Alphabetische Sammlung

aller

politischen Gesetze

des

Kaiserthums Oesterreich

mit Ausnahme der italienischen Provinzen.

Von

Heinrich Astl,

k. k. Bezirksamtsaktuar in Kohljanowitz, Kreis Czaslau in Böhmen.

Erster Band.

A—K.

Wien, 1858.

In Commission bei F. Manz & Comp.

Seiner Excellenz

dem Hochgebornen Herrn Herrn

Carl Freiherrn Mecséry de Tsóor

k. k. Statthalter des Kronlandes Böhmen

Ritter der eisernen Krone I. Klasse und des königl. preußischen rothen Adler-Ordens I. Klasse, Groß-Kreuz des sächsischen Albrechts-Ordens, Commandeur des königl. portugiesischen Militär-Ordens, k. k. Geheimer Rath und Kämmerer, Präsident der Finanz-Landes-Direktion und des ständischen Landes-Ausschusses, Ober-Curator der böhmischen Spar-Kasse, Protector der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft und der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Böhmen, Mitbegründer der fünf österreichischen Invaliden-Versorgungsfonde, Ehrenmitglied des naturhist. Vereins Lotos und des Privat-Vereins zur Unterstützung der Hausarmen, Mitbegründer des Central-Vereins für Errichtung und Erhaltung von Krippen in Prag, Ehrenbürger der kön. Hauptstadt Prag und des Kurortes Kaiser Franzensbad, Mitglied mehrerer wissenschaftlicher gemeinnütziger und Humanitäts-Vereine rc. rc.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom Verfasser.

Euer Excellenz!

Die besondere Huld, mit welcher Euere Excellenz einen jeden Untergebenen zur nützlichen Thätigkeit und zur Ausdauer in schwierigen Unternehmungen ermuntern, und den erzielten Erfolg des redlichen Bestrebens lohnen, hat auch in mir den heissen Wunsch wach gerufen, unter Hochdero Schutze mich der mühevollen Zusammenstellung der administrativen Gesetze und Verordnungen zu unterziehen, um hiedurch manchem Mitarbeiter auf dem politisch-administrativen Gebiete die so sehr gewünschte Erleichterung zu verschaffen.

Die mehrjährige Bemühung ergab das bereits mittelst der Drucklegung theilweise in die Hände des Publikums gelangte vorliegende Werk.

Da mir das höchst auszeichnende Glück zu Theil geworden ist, dieses Werk Euerer Excellenz überreichen zu dürfen, und vielseitig mir die Versicherung

zukommt, dass mein Bemühen das angestrebte Ziel nicht ganz verfehlte, so wage ich es, dieses Werk Euerer Excellenz zu widmen, wodurch ich die beglückende Gelegenheit finde, einen wenn auch schwachen Beweis jener vorzüglichen Hochverehrung darzulegen, von welcher ein jeder unter Hochdero Präsidialleitung stehende Staatsdiener erfüllt ist, und von welcher durchdrungen ich immerdar verharre

Euerer Excellenz

unterthänigst ergebener

Heinrich Astl.

Vorwort.

Indem ich eine, durchaus nicht nach einem wissenschaftlichen Systeme bearbeitete, sondern einzig nur für den praktischen Gebrauch berechnete Compilation der politischen, (mit wenigen Ausnahmen für das ganze Kaiserreich Geltung habenden oder doch wenigstens in allen Kronländern analog anwendbaren) Gesetze der Oeffentlichkeit übergebe, erscheint es mir angezeigt, ein solches Unternehmen auch zu rechtfertigen.

Mayerhofer sagt in seinem allgemein als vortrefflich anerkannten „Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst“ (Wien 1856) Seite 363: „Damit der Beamte in der Lage ist, schnell das Gesetz zu finden, nach welchem er zu verfahren hat, sowie ohne weiteres angestrengtes Nachdenken sich an den Fall zu erinnern, dessen Entscheidung ihm für einen anderen Fall zur Norm oder zur Begründung seiner Ansicht zu dienen hat, wird ihm ein Notizenbuch unumgänglich nothwendig sein.“

„Ein gut zusammengestelltes Notizenbuch wird bei einer längeren Führung desselben der treueste, sicherste, schnellste und umfassendste Rathgeber sein, dessen Dienste keine noch so vollständige Gesetzsammlung ersetzen kann.“

Vor Jahren bereits, ehe noch Mayerhofer dieses so sehr wahre Wort gesprochen, hatte mich das eigene Bedürfniß gezwungen, ein derartiges, nach alphabetischen Schlagwörtern angelegtes Notizenbuch zu führen. Wie natürlich wurde dasselbe im Laufe der Zeit immer vollständiger, verläßlicher und auch für Andere brauchbarer, bis ich endlich,

von mehreren achtbaren Seiten hiezu aufgefordert, mich entschloß, dasselbe durch den Druck zu veröffentlichen.

Bei der Durchsicht des Manuskriptes stieß mir jedoch ein besonders fühlbarer Mangel auf, den ich keinesfalls unbehoben lassen konnte.

Ein Notizenbuch nämlich kann nur in gedrängten Zügen die Fingerzeige für die Amtshandlungen des Beamten mit Hinweisung auf die bestehenden Gesetze enthalten. Soll aber der Beamte sich mit voller Sicherheit auf dem Felde seiner Thätigkeit bewegen können, so muß er sich auf den Wortlaut der Gesetze, als die einzige feste Basis seines Wirkens, stützen können. Da aber die Menge und Mannigfaltigkeit der politischen Gesetze beinahe unübersehbar, und dieselben überdieß in vielen älteren und neuern, theils offiziosen, theils Privatgesetzsammlungen verstreut sind, und das Nachsuchen darnach ebensowohl viel kostbare Zeit als auch Mühe in Anspruch nimmt und sogar sehr oft erfolglos ist, so leuchtet das bereits allgemein und laut ausgesprochene Bedürfniß einer hochlöblichen Beamtenwelt von selbst ein: ein Werk zu besitzen, welches mit den Vortheilen eines gut angelegten Notizenbuches auch die einer möglichst vollständigen Gesetzsammlung verbinden, und eben dadurch die Amtswirksamkeit des Beamten ungemein erleichtern würde.

Ein solches Werk zu liefern, habe ich mich durch die Umarbeitung meines ursprünglichen Notizenbuches nach besten Kräften bemüht, und ich glaube hiedurch dem Bedürfnisse einer hochlöblichen Beamtenwelt wenigstens zum großen Theile Rechnung getragen zu haben.

Was die innere Einrichtung meines Werkes betrifft, so dürfte es für den ersten Anblick auffallend und als ein wesentlicher Mangel desselben erscheinen, daß die Verordnungen, die ich in meine, für das gesammte Kaiserreich Geltung haben sollende, Gesetzkompilation aufgenommen habe, meistentheils der böhmischen Provinzialgesetzsammlung entlehnt sind. Allein, wenn man erwägt, daß es im gewöhnlichen Geschäftsgange nicht nothwendig sei, bei politischen Entscheidungen und Verfügungen die betreffenden Verordnungen zu citiren, und selbst für den Fall der Nothwendigkeit in meinem Werke bei jeder Verordnung das Citat des hohen Hofstelle- oder Ministerialerlasses angeführt erscheint, die Citirung der Intima-

tionen jedoch kein wesentliches Erforderniß der politischen Amtsführung ist; — so wird man bei dem Umstande, als die Citirung der Intimationen für alle Kronländer mein Werk um mehr denn 40 Druckbogen zwecklos vermehrt und vertheuert hätte, und überdieß Böhmen eine derjenigen Provinzen des Kaiserstaates ist, in welcher die politische Gesetzgebung auf solch' einer Stufe der Vollkommenheit steht, daß es nur wünschenswerth erscheinen kann, die daselbst bestehenden Verordnungen auch allmälig in den übrigen Provinzen mutatis mutandis in Rechtskraft erwachsen zu sehen, — so wird man, sage ich, dem in meinem Werke verfolgten Prinzipe Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Aehnlich diesem dürfte meinem Werke als ein Mangel zur Last gelegt werden, daß ich einige der wichtigsten, jedoch für jedes Kronland insbesondere erlassenen Gesetze, wie z. B. die Bau-, Feuerlösch-, Gesindeordnung u. dgl. in meine Sammlung weder aufgenommen noch citirt habe. Ich muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß mein Werk jenes von Mayerhofer dem politischen Beamten zu führen anempfohlene Notizenbuch ersetzen, und daher dem praktischen Beamten als ein Handbuch zur Erleichterung seiner Amtsführung dienen soll, — daß man aber bei einem praktischen Beamten die volle und genaue Kenntniß der Hauptgrundgesetze wenigstens der politischen Gesetzgebung, für welche ich die Bau-, Feuerlösch-, Gesindeordnung u. dgl. halte, vorauszusetzen berechtigt ist, indem demselben wohl täglich dergleichen Amtshandlungen vorkommen; ja ich kann nicht umhin zu bemerken, daß die Kenntniß dieser Grundgesetze, wie es in dem Wunsche einer hohen Regierung liegt, sogar unter das Civilpublikum gedrungen ist, und es wohl wenige Privatleute geben dürfte, die ihrer Pflichten in Bezug auf Bau-, Feuer-, Gesindepolizei u. dgl. sich nicht wohl bewußt wären.

Für Leser aber, bei denen es nothwendig erscheint, die Bauordnung aus den betreffenden Provinzialgesetzsammlungen zu citiren, die sich also in die Grundzüge der politischen Gesetzgebung erst einweihen wollen, existiren bereits die vortrefflichen, wissenschaftlich bearbeiteten Werke eines Stubenrauch, Mayerhofer, Obentraut und Anderer, mit denen in die Schranken zu treten ich mich keinesfalls erkühnen kann und will. Aus dem Gesagten behebt sich der anscheinende Widerspruch

von selbst, daß ich z. B. die „Bauordnung" nicht aufgenommen und citirt, wohl aber die, dieselbe für Böhmen ergänzende Gubernial-Kundmachung vom 29. August 1849, sowie noch mehrere dahin einschlägige Verordnungen in meiner Sammlung abdrucken ließ. Denn obwohl nicht zu erwarten steht, daß der praktische Beamte in die Verlegenheit kommen sollte, nicht zu wissen, wo er die Bauordnung zu suchen habe; so wäre es gegen dem nichts Auffallendes, wenn bei der Menge und Mannigfaltigkeit der politischen Gesetze eine spezielle, Einzelnes modifizirende Verordnung nicht etwa seiner Aufmerksamkeit entgehen, wohl aber seinem Gedächtnisse entschwinden sollte, an welchem Orte dieselbe zu finden sei, und hiedurch ein zeitraubendes Nachsuchen verursacht würde. Eben dieses oft mühevolle und zeitraubende Nachsuchen nach solchen speziellen Normen zu ersparen, war das Grundprinzip, welches mich bei der Zusammenstellung meiner Sammlung geleitet hat.

Um einem bereits öffentlich laut gewordenen Wunsche zu genügen, sehe ich mich unter Einem veranlaßt, die Auflagen jener Werke anzugeben, aus welchen ich Auszüge in meine Sammlung aufgenommen habe, und zwar:

Stubenrauch's Verwaltungs-Gesetzkunde. Wien 1856.

Mayerhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Wien 1856.

Kopetz, Gewerbs-Gesetzkunde. 1829.

Obentraut's Handbuch der öffentlichen Verwaltung, in Bezug auf praktische Polizei und Landeskultur. 1856.

Helfert's Kirchenrecht. 1849.

Zugleich muß ich, um etwaigen Irrungen vorzubeugen, bemerken, daß jene Verordnungen, bei welchen die Quelle, welcher sie entnommen sind, nicht angegeben wurde, — solche spezielle an die politischen Behörden herabgelangte Erläſſe sind, welche bisher weder im Reichs- und den Landesgesetzblättern, noch in irgend einer anderen Sammlung aufgenommen erscheinen.

Noch ehe dieser erste Band meines Werkes zur Gänze veröffentlicht wurde, habe ich von kompetenten Persönlichkeiten bereits so viele aufmunternde und schmeichelhafte Zuschriften erhalten, daß ich glaube,

meinen wärmsten Dank für die wohlwollende Anerkennung meines Bestrebens durch Nichts wirksamer an den Tag legen zu können als dadurch, meine Sammlung, welche gegenwärtig blos bis Ende December 1856 reicht, durch ein die Verordnungen des Jahres 1857 enthaltendes Ergänzungsheft zu kompletiren, und ich gebe mich der angenehmen Hoffnung hin, hiedurch einer hochlöblichen Beamtenwelt einen vielleicht nicht unwillkommenen Dienst zu leisten.

Und somit übergebe ich mein Werk der wohlwollenden Nachsicht des Publikums, und bitte, man möge keine höheren Anforderungen an dasselbe stellen, als welche es zu befriedigen vermag, die nämlich: dem Beamten ein verläßliches Hilfsbuch zur Erleichterung des praktischen Dienstes, dem Staatsbürger überhaupt ein treuer Rathgeber bei den mannigfachen Vorkommenheiten des sozialen Lebens zu sein.

Schlüßlich kann ich nicht umhin, jenen P. T. Herren Gönnern und Amtsgenossen, die so freundlich waren, mir so manche schätzenswerthe spezielle Verordnungen und Erläße, welche sich zur Aufnahme in mein Werk eigneten, mitzutheilen, sowie besonders meinem Mitarbeiter Herrn J. U. Cand. Karl Horák aus Prag für seine mir bei Verfassung dieses Werkes geleistete wesentliche und gediegene Unterstützung meinen innigsten und herzlichsten Dank abzustatten.

Kohljanowitz im November 1857.

Der Verfasser.

Um dieses Nachschlagebuch für den praktischen Gebrauch des Beamten möglichst zweckmäßig einzurichten, erscheinen darin nur jene Gesetze und Normen vollständig aufgenommen, welche geringeren Umfanges sind; aus größeren Gesetzen wurden blos die betreffenden Stellen, welche in gegebenen Fällen als Norm zur Beurtheilung und Darnachachtung vollkommen hinreichend und entscheidend sind, ausgehoben; solche kaiserliche Patente und Ministerialverordnungen aber, welche im „Reichs-Gesetz-Blatte für das Kaiserthum Oesterreich" enthalten sind, und im praktischen Leben seltener zur Anwendung kommen, wurden blos unter Andeutung ihres Inhaltes mit Angabe des §. und der Seitenzahl bezogen.

Zur Vervollständigung dieses Werkes wird demselben ein Anhang folgen, in welchem einige umfangreichere, blos in Provinzial-Gesetzsammlungen enthaltene, für den Beamten jedoch äußerst wichtige Gesetze und Instruktionen aufgenommen sind.

Um zugleich demjenigen, welcher von diesem Werke Gebrauch zu machen beabsichtiget, gleich im Vorhinein einen klaren Ueberblick zu verschaffen, ob und in wie fern dasselbe seinen Bedürfnisse zu entsprechen geeignet sei, scheint es unumgänglich nothwendig, die Quellen anzugeben, aus welchen die in diesem Werke aufgenommenen, noch in Kraft bestehenden Gesetze, Verordnungen und Normen zusammengetragen sind; wie folgt:

	abgekürzt:
Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blatt:	R. G. Bl.
Landes-Regierungsblätter:	L. G. Bl.
Böhmische Provinzial-Gesetz-Sammlung:	b. P. G. S.
Böhmische Normalien-Sammlung: . . . . (I. und II. Abtheilung)	b. N. S.
Politische Schulverfassung:	P. Sch. V.
Gesetz-Sammlung Sr. Majestät Kaiser Franz I.: .	G. S. S. M. Kais. Franz I.
Justiz-Gesetz-Sammlung Sr. Majestät Kaiser Franz I.	J. G. S. S. M. Kais. Franz I.
Finanzielles Verordnungsblatt:	Fz. Vdgs. B.

	abgekürzt:
Verordnungsblatt zur österreichischen Zeitschrift für innere Verwaltung von Stubenrauch:	Stb's. Vdgs. Bl.
Kropaček'sche Gesetz-Sammlung:	Krop. G. S.
Goutta'sche Gesetz-Sammlung:	Gout. G. S.
Rotta'sche Gesetz-Sammlung:	Rot. G. S.
Kopetz'sche Gewerbs-Gesetzkunde:	Kop. G. G. K.
Stubenrauchs Verwaltungs-Gesetzkunde:	Stb's. V. G. Kde.
Mayerhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst:	Mayerh. pol. V.
Helfert's Kirchenrecht:	Helf. K. R.
Schopf's Staatsbürger:	Schopf's Stsb.
Obentraut's Handbuch der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei u. Landeskultur:	Obt's Hdbch.

Verschiedene, an die politischen Behörden erflossene, weder in dem Reichs- noch den Landesgesetzblättern aufgenommene spezielle Erlässe normativer Natur.

Fernere Abkürzungen:

Kaiserliches Patent vom:	Kais. Pat. v.
Kaiserliche Verordnung vom:	Kais. Vdg. v.
Allerhöchste Entschließung vom:	A. h. Entschl. v.
Ministerial-Erlaß vom:	Minist. Erl. v.
Ministerial-Verordnung vom:	Minist. Vdg. v.
Studien-Hofkommissionsdekret:	St. H. K. Dkt.
Hofdekret:	Hfdkt.
Hofkanzleidekret:	Hfkzldkt.
Hofkammerdekret:	Hfkmrdkt.
Statthalterei-Erlaß:	Statth. Erl.
Statthalterei-Verordnung:	Statth. Vdg.
Statthalterei-Kundmachung:	Statth. Kdm.
pagina	p.
Siehe	S.

A.

Aas. S. Aeser.
Abdecker, konzessionirtes Gewerbe.
— S. Aeser.
Abdeckern ist das Ausgeben von Arzneien strengstens untersagt. Ebenso dürfen sie nicht für Krankheiten der Thiere Arzneimittel an Private abgeben.
Hofref. v. 5. Mai 1753, Krop. G. S. M. Thr. 2. Bd. p. 149.
Abfertigung der Beamten und Diener, ihrer Witwen und Waisen. S. Beamten-Abfertigung, Beamten-Witwen-Abfertigung, dann Beamten-Waisen-Versorgung.
Abfeuern der Pöller. S. Pöller.
Abformung von artistischen Werken. Anwendung der Preßordnung hierauf.
S. K. Pat. v. 27. Mai 1852, §. 1, R. G. Bl. p. 603.
Abgeschaffte Ausländer. Evidenzhaltung und Ueberwachung derselben. S. Ausländer (abgeschaffte).
Abgestellte Rekruten ex offo. S. Rekruten ex offo abgestellte.
— Rekruten ex offo. S. Rekrutenguthabungsausweise.
Abhaimung des österreichischen Eimers für Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten.
Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erl. v. 18. Sptbr. 1854, Z. 21362, anzuordnen befunden, daß die Abhaimung des niederösterreichischen Eimers für Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten zu 41 Maß dort, wo sie besteht, abzustellen und die gesetzliche Abhaimung zu 40 Maß allenthalben einzuführen sei.
B. Statth. Vdg. vom 29. Sptbr. 1854, Z. 28672, b. N. S. p. 629.
Abhäuten der Aeser. S. Aeser.
Abmähen des Grases an den Straßenbanquettes und Gräben ist Niemanden verwehrt. S. Gras.
Absatz von Büchern und Bildern. Beförderung desselben. S. Bücher und Bilder.
Abschaffung der Ausländer ist in dem Zentral-Polizei-Blatt zu veröffentlichen. S. Ausländer (abgeschaffte).
Abschaffungen. Die Abschaffung gefährlicher Individuen aus einem Orte hat sich auf den ganzen Polizeirayon, in welchem der Ort gelegen, zu erstrecken.

Zur Vermeidung der Unzukömmlichkeit, daß aus einem Orte abgeschaffte Individuen in den nächsten, zwar außerhalb des Ortsgebietes gelegenen, jedoch zum nämlichen Polizeirayon gehörigen Ortschaften ihren Aufenthalt nehmen, wodurch die öffentliche Sicherheit leicht gefährdet, und der Zweck der Abschaffung vereitelt werden kann, finden die Ministerien des Innern und der Justiz zu verordnen: daß in Zukunft alle Abschaffungen aus einem Orte, auf welche die Strafgerichte, oder aus polizeilichen Rücksichten die Sicherheitsbehörden erkennen, ausdrücklich auf den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört, auszudehnen sind.

Minist. Vdg. v. 10. Mai 1852, R. G. Bl. p. 466.

Abschiebung ausweisloser bedenklicher Individuen steht dem Bezirksamte zu.

A. h. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, §. 38, R. G. B. p. 76.

Abschriften von Parzellenprotokollen. S. Katastralmappen-Kopien.

— S. Ausfertigungen.

Abstellung paßloser, oder mit ungiltigen Pässen versehener und militärpflichtiger Individuen auf Rechnung der ergreifenden Gemeinden.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 1. d. M. zu genehmigen geruht, daß die für die deutsch-slavischen Kronländer unterm 14. Juni 1849, Z. 4260 (Gub. Intimat 19. Juni 1849, Z. 35414, b. L. G. Bl. p. 81), erlassene Vorschrift, wornach von nun an paßlose oder mit bereits erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehene Militärpflichtige auf Rechnung des Rekrutenkontingents jenes Bezirks oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchem sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimatsbezirke zu rechter Zeit reklamirt oder durch Edikte vorgeladen worden sind oder nicht, auch auf das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien ausgedehnt werde.

Nur bleiben noch ferner die politischen Obrigkeiten verpflichtet, von jeder Militärstellung eines zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums die Heimatsbehörde desselben ungesäumt zu verständigen, um hiernach die Bevölkerungs- und Konskriptionslisten berichtigen zu können.

Minist. Dkt. v. 10. Oktbr. 1849, Z. 19844, b. Gub. Dkt. v. 17. Okt. 1849, b. L. G. B. p. 221.

— von Müssiggängern. S. Rekrutirung (ex offo).

— die, zur Armee, steht dem Kreisamte zu.

A. h. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, §. 24, R. G. Bl. p. 87.

— S. Substitutenstellung.

Abstellungen von Amtswegen, Mitwirkung des Bezirksamtes.

A. h. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, §. 30, R. G. Bl. p. 74.

Abstrafungen von Individuen wegen Widersetzlichkeiten gegen den Gemeindevorsteher finden Statt nach der kais. Vdg. v. 20. April 1854, §. 11, dann §. 12 ad b, R. G. Bl. p. 345.

Abtrennungen von Gründen bewilliget die Kreisbehörde.

A. h. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, §. 32, R. G. Bl. p. 89.

— der Waldungen. S. Waldungen.

Abtrennungsverträge. S. Grundabtrennungsverträge.

Abtretungen. S. Schuldienstabtretungen.

Abtretungen (Schuldienst). S. Schullehrer.

Abzeichen, (äußerliche). Das Tragen derselben von Feinden der gesetzlichen Ordnung zum Behufe ihres wechselseitigen Erkennens ist, wenn ihnen eine politische Tendenz unterstellt werden könnte, sogleich abzuschaffen.

B. Statth. Vdg. v. 26. Juli 1851, Z. 6077, b. N. S. p. 159.

— (dienstliche) des Forstpersonals. S. Forstpersonale.

Ackerbau. Wirkungskreis des Bezirksamtes rücksichtlich desselben.

A. h. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, §. 27, R. G. B. p. 74.

Ackerbauschulen. Einfluß der Ministerien des Unterrichtes und der Landeskultur auf dieselben. S. Minist. E. v. 9. Juni 1849, R. G. Bl. p. 302, §. II.

Die Ackerbau-, Berg- und Forstschulen, wenn ihre Organisirung auf *unmittelbaren* Zusammenhang dieser Schulen mit dem wirklichen Betriebe gegründet wird, unterstehen dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen.

Nach andern Plänen zu errichtende Schulen sind Gegenstände einer *neuen* Erörterung zwischen beiden Ministerien in Betreff ihrer Oberleitung.

Mit a. h. Entschl. v. 16. Mai 1853 haben Se. apostol. Majestät in Absicht auf die Theilung der Geschäfte des mit a. h. Handschr. v. 17. Jänner 1853 aufgelösten Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen die Gesetzgebung zur Beseitigung der Hindernisse der Landes- und Forstkultur und zur Beförderung derselben überhaupt dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern *zugewiesen*.

Minist. Vrdg. v. 2. Juni 1853, R. G. B. p. 518.

Adaptirungskosten der Gensdarmerielokalitäten. S. Gensdarmerie.

Adel. Die in dem provisorisch erlassenen Rekrutirungspatente vom Jahre 1827 ausgesprochene Befreiung des Adels von der Militärwidmung hat von nun an aufzuhören.

Kais. Pat. v. 5. Dezbr. 1848, R. G. Bl. p. 6, §. 1.

— ist zur Aufnahme in die Theresianische Ritterakademie nicht erforderlich.

Minist. Erl. v. 1. Oktbr. 1849, R. G. Bl. p. 732.

Adelsanmaßungen. S. Wappen- und Adelsanmaßungen.

Adelsgrade und Titel. Deren Anmaßung untersucht und bestraft der Statthalter.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr.* 1852, §. 30, R. G. Bl. 1853, p. 95.

Adjuten der Beamten. S. Beamten-Adjuten.

Adler (kaiserlicher). Landesfabriksbefugnißbesitzer haben das Recht, Privilegienbesitzer aber **nicht** das Recht zur Führung desselben bei ihren Etablissements und Niederlagen.

Aus Anlaß eines besondern Falles hat die k. k. Hofkammer in Folge Hfdkts. v. 17. Febr. 1826, Z. 6409, Nachfolgendes erinnert:

Die Führung des kais. Adlers ist ein Vorrecht der Besitzer von Landesfabriksbefugnissen.

Landesfabriksbefugnisse werden nur nach vorläufiger genauer Erhebung *eines* bedeutenden Umfanges der Fabrikation, einer großen Anzahl der dabei beschäftigten Arbeiter, eines beträchtlichen Betriebskapitals und einer entsprechenden Qualität der Erzeugnisse verliehen.

Diese bedingte Verleihungsart erlaubt es auch der Staatsverwaltung, die sohinigen Etablissements durch die Bewilligung zur Führung des kais. Adlers dem Publikum gleichsam zu empfehlen.

Dagegen gehet der Verleihung von Privilegien keine ämtliche Untersuchung über den Werth der betreffenden Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen oder über die Verhältnisse ihrer Ausführung voraus, sondern die Verleihung erfolgt lediglich auf Gesuche und Verantwortung der Parteien.

Rücksichtlich der privilegirten Unternehmungen erhält also die Staatsverwaltung aus dem Acte der Verleihung nicht diejenige Beruhigung, welche erfordert wird, um ihnen eine öffentliche auf die Meinung des Publikums einwirkende Auszeichnung zu gewähren.

Den Privilegienbesitzern kann daher das auch in dem mit Beziehung auf den §. 11 des a. h. Pat. v. 8. Dezbr. 1820 (im 3. Band der b. P. G. S. p. 91 u. 96) nicht gedachte Recht zur Führung des kaiserlichen Adlers auf den Aushängstafeln an und für sich keineswegs zugestanden werden.

In sofern jedoch einzelne Privilegienbesitzer dem Betriebe ihrer Unternehmungen die der fraglichen Auszeichnung würdige Ausdehnung und Solidität verschaffen werden, bleibt es ihnen unbenommen, eine besondere Bewilligung zur Führung des kais. Adlers anzusuchen, worauf man von Fall zu Fall die nöthige Erhebung einleiten, und bei einem befriedigenden Resultate die Gewährung nicht versagen wird.

B. Gub. Dkt. v. 3. März 1826, Z. 10278, b. P. G. S. p. 45.

Adler (Reichs-). Einführung desselben als allgemeines Verifizirungszeichen bei den Zimentirungsämtern.

In Folge a. h. Entschl. v. 3. Novbr. 1855 wird verordnet, daß sich die Zimentirungsanstalten als allgemeinen Verifizirungszeichens des k. k. Reichsadlers mit Beisetzung der ersten Anfangsbuchstaben des Ortes, wo das Zimentirungsamt seinen Sitz hat, zu bedienen haben.

Minist. Vdg. v. 29. Novbr. 1855, R. G. Bl. p. 663.

— (kaiserlicher). Amtsdiener haben ein messingenes Schild mit demselben außer dem Amte im Dienste zu tragen.

Minist. Vrdg. v. 17. März 1855, §. 54, R. G. Bl. p. 350.

— (kaiserlicher), darf in die Gemeindesiegel nicht eingravirt werden. S. Gemeindesiegel.

— (k. k.). S. Fabriken.

Administration. S. Schulbücher-Verschleiß-Administration.

— S. Steueradministration.

Administrativ-Statistik, die Direktion derselben untersteht dem Handelsministerium. S. kais. Vdg. v. 5. Dezbr. 1848, R. G. Bl. 1849, p. 12; ferner den Erlaß des Handelsministeriums v. 31. Dezbr. 1848, R. G. Bl. 1849, p. 72.

Administratoren. S. Interkalar-Administratoren.

— S. Geistlichkeit.

— S. Pfarrprovisoren.

Advent. Abhaltung von Lustbarkeiten während desselben. S. Fasching.

Adventzeit. Verbot der Abhaltung von Lustbarkeiten, Bällen und Tänzen während derselben. S. Bälle, Normatage 2c.

Aemter (alle) im Kreise, welche nicht der militärgerichtlichen oder einer eigenen administrativen Oberbehörde untergeordnet sind, unterstehen der Kreisbehörde.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 3, R. G. Bl. p. 81.

Aemtliche Berichtigungen von in periodischen Druckschriften mitgetheilten Thatsachen müssen in dieselben unentgeltlich aufgenommen werden.

Kais. Pat. v. 27. Mai 1852 (Preßordn.), R. G. Bl. p. 609, §. 20.

— **Druckschriften,** von Behörden herausgegeben, unterliegen nicht den Vorschriften der Preßordnung.

Kais. Pat. v. 27. Mai 1852 (Preßordn.), R. G. Bl. p. 603, §. 1.

— **Eingaben.** S. Eingaben (ämtliche).

— **Erlässe** der Sicherheitsbehörde müssen in periodischen Druckschriften gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren als Inserate aufgenommen werden.

K. Pat. v. 27. Mai 1852 (Preßordn.), R. G. B. p. 609, §. 20.

— **Zeitungen** sind vom Kautionserlage befreit.

K. Pat. v. 27. Mai 1852 (Preßordn.), R. G. Bl. p. 608, §. 13.

Aequivalent (Gebühren-). Vorschrift über die Verfassung der Bekenntnisse für dasselbe. S. Gebühren-Aequivalent.

Aerarialforste. S. Jagdrecht.

Aerarialgebäude. Die Beleuchtung und Ausschmückung derselben bei festlichen und feierlichen Anläßen auf Staatskosten hat zu unterbleiben.

A. h. Entschl. v. 15. Oktbr. 1854, Minist. Erl. v. 21. Dezbr. 1854, Z. 13095, M. J. b. Statth. Vdg. v. 24. Dezbr. 1854, Z. 14213, b. R. S. p. 572.

— Reparatur und Neubau derselben bewilligt die Statthalterei bis zum Bauaufwande von 3000 fl.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 40 ad a, R. G. B. 1853, p. 97.

Aerarial- und **Fondsgebäude.** Reparatur derselben. S. Reparaturen.

— **Pulver** und **Munition.** Verfahren bei Verführung desselben mittelst Frachtwägen. S. Frachtwägen.

Aerarialstraßen. S. Aerarische Straßen.

Aerarial-Weg- und Brücken-Mauthgebühren-Entrichtung bei Separat-Eilfahrten und bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse. S. Mauthgebühren-Entrichtung.

Aerarische Straßen. Bei deren Bau verwendete Fuhren sind mauthfrei. S. Mauthfreiheit.

— — Ueber die Erhaltung derselben hat die Bezirksbehörde zu wachen, und Vernachlässigungen ungesäumt höheren Ortes zu melden. S. Straßen.

— — welche Orte durchziehen, werden vom Straßenbaufonde nur mit jenem Betrage, welcher auf eine gleich große, außer dem Orte gelegene Straßenstrecke entfällt, erhalten; der Kostenmehrbetrag fällt der betreffenden Gemeinde unbedingt zur Last. S. Straßen.

— — Schneeausschaufeln auf denselben. S. Schneeausschaufeln.

Aerzte (ausländische), Modalitäten, unter welchen ausländische Aerzte in die Collegien der philosofischen und medizinischen Fakultät an der Wiener und Prager Universität aufzunehmen sind.

Da bekanntlich alljährlich zahlreiche ausländische Aerzte die Universitäten zu Wien und Prag besuchen, um sich da theils in den naturhistorischen, theils in den eigentlichen medizinischen Wissenschaften zu vervollkommnen, diese Aerzte aber sowohl rücksichtlich des zu realisirenden Zweckes, als der ihnen dießfalls zu Gebote stehenden Zeit in die Lage gesetzt werden sollen, zu jeder Zeit in die Semestral-Kollegien aufgenommen werden, und selbe durch eine ihnen beliebige Zeit frequentiren zu können, so werden bezüglich der Aufnahme dieser Aerzte folgende Modalitäten festgesetzt.

1. Selbe sind als außerordentliche Hörer zu betrachten.

2. Ihre Aufnahme findet durch den Decan des betreffenden Professoren-Kollegiums zu jeder Zeit des Semesters Statt.

3. Ihre Einschreibung in die Vorlesungen geschieht bei der Quästur und bei den betreffenden Docenten, wie bei den außerordentlichen Studirenden.

4. Sie haben, gleichviel durch wie lange Zeit im Semester sie die Vorlesungen besuchen, jedenfalls das Kollegiengeld für einen ganzen Semester im vorhinein zu entrichten.

5. Ihre Aufnahme für besondere Kurse, so wie die Bestimmung des für diese zu entrichtenden Honorares und die Einhebung des letzteren bleibt dem Kursgeber und seinem allenfälligen Privatübereinkommen mit der Quästur vorbehalten.

6. Denselben werden auf ihr Verlangen Zeugnisse über den stattgefundenen Kollegienbesuch ausgestellt, in welchen die Zeit des Besuches genau ersichtlich gemacht ist.

Minist. Erl. v. 6. Jänner 1851, R. G. Bl. p. 91.

Aerzte (Wund-), Studienaufnahmserfordernisse derselben zur Erlangung des medizinischen Doktorgrades.

Approbirte Wundärzte oder Magister der Chirurgie, welche den medizinischen Doktorgrad erlangen wollen, haben sich vom Beginne des Studienjahres 1853—54 an, wieder über dieselben Aufnahms-Erfordernisse in das medizinische Studium auszuweisen, dann dieselben Fakultätsstudien zurückzulegen, wie die übrigen ordentlichen Hörer der Medizin.

Die approbirten Wundärzte werden daher diesen Fakultätsstudien zehn Semester zu widmen haben und nur bei den Magistern der Chirurgie findet die Erleichterung Statt, daß sie die Fakultätsstudien in sechs Semestern absolviren dürfen, und nur zu einem einjährigen Besuche der medizinischen und chirurgischen Klinik verpflichtet sind, welche innerhalb der obbezeichneten Studiendauer stattfinden kann.

Den strengen Prüfungen für den akademischen Grad werden sich die Sanitäts-Individuen der genannten beiden Kategorien nach den bestehenden Vorschriften zu unterziehen haben.

Hiermit werden die Minist. Erl. v. 16. Aug. 1849, Z. 1448 (R. G. Bl. v. J. 1849, Nr. 363), und v. 23. Oktbr. 1850, Z. 8900 (R. G. Bl. v. J. 1850, Nr. 438), rücksichtlich aller approbirten Wundärzte oder Magister der Chirurgie, welche nicht schon unter den in jenen Minist. Erl. (v. 16. Aug. 1849 und v. 23. Oktbr. 1850) festgesetzten Bedingungen an einer medizinischen Fakultät ordnungsmäßig immatrikulirt sind, und welche das in dem Erl. v.

16. Aug. 1849 angeordnete medizinische Ergänzungsstudium nicht bereits vorschriftsmäßig begonnen haben, und auf welche daher diese Verordnung keine rückwirkende Kraft äußern soll, außer Wirksamkeit gesetzt.

Minist. Erl. v. 31. Juli 1853, R. G. Bl. p. 956.

Aerzte. Bezüglich der Praxis in Wien sind die an den Universitäten zu Prag und Wien graduirten gleichgestellt. S. Apotheker.

— (ausländische), können an inländischen Universitäten immatrikulirt werden, wenn sie die Immatrikulationsfähigkeit oder ein Universitätszeugniß besitzen. S. Ausländer.

— Bei Niederlassungen derselben ist sich nach §. 18 der Instruktion für Wundärzte, dann nach §. 19 der chirurgischen Gremial-Ordnung, erschienen mittelst Hofkanzleidkt. v. 9. Mai 1822, Z. 11762, kundgemacht in Böhmen *mit* der *b.* Gub. Vrdg. v. 22. Nov. 1822, Z. 39894 (b. P. G. S. p. 813), so wie nach dem Hofdekrete v. 9. Jänner 1816 zu benehmen. Der Arzt muß sich mit dem Diplome von einer inländischen Universität und mit der Inkorporirung im Gremio ausweisen.

A. h. Entschl. v. 3. Dez. 1796. Hofkanzldkt. v. 3. Nov. 1808, Z. 16135, P. G. S. Sr. Majestät Kaisers Franz I.

— (Civil- und Wund-), deren feldärztliche Dienste in den verflossenen Kriegsjahren (1849) begründen einen besonderen Vorzug bei Verleihung von Staatsbedienstungen.

Das Ministerium des Innern hat festzusetzen beschlossen, daß von nun an bei Verleihungen von Staatsbedienstungen im Medizinalfache jene Civilärzte und Wundärzte, welche sich während der gegenwärtigen Kriegsperiode dem feldärztlichen Dienste widmen, vorzugsweise berücksichtiget, und daß unter den, mit feldärztlichen Diensten ausgerüsteten Kompetenten um eine derlei Anstellung, Jene, welche bei den im Felde befindlichen Truppenkörpern oder in Feldlazarethen gedient haben, den Vorrang vor den anderen erhalten sollen, die sich, ohne ihren Wohnsitz zu ändern, bloß in Garnisonsspitälern zu ärztlichen Dienstleistungen verwenden lassen, und daß jedenfalls die längere Dienstzeit bei gleicher Qualifikation größere Ansprüche begründet.

Minist. Erlaß v. 12. April 1849, R. G. Bl. p. 258.

— (Civil-). Militär-Sanitätsdienste derselben. Diätenbemessung.

Das mit dem Erlasse vom 22. August 1848, Z. 2653 und 2654, bemessene Taggeld für einen Wundarzt mit täglichen 1 fl. 30 kr. C. M. gebührt nur solchen Civilärzten, welche für Militärspitäler oder selbst für ganze Truppenkörper von dem General-Commando requirirt werden, und zeitweilig die Stelle der aus Dienstesrücksichten versetzten Militärärzte einzunehmen haben, demnach der Militär-Sanitätsdienst die ausschließende Widmung des Civilarztes in Anspruch nimmt, welcher sich auch jeder Militärarzt ohne Rücksicht auf die Ausübung der Civilpraxis, wenn dieselbe den Militär-Sanitätsdienst beirren würde, unterziehen muß. In jenen Fällen aber, wo Civilärzte bei einzelnen Detachements und kleinen Truppenabtheilungen verwendet werden, denen ein Militärarzt auch früher nicht beigegeben war, können hingegen auf die Anforderungen nur die Bestimmungen der Cirkularreskripte L 4750 v. 5. Dez. 1828 und L 3784 und 3785 v. 10. Sept. 1832 und zwar um so mehr bloß angewendet werden, als der Sanitätsdienst hier größtentheils sich nur

auf die ärztliche Behandlung einzelner weniger Kranken beschränkt, somit keineswegs die ganze Widmung des Civilarztes für den Militär-Sanitätsdienst bedingt, sondern häufig nur eine Beschäftigung von einer halben Stunde im Tage gewährt. Sollte jedoch ein Civilarzt in der Ausübung des Militär-Sanitätsdienstes wirklich einem mit vermehrter Anstrengung verbundenen größeren Zeitaufwande sich unterzogen haben, so wird das General-Kommando ermächtiget, ausnahmsweise zu seinen Gunsten das Einschreiten um eine günstigere Behandlung, unter Beifügung eines von der betreffenden Truppe zu machenden bestimmten Antrages, dem Kriegsministerium vorzulegen.

Krgsminist. Erl. v. 31. Dezbr. 1848, R. G. Bl. 1849, p. 71.

Aerzte (Ober-) sind in den Militärverband nicht mehr durch Assentirung aufzunehmen.

Das Armee-Oberkommando findet es von der bisherigen Gepflogenheit, die aus dem Civilstande in feldärztliche Dienste tretenden, als Doktoren graduirten Aerzte durch Assentirung in den Militärverband aufzunehmen, abkommen zu lassen, und zu bestimmen, daß in Hinkunft die neu in die Armee eintretenden Oberärzte bei ihren respectiven Truppenkörpern, gleich den neu anzustellenden Auditoren, mittelst Verordnung in Stand und Gebühr genommen werden. Hiebei bleiben die in Bezug auf die Dienstzeit bisher bestandenen Normen unverändert.

Cirk. Vdg. des Armee-Oberkommando Section III. v. 15. Juni 1853, R. G. Bl. p. 700.

— Untersuchung und Behandlung der im Urlaubsorte erkrankten Militär-Mannschaft von denselben. S. Militär-Beurlaubte.

— Assentirungskostenersatzpflicht trifft dieselben nur bei erwiesenem Verschulden bei der Abstellung eines untauglichen Individuums. S. Assentirungs-Ersatzpflicht.

— und **Wundärzte.** Von denselben zu besorgende ärztliche Behandlung der auf dem Lande erkrankten Findlinge.

§. 1. Die Aerzte und Wundärzte sind auf dem Lande insgesammt zur Behandlung der erkrankten Findlinge, so wie die Apotheker und die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Sanitäts-Individuen zur Verabfolgung der nöthigen Arzneien an dieselben verpflichtet.

§. 2. Die Kreis-, Stadt- und obrigkeitlichen Aerzte und Wundärzte haben den Findlingen unentgeltlich beizustehen, dagegen haben die unbesoldeten Aerzte, insofern das Gefühl der Menschlichkeit sie nicht ebenfalls zur unentgeltlichen Behandlung dieser armen Geschöpfe bewegen sollte, einen giltigen Anspruch auf eine billige Entschädigung ihrer Mühewaltung.

§. 3. Die Vergütung hiefür, so wie für die Arzneikosten leistet der Findelfond.

B. Gub. Vdg. v. 22. Septbr. 1827, Z. 46935, b. P. G. S. p. 449. S. auch Findlinge.

— Geisteskranke sind von den Aerzten zu einer Zeit, wo noch Heilung zu hoffen ist, in die Irrenanstalt einzusenden. S. Irrenhaus.

— Vergütung derselben für die Behandlung armer Lustseuche-Kranken.

Die Verordnung v. 15. Juni 1787, welche die besoldeten Sanitäts-Individuen verpflichtet, den armen kranken Unterthanen die nöthige ärztliche

Hilfe unentgeltlich zu leisten, kann um so weniger dahin ausgedehnt werden, daß dieselben auch verpflichtet wären, arme syphilitische Unterthanen unentgeltlich zu behandeln, als eines Theils die Lustseuche nicht füglich zu den gewöhnlichen Krankheitsfällen gerechnet werden kann, und als anderntheils die Behandlung solcher Kranken für die Aerzte mit Schwierigkeiten verbunden, ja selbst nicht ganz ohne Gefahr der Ansteckung ist, und daß der Staatsverwaltung sehr daran gelegen sein muß, daß sich die Sanitäts-Individuen diesem Heilgeschäfte mit allem Eifer und Anstrengung widmen, um diese ansteckende und verheerende Seuche sobald als möglich zu unterdrücken, und eine weitere Verbreitung zu verhüten.

Es unterliegt demnach in Folge Hfkzldkt. v. 29. März l. J., Z. 7022, keinem Anstande, daß auch dem gering besoldeten Sanitätspersonale auf dem Lande *in jenen* besonderen Fällen, wo das Kreis- und Distriktssanitätspersonale die alleinige unentgeltliche Behandlung solcher Kranken, wozu dasselbe ausdrücklich verpflichtet ist, nicht besorgen kann, die gehabte Mühewaltung gegen vorläufige Rechnungslegung und Liquidirung mit $^2/_3$ aus dem Aerarium, und $^1/_3$ von der Grundobrigkeit vergütet werde.

B. Gub. Dkt. v. 16. April 1821, Z. 18185, b. P. G. S. p. 262.

S. auch Sanitätsauslagen.

Aerzte. Behandlung kranker Armen. S. kranke Arme.

— haben die Reserve- und Urlaubsmannschaft vor ihrer Absendung an ihre Regimenter und Korps ärztlich zu untersuchen.

Hfkzldkt. v. 2. März 1826, Z. 6358, b. Gub. Vdg. v. 19. März 1826, Z. 14929, b. P. G. S. p. 47.

— und **Wundärzte,** Diätenherabsetzung. Bei der allgemeinen Diätenherabsetzung v. 1. Novbr. 1825 um ein Fünftel des Betrages wurde die Diätengebühr, wo solche gesetzlich angesprochen werden kann, für Aerzte mit 3 fl. 12 kr. CM., und für Wundärzte mit 1 fl. 36 CM. normirt.

Hfkzldkt. v. 29. Oktbr. 1826, Z. 43709, b. Gub. Vdg. v. 30. Novbr. 1826, Z. 67221, b. P. G. S. p. 266.

— Einbringung der Diäten-, Deserviten- und Arzneikosten-Liquidationen.

Nur jene Diäten-, Deserviten- und Arzneikosten-Liquidationen dürfen an die medizinische Fakultät oder an die k. k. Staatsbuchhaltung geleitet werden, welche nach den bestehenden Vorschriften belegt, und zur Vergütung geeignet sind. Dagegen müssen alle nicht gehörig belegten Liquidationen vorläufig zur Instruirung zurückgestellt, und die zur Vergütung aus was immer für einer Ursache nicht geeigneten ohne weiters zurückgewiesen werden. Für die genaue Befolgung dieser Anordnung bleibt der k. Kreisarzt, dem die Bearbeitung dieser Geschäftsverhandlungen obliegt, strenge verantwortlich.

B. Gub. Vdg. v. 17. Jänner 1827, Z. 3415, §. 5, b. P. G. S. p. 31.

— dürfen keine übertriebenen Aufrechnungen von Diäten und Reisekosten machen, und es ist darauf zu sehen, daß bei der Veranlassung und Vergütung ärztlicher Kommissionen mit aller Strenge in die Würdigung des Bedürfnisses und der Reisen eingegangen, jede ungerechtfertigte Aufrechnung hintangewiesen, und insbesondere nicht der Vorwand von Epidemien zur Unternehmung solcher Reisen mißbraucht werde. B. Statth. Vdg. v. 22. Septbr.

1852, Z. 6720, prs. b. R. S. p. 148; ferner b. Statth. Vdg. v. 24. Sptbr. 1852, Z. 22930, b. R. S. p. 148, a. h. Kabtsschr. v. 14. Septbr. 1852, Minist. Erl. v. 19. Septbr. 1852, Z. 5485. Uebrigens sind die Partikularien des öffentlich angestellten Sanitätspersonals bloß $^1/_4$ jährlich, und zwar stets 14 Tage nach Ablauf des Milit. Quartals an die Staatsbuchhaltung zu senden.

Aerzte. Einbringung und Verfassung der Sanitätsberichte. S. Sanitätsberichte.

— Wundärzte und Krankenwärter. Pensions- u. s. w. Ansprüche der Witwen und Waisen solcher Aerzte u. s. w., die in der Verwendung gegen die Cholera morbus gestorben sind.

Gemäß a. h. Entschl. Sr. k. k. apost. Maj. v. 3. Febr. 1856 haben in Absicht auf die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, sowohl für etwaige Fälle aus den Cholera-Epidemien der Jahre 1854 und 1855, als auch für künftige derlei Epidemien folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Witwen und Waisen von Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern, welche in Staats- oder öffentlichen Fondsdiensten bleibend angestellt waren, und in Ansehung deren es gehörig nachgewiesen wird, daß sie sich durch ihre Verwendung gegen die Cholera den Tod zugezogen haben, und zwar ohne Unterschied, ob sie ein Opfer der Epidemie selbst oder einer andern Krankheit geworden sind, haben normalmäßig auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge auch dann Anspruch, wenn der Verstorbene noch keine zehnjährige Dienstzeit vollstreckt hatte.

2. Witwen und Waisen anderer Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, welche über Berufung von der Behörde gegen die Cholera verwendet wurden, und sich in dieser Dienstleistung erwiesenermaßen den Tod zugezogen haben, sollen, und zwar die Witwen und Waisen solcher Aerzte und Wundärzte gleich den Witwen und Waisen im Staatsdienste angestellter Bezirks- und Wundärzte, die Witwen- und Waisen solcher Krankenwärter aber gleich den Witwen und Waisen angestellter Krankenwärter auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge Anspruch haben.

3. Die Beträge der dießfälligen Pensionen und Erziehungsbeiträge sind nach den bestehenden Normen, Provisionen für Krankenwärter-Witwen mit täglichen sechs bis fünfzehn Kreuzern zu bemessen.

4. Derlei Bezüge für Witwen und Waisen von in öffentlichen Fondsdiensten gestandenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern sind, wenn der Tod des Verstorbenen in seiner eigenen Dienstessphäre erfolgt ist, aus den betreffenden Fonden, wenn aber der Tod in anderweitiger Verwendung eingetreten ist, gleichwie die Genüsse für Witwen und Waisen der im Staatsdienste gestandenen, dann der nicht angestellt gewesenen Sanitäts-Individuen aus dem Staatsschatze zu bestreiten.

Minist. Vdg. v. 6. Mai 1856, R. G. Bl. p. 351.

— Ueber die Entstehungsanlässe der Cholera morbus haben die Aerzte verläßliche Erhebungen zu machen. S. Cholera morbus.

— Pflichten derselben bei dem Ausbruche der epidemischen Seuche. S. Cholera morbus.

Aerzte. Aus den Steuerkassen besoldete haben ihre Genüsse unverändert zu beziehen.

Die Auszahlung der Auslagen zur Unterhaltung der Aerzte, Hebammen und Straßeneinräumer ꝛc. aus den Steuerkassen hat von den k. k. Steuerämtern in der Art zu erfolgen, wie es früher von den Patrimonial-Steuerämtern geschah.

In jenen Fällen, wo es sich um die Passirung neuer nicht systemisirter Ausgaben aus den Steuergeldfonds handelt, hat das bisher gesetzliche Verfahren, jedoch mit den durch den neuen Behördenorganismus bedingten Aenderungen Platz zu greifen. Es wird daher zu solchen Ausgaben, insoferne es bisher nöthig war, auch ferner die Zustimmung der Theilnehmer an diesen Fonden einzuholen und sodann die Bewilligung zu der Ausgabe zu ertheilen sein.

Ein gleiches Verfahren hat in Bezug auf den Kontributions-Getreidekörnerfond einzutreten, zu dessen unmittelbarer Verwaltung nach den bestehenden Vorschriften und unter der Aufsicht und Kontrole des Bezirkshauptmannes der nach §. 36 der Uebergabs-Instruktion aufzustellende Ausschuß der betheiligten Gemeinden berufen ist.

B. Statth. E. v. 25. Febr. 1850, Z. 3051, P. O. E., b. L. G. Bl. p. 161.

— S. Chirurgisches Gewerbe.

— Verfahren derselben bei Viehseuchen. S. Viehseuchen.

— (Impf-). Verpflichtungen derselben. S. Blattern.

— — Verwendung derselben bei der Impfung. S. Schutzpockenimpfung.

— Diätenbestimmung für Schutzpockenimpfung. S. Schutzpocken.

— S. Sanitätsauslagen.

— (Thier-). S. Diäten der Thierärzte.

— Diäten- und Reisekostenbestreitung derselben bei Epidemien. S. Diäten für Aerzte.

— für solche ist die Ausübung des Rasirens ein ausschließliches Privilegium. S. Rasiren.

— und Wundärzte. Den vertragsmäßig angestellten können die Perzentualzuschüsse nur dann verabreicht werden, wenn die Fonds, aus welchen die Besoldung dieser Aerzte und Wundärzte bestritten werden, hiefür zureichen, und die Kontribuenten hiezu ihre Zustimmung geben.

B. Gub. Vdg. v. 14. Novbr. 1822, Z. 49561, b. P. G. S. p. 807.

— (graduirte). Erledigtes Todtenbeschauamt ist stets an dieselben zu übertragen. S. Todtenbeschau.

— Bei Unglücksfällen müssen dieselben unweigerlich Hilfe leisten, und bei Entfernung vom Hause hinterlassen, wo sie zu finden seien. S. Unglücksfälle.

— S. Feldärzte, Wundärzte, Thierärzte, Bezirksärzte, Sanitäts-Individuen und Landärzte.

Aerztliche Zeugnisse. Für Ehedispenswerber dürfen ärztliche Zeugnisse über Gemüthskrankheit nur mit äußerster Vorsicht ausgestellt werden.

Da hervorgekommen ist, daß den Ehedispenswerbern in jenen Fällen, wo sie mit ihren Gesuchen wegen Unzulänglichkeit der Gründe abgewiesen werden, in ihren wiederholten Einschreiten häufig mittelst ärztlicher, ja selbst mittelst

Phisikatszeugnissen sich ausweisen, daß ein oder der andere, oder wohl gar beide Dispenswerber im wiederholten Zurückweisungsfalle in eine Gemüthskrankheit verfallen, und wenn der Anlaß hiezu nicht beseitiget würde, bei denselben der Ausbruch einer Melancholie oder sonst einer andern Geisteskrankheit zu besorgen sei, da solche Zeugnisse selbst bei Gesuchen des Landmannes vorkommen, dessen mindere Empfänglichkeit für phisische Eindrücke derlei nachtheiligen Folgen doch minder Raum geben, daher mit Grund die Besorgniß entsteht, daß aus unzeitigem und übel verstandenem Mitleide bei Ausfertigung solcher Zeugnisse nicht immer der strengsten Wahrheit gemäß vorgegangen werden möge, so wird in Anbetracht dessen dem Kreisamte aufgetragen, dem gesammten Sanitätspersonale nachdrücklichst einzuschärfen, daß dasselbe Zeugnisse über den körperlichen Gemüthszustand der Ehedispenswerber unter der strengsten Verantwortung nur nach einer ernstlichen und genauen Untersuchung der Wahrheit vollkommen entsprechend ausfertige, und sich stets gegenwärtig halte, daß die Wahrheit dieser Zeugnisse durch eine wiederholte unbefangene Untersuchung erprobt werden könne; und die Konsistorien unter Einem zur Namhaftmachung jedes Falles einer verdächtigen Zeugnißausstellung angewiesen werden.

B. Gub. Vdg. v. 27. Septbr. 1825, Z. 51753, b. P. G. S. p. 289.

Aerztliche Zeugnisse für Geisteskranke. Ausstellung derselben und der Krankengeschichte zum Behufe ihrer Aufnahme in das Irrenhaus. S. Irrsinnige.

Aerztliches Zeugniß für erkrankte Priester, die um Krankheitskostenaushilfe einschreiten. S. Geistliche.

Aeser. Abhäutung und Abdeckergebühren.

Die Abhäutung und Verscharrung der Aeser ist vermöge Vdg. v. 12. Mai 1777 nur von den Wasenmeistern und niemals von den Besitzern zu bewerkstelligen; dasselbe verfügt die Vdg. v. 5. Septbr. 1777. Die Gebühren sind den Abdeckern für ihre Arbeiten bei an der Seuche gefallenem Vieh mit Vdg. v. 6. Novbr. 1772 in nachstehender Art ausgemessen. Wenn der Beschädigte die Haut behält, für die Ausführung eines großen Stückes mit 30 Kreuzer, für die Ausführung eines kleinen 15 Kreuzer; für die Abhäutung eines großen Stückes 15 Kreuzer, für das Abhäuten eines kleinen 8 Kreuzer CM.

Behält aber der Abdecker die Häute, so zahlt er dem Beschädigten für ein großes Stück 2 fl., für ein zweijähriges 1 fl. 30 Krz., für ein einjähriges 30 Kreuzer. Eine nothwendige Ausnahme leidet diese Bestimmung dann, wenn nach Art der Seuche die Haut nicht benützt werden darf, sondern mit eingescharrt werden muß.

Mayerh. pol. V. p. 684.

Aether. Vorsichtsmaßregeln bei der Anwendung desselben. Der medizinische Gebrauch ist einzig den Aerzten gestattet.

In Folge des Hfkzldkt. v. 10. Oktbr. l. J., Z. 34830, haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschl. v. 7. d. M. zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und andern Aethergattungen (Naphten) nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Nicht nur der Schwefeläther, sondern alle bisher bekannten Aetherarten, namentlich der Schwefeläther, Essigäther, Salpeteräther, in soferne diese

Aetherarten oder Naphten in Künsten und Gewerben vielseitig zu technischen Zwecken verwendet werden, sind für wirklich betäubende Gifte zu erklären, und in der mit dem Hfkzldkt. v. 24. Jänner 1839, Z. 1854, herabgelangten, dem k. Kreisamte mit der hierortigen Vdg. v. 22. Februar 1839, Z. 9931, zugestellten Uebersicht der giftigen Materialien und Präparate der ersten Kategorie der Giftstoffe einzureichen; auch ist ihre Erzeugung an eine spezielle Befugniß, ihre Verwahrung, ihr Verkauf und technischer Gebrauch an alle für den Gifthandel bestehenden Vorschriften zu binden.

2. Alle Aetherarten sind in der Arzneitaxe mit dem Kreuzzeichen zu markiren, ihre Aufbewahrung unter besonderer Sperre anzuordnen, die Dispensation derselben in den Apotheken, mit gänzlichem Ausschlusse des freien Handverkaufs, auf die schriftliche Ordination der zur Praxis berechtigten Aerzte und Thierärzte zu *beschränken*.

3. Ist die Anwendung der Aetherdämpfe aller Art mittelst des Einathmens ausschließend nur allein zu medizinisch-chirurgischen, thierisch-ärztlichen und geburtshilflichen Zwecken, und nur über ärztliche, wund- und thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber solche bei schwerer Strafe zu verbieten, und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten einzuschärfen, das fragliche Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen.

4. Alles, keinen Heilzweck bezielende und nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimentiren an Menschen mit Aetherdämpfen ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte strenge zu untersagen.

5. Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten, welche eigens zur Einathmung der Aetherdämpfe bestimmt und eingerichtet sind, da durch solche die Anwendung jener gefährlichen Präparate sehr erleichtert wird, ist ausschließlich nur den chirurgischen Instrumentenmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorzubehalten, daß sie solche an Niemand Andern, als ihren wohlbekannten Aerzten und Wundärzten zu verabfolgen, und darüber eine Vormerkung zu führen haben.

6. Sind die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der dießfälligen Einathmungs-Apparate, und die Schaustellung derselben in Auslagkasten nicht zu dulden. Endlich

7. ist die Uebertretung dieser Vorschriften, in soferne dießfalls nicht schon in dem II. Theile des St. G. vorgesehen ist, mit angemessener Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

Das k. Kreisamt hat das hiernach weiter Nöthige zu verfügen.

B. Gub. Dkt. v. 29. Oktbr. 1847, Z. 65168, b. P. G. S. p. 486.

Agenten. Gebührenentrichtung als Geschäfts-Bewilligungsbedingniß.

Zur Erlangung der Bewilligung zu dem, im §. 1 der Vdg. v. 3. Novbr. 1852 (R. G. Bl. p. 993) bezeichneten Agentiegeschäfte ist erforderlich, daß der Bewerber zuvor die für die Bewilligung zu entrichtende Gebühr bei einem Steueramte, oder aber bei einer Finanzbezirkskasse erlege. Es liegt ihm ob, diese Gebühr nach den Bestimmungen des §. 7 der bezogenen Vdg. zu berechnen, und, so weit dieselbe mit einem Maximalbetrage festgesetzt ist, diesen der Berechnung zu Grunde zu legen. Das Steueramt und rücksichtlich die Finanz-

Bezirkskassa ertheilt dem Erleger eine Quittung, welche dem Gesuche um Bewilligung zur Agentie beizuschließen ist, und ohne welche auf das Gesuch nicht eingegangen werden darf. Wird die Bewilligung verweigert, oder eine geringere als die erlegte Gebühr bemessen, so wird der erlegte Betrag ganz, oder theilweise gegen Vorweisung des Bescheides und gegen Empfangsbestätigung von dem Amte zurückgestellt, wo der Erlag stattfand.

Hdlsminist. Erl. v. 12. Dezbr. 1853, R. G. Bl. p. 1416.

Agenten (Handels-), Regulirung ihres Geschäftsbetriebes. S. Handelsagenten.

— S. Agenturen.

Agentie-Gebühren. S. Agenten.

Agentie-Gesellschaft. S. Agenten.

Agentien. S. Auswanderungsagenturen.

Agenturen der k. k. priv. österr. Versicherungsgesellschaft. Hilfsagenten derselben dürfen ohne Bewilligung der polit. Behörde nicht aufgestellt werden.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, wo der Generalagent einer k. k. priv. österr. Versicherungsgesellschaft durch die Vorlage der a. h. Orts genehmigten Statuten dieser Gesellschaft den Beweis geliefert hat, daß diese Letztere berechtigt sei, im In- und Auslande unbeschränkt Agenten aufzustellen, und daß demselben vermöge der ihm von Seite der obgedachten Versicherungsgesellschaft ertheilten Vollmacht weiters das Recht zustehe, Hilfsagenten nach eigener Wahl, jedoch unter seiner Haftung, und bloß in Böhmen aufzustellen, oder dieselben zu verändern, hat die k. k. Statthalterei Nachstehendes bestimmt.

Wenn nun gleich nach dem Vorstehenden dem gedachten Generalagenten das Befugniß zur Einführung von sogenannten Kreis-Hilfs-Agenten unter seiner Haftung gegenüber dieser Gesellschaft nicht abgesprochen werden kann, so kann doch auch seinen Hilfsagenten keineswegs das Befugniß eingeräumt werden, die sämmtlichen Insassen einzelner Gemeinden nach Belieben an bestimmten Tagen zu einer Versammlung bei dem Gemeindevorsteher vorzuladen, um dieselben in ganzen Korporationen zum Beitritt zu der betreffenden Versicherungsanstalt aufzufordern, da solche Versammlungen nach den bestehenden Vorschriften ohne behördliche Bewilligung unzuläſſig erscheinen.

Uebrigens sind derlei Hilfsagenten keineswegs als öffentlich beglaubigte Agenten anzusehen und es wird in dieser Beziehung auch gegenüber dieser Letzteren analog die Norm des Hofkzldkt. v. 5. Febr. 1847, Z. 24671, intimirt mit dem b. Gub. Dkt. v. 8. April 1847, Z. 14300 b. P. G. S. p. 245, festzuhalten sein, gemäß welcher die Ankündigung solcher Hilfsagenten erst dann stattfinden darf, wenn von Seite der Kreis-, resp. der Bezirksbehörde des gewählten Domizils einzelner Hilfsagenten beruhigende Erhebungen in Betreff des guten Rufes der Letzteren geflogen, und gegen ihre Persönlichkeit vom polizeilichen Standpunkte aus keine gegründeten Bedenken angeregt wurden, wie denn auch die Einstellung solcher Agenturs-Unternehmungen unverweilt von Seite der obgedachten politischen Behörde in dem Falle zu beantragen sein würde, wenn nachträglich gegen derlei Hilfsagenten in polizeilicher Beziehung gegründete Bedenken vorkommen.

B. Statth. Vdg. v. 21. Jänner 1855, Z. 2296 b. N. S. p. 625.

Agenturen. S. Auswanderungsagenturen.

— als Gewerbe. S. Privatgeschäftsführungen.

Agitatoren (politische) sind zu arretiren und einzuliefern.

Der k. k. Statthalter hat bereits wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die politischen Behörden bei Anzeigen über die Verletzung der Achtung gegen das Staatsoberhaupt, über die Verbreitung der Gerüchte von der Wiedereinführung der Robot oder von einem bevorstehenden Staatsbankerot, und über ähnliche politische Agitationen sich auf die Ausforschung des Sachverhaltes und auf die Mittheilung an die Staatsanwaltschaft beschränken, dagegen aber das Einschreiten gegen die Uebertreter ganz der Amtshandlung des Strafgerichtes überlassen.

Diesem Verfahren liegt offenbar das gesetzliche Streben zum Grunde, sich *eines jeden* Eingriffs in die Strafjustiz sorgfältig zu enthalten.

Da aber die Arretirung und Einlieferung eines politischen Agitators als ein solcher Eingriff nicht angesehen werden kann, da dieselbe vielmehr oft das einzige Mittel ist, um der Flucht solcher politischer Agitatoren vorzubeugen, so haben die Bezirkshauptmannschaften die Vorsorge zu treffen, damit künftighin in ähnlichen Fällen die schleunigste Verhaftung und Einlieferung der Uebertreter erfolge.

Diese Maßregel, rechtzeitig angewendet, wird einerseits die moralische Wirkung im Publikum nicht verfehlen, und von der Wachsamkeit der politischen Behörden einen wirksamen Beweis abgeben, andererseits aber die Gerichts-Behörde in der Anordnung der Untersuchung mit Verhaft oder am freien Fuße nicht präjudiziren.

B. Statth. Vdg. v. 27. Oktbr. 1851, Z. 8526, b. N. S. p. 162.

Akademie, Theresianische, in Wien. Fortbestand derselben. Minist. Erl. v. 1. Oktbr. 1849, R. G. B. p. 732. Das Alter zur Aufnahme in dieselbe ist mit A. h. Entschl. v. 1. Septbr. 1850, laut Minist. Erl. v. 5. Septbr. 1850, R. G. Bl. p. 1809, auf das erreichte achte und das nicht überschrittene vierzehnte Lebensjahr normirt. Auch ist diese Akademie Nichtadeligen zugänglich.

Minist. Erl. v. 1. Oktbr. 1849. R. G. B. p. 732.

— der bildenden Künste in Wien. Deren Zöglinge mit Vorzugsklassen sind militärfrei. S. Militärbefreiung.

— (medizinisch-chirurgisch-Josefinische), Wiederherstellung derselben. S. Feldärzte.

— (k. k.) der Wissenschaften in Wien. Deren Correspondenz mit ihren Mitgliedern im In- und Auslande genießt die Befreiung vom inländischen Porto.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat sich bestimmt gefunden, die durch den Hofkammer-Erlaß v. 28. Dezbr. 1847, Z. 51265/1995, angeordnete portofreie Behandlung der Korrespondenz der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien, welche an die im Inlande wohnhaften Mitglieder derselben gerichtet ist, auch auf die zeitweilig im Auslande sich aufhaltenden, so wie auf ihre auswärtigen Mitglieder auszudehnen, bezüglich welcher letzteren jedoch diese Befreiung sich nur auf das inländische Porto

bezieht, die an fremde Postanstalten zu vergütenden Gebühren aber noch ferner entrichtet werden müssen.

Minist. Erl. v. 5. Juni 1849, R. G. Bl. p. 294.

Akatholiken, über deren zu führende Benennungen, als: Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Konfession, so wie über das Verfahren in Angelegenheiten der Religionsübertritte, ferner über die Führung ihrer Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken, Entrichtung von Stolagebühren und Abgaben an katholische Geistliche und Lehrer und in Sachen der gemischten Ehen hat das k. k. Minist. des Innern in Folge a. h. Ermächt. v. 26. Dzbr. 1848 nachstehende provisorische Verfügungen erlassen:

1. Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Konfessionsverwandten in Oesterreich sind künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen: „Evangelische der Augsburger, oder Evangelische der helvetischen Konfession" zu bezeichnen.

2. Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntniß zu einem anderen steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, nur ist Folgendes zu beobachten:

Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbst gewählter Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbst gewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre.

Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen.

Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen.

Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Akt des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist.

Alle andern bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt.

3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Akte eben so geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

4. Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Confessions-Verwandten an die katholischen Geistlichen sind, in soferne sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und in soferne sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben.

Dasselbe gilt von den an den Meßner zu entrichtenden Leistungen.

5. Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessions-Verwandten an katholische Schullehrer

haben dort, wo dieselben ihre eigenen Schulen haben und ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören.

6. Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird diesfalls der §. 71 des bürgl. Gesetzbuches außer Wirksamkeit gesetzt.

Minist. Erl. v. 30. Jänner 1849, R. G. Bl. p. 111.

Akatholiken können zur Konkurrenz auf Baureparaturen oder Erbauung katholischer Kirchen und zur Leistung diesfälliger oder solcher Fuhren, durch welche katholische Pfarrer zu gottesdienstlichen Verrichtungen abzuholen sind, *nicht wohl mehr* verhalten werden, wenn sie auch schon vorhin, da sie sich noch *nicht öffentlich* zur akatholischen Lehre bekannt, ausdrücklich, oder nur nach der Observanz hiezu verbunden waren.

Hofkzldkt. v. 9. März 1808, G. S. Sr. Maj. Franz I., Bd. IV., p. 103 (Hofkzldkt. v. 8. Jänner 1784 an das mähr. schlesische Gubernium). S. Mayerh. polit. V. p. 852.

— Religionsunterricht für die Kinder derselben bei dem Besuche der katholischen Schulen.

Damit die zu katholischen Schulen eingeschulten akatholischen Kinder *helvetischer* Konfession dem Schulbesuche zur Ertheilung des Religionsunterrichtes *ihrer* Konfession nicht entzogen werden, wurde dem k. Landesgubernium auf den diesfalls erstatteten Bericht mit St. Hofkrdkt. v. 27. Dezbr. 1824, Z. 8495, bedeutet, daß es keinem Anstande unterliege, diejenigen akatholischen Schüler, welche katholische Schulen besuchen, wenn sie von dem Wohnorte des Pastors weiter entfernt sind, jährlich durch vier Wochen, um den Religionsunterricht ihrer Konfession erhalten zu können, dahin zu entlassen.

Damit jedoch der Schulunterricht nicht unterbrochen und gestört werde, sind dazu die gewöhnlichen Ferien, die für Trivialschulen jährlich fünf Wochen betragen, zu bestimmen, wodurch einerseits der Schulunterricht nicht gehindert und andererseits doch auch der Zweck des Religionsunterrichtes erreicht wird.

B. Gub. Dkt. v. 14. Febr. 1825, Z. 4098, b. P. G. S. p. 25.

— Uebertritt derselben zur katholischen Religion. S. Religion, akatholische.

— Ausstellung der Reverse von denselben in Beziehung auf die Erziehung der Kinder bei Ehen zwischen Ersteren und Katholiken. S. Reverse.

— dürfen katholische Kinder nicht erziehen. S. Katholische Kinder.

— Prüfung deren Bethausrechnungen. S. Evangeliken.

— Stolagebührenentrichtung für Beerdigung derselben in dem Leichenacker der katholischen Pfarre an den katholischen Pfarrer. S. Akatholiken. Geistlichkeit. Stolagebühren.

— Geldsammlungen derselben im Auslande dürfen nur mit Bewilligung des Ministeriums vorgenommen werden. S. Geldsammlungen.

— Für dieselben ist die Dispenserwirkung zur Erlangung eines Hausbesitz-, Bürger- und Meisterrechtes nicht erforderlich.

Minist. Erl. v. 22. April 1848, Z. 1046, b. Gub. Vdg. v. 8. Juni 1848, Z. 3307 b. P. G. S. p. 291.

Akatholiken. S. Ehedispensgesuche.
— S. Nothtaufen. Trauungen der Akatholiken.
Akatholische Ehen. S. Ehen der Akatholiken. Ehen, gemischte.
— **Filialbethäuser** dürfen nur mit Bewilligung der Landesstelle mit Freilassung des Rekurses an die Hofstelle errichtet werden. B. Gub. Vdg. v. 10. April 1841, Z. 12339, b. P. G. S. p. 157, und es darf die Bewilligung hiezu nur dann ertheilt werden, wenn ein bleibendes Bedürfniß einer größeren Zahl von, zu einem Pastorate gehörigen, aber am Gottesdienste im Pastoratsbethause Theil zu nehmen nicht fähiger Protestanten diese Maßregel erfordert, wenn die Kosten dieser Anstalt durch gesetzlich zulässige Quellen bedeckt sind und wenn und in wie ferne dadurch keine Rechte dritter Personen gekränkt werden.

A. h. Entschl. v. 11. Febr. 1841. Hofkzldkt. v. 15. Febr. 1841, Z. 5246, b. P. G. S. p. 157.

— **Geistlichkeit.** S. Stäten der akatholischen Geistlichkeit.
— **Kinder.** Religionsunterrichtsertheilung bei deren Besuch katholischer Schulen. S. Akatholiken.
— **Kirchen.** Bauart derselben. S. Kirchen (akatholische).
— **Schulen.** S. Schulen (akatholische).
— — Der Besuch derselben von den katholischen Kindern ist bedingt gestattet.

In Folge einer mit St. Hofkrdkt. v. 6. Febr. 1827, Z. 635, dem k. k. b. Landesgubernium eröffneten a. h. genehmigten Verfügung darf ein katholisches Kind nur gegen eine beigebrachte schriftliche Erklärung seines katholischen Ortsseelsorgers, daß das katholische Kind keiner näheren katholischen Schule zugetheilt werden könne, in eine akatholische Schule aufgenommen werden.

B. Gub. Dkt. v. 8. März 1827, Z. 10109, b. P. G. S. p. 135.

Aktualdispens. S. Ehedispens.
Akziengesellschaft für Industrie-Unternehmungen und Benützung von Privilegien. Die Bewilligung darf nur mit Zustimmung des Finanzministeriums ertheilt werden.

Seine k. k. Majestät haben mit dem a. h. Kabinetschreiben v. 3. Jänner l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß zur Bewilligung von Akzien-Gesellschaften für Industrie-Unternehmungen und Benützung von Privilegien, mit Ausnahme der zum Bergbau gehörigen solchen Vereine, immer die Zustimmung der Finanzhofstelle eingeholt werde, und daß selbst die Drucklegung eines Programms zu einem neuen Akzienvereine mit der vorerwähnten Bestimmung nur mit Zustimmung der allgemeinen Hofkammer geschehen dürfe.

Hievon wird das k. Kreisamt zu Folge des herabgelangten Hofkzldkt. v. 24. Jänner d. J., Z. 751, mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß durch diese a. h. Bestimmung die Vorschrift des mit Gub. Dkt. v. 25. Oktbr. 1839, Z. 58276, bekannt gemachten Hofkzldkt. v. 3. Oktbr. 1839, Z. 31080, modifizirt werde.

B. Gub. Dkt. v. 14. Febr. 1840, Z. 7861, b. P. G. S. p. 85.

Alimentationen der Beamten. S. Beamten, Alimentationen.
Alkoholartige, unversüßte Flüssigkeiten. Behandlung derselben in gewerblicher Beziehung. S. Flüssigkeiten.

Alkoholerzeugung. S. Spirituserzeugung.
Alleebäume. S. Bäume und Gebüsche, dann Alleen.
— Die Ueberwachung und entsprechende Erhaltung derselben an den Straßen liegt den Straßeneinräumern ob. S. Straßeneinräumer.
Alleen. Bestrafung deren Beschädigung und Vorschrift über die Anpflanzung des Nachwuchses.

Die Beschädigung der an öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, sie mögen aus welcher Ursache, ob Bosheit, Muthwillen, Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit entspringen, ist, wenn sie sich nicht zur Ahndung nach dem St. G. eignet, als ein Polizeivergehen nach Umständen mit 1 fl. bis 5 fl. C. M. für jeden beschädigten Baum, als Belohnung für den Ergreifer oder Anzeiger, wenn dessen Angabe zur Entdeckung oder Ergreifung des Thäters führt, zu ahnden. Bei zahlungsunfähigen Thätern ist die Geldstrafe in Arrest von 3 bis 15 Tagen umzuändern und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber, für die ihm gebührende Belohnung, nach Abzug des nothwendigen Unterhaltes zu erfolgen ist. Außerdem ist der ergriffene Frevler zum Ersatze des durch diesen Frevel zugefügten Schadens und der Nachpflanzungskosten zu verhalten. Bei der Bemessung der Strafe ist auf die Größe des Schadens oder Muthwillens Rücksicht zu nehmen. Der Beschädiger eines alten Baumes soll immer strenger bestraft werden. Die Nachpflanzung soll möglichst mit Bäumen von gleichem Alter geschehen, wo dies nicht möglich, sollen für einen alten Baum, wo Raum ist, so viele junge Bäume gesetzt werden, als der Werth des ersteren beträgt.

Hofkzldkt. v. 13. Jänner 1837, Z. 22859, und d. Gub. Dkt. v. 25. Febr. 1837, Z. 5409, d. P. G. S. p. 71, auch Vdg. v. 21. Juni 1805, Z. 40726, und d. Gub. Dkt. v. 17. Juli 1828, Z. 17167, d. P. G. S. p. 270.

Allerhöchste Hofreisen. Verbot der Repartirung der Kosten der hiebei stattfindenden Feierlichkeiten. S. Feierlichkeiten.
Allgemeines Krankenhaus. Einsendung der Kranken in dasselbe. S. Kranke.
— — (Prager). Entrichtung der Verpflegsbeträge für die in demselben behandelten Personen. S. Irrenanstalt, Krankenanstalt.
Almer (zweiflügliche). Konstruktion und Beschaffenheit derselben für die k. k. Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.
Almosenaequivalente für die Mendikantenklöster weiset die Statthalterei an.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 36, R. G. Bl. 1853 p. 96.

Almoseneinsammlungen. Ankündigung derselben. In sofern solche im ganzen Lande eingeleitet werden, kündiget selbe die k. k. Statthalterei durch die Prager Zeitung selbst an.

B. Statth. Vdg. v. 8. Mai 1850, Z. 1157, d. N. S. p. 407.

Almosengesuche (ungestempelte) an Se. k. k. Apost. Majestät gerichtete, sind den Gefällsämtern behufs des Strafverfahrens nicht anzuzeigen. S. Almosenverleihungen.
Almosensammlungen. S. Bettelei.
Almosenverleihungen. Ungestempelte, an Se. k. k. Apost. Majestät gerichtete Almosengesuche sind den Gefällsämtern behufs des Strafverfahrens **nicht** anzuzeigen.

Es kommen häufig Fälle vor, wo Sr. Majestät ungestempelte, und mit keinem Armuthszeugnisse belegte Gesuche um Almosen überreicht werden, welche dann von den Behörden wegen des Stempelgebrechens im Sinne des §. 90 des Stempel- und Taxgesetzes mittelst Befundes den Gefällen-Behörden zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens angezeigt werden.

Die k. k. Kameralgefällen-Verwaltungen haben von dem k. k. Finanzministerium den Auftrag erhalten, die Bezirks-Verwaltungen anzuweisen, vorläufig über derlei an Se. Majestät gerichtete ungestempelte und mit keinem Armuthszeugnisse versehene Almosengesuche weder eine nachträgliche Gebührseinhebung, noch ein Strafverfahren einzuleiten.

Demgemäß haben in Folge eines herabgelangten Dkt. des Ministeriums des Innern v. 10. Juli 1849, Z. 14776, auch von Seite der politischen Behörden die Anzeigen über derlei ungestempelte Gesuche an die Gefällen-Behörden zum Behufe des Strafverfahrens zu unterbleiben.

B. Gub.-Dkt. v. 18. Juli 1849, b. L. G. B. p. 170.

Alphabetisches Namenregister. S. Namenregister (alphabetisches).

Altar. Errichtung desselben. S. Capellen.

Alter. Das militärstellungspflichtige Alter hat mit dem vollendeten 20. Lebensjahre anzufangen, und bis zum vollstreckten 26. Jahre zu dauern.

Kais. Pat. v. 5. Dezbr. 1848, §. 3, R. G. Bl. 1849 p. 6.

— für Militärfreiwillige ist das zurückgelegte 16. Lebensjahr erforderlich. S. Assentirung, Armee.

— (das) der Militärpflichtigen ist in den Widmungsrollen mit dem Geburtsjahre zu bezeichnen. S. Widmungsrollen.

— Nachsichtsertheilung desselben bei überschrittenem 40. Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes; was bei Erwirkung desselben zu beobachten.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 29. Dezbr. 1833 in Bezug der von Sr. Majestät zu erwirkenden Alters-Nachsichtsertheilungen nach überschrittenem 40. Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes Folgendes allgemein anzuordnen geruht:

1. Alter-Nachsichtsertheilungen können für ein Individuum niemals im Allgemeinen und unbedingt stattfinden, sondern sind von demselben immer nur für einen bestimmten Dienst, welchen dasselbe zu erlangen wünscht, nachzusuchen.

2. Dem Gesuche zur Erlangung einer Altersnachsicht ist immer der Taufschein beizulegen.

Hofkzldkt. v. 30. Jänner 1834, Z. 769, b. Gub. Dkt. v. 17. Febr. 1834, Z. 7265, b. P. G. S. p. 210, S. auch Normalalter.

— unter 40 Jahren. S. Beamten-Anstellung.

— des Paßwerbers ist in den Paßtabellen mit dem Geburtsjahre zu bezeichnen. S. Paßtabellen.

— des Wanderbuch- und Paßbesitzers ist in den Wanderbüchern und Pässen mit dem Geburtsjahre zu bezeichnen. S. Wanderbücher und Pässe.

— nöthiges, zur Aufnahme in die Theresianische Akademie. S. Akademie (Theresianische).

Alter behufs der Zulassung des Forstschutz- und technischen Hilfspersonals zur Staatsprüfung. S. Forstwirthe.

— Zu Gewerbsverleihungen an Minderjährige wird das zurückgelegte 20. Lebensjahr erfordert. Ausnahmen hievon können nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen stattfinden. S. Gewerbe.

— schulpflichtiger Kinder. Vom Antritte des 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. S. Schulbesuch.

— Zur Erlangung von Pastorstellen ist das 24., von geistlichen Hilfsarbeiter-(Vikärs)stellen das 22. Lebensjahr erforderlich. S. Pastoren, Prediger und Hilfsarbeiter.

— Zum Religionsübertritte wird das 18. Lebensjahr gefordert. S. Akatholiken.

— S. Normalalter.

Alterbestimmung für anzustellende Lehrerinnen. S. Lehrerinnen.

Altersnachsicht bei überschrittenem 40. Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes. S. Alter.

Alterthumsfunde von numismatischem und archäologischem Werthe; Anzeige hievon und Einsendung der dießfälligen Gegenstände.

In Folge des, mit Hofkzldkt. v. 30. Juli 1828, Z. 17405, der b. k. k. Landesstelle bekannt gemachten a. h. Befehles Sr. k. k. Maj. v. 14. Juni 1828 wurde aufgetragen, die unterm 9. April 1812, Z. 12302, kundgemachte dießfällige Hofkzl. Vdg. v. 5. März 1812, Z. 2665 (im 38. Bd. der G. S. Sr. k. k. Maj. Franz I. p. 157), den unterstehenden Behörden mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, daß sie sich deren genaueste Befolgung wohl angelegen zu halten haben; auch haben die k. Kreisämter selbst die unterstehenden Behörden zur genauen Befolgung derselben mit Ernst und Nachdruck anzuhalten. Da ferner am häufigsten alte Inschriftsteine vorkommen, diese eben die merkwürdigste Klasse antiker Monumente bilden, wegen ihrer mehreren oder minderen Größe sich aber in den wenigsten Fällen zu einer weiteren Verführung eignen; so ist es erwünschlich, daß solche Steine, so wie sie gefunden werden und in so weit sie nach der Beschaffenheit ihres Inhaltes hiezu geeignet sind, bei oder an der, dem Fundorte nächstgelegenen Kirche in eine Außenmauer eingemauert, und der Obhut des jedesmaligen Pfarrers empfohlen werden. Die Einmauerung hat jedoch so zu geschehen, daß die Dachtraufe davon abgehalten wird, und daß die Inschrift lesbar stehen bleibe, und nicht gelegenheitlich mit Kalkanwurf bedeckt werde. Behufs der Herausgabe eines „Corpus antiquarum inscriptionum imperii austriaci“ ist den unterstehenden Behörden ferner aufzutragen, sobald als möglich die Abschriften aller in den einzelnen Orten vorfindlichen Inschriften solcher Steine mit den nothwendigsten Notizen über deren Vorfindungsart einzuschicken, und damit bei jedem neuen Funde fortzufahren, endlich auch Copien der auf alten Gebäuden, z. B. Rathhäusern, Kirchen u. s. w., dann auf Glocken befindlichen Inskripzionen zu sammeln, und den k. Kreisämtern einzusenden. Die dießfälligen Abschriften haben sodann die k. Kreisämter in duplo pari der k. k. Landesstelle zur weiteren Verfügung vorzulegen.

B. Gub. Dkt. v. 30. August 1828, Z. 36878, b. P. G. S. p. 423.

Altofen. Daselbst ist der Hausirhandel untersagt. S. Hausirhandel.

Altväter. Die Beischaffung derselben zur Berichtigung der Maßereien und Gewichte nach denselben wurde mit dem Hofdkt. v. 18. August 1787 angeordnet.

B. Gub. Vdg. v. 11. März 1819, b. P. G. S. p. 21.

Altväter. S. Cimentirungsverfahren.

Alumnatsfondsbeiträge aus geistlichen Verlassenschaften sind unmittelbar an die betreffenden Seminarien abzuführen. S. Geistlichkeit.

Amerika, Belehrung über die Auswanderung dahin. S. Auswanderer.

— Ertheilung der Reisepässe an Individuen, welche nach Amerika zur Auffindung eines zeitlichen Erwerbes daselbst reisen wollen. S. Reisepässe.

— Art der Einsendung der dießfälligen Paßgesuche an die k. k. Statthalterei. S. Paßgesuche.

— S. Auswanderer und Auswanderungen.

Amnestirte Priester. Die Zulässigkeit derselben zur Seelsorge. Se. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 11. Febr. 1850 zu bestimmen geruhet, daß die mit der a. h. Entschl. v. 26. Mai 1848 bewilligte Zulässigkeit amnestirter Priester in der Seelsorge auch von der vorläufigen Zustimmung des Landeschefs abhängig ist.

Minist. Erl. v. 4. März 1850, R. G. Bl. p. 660.

Amnestirte. Verfahren hinsichtlich der polizeilichen Ueberwachung, dann der Evidenzhaltung derselben.

Aus Anlaß der durch die a. h. Gnade Sr. k. k. Apost. Majestät vielen wegen politischen Verbrechen Verurtheilten zu Theil gewordenen Strafnachsicht werden die Begnadigten nunmehr in ihre Heimat oder in ihr sonstiges künftiges Domicil zurückkehren.

Um nun bezüglich der polizeilichen Ueberwachung und Evidenzhaltung derlei Individuen ein überall gleichartiges Verfahren zu erzielen, wird Nachstehendes verordnet:

1. Sobald ein derlei Amnestirter in seiner Heimat, beziehungsweise in seinem künftigen Aufenthaltsorte anlangt, hat sich derselbe bei der Bezirksbehörde zu melden, von welcher er auf Grundlage der von demselben daselbst anzugebenden Daten in einem nach dem mitfolgenden Formulare nach Gerichtsbezirken zu verlegenden Ausweis einzubeziehen kömmt. In diesen Ausweis sind alle in einem Bezirke sich aufhaltenden Amnestirte nach der Reihe ihrer Ankunft einzutragen.

2. Der Amnestirte ist sofort unter strenger polizeilicher Aufsicht zu halten und zu diesem Ende sowohl dem betreffenden Gemeindevorsteher der geeignete Auftrag zu ertheilen, als auch das k. k. Gensdarmerie-Posten-Kommando um die nöthige Mitwirkung anzugehen. Letzterem ist insbesondere über jeden in einem Bezirke sich aufhaltenden Amnestirten ein Auszug des obbemerkten Ausweises mitzutheilen.

3. Wünscht der Amnestirte seinen Aufenthalt zu verändern oder eine Reise zu unternehmen, für welche ein Reisedokument angesucht werden muß, so ist dem k. k. Statthalter sogleich hievon die Anzeige und der gutächtliche Antrag zu erstatten, ob demselben mit Rücksicht auf die bisher gemachten Wahrnehmungen über sein Verhalten, dann mit Rücksicht auf den genau zu bezeichnenden Zweck der Reise die angesuchte Bewilligung zu ertheilen wäre, oder nicht. Ohne

Genehmigung des k. k. Statthalters darf in der Regel keinem Amnestirten ein Reisedokument ertheilt werden.

Eine Ausnahme wird nur bei besonders dringenden Reisen auf kurze Zeit und auf geringe Entfernung, dann bei obwaltender Gefahr am Verzuge gestattet. Jedoch ist in einem jeden derlei Falle, wo die Bezirksbehörde eine derlei Paßertheilung nach Maßgabe der Umstände selbst verantworten zu können glaubt, sogleich nicht nur dem k. k. Statthalter die Anzeige zu erstatten, sondern auch die k. k. Bezirksbehörde und das k. k. Gensdarmerie-Posten-Kommando des Ortes, wohin sich das betreffende Individuum zu begeben denkt, in die Kenntniß zu setzen.

4. Ist der von einem Amnestirten gewählte Aufenthaltsort nicht auch zugleich seine Zuständigkeitsgemeinde, so hat sich die k. k. Bezirksbehörde, falls gegen den Aufenthalt in dem gewählten Orte in keiner Beziehung ein Anstand obwaltet, an die Bezirksbehörde seines Heimatsortes um die Ueberkommung des vorgeschriebenen Heimatsscheines zu verwenden, welcher letztere sodann bei der Bezirksbehörde des Aufenthaltes zu verwahren sein wird.

5. In die Anmerkungsrubrik des nach Absatz 1 zu verlegenden Ausweises sind alle bemerkenswerthen Wahrnehmungen über das Verhalten der Amnestirten, so wie auch die mit demselben vor sich gehenden Veränderungen ersichtlich zu machen, und es ist jede bemerkenswerthe Wahrnehmung aber dem k. k. Statthalter sogleich abgesondert zu berichten.

B. Statth. Vdg. v. 7. Mai 1854, Z. 4321, b. R. S. p. 183.

(Hiezu das Formular Nr. 1.)

Amtsansehen, Wahrung desselben. S. Patent.

Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener. Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer hievon ist unzulässig. S. Einkommensteuer.

Amtsdiener bei den Bezirksämtern; deren Ernennung steht mit Rücksicht auf die dießfalls durch die bestehenden Vorschriften hiezu berufenen Militärindividuen dem Bezirksvorsteher zu.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 15, R. G. Bl. 1853 p. 71.

— der Bezirksämter. Die das Dienstkleid der Amtsdiener der Bezirksämter betreffenden Bestimmungen sind in der Minist. Vdg. v. 2. Mai 1854 enthalten.

Minist. Vdg. v. 17. März 1855, §. 18, R. G. Bl. p. 337.

— haben den kais. Adler außer dem Amte im Dienste zu tragen. S. Adler.

— S. Deserteurs-Auslieferungs-Taglien.

Amtserfordernisse. S. Beleuchtungsstoff.

— S. Bezirksauslagenrechnung.

Amtsgebäude. S. Einquartierung.

Amtsgeheimniß. Beobachtung desselben durch die Beamten des Bezirksamtes.

Minist. Vdg. v. 17. März 1855, §. 41, R. G. Bl. p. 337.

Amtsgewalt der Behörden in Wahrung ihres Amtsansehens. S. kais. Vdg. v. 11. Mai 1851, R. G. Bl. p. 410. Minist. Vdg. v. 14. Aug. 1853, R. G. Bl. p. 975. Kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. Bl. p. 345. Minist. Vdg. v. 3. April 1855, R. G. Bl. p. 400.

Amtsinstruction für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter. S. Minist. Vdg. v. 17. März 1855, R. G. Bl. p. 337.

Amtsinstruction für die Steuer-Inspektoren und Steuerunter-Inspectoren. Minist. Erl. des b. k. k. Statth. v. 14. April 1855, Z. 11626, b. L. G. Bl. II. Bd. p. 23.

Amtskorrespondenz mit dem k. k. Armeekorps-Kommando. Rücksichtlich derselben haben die Bezirksämter die Notenform zu vermeiden, und überhaupt in der Stylisirung jene Haltung zu beobachten, welche der relativen Stellung des k. k. Armeekorps-Kommando und insbesondere dem hohen Range des H. Armeekorps-Kommandanten angemessen ist. Die Ausfertigung hat auf einem ganzen Bogen halbbrüchig zu erfolgen.

B. Statth. Vdg. v. 4. April 1850, Z. 1003, b. R. S. p. 10.

— der böhmischen Stände in Katastral-Steuer-Regulirungs- und landesfürstlichen Steuerangelegenheiten genießen der Portofreiheit. S. Portofreiheit.

Amtsorte. Von demselben darf sich kein Staatsdiener ohne Urlaub entfernen. S. Urlaub.

Amtspflichten der Beamten des Bezirksamtes. S. Minist. Vdg. v. 17. März 1855, §. 29—62, R. G. Bl. p. 337.

Amtsräume der Gemeindebehörden sind von der Militäreinquartierung befreit. Kais. Vdg. v. 15. Mai 1851, Vorschriften über die Einquartierung des Heeres §. 21, R. G. Bl. p. 394.

Amtssiegel. Alter und Ueberschreitung des Normalgrößenmaßes bildet kein Hinderniß beim Gebrauche desselben zur Ueberstempelung der Stempelmarken.

Die zum Schwarzdruck und sonach zur Ueberstempelung der Stempelmarken erforderlichen Siegel sollen in der Regel die Durchschnittsgröße der gegenwärtigen Stempelzeichen haben, übrigens wird in Absicht auf die Benützbarkeit der vorhandenen, zum Schwarzdruck geeigneten Amtssiegel bemerkt, daß ihre Größe kein Hinderniß für ihre Verwendung zur Ueberstempelung sein kann, da zu Folge §. 6 der Vdg. v. 28. März 1854, R. G. Bl. p. 275, die Ueberstempelung in der Art stattzufinden hat, daß nur ein Theil des Amtssiegels die Stempelmarke bedecken darf.

Kundm. der F. L. D. v. 27. Juli 1854, Z. 26560, b. L. G. Bl. p. 45, II. Abth.

— Beistellung derselben bei den Gemeinden auf Kosten derselben. Amtssiegel, mittelst welchen in schwarzer Farbe die Stempelmarken zu überstempeln sind, sind auch bei den Gemeindevertretungen auf Kosten der Gemeinden beizustellen.

Minist. Erl. v. 17. Aug. 1854, Z. 19345, b. Statth. Vdg. v. 21. Aug. 1854, Z. 24429, b. R. S. p. 582.

Amtssuspendirung (die) liegt rücksichtlich des bei den unterstehenden Aemtern zugetheilten Amtspersonales im Wirkungskreise des Kreisvorstehers.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 12, R. G. Bl. 1853 p. 83.

Amtstage bei den Bezirksämtern, Art der Einrichtung und Zweck derselben.

Minist. Vdg. v. 17. März 1855, §§. 85—86, R. G. Bl. p. 337.

— sind von 14 zu 14 Tagen abzuhalten. B. Statth. Vdg. v. 6. Dezbr. 1852, Z. 10756, b. R. S. p. 11.

Amtsverlag (Regie-). S. Regie-Amtsverlag.

Amtsverläge. Vorschriften über die Verrechnung derselben zur Bestreitung der Reisekosten und derlei Gebühren der Bezirksämter, dann der Gang- und Zehrgelder, so wie der Zustellungsgebühren der Dienerschaft der Kreisbehörden und der Bezirksämter. B. Statth. Erl. v. 4. Octbr. 1856, Z. 50545 b. L. G. Bl. II. Abth. p. 115. S. den Anhang dieses Werkes.

Amtsvorsteher (politische). S. Naturalwohnung für polit. Amtsvorsteher.

Amtswirksamkeit und Einrichtung der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 65.

Amtswohnungen sind von der Einkommensteuer befreit. — Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder rc., sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen.

Kais. Pat. v. 29. Oktbr. 1849, §. 4, R. G. Bl. p. 814.

Anatomische (pathologisch-) Präparate. Die Einsendungskosten für dieselben werden nur dann erstattet, wenn sie gut konservirt im pathologischen Museum einlangen. Behufs der Begutachtung ist der betreffende Museumsvorstand vorher zu benachrichtigen.

Um zu vermeiden, daß der Staatsschatz bei ungenauer Erfüllung des §. 7 der, in der politischen Gesetzsammlung, Band 37, S. 160, enthaltenen Studienhofkommiss. Vdg. v. 18. Oktbr. 1811, Z. 1818, mit Transportkosten für an die pathologischen Museen eingesendete, entweder zur Bereicherung derselben nicht geeignete, oder weil sie schlecht konservirt einlangen, unbrauchbare, daher werthlose pathologisch-anatomische Präparate belastet werde, findet man den §. 7 obigen Hofdkt. dahin abzuändern, daß die in diesem Paraprahe angeführten Aerzte und Wundärzte, wenn sie einem pathologischen Museum ein pathologisch-anatomisches Präparat zuzusenden gedenken, den Vorstand der betreffenden Anstalt vorläufig über den Gegenstand schriftlich in Kenntniß zu setzen haben, damit dieser das Präparat, falls er es für das Museum geeignet hält, requiriren könne.

Nur in diesem Falle und wenn das Präparat nach dem Erkenntnisse des Vorstandes des pathologischen Museums in einem gut konservirten Zustande eingelangt ist, oder wenn das etwa eingetretene Verderbniß desselben nicht dem Einsender zur Last fällt, hat dieser auf Ersatz der bezüglichen, im §. 7 der gedachten Verordnung angedeuteten Kosten aus dem Studienfonde Anspruch. Hinsichtlich der Zusendung von Mißgeburten hat es bei der Anordnung des §. 7 des obzitirten Studienhofkommiss. Dkt. sein Verbleiben, und werden daher, wenn die Einsendungen gut konservirt einlangen, jedesmal die betreffenden Kosten ersetzt werden.

Minist. Vdg. v. 5. Jänner 1854, R. G. Bl. p. 12.

Angehörige der Gemeinde. Begriff, Annahme, Rechte und Pflichten derselben.

Kais. Pat. v. 17. März 1849, §. 7—70, R. G. Bl. p. 205.

Ankauf von Staatsobligationen. S. Staatsobligationen.

Ankündigung einer verbotenen ausländischen oder ihr gleichgehaltenen Druckschrift ist verboten.

Kais. Pat. v. 27. Mai 1852 (Preßordnung), R. G. Bl. p. 603—610, §. 23.

— ausländischer Loose u. s. w. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird angeordnet, daß in Hinkunft die den Behörden oder Privaten aus dem Auslande zukommenden Einsendungen von Ankündigungen, Loosen u. dgl.,

nicht mehr an die Statthalterei, sondern unmittelbar an jene k. k. Kameral-Bezirksverwaltungen zu leiten sind, in deren Amtsgebiete der Standort des Adressaten gelegen ist.

B. Statth. Vdg. v. 20. Dezbr. 1851, Z. 9999, b. R. S. p. 7.

Ankündigung (öffentliche) freimaurerischer Druckschriften ist verboten. S. Druckschriften, freimaurerische.

Ankündigungszettel. Von denselben ist kein Pflichtexemplar zu hinterlegen. Kais. Pat. v. 27. Mai 1852, §. 4, R. G. Bl. p. 604.

Anlegung von Armenfondskapitalien. S. Kapitalselocirungen.

— von Gemeindefondskapitalien. S. Kapitalselocirungen.

— von Spitalfondskapitalien. S. Spitalfondskapitalien.

— von Steuerfondskapitalien. S. Kapitalselocirungen.

Anlegung und **Aufkündigung** der Stiftungskapitalien und Einholung der Gubernialbewilligung hiezu. S. Stiftungskapitalien.

— von Stiftungsgeldern, wenn solche nicht sogleich stiftungsmäßig verwendet werden können. S. Stiftungen.

Anlehen (freiwilliges). Kais. Pat. v. 28. Juni 1849, R. G. Bl. p. 469.

Anlehenseinzahlungen. Die Detailnachweisungen hierüber haben als entbehrlich wegzufallen. Statt den bisher eingeführten monatlichen Rückstandsausweisen haben die Anlehenskassen in Gemäßheit der Anlehensinstruktion vom 1. Septbr. 1854 bezüglich der Rückstände bei Subskriptionen von 20 fl. jährlich und bezüglich der übrigen Rückstände dreimonatliche Ausweise zu verfassen und den politischen Behörden zu übergeben.

Minist. Erl. v. 10. März 1855, Z. 2926 M. I.

Anlehensobligationen. S. Nationalanlehensobligationen.

Anlehenspatent vom 26. Juli 1854, R. G. Bl. p. 635. Hierauf Bezug nehmend: Minist. Erl. v. 5. Juli 1854, R. G. Bl. p. 637, v. 6. Juli 1854, R. G. Bl. p. 648, v. 6. Juli 1854, R. G. Bl. p. 710, v. 6. Juli 1854, R. G. Bl. p. 712, v. 13. Juli 1854, R. G. Bl. p. 757, v. 19. August 1854, R. G. Bl. p. 839, v. 31. August 1854, R. G. Bl. p. 923, v. 31. August 1854, R. G. Bl. p. 925, v. 15. Septbr. 1854, R. G. Bl. p. 937, v. 25. Septbr. 1854, R. G. Bl. p. 939, v. 3. Febr. 1855, R. G. Bl. p. 228.

Anmaßung von Seelsorgerfunktionen. S. Beerdigungen.

Anmeldung bei dem Ortsseelsorger in Uebersiedlungsfällen.

Das mit der b. Gub. Vdg. v. 7. Septbr. 1815, Z. 36381, bekannt gemachte Hofkzldkt. v. 13. Juni 1815, Z. 11963, wonach in Uebersiedlungsfällen aus einem Kirchsprengel in den andern das Alter, Geschlecht und Religion der übersiedelnden Individuen dem betreffenden Seelsorger bestimmt anzuzeigen ist, so wie das mit dem b. Gub. Dkt. v. 26. Juli 1826, Z. 36445, b. P. G. S. p. 130, und Hofkzldkt. v. 18. Juni 1826, Z. 17149, intimirte a. h. Kabinetsschreiben v. 9. Juni 1826, in Gemäßheit dessen die Pfarrgenossen bei ihren Seelsorgern, wenn sie von ihnen in seelsorgerlichen Angelegenheiten vorgerufen werden, zu erscheinen haben und nöthigenfalls auf jedesmaliges Begehren des Seelsorgers zu verhalten sind, sich bei denselben zu stellen, wird mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, dahin zu wirken, daß diesen gesetzlichen Anordnungen allseitig Folge geleistet werde.

B. Statth. Vdg. v. 12. Mai 1853, Z. 8920, R. S. p. 105.

Annuitäten zur Tilgung der Grundentlastungs-Capitalien.

Der in Folge der Bestimmungen über die Grundentlastung zur Last jedes Kronlandes vermittelte Theil des Entschädigungs-Kapitales ist von dem Kronlande durch die regelmäßige Entrichtung eines Jahrbetrages (einer Annuität) längstens innerhalb 40 Jahren zu tilgen.

Kais. Pat. v. 11. April 1851, §. 10, R. G. Bl. p. 277.

Ansässigkeit. Vorspänne und Militäreinquartierungen werden nach Norm der Ansässigkeit und dem Verhältnisse des Besitzes und Gewerbbetriebes auferlegt und geleistet. S. Vorspanne und Einquartierung, auch Vorspann.

Anschaffungen bis zum Betrage von 100 fl. CM. für Kanzleierfordernisse ꝛc. im Laufe eines Jahres bewilligt der Kreisvorsteher.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 15, R. G. Bl. 1853, p. 85.

Anschlagen von Druckschriften und Plakaten ist ohne Erlaubnißschein der Behörde, mit Ausnahme der Kundmachung rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzetteln, Ankündigungen von Vermiethungen, Verkäufen, Lustbarkeiten ꝛc., verboten.

Kais. Pat. v. 27. Mai 1852, R. G. Bl. p. 605, §. 7.

— der Glocken als Feuersignal. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Kabinetschreiben v. 4. April 1852 zu befehlen geruht, daß die in einigen Städten des Reiches noch bestehenden Uebungen, ein ausgebrochenes Feuer und dessen Richtung durch Kanonenschüsse zu signalisiren, allgemein abzustellen und im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig die Feuersignalisirung mittelst Anschlagen der Glocken und Ausstecken von Fahnen und Laternen einzuführen ist.

Minist. Erl. v. 12. April 1852, R. G. Bl. p. 386.

Ansehen der k. k. Behörden. Wahrung desselben. S. Amtsgewalt.

Ansiedlung in Siebenbürgen. S. Einwanderer.

Anstalten (öffentliche), Evidenzhaltung und Sicherstellung derselben. S. Stiftungen.

— (Wohlthätigkeits-). Ausstellung der Armuthszeugnisse zur unentgeltlichen Aufnahme in dieselben. S. Armuthszeugnisse.

Anstellung im Konzeptfache. S. Beamtenanstellung.

— der Ortsschulaufseher. S. Ortsschulaufseher.

— der Schulgehilfen. S. Schulgehilfen.

Anstellungen sind an gediente Unteroffiziere und Gemeine zu verleihen. S. Civilstaatsdienst.

Anstreicher, konzessionirtes Gewerbe.

Antike Funde. Anzeige und Einsendung derselben. S. Alterthumsfunde.

Antiquar. Wann derselbe als strafbarer Verbreiter einer Druckschrift anzusehen ist.

Kais. Pat. v. 27. Mai 1852 (Preßordnung), §. 24, R. G. Bl. p. 610.

Antiquarhandlungen. Ueber dieselben sind periodische Verzeichnisse einzusenden. S. Verzeichnisse.

Antiquarbuchhandlungsbefugnisse. Diese dürfen außer den Hauptstädten der Kronländer und den Orten, wo Kreisregierungen (Kreisämter) sich befinden,

in der Regel nur an solchen Orten, wo Bezirkshauptmannschaften (Bezirksämter) bestehen, nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfes errichtet werden.

Minist. Erl. v. 15. Juni 1850, Z. 2877, Kundm. der b. Statth. v. 3. Juli 1850, b. L. G. Bl. p. 244.

Antiquarsbuchhandlungslicenzen. S. Antiquarsbuchhandlungsbefugnisse.

Antiquitätensammler. S. Autographen- und Antiquitätensammler.

Anweisung und Einstellung der Staatsbeamtenbezüge. S. Beamten.

Anweisungen. S. Beamten-Besoldungs-Anweisungen.

— (Partial-Hypothekar-) können als Kautionen bei Versteigerungen erlegt werden. S. Versteigerungen.

Anweisungsrecht der Behörden auf Verwaltungsausgaben. S. Wirkungskreis.

Anzeigen der Gensdarmerie über Verhaftungen und Gesetzübertretungen. Vorschriften, wie und an wen sie zu erstatten sind. Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der Gensdarmerie bei Verhaftungen und rücksichtlich der hierüber sowohl, als über entdeckte Gesetzübertretungen an die Justiz- und politischen Behörden zu erstattenden Anzeigen haben die Ministerien des Innern und der Justiz für jene Kronländer, in welchen die neue Gerichtsverfassung bereits in Wirksamkeit ist, Nachstehendes zu verordnen befunden:

I. In allen Fällen, in welchen die Gensdarmerie eine Verhaftung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung vorgenommen hat, sind die Verhafteten dort, wo eine mit Arresten versehene Polizeibehörde besteht, an diese, wo keine solche besteht, an das nächste Bezirksgericht oder Bezirkskollegialgericht abzuliefern.

Der Gensdarme, welcher einen Verhafteten abliefert, hat sogleich über die vorgenommene Verhaftung und den Grund derselben entweder eine schriftliche Anzeige (Rapport) an jene Behörde zu erstatten, in deren Arrest das verhaftete Individuum übergeben worden ist, oder diese Anzeige bei eben derselben Behörde zu Protokoll zu geben.

II. In denjenigen Fällen, in welchen die Gensdarmerie eine Gesetzübertretung entdeckt, jedoch noch keine Verhaftung vorgenommen hat, sind die Rapporte des Postenkommando's, oder wenn Gefahr am Verzuge ist, des einzelnen Gensdarmen, wenn sie sich offenbar auf entdeckte Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen beziehen, dort, wo das nächste Gericht ein Bezirkskollegial- oder Landesgericht ist, an die bei diesem Gerichte bestehende Staatsanwaltschaft, außerdem aber an das nächste Bezirksgericht zu überreichen.

Auch ist in allen Fällen, in welchen eine dringende Vorkehrung oder Verfügung im Interesse der öffentlichen Sicherheit überhaupt oder der durch die strafbare Handlung Verletzten oder Bedrohten nöthig erscheint, zugleich an den Gemeindevorsteher und nöthigenfalls an den Bezirkshauptmann oder die nächstgelegene bezirkshauptmannschaftliche Expositur die Anzeige zu erstatten.

III. In Fällen, in welchen es sich nicht offenbar um Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen handelt, sondern die Eigenschaft der entdeckten Gesetzübertretung zweifelhaft erscheint, steht es der Gensdarmerie frei, ihre Anzeigen (Rapporte) an die Bezirkshauptmannschaften oder deren Expposituren, an

die Staatsanwaltschaft oder an das nächste Bezirksgericht zu erstatten. Zwischen den Bezirkshauptmannschaften einerseits und den Staatsanwaltschaften oder Gerichten andererseits hat die nothwendige wechselseitige Mittheilung der erhaltenen Anzeigen im kurzen Wege zu geschehen.

Minist. Vdg. v. 19. Novbr. 1850, R. G. Bl. p. 1975.

Anzeigen von Seite der k. k. Gensdarmerie. Ueber solche sind Vormerkungen zu führen. S. Gensdarmerie.

— über wichtigere Wahrnehmungen und Vorfallenheiten an den Landeschef erstattet der Kreisvorsteher.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 22, R. G. B. 1853, p. 86.

— über Unglücksfälle sind zu erstatten. S. Unglücksfälle.

Anzeiger von Taxübertretungen haben keinen Anspruch auf Strafantheile. S. Cimentirungsvorschriften.

Apostolische Majestät. Nach Inhalt des Ministerialschreibens v. 1. Jänner 1852, Z. 6672, haben Se. Majestät der Kaiser mit a. h. Entschl. v. 28. Dezbr. 1851, Erlaß des Justizministeriums v. 11. Jänner 1852, R. G. Bl. p. 46, zu bestimmen geruht, daß in den Kundmachungeu der a. h. kais. Beschlüsse wie auch in den andern Verlautbarungen und öffentlichen Akten der Behörden, ohne Unterschied, ob sie das gesammte Kaiserreich oder einzelne Kronländer betreffen, statt der Worte: „Seine k. k. Majestät" der Ausdruck: „Seine k. k. apostolische Majestät" anzuwenden sei.

B. Statth. Vdg. v. 4. Jänner 1852, Z. 59, b. R. S. p. 3.

Apotheken. Verfassung der Anträge zur Errichtung derselben. Kein solcher Antrag ist der Landesstelle (gegenwärtig nach a. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 38, R. G. Bl. p. 96, der k. k. Statthalterei) vorzulegen, wenn demselben nicht das Gutachten des obrigkeitlichen Amtes oder Magistrates (k. k. Bezirksamtes) jenes Ortes, wo die Apotheke errichtet werden will, hinsichtlich der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer solchen Errichtung beigeschlossen ist. Diesen Anträgen sind die Aeußerungen der nächstliegenden Apotheker und Behörden, die in solchen Fällen stets einzuvernehmen sind, ferner ein Auszug aus den Konskriptionsbüchern über den Bevölkerungsstand nicht nur des Errichtungsortes der Apotheke, sondern auch der angrenzenden Dominien (Bezirke) und das bestätigte Meilenzertifikat der nächstgelegenen öffentlichen Apotheken und Dominien (Bezirke) von dem Errichtungsorte beizulegen; und es sind diese Anträge von den k. k. Kreisämtern selbst gehörig zu begründen.

B. Gub. Vdg. v. 30. Juni 1820, Z. 31556, b. P. G. S. p. 345. S. auch Apotheker-Personalgewerbe.

— Uebertragung der Apothekerbefugnisse überhaupt, und Benützungsarten der den Apothekerwitwen zum Nutzgenusse überlassenen Personalbefugnisse.

Die Verordnung v. 19. Juli 1791, welche nur aus Gelegenheit einer für Inneröstterreich erflossenen Vorschrift bestimmte, daß alle Apothekergewerbe in Böhmen verkäufliche und vormerkungsfähige Realitäten seien, ist durch die neueren gesetzlichen Bestimmungen und durch den Geist der neueren Gesetzgebung aufgehoben.

Jede radizirte oder verkäufliche Eigenschaft eines Gewerbes muß strenge erwiesen werden, und die Apotheken in Böhmen dürfen keine Ausnahme machen, sowie auch schon der Wortlaut des §. 2 der erneuerten Gremialordnung v. 18. Mai 1816 auf das Bestehen von verkäuflichen und persönlichen Apothekergewerben hindeutet.

Den Witwen steht die Ausübung der Apothekergerechtsame, wenn diese weder radizirt, noch verkäuflich sind, nur für ihre Lebenszeit zu, und ob diese an einen ihrer Söhne gelangen können, kann bloß der Umstand entscheiden, ob er den solchen Kindern durch das Gesetz ceteris paribus zugestandenen Vorzug verdiene.

Die Verpachtung einer Apotheke, wenn sie radizirt oder verkäuflich ist, reiht sich von selbst an die gesetzlichen und in so lange nothwendigen Benützungsarten, als überhaupt Gewerbe von solchen Eigenschaften geduldet, und zu deren Ausübung besondere Kenntnisse gefordert werden.

Persönliche Gewerbsbefugnisse dürfen zwar von den Individuen, welchen sie verliehen sind, niemand Andern überlassen werden, weil persönliche Rücksichten solchen Verleihungen zur Grundlage dienen; den Witwen aber hat die Staatsverwaltung eine Ausnahme, eine Wohlthat zugestanden. Soll nun diese ihnen zu Theil werden, soll nicht die ausgesprochene Begünstigung durch sich selbst schon aufgehoben, und Apothekerswitwen hievon ausgeschlossen werden, so muß diesen Letzteren erlaubt sein, die ihnen auf Lebenszeit zum Nutzgenusse überlassenen Gewerbe, welche so viele Vorkenntnisse und eine mehr als weibliche Aufsicht fordern, auch zu verpachten, um sich vor Verkürzungen zu sichern, welche durch die Aufstellung eines Provisors nicht beseitigt sind. Derlei Pachtungen müssen daher nach den für Provisoren geltenden Erfordernissen geduldet werden, und es kann um so leichter geschehen, als bei solchen persönlichen, in dem Besitze einer Witwe befindlichen Gerechtsamen der Pächter ohnehin nur ein jus ad rem, nie aber ein jus in rem erwerben kann.

Hfkzldkt. v. 25. Mai 1820, Z. 14303, b. Gub. Dkt. v. 23. Juni 1820, Z. 28256, b. P. G. S. p. 334.

Apotheken. Rekurse in Apotheker- und den Angelegenheiten von chirurgischen Gewerben sind beim Ministerium des Innern einzubringen.

Da es sich wiederholt ergeben hat, daß Gesuche und Entscheidungen über Apotheker und chirurgische Gewerbe zu gleicher Zeit bei dem Ministerium des Innern und bei jenem für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten eingebracht wurden, durch solche Irrthümlichkeiten aber nur der Gang der dießfälligen Verhandlungen gestört, und eine unnöthige Verzögerung der letzteren herbeigeführt wird, so erhält das 2c. 2c. den Auftrag, den dortländigen Behörden zu ihrer Darnachachtung und zur dießfälligen Belehrung der betreffenden Parteien zu bedeuten, daß alle auf die erwähnte Kategorie von Gewerben Bezug nehmenden Rekurseingaben, soferne dabei nicht die dem Wirkungskreise des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ausschließlich vorbehaltene Entscheidung über die radizirte Eigenschaft oder Verkäuflichkeit derselben, oder über Ansprüche auf deren Verleihung aus dem Erb- oder Kaufrechte bezielt wird, bei dem Ministerium des Inneren zu überreichen sind.

Minist. Erl. v. 7. März 1849, R. G. Bl. p. 175.

Apotheken (öffentliche). Bezug von Arzneien aus denselben für Findlinge. S. Findlinge.

— Perzentualabzüge von abgegebenen Arzneien für öffentliche Anstalten. S. Arznei-Liquidationen.

— (Hand- oder Noth-). Errichtung derselben in Orten, wo die Cholera-Epidemie ausgebrochen ist. S. Epidemie.

— Haltung derselben von Wundärzten. S. Wundärzte.

— S. Hausapotheken.

— Chemische Artikel, welche den Apothekern und den Fabriken zu erzeugen gestattet sind. S. Chemische Artikel.

Apothekenuntersuchung durch die Kreisärzte.

Die Kreisärzte haben bei ihrer Kreisbereisung und bei den dabei vorzunehmenden Apothekenuntersuchungen nicht bloß den Zustand der öffentlichen und wundärztlichen Hausapotheken zu erheben, sondern auch die der Gesundheit der Menschen und Thiere gefährdenden Einflüsse, die genaue Befolgung der Sanitätsvorschriften, die Mittheilung der in Sanitätsangelegenheiten erlassenen Bestimmungen an das Sanitätspersonale, dann die gehörige Besorgung des Impfgeschäftes zu untersuchen, ferner ihr Augenmerk darauf zu richten, ob Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker ordentlich geprüft sind, ob dieselben die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten, ob es am heilkundigen Personale, besonders an Wundärzten und Hebammen in bedeutenden Ortschaften oder in entfernteren Orten nicht mangle, ob nicht unbefugte Menschen sich mit Kurpfuscherei abgeben, sowie sich nach den Krankenanstalten und Spitälern zu erkundigen, den Zustand derselben sowie anderer öffentlicher Häuser oder Schulen, Gefängnisse ꝛc. in medizinisch-polizeilicher Hinsicht zu untersuchen, hierüber dem k. k. Kreisamte Bericht zu erstatten, und bei allenfallsigen Mängeln oder Unzukömmlichkeiten die geeigneten Anträge zu stellen.

B. Gub. Vdg. v. 5. Novbr. 1820, Z. 55294, b. P. G. S. p. 634.

Apotheker, konzessionirtes Gewerbe.

— Nachsichtsertheilung von ungünstigen Fortgangsklassen aus den Grammatikalstudien zum Behufe der Aufnahme in die Apothekerlehre oder in den pharmaceutischen Lehrkurs.

Zur Vermeidung eines schleppenden Geschäftsganges wird die Ermächtigung zur Ertheilung der Nachsicht ungünstiger Fortgangsklassen in dem Grammatikalstudium, behufs der Aufnahme in die Apothekerlehre, den Landespräsidien, nach Einvernahme des betreffenden Apotheker-Gremiums, und wo eine solche besteht, der medizinischen Fakultät, — behufs der Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrkurs den betreffenden medizinisch-chirurgischen Lehrkörpern übertragen.

Minist. Erl. v. 25. Dezbr. 1848, R. G. Bl. 1849, p. 66.

— Gleichstellung der an den Universitäten zu Prag und Wien graduirten hinsichtlich der Praxis in Wien.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 28. Februar 1849 zu verordnen geruht, daß die Prager Hochschule für selbstständig erklärt, und mit der Wiener Universität vollkommen gleichgestellt werde, wornach sich die Anwendung des Abschnittes VIII. 2. des Studienplanes vom Jahre 1804, in Folge dessen die an den andern Hochschulen der Monarchie graduirten Dok-

toren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher noch bei der medizinischen Fakultät in Wien dem Repetitionsacte sich unterziehen müssen, auf jene Individuen, welche an der Prager Universität einen oder den andern jener Grade erlangt haben, gänzlich behebt.

Minist. Erl. v. 15. März 1849, R. G. Bl. p. 292.

Apotheker (Provisor). Gesetzliche Eigenschaften desselben.

Zum Besitze einer Apotheke kann Niemand gelangen, um derselben selbstständig vorzustehen, oder als Provisor eine Apotheke dirigiren, der sich nicht mit einem von einer österreichischen Universität erhaltenen Diplome (entweder als Doktor der Chemie oder als Magister der Pharmacie) ausweiset. Doch darf diese Bestimmung auf radizirte Apotheken nicht ausgedehnt werden.

Hfdkt. v. 28. Septbr. 1820 Z. 28335, b. Gub. Vdg. v. 21. Oktbr. 1820, Z. 53329, b. P. G. S. p. 539.

— haben sich strenge an die neue Arzneitaxe zu halten.

Minist. Vdg. v. 22. Dezbr. 1854, R. G. Bl. p. 1205.

— Verabreichung der Arzneien an erkrankte Findlinge auf dem Lande. S. Aerzte.

— S. Gifthandel.

Apothekergehilfen. Abkürzung der Konditionszeit derselben. Da eine zweijährige gut angewendete Konditionszeit in einer öffentlichen Apotheke den Apothekergehilfen nach zurückgelegter Tirocinal-Prüfung eine zum Eintritte in die pharmaceutischen Studien an der Universität hinreichende praktische Vorbildung gewährt, so ermächtigt das Ministerium des Kultus und Unterrichts die medizinischen Professoren-Kollegien jener Universitäten, an welchen sich ein pharmaceutisches Studium befindet, Apothekergehilfen, welche sich über eine mit guter Verwendung zurückgelegte zweijährige Konditionszeit auszuweisen vermögen, mit Nachsicht der andern zwei Jahre der mit dem medizinisch-chirurgischen Studienplane vom Jahre 1833 vorgeschriebenen vierjährigen Konditionszeit zu dem pharmaceutischen Lehrkurse an der Universität zuzulassen.

Minist. Erl. v. 10. Mai 1850, R. G. Bl. 879.

Apothekergewerbe. Verleihungsgesuche und Rekurse. S. Rekurse.

Apothekergewerbsstörung durch Verkauf von Arkanen, Purgir-, Brechmitteln u. s. w.

Mit dem b. Statth. Erlasse v. 11. Septbr. 1852, Z. 20380, b. R. S. p. 146, wurden nachstehende das kollidirende Interesse der Apothekergewerbe schützende, und wegen Vermeidung eines allenfallsigen Mißbrauches des Handels mit giftigen Artikeln zur Handhabung der Medizinalpolizei erflossenen und noch in Kraft bestehende Vorschriften republizirt; und zwar in Folge Hfkzldkt. v. 13/21. Juni 1822, b. Gub. Kundmachung v. 28. Juni 1822, Z. 31516, b. P. G. S. p. 473:

§. 5. Wird die bestehende Verordnung hiemit erneuert, daß bei zwanzig Reichsthalern Strafe Niemand ein sogenanntes Arkanum, auch Niemand außer den Apothekern Arzneien verkaufen soll.

§. 6. Mit dieser Strafe von zwanzig Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen kreuzer-

oder groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, besonders aber Purgir-, Brech- oder schlafendmachende Mittel u. s. w., einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

S. auch Hfkzldkt. v. 23. Juli 1829, Z. 9827, b. Gub. Vdg. v. 23. Oktbr. 1829, Z. 38678, b. P. G. S. p. 615; Hfkzldkt. v. 12. Oktbr. 1837, Z. 22702, b. Gub. Vdg. v. 27. Oktbr. 1837, Z. 52633, b. P. G. S. p. 485.

Apotheker-Gremialeingaben, Beiträge und Gebühren rc. sind von den Apothekeneigenthümern und Vorstehern an das Filial-Gremium bis zur Hälfte des Monats August und von Letzterem an das Apotheker-Hauptgremium bis Ende August einzusenden und gegen die Säumigen unnachsichtlich eine angemessene Geldstrafe zu verhängen.

B. Gub. Vdg. v. 22. Oktbr. 1847, Z. 63989, b. P. G. S. p. 476.

Apotheker-Kunst. Barmherzige Brüder, welche sich derselben widmen, werden nicht freigesprochen, sondern müssen sich den Prüfungen unterziehen. S. Barmherzige Brüder.

Apothekerlehrlinge. Aufnahmsbedingungen. Apothekerlehrlinge müssen vor ihrer Aufnahme die Zeugnisse über die aus allen Lehrgegenständen der ersten vier Grammatikalklassen erhaltene erste Fortgangsklasse oder die erhaltene Dispens über ungünstige Fortgangsklassen, selbst wenn sie eine oder beide Humanitätsklassen absolvirt hätten, als Bedingung ihrer Aufnahme vorlegen.

Dieses gilt um so mehr bei ihrer Freisprechung und Zulassung zur Freisprechungsprüfung.

B. Gub. Vdg. v. 16. April 1839, Z. 1995, b. P. G. S. p. 599 und b. Gub. Vdg. v. 6. Jänner 1840, Z. 72439, b. P. G. S. p. 4.

— Die Lehrzeit derselben ist von 4 auf 3 Jahre herabgesetzt.

Minist. Vdg. v. 28. Febr. 1854, R. G. B. p. 243.

— S. Barmherzige Brüder.

Apothekerpersonalbefugnisse. Uebertragung derselben an Apothekerwitwen. S. Apotheken.

Apothekerpersonalgewerbe. Wenn die Errichtung einer neuen Apotheke nothwendig befunden und gestattet wird, so ist zur Vergebung derselben stets ein Konkurs auszuschreiben, damit für dieselbe das würdigste Individuum aufgefunden werde.

A. h. Entschl. v. 26. Nov. 1833. Hfkzldkt. v. 30. Nov. 1833, Z. 29825, b. Gub. Ekt. v. 21. Dezbr. 1833, Z. 58049, auch b. Gub. Vdg. v. 14. Nov. 1840, Z. 62508, b. P. G. S. 1842 p. 1; dann b. Stth. Vdg. v. 5. März 1853, Z. 4818, b. R. S. p. 149.

Zur Errichtung der Apotheken ertheilt der Statthalter die Bewilligung.

A. h. Entschl. v. 14. Nov. 1852, §. 38, R. G. Bl. 1853, p. 65 §. 38.

Apothekerswitwen. Benützung der Apotheken von denselben. S. Apotheken.

Apotheker- und chirurgische Gewerbsangelegenheiten. S. Rekurse.

Apparamente, Kirchenwäsche und einzelne Musikinstrumente für Kirchen, dann kleine Orgelreparaturen. Die Beischaffung derselben hat stets ohne Beiziehung der Baubehörde zu erfolgen, und es ist die Uebernahme der beigeschafften Gegenstände durch die Bezirksvikäre gelegenheitlich anderer Dienstreisen kommissionell zu veranlassen.

B. Stth. Vdg. v. 26. April 1852, Z. 7556, b. R. S. p. 101. S. auch Reisekosten der technischen Beamten.

Approbationsstempel. S. Cimentirung.

Approbirte Wundärzte. Erlangung des Doktorgrades. S. Aerzte (Wund-).

Arbeiten (bergmännische). Zu solchen sind auch weibliche Arbeiterinnen zuzulassen. S. Bergmännische Arbeiten.

— (geräuschvolle). Durch solche sollen die Sonn- und Feiertage in Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, nicht gestört werden. S. Verordnung.

— in der Erntezeit. S. Feiertage.

— in Fabriken. S. Fabrikationszweige.

— bei Straßenbauten. Kostenauszahlung. S. Straßen.

Arbeiter in Druckfabriken. S. Fabriken (Druck-).

— (weibliche) sind auch zu bergmännischen Arbeiten zuzulassen. S. Bergmännische Arbeiten.

Arbeiter- und demokratische Klubbs sind aufzulösen und deren Wiederkonstituirung nicht zu dulden.

So wie alle politischen Rechte der Staatsbürger in allen, selbst den freiesten Staaten ihre Begrenzung in dem Prinzipe des Staates finden, so auch das Recht, Vereine zu bilden.

Vereine, welche Zwecke verfolgen, die geradezu gegen die Grundpfeiler eines gegebenen Staates, gegen seine Verfassung, gegen die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums der einzelnen Bürger, für deren Erhaltung der Staat zu sorgen verpflichtet ist, ankämpfen und sie zu untergraben suchen, sind nicht ein Ausfluß, sondern ein Mißbrauch der Freiheit, und die vollziehende Gewalt im Staate, welche den Beruf und die Pflicht hat, den Gesetzen überhaupt, insbesondere aber den Verfassungsgrundsätzen, allgemeine Achtung und Geltung zu verschaffen, würde sich der unverantwortlichen Pflichtverletzung dem Throne und dem Volke gegenüber schuldig machen und einen Beweis ihrer Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu regieren geben, wenn sie Vereine dulden und in Wirksamkeit bestehen ließe, die statt der Entwicklung eines freien konstitutionellen Bodens, statt ihrer Mitwirkung zur Festigung der Staatsprinzipe die Herbeiführung anarchischer Zustände, den Umsturz der gesetzlichen Ordnung und den Bürgerkrieg zur Aufgabe machen. Zu Vereinen dieser Art gehören die sogenannten demokratischen Klubbs und die Arbeiter-Klubbs. Die Regierungsorgane sahen leider zu lange ihrem ebenso verbrecherischen als verderblichen Treiben zu, und die Folge war, daß sie überall Unruhe und Aufregung und in so mancher Art das beklagenswertheste Unheil angestiftet haben.

Es ist daher die höchste Zeit, diesen, den Grundsätzen eines geregelten Staates eben so sehr als den Gesetzen der Vernunft selbst widersprechenden

Vereinen ein Ende zu machen. Ich trage daher sämmtlichen Herren Länderchefs auf, unverzüglich dieses Schreibens alle im Gouvernementsbezirke befindlichen demokratischen Vereine aufzulösen und mit aller Strenge darauf zu sehen, daß diese Vereine unter keinem Vorwande und in keiner Weise ihre Wirksamkeit fortsetzen, oder sich unter anderen Namen neu konstituiren und ihre Zwecke noch, wie vor verfolgen oder gar in geheimen Klubbs thätig zu sein fortfahren. Ueber den genauen Vollzug dieser Verfügung ist mir auf das Schleunigste Bericht zu erstatten und zugleich anzuzeigen, an welchen Orten diese Vereine bestanden haben und wann ihre Auflösung erfolgt ist.

Minist. Erl. v. 6. Dezbr. 1848, R. G. Bl. 1849 p. 13.

Arbeitsbetrieb an Sonn- und Feiertagen in Fabriken hat auf die inneren Räume der Fabriken beschränkt zu bleiben. S. Fabriken.

Arbeits- und Dienstbücher (stempelpflichtige). Die Vergütung solcher in jenen Kronländern, wo dieselben eingeführt sind und die Druckauflage der Blanquette solcher Bücher durch die Statthalterei veranlaßt wird, wurde mit dem Betrage von 15 Kreuzern pr. Stück bestimmt.

Minist. Weisung v. 12. Jänner 1853, Z. 3351, b. Stth. Vdg. v. 5. März 1853, Z. 4092, b. N. S. p. 27.

Archivsurkunden der Städte, Märkte und sonstigen Gemeinden. Dieselben sind bei jeder Gelegenheit zu revidiren, Uebelstände abzustellen, Abgänge thunlichst zu ersetzen, und in bemerkenswerthen Fällen sogleich Bericht, sonst aber die zu führenden Vormerkungen in Abschrift jährlich an das Statthaltereipräsidium einzusenden.

Nicht selten finden sich bei Autographen- und Antiquitäten-Sammlern alte Originalurkunden vor, welche — nach ihrem Inhalte zu schließen — nur aus den Archiven der Städte und Märkte entnommen sein können.

Dieses Vorkommniß deutet auf eine bedauerliche Sorglosigkeit mancher Stadtbehörden in Verwahrung ihrer alten Urkunden, welche nicht nur oft von hohem geschichtlichem Werthe sind, sondern selbst häufig die ursprünglichen Quellen und Titel mancher Rechtsverhältnisse der Gemeinde und Bürgerschaft in sich schließen, und in Rechtsstreitigkeiten der neueren Zeit manchmal schon schwer und zum praktischen effektiven Rechtsnachtheile der Gemeinden vermißt wurden.

Damit solcher Lücken in den Gemeindearchiven nicht noch mehrere einreißen, damit vielleicht manche solche bestehende Lücke wieder ausgefüllt werden könne, ist sich bei jeder vorkommenden Gelegenheit von dem Bestande und Zustande der Gemeindearchive, des Inventars und Inhalts derselben persönlich zu überzeugen, Mangelhaftigkeiten und Uebelstände in der Verwahrung und Verzeichnung der Archivsschriften nach Erforderniß abzustellen, jedem bemerkten Abgange auf den Grund zu sehen, und zum Ersatze des Abganges nach Möglichkeit und nach Beschaffenheit der Sache die dienstliche Einleitung zu treffen.

Ueber jede bemerkenswerthere Wahrnehmung, die sich aus diesem Anlasse darbieten sollte, ist abgesonderter Bericht an das Statthalterei-Präsidium zu stellen.

Nebstdem aber ist über die vorgenommenen Archivsuntersuchungen und über die Resultate derselben bei jeder Behörde eine eigene Vormerkung zu halten

und es ist eine Abschrift dieser Vormerkung alljährlich mit Schluß des Solarjahres durch das k. k. Kreisamt mit einem, die sich ergebenden Bemerkungen und Anträge enthaltenden Einbegleitungsberichte an das Statthalterei-Präsidium einzusenden.

B. Stth. Vdg. v. 20. Oktbr. 1856, Z. 10233.

Argantische Kerzen. Festsetzung des Gewichtsansatzes. S. Kerzen.

Argenthaché-Arbeiter. Konzessionirtes Gewerbe.

Armbrustvereine, welche kein eigentliches Schützenkorps bilden, sie mögen übrigens mit jenen Korps im Zusammenhange stehen oder nicht, in so weit es sich um die Bewilligung zu ihrem Fortbestande handelt, sind gleich allen anderen Vereinen zu behandeln.

B. Stth. Vdg. v. 3. Jänner 1853, Z. 514, b. R. S. p. 248.

Arme. Arznei- und Heilungskosten-Liquidirung.

Alle diese, den ehemaligen Grundobrigkeiten und deren Unterthanen allein oder gemeinschaftlich obgelegenen Sanitäts-Kostenbeiträge haben vom 7. Septbr. 1848 ihre Bedeckung durch gleichmäßige Umlage auf alle direkten Steuern des betreffenden Bezirks zu erhalten.

Minist. Erl. v. 14. März 1849, R. G. Bl. p. 201 ad c.

— Die Kosten der beigeschafften Todtensärge für abgestorbene, mit Portionen betheilte, wahrhaft Arme können aus dem Armeninstitutsvermögen, wenn solches zureichend und wenn kein gesetzlicher Anstand in Ansehung des Zweckes der Armeninstitute vorhanden ist, bestritten werden.

B. Gub. Vdg. v. 30. Jänner 1840, Z. 63948, b. P. G. S. p. 61.

— Die nach dem Jagdgesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armeninstitute der betreffenden Ortsgemeinde zu.

Minist. Erl. v. 31. Juli 1849, R. G. Bl. p. 578, §. 6 (Jagdgesetz).

— Alle nach dem Vereinsgesetze eingehobenen Geldstrafen fallen in die Gemeindekassa zum Besten der Armen.

Kais. Pat. v. 17. März 1849, R. G. Bl. p. 228, §. 42 (Vereinsgesetz).

Armee. Normalalter zum freiwilligen Eintritt in dieselbe.

In Folge a. h. Entschließung vom 10. Februar 1853 dürfen nur solche Individuen unter dem rekrutirungspflichtigen Alter in den obligaten Stand der k. k. Armee aufgenommen werden, welche laut des beizubringenden legalisirten Taufscheines mindestens das sechszehnte Lebensjahr erreicht haben und vollkommen feldkriegsdiensttauglich sind, wie auch das vorgeschriebene Maß besitzen.

Ebenso wird in der Militärgrenze, wo gemäß des a. h. sanktionirten Grundsatzes vom Jahre 1850 §. 55 der freiwillige Eintritt feldkriegsdiensttauglicher Individuen ohne Unterschied des Alters gestattet war, künftig das Altersminimum zum freiwilligen Eintritte auf das erreichte sechszehnte Lebensjahr beschränkt.

Minist. Vdg. vom 14. Febr. 1853, R. G. Bl. p. 180.

Armeekommando. Kompetenzerklärung.

Alle Geschäfte, die bisher bei dem Prager Landesmilitärkommando besorgt wurden, sind vom 1. Juni 1852 an dem k. k. Infanterie-Armeekorps-Kommando zugewiesen. Ueber diese letztere Stelle ist das k. k. 1. Armee-

Kommando zu Wien, dann das hohe Armee-Oberkommando zu Wien als höhere und höchste Instanz aufgestellt. Alle wichtigeren Gegenstände, die eine Geheimhaltung erheischen oder welche besonders dringend sind, sind an das k. k. 1. Infanterie-Armeekorps-Kommando-Präsidium in Prag einzusenden.

B. Stth. Vdg. v. 31. Mai 1852, Z. 12743, b. R. S. p. 11.

Armeekorps-Kommando. Amtskorrespondenz mit demselben. S. Amtskorrespondenz.

Armee-Oberkommando hat die oberste Leitung sämmtlicher Militär-Bildungsanstalten.

Kais. Vdg. v. 12. Febr. 1852, R. G. Bl. p. 235.

Arme Kranke. Erfordernisse zur Aufnahme in das Teplitzer Civil-Bade-Hospital. S. Teplitzer Civil-Bade-Hospital.

— *Arzneikosten* für solche, welche in Prag häuslich behandelt worden, hat die Zuständigkeitsgemeinde zu bezahlen. S. Arzneikosten.

— Verfassung, Einsendung, Prüfung und Vergütung der Arznei- und Deserviten-Liquidation über die an die Ersteren verabreichten Arzneien und über die Behandlung derselben. S. Arznei- und Deserviten-Liquidation.

Armenfonde. Einstweilige Kassenführung und Verwaltung.

Wo ein organisirtes Armeninstitut bereits eingeführt ist und Lokal-Armenkassen bestehen, werden diese von den bestellten Armeninstituts-Kommissionen geführt, und es hat daher dießfalls keine Aenderung einzutreten.

Wo aber Central-Armenkassen bestehen, wie dieses wenigstens bei größeren Dominien der Fall ist, bei welchen die Armenfonde aller dahin gehörigen Gemeinden von den Patrimonialämtern verwaltet wurden, da ist eine Ausscheidung des auf jede Gemeinde verhältnißmäßig entfallenden Quotienten nothwendig.

Ehe diese Ausscheidung stattfinden kann, ist für die einstweilige Verwaltung derselben durch die Steuerämter in der Art zu sorgen, daß die Verwendung der dießfälligen Gelder auf gleiche Weise bis zur Regulirung dieser Angelegenheit, wie sie bisher stattgefunden hat, besorgt werde.

B. Stth. Vdg. v. 13. Jänner 1850, Z. 1916, b. R. S. p. 407.

— Ihre Führung und Verrechnung steht den Steuerämtern, die Aufsicht und Verwaltung den politischen Behörden zu.

Mit der Uebernahme der von den Patrimonial-Aemtern übergebenen Kassen haben die Steuerämter, welche bezüglich der Gebarung dieser Kassen an die Stelle der früheren Patrimonial-Steuerbehörden getreten sind, auch die Verrechnung übernommen, weil bei diesen Fonden, namentlich bei den Konkretalarmenkassen und Steuergeldfonden, wiederkehrende Ausgaben zu bestreiten und laufende Einnahmen zu beempfangen sind.

Die politischen Behörden haben hingegen bezüglich dieser auch früher unter der öffentlichen Aufsicht gestandenen und noch stehenden Fonde jenen Einfluß zu üben, welchen die immer noch aufrecht bestehenden Gesetze den früheren Patrimonial- und Kreisämtern zugewiesen haben.

Was jedoch die weitere Verfügung mit den übernommenen Fonden, insbesondere mit den Konkretalarmenkassen und Steuergeldfonden, anbelangt, so muß hierüber die Entschließung des h. Ministeriums abgewartet werden.

B. Gub. Vdg. v. 30. Oktbr. 1850, Z. 6763, b. R. S. p. 407.

Armenfonde. Wirkungskreis der politischen Behörden.

Bei dem Uebergange der Amtswirksamkeit der bestandenen Patrimonialämter an die neuen politischen Behörden konnte bezüglich der Verwaltung der Kontributionsgeld-, der Kirchen-, Schul-, Spital- und Konkretalarmenfonde keine andere Vorsorge getroffen werden, als daß die Gelder und Effekten dieser Fonde den k. k. Steuerämtern in sichere Verwahrung übergeben, dagegen aber die Leitung und Anordnung in den Angelegenheiten der bemerkten Fonde den neuen politischen Behörden in so lange überlassen wurde, bis die zur Verwaltung dieser Fonde berufenen Organe bestimmt und die Uebergabe an dieselben erfolgt sein wird.

Nachdem hie und da noch Zweifel darüber entstanden sind, welchen Behörden derzeit und bis zur Uebergabe dieser Fonde an die neu konstituirten Gemeinden und andere berufene Organe die Verwaltung der erwähnten Fonde zusteht, insbesondere wo die Aufkündigungen der entlehnten Kapitalien anzubringen und die Zinsen zu entrichten, wo überhaupt Einzahlungen zu leisten, Gebühren zu erheben und das Anbringen um Bewilligung eines Darlehens, eines Vorschusses u. dgl. zu überreichen ist, wird bestimmt: daß alle jene Geschäfte, welche die bestandenen Patrimonialämter in Absicht auf diese Fonde zu besorgen hatten, alle Verfügungen und Bewilligungen, sowie alle Aufträge und Anordnungen von den k. k. Bezirkshauptmannschaften in so lange besorgt werden und von denselben auszugehen haben, bis die Uebergabe der Verwaltung dieser Fonde an die berufenen Organe und Institute erfolgt sein wird, ferner die k. k. Steuerämter, in so lange die k. k. Bezirkshauptmannschaften die Verwaltung dieser Fonde führen, die Kassageschäfte für dieselben zu besorgen und sonach zu den ursprünglich von ihnen übernommenen Geldern und Effekten die weiteren Einnahmen in Empfang zu nehmen, die angewiesenen Auslagen zu bestreiten und mittelst der Journalführung Rechnung zu legen haben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden hiernach für die Uebergangsperiode, d. i. bis zur definitiven Schlichtung der Angelegenheiten und die Uebertragung der Verwaltung an diejenigen Organe, welchen dieselbe übertragen werden wird, als Verwaltungsbehörde angesehen, und sie sind verpflichtet:

1. Die Steuerämter zur Uebernahme der Zinsen, Beiträge und allenfälligen Zuflüsse anzuweisen,

2. die Aufkündigung der Kapitalien anzunehmen und die Steuerämter zur Uebernahme zu beauftragen,

3. die weiteren Elozirungen zu veranlassen, Vorschüsse oder Darlehen unter den gesetzlichen Bedingungen zu bewilligen oder die Bewilligung von der k. k. Kreisbehörde zu erwirken, wie auch

4. wenn eine Elozirung der rückgezahlten Kapitalien (Darlehen) nicht möglich erscheint oder Ueberschüsse nicht gegen Pupillarsicherheit angebracht werden können, die Gelder zum Ankaufe von Obligationen an die k. k. Kreisregierung leiten zu lassen,

5. steht den k. k. Bezirkshauptmannschaften das Recht zu, die auf den bemerkten Fonden lastenden stehenden Gebühren, sowie die, diese Fonde betreffenden veränderlichen Auslagen durch die Steuerämter zu leisten, endlich

6. rückständige Gebühren und Leistungen im vorgeschriebenen Wege eintreiben und an die Steuerämter abführen zu lassen.

Daß die k. k. Steuerämter, falls die k. k. Bezirkshauptmannschaften nicht in voller Uebersicht sein sollten, die nöthigen Nachweisungen zu liefern haben, versteht sich von selbst.

B. Stth. Vdg. v. 20. Novbr. 1850, Z. 52916, b. N. S. p. 77.

Armenfonde. Die politischen Behörden haben alle Zuflüsse in dieselben, welche durch Gemeindevorsteher eingehoben werden, genau zu kontrolliren. Detail-Vorschriften.

Nach dem §. 123 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 haben die von dem Gemeindevorstande innerhalb seines Strafrechtes verhängten Geldbußen in die Gemeindekassa einzufließen.

Nach den dießfalls eingelangten Anzeigen der Bezirkshauptmannschaften werden jedoch diese Strafbeträge meistentheils nicht der Gemeindekassa, sondern wegen Unzulänglichkeit der Armenfonde diesen letzteren unmittelbar zugewendet.

Nachdem die Gemeinden ohnehin zur Bestreitung der mit der Armenpflege verbundenen Auslagen verpflichtet sind, so wäre gegen diesen Vorgang bei richtiger Gebarung zwar nichts zu erinnern; allein da es sich herausgestellt hat, daß mit diesen Geldbußen ungleichförmig und häufig sehr unordentlich, selbst willkürlich von Seite der Gemeindevorsteher vorgegangen und gebart wird, so ist es unerläßlich, daß von Seite der Bezirkshauptmannschaften eine entsprechende Kontrole und Ueberwachung ausgeübt und namentlich dafür gesorgt werde, damit die verhängten Geldbußen pünktlich ausgezahlt und ihrer Bestimmung wirklich zugewendet werden.

Nicht minder stellt sich eine derlei Ueberwachung auch in Betreff der anderweitigen, den Armenfonden zugewiesenen und denselben im Wege der Gemeindevorstände zufließenden Einnahmen, als der Taxen für Musikbewilligungen, freiwilligen Beiträge für Ehemeldzettel, Heimatsscheine, Aufnahmszusicherungen, dann Lizitations-Perzenten rc. als nothwendig dar.

Um alle diese Einnahmen des Armenfondes in genauer Evidenz zu erhalten und deren Gebarung überwachen zu können, finde ich daher folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die Gemeindevorstände haben über alle durch dieselben eingehobenen Geldstrafen der Armenfondsgelder ein nach dem beiliegenden Muster A zu verlegendes Protokoll zu führen. Mit solchen Protokollen, welche die Bezirkshauptmannschaft auflegen zu lassen, zu parafiziren und zu bestätigen hat, sind die Gemeinden von derselben zu betheilen. Jede andere bisher übliche abweichende Vormerkung hat nach geschehener Betheilung sogleich aufzuhören.

2. In jeder Gemeinde ist nebst dem Gemeindevorstande auch noch ein Mitglied des Gemeindeausschusses für die richtige Eintragung der Empfangs- und Ausgabsposten in dieses Protokoll für verantwortlich zu erklären.

3. Der §. 67 der politischen Amtsinstruktion vom 26. Juni 1849 wird dahin erläutert, daß das Strafrecht des Gemeindevorstandes von dem Gemeindevorsteher gemeinschaftlich mit den Gemeinderäthen auszuüben ist.

Obwohl durch diese Evidenzhaltung der Armenfondsbeiträge der Verſplitterung derselben wesentlich vorgebeugt werden dürfte, so finde ich dennoch

die k. k. Bezirkshauptmannschaften anzuweisen, die Einhebung und Verwendung solcher Beiträge ihrerseits einer besonderen Kontrole zu unterziehen.

Bei der Verschiedenheit der lokalen Wahrnehmungen und Rücksichten, sowie der Vertrauenswürdigkeit der Gemeindevorstände muß ich zwar die Wahl der in dieser Beziehung entsprechenden Maßregeln dem eigenen Ermessen der k. k. Bezirkshauptmannschaften überlassen, jedenfalls wird jedoch eines der geeignetsten Mittel zur Handhabung dieser Kontrole darin liegen, daß die Bezirkshauptmannschaft selbst die ihr im Wege der Gensdarmerie-Rapporte zukommenden Notizen über eingehobene Geldbußen und Armenfondsbeiträge mittelst einer eigenen Vormerkung in Evidenz erhalten und dieselben bei vorkommenden Anläßen dazu benützen würde, um sich von einer etwaigen Ordnungswidrigkeit zu überzeugen.

Was insbesondere die für Musikbewilligungen vorgeschriebenen Beiträge anbelangt, so wird es bei einer sich zeigenden Unverläßlichkeit des Gemeindevorstehers den Bezirkshauptmannschaften freigestellt, die Ertheilung von Musikbewilligungen sich selbst vorzubehalten.

Ebenso wird es erforderlichen Falles den Bezirkshauptmannschaften zustehen, die Gemeindevorsteher zu verpflichten, daß dieselben nicht nur wie bis nun nach §. 67 der politischen Amtsinstruktion blos die Strafandrohung, sondern auch jede spezielle Strafverhängung dem Bezirkshauptmanne ungesäumt, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsbuße, zur Sanktion anzuzeigen.

Da die außergerichtlichen Lizitationen von der Bezirkshauptmannschaft bewilliget werden, so ist dieselbe ohnehin in der Lage, auch die vorkommenden Lizitationsperzente kontroliren zu können.

Die Bezirkshauptmannschaften haben schließlich sich diese Evidenzhaltung vorzüglich solchen Gemeindevorstehern gegenüber besonders angelegen sein zu lassen, bei welchen Anzeigen eines bedenklichen Vorganges vorkommen; in einem solchen Falle ist der Anzeige nöthigenfalls im Wege einer Erhebung auf den Grund zu sehen, und das Erforderliche wegen Abstellung der etwaigen Ordnungswidrigkeiten zu verfügen.

B. Stth. Erlaß v. 14. Dezbr. 1853, Z. 29990, L. G. Bl. II. Abth. p. 123.

(Hiezu das Formular Nro. 7.)

Armenfonde. Deren Rechnungslegung.

Ueber Armenfonde, welche der Gemeindeverwaltung unterstehen und bloß aus Gemeindemitteln dotirt sind, sind keine Rechnungen, sondern bloße Rechnungsextrakte an die Staatsbuchhaltung einzusenden; sobald aber die Armenfonde auf Stiftungen beruhen, sind die Rechnungen zu legen und diese der Staatsbuchhaltung zur Revision einzusenden. Bei Stiftungen, welche die Rechnungen an die Staatsbuchhaltung erlegen, hat es von der Einsendung der bis jetzt vorgeschriebenen Rechnungsextrakte abzukommen.

Minist. Vdg. v. 18. Febr. 1851, Z. 497, b. Stth. Vdg. v. 22. Febr. 1851, Z. 5174, b. L. G. Bl. p. 61 und b. Stth. Vdg. v. 9. Juli 1853, Z. 15711, b. N. S. p. 413.

— Hieraus zu zahlende Armenportionen.

Aus Armenfonden können nach Gutdünken der politischen Behörden über Antrag des betreffenden Seelsorgers und Gemeindevorstehers Armen-

portionen mit Rücksicht auf anderweitige, etwa bestehende stiftungsmäßige Bestimmungen ertheilt werden.

B. Stth. Vdg. v. 8. Jänner 1854, Z. 49, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 3. S. auch b. N. S. p. 413.

Armenfonde. Ueber Straßen-Polizeiübertretungen verhängte Strafbeträge fallen denselben zu. S. Straßenpolizeiübertretungen.

— Die Strafgelder für Viktualtaxübertretungen fallen denselben zu. S. Viktualtaxvorschriften.

— Elozirung ihrer Barschaften. S. Kapitalselozirungen.

— S. Konkretalarmenfonde.

Armen-, Kontributionsgeld-, Kirchen-, Schul- und Spitalfonde.

Die Verwaltung, Leitung und Anordnung in Angelegenheiten der bemerkten Fonde bleibt den neuen politischen Behörden in so lange überlassen, bis die zur Verwaltung dieser Fonde berufenen Organe bestimmt und die Uebergabe an dieselben erfolgt sein wird. Ebenso die Verrechnung derselben den k. k. Steuerämtern.

B. Statth. Vdg. v. 20. Novbr. 1850, Z. 52916, b. N. S. p. 77, und b. Stth. Vdg. v. 28. Novbr. 1853, Z. 9826, b. N. S. p. 79.

Armenfondsbeiträge. Wann dieselben zu fordern erlaubt, wann nicht.

Eine zwangsweise Einforderung von Armenfondsbeiträgen auch selbst von bemittelten Personen, allenfalls bei Heimatscheinen mit einem 30 kr. Stempel oder für Ausfertigung von Meldzetteln, darf nicht stattfinden; die Einsammlung solcher Beiträge im Aufforderungswege zur Aufrechthaltung der Armeninstitute hat fortan noch zu bestehen.

B. Statth. Vdg. v. 24. Novbr. 1851, Z. 30325, b. N. S. p. 37.

— Wohin dieselben abzuführen und wie zu verrechnen sind.

Armenfondsbeiträge, welche aus verschiedenen Anlässen von den Gerichtsbehörden eingehoben werden, sind den Gemeindevorstehern der mit einem konstituirten Gemeinderathe und mit einem eigenen Armenfondsrechnungsführer versehenen Gemeinde zur Verrechnung zu übergeben.

B. Statth. Vdg. v. 10. Juni 1851, Z. 12362, und L. G. Bl. Vdg. v. 24. April 1851, Z. 5837, b. N. S. p. 408 — v. 4. Juli 1851, Z. 5470, b. N. S. p. 410.

Auch die 1% Beiträge von dem Erlöse bei allen öffentlichen gerichtlichen Versteigerungen außer den Exekutionen und Cridafällen gehören dahin.

B. Statth. Vdg. v. 7. Oktbr. 1851, Z. 23885, b. N. S. p. 410.

Von den politischen Behörden sind Abschriften jener Ausweise, welche sie von den Gerichtsbehörden über die für die betreffenden Armenfonde bestimmten Strafgelder und Armenperzente erhalten, an die Staatsbuchhaltung einzusenden.

B. Stth. Vdg. v. 23. Novbr. 1852, Z. 26029, b. N. S. p. 412.

— von Tanzunterhaltungen. S. Bälle.

Armenfondsgebühren. S. Tanzmusiken.

Armenfondsgelder. Deren Verwaltung und Verwendung. S. Armenfonde.

Armenfondskapitalien. Elozirung derselben. S. Kapitalselozirungen der Steuer- und Armenfonde.

Armenfondskassaliquidationen. S. Liquidationen.

Armenfondsrechnungen. S. Armenfonde.

Armenfondsrechnungsextrakte. S. Armenfonde.

Armenfonds- und Spitalfondsstiftungen. S. Stiftungen.

Armeninstitut (organisirtes). S. Armenfonde.

— Lehrerswitwen und Waisen erhalten aus demselben Unterstützungen. S. Lehrers-Witwen und Waisen.

— Abfuhr der Strafgelder an dasselbe. S. Armenfonde.

Armeninstituts-Errichtung in Böhmen.

B. Gub. Vdg. v. 20. Oktbr. 1825, Z. 82331, b. P. G. S. p. 326.

Armenperzentabnahme. S. Lizitationen.

— bei öffentlichen Versteigerungen hat fortzubestehen.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 18. Mai l. J. zu befehlen geruhet, daß die Abnahme des Armenperzents bei öffentlichen Versteigerungen da, wo, und in der Art, wie sie nach Zulaß der bestehenden Vorschriften dermalen besteht, noch ferner stattzufinden habe. Von dieser a. h. Entschließung werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hfkmrdkts. vom 8. l. M., Z. 16532, zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

B. Gub. Dkt. v. 24. Juni 1839, Z. 34813, b. P. G. S. p. 708.

Armenperzente von außergerichtlichen Lizitationen sind zu entrichten. S. Lizitationen.

— Zuweisung derselben bei freiwilligen Lizitationen.

Ueber die angeregte Frage, welchem Armenfonde das gesetzliche Lizitations-Armenperzent dort, wo, und in dem Umfange, wie es besteht, zuzuweisen ist, wird vom Ministerium des Innern, einverständlich mit dem Justizministerium, Nachstehendes verordnet:

§. 1. Das Armenperzent, welches nach den bestehenden Vorschriften bei allen Lizitationen, außer in Exekutions- und Cridafällen, von dem Erlöse des Verkaufes abgenommen wird, gebührt dem Lokal-Armeninstitute jener Gemeinde, wo die versteigerte Liegenschaft sich befindet, oder wo die Versteigerung der Fahrnisse vorgenommen wird.

§. 2. Liegt die versteigerte Realität in zwei oder mehreren Gemeinden, so ist das entfallende Armenperzent unter die Armeninstitute derselben nach dem Verhältnisse des, in jeder der Gemeinden gelegenen Gutsantheiles zu vertheilen.

§. 3. Hat die Gemeinde kein eigenes Armeninstitut, ist sie aber einem Pfarr- oder sonstigen Konkretal-Armeninstitute zugewiesen, dann ist das gebührende Armenperzent an den Konkretal-Armenfond abzuführen. Bestehen daselbst für verschiedene Glaubensbekenntnisse abgesonderte Armeninstitute, so ist das Armenperzent für den Armenfond jenes Glaubensbekenntnisses, dem der Besitzer des versteigerten Objektes angehört, und falls derselbe keiner mit einem eigenen Armeninstitute versehenen Konfession angehört, für das katholische Armeninstitut einzuheben.

§. 4. Bei Abgang des besonderen sowohl als des Konkretal-Armen-institutes aber (§. 3) hat das Lizitations-Armenperzent in die Gemeindekassa einzufließen, wo es jedoch abgesondert zu verrechnen und nur für Zwecke der Armenversorgung zu verwenden ist.

§. 5. Ueber die Zuweisung des Armenperzentes ist in vorkommenden Fällen von den politischen Behörden zu entscheiden.

§. 6. An dem Umfange der bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung des Lizitations-Armenperzentes wird durch diese Verordnung nichts geändert.

Minist. Erl. v. 20. August 1855, R. G. Bl. p. 551.

Armenpflege gehört in die Obsorge des Bezirksamtes.

A. h. Erl. v. 14. Septbr. 1852, §. 30, R. G. Bl. 1853 p. 76.

Armenportionen können aus dem Armenfonde verabreicht werden. S. Armenfonde.

— Betragsbestimmung.

Ganze Portionen werden in der Stadt täglich mit 8 kr. C. M., die halbe mit 4 kr. und die Viertel-Portion mit 2 kr. CM. berechnet. Auf dem Lande, wo die Lebensmittel wohlfeiler sind, kann nach Umständen ein geringeres Ausmaß angenommen werden.

Stub.'s Vw. G. Kde. II. Bd. p. 214 §. 466.

Armenrecht. Auslagen im strittigen Verfahren in jenen Fällen, wo das Armenrecht Anwendung findet, sind aus dem Regie-Amtsverlage zu bestreiten. S. Regie-Amtsverlag.

Armen-Unterstützungs-Perzente von Stiftungsgütern. Einstellung derselben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 24. Mai 1853, Z. 11050, anher eröffnet, daß es von dem mit der b. Gub. Vdg. vom 21. April 1832, Z. 16188, bekannt gemachten Dekrete der ehemaligen vereinten Hofkanzlei v. 5. April 1832, Z. 5867, b. P. G. S. p. 146, gemäß welcher aus den Renten der sämmtlichen Stiftungsherrschaften und Güter $^3/_4$ Perzent des reinen Erträgnisses zu den Lokalarmeninstituten verabfolgt werden sollen, überhaupt u. z. vom 1. November 1848 angefangen, das Abkommen erhalte.

B. Stth. Erl. v. 2. Juni 1853, Z. 12561, b. L. G. B. II. Abth. p. 98.

Armenwesen. S. Armenfonde.

Arme Schulkinder. Befreiung derselben vom Schulgelde. S. Mittellosigkeitszeugniß.

Armirung und Uniformirung der Polizeimannschaft. S. Polizeimannschaft.

Armuthszeugniß-Beibringung für die in das Irrenhaus eingesendeten armen Irrsinnigen. S. Irrenanstalt.

Armuthszeugnisse behufs der unentgeltlichen Aufnahme in die Prager Wohlthätigkeitsanstalten. Bei Ausstellung derselben ist mit der größten Genauigkeit vorzugehen.

B. Gub. Vdg. v. 16. Juni 1842, Z. 30657, b. P. G. S. p. 382.

Armuthszeugnisse. Ausstellung derselben an die Invaliden behufs der Erlangung von alten Montursforten ist untersagt.

Es tritt häufig der Fall ein, daß Patental- und Reservationsinvaliden aus allen Gegenden der Provinz sich in dem hiesigen Invalidenhause einfinden und dort unter Beibringung von durch ihre Ortsobrigkeiten oder Seelsorger ausgestellten Armuthszeugnissen um Aushilfe mit alten Montursforten bitten, ja selbst, wenn ihrer Bitte dort nicht willfahrt werden kann, mit ihrem Ansuchen das k. k. General-Kommando behelligen. Da nach dem angenommenen System Patental- und Reservationsinvaliden auf eine Montur vom Aerar keinen Anspruch haben, und eine solche Betheilung bisher nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswerthen Fällen stattfand, wenn gerade disponible Montur vorhanden war, eine solche Betheilung aber nicht mehr geschehen kann, weil der ausgetragene Monturvorrath zu anderen Bedürfnissen des Hauses bestimmt ist, so wird auf Ansuchen des k. k. General-Kommando's vom 21. Novbr. 1845, Z. 6470, dem k. k. Kreisamte aufgetragen, sämmtlichen demselben untergeordneten Dominien und Magistraten die Ausstellung von Armuthszeugnissen behufs der Erlangung von alten Monturs-Sorten an Patental- und Reservationsinvaliden mit dem Beisatze zu untersagen, daß sie selbe unmittelbar selbst über die Unthunlichkeit der Willfahrung eines solchen Ansuchens sogleich belehren.

B. Gub. Vdg. v. 30. Novbr. 1845, Z. 72607, b. P. G. S. p. 762.

— an Auswanderer dürfen von Gemeindevorstehern nicht ausgestellt werden.

Laut eines Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1854, Z. 8573, ist nach einer von dem k. k. Konsul in Bremen erstatteten Anzeige wiederholt der Fall vorgekommen, daß selbst Gemeindevorstände verarmte Gemeindeangehörige, welchen selbst die unentbehrlichsten Mittel zur Auswanderung nach Amerika mangeln, durch Ausstellung von Armuthszeugnissen, in welchen dieselben auf fremdes Mitleid und Almosen verwiesen werden, zur Auswanderung verleiten und sie so dem größten Elende preisgeben.

Diese sehr bedauerliche Wahrnehmung, daß zu dem Unwesen der Auswanderungsagenten sich auch noch ein solcher, den humanen Prinzipien der österreichischen Regierung geradezu entgegenlaufender Vorgang öffentlicher Organe gesellt, welcher die traurigsten Folgen für die, die Auswanderung antretenden Familien herbeiführt, und überdieß nur zu sehr geeignet ist, den österreichischen Namen im Auslande in Mißachtung zu bringen, bestimmte das hohe k. k. Ministerium zu dem Auftrage, Sorge zu tragen, daß derlei unliebsame Vorgänge sich nicht wiederholen.

Demzufolge sind nun die sämmtlichen Gemeindevorsteher, zumal in jenen Bezirken, wo die Neigung zur Auswanderung sich in der Bevölkerung stärker zeigt, umständlich und eingreifend zu belehren, daß für Personen, welche nach Amerika oder sonst wohin auswandern wollen, Armuthszeugnisse in der Absicht, um hiedurch die Mildthätigkeit zur Förderung ihres Auswanderungsvorhabens im Inlande oder Auslande anzuregen, durchaus nicht und zwar um so minder ausgestellt werden dürfen, als der Konsens zur Auswanderung nur

jenen Bewerbern, welche sich bei der Behörde mit hinreichenden Reisemitteln ausweisen, ertheilt wird, und ein Armuthszeugniß, welches etwa einem schon mit dem Auswanderungskonsense versehenen Gemeindegliede ausgestellt wird, mit dem gelieferten Vermögensausweise in Widerspruch gerathen würde. Mit solcher Belehrung ist die ernste Warnung zu verbinden, daß Gemeindevorsteher, welche auf solche Art ihre Gemeindeglieder in dem Auswanderungsvorhaben bestärken sollten, für die Folgen verantwortlich bleiben, welche mit der Rückkehr solcher Individuen von der Auswanderungsreise verknüpft sind.

Zugleich sind auch die Ortsseelsorger im Bezirke anzugehen, solchen Armuthszeugnissen die Bestätigung oder Vidirung zu verweigern.

B. Statth. Vdg. vom 15. Jänner 1854, Z. 348, b. N. S. p. 91.

Armuthszeugnisse. Ausstellungsverweigerung.

Ueber die Beschwerden wegen Verweigerung der Ausstellung von Armuthszeugnissen von Seite des Geistlichen zum Behufe der Erlangung der Stempelbefreiung vor Gericht haben die politischen Behörden zu entscheiden.

Hfkzldkt. v. 13. Jänner 1842, Z. 728, b. Gub. Vdg. v. 20. Febr. 1842, Z. 7795, b. P. G. S. p. 91.

Arrestanten. Eskortirung derselben mittelst Wagen. S. Vorspann.

Arreste (Gensdarmerie-). Wann solche und auf wessen Kosten zu errichten sind. S. Gensdarmerie.

— (Gensdarmerie-) sind mit allen Vorsichtsmaßregeln zu versehen. S. Gensdarmerie.

— Ihren Zustand überwacht die Kreisbehörde.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 33, R. G. Bl. 1853, p. 89.

Arsenikhaltiges Fliegenvertilgungs-Papier. Verbot des Verkaufes desselben. S. Fliegenvertilgungs-Papier.

Artillerie-Akademie. Organisirung derselben.

Kais. Vdg. v. 14. Febr. 1852, R. G. Bl. p. 240.

Artillerie-Generaldirektion. Derselben sind von dem Artillerie-Zeugsverwaltungsdirektions-Kommando die Gesuche um Befugniß zum Verschleiß von Pulver und Salpeter vorzulegen. S. Artillerie-Zeugsverwaltungsdirektions-Kommando.

Artillerie-Zeugsverwaltungsdirektions-Kommando. An solches sind Gesuche um Befugniß zum Verschleiße von Pulver und Salpeter zu leiten.

Kais. Pat. v. 21. Dezbr. 1807, P. G. S. M. Franz I., 29. Bd. p. 161.

Artistische Werke. Geltung der Preßordnung für dieselben.

S. kais. Pat. v. 27. Mai 1852, R. G. Bl. p. 603, §. 1.

Artistisches Eigenthum. Gesetz zum Schutze desselben.

A. h. Entschl. v. 19. Oktbr. 1846. Hfkzldkt. v. 9. Jänner 1847, Z. 38221, b. Gub. Vdg. v. 6. Febr. 1847, Z. 7087, b. P. G. S. p. 60. S. den Anhang dieses Werkes.

Arzneien. Bezüglich der Ordinirung oder Bereitung derselben auf Aerars- oder unter öffentlicher Aufsicht stehender Fonds-Kosten haben sich die Aerzte und Apotheker nach dem Hfkzldkt. v. 24. März 1846, Z. 6067, womit eine Arzneiordinationsnorm erschien, zu benehmen.

Arzneien für Findlinge. S. Findlinge.
— Rückvergütung der Kosten für arme, häuslich behandelte Kranke an die Prager Stadtgemeinde. S. Arzneikosten.
— Verrechnung derselben, welche an arme Kranke verabfolgt werden. S. Arzneiverschreibungen.
— für erkrankte Thiere dürfen von Abdeckern an Private nicht verabfolgt werden. S. Abdecker.

Arzneikosten. Aufrechnung derselben für Militär-Beurlaubte. S. Militär-Beurlaubte.
— für arme Kranke, welche in Prag häuslich behandelt worden, haben die Zuständigkeitsgemeinden zu zahlen; die ärztliche Behandlung ist frei. Der Prager Magistrat schießt diese Auslagen vor.

Minist. Vdg. v. 4. Mai 1854, Z. 5764, b. Statth. Vdg. v. 10. Mai 1854, Z. 10951, b. R. S. p. 153.

— S. Arznei-Liquidationen.
— die von öffentlichen Anstalten, doch nicht aus dem Staatsschatze, — dann solche, die bis zum Quartalbetrage von 50 fl. aus dem Staatsschatze bezahlt, — endlich solche, die im Wege der Bezirksumlagen hereingebracht werden. Censurirung, Prüfung quoad calculum und Realisirung derselben.

Nach den am 20. Oktbr. 1854, Z. 32806, und am 16. April 1855, Z. 12070, bekannt gemachten, am 27. Novbr. 1855, Z. 55600, in Erinnerung gebrachten hohen Ministerial-Erlässen vom 15. Oktbr. 1854, Z. 24203, und vom 16. März 1855, Z. 4970, sind bloß jene Medikamentenforderungen, welche von Fonden und Anstalten bezahlt werden, die keine Dotation aus dem Staatsschatze erhalten und unter öffentlicher Verwaltung stehen, ohne Rücksicht auf den Betrag; — dann die auf Rechnung des Staatsschatzes oder der aus demselben dotirten Fonde und Anstalten vorkommenden Arzneikosten, wenn die auf den Staatsschatz entfallende Quartalausgabe den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt, von den politischen Landesbehörden, welchen die betheiligten Fonde und Anstalten unterstehen, und beziehungsweise von den ihnen beigegebenen Sanitätsorganen in linea medica und quoad taxam zu censuriren, dann von den Staatsbuchhaltungen quoad calculum zu prüfen und richtig zu stellen, auf dieser Grundlage sodann zu realisiren.

Zu diesen von den Landesbehörden zu censurirenden Arzneikontis gehören daher offenbar jene nicht, deren Kosten im Wege der Bezirksumlage hereinzubringen und zu bedecken sind.

Deren Prüfung hat in den zwei zuerst angedeuteten Beziehungen in Nachachtung des am 23. April 1819, Z. 17201, bekannt gemachten h. Hfkzldkts. v. 18. März 1819, Z. 7836, bloß durch die Kreisärzte stattzufinden, sodann von den Kreisbehörden auf dieser Grundlage, wenn gegen die Ziffer kein Anstand unterwaltet, die Zahlungsanweisung zu erfolgen und die Ueberprüfung quoad calculum mit Beziehung auf den Stth. Erlaß v. 18. Oktbr. 1855, Z. 43068, bei Gelegenheit der Revision und Adjustirung der Rechnungen über die Bezirksumlagen zu geschehen.

B. Stth. Vdg. v. 15. Jänner 1856, Z. 1550.

Arzneikosten-Liquidation. S. Aerzte.

Arzneikunde. S. Zahnarzneikunde.

— Die Ausübung derselben durch Zahntechniker ist verboten.

In Anbetracht der, dem hierortigen Erlasse vom 11. Septbr. 1848, Z. 2302—181, entgegentretenden hochwichtigen sanitäts-polizeilichen Rücksichten findet das Ministerium des Innern, zufolge neuerlicher Erörterung und sachverständiger Berathung dieses Gegenstandes, unter Aufhebung des oben erwähnten Erlasses, die allerhöchste Entschließung vom 10. Sptbr. 1842, wornach den, bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet, sondern als Kurpfuschereien strenge nach den Gesetzen zu behandeln und für die Zukunft selbstständige Konzessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern nicht zu ertheilen sind, wieder in die volle *Wirksamkeit* treten zu lassen.

Minist. Erl. v. 25. Febr. 1849, R. G. Bl. p. 144.

— Giltigkeitsbestimmung der an einer deutschen (nicht österreichischen) Universität ausgestellten Frequentationszeugnisse behufs der Staatsprüfungen und der Erlangung des Doktorgrades in Oesterreich.

In Folge einer Anfrage des Ministeriums des Aeußern, ob die von einer deutschen, nicht österreichischen Universität ausgestellten Frequentationszeugnisse in den kaiserlich österreichischen Staaten die volle Giltigkeit haben, sowohl *in* Betreff der Staatsprüfungen als der Erlangung des Doktorgrades für Studirende, welche österreichische Staatsbürger sind, und für solche, die es nicht sind, hat das Unterrichtsministerium, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, Folgendes zu bestimmen befunden:

1. Nachdem die österreichische Regierung den Inländern den Besuch deutscher, nicht österreichischer Universitäten gestattet hat, so unterliegt es keinem Anstande, daß die von jenen Universitäten an studirende Inländer ausgestellten Frequentationszeugnisse zur Zulassung bei den Staatsprüfungen sowohl als zur Erlangung des Doktorgrades im Inlande berechtigen, vorausgesetzt, daß der bezügliche Bewerber auf einer deutschen Universität die Vorlesungen über alle jene Lehrgegenstände gehört habe, welche an den österreichischen Universitäten für das bezügliche Fachstudium vorgezeichnet sind.

2. Unter derselben Bedingung sind auch Jene, welche nicht österreichische Staatsbürger und mit den gehörigen Frequentationszeugnissen einer deutschen, nicht österreichischen Universität versehen sind, zur Erlangung des Doktorgrades auf einer österreichischen Universität im Allgemeinen befähigt.

Der unter solchen Umständen auf einer österreichischen Universität erlangte medizinische Doktorgrad würde jedoch an sich dieselben noch nicht zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigen, sondern es bedürfte dazu einer speziellen Bewilligung des Ministeriums des Innern.

3. Da die Anstellung Jener, welche nicht österreichische Staatsbürger sind, im österreichischen Staatsdienste im Allgemeinen nicht zuläßig ist, und nur in besonderen Fällen nach vorausgegangener allerhöchster Ermächtigung stattfinden kann, so unterliegt dieser Beschränkung auch die Zulassung von Ausländern zur ämtlichen Praxis, und inwiefern dermal zur Ablegung von Staatsprüfungen in der Regel erst eine vorausgegangene Dienstpraxis berechtiget, wird

als Bedingung für die Zulassung zu der Staatsprüfung nebst den vorgeschriebenen durch Frequentationszeugnisse einer österreichischen, oder deutschen nicht österreichischen Universität nachzuweisenden Fakultätsstudien, auch noch die österreichische Staatsbürgerschaft gefordert, welche letztere Bedingung jenen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, nur durch eine allerhöchste Dispens nachgesehen werden könnte.

In wie fern künftighin auch der Aufnahme in die Dienstpraxis eine Prüfung vorauszugehen hätte, würde das Obengesagte auch von der Zulassung zu dieser Prüfung gelten.

Eine definitive Feststellung der dießfälligen Verhältnisse wird übrigens erst in der Folge auf Grundlage der zu erwartenden neuen Gesetze über die Staatsbürgerschaft, über die Staatsprüfungen, Dienstpragmatik, und auf Grundlage des künftigen Organismus des Universitätsstudiums möglich sein.

Minist. Note v. 4. Juli 1849, R. G. Bl. p. 513.

Arzneilieferungen für öffentliche Anstalten. S. Arzneiliquidationen.

Arzneiliquidationen für Rechnung des Staatsschatzes oder eines öffentlichen Fonds. Revision derselben.

Auf allen Arzneikonten, die für Rechnung des Staatsschatzes oder eines andern, was immer für Namen habenden öffentlichen Fonds zum Behufe der Zahlungsanweisung eingebracht werden, soll unter Beobachtung aller bereits bestehenden Vorschriften die bestimmte Klausel bezüglich der Revision in linea medica, und je nach dem Befunde mit dem Beisatze „mit" oder „ohne" Bemänglungen auf den Rezepten nebst der Unterschrift und dem Charakter des revidirenden Arztes ersichtlich gemacht werden.

Hfkzldkt. v. 28. August 1832, Z. 19252, b. Gub. Vdg. v. 20. Sptbr. 1831, Z. 39517, b. P. G. S. p. 529.

Arzneiliquidation. Einbringung derselben. S. Aerzte.

— bei Viehseuchen. S. Viehseuchen.

Arzneiliquidationsbeträge für arme in Prag häuslich behandelte Kranke hat die Zuständigkeitsgemeinde zu bezahlen. S. Arzneikosten.

Arzneipflanzen, die von Privatsammlern bei den Apothekern nicht an Mann gebracht werden, sind durch Einscharren in Dünggruben u. s. w. zu vertilgen.

Im Verwaltungsgebiete der k. k. Landesregierung in Krakau hat sich der Fall ergeben, daß ein Weib Wurzeln des Wasserschirlings (cicuta aquatica), die sie bei Apothekern nicht verkaufen konnte, auf freier Gasse wegwarf. Diese wurden von einem andern Weibe gefunden, für Sellerie und Petersilie-Wurzeln gehalten, von ihr selbst genossen, und davon auch ihrer fünfjährigen Tochter und drei Kindern ihrer Nachbarin zum Essen gegeben, worauf alle mit heftigen Vergiftungssymptomen erkrankten, und zwei Kinder sogar unter sehr schmerzlichen Krämpfen starben.

Aus Anlaß dieses Vergiftungsfalles wurde beantragt, an die hiesigen Apotheker eine Aufforderung ergehen zu lassen, daß dieselben alle von Kräutersammlern ihnen überbrachten Giftpflanzen konfisziren, und den Behörden überliefern sollten. Die k. k. Statthalterei konnte sich jedoch nicht bestimmt finden, auf diesen Antrag einzugehen, weil dadurch das Einsammeln dieser für den Arzneischatz so wichtigen Gewächse geradezu aufhören gemacht werden würde.

Auch die aus Anlaß dieses Falles von dem Sanitätsmagister- und dem Doktoren-Collegium der medizinischen Fakultät beantragte Ertheilung von Erlaubnißscheinen nach einer vorausgegangenen Prüfung erschien der k. k. Statthalterei nicht zweckmäßig, weil diese Maßregel nur hemmend auf diese Beschäftigung einwirken würde.

Die k. k. Statthalterei fand sich nur veranlaßt, diesen Fall als Warnung mittelst besonderer Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und allen mit der Sammlung der Arzneipflanzen sich beschäftigenden Personen unter schwerer Verantwortung und Strafe einzuschärfen, die von ihnen nicht an Mann gebrachten Gewächse unter keiner Bedingung auf Straßen oder Wegen wegzuwerfen, sondern diese in Dünggruben einzuscharren oder in Aborte auszuleeren.

N. ö. Statth. Erl. v. 1. Juli 1856, Z. 13784. Stub.'s Vdgsbl. Nr. 31/250.

Arznei-Taxe (neue). Minist. Erl. v. 22. Dez. 1854, R. G. Bl. p. 1205.

Arznei- und Heilungskosten-Liquidation für Arme. S. Arme.

Arznei- und Heilungskosten. S. Krankenhaus-Verpflegskosten.

— — Bestreitung derselben für Invaliden.

Dem bestehenden Invalidensysteme vom Jahre 1772 zu Folge stehen die Patental-, so wie die Reservations-Invaliden unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und sind, wie alle andern Unterthanen, Glieder ihrer Ortsgemeinde. Die erstern haben an die Staatskasse keinen andern Anspruch, als auf den ihnen zukommenden Patentalgehalt. Von ihrer Gemeinde haben sie aber auf alle jene Hilfen zu rechnen, welche alle Ortsarmen, zu deren Klasse sie gehören, von ihren Kommunen anzusprechen befugt sind.

Die Reservations-Invaliden aber haben, so lange sie sich in diesem Stande befinden, auf eine pekuniäre Unterstützung von Seite des Staates gar keinen Anspruch.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß weder für die Patental-, noch für die Reservations-Invaliden in Krankheitsfällen die Kurkosten weder von den sie behandelnden Civilärzten, noch den Apothekern dem Militär-Aerar aufgerechnet werden können, indem die ersteren auch in Krankheitsfällen sich jener Behandlung zu erfreuen haben, wie jeder Ortsarme von seiner Gemeinde ansprechen kann, die Reservations-Invaliden aber, so lange sie es vermögen, die Kurkosten aus Eigenem zu bestreiten haben.

Krgsminist. Erl. v. 6. Dez. 1848, R. G. Bl. 1849, p. 13.

Arznei- und Deserviten-Liquidationen. Vorschriften hinsichtlich der Verfassung, Einsendung, Prüfung und Vergütung derselben über die an arme Kranke verabreichten Arzneien, durch ärztliche Behandlung aufgelaufenen Deserviten und durch Dienstreisen der Aerzte angesprochenen Diäten.

Viele Aerzte und Wundärzte, welche sowohl von der Obrigkeit, als auch von den Unterthanen besoldet sind, rechnen in den Liquidationen für die Heilung der armen Unterthanen der nämlichen Herrschaft namhafte Diäten auf, obgleich ihnen die Behandlung derselben vermöge des mit Gub. Vdg. v. 28. Juni 1787, Nr. 17963, bekannt gemachten Hfkzldkts. v. 15. Juni 1787 unentgeltlich obliegt.

Um nun diese ungebührlichen Forderungen der Aerzte und Wundärzte gehörig würdigen zu können, ohne erst hierüber weitere Auskünfte über die

Besoldungen derselben abzuverlangen, sind die Wirthschaftsämter und Magistrate anzuweisen, den zur Vergütungsanweisung einzusendenden dießfälligen Liquidationen jedesmal den Ausweis des sowohl von Seite der Obrigkeit, als auch der Unterthanen beziehenden Gehalts und sonstiger Emolumente des obrigkeitlichen Arztes oder Wundarztes beizuschließen. Jede mit diesem Ausweise nicht versehene Liquidation der Aerzte und Wundärzte ist, als zur Vergütungsanweisung nicht geeignet, zurückzustellen.

B. Gub. Dkt. v. 21. Juli 1819, Z. 30956, b. P. G. S. p. 167.

Um die Arzneikosten- und Deservitenforderungen der Apotheker, Aerzte und Wundärzte für die auf öffentliche Kosten behandelten Kranken in Zukunft in einem kürzeren Zeitraume, als es bisher geschehen ist, und mit Beseitigung jedes nicht nothwendigen Geschäftsumtriebes zur Vergütung anweisen zu können, haben die k. Kreisämter ꝛc. künftighin alle solche Arzneikosten- und Deserviten-Liquidationen nach der gemäß der Gubernialweisung vom 2. März 1810 vorhergegangenen Prüfung von Seite der k. Kreisärzte, belegt mit dem durch die Gubernial-Verordnung vom 21. Juli 1819, Z. 30956, vorgeschriebenen Besoldungsausweise, nicht mehr wie sonst der Landesstelle, sondern unmittelbar der medizinischen Fakultät zur Prüfung hinsichtlich der Taxe und der Beobachtung der Armenordinationsnorm zu übersenden, von welcher dieselben sodann der k. Staatsbuchhaltung zur Adjustirung, und von dieser der Landesstelle zur Vergütungsanweisung werden vorgelegt werden.

B. Gub. Vdg. v. 11. Jänner 1822, Z. 64967, b. P. G. S. p. 37.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Geschäftsverzögerung hat die medizinische Fakultät die in Folge Gub. Vdg. v. 11. Jänner 1822, Z. 64967, von den Kreisämtern dorthin gelangenden Heilungskosten-Liquidationen für arme Unterthanen nur dann der k. Staatsbuchhaltung zur Adjustirung zu übergeben, wenn dieselben bei der dortigen Prüfung anstandlos und zur Vergütung geeignet befunden worden sind.

Ergeben sich jedoch bei der Prüfung dieser Liquidationen solche Anstände, welche vorläufig aufgeklärt oder berichtiget werden müssen, so hat die medizinische Fakultät diese Aufklärung oder Berichtigung entweder durch die k. Kreisämter unmittelbar abzuverlangen, oder nach Umständen unter Vorlegung der Liquidationen die Anzeige dem Landesgubernium zu erstatten, nie aber Liquidationen, die zur Vergütung nicht geeignet befunden wurden, von Seite der k. Staatsbuchhaltung abjustiren zu lassen.

Dieß wird der medizinischen Fakultät zur künftigen Nachachtung mit dem Beisatze bedeutet, dieselbe habe sich jedesmal bei der Prüfung solcher Liquidationen auch über die gewöhnlich mitfolgenden Deservitenaufrechnungen der Aerzte und Wundärzte mit Rücksichtnahme auf die Entfernung des Wohnorts des Arztes oder Wundarztes von dem Wohnorte der behandelten Individuen, und auf den Gehalt und die Emolumente, welche der Liquidant von Seite der Obrigkeit oder der Unterthanen bezieht, gutächtlich zu äußern.

B. Gub. Vdg. v. 24. Jänner 1823, Z. 3465, b. P. G. S. p. 31.

Nach dem Inhalte des Hofkammerdekretes v. 19. Mai 1823, Z. 17088, kann zwar der §. 30 des Diätennormals vom Jahre 1812, wornach Beamte, die sich zum Nachsehen der Arbeit nicht über zwei Stunden von ihrem Wohnorte entfernen, keine Diäten anzusprechen haben, weder auf die unbesoldeten Privat-

und Aushilfsärzte und Wundärzte, noch auf das besoldete öffentliche Sanitätspersonale, nämlich auf die Kreisärzte, Kreiswundärzte, Distriktsärzte und Wundärzte, wenn sie in Sanitätsangelegenheiten Dienstverrichtungen, es seien auch nur Nachsichtsreisen, vornehmen, eine Anwendung haben, sondern es gebühren sowohl den Privat- und Aushilfsärzten und Wundärzten, als auch dem besoldeten Kreissanitätspersonale auch bei solchen Geschäftsreisen Diätengenüsse, wo solche denselben nach den sonst bestehenden Vorschriften zustehen, oder ihnen noch künftig bewilligt werden, wenn auch die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet und wohin die Nachsichtsreise unternommen wird, weniger als zwei Stunden vom Wohnorte des Arztes oder Wundarztes entfernt ist.

Da jedoch gemäß des weiteren Inhaltes dieses Hofkammerdekrets die in dem §. 28 des Diätennormals bewilligte ganze Diäte in jenen Fällen nicht Statt haben kann, wenn vorliegt, daß das ganze Geschäft sammt der Hin- und Rückreise in einem halben Tage vollbracht worden ist, wo dann nur eine halbe Diäte aufgerechnet werden darf; so wird den k. Kreisämtern rc. aufgetragen, sich hiernach bei Prüfung der dort einlangenden Diätenliquidationen der Sanitätsindividuen genau zu benehmen, und bei Vorlegung derselben jedesmal anzuzeigen, ob das Geschäft, wofür Diäten angesprochen werden, vermöge der örtlichen Verhältnisse und des erforderlichen Zeitaufwandes sammt Hin- und Rückreise in einem halben Tage vollbracht werden konnte oder nicht.

B. Gub. Vdg. v. 16. Oktbr. 1823, Z. 45611, b. P. G. S. p. 391.

Nach einer Anzeige der medizinischen Fakultät müssen die von den k. Kreisämtern dahin gelangenden Kurkosten-Liquidationen denselben größtentheils zur gehörigen Instruirung wieder zurückgesendet werden, weil dieselben meistentheils ebenso, wie sie von den Magistraten und Dominien einlangen, weiter befördert, und von Seite des k. Kreisarztes der vorgeschriebenen Prüfung nicht unterzogen zu werden pflegen.

Um nun für die Zukunft diesem Uebelstande abzuhelfen, und die durch nachträgliche Abforderung von Auskünften unnöthig entstehenden Schreibereien und Portoauslagen zu beseitigen, haben die k. Kreisämter mittelst der Kreisärzte jede solche Kurkosten-Liquidation auf öffentliche Kosten vor deren Einsendung an die medizinische Fakultät strenge zu prüfen, und vorschriftsmäßig zu instruiren, insbesondere aber darauf zu sehen, ob die Rezepte jedesmal von der betreffenden Ortsobrigkeit bestätigt sind, ob die obrigkeitliche und unterthänige Besoldung des Wundarztes, die Entfernung des Wohnortes desselben von jenem des Kranken, der Nachlaß, zu welchem sich der Liquidant hinsichtlich der gelieferten Arzneien herbeiläßt, gehörig angegeben, und auf den Rezepten der Name desjenigen, der die Arzneien zubereitete, angemerkt erscheine, endlich bei Lustseuchekranken, ob deren gänzliche Genesung beruhigend sichergestellt sei?

Ueber die genaue Beobachtung dieser Verordnung haben die k. Kreisämter zu wachen und sich zugleich gegenwärtig zu halten, daß nur bei Epidemien von den Aerzten und Wundärzten Diäten liquidirt werden dürfen, und daß auf jeder solchen Liquidation, so wie auch auf den Deserviten-Liquidationen für sporadische Lustseuche-Kranke und von wuthverdächtigen Hunden Beschädigte die Zahl der Krankenbesuche von der Ortsobrigkeit gehörig bestätigt sein müsse.

B. Gub. Vdg. v. 15. Oktbr. 1826, Z. 53958, b. P. G. S. p. 210.

Zur Hintanhaltung jedes überflüssigen Geschäftsaufwandes und Umtriebes in Sanitätssachen werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Sind künftig bloß zwei halbjährige Sanitätsberichte, und zwar für die erste Jahreshälfte stets bis Ende Juli, und für das zweite Semester bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres der Landesstelle vorzulegen. Mit dem ersteren ist bloß die Uebersicht des Gesundheitszustandes der Menschen und Thiere, nebst den dazu gehörigen Tabellen über die geherrschten epidemischen und ansteckenden Krankheiten zu liefern; dagegen mit dem letzteren nebst den erwähnten zwei Uebersichten auch ganzjährige Standesausweise der Kranken- und Versorgungsanstalten, eine summarische Uebersicht der in jedem Kreise vorhandenen Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, und der mit diesen Sanitätsindividuen im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen, die beobachteten merkwürdigen Krankheitsfälle, so wie die Beiträge zur physisch-medizinischen Topographie des Kreises, endlich die Notizen über die im Kreise vorhandenen Kurorte einzusenden. Die Uebersicht der Witterungskonstitution mit der dazu gehörigen Tabelle über die Witterungsbeschaffenheit, der im Sanitätsfache getroffenen Verfügungen, und die detaillirten Standeslisten des Sanitätspersonals haben daher für die Folge aus den Sanitätsberichten ganz wegzubleiben.

Uebrigens hat die Bearbeitung jener Uebersichten, welche künftig mit den Sanitätsberichten der Landesstelle vorzulegen sind, ganz nach den dießfalls erlassenen und auch künftig noch geltenden Vorschriften zu geschehen.

2. Werden die Dominien und Magistrate von der namentlichen Verzeichnung der Geimpften, und der Abfassung der für diesen Zweck bisher bestandenen namentlichen Impfausweise enthoben, und bloß zur summarischen Nachweisung der Geimpften und ungeimpft Gebliebenen zum Behufe der Kontrole gegen die impfärztlichen Protokolle und Liquidationen nach dem beiliegenden Formulare verpflichtet.

3. Die vierteljährigen Fuhr- und Zehrungskosten-Liquidationen der Kreissanitätsbeamten, so wie der in Verhinderungsfällen statt derselben verwendeten Sanitäts-Individuen sind künftig unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung zur Adjustirung zu leiten.

4. Sind künftighin die Diäten- und Deserviten-Liquidationen jener Sanitäts-Individuen, die zur Behandlung epidemisch- und syphilidischer Kranken, so wie der von wuthverdächtigen Hunden Beschädigten verwendet werden, in so fern diese Kosten aus einem öffentlichen Fonde zu bestreiten sind, stets gleichzeitig mit den Arznei-Liquidationen an die medizinische Fakultät zur ordnungsmäßigen Prüfung zu übermitteln.

5. Dürfen nur jene Diäten-, Deserviten- und Arzneikosten-Liquidationen an die medizinische Fakultät oder an die k. Staatsbuchhaltung geleitet werden, welche nach den bestehenden Vorschriften belegt und zur Vergütung geeignet sind. Dagegen müssen alle nicht gehörig belegten Liquidationen vorläufig zur Instruirung zurückgestellt, und die zur Vergütung aus was immer für einer Ursache nicht geeigneten ohne weiters zurückgewiesen werden. Für die genaue Befolgung dieser Anordnung bleibt der k. Kreisarzt, dem die Bearbeitung dieser Geschäftsverhandlungen obliegt, strenge verantwortlich.

6. Werden die k. Kreisämter von der mit Gubernial-Verordnung vom 24. Jänner 1800, Z. 43116, auferlegten Verpflichtung, jede mit einer Apotheke vorgehende Veränderung der Landesstelle anzuzeigen, gegen dem enthoben, daß bei beabsichtigten Uebertragungen der Apothekergerechtigkeiten von einem Besitzer auf den andern genau über die Befolgung der hiefür vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen gewacht werde.

7. Die nach dem Militärjahre verfaßten Trau-, Geburts- und Sterbelisten sind künftig längstens bis 15. Dezember jeden Jahres unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden.

8. Werden die k. Kreisämter zur Anweisung der Perzentualzuschüsse für die aus den Steuerfonds besoldeten Sanitäts-Individuen für den Fall ermächtigt, wenn die Steuerkassen hiefür zureichen, und die Kontribuenten hiezu ihre Zustimmung geben.

9. Nicht minder wird den k. Kreisämtern die Anweisung der Unterrichtskosten für die Hebammen, welche die Steuerkassen zur Hälfte zu bestreiten haben, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. Staatsbuchhaltung überlassen.

10. Werden ferner die k. Kreisämter zur Anweisung der Heilkosten für arme sporadisch Kranke, welche auf dem Lande zur Hälfte der Steuerfond, zur andern Hälfte die obrigkeitlichen Renten, in Städten aber die Kommunalfonds zu tragen haben; ferner zur Anweisung der Heilkosten für kranke Arrestanten in Städten, welche gleichfalls den Gemeinderenten zur Last fallen, sowohl aus den Steuerfonds als auch aus den Renten der den k. Landes-Unterkammerämtern nicht unterstehenden Städte nach gepflogenem Einvernehmen mit der medizinischen Fakultät und der k. Staatsbuchhaltung für den Fall ermächtiget, wenn diese halbjährig zu liquidirenden Heilkosten nicht den Betrag von 25 fl. Metallmünze überschreiten. Dieselbe Ermächtigung wird auch den k. Landes-Unterkammerämtern hinsichtlich der Renten der ihrer Aufsicht unterstehenden Städte ertheilt. Endlich

11. sind alle jene Verhandlungen, welche die Errichtung und Herstellung von Leichenhöfen und Leichenkammern zum Zwecke haben, nur dann mittelst der k. Staatsbuchhaltung der Gubernial-Amtshandlung zu unterlegen, wenn für die Bau- und Herstellungskosten das Kirchenvermögen mit einem 100 fl. Metallmünze übersteigenden Betrage in Anspruch genommen werden soll. Sollte übrigens den k. Kreisämtern für die Folge in Beziehung auf die Kirchenbaulichkeiten ein größerer Wirkungskreis eingeräumt werden, so hat dieser auch hinsichtlich der Errichtungs- und Herstellungskosten von Leichenhöfen und Leichenkammern, in so fern hiefür das Kirchenvermögen zur Beitragspflicht gezogen wird, zu gelten. In jenen Fällen endlich, wo wegen Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens der Patron die Kosten der letzterwähnten Baulichkeiten zu bestreiten hat, haben die k. Kreisämter bloß auf die zweckmäßige und gehörige Herstellung zu sehen, ohne die Adjustirung der Baupläne und Kostenüberschläge zu veranlassen.

Diese Bestimmungen haben die k. Kreisämter für die Folge zur genauesten Richtschnur zu nehmen, die hiernach nöthigen Verfügungen ungesäumt zu treffen, und genau darüber zu wachen, daß von der k. Staatsbuchhaltung die Frist von vier Wochen, welche derselben für die Erledigung der an sie gelangenden

und den k. Kreisämtern wieder zu übermittelnden Operate unter Einem eingeräumt wird, gehörig eingehalten werde.

B. Gub. Vdg. v. 17. Jänner 1827, Z. 3415, b. P. G. S. p. 29.

(Hiezu das Formular Nr. 2.)

Arzneiverkauf. Gifte, Blausäure. Erneuerung der Vorschrift wegen Verkauf der Gifte und der bloß den Apothekern gestatteten Arzneien, dann Belehrung des Sanitätspersonals in Hinsicht der Verschreibung der Blausäure als Heilmittel.

Da mehrere Materialwaarenhändler ungeachtet der klaren und bestimmten Weisung des §. 125 des Strafgesetzbuches II. Theils vorher unbekannte Materialwaaren ohne vorgängiger Prüfung der Behörde veräußern, und mehrere chemisch-pharmaceutische Arzneikörper, deren Bereitung und Verkauf nach dem Hofkanzleidekrete v. 26. März 1818 nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten ist, zum Verkaufe ausbieten; so wird, da hiedurch einerseits der öffentliche Gesundheitszustand gefährdet werden kann, andererseits aber die Rechte der Apotheker, deren Sicherung sie anzusprechen berechtiget sind, beeinträchtigt werden, die Weisung erneuert, daß bei jedem vorkommenden Falle dieser gesetz- und vorschriftswidrige Vorgang strenge geahndet werde.

Um jedoch dem unbefugten Arzneiverkauf von Seite der Materialwaarenhändler für die Folge zu steuern, den auf den Gifthandel sich beziehenden Vorschriften die pflichtgemäße Nachachtung zu sichern, und den öffentlichen Gesundheitszustand vor den aus dem unbefugten Arzneihandel und der Uebertretung der den Giftverkauf betreffenden gesetzlichen Anordnungen zu besorgenden Nachtheilen kräftig zu verwahren, sind die Materialwaaren- und jene Spezereihändler, welche Gifte zu führen berechtiget sind, gleich den öffentlichen Apotheken nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere aber nach dem §. 18 des Amtsunterrichtes für Kreisärzte vom 28. November 1785, einer Untersuchung zu unterziehen, hiebei wenigstens darauf zu sehen, ob diese Handelsleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genau kennen, ob die Bezeichnungen der Gefäße gemäß des §. 122 des Strafgesetzbuches II. Theils richtig, die Gifte von andern Waaren gehörig abgesondert sind, und ob sonst alle jene Vorsichten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind.

Der hierüber aufgenommene Untersuchungsbefund ist der Landesstelle vorzulegen, die Namen jener Spezereihändler und aller jener Handelsleute, welchen Gift oder giftartige Materialien zu führen erlaubt ist, bekannt zu machen, und künftig, wenn neue Gifthandelbefugnisse verliehen werden, in Prag der medizinischen Fakultät, auf dem Lande den Kreisphysikern hievon die nöthige Anzeige zu erstatten.

Zugleich wird auf eine Anzeige der medizinischen Fakultät, daß die Bereitungsart der Blausäure, welche von dem Sanitätspersonale hie und da als Heilmittel verordnet wird, sehr verschieden und nach den bisher bekannten Bereitungsarten solchen Veränderungen unterworfen sei, welche ihre Wesenheit und Wirkungsweise bedeutend verändern, ohne daß sich diese Veränderungen durch deutlich in die Sinne fallende Erscheinungen kund geben, und sich eben deshalb die Gabe dieses Arzneikörpers nicht sicher berechnen und bestimmen lasse, den k. Kreisämtern 2c. der Auftrag ertheilt, zur Beseitigung aller aus

dem unvorsichtigen Gebrauche dieses Heilkörpers zu besorgenden Nachtheile, diese von der medizinischen Fakultät gemachten Bemerkungen dem gesammten Sanitätspersonale des Kreises mitzutheilen, und demselben die größtmögliche Vorsicht und Behutsamkeit bei der Anwendung der Blausäure als Heilmittel unter sonst zu gewärtigender strenger Ahndung zur Pflicht zu machen.

B. Gub. Vdg. v. 27. Sptbr. 1821, Z. 38921, b. P. G. S. p. 509.

Arzneiverkauf (unbefugter). Wirkungskreis der politischen und Kameralbehörden in Hinsicht des unbefugten Verkaufes der Arzneimittel.

Se. k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 21. Dez. 1820 in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneimittel den Wirkungskreis der politischen und Kameralbehörden gemäß Hfkzldkts. v. 8. März 1821, Z. 5355, dahin zu bestimmen geruhet:

Den politischen Behörden liegt es ob, mit der medizinischen Fakultät über die Schädlichkeit der ergriffenen Arzneien, und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Vernehmen zu pflegen, den Werth dieser Arzneien durch Sachverständige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, in so weit eine Uebertretung des Zoll- oder Hausirpatentes stattgefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemessen können.

B. Gub. Vdg. v. 28. März 1821, Z. 14977, b. P. G. S. p. 193.

Arzneiversteigerung. S. Arzneiliquidation.

Arzneiverschreibung für arme Kranke. Bestätigung der Rezepte und der über dieselben zu verfassenden, nach vorhergegangener Prüfung an die Landesstelle einzusendenden Liquidationen.

Nach dem Inhalte der b. Gub. Vdg. v. 30. April 1815, Z. 5249, sind die Arzneiverschreibungen (Rezepte) für solche arme Unterthanen, welche auf öffentliche Kosten behandelt werden, rücksichtlich der Armuth der Kranken nur dann von dem Vorsteher des obrigkeitlichen Amtes vor Verabreichung der Arzneien zu bestätigen, wenn der Kranke sich in dem Aufenthaltsorte des obrigkeitlichen Amtes befindet; außer diesem Falle aber hat jene vorläufige Bestätigung mit genauer Anführung des Namens des Kranken stets von dem Gemeindevorsteher desjenigen Ortes, wo der Kranke wohnt, zu geschehen, weil der Amtsvorsteher oft weit entfernt ist, und die vorläufige Bestätigung des Rezepts von Seite desselben ohne Nachtheil für den Kranken nicht immer abgewartet werden kann.

Die dießfalls mit einzusendenden Heilungskosten-Liquidationen, welche rücksichtlich der Armuth der Kranken und der wirklichen Verwendung der Arzneien von dem obrigkeitlichen Amte und dem Ortsseelsorger zu bestätigen sind, so wie auch die Arzneivorschriften haben die k. Kreisämter mittelst des k. Kreisphysikus gemäß der Gub. Vdg. v. 2. März 1810 nicht hinsichtlich der Taxe, wie es bisher größtentheils geschah, sondern nur in so fern zu prüfen, ob und in wie fern die liquidirten Arzneien richtig und hinsichtlich der Natur der Krankheit zweckmäßig verwendet worden, und ob eine und welche zu rügende Verschwendung etwa stattgefunden habe.

B. Gub. Vdg. v. 21. Juni 1820, Z. 28334, b. P. G. S. p. 320.

Asche. Verwahrung derselben. S. Feuersbrünste.

Assekuranz. S. Agenturen.

Assekuranz. S. Brandschadenvergütungen.

Assekuranzanstalt. S. Brandschadenversicherungsanstalt.

Assekuranzvereine (Partikular- und Lokal-). Dem Bestande solcher ist nachzuforschen und ihrer Konzessionirung auf den Grund zu sehen, gegen unkonzessionirte sogleich das gesetzliche Amt zu handeln und das Ergebniß dieser Nachforschung und Amtshandlung der Statthalterei anzuzeigen.

B. Stth. Vdg. v. 9. Novbr. 1853, Z. 27540, b. N. S. p. 404.

Da die Frage über die Zu- und Unzulässigkeit solcher Privatassekuranzen überhaupt, und der einzelnen derartigen Vereine insbesondere gegenwärtig dem h. Ministerium des Innern zur Entscheidung vorliegt, so hat die, mit dem Statthaltereiauftrage v. 9. Novbr. 1853, Z. 27540, b. N. S. p. 404, angeordnete Verhandlung vor der Hand und in so lange auf sich zu beruhen, bis die dießfällige h. Ministerialentscheidung herabgelangt sein wird.

B. Stth. Erl. v. 16. Dez. 1853, Z. 27540, b. N. S. p. 404.

Assentirte. Verfahren bei Zweifel über die Tauglichkeit derselben.

Darüber ist vom Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium Folgendes zur Darnachachtung bestimmt worden:

1. Ist in dem Rekrutirungsgesetze v. 5. Dezember 1848, §. 27, lit. i, die ausdrückliche Bemerkung beigefügt, daß die zwei gewählten Vertrauensmänner der Assentirungs-Commission als gesetzliche Zeugen beitreten. Daraus folgt von selbst, daß diese Vertrauensmänner nicht berufen sind, über die Tauglichkeit der Militärrekruten mit abzustimmen.

2. Spricht sich der §. 29 des Rekrutirungsgesetzes vom 5. Dez. 1848 dahin aus, daß im Falle der Abstimmung der sämmtlichen Assentirungs-Commissionsglieder die Stimmenmehrheit ohne Zulassung eines weiteren Recurses entscheidet. Wenn nun Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, so muß der Militärpflichtige dem Superarbitrium zur Finalentscheidung vorgestellt werden.

Minist. Erl. v. 28. März 1849, R. G. Bl. p. 244.

Assentirung. Vornahme derselben. S. Militärstellung.

— **ex offo.** S. Rekrutirung ex offo.

— (die) leitet die Kreisbehörde. Allerh. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, §. 24, R. G. Bl. 1853 p. 87.

— Die bei derselben abwesenden feldkriegskommissariatischen Beamten sind von einem politischen Beamten, der schon von Amtswegen bei der Assentirungskommission gegenwärtig ist, zu vertreten.

Minist. Erl. v. 24. Febr. 1853, Z. 5274, b. Stth. Vdg. v. 28. Febr. 1853, Z. 4404, b. N. S. p. 520.

— Oberärzte sind mittelst derselben in Militärdienste nicht mehr aufzunehmen. S. Aerzte (Ober-).

— der Müssiggänger ohne Unterhalt &c. S. Rekrutirung ex offo.

— der Rekrutirungsflüchtlinge. S. Rekrutirungsflüchtige.

— der Selbstverstümmler. S. Selbstverstümmler.

— Freiwilliger. S. Armee.

— Gutrechnung der freiwillig eintretenden Fouriere.

Nach den Rekrutirungsvorschriften dürfen nur diejenigen bei irgend einem Regimente, Korps, Branche &c. als Fouriere dienenden Individuen in das Kon-

tingent eingerechnet werden, welche bei einer vorzunehmenden Rekrutenaushebung vom Loose getroffen und bei der ärztlichen Untersuchung, welcher dieselben in diesem Falle zu unterziehen sind, vollkommen kriegsdiensttauglich befunden wurden.

Dagegen dürfen solche Individuen, welche entweder vom Loose zum Militäreintritte nicht getroffen wurden, oder so ferne sie getroffen worden waren, kriegsdienstuntauglich sind, ebenso wenig in das Kontingent eingerechnet, und den betreffenden Gemeinden (Bezirken) zu gut geschrieben werden, als dieß bei Fourieren der Fall ist, die das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, oder dasselbe bereits überschritten haben.

Kriegsminist. Erl. v. 30. Juli 1849, Z. 3140, b. Gub. Dkt. v. 16. August 1849, b. L. G. Bl. p. 183.

Assentirung. Minderjährige Freiwillige können auch ohne vorläufige Beistimmung des Vaters, Gerichtes oder Vormundes zum k. k. Militär engagirt werden; sind aber, falls dieß geschah, über Verlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen. Die Reklamationsfrist beträgt ein Jahr. Vorschriften über das Verfahren hiebei.

Der k. k. Hofkriegsrath hat in Absicht auf die Frage: in wie fern der freiwillige Eintritt minderjähriger Individuen in den Militärstand für die Zukunft als zulässig zu erklären, und unter welchen Verhältnissen Minderjährige, welche freiwillig in das k. k. Militär eingetreten sind, aus demselben wieder zu entlassen seien? sich die allerh. Entscheidung Sr. Majestät erbeten.

Mit Rücksicht auf die hierüber unterm 4. April und 30. Mai 1835 herabgelangten allerh. Entschließungen ist dem Gubernium zu Folge Hofkanzleidekrets v. 16. Juli 1835, Z. 17604, nunmehr Folgendes zur künftigen Darnachachtung bekannt gegeben worden:

Der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militärdienstleistung kann nur mit vorläufiger Beistimmung seines Vaters, oder zu Folge der Entscheidung des Gerichts, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden. Es ist jedoch nach der allerhöchsten Absicht Sr. Majestät keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit, oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freiwilliger, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferners zum Militär angenommen werden.

Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß in dem Falle, wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärstand ohne vorläufige Beistimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichts, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde stattgefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjähriger auf Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichts sogleich zu entlassen sei.

Wovon die k. Kreisämter 2c. zur Wissenschaft und allgemeinen Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt werden.

B. Gub. Dkt. v. 7. August 1835, G. Z. 37614, b. P. G. S. p. 497.

Ueber die von dem k. k. Hofkriegsrathe allerhöchsten Ortes gestellte Anfrage, ob die allerh. Entschließung v. 4. April 1835 hinsichtlich des freiwilligen Militäreintritts der Minderjährigen (welche den k. Kreisämtern 2c. in Folge Hofkanzleidekrets v. 16. Juli 1835, H. Z. 17604, mit Gub. Vdg. vom 7. August 1835, G. Z. 37614, bekannt gegeben worden ist) auf frühere Fälle zurückwirke, und über den gleichzeitig von demselben gemachten Antrag zur Bestimmung eines Zeitraums, auf welchen sich das Reklamationsrecht der Väter oder Vormünder zu beschränken hätte, haben Se. Majestät mit allerh. Entschließung v. 22. Dezbr. 1837 Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Das Reklamationsrecht der Väter oder Vormünder hat erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freiwillige Engagement ihrer Söhne oder Mündel im Wege der Geburtsobrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präklusivtermins bekannt gegeben worden ist, über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben.

2. Es ist die nöthige Vorkehrung der Geburtsobrigkeiten von jedem freiwilligen Militäreintritte im Wege der dazu berufenen Behörde zu treffen.

3. Im Falle der Entlassung eines reklamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst nie verzögert werden.

Nach dieser allerh. Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath die Generalkommanden angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß den Geburtsobrigkeiten mittelst der Werbbezirks- oder Konskriptions-Depotskommandanten oder durch die Regimentskommanden von nun an alle zum Militär eintretenden minderjährigen Freiwilligen, welche die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nicht schon beim Eintritte beigebracht haben, unverzüglich namentlich angezeigt werden, wodurch jedoch die Vorschrift, daß die betreffende Konskriptionsobrigkeit von jedem freiwilligen Militäreintritte zu verständigen ist, nicht aufgehoben, somit im betreffenden Falle sowohl die Geburts- als auch die Konskriptionsobrigkeit von dem freiwilligen Militäreintritte in die Kenntniß zu setzen sein wird.

Von den betreffenden Geburtsobrigkeiten werden die Väter oder Vormünder mit ausdrücklicher Andeutung des von Sr. Majestät festgesetzten einjährigen Reklamationstermins von dem freiwilligen Militäreintritte ihrer Söhne oder Mündel mit möglichster Beschleunigung zu benachrichtigen sein. Von den schriftlichen Bestätigungen, welche die Väter oder Vormünder nach der obigen allerh. Entschließung über die Bekanntgebung des freiwilligen Militäreintritts ihrer Söhne oder Mündel auszustellen haben, sind von den Geburtsobrigkeiten den Werbbezirks- und Konskriptions-Depotskommanden, theils zu ihrer Legitimation, theils zur Beseitigung möglicher Inkonvenienzen und Mißbräuche legalisirte Abschriften mitzutheilen.

Dieß wird den k. 2c. in Folge Hfkzldkts. v. 5. Febr. 1838, H. Z. 1177, zur Wissenschaft und allgemeinen Verlautbarung mit dem Auftrage bekannt gemacht, bei dem Umstande, daß die Entlassung eines minderjährigen Freiwilligen vom Militär nur über Entscheidung des Gerichtes stattfinden kann, in die Kundmachung der obigen allerhöchsten Bestimmungen die Belehrung auf-

zunehmen, daß die dießfällige Reklamation nicht, wie es bisher gewöhnlich geschah, bei dem betreffenden Truppenkörper, sondern bei der Personalgerichtsinstanz des Vaters oder Mündels anzubringen ist, welch' letzterer sodann mit Rücksicht auf den Präklusivtermin und nach etwaiger Einvernehmung der betreffenden Militärbehörde auch die ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung zukommt.

V. Gub. Dkt. v. 5. März 1838, G. Z. 11336, b. P. G. S. p. 122.

Assentirungsabbrechung. Der Assentirungskommission ist nicht gestattet, die Abstellung nach Vorführung der ersten oder zweiten Altersklasse bloß deßhalb abzubrechen, weil es wahrscheinlich ist, daß das noch nicht gedeckte Rekrutirungskontingent durch Stellung der Abwesenden wird vollzählig gemacht werden.

V. Stth. Vdg. v. 6. April 1853, Z. 7212, b. R. S. p. 521.

Assentirungsersatzpflicht der Assentirungskommission für Abstellung untauglicher Rekruten. Die vorgekommene Anfrage, wer gegenwärtig nach erfolgter Auflösung des obrigkeitlichen Verhältnisses die, für einen, mit nicht sichtbaren Gebrechen behafteten und nur auf Verlangen und unter Haftung der Stellungsobrigkeit assentirten, später aber dennoch wegen dieser Gebrechen entlassenen Rekruten, gemachten Auslagen zu vergüten habe? findet das Kriegsministerium im Verfolg des Cirkularreskripts v. 18. Juni 1843, Z. K. 2424, nach Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dahin zu beantworten, daß bezüglich der vorerwähnten Ersatzpflichtigkeit an die Stelle der bisherigen Stellungsdominien nunmehr die Stellungsbezirke oder Gemeinden zu treten haben.

Kriegsminist. Erl. v. 12. März 1849, R. G. Bl. p. 178.

Der Kostenersatz trifft die Civil- und Militärärzte, und die übrigen Mitglieder der Militärassentirungs-Kommission nicht unbedingt, sondern nur in dem Falle eines erwiesenen Verschuldens bei der Abstellung eines untauglichen und deßhalb wieder entlassenen Militärpflichtigen.

Minist. Erl. v. 23. März 1849, R. G. Bl. p. 236.

Assentirungskommission. Gebühren der dabei in Verwendung stehenden Militärpersonen.

Das Ministerium des Innern hat gemeinschaftlich mit dem Finanz- und dem Kriegsministerium beschlossen, den im §. 27 des gedachten Rekrutirungsgesetzes sub lit. c, d, e und f bezeichneten Militärpersonen bei ihrer Verwendung zu den Assentirungskommissionen außerhalb ihrem Stationsorte, nebst der Vorspannsgebühr, auch den Bezug der halben Diäten, d. i. der Hälfte des Betrages — welcher bei den Individuen, die in den ersten neun Klassen stehen, nach Abzug des Viertels, und bei jenen der letzten drei Klassen nach Abzug des Fünftels der ursprünglichen charaktermäßigen Diätengebühr, entfällt — aus dem Kameralfonde zu bewilligen.

Minist. Erl. v. 24. April 1849, R. G. Bl. p. 273. (Giltig für das Reich mit Ausnahme von Dalmatien, Italien und Ungarn.)

— Gebühren an Hand-, Tag- und Zehrgeldern der Gemeindevorsteher, Konvokanten und Rekruten bei Vorführung der Letztern vor die Assentirungskommission. S. Hand-, Tag- und Zehrgelder.

— Zusammenstellung derselben. S. Rekrutirung.

— Abbrechung der Abstellung durch dieselbe. S. Assentirungsabbrechung.

Assentirungskommission. Bei Stellungsverweigerung der Militärpflichtigen ist dieselbe mit entsprechender Assistenz ohne Weiteres in die betreffenden Gegenden abzusenden.

Sollte wider Verhoffen der Fall eintreten, daß auf einem oder dem anderen Dominium die Militärpflichtigen sich auf den Assentplatz zu stellen verweigern, so ist, ohne erst die Anzeige anher zu erstatten, die Militärassistenz bei dem nächsten Militärkommando anzusuchen, um die Stellung auf jeden Fall mit aller Kraft zu bewirken. Auch werden die Herren Kreishauptleute ermächtigt, für den Fall, als die Assentirung auf den bestimmten Assentplätzen nicht den erwünschten Fortgang machen sollte, die ganze Kommission unter Beiziehung einer entsprechenden Assistenz ohne weitere Anfrage in diejenige Gegend abzusenden, wo durch die Lokalassentirung ein günstigerer Erfolg zu erwarten ist.

B. Gub. Vdg. v. 13. März 1849, b. L. G. Bl. p. 26.

Assentirungsnachstellungen. Bei solchen hat ein politischer Kommissär und ein Civilarzt mitzuwirken. S. Nachstellungen (Assentirungs-).

Assentirungsrequisitionen auswärtiger Stellungsbehörden nach Prag sind nicht, wie dieß bisher zuweilen irrthümlich geschah, an die k. k. Stadthauptmannschaft in Prag, sondern an den Prager Magistrat als Konskriptionsbehörde zu richten, welcher in Folge Hofkanzleidekrets vom 19. Juni 1843, Z. 15515, gemeinschaftlich mit dem Werbbezirkskommando die Assentirung veranlaßt.

B. Statth. Vdg. v. 15. März 1850, Z. 12503, b. R. S. p. 511.

Assentplatz. Gensd.-Rekruten, welche auf dem Assentplatze von den Gensd.-Offizieren gewählt wurden, werden auf das Kontingent der betreffenden Stellungsbezirke in Abrechnung gebracht. S. Gensdarmerie-Rekruten.

Assistenz (Militär-). Dauer der Militär-Assistenz und Exekution und der Gebühren-Zahlung für dieselben.

Das k. k. General-Kommando hat mit Note v. 12. Juni 1849, Z. P. 2914, anher eröffnet, daß sich dasselbe aus Anlaß eines vorgekommenen Anstandes wegen Berichtigung der Gebühr an die Militär-Assistenzmannschaft veranlaßt gefunden habe, an die unterstehenden Truppen-Abtheilungen die Weisung ergehen zu lassen, daß für allenfallsige von ihnen geleistete Assistenzen nach den bestehenden Direktiven nur dann eine Gebühr gezahlt werden könne, wenn die Mannschaft wirklich als Assistenz verwendet wird, mit dem Aufhören dieser Art der Verwendung auch die Entrichtung dieser Gebühren aufhören müsse, und auf diese Weise jedem Kommandanten der Moment von der Civilbehörde bezeichnet ist, wann ein weiteres Verbleiben in irgend einer Ortschaft als entbehrlich erscheint, daher hiedurch die schnellere Einziehung der Kommanden in Erkenntniß der Dringlichkeit der Vereinigung größerer Truppenmassen in größeren Städten jedenfalls leichter zu bewirken und die Last der Exekution von den Betreffenden früher abgewendet wird.

B. Gub. Vdg. v. 19. Juni 1849, b. L. G. Bl. p. 78.

— der Gensdarmerie und des Militärs zur Durchführung politischer Anordnungen.

Minist. Vdg. v. 14. August 1853, R. G. Bl. p. 975, aufgehoben mit der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. Bl. p. 345. S. Amtsgewalt.

Assistenz. S. Militärassistenz.
— (Militär-) ist Mauthpächtern zu leisten. S. Mauthpächter.
— (Militär-). Anwendung derselben bei Widerspenstigkeit ganzer Gemeinden wider die Regierung und ihre Organe. S. Militärassistenz.

Assistenzleistung der Gensdarmerie gegen renitente Steuerpflichtige.

Die hiefür entrichteten Gebühren sind für die Gensdarmerie-Auslagen an die k. k. Kameralkasse abzuführen. S. Gensdarmerie.

Assistenzleistungen. Zulagen für die zu solchen verwendeten Offiziere.

Das Ministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen, daß den zu Assistenzleistungen für die Durchführung erlassener Anordnungen verwendeten Militär-Offizieren statt der mit der a. h. Vorschrift vom 30. Jänner 1783 ihnen bei den ehemaligen Obrigkeiten angewiesenen Unterkunft und Beköstigung bei den seither geänderten Verhältnissen die halben normalmäßigen Diäten zuzukommen haben, welche von den, an der Anwendung dieser Maßregel schuldtragenden einzelnen Gemeindegliedern oder nach Umständen von den Gemeinden einzubringen sind.

Minist. Erl. v. 14. Novbr. 1850, R. G. Bl. p. 1923.

Assoziation. S. Vereine.

Atzungen für Schüblinge. S. Schubsauslagen.

Atzungs-, Botenlohns- und Schubskosten-Liquidation. S. Botenlohns-, Schubs- und Atzungskosten.

Atzungsgebühren der Rekruten.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird es den k. k. Bezirkshauptmannschaften (Bezirksämtern) nach ihrem eigenen Ermessen freigestellt, die den Rekruten mit 12 kr. C. M. pr. Kopf und Tag gebührenden Atzungsgebühren entweder aus den bei den Steuerämtern erliegenden Steuerfonden vorzuschießen, welche sodann durch Repartition auf die direkten Steuern der betreffenden Gemeinden wieder einzubringen sind, oder aber die Verfügung zu treffen, daß diese Beträge von den Gemeinden unmittelbar den Rekruten auf die Hand gezahlt werden.

B. Stth. Vdg. v. 30. Novbr. 1850, Z. 55997, b. R. S. p. 511.

Aufbewahrungsort des Pulvers ist bei Vornahme der jährlichen Feuerbeschau streng zu untersuchen. S. Pulver.

Aufbietung. S. Eheaufbietung.
— (Ehe-). Ein- für dreimal. S. Eheaufbietung.
— der evangelischen Glaubensgenossen. S. Eheaufbietung.
— der jüdischen Brautleute. S. Judenehen.

Aufenthalt der Militär-Urlauber. S. Urlauber-Evidenzhaltung.
— Zeitdauer desselben zur Erlangung der Heimatszuständigkeit. S. Heimatszuständigkeit.

Aufenthaltskonsense können bezüglich der darin angesetzten Heimatszuständigkeit nur dann als beweiswirkende Urkunden angesehen und als giltig angenommen werden, wenn sich im Kontexte derselben auf den betreffenden Heimatschein, dessen Datum und Zahl hierin ausdrücklich anzuführen ist, berufen wird.

B. Stth. Vdg. v. 23. Juni 1851, Z. 5017, b. R. S. p. 280.

Aufenthaltsscheine. Von der Ertheilung derselben an Individuen statt der abgehenden Reiselegitimationen ist unter Mittheilung der Personsbeschreibung der betreffende Gensdarmerie-Kommandant zu verständigen.

B. Stth. Vdg. v. 26. Novbr. 1852, Z. 8506, b. N. S. p. 302.

Aufenthaltsveränderungen der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen sind dem k. k. Kreisamte mit Schluß eines jeden Militärquartals mittelst eines Ausweises oder negativer Anzeigen einzuberichten.

Erl. der obersten Pol. Behörde v. 12. Mai 1854, Z. 2881, b. Stth. Vdg. v. 16. Juni 1854, Z. 4904, b. N. S. p. 185.

Aufforderungen. An die von Offizieren befehligten Gensdarmerie-Abtheilungen, nämlich an die Flügel- und Zugskommandanten, haben sich die untergeordneten politischen Behörden der Titulatur: „löblich" zu bedienen. S. Gensdarmerie.

Aufgebot bei Ehen zwischen nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen. S. Akatholiken.

— S. Aufgebotsdispens.

Aufgebotsdispens. Die Ermächtigung zur Ertheilung der Dispens von dem Eheaufgebote bei einer bestätigten nahen Todesgefahr (§. 86 d. a. b. G. B.) bleibt in jenen Städten, welche eine eigene Gemeindeverfassung erhalten haben, ohne Unterschied, ob in denselben der Sitz einer Kreisregierung (Kreisamtes) sei oder nicht, dem bezüglichen, mit den Funktionen der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeamte, in allen übrigen Orten aber der politischen Bezirksbehörde vorbehalten.

Minist. Vdg. v. 4. Dezbr. 1851, R. G. Bl. p. 646. (Giltig für das Reich mit Ausnahme von Italien, Ungarn, Siebenbürgen und Galizien.)

Aufgebotsdispensen. Gesuche um solche müssen belegt sein:

a) mit den Taufscheinen und Religionszeugnissen der Brautleute,

b) mit dem Ehemeldzettel,

c) mit der pfarrämtlichen Bestätigung, daß der beabsichtigten Eheschließung kein kanonisches Ehehinderniß entgegensteht. Im Uebrigen muß in diesem Gesuche die Ursache begründet werden, warum die dreimalige Aufbietung nicht abgewartet werden kann.

Hofkzldkt. v. 10. Dezbr. 1807, Z. 24448/1994, P. G. S. Sr. M. Franz I.

Nach der a. h. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, §. 32, R. G. Bl. 1853 p. 89, ertheilt hiezu die Kreisbehörde die Bewilligung.

Aufgebotsdispens bei Brautleuten aus fremden Bezirken. S. Eheaufgebotsdispens.

Aufgebotsdispensen bei naher Todesgefahr ertheilt das Bezirksamt.

A. h. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, §. 50, R. G. Bl. 1853 p. 77.

Aufkündigung der, der Staatsaufsicht unterstehenden Fonds-Kapitalien.

Den Aufkündigungsgesuchen bezüglich der, der Staatsaufsicht unterstehenden Kapitalien muß stets die ursprüngliche Schuldurkunde beigeschlossen werden, und es kann die Beischließung dieser nur dann erlassen werden, wenn über den aufgekündigten fraglichen Betrag eine Schuldverschreibung oder Cession besteht, welche mit der landesstelligen Genehmigung ebenfalls auch späterhin mitgefertigt wurde.

B. Gub. Vdg. v. 10. Oktbr. 1842, Z. 55521, b. P. G. S. p. 605.

Aufkündigung von Spitalfonds-Kapitalien. S. Spitalfonds-Kapitalien.
— und Anlegung von Stiftungs-Kapitalien. S. Stiftungs-Kapitalien.

Aufmaßlung. S. Kontributions-Getreide.

Aufnahme. Erfordernisse derselben für arme Kranke in das Teplitzer Civil-Bade-Hospital. S. Teplitzer Civil-Bade-Hospital.
— und Freisprechung der Lehrjungen von den Glasfabrikanten. S. Glasfabrikanten.

Aufrechnung der Arzneikosten für Militär-Urlauber. S. Militär-Urlauber.

Aufschlagsfarbe des Uniformrockes für Beamte der gemischten Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Präturen). S. Uniformirung.

Auftrag. S. Vorladungsauftrag.

Auf- *und* **Abgabe** der ämtlichen Korrespondenzen bei den Postämtern. S. Korrespondenz.

Aufzahlung, Gebühr. S. Vorspann.

Augenentzündung. Maßregeln zur Hintanhaltung der Uebertragung der granulösen (trachomatösen) Augenentzündung an Andere.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die granulöse (trachomatöse) Augenentzündung, welche im Jahre 1851 unter der k. k. Militärmannschaft aufgetreten ist, und welche in manchen Fällen, insbesondere bei Rezitiven, die Möglichkeit der Uebertragung des Uebels auf Andere nicht ausschließt, eine fortdauernde, wenigstens in gewissen kürzeren Zeiträumen vorzunehmende ärztliche Untersuchung der damit behaftet gewesenen und nicht vollkommen geheilten Individuen erheischt, findet das Ministerium des Innern nach gepflogenem Vernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege mit dem h. Erlasse vom 13. Jänner 1853, Z. 29131, Folgendes zu verfügen:

1. Die mit granulöser Augenentzündung behafteten, zur Erzielung der vollkommenen Heilung beurlaubten k. k. Soldaten haben sich nach dem Eintreffen in dem Orte ihrer Beurlaubung wie andere Urlauber von einem k. k. Feldarzte oder in Ermangelung eines solchen von einem Civilarzte untersuchen zu lassen, damit eine etwaige, während des Marsches eingetretene Verschlimmerung des Augenleidens bei solchen Beurlaubten sogleich entdeckt werden könne.

2. Im Falle eine solche Verschlimmerung, und zwar in einer derartigen Weise eintritt, daß hievon eine Verbreitung durch Ansteckung zu besorgen wäre, so ist ein solcher Beurlaubter ehestens zur Heilung in das nächste Militärspital abzugeben, wenn anders nicht dessen zweckmäßige ärztliche Behandlung und Pflege zu Hause auf eigene Kosten vollkommen gesichert wäre.

Damit übrigens die Meldung der Beurlaubten bei dem betreffenden Arzte sowohl bei ihrem Eintreffen im Orte der Beurlaubung als bei dem Eintritte einer Verschlimmerung ihres Leidens stattfinde, so wird die vorgesetzte Militärbehörde das Geeignete veranlassen, daß jeder beurlaubte augenkranke Soldat vor seinem Abgehen aus dem Spital über die Nothwendigkeit der genauen Befolgung dieser, im Interesse der einzelnen Kranken gegebenen, Vorschrift belehrt werde.

3. Um auch außer den obigen Fällen von dem Gesundheitszustande der erwähnten, auf Urlaub befindlichen augenkranken Soldaten fortan in Kenntniß erhalten zu werden, so haben die Ortsobrigkeiten und durch ihre Vermittelung die in einem Orte oder Bezirke öffentlich angestellten Civilärzte, namentlich die etwa vorhandenen Augenärzte wegen Untersuchung jener Augenkranken, in kürzeren Zeitperioden, etwa von 2 zu 2 Wochen, sowie wegen Hintanhaltung einer zu besorgenden Rückwirkung der Augenkrankheit auf die Bevölkerung des Bezirkes, in welchem der damit behaftete Urlauber seinen Wohnsitz hat, das Geeignete zu veranlassen.

Damit diese Anordnungen in einer dem beabsichtigten wichtigen Zwecke entsprechenden Weise durchgeführt werden, wird sämmtlichen politischen und Sanitäts-Organen die Nothwendigkeit dieser im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erlassenen Verfügungen kundgegeben, und die Ortsobrigkeiten werden zur Mitwirkung bei der genauen Durchführung derselben angewiesen.

V. Statth. Kdmchg. v. 18. Jänner 1853, Z. 1130, b. L. G. Bl. II. Abthlg. p. 8.

Augengläserverfertiger, konzessionirtes Gewerbe.

Augsburger und **helvetische Konfession** (Kandidaten des geistlichen Standes der) genießen unter Bedingungen die Militärbefreiung. S. Militärbefreiung.

— (Evangelische der) oder Evangelische der helvetischen Konfession. Regelung der Verhältnisse derselben bezüglich ihrer Benennungen, Religionsübertritte, Matrikeln, Stola- und sonstigen Gebühren und gemischten Ehen. S. Akatholiken.

Ausbruch der Viehseuche. S. Viehseuche.

Ausfertigungen (ämtliche), Abschriften oder Duplikate derselben können nur zu bestimmten Zwecken an Parteien verabfolgt werden, weßhalb in den Gesuchen um solche stets der Zweck angegeben werden muß.

Hfkzl. Dkt. v. 18. April 1807, P. G. S. Sr. M. Kais. Franz I., 28. Bd. p. 83. V. Gub. Vdg. v. 7. Jänner 1827, Z. 19743, b. P. G. S. p. 281.

Mit Dekretation der k. k. Hofkanzlei v. 9. März 1842, Z. 6198, können Parteien nicht um Abschriften von den Erläßen einer Behörde an die andere, sondern nur um Abschriften der an sie geschehenen Intimationen bitten.

V. Gub. Dkt. v. 19. März 1842, Z. 14931, b. P. G. S. p. 128.

— von Schulfassionen. S. Schulfassionen.

— der Wanderbücher an Ausländer. S. Wanderbücher.

— von Zeugnissen. S. Zeugnisse.

Ausforschung der Militär-Urlauber, welche sich ohne Vorwissen der Behörde aus ihrem Heimatsorte entfernen. S. Militär-Urlauber und Reservemänner.

Ausgedinge. Behandlung desselben rücksichtlich der Einkommensteuer.

Mit dem h. Finanzministerialerlasse v. 13. Mai 1850, Z. 12713, ist bezüglich der Einkommensteuer über die Behandlung gepachteter Grundstücke,

die der Pächter selbst bearbeitet, dann der sogenannten Ausgedinge folgende Bestimmung festgesetzt worden:

Für das Verwaltungsjahr 1850 wird gestattet, daß sofern Jemand Grundstücke, die er selbst bearbeitet, pachtete, und der Gegenstand der Pachtung von so beschränktem Umfange ist, daß fünf Prozent von dem Gewinne, den diese Pachtung dem Pächter abwirft, den für die Orte dieser Pachtungen geltenden Betrag der Erwerbsteuer nach dem in der untersten (ersten) Klasse für Künste und Gewerbe festgesetzten Ausmaße nicht überschreiten, und insofern der Pächter kein anderes, der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen bezieht, derselbe rücksichtlich des Pachtgewinnes einer solchen Pachtung von der Einkommensteuer freizubelassen ist, daher auch in den Fällen, in denen aus dem Umfange und der Beschaffenheit des Pachtgegenstandes abzunehmen ist, daß der Pachtgewinn das bemerkte Maß nicht überschreiten könne, die Einbringung eines Bekenntnisses nicht gefordert werden soll. Die auf dem flachen Lande vorkommenden gewöhnlichen, in dem lebenslänglichen Genusse einer Naturalwohnung, einiger Grundstücke oder einer Naturalkörnerschüttung bestehenden sogenannten Ausgedinge sind nicht unter die Leibrenten im Sinne des allerhöchsten Patents vom 29. Oktober 1849, §. 4 III. Klasse, zu rechnen, und der Einkommensteuer für das Jahr 1850 in dieser Klasse nicht zu unterziehen.

B. Stth. Kdmchg. v. 20. Mai 1850, b. L. G. B. p. 168.

Ausgewanderte (unbefugt). Verfahren hinsichtlich der Ediktalvorladung derselben. S. Ediktalvorladung.

Aushauungspreise sind mit Verläßlichkeit nachzuweisen. S. Schlachtvieh.

Aushilfen. S. Beamten-Aushilfen.

— für Bezirks- und Kreisamtsbeamte. Die betreffenden Anträge stellt die Kreisbehörde.

A. h. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, §. 13, R. G. Bl. 1853 p. 84.

— für das Personale des Bezirksamtes bewilliget die gemischte Statthalterei-Kommission mit Beachtung der für diese Zwecke bestimmten Dotationen.

A. h. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, §. 15, R. G. Bl. 1853 p. 71.

— bis zum Betrage von 100 Gulden (bei Dienern bis 50 fl.) ertheilt der Statthalter.

A. h. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, §. 23, R. G. Bl. 1853 p. 94.

— S. Beamten und Diener.

— zu Schuldotationen. S. Schuldienst-Dotations-Aushilfen.

Aushilfspferde zur Postbeförderung. Alle Civil- und Militär-Autoritäten sind verpflichtet, über Anlangen der Postbediensteten jedesmal die erforderlichen Aushilfspferde beizustellen, und Jedermann kann zur Beistellung derselben verhalten werden. Für diese Aushilfspferde wird das jeweilige gesetzliche Rittgeld, sowie den Aushilfsknechten das übliche Postillonstrinkgeld bei den Eil- und Mallefahrten ausbezahlt.

Minist. Erlaß v. 5. Jänner 1854, Z. 17476, b. Statth. Vdg. v. 22. Febr. 1854, Z. 1010, b. R. S. p. 493.

Auskunftstabellen über entlassene Sträflinge sind den Ortsseelsorgern mitzutheilen.

Mit Gub. Vdg. v. 30. August 1834, Z. 39328, wurden die politischen Obrigkeiten angewiesen, den betreffenden Ortsseelsorgern von Fall zu Fall die an dieselben gelangenden Auskunftstabellen über die entlassenen Sträflinge in Abschrift mitzutheilen.

Da an die Stelle der politischen Obrigkeit das k. k. Bezirksamt getreten ist, so hat auch Letzteres dieser Weisung in Bezug auf die in seinem Amtsbezirke befindlichen Ortsseelsorger nachzukommen.

B. Stth. Erl. v. 21. Febr. 1856, Z. 8030.

Auskunftstabellen. S. Strafextrakte.

— S. Schüblinge.

Auslagen (Kreis- und Bezirks-). Verrechnung. Von welchen Behörden und in welcher Beziehung dieselben zu prüfen sind.

Laut Minist. Erlaß v. 7. Septbr. 1854, Z. 16949, sind die hierüber gelegten Rechnungen von der k. k. Statthalterei und beziehungsweise von dem k. k. Kreisamte, je nachdem solche entweder von dem Kreisamte oder dem Bezirksamte gelegt sind, und von der k. k. Staatsbuchhaltung, von dieser der Ziffer nach und rücksichtlich dessen zu prüfen, ob die Aufrechnungen mit den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften im Einklange stehen und mit den Erfordernissen der Statthalterei-Vdg. v. 14. Novbr. 1853, Z. 26434, versehen sind.

B. Stth. Vdg. v. 10. Oktbr. 1854, Z. 27069, b. R. S. p. 574.

— Kanzlei- und Reisepauschalien-Zuschüsse und deren Verrechnung.

Mit dem Minist. Erlasse v. 10. Juni 1851, Z. 25202, ist den Bezirkshauptmannschaften bei Unzulänglichkeit der Kanzlei- und Reisepauschalien die Beanspruchung von Zuschüssen zu denselben nach Maßgabe und unter ziffermäßiger Nachweisung des Mehrbedarfes zugestanden worden. Dagegen wird diese Rechnungslegung im Sinne des §. 23 der Instruction für die politischen Behörden von denjenigen nicht gefordert, welche ein Extraordinarium zu den sistemisirten Pauschalien nicht in Anspruch nehmen; sie bleibt aber auch in diesem Falle im Interesse der Bezirkshauptmannschaften selbst gelegen. Die Kanzlei- sowohl als die Reisepauschalien der politischen Behörden sind für das Militär-Jahr bemessen.

B. Stth. Vdg. v. 25. Jänner 1851, Z. 1164, b. R. S. p. 20, u. v. 20. Septbr. 1851, Z. 2031, b. R. S. p. 23.

— (Steuerexekutions-) wegen Unterbringung und Verpflegung der Dienstpferde der zur Steuerexekution verwendeten Mannschaft der Kavallerie-Regimenter. Bestreitung derselben. S. Steuerexekution.

— S. Bezirksauslagenrechnung.

— für die politische Verwaltung. S. Politische Verwaltung.

— der Steuerämter. S. Steuerämter.

— S. Sanitätsauslagen.

Ausland. Gestattung des Besuches ausländischer Universitäten und Giltigkeit der Studien an denselben.

Erlaß des Ministers des Kultus und Unterrichts v. 13. Oktbr. 1849, R. G. Bl. p. 745. Vergleiche Minist. Erl. v. 1. Oktbr. 1850, R. G. Bl. p. 1675—1677.

Ausland. Einsendung der Paßgesuche zum Behufe der Auswanderung in dasselbe. S. Paßgesuche.

— Pässe dahin sind von der den Paß ansuchenden Partei eigenhändig zu fertigen.

Erl. des Minist. des Innern v. 23. Oktbr. 1849, R. G. Bl. p. 778.

— Paßertheilung an militärpflichtige Jünglinge zu Reisen dahin. S. Einschiffungsbewilligungen.

— Reisepässe und Wanderbücher haben nebst dem Visa in's Ausland auch die Visa zur Durchreise durch die k. k. Staaten zu enthalten. S. Reisepässe und Wanderbücher.

— Dauer der dahin ausgestellten Reisepässe. S. Reisepässe, Reisebewilligungen in's Ausland.

— Paßertheilung zu Reisen dahin. S. Pässe und Reisepässe.

— Beurlaubung der Militärmannschaft dahin. S. Urlaub für die Militärmannschaft in's Ausland.

— Den Handwerksgesellen sind zu Reisen dahin, wenn sie mit Wanderbüchern versehen sind, keine besonderen Reisepässe auszufolgen. S. Handwerksgesellen.

— Die Bekleidung und Beschuhung der dahin beförderten Schüblinge. S. Schüblinge.

— (Getreideeinkauf). Ueber auffallend große Getreideeinkäufe für das Ausland ist unverzüglich der Statthalterei Anzeige zu erstatten. S. Getreideeinkauf.

— Transportirung der Leichen Verstorbener dahin. S. Leichen.

Ausländer. Paßpolizeiliche Behandlung derselben.

§. 1. Jeder Ausländer, welcher sich nach den k. k. österreichischen Staaten begibt, muß mit einer ordnungsmäßigen, zur Reise dahin giltigen Reiseurkunde versehen sein.

Von der vorstehenden Bestimmung sind nur souveräne Fürsten und die Glieder regierender Häuser, welche königliche Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft ausgenommen.

§. 2. Die ausländischen Reise-Urkunden haben nur dann Giltigkeit, wenn sie von den berufenen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt sind.

§. 3. Die ausländischen Reiseurkunden müssen, um in Oesterreich als ordnungsmäßig anerkannt zu werden, mit den in den Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgefaßt, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß daraus Name, Stand und Zuständigkeit des Reisenden ersichtlich sei.

Sollten in der von der fremden Behörde im Auslande ausgestellten Reiseurkunde die vorgedachten Rubriken mangelhaft sein, oder würde unter besonderen Umständen die Beifügung noch näherer Angaben in der Reiseurkunde für erforderlich erachtet werden, so haben die kaiserlichen Missionen oder Auf-

sichtsbehörden die fehlenden Rubriken nachträglich auszufüllen, welche sich jedoch auf Nachstehendes zu beschränken haben, nämlich auf:

a) den Vor- und Zunamen nebst dem Geburtsjahre oder Alter
b) den Stand und Charakter oder die Beschäftigung
c) den Wohn- und Zuständigkeitsort
d) das Religionsbekenntniß
e) den Reisezweck
f) das Reiseziel
g) die genaue Personsbeschreibung (Signalement)
h) die eigenhändige Fertigung oder das ämtlich bestätigte Handzeichen

des Reisenden,

i) die Dauer der Giltigkeit der Reiseurkunde, endlich
k) die Unterschrift der Behörde, von welcher sie ertheilt wurde, nebst deren Amtssiegel.

Fehlt in der Reiseurkunde des Auslandes die Bestimmung der Giltigkeitsdauer, so darf dieselbe von den k. k. Behörden nur unter eindringlicher Würdigung des Reisezweckes und der sonstigen Verhältnisse des Reisenden und im günstigsten Falle nur für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage ihrer ordnungsmäßigen Ausstellung oder in gleicher Weise erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden.

§. 4. Der Eintritt zweier oder mehrerer Ausländer in die k. k. österreichischen Staaten mit einer gemeinschaftlichen Reiseurkunde ist nicht gestattet. Eine Ausnahme hievon besteht nur hinsichtlich der Begleitung des Fremden, unter welcher aber nur dessen Gattin, Kinder, Gefolge und Dienerschaft verstanden werden. Die einzelnen Individuen dieser Begleitung müssen jedoch namentlich und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Fremden in dessen Reiseurkunde aufgeführt sein.

§. 5. Der fremde Reisende hat für die Identität der Personen seiner Begleitung mit den in seiner Reiseurkunde aufgeführten Individuen in jedem Falle zu haften, sowie dafür, daß keines derselben, ohne eine eigene Reiseurkunde erhalten zu haben, seine Begleitung verlasse. Liegt dieß zu hindern außer seiner Macht, so hat er in einem solchen Falle die ungesäumte Anzeige an die nächste k. k. Polizei- oder politische Aufsichtsbehörde zu machen.

§. 6. Jeder Ausländer, der nach den k. k. österreichischen Staaten reiset, muß in der Regel zu der von ihm besessenen Reiseurkunde das Visum einer k. k. österreichischen Mission oder eines zur Ertheilung desselben ermächtigten k. k. Consulates erwirken.

Ausnahmen hievon können sich nur auf spezielle Uebereinkommen mit den betreffenden fremden Regierungen oder auf außerordentliche Umstände gründen, welche letztere, soferne sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind, stets nachgewiesen werden müssen.

§. 7. Das Visum wird aber, den Fall einer ausdrücklichen besonderen Anordnung des Gegentheiles ausgenommen, von den in dem vorstehenden §. 6 genannten k. k. Behörden im Auslande und ebenso von den zur Pflege der Paßpolizei an den k. k. österreichischen Grenzen bestellten Aufsichtsorganen zum unmittelbaren Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten nicht ertheilt:

a) Wenn der Bewerber um dasselbe aus den k. k. österreich. Staaten abgeschafft oder des Landes verwiesen ist;

b) wenn derselbe von einer in- oder ausländischen Gerichtsbehörde steckbrieflich verfolgt, oder auch nur ein in sonstiger Beziehung bedenkliches oder gefährliches Individuum ist;

c) wenn er eine bestimmt bezeichnete Person ist, rücksichtlich welcher ein spezieller Auftrag vorliegt, ihm das Visum zum Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten zu verweigern;

d) wenn gegründete Bedenken vorhanden sind, daß der Reisende nicht dieselbe Person sei, für welche die Reiseurkunde ausgefertiget wurde, oder daß diese falsch oder verfälscht sei;

e) wenn die Reiseurkunde zur Reise nach den k. k. österreichischen Staaten giltig nicht ausgestellt ist;

f) wenn die Dauer, für welche sie ausgestellt wurde, schon abgelaufen ist, und die unterlassene Erneuerung derselben nicht grundhältig gerechtfertiget werden kann; endlich

g) haben insbesondere die zur Pflege der Paßpolizei an den k. k. österreichischen Grenzen bestellten Aufsichtsorgane Gauklern, Seiltänzern u. dgl., insoferne sie nicht mit der von einer inländischen k. k. österreichischen Behörde etwa bereits erhaltenen Bewilligung zur Produzirung ihrer Künste oder Schaustücke sich auszuweisen vermögen, ferner Handwerksgesellen und Arbeitern, die sich mit keiner bis zur wahrscheinlichen Erlangung eines Arbeitsortes im k. k. Gebiete ausreichenden Baarschaft ausweisen können, oder mehr als Einen Monat vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden sind, soferne sie nicht vollkommen glaubwürdig nachweisen können, daß der Grund hievon bloß in ihrer Erkrankung lag, sowie Personen, die ein in Oesterreich dem Ausländer zu betreiben nicht gestattetes Gewerbe ausüben wollen, wie z. B. Hausirhandel, das Visum der Reiseurkunde zu verweigern, und dieselben ohne Weiteres wieder über die Grenze in das Ausland zurückzuweisen.

§. 8. Bei dem Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten hat jeder Ausländer der mit der Paßpolizeipflege an der österreichischen Grenze betrauten k. k. Behörde seine Reiseurkunde vorzuweisen, und wird demselben von dieser, soferne kein Anstand obwaltet, das Visum zum Behufe der Fortsetzung seiner Reise ertheilt.

Der Grenzübertritt ohne Einholung dieses Visum wird als ein unbefugter angesehen und gesetzlich behandelt.

§. 9. Auf der Weiterreise im Inlande hat der Fremde bei der Behörde des Ortes, an welche er etwa ausdrücklich instradirt worden ist, für die weitere Amtshandlung sich unverweilt zu melden.

§. 10. In den Hauptstädten wird die Reiseurkunde dem Fremden von den hierzu berufenen k. k. Aufsichtsorganen gegen Einhändigung eines Empfangsscheines abgenommen und bei der k. k. Polizeibehörde (dem Fremdenamte), woselbst derselbe zur Erlangung der Bewilligung zum Aufenthalte

binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich persönlich oder durch eine bestellte Person zu melden hat, hinterlegt.

Der Fremde, welcher ohne Aufenthalt zu nehmen, die Reise fortsetzen will, hat dieß bei der Abnahme seiner Reiseurkunde anzugeben, und erhält, wenn kein gesetzlicher Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise sogleich nach seiner Ankunft.

§. 11. In der Haupt- und Residenzstadt Wien, sowie in den Hauptstädten der einzelnen Kronländer des Kaiserreiches, wo k. k. Polizeidirektionen oder selbstständige k. k. Polizeikommissariate ihren Sitz haben, hat sich der Fremde, wenn er daselbst länger als drei Tage zu verweilen beabsichtiget, mit der vorgeschriebenen Aufenthaltskarte, welche ihm von der betreffenden Polizeibehörde erfolgt wird, und im Umfange des Amtsbezirkes der Ausstellungsbehörde zur Legitimation seiner Person dient, zu versehen.

Für die Ausfertigung der Aufenthaltskarte ist eine Kanzleigebühr von 2 fl. CM. zu entrichten.

Die vorstehende, sowie die in dem vorausgehenden §. 10, ersten Absatzes, enthaltene Bestimmung findet keine Anwendung auf diplomatische Agenten fremder Mächte und ihre Begleitung, sowie auf Staatsdiener fremder Regierungen, welche in ämtlicher Sendung reisen.

Handwerksgesellen, Fabriksarbeiter, Dienstboten, Taglöhner und Individuen der sonst unbemittelten Klassen sind von der Entrichtung der obigen Kanzleigebühr befreit.

§. 12. Die Aufenthaltskarte, auf welcher die erfolgte Entrichtung der festgesetzten Kanzleigebühr oder die Befreiung von derselben ausdrücklich zu bemerken ist, muß nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer die Bewilligung zum Aufenthalte ertheilt worden ist, wieder erneuert werden, widrigens deren Inhaber als unbefugt sich aufhaltend betrachtet und darnach behandelt wird.

§. 13. Die Ertheilung der Bewilligung zum Aufenthalte, sowie die Bestimmung der Dauer des letzteren, steht, unter steter Rücksicht auf die Dauer der Reiseurkunde des Fremden dem Ermessen der berufenen k. k. Behörde zu; in keinem Falle kann aber die Bewilligung zum Aufenthalte auf einmal dem Fremden auf länger, als Ein Jahr, ertheilt werden.

§. 14. Das Visum der Reise-Urkunden wird von den hierzu berufenen k. k. Behörden im ganzen Umfange der k. k. österreichischen Staaten unentgeltlich ertheilt.

Lautet das Visum zur Reise von einem Orte des Inlandes nach einem anderen, oder zur Abreise aus dem Inlande in das Ausland, so hat dasselbe nur für drei Tage Giltigkeit, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Beschränkung dieser Dauer eintritt.

Ist der Fremde innerhalb dieser Frist nicht abgereiset, so hat er das Visum zur Abreise bei der berufenen k. k. Behörde neuerdings zu erwirken.

§. 15. Jeder Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des ihm vorgelegten Meldzettels, mittelst dessen der Wohnungsgeber die vorgeschriebene Meldung zu besorgen und dessen Inhalt insbesondere der Gasthofhälter u. dgl. in das vorgeschriebene Fremdenbuch einzutragen hat, gleich nach seiner Ankunft genau auszufüllen.

§. 16. Nicht minder ist der Fremde aber auch außer dem Falle des §. 8 gehalten, den berufenen k. k. Behörden und ihren Organen auf jedesmaliges Verlangen seine Reiseurkunde zur Einsicht und Prüfung vorzuzeigen und auf Befragen über den Zweck seiner Reise, über die Dauer seines Aufenthaltes im Orte u. s. w., insbesondere aber über seine Subsistenzmittel, Rede und Antwort zu geben.

§. 17. Wird dem Fremden während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten von der dazu berufenen Behörde jenes Staates, dem er angehört, seine Reiseurkunde verlängert, oder eine neue ausgestellt, wofür er rechtzeitig selbst zu sorgen hat, so muß diese der betreffenden k. k. Behörde behufs der Verlängerung der Aufenthaltskarte, oder wenn deren Inhaber abreisen will, zur Erlangung des Visum vorgelegt werden.

Diese k. k. Behörde hat, bevor sie hiezu schreitet, sich zu überzeugen, ob die ihr vorgelegte Reiseurkunde den im §. 3 enthaltenen Bestimmungen entspricht. — Wenn dieß nicht der Fall wäre, so hat sie das Recht, darauf zu bestehen, daß das Mangelnde von der die Reiseurkunde ausstellenden fremden Behörde nachträglich in solche aufgenommen würde; was zu bewirken Sache des fremden Reisenden ist. Sollten gegen die gedachte Verlängerung der Aufenthaltskarte oder die Ertheilung des Visum noch anderweitige Anstände sich ergeben, so wäre zur Behebung derselben in Wien die Vermittelung des kaiserlichen Ministeriums des Aeußern und außerhalb der Residenz jene des betreffenden *politischen* Landeschefs in Anspruch zu nehmen.

In Ermangelung einer Vertretungsbehörde jenes Staates, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, kann einem in Oesterreich befindlichen Ausländer, der wegen Verlustes seiner Reiseurkunde oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, ein solcher und zwar nur zu diesem Zwecke ausnahmsweise von dem politischen Landeschef ertheilt und muß hierüber unverweilt die Anzeige im Wege der k. k. obersten Polizeibehörde an das k. k. Ministerium des Aeußern gemacht werden.

§. 18. Die k. k. Grenz-Aufsichtsbehörden haben außer den im §. 7 bestimmten Fällen das Recht und die Pflicht, dem Fremden, der mit einer ordnungsmäßigen Reiseurkunde nicht versehen ist, den Eintritt in die k. k. österreichischen Staaten, sohin das Visum entweder gänzlich zu versagen, oder nach Umständen denselben mit einem nach dem Orte der nächsten k. k. Polizei- oder politischen Aufsichtsbehörde lautenden Interimspasse zu versehen, in welchem Falle die abgenommene Reiseurkunde unter Begründung des Verfahrens an jene Behörde weiter eingesendet wird.

Ein derlei ausgestellter Interims-Reisepaß hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte, oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls 14 Tage nicht überschreitende Giltigkeit.

§. 19. Die Bewilligung zum Aufenthalte kann gänzlich versagt, oder die bereits ertheilte zurückgenommen werden:

a) wenn der Fremde nicht den Verpflichtungen nachkommt, welche die allgemeinen Landesgesetze oder die besonderen Lokalverordnungen ihm auferlegen;

b) wenn es ihm an den nöthigen Subsistenzmitteln mangelt; endlich

c) wenn die Dauer seiner Reiseurkunde abgelaufen ist, und er in der ihm allenfalls zugestandenen Frist mit einer neuen oder mit der Verlängerung der erloschenen sich auszuweisen nicht vermag.

§. 20. Stellt sich der Aufenthalt eines Ausländers in Oesterreich aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig dar, so kann derselbe, selbst wenn dadurch auch kein strafgerichtliches Verfahren gegen ihn begründet wird, ohne Weiteres außer Landes geschafft werden.

§. 21. Gleichwie bei dem Eintritte hat der fremde Reisende auch bei seinem Austritte aus den k. k. österreichischen Staaten an der k. k. österreichischen Grenze den dort mit der Polizeipflege betrauten k. k. österreichischen Aufsichtsbehörden seine Reiseurkunde zur Erlangung des Visum zum Austritte vorzuweisen, das ihm von denselben sohin auch, wenn dagegen kein Anstand obwaltet, ertheilt wird.

§. 22. Die Außerachtlassung der vorstehenden Bestimmungen wird von den hiezu berufenen k. k. Behörden, soferne hierwegen nicht eine strafgerichtliche Amtshandlung einzutreten hat, oder dießfalls hier nicht besonders vorgesehen ist, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden Conventions-Münze oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 23. Ein allfälliger Rekurs gegen eine Verfügung der Sicherheitsbehörde hemmt nicht den Vollzug derselben, außer es wäre dieser mit einem unwiederbringlichen, bedeutenden oder sonst nicht mehr zu behebenden Nachtheile verbunden.

§. 24. Bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehre aus Ackerbau-, Landwirthschafts-, Gewerbs-, Industrie-, Handels- u. dgl. Zwecken bleiben die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften in Anwendung.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Wanderbücher und ebenso bezüglich der sogenannten, vorzugsweise zum Zwecke der leichteren Benützung der Eisenbahnen eingeführten Paßkarten jener fremden Reisenden, welche Staaten angehören, deren Regierungen mit der k. k. österreichischen Regierung dießfalls eine Vereinbarung getroffen haben, und zwar nach Maßgabe der darin wechselseitig festgesetzten Bestimmungen.

In gleicher Weise behalten endlich in Absicht auf die Paßpolizei die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Traktaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen der auswärtigen Staaten begründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Staatsangehörigen, auch fernhin ihre volle Kraft und Wirksamkeit, und es hat namentlich auch in Betreff der an das k. k. Militär-Grenzland anstoßenden türkischen Provinzen bei dem durch spezielle Verordnungen eingeführten Verfahren noch fernerhin sein Bewenden zu behalten.

Vorstehende Verordnung ist für alle Kronländer der Monarchie giltig, und hat mit 1. Juli 1853 in Wirksamkeit zu treten.

Vdg. der obersten Polizeibehörde und der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Kriegswesens v. 3. Mai 1853, R. G. Bl. p. 459.

Ausländer. Gehörige Ausweise sind von den politischen Behörden zur Vermeidung von Heimatszuständigkeitsstreiten über dieselben zu führen.

Aus Anlaß mehrseitiger zur Entscheidung gelangter Heimatszuständigkeitsfälle hat man die Wahrnehmung gemacht, daß Ausländer durch eine Reihe von Jahren hierlands domiziliren, ohne daß bei denselben auf die Beibringung eines ordentlichen Reisepasses angedrungen wird, so zwar, daß die Anerkennung der Zuständigkeit von Seite der ausländischen Behörden entweder gänzlich verweigert wird, oder aber nur mit Beseitigung vielfacher Hindernisse erzielt werden kann.

Um nun den gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der im XXVII. Stück des Reichsgesetzblattes sub Nro. 82 enthaltenen h. Ministerialverordnung vom 3. Mai 1853, der gemäß jeder Ausländer, insofern nicht etwa die im eigentlichen Grenzverkehre bestehenden Erleichterungen Platz zu greifen haben, zu seinem Eintritte und Aufenthalte in Oesterreich mit einer ordnungsmäßigen giltigen Reiseurkunde versehen sein muß, den erforderlichen Vollzug zu sichern, und allen jenen Anständen, wie sie oben geschildert wurden, vorzubeugen, wird Nachstehendes verordnet:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften haben von sämmtlichen Gemeindevorständen der unterstehenden Bezirke nach dem beiliegenden Formulare Ausweise über alle daselbst domicilirenden Ausländer mit genauer Bezeichnung des Nationals, der Beschäftigungsweise und des Umstandes, ob und von welcher Behörde und für welche Zeit dieselben einen Reisepaß besitzen, abzuverlangen, selbe zu sammeln und ein Pare des hiernach für den betreffenden Bezirk verfaßten Hauptverzeichnisses der vorgesetzten k. k. Kreisregierung vorzulegen, damit dieselbe in die Lage komme, die weiteren Maßnahmen zu treffen.

Von der Kreisregierung sind Abschriften der eingelangten bezirkshauptmannschaftlichen Ausweise über die hierlands sich aufhaltenden Ausländer dem betreffenden k. k. Gensdarmerie-Flügel-Kommando mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Aufmerksamkeit der k. k. Gensdarmen auf diese vorgezeichnete Evidenzhaltung zu leiten.

Um den Aufenthalt der Ausländer in Böhmen und die Erfüllung der daran geknüpften Bedingungen wahrzunehmen, haben die k. k. Bezirkshauptmannschaften die unterstehenden Gemeindevorstände anzuweisen, daß sie den Ausländern nicht nur nicht einen paßlosen Aufenthalt gestatten, sondern derlei paßlose Individuen der vorgesetzten k. k. Bezirkshauptmannschaft zur weiteren gesetzmäßigen Amtshandlung übergeben und überhaupt die k. k. Bezirkshauptmannschaft von allen jenen Ausländern, welche sich in der Gemeinde durch einen längeren Zeitraum aufzuhalten beabsichtigen und daher nicht als Passanten im strengsten Sinne des Wortes angesehen werden können, mittelst periodischer Berichte in die Kenntniß setzen, um hiernach die dortamts zu führenden Evidenzausweise zu ergänzen und aufrecht zu erhalten. Die auf diese Art in dem bezirkshauptmannschaftlichen Hauptausweise eingetretenen Veränderungen sind der k. k. Kreisregierung in Quartalberichten anzuzeigen und von derselben auch dem betreffenden k. k. Gensdarmerie-Flügel-Kommando mitzutheilen.

Ueberdieß ist den Gemeinden zu bedeuten, daß es sich dieselben nur selbst zuzuschreiben haben werden, wenn außer der zu gewärtigenden Strafe

jene Ausländer, welche wegen einer längeren paßlosen Abwesenheit von dem betreffenden Staate als Angehörige nicht mehr anerkannt werden sollten, zu dem Verband jener Gemeinde werden verwiesen werden, wo ihnen ein paßloses Domizil gestattet worden ist. Bemerkt wird bei diesem Anlasse, daß die Giltigkeitsdauer der produzirten Paßurkunden zu überwachen ist, und daß bereits abgelaufene Pässe keine Legitimation begründen.

Bei dieser Gelegenheit wird den Behörden in Erinnerung gebracht, dafür Sorge zu tragen, damit auch die paßlose Absentirung der Inländer in das Ausland hintangehalten und gegen die unbefugt Abwesenden oder Ausgewanderten das gesetzliche Verfahren eingeleitet werde.

B. Statth. Vdg. v. 12. Oktbr. 1853, Z. 8832, b. R. S. p. 175.
(Hiezu das Formular Nr. 3.)

Ausländer. Wanderbücher sind an dieselben nur dann auszustellen, wenn sie mit keinem Wanderbuche, sondern mit einem Passe versehen sind. S. Wanderbücher.

— S. Einwanderer.

— Gewerbsverleihungen an dieselben. S. Gewerbe.

— Eheschließungen derselben im Inlande. S. Eheschließungen der Ausländer.

— Behandlung derselben hinsichtlich der Aufnahme in den Gemeindeverband.

Kais. Pat. v. 17. März 1849 (provisorisches Gemeindegesetz), R. G. Bl. p. 203, §. 12.

— Behandlung derselben hinsichtlich der Aufnahme an den österreichischen Universitäten.

Minist. Erl. v. 13. Oktbr. 1849, R. G. Bl. p. 745; vergl. Minist. Erl. v. 1. Oktbr. 1850, R. G. Bl. p. 1677 §. 11.

— Behandlung derselben hinsichtlich der Zulassung zu Staatsprüfungen, zur Praxis in dem Staatsdienste und zum Doktorate.

Note des provisorischen Ministers des Unterrichts v. 4. Juli 1849, R. G. Bl. p. 513. S. auch Aerzte.

— (politisch verdächtige) sind über die Grenze zurückzuweisen.

Es ist aus Anlaß eines speziellen Falles die Anfrage gestellt worden, ob und inwiefern die Requisition einer Behörde wegen Anhaltung einzelner politisch verdächtiger Individuen Folge zu geben sei.

Ich finde hierüber zur allgemeinen Richtschnur auf die §§. 8 und 9 des Patentes über die politischen Rechte der Staatsbürger vom 4. März 1849, R. G. Bl. p. 161, mit dem Bemerken hinzuweisen, daß, soferne diese bezeichneten Personen Ausländer sein sollten, und gegen dieselben im Falle ihres Vorkommens unverzüglich über die Grenze zurückzuweisen sind.

Minist. Erl. v. 19. März 1849, R. G. Bl. p. 231.

— (abgeschaffte). Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich verwiesenen oder abgeschafften Ausländer.

Das nunmehr im ganzen Umfange der Monarchie (mit Ausnahme der Militärgrenze) giltige Strafgesetz bestimmt die Fälle, in welchen die Strafgerichte verpflichtet oder doch berechtigt sind, gegen Ausländer wegen eines begangenen Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung die Landes-

verweisung oder Abschaffung aus dem österreichischen Staate zu verhängen. Außerdem sind auch die politischen Behörden ermächtiget, aus Polizeirücksichten die Entfernung eines Ausländers aus sämmtlichen Kronländern zu verfügen.

Um zu verhindern, daß landesverwiesene oder abgeschaffte Ausländer nach Oesterreich wieder zurückkehren, ist es die Aufgabe der Staatspolizei, für eine genaue Evidenzhaltung aller vorkommenden Landesverweisungen oder Abschaffungen zu sorgen, und hiedurch eine genügende Basis für die Ueberwachung zu gewinnen.

Damit nun diese Evidenzhaltung in allen Theilen der Monarchie schnell, vollständig und gleichförmig erzielt werde, sieht sich die oberste Polizeibehörde veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz nachstehende Bestimmungen vorzuzeichnen, welche sogleich in Wirksamkeit zu treten haben:

1. So oft die Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers von einem Strafgerichte, oder von einer politischen Behörde ausgesprochen wird, hat das Gericht, oder die Behörde, von der die Verfügung ausgeht, hievon von Fall zu Fall und ungesäumt die Anzeige an den politischen Chef jenes Kronlandes zu erstatten, in welchem die Landesverweisung oder Abschaffung stattfindet.

2. Der politische Landeschef wird von jeder eingelangten Anzeige die sämmtlichen Aufsichtsbehörden und Organe des Kronlandes, dem er vorsteht, sogleich in Kenntniß setzen, damit die Rückkehr des Landesverwiesenen oder Abgeschafften durch ihre Ueberwachung verhindert werde.

3. Ueber sämmtliche in der Monarchie, mit Einschluß der k. k. Militärgrenze, vorkommenden Landesverweisungen oder Abschaffungen von Ausländern werden wie bisher von Monat zu Monat Hauptverzeichnisse angelegt werden.

4. Die Abfassung derselben wird vom 1. Jänner 1853 von der obersten Polizeibehörde unmittelbar besorgt.

5. Zu diesem Behufe werden sämmtliche Länderchefs, und für die Militärgrenze das Kriegsministerium, zu Ende jeden Monats, und längstens bis 6. des darauf folgenden Monates, einen Ausweis über sämmtliche im Laufe des Monates im Bereiche ihres Kronlandes vorgekommenen Landesverweisungen oder Abschaffungen der obersten Polizeibehörde liefern.

6. In Ungarn sind diese Ausweise von jeder Statthalterei-Abtheilung für ihr Gebiet unmittelbar an die oberste Polizeibehörde einzusenden.

7. Die Vorlage der Monatsausweise geschieht ohne alle Einbegleitung, bloß mit der Vidirung des Landeschefs.

8. Die Ausweise sind nach dem beigefügten Formulare aus sämmtlichen Kronländern in deutscher Sprache abzufassen.

9. Die durch die oberste Polizeibehörde aus den Kronlandes-Ausweisen zusammengestellte Hauptübersicht wird den Länderchefs ohne Verzug mitgetheilt, und von diesen sofort an alle Aufsichts-Organe ihres Kronlandes geleitet.

10. Die politischen, Polizei- und Grenzbehörden haben die Monatsverzeichnisse zu sammeln, hierüber zur Erleichterung des Gebrauches einen

alphabetischen Index zu führen, und dieselben behufs der Ueberwachung und Anhaltung solcher Ausländer, welche ungeachtet ihrer Landesverweisung oder Abschaffung nach Oesterreich zurückkehren sollten, sorgfältig zu benützen, und dießfalls ihre Hilfsorgane, Aufsichts-Personalien oder Wachmannschaften gehörig anzuweisen.

11. Die Betheilung der Gensdarmerie mit den gedachten Verzeichnissen geschieht im Wege des k. k. Landes-Gensdarmerie-Kommando's, welchem der nöthige Bedarf hievon durch die oberste Polizeibehörde verschafft wird.

12. Auch den k. k. Missionen werden im Wege des Ministeriums des Aeußern obige Verzeichnisse mitgetheilt.

13. Nach Ablauf des Jahres wird die oberste Polizeibehörde aus den Monatsverzeichnissen einen alphabetischen Jahres-Index zusammenstellen, denselben in Druck legen, und durch die Länderchefs an die obigen Aufsichtsorgane, sowie an das Kriegsministerium für die Militärgrenze, an das Ministerium des Aeußern für die Missionen, und an das k. k. Landes-Gensdarmerie-Kommando für die Gensdarmerie gelangen lassen.

Vdg. des Chefs der obersten Polizeibehörde v. 27. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 253.

Ausländer (abgeschaffte). Die politischen Behörden sind angewiesen, rücksichtlich der aus dem Reiche abgeschafften Individuen in der dießfälligen Ueberschicht nicht nur das Land, sondern auch den Ort, wohin die Abschaffung geschieht, genau anzugeben.

B. Statth. Vdg. v. 19. Novbr. 1853, Z. 29066, 6. N. S. p. 176.

— (abgeschaffte). Das von Seiner Majestät allerhöchst genehmigte Central-Polizei-Blatt hat auch die Bestimmung, die von den Strafgerichten oder von den politischen Behörden ausgehenden Landesverweisungen oder Abschaffungen von Ausländern aus der Monarchie zu veröffentlichen.

Dieß führt zu einigen Abänderungen der bisher hinsichtlich der Evidenzhaltung der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer bestandenen Vorschrift vom 27. Jänner 1853, R. G. Bl. vom Jahre 1853, XVI. Stück Nr. 46 Seite 253.

Statt derselben werden nunmehr im Einvernehmen mit dem Justizministerium folgende neue Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Vom Beginne des laufenden Jahres angefangen, haben die bisherigen, von der obersten Polizeibehörde ausgegebenen Monatverzeichnisse der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer aufzuhören.

2. Die Veröffentlichung aller seit 1. Jänner 1854 aus der Monarchie verwiesenen oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, im Wege des Central-Polizei-Blattes, und zwar durch eigene Verzeichnisse, welche Beilagen dieses Blattes bilden werden.

3. Jedes Strafgericht, sowie jede politische Behörde, welche eine Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, hat von Fall zu Fall und noch am Tage der getroffenen Verfügung, die Anzeige hievon an das Redaktions-Bureau der obersten Polizeibehörde einzusenden.

4. Die Anzeige hat in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, ohne alle Einbegleitung, bloß durch Ausfüllung nach dem beiliegenden Formulare zu geschehen.

5. Die Ausfüllung der in den Anzeigen enthaltenen Rubriken ist mit aller Genauigkeit und möglichster Vollständigkeit zu bewerkstelligen; insbesondere ist die Personsbeschreibung im größten Detail und mit bestimmten Bezeichnungen zu liefern.

6. Die aus diesen Anzeigen hervorgehenden Verzeichnisse der verwiesenen oder abgeschafften Ausländer werden gleich bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit dem Central-Polizeiblatte von dem Redaktionsbureau unmittelbar an sämmtliche Civil- und Militärgerichtsbehörden, an alle Staatsanwaltschaften, ferner an die politischen und Polizeibehörden des ganzen Reiches, an das *Militär-Polizeiwach-Corps*, an die Gensdarmerie, ferner an alle Hafen-, Seesanitäts- und Grenzzollämter und die mit der Aufsicht an den Grenzen sonst betrauten Finanzorgane, an alle österreichischen Missionen im Auslande, endlich auch an jene Gemeinden, welche das Central-Polizeiblatt beziehen, zu dem Ende vertheilt, damit alle berufenen Behörden und öffentlichen Organe hiedurch in die Lage gesetzt werden, die nöthige Ueberwachung eintreten zu lassen, um hierdurch die Rückkehr verwiesener oder abgeschaffter Ausländer zu hindern.

7. Zur leichteren Uebersicht werden halbjährig Ausweise über die verwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Central-Polizeiblatte erscheinen und gleich den Detailverzeichnissen auf obige Weise verbreitet werden.

Vdg. der obersten Polizeibehörde v. 20. Febr. 1854, R. G. Bl. p. 237.
(Hiezu das Formular Nr. 4.)

Ausländische Loose sind unmittelbar an die kompetente k. k. Kameral-Bezirksverwaltung zu leiten. S. Ankündigungen.

Ausländische Lotterieloose. Verbot des Besitzes derselben, und Verpflichtung des Besitzers, dieselben zu vertilgen, oder an die politische Behörde abzugeben.

Der Besitz oder die Innehabung eines ausländischen Lotterieloses ist unter den in den §§. 24 und 25 des allerh. Lottopatentes v. 13. März 1813 (im 40. Band der politischen Gesetzsammlung Sr. k. k. Majestät Franz I., Seite 41—54 und 55) auf die Theilnahme an auswärtigen Lotterien gesetzten Strafen verboten, und es sind demnach die Parteien, denen Loose zu ausländischen Lotterien zukommen, verpflichtet, um sich vor allen nachtheiligen Folgen zu verwahren, solche sogleich zu vernichten, oder der politischen Obrigkeit, von welcher sie an das vorgesetzte Kreisamt zur Vertilgung eingesendet werden sollen, zu übergeben.

B. Gub. Vdg. v. 7. Juni 1826, Z. 21657, b. Gub. Vdg. v. 7. Juli 1826, Z. 34763, b. P. G. S. p. 121.

Ausländische Lotterien. Verbot des Einsatzes in dieselben. Nach dem Lottopatent v. 13. März 1813 (im 40. Bd. der P. G. S. Sr. Maj. Franz I.) ist der Einsatz in ausländische Lotterien untersagt.

B. Gub. Vdg. v. 15. Dezbr. 1821, Z. 45540, b. P. G. S. p. 642.

Ausländisches Papiergeld. S. Papiergeld (ausländisches).

Auslandspässe. S. Reisepässe für das Ausland.

Auslieferungs-Taglien (Deserteurs-). S. Deserteurs-Auslieferungstaglien.

Ausmalen der k. k. Gensdarmerielokalitäten ist nicht zulässig. S. Gensdarmerie.

Ausmittlung der Entschädigung für, zum Straßenbau verwendete Waldgründe. S. Straßenbau.

— bei Straßenbauten. S. Straßen.

— der Waffenübungsplätze. S. Militär-Waffenübungsplätze.

Ausrufungsgebühren der l. f. Beamten und Diener bei den pachtweisen Mauthversteigerungen. S. Mauthverpachtung.

Ausschließung (gänzliche) von den Studien. Eine gänzliche öffentlich bekannt zu gebende Ausschließung von den Studien bleibt der Genehmigung des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vorbehalten. Erlaß des provisorischen Ministeriums des Unterrichts v. 14. Jänner 1849, R. G. Bl. p. 95. Vergleiche die allgemeinen Anordnungen über Studienwesen an der rechts- und staatswissenschaftlichen, medizinisch-chirurgischen und philosophischen Fakultät der k. k. Universitäten für das Studienjahr 1849—1850.

Minist. Erl. v. 13. Oktbr. 1849, R. G. Bl. p. 745, und Minist. Erl. v. 1. Oktbr. 1850, R. G. Bl. p. 1675.

Ausschmückung der Aerarialgebäude. S. Aerarialgebäude.

Ausschulung. S. Schulen.

— S. Schulerrichtung.

Ausschüsse (Gemeinde-) dürfen in Wirthshäusern keine Versammlungen halten. S. Versammlungen.

Ausstellung der Leichen in den Kirchen. S. Leichen.

— der Taufscheine. S. Taufscheine.

— von Zeugnissen über den Besuch des Wiederholungsunterrichtes zum Behufe der Freisprechung 2c. S. Zeugnisse.

— der Vermögens- und Sittenzeugnisse. S. Vermögens- und Sittenzeugnisse.

— von Bettelpässen ist verboten. S. Bettelpässe.

Austrocknung der Brunnen. Maßregeln zur Hintanhaltung derselben. S. Brunnen.

Ausübung der persönlichen radizirten und verkäuflichen Gewerbe. S. Gewerbe, persönlich-radizirte 2c.

— des Schankrechtes von Rosoglio- und Liqueurfabrikanten. S. Schankrecht.

Auswanderer. Verschiffungsverordnung des Rathes der freien Hansestadt Hamburg.

In Folge Präsidial-Erinnerung vom 3. März 1848, Z. 1315, wird dem k. k. Kreisamte die mit Note des k. k. Generalkonsuls in Hamburg am 17. Februar 1848, 168 eingelangte erneuerte Verordnung der Stadtverwaltung der freien Stadt Hamburg zur Regelung des Transports von Auswanderern zum Amtsgebrauche und zur weitern Veranlassung zugestellt.

B. Gub. Dkt. v. 13. März 1848, Z. 14077, b. P. G. S. p. 60.

(Beilage.)

Revidirte Verordnung

in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direkt nach anderen Welttheilen Auswandernden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publizirt den 4. Febr. 1848.

E. H. Rath hat es für angemessen erachtet, die Verordnung in Betreff der Verschiffung der über Hamburg nach anderen Welttheilen Auswandernden, vom 26. März 1845, einer Revision zu unterziehen, und bringt in obrigkeitlicher Fürsorge für die Auswandernden, sowie im Interesse der hiesigen Schifffahrt, nachstehende revidirte Verordnung zur öffentlichen Kunde. Alle früheren, die direkte Beförderung von Auswanderern betreffenden Verordnungen, insofern die Vorschriften derselben nicht ohnehin in sonstigen Gesetzen begründet sind, werden hierdurch aufgehoben.

§. 1. Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Schiffe, auf welchen von Hamburg oder Kuxhaven aus mehr als 25 Zwischendecks-Passagiere direkt nach andern Welttheilen befördert werden sollen.

§. 2. Das Geschäft der Beförderung von Auswanderern ist nur hiesigen Bürgern und Einwohnern, und außerdem nur solchen fremden Schiffern, welche durch hier ansässige selbstschuldige Bürger vertreten sind, gestattet. Die dießfallsigen Kontrakte können von dem Uebernehmer selbst abgeschlossen werden; findet aber eine Vermittelung Statt, so steht diese ausschließlich den beeidigten Schiffsmäklern zu, welchen die gesetzliche Kourtage nur von dem Befrachter und nicht von den Passagieren zu bezahlen ist. Unbefugte Mittelspersonen, namentlich solche, welche sich bemühen, durch unwahre Vorstellungen Passagiere für ein gewisses Schiff zu gewinnen, oder diejenigen, welche bereits für ein Schiff angenommen sind, demselben wieder abspenstig zu machen, werden nach Umständen mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft.

§. 3. Der Mäkler ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, der Polizeibehörde denjenigen namhaft zu machen, welcher durch ihn Kontrakte wegen Beförderung von Auswanderern hat abschließen lassen. Wenn kein Mäkler hinzugezogen ist, hat der Kontrahent selbst die Anzeige zu machen.

§. 4. Der Mäkler, oder wenn keiner hinzugezogen ist, der Kontrahent selbst hat vor Abgang des Schiffs der Polizeibehörde ein Verzeichniß aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer, unter Angabe des Geburtsortes, Geschlechts, Alters, Berufs und Bestimmungsortes derselben, einzureichen. Gehen nicht alle engagirten Auswanderer mit, so ist ein Namensverzeichniß der Zurückgebliebenen unmittelbar nach Abgang des Schiffes bei derselben Behörde einzureichen.

§. 5. Der Kontrahent hat dafür zu sorgen:

a) daß das Schiff sich in besonders gutem und zu der beabsichtigten Reise völlig seetüchtigem Zustande befinde;

b) daß dasselbe zur Aufnahme der Passagiere zweckmäßig und bequem eingerichtet sei.

Insofern nicht die in dem Bestimmungshafen des Schiffes, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, geltenden Gesetze die Zahl der mitzunehmenden Passagiere noch mehr beschränken, richtet sich dieselbe nach dem Tonnengehalt des Schiffes, und zwar dergestalt, daß nie mehr als ein Passagier

auf zwei Tons nach nordamerikanischer Messung gerechnet werden darf. Ist kein amerikanischer Meßbrief vorhanden, so muß die Messung hier nach den in den Vereinigten Staaten Nordamerika's geltenden Vorschriften durch die Hafenmeister beschafft und deren Attest beigebracht werden.

Das zur Aufnahme der Passagiere bestimmte Zwischendeck muß eine Höhe von mindestens $5\frac{1}{2}$ Fuß haben und in Koyen von mindestens 6 Fuß Länge im Lichten eingetheilt sein. Die 4=Mannskoyen müssen mindestens 6 Fuß Breite im Lichten haben; die Koyen für weniger Personen im Verhältniß. Die untersten Koyen müssen mindestens 4 Zoll über dem Zwischendeck sein. Es dürfen nicht mehr als 2 Koyen übereinander angebracht und zwischen den Schlafstellen der Passagiere keine Güter geladen werden. Das Zwischendeck muß durch zwei starke Laternen gut erleuchtet werden.

§. 6. Der Kontrahent hat ferner dafür zu sorgen, daß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt ihm diese Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Proviantirung kontraktlich den Passagieren selbst überlassen hat. Der mitzunehmende Proviant muß für einen jeden Passagier bestehen in mindestens: wöchentlich

1. $2\frac{1}{2}$ Pfd. gesalzenem Ochsenfleisch,
   1 „ „ Schweinefleisch,
   5 „ Weißbrod,
   $\frac{3}{8}$ „ Butter,
   $3\frac{1}{2}$ „ Weizenmehl, Erbsen, Bohnen, Graupen, Reis, Pflaumen, Sauerkohl,
   $\frac{1}{2}$ Spint Kartoffeln, wenn haltbar; sonst von obigen trocknen Gemüsen 4 Pfd. statt $3\frac{1}{2}$ Pfd.

Für 13 Wochen, und für längere Reisen im Verhältniß:

2. $1\frac{1}{2}$ Pfd. Syrup,
   $1\frac{3}{4}$ „ Kaffee,
   $\frac{1}{4}$ „ Thee,
   2 Viertel Weinessig.

3. An Wein, Zucker, Sago, Grütze und Medikamenten ein hinreichendes Quantum für Kranke und Kinder.

4. An Feuerung zum Kochen für 100 Passagiere auf einer Reise von 13 Wochen: 2 Last Steinkohlen und 2 Faden Holz; für mehrere Passagiere und längere Reisen im Verhältniß.

5. Das nöthige Quantum Brennöl für 2 Laternen im Zwischendeck.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise wird angesehen:

a) Nach der Ostküste von Nord= und Mittelamerika, Westindien und Brasilien bis zum Kap St. Roque einschließlich . . 13 Wochen.
b) Nach der Ostküste von Südamerika, südlich vom Kap St. Roque . . . . 16 „
c) Nach dem Kap der guten Hoffnung . . . . . . 18 „
d) Nach Australien, van Diemens=Land und Neuseeland 27 „

Schiffe, die mit Auswanderern von hier direkt nach fremden Welttheilen gehen, müssen an gutem Trinkwasser für jeden Passagier mitnehmen:

Wenn der Bestimmungsort südlicher als Kap St. Roque liegt 2 Oxhoft.

Wenn an der Ostküste von Amerika zwischen Kap St. Roque und dem 32. Grad nördlicher Breite . . . . $1\frac{1}{2}$ „

Wenn nördlicher als besagter Breitengrad . . . . . . 1 „

Rücksichtlich des Schiffsraums so wie der Proviantirung und Ausrüstung sind 2 Kinder unter 8 Jahren für Einen Passagier, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

§. 7. Der Kontrahent ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere dem Hafenherrn nachzuweisen, daß den Vorschriften der vorstehenden §§. 5 und 6 vollständig genügt sei, und hat zu dem Behuf ein Attest zweier von der Kommerzdeputation zu ernennender, beeidigter Schiffsbesichtiger beizubringen. Bevor dieß geschehen, ist die Aufnahme eines Theils der Zwischendecks-Passagiere nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß des Polizeiherrn gestattet.

Die Schiffsbesichtiger erhalten zusammen für die Ausstellung eines solchen Attestes mit Einschluß aller dabei vorkommenden sonstigen Bemühungen 15 Mark Kourant. Diese Gebühr ist für jede Reise eines Schiffes nur Einmal zu berechnen.

§. 8. Der Kontrahent ist ferner verpflichtet, vor Abgang des Schiffes dem Polizeiherrn durch Produzirung der Polize nachzuweisen, daß die gehörige Versicherung für die ganze Dauer der Reise geschlossen sei. Die Versicherung muß dahin lauten, daß der Versicherer sich verbindlich macht, die Kosten zu ersetzen, welche aufzuwenden sind, um im Schadensfalle die Passagiere sowohl während einer etwaigen Reparatur zu beköstigen und zu behausen, als auch um, falls das Schiff seine Reise nicht fortsetzen könnte, die Beförderung der Passagiere an den Bestimmungsort zu beschaffen. Die den hiesigen Behörden aus einem solchen Unfall etwa erwachsenden Kosten sind gleichfalls aus dieser Versicherung zu ersetzen.

Eine glaubwürdige Abschrift der Polize ist bei der Polizeibehörde zu deponiren.

§. 9. Sobald die in den §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Nachweisungen beschafft sind, erhält der Kontrahent vom Polizeiherrn eine Bescheinigung darüber. Ohne eine solche darf kein in die Kategorie des §. 1 gehöriges Schiff den Hafen verlassen.

§. 10. Nach Maßgabe des Bundeskartels als Deserteurs oder entwichene Militärpflichtige anzusehende Personen, so wie auch solche, die sich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, dürfen nicht als Passagiere angenommen werden. Hiesigen Unmündigen wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretender Personen und Behörden gestattet.

§. 11. Die von hier zu befördernden Auswanderer haben sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Polizeibehörde zu melden und deren Anweisungen Folge zu leisten.

§. 12. Bei verzögertem Abgange des Schiffes hat der Kontrahent, von dem im Kontrakte bestimmten Termin der Expedirung an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht am Bord oder am Lande beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 Schill. pr. Tag zu bezahlen. Bis zu dem kontraktlich bestimmten Termin haben die Auswanderer selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Dieselben

werden deswegen dringend aufgefordert, sich vor ihrer Ankunft in Hamburg mit den sowohl hierzu, als auch zur Bezahlung der Ueberfahrt erforderlichen Geldmitteln zu versehen, ohne welche ihnen der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden kann.

§. 13. Jeder Passagier hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des von ihm geschlossenen Kontraktes in deutscher Sprache, sowie die Einsicht dieser Verordnung zu verlangen, welche überdieß in einigen Exemplaren durch Anschlag am Bord eines jeden Auswandererschiffes zur Kenntniß der Passagiere zu bringen ist.

§. 14. Beschwerden der Auswanderer gegen den Kontrahenten, oder dieser gegen jene, vor Abgang des Schiffes, sind bei dem Polizeiherrn oder, falls das Schiff hier abgegangen und in Kuxhaven eingelaufen wäre, bei dem Herrn Amtmann zu Rützebüttel anzubringen. Desgleichen können Beschwerden über das, dieser Verordnung oder dem geschlossenen Kontrakte nicht entsprechende Verfahren des Schiffers oder sonstiger Mandatare des Kontrahenten während der Reise, falls sie sich nicht am Bestimmungsorte erledigen, entweder direkt oder durch Vermittlung eines hamburgischen Konsulats, bei dem Polizeiherrn angebracht werden, welcher deren Untersuchung und eventuelle Bestrafung verfügen oder das Weitere nach Befinden der Umstände veranlassen wird.

§. 15. Rücksichtlich der von Kuxhaven expedirten, in die Kategorie des §. 1 gehörigen Schiffe stehen dem Herrn Amtmann zu Rützebüttel dieselben Befugnisse zu, welche durch diese Verordnung hinsichtlich der von Hamburg expedirten Schiffe dem Polizeiherrn, dem Hafenherrn und der Kommerz-Deputation zugewiesen werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung zu Hamburg am 4. Febr. 1848.

Auswanderer. Der Auswanderungsbewilligung vorauszugehende Warnungen.

Ehe auf die Bewilligung zur Auswanderung angetragen wird, sind dem Auswanderungskandidaten die nothwendigen Warnungen zu ertheilen, sowie auch zu bedeuten, daß er das österreichische Staatsbürgerrecht für immer verliert. Dieser Vorgang ist zu protokolliren.

Handelsminist. Erl. v. 21. Dezbr. 1851, R. G. Bl. pro 1849 p. 51; b. Stth. Vdg. v. 31. Juli 1850, Z. 2152 p., b. R.-S. p. 85; Anordnung der obersten Polizeibehörde v. 13. Jänner 1853, Z. 127; b. Stth. Vdg. v. 19. Jänner 1853, Z. 484, b. R. S. p. 88.; Minist. Erl. v. 3. Febr. 1853, Z. 246; b. Stth. Vdg. v. 26. Febr. 1853, Z. 1064, b. R. S. p. 89.

— sind über die Schwierigkeiten der Auswanderung zu belehren.

Da sich häufig österreichische Auswanderer kurz nach ihrer Ankunft in Amerika an die österreichischen Konsuln um Geldunterstützungen zur Rückkehr melden, sollen Gesuchsteller um Auswanderungspässe über die Schwierigkeiten der Auswanderung nach Amerika, namentlich bei Mangel an Geldmitteln und entsprechenden Kenntnissen, belehrt werden. Bei Ertheilung von Pässen nach Amerika ist mit Umsicht und Behutsamkeit vorzugehen.

B. Stth. Vdg. v. 31. Juli 1850, Z. 2152, b. R. S. p. 85. S. Auswanderung.

— Manipulation bei Einsendung ihrer Paßgesuche. S. Paßgesuche.

— (unbefugte). Ediktalvorladung derselben. S. Ediktal-Vorladung.

Auswanderern sind alle in Händen habenden Reiselegitimationen und Heimatsscheine, welche allenfalls die Auswanderungsbewerber bei verschiedenen früheren Anlässen erhalten haben, abzunehmen.

Schreiben der obersten Polizeibehörde v. 15. Septbr. 1854, Z. 12004 J. B. Stth. Vdg. v. 23. Septbr. 1854, Z. 10644, b. N. S. p. 586.

— dürfen Armuthszeugnisse von den Gemeindevorstehern nicht ausgefertigt werden. S. Armuthszeugnisse.

Auswanderung. Warnungen und Belehrungen hierüber.

Auszug aus dem Berichte des k. k. Konsulats in Bremen über das Semester vom 1. Mai bis letzten Oktober 1848.

Die Auswanderung nach den überseeischen Ländern über Bremen hat in der zweiten Hälfte dieses Jahres in Folge des Zustandes in Deutschland, wodurch es den Leuten unmöglich ist, ihre Grundstücke, ihr Hab und Gut zu verwerthen, bedeutend abgenommen, darüber die mit Ende jeden Jahres erscheinenden statistischen Tabellen, welche das Konsulat nicht ermangeln wird einzusenden, das Nähere nachweisen werden.

Wenn bis zu Anfang dieses Jahres hier selten Auswanderer aus den k. k. Staaten vorkamen, so ist darin in letzterer Zeit, namentlich aus Böhmen und Wien ein Zuwachs bemerkbar, und zum Besten dieser Leute dürfte es an der Zeit sein, die Warnung ergehen zu lassen, nicht ohne Mittel zur Bestreitung ihres hiesigen Aufenthaltes und der Passage, die Reise hieher zu unternehmen. Es sind dem Konsulate Fälle vorgekommen, daß Leute, von allen Mitteln entblößt, sich bis hieher geschleppt haben, in dem Wahne, daß, wenn sie nur erst die Seestadt erreicht hätten, sie alsdann leicht ein Unterkommen auf einem Schiffe finden und durch ihre Arbeit am Bord freie Passage bekommen könnten; daß aber daran nie zu denken ist, geht schon daraus hervor, daß die Seeschiffe ihre vollen Mannschaften erhalten, mit denen sie auch die Rückreise zurücklegen können.

Es ist überhaupt den Auswanderern der wohlgemeinte Rath zu ertheilen, ihre Heimath nicht eher zu verlassen, als bis sie durch die in den meisten größeren Städten des Inlandes bevollmächtigten Agenten der hiesigen Schiffs-Expedienten Scheine gelöset haben zur Aufnahme auf die Schiffe und darauf ein Handgeld entrichtet haben; es muß auf solchen Scheinen von dem Agenten der Passagepreis gesetzt, und der Tag der Expedition des Schiffes ausgefüllt werden, und damit versehen, melden die Auswanderer sich bei ihrer Ankunft bei dem Schiffs-Expedienten, der, wenn er die Leute an dem festgesetzten Tage nicht weiter schaffen kann, gesetzlich verpflichtet ist, für ihren Unterhalt zu sorgen, wogegen auf der anderen Seite die Leute sich nicht allein der Gefahr aussetzen, bei Mangel an Schiffen einen höheren Passagepreis entrichten zu müssen, sondern auch wochenlang hier liegen bleiben zu müssen und die wenige Barschaft aufzuzehren, womit sie ihre Passage hätten bezahlen können.

Die hiesigen gesetzlichen Verordnungen in Bezug auf das Auswanderungswesen sind übrigens musterhaft, und ist auf alle mögliche Weise für die Auswanderer gesorgt worden, wie aus einliegender obrigkeitlicher Verordnung ersehen werden wird.

Laut §. 32 dieser Verordnung muß für den Fall, daß dem Schiffe auf der Reise nach seinem Bestimmungsorte ein Unglück zustoßen sollte, wodurch

dasselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert werden würde, das Passagegeld sämmtlicher Passagiere und außerdem 18 Reichsthaler pr. Kopf für Verwendungsgelder von dem Schiffs-Expedienten bei hiesigen Assekuranz-Kompagnien versichert werden, um damit im Falle eines Unglückes ein anderes Schiff für die Weiterbeförderung der Passagiere befrachten und die Kosten ihres Unterhaltes in der Fremde bestreiten zu können.

So strandete noch kürzlich ein hiesiges Schiff mit 255 Auswanderern an Bord an der englischen Küste, das Schiff ging zu Grunde, die Leute aber wurden gerettet, und auf die Nachricht von dem Unglücke sandten die Rheder ihren Bevollmächtigten nach England, der daselbst unverzüglich ein anderes Schiff befrachtete, ausrüstete und die Leute nach ihrem Bestimmungsorte beförderte! — Die Passagepreise steigen und fallen je nach den Umständen; während der dänischen Blockade der Weser mußten Schiffe neutraler Flagge herbeigezogen werden, und man bezahlte im Zwischendeck bis 45 D. Gold oder V. f. 81 Münze nach New-York, jetzt dagegen nicht mehr als 26 D. oder V. f. 47 Münze inklusive Beköstigung an Bord und Armengeld in Amerika.

Nachdem mit Anfang dieses Jahres die Eisenbahn nach dem Innern eröffnet worden ist, dürfte für die Industrie Böhmens und Wiens die jetzt bestehende Dampfschifffahrt zwischen Bremen und New-York von Nutzen sein, darauf die allgemeine Aufmerksamkeit der Fabrikanten zu lenken wäre! Bis jetzt fährt monatlich ein Dampfschiff von New-York und eins von Bremen, späterhin werden wir jede 14 Tage eine Abfahrt haben; die so sehr mannigfachen Fabrikate, namentlich Wiens, eignen sich ihres großen Werthes und geringen Umfanges wegen ganz besonders zur Beförderung mit Dampfschiffen, da sie in wenigen Wochen an Ort und Stelle sein können, und die etwas höheren Frachtsätze der Dampfschiffe als der Segelschiffe reichlich durch billigere Assekuranz und Zinsengewinn wieder aufgebracht werden.

Minist. Erl. v. 21. Dezbr. 1848, R. G. Bl. 1849, p. 51.

Auswanderung und Reisebewilligung in's Ausland. Ausforschung der Vermögensumstände des Bewerbers. Vor Antragstellung auf die Ertheilung derselben sind die Vermögensumstände sowie sonstigen Verhältnisse des Bewerbers rücksichtlich der Vermuthung, daß der Auswanderungsbewerber seinen Zahlungsverbindlichkeiten im Inlande sich entziehen wolle, genau zu erheben.

B. Stth. Vdg. v. 9. Jänner 1853, Z. 172 pr., b. R. S. p. 88.

— ist Sanitätsindividuen während einer Epidemie nicht gestattet. S. Epidemien.

— S. Auswanderer.

— nach Siebenbürgen. S. Einwanderer.

Auswanderungsagenturen sind verboten, Gesuche um deren Aufstellung abzuweisen, die Auswanderung bezweckende Veröffentlichungen mit Beschlag zu belegen, resp. hintanzuhalten.

Die Aufstellung derselben ist laut Erlaß des Ministers des Innern v. 23. Oktober 1852, Z. 25748, verboten. S. b. Stth. Kdmchg. v. 17. Novbr. 1852, Z. 7885, b. L. G. Bl. p. 954.

Die in Oesterreich bestehenden Auswanderungsgesetze haben zwar nicht die vorwiegende Tendenz, die Auswanderung künftig zu erschweren; es liegt

aber auch nicht in ihrem Geiste, dieselbe zu begünstigen, weßhalb auch bei vorkommenden Gesuchen auswärtiger Auswanderungs-Vereine zur Aufstellung von Agentien im österreichischen Kaiserstaate nach dieser Andeutung zu verfahren ist.

Handelsminist. Erl. v. 21. Febr. 1851, Z. 1160/H. B. Stth. Vdg. v. 2. März 1851, Z. 5977, b. N. S. p. 85.

Laut des h. Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde v. 31. Oktbr. 1852, Z. 6251, sind alle von Agenten der Auswanderungsgesellschaften verbreiteten Flugblätter und Broschüren, welche mehr oder weniger darauf berechnet sind, das leichtgläubige Landvolk und Handwerker zur Auswanderung nach Amerika zu verlocken, mit Beschlag zu belegen. Insbesondere ist auch nach Inhalt des Erlasses vom 30. September 1852, Z. 624, jede Veröffentlichung von Auswanderungsprospekten der Agenturen nicht bloß durch Vertheilung oder Anschlag, sondern auch durch Insertion in die Zeitungen ꝛc. unzuläßig.

B. Stth. Vdg. v. 24. Novbr. 1852, Z. 8202 praes., b. N. S. p. 87.

In dem den bestandenen Kreisämtern mit dem b. G. Dkt. v. 18. April 1847, Z. 14309 (b. P. G. S. p. 245), intimirten Hofkanzlei-Dkt. vom 5. Febr. 1847, Z. 24671, über Privatgeschäftsvermittelungen, und in dem unterm 2. März 1851, Z. 5977 (b. N. S. p. 85) mitgetheilten Erlasse des Handelsminist. v. 21. Febr. 1851, Z. 1160, sind die näheren Andeutungen darüber zu finden, wie vorkommende Gesuche zu Auswanderungsagenturen mit steter Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse jedes einzelnen Falles zu behandeln und von welchem Gesichtspunkte bei Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Agenturen überhaupt auszugehen sei.

B. Stth. Vdg. v. 13. Juli 1852, Z. 4512, b. N. S. p. 86.

Auswanderungsgesuche müssen enthalten:

a) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen;

c) den Beweis, daß sowohl sie selbst als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen, den dießfälligen Verpflichtungen genügt haben;

d) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amtsverpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten;

e) daß dieselben das nothwendige Reisegeld besitzen.

Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832, b. P. G. S. p. 174; b. Stth. Vdg. v. 4. Oktbr. 1854, Z. 5637, b. N. S. p. 617; b. Stth. Vdg. v. 4. Novbr. 1853, Z. 9806, b. N. S. p. 90, und b. Stth. Vdg. v. 19. April 1854, Z. 3716, b. N. S. p. 92.

Auswanderungspässe. Bei Ansuchen um selbe sind die Auswanderungslustigen über die Schwierigkeiten, namentlich bei Mangel an Geldmitteln, gehörig zu belehren. S. Auswanderer.

Auswanderungspatent v. 24. März 1832, b. P. G. S. p. 174. S. den Anhang dieses Werkes.

Auswärtige Souveräne. Das Ansuchen um Beiträge und Unterstützungen an dieselben von den in den österr. Staaten bestehenden Privatvereinen ist untersagt.

Se. k. k. apost. Maj. haben in Folge der gemachten Wahrnehmung, daß von Seite mancher in den österreichischen Staaten, namentlich für Wohlthätigkeitszwecke, bestehenden Privatvereine Ansuchen um Beiträge, Unterstützungen u. dgl. auch an auswärtige Souveräne und Glieder auswärtiger Regentenhäuser gerichtet werden, und in der Erwägung, daß ein solcher Vorgang weder mit den dießfalls eintretenden internationalen Rücksichten im Einklange steht, noch auch sonst angemessen ist, indem dadurch der unziemlichen und unstatthaften Voraussetzung Raum gelassen wird, als wäre der stets erfolgreich bewährte, von Seiner Maj. und dem allerdurchlauchtigsten Regentenhause zu jeder Zeit nach Kräften beförderte Wohlthätigkeitssinn allerhöchstihrer Unterthanen in der Aufbringung der Mittel zur Gründung und Erhaltung gemeinnütziger Anstalten an die Beihilfe des Auslandes angewiesen; mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 20. Novbr. 1852 zu verordnen befunden, daß der gedachte Vorgang überall und ohne alle Ausnahme abgestellt werde.

Diese allerhöchste Anordnung wird mit dem Beifügen hiemit allgemein kundgemacht, daß die Behörden strengstens darüber zu wachen haben, daß dieselben sowohl von Seite der bestehenden Vereine, als auch bei der Gründung neuer genauestens beobachtet und daß namentlich die Vorstände und Unternehmer solcher Vereine hiefür verantwortlich gemacht werden.

Minist. Vdg. v. 23. Novbr. 1852, R. G. Bl. p. 1021.

Ausweichen der Fuhrleute auf den Landstraßen. S. Fuhrleute und Straßen.

— der auf den Straßen einander begegnenden Wägen. S. Straßen und Frachtwägen.

— Den Postwägen hat jedes andere Fuhrwerk, soweit es ohne Gefahr geschehen kann, auszuweichen.

K. Pat. v. 26. Dezbr. 1850, R. G. Bl. 1851, p. 11 §. 26.

Ausweise über politisch kompromittirte Personen, deren Veränderungen und Zuwachs sind vorzulegen.

Die k. k. oberste Polizeibehörde hat mit h. Erlaß vom 12. Mai 1854, Z. 2881—pr. II, zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Vorlage der Nachweise über die Veränderungen und den Zuwachs im Stande der politisch kompromittirten Personen angeordnet, daß diese Ausweise nach den mitfolgenden zwei Formularien genau verfaßt und nach Verlauf jedes Militärquartals binnen 15 Tagen in zwei Abtheilungen, alphabetisch geordnet, zur Vorlage gebracht werden.

Die Herren Bezirksleiter werden angewiesen, diese beiden Ausweise nach den dort vorgekommenen Veränderungen und dem sich ergebenden Zuwachs vierteljährig — und zwar mit Rücksicht auf den bevorstehenden Uebergang des politischen Wirkungskreises von den Bezirkshauptmannschaften auf die Bezirksämter — steuerbezirksweise zusammenzustellen und längstens mit Schluß des Militär-Quartals im Wege der k. k. Kreisbehörde pünktlich hierher einzusenden.

Im Falle kein Zuwachs und keine Veränderungen stattgefunden haben sollten, sind negative Anzeigen zu erstatten.

B. Statth. Vdg. v. 16. Juni 1854, Z. 4904, b. N. S. p. 185.

(Hiezu das Formular Nro. 5 und 6.)

Ausweise über Ausländer, die sich im Inlande aufhalten, sind zu führen. S. Ausländer.

— (Präliminar-) über Bauauslagen, so aus dem Religionsfonde zu bestreiten, sind zu führen. S. Religionsfond.

— über die an natürlichen Blattern erkrankten und verstorbenen Individuen sind den Impfoperaten jährlich beizuschließen. S. Blattern.

— über Einwanderungen. S. Einwanderungsausweise.

— über Wiener Findelkinder, die in anderen Provinzen untergebracht sind, sind vorzulegen. S. Findlinge (Wiener).

— über Geldsammlungen sind zu verfassen. S. Geldsammlungen.

— über freiwillig Gestellte sind zu führen. S. Assentirung.

— über Hausirpaßertheilungen für den Grenzbezirk und auf kontrolpflichtige Waaren sind zu verfassen und einzusenden. S. Hausirhandel.

— über die den Kontribuenten berechnete Aufmaßlung. S. Kontributions-Getreide.

— S. Marktpreisausweise.

— S. Rekruten-Guthabungsausweis.

— über die bei dem Religionsfonde hinsichtlich der Pensionen und anderen Bezüge vorfallenden Aenderungen. S. Religionsfond.

— (In die Marktpreis-) sind die Salzpreise für das Militärverpflegsamt aufzunehmen. S. Salz.

— über das verkaufte Schlachtvieh sind von den Fleischhauern zu führen und einzusenden. S. Fleischhauer.

— über Schlachtviehverkaufspreise sind bis zum 20. jeden Monats durch die k. k. Kreisämter an den Prager Magistrat einzusenden.

B. Stth. Vdg. v. 25. Jänner 1850, Z. 4782, b. N. S. p. 190.
B. Stth. Vdg. v. 13. März 1850, Z. 13058, b. N. S. p. 190.

Kälber sind in solche behufs der Berechnung der Fleischtaxe nicht einzubeziehen.

B. Stth. Vdg. v. 12. Mai 1850, Z. 22941, b. N. S. p. 190.

In Folge Minist. Erl. v. 15. Dezbr. 1852, Z. 4018, sind am Schlusse jedes Vierteljahres dem k. k. Statthalter und zwar längstens bis 8. des darauf folgenden Monats Nachweisungen über den Stand der Frucht- und Schlachtvieh-Preise der bedeutendsten Marktorte mit ihren erläuternden Bemerkungen zur weiteren Vorlage an den Herrn Minister des Innern zu übersenden.

B. Statth. Vdg. v. 19. Dezbr. 1852, Z. 30372, b. N. S. p. 200. Dann b. Stth. Vdg. v. 3. Jänner 1853, Z. 31431, b. N. S. p. 201.

— über milde Sammlungen. Die Vorlage derselben über das Resultat der eingeleiteten milden Sammlungen haben für die Zukunft zu entfallen.

Minist. Erl. v. 9. Juli 1852, Z. 14822. B. Stth. Vdg. v. 13. Juli 1852, Z. 16135, b. N. S. p. 412.

— über die aus Anlaß von Elementarbeschädigungen bewilligten milden Sammlungen. S. Geldsammlungen.

Ausweise. S. Schutzpocken-Impfungsausweise.
— über schlechten Schulbesuch sind den Anzeigen beizulegen. S. Schulbesuch.
— über den Fortbestand der landartigen Straßen sind zu führen und einzusenden. S. Straßen.
— über die verloosten Staatsobligationen, die den Geistlichen, Kirchen und Klöstern gehören, sind zu führen. S. Staatsobligationen.
— über die Wegweiser, sie mögen bereits bestehen oder zu errichten sein, sind periodisch vorzulegen. S. Wegweiser.

Ausweißen der Kanzleilokalitäten für die k. k. Gensdarmerie vom Flügel-Kommando abwärts und Bestreitung der dießfallsigen Kosten. S. Gensdarmerie.

Ausweislose bedenkliche Individuen. S. Abschiebung.

Ausweisung bedenklich erwerbloser Individuen steht dem Bezirksamte zu.
A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 38, R. G. Bl. 1853, p. 76.

Auszahlung der Kosten für Herstellung und Erhaltung von Straßen hat in Gegenwart der nächsten Gerichtspersonen zu geschehen. S. Straßen.

Auszeichnung (a. h.) für Schullehrer. S. Schullehrer.

Auszeichnungen. Geldbelohnungen bis zum Betrage von 25 fl. für Auszeichnung bei Feuer-, Wasser- und anderen Gefahren bewilligt die Statthalterei.
A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 32, R. G. Bl. p. 95.

Formular Nr. 1 zu Seite 23.

Ausweis

über die von Sr. k. k. apostolischen Majestät begnadigten politischen Arrestanten.

Post-Nr.	Des Arrestanten				Tag der Ankunft	Anmerkung
	Vor- und Zuname	Zuständigkeitsort	künftiger Aufenthalt	künftige Beschäftigung		

Formular Nr. 2 zu Seite 54.

Summarischer Ausweis

der auf der Herrschaft . . . . . (oder in der Stadt) im Militärjahre 18 . . vorgenommenen Impfungen.

Name und Qualification der Ortschaft	Name des Impfarztes	Anzahl der echt Geimpften				Zeit der Anwesenheit des Arztes im Impforte		Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder				Namhaftmachung der um die Impfanstalt verdient und der straffällig gewordenen Individuen.	Namhaftmachung der Individuen, welche als echt geimpft Zeugnisse erhielten und später mit Menschenblattern befallen wurden.
		katholisch	protestantisch	griechisch	jüdisch	Tag	Monat	katholisch	protestantisch	griechisch	jüdisch		

Formular Nr. 3 zu Seite 74.

Ausweis

über die in dem politischen Verwaltungsbezirke . . . . . . sich aufhaltenden Ausländer.

Post-Nr.	Gemeinde, in welcher der Ausländer (oder die Ausländerin) sich aufhält	Name	Zuständigkeits-Land und Ort	Stand (ledig oder verheirathet)	Name der Gattin und Anzahl der Kinder	Beschäftigung	Besitzt einen Reisepaß oder nicht	Anmerkung
		des Ausländers (oder der Ausländerin)						

Formular Nr. 4 zu Seite 77.

Anzeige

über landesverwiesene oder abgeschaffte Ausländer.

Vor- und Geschlechtsname	Charakter, Stand, Gewerbe, oder sonstige Nahrungsart	Geburtsort, Vaterland, letzter Zuständigkeits-Ort	Religion	Alter	ledig oder verheirathet	Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen	Ursache der Abschaffung	Tag der Abschaffung	Nachbarland, wohin die Abschaffung erfolgt	Anmerkung

Kronland . . . . .

Behörde, welche die Abschaffung verfügt . . . .

Ort und Datum der Ausfertigung dieser Anzeige . . . .

Anmerkung: Die ausgefüllten Anzeigen sind unter der Adresse: „An das k. k. Redactions-Bureau der obersten Polizeibehörde in Wien“ unmittelbar von Fall zu Fall und am Tage der verfügten Abschaffung einzusenden.

Formular Nr. 5 zu Seite 87.

Provinz ....

Ausweis

über die Veränderungen im Stande der politisch Compromittirten während des Militär-Quartals 185 . .

Fortlaufende Zahl	Name	Berufung auf die frühere Eintragung	Vorgekommene Veränderungen	Anmerkung

Formular Nr. 6 zu Seite 87.

Provinz ....

Ausweis

über den Zuwachs im Stande der politisch Compromittirten während des Militär-Quartals 185 . .

Fortlaufende Zahl	Name	Charakter und Wohnort	Geburtsort, Alter und Familien-Verhältnisse	Politische Compromittirung	Anmerkung

Formular Nr. 7 zu Seite 40.

Gemeinde . . . . . . Steuerbezirk . . . .

Protokoll

über die eingehobenen Geldstrafen und über die aus verschiedenen Anläßen zu dem Armenfonde eingehobenen und verrechneten Beträge.

Empfang															Ausgabe					
			Einzeln an																	
Post-Nr.	Name des Erlegers	Tag des Erlags	Musikbewilligungstaxen		Ehedispensen-Meldzettel ꝛc.		Entschuldigungskarten		Strafbeträgen		Lizitations-Percenten		Summe des Empfanges		Post-Nr.	Tag der Ausgabe	Gegenstand	Betrag der Ausgabe		Name des Empfängers
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	

B.

Baarschaften der öffentlichen Fonde sind nur bedingungsweise zum Ankauf von Obligationen zu verwenden. S. Staatsobligationen.

— und Effekten, welche zur Empfangsnahme den k. k. Steuerämtern zugewiesen werden.

Ueber die dießfälligen Aufträge sind monatliche Nachweisungen an die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden. S. Staatsbuchhaltung.

Bäche. Schotter für Straßen und Eisenbahnen wird aus denselben unentgeltlich hergenommen.

Die Hofkanzlei-Verordnung vom 6. Oktbr. 1825, Z. 30488, welche festsetzt, daß der für öffentliche Straßen erforderliche Schotter aus Bächen oder Flüssen unentgeltlich hergenommen werden könne, findet auch auf die Staats-Eisenbahnen, gleich allen übrigen, rücksichtlich der Beschotterung öffentlicher Straßen bestehenden Verordnungen Anwendung.

Hfkmpräs. Schreiben v. 6. Septbr. 1842, Z. 875, b. Gub. Dkt. v. 15. Septbr. 1842, Z. 6200, b. P. G. S. p. 577 §. 21.

— öffentliche Wege und Eisenbahnen 2c. bilden keine Unterbrechung des Grundkomplexes behufs der Ausübung des zuständigen Jagdrechtes. S. Jagdrecht, auch Eisenbahn.

— Austreten derselben. S. Wasser-Ueberschwemmungen.

— Austrocknung derselben. S. Brunnen, auch Wasserreservoir.

Bäcker, konzessionirtes Gewerbe.

— Wo der freie Verkauf des Schwarz-, Haus- und Landbrodes mit entsprechendem Erfolge bereits eingeführt ist, hat es auch ferner bis zum Erlasse einer allgemeinen Norm hierüber bei der gegenwärtigen Einführung zu verbleiben. Ebenso hinsichtlich der Satzungen für Bäcker und Fleischer.

Minist. Erl. v. 4. Juli 1849, Z. 5180, b. Gub. Dkt. v. 9. August 1849, b. L. G. Bl. p. 176. S. auch Fleischer und Bäcker.

— Verkauf des Schwarzbrodes. S. Brod.

— Ueber dieselben zu führende Aufsicht hinsichts gesund ausgebackenen und eines hinlänglichen Vorrathes altbackenen Brodes. S. Schalwagen.

Bäckerburschen. Das Schleppen zu schwerer Getreidesäcke von denselben ist verboten.

B. Gub. Vdg. v. 2. Dezbr. 1831, Z. 46906, b. P. G. S. p. 728.

Bad. Rekruten sind durch dasselbe vor ihrer Stellung auf den Assentplatz zu reinigen. S. Rekruten.

Badehospital. S. Teplitzer Civil-Badehospital.

Baden. Die Richter und Geschwornen haben das Baden in Flüssen nur an bestimmt bezeichneten, nicht tiefen Orten, das Schleifen auf seichtem Eis und bei aufthauendem Wetter aber gar nicht zu gestatten.

B. Gub. Vdg. v. 17. Juni 1830, Z. 22951, b. P. G. S. p. 417, §. 9.

Badeordnung. S. Badepolizei.

Badeorte. Gesandtschaftliche Paßvisa für Reisende dahin. S. Reisende.
— S. Teplitzer Civil-Badehospital.
— S. Kurorte.

Badepolizei. Die Badeordnung lautet:

§. 1. Jeder Badende wird nach der Zeit seiner Ankunft in das Bad gelassen, so daß die später Kommenden nicht früher ein Bad bekommen, als bis Diejenigen, welche früher gekommen sind, bereits ein Bad erhalten haben.

§. 2. Jede Badewanne wird nach dem Gebrauche eines Bades ganz ausgeleert und mit Bürsten gereinigt, ehe sie zu einem zweiten Bade wieder angefüllt wird.

§. 3. Jeder Badende kann bei der Füllung seines Bades gegenwärtig sein, theils um sich von der Reinlichkeit des Bades zu überzeugen, theils um die Wärme seines Bades zu bestimmen.

§. 6. Das Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechtes in einem Zimmer ist verboten. Im Uebertretungsfalle unterliegt der Badeinhaber einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl.

§. 7. Sollte Jemand mit keiner eigenen Badewäsche versehen sein, so wird er gegen Bezahlung mit einer trockenen Badewäsche bedient werden.

Jeder Badegast ist befugt, unreine oder nasse Wäsche zurückzugeben.

§. 8. Um in jähe zustoßenden Fällen Hilfe zu leisten, wird stets Essig, Hofmann'scher Geist, Hirschhorngeist und in jedem Badezimmer eine Glocke vorhanden sein.

§. 9. Die Preise der Bäder sind bestimmt und öffentlich im Badehause anzuschlagen. Unter keinem Vorwande darf davon abgegangen werden.

§. 10. Jährlich wird jedes Bad genau untersucht, um zu sehen, ob die obigen Vorschriften befolgt werden. Der Badeeigenthümer wird bei dem Befunde einer Unordnung oder Unfolgsamkeit zur Verantwortung und Strafe gezogen.

§. 11. Diese Badeordnung wird stets im Badehause und in jedem Badezimmer öffentlich angeheftet sein.

Hofkzldkt. v. 19. Septbr. 1822, Z. 22466, Reg. Vdg. v. 12. Oktbr. 1822, Z. 48077. Mayerh. pol. V. p. 730.

Badische Unterthanen. Eheschließung derselben mit Oesterreichern. S. Eheschließung.

Bahnhöfe der Eisenbahnen. Konskribirung derselben. S. Eisenbahn.
— Restaurationserrichtung an denselben. S. Restauration.

Baiern. Wechselseitige Behandlung der Beerdigungskosten der Staatsangehörigen Oesterreichs und Baierns. S. Beerdigungskosten.

Baiern. S. Grenzverkehr.

Bälle. Bewilligung zur Haltung und Bestimmung der Dauer der Bälle. Bestrafung der Uebertreter und Kompetenz der Behörden.

Um die genaue Beobachtung der a. h. Entschließung v. 19. August 1826, welche auf Verordnung der k. k. Hofkanzlei vom 24. nämlichen Monats, Z. 24337, durch Gubernialdekret vom 24. Oktbr. 1826, Z. 52366, im 8. Bd. der h. P. G. S. p. 214, bekannt gemacht worden, überhaupt, besonders aber in Ansehung der Tanzmusiken, zu sichern, wird mit a. h. Genehmigung Folgendes angeordnet:

Erster Abschnitt.

Von der Bewilligung, Tanzmusiken zu halten.

§. 1. Redouten, öffentliche Bälle oder Tanzmusiken dürfen nicht ohne Bewilligung der Polizeibehörde gehalten werden. Auch Hausbälle sind in den Städten vorläufig bei der Polizeibehörde zu melden.

§. 2. An Feiertagen, an welchen Tanzmusiken nicht verboten sind, dürfen solche erst eine Stunde nach dem nachmittägigen Gottesdienste anfangen und müssen in jedem Falle in den Provinzialhaupt- und Kreisstädten um 12 Uhr, in allen kleineren Orten und am Lande um 10 Uhr Nachts geschlossen sein. Die Dauer der Redouten und öffentlichen Bälle wird von der Polizeibehörde von Fall zu Fall bestimmt oder genehmigt, jedoch müssen auch Redouten und sowohl öffentliche als Hausbälle am Vorabende, worauf ein Norma-, Fest- oder Fasttag fällt, um 12 Uhr Nachts geendet werden.

§. 3. Die Polizeibehörden werden bei Ertheilung der Bewilligungen auf die Beschaffenheit des Ortes und der Unternehmer die gehörige Rücksicht nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Uebertreter.

§. 4. Wer in verbotenen Zeiten Bälle oder Tanzmusiken hält oder die im §. 1 enthaltenen Verordnungen nicht befolgt, oder die für die Bälle und Tanzmusiken vorgeschriebene Dauer überschreitet, macht sich straffällig.

§. 5. Gewerbtreibende und Unternehmer sind auch für die gute Ordnung bei ihren Tanzmusiken und Bällen verantwortlich.

Wenn Unordnungen vorfallen, die der Unternehmer selbst zu heben nicht vermag, oder wenn auf seine Erinnerung zur gehörigen Zeit vom Tanze nicht abgelassen wird, hat er dem zur Aufsicht bestellten Beamten oder Ortsvorsteher die Anzeige zu machen.

§. 6. Strafbar machen sich auch jene Tanzgäste, die auf die Erinnerung des Wirthes oder Unternehmers zur vorgeschriebenen Zeit vom Tanze nicht ablassen.

§. 7. Ferner sind auch strafbar die Spielleute, welche sich zur verbotenen oder über die vorgeschriebene Zeit zu Tanzmusiken gebrauchen lassen.

§. 8. Die Strafe der Uebertretung oder Unterlassung der in dem Hofkanzlei-Dkt. v. 24. August 1826, Z. 24337, und in der gegenwärtigen Verordnung hinsichtlich der Redouten, öffentlicher sowohl als Hausbälle und Tanzmusiken enthaltenen Vorschriften ist für die Unternehmer öffentlicher Bälle und Wirthe das erste Mal 5 fl. bis 50 fl., das zweite Mal das Doppelte der

zuerst bemessenen Strafe, das dritte Mal die persönliche Unfähigkeit, fernere Bälle und Tanzmusiken zu halten oder zu unternehmen; für Jene, welche Hausbälle geben, von 10 bis 100 fl., für Tanzgäste 2 bis 10 fl., für Spielleute ein Arrest von 3 bis 24 Stunden, welcher in wiederholten Uebertretungsfällen auf 2 bis 3 Tage verlängert werden kann.

§. 9. Die Geldstrafen sind in Conventions-Münze zu entrichten, und haben dem Armeninstitute des Ortes zuzufließen.

Dritter Abschnitt.

Von den Behörden, welche die Bewilligung zu ertheilen, die Aufsicht zu pflegen und in Uebertretungsfällen die Strafe zu bemessen haben.

§. 10. In Städten, wo Polizeidirektionen oder Polizeikommissariate sich befinden, haben diese, in allen übrigen Orten und am Lande die politischen Obrigkeiten die dießfälligen Amtshandlungen zu pflegen.

§. 11. Die Aufsicht über die bewilligten öffentlichen Bälle oder Tanzmusiken werden diese Behörden entweder selbst, oder durch ihre Unterbeamten, oder durch Gemeinde- und Ortsvorsteher ausüben.

§. 12. Die auf persönliche Ueberzeugung gegründeten Anzeigen dieser Unterbeamten oder Gemeinde- und Ortsvorsteher haben als vollständige Beweise zu gelten.

§. 13. Das Verfahren ist summarisch und besteht lediglich in der Protokollirung des erhobenen und dem Beschuldigten um seine allfälligen Einwendungen vor zweien Zeugen vorgehaltenen Thatbestandes und in dem hierüber geschöpften Erkenntnisse.

§. 14. Strafen über 10 fl. auf dem Lande und im Allgemeinen außer der Hauptstadt sind vorläufig dem Kreisamte, über 50 Gulden in den Provinzialhauptstädten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 15. Das Kreisamt oder die Landesstelle kann ein solches Straferkenntniß bestätigen, mildern oder auf Lossprechung des Beschuldigten abändern. Gegen bestätigte oder gemilderte Straferkenntnisse findet keine weitere Berufung (Rekurs) Statt. Gegen Straferkenntnisse, die keiner höheren Prüfung von Amtswegen (§. 14) unterliegen, kann außer der Hauptstadt bei dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber bei der Landesstelle, jedoch nicht weiter, Abhilfe gesucht werden.

§. 16. Die Berufung oder das Gesuch um Abhilfe ist bei der ersten Behörde mündlich oder schriftlich binnen 3 Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweisen.

B. Gub. Kdmchg. v. 7. Juni 1827, Z. 27086, b. P. G. S. p. 282.

Bälle. Taxen für die Bewilligung zur Haltung derselben am Lande und in Prag.

In Folge des h. Hofdkts. v. 14. Jänner 1830, Z. 27611, wurden für die Bewilligungen zu Tanzmusiken, Bällen, dann zu dem längeren Offenhalten der Wirths- und Kaffeehäuser für das ganze Land folgende Taxen zu Handen der Lokal- und Armenfonde auf folgende Art festgesetzt:

Für jede Bewilligung zu Tanzmusiken und Bällen ist in den k. Städten, Kreisstädten und Städten, die eine Volkszahl von 3000 Seelen enthalten, der Betrag von 2 fl. CM., in den übrigen Städten und Märkten von 1 fl. CM.,

endlich in Dörfern von 30 kr. CM. für die Bewilligung, Wirths- und Kaffeehäuser über die gesetzliche Zeit offen zu halten, nach der erwähnten Abstufung ein Betrag von 30 kr., 20 und 10 kr. CM. gleich bei Erhalt der dießfälligen Bewilligung zu Handen des Lokal-Armeninstituts zu entrichten, wobei bemerkt wird, daß zwischen öffentlichen und solchen Privatgesellschaftsbällen, an welchen man nur gegen einen bestimmten Preis oder gegen gemeinschaftliche Bestreitung der Kosten theilnehmen kann, oder aber wo die Musikbande gegen Entgelt eigens gedungen ist, sie mögen in einem Privat- oder in einem öffentlichen Hause abgehalten werden, kein Unterschied gemacht werden darf.

Auch sind gymnastische Vorstellungen, Schauspiele 2c. mit Rücksicht auf Lokal- und anderweitige Verhältnisse mit angemessenen Beträgen zu Handen des Lokal-Armeninstituts zu belegen.

B. Gub. Dkt. v. 20. Jänner 1830, Z. 3500, b. P. G. S. p. 21.

Für die Stadt Prag wurden mit Hofdkt. v. 14. Jänner 1830, Z. 27612, nachstehende Taxen bestimmt:

1. Sind für die in Sälen abzuhaltenden Bälle jedesmal 6 fl. CM. abzunehmen.

2. Für Privatgesellschaftsbälle, an welchen man nur gegen einen bestimmten Preis oder gegen gemeinschaftliche Bestreitung der Kosten Theil nehmen kann, ist die Gebühr von 2 fl. CM. zu bemessen.

3. Diese Gebühr ist auch abzunehmen bei Privatbällen, wozu die Gäste ohne Entgelt geladen werden, im Falle hiebei gedungene oder gezahlte Musikanten mitwirken.

Andere Privatunterhaltungen sind von der Entrichtung einer solchen Gebühr befreit.

4. Für gewöhnliche Tanzmusiken in den Schank- und Gasthäusern ist die Gebühr von 2 fl. CM., von welcher jedoch dem Lokalpolizeifonde der nach dem Hofkzldkt. v. 9. November 1808 zugewiesene, mit hierortigem Rathsbeschlusse v. 5. Jänner 1821, Nro. Exh. 55419, festgesetzte Betrag von 18 kr. CM. zuzuwenden ist, und

5. für das Offenhalten der Schank- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde die Gebühr von 30 kr. CM. abzunehmen.

Diese Vorschriften werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Uebertretungen nach der b. Gub. Vdg. v. 7. Juni 1827, Z. 27086, b. P. G. S. p. 282, zu bestrafen sind.

B. Gub. Kdmchg. v. 9. Febr. 1830, Z. 5608, b. P. G. S. p. 140.

Bälle, welche bei Privaten bloß im Familienkreise, unter Hausfreunden bei einfachen Instrumenten, welche von Familiengliedern oder Bekannten gespielt werden, und ohne Eintritt oder zusammengeschossenes Leggeld als Hausbälle abgehalten werden, unterliegen keiner Polizeitaxe.

B. Gub. Vdg. v. 15. März 1822, Z. 11504, b. P. G. S. p. 166.

— mit Gewinnstausspielungen bedürfen der a. h. Bewilligung Sr. k. k. Majestät.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines Falles mit a. h. Entschließung v. 22. Februar 1840 zu befehlen geruht, daß Einschreiten um die allergnädigste Gestattung von Bällen oder anderen öffentlichen Belustigungen zu wohlthätigen Zwecken, wenn solche mit Lotterien und Gewinnst-Ausspie-

lungen mit Nachsicht der Lottotaxen verbunden werden wollen, zu rechter Zeit, also frühzeitig genug eingebracht werden sollen, damit um die allerh. Bewilligung Sr. Majestät bei Zeiten angesucht und dieselbe abgewartet werden könne. Um so weniger dürfen aber, bevor die Eröffnung der erfolgten allerh. Gewährung des Einschreitens herabgelangt ist, öffentliche Ankündigungen zu denselben veranlaßt, oder wohl gar der Ball selbst abgehalten werden.

Hfkzldkt. v. 24. Febr. 1840, Z. 227, b. Gub. Präs. Dkt. v. 26. Febr. 1840, Z. 1047, b. P. G. S. p. 95.

Bälle. S. Fasching.

— S. Normatage.

— der Juden in tempore sacrato sind untersagt.

Da die allerh. erflossenen Vorschriften wegen Abhaltung von Tanzmusiken in tempore sacrato allgemein sind, so kann auch den Juden mit Ausnahme jener der Stadt Prag, für welche dießfalls eine eigene Vorschrift besteht, das Abhalten von Bällen zu diesen den Christen untersagten Zeitpunkten um so weniger gestattet werden, als die christkatholische Religion die herrschende ist.

B. Gub. Vdg. v. 1. Mai 1829, Z. 19493, b. P. G. S. p. 161.

— Die Ankündigung über Abhaltung der Faschingsbälle der Juden in der christlichen Fastenzeit ist verboten.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets v. 27. Jänner 1820, Z. 2287, haben Se. k. k. Majestät anzuordnen geruhet, daß der Unfug, daß die Prager Juden zu ihren während der christlichen Fastenzeit abzuhaltenden Faschingsbällen durch öffentliche Ankündigungen und durch Eintrittskarten, die unter Christen vertheilt werden, dieselben dazu einzuladen pflegen, sogleich abgestellt werde.

B. Gub. Dkt. v. 15. Febr. 1820, Z. 7617, b. P. G. S. p. 78.

— Ueberwachung derselben wegen Entrichtung des Musikalimpostes. S. Musikalimpost.

— Unterscheidung derselben von den Tanzmusiken.

Nach den Bestimmungen des allerh. Musikalimpost-Patentes v. 7. Jänner 1708 (b. P. G. S. p. 668 und 673), und des 4. Absatzes der b. Gub. Vdg. v. 9. Jänner 1840, Z. 217 (b. P. G. S. p. 11), liegt das Hauptkennzeichen zur Unterscheidung der Bälle und sonstigen außergewöhnlichen Tanzbelustigungen (rücksichtlich welcher nach dem 7. und 8. Absatze des allerh. Musikalimpost-Patentes v. 7. Jänner 1708, der besondere Musikalimpost mit 30 oder 15 kr. für jeden Musikanten zu zahlen ist) von den durch die allgemeine Musikalimpost-Anlage bereits versteuerten Tanzmusiken, in dem bei den Ergötzlichkeiten der ersteren Art als Eintrittsgeld festgesetzten bestimmten Betrage.

B. Gub. Vdg. v. 3. Juni 1841, Z. 27839, b. P. G. S. p. 242.

Bälle. S. Tanzmusiken.

Bandagenmacher, konzessionirtes Gewerbe.

Bandmacher, freie Beschäftigung.

Banknoten. Herausgabe derselben zu Einem und Zwei Gulden, und Beschränkung der Banknotenverwechslung gegen Silbergeld.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte,

König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der dringenden Umstände, durch welche Unser Ministerrath zu den einstweiligen Verfügungen über die Verwechslung der Noten der österreichischen Nationalbank und deren Verwendung als Zahlungsmittel bestimmt wurde, haben Wir uns bewogen gefunden, diesen Verfügungen nachträglich Unsere landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen.

Hiernach ist die Nationalbank nebst der in der Verwechslung ihrer Noten in Silbergeld eingetretenen Einschränkung berechtigt, Noten zu Einem und zwei Gulden auszugeben. Ferners ist Jedermann gehalten, die Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Wenn jedoch die Zahlung in Gold oder in ausländischen Silbermünzen gebühret, so ist sie nach der Wahl des Schuldners in diesen Münzen oder nach dem Werthe der letztern, wie er zur Zeit der Zahlung besteht, in Banknoten zu leisten.

Die Bestimmungen über die Beschränkung der Notenverwechslung gegen Silbergeld, und über die Verwendung der Banknoten zu Zahlungen haben nur einstweilen, und so lange die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauern, zu gelten.

Sollten diese Bestimmungen nicht vor dem Zusammentritte des ersten Reichstages außer Anwendung gesetzt werden, so machen wir es Unserm Ministerium zur besondern Pflicht, dem gedachten Reichstage die entsprechenden Gesetze zur Feststellung dieser wichtigen Angelegenheit in Vorschlag zu bringen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am zweiten Juni im Ein Tausend Achthundert, acht und vierzigsten, Unserer Reiche im Vierzehnten Jahre.

B. Präs. Vdg. v. 5. Juli 1848, Z. 5384, d. P. G. S. p. 371.

Banknoten. Wie bei entdeckter Nachahmung und Verfälschung derselben, dann der Münzen und Kreditspapiere von den Bezirksämtern vorzugehen sei.

Mit dem Erlasse vom 29. Juni 1852, Nr. 3863, wurde die k. k. Kreisregierung auf das häufige Vorkommen von falschen Münzen und Kreditspapieren aufmerksam gemacht, und zu den nöthigen Vorkehrungen angewiesen, damit diesen verbrecherischen Umtrieben kräftig entgegengewirkt, und mir über das Vorkommen von Falsifikaten von Fall zu Fall die Anzeige erstattet werde.

Der verschiedene Vorgang, welchen die Bezirkshauptmannschaften beobachten, bestimmt mich, auf diesen Gegenstand zurückzukehren, und der k. k. Kreisregierung zur entsprechenden Belehrung der unterstehenden Bezirkshauptmannschaften Nachstehendes mitzutheilen.

Sobald die k. k. Bezirkshauptmannschaft auf was immer für einem Wege von dem Vorkommen eines Falsifikats in die Kenntniß gelangt, ist es ihre Pflicht, in möglichst unauffälliger Weise das Vorkommen und die Provenienz desselben oder wenigstens die Gegend, aus welcher das Falsifikat herrühren dürfte, und alle bemerkenswerthen Umstände durch ein summarisches Verfahren sicherzustellen.

Wenn die polizeilichen Nachforschungen auf eine Spur des Verfertigers oder betrügerischen Ausgebers führen, so ist das beanständete Falsifikat sogleich unter Anzeige der erhobenen Daten an die kompetente Strafbehörde zu leiten, gleichzeitig aber besonders in Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, durch Anhaltung der Beschuldigten, durch Vornahme von Hausdurchsuchungen die zur Sicherstellung des Thatbestandes nothwendige Einleitung zu treffen, oder im Korrespondenzwege zu veranlassen, und mir hierüber die detaillirte Anzeige zu erstatten. Wenn dagegen bei der polizeilichen Erhebung die oben angedeuteten auf bestimmte Personen weisenden Inzichten der Verfälschung oder wissentlichen Ausgabe nicht vorkommen, so sind die beanständeten Münzen oder Kreditspapiere ohne vorläufige Anzeige an die Strafbehörde mittelst eines das Resultat der Erhebung nachweisenden Berichts unmittelbar an mich einzusenden, worauf über ihre Echtheit oder Unechtheit und im letztern Falle über die allenfalls zu leistende Vergütung die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums oder der Nationalbank eingeholt und die Aufbewahrung derselben veranlaßt werden wird.

Indem ich die Kreisregierung auffordere, dafür Sorge zu tragen, daß der ebenerwähnte Vorgang von den k. k. Bezirkshauptmannschaften in jedem einzelnen Falle genau eingehalten werde, bemerke ich nur noch, daß wegen Beobachtung eines gleichen Verfahrens, in Folge des Finanzministerialschreibens v. 12. Juli 1852, Z. 9755, an alle Kassen und mit Geld manipulirenden Aemter die entsprechende Weisung ergeht.

B. Stth. Vdg. v. 22. Juli 1852, Z. 4785 praes., b. R. S. II. Abth. p. 16.

Banknoten. Bei Versteigerungen sind die Cautionen in Banknoten zu erlegen. S. Versteigerungen, auch Cautionen.

Banko-Schulden-Kassa. Die schriftliche Verwendung an dieselbe von Privatparteien ist verboten.

Hfdkt. v. 19. Oktbr. 1831, Z. 36500, b. Gub. Dkt. v. 31. Oktbr. 1831, Z. 43295, b. P. G. S. p. 679.

Bannlegung des Waldes bewilligt die Kreisbehörde.

Allerh. Entschl. v. 14. Sptbr. 1852, R. G. Bl. 1853, p. 89. S. Wald.

Banquette. S. Straßenbanquette.

Barbierer, konzessionirtes Gewerbe.

— S. Chirurgische Offizin.

— S. Rasirer.

Barbierpfuscher (auswärtige) sind abzuschaffen.

B. Gub. Vdg. v. 1. Dezbr. 1825, Z. 59660, b. P. G. S. p. 411.

Barmherzige Brüder haben in ihrem Konvente gehörige Hausrechnungen zu führen.

B. Gub. Vdg. v. 16. Jänner 1824, Z. 54095, b. P. G. S. p. 9.

— Das Institut derselben als Privatinstitut, welches aus dem Staatsschatze oder einem politischen Fonde keine Unterstützung erhält, ist von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens und Einkommens enthoben.

Allerh. Entschl. v. 21. März 1826, b. Gub. Dkt. v. 21. April 1826, Z. 18192, b. P. G. S. p. 73.

— Behandlung jener, welche sich der Apothekerkunst widmen.

Zu Folge Hfkzldkts. v. 14. Febr. 1822, Z. 3695, ist die Aufdingung und Freisprechung der Apothekergehilfen und Lehrlinge, wie sie in anderen Apotheken üblich ist, bei den barmherzigen Brüdern nicht zulässig, dagegen aber müssen diese Individuen allen jenen Prüfungen unterzogen werden, welche die bestehenden Gesetze für Apothekergehilfen und Lehrlinge vorschreiben.

B. Gub. Dkt. v. 12. März 1822, Z. 10388, b. P. G. S. p. 164.

Barmherzige Ordensbrüder (approbirte Chirurgen) dürfen die chirurgische Praxis nach dem Austritte aus dem Orden nicht ausüben. S. Chirurgen.

Barmherzige Schwestern. Aderlässe.

Mit dem Ministerialerlasse vom 27. Juni 1856, Z. 2779, wurde Folgendes anher bedeutet:

Indem das Ministerium des Innern die von der k. k. Statthalterei getroffene Verfügung vom 23. Mai 1855, Z. 13497, mit welcher den barmherzigen Schwestern im Lemberger Verwaltungsgebiete die Vornahme von chirurgischen Operationen, einschließig des Aderlasses, untersagt worden ist, hiemit aufrecht zu erhalten findet, wird die k. k. Statthalterei zugleich beauftragt, hievon unter Eröffnung des Nachstehenden die Frau Visitatorin der galizischen barmherzigen Schwestern zu verständigen.

Die Vornahme von chirurgischen Operationen, zu welchen auch der Aderlaß wegen seiner Wichtigkeit und Gefährlichkeit gehört, ist durch allgemeine und für Jedermann bindende allerhöchst sanktionirte Gesetze nur den fachgemäß und vorschriftsmäßig gebildeten Aerzten vorbehalten.

Uebergriffe dießfalls sind nach ebenfalls Allerhöchst sanktionirten gesetzlichen Bestimmungen verboten und straffällig. Eine Ausnahme hievon, welche gesetzwidrig hie und da vorgekommen und bisher ungerügt geblieben ist, für die barmherzigen Schwestern gesetzlich festzuhalten, wäre, bei voller Anerkennung ihres frommen Berufes und wohlthätigen Wirkens, um so weniger motivirt, als in denjenigen ihrer Krankenanstalten, welche von Aerzten geleitet werden, von diesen selbst oder ihren Stellvertretern die vorerwähnten chirurgischen Verrichtungen vorgenommen werden können und müssen, in den andern Anstalten aber ein so eingreifender ärztlicher Behelf, wie der Aderlaß, von einem Laien nicht in Anwendung gezogen werden darf, und in Ermanglung einer speziellen ärztlichen Anordnung sich auf ein expectatives Verfahren, sorgsame Pflege und Wartung der Kranken zu beschränken hat.

Der k. k. Kreisbehörde wird daher aufgetragen, hievon die Frau Visitatorin der barmherzigen Schwestern wörtlich zu verständigen.

Gal. Stth. Vdg. v. 12. März 1856, gal. L. R. Bl. II. Abthlg. 2. St. Nr. 10.

Bärte. S. Vollbärte.

Bassette, verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

Basthüte. Der Handel mit solchen ist freigegeben. S. Hüte.

Bataillonsspital. Unterbringung kranker Invaliden dahin. S. Invaliden.

Bau der akatholischen Kirchen. S. Kirchen, akatholische.

— der Patronatsgebäude. S. Schulen.

— S. Schulbau.

— der Aerarialstraßen. Hiebei sind die hiezu verwendeten Fuhren mauthfrei. S. Mauthfreiheit.

Bau und Erhaltung der Straßen. S. Straßen.
— der Straßen, welche Orte durchziehen. S. Straßen.
— der Straßen. Ausmittlung der Entschädigung für hiezu verwendeten Waldgrund. S. Straßenbau.
— der Eisenbahnen. Die hiebei verwendeten Fuhren sind mauthfrei. S. Mauth.
— längs der Eisenbahn. S. Eisenbahn.
— S. Wasserbau.
— der Ziegelhütten. S. Ziegelhütten.

Bauangelegenheiten. Stellung der politischen zu den Baubehörden und Wirkungskreis der Ersteren.

Die Oberaufsicht, entscheidender Einfluß, wo es sich nicht um rein technische Objekte handelt, Disziplinargewalt 2c. steht dem Statthalter zu. Die politischen Behörden haben je nach Verhältniß ihrer Unterordnung über die Baulichkeiten und das Wirken der Baubehörden strenge Aufsicht zu führen, Unzukömmlichkeiten höheren Ortes anzuzeigen, nach Bedürfniß auch abzustellen, überhaupt jenen Einfluß zu üben, der ein pünktliches Nachachten der dießfälligen Gesetze erwarten läßt.

Detailvorschriften enthält: In Folge allerh. Kabinetsschreibens v. 12. Septbr. 1852 die Verordnung der Minist. des Innern, der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten v. 9. Febr. 1853, R. G. Bl. p. 139.

— Weisungen rücksichtlich derselben ertheilt das Bezirksamt an die Bauämter des Bezirks.

Allerh. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, R. G. Bl. 1853 p. 69, §. 10.

— (Wasserbauausführungen). Der Ersatz der Auslagen für die technische Bauaufsicht ist bei der Ueberschreitung des Bautermins bei Wasserbauausführungen von Seite des Schuldtragenden zu leisten.

Minist. Erl. an die ob der Enns'sche Landesregierung v. 2. Novbr. 1848, Z. 6062, b. Gub. Vdg. v. 13. Novbr. 1848, Z. 60812, b. P. G. S. p. 646.

Bauanschläge für Kirchenbauten. S. Kirchen.

Bauanträge (nachträgliche) für Amtszwecke sind zu vermeiden.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat zu Folge Erlasses v. 16. Jänner 1856, Z. 29595/2359, anher bedeutet, daß in neuerer Zeit häufig Nachtragsbauanträge für Amtszwecke vorkommen, und daß es jüngsthin in einem Falle sogar geschehen ist, daß ein zweiter Nachtragsantrag in sehr kurzer Frist gemacht wurde, weßhalb vom finanziellen und vom verwaltenden Standpunkte es nur höchst wünschenswerth erscheinen kann, derlei Herstellungsanträge gleich ursprünglich auf den Umfang des wahren Bedürfnisses gestellt, und nachträgliche Anforderungen thunlichst beseitigt zu sehen, weil ein Baubedarf, der hinterher und nach und nach als ein größerer eingestellt wird, unzweifelhaft mit geringerem Aufwande bestritten würde, wenn er in seinem weiteren Umfange auf einmal zur Ausführung käme, als wenn er in kurzen Zwischenräumen bei stückweiser Hintangebung bestritten werden muß.

Das k. k. Bezirksamt wird daher angelegentlichst aufgefordert, sich in derlei Angelegenheiten nach diesen Andeutungen zu benehmen.

B. Stth. Vdg. v. 15. Febr. 1856, Z. 3159.

Da sich in neuerer Zeit sehr häufig Fälle ergeben, daß sogar wiederholte Nachtragsbauanträge zu bereits bewirkten Bauherstellungen für Amtszwecke erstattet wurden, so hat es das k. k. Ministerium des Innern zu Folge der Verordnung vom 15. November 1856, Z. 27778, für angemessen gefunden, den h. Ministerialerlaß vom 16. Jänner 1856, Z. 29595, in Erinnerung zu bringen.

Diesem h. Auftrage zu Folge wird den k. k. Aemtern und Bauorganen die genaueste Befolgung der hierortigen Verordnung vom 15. Febr. 1856, Z. 3159, zur Pflicht gemacht.

B. Stth. Vdg. v. 15. Dezbr. 1856, Z. 59697.

— (fortifikatorische). S. Fortifikatorische Bauanträge.

Bauaufsicht bei Wasserbauausführungen. S. Bauangelegenheiten.

Bauauslagen. Wirkungskreis der Behörden hinsichtlich der Anweisung derselben.

Das bisher den Statthaltereien oder Gubernien zugestandene Recht der Anweisung von Straßen- und Wasserbauauslagen ist, nachdem nunmehr die General-Baudirektion, die Baudirektion der Kronländer und die Kreisbauämter in Wirksamkeit getreten sind, auf diese Behörden übergegangen.

Finanzminist. Erl. v. 8. Juni 1850, Z. 6753 F. M., b. Stth. Vdg. v. 18. Juni 1850, b. L. G. Bl. p. 236.

Baubeamte sind bei bedeutenderen Bauten an Gebäuden, welche unter dem Patronate des Religionsfondes stehen, zur Bauverpachtung zuzuziehen. S. Bauherstellungen.

— Deren Diäten und liquidirte Reisekosten, anläßlich der Kommissionen wegen Herstellung oder Adaptirung von Gensdarmerie-Kasernen, werden aus dem Landesfonde, Rubrik: „Gensdarmeriefonde" getragen. S. Diäten und Reisekosten der k. k. Baubeamten.

Baubehörden in Ungarn. Stellung und Wirksamkeit derselben.

Minist. Erl. v. 10. Oktbr. 1853, R. G. Bl. p. 1074, giltig für Ungarn.

Baubestallte, Wegmeister und Stromaufseher. Ausnahmsweise Verwendung derselben zu Zwecken der politischen Behörden, und die ihnen hiefür gebührende Zulage.

Das h. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten findet in Betreff der Verwendung der empirischen Baubestallten außer dem ärarischen Straßen- und Wasserbaudienste, dann der Wegmeister und Stromaufseher in diesem Dienste, jedoch außerhalb ihrer Bezirke, und in Betreff der Verwendung der Stromaufseher zur Bauaufsicht mit h. Erlaß vom 30. August 1853, Z. 4021, folgende Bestimmungen den politischen, Bau- und Rechnungsbehörden zur Richtschnur vorzuzeichnen:

1. Empirische Baubestallte sollen in der Regel nur für den ärarischen Straßen- und Wasserbaudienst, nicht aber zu anderen Verrichtungen verwendet werden. Ihre Verwendung zu Zwecken der politischen oder anderer Behörden kann daher nur ausnahmsweise in jenen seltenen Fällen zugestanden werden, wo besondere Dienstesrücksichten dafür sprechen, und wo zugleich ihren eigentlichen Berufsgeschäften kein Abbruch zugeht.

2. Eine solche ausnahmsweise Verwendung eines empirischen Baubestallten zu derlei Verrichtungen ist von den politischen oder sonstigen Behörden nie unmittelbar zu verfügen.

Sie ist nur im Wege des vorgesetzten Bezirksingenieurs oder nach Maßgabe der Umstände bei der höheren Baubehörde in Anspruch zu nehmen.

3. Die Bewilligung und Anweisung der Gebühr für den empirischen Baubestallten selbst gehört in den Wirkungskreis jener Behörde, welche in Folge des ihr von dem Landeschef eingeräumten Befugnisses eine solche Verwendung in Anspruch nimmt.

4. Diese Vergütung (Zulage) ist jedes Mal nach den obwaltenden Umständen zu bemessen und darauf zu achten, daß dem empirischen Baubestallten aus einer solchen, außer seinem eigentlichen Berufe gelegenen Dienstleistung nicht etwa pekuniäre Opfer erwachsen.

5. Werden Wegmeister oder Stromaufseher außerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke, oder werden Stromaufseher, welche zur Konservation der Wasserbauwerke und zur Handhabung der Flußpolizei bestellt sind, auch zur Bauaufsicht — welche nicht in ihrem eigentlichen Berufe liegt — verwendet; und findet diese Verwendung im ärarischen Baudienste Statt, so gebührt ihnen aus dem Fonde, den es betrifft, von Fall zu Fall eine Zulage. Dieselbe ist mit 24 kr. bis höchstens 48 kr. täglich zu bemessen.

Wenn aber diese Baubestallten außer ihren Bezirken beschäftigt werden und die Entfernung mehr als eine Meile beträgt, so ist ihnen mit Rücksicht auf die Lokalpreise überdieß eine angemessene Fuhrkostenvergütung, welche aber die Auslage für Ein Pferd nicht übersteigen darf, zu bewilligen.

6. Zur Bemessung und Anweisung dieser Zulage und Vergütung für empirische Baubestallte sind von nun an die Länderchefs ermächtigt, was eine Erweiterung der den ersteren mit der Vorschrift vom 9. Februar 1853, Z. 251 H. M., §. 21, lit. c) eingeräumten Befugnisse mit sich bringt.

7. Rücksichtlich der substitutorischen Versehung von Wegmeisterstellen bleibt die Ministerial-Verordnung v. 11. Dezember 1850, Z. 5547 B., und der Erlaß der General-Baudirektion v. 30. April 1851, Z. 296 S. (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 1 und 60 v. J. 1851), oder auch Bauverordnungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich Nr. 12 v. J. 1850, Seite 181 und 182, und Nr. 5 v. J. 1851, Seite 58 und 59, in Kraft.

8. Die im Jahre 1850 als Wegmeister in Verwendung genommenen Individuen, die beeidete Beamte waren, sind bei ihrer auswärtigen Verwendung gleich den Baubeamten zu behandeln. Da sie jedoch für einen speziellen Bauzweig bestellt sind, so ist die Reisevergütung nicht aus dem Kameralfonde (Beköstigung der Baubehörden), sondern, wenn die auswärtige Verwendung für ärarische Straßenzwecke stattfindet, aus dem Straßenfonde zu erfolgen.

B. Stth. Vdg. v. 12. Oktbr. 1853, Z. 22302, b. N. S. p. 397.

Bauden. S. Mauthbauden.

Baudepositen. S. Depositen.

Bäuerlicher Besitz. Entlastung desselben und Aufhebung des Unterthansverbandes. S. Unterthänigkeitsband.

Bauerngründe. Anlegung der Stiftungskapitalien auf dieselben. S. Stiftungs-Kapitalien.

— Vornahme der Schätzung derselben bei dem Ansuchen um Kapitalsverleihung aus öffentlichen Fonden. S. Darlehen.

— Militärentlassungen auf den Besitz derselben. S. Militärentlassungen.

— Vergütung der Beschädigung, die an denselben durch die Militär-Waffenübungen verursacht worden. S. Militär-Waffenübungen.

— Entschädigung für die von den Unterthanen zum Straßenbau und Straßenschotter abgetretenen Gründe. S. Straßenbau.

— Die Verpachtungen derselben sind an den politischen Consens gebunden. S. Grundverpachtungen.

Bauernstand. Unter welchen Modalitäten Individuen aus dem Bauernstande zur Ausübung der Jagdbarkeit zuzulassen seien.

Interpretation der Minist. Erlässe v. 15. Dezbr. 1852, R. G. Bl. p. 1120, und v. 24. Mai 1853, Z. 3418.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat mehr als zureichende Beweise dafür geboten, daß die Pachtung von Gemeinderevieren von Seite einzelner Ortsinsassen aus der Klasse der ehemaligen Unterthanen an den meisten Orten zu vielfachen Unfügen mißbraucht, das Landvolk dadurch demoralisirt, die öffentliche Sicherheit gefährdet und die einen nicht unwichtigen Theil des Nationalreichthums bildende Jagdbarkeit selbst mehr oder weniger zerstört wurde.

Deßhalb muß in Zukunft gegen die Zulassung von Jagdpächtern aus dem Bauernstande überall ein durch die letzte Vergangenheit wohlmotivirtes Bedenken getragen, und dieser Gesichtspunkt bei allen die Jagdausübung regelnden Amtshandlungen von den politischen Behörden stets vor Augen gehalten, somit dem Gesetze bei seiner Anwendung auf Jagdpächter, und selbst auch auf eigenberechtigte Jagdinhaber aus der Bauernklasse eine möglichst strenge Auslegung in der Wesenheit und in der Form gegeben werden.

Bietet aber selbst die strengste Interpretation der bezüglichen Normen keinen Anhaltspunkt, um einzelne, ehrenwerthe, vollkommen vertrauenswürdige und sachkundige Individuen des Bauernstandes (namentlich größere Grundbesitzer oder Landleute, welche auf einer mehr vorgeschrittenen Gesittungs- und Bildungsstufe stehen) von der persönlichen Ausübung der Jagdbarkeit auszuschließen, tritt bei denselben auch die Besorgniß eines demoralisirenden Einflusses des Jagdvergnügens nicht ein, und entsprechen sie auch sonst vollständig allen gesetzlichen Bedingungen: so sind die politischen Behörden durch die bisher bestehenden Normen nicht gehindert, ausnahmsweise auch Personen aus dem Bauernstande zur Jagdausübung zuzulassen.

Nur sind solche Ausnahmen auf das möglichst geringe Maß zurückzuführen. In keinem Falle aber ist zu dulden, daß unter dem Vorwande, an der Jagd als Gäste theilzunehmen, wieder dem frühern Unfuge der regellosen Jagdausbeutung durch das Landvolk Thor und Angel geöffnet werde.

B. Stth. Vdg. v. 24. Juni 1853, Z. 5403, b. R. S. p. 436.

Bauernwirthschaften (erkaufte) als Militär-Befreiungsgrund. S. Militärbefreiung.

— S. Wirthschaften.

Bauführungen auf Kosten des Staatsschatzes, oder durch Umlegung auf den ganzen Kreis oder zwei oder mehrere Gemeinden oder Bezirke. Administrative Amtshandlungen hiebei stehen den Kreisbehörden zu.

Allerh. Entschl. v. 14. Dezbr. 1852, R. G. Bl. 1853, p. 88.

— sowie bedeutendere Reparaturen an Staatsgebäuden und auf Kosten öffentlicher Fonde sind im Wege der Versteigerung zu bewerkstelligen. Art der Versteigerung und Pflichten der lizitatorischen Pächter.

Jedes zu verpachtende Bauobjekt soll, so viel als es nur immer thunlich ist, in einzelnen Partien nach der Gattung der Arbeit und des zu leistenden Materials ausgeboten werden. Der Pächter dieser Bauobjekte haftet sowohl für die Güte der Arbeit als auch für die Güte des Materials. Der Pächter hat eine Kaution zu erlegen, welche in der Regel mit nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 vom Hundert des erstandenen Pacht- oder Lieferungsbetrages zu erlegen ist. Die Bestimmung der Dauer, bis wohin die Kaution liegen zu bleiben hat, ist der Behörde, unter deren Leitung das Oekonomische des Baues gestellt ist (also niemals den technischen Behörden allein), zu überlassen.

Die Kaution kann auch durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Pränotationen auf Häuser oder liegende Gründe nach den bestehenden Normen oder auch fidejussorisch geleistet werden. Die Versteigerung selbst soll so früh als möglich öffentlich kund gemacht werden.

Jedermann ist zu jeder öffentlichen Versteigerung zuzulassen, und Niemand, sobald er der Bestbietende wird und die vorgeschriebene Sicherheit leistet, darf von dem Pachte ausgeschlossen werden.

Jeder Unternehmer, der nicht selbst zur Ausführung der gepachteten Arbeiten berechtigt und fähig wäre, darf die Ausführung nur solchen Leuten anvertrauen, die dazu geeignet und berechtiget sind.

Zur Aufsicht bei den an Unternehmer überlassenen Bauführungen hat die hiezu berufene technische Behörde einen, und im erforderlichen Falle auch mehrere Beamte zu bestellen, welche während des Baues nicht nur auf die genaue Führung desselben nach den vorgezeichneten Plänen, sondern auch hinsichtlich der dazu verwendeten Materialien genau nachzusehen haben. Die so aufgestellten Baubeamten sind von der technischen Behörde überdieß von Zeit zu Zeit zu kontroliren. Die Bauführungen selbst sind immer nach ihrer Vollendung in allen Theilen auf das Genaueste durch einen unbefangenen Baubeamten zu untersuchen und nach dem Resultate die Auszahlung an den Bauunternehmer zu gestatten.

A. h. Entschl. v. 17. April 1820, Hofkzldkt. v. 28. April 1820, Z. 11438, b. Gub. Dkt. v. 15. Juni 1820, Z. 24701, b. P. G. S. p. 308; Hofkzl. Dkt. v. 6. August 1820, Z. 20217; b. Gub. Dkt. v. 3. August 1820, Z. 36714, b. P. G. S. p. 454; b. Gub. Dkt. v. 30. Juli 1824, Z. 38043, b. P. G. S. p. 352.

Vor der sachkundigen Prüfung eines vorgelegten Baulaborats und des hervorgekommenen Befundes darf an dem Bauobjekte, mit Ausnahme dort, wo Gefahr im Verzuge, nicht Hand angelegt werden.

B. Gub. Vdg. v. 3. Mai 1821, Z. 20716, b. P. G. S. p. 281.

Bei Anträgen von Fondsbaulichkeiten ist immer anzugeben, ob die Baukosten schon in dem Voranschlage und für welches Jahr präliminirt und bedeckt sind, oder in welchem Jahrespräliminar die Summe der Kosten aufgenommen werden will.

Hfkzl. Dkt. v. 18. Novbr. 1824, Z. 33813; b. Gub. Dkt. v. 15. Dezbr. 1824, Z. 62866, b. P. G. S. p. 587.

Bauführungen. Versteigerungsweise Verpachtung aller unter dem Einflusse der Staats-Verwaltung vorzunehmenden Bauführungen.

Vermöge Hofkanzlei-Dekrets v. 28. April 1820, Z. 11438, haben Seine Majestät aus Anlaß eines speziellen Falles das Gutachten abzuverlangen geruht, wie bei einer allgemeinen Anwendung des der Maxime nach schon bestehenden Systems der versteigerungsweisen Verpachtung der ärarialischen Bauführungen wohlfeilere Preise zu erzielen und die dabei stattfindenden Umtriebe und Einverständnisse zu beseitigen sein dürften.

Der in Folge dieses allerhöchsten Auftrages von der k. k. Hofkanzlei einvernehmlich mit den übrigen betreffenden Hofstellen erstattete allerunterthänigste Vortrag beschäftigte sich mit der Lösung der zwei Hauptfragen:

I. welche Bauobjekte und

II. unter welchen Modalitäten diese zu verpachten seien.

Hierüber ist nun unterm 17. April 1820 die allerhöchste Entschließung der k. k. hohen Hofkanzlei zugekommen.

I. In Absicht auf den ersten Fragepunkt haben Seine Majestät höchstihren Willen dahin zu erklären geruht, daß alle jene Baugegenstände und Reparaturen, die im Wege der Versteigerung bewerkstelligt werden können, nach dieser Art zu vollführen seien.

Es sind daher in der Regel alle Baulichkeiten, sie mögen in neuen Bauführungen oder Reparaturen bestehen, im Wege der Versteigerung zu akkordiren, und zwar sowohl beim Civil- als auch beim Wasserbaue und bei den sogenannten Extrabaulichkeiten an den Straßen, indem das Verfahren rücksichtlich der eigentlichen Fahrbahn auf den Straßen durch besondere umfassende Vorschriften schon geregelt ist.

Bei neuen Bauten werden der Ausführung im Wege der Versteigerung nicht leicht Hindernisse entgegenstehen, schwieriger könnte aber die Verpachtung der Reparaturen scheinen; es werden daher hiermit die Gesichtspunkte bezeichnet, von welchen hiebei ausgegangen werden muß.

Die vorzunehmenden Reparaturen können entweder solche sein, die einer genauen Bestimmung rücksichtlich ihrer Quantität und Qualität fähig und zugleich beträchtlich genug sind, um das Objekt einer besonderen Versteigerung zu bilden, oder solche, die von Zeit zu Zeit vorfallen, ohne genau im Voraus bestimmt und an und für sich der Mühe einer besonderen Versteigerung lohnend zu sein.

Im ersteren Falle hat die Verpachtung derselben auf die nämliche Art, wie jene der neuen Baue, zu geschehen. Nicht genug bestimmbare oder zu geringfügige Reparaturen hingegen sind kollektiv und bedingt im Vorhinein nach einem Einheitsmaße zu lizitiren; so dürften z. B. die sämmtlichen Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaserarbeiten u. dgl., die bei einem Gebäude

im Laufe des Jahres vorkommen, dergestalt auf ein Jahr im Vorhinein verlizitirt werden, daß Demjenigen, welcher sich verbindet, den Kubikschuh Mauer, den Quadratschuh Anwurf oder Weißung, ein bestimmtes, als Einheit geltendes Maß von Zimmermanns-, Tischler-, Glaser-, Schlosserarbeiten u. s. w. um den billigsten Preis in guter Qualität herzustellen, alle während des Laufes eines Jahres vorkommende solche Arbeiten zugewiesen und nach gehöriger Uebernahme von den dazu berufenen Beamten und Erprobung des Maßes und der Qualität der hergestellten Arbeit in dem Lizitationspreise bezahlt werden.

Auf gleiche Weise können die Arbeiten an den einzelnen Bauobjekten der Straßen, z. B. Brücken, Kanäle, Parapeten u. s. w., dann jene bei Wasserwerken, z. B. Uferbeschlächten, Dämmen u. s. w., nach einem Maße von Mark zu Mark lizitirt werden, so daß während der Dauer eines solchen Akkordes nur über das Maß der Arbeit, nicht mehr aber über den Preis derselben und über die zu ihrer Ausführung zu berufenden Personen Verhandlungen nothwendig sind, sondern Preis und Arbeiter bestimmt bleiben, es möge nun schon viel oder wenig zu thun geben.

Wo die Versteigerung von Bauobjekten, was immer für einer Art, unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegen sollte, haben Seine Majestät den Behörden, nach dem Geiste der erwähnten allerhöchsten Entschließung, das Befugniß, einen anderen Weg einzuschlagen, zwar einzuräumen geruht; es bleibt jedoch die Entscheidung, ob von dem gesetzmäßigen Wege der Versteigerung bei einer Reparatur oder wegen besonders rücksichtswürdigen Umständen auch bei einem neuen Baue abzugehen sei, nur jener höheren Behörde überlassen, die überhaupt die Zustimmung zu dem Baue, um den es sich handelt, zu ertheilen berechtigt ist, niemals also der ausführenden unteren oder technischen Behörde.

II. Bei der versteigerungsweisen Verpachtung der Bauführungen selbst haben in Folge der allerhöchsten Entschließung nachstehende Modalitäten stattzufinden:

1. Jedes zu verpachtende Bauobjekt soll, so viel als es nur immer thunlich ist, in einzelnen Partien nach der Gattung der Arbeit und des zu liefernden Materiales ausgeboten werden, also z. B. bei einem Gebäude das Ziegelmaterial, der Steinbedarf, der Kalkbedarf, das Holz u. s. w. abgesondert, und ebenso auch die Maurerarbeit, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaserarbeit u. s. w. eine jede für sich. Wenn jedoch ein und derselbe Unternehmer mehrere oder auch alle Theile bei ihrer einzelnen Versteigerung allein übernehmen wollte, so ist er von einem solchen Unternehmen unter der Voraussetzung nicht auszuschließen, daß er für jeden einzelnen Theil die vortheilhaftesten Bedingungen mache und für die Erfüllung einer jeden der übernommenen Verbindlichkeiten die geforderte Sicherheit leiste.

2. Da nach dem vorstehenden Absatze bei Baulichkeiten die Lieferung des Materials abgesondert von der Verarbeitung desselben gepachtet werden kann, so entsteht die Frage, ob in dem Falle, wenn wegen des nicht in der gehörigen Güte gelieferten Materials ein Bau im Ganzen oder an irgend einem Theile schadhaft würde, der das Material verbrauchende Arbeiter oder etwa der Lieferant dafür zu haften und den Schaden zu ersetzen habe?

Diese Frage wurde durch die allerhöchste Entschließung dahin entschieden, daß nur der Pächter der Verarbeitung des Materials dem Aerar für allen an dem von ihm ausgeführten Baue sowohl wegen der schlechten Arbeit als auch wegen der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materials entstehenden Schaden verantwortlich sei, da es ihm zustehe, die nicht in kontraktmäßiger guter Qualität gelieferten Materialien dem Lieferanten auszustoßen; zugleich wurde jedoch angeordnet, daß die in Folge des folgenden neunten Absatzes bei den Bauten zur Aufsicht bestellten Baubeamten sorgfältig darüber zu wachen haben, damit nur gute Materialien kontraktmäßig geliefert und angenommen werden.

3. Zur Sicherstellung für die ordentliche Lieferung des Materials und Führung des Baues ist den Unternehmern eine Kaution abzufordern. Diese ist in der Regel auf nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 vom Hundert des erstandenen Pacht- oder Lieferungsbetrages festzusetzen.

Die eigentliche Ausmessung der einzulegenden Kaution, sowie auch der Dauer der Zeit, bis wohin die Kaution liegen zu bleiben hat, um ihren Zweck zu erreichen, ist der Behörde, unter deren Leitung das Oekonomische des Baues gestellt ist (also niemals den technischen Behörden allein), zu überlassen; dem Pachtunternehmer ist in der Regel freizustellen, entweder die vorgeschriebene Kaution vorläufig zu leisten oder statt dieser Vorausentrichtung eine oder nach Umständen auch mehrere Raten der in das Verdienen gebrachten Zahlung in so lange zur Sicherheit des Aerars zurückzulassen, bis der Pachtvertrag ihrerseits in allen Punkten vollkommen erfüllt worden sein wird; nur versteht es sich von selbst, daß in diesem letzteren Falle von Unternehmern, die nicht hinlänglich bekannt sind, durch vorläufigen Erlag eines Reugeldes (Vadiums) der Beweis geliefert werden müsse, daß es ihnen mit der Erstehung des Unternehmens Ernst ist. Die Kaution kann auch auf andere Art als durch die Einlage des baaren Geldes, z. B. durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Pränotationen auf Häuser oder liegende Gründe, nach den bestehenden Normen oder auch fidejussorisch geleistet werden, wenn nur der Zweck der vollen Sicherstellung des Aerars dabei erreicht wird. Die Behörde, welche eine Kaution annimmt, bleibt dafür verantwortlich, daß die beabsichtigte Versicherung des Aerars dadurch erreicht werde.

4. Um die Konkurrenz der Unternehmer bei Pachtversteigerungen nicht etwa durch die Art der Bedingungen selbst zu vermindern, sind alle nicht unumgänglich nothwendigen, die freie Wirksamkeit des Unternehmers beschränkenden Bedingungen auszulassen und insbesondere bei größeren neuen Bauführungen, wo keine Gefahr am Verzuge haftet, die Versteigerung einige Monate vor dem Beginne des Baues und wo möglich im Spätjahre oder Winter vorzunehmen, wo die günstigste Zeit zu den Vorbereitungsarbeiten für jeden Unternehmer vorhanden ist.

5. Ueber die zur Sprache gekommene Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, um nicht bloß auf die im Orte der Bauführung selbst befindlichen Unternehmer beschränkt zu sein und um mehreren entfernten Pachtlustigen die Mühe und den Aufwand von Reisen oder von Bestellung Bevollmächtigter zu ersparen, größere Unternehmungen etwa an mehreren Orten zu versteigern, haben Seine Majestät zu entschließen geruht, daß die Versteigerung von Bauführungen

zwar immer nur an einem nach den Umständen zu bestimmenden Orte abzuhalten, jedoch bei ausgedehnteren Unternehmungen, wo das Zuströmen von Pachtlustigen aus entfernten Orten zu erwarten ist, die Vornahme der Versteigerung nicht allein in der betreffenden Provinz, sondern auch in mehreren Provinzen so früh als möglich kund zu machen sei, damit die Pachtlustigen bei derselben entweder in Person oder durch Bestellte zu gehöriger Zeit erscheinen können.

6. Bei allen im Wege der öffentlichen Versteigerungen zu verpachtenden Bauführungen soll ein jeder Unternehmungslustige, wenn er auch nicht selbst Erzeuger des Materials oder Verfertiger der Arbeit ist, ohne Anstand zugelassen und Niemand, sobald er der Bestbietende wird und die vorgeschriebene Sicherheit leistet, von dem Pachte ausgeschlossen werden.

Da der Plan ohnehin von einer öffentlichen Kunstbehörde verfaßt sein muß, so handelt es sich hiebei nur um die Bestimmung, daß jeder Unternehmer, der nicht selbst zur Ausführung der gepachteten Arbeiten berechtigt und fähig wäre, die Ausführung nur solchen Leuten anvertraue, die dazu geeignet und berechtigt sind. Geschieht dieß, so ist es vollkommen gleichgiltig, ob der Unternehmer auch zugleich der Ausführende ist, oder ob derselbe den Bau für seine Rechnung durch einen Anderen führen läßt; denn auf jeden Fall bleibt er unmittelbar mit seiner Kaution für die richtige Ausführung haftend.

7. Die als Grundlage der Verpachtung dienenden Bauprojekte müssen mit der größten Genauigkeit und Umsicht entworfen werden, wobei bis zur Feststellung einer besonderen Norm, welche von hohen Orten der Landesstelle einstweilen erst zugesichert worden ist, die dießfalls schon bestehenden Vorschriften genau zu handhaben sind.

8. Um die Verzögerungen zu vermeiden, die von der Einholung der höheren Bestätigung eines Lizitationsaktes unzertrennlich sind und die Pachtlustigen oft abschrecken, hat die k. k. Hofkanzlei bestimmt, daß jede Lizitation von Bauführungen oder Lieferungen von Baugegenständen an und für sich als genehmigt und bestätigt zu betrachten sei, sobald sie mit Bewilligung der kompetenten Behörde vorgenommen wurde und dabei der von dieser Behörde bestimmte Fiskalpreis, nämlich die adjustirte Kostenüberschlagssumme, nicht überschritten worden ist; nur dann, wenn eine solche Ueberschreitung stattgefunden hätte, müßte die Ratifikation von der kompetenten höheren Behörde erst eingeholt werden.

9. Zur Erzielung einer beständigen Aufsicht auf die Erfüllung der Pachtbedingnisse muß bei den an Unternehmer überlassenen Bauführungen die zur Aufsicht berufene technische Behörde einen, und bei besonders wichtigen, schwierigen oder umfassenden Bauführungen auch mehrere Baubeamte bestellen, welche während des Baues nicht nur auf die genaue Führung desselben nach dem vorgezeichneten Hauptplane und den Detailplänen, sondern auch hinsichtlich der dazu verwendeten Materialien das genaueste und strengste Augenmerk zu richten und jede Uebertretung der Pachtbedingnisse sogleich entweder selbst abzustellen oder zu diesem Behufe die schleunige Anzeige an die kompetente Behörde zu machen haben.

10. Da jede technische Behörde und insbesondere die Person ihres Vorstehers für die gute Herstellung eines unter ihrer Oberaufsicht geführten Baues

verantwortlich bleibt, so sind die aufgestellten Baubeamten von Zeit zu Zeit gehörig zu kontroliren.

11. Die Bauführungen selbst sind immer nach ihrer Vollendung in allen Theilen auf das Genaueste durch einen unbefangenen Baubeamten zu untersuchen.

Nach voller Ueberzeugung, daß wirklich Alles in kontraktmäßig gutem Stande hergestellt sei, ist von Seite der technischen Baubehörde dem Unternehmer das Zeugniß auszustellen, daß er den übernommenen Verbindlichkeiten entsprochen habe, welches Zeugniß sowohl zur Erlangung der vollständigen Zahlung für seine Leistungen, als auch bei verlaufener Haftungsfrist zur Auslösung der erlegten Kaution unentbehrlich ist.

Diese allerhöchst festgesetzten Normen werden daher den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bei allen im Kreise nunmehr vorkommenden ärarischen oder sonstigen, öffentliche Fonds und Anstalten betreffenden Bauführungen, dann insbesondere zur Belehrung des Kreisingenieurs mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß zur Erleichterung des Geschäftes, besonders bei den ersteren Ausführungen dieses Systems, unter Einem die Einleitung wegen Entwerfung allgemeiner Pachtbedingnisse getroffen wird, denen in allen vorkommenden Fällen nur die speziellen Daten allenfalls mit den nach Umständen sich ergebenden Modifizirungen beizurücken sein werden.

B. Gub. Dkt. v. 15. Juni 1820, Z. 24701, b. P. G. S. p. 308.

Bauführungen (öffentliche). Bei solchen sind die Baupläne von den k. k. Kreisingenieuren unentgeltlich zu entwerfen. S. Baupläne.

— in den von den Staatsbeamten bewohnten Naturalwohnungen.

Seine k. k. Majestät haben unterm 27. Juni 1826 laut Hofkammerdkts. v. 31. Juli 1826, Z. 27902, zu befehlen geruht, daß in Hinkunft in den Wohnungen, welche Staatsdiener genießen, nichts auf Aerarialkosten angeschafft und nachgeschafft werde, als wozu jeder Hauseigenthümer verbunden ist.

B. Gub. Präs. Dkt. v. 12. Septbr. 1826, Z. 4655, b. P. G. S. p. 179.

— der Militärstallungen.

Die Normalvorschrift für die neu zu erbauenden ärarischen Militärstallungen wurde den k. Kreisämtern mit dem Auftrage zugestellt, sich in jenen Fällen, wo es sich um einen unter der Leitung und Anordnung der politischen Behörden zu führenden Bau neuer Stallungen zur Unterbringung des k. k. Militärs handeln sollte, nach derselben auf das Genaueste zu benehmen.

Hfkzldkt. v. 30. Juni 1820, Z. 33980; b. Gub. Dkt. v. 31. Juli 1820, Z. 37685, b. P. G. S. p. 438.

— der Militärpferdestallungen.

Normalvorschrift,

wie und auf welche Art sich bei Entwerfung der Baurisse von verschiedenen Gattungen Militärpferdestallungen hinsichtlich ihrer Konstruktion überhaupt und der innerlichen Einrichtung insbesondere zu verhalten kommt.

Bei Stallungen

für Militärbeschäler und aufgestellte junge Hengste.

Längenmaß der inneren Lichte.

Diese hat sich nach der bestimmten Anzahl der Hengste und der Standbreite zu richten.

Breite in der Lichte.

Für doppelte Reihen Pferdeſtände 6 Klafter und bei einfachen Reihen 4 Klafter.

Höhe im Lichten.

15 Schuhe.

Sturzböden oder Gewölbung.

Erſterer mit 1 $^{1}/_{2}$zöllig über einander gelegten Brettern, worauf 2 Zoll Schotter, dann ein liegendes Ziegelpflaſter in Lehm gegen Feuersgefahr gelegt wird.

Bei gewölbten Stallungen, welche den Vorzug vor erſteren verdienen, ſind die Gurten 1 Schuh und die Gewölbung 6 Zoll dick.

Oeffnungen in den Sturzböden oder der Gewölbung.

Nach Maß der Länge des Stalles werden in den Böden oder der Gewölbung zum Schließen eingerichtete, 2 Schuh im Gevierte haltende Oeffnungen belaſſen, um das Heu vom Dachboden durch ſelbe gemächlich in die Stallung bringen zu können.

Bedachung.

Dieſe hat auf 6 Klafter 4 bis 5 Schuh Breite ſammt der Mauerdicke aus einem ſtehenden Dachſtuhl zu beſtehen, welcher nach Umſtänden mit Doppelſchindeln oder beſſer mit in's Malter gelegten Dachziegeln einzudecken kommt.

Kaffern.

In dieſe Dachung kommen nach Maß der Länge von 15 zu 15 Klafter ſogenannte Kaffern an der inneren Seite anzubringen, durch welche man das Heu aufzuböden pflegt.

Außer dieſen ſind zu beiden Seiten die gewöhnlichen Dachfenſter anzulegen.

Stallthüren.

Dieſe haben in 8 Schuh Breite und in 10 Schuh Höhe mit zwei Flügeln zu beſtehen. Die Anzahl richtet ſich nach der Stalllänge auf 15 Klafter von einander.

Stallfenſter.

In einer Stallung dieſer Art erhalten ſelbe 2 $^{1}/_{2}$ Schuhe zur Höhe und eine Breite von 3 Schuhen mit 2 Flügeln, das Glas nicht in Blei, ſondern in Holz eingefalzt.

Bei einem Stall von doppelten Ständen kommen die Fenſter zu beiden Seiten, jedoch nicht vis-à-vis, ſondern immer in den wechſelſeitigen Zwiſchenräumen, auch nicht in der Mitte der Stände, ſondern immer zwiſchen denſelben von 3 zu 3 Klafter auseinander, 2 Schuh ober die Heureifen.

Bei einem einfachen Stall, in welchem nur eine Reihe Pferde aufgeſtellt wird, ſind die Fenſter in der nämlichen Diſtanz und Höhe in der Rückſeite des Stalls anzubringen.

Bei Stallungen hingegen, ober welchen für die Truppe Quartiere angebracht werden, erhalten die Fenſter und überhaupt die Pferdeſtände eine ganz andere Eintheilung, wie dieß in der weiteren Folge gezeigt werden wird.

Luftzüge.

Diese kommen 3 oder 4 Zoll in's Gevierte, 1 Schuh unter dem Sturzboden oder nach Umständen unter der Gewölbung immer zwei zwischen zwei Fenstern anzulegen. Außer diesen erhält eine solche Stallung nach Maß der Länge von 20 zu 20 Klafter Entfernung ober den Pferdeständen Rauchfänge oder größere Luftzüge von 1 Schuh im Gevierte aus zusammengefügten, wohl verpichten Brettern, welche am Sturzboden mit einem Schuber zum Schließen über die Dachung hinausreichen und gegen das Einregnen oben mit einem Brettel bedeckt sein müssen.

Stallgang.

Dieser ist bei einem Stall von 2 Reihen Pferden mit Inbegriff des Jauchkanals 12 Schuh breit.

Bei einem einreihigen Stalle ebenfalls 12 Schuhe. Diese Gänge kommen nach Umständen mit weichen oder harten wohl abgerichteten Holzstückeln regelmäßig auszupflastern.

Jauchabzugskanäle.

Diese kommen aus Sandstein, aus eichenen oder lerchenen Holzstämmen rückwärts der Standsäulen auf die Art zu errichten, daß selbe zur Breite 15 Zoll und zur Dicke 12 Zoll erhalten; in diese wird eine Rinne von $7\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe mit einem Pfalz oben von $1\frac{1}{2}$ Zoll zu beiden Seiten eingearbeitet, um die Deckpfoste von 9 Zoll Breite und $1\frac{1}{2}$ Zoll Dicke einlegen zu können.

Diese Deckpfoste von Eichen- oder Lerchenholz erhält zur Länge die Standbreite mit zwei eisernen Ringen, nämlich an beiden Enden einen zum gemächlichen Aufheben.

Der Fall von diesen Jauchrinnen ist 1 Zoll auf die Klafter. Nach Maß der Länge eines solchen Stalles kann der Fall aus der Mitte von 10 zu 10 Klafter, mithin auf 3 Klafter mit dem Fall von 5 Zoll in einem Kanal von 1 Schuh Breite und $1\frac{1}{2}$ Schuh Tiefe angenommen werden.

Diese unterirdischen Kanäle sind also von 10 zu 10 Klafter in der Art anzulegen, daß sie unter beide Jauchrinnen greifen und durch eine oder die andere Hauptseitenmauer in einen größeren Abführungskanal oder aber in eine Senkgrube, welche mit Dampföffnungen versehen sein muß, sich einmünden.

Stand für ein Pferd.

Für die Hengste 6 Schuh breit und 12 Schuh lang, von der Mauer an gerechnet.

Standbrücken.

Diese erhalten von der Mauer bis an die Jauchrinne einen Fall von 3 Zoll. Die Brücken selbst für jeden Stand insbesondere bestehen aus eichenen oder lerchenen, 3 Zoll dicken und 6 Schuh 4 Zoll langen, 10 bis 12 Zoll breiten, über quer gelegten, gut aneinander gefügten Pfosten, welche in 2 Zoll breite, 3 Zoll tiefe Pfalzen der von der Mauer bis an die Standsäule der Länge nach liegenden $\frac{9}{9}$zölligen Polsterhölzer einzulegen kommen.

Diese Brücken haben von der Mauer bis genau an die Jauchrinne zu reichen, wenn Pferde dahin zu stehen kommen, welche des Terrains halber im

8*

Winter mit Stollen beschlagen werden müssen. Für Pferde mit Pantoffeln oder ohne Eisen ist es jedoch zur Konservation der Hufe besser, wenn der Stand von der Mauer angefangen auf 3 Schuhe weit vorne mit Lehm, worunter Ochsenblut, Salz, Asche und Spreu gemischt, ausgeschlagen wird.

Aushöhlungen unter den Standbrücken für jedes Pferd insbesondere.

Diese zur Aufnahme der durch die Postenbrücke seigenden Jauche bestimmte Aushöhlung besteht aus einem mit 2 Zoll Fall in's Malter gelegten liegenden Ziegelpflaster auf $^2/_3$ der Pferdestandlänge, oder in 8 Schuh Länge von der Jauchrinne aufwärts. Dieses Pflaster erhält von den 2 Polsterhölzern gegen die Mitte des Pferdestandes einen Fall von 2 Zoll, und dient zugleich, um die Polsterhölzer mehr zu befestigen, nachdem dasselbe sich am unteren Theile des Pfalzes der Polsterhölzer anstützt, bildet sonach in der Mitte des Pferdestandes eine Rinne, durch welche die Jauche in eine Oeffnung der wirklichen Jauchrinne abgeführt wird, wie dieß noch in der Folge durch ein Profil näher erklärt werden soll.

Standsäulen.

Diese kommen zur Absonderung der Pferdestände von 6 zu 6 Schuh, 2 Schuh in die Erde und 6 Schuh über den Stallhorizont mit einer 10zölligen Dicke, rund, von Eichen- oder Lerchenholz senkrecht aufzustellen und gut zu befestigen.

An diesen Standsäulen werden gewöhnlich in gleicher Höhe der Futterbohren des Baumes zur Einhängung der Streubäume, dann auch auf beiden Seiten zum Anbinden der umgekehrt stehenden Pferde gute eiserne Ringe, mit 3 Zoll langen Holzschrauben versehen, in der Höhe von $5^1/_2$ Schuh, ferner zum Aufhängen der Wischzäume ꝛc. in gleicher Höhe auf der Rückseite ein eiserner Hakennagel angebracht.

Futterbohren.

Diese werden, wenn thunlich, aus 3zölligen harten, oder in deren Ermangelung auch aus weichen Pfosten auf die Art zusammengesetzt, daß sie 1 Schuh breit und eben so tief im Lichten sind. Auch können die Futterbohren aus ganzen Baumstämmen durch muldenmäßige Aushöhlung bei jedem Stand auf die bereits bestimmte Tiefe und Breite, so zu sagen noch besser, verfertiget werden.

Diese Futterbohren ruhen in einer Höhe von $3^1/_2$ Schuh auf Querriegeln, welche in der Mauer auf 6 Zoll eingelassen sind, und zugleich auf in die Erde 2 Schuh eingegrabenen Säulen, — Alles von $^6/_6$zölligem Holze.

Die oberen Kanten derselben werden gewöhnlich abgerundet und mit starkem Eisenblech beschlagen; beinebst werden in dem Futterbohrenbaum oder Futterbohren bei jedem Pferdestande zum Anhängen der Pferde und zur Befestigung des Streubaumes 4 eiserne Ringe zum Einschrauben angebracht.

Zwischenraum vom Futterbohren bis zur Heureife.

Diese ist $1^1/_2$ Schuh hoch und mit Brettern verschalt.

Heureifen.

Anstatt von Holz, wegen der längeren Dauer von Eisenstäben, 16 Zoll breit und tief unten zugerundet und in der Mauer befestigt; jeder Pferdestand hätte einen solchen Korb zu erhalten.

Streubäume.

Diese sind abgerundet, von hartem Holz, 4 Zoll im Durchmesser, auf beiden Seiten gut beschlagen, dann auf der einen Seite mit einem dreigliedrigen Kettel und Knebel versehen, mit welchem der Streubaum in den Futterbohrenbaum eingehängt wird, und auf der anderen Seite mit dem bekannten Aushebhaken, mit welchem der Streubaum mit der Standsäule verbunden wird.

Haber-
Sattel-
Stallrequisiten-
Streustroh- } Kammer.

Diese werden im Verhältniß der Pferde, welche in der Stallung unterzubringen sind, an den beiden Enden in dazu bemessenen Räumen angebracht. Streustrohkammern sind aus der Ursache nothwendig, weil die Streustrohkasteln unter den Futterbohren im Allgemeinen als nachtheilig für die Pferde ganz aufzuhören haben.

Bei Stallungen

für Gebrauch der Pferde von der Kavallerie und Fuhrwesen.

Bei ganz neuer Herstellung solcher Stallungen bekommen selbe im Vergleich der Stallungen für Hengste aus der Ursache eine ganz entgegengesetzte Ausmaß oder eigentlich eine ganz andere Konstruktion, weil es fast in allen Fällen gewöhnlich ist, über solchen Stallungen ein oder zwei Stockwerke für die Unterkunft der Truppen anzubringen.

Wenn auf derlei Stallungen ein oder zwei Stockwerke aufzusetzen der Antrag gemacht wird, so sind selbe theils wegen der Feuersgefahr, theils wegen besserer Konsistenz des Gebäudes zu gewölben.

Diese Stallungen oder besser Kasernen können für ganze oder halbe Divisionen vom Fuhrwesen, und für die Kavallerie für ganze Divisionen mit und ohne den Stab nach dem bestimmten Friedensstand entworfen und erbaut werden, wozu die Musterpläne bei den Fortifikations-Direktionen erliegen.

Konstruktion und Ausmaß dieser Stallungen.

Diese Stallungen werden abtheilig auf 16 Pferde bestimmt angenommen; sie erhalten also zur Länge im Lichten genau 6 Klafter 4 Schuh und in der Breite 5 Klafter 4 Schuh.

Standbreite und Länge.

Die Standbreite ist im Allgemeinen für alle Dienstpferde 5 Schuh und die Länge derselben von der Scheidemauer bis an die Jauchrinne auf 12 Schuh angenommen; der mittlere Gang bekommt daher nur eine Breite von 10 Schuh.

An diesen abtheiligen Stallungen ist ein Gang von 8 Schuh im Lichten angebracht, so daß dadurch die beiden Haupt- und die eine Mittelwand mit 7 Schuh Breite zusammen mit eingerechnet die ganze Breite des Gebäudes auf 9 Klafter 1 Schuh ausfällt, wie dieses aus dem hier nebenan liegenden Plan und Profile mit Mehrerem abzunehmen ist. Außer diesem hat jede dieser abtheiligen Stallungen vom Hof aus eine 5 Schuh breite und 8 Schuh hohe Thüre mit zwei Flügeln, dann 4 Fenster in der inneren und äußeren Hauptmauer, wovon die unteren Flügel von Holz, die oberen aber von in Holz gefaßtem Glase bestehen.

Die Luftzüge sind in den Scheidewänden 1 Schuh unter den Gewölbsbögen auf die Art angebracht, daß sich in jeder solchen Stallung auf beiden Seiten zusammen 8 Einhaucher von 1 Schuh Länge und 6 Zoll Breite, mit einem Schuber versehen, befinden; diese ziehen sich mit der letzteren Maß in der Scheidemauer aufwärts, dann längs derselben bis unter den Kordon auf 6 Zoll im Gevierte, und bilden solchergestalt die Aushaucher, welche auf 3 Zoll einwärts mit einem Drathgitter zur versicherten Reinhaltung geschlossen sind.

Alle übrigen inneren Stallbestandtheile hinsichtlich ihrer Ausmaß, Anlage und Höhe sind jenen bei den Hengstestallungen bereits angegebenen ganz gleich, und können aus dem en détail gezeichneten Plane und Profile noch genauer entnommen werden, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Stallungen einen Fall gegen den Gang von 1 Schuh erhalten, um der Jauchrinne dadurch den erforderlichen Abzug zu verschaffen.

Bei Stallungen
für Mutterstuten mit Standkasteln.

Diese Art Stallungen kommt nur bei Pferdestütereien in Anwendung.

Längenmaß.

Richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Mutterstuten und der Standkasteln-Breite.

Breitenmaß.

Für doppelte Reihen 6 und für einfache 4 Klafter.

Höhenmaß.

Vom Horizont bis unter das Gewölb oder den Sturzboden 14 Schuhe.

Stallthüren.

Diese sind 2 Klafter breit und eben so hoch, mit 2 Flügeln; die Thorgewände an beiden Seiten müssen gut abgerundet sein.

Mutterstutenstände.

Bilden die Kasteln, jedes 2 Klafter lang und eben so breit, durch breterne Zwischenwände getrennt, in die Futterbohren und Standsäulen eingepfalzt, vorne $5\frac{1}{2}$ und rückwärts 4 Schuh hoch, mit 2 Flügelthüren, jede von 4 Schuh Breite und gleicher Höhe.

Alle übrigen Bestandtheile im Innern sind gleich jenen bei den Hengstestallungen, nur haben die Streubäume ganz hinwegzubleiben; auch dürfen

weder die Standsäulen noch die Futterbohren mit den eisernen Ringen versehen werden, so wie auch die Sattelkammern unnöthig sind.

Laufstallungen
für Mutterstuten.

Längenmaß.

Nach der Anzahl der Stuten für jede eine Breite von 7 Schuh.

Breitenmaß.

Für doppelte Reihen 6 Klafter, für einfache 4 Klafter.

Höhenmaß.

Diese ist 14 Schuh.

Stallthüren.

Wie bei dem Mutterstutenstall mit Kasteln.

Erdboden im Stall.

Von Lehm, der etwas mit Ochsenblut, Asche, Salz und Spreu gemischt, dann gleich einer Tenne gut angestampft wird und vom Futterbohren bis in die Mitte des Stalles einen Fall von 6 Zoll erhält.

Abzugskanal.

Dieser liegt bei einem Stall von 2 Reihen Ständen in der Mitte und bei einem einfachen auf 2 Klafter von der Mauer entfernt, hat 1 Schuh zur Breite und $1\frac{1}{2}$ Schuh zur Tiefe mit dem gehörigen Fall und der Ableitung der Jauche in die Senkgrube, wie bei den Hengstestallungen.

Anmerkung. Die Sturzböden oder die Gewölbung, Bedachung, Fenster, Luftzüge, Futterbohren und Heureifen ohne Standsäulen, Streubäume und Beschläge von Eisen sind gleich jenen bei den Hengstestallungen, mit dem Bemerken, daß in einem solchen Mutterstutenstalle auf 100 Stuten auch 5 bis 6 Abfallkasteln oder Stände auf die bereits angegebene Art zu errichten wären.

Laufstallungen
für drei- oder vierjährige Pferde.

a) Bleiben hier die Abfallkasteln weg.
b) Das Längenmaß wird so bestimmt, daß für ein Pferd nur 5 Schuh Breite gegeben wird.
c) Die Breite eines solchen Stalles bei 2 Reihen Pferde ist mit 5 Klafter und bei einer Reihe auf $3\frac{1}{2}$ Klafter bestimmt zureichend.

Anmerkung. Alles Uebrige bleibt gleich dem Mutterstuten-Laufstall.

Laufstallungen
für zwei- und einjährige Follen.

Diese sind ebenso beschaffen, wie jene für drei- und vierjährige Pferde, mit dem einzigen Unterschiede, daß hier am Futterbohren nur ein Raum von 4 Schuh für ein Follen anzunehmen kommt.

L a u f s t a l l u n g e n
für Abspännfollen.

Diese sind gleich jenen für ein- und zweijährige Follen mit der Beschränkung des Standes für jedes Follen auf 3 Schuhe, wornach im Verhältniß der Anzahl Follen die Länge des Stalles zu bestimmen ist.

S t a l l u n g e n
für marode Pferde.

Diese bedürfen die Untertheilung
a) für Externisten,
b) für Internisten,
c) mit Wurm, mit Schaben und verdächtigen Driesen oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde, welch' letztere alle von den übrigen, so weit es thunlich, abgesondert und separirt verschlagen sein müssen. In jeder dieser Marode-Stallabtheilungen sind bei Gestüten nach Anzahl der Mutterstuten auf 100 Stück 5% gerechnet, für kranke Mutterstuten sammt Säugfollen — einige Kasteln nach Art der Abfallstände erforderlich; übrigens können aber diese Stallungen ebenso, wie jene für Gebrauchpferde beschaffen sein.

A l l g e m e i n e R ü c k s i c h t e n,
welche bei neuen Stallbauten zu beobachten wären.

Für den Bauplatz ist ein erhabener, trockener, guter Boden fürzuwählen, oder der nach Umständen auch erhöht werden kann.

Die Lage der Stallungen würde am besten sein, wenn selbe mit der Hauptfronte in der Richtung von Morgen gegen Abend genommen werden könnte.

Wasser zum Tränken muß in der Nähe sein; bei Kavallerie- und Fuhrwesensstallungen kommen nach Erforderniß Pumpenbrunnen in den Hof anzulegen, bei Gestütsstallungen aber können selbe auch in dem Stall selbst angebracht werden. Das Wasser muß von ganz gesunder Art sein, ansonst hierwegen eine andere Fürsorge getroffen werden müßte. Bei Gestütsstallungen muß die Wartmannschaft in der Nähe bequartiert sein.

Das Terrain muß auf eine Breite von wenigstens 4 Klafter um die Stallung bei Gestüten gut ausgeglichen und angestoßen, bei Kavallerie- und Fuhrwesensstallungen aber auch gepflastert werden.

Bei Letztern ist es auch ein Vortheil, eine Sommerreitschule anzulegen, damit die Pferde in Bewegung erhalten werden können.

In den Beschälstationen ist in der Nähe des Stalls ein eingeplankter Belegplatz, gut angeschottert, im Gevierte von 8 bis 12 Klafter, mit einem Probierstand von 1½ Klafter Länge und 8 Schuh Höhe von starken Pfosten, welche sich in zwei Säulen einpfalzen, erforderlich.

Was endlich die Luftzüge, Rauchfänge, Sattel-, Haber-, Heu- und Strohkammern anbelangt, so sind über die ersteren zwei bereits bei den Stallungen die nöthigen Erklärungen gegeben worden, die letztern 3 hingegen kommen nach Erforderniß, und nach der Anzahl der Pferde bemessen, zwar

unter die nämliche Bedachung der Stallungen, jedoch ganz getrennt von den Pferdeständen zu errichten, um dadurch das Eindringen der Schärfe von diesen Requisiten und Naturalien zu beseitigen.

B. Gub. Dkt. v. 31. Juli 1820, Z. 37685, b. P. G. S. p. 438.

Bauführungen in den Kurorten. Die mit b. Gub. Vdg. v. 21. Mai 1824, Z. 16108, erlassene Instruktion für den Brunnenarzt zu Franzensbad lautet in Bezug auf Bauführungen daselbst:

§. 8. Bei neu zu wählenden Bauplätzen hat er darauf zu sehen, daß sie die zu einer gesunden Wohnstätte erforderlichen Bedingungen, einen trockenen festen Baugrund, eine dem Luftzuge offene Lage, gehörigen Abgang zum Abfluß der Feuchtigkeit haben, bei den Bauplänen zu neuen Gebäuden, daß die Mauern die gehörige Dicke haben, um gegen Kälte und Hitze Schutz zu geben, daß die Wohnzimmer, wenn es anders möglich ist, gegen die Sonnenseite angelegt, und das unterste Geschoß hoch genug über der Erde angebracht werde, um vor der Feuchtigkeit gehörig verwahrt zu sein; endlich bei alten Gebäuden, daß die in feuchten, finsteren Winkeln angebrachten Gemächer nicht bewohnt, sondern zu anderen Zwecken, wo sie weniger auf die Gesundheit nachtheilig einwirken, verwendet, Zimmer und Gemächer nicht eher bezogen werden, als bis sie in vollkommen fertigem Stande, und das Mauerwerk, sowie der Anstrich der Thüren und Fenster vollkommen ausgetrocknet sind, daß endlich neue Gebäude vor der Bewilligung zu ihrer Bewohnung mit den nöthigen Treppen und Gängen, diese mit den erforderlichen Geländern versehen, die Brunnen, Senkgruben und Kellereingänge gehörig verwahrt sind. Aus diesem Grunde ist der Brunnenarzt auch stets in derlei Fällen beizuziehen, und derselbe hat bei allen dießfalls veranlaßten Kommissionen auch seine Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

B. P. G. S. 1824 p. 219.

— (Haus-) an den aus dem Straßenfonde erhaltenen Kunststraßen. Die Bewilligung hiezu ertheilt die Kreisbehörde.

Zur Erzielung einer Geschäftsvereinfachung wird den k. Kreisämtern in Beziehung auf die neuen Hausbauführungen, welche von den Privaten an den aus dem Straßenfonde erhaltenen Kunststraßen der Gubernial-Verordnung vom 6. Oktober 1814 zufolge nur nach bewirkter Gubernialgenehmigung unternommen werden durften, die Weisung ertheilt, in den Kreisen bekannt zu machen, daß künftig die Gesuche um diese Bewilligung bei dem k. Kreisamte einzubringen sind, welches sofort mit der k. Straßenbau-Direktion die Rücksprache zu pflegen, und bei gleichen Ansichten über die vorkommenden Gesuche in erster Instanz zu entscheiden hat.

Die Bewilligung zu diesen Bauführungen darf übrigens nur unter den bis jetzt bestimmten, von der k. Straßenbau-Direktion bei jedem Falle zu bezeichnenden Bedingungen ertheilt werden. Nur in dem Falle, daß das k. Kreisamt und die Straßenbau-Direktion verschiedener Meinungen sind, ist der Gegenstand durch das erstere der Gubernialschlußfassung zu unterziehen.

Die Rekurse gegen die Entscheidung der k. Kreisämter sind bei dem Landesgubernium einzubringen.

B. Gub. Vdg. v. 13. April 1827, Z. 7553, b. P. G. S. p. 206.

Bauführungen von Privaten in Landstädten. Abweichungen vom Bauplane sind vorher anzuzeigen.

Die während der Bauausführung allenfalls sich nothwendig darstellenden Abweichungen von dem genehmigten Bauplane überhaupt, insbesondere aber jene, welche durch die nachträgliche Demolirung eines früher zur Beibelassung im alten Zustande beantragten Bestandtheiles vorgenommen werden wollen, sind jederzeit noch vor deren Ausführung, unter sonst zu gewärtigendem Verluste des Anspruches auf die zeitliche Steuerfreiheit für derlei Objekte, dem vorgesetzten Amte anzuzeigen, welches über eine solche Anzeige sogleich die Lokaluntersuchung vornehmen, und sich zu überzeugen haben wird, ob die nachträgliche Demolirung wirklich stattfand oder nicht.

B. Gub. Vdg. v. 4. Febr. 1847, Z. 4617, b. P. G. S. p. 51.

— längs der Eisenbahn. Verfahren bei der Prüfung und Entscheidung der dießfälligen Gesuche.

Mit h. Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern v. 28. Novbr. 1851, Z. 23115, wurde das Verfahren bei Bauführungen längs der Eisenbahn bis zum Erscheinen der neuen Eisenbahnbetriebsordnung geregelt.

Mittlerweile ist aber die mit allerh. Entschl. v. 16. Novbr. 1851 genehmigte neue Eisenbahnbetriebsordnung bereits in Wirksamkeit getreten, wodurch die Amtswirksamkeit der Behörden, insbesondere der ehemaligen k. k. Polizeidirektion in Betreff ihrer Kompetenz bezüglich des Eisenbahnbetriebes wesentlich modifizirt und daher auch Eingangs erwähnte Ministerial-Verordnung in ihrer Wirksamkeit und Anwendbarkeit auf spezielle Fälle gehemmt wurde.

Der §. 99 der neuen Eisenbahnbetriebsordnung enthält zwar die allgemeine Anordnung, daß zu derlei Bauführungen längs der Eisenbahntrace immer die Bewilligung von den zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen Organen, sowie von den betreffenden politischen Behörden eingeholt werden müsse; um jedoch den hiebei zu beobachtenden Geschäftsgang festzustellen, erscheint eine Erläuterung in dieser Beziehung nothwendig, welche das k. k. Ministerium des Innern nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Handelsministerium mit Folgendem gegeben hat:

Die Gesuche um Bewilligung zur Vornahme von Privatbauten längs der Eisenbahntrace sind bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirke das Bauobjekt liegt, einzubringen. Diese politische Behörde hat dann mit Zuziehung jener technischen Eisenbahnorgane (der Staats- oder Privateisenbahnen), welchen über die fragliche Bahnstrecke die Oberaufsicht zusteht, den Lokalaugenschein vorzunehmen und die dießfälligen kommissionellen Erhebungen, falls nicht etwa schon der angesuchte Bau in politischer Beziehung sich als unzuläßig darstellt, dem zur Ueberwachung dieser Bahnstrecke aufgestellten technischen Kommissär der Generalinspektion für die Kommunikationsanstalten gutächtlich mitzutheilen. Dieser Kommissär wird sich sodann in Folge einer allgemeinen Anordnung, welche diesfalls vom h. k. k. Handelsministerium erlassen wird, mit der bezüglichen k. k. Betriebsdirektion, bei Privatbahnen mit der dießfälligen Direktion, in das Einvernehmen setzen und der politischen Behörde die Akten mit der motivirten Aeußerung zurückschließen, ob und unter welchen Bedingungen der angesuchte Bau aus Eisenbahnrücksichten zuläßig sei.

Die politische Behörde hat sodann, natürlich mit der Beschränkung, daß sie in Betreff der Frage, ob und in wie ferne der angesuchte Bau aus Eisenbahnpolizei- oder Betriebsrücksichten zulässig erscheint, an den dießfälligen Ausspruch des technischen Kommissärs der Generalinspektion gebunden ist — über das Baugesuch definitiv zu entscheiden, und hievon sämmtliche Interessenten, also auch die respektive k. k. Betriebsdirektion, oder Privateisenbahn-Direktion in die Kenntniß zu setzen. — Es bleibt übrigens der politischen Behörde unbenommen, falls sie wichtige Bedenken gegen den dießfälligen Ausspruch des technischen Kommissärs finden sollte, vor der definitiven Entscheidung sich durch ihre vorgesetzte politische Behörde an das k. k. Handelsministerium um Aufklärung und Abhilfe zu wenden.

In gleicher Weise hat sich aber auch das k. k. Handelsministerium vorbehalten, die technischen Kommissäre der k. k. Generalinspektion anzuweisen, falls in einem oder dem andern Falle kein Einverständniß mit der bezüglichen k. k. Betriebs- oder Privateisenbahn-Direktion zu Stande kommen sollte, oder wo es sonst die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, vor Abgabe der Aeußerung an die politische Behörde, die Entscheidung des h. k. k. Handelsministeriums einzuholen, in allen Fällen aber derlei Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen.

Wovon die k. k. politischen Behörden in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1852, Z. 10907, zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

B. Stth. Erl. v. 14. Juni 1852, Z. 13045, b. L. G. Bl. p. 427.

Bauführungen längs der Eisenbahn. S. Eisenbahnen.

— bei denen es auf Benützung der Wasserkraft oder auf Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Interessen ankommt, bewilliget die Kreisbehörde.

Allerh. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. 1853, p. 87, §. 25.

— bei Kirchengebäuden. S. Kirchengebäude.

— auf den Kronlehengütern. S. Lehen.

— bei Leichenhöfen. S. Leichenhoferrichtungen.

— bei Leichenkammern. S. Leichenkammern.

— S. Patronatsbauten.

— bei Pfarrgebäuden. S. Geistlichkeit, Gebäude.

— bei Schmiedwerkstätten. S. Schmiedwerkstätten.

— S. Schulbau.

— S. Straßenbau.

— S. Wasserbau.

Bauherstellungen und Beischaffungen. Bei solchen, deren Kostenbestreitung aus öffentlichen Fonden oder dem Einkommen von Gemeinden und Kommunitäten stattzufinden hat, ist in den dießfälligen Akkords- oder Verpachtungsverhandlungen eine angemessene Frist mit Bestimmtheit auszudrücken und zu bedingen, binnen welcher diese Herstellungen oder Beischaffungen in Vollzug zu setzen sind.

B. Gub. Vdg. v. 29. März 1845, Z. 13269, b. P. G. S. p. 184.

— an Gebäuden, welche unter dem Patronate des Religionsfondes stehen.

Zur lizitatorischen Bauverpachtung ist, wenn der Kostenaufwand bedeutend, ein technischer Baubeamter zuzuziehen.

B. Stth. Vdg. v. 12. April 1852, Z. 8907; b. Stth. Vdg. v. 26. April 1852, Z. 7556, b. N. S. p. 102.

Baukommission bei Privatbauten längs der Eisenbahnen. S. Eisenbahnen.

Baukonkurrenz. Zu solcher können bei katholischen Kirchen die Akatholiken nicht verhalten werden. S. Akatholiken.

— bei Kirchen-, Pfarr- 2c. Bauten. Ansicht des hochwürdigen Königgrätzer Konsistoriums hierüber.

Durch das h. Ministerialdekret vom 10. Juni 1849, Z. 3965, welches von hieraus unterm 20. Dezbr. 1849, Z. 7233 — Konsist. Kurr. II. Bd. S. 501 — kundgemacht wurde, hat sich mehrseitig die Ansicht geltend gemacht, als ob durch dasselbe das für Böhmen bestehende Normale über die Konkurrenz zu Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten v. 18. April 1806, H. Z. 22616, eine Aenderung erlitten hätte. Aus Anlaß spezieller Fälle ist jedoch dieser Ansicht sowohl vom h. k. k. Ministerium des Kultus, als auch von der h. k. k. Statthalterei entgegengetreten worden, indem mit dem h. Ministerialdekrete vom 20. Septbr. 1853, Z. 1236, wegen Herstellung einer Pfarrkirche eben „mit Rücksicht auf das für Böhmen bestehende Konkurrenznormale vom Jahre 1806" bei unzureichendem Kirchenvermögen die Kosten für Baumaterialien und Professionistenarbeiten dem Kirchenpatron zur Tragung im Rekurswege zugewiesen wurden, und in einem zweiten Falle bezüglich des dem Kirchenpatrone andiktirten Beitrags zu Hand- und Zugarbeiten bei einem Friedhofsbaue — die h. k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 11. Jänner 1856, Z. 59842, entschieden hat, daß das Patronatsverhältniß durch das Gesetz vom 7. Septbr. 1848 nicht aufgehoben wurde, bei Baulichkeiten an kirchlichen Gebäuden — wozu laut Hofdekret v. 20. Oktbr. 1825, Z. 28457, auch Friedhöfe zu rechnen sind, — dem Patrone bei Unvermögenheit der Kirche bloß die Bestreitung der Materialien und Professionistenarbeiten obliegt, den ehemaligen Grundobrigkeiten in Böhmen als solchen nach den früheren Gesetzen gar keine Leistung bei Patronatsbauten obgelegen ist, und mit dem h. Ministerialerlasse vom 10. Juni 1849, Z. 3965, nur die durch besondere Gesetze den Grundobrigkeiten als solchen auferlegten Verpflichtungen aufgehoben worden sind, überdieß aber die Kirche und die Domainenbesitzer mit a. h. Entschließung vom 20. Juni 1840, Hofkanzleidekret v. 24. Juni 1846, Z. 19665, von Leistungen zu den Hand- und Zugarbeiten ausdrücklich befreit erklärt worden sind."

Indem in letzterer Beziehung auf das unterm 31. Mai 1855, Z. 3344, Konsist. Kurr. III. Bd. S. 467 — kundgemachte h. Ministerialdekret vom 4. März 1855, Z. 2849, zugleich verwiesen wird, findet man von den obigen Entscheidungen den hoch- und wohlehrwürdigen Diözesanklerus zu dem Ende in Kenntniß zu setzen, damit sowohl derselbe, als auch die b. Vikariatsämter bei vorkommenden Verhandlungen sich an eine bestimmte Norm, nämlich an das Baukonkurrenznormale vom Jahre 1806 zu halten, darnach die allenfalls abgeforderten Aeußerungen zu erstatten, und daher das Interesse der Kirchen und Pfarrbaulichkeiten nach dem bestehenden gesetzlichen Standpunkte zu wahren wissen können.

Konsistorium zu Königgrätz am 24. Jänner 1856.

Baukonkurrenz-Ausmittlung rücksichtlich der Bauten oder Adaptirungen bei Schulen und Meßnergebäuden. S. Schulen und Meßnergebäude.
— bei Schulbauten.

So lange kein neues Gesetz über die Konkurrenz bei Schulbauten erscheint, haben sich die Behörden an die bestehenden Vorschriften zu halten, wobei den konkurrenzpflichtigen Parteien der allfällige Regreß an jene Baupflichtige vorbehalten bleibt, welchen das neue Gesetz die bezügliche Last aufbürden wird. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei den gegebenen Verhältnissen die Baukonkurrenten nach Thunlichkeit zu schonen sind, daher mit neuen und kostspieligen Schulbauten bis zur Erlassung eines neuen Baukonkurrenz-Normales wo möglich inne zu halten ist.

B. Gub. Dkt. v. 13. Juni 1849, b. L. G. Bl. p. 61.

— S. Kirchenbaulichkeiten.
— S. Leichenhoferrichtungen.
— S. Patronatsbauten.
— S. Schulbau.

Baukonsense. Die Ertheilung derselben, insoferne nicht hiezu nach den Bauvorschriften die höhere Genehmigung erforderlich ist, steht dem Bezirksamte zu.

Allerh. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, R. G. Bl. 1853, p. 77, §. 44.

— Ertheilung derselben in den, im §. 25 der nachangezogenen allerh. Entschließung angeführten Fällen steht der Kreisbehörde zu.

Allerh. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, R. G. Bl. 1853 p. 87.

— S. Wassergefälle.

Baulichkeiten (Religions-, Studien- und Normalschulfonds-). Schnellere Flüssigmachung der Kostenerfordernisse bei einem Betrage unter 500 fl.; à Kontozahlungen an den Bauersteher durch den Bezirksvorsteher bis zu zwei Dritteln des Betrages.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen geschieht es häufig, daß für die Herstellung der Religions-, Studien- und Normalschulfonds-Baulichkeiten entweder gar keine, oder nur wenige Unternehmungslustige gewonnen werden können, was zum Theile darin den Grund hat, daß die einem der genannten politischen Fonde zur Last fallenden Verdienstbeträge — oft wegen der verzögerten Kollaudirung der Baulichkeiten — erst lange Zeit nach der vollendeten Bauherstellung ausgezahlt werden können.

Um dieß zu beseitigen, hat man beschlossen, in Hinkunft gleich bei der Bewilligung der, den Religions-, Studien- oder Normalschulfond betheiligenden Baulichkeiten — wenn das den politischen Fond treffende Kostenerforderniß die Summe von 500 fl. CM. nicht übersteigt — zwei Drittel des letztern zu Handen des Bezirksvorstehers als Vorschuß gegen Verrechnung flüssig zu machen.

Der Bezirksvorsteher wird ferner hiedurch ermächtigt, dem jeweiligen Baukontrahenten aus diesem Vorschusse à Kontozahlungen mit Rücksicht auf die Leistungen des Bauerstehers zu erfolgen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sich der Bezirksvorsteher im geeigneten Wege über die diesen à Kontozahlungen entsprechenden Leistungen des Bauerstehers unter eigener Verantwortung die Kenntniß zu verschaffen hat.

Die Wahl der Wege, um sich die Kenntniß von den Leistungen der Bauersteher zu verschaffen, wird dem Bezirksvorsteher überlassen; es ist jedoch die

geflissentliche Absendung eines Baubezirks- oder Bezirksbeamten zu vermeiden, weil sonst dem Fonde neue Kosten in den Reiseauslagen erwachsen würden.

Um die Anweisung des letzten Drittels des Bauverdienstbetrages wird, wie bisher, unter Vorlage des Kollaudirungsprotokolles, der Bauakten, dann der Perzipientenquittungen über die geleisteten à Konto-Zahlungen einzuschreiten sein.

Der zu Handen des Bezirksvorstehers flüssig gemachte Baukostenvorschuß wird gegen offiz. Quittung beim Steueramte erst dann zu erheben sein, wenn der Bauersteher um die à Konto-Zahlung ansucht und der Bezirksvorsteher solche bewilligt haben wird.

Bei Baulichkeiten mit einem Kostenaufwande über 500 fl. CM. wird der Antrag wegen à Konto-Zahlungen von Fall zu Fall im Wege der k. k. Landesbaudirektion zu stellen sein.

Erl. der k. k. schles. Landesregierung v. 19. Juni 1856, Z. 9147, Stub's. Vdgsbl. Nr. 24/197.

Baulichkeiten auf Kosten öffentlicher Fonds. Uebernahme derselben nach vollendetem Baue.

Die k. Kreisingenieure haben alle auf Kosten der öffentlichen Fonds hergestellten Gebäude nach ihrer vollendeten Ausführung immer mit Zuziehung der betreffenden Theilnehmer und mit der gehörigen Umsicht zu untersuchen und zu übernehmen.

Auch die Geistlichen haben bei Gebäuden, wo der Religions-, Studien-, oder ein anderer öffentlicher Fond in's Mitleiden gezogen wird, die Mitaufsicht über den Bau zu führen; auch sind sie zur Bauübernahme zuzuziehen.

B. Gub. Vdg. v. 10. Febr. 1831, Z. 3792, b. P. G. S. p. 73.

— auf Kosten des Religionsfondes. Ersparung der Reisekosten für technische Beamte in den dießfälligen Kommissionsangelegenheiten. S. Reisekosten.

— S. Fondsbaulichkeiten.

— welche zumeist nur in einem gemeindlichen oder Bezirksinteresse unternommen werden wollen. Für solche darf der Staatsschatz auch nur vorschußweise nicht in Anspruch genommen werden.

B. Stth. Vdg. v. 7. Febr. 1853, Z. 1050, b. R. S. p. 396.

— innerhalb des Rayons der Citadelle in Brünn. Verbot derselben. S. Bauvornahme.

— (Patronats-): Konkurrenzleistung. S. Kirchenbaulichkeiten.

— S. Schulbaulichkeiten.

— S. Straßenbaulichkeiten.

Baumaterialien sind mauthfrei, welche für den Mauthort selbst von einem zu diesem Mauthorte gehörigen eigenen Grund und Boden, überhaupt am Lokalschranken bezogen werden.

Hofdkt. v. 25. Oktbr. 1826, Z. 42448, b. Gub. Dkt. v. 13. Dezbr. 1826, Z. 63355, b. P. G. S. p. 281.

— Vergütung der zur Ablagerung u. s. w. derselben verwendeten Gründe. S. Straßen- und Wasserbau.

Bäume an den Kunststraßen. Pflanzung und Erhaltung derselben.

1. An den Straßen sind in der Regel Obstbäume zu pflanzen; deren Erträgniß an Obst und Holze fällt dem Eigenthümer des Grundes zu, wogegen er die Pflanzung selbst zu besorgen, den zu pflanzenden Baum und den Pfahl beizugeben hat.

2. Die Wahl der Obstbäume richtet sich nach der Bodengattung; wo das Klima oder die Beschaffenheit des Bodens das Gedeihen der Obstbäume hindert, können wilde Bäume ausgesetzt werden.

Ein und dieselbe Baumgattung darf nur bis zu einer Straßenlänge von höchstens 4000 Kurrentklaftern fort ausgesetzt werden; die Mischung sowohl verschiedener Obst- und Waldbäume oder beider untereinander ist verboten.

3. Sämmtliche Bäume sind auf Verband, d. i. wechselweise an dem Rande des den Straßengraben begränzenden Grundes, und nicht an den Straßenkanten, in der Art auszusetzen, daß ein Obstbaum immer 5 Kurrentklafter, und ein wilder Baum stets 6 Klafter von dem nächsten, in derselben Linie befindlichen zu stehen kommt. Zwischen dem Straßengraben und dem geackerten Felde ist ein Raum von einem Schuh frei zu lassen.

B. Gub. Vdg. v. 17. Juli 1828, Z. 17167, b. P. G. S. p. 270.

Bäume. Ueber die Erhaltung und Vermehrung derselben auf den Straßen ist strenge zu wachen.

B. Gub. Vdg. v. 7. August 1848, Z. 40177, b. P. G. S. p. 485. S. auch Alleebäume.

— Ihre Pflanzung bei Kreuzwegen zur Orientirung mittelst darauf anzubringender Wegweiser ist angeordnet mit der b. Gub. Vdg. v. 18. Febr. 1830, Z. 6553, b. P. G. S. p. 149.

— sind an den Ringmauern der Friedhöfe, sowie auf allen öden Plätzen, Hutweiden und Feldrainen zu pflanzen.

B. Gub. Vdg. v. 18. Mai 1832, Z. 19497, b. P. G. S. p. 195; dann b. Gub. Präs. Vdg. v. 4. Juli 1832, Z. 3773, b. P. G. S. p. 295.

— Mit solchen sind Feldraine zu besetzen. S. Feldraine.

— Das Abraupen derselben wird angeordnet.

B. Gub. Vdg. v. 10. März 1829, Z. 11308, b. P. G. S. p. 64, b. Gub. Präs. Vdg. v. 2. Novbr. 1829, Z. 4749, b. P. G. S. p. 656, allerh. Entschl. v. 13. Mai 1833, Hfkzldkt. v. 24. Mai 1833, Z. 11885, b. Gub. Dkt. v. 20. Juni 1833, Z. 25407, b. P. G. S. p. 328. S. auch Raupen.

— und Gebüsche, dann Obst- und Alleebäume, welche in dem Rayon der Festungen aus fortifikatorischen Rücksichten gepflanzt werden. Zum Schutze derselben sind die bestehenden Vorschriften genau zu handhaben.

B. Stth. Vdg. v. 9. Jänner 1854, Z. 31789, b. R. S. p. 178.

Baumeister (die bauführenden) haben die Baupläne für öffentliche Bauten unentgeltlich zu entwerfen. S. Baupläne.

Baumpflanzschulen. Bei Trivialschulen am Lande wird die Errichtung und Vermehrung derselben empfohlen.

B. Gub. Vdg. v. 1. Mai 1829, Z. 18253, b. P. G. S. p. 157.

Baumpflanzungen, namentlich Obstbaumpflanzungen. Rücksichtlich dieser sind jene Männer, welche sich um diese Pflanzungen besondere Verdienste erwerben, der Landesstelle anzuzeigen.

B. Stth. Vdg. v. 20. Jänner 1851, Z. 4277, b. R. S. p. 421.

Baumschulen. S. Obstbaumschulen.

Baumwolle. S. Schießbaumwolle.

Baumwoll- und Leinweber, freie Beschäftigungen.

B. Gub. Vdg. v. 27. Oktbr. 1820, Z. 53446, b. P. G. S. p. 623. S. auch Weber.

Baumwollschläger, freie Beschäftigung.

Baumwollspinnereien. Errichtung derselben an den Gränzen.

Es ist angeordnet:

1. Keine Fabrik oder Manufaktur darf inner der Entfernung einer deutschen Meile von der Gränze ohne vorläufig eingeholte Bewilligung der k. k. Hofkammer errichtet werden.

2. Daß insbesondere alle Baumwollspinnereien mit deutschen oder englischen Maschinen, dann alle Anstalten zum Färben, Bleichen und Drucken der Baumwollwaaren, ohne Rücksicht auf den Umfang, in welchem dieselben betrieben werden, zu den Unternehmungen zu rechnen seien, welche vor ihrer Errichtung der gedachten Bewilligung bedürfen.

3. Daß die Unternehmungen, welche vom Tage der Kundmachung an in der gedachten Entfernung ohne Beobachtung dieser Bedingung errichtet werden sollten, falls es die Behörden erforderlich finden, zu sperren seien.

4. Endlich sind die Obrigkeiten zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift und zur Anzeige ihrer allenfälligen Uebertretungen zu verpflichten.

5. Ueber die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung solcher Unternehmungen wird das Gubernium im Einverständnisse mit der das Zollwesen leitenden Provinzialbehörde die Ortsverhältnisse genau untersuchen, insbesondere aber sorgfältig erörtern lassen, ob dieselben besondere, das Gedeihen der Unternehmung vorzugsweise an der gewünschten Stelle begünstigende Vortheile darbieten, und eine wirksame zollämtliche Aufsicht gestatten, sodann aber das Gutachten, ob die angesuchte Gestattung zu ertheilen sei oder nicht, der k. k. Hofkammer vorlegen.

Hievon ist die allgemeine Verlautbarung zu veranlassen, und die strenge Handhabung der dießfälligen Anordnung genau zu überwachen.

Hfkmdkt. v. 2. April 1828, Z. 8113, b. Gub. Dkt. v. 26. Mai 1828, Z. 22114, b. P.-G. S. p. 227.

Baumwollweber. S. Weber.

Banoperate. Instruirung derselben bei Kirchenbaulichkeiten. S. Kirchenbaulichkeiten.

Bauordnung. Ergänzung der für die Städte, die Dorfschaften und das flache Land Böhmens bestehenden Bauordnung.

Die vom h. Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe, gemäß Dekrets von 15. August 1849, Z. 16715, genehmigten Bestimmungen, unter welchen die Herstellung runder Rauchfänge in den Landstädten und Dörfern Böhmens zulässig ist, werden im Nachhange zu der allerh. sankzionirten Bauordnung vom 27. März 1845 (b. P. G. S. 141 und 155 bis 157) zur Darnachachtung der Behörden und der Landesbewohner hiemit allgemein bekannt gemacht, und zwar:

Punkt 1. Nach den §§. 1, 6 und 48 der neuen Bauordnung darf auf dem Lande kein Bau, keine wesentliche Umstaltung, somit auch kein runder Rauchfang ohne Bewilligung der politischen Behörden unternommen werden, und diese Behörde ist laut §§. 4 und 49 verpflichtet, vor Ertheilung des Bau-

konsenses unter Beiziehung von erfahrenen und unbefangenen Bauverständigen die örtliche Besichtigung vorzunehmen, die allenfälligen Anstände zu erheben und zu beheben, und nur dann, wenn nach den geprüften Plänen entsprechende Festigkeit und Feuersicherheit erzielt wird, ist von der kompetenten Behörde die Baubewilligung zu ertheilen.

Punkt 2. Werden in den Märkten und Dörfern oder auch selbst in Landstädten die Gebäude zu Oekonomiezwecken zugleich verwendet, und die Dachböden mit Stroh oder andern brennbaren Stoffen gefüllt, so ist es die Sache der Baukommission, diese Umstände zu erheben, und es ist in solchen Fällen die Errichtung der runden Kamine nicht zu gestatten.

Punkt 3. Ebenso sind auch die runden Kamine bei großen Feuerungsanlagen und überhaupt in Fällen, wo mit Reisig, Kieferholz oder Stroh geheizt wird, nicht anzuwenden, weil durch derlei Brennstoffe viel Ruß und ein Funkensprühen möglicher Weise erzeugt wird, welches durch den bei diesen runden Kaminen vorhandenen sehr starken Zug für die nächste Umgebung leicht feuergefährlich werden kann.

Nur bei feuerfesten, mit feuersicherem Materiale eingedeckten Gebäuden und unter der Bedingung eines leichten und jederzeit möglichen Zutrittes zur Reinigung derselben können die runden Rauchfänge auf dem Lande gestattet werden.

Punkt 4. Jeder Bauwerber hat in seinem Gesuche und Bauplane bestimmt anzugeben, ob er einen 18zölligen oder einen runden Kamin herzustellen beabsichtigt, damit die Baukommission in die Detailerhebung über die Zulässigkeit der letztern eingehen kann.

Punkt 5. Werden die runden Kamine mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse als zulässig erkannt, so müssen die für die Errichtung derselben bestehenden, im §. 25 der neuen Bauordnung enthaltenen Vorschriften genau beachtet werden.

Punkt 6. Die Anträge zur Herstellung der runden Kamine, sowohl bei Neubauten, als auch bei Hauptreparaturen, sind, mit den gründlichen Erhebungen versehen, jedesmal der k. kreisämtlichen Prüfung zu unterziehen.

Punkt 7. Die politischen Behörden sind verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit während der Bauausführung und insbesondere nach Vollendung des Baues die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die runden Kamine und überhaupt der ganze Bau dem Plane, der Bewilligung und den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend ausgeführt worden ist. Gegen die Uebertreter dieser Vorschriften sind die im §. 67 verhängten Strafen anzuwenden.

Punkt 8. Wenn runde Kamine in solchen Oertern ausgeführt werden, welche von dem Wohnorte der Rauchfangkehrer zu weit entlegen sind, so hat der Hauseigenthümer die nöthigen Putzapparate selbst beizuschaffen und aufzubewahren, weil den Rauchfangkehrern nicht zugemuthet werden kann, diese Apparate auf weite Entfernung jedesmal mitzubringen.

Werden die runden Kamine unter diesen Bedingungen, dann unter genauer Beobachtung der in dem bezogenen §. 25 der Bauordnung angeführten

Konstruktion und Vorsicht ausgeführt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben auch am Lande die bereits erprobten Vortheile gewähren werden.

B. Gub. Kundm. v. 29. August 1849, b. L. G. Bl. p. 195.

Bauordnung. Da für jede Provinz eine eigene Bauordnung erlassen wurde, eignen sich, Umfanges halber, dieselben nicht zur Aufnahme in dieses Werk; sind übrigens in den betreffenden P. G. S. zu finden.

Baupläne für öffentliche Bauten. Unentgeltliche Entwerfung derselben.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles wurde dem Landesgubernium mit Hofkanzleidekret vom 1. August 1822, Z. 20513, aufgetragen, dafür zu sorgen, daß künftig Baupläne öffentlicher Baue von den bauführenden Meistern oder Kreisingenieuren unentgeltlich entworfen werden.

B. Gub. Dkt. v. 16. August 1822, Z. 40965, b. P. G. S. p. 683.

— (genaue) sind Gesuchen um Gebäudesteuerbefreiungen beizulegen.

B. Gub. Vdg. v. 10. Mai 1827, Z. 21689, b. P. G. S. p. 255.

— S. Pläne.

— S. Schulbaulichkeiten.

Baupolizei. Deren Handhabung durch das Bezirksamt.

Allerh. Entschl. vom 14. September 1852, R. G. Bl. 1853, p. 77, §. 44.

Baureparaturen. S. Bauführungen.

Baurisse von Militärpferdestallungen. S. Bauführungen.

Bauten. Provisorische Instruktion für die politischen Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der öffentlichen Bauten.

In Folge Handelsministerialerlasses vom 17. Februar d. J., Z. 326, wird der k. k. Kreisregierung im Anschlusse ein Abdruck der provisorischen Instruktion für die politischen Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten — zum Amtsgebrauche mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die k. k. Kreisregierung darin die Anhaltspunkte findet, um den Baubehörden in jenen Angelegenheiten, welche bis zur völligen Entfaltung der Wirksamkeit derselben in den Bereich der politischen Behörden einschlagen, die Lösung ihrer Aufgabe zu erleichtern.

(Beilage.)

Provisorische Instruktion

für die politischen Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten.

B. Bausachen.

§. 5. In allen Orten, wo ein Statthalter oder ein Kreispräsident seinen Sitz hat, wird eine Baubehörde errichtet. Im Vernehmen mit dem Kreispräsidenten wird bestimmt werden, ob und an welchen Orten technische Organe bleibend aufgestellt werden müssen, um die Bezirkshauptmänner an solche anweisen zu können.

§. 6. Bei neuen Bauten und Umbauten, welche von den politischen Verwaltungsbehörden angeordnet, und aus dem Reichsschatze oder aus öffentlichen Fonden ganz oder theilweise bestritten werden, steht es denselben frei, sich zur Verfassung der Projekte und Kostenanschläge, sowie zur Ausführung des Baues an die technischen Behörden zu wenden, oder nicht.

Vor der Ausführung müssen jedoch die technischen Behörden befragt werden, ob das Projekt dem Programme vollkommen genüge, den Forderungen der Technik entspreche, und ob solches mit den veranschlagten Kosten ausgeführt werden könne. Nach vollendetem Bau müssen die technischen Organe von den politischen Behörden zur Untersuchung des Baues und zur Kollaudirung desselben aufgefordert werden. Ferner sind die technischen Behörden angewiesen, auf Verlangen der politischen Behörde bei der Feststellung des Programmes berathend einzuwirken, das Projekt und die Kostenanschläge zu entwerfen und den Bau auszuführen oder zu überwachen.

§. 7. Bei Land- und Wasserstraßen, deren Bau aus dem Reichsschatze oder aus öffentlichen Fonden bestritten wird, haben die technischen Organe ausschließlich zu wirken und die politischen Behörden nur berathend einzutreten. Wenn der Bau aus anderen Mitteln bestritten wird, die bezüglichen Land- und Wasserstraßen aber auf Handel und Verkehr oder durch ihre Verbindung mit anderen Kronländern von Wichtigkeit sind, hat die technische Behörde auf die Verfassung des Projektes berathenden Einfluß zu nehmen.

§. 8. Bei anderen Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindebauten bleibt es den betreffenden Behörden freigestellt, die technischen Organe zur Prüfung der Projekte und Kostenanschläge, oder auch zur Entwerfung derselben, zur Ausführung des Baues oder auch nur zur Untersuchung des ausgeführten Baues in Anspruch zu nehmen.

§. 9. Der Kreispräsident und die Bezirkshauptmänner haben sorgsam darüber zu wachen, daß die Bauvorschriften genau beobachtet und die Land- und Wasserstraßen immer in gutem Zustande erhalten werden. Vernachlässigungen oder Gebrechen bei den technischen Behörden oder ihren exponirten Organen sind möglichst schnell zur Kenntniß der vorgesetzten technischen Behörde zu bringen.

§. 10. Bei Expropriationen, welche zur Ausführung öffentlicher Bauten nothwendig sind, haben die politischen Verwaltungsbehörden thätig einzuwirken, daß ein gütliches Uebereinkommen unter den dabei betheiligten Personen zu Stande komme.

§. 11. Bei Streitigkeiten über Wasserrechte und Wasserbauten, bei Bauten an Flüssen und Bächen zur Anlegung von Mühlen, Fabriken, Gewerben, Bodenbewässerung, Holztriften u. dgl. hat der Bezirkshauptmann bei Einleitung der Erhebungen über die verschiedenen, bei solchen Bauten eintretenden Interessen gleichzeitig die technische Behörde hiervon zu verständigen, damit dieselbe in die Lage komme, die etwa hiebei in technischer Beziehung betheiligten öffentlichen Rücksichten geltend zu machen.

§. 12. Hinsichtlich der Jahresvoranschläge der politischen Verwaltungsbehörden über die Kosten öffentlicher Bauten oder deren Erhaltung, die sie in ihr Budget aufnehmen wollen und von dem Reichsschatze oder von einem öffentlichen Fonde ganz oder theilweise bestritten werden, ist im Vernehmen mit der technischen Behörde vorzugehen.

§. 13. Die näheren Vorschriften werden auf Grundlage der a. h. Entschließung vom 15. Dezember 1849 über die Baubehörden ehestens bekannt gegeben werden.

B. Stth. Erl. v. 18. März 1850, b. L. G. Bl. p. 87.

Bauten. Ueberlassung derselben an nicht selbst ausübende Gewerbsleute ist gestattet. S. Bauversteigerungen.

— (großartige) von Privaten. Solche sind in den öffentlichen Zeitungsblättern zu veröffentlichen.

Minist. Vdg. v. 11. Septbr. 1848, Z. 557; b. Gub. Vdg. v. 29. Septbr. 1848, Z. 50640, b. P. G. S. p. 583; b. Gub. Vdg. v. 8. Novbr. 1848, Z. 59989, b. P. G. S. p. 643.

— (Staatseisenbahn-). S. Grundeinlösungen.

— (Uferschutz-). Die hiezu nothwendigen Fuhren sind mauthfrei. S. Fuhren.

— auf fortifikatorischem Terrain. S. Demolirungsreverse.

— innerhalb der Schußweite der Festungen. S. Demolirungsreverse.

— S. Religionsfondsbauten.

— S. Schulbauten.

— S. Straßenbauten.

Bauverpachtungen. S. Bauherstellungen.

Bauverständige. Taggeld für die zur Beurtheilung der Ansprüche auf steuerfreie Jahre verwendeten Bauverständigen.

In jenen Orten, wo ämtliche Bauverständige anwesend sind, ist von diesen die Untersuchung in loco ex officio vorzunehmen; wo aber derlei ämtliche Bauverständige im Orte nicht anwesend sind, müssen beeidete Privatbauverständige gewählt werden, welchen von der betreffenden Partei das Taggeld mit 1 fl. CM. und die Vergütung der Fuhre zu leisten ist.

Hfdkt. v. 30. Dezbr. 1823, Z. 2954; b. Gub. Dkt. v. 22. Jänner 1824, Z. 2968, b. P. G. S. p. 15.

— Diäten der Bauverständigen.

Bauversteigerungen. Zulässigkeit von Bewerbern hiezu, die nicht selbst ausübende Gewerbsleute sind. Erläuterungen zum Minist. Erl. v. 15. Febr. 1849, R. G. Bl. p. 138.

Baukonkurrenten, welche nicht selbst ausübende Baugewerbsleute sind, sind von Baupachtungen nicht ausgeschlossen, sondern es liegt vielmehr im Interesse des guten Gelingens der Baulichkeiten, möglichst solche Individuen als Unternehmer zu finden, die bereits Proben von ihrer Tüchtigkeit, Verläßlichkeit und Erfahrung in derlei Unternehmungen gegeben haben; wo dieses aber nicht der Fall wäre, dann ist um so strenger darauf zu sehen, daß der Ersteher einem vollkommen technisch fähigen Manne die Ausführung dieser Arbeit übertrage.

Minist. Erl. v. 20. April 1849, R. G. Bl. p. 261.

— (öffentliche). Was den Baubewerbern hiebei vorzulegen sei.

Es sind bei öffentlichen Baulizitationen den Baubewerbern folgende, auf das Bauobjekt Bezug nehmende Behelfe zur Einsicht vorzulegen:

1. Alle Uebersichts- und Detail-Konstruktionspläne.
2. Der Ausweis der Arbeitsquantitäten (Vorausmaß).
3. Das Verzeichniß der Einheitspreise für die verschiedenen Arbeitskategorien.

4. Kostenüberschläge, enthaltend die Angabe der Quantität jeder einzelnen Arbeitskategorie, der entsprechenden Einheitspreise und sofort die ganze für den Bau veranschlagte Kostensumme.

5. Eine Baubeschreibung oder die speziellen Baubedingnisse; endlich

6. die allgemeinen Pachtbedingnisse.

Minist. Erl. v. 15. Febr. 1849, R. G. Bl. p. 138.

Bauversteigerungen. Die dreijährige Haftung des Pächters ist bei, aus öffentlichen Fonden zu bestreitenden Patronatsbaulichkeiten in die dießfälligen Lizitationsbedingnisse einzubeziehen.

B. Gub. Vdg. v. 22. Oktbr. 1831, Z. 35909, b. P. G. S. p. 617.

— öffentlicher Bauführungen. S. Bauführungen.

Bauvorausmaßen. S. Kostenüberschläge.

Bauvornahme im Rayon der Citadelle Spielberg bei Brünn.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1855 den Rayon der Citadelle Spielberg nach einem besonderen Plane allergnädigst zu genehmigen geruht, und es wurde dieser allerhöchst sanktionirte Rayon im Wege einer militärisch-politischen Kommission durch Aufstellung von Grenzsteinen ersichtlich gemacht. Die innerhalb dieses neuen Citadellen-Rayons situirten Gründe und Gebäude befinden sich nach den in den österreichischen Staaten für Festungen bestehenden Gesetzen unter dem fortifikatorischen Bauverbote. Es dürfen somit innerhalb des Rayons unter keinem Vorwande neue Baulichkeiten oder sonst neue Anlagen oder wie immer Namen habende Veränderungen des Bestehenden ohne besondere Bewilligung der hohen k. k. General-Genie-Direktion vorgenommen werden, so wie auch Neubauten oder Veränderungen, die im Privatinteresse wünschenswerth sein sollten, nur gegen Ausstellung von Demolirungs-Reversen bewilligt werden dürfen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Bemerken kundgemacht wird, daß die Beschädigung, Verrückung oder Entfernung der Grenzsteine dieses Festungs-Rayons nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft werden wird.

Mähr. Stth. Vdg. v. 26. Aug. 1856, mähr. L. G. Bl. Abth. II, Stück 11, Nro. 49.

Bauwerke. S. Wasserwerke.

Bauwesen. Laut einer dem h. Ministerium des Innern zugekommenen Eröffnung des k. k. Handelsministeriums vom 11. Mai l. J., Z. 1673, haben Seine k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung v. 12. Mai d. J. in Bezug auf die neue Gestaltung der Centralleitung des Bauwesens nachstehende Anordnungen zu genehmigen geruht:

1. Die bisher bestandene General-Baudirektion wird aufgehoben.

2. Die Leitung der Eisenbahnbauten, welche bisher der General-Baudirektion anvertraut war, wird von der Leitung der anderen Bauangelegenheiten getrennt und einer eigenen Behörde zugewiesen, die unter dem Titel: „Central-Direktion für Eisenbahnbauten" errichtet wird.

Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Kaiserstaates, mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, hinsichtlich dessen in Bezug auf Eisenbahnbauten eine besondere Verfügung getroffen werden wird.

Die Centraldirektion für Eisenbahnbauten, welche weder auf das übrige Bauwesen noch auf den Eisenbahnbetrieb Einfluß zu nehmen hat, wird als eine selbstständige, dem Handelsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde bestellt.

3. Die Geschäfte der General-Baudirektion in Betreff der Straßen-, Wasser- und Hochbauten gehen an das Handelsministerium über, dessen II. Sektion (Bausektion) die Centralleitung des gesammten Bauwesens nach seinen verschiedenen Zweigen für alle Länder des Kaiserreichs innerhalb der Grenze des für die Ministerien im Allgemeinen und des für das Handelsministerium insbesondere allerhöchst vorgezeichneten Wirkungskreises führt.

Diese neue Einrichtung tritt am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an werden daher alle bisher an die General-Baudirektion geleiteten Erläſſe, Zuschriften und Berichte, wenn sie die Straßen-, Wasser- oder Hochbauten oder die Personalangelegenheiten und das Gebührenwesen der Landesbaudirektionen und ihrer untergeordneten Organe betreffen, an das Handelsministerium, im Präsidialwege aber an die Person des Ministers, wenn sie dagegen das Eisenbahn-Bauwesen betreffen, an die Central-direktion für Eisenbahnbauten zu richten sein.

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1852, Z. 23762, in Kenntniß gesetzt wird.

B. Stth. Vdg. v. 29. Septbr. 1852, Z. 23249, b. N. S. p. 395.

Beamte (verwandte und verschwägerte). Anstellungs-Hindernisse. Verwandte und verschwägerte Beamten dürfen, um auch den Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, bei einer und derselben Behörde nicht angestellt werden.

A. h. Entschl. v. 1. Mai 1827, Z. 33409, b. P. G. S. p. 372. Hofkzldkt. v. 2. August 1827, Z. 20538; b. Gub. Dkt. v. 6. Septbr. 1827, Z. 43367, b. P. G. S. p. 422; b. Gub. Vdg. v. 11. Novbr. 1827, Z. 55367, b. P. G. S. p. 494.

Das Verbot der Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Beamten in einer und derselben Behörde erstreckt sich nach dem Hfkzldkt. v. 7. Dezbr. 1838, Z. 30990, b. Gub. Dkt. v. 28. Febr. 1839, Z. 95, b. P. G. S. p. 426, auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, bei den Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerte in demselben Grade einschließig.

Stub.'s Vw. G. Kde. p. 156.

— Ausmittelung des Dienstranges der aus Anlaß der neuen Organisirung ernannten Beamten.

In Folge a. h. Entschl. v. 4. Febr. 1855 sind bei Anwendung der mit Hfdkt. v. 30. Mai 1828, Z. 2345 der Justiz-Gesetzsammlung, erlassenen Vorschrift auf die im neuen Organismus vollzogenen Dienstverleihungen zur Ausmittelung des Dienstranges der neu ernannten Beamten nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Dienstverleihungen, welche an bereits bleibend angestellte Beamte in sämmtlichen Kronländern aus Anlaß der mit den a. h. Entschließungen vom 14. Septbr. 1852, R. G. Bl. 1853, Nro. 10, und vom

10. Jänner 1853, R. G. Bl. Nro. 9, angeordneten Organisirung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bis zum Zeitpunkte ihrer Aktivirung vorgenommen werden, sind als gleichzeitig vollzogene Ernennungen anzusehen.

Es sind daher bei der Rangsbestimmung der neu ernannten Beamten derselben Kategorie lediglich die Rangsverhältnisse in ihrer früheren Anstellung zu berücksichtigen.

2. Auf die nach dem erwähnten Zeitpunkte erfolgten Ernennungen hat diese Bestimmung keine Anwendung zu finden, für welche fortan die über die Rangsbestimmung erlassene allgemeine Normalvorschrift vom 30. Mai 1828 zu gelten hat.

Nur bei solchen nachträglichen Ernennungen, welche für einzelne, bei der ersten Besetzung offen gehaltene systemisirte Dienstposten nach der Aktivirung der neuen Behörden vorgenommen werden, wird ausnahmsweise gestattet, den auf solche Weise Ernannten, soferne sie nicht ohnehin schon den mit dem früheren Dienstposten verbundenen gleichen, oder einen noch höheren Dienstcharakter bekleidet haben, bei deren Einreihung in den Konkretal-Status den ihnen mit Rücksicht auf das Dienstalter in ihrem früheren Dienstrange unter den Beamten derselben Kategorie gebührenden Platz anzuweisen, wenn der Aufschub in der Besetzung der ihnen verliehenen Stelle ohne ihr Verschulden eintrat.

3. Eben so wenig hat sich die Bestimmung unter 1 auf jene Fälle zu erstrecken, in denen politische oder Justizbeamte mit Beamten gleichen Ranges anderer Dienstzweige zusammentreffen, in welchem Falle jene im Verhältnisse zu den Letzteren nach dem Tage der Verleihung der unmittelbar vorher erlangten Dienstesstelle zu reihen sind.

4. Endlich ist auch die Bestimmung unter 1 auf die im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien in Folge der daselbst mit den a. h. Entschließungen vom 14. Septbr. 1852, R. G. Bl. Nro. 210 und 215, neu festgesetzten Gerichtsverfassungen ernannten Gerichtsbeamten, insoferne es sich um die Ausmittelung ihres Dienstranges im Verhältnisse zu den staatsanwaltschaftlichen Beamten überhaupt und zu den Beamten aus den übrigen Kronländern handelt, und ebenso bei der Rangsbestimmung der in Folge der neuen Organisirung im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien ernannten politisch-administrativen Beamten gegenüber den Beamten aus den übrigen Kronländern nicht anzuwenden, und es hat in diesen Beziehungen die allgemeine Normalvorschrift vom 30. Mai 1828 maßgebend zu bleiben.

Minist. Erl. v. 8. Febr. 1855, R. G. Bl. p. 329.

Beamte. Anweisung und Einstellung ihrer Bezüge.

Um in das Geschäft der Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener größere Vereinfachung und Gleichförmigkeit zu bringen, haben Seine k. k. apostolische Majestät mit a. h. Entschließung vom 26. Juni 1853 die aus der Beilage ersichtlichen Bestimmungen zu erlassen geruht.

Diese a. h. Bestimmungen werden mit dem Beisatze kundgemacht, daß die Wirksamkeit derselben mit dem 1. Septbr. 1853 zu beginnen hat.

(Beilage.)

Allerhöchste Bestimmungen,

betreffend die Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener.

(Festgesetzt mit a. h. Entschl. v. 26. Juni 1853.)

Für die Anweisung und Einstellung der Gehalte, Adjuten, Zulagen und überhaupt derjenigen stehenden Bezüge, welche in den für die Gehalte festgesetzten Zeitabschnitten erfolgt werden, haben in Zukunft folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. Der Genuß der Gehalte und überhaupt der erwähnten Bezüge hat in den Fällen der Ernennung oder Beförderung zu einer Dienststelle mit dem ersten Tage des dem Antritte dieser Dienststelle nächstfolgenden Monates zu beginnen.

2. Ist jedoch die Beförderung von solcher Beschaffenheit, daß dieselbe weder eine neue Beeidigung noch überhaupt den Antritt einer anderen, als der bisher bekleideten Dienststelle erfordert, oder ist der Ernannte oder Beförderte durch sein Dienstverhältniß und ohne sein Verschulden an dem Antritte der ihm verliehenen Dienststelle so lange gehindert worden, daß er dieselbe nicht bis zum Schlusse des, auf den Tag, an dem ihm seine Ernennung oder Beförderung bekannt gemacht worden ist, nächstfolgenden Monats anzutreten vermochte, so hat der Genuß von dem ersten Tage des auf den Tag, an welchem dem Ernannten oder Beförderten die Ernennung oder Beförderung bekannt gemacht worden ist, nächstfolgenden Monates anzufangen.

3. Für den Anfang des Genusses bei Vorrückungen, die in eine höhere Gehaltsstufe einer und derselben Kategorie stattfinden, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch künftig in Kraft, wobei als Tag der Erledigung des Bezuges derjenige erste Monatstag zu gelten hat, bis zu welchem der Genuß dem ausgetretenen letzten Vorgänger nach den gegenwärtigen Bestimmungen gebührte.

4. Der Genuß der Gehalte und überhaupt der bemerkten Bezüge hat mit dem letzten Tage des Monates zu endigen, in welchem der Dienstaustritt durch Beförderung, Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, Suspendirung, freiwillige Anheimsagung, Dienstesentlassung, den Tod oder auf welche wie immer beschaffene Art erfolgt.

Finanzminist. Erl. v. 14. Juli 1853, R. G. Bl. p. 816.

Ueber mehrfach angeregte Zweifel bezüglich der Anwendung des Finanzministerial-Erlasses v. 14. Juli 1853, R. G. Bl. XLIV. Stück, Nro. 139, über die Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts bekannt gegeben, daß diese Vorschrift auf jene Bezüge, welche in dekursiven Raten erfolgt werden, nicht anzuwenden ist.

Dieselbe findet daher keine Anwendung bei Anweisungen und Einstellungen von Congrua-Ergänzungsbezügen für den Kuratklerus, von Supplenten- oder Substitutions-Gebühren des Lehrpersonales und von Stipendien oder Stiftungsgenüssen.

Finanzminist. Erl. v. 17. Juni 1854, R. G. Bl. p. 605.

Beamte (Staats-) und Diener. Die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer von den Amtsbezügen ist unzulässig. S. Einkommensteuer.

— welche früher in Stadt-, Stände- oder Fondsdiensten standen. Gestattung der Beantragung von Gnadengaben für dieselben, beziehungsweise deren Witwen und Waisen. S. Gnadengaben.

— (k. k. Staats-), mindere. Auf deren Ruhegenüsse, sowie auf jene, welche ihre Witwen und Waisen genießen und den Betrag von Einhundert Gulden Konventions-Münze nicht erreichen, können keine Exekutionen geführt werden, wogegen auf dieselben, wenn sie diesen Betrag erreichen, die Exekution, jedoch nur bis zur Hälfte, geführt werden kann.

Justizminist. Vdg. v. 19. Febr. 1855, R. G. Bl. p. 319.

— Versorgungsansprüche ihrer Witwen und Waisen. S. Beamtens-Witwen, auch Beamten-Waisen-Versorgungs-Ansprüche.

— (suspendirte). Die Staatsbeamten-Uniform darf von denselben nicht getragen werden.

Nachdem die Suspension eines Beamten vom Amte die Einstellung jeder ihm als solchem zustehenden Berechtigung mit sich bringt, so erscheint es nur folgerichtig, daß darunter auch jene zum Tragen der Staatsbeamten-Uniform verstanden werde.

Minist. Erl. v. 12. Jänner 1856, Z. 12894, an das k. k. Militär- und Civil-Gouvernement in Ungarn.

— der Bezirksämter können sich der Vorspann gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren bedienen.

B. Stth. Erl. v. 25. August 1850, Z. 39063.

— (Kassa-). S. Beamten und Pensionen.

— (besoldete). Diurnen dürfen an sie nicht verliehen werden. S. Diurnen.

— S. Diäten, Tag- und Meilengelder.

— S. Diensttaxe.

— Eisenbahnbenützung bei Kommissionsreisen. S. Eisenbahnen.

— S. Quiescirte Beamte.

— S. Staatsbeamte.

— S. Steueramtsbeamte.

— S. Urlaube.

— (Staats-). S. Vollbärte.

— S. Waffenpässe.

— Behandlung derselben hinsichtlich der Einkommensteuer.

Der zweiten Klasse der Einkommensteuer unterliegende Einkommen sind:

1. Die Gehalte, Personalzulagen und überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten), nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, welche die im Dienste des Staates, der Provinzen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privat-Personen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener beziehen.

Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung

einer Amtswohnung, Quartiergelder, Funktionszulagen u. dgl., sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen.

2. Die Pensionen, Quiescentengehalte oder andere Ruhegenüsse, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener oder Offiziere, dann die Witwen oder Kinder der Beamten, Diener oder Offiziere, erhalten.

Kais. Pat. v. 29. Oktbr. 1849, R. G. Bl. p. 814, §. 4. Vergl. das kais. Pat. v. 25. April 1850, R. G. Bl. p. 862, §. 3, II. Klasse ad a und ad b. Kais. Pat. v. 11. April 1851, R. G. Bl. p. 297, §. 6.

Beamte. Die Uebernahme von Güterpachtungen als auch die Betreibung bürgerlicher Gewerbe und Fabriken ist denselben untersagt.

Hfkzldkt. v. 7. Septbr. 1828, Z. 37587; b. Gub. Dkt. v. 5. Oktbr. 1828, Z. 45048, b. P. G. S. p. 456.

— S. Möbelentschädigung.

— S. Montanbeamte.

— (technische). Bemessungen der Reisekosten für dieselben bei Kommissionen in Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Schulen. S. Reisekosten.

— (politische). Beurtheilung der Kommissionsreisen in Subarendirungsangelegenheiten. S. Subarendirungsangelegenheiten.

Beamten-Abfertigung. Bei nicht voll zurückgelegten, zur Anrechnung geeigneten 10 Dienstjahren (bei montanistischen Arbeitern 8 Jahren) erhält der Beamte als Abfertigung einen Jahresgehalt des Aktivitätsgenusses.

Abs. 1 des Pensions-Normals vom Jahre 1781. S. auch a. h. Entschl. v. 21. November 1821; Hfkmrdkt. v. 26. April 1821, Z. 46803; b. Gub. Dkt. v. 25. Mai 1822, Z. 25442, b. P. G. S. p. 410; in Ansehung der Bergarbeiter das Hfkmrdkt. v. 7. Novbr. 1823, pol. G. S. 51. Bd. p. 281.

Da diese Abfertigung nur die Stelle des den länger dienenden Individuen zu verabreichenden fortlaufenden Ruhegenusses vertritt, so hat ein derlei abgefertigtes Individuum, wenn es noch vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Einstellung des Aktivitätsbezuges gerechnet (gleichviel ob provisorisch, substitutorisch oder stabil), mit Gehalt wieder eingestellt wird, die empfangene Jahresbesoldung pro rata dem Aerar wieder zurückzuersetzen (Hfkmrdkt. v. 30. Juli 1830, Z. 27181, b. Gub. Dkt. v. 30. Septbr. 1830, Z. 37702, b. P. G. S. p. 526), zumal die vor der geschehenen Abfertigung bereits zurückgelegte frühere Dienstzeit bei einer später neuerlichen Versetzung in den Ruhestand allerdings in Anrechnung gebracht werden kann.

Hfkmrdkt. v. 20. Jänner 1838, pol. G. S. Bd. 66 p. 15.

Ausnahmsweise wird jenen Beamten, welche wegen Wahnwitz, zugestoßener Krankheit oder Erblindung ohne ihr Verschulden vor zurückgelegtem 10. Dienstjahre zu allem Broderwerbe unfähig werden, ein Viertel ihres Gehaltes als fortlaufender Ruhegenuß belassen, und wenn ihnen ein solches Unglück in ihrer Amtsverrichtung zugestoßen, so sollen sie nach Billigkeit und Befund noch besser behandelt werden.

Abs. 5 d. Pens.-Norm v. J. 1781. Stb.'s V. G. K. p. 234 u. 235.

Beamten-Akten. Die Mittheilung der Aktenstücke an Parteien sowohl in Abschrift als mündlich oder durch Einsicht in dieselben ist den Beamten, die

Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, unter Umständen bei Strafe der Dienstesentlassung, verboten.

A. h. Kabinetsschr. v. 16. Jänner 1823. Hfkzldkt. v. 30. Jänner 1823, Z. 3211, b. Gub. Dkt. v. 7. März 1823, Z. 9929, b. P. G. S. p. 70. S. auch b. Gub. Dkt. v. 26. März 1828, Z. 1366, b. P. G. S. p. 102. Stub.'s V. G. K. p. 170 und 171, I. Bd.

Beamten-Adjuten. Zu den systemmäßigen Genüssen der Beamten gehören zuvörderst die Adjuten, welche in der Regel an fähige und mittellose Praktikanten und Auskultanten so lange verliehen werden, bis dieselben in einen besoldeten Dienstposten einrücken.

Auf solche Adjuten kann kein gerichtliches Verbot zu Gunsten eines Privatgläubigers Platz greifen, und es ist keine freiwillige Abtretung oder Verpfändung derselben statthaft.

Hfdkt. v. 19. Dezbr. 1800, Nro. 513 der J. G. S.

Sie werden wie die Besoldungen in monatlichen Raten ausbezahlt.

Hfkmrdkt. v. 12. Mai 1808; Stb.'s. V. G. K. I. Bd. p. 188.

Beamten-Alimentation wird bei Suspension vom Amte verabreicht. Bemessung derselben. Sie kann von Privaten nicht mit Beschlag belegt werden.

Mit der Suspension vom Amte ist nach dem Hfkzldkt. v. 17. Mai 1828, Z. 11757, b. Gub. Dkt. v. 17. Juni 1828, Z. 25814, b. P. G. S. p. 246, wenn sie wegen des Verdachtes oder der Wirklichkeit einer Schuld eines Beamten verhängt wird, jedesmal auch die Suspension vom Gehalte zu verbinden.

Wenn in einem solchen Falle die Erhaltung eines Beamten und seiner Familie gefährdet wird, so ist demselben die entsprechende Alimentation zu verabreichen; es macht dabei keinen Unterschied, ob der Beschuldigte in gerichtliche Verwahrung gebracht oder nur auf freiem Fuße untersucht wird.

Hfkmdkt. v. 28. Mai 1824.

Bei dem Ausmaße der Alimentation ist in der Regel die Quiescentengebühr als Anhaltspunkt zu nehmen und in Fällen, wo in Ermangelung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, die geringste zuzugestehen; doch darf der ganzjährige Betrag der Sustentationsgebühr nie zwei Drittheile des genossenen Gehaltes übersteigen. Die Bestimmung zwischen der höchsten und geringsten Gebühr ist den Behörden überlassen, welche dabei auf alle eintretenden Umstände gehörige Rücksicht zu tragen haben.

Für die minderen Diener und Gefällsaufsichtsindividuen wurde das Minimum der Alimentationsgebühr mit Hfkmrdkt. v. 16. Juni 1829, Z. 19632, b. Gub. Dkt. v. 29. Oktbr. 1829, Z. 39910, b. P. G. S. p. 654, auf tägliche 12 kr. CM. in der Art festgesetzt, daß dadurch keine Ueberschreitung des aktiven Gehaltes oder der Löhnung herbeigeführt werde, in welchen Fällen auch nur ein diesen letzteren Bezügen gleichkommender Betrag als Alimentation angewiesen werden darf. Mit der Suspendirung des Gehaltes ist übrigens auch der Bezug des Quartiergeldes einzustellen, insoferne diese Gebühr in die Zeit der Suspension fällt.

Befindet sich aber der Beamte im Genusse des Naturalquartieres, so ist er zwar bis zur definitiven Entscheidung seines Schicksals darin zu belassen;

jedoch bei Bemessung der Alimentation auf diesen Umstand, sowie überhaupt auf den schon oben angeführten Grundsatz Rücksicht zu nehmeu, daß die Alimente mit den dem suspendirten Beamten etwa bleibenden Genüssen zwei Dritttheile seiner Besoldung nicht überschreiten.

Hfkmrdkt. v. 24. Febr. 1835, Z. 7198; b. Gub. Dkt. v. 27. April 1835, Z. 16388, b. P. G. S. p. 210.

Solche Alimentationsbeträge können weder zu Gunsten eines Dritten mit Beschlag belegt, noch kann das frühere, über den Gehalt erwirkte Verbot darauf ausgedehnt werden.

Nur in dem Falle, als auf der Besoldung eines Beamten eine Unterhalts=Vormerkung zu Gunsten seiner Gattin haftet, ist bei Bemessung des Alimentationsbetrages darauf eine angemessene Rücksicht zu nehmen, da derselbe nicht nur die Erhaltung des suspendirten Beamten, sondern auch die seiner Familie zum Gegenstande nnd Zwecke hat.

Hfkmrdkt. v. 9. Septbr. 1826; Stub.'s V. G. K. p. 183.

Die in partem salarii taxirten Nebengenüsse sind bei Bemessung der Alimentation für die vom Amte und Gehalte suspendirten Beamten und deren Familien nicht in Anschlag zu bringen.

Hfdkt. v. 10. Jänner 1823, Z. 1144; b. Gub. Dkt. v. 19. April 1823, Z. 5193, b. P. G. S. p. 138.

Beamten=Anstellung bei einem Alter über 40 Jahren ist bloß mit a. h. Dispens gestattet.

Niemand darf in einen öffentlichen Dienst aufgenommen werden, der schon über 40 Jahre alt ist und nicht unmittelbar aus der wirklichen Militärdienstleistung, aus dem Militär=Pensionsstande oder aus der Invalidenversorgung übertritt.

A. h. Kabinetsschr. v. 17. Juni 1822; Hfdkt. v. 16. Septbr. 1822, Z. 24937; b. Gub. Dkt. v. 27. Septbr. 1822, Z. 48597, b. P. G. S. p. 730.

Eine sogenannte Alters=Nachsicht kann nur von Sr. Majestät ertheilt werden.

A. h. Entschl. v. 29. Dezbr. 1833, Hfkzldkt. v. 30. Jänner 1834, Z. 769; b. Gub. Dkt. v. 17. Jänner 1834, Z. 7265, b. P. G. S. p. 210. Stub.'s V. G. K. p. 82.

S. übrigens rücksichtlich der Entbehrlichkeit der Nachsicht von demselben bei dem ersten Eintritte in den Staatsdienst die kais. Vdg. v. 26. Juni 1849, Beilage, R. G. Bl. p. 461 XV.

— im Konzeptsfache. Staatsprüfung und ihre Erklärung.

Zu jeder Anstellung im Konzeptsfache sind in der Regel die zurückgelegten rechts= und staatswissenschaftlichen Studien erforderlich. Diese konnten aber für sich allein nicht mehr als genügend betrachtet werden, sobald im März des Jahres 1848 das System der Lernfreiheit bei denselben eingeführt und der Zwang der Semestral= und Jahresprüfungen abgeschafft worden war. Die erworbene Bildung muß nunmehr in ihrem Gesammtergebnisse durch eine, vor dem Eintritte in den öffentlichen Dienst abzulegende Staatsprüfung erprobt werden, welche durch das Gesetz v. 30. Juli 1850, Nro. 327 des R. G. Bl., geregelt wurde. Sie heißt die theoretische Staatsprüfung im Gegensatze

zu denjenigen (praktischen Staats-) Prüfungen, welche erst nach erfolgter Verwendung bei einer bestimmten Behörde, mit Rücksicht auf die besonderen, für den betreffenden Diensteszweig erforderlichen Kenntnisse von den einzelnen Ministerien angeordnet und auf die ihnen zukömmlich scheinende Weise vorgenommen werden, und bildet gewissermaßen die Brücke zwischen dem Studienleben und dem praktischen Wirken.

Stub.'s V. G. K. I. Bd. p. 83.

Beamte. Aerztliche Zeugnisse. Ausstellung derselben behufs des Ansuchens um Pensionirung. S. Beamten-Pensionen.

Beamten-Aushilfen. Beamte und Diener, welche ohne ihr Verschulden in mißliche Umstände gerathen, sich aber stets durch ihre gute Verwendung und Moralität die Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde erworben haben, können mit zeitlichen Aushilfen betheilt werden.

Justizhfdkt. v. 19. Juli 1822, Z. 4549, b. P. G. S. p. 682; Hfkmrdkt. v. 6. Mai 1836, Z. 18849; a. h. Entschl. v. 23. April 1836, b. Gub. Dkt. v. 7. Juli 1836, Z. 30665, b. P. G. S. p. 671; Stub.'s V. G. K. p. 211.

Beamten-Beförderung. Bei Beförderungen ist ohne Unterschied des Dienstalters nur auf Jene eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen, denen von ihrem Vorgesetzten das gewissenhafte Zeugniß über ihre vorzüglich gute Verwendung und ihr sittliches Betragen zu Theil wird.

Hfdkt. v. 18. Novbr. 1785; Vdg. d. Finanz- und Kommerz.-Hofstelle v. 28. Aug. 1798; Hfkmrdkt. v. 13. März 1806; Hfkzldkt. v. 30. Novbr. 1826; Hfkzldkt. v. 23. Jänner 1840, Z. 2594; b. Gub. Dkt. v. 13. Febr. 1840, Z. 6584, b. P. G. S. p. 83.

Im Uebrigen gelten hier die für Anstellungen im Staatsdienste überhaupt entwickelten Grundsätze.

Stub.'s V. G. K. p. 218.

Beamte. Berechnung der Dienstzeit. Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge ist im Allgemeinen die, bei was immer für einer k. k. Civil- oder Militärbehörde in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit zur Anrechnung geeignet.

Hfdkt. v. 26. Mai 1786 und a. h. Entschl. v. 2. Mai 1821, 2. April 1831 und 28. Mai 1836.

Die in städtischen Diensten vor dem Uebertritte in den Staatsdienst zugebrachten Jahre sind jedoch nur dann in Anschlag zu bringen, wenn sie selbst mit Pensions- oder Provisionsfähigkeit verbunden waren.

Hfkmdkt. v. 26. Aug. 1819, pol. G. S. 47. Bd. p. 312; Hfdkt. v. 18. Febr. 1840, Z. 2916.

Bloß provisorische Dienste werden nur insoferne angerechnet, als der Uebertritt in die provisorische Anstellung oder in eine nur zeitlich verliehene höhere Charge aus einer statusmäßigen stabilen Anstellung ohne Unterbrechung erfolgte.

Hfkmr. Erl. v. 14. Novbr. 1835, Z. 50098, und v. 17. Novbr. 1836, Z. 48419. Stub.'s V. G. K. p. 231.

Beamten-Besoldungs-Anweisungen. In der Regel ist der Tag der Eidesablegung auch der Anfangstag der Besoldung; nur wenn ein Beamter aus ämtlichen Ursachen in Ablegung des Diensteides gehindert wird, gebührt ihm

die Besoldung vom Tage des Ernennungsdekretes, welches ihm von seiner Behörde selbst zukommt und wodurch ihm seine neue Bestimmung bekannt gemacht wird.

Hfkmrdkt. v. 13. Dezbr. 1823, Z. 50621; b. Gub. Dkt. v. 18. Jänner 1824, Z. 67300, b. P. G. S. p. 13; Stub.'s V. G. K. p. 189.

Beamten-Besoldungs-Vorschüsse. Bei Krankheits- oder anderen Unglücksfällen können den Beamten sowohl als der stabil angestellten Dienerschaft der Behörden und Aemter ein- bis dreimonatliche Besoldungsvorschüsse ertheilt werden, für welche keine Zinsen zu entrichten sind, und deren Rückzahlung durch kleine Abzüge stattfindet.

Pat. v. 25. Oktbr. 1798, b. P. G. S. 13. Bd. p. 70. S. auch Hfkmrdkt. v. 6. Novbr. 1818, b. P. G. S. Bd. 46 p. 258, und Hfkzldkt. v. 10. Jänner 1819, b. P. G. S. p. 20; Stub.'s V. G. K. p. 192.

Beamten-Degradirung. Von dieser erwähnen das Hfkmrdkt. v. 11. Jänner 1810, pol. G. S. 33. Bd. p. 41; Hfdkt. v. 19. Novbr. 1819, Z. 1626 der J. G. S., §. 13 u. f. w., und es wird solche verhängt als eine Disziplinarstrafe, bei deren Verhängung die nämlichen Grundsätze wie bei der Dienstentlassung zu gelten haben. Es ist hiebei stets dafür zu sorgen, daß dem Degradirten nur der mit dem minderen Dienstposten verbundene geringere Gehalt angewiesen werde.

Hfkzdkt. v. 24. Juni 1834, pol. G. S. Bd. 62 p. 152.

Sollte daher der degradirte Beamte die Stelle, zu der er degradirt wurde, in Ermangelung einer Erledigung nicht sogleich antreten können, so ist er nach den für den Fall der Quiescirung bestehenden Vorschriften, jedoch in der Art zu behandeln, daß bei Bemessung des Quiescentengehaltes nur derjenige systemmäßige Genuß zum Anhaltspunkte genommen wird, welcher mit der Dienststelle, zu der er degradirt wurde, verbunden ist.

Hfkmrdkt. v. 22. Juni 1835, pol. G. S. 63, Bd. p. 235; Stub.'s V. G. K. p. 218.

Beamten-Deserteurs-Taglien können nicht angesprochen werden. Wirkliche Staatsbeamten haben keinen Anspruch auf Taglia für einen eingebrachten Deserteur; wohl aber kann die Taglia an jene Individuen erfolgt werden, welche zum bloßen Aufsichtspersonale gehören, als Tabak- und Mauthaufseher, Schrankzieher u. dgl.

Hfkrgsrth. Erl. v. 29. Novbr. 1827, K Nro. 3512; b. Gub. Vdg. v. 13. April 1828, Z. 15354, b. P. G. S. p. 138.

Beamte. Diäten und Reisekosten. S. Diäten und Beamten-Gebühren.

Beamten-Diäten-Pauschale. Beamte, welche außer ihrem eigentlichen Dienstorte verwendet werden, haben, wenn diese Verwendung an einem und demselben Orte über sechs Wochen dauert, zufolge der Finanzminist. Vdg. v. 12. Jänner 1853, Z. 17728, Abs. 1, nebst der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten, anstatt der weiteren Vergütungen ein Pauschale zu erhalten, welches in der Regel nie die Hälfte ihrer Besoldung, bei Beamten aber mit einem Gehalte bis einschließig jährlicher 600 fl. CM. nie zwei Drittheile der für sie normalmäßig entfallenden Diäten übersteigen darf. — Beamte, welche sich bereits in einem, wenn auch höher bemessenen Diäten-Pauschale befinden, sind dabei zu belassen, wogegen Beamte, die in dem Bezuge der

vollen normalmäßigen Diäten stehen, nach den vorerst angedeuteten Grundsätzen zu behandeln kommen.

In Fällen, in welchen die mit einem Diäten-Pauschale auswärts verwendeten Beamten sich von ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte auf kürzere Zeit in Amtsgeschäften zu entfernen haben, können denselben zwar für die Zeit dieser einstweiligen Entfernung die normalmäßigen Reisekosten, also die Diäten und Fuhrkosten, erfolgt werden; allein es ist denselben sodann das für diese Zeit entfallende Diätenpauschale einzustellen, was um so minder einer Schwierigkeit unterliegen kann, als die Diäten-Pauschalien ohnehin decursive flüssig gemacht werden. — Mit dem Finanzminist. Erlasse vom 15. Aug. 1853, Z. 27615, wurde ferner bestimmt, daß in jenen Fällen, wo es sich voraus bestimmen läßt, daß die Verwendung eines Beamten außer seinem Dienstorte länger als 6 Wochen dauern wird, die charaktermäßigen Diäten nur für die Zeit der Reisebewegung, das gesetzliche Pauschale aber gleich vom Tage des Antrittes der auswärtigen Verwendung an dem bestimmten Orte zu bemessen sind. Läßt sich bei der Aussendung nicht voraus bestimmen, ob die auswärtige Verwendung eines Beamten an einem bestimmten Orte über sechs Wochen dauern werde, so ist auch in einem solchen zweifelhaften Falle demselben vom Tage des Beginnens der auswärtigen Verwendung nur das Pauschale anzuweisen, wogegen es ihm, wenn die gedachte Dienstleistung vor Ablauf von sechs Wochen zu Ende geht, unbenommen bleibt, die normalmäßigen Diäten nach Abzug des bezogenen Pauschales partikularmäßig in Anspruch zu nehmen.

Stub.'s V. G. K. p. 196—197.

Beamten-Diäten-Liquidation. S. Diäten-Liquidation.

Beamten-Dienstentlassung wird aus folgenden Gründen verhängt: Bei Verbrechen, Gewinnsuchtsvergehen, böswilliger Darlehensverleitung, Amtsgeheimniß-Verletzung, Dienstesvernachlässigung, verbotener Nebenbeschäftigung, Geschenkannahme, eigenmächtiger Dienstesverlassung, Handel mit Staatspapieren.

Gesetzliche Vorschriften hierüber:

Die Dienstesentlassung ist der höchste Grad der Disziplinarstrafen, welche daher nur in Folge der schwersten Pflichtverletzungen und unter Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen Förmlichkeiten verhängt werden darf. Die wichtigsten Fälle, auf welche diese Strafe angedroht ist, sind folgende:

1. Wenn der Staatsdiener was immer für eines Verbrechens überwiesen und als Verbrecher abgeurtheilt, oder auch bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wird.

Hfkmrdkt. v. 16. Juli 1812, pol. G. S. 39. Bd., p. 6, §. 75 des Pat. v. 3. Mai 1853; §. 26 des Str. G. B.; R. G. Bl. p. 399.

2. Ebenso wegen eines bewiesenen Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 75 des Pat. v. 3. Mai 1853.

3. Diejenigen Beamten, welche durch was immer für Mittel Jemand zu einem Darlehen verleiten, welches sie sich bewußt sind, aus einem anderen Vermögen, als von ihrem Gehalte nicht bezahlen zu können, sollen mit aller Strenge behandelt und ohne Schonung ihres Dienstes entsetzt werden.

Pat. v. 20. Oktbr. 1798, pol. G. S. 13. Bd. p. 70.

4. Weiters ist die Dienstentlassung angedroht: auf grobe Verletzungen des Amtsgeheimnisses.

Just. Hfdkt. v. 24. Jänner, Hfkzldkt. v. 6. Febr. 1793, Just. Hfdkt. v. 19. Jänner 1811, Nr. 922 der J. G. S., Hfkzldkt. v. 11. Mai 1845, Z. 15741, b. Gub. Dkt. v. 2. Juni 1845, Z. 31388, b. P. G. S. p. 432, §. 50 des Pat. v. 3. Mai 1853, R. G. Bl. p. 393.

5. Auf andauernde Vernachlässigung des Dienstes, insbesondere durch Saumseligkeit in Erstattung abgeforderter Berichte oder Gutachten.

Hfdkt. v. 1. Jänner 1792, Just. Hfdkt. v. 30. Jänner 1792, Hfkzldkt. v. 31. August 1817, §. 58 des Pat. v. 3. Mai 1853, R. G. Bl. p. 395.

6. Wenn der Beamte eine Nebenbeschäftigung betreibt, welche in Privatagentien und Korrespondenzen über ämtliche Gegenstände ausartet, oder mit einer ungeziemenden Einmengung in Privatangelegenheiten verknüpft ist.

§. 48 des Pat. v. 3. Mai 1853, R. G. Bl. p. 393.

7. Wenn er in Rücksicht auf sein Amt für sich oder seine Angehörigen mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäfts, von wem immer angebotene Geschenke annimmt, oder sich andere Vortheile unter irgend einem Vorwande zuwendet.

§. 49 des Pat. v. 3. Mai 1853, R. G. Bl. p. 393.

8. Wenn ein Beamter eigenmächtig seinen Dienst verläßt und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Androhung des Dienstverlustes veranlaßten ämtlichen Aufforderung, im Amte zu erscheinen, und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet, oder wenn er einen ihm gewährten Urlaub ohne gegründete Entschuldigung um mehr als 6 Wochen überschreitet, so ist er ebenfalls unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen seines Dienstes zu entlassen.

Hfkdkt. v. 9. Juli 1835, Z. 28289, b. Gub. Dkt. v. 21. August 1835, Z. 40527, b. P. G. S. p. 521.

9. Ist diese Strafe jenen Kasse- und Buchhaltungsbeamten angedroht, welche mit Staatspapieren Handel treiben.

Hfdkt. v. 15. Febr. 1797 und Hfkzldkt. v. 17. Jänner 1803.

S. §. 15 der Beilage A. zur Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 71, und Beilage B. zur Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853 p. 15, §. 14, Beilage B. und beziehungsweise D. ebenda, und endlich §. 20 der Beilage A. zur Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 21; Stub's. V. G. Kde. p. 221.

Beamten-Dienstkautionen. Diese haften nach dem Hfkzldkt. v. 10. Jänner 1827, Z. 50620, b. Gub. Dkt. v. 8. Febr. 1827, Z. 6375, b. P. G. S. p. 90, nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Diensthandlungen oder einer gewissen Gattung derselben, sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und der gesammten Gestion der Beamten entspringenden Forderungen des Aerars und sind daher auch zur Deckung derselben nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften zu verwenden.

Stub's. V. G. Kde. p. 186.

Beamten-Dienstkautions-Devinkulirung. So oft um Devinkulirung der Dienstkautionen der in Verrechnung gestandenen Beamten eingeschritten wird, oder es sich um Auskünfte über die mit den Rechnungslegern gepflogene Richtigkeit und

um Freilassung ihrer Kautionen handelt, sind jedesmal die Tage ihrer bewirkten Amtsübergabe genau zu erheben und anzuzeigen.

Hfkzldtt. vom 26. März 1824, Z. 8797, b. Gub. Dkt. v. 14. April 1824, Z. 17982, b. P. G. S. p. 169.

In Devinkulirungsfällen öffentlicher Staats- oder ständischer Kautionsobligationen, dann fidejussorischer Kautionsinstrumente ist jedesmal die Bewilligung der k. k. Hofkammer hiezu einzuholen.

Hfkmdkt. v. 30. März 1826, Z. 12343, b. Gub. Dkt. v. 10. Mai 1826, Z. 19405, b. P. G. S. p. 91.

Die Länderstellen sind nach dem Hfkmdkt. v. 2. Oktbr. 1826, Z. 39183, b. Gub. Dkt. v. 8. Novbr. 1826, Z. 57881, b. P. G. S. p. 233, ermächtiget, die Bewilligung zu Kautionsdevinkulirungen politischer Beamten unter Observanz der bestehenden Vorschriften zu ertheilen. Zur näheren Erläuterung des Hfkmdkt. v. 20. Oktbr. 1826, Z. 39183, b. P. G. S. p. 233, wurde denselben in dieser Richtung erinnert, daß:

1. unter den Objekten der Kautionsdevinkulirung nicht allein die öffentlichen, mit dem Haftungsbande versehenen Staatsobligationen, sondern auch die fidejussorischen Kautionsinstrumente verstanden seien;

2. daß sich das den Länderstellen eingeräumte Befugniß nach den in dem früheren Hofkammerdekrete enthaltenen Bestimmungen auf alle Beamten, deren Rechnungen bei der Provinzialstaatsbuchhaltung zensurirt und vollständig erledigt werden, zu erstrecken habe.

Hfkmdkt. v. 26. Dezbr. 1826, Z. 49452, b. Gub. Dkt. v. 19. Jänner 1827, Z. 2389, b. P. G. S. p. 42.

Beamten-Dienstrang gründet sich auf das Hofkanzleidekret v. 19. Juli 1804, Z. 12574. Zwischen mehreren Beamten, die an eben demselben Tage zu einer gleichen Kategorie ernannt werden, hat derjenige in der neuen Kategorie vor dem andern den Rang zu nehmen, der ihm schon in der früheren Anstellung vorgegangen ist.

Hfkzldkt. v. 16. März 1828, Z. 11616, b. Gub. Dkt. v. 2. Juli 1828, Z. 24761. S. auch allerh. Entschl. v. 1. Febr. 1828, Hfdkt. v. 17. April 1828, Z. 6002, b. Gub. Dkt. v. 28. Mai 1828, Z. 23358, b. P. G. S. p. 229.

Der bloße Titel eines höheren Postens gewährt dem damit Betheilten außer der bloßen Titulatur kein mit dieser Stelle verbundenes Vorrecht. Der Rang eines höheren Dienstpostens hat sich in einem solchen Falle immer auf jenen, hinter den wirklichen Beamten dieser Kategorie zu beschränken.

Allerh. Entschl. v. 17. Febr. 1844, Hfkzldkt. v. 5. April 1844, Z. 8453, b. Gub. Dkt. v. 27. April 1844, Z. 23688, b. P. G. S. p. 305.

Bei Dienstesübersetzungen haben die in gleicher Eigenschaft übersetzten Beamten ihren Dienstrang beizubehalten; jene Beamten jedoch, welche wegen eines Verschuldens übersetzt werden, haben in den letzten Rang ihrer Kategorie einzutreten.

Hfklzdkt. v. 4. Septbr. 1817, pol. G. S. 45, Bd. p. 330; Hfkzldkt. v. 7. Juli 1831, Z. 15960, b. Gub. Dkt. v. 29. Juli 1831, Z. 29176, b. P. G. S. p. 338.

Bei einem Diensttausche hat den Tauschenden bei der Behörde, zu welcher sie übertreten, unter den Beamten der gleichen Kategorie zwar der Rang nach dem mitgebrachten Dienstalter zuzukommen, jedoch in keinem Falle ein höherer, als dem durch den Tausch austretenden Beamten gebührte.

Hfkmdkt. v. 22. Septbr. 1830, pol. G. S. 58 Bd. p. 198, Stub's. V. G. Kde., p. 188.

Beamten-Dienstesresignation. Die Annahme und Erledigung freiwilliger Dienstesresignationen ist im Allgemeinen jener Behörde überlassen, welcher die Besetzung des niedergelegten Amtes eingeräumt ist. Hfkzldkt. v. 7. Jänn. 1803, pol. G. S. Bd. 19, p. 4, §§. 24 und 25 der Instruktion v. 17. März 1855, R. G. Bl. p. 337. — Nach §. 17. Blge. C. der Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 93, ist der Statthalter berechtigt, unbedingte Dienstesresignationen von Seite derjenigen Beamten, deren Ernennung ihm oder einer untergeordneten Behörde zusteht, anzunehmen. In Ungarn kommt das gleiche Recht nach §. 37 der Blge. A. zur Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 25, dem Statthalterei-Vizepräsidenten, unter gleichzeitiger Anzeige an den Militär- und Civilgouverneur zu.

Stub's. V. G. Kde. p. 219.

Beamten-Diensttausch. Die Bewilligung zu einem Diensttausch darf in der Regel nicht ohne wichtige und dringende Ursachen, und auch nur dann, wenn der Dienst dabei offenbar nichts verliert, und kein Dritter dadurch gekränkt wird, ertheilt werden. Kabinetschr. v. 24. Jänner 1800, pol. G. S. Bd. 50, p. 4, und Hfkmdkt. v. 11. Jänner 1810, pol. G. S. Bd. 33, p. 15, auch §. 20 der Instr. v. 17. März 1855, R. G. Bl. p. 337. — Nach §. 17 der Blge. C. der Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 93, und nach §. 26 der Blge. A. der Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 22, hat der Statthalter (Militär- und Civilgouverneur) überhaupt Diensttausche unter Beamten zu bewilligen, deren Ernennung ihm oder einer ihm untergeordneten Behörde zusteht.

Stub's V. G. Kde. p. 215.

Beamten-Dienstübersetzung. Die Uebersetzung (Versetzung) der Beamten von einem Orte an den andern in der gleichen Diensteskategorie erfolgt entweder von Amtswegen, oder über Einschreiten der Beamten selbst.

Bei den Bezirks- und Stuhlrichterämtern können Versetzungen aus Dienstesrücksichten nur von der Landesstelle, beziehungsweise der gemischten Kommission, bei Bezirksvorstehern und Adjunkten aber, so wie, wenn es sich um Versetzungen in ein anderes Kronland handelt, nur vom Ministerium des Innern, und zwar, wenn es Beamte gemischter Aemter betrifft, im Einvernehmen mit dem Justizministerium verfügt werden (§. 22 der Instr. v. 17. März 1855, R. G. Bl. p. 337). — Der Statthalter bestimmt die Standorte der von ihm ernannten Beamten, der Kommissäre, der Kreisbehörden und Diener, und versetzt dieselben nach Maßgabe des Diensterfordernisses. Er weiset auch die Konzeptspraktikanten den einzelnen Behörden und Aemtern nach Maß des Diensterfordernisses zur Dienstleistung zu.

§. 19 der Blge. C. zur Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 94.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß Beamte, die an einen andern Ort übersetzt werden, längstens binnen 14 Tagen nach Erhalt des dießfälligen

Dekrets an ihren neuen Bestimmungsort abzugehen haben, widrigenfalls der Gehalt des dagegen Handelnden sogleich eingestellt, und die Anzeige hievon höheren Orts erstattet werden müßte.

Erlaß des gal. Gub. vom 28. Oktbr. 1826, bei Winiwarter a. a. O. p. 266, Stub's. B. G. Kde. p. 216—218.

Beamten-Ehen. Ueber die Verehelichungsmeldung der l. f. Beamten ist ein schriftlicher Akt aufzunehmen, in der Registratur zu hinterlegen, und eine ämtliche Bestätigung über die geschehene Meldung auszustellen.

Nach den bestehenden Vorschriften, und insbesondere nach den h. Hofdekreten v. 29. Juli 1800, Z. 1927, und v. 17. März 1801 bedürfen landesfürstliche und aus öffentlichen Fonden besoldete Beamte, welche in den Provinzialhauptstädten mit einem Gehalte unter 300 fl., und auf dem Lande mit einem Gehalte unter 200 fl. angestellt sind, zu ihrer Verehelichung der Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde; mit höheren Gehalten angestellte Beamte dagegen sind bloß verpflichtet, von der beabsichtigten Verehelichung ihrem Amtsvorsteher die Meldung zu machen. Letztere geschah nach der bisher bestehenden Uebung stets nur mündlich, und ohne daß darüber ein Akt aufgenommen, oder eine Bestätigung ausgestellt worden wäre.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem es sich bei der Pensionirung der Witwe eines mit einem den Betrag von 300 fl. übersteigenden Gehalte angestellten Beamten um die Nachweisung handelte, daß dem obzitirten Gesetze Genüge geleistet worden, wird, um diese Nachweisung zu ermöglichen, bestimmt, daß von nun an in Fällen, wo nach dem Gesetze die bloße Meldung einer beabsichtigten Verehelichung genügt, diese Meldung zwar wie bisher mündlich — ohne schriftliche Eingabe gemacht, daß jedoch darüber ein kurzer, die geschehene Meldung sicherstellender Akt aufgenommen, in der Amtsregistratur aufbewahrt, und dem betreffenden Beamten auf sein Verlangen eine ämtliche Bestätigung über die gehörig gemachte Meldung ausgestellt werde.

B. Statth. Erl. v. 24. Jänner 1856, Z. 1239.

Beamten-Eidesablegung. Alle im öffentlichen Dienste stehenden Beamten sind in Eidespflicht zu nehmen.

Pat. v. 28. Oktbr. 1758.

Bei bloßen Titelverleihungen ist dagegen kein Eid abzunehmen, wohl aber in allen Fällen der Verleihung eines höheren Dienstcharakters.

Hfkzldkt. v. 8. April 1816, pol. G. S. Bd. 44, p. 146.

Beamten-Feuerschadenvergütungen. In Fällen, wo sich Beamte bei Brandunfällen in Rettung der ihnen anvertrauten Aerarialgüter und Kassen mit Hintansetzung ihrer eigenen Habe besonders auszeichnen und verdient machen, oder wo sonst außerordentliche Umstände eintreten, kann denselben eine besondere Belohnung und Unterstützung allenfalls bis zu einem Dritttheile des gerichtlich oder sonst glaubwürdig erwiesenen Schadens zugestanden werden, wenn die Schuld des entstandenen Feuers nicht ihnen selbst, oder ihren Dienstleuten zur Last fällt.

Hfkmdkt. v. 5. April 1804, pol. G. S. Bd. 21, p. 112. Stub's. B. G. Kde. p. 212.

Beamtengebühren für Substitutionen. Beamte, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet

werden, haben nebst der vorschriftsmäßigen, ihrem eigenen Dienstrange entsprechenden Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise, die ihnen nach ihrer eigenen Diätenklasse gebührenden Diäten zu erhalten, wogegen der, mit dem substituirten Amte verbundene Gehalt, dann die Nebenbezüge und Emolumente für das Aerar einzuziehen sind. (Allerh. Entschl. v. 24. März 1828, Hfkmdkt. v. 11. April 1828, Z. 14819, b. Gub. Dkt. v. 20. Mai 1828, Z. 2379, b. P. G. S. p. 209.) Bei Kommissionsreisen gebührt den substituirten Beamten nur jene Diäte, die mit der von ihnen selbst bekleideten Dienststelle, nicht aber jene, welche mit dem Dienste, der von ihnen bloß versehen wird, sistemmäßig verbunden ist.

Hfkmdkt. v. 8. August 1833, Z. 34425. S. auch Hfdkt. v. 15. April 1828, Z. 13480, b. Gub. Dkt. v. 19. Mai 1828, Z. 21668, b. P. G. S. p. 207, Stub's. V. G. Kde. p. 208.

Beamtengottesdienst. Die Beamten haben laut Hfkzldkt. v. 9. Juli 1808, Z. 14112, pol. G. S. Bd. 31, p. 14, an Sonn- und Feiertagen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre beizuwohnen.

Allerh. Kabinetsschr. v. 14. März 1822, Hfkzldkt. v. 12. März 1822, Z. 7538, b. Gub. Dkt. v. 5. April 1822, Z. 16529, b. P. G. S. p. 251.

Beamtenkonskribirung. S. Konskribirung der Beamten.

Beamtenmilitärpflicht. Die Befreiung von der Militärpflicht genießen nach dem Konskriptions- und Rekrutirungspatent v. 25. Oktbr. 1804 und den Hfkzldktn. v. 12. und 22. August 1827, v. 26. März 1829, Z. 6346, b. Gub. Dkt. v. 7. April 1829, Z. 15424, b. P. G. S. p. 98, alle Beamten, welche bei landesfürstlichen oder geistlichen Stellen und Aemtern, bei Universitäten, Lyceen, Gymnasien und allen übrigen Lehranstalten, wie auch bei der Akademie der bildenden Künste angestellt sind. Von den beeideten Praktikanten sind nur diejenigen befreit, zu deren Aufnahme die Zeugnisse über die vollendeten juridischen Studien erforderlich sind; von den Beamten bei landesfürstlichen Fabriken, Bergwerken, Salinen, Hammerwerken u. s. w. nur die Direktoren, Inspektoren, Rechnungsführer, Buchhalter, Kassire, Adjunkten und Oberaufseher. Die Hausinspektoren, Thürhüter, Kanzleidiener und das noch mindere Personale unterliegen dagegen der Militärpflicht.

Stub's. V. G. Kde. p. 213.

Beamten-Naturalquartiere. Mit den Dienstplätzen mehrerer Beamten ist schon sistemmäßig eine freie Wohnung (Naturalquartier) verbunden. In allen übrigen Fällen ist die Verleihung einer solchen Wohnung nur als eine bloße stets widerrufliche Gnade anzusehen. (Hfdkt. v. 27. August 1811.) In solchen Wohnungen darf nichts auf Aerarialkosten angeschafft oder weggeschafft werden, als wozu jeder Hauseigenthümer verpflichtet ist.

Allerh. Entschl. v. 27. Juni 1826, Hfdkt. v. 31. Juli 1826, Z. 27902, b. Gub. Dkt. v. 12. Septbr. 1826, Z. 4655, b. P. G. S. p. 179. Stub's. V. G. Kde. p. 193.

Beamten-Nebenbeschäftigungen. Zufolge des Hofkanzleidekrets v. 23. Septbr. 1835 (pol. G. S. Bd. 63, p. 359) wurde das früher bestandene Verbot besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen der l. f. Beamten und Diener aufgehoben; zugleich aber die Bestimmung getroffen, daß im Allgemeinen kein Beamter oder Diener sich einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung

widmen oder sich in derselben interessiren dürfe, welche 1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder 2. welche dem Anstande und der äußern Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder welche 3. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt. In den ersten beiden Fällen ist der betreffende Beamte von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Gegen diese Aufforderung steht dem Betroffenen der Rekurs an die höhere Behörde offen. Nach definitiver Abweisung des Rekurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten. In dem dritten Falle treten die allgemeinen Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen.

In Uebereinstimmung hiemit verfügt der §. 39 der Instr. v. 17. März 1855, und der §. 48 des Pat. vom 3. Mai 1853, daß die den Staatsbeamten durch besondere Vorschriften gestatteten Nebenbeschäftigungen bei strenger Ahndung nie eine nachtheilige Beziehung auf das Dienstverhältniß nehmen, daher insbesondere weder in Privatagentien und Correspondenzen über ämtliche Gegenstände ausarten, noch mit einer ungeziemenden Einmengung in Privatangelegenheiten verknüpft sein dürfen, widrigens der Entgegenhandelnde die strengste Disziplinarbehandlung, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Entlassung zu gewärtigen hätte.

Die Aufhebung des Verbotes bestimmter Nebenbeschäftigungen bezieht sich nach dem St. H. C. D. v. 5. März 1844 (pol. G. S. Bd. 72, S. 67) auch auf das Verbot der Ertheilung von Privatunterricht, und nach dem Hfkzldkt. v. 15. Oktbr. 1841 (pol. G. S. Bd. 69, S. 309), auf das Verbot der Ausübung der ärztlichen Praxis für die Medizinalbeamten des Staates; ingleichen wurde das in Ansehung der Beamten bestandene Verbot des gleichzeitigen Studierens durch den Minist. Erl. v. 13. Juli 1848 (pol. G. S. Bd. 76, S. 263) außer Wirksamkeit gesetzt. Dagegen muß die Anordnung des Hfdkts. v. 2. Novbr. 1790, Nr. 73 der J. G. S., und des Hfdkts. v. 27. März 1800, welchem zufolge wirklich angestellte Richter in Rechtsangelegenheiten das Amt eines Schiedsrichters nicht übernehmen dürfen, als noch aufrecht bestehend angesehen werden, sowie die Bestimmung des Hfkzldkts. v. 12. Juli 1823, vermöge welcher den öffentlichen Sanitätsbeamten eine Curatel über Gemüthskranke nicht übertragen werden darf. Weiters ist allen Beamten bei scharfer Strafe verboten, mit Staatspapieren, Wechseln, Gold- oder Silbermünzen, sei es auf eigene Rechnung oder in Kommission, Handel zu treiben. Jedoch sind unter diesem Verbote jene Fälle nicht begriffen, wo Beamte aus ihrem eigenen Vermögen oder für ihre eigenen Familien Staatspapiere, Wechsel oder eine Summe Geldes zu kaufen oder zu verkaufen haben, wobei aber der Begriff der Familie im engsten Sinne zu nehmen ist. (Hfkzldkt. v. 17. Jänner 1803, pol. G. S. Bd. 19, S. 8; Hfkmdkt. v. 29. August 1808, pol. G. S. Bd. 31, S. 41; Finanzminist. Erl. v. 22. August 1851, Z. 5741, salzb. L. G. Bl. Nr. 321.) Desgleichen haben sich alle Kasse- und Buchhaltungsbeamten, und alle bei den, mit Geld manipulirenden Aemtern angestellten Diener und Gehilfen

des Schreibens der Quittungen oder Erhebung der Gelder aus öffentlichen Kassen für Privatparteien gänzlich zu enthalten. (Finanz-H. C. D. v. 31. März 1799, Z. 4491; Hfkmdkt. v. 2. Mai 1829, Z. 14565; Finanzminist. Erl. v. 22. August 1851 a. a. O.) Den montanistischen Beamten ist durch das Hfkmdkt. v. 21. Dezbr. 1815, Z. 4130, verboten, in dem Distrikte ihrer Amtshandlung und ihres Wirkens einen Bergbau auf eigene Rechnung zu betreiben, welches Verbot auch auf die Frauen und diejenigen Kinder solcher Beamten ausgedehnt wurde, die mit ihren Eltern noch in Gemeinschaft leben, gleichwie es nach dem Hfkmdkt. v. 14. Juni 1837, Z. 6977, auch von den Aerarial- und aerarialgewerkschaftlichen mindern Dienern und ihren Angehörigen, wo das Montanärar die Direktion des Werkes führt, zu gelten hat. Wohl aber können die montanistischen Beamten aller Art außer dem Amtsdistrikte ihres Wirkens Bergwerksentitäten oder Antheile besitzen, jedoch mit ausdrücklicher Erlaubniß des Finanzministeriums, welche nach dem Hfkmdkt. v. 16. Mai 1838 (pol. G. S. Bd. 66, S. 87) nicht auf immerwährende Zeiten zu ertheilen ist, da es allerdings geschehen kann, daß bei in der Folge veränderter Dienstesstellung des betreffenden Individuums die fernere Beibehaltung eines solchen Vermögens nicht mehr gestattet werden dürfte. Den Beamten der Staats- und Fondsgüter ist durch die Kam. Verordng. v. 21. März 1844, Z. 5373, untersagt, einen Handel von Feilschaften welcher Art immer zu betreiben, oder innerhalb des Bezirkes, in welchem sie angestellt sind, staatsherrschaftliche oder den Privatgemeinden oder andern moralischen Personen angehörige Realitäten oder Gerechtsame zu pachten, so ferne sie nicht ausdrücklich und für den bestimmten Fall die Bewilligung der administrativen Behörde erwirkt haben.

Endlich darf sich kein Staatsbeamter ohne Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde bei der Redaktion einer periodischen Druckschrift betheiligen. (§. 12 der Preßordnung v. 27. Mai 1852, Nr. 122 des R. G. Bl.)

Stub's B. G. Kde. p. 176, §. 71.

Beamten-Pensionen, und ebenso der Quiescentengehalt beträgt bei einer Dienstzeit von 10 bis 25 Jahren ein Dritttheil, bei einer Dienstzeit von mehr als 25 bis 40 Jahren die Hälfte, bei vollen 40 Dienstjahren zwei Dritttheile des Aktivitätsgenusses. Erst wenn die Dienstzeit 40 Jahre bereits überstiegen hat, gebührt dem Austretenden der volle Betrag seines Aktivitätsgenusses als Jubilationsgehalt.

Abs. 1 des Pens. Norm. v. J. 1781; Hfkzldkt. v. 18. Oktbr. 1793, pol. G. S. Bd. 3, p. 50.

Als Ausnahme hievon gilt:

Beamte, deren Besoldung wenigstens 200 fl. beträgt, sind nie mit einem mindern Betrage als jährlich 100 fl. zu pensioniren. (Allerh. Entschl. v. 16. Novbr. 1782; Hfdkt. v. 18. Oktbr. 1793, pol. G. S. Bd. 3, p. 49). Beamte, deren Gehalt 100 fl. nicht übersteigt, sind gar nicht pensionsfähig (Hfdkt. v. 11. Mai 1781); jene aber, deren Besoldung zwar 100 fl. übersteigt, aber 200 fl. in fixo nicht erreicht, sind nach den allgemeinen Pensionsvorschriften zu behandeln.

Hfkmdkt. v. 15. Oktbr. 1792, pol. G. S. Bd. 1, p. 179, und Hfkmdkt. v. 19. Oktbr. 1824.

Wenn ein im Civil angestellter pensionirter Offizier nach Verlauf von 10 Civildienstjahren in Ruhestand versetzt werden soll, so ist er zwar da, wo er gedient hat, zu pensioniren, dergestalt jedoch, daß, wenn er auch in Ansehung seines Amtes zur Erlangung einer Pension gar nicht geeignet, oder diese geringer als die vorhin genossene Militärpension wäre, ihm jedesmal der Betrag der letztern ganz abzureichen kommt.

Hfkmdkt. v. 2. Jänner 1817, pol. G. S. Bd. 45, p. 4; Hfkmdkt. v. 19. Juni 1835, Z. 25409; b. Gub. Dkt. v. 11. Juli 1835, Z. 32840, b. P. G. S. p. 431.

Für Individuen, welche ohne ihr Verschulden von einem höheren auf einen geringer besoldeten Dienstposten übersetzt wurden, und im Momente dieser Uebersetzung gesetzlich schon einen höheren jährlichen Ruhegenuß ansprechen konnten, als jenen, der ihnen später mit Rücksicht auf ihre ganze zurückgelegte Dienstzeit gebührt, wird der früher erworbene Anspruch wieder wirksam.

Allerh. Entschl. v. 7. Oktbr. 1824.

Ebenso haben wieder angestellte Quieszenten oder Pensionisten, wenn die neue Anstellung, die sie zeitlich versahen, mit gar keiner Pensionsfähigkeit verbunden war, oder wenn der von derselben entfallende Ruhegenuß den schon früher wirklich bezogenen dem Betrage nach nicht erreichte, lediglich in diesen wieder einzutreten.

Hfkmdkt. v. 6. April 1787, Krop. G. S. Bd. 14, S. 633.

Bei sonst verdienstlichen Kassebeamten, welche nur aus Abgang physischer Kräfte die gehörige Thätigkeit zur genauen und zuverlässigen Amtirung verloren haben, und deshalb zur Jubilirung geeignet befunden werden, kann nach dem innern Gehalte ihrer mehr oder weniger bewährten Dienstleistung auf Beibehaltung ihres vollen Gehaltes oder nach Umständen eines größeren Theils desselben, als ihnen die vollstreckte Dienstzeit normalmäßig zuweisen würde, angetragen werden.

Hfdkt. v. 22. August 1794, pol. G. S. Bd. 5, p. 104, Stub's. B. G. Kde. p. 236.

Die im Staatsdienste befindlichen Aerzte, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die physische Beschaffenheit von Bittstellern, welche um Pensionen, Belassung der Erziehungsbeiträge nach überschrittenem Normalalter, Gnadengaben ꝛc. bitten, berufen sind, haben für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben zu haften.

Kabinetsschr. v. 22. März 1827, Hfdkt. v. 17. Mai 1827, Z. 10697; b. Gub. Dkt. v. 31. Mai 1827, Z. 27838, b. P. G. S. p. 279.

In der Regel steht es jedem, mit einem Ruhegenusse betheilten Individuum frei, denselben wo immer innerhalb der Gränzen des österreichischen Kaiserstaates zu verzehren. Es kann daher selbst nach erfolgter Bewilligung und Anweisung der normalmäßigen Gebühr eine Uebertragung derselben auf eine andere Kasse gefordert werden. (Hfkmdkt. v. 30. Juni 1818, pol. G. S. Bd. 46, p. 177; Hfkmdkt. v. 3. Febr. 1821, Z. 3313, b. Gub. Dkt. v. 22. Febr. 1821, Z. 7566, b. P. G. S. p. 116; Hfdkt. v. 1. Juli 1823, Z. 20791, b. Gub. Dkt. v. 27. Juli 1823, Z. 37317, b. P. G. S. p. 276.) Die betreffenden Gesuche sind nach dem Hfkmdkt. v. 3. Febr. 1821, Z. 3313, b. P. G. S. p. 116, und 1. Juli 1823, Z. 20791, b. P. G. S. p. 276,

jedesmal bei jener Landesbehörde zu überreichen, welcher die Kasse oder der Fond, aus dem die letzte Zahlung geschah, untersteht.

Stub's. B. G. Kde. p. 243.

Die Ruhegenüsse müssen in der Regel stets im Inlande verzehrt werden. (Hfkzldkt. v. 5. Jänner 1808, pol. G. S. Bd. 30, p. 2, und Hfkmdkt. v. 14. April 1823, ebendas. Bd. 51, p. 113.) Ausnahmen hievon treten ein: in Ansehung derjenigen fremden Staaten, mit welchen ein Pensions-Freizügigkeitsvertrag besteht. Die spezielle Bewilligung zur Entfernung in das Ausland, unter Begünstigung, daß der Ruhegehalt auch dorthin bezogen, oder doch während der Abwesenheit des Betheilten seinen im Inlande zurückgebliebenen Angehörigen erfolgt werde, kann ausschließend nur von Sr. Majestät ertheilt werden.

Hfkmdkt. v. 5. März 1826, Z. 8946, b. Gub. Dkt. v. 5. Mai 1826, Z. 21702, b. P. G. S. p. 82.

Dagegen sind die Ministerien berechtigt, den mit Ruhegenüssen betheilten Individuen Urlaube zu Reisen in das Ausland gegen dem zu ertheilen, daß die Karenz des Genusses für die Dauer der Abwesenheit eintritt, und die Wiederflüssigmachung und Erfolgung der Gebühr erst vom Tage der Rückkehr in den österreichischen Kaiserstaat neuerdings Platz greift.

Allerh. Entschl. v. 5. Juli 1822.

Soll bei dem Wiedereintritte in das österreichische Gebiet der Bezug auch für die vergangene Zeit der Abwesenheit wieder angewiesen werden, so ist die allerh. Entschl. des Landesfürsten dann einzuholen, wenn ein bereits im Ganzen genossener Urlaub von 3 Jahren auf eine noch längere Zeit erstreckt werden soll.

Allerh. Entschl. v. 23. April 1834, Stub's. B. G. Kde. p. 244.

Beamten. Pensionirung oder Abfertigung derselben, wenn sie noch vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit durch zugestoßene Krankheiten oder Erblindung ohne ihr Verschulden dienstuntauglich werden. S. Beamtenabfertigung.

Beamten-Personalzulagen. Besonders verdienten Beamten werden manchmal Personalzulagen verliehen, welche aber nach Maß, als der damit Betheilte in einen höheren Gehalt einrückt, wieder einzuziehen sind. (Allerh. Entschl. v. 31. Oktbr. 1824, Hfkmdkt. v. 6. Dezbr. 1824, Z. 36412, Hfdkt. v. 10. Novbr. 1824, Z. 43875, b. Gub. Dkt. v. 23. Dezbr. 1824, Z. 64762 und 65695, b. P. G. S. p. 619.) Die Personalzulagen, die im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statutsmäßigen Gehalte sind, kommen den letztern in Beziehung auf die gerichtliche Verbotlegung oder Verpfändung ganz gleich zu halten.

§. 3 der Blge. I. zum Hfdkt. v. 15. Mai 1818, Nr. 1455 der J. G. S. Stub's. B. G. Kde. p. 212.

Beamten-Privatunterricht. S. Beamtennebenbeschäftigung.

Beamten-Quartiergelder. Allen in der Haupt- und Residenzstadt Wien in wirklichen Dienstleistungen stehenden Beamten und allen in einem eigenen Schema besonders bezeichneten mindern Dienern wurde durch das Hfdkt. v. 19. Novbr. 1819, Nr. 1626 der J. G. S., der Bezug eines Quartiergeldes eingeräumt. Auch in Triest sind die Beamten mit Quartiergeldern betheilt.

Stub's. B. G. Kde. p. 193.

Beamten-Remunerationen. Diese können nur für außerordentliche Dienste, welche eine nicht gemeine Verwendung erheischen und nicht ohnehin in den Pflichten des Dienstplatzes liegen, keineswegs aber für Geschäfte, welche, wenn gleich nicht gewöhnlich, doch mit der Amtspflicht und dem Wirkungskreise des Beamten in Verbindung stehen, in Anspruch genommen werden.

Hffzldkt. v. 1. Mai 1800, pol. G. S. Bd. 15, S. 58; Hfkzldkt. v. 1. Dezbr. 1820, Z. 35746, b. Gub. Dkt. v. 21. Dezbr. 1820, Z. 64385, b. P. G. S. p. 672; Hfdkt. v. 14. Septbr. 1821, Z. 35686, b. Gub. Dkt. v. 29. Septbr. 1821, Z. 48745, b. P. G. S. p. 514, und h. Entschl. v. 25. April 1836, Hfdkt. v. 6. Mai 1836, b. Gub. Dkt. v. 7. Juli 1836, Z. 30665, b. P. G. S. p. 671; §. 23 der Blge. C. zur Minist. Bdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 94; §. 28 der Blge. A. zur Minist. Bdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 23, und §. 21 der Minist. Bdg. v. 9. Febr. 1853, R. G. Bl. p. 145, Stub's. V. G. Kde. p. 212.

Beamtenruhegenüsse. S. Beamtenpensionen.

Beamten. Staatsforderungen an die Beamten und Diener. Geltendmachung derselben.

Die Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, welche aus dem Dienstverhältnisse entspringen, sind nach der a. h. Entschl. v. 10. August 1841, Hfkzldkt. v. 24. Septbr. 1841, Z. 28680, b. Gub. Dkt. v. 14. Oktbr. 1841, Z. 5396, b. P. G. S. p. 472, lediglich im administrativen Wege auszutragen, mit einziger Ausnahme des Rechnungsprozesses, in Ansehung dessen durch das Hfkmdkt. v. 26. Jänner 1843, Z. 52082, b. Gub. Dkt. v. 15. April 1843, Z. 12170, b. P. G. S. p. 150, die Bestimmungen des Pat. v. 16. Jänner 1786 aufrecht erhalten wurden. Auch darf, wenn ein Beamter gestorben ist, der gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestanden ist, die Verlassenschaft desselben vor Bewilligung der betreffenden Behörde dem Erben nicht eingeantwortet werden. (§. 156 des Patents v. 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl.) Wie die sich ergebenden Aerarialrückstände bei den in Konkurs verfallenen Beamten hereinzubringen sind, ist insbesondere in dem Patente v. 8. Dezbr. 1808 (pol. G. S. Bd. 31, p. 121) enthalten.

Stub's. V. G. Kde. 1. Bd., p. 185.

Beamtensuspension. Die Suspension hat Platz zu greifen, wenn es die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Amtes erfordert; also wenn gegen einen Beamten das gesetzliche Verfahren wegen einer vorausgesetzten Schuld, in Ansehung welcher die Dienstentlassung stattfinden kann, eingeleitet wird.

Hfkzldkt. v. 17. Mai 1828, Z. 11757, b. Gub. Dkt. v. 17. Juni 1828, Z. 25814, b. P. G. S. p. 246.

Die Suspendirung eines Beamten oder Dieners der Bezirks- oder Stuhlrichterämter wird von dessen unmittelbarem Amtsvorstande bei der vorgesetzten Landesbehörde beantragt, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, sogleich verhängt und der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung angezeigt. (§. 50 der Instr. v. 17. März 1855, R. G. Bl. p. 337.) Ebenso ist der Vorsteher der Kreis- (Komitats-) Behörde berechtiget, gegen die Beamten und Diener derselben, und die ihm beigegebenen technischen und Steuerbeamten nöthigenfalls mit Suspension vom Dienste und Gehalte vorzugehen. Die verhängte Suspension ist jedoch unverzüglich dem Statthalter und zugleich, falls es sich um

einen Beamten, dem bei einem Bezirks- (Stuhlrichteramte) die judizielle Geschäftsführung anvertraut ist, handelt, dem Oberlandesgerichtspräsidenten, wenn der Suspendirte hingegen ein Steuerbeamter ist, der Steuerbehörde anzuzeigen. (§. 12 der Blge. B. zur Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 83; §. 12 der Blge. D. zur Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 50.) Der Statthalter kann nach §. 21 der Blge. C. zur Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 94, gegen die ihm untergeordneten Beamten und Diener die Suspension aussprechen und nur wenn es sich um einen von Sr. Majestät oder einem Minister ernannten Beamten handelt, muß er dieselbe sogleich anzeigen.

Stub's. B. G. Kde. p. 183—184.

Beamten-Taxbefreiung von Substitutionsgebühren. Nachdem die Substitutionsgebühren vermöge Hfkzldkt. v. 7. Juli 1824, Z. 25389, gleich den Diäten als eine durch die Normalien festgesetzte Entschädigung der substituirten Beamten anzusehen sind, und daher keiner Kameraltaxe unterliegen; so wird dem k. Generaltaxamte der Auftrag ertheilt, die Verfügung zu treffen, daß derlei normalmäßige Substitutionsgebühren nicht als taxbare Belohnungen behandelt, sondern von der für die letzteren vorgeschriebenen Kameraltaxe freigelassen werden.

B. Gub. Dkt. v. 11. August 1824, Z. 39377, b. P. G. S. p. 362.

Beamtentaxen. Die k. Länderstellen wurden mit besonderer Beziehung auf den §. 12 des denselben im Jahre 1810 vorgezeichneten Wirkungskreises zur Bewilligung von acht vierteljährigen oder vierundzwanzig monatlichen Zahlungsfristen auch für die von dem k. k. Generalhoftaxamte vorgeschriebenen Diensttaxen ermächtigt.

Hfkmdkt. v. 21. April 1820, Z. 11016, b. Gub. Dkt. v. 15. Mai 1820, Z. 21952, b. P. G. S. p. 292.

Die vierundzwanzig Monatsraten, welche den Beamten zur Berichtigung ihrer Diensttaxen bewilligt werden können, sind immer vom Tage der Anweisung des neuen oder höheren Gehaltes zu rechnen und in dem Falle, wenn ein Beamter bei seiner Anstellung oder Beförderung die Besoldung durch ein oder mehrere Monate aus was immer für einer Ursache ohne Abzug der Taxrate erhalten haben sollte, sind die ihm, wenn auch aus einem Versehen freigelassenen Monate in die vierundzwanzig Monatsfristen einzubeziehen, folglich von den zu ertheilenden Monatsraten abzuschlagen.

Protokollserinnerung der k. k. Hofkammer v. 12. Oktbr. 1823, Z. 43111; b. Gub. Dkt. v. 27. Oktbr. 1823, Z. 54614, b. P. G. S. p. 418.

Beamten-Uebersiedlungskosten. Hat der Beamte die ihm zu Theil gewordene Uebersetzung selbst angesucht, gebührt ihm, mag er dabei in utili oder honorifico gewinnen oder nicht, keine Vergütung. (Normale v. 13. Septbr. 1804, §. 1, pol. G. S. Bd. 22, p. 135.) Dieß gilt auch dann, wenn die Uebersetzung wegen obwaltender Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse im verbotenen Grade stattfinden muß. (Hfkmdkt. v. 28. März 1829, Z. 10491.) Diejenigen, welche ex officio übersetzt werden, aber in utili gewinnen, sollen in der Regel auch nichts erhalten; nur bleibt es dem Finanzminist. gestattet, bei eintretenden besondern Umständen für sie um eine Beihilfe einzuschreiten. (Normale §. 2.) Jenen Beamten, welche ex offo übersetzt werden, und bloß in

honorifico, oder weder in honorifico noch in utili etwas gewinnen, soll nebst den ihnen nach ihrem Dienstrange während der Zeit ihrer Reise gebührenden Diäten, zugleich die Fuhrkostenvergütung nach der vorschriftmäßig bestimmten, und für die Verehelichten um die Halbscheid, für die mit mehr als zwei Kindern Belasteten auf das Doppelte erhöhten Anzahl der Pferde, auch für ihre Meubles eine Entschädigung, und zwar den Nichtverehelichten mit einem einmonatlichen, den Verehelichten mit einem zweimonatlichen, und den mit mehr als zwei Kindern Belasteten mit einem dreimonatlichen Besoldungsbeitrage abgereicht werden. (Normale §. 3.)

Bei der Ausmittlung der Fuhrkostenentschädigung darf jedoch ebenso, wie bei jener der Meublesentschädigung, nur jene Anzahl Kinder gerechnet werden, welche der Beamte bei der Uebersiedlung mitnimmt, und der Beamte kann auch nur dann die für einen Verehelichten entfallende Entschädigung erhalten, wenn ihm seine Frau in seinen neuen Anstellungsort folgt.

Hfkmdkt. v. 13. Juni 1828, Z. 20330, b. Gub. Dkt. v. 12. August 1828, Z. 32679, b. P. G. S. p. 399.

Wenn häusliche Umstände die Mitnahme der Familienglieder bei der ursprünglichen Abreise des übersiedelnden Beamten auf seinen neuen Bestimmungsort verhinderten, er dieselben jedoch später nachkommen läßt, und hierüber giltige Beweise beibringt, können nachträglich die entsprechenden Gebührensätze aufgerechnet werden.

Finanzminist. Erl. v. 10. Febr. 1855, Z. 40961.

Die Meublesentschädigung ist übrigens nicht nach dem neuen, sondern nach dem früheren Gehalte des Beamten zu bemessen, wenn dieser auch höher als der in der neuen Eigenschaft erlangte gewesen wäre (Hfkmdkt. v. 26. Septbr. 1827, Z. 34978), und es ist dabei die ganze während der letzten stabilen Dienstleistung bezogene Besoldung, mit Einschluß der vertaxirten Naturaldeputate in Anschlag zu bringen.

Hfkmdkt. v. 12. Febr. 1827, Z. 5820, b. Gub. Dkt. v. 31. März 1827, Z. 12411, b. P. G. S. p. 190.

Auf Personalzulagen kann nur in soweit Rücksicht genommen werden, als sie zur Ergänzung eines früher genossenen Gehaltes verliehen wurden.

Hfkmdkt. v. 29. Juli 1832, Z. 31028, und 20. Mai 1840, Z. 18751.

Die Benützung der Eisenbahnen hat auch bei Uebersiedlungsreisen Platz zu greifen, und es ist in Ansehung solcher Reisen den verehelichten Beamten die Aufrechnung der Fahrgebühr für jedes der mit demselben wirklich übersiedelten Familienglieder nach der dem Beamten zukommenden Wagenklasse, und für jedes wirklich übersiedelte Individuum seiner Privatdienerschaft nach der geringsten Wagenklasse zugestanden.

Finanzminist. Erl. v. 10. März 1849, Nr. 158 R. G. Bl.

Weiters kann die Auslage für das Gepäckübergewicht über das nach der Fahrordnung taxfreie Normalgewicht in soweit aufgerechnet werden, als dasselbe die Maximumziffer von einem Zentner nicht überschreitet.

Finanzminist. Erl. v. 2. Juni 1854, Nr. 139 R. G. Bl.

Das Uebersiedlungsnormale erleidet nur auf stabile übersetzte Staatsdiener Anwendung, und es haben daher die bloß zu einem provisorischen Dienste

übersetzten Beamten lediglich nebst den Diäten die einfachen kategorienmäßigen Fuhrkosten anzusprechen.

Hffmdkt. v. 14. April 1845, Z. 11362, b. Gub. Dkt. v. 18. Juni 1845, Z. 27639, b. P. G. S. p. 462, Stub's. B. G. Kde. p. 209.

Beamtenübersiedlungsgepäck-Uebergewicht. S. Gepäckübergewicht.

Beamte und Diener. S. Beamtenaushilfen.

— — der k. k. politischen Behörden dürfen ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten sich in keine ständige Betheilung an der periodischen Presse einlassen.

Minist. Erl. v. 18. Novbr. 1852, Z. 6622, b. Statth. Vdg. v. 23. Dezbr. 1852, Z. 9402, b. N. S. p. 228.

Beamtenuniform. Bei Vollziehung der dem Beamten obliegenden Amtspflichten mit Behörden oder mit dem Publikum in oder außer dem Dienstorte ist er zur Tragung einer Uniform verpflichtet, außerdem aber berechtiget.

Minist. Erl. v. 24. August 1849, R. G. Bl. p. 680, Stub's. B. G. Kde. p. 213.

— (Staats-). S. Hoftrauer.

Beamtenuniformirung. S. Uniformirung.

Beamtenurlaube. S. Urlaube.

Beamte (verrechnende). In die Verzichtsreverse ihrer Gattinnen ist eine neue Klausel aufzunehmen.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit einer Verordnung ddto. Wien, 22. August 1856 (Finanzminist. Verordnungsblatt Nr. 37), unter Hinweisung auf den §. 13 der provisorischen Dienstes-Instruktion für die Finanzprokuraturen v. 16. Februar 1855 (b. L. G. Bl., I. Abth., p. 92, §. 13) angeordnet: es sei in die von den Gattinnen verrechnender Staatsbeamten, unter Beobachtung der mit Hffmdkt. v. 9. Dezbr. 1788, Z. 3327, vorgeschriebenen Erforderniße auszufertigenden Verzichtsreverse künftig noch folgende Klausel aufzunehmen:

„Zugleich bin ich einverstanden, daß die aus Anlaß dieses Reverses etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, das k. k. Aerar mag als Kläger oder Geklagter eintreten, sowie die hierauf Bezug nehmenden Sicherstellungen und Exekutionsschritte bei dem am Sitze der mit der Vertretung des Aerars durch die betheiligte Administrativbehörde beauftragten Finanzprokuratur (oder Finanzprokuraturs-Abtheilung) befindlichen, für solche Angelegenheiten nach der Eigenschaft der Person und Rechtssache kompetenten Gerichte durchgeführt werden.“

Hiermit übereinstimmend finde ich zu verordnen, daß ein solcher Gerichtsstandsvorbehalt auch in die Verzichtsreverse der Gattinnen jener verrechnenden Beamten, welche bei was immer für einem unter Verwaltung oder Aufsicht der politisch-administrativen Behörden, und unter Vertretung der Finanzprokuratur stehenden Fonde (Kasseanstalt u. dgl.) angestellt sind und angestellt werden, mit gehöriger Namhaftmachung des betreffenden Fondes (Kasseanstalt u. dgl.) jederzeit einbezogen werde.

B. Stth. Vdg. v. 23. Septbr. 1856, Z. 47862, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 81.

Beamtenversetzung in den Ruhestand. Die Versetzung in den Ruhestand ist eine zweifache, nämlich die Quiescirung, wenn der Staatsdiener nur auf einige Zeit außer Dienstleistung kommt, und die Jubilirung, wenn er für immer in den Ruhestand versetzt wird. Die Quiescirung findet Statt a) wegen

langwieriger Krankheit, deren Hebung jedoch noch zu hoffen ist; b) wenn durch Veränderungen im Geschäftsgange eine Stelle überflüssig wird; die Jubilirung dagegen, wenn ein Beamter oder Diener wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten für immer untauglich wird.

So lange ein Beamter noch fortzudienen im Stande ist, soll er, wenn er auch das 40. Dienstjahr schon überschritten hätte, nicht um seine Jubilation ansuchen.

Hfdkt. v. 24. Septbr. 1824, Nro. 2041 der J. G. S.

Diese soll vielmehr nur dann bewilligt werden, wenn die Untauglichkeit auch zu leichteren Geschäften (Vdg. v. 10. Jänner 1778 und v. 17. Juli 1795) allenfalls durch chirurgische und ärztliche Zeugnisse (Hfdkt. v. 31. Oktbr. 1793) erwiesen ist. Die Aerzte haben für die Wahrhaftigkeit ihrer Angabe und Bestätigung zu haften.

A. h. Kabinetsschr. v. 22. Aug. 1827; Hfkzldkt. v. 17. Mai 1827, Z. 10697; b. Gub. Vdg. v. 31. Mai 1827, Z. 27838, b. P. G. S. p. 279.

Von Amtswegen wird zur Versetzung in den Ruhestand geschritten: a) wenn ein Beamter oder Diener wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich wird, oder b) wenn *eine* durch neue Einrichtungen im Organismus der Staatsbehörden nothwendige Veränderung im Personale stattfindet.

Hfkmrdkt. v. 26. Mai 1803, pol. G. S. Bd. 48, p. 448; Hfkzldkt. v. 1. Dezbr. 1820, Z. 35746; b. Gub. Dkt. v. 21. Dezbr. 1820, Z. 64385, b. P. G. S. p. 672; Hfkzldkt. v. 3. März 1821, pol. G. S. Bd. 49 p. 95; Hfkmdkt. v. 26. April 1822, Z. 46803; b. Gub. Dkt. v. 25. Mai 1822, Z. 25442, b. P. G. S. p. 410.

Dagegen kann die Versetzung in den Ruhestand nicht als eine Strafe verhängt werden, weil der Anspruch auf eine Betheilung vielmehr durch die vorausgegangene tadelfreie Dienstzeit bedingt ist.

Hfkzldkt. v. 16. Aug. 1828, pol. G. S. Bd. 56, S. 247; §. 26 der Instr. v. 17. März 1855, R. G. Bl. p. 337; §. 12 der Blge. B. zur Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 51; §. 13 der Blge. D. zur Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 51, §. 41 der Blge. C. zur Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 97; §. 56 der Blge. A. der Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 28.

Im Uebrigen gilt der Grundsatz, daß diejenige Behörde, welcher die Ernennung eines Beamten oder Dieners zusteht, auch die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen befugt sei.

Hfkmrdkt. v. 11. Jänner 1810, pol. G. S. Bd. 33 p. 13, und Hfkzldkt. v. 1. Dezbr. 1820, Z. 35746, pol. G. S. p. 672; Stub.'s V. G. Kde. p. 227—229.

Beamten-Versorgung. (Staatsdiener überhaupt.) Nur jene Staatsdiener haben nach Auflösung ihres Dienstverhältnisses auf eine weitere Betheilung Anspruch, welche

a) in Folge einer ämtlichen Ernennungsurkunde (Hfkmrdkt. v. 12. Jänner 1836, Z. 2428),
b) auf einem statusmäßigen Dienstposten (Hfkzldkt. v. 4. März 1823, pol. G. S. Bd. 51 p. 65),
c) mit fixem Jahres- oder Monatsgehalte (a. h. Entschl. v. 24. Mai 1822, Z. 21425, und v. 12. April 1836, Z. 17183),
d) stabil (bleibend) angestellt sind (Hfkmrdkt. v. 8. April 1834, pol. G. S. Bd. 62 p. 96), und
e) dem Staate fleißig und treu gedient haben.

(Pens.-Norm v. J. 1781.) Stub.'s V. G. Kde. p. 230.

Beamtens-Waisen-Versorgungsansprüche. Die Kinder (Waisen) der Staatsdiener haben auch Anspruch auf Versorgung, wenn ihre Väter selbst pensions- oder provisionsfähig waren; doch treten in Ansehung derselben die nämlichen Ausnahmen ein, die unter dem Schlagworte Beamten-Witwen-Versorgungs-Ansprüche angegeben werden.

Diese Versorgung besteht entweder in einer Abfertigung (unter den bei dem Schlagworte Beamten-Witwen-Abfertigung angegebenen Bedingungen), oder in den, ihrer Mutter zugewiesenen Erziehungsbeiträgen, oder in einer selbstständig ihnen zukommenden Pension oder Provision (Waisenpension, Waisenprovision) und dem Konduktquartale. Sie können jedoch auf diese Bezüge keinen Anspruch machen, wenn sie einen unsittlichen Lebenswandel führen, wenn ihr Vater die erforderliche Heirathsbewilligung von Seite seiner vorgesetzten Behörde nicht erwirkte, wenn derselbe zur Zeit seiner Verehelichung in Wien einen Gehalt unter jährlichen 400 fl., in den Provinzialhauptstädten unter 300 fl. und auf dem flachen Lande unter 200 fl. bezog, und auch keine Nebeneinkünfte besaß, welche die oben angegebenen Beiträge zu ergänzen vermochten; wenn die Ehe des Staatsdieners im Ruhestand geschlossen wurde, und die aus einer solchen Ehe abstammenden Kinder während desselben erzeugt wurden, ohne daß eine Wiederanstellung des Vaters erfolgte; endlich wenn bei einer im Suspensionsstande eingegangenen Ehe die Wirkungen der Suspension nicht von selbst wieder entfallen sind; dagegen äußert es keinen Einfluß auf ihre Ansprüche, wenn die Mutter zur Zeit des Todes ihres Ehegatten von demselben geschieden lebte (Hfkmdkt. v. 15. Oktbr. 1830 pol. G. S. Bd. 58 p. 201), und eben so wenig ist seit der a. h. Entschl. v. 4. Septbr. 1850 (R. G. Bl. Nro. 350, p. 1581) auf ein den Kindern eigenthümliches Vermögen oder Einkommen Rücksicht zu nehmen.

Das Ausmaß der Pension wird bei den Waisen höherer Staatsbeamten jedesmal von Sr. Majestät selbst bestimmt; außerdem besteht die Gebühr für alle, von demselben Vater abstammenden Kinder, zusammen (in concreto) in der Hälfte jener Pension oder Provision, welche ihre Mutter entweder wirklich bezogen hat, oder erhalten haben würde, wenn sie nicht früher verstorben, oder für ihre Person von einem Betheilungsanspruche ausgeschlossen wäre. (Hfkmrdkt. v. 19. Juni 1819, pol. G. S. Bd. 47 p. 203.) Kinder eines pensionsfähigen Staatsdieners, der in einem Aktivitätsgenusse unter 200 fl. jährlich stand, haben, wenn ihrer nicht mehr als drei sind, ein Dritttheil, wenn aber vier oder mehr vorhanden sind, die Hälfte oder nach Umständen zwei Dritttheile des väterlichen Aktivitätsgenusses, abgesehen von der mütterlichen Gebühr,

anzusprechen (Hfkmrdkt. v. 15. Oktbr. 1792, pol. G. S. Bd. 1 p. 189), und Kinder von im Civile angestellten pensionirten Offizieren, welche schon während der Militär-Dienstleistung ihres Vaters erzeugt wurden, dürfen in dem von ihnen nach den Militär-Pensionsvorschriften bereits erworbenen Ansprüche nicht verkürzt werden (Hfkzldkt. v. 2. Jänner 1817, pol. G. S. Bd. 45 p. 12).

Das Konduktsquartal gebührt den Kindern unter den bei dem Schlagworte **Beamten-Witwen-Kondukts-Quartal** angegebenen Bedingungen; doch können dasselbe auch großjährige mittellose Waisen, welche weder auf eine Abfertigung noch Pension Anspruch zu machen haben, ausnahmsweise dann erlangen, wenn sie zur Zeit des Ablebens des Vaters sich noch in seiner Versorgung befanden, und dieser Beihilfe zur Bestreitung der letzten Krankheits- und der Leichenkosten des Verstorbenen bei der Unzulänglichkeit seines Nachlasses unumgänglich bedürfen.

(Hfkmrdkt. v. 17. Juni 1823, Z. 21370, b. P. G. S. p. 266; Hfkmrdkt. v. 23. Juli 1828, Z. 31248, b. P. G. S. p. 474.) Stub.'s V. G. Kde. p. 258.

Beamtens-Witwen-Abfertigung. Die Abfertigung wird den Witwen dann zu Theil, wenn ihr Gatte zur Zeit seines Todes noch nicht volle 10 (bei montanistischen Arbeiten noch nicht volle 8) anrechnungsfähige Dienstjahre zählte (Pens. N. v. 1781), oder auch nach bereits zurückgelegter zehn- oder achtjähriger Dienstzeit des Gatten, wenn sie aus besonderen, auf den Verstorbenen und dessen Dienstleistung und Moralität gar keine Beziehung nehmenden anderweitigen Gründen und ohne daß ihnen selbst eine gesetzwidrige Handlung zur Last gelegt werden kann, zu einer fortlaufenden Betheilung nicht geeignet sind, und zwar wegen nicht erfolgter Ausstellung des erforderlichen Verzichtsreverses, sowie im Falle der Verehelichung mit einem mehr als sechszigjährigen Staatsdiener.

Hfkzldkt. v. 14. Mai 1813, pol. G. S. Bd. 40 p. 82.

Die Abfertigung beträgt ein **Viertheil** des letzten, von dem Verstorbenen bezogenen Aktivitätsgenusses.

Pens. N. v. 1781 und Hfkzldkt. v. 25. Mai 1808, pol. G. S. Bd. 30 p. 224; Stub.'s V. G. Kde. p. 250.

Beamtens-Witwen-Konduktsquartal. Die zur Erlangung einer Pension geeigneten Witwen der Staatsdiener haben auch Anspruch auf das sogenannte **Konduktsquartal**, d. i. ein Viertheil des bei der Pensionsbemessung in Anschlag zu bringenden Aktivitätsgenusses, wenn 1. dieser nicht mehr als jährlich 600 fl. betrug (Hfkmrdkt. v. 12. Juli 1822, Z. 26357, b. P. G. S. p. 643; Hfkmrdkt. v. 17. Juni 1823, Z. 21370, b. P. G. S. p. 266; Hfkzldkt. v. 13. Mai 1824, Z. 13590, b. P. G. S. p. 248), 2. das Ableben des Gatten noch in der wirklichen Dienstleistung erfolgte (Hfkzldkt. v. 13. Mai 1824, Z. 13590, b. P. G. S. p. 248), und 3. der Nachlaß erwiesener Maßen nicht einmal hinreicht, daraus die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten. (Hfkmrdkt. v. 19. Jänner und 17. März 1797, pol. G. S. Bd. 10 p. 27, und Hfkmrdkt. v. 25. Septbr. 1829, Z. 36657, b. P. G. S. p. 635.)

Für Witwen, die nach der Diensteigenschaft ihrer verstorbenen Männer nur mit einer Provision betheilt werden, kann, wenn der Nachlaß nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, auf Beihilfen von 30 bis 40 fl. eingeschritten werden.

Hfkmrdkt. v. 20. Jänner 1821; Stub.'s B. G. Kde. p. 255.

Beamtens-Witwen-Erziehungsbeiträge. Die mit einer Pension oder Provision betheilten Witwen sind verpflichtet, davon sowohl ihre leiblichen als auch die mit ihrem Gatten verheiratheten Stiefkinder, insoferne sie vermögenslos sind, bis zur Erreichung des Normalalters, d. i. bei pensionsfähigen Parteien des Alters von 20 Jahren bei Söhnen und von 18 Jahren bei Töchtern; bei provisionsfähigen Parteien aber von 14 Jahren bei Söhnen und 12 Jahren bei Töchtern (nach dem Hfdkt. v. 4. Dezbr. 1798, pol. G. S. Bd. 13 p. 105, und v. 21. Mai 1799 ebnd., Bd. 14 p. 117), oder bis zu ihrer etwa früher eintretenden Versorgung zu erhalten. (Hfkmr. Entschl. v. 21. Mai 1824.)

Wenn sie übrigens zur Zeit des Todes ihres Mannes mit wenigstens vier, in ihrer Verpflegung stehenden, noch unversorgten Kindern belastet sind, mögen dieselben leibliche oder verheirathete Stiefkinder sein, so haben sie für jedes derselben, welches noch unter dem oben angegebenen Normalalter steht, einen jährlich oder täglich fortlaufenden Beitrag zur Bestreitung der Unterhaltungskosten unter der Benennung Erziehungsbeitrag anzusprechen (a. h. Entschl. v. 28. Juni 1822, und 14. Mai 1842, Z. 10906, b. P. G. S. p. 344). Dieß findet auch dann Statt, wenn die Witwe zur Zeit des Todes ihres Gatten mit dem vierten Kinde noch schwanger ist, wo dann für den Posthumus der Erziehungsbeitrag vom Tage der erfolgten Geburt anzuweisen kommt (a. h. Entschl. v. 29. Mai 1799; Hfkzldkt. v. 12. Juli 1806; Hfkmrdkt. v. 25. Mai 1814 und v. 2. Oktbr. 1818), und es geht der für die lebenden Kinder bewilligte Erziehungsbeitrag nicht wieder verloren, wenn auch die Witwe in dem gedachten Falle kein lebendes Kind zur Welt brächte, oder wenn solches gleich nach der Geburt stürbe (Hfkmrdkt. v. 16. Oktbr. 1806, 19. Novbr. und 23. Dezbr. 1824). Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Witwen von Berg-, Hütten- und Münzbeamten, welche selbst dann, wenn sie nur zwei oder drei Kinder besitzen, mit mäßigen Erziehungsbeiträgen zu betheilen sind. (Hfkmrdkt. v. 12. Juli 1816.)

Die Erziehungsbeiträge sind eine Gebühr der Mutter (Hfkmr. Entschl. v. 12. Oktbr. 1838); sie werden nach Köpfen verliehen, und sind daher jedesmal einzuziehen, wenn das damit betheilte Kind das Normalalter erreicht, eine Versorgung erhält oder mit Tode abgeht. (Hfkmrdkt. v. 25. Aug. 1797, pol. G. S. Bd. 11 p. 62.)

Die Erziehungsbeiträge sind entweder außerordentliche, deren Bestimmung von Fall zu Fall geschieht, oder sie werden nach dem Charakter des verstorbenen Vaters, und zwar in vier Abstufungen mit 100 fl., 80 fl., 70 fl. und 60 fl. jährlich ausgemessen, oder es ist, wenn zum Maßstabe der Witwenpension der Gehalt des verstorbenen Gatten zu dienen hat, als Richtschnur zu nehmen, daß die Pension der Mutter nebst den Erziehungsbeiträgen der Kinder zusammengenommen nie die Hälfte des besagten Aktivitätsgenusses übersteige, wobei die Summe von jährlich 500 fl. als Maximum anzunehmen ist.

(Hfkmdkt. v. 26. April 1822, pol. G. S. Bd. 50 p. 230.) Die Beträge sind jederzeit in ganzer Guldenzahl, ohne Kreuzer (zwischen 12 fl. und 60 fl.), festzusetzen, und dabei zuvörderst der Rang und Gehalt des verstorbenen Vaters zu berücksichtigen. (Hfkzldkt. v. 3. Febr. 1841, Z. 2178, b. P. G. S. p. 118.)

Sollte übrigens bei einer größeren Anzahl unversorgter Kinder das Ausmaß für jedes Einzelne zu gering entfallen, und der Vater ein besonders verdienter Staatsdiener gewesen sein, so bleibt es dem betreffenden Ministerium überlassen, auf Einschreiten der Unterbehörden eine angemessene Erhöhung zu bewilligen. (Hfkzldkt. v. 1. Juli 1824; Schwabe a. a. O. S. 107); Stub.'s B. G. Kde. p. 253.

Beamtens-Witwen-Pensionen. Die den Beamtens-Witwen, deren Gatten bereits durch volle zehn Jahre dem Staate gedient hatten, zuzuweisenden Pensionen werden entweder von Fall zu Fall bestimmt, oder aber nach dem Charakter des verstorbenen Staatsdieners, oder nach dem Betrage seines letzten Aktivitätsgenusses bemessen.

Das Erste findet bei den Witwen jener höheren Beamten Statt, deren Pensionen selbst von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Schwabe a. a. O. S. 79, und a. h. Entschl. v. 7. Novbr. 1822, v. 6. Juli 1825 und 25. April 1840.

Die nach dem Dienstcharakter des verstorbenen Gatten zu bemessenden Witwen-Pensionen haben fünf Abstufungen zu 600 fl., 500 fl., 450 fl., 400 fl. und 350 fl.

Die Einreihung in die einzelnen Kategorien erfolgte durch eine große Anzahl einzelner Verordnungen, wobei nur noch zu bemerken kommt, daß jede Rangsparifizirung ausgeschlossen ist (Hfkmr. Entschl. v. 11. Juni 1812), und daß ein bloßer Titel keinen Anspruch auf eine charaktermäßige Pensionirung der Witwe gibt.

Hfkmr. Entschl. v. 31. Dezbr. 1806.

Allen übrigen Witwen, welche keine charaktermäßige Pension beziehen, wird dieselbe mit dem Dritttheile des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Aktivitätsgenusses zugemessen.

Pens. Norm v. 1771 und 1781.

Hiebei treten jedoch folgende Ausnahmen ein:

1. wenn dem Gatten vor seinem Tode ein höherer Gehalt bereits verliehen war, er aber vor der Eidesablegung starb (a. h. Kabinetsschr. v. 2. September 1821 und a. h. Entschl. v. 26. Jänner 1828), oder wenn ihm bei mehreren Gehaltsklassen der nämlichen Dienſteskategorie nach dem Dienstalter bereits ein höherer Gehalt gebührte, in welchen er aber noch nicht eingerückt war, weil die vollständige Besetzung der erledigten Dienstplätze erst später erfolgte (Hfkmdkt. v. 23. Juli 1824, pol. G. S. Bd. 52 S. 325), in welchem Falle der betreffende höhere Gehalt der Pensionsbemessung zu Grunde zu legen ist. Dagegen kommt

2. wenn der Gatte noch vor seinem Tode aus Strafe durch ein im Disziplinarwege gefälltes Administrativ-Erkenntniß auf einen minderen Dienstposten degradirt worden war, diesen aber vor seinem Tode noch nicht ange-

treten hatte, dieser mindere Aktivitätsgenuß bei Bestimmung des Pensionsausmaßes in Betrachtung.

Hfkmrdkt. v. 22. Juni 1835, pol. G. S. Bd. 63 S. 235.

3. Die Witwen der mit vollen 200, jedoch unter 300 fl. besoldeten Staatsdiener erhalten jedenfalls eine Pension von jährlichen 100 fl. als Minimum (Pens. Norm v. J. 1781); dagegen die Witwen von Beamten, welche unter jährlichen 200 fl. besoldet waren, nach der allgemeinen Regel zu behandeln sind; wenn sie jedoch vier oder noch mehrere Kinder haben, so kann ihnen die Hälfte oder nach Umständen sogar zwei Dritttheile des letzten Aktivitätsgenusses als Pension verliehen werden.

Hfkmrdkt. v. 15. Oktbr. 1792, pol. G. S. Bd. 1 p. 189, und Hfkmrdkt. v. 18. Oktbr. 1793, ebnd. Bd. 3 p. 50.

4. Das Maximum einer nach dem Gehalte des Mannes zu bemessenden Witwen-Pension ist auf 333 fl. 20 kr. festgesetzt, wenngleich die Besoldung des Verstorbenen mehr als 1000 fl. jährlich betrug.

Pens. Norm v. 1781.

7. Witwen von Beamten, welche erwiesener Maßen im Dienste ihr Leben verloren, erhalten auch bei noch nicht zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit ihres Gatten ein Viertel seines letzten Aktivitätsgenusses als Pension, wobei jedoch das oben angegebene Minimum von 100 fl. und ebenso das Maximum von 333 fl. 20 kr. gleichfalls eingehalten werden muß.

Pens. Norm v. 1781; a. h. Entschl. v. 26. April 1791.

Ehemals mußte bei Bemessung der Witwen-Pensionen auch auf das eigene Vermögen der zu Betheilenden Rücksicht genommen werden, was jedoch mit der a. h. Entschl. v. 4. Septbr. 1850 (Erlaß des Finanzministers v. 11. Septbr. 1850, R. G. Bl. Nro. 350 p. 1581) behoben wurde.

Stub.'s V. G. Kde. p. 251.

Beamtens-Witwen-Versorgungs-Ansprüche. Im Allgemeinen geht der einem Staatsdiener zustehende Versorgungs-Anspruch im Falle seines noch während der aktiven Dienstleistung oder auch im Ruhestande erfolgten Ablebens an seine Witwe über.

Pens. Norm v. 1771; a. h. Entschl. v. 11. Oktbr. 1794.

Doch treten hievon folgende Ausnahmen ein:

1. Wenn gegen einen Staatsdiener der Besoldungs- oder Pensionsverlust aus einem der gesetzlichen Gründe bereits ausgesprochen war und nur wegen seines gleich darauf erfolgten Todes nicht wirksam werden konnte.

Hfkmrdkt. v. 11. Mai 1815, pol. G. S. Bd. 43, S. 244.

2. Wenn gegen ihn, bevor noch über den Versorgungs-Anspruch seiner Witwe entschieden und ihr die entfallende Gebühr angewiesen ist, solche Verschuldungen hervorkommen, welche ihn, falls er nicht verstorben wäre, seines Dienstes oder seines Ruhegenusses verlustig gemacht haben würden.

Diese Frage ist unter Zuziehung zweier Justizräthe zu entscheiden.

Hfkmrdkt. v. 2. Jänner 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 1.

3. Wenn der Verstorbene durch freiwilligen Selbstmord seinem Leben ein Ende gemacht hatte.

A. h. Entschl. v. 20. Febr. 1825; Schwabe a. a. O. S. 15.

Nach dem Finanzminist. Erl. v. 30. Aug. 1852 (Nro. 172 des R. G. Bl.) ist gegenwärtig der Pensions- oder Provisionsverhandlung in Bezug auf die Witwe eines Selbstmörders eine beglaubigte Abschrift des Untersuchungsprotokolles anzuschließen, in welchem von den zur Lokalerhebung beigezogenen Aerzten das Gutachten enthalten ist, ob im Falle eines wirklich stattgefundenen Selbstmordes derselbe nach allen dabei konkurrirenden Inzichten im zurechnungsfähigen Zustande begangen worden sei, oder nicht. Gleichzeitig ist in einem solchen Falle in Bezug auf die Geschäftsführung des Verstorbenen die ämtliche Nachweisung beizubringen, daß demselben in dieser Beziehung nicht etwa ein solches Vergehen zur Last falle, wodurch der Versorgungs-Anspruch der Angehörigen desselben verwirkt wurde.

4. Wenn sich die Witwe selbst durch unsittlichen Lebenswandel jeder Unterstützung von Seite des Staates unwürdig gemacht hat.

Hfkmrdkt. v. 21. Mai 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 44.

5. Wenn bei der Verehelichung die Vorschrift des Hfdkts. v. 29. Juli 1800 (pol. G. S. Bd. 15, S. 101) nicht beobachtet wurde, welcher zufolge jeder Civilbeamte seine bevorstehende Verehelichung vorläufig dem ihm vorgesetzten Amtschef zu melden hat.

6. Wenn der Beamte zur Zeit seiner Verheirathung in der Haupt- und Residenzstadt Wien einen Gehalt unter 400 fl., in Provinzialstädten unter 300 fl. und auf dem Lande unter 200 fl. bezog (siehe das o. a. Hfdkt. v. 29. Juli 1800) und sich auch nicht über einen sicheren Nebenzufluß auszuweisen vermochte, welcher mit Inbegriff seines Amtsgehaltes einem der eben angegebenen Beträge gleichkommt. (Hfdkt. v. 17. März 1801, pol. G. S. Bd. 16, S. 29). Dieser Vorschrift sind auch die beeidigten Praktikanten unterworfen. (Hfkzldkt. v. 13. Febr. 1821, Gouttasche G. S. Bd. 20, S. 84.) Ausgenommen davon sind die minderen Diener (Hfkmrdkt. v. 28. Oktbr. 1823), die bei dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschaftswesen angestellten Beamten und das mindere Lottopersonale vom Kalkulanten abwärts.

Hfdkt. v. 8. Novbr. 1804, pol. G. S. Bd. 23, S. 147.

7. Wenn die Ehe mit dem Staatsdiener bereits während seines Ruhestandes abgeschlossen wurde, ohne daß eine Wiederanstellung des Pensionisten oder Quiescenten erfolgte.

Hfdkt. v. 18. Oktbr. 1796, pol. G. S. Bd. 9, S. 78; Hfkmrdkt. v. 8. April 1835, Z. 12045.

8. Wenn bei einer im Suspensionsstande eingegangenen Ehe die Wirkungen der Suspension nicht entweder noch vor dem Tode des Staatsdieners durch dessen neuerliche Zulassung zur Dienstleistung, oder erst nach seinem Ableben durch Zuerkennung des Rechtes an die Erben zum nachträglichen vollen Bezuge des eingestellt gewesenen Aktivitätsgenusses von selbst entfallen.

Hfdkt. v. 5. Juni 1773, Krop. G. S. Bd. 6, S. 601; Hfkmrdkt. v. 4. Dezbr. 1834, pol. G. S. Bd. 62, S. 268; vgl. auch Schwabe a. a. O. S. 19.

9. Wenn die Witwe zur Zeit des Todes ihres Ehegatten von demselben geschieden lebt und nicht zu erweisen vermag, daß sie an der Scheidung keine Schuld trug.

Hfkmrdkt. v. 16. Febr. 1818; Hfkmrdkt. v. 15. Oktbr. 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 201.

10. Wenn die Witwe einen, zwar noch in der aktiven Dienstleistung stehenden, aber mehr als 60 Jahre alten Staatsdiener geheirathet und nicht mit demselben Kinder erzeugt, oder durch wenigstens 4 Jahre im Ehestande gelebt hatte (Hfdkt. v. 28. Juni 1791, pol. G. S. Bd. 1, S. 56; Hfdkt. v. 15. August 1791), und zwar ohne Rücksicht auf die früher etwa mit demselben Gatten außer der Ehe erzeugten, wenngleich durch die nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder (Hfkmrdkt. v. 21. Mai 1830, pol. G. S. Bd. 58, S. 143). Einer solchen Witwe kann jedoch die Abfertigung nicht verweigert werden.

Hfkmrdkt. v. 12. April 1813, pol. G. S. Bd. 40, S. 82.

11. Wenn die Witwe mit einem Beamten verheirathet war, dessen Dienstleistung mit einer Kaution verbunden ist, und der eine Hauptrechnung zu führen und zu legen hatte, insoferne sie die vorgeschriebene Weiber-Verzichts-Urkunde bei der kompetenten Behörde einzulegen unterließ.

Hfdkt. v. 3. April 1770, Krop. G. S. Bd. 6, S. 183; Pens. Norm v. 1771; Hfdkt. v. 10. Jänner 1812, pol. G. S. Bd. 38, S. 20; Finanzminist. Erl. v. 20. Febr. 1854, Z. 47641, Nro. 15 des Fz. Verordnungs-Blattes.

Unter einer Hauptrechnung ist diejenige Rechnung zu verstehen, welche von einem öffentlichen Beamten über ein ihm anvertrautes Aerarialgut periodisch, d. i. in bestimmten Abschnitten, gelegt werden muß; die Rechnung mag in einem Journale oder in was immer für einer anderen Form bestehen. (Hfkmrdkt. v. 6. Oktbr. 1828, pol. G. S. Bd. 56, p. 277.) Die Art der Ausstellung dieser Verzichts-Urkunden ist in dem Hfdkt. v. 16. Mai 1788, Nro. 830 der J. G. S.; v. 15. März 1793, pol. G. S. Bd. 2 p. 54; v. 28. Juni 1793 ebnd., Bd. 2, p. 137, und v. 19. März 1829, Z. 5978; b. Gub. Dkt. v. 28. April 1829, Z. 17608, b. P. G. S. p. 155, festgesetzt.

Uebrigens haben auch derlei Witwen auf die gesetzliche Abfertigung Anspruch.

12. Wenn die Witwe wegen eines noch bei Lebzeiten des Gatten begangenen Verbrechens, oder eines Vergehens, oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit vom Strafgerichte untersucht und durch das erflossene Urtheil nicht als schuldlos erkannt wurde.

Hfkmrdkt. v. 5. Mai 1828, Z. 18891, und v. 10. April 1838, Z. 14649; Stub.'s B. G. Kde. p. 248.

Beamten-Zeugnisse. Die Ausstellung solcher von den Amtsvorstehern an ihre untergebenen Beamten über deren Verwendung und sittliches Betragen ist verboten.

Hfkzldkt. v. 15. Mai 1824, Z. 13731; b. Gub. Dkt. v. 29. Mai 1824, Z. 26909, b. P. G. S. p. 244.

Bedeckung der Sanitätsauslagen. S. Sanitätsauslagen.

Bedenkliche ausweislose Individuen. S. Abschiebung.

Bedenkliche Menschen. An solche sind keine Wanderbücher auszufolgen. S. Wanderbücher und Erwerbsteuerscheine.

Bedienstungen (Gemeinde-). Taxbefreiung derselben. S. Taxbefreiungen.

Bedingnißentwurf für die Verpachtung der Schottermaterialablieferungen. S. Straßen.

Beeidigung des Forstpersonales. S. Forstpersonal.
Beerdigung der Kinder und Weiber der nach der zweiten Art verheiratheten Soldaten wird nicht in die Militär-Matrikeln eingetragen. S. Geistliche.
— der Findelkinder auf dem Lande. S. Findlinge.
— der Leichname der Selbstmörder. S. Selbstmörder.
Beerdigungen. Verbot der Anmaßung von Seelsorgerfunktionen dabei.

Gegen Jene, welche sich bei Geburts-, Trauungs- und Beerdigungsfällen irgend eine, nur den Seelsorgern anerkannter Kirchen oder Konfessionen zustehende Funktion anmaßen, ist nach §. 18 des Patentes v. 17. März 1849 (R. G. Bl. p. 222, über die Ausübung des Vereinsrechtes) vorzugehen.

Minist. Erl. v. 16. Novbr. 1851, R. G. Bl. p. 634, §. 4.

Beerdigungskosten für, in Civilspitälern verstorbene Militärs. S. Spitäler.
— Wechselseitige Behandlung derselben für Staatsangehörige Oesterreichs und Baierns.

Die kaiserlich österreichische und die königlich baierische Regierung sind übereingekommen, jene Grundsätze, welche bezüglich der Kur- und Verpflegskosten von den in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahre 1833 bereits festgestellt worden sind, auch bezüglich der Beerdigungskosten in Anwendung bringen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Beerdigungskosten von dergleichen Angehörigen des einen oder anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen desjenigen Ortes, wo der Sterbefall sich ereignet, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn die eigenen Mittel des Verstorbenen die Möglichkeit hiezu darbieten, und wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zur Bezahlung der Leichenkosten verpflichteten Personen, nämlich die Ascendenten und Descendenten, oder der überlebende Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch ämtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Minist. Vdg. v. 6. Aug. 1851, R. G. Bl. p. 515.

Beförderung. S. Beamtenbeförderung.
— der Schüblinge. S. Schüblinge.
Befreiung von der Militärpflicht. S. Militärpflicht, auch Militärbefreiung.
Befreiungen (zeitliche) vom Militär spricht die Kreisbehörde aus.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, R. G. Bl. p. 87, §. 24.

Befugnißdekrete (Gewerbs-). Ansetzung des Zustellungstages in solchen. S. Gewerbe.
— S. Getränkeverschleiß.
Befugnisse. S. Antiquarbuchhandlungsbefugnisse.
— zum Bilderhandel. S. Bilderhandel.
— (Ständchen-). S. Detailhandel.
— zum Handel mit Eisenwaaren, die aus dem Zentnergute fabrizirt wurden. S. Eisenwaaren.

Beheizung der Schulgebäude. S. Schulbeheizungsholz, dann Dominien.
— der Schulen während des Wiederholungs-Unterrichts. S. Schul-Wiederholungs-Unterricht.
— und **Beleuchtung** der Gensdarmerie-Lokalitäten. S. Gensdarmerie-Lokalitäten.

Beheizungsgebühren für die k. k. Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.

Beheizungskosten der Gensdarmeriekanzlei-Lokalitäten. S. Gensdarmerie.

Beheizungsstoff für die politischen Behörden ist aus dem Kanzleipauschale zu bestreiten. S. Beleuchtungsstoff.

Behörden (landesfürstliche politische und polizeiliche). Vollstreckung ihrer Erkenntnisse.

Kais. Vdg. v. 11. Mai 1851, R. G. Bl. p. 1110; kais. Vdg. v. 14. August 1853, R. G. Bl. p. 975, aufgehoben durch die kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. Bl. p. 345; Minist. Vdg. v. 3. April 1855, R. G. Bl. p. 400.

— (politische). Verpflichtung derselben zum Schutze der Verzehrungssteuer-Gefälle. S. Verzehrungssteuer, dann Mauthgefälle.
— S. Politische Behörden.
— S. Montanbehörden.

Beilaßkühe. Benützung derselben während der Interkalarzeit geistlicher Pfründen. S. Interkalarzeit.

Beinsieder, freie Beschäftigung.

Beischaffung der Gensdarmeriebedürfnisse. S. Gensdarmeriebedürfnisse.

Beistands- und **Ausrufungsgebühren** der landesfürstlichen Beamten und Diener bei den pachtweisen Mauthversteigerungen. S. Mauthverpachtung.

Beiträge zum Armenfonde. Verrechnung derselben. S. Armenfonde.
— zur Unterstützung der Schullehrer-Witwen und Waisen. S. Schullehrer-Witwen und Waisen.

Beitragsleistungen zu Straßenbauten. S. Straßenbau.
— zu Schulbaulichkeiten. S. Baukonkurrenzausmittelung bei Schulbauten.

Beiwägen. Beim Privat-Personen-Transport ist den Unternehmern gestattet, gleichzeitig mit den Hauptwägen erforderlichen Falles auch Beiwägen zu befördern.

Minist. Erl. v. 20. Dezbr. 1851, R. G. Bl. p. 3, §. 8.

— S. Postbeiwägen.

Bekenntnisse. Verfassung derselben über das Einkommen von Stiftungen und wohlthätigen Instituten. S. Einkommensteuer.

Bekenntniß-Prüfungen der Gemeinden, Kirchen rc. behufs Bemessung des Gebühren-Aequivalents. Vergütung der hiebei auflaufenden Kommissionskosten. S. Gebühren-Aequivalent.

Bekleidung der Schüblinge. S. Schüblinge.

Beladung der Frachtwägen. S. Frachtwägen.

Belegen des Hornviehes. S. Hornvieh.
— der Stuten mit Privathengsten. S. Stuten.
Beleuchtung der Aerarialgebäude bei festlichen Anlässen auf Staatskosten ist nicht gestattet. S. Aerarialgebäude.
— und **Beheizung** der Gensdarmerie-Lokalitäten. S. Gensdarmerie-Lokalitäten.
— der Mauthschranken. S. Mauthschranken.
Beleuchtungsgebühren für die k. k. Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.
Beleuchtungskosten der äußeren Gensdarmeriekasernen-Lokalitäten, der Stiegen, Gänge u. s. w. haben die Gemeinden zu bestreiten. S. Gensdarmerie.
Beleuchtungsstoff für die politischen Behörden ist aus dem Kanzleipauschale zu bestreiten.
B. Stth. Vdg. v. 24. April 1850, Z. 19070, b. R. S. p. 18.
Beleuchtung und **Beheizung** der Gensdarmerie-Wohnlokalitäten haben die Gemeinden nicht zu bestreiten. S. Gensdarmerie.
Belobungsdekrete an k. k. Gensdarmen dürfen von den Civilbehörden nicht ausgestellt werden. S. Gensdarmerie.
Belohnungen. S. Auszeichnung.
— für Lebensrettungen. S. Lebensrettungsbelohnungen.
Benefiziaten. Die eigenmächtige Vornahme größerer Reparaturen an Kirchen oder einem Pfarrgebäude ist verboten. S. Pfarrer, Lokalkaplane ꝛc.
Benefizien (geistliche). Bei Erledigung derselben sind die politischen Elaborate, als: das Gebäudebesichtigungs-Protokoll, Kirchen- und Pfarrenbeilaß-Inventar und das Früchten-Separations-Protokoll nach Vorschrift der b. Gub. Vdg. v. 20. Oktbr. 1825, Z. 54178, b. P. G. S. p. 370, in triplo bei der k. k. Prov.-Staatsbuchhaltung zur Prüfung einzubringen.
B. Stth. Vdg. v. 10. April 1852, Z. 9708, b. R. S. p. 99.
— (geistliche). Errichtung derselben.

Aus dem Begriffe vom Benefizium folgt, daß die Errichtung aus zwei Handlungen besteht: der Stiftung des für einen Geistlichen erforderlichen Unterhaltes und der Einsetzung eines Kirchenamtes. Erstere kann von der Kirche, dem Staate oder Privaten ausgehen, letztere nur von der Kirche, und zwar für höhere Benefizien vom Papste, für niedere vom Bischofe, nachdem vorerst die Erhebung gepflogen wurde, ob dazu eine gerechte Ursache vorhanden sei, ob das zu stiftende Kirchenamt dem Kirchen-Ritus und der vorgeschriebenen Gottesdienstordnung angemessen, die Dotation zureichend und alle Personen einvernommen seien, welche gegen die Errichtung Einsprache thun können. Dasselbe hat Statt, wenn eine aufgelassene Pfründe wieder hergestellt werden soll.

Nach den Staatsgesetzen wird zur Errichtung eines Benefiziums auch die Zustimmung des Landesfürsten erfordert.

In Oesterreich ist seit dem Jahre 1783 die Errichtung von Kuratbenefizien häufig vorgefallen, und mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt unterscheidet man alte und neue Benefizien, je nachdem sie bis zum Jahre 1783 schon bestanden oder seither errichtet worden sind.

Es wurden hiefür einige Direktiv-Regeln für das offene Land, andere für die Städte festgesetzt.

Auf dem Lande soll eine neue Seelsorgestation errichtet werden können:

1. Wo die Kirchkinder wegen austretender Gewässer, rauher Gebirge oder übler Wege zur Pfarrkirche gar nicht oder nur sehr schwer gelangen können;

2. über eine Stunde Weges entfernt;

3. über 900, und wo Katholiken mit Akatholiken vermengt wohnen, ungefähr 500 an der Zahl sind, wobei Orte, welche eine Kirche, einen Fond zur Dotation oder gar einen Geistlichen schon haben oder gehabt haben, besonders berücksichtigt werden sollen. Wo es sich aber bloß um Arrondirung handelt, wo der Pfarrer zu seinen Kirchkindern durch eine fremde Pfarre gehen muß, wo die Ortsbewohner zu verschiedenen Pfarren gehören, oder zu einer fremden Pfarre einen näheren oder minder beschwerlichen Weg haben, als zur eigenen: da hat eine Umpfarrung zu geschehen, und wenn das Ordinariat einverstanden ist, die Landesstelle darüber zu entscheiden.

Für die Städte wurde vorgeschrieben, daß

1. die Zahl der Pfarren verhältnißmäßig vermehrt werden soll, damit keiner Pfarre zu viel Seelen zufallen;

2. keine Pfarre sich auf eine Vorstadt erstrecke und kein Pfarrer durch den Distrikt eines anderen zu gehen nöthig habe;

3. zu Pfarrkirchen geräumige Kirchen, die wenigstens die Hälfte der Gemeinde auf einmal fassen und einen guten Zugang haben, gewählt;

4. in der Stadt auf ungefähr 1000 Seelen zwei, in den Vorstädten auf ungefähr 700 Seelen ein Geistlicher anzunehmen sein sollen.

Ob in einem einzelnen Falle, wo eine neue Kuratie zu errichten ist, diese Grundregeln vorhanden seien: hat der Bezirksvikar gemeinschaftlich mit dem Kreisamte zu untersuchen, wobei zugleich die Dotation für den Benefiziaten zu ermitteln, und die Herstellung der erforderlichen Gebäude und Einrichtung der Kirche, die Beischaffung der Kirchenerfordernisse und die Uebernahme des Patronats sicher zu stellen kommt. Die Dotation ist zunächst aus den schon vorhandenen Stiftungen, freiwilligen Beiträgen, einfachen Benefizien und der bei Erledigung der Mutterpfarre etwa zulässigen Ausscheidung, also immer aus Lokalquellen, zu ermitteln; was abgeht, leistet der Religionsfond. Die Kosten für die Gebäude sind nach den Bau-Normalien aufzubringen. Paramente und innere Kircheneinrichtung endlich schafft, so weit sie nicht von aufgehobenen Klöstern zu bekommen sind, wieder der Religionsfond. Die von dem Kreisamte gepflogene Verhandlung geht zuerst an den Bischof, und dieser erstattet darüber seine Aeußerung an die Landesstelle, von welcher der Bericht an die Hofstelle gelangt.

Die bei den neu errichteten Benefizien angestellten Geistlichen sind von den alten Benefiziaten durchaus unabhängig.

Helf. Kirch. R. p. 236.

Bequartierung der Militärpolizeiwache bei Durchzügen.

In Folge einer vorgekommenen Anfrage findet die Oberste k.k. Polizeibehörde im Sinne des §. 2 der Dienstinstruktion ausdrücklich zu bestimmen, daß auf die Mannschaft der Militärpolizeiwache in dem Falle, wo sie sich auf dem

Durchzuge, ohne eigentliche dienstliche Verwendung befindet, die für die Einquartierung des Heeres bei Durchzügen bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Die hiernach entfallende Auslage ist aus dem Polizeifonde zu bestreiten. Hievon geschieht in Folge hohen Erlasses der obersten k. k. Polizeibehörde v. 22. Juni l. J., Z. 8171, die Verlautbarung.

B. Stth. Kdm. v. 29. Juni 1853, Z. 15669, b. L. G. Bl. II. Abth., p. 107.

Bequartierung der Gensdarmerie. Eine Aenderung in derselben darf nie ohne Genehmigung des Statthalters vorgenommen werden. S. Gensdarmerie.

— des Gensdarmen, wenn derselbe über 24 Stunden im auswärtigen Dienst beschäftigt ist. S. Gensdarmerie.

— der Gensdarmerie-Pferde. S. Gensdarmerie.

— (Militär-). Die Gensdarmerie-Kasernen dürfen nicht mit derselben belegt werden. S. Gensdarmerie.

— S. Militärbequartierung.

— der Truppen. S. Truppen, zu bequartierende.

— (Militär-) in Bezug auf Postmeister. S. Postmeister.

Bequartierungsauslagen der Gensdarmerie sind auf den Steuergulden sämmtlicher direkten Steuern, folglich auch auf die Einkommensteuer, zu repartiren. S. Gensdarmerie.

— der Gensdarmerie; vorschußweise Leistung derselben. S. Gensdarmeriebequartierungsauslagen.

Bequemlichkeitsschulen. Nach dem Minist. Erl. v. 30. Jänner 1850, Z. 835, sind solche nur dann zuzulassen, wenn der Gehalt des Lehrers, der Bestand des Schulgebäudes, das Schulholz und der Bestand einer gedeihlichen Schulordnung gesichert ist.

B. Stt. Vdg. v. 27. Febr. 1850, Z. 8661, b. R. S. p. 115.

Bergbau auf Steinkohlen. Staatsschürfungen.

Seine Majestät geruhten mit a. h. Entschl. d. d. Olmütz den 15. Febr. 1849, bezüglich der Staatsschürfungen auf Steinkohlen anzuordnen:

a) daß jene besonderen Begünstigungen, welche die Entschließung vom 30. Juni 1842 den Aerarial-Steinkohlenschürfungen ertheilte, auf künftige derlei Staatsunternehmungen nicht mehr auszudehnen, diese vielmehr, als mit jedem anderen Privatbergbau gleichberechtigt, von den Berggerichtsbehörden zu behandeln seien;

b) daß dagegen jene Aerarial-Steinkohlenbaue, welche bereits bestehen, unter dem Schutze der Entschl. v. 30. Juni 1842 eröffnet, durch berggerichtliche Urkunden gesichert, sonach bergrechtlich für den Staat erworben wurden, wenn sie auch noch nicht findig geworden sind, in Berücksichtigung des vielfachen Einflusses, welchen die Eröffnung eines so wichtigen Nationalschatzes auf das öffentliche Wohl nimmt, durch die hiezu berufenen Verwaltungsorgane fortzusetzen, und auf selbe die Begünstigungen der Entschließung vom 30. Juni 1842 noch ferner anzuwenden seien;

c) daß jede Beschwerde, welche einzelne Privatgewerken über Kränkungen ihrer bereits erworbenen Bergrechte durch die Staats-Steinkohlen-

schürfungen anzubringen haben, durch eigene, auf Staatskosten abzuordnende unparteiische Kommissäre an Ort und Stelle untersucht und hierüber all' dasjenige verfügt werde, was sich zum Schutze des Privatbergbaues als rechtmäßig und billig darstellt.

Minist. Erl. v. 21. Febr. 1849, R. G. Bl. p. 141.

Bergbehörden. Militärpflicht ihrer Diener. S. Diener der Bergbehörden. — S. Montanbehörde.

Berggesetz. Kais. Pat. v. 23. Mai 1854, R. G. Bl. p. 551; dann Minist. Erl. v. 20. März 1855, b. Stth. Vdg. v. 24. Febr. 1855, b. L. G. Bl. p. 17; v. 11. März 1855, R. G. Bl. p. 326.

— Gebührengesetz, als Ausführung der §§. 215—219.

In Gemäßheit der mit a. h. Entschl. v. 28. Septbr. 1854 ertheilten Ermächtigung wird in Ausführung der §§. 215—219 des mit dem kais. Patente v. 23. Mai 1854 kundgemachten allgemeinen Berggesetzes und zur gedeihlicheren Ordnung der bis nun bestandenen Bergwerksabgaben verordnet, wie folgt:

§. 1. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes wird die in dem §. 215 desselben vorgezeichnete jährliche Maßengebühr mit sechs Gulden für jedes Grubenmaß von 12.544 Quadratklaftern und jedes Tagmaß mit 32.000 Quadratklaftern, als Einheit genommen, nach Vorschrift des §. 216 des allgemeinen Berggesetzes und mit Beobachtung der in den §§. 217 und 218 dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen bemessen.

§. 2. Die Entrichtung der Maßengebühr von jedem verliehenen Bergwerksmaße findet ohne Unterschied Statt, das Bergwerk, zu welchem sie gehören, möge im Betriebe oder in Baufristung, im Ertrage oder in Einbuße stehen.

Bergbau-Konzessionen, §§. 85, 90 des allgemeinen Berggesetzes, sind von dieser Abgabe frei.

§. 3. Mit der Entrichtung der Maßengebühr hören alle Zahlungen an Frist-, Quatember-, Grubenraitgeldern oder derlei Gebühren von Bergwerksmaßen (auch fixe Frohne genannt), endlich die Entrichtung sämmtlicher bisher unter dem Namen von Bergkameral- oder Berglehenstaxen bestandenen Gebühren auf.

§. 4. Wo derlei Gebühren von Grubenmaßen an Bruderladen oder allgemeine Revierskassen zur Bestreitung gemeinschaftlicher Reviersauslagen eingezahlt werden, oder in Zukunft zu diesem Ende eingeführt werden sollen, hängt die Beibehaltung oder neue Einführung derselben von den Bestimmungen über die Bruderladen (§. 210 des allgemeinen Berggesetzes) und der Revierstatuten (§§. 274, 275 des allg. Bergges.) ab.

§. 5. Die Abgabe der Bergwerksfrohne (§. 219 des allg. Bergges.) hat mit dem Eintritte der Wirksamkeit des allg. Berggesetzes nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

a) Von allen jenen vorbehaltenen Mineralien, welche in der Form, wie sie aus den Bergbauen oder Tagmaßen genommen wurden, oder mit unwesentlicher Veränderung derselben in Verkehr gesetzt werden, wie

z. B. Crudo-Gold, Bleiglänze zur Töpferglasur, Anthrazite, Schwarz- und Braunkohlen, Graphit, Erdharze u. dgl., ist die Frohne mit fünf vom Hundert der zu Tage geförderten Mineralien, nach dem Verkaufswerthe derselben an dem Bergwerke, beim Gold und Silber nach ihrem gesetzlichen Einlösungswerthe, im Gelde zu entrichten.

b) Von dieser Abgabe sind jene Mengen der geförderten mineralischen Brennstoffe (§. 3 des allg. Bergges.) befreit, welche zur Maschinenfeuerung bei dem Grubenbaue jenes Bergwerkskomplexes verwendet werden, innerhalb welchem sie gewonnen wurden.

c) Von jenen vorbehaltenen Mineralien, welche nur nach wesentlicher Veränderung ihrer Form oder Darstellung gewisser nutzbarer Bestandtheile derselben durch Amalgamation, Destillation, Sublimation, Extraktion, Schmelzung, Auslaugung, Cementation u. dgl. zum Verkehrsgegenstande werden, z. B. als Metall, Schwefel, Alaun, Vitriol u. dgl., ist die Bergwerksfrohne mit drei vom Hundert der erzeugten Rohprodukte, nach dem Verkaufswerthe derselben am Hüttenwerke, beim Gold und Silber nach ihrem gesetzlichen Einlösungswerthe, im Gelde abzuführen.

d) Von jenen vorbehaltenen Mineralien, welche behufs ihrer vorerwähnten Umstaltung in das Ausland ausgeführt werden wollen, ist die Bergwerksfrohne nach den unter a vorgezeichneten Bestimmungen zu entrichten.

§. 6. Dort, wo die Entrichtung der Bergwerksfrohne an einzelne Privatpersonen, sie mag unter was immer für einem Namen bestehen, bis nun nicht gesetzlich aufgehoben worden ist, haben die Berechtigten noch so lange im Fortbezuge derselben nach dem neuen Ausmaße zu verbleiben, bis die Schadloshaltung ausgemittelt ist.

§. 7. Die Berechnung und Einhebung der gesetzlichen Bergwerksfrohne von Gold und Silber erfolgt bei der Einlösung dieser edlen Metalle für den Staat von den hiezu bestimmten öffentlichen Aemtern.

§. 8. Der Werth der geförderten vorbehaltenen Mineralien oder der hieraus dargestellten Bergwerksprodukte ergibt sich aus dem Verkaufspreise derselben am Berg- und Hüttenwerke.

Werden diese Mineralien oder Produkte nicht am Werke, sondern an entfernteren Plätzen verkauft, so hat der erhobene Marktpreis nach Abschlag der Transportkosten am Absatzorte als Grundlage der Bewerthung zu dienen.

Findet jedoch ein Verkauf des geförderten Materials oder Rohproduktes gar nicht Statt, sondern wird dasselbe von dem Produzenten selbst verwendet, verbraucht oder weiter verarbeitet, so ist der Werth durch anderwärtige Ankaufspreise desselben Produktes am Verbrauchsorte, oder durch die Verkaufspreise bei anderen benachbarten Werken zu ermitteln; wenn aber auf keine dieser Arten der Werth zu erheben sein sollte, der eigene wahre Gestehungspreis des Bergwerksbesitzers mit Zuschlag von 5 pCt. zum Anhalte zu nehmen.

§. 9. Die Bemessung der Bergwerksfrohne erfolgt auf Grundlage von Frohnausweisen, über deren Form und Inhalt die erforderlichen Bestimmungen erfließen werden.

Diese Frohnausweise hat jeder Bergwerksbesitzer oder dessen Bevollmächtigter (§. 188 des allg. Berggesf.) längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres bei derjenigen Bergbehörde zu überreichen, in deren Bezirk das frohnpflichtige Berg- oder Hüttenwerk liegt.

§. 10. Unterbleibt innerhalb dieser Frist die Ueberreichung des Frohnausweises, so hat die Bergbehörde dieselbe im Sinne der §§. 224 und 250 mit Strafandrohung und Strafbemessung zu betreiben. Bleibt beides ohne Wirkung, oder wiederholen sich die Fälle der Vernachlässigung dieser Vorschrift, so steht der Bergbehörde zu, die nöthigen Erhebungen zur Verfassung eines ämtlichen Frohnausweises auf Kosten des säumigen Bergwerksbesitzers an Ort und Stelle zu veranlassen.

Zu diesem Ende hat die Bergbehörde das Recht, durch ihren Abgeordneten in die Erzeugungs-, Verwendungs- und Verkaufsbücher, sonstige Register oder Werksrechnungen Einsicht nehmen, die Betriebsverhältnisse erheben, die Werksbeamten, Aufseher oder Arbeiter vernehmen zu lassen, und nach diesen Daten die Frohne zu bemessen.

§. 11. Die Prüfung der Frohnausweise, sowohl rücksichtlich der Form als der Vollständigkeit des Inhaltes, obliegt der Bergbehörde, welche dabei mit aller Beschleunigung vorzugehen und im Falle von Bedenken und Zweifeln sich die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen vorlegen zu lassen hat.

Wird diesen Aufträgen der Bergbehörde nicht oder nicht genügend entsprochen, so kann dieselbe nach Weisung des §. 10 weiter das Amt handeln.

§. 12. Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Frohnausweise bestimmt die Bergbehörde die Frohnbeträge, welche jeder Frohnpflichtige für das abgelaufene Vierteljahr zu entrichten hat, und setzt denselben hiervon mittelst eines Abfuhrsauftrages in die Kenntniß.

§. 13. Beschwerden gegen Frohnbemessungen der Bergbehörden sind nach Vorschrift der §§. 230, 231 des allg. Berggesf. anzubringen; sie haben jedoch keine aufschiebende Wirkung, sondern geben im Falle eines günstigeren höheren Erkenntnisses nur das Recht, den Rückersatz der ungebührlich bezahlten Frohne ansprechen zu können.

§. 14. Absichtliche Verkürzungen des Frohngefälles sind mit dem dreifachen Betrage der versuchten oder erfolgten Verkürzung und wenn letztere nicht ziffermäßig erhoben werden kann, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden.

§. 15. Auf die Einbringung der Maßen- und Frohngebühren haben die über die Einbringung der direkten Steuern bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§. 16. Abgaben, welchen Bergwerke nach den Gesetzen über Einkommensteuer, dann über Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. s. w. unterliegen, bleiben durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

Minist. Vdg. v. 4. Oktbr. 1854, R. G. Bl. p. 999.

Berggesetz. Vollzugsvorschriften zur Anwendung der §§. 138—167: Da zufolge des §. 168 des allg. Berggesf. v. 23. Mai 1854, Nro. 146 des R. G. Bl., die in dem sechsten Hauptstücke desselben enthaltenen Vorschriften über Gewerkschaften (§§. 138—168) auch auf die bereits bestehenden

Gewerkschaften angewendet und die Verhältnisse dieser letzteren nach Maßgabe dieser Vorschriften geordnet werden sollen, so hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hierüber folgende Bestimmungen zu erlassen befunden:

§. 1. Jede Bergbehörde hat die in ihrem Bezirke bereits bestehenden Gewerkschaften im Einvernehmen mit der Gerichtsbehörde, nöthigenfalls unter Anwendung des §. 224 des Berggesetzes, aufzufordern, binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist die zur Berichtigung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen des neuen Berggesetzes gefaßten Beschlüsse über ihre Statuten sowohl als über die Wahl des Direktors und der Firma mit den dazu gehörigen Urkunden vorzulegen, damit dieselben nach erfolgter Prüfung und Genehmigung in dem Bergbuche angemerkt und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden können.

§. 2. Hierbei sind diejenigen Gewerkschaften, deren einzelne Theilhaber gegenwärtig in dem Bergbuche rücksichtlich ihrer Antheile an den Besitz geschrieben sind, insbesondere auch zur Beibringung der Erklärung aufzufordern, ob die Führung der Vormerkung über die Inhaber der Kuxe, dem §. 141 des Berggesetzes gemäß, ausschließlich an die Bergbehörde übertragen und daher die Besitzanschreibung der einzelnen Theilnehmer in dem Bergbuche gelöscht werden solle, oder ob die Gewerkschaft auf der Fortführung des Besitzstandes der Kuxe in dem Bergbuche beharre.

§. 3. Bei der Leitung dieses Geschäftes sind die Gewerkschaften über die Erleichterung, welche dem Verkehre mit den Kuxen durch die Ausscheidung der Letzteren aus dem Bergbuche und durch die Ausfertigung zur Veräußerung als bewegliches Vermögen geeigneter Kuxscheine gewährt wird, gehörig zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen, im Falle sie die Fortführung des bergbücherlichen Besitzstandes über die einzelnen Kuxe vorziehen, dieses dem §. 135 des Berggesetzes gemäß zwar unbenommen bleibe, die Gerichts- und Bergbehörden aber die Befolgung der eben daselbst zur künftigen Beschränkung der Theilung der Antheile getroffenen Bestimmungen genau zu überwachen haben werden.

§. 4. Erklärt sich bei der Berathung die erforderliche Stimmenmehrheit der Besitzer von den Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft (§. 154 des B. G.) dafür, daß die Vormerkung über die Inhaber der Kuxe ausschließlich an die Bergbehörde übertragen werden soll, so ist von dem Gerichte anzuordnen, daß in dem Bergbuche die Besitzanschreibung der einzelnen Theilnehmer gelöscht und die Gewerkschaft als Gesammtheit in demselben an den Besitz gebracht oder in solchem belassen werde.

§. 5. Sind auf den Antheilen einzelner Theilnehmer einer solchen Gewerkschaft Schulden oder andere Lasten eingetragen, so ist über diese schon eingetragenen Lasten das Bergbuch bis zu deren Erlöschung noch fortzuführen, auf den Kuxscheinen solcher Theilnehmer aber vor der Hinausgabe an die Letzteren der Bestand dieser Schulden oder Lasten von dem Gerichte anzumerken.

Die bücherliche Eintragung neuer Schulden oder anderer Lasten findet auch auf solche Antheile nicht weiter Statt. Den Besitzern der Letzteren steht aber frei, dieselben unbeschadet der auf den Kuxscheinen angemerkten bücherlichen Lasten gleich anderen beweglichen Sachen zu veräußern und zu verpfänden.

§. 6. Wird in Rücksicht der noch bestehenden bücherlichen Lasten solcher Kuxe von dem Gerichte eine weitere bücherliche Uebertragung oder andere Eintragung, oder eine Löschung bewilliget, so ist hievon der im Gewerkenbuche eingetragene Inhaber des Kuxes mittelst der Bergbehörde zu verständigen.

Wird ein Kux dieser Art wegen rückständiger Zubußen in Exekution gezogen oder von dem Inhaber heimgesagt, so ist sich in Rücksicht der Verständigung der bücherlich eingetragenen Gläubiger nach der Vorschrift des §. 169 des Berggesetzes zu benehmen.

§. 7. Alle in Vollziehung des §. 168 des Berggesetzes zur Berichtigung der Statuten und des Bergbuches rücksichtlich der schon bestehenden Gewerkschaften zu überreichenden Eingaben der Parteien, sowie die Akte und Ausfertigungen der Gerichts- und Bergbehörden sind stempel- und gebührenfrei.

Minist. Vdg. v. 13. Dezbr. 1854, R. G. Bl. p. 1197.

Bergmännische Arbeiten. Weibliche Arbeiter sind zu denselben zuzulassen.

Finanzminist. Erl. v. 26. Mai 1854, Z. 2537, b. Stth. Vdg. v. 9. Juni 1854, Z. 13072, b. N. S. p. 443.

Berg- und Forstschulen. S. Ackerbauschulen.

Bergwerksprodukte. Bei Ertheilung von gewerblichen Befugnissen zur Verarbeitung von unmittelbaren Bergwerksprodukten ist mit den Bergbehörden Rücksprache zu pflegen.

Handelsminist. Erl. v. 21. Oktbr. 1854, Z. 2630, b. Stth. Vdg. v. 9. Novbr. 1854, Z. 34201, b. N. S. p. 629.

Bergwerksschau- und Guckkästen. Die mit dem Herumtragen derselben befugten Individuen sind im Geiste des Erwerbsteuerpatentes, in der Gub. Vdg. v. 27. Juli 1830, Z. 30478, von der Erwerbsteuerverpflichtung freizulassen und es genügen für diese Beschäftigung stempelfreie ämtliche Ausfertigungen.

B. Stth. Vdg. v. 8. Mai 1852, Z. 6431, b. N. S. p. 449

— S. Leier- und Guckkästen.

Bergzehent-Entschädigung. A. h. Pat. v. 11. Juli 1850, R. G. Bl. p. 1215, Minist. Vdg. v. 20. Mai 1856, R. G. Bl. p. 306.

Berichte, welchen Beilagen angeschlossen sind, dürfen nicht auf halben, sondern müssen auf ganzen Bögen geschrieben werden.

B. Stth. Vdg. v. 29. Jänner 1855, Z. 1216 pr., b. N. S. p. 573.

— S. Sanitätsberichte.

— S. Schulzustandsberichte.

Berichtigungen (ämtliche). S. Aemtliche Berichtigungen.

Beschädiger der Telegraphen. Für die Zustandebringung derselben ist eine Taglia bestimmt. S. Taglien.

— (Eisenbahn-). S. Telegraphenbeschädiger.

Beschäler. Das Betreten derselben ohne Erlaubnißschein oder im krankhaften Zustande ist mit zwei bis zwanzig Gulden und von einem bis acht Tagen Arrest zu bestrafen.

Hfkzldkt. v. 11. April 1844, Z. 10057, b. Gub. Kdm. v. 10. Mai 1844, Z. 26085, b. P. G. S. p. 317.

— Die gemietheten Stallungen für dieselben haben ausschließend nur für

diese Pferde gewidmet zu bleiben, und es dürfen außer den erwähnten, keine andern Pferde in diese eingestellt werden.

Kriegsminist. Erl. v. 26. März 1851, Z. 1953, b. Stth. Vdg. v. 26. April 1851, Z. 11454, b. R. G. p. 546.

Beschälerstallungen (gemiethete) sind während der Zeit des Nichtgebrauches nicht anderweitig zu vermiethen.

B. Gub. Vdg. v. 12. April 1832, Z. 14009, b. P. G. S. p. 134.

Beschälpersonal. Die Geschenkannahme von Seite desselben hintanhaltende Verordnungen. Formular der Belegkundmachung, und Vorschriften über das weitere Verfahren.

Zu Folge der an das h. Ministerium des Innern ergangenen Mittheilung des k. k. Armee-Oberkommando's ist das bestehende Verbot, wornach das Beschälpersonale für die Belegung der Landesstuten durch ärarische Beschäler keine was immer für Namen habende Geschenke an Geld, Viktualien, Getränke u. s. w. annehmen darf, nicht allseitig befolgt worden.

Damit nun ein diesfälliger vorschriftswidriger Vorgang künftighin hintangehalten, und der Beschälmannschaft überhaupt die Möglichkeit benommen werde, einzelne Stutenbesitzer bei Zulassung ihrer Stuten zur Belegung durch ärarische Hengste besonders zu begünstigen, hat das k. k. Armee-Oberkommando nach gepflogenem Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern nachstehende Verfügungen getroffen:

Die Beschäl-Departements haben eine Kundmachung nach dem beiliegenden Formulare A. in Druck legen zu lassen, und solche in angemessener Anzahl von Exemplaren noch vor dem Beginn der nächsten Beschälzeit allen in ihrem Rayon befindlichen politischen Bezirksbehörden zur Betheilung der betreffenden Gemeinden zukommen zu machen.

Ein Exemplar dieser Kundmachung ist alljährlich von Seite des Beschäl-Stationsleiters an der Eingangsthür zum Belegplatze zu affigiren, und es hat jeder Beschäloffizier bei Inspizirung der ihm zugewiesenen Stationen sich zu überzeugen, ob diese Affigirung geschehen sei, oder nicht.

Im letzteren Falle ist der Stationsleiter strenge zu bestrafen. — Wenn eine affigirte derlei Kundmachung beschädigt oder herabgerissen wurde, so ist vom Stationsleiter unverweilt am selben Orte ein anderes Exemplar anzubringen.

Den Befund hat der visitirende Offizier dem Beschäl-Departementskommando jedesmal anzuzeigen.

Ferner müssen im Belegungs-Protokolle die Namen der sich meldenden Stutenbesitzer sogleich mit Beifügung der nach der Reihenfolge zuständigen Nummer und der Anzahl der vorgeführten Stuten eingetragen werden.

Dem Stutenbesitzer kommt dann ein nach Maßgabe des weiters mitfolgenden Formulares B. ausgefertigtes, mit der betreffenden Protokollsnummer versehenes gedrucktes Certifikat einzuhändigen, worin der Beschäl-Stationsleiter anzuführen hat, an welchem Tage und in welcher Stunde die Vorführung und Belegung der Stute oder Stuten daselbst geschehen ist, oder warum die Belegung gar nicht stattfand, oder später eingetroffene Stuten, deren Eigenthümer sonach auch ein mit höherer Nummer bezeichnetes Certifikat erhielten, demnach früher belegt wurden.

Nebst obigem Certifikate ist auch über die durch ärarische Beschäler gedeckten Stuten der vorgeschriebene Belegzettel auszufolgen.

Was in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern v. 21. Februar l. J., Z. 1808, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

(Formular A.)

Kundmachung.

Im Interesse der Landespferdezucht werden alljährlich zur Belegung der Mutterstuten in die verschiedenen Beschälstationen gesunde, kräftige, fehlerfreie Vaterpferde von edler Abstammung, deren Anschaffung und Erhaltung aus Staatsmitteln geschieht, mit Rücksicht auf den vorherrschenden Schlag und auf die sonstige Beschaffenheit der Landespferde entsendet.

Die Belegung der Landesstuten durch diese ärarischen Beschäler darf für die Pferdezüchter mit keinerlei Auslagen verbunden sein, und es besteht deßhalb für alle Individuen der Beschälbranche das strengste Verbot, in dieser Beziehung was immer für Namen habende Geschenke an Geld, Viktualien, Getränken u. s. w. anzunehmen oder gar zu fordern.

Man erwartet jedoch auch mit Zuversicht, daß Jedermann sich von der Verleitung der Militärmannschaft zur Pflichtverletzung durch Anbieten von derlei Geschenken ferne halten wird.

Die Stuten müssen in der Reihenfolge, wie solche auf dem Belegplatze erscheinen, zur Deckung zugelassen werden.

Einen sonstigen Vorzug kann Niemand für sich ansprechen, und ist auch unter strengster Ahndung nicht zu gewähren.

Jeder, welcher eine oder mehrere Mutterstuten in die Beschälstation bringt, wird künftighin von dem Leiter der Station sogleich ein gedrucktes, nach der Reihenfolge numerirtes Certifikat erhalten, worin letzterer anzuführen hat, an welchem Tage und in welcher Stunde die Vorführung und Belegung der Stute oder Stuten daselbst geschehen ist, oder warum die Belegung gar nicht stattfand, oder später eingetroffene Stuten, deren Eigenthümer sonach auch ein mit höheren Nummern bezeichnetes Certifikat erhielten, früher belegt wurden.

Wenn ein Stutenbesitzer sich durch den Vorgang der Beschälmannschaft beeinträchtigt glaubt, ist er berechtigt, seine diesfällige Beschwerde bei dem Gemeindevorstande des betreffenden Ortes zur sogleichen Vorlage an die politische Bezirksbehörde, und durch diese im Wege der politischen Landesstelle an die Militärlandesbehörde zu Protokoll zu geben.

. . . . am . . ten 185

(Formular B.)

Certifikat Nr.

N. N. aus der Gemeinde . . . . . hat am . . . ten . . . 18 . . um . . Uhr Vormittags (Nachmittags) in der Beschälstation zu . . . 1 (2 u. s. w.) Zuchtstute (Zuchtstuten) vorgeführt.

Diese Stute wurde (Stuten wurden) an demselben Tage um . . Uhr Vormittags (Nachmittags) belegt, und zwar nach jener Stute (jenen Stuten), deren Besitzer das Certifikat Nr. . . . erhält.

(Unterschrift des Beschälstationsleiters.)

Anmerkung. Wenn etwa eine Stute oder mehrere Stuten, deren Eigenthümer ein mit höherer Nummer versehenes Certifikat erhalten hat, früher belegt wurden, als jene, welche schon vorher eingetroffen sind, oder die Belegung gar nicht stattfand, so ist vom Beschälstationsleiter die dießfällige Ursache genau vor seiner Unterschrift beizufügen.

Gal. Stth. Kdm. v. 28. Febr. 1856, Z. 8042. Stub.'s Vdgs. Bl. Nr. 8/70.

Beschlagnahme von Büchern. S. Bücher.

— von Druckschriften. Von der Einleitung derselben ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig zu verständigen.

§§. 501—506 der Strafprozeßordnung v. 17. Jänner 1850, b. Stth. Vdg. v. 24. Febr. 1852, Z. 1356, b. N. S. p. 220.

Beschränkungen der theatralischen Vorstellungen der Dilettanten. S. Theatralische Vorstellungen.

Beschreibungen von Individuen und Effekten, welche von k. k. politischen und Gerichtsbehörden am Lande erlassen werden, sind, soferne diese ihnen nicht schon von der k. k. Statthalterei zugekommen oder im Polizeianzeiger nicht enthalten sind, den betreffenden Flügelkommandanten in so vielen Exemplaren mitzutheilen, als Gensdarmerieposten seines Flügels an der Ausforschung betheiligt sein sollen.

Wenn die Invigilirung im ganzen Lande stattzufinden hat, so soll die Mittheilung an das k. k. Gensdarmerie-Regimentskommando in 180 Exemplaren erfolgen.

B. Stth. Vdg. v. 3. April 1853, Z. 6780, b. N. S. p. 171.

— Steckbriefe ꝛc. sind zur Drucklegung unmittelbar der Stadthauptmannschaft zu übersenden. S. Steckbriefe, Beschreibungen.

Beschuhung der Schüblinge. S. Schüblinge.

Besetzung erledigter Tabak- und Stempelverschleiße. S. Tabak- und Stempelverschleiß.

Besetzungsvorschläge geistlicher Pfründen. Bei Besetzung der Pfründen, wozu das Patronats- oder Präsentationsrecht Kameralgütern zusteht, hat die Gefällenverwaltung das Präsentationsrecht auszuüben. Das Patronatsrecht bei Pfründen hingegen, welche unter dem Patronate der Fonds- und Stiftungsgüter stehen, bleibt der Landesstelle vorbehalten.

Hfkzldkt. v. 21. August 1831, Z. 19250, b. Gub. Dkt. v. 9. Oktbr. 1831, Z. 39529, b. P. G. S. p. 608.

Besitz von Waffen. S. Waffen, auch Waffenbesitz.

— (bäuerlicher). S. Unterthänigkeitsband.

Besitzfähigkeit der Juden. S. Juden.

Besitzrechte. Bei Schul- und Meßnergebäuden. S. Schul- und Meßnergebäude.

Besitzstörungen. Intervention der politischen Behörden hiebei. S. Politische Behörden.

Besitzstörungsstreitigkeiten gehören vor das Forum des Gerichtes.
Kais. Vdg. v. 27. Oktbr. 1849, Anhang des R. G. Bl. p. 14, Ergänzungsband.

Besitzveränderungen sind über jene Realitäten anzuzeigen, auf welchen Stiftungskapitalien haften.
B. Gub. Vdg. v. 1. Septbr. 1831, Z. 34274, b. P. G. S. p. 563; b. Gub. Dkt. v. 22. Febr. 1839, Z. 1020 und 5087, b. P. G. S. p. 403; b. Gub. Vdg. v. 27. August 1839, Z. 42156, b. P. G. S. p. 796.

— (landtäfliche) sind in Fällen, wo dem landtäflichen Besitze ein Patronat zusteht, dem betreffenden Ordinariate anzuzeigen. S. Patronate.

Besoldung der Aerzte. S. Aerzte.

— der Geistlichkeit, Administratoren. S. Geistlichkeit, Administratoren.

— der Kirchenrechnungsführer. S. Kirchenrechnungsführer.

Besoldungen bis zum Betrage von 300 fl. sind taxfrei. S. Diensttaxe.

— aus dem Normalschulfonde für Schullehrer. S. Normalschulfond.

Besoldungsanweisungen. S. Beamtenbesoldungs-Anweisungen.

Besoldungsvorschüsse. S. Beamtenbesoldungs-Vorschüsse.

Bespannung der Spritzen. S. Pferde.

Bestrafung jener Gesetzübertretungen, welche nicht in dem Strafgesetze v. 27. Jänner 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind. S. Verordnung, auch Behörden (landesfürstliche, politische und polizeiliche).

Bethäuser (akatholische), deren Errichtung. S. Akatholische Filialbethäuser.

— (evangelische), auf solchen können Thürme und Glocken angebracht werden. S. Evangeliken.

— (evangelische). Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes außerhalb derselben. S. Evangelischer Gottesdienst.

— der Juden. Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, und Ankauf der Realitäten für dieselben. S. Juden.

Bethausrechnungen der evangelischen Bethäuser. Deren Prüfung. S. Evangeliken.

Betriebsdirektion (Eisenbahn-). S. Eisenbahn.

Bettelbriefe. Verbot der Ausfertigung derselben. S. Bettelpässe.

Bettelei auf öffentlichen Plätzen, Jahrmärkten, Kirchtagen, an öffentlichen Wegen 2c. wird verboten.
B. Stth. Vdg. v. 12. Febr. 1853, Z. 1715, b. N. S. p. 170.

Der soeben berufene Erlaß bezweckt hauptsächlich nur die Abstellung des wahrgenommenen Unfuges, welcher von fremden herumziehenden Bettlern, die das Betteln aus Arbeitsscheu als Gewerbe betreiben, ausgeübt wird, so wie des Mißbrauches der Kinder zum Betteln; es lag jedoch nicht in dem Sinne dieser Verordnung, in jenen Gegenden, wo die Gemeinden wegen der übergroßen Anzahl der Dürftigen, wegen Unzulänglichkeit der eigenen Mittel und zureichender Gelegenheit zur Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen ihrer obliegenden Pflicht der Armenversorgung nachzukommen nicht im Stande sind, und derlei Arme, denen es an Unterstützung und Erwerb gebricht, bisher nothgedrungen waren, die Privatwohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, die letztere so einzuschränken, daß es den wohlhabenden Parteien fernerhin verwehrt sein sollte, Dürftige innerhalb ihrer Behausung selbst mit einer Unterstützung zu

betheilen. Es kann daher nicht gemeint sein, da, wo derlei häusliche Almosenspenden eingeführt sind, wozu gewöhnlich ein gewisser Tag der Woche bestimmt ist, dieser Uebung, welche sich hie und da als das einzige Mittel zur Linderung der Noth der Dürftigen darstellt, entgegen zu treten; ebensowenig ist es in der Absicht, das Einsammeln regelmäßiger Almosen, selbst in den benachbarten Ortschaften hintanzuhalten, wo, wie es z. B. die besonderen Verhältnisse im Erzgebirge mit sich bringen, die einheimische Versorgung der Armen selbst mit Beihilfe der Privatwohlthätigkeit durchaus unmöglich ist, und daher die Hilfebedürftigen nothgedrungen auf fremde Unterstützung gewiesen sind. Das Gestatten des Almoseneinsammelns ist aber ausdrücklich nur auf das wirkliche unabweisbare Bedürfniß einzuschränken, und es wird dem klugen Ermessen der Bezirksbehörde überlassen, hierin das rechte Maß einzuhalten.

B. Statth. Vdg. v. 15. Mai 1853, Z. 4257, b. N. S. p. 172.

Auf die Führung von Strafprotokollen über die abgeschafften und abgestraften fremden Bettler, sowie auch auf die Errichtung der Betteltafeln in den Ortschaften ist zu dringen.

B. Statth. Vdg. v. 11. Septbr. 1853, Z. 6634, b. N. S. p. 174.

Betteln der Handwerksburschen ist gemäß Hfkzldkt. v. 20. Mai 1825, Z. 5414, hintanzuhalten.

B. Gub. Dkt. v. 22. Juni 1825, Z. 29938, b. P. G. S. p. 139.

— ist nach §§. 23 und 24 der b. Gub. Vdg. v. 20. Oktbr. 1825, Z. 52331, b. P. G. S. p. 363—364, streng verboten.

Bettelpässe. Verbot der Ausstellung derselben.

Die Ausstellung derselben ist nach §. 23 der b. Gub. Vdg. v. 20. Oktbr. 1825, Z. 52331, b. P. G. S. p. 363; b. Gub. Vdg. v. 28. Dezbr. 1833, Z. 57698, b. P. G. S. p. 637, 2c. verboten, und es ist ein jeder mit einem Bettelpasse versehene Bettler zu arretiren.

Betteltafeln sind in den Ortschaften zu errichten. S. Bettelei.

Bettgarnituren für die k. k. Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.

Bettler auf den Straßen sind nicht zu dulden.

B. Gub. Vdg. v. 6. August 1844, Z. 44042, b. P. G. S. p. 436.

— Die Reisepaßertheilung an dieselben ist verboten. S. Reisepaßertheilungen.

Bett- und **Bettzeugsüberfuhren** eines verheiratheten Gensdarmen von einer Station auf die andere. S. Gensdarmerie.

Bettüberhänge. Die Anschaffung 2c. derselben für die Gensdarmeriekasernen sind auf Kosten der Gemeinden oder des Landesfondes nicht zuzulassen. S. Gensdarmerie.

Bettvermiethherwesen. Regelung desselben in Agram, Fiume und Essek.

Um in der Landeshauptstadt Agram, dann in den Städten Fiume und Essek beim Vermiethen von Betten oder Schlafstellen an Bettgeher oder Bettgeherinnen der gesundheitswidrigen Ueberfüllung der Wohnungen, dann der unsittlichen Gemeinschaft der Geschlechter und anderen Unordnungen zu begegnen, wird für den Polizei-Rayon der genannten Städte Nachstehendes verordnet:

1. Jeder Wohnungsinhaber der genannten Städte, welcher Bettgeher oder Bettgeherinnen zu halten, d. i. Betten oder Schlafstellen tage- oder wochenweise an heimische oder fremde, daselbst sich aufhaltende Personen zu vermiethen

beabsichtiget, hat hiezu ein besonderes Befugniß von der im Orte befindlichen Polizeibehörde sich zu erwirken.

2. Bei Ertheilung von derlei Befugnissen ist auf die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und die Eignung des betreffenden Locales, und zwar in letzterer Beziehung insbesondere in Absicht auf die Trennung der Geschlechter und Vermeiduug der Wohnungsüberfüllung Bedacht zu nehmen.

3. Jeder Bettvermiether ist verpflichtet, ein eigenes, auf jedesmaliges Verlangen der Behörde vorzuzeigendes Register zu halten, in welches genau und deutlich einzutragen ist:

a) Name und Zunahme der aufgenommenen Person;

b) Geburtsort, Alter, Charakter oder Beschäftigung und die Reise- oder sonstige Legitimations-Urkunde derselben;

c) Tag der Ankunft und der Abreise, oder bei einheimischen Personen, der Aufnahme und des Abganges derselben.

4. Dem Bettvermiether liegt ob, die Ankunft und Abreise oder die Aufnahme und den Abgang aller jener Personen, denen er, wenn auch nur eine Nacht Unterkunft gibt, ohne Unterschied, ob es Einheimische oder Fremde sind, mittelst eines Auszuges aus dem Register innerhalb 12 Stunden der Polizeibehörde anzuzeigen, welche diesen Auszug fertigen, und dem Bettvermiether zur Deckung der geschehenen Anmeldung zurückstellen wird.

5. Wenn ein zum Bettvermiether angekommener Fremder sich in der Stadt aufzuhalten gedenkt, hat der Bettvermiether ihn zu erinnern, daß er sich bei der Polizeibehörde wegen Erlangung des Aufenthaltscheines zu melden hat.

6. Einem ausweislosen Fremden darf ohne Bewilligung der Polizeibehörde keine Unterkunft gegeben werden.

7. Der Bettvermiether hat jede Veränderung seiner Wohnung der Polizeibehörde ohne Verzug anzuzeigen, und um die Erneuerung seines Befugnisses jährlich einzuschreiten.

8. Gegen diese Vorschriften handelnde Bettvermiether verfallen in eine Geldstrafe von 5 fl., welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und bei Zahlungsunfähigkeit in eine angemessene Arreststrafe verwandelt werden kann. Wegen öfterer Uebertretung dieser Vorschrift kann ihnen auch das Befugniß zeitweilig oder auf immer entzogen werden.

Kroat. slav. Statth. Vdg. v. 26. Septbr. 1856. Stub.'s Vdgs. Bl. Nr. 35/274.

Bettwäsche für die k. k. Gensdarmerieoffiziere. Die Bestreitung der Reinigungskosten derselben kann nicht von den Gemeinden, beziehungsweise vom Landesfonde angesprochen werden.

B. Stth. Vdg. v. 19. Dezbr. 1854, Z. 42285, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 88.

— der Gensdarmerie. Kostentragung für die Reinigung derselben. S. Gensdarmerie.

Beurlaubte Militärmannschaft (erkrankte). Aufrechnung der Arzneikosten für dieselbe. S. Militärbeurlaubte.

— Militärmannschafts-Individuen. An solche dürfen keine Gewerbsbefugnisse ertheilt werden. S. Gewerbsbefugnisse.

Beurlaubung der Militärmannschaft in's Ausland. S. Urlaub für die Militärmannschaft in's Ausland.

Beurlaubung der Gensdarmerie. Von deren Eltern und Verwandten bei den politischen Behörden angebrachte Beurlaubungsgesuche; wie solche zu behandeln seien. S. Gensdarmerie.

Beurtheilung hebräischer Urkunden. S. Namen.

Bevölkerung. Deren Evidenzhaltung. S. Konskripzion.

— (katholische). Wo sie die Mehrzahl bildet, soll die Feier der Sonn- und Feiertage durch geräuschvolle Arbeiten nicht gestört werden. S. Verordnung.

Bewerber um Anstellungen im Konzeptsfache; von demselben nachzuweisende Eigenschaften. S. Verordnung; auch Beamten-Anstellungen.

Bezirksamt. Instruktion für dasselbe. S. Instruktion.

— Errichtung und Amtswirksamkeit desselben. S. Verordnung.

— Rekurse gegen dessen Erledigungen und Verfügungen. S. Rekurse.

Bezirksämter. Normalalter zum Dienstantritte bei denselben. S. Normalalter.

Bezirksärzte (neu angestellte) treten bei erwiesener Tauglichkeit nach Jahresfrist in Gehaltsgenuß und Pensionsfähigkeit.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 26. Juni 1851 zu genehmigen geruht, daß jenen, früher nicht im Staatsdienste gestandenen Bezirksärzten, welche nach Verlauf eines Jahres sich für ihren Dienstposten vollkommen tauglich erwiesen haben, die bisherige Bestallung als Gehalt verabfolgt und ihnen der Anspruch auf Pension gleich allen anderen Staatsbeamten zugestanden werde.

Im Vollzuge dieser a. h. Entschließung wird jenen neu angestellten Bezirksärzten, die hiezu nach der a. h. ausgesprochenen Bedingung werden geeignet erkannt werden, der Tag ihres Uebertrittes von der Bestallung in den Gehalt und die Pensionsfähigkeit nach Verlauf eines Jahres bekannt gemacht werden.

Minist. Vdg. v. 19. Juli 1851, R. G. Bl. p. 497.

Bezirksauslagen. S. Auslagen.

Bezirksauslagenrechnung. Diese besteht durchschnittlich aus 16 Rubriken, und bezieht sich auf folgende Materien:

1. Handelskammerkosten; 2. Krankenhauskosten; 3. Straßenbaue; 4. Wasserbaue; 5. Sanitätsauslagen; 6. Botenlöhne; 7. Schubskosten; 8. Vorspannskosten; 9. Militärbequartierung; 10. Gensdarmeriebequartierung; 11. Konskripzions- und Rekrutirungskosten; 12. Katastralkosten; 13. Cimentirungskosten; 14. Amts- und Kanzleierfordernisse; 15. Kosten für Landesgesetzblätter; 16. verschiedene Auslagen.

Diese Rechnung wird mit Ende Oktober eines jeden Jahres gelegt und ist an die k. k. Staatsbuchhaltung zur Revision einzusenden.

B. Stth. Vdg. v. 10. Oktbr. 1854, Z. 27069, b. R. S. p. 575—578.

Bezirksbauten. S. Baulichkeiten.

Bezirksingenieure. Bereisung der Privatstraßen von denselben. S. Straßen (Privat-).

Bezirksstraßen. Erhaltung derselben. S. Straßen (landartige).

— Die Herstellung und Instandhaltung der Straßen ist im Wirkungskreise der Bezirksämter gelegen. S. Straßen.

Bezirksvikäre haben die Aufsicht über die richtige Führung der Judenmatriken zu führen. B. Gub. Dkt. v. 24. April 1838, Z. 1818, b. P. G. S. p. 211.

Bezüge. Anweisung und Einstellung derselben für Staatsbeamte. S. Beamte.
Bezugscertifikate für Mai- und Christenbäume. S. Mai- und Christenbäume.
Bibliothek (Universitäts-), Einsendung der Pflichtexemplare dahin. S. Pflichtexemplare.
Bibliotheken (Pfarr- und Dekanats-). Zur Errichtung derselben, sei es von Dekanats-, sei es von Pfarrbibliotheken, soll kein Zwang, also auch kein Befehl eintreten, doch sind solche möglichst anzustreben.

A. h. Entschl. v. 1. Juli 1825; Hfkzldkt. v. 9. Juli 1825, Z. 21015; b. Gub. Dkt. v. 5. August 1825, Z. 41075, b. P. G. S. p. 219.

— bei Haupt- und Trivialschulen. Diese sind von dem Schuldistriktsaufseher streng zu revidiren, und von den Konsistorien sind über den Zuwachs derselben von Zeit zu Zeit Verzeichnisse an die Landesstelle zu senden; die Schuldistriktsaufseher haben zu beurtheilen, inwiefern die Wahl der Bücher dem Zwecke entspreche; die unmittelbaren Aufseher dieser Bibliotheken sind die Seelsorger und Katecheten.

Studienhofkomm. Dkt. v. 12. Juli 1828, Z. 3473, b. Gub. Dkt. v. 15. August 1828, Z. 34658, b. P. G. S. p. 401.

— (Schul-), Verbreitung derselben und Vermehrung der Bücherzahl ist möglichst anzustreben. S. Bibliotheken, auch Volksschulen.

Bienenzucht soll auf dem Lande den Schullehrern empfohlen werden.

B. Stth. Vdg. v. 11. August 1854, Z. 20316, b. N. S. p. 589, in Folge Minist. Erlasses v. 14. Juli 1854, Z. 8036.

Bier (inländisches). Der örtliche Verschleiß desselben ist den Kaufleuten nicht zu gestatten. A. h. Entschl. v. 1. Oktbr. 1842, Hofkzl. Dkt. v. 25 Nov. 1842, Z. 33797. B. Gub. Vdg. v. 10. Dezbr. 1842, Z. 69064, b. P. G. S. p. 721. S. auch Kaufleute.

— Gemeindezuschläge auf dasselbe. S. Gemeindezuschläge.

Bierbräuer, konzessionirtes Gewerbe.

Biererzeugung. Die Ausübung der Privilegien auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der geistigen Getränke hat mit der gehörigen Beschränkung Platz zu greifen, damit den Erzeugungs- und Schanksregalien und Propinazionsrechten in jenen Orten und Bezirken, wo selbe in Kraft bestehen, nicht zu nahe getreten werde.

A. h. Entschl. v. 4. Novbr. 1825; Hofkzldkt. v. 24. Novbr. 1825, Z. 35133, b. Gub. Dkt. v. 12. Dezbr. 1825, Z. 66009, b. P. G. S. p. 420.

Biergeschirre. S. Cimentirungsverfahren.
Bier-Häuser. S. Gast- und Schankhäuser.
Bierwirthe, konzessionirtes Gewerbe.
Bilder. S. Bücher und Bilder.

— Der gesetzwidrige Handel und Haustren mit denselben ist verboten.

B. Gub. Vdg. v. 11. Novbr. 1845, Z. 65439, b. P. G. S. p. 716.

— (unsittliche) dürfen nicht öffentlich veräußert werden. S. Druckschriften.

— welche von Privaten zu wohlthätigen Zwecken durch die politischen Behörden verbreitet werden sollen. S. Bücher und Bilder.

Bilderhandel. Die Verleihung der dießfälligen Befugnisse steht den Länderstellen im Einvernehmen mit den Polizeibehörden zu.

Zu dem Betriebe solcher Unternehmungen sind nur solche Individuen

zuzulassen, die durch ihr bisheriges Betragen keine Veranlassung zu irgend einem Besorgnisse in Polizei- und Zensursrücksichten gegeben haben.

Hfkzldkt. v. 10. August 1831, Z. 27825; b. Gub. Dkt. v. 25. August 1831, Z. 33723, b. P. G. S. p. 562.

Bildhauerarbeiten. Das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst, nämlich bildlicher Darstellungen in ganz- oder halberhabener Arbeit, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, ist verboten, und es haben hierüber dieselben Vorschriften wie über den Nachdruck und Nachstich zu gelten.

A. h. Entschl. v. 17. Novbr. 1838, Hfkzldkt. v. 28. Novbr. 1838, Z. 29698; b. Gub. Kundm. v. 19. Dezbr. 1838, Z. 65929; b. P. G. S. p. 797.

Bildliche Darstellungen auf Tabaksdosen. S. Tabaksdosen.

Bildung und Unterricht der Lehrer für Taubstumme. S. Taubstumme.

Bildungsanstalten. S. Militärbildungsanstalten.

Billardaufstellung auf dem Lande. Bewilligungsertheilung durch die Landesstelle, und durch die Kreisbehörden. Hiezu ertheilt die Landesstelle die Bewilligung, welche hierauf zu sehen hat, ob in Orten, wo ein Billard aufgestellt werden soll, eine hinlängliche Zahl von intelligenten Individuen ansässig sei, wornach das Bedürfniß der Aufstellung eines Billards zu beurtheilen kommt.

Am Lande kann in größeren Orten ausnahmsweise Wirthen die Aufstellung eines Billards, welches in der Regel nur Kaffeesiedern zu gestatten ist, bewilligt werden.

Hfkzldkt. v. 9. Febr. 1803, pol. G. S. Bd. 19 p. 50.

Mit a. h. Entschl. v. 17. Novbr. 1834, Hfkzldkt. v. 28. Novbr. 1834, Z. 29777, wurde angeordnet, daß die Behörden insbesondere streng darauf zu halten haben, daß diejenigen, welchen Bewilligungen zur Aufstellung von Billards zu Theil werden, oder die bereits in rechtmäßigem Besitze derselben sind, die Lokalitäten dergestalt einrichten, daß dieselben von den Behörden leicht überwacht werden können und keine Gelegenheit darbieten, sich Ausschweifungen oder anderen Unordnungen im Verborgenen zu überlassen. In dieser Hinsicht wird zur Pflicht gemacht, daß die Billards nicht in abseitigen Nebenzimmern, wodurch selbe der Polizeiaufsicht entzogen würden, aufgestellt, oder sonst daselbst verbotene Spiele, einschichtige Zusammenkünfte und andere gesetzwidrige Handlungen sich erlaubt werden. S. Mayerh. pol. V. p. 556.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mittelst h. Erlasses v. 30. Septbr. 1855, Z. 22486, angeordnet, daß die Bewilligung zur gewerblichen Aufstellung von Billards mit Hinblick auf die besonderen polizeilichen Rücksichten, welche bei Haltung derselben zu berücksichtigen kommen, und nach Analogie des §. 31 der allerhöchsten Organisations-Bestimmungen v. 14. Septbr. 1852, worin die Ertheilung der Befugnisse zu Kaffeehäusern den Kreisbehörden zugewiesen ist, ebenfalls von den Kreisbehörden auszugehen hat.

B. Statth. Vdg. v. 9. Oktbr. 1855, Z. 46254.

— in der Hauptstadt Prag. Der Magistrat der Stadt Prag kann Befugnisse zur Billardhaltung ertheilen; hat sich jedoch noch vor Zustellung des Dekretes

an die Partei mit der Stadthauptmannschaft (Polizei=Direktion) diesfalls ins Einvernehmen zu setzen.

B. Gub. Vdg. von 21. April 1823, Z. 19396, b. P. G. S. p. 141.

Billardspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird; verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

Billardspielen in Gasthäusern. S. Gastgeber und Wirthe.

Binder. S. Faßbinder.

Biribis, verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

Biskoten. S. Wurmbiskoten.

Blanquette für Arbeits= und Dienstbücher. S. Arbeits= und Dienstbücher.

— für die Heimathsscheine. Zur Drucklegung derselben sind nur die von der Regierung bezeichneten Buchdrucker berechtiget.

B. Stth. Vdg. v. 11. Juni 1852, Z. 11496, b. R. S. p. 221.

— für Reisepässe, Wander= und Hausirbücheln, Heimathscheine, Waffenpässe und Lizitationsscheine.

Um solche ist sich an die Direktion der Statthalterei=Hilfsämter, welche deren Drucklegung besorgt, schriftlich und rechtzeitig zu wenden.

B. Stth. Vdg. v. 26. Septbr. 1854, Z. 28191, b. R. S. p. 573; b. Stth. Vdg. v. 20. August 1852, Z. 7081, b. R. S. p. 25.

— S. Waffenpaßblanquette.

Blasbalgmacher, freie Beschäftigung.

Blattern. Dem öffentlichen Sanitätspersonale und den Impfärzten ist es zur Pflicht, den übrigen praktizirenden Privat=Aerzten und Thierärzten aber zur zwangslosen Aufgabe zu machen, über den Bestand der originären, zur Impfung der Menschen mit Erfolg geeigneten Kuhpocke die entsprechenden Erhebungen und Nachforschungen zu pflegen, im Auffindungsfalle mit dieser Lymphe Impfungen an Kindern und Kühen vorzunehmen und den Erfolg genau zu beobachten; ferner die, wegen Regenerirung der echten Pocke durch Einimpfung des humanisirten Stoffes bei den Kühen angeordneten Versuche auch für die Folge fortzusetzen, das erzielte Resultat aber seiner Zeit mit den Impfoperaten anzuzeigen.

B. Gub. Vdg. v. 7. Dezbr. 1848, Z. 65581, b. P. G. S. p. 684.

— Den Impfoperaten ist auch der Ausweis über die in jedem Jahre an natürlichen Blattern erkrankten und verstorbenen Individuen beizuschließen.

A. h. Entschl. v. 27. Oktbr. 1830, Hfkzldkt. v. 14. März 1831, Z. 5794; b. Gub. Dkt. v. 14. April 1831, Z. 14409, b. P. G. S. p. 141.

— Bei Sterbefällen ist die Beschaffenheit derselben genau zu bezeichnen.

B. Gub. Vdg. v. 2. Novbr. 1845, Z. 67313, b. P. G. S. p. 698.

— Maßregel zur Hintanhaltung derselben. S. Epidemien.

Blattern=Epidemie. Vornahme der Revakzination der bereits Geimpften als Schutzmittel gegen dieselbe. S. Schutzpocken=Impfung.

Blaue Montage. Handwerksgesellen und Fabriksarbeitern ist die Haltung derselben mit der b. Gub. Cirkularverordnung v. 30. Jänner 1821, Z. 283, b. P. G. S. p. 46, streng verboten.

Blechplattenerzeuger, konzessionirtes Gewerbe.

Blechschmiede, konzessionirtes Gewerbe.

Bleiröhrenerzeuger, konzessionirtes Gewerbe.

Blinde Kinder sollen öffentliche Schulen, so viel es thunlich ist, besuchen; jene, welche weder öffentliche Schulen zu besuchen im Stande sind, noch Privatunterricht erhalten, sollen eines angemessenen Religionsunterrichtes nicht entbehren.

A. h. Entschl. v. 28. April 1846; Stud. Hofkomm. Dkt. v. 7. Mai 1846, Z. 3469; b. Gub. Vdg. v. 22. Juni 1846, Z. 30198, b. P. G. S. p. 387.

Blinde und **taubstumme Personen,** deren Geburtsort nicht ausgemittelt werden kann. Unterbringung und Verpflegung derselben. S. Taubstumme und blinde Personen.

Blindeninstitut. Aufnahme desselben in den Schulzustandesbericht. S. Schulzustandesbericht.

Blödsinnige. Behufs dießfälliger Kuratelsverhängung haben die Aerzte bestimmte Erklärungen abzugeben.

B. Gub. Vdg. v. 8. August 1832, Z. 28389, b. P. G. S. p. 473. — S. Irrenhaus.

Blödsinnigkeitserklärungen. S. Irrenhaus.

Blutsverwandtschaftszeugnisse für jüdische Brautleute. S. Kreisrabbiner.

Bodenmacher, konzessionirtes Gewerbe.

Bögen. S. Kopfbögen.

Böhmische Sprache. Gleichstellung derselben mit der deutschen in den Schulen. S. Schulen.

Böhmische Stände. Portofreiheit derselben in Amtskorrespondenzen. S. Portofreiheit.

Bolzbüchsen, wenn sie mit Windflaschen versehen sind, gehören unter die verbotenen Waffen.

Kais. Pat. v. 24. Oktbr. 1852, §. 2; b. Statth. Vdg. v. 10. Juni 1853, Z. 4516, b. R. S. p. 319. S. auch Verbotene Waffen.

Borkenkäfer. Waldverwüstung durch denselben. Maßregeln dagegen. S. Insekten.

Botengang. Zwischen den Gemeinden und dem Bezirksamte, wo keine Postverbindung besteht, ist ein geregelter Botendienst einzuführen. Die Kosten haben die Gemeinden zu tragen.

B. Stth. Erl. v. 12. Febr. 1850, b. L. G. Bl. p. 46.

Botengänge, dann Verpflegung der Verhafteten und Schüblinge. Zur Bestreitung der Auslagen hiefür erhält der Kreispräsident (Kreishauptmann) einen Vorschuß von 200 fl., der Bezirkshauptmann (Bezirksvorsteher) 100 fl. CM. gegen ungestempelte Empfangsbestätigung, welche nach erfolgter Erschöpfung und Verrechnung erneuert werden kann. Diese Vorschüsse sind quartaliter an die Finanzdirection zu verrechnen und von letzterer in Evidenz zu halten.

Minist. Erl. v. 27. Jänner 1850, b. Stth. Vdg. v. 1. Febr. 1850, Z. 464, b. R. S. p. 28.

— dann Verpflegung der Verhafteten und Schüblinge. Vorschußverrechnung. Nach dem Erlasse des h. Ministeriums des Innern v. 30. März 1853, Z. 8452, dürfen von nun an zur Bestreitung aller in dem Erlasse vom

1. Febr. 1850, Z. 464 pr., bezeichneten Auslagen keine Vorschüsse aus dem Kameralfonde, sondern lediglich aus dem Landesfonde, und zwar aus den für Schubsauslagen bestimmten Dotationen verabfolgt werden.

Da aber der Landesfond bei der k. k. Landeshauptkassa verrechnet wird, und die Sammlungskassen die Zahlungen auf Landeserfordernisse lediglich für Rechnung der Landeshauptkassa bestreiten, so kann die Anweisung dieser Vorschüsse nur von der Statthalterei erfolgen.

Die Rechnungen sind nach den darüber bestehenden Vorschriften und namentlich nach dem b. Stth. Erl. v. 12. Novbr. 1850, Z. 46658, b. R. S. p. 29, und 16. März u. 27. Oktbr. 1852, Z. 3310 u. 15473, b. R. S. p. 31, an die k. k. Staatsbuchhaltung zu erlegen.

Sollten ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen noch früher, ehe die Rechnungserledigung erfolgt, Vorschüsse benöthiget werden, so ist um dieselben unter gehöriger Begründung an die Statthalterei im Wege der k. k. Staatsbuchhaltung einzuschreiten.

Die Auslagen, die aus diesen Vorschüssen zu bestreiten sind, betreffen entweder die Gemeinden oder den Kameralfond, oder aber den Landesfond. Die ersteren sind wie bisher im nächsten Vierteljahr von den Verpflichteten einzuheben und zum Empfang zu bringen; die zweiten werden von der k. k. Staatsbuchhaltung in Evidenz gehalten, am Schlusse des Jahres zusammengestellt und zum Zwecke der Refundirung aus dem Cameralfonde hieher ausgewiesen; die dritten Auslagen bilden, wie es sich von selbst versteht, eine definitive Ausgabsrubrik der Dotation für Schubsauslagen.

B. Stth. Vdg. v. 6. Mai 1853, Z. 4002, p. 2, b. R. S. p. 32.

Das Minist. des Innern hat mit Erlaß v. 28. Mai 1853, Z. 13209, die Verfügung getroffen, daß den politischen Behörden wie für die Schubsauslagen, so auch zur Bestreitung der Botengänge und zur Verpflegung der Verhafteten (welche letzteren beiden Auslagen der Kameralfond zu tragen hat), künftig nur Vorschüsse aus dem Landesfonde allein angewiesen werden.

B. Stth. Vdg. v. 6. Juni 1853, Z. 4786, b. R. S. p. 33.

Botenlöhne und **Schubsauslagen.** Die Verrechnung derselben hat in der Art zu geschehen, daß die Schubsauslagen abgesondert in einer Kolonne, und die übrigen Auslagen in zwei anderen Kolonnen, je nachdem sie vom Aerar oder von den Gemeinden zu tragen sind, aufgeführt erscheinen müssen.

Unter die letzteren gehören alle Botenlöhne, die in Angelegenheiten der Gemeinden, der Lokalpolizei, Grundentlastung, Militärbequartierung, Vorspannsbestellung und Wohlthatsfuhren, der Rekrutirung, Eintreibung der Steuerrückstände, Versendung der Cirkularien und Gesetzblätter an die Gemeinden, Herstellung der Privatstraßen und Wege, Schneeausschauflungen, der Lokalfonde, Konskription, der Impfung und überhaupt in Angelegenheiten, die das reine Lokalinteresse berühren, bestritten werden.

Die Botenlöhne, die aus Anlaß der Bequartierung der Gensdarmerie Statt finden, gehören in die besonders zu legende Rechnung.

Die übrigen Botenlöhne, so wie die Verpflegung der politisch Verhafteten gehören, bis hierüber etwas anderes verfügt wird, in die Kolonne über die das Aerar treffenden Auslagen.

Alle Schubs-, Botenlohns- und Verpflegsauslagen sind lediglich aus

dem, den Bezirkshauptmannschaften (Bezirksämtern) zu diesem Zwecke bewilligten Verlage zu bestreiten, und es sind hiezu keine Vorschüsse aus Kommunal- oder Privatfonden zu erheben.

B. Stth. Vdg. v. 16. März 1852, Z. 3310, b. R. S. p. 31.

Botenlöhne. S. Bezirksauslagenrechnung.

Botenlohns-, Schubs- und Atzungskosten. (Ueber die) und sonstige kleine Auslagen sind die diesfälligen Liquidationen binnen 14 Tagen nach Verlauf eines jeden Quartals an die k. k. Staatsbuchhaltung zu leiten. S. Botengänge.

— und Vorspannskosten sind abgesondert anzusprechen und zu verrechnen.

In der letzten Zeit sind Fälle vorgekommen, wo die k. k. Bezirksämter zur Deckung der Schubs- und Botenlohnskosten, dann der Vorspannsauslagen kumulative Vorschüsse angesprochen, und die für diese beiden Rubriken abgesondert erhaltenen Vorschüsse kumulirt verrechnet haben.

Nachdem im Landesbudget für die Schubs- und Botenlohnskosten, und eben so für Vorspannskosten zwei abgesonderte Beträge als Dotation bewilligt sind, so muß auch die Verrechnung getrennt behandelt werden.

Zu diesem Zwecke ist auch das, mit dem h. Erl. v. 16. März 1852, Z. 3310, vorgeschriebene Formulare zur Verrechnung der Vorschüsse auf Schubs- und Botenlohnskosten mit dem späteren Erl. v. 11. Sptbr. 1854, Z. 23117, in der Art vorgerichtet worden, daß diese beiden Gattungen von Landesfondsauslagen abgesondert verrechnet werden können.

Die k. k. Bezirksämter werden also hiermit angewiesen, bei ihrem Einschreiten um Vorschüsse zu obigen Auslagen genau in der Ziffer auszudrücken und nachzuweisen, wie viel sie auf Schubs- und Botenlohnskosten, und wie viel auf Vorspannsauslagen benöthigen, weil ihnen sonst das diesfällige Einschreiten ohne weiters zur Verbesserung zurückgestellt werden würde. Eben so haben die k. k. Bezirksämter v. 1. Novbr. 1855 in den diesfälligen vierteljährigen Vorschußrechnungen beide Gattungen von Auslagen getrennt zu verrechnen.

B. Statth. Vdg. v. 15. Oktbr. 1855, Z. 4685.

Brach- und **Stoppelfelder.** Entschädigungsansprüche bei hierauf stattgefundenen militärischen Uebungen. S. Militärische Uebungen.

Brand der Wälder. S. Wald-Brand.

Brandlegungen. Belehrungspflicht der Seelsorger.

Zur Verhinderung der Brandlegungen sollen gemäß a. h. Entschl. vom 8. Jänner 1848 die Seelsorger nebst einem zweckmäßigen Schul- und Religionsunterrichte, besonders auf dem Lande jede Gelegenheit ergreifen, die Größe und Gemeinschädlichkeit des Verbrechens der Brandlegung, besonders bei den Predigten anschaulich zu machen; dasselbe auch bei den für die erwachsene Jugend vorgeschriebenen sonntägigen Unterrichtsstunden nicht verabsäumen; die Obrigkeiten sollen ihre Aufmerksamkeit in den Fällen, wo Branddrohungen vorkommen, verdoppeln, und endlich die schlechte Baubeschaffenheit der Wohn- und Wirthschaftsgebäude nach Thunlichkeit abstellen.

Hfkzldkt. v. 3. März 1848, Z. 3051; b. Gub. Dkt. v. 22. Mai 1848, Z. 15490, b. P. G. S. p. 199.

Brandschadenvergütungen. Die Entziehung derselben (durch Cessionen oder durch gerichtliche Verbote und Executionsführungen) ihrem Zwecke, d. i. der Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude, ist nicht gestattet.

B. Statth. Vdg. v. 19. März 1851, Z. 28599, b. N. S. p. 401.

Brandschaden-Versicherungsanstalt (böhmische wechselseitige privilegirte). Die nothwendige Unterstützung ist derselben von den neuen landesfürstlichen Behörden zuzuwenden.

B. Stth. Vdg. v. 18. Dezbr. 1850, Z. 57996, b. N. S. p. 400.

— (k. k. priv. böhm. wechselseitige).

Zu Remunerationen sieht sich dieselbe nur in jenen Fällen veranlaßt, wo für die Löschenden besondere Gefahren und Schaden unterwalteten, und wo der Assekuranzanstalt zugleich ein namhafter Nutzen geschafft wurde.

B. Stth. Vdg. v. 8. Oktbr. 1854, Z. 27920, b. N. S. p. 624.

Brandschaden-Versicherungsvereine (wechselseitige). Ueberwachung neu entstehender.

Jedem von irgend einer Seite einzuleitenden Schritte zur Gründung solcher Vereine ist die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, die genaue Einhaltung der gesetzlichen Gränzen dabei streng zu überwachen und auf keinen Fall das Inslebentreten, und irgend eine verfrühte Wirksamkeit des Vereines vor erfolgter Genehmigung desselben und seiner Statuten zu dulden. Jene, welche einen derlei Verein führen, und das Genehmigungsgesuch einzubringen unterlassen, sind nach dem a. h. Patent v. 26. Novbr. 1852, §§. 24, 25, 26, R. G. Bl. p. 1409, zu behandeln.

B. Stth. Vdg. v. 24. April 1853, Z. 3659, b. N. S. p. 403; v. 9. Novbr. und 16. Dezbr. 1853, Z. 27540, b. N. S. p. 404.

Brandunfälle. Zur möglichen Verhütung derselben auf dem Lande ist über die, durch die Feuerlöschordnung v. Jahre 1785 für feuergefährlich erklärten Handlungen und Unterlassungen strenge zu wachen.

B. Stth. Vdg. v. 6. März 1845, Z. 235, b. N. S. p. 398.

Branntwein. Gesetzliche Unterschiede zwischen Branntwein und Weingeist in Galizien.

Die für sämmtliche Kronländer, in welchen das Gewerbskonzessionssystem besteht, erlassene, und für das Lemberger Verwaltungsgebiet im Landesgesetzblatte v. Jahre 1856, II. Abtheilung, 1. Stück, Nr. 2, kundgemachte Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten v. 12. November v. J., Z. 25792, betreffend den Verkauf des Branntweins von 30° Beaumé, hat zum Zweck, durch die Begriffsunterscheidung zwischen Branntwein und Weingeist das Gebiet zu bestimmen, auf welches die verschiedenen, den Ausschank, dann die Erzeugung und den Handel geistiger Getränke betreffenden Vorschriften ihre Anwendung finden. Es setzt daher diese Verordnung den Bestand der bezüglichen gewerblichen und propinationsrechtlichen Normen und dadurch geregelte Verhältnisse voraus.

Nachdem jedoch, wie sich gezeigt hat, diese Verhältnisse in Galizien nicht genügend festgestellt sind, so kann die bezogene Verordnung vom 12. Novbr. v. J., Z. 25792, dermalen in Galizien selbstverständlich keine Anwendung finden.

Der Herr Kreisvorsteher werden hievon im Grunde des hohen Handelsministerialerlasses v. 29. v. M., Z. 10259, mit Beziehung auf den Statthaltereierlaß v. 19. Dezbr. 1855, Z. 44465, zur unverzüglichen weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt, damit allenfälligen, aus Anlaß der Verlautbarung der bezogenen Verordnung des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 12. Novbr. v. J., Z. 25792, in Städten und auf dem flachen Lande zum Schaden der Propinationsberechtigten eingeschlichenen Mißbräuchen allsogleich wirksam vorgebeugt werde.

Gal. Stth. Erlaß v. 4. Mai 1856, Z. 2142, gal. L. G. Bl., II. Abth., 2. St. Nr. 14.

Branntwein. Grundsätze bezüglich der Beurtheilung des Verhältnisses desselben in gewerblicher Beziehung zu alkoholartigen unversüßten Flüssigkeiten. S. Flüssigkeiten.

— Erzeugung desselben und Ausschank geistiger Getränke. S. Getränke.

— Die Verpflichtung zur Abnahme desselben von der Obrigkeit zum Behufe der Bereitung und Schankrechtsausübung des Rosoglio und Liqueurs bleibt, wo sie besteht, in Kraft. S. Schankrecht.

— Der Kleinverschleiß desselben in versiegelten Flaschen oder andern kleinen Gefäßen ist den Handelsleuten nicht gestattet.

A. h. Entschl. v. 28. Dezbr. 1844, Hfkzldkt. v. 31. Dezbr. 1844, Z. 126, b. Gub. Dkt. v. 21. Jänner 1845, Z. 1577, b. P. G. S. p. 34.

— S. Handelsleute.

Branntweinbrennerei und Erzeugung anderer geistiger Flüssigkeiten, konzessionirtes Gewerbe.

Branntweinbrenner sind zur Verzinnung und Reinhaltung ihrer Siedkessel und Destillirgefäße verpflichtet.

B. Gub. Dkt. v. 23. Oktbr. 1829, Z. 38678, b. P. G. S. p. 615.

Branntweinerzeugung. Dießfällige Fabriksbefugnisse sind dort, wo eine derlei Verleihung mit dem Propinationsrechte kollidirt, nicht zu ertheilen. S. Spirituserzeugung.

Branntweingeist. Der Handel mit demselben ist den Kaufleuten nicht untersagt.

A. h. Entschl. v. 23. Dezbr. 1845, Hfkzldkt. v. 28. Dezbr. 1845, Z. 43579, b. Gub. Vdg. v. 10. Jänner 1846, Z. 348, b. P. G. S. p. 24.

— S. Spirituserzeugung.

Branntweinhandel. Der Branntweinhandel im Großen ist eine freie Beschäftigung, das Minimalgebinde hiebei Ein n. ö. Eimer.

Hfdkt. v. 3. Oktbr. 1846, Z. 32146, b. Gub. Vdg. v. 12. Oktbr. 1846, Z. 62820, b. P. G. S. p. 535.

Branntweinschank, konzessionirtes Gewerbe.

Branntwein- und Surrogatkaffeeschänken. Spielverbot und Bestrafung der Uebertretung desselben.

Ueber die gemachte Wahrnehmung, daß in Branntweinschänken durch die daselbst von den Inhabern dieser Lokale gestatteten Spiele das lange Verweilen daselbst, und hiedurch der übermäßige und verderbliche Branntweingenuß befördert wird, und daß in Surrogatkaffeeschänken den sich daselbst einfindenden Gästen gegen das Hfkzldkt. v. 17. Septbr. 1835, Z. 24260, kundgemacht

mit Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung von 25. Septbr. 1835, Z. 52919, womit den Inhabern solcher Lokale die Gestattung von Kartenspielen jeder Art ausnahmslos verboten worden ist, Karten- und andere Spiele gestattet werden, wird hiemit Nachstehendes verordnet:

1. In den Branntwein- und Surrogatkaffeeschänken ist jedes wie immer Namen habende Spiel, ohne alle Ausnahme, sei es um Geld, um die Zeche, oder selbst ohne jeden Einsatz, verboten.

2. Wer immer in einer Branntwein- oder Surrogatkaffeeschänke bei was immer für einem sonst erlaubten Spiele betreten wird, verfällt im ersten Falle in eine Geldstrafe von Einem bis fünf Gulden, welche Strafe in wiederholten Betretungsfällen bis zwanzig Gulden erhöht werden kann. Taglöhner, Gesellen der Handwerker und Dienstleute jeder Art werden, wenn sie an einem solchen Orte bei sonst erlaubten Spielen um Geld betreten werden, im Sinne der Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung v. 16. Mai 1804 mit dreitägigem Arreste bestraft, welche Strafe im wiederholten Betretungsfalle bis zu acht Tagen verlängert, mit Fasten, körperlicher Züchtigung, Entfernung oder Abschaffung aus dem Polizeirayon verschärft werden kann.

3. Der Inhaber eines Branntwein- oder Surrogatkaffeeschankes, welcher in seinem Lokale ein, wenn auch sonst erlaubtes Spiel duldet, wird im ersten Falle mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden belegt, welche im Wiederholungsfalle, oder wenn der Schankinhaber Taglöhnern, Gesellen der Handwerker oder Dienstleuten aller Art, welchen nach der Regierungsverordnung v. 16. Mai 1804 jedes Spiel um Geld untersagt ist, ein Spiel um Geld gestattet, bis zu fünfzig Gulden erhöht werden kann.

Erwiesene Fruchtlosigkeit der geschehenen drei oder mehrmaligen Bestrafung wegen Gestattung eines Spieles überhaupt, oder der zweimaligen Bestrafung wegen Gestattung eines Spieles um Geld von den erst angeführten Personen soll überdieß den Verlust des Schankgewerbes nach sich ziehen.

4. Diese Verordnung ist in jedem Branntwein- und Surrogatkaffeeschanklokale an einem leicht wahrnehmbaren Orte anzuheften und es wird die Außerachtlassung dieser Anheftung an dem Inhaber dieses Schanklokales mit zwei bis fünf Gulden geahndet, welche Strafe bei wiederholter Betretung zu verdoppeln ist.

5. Im Falle der Uneinbringlichkeit der in den Punkten zwei, drei und vier aufgeführten Geldstrafen wird auf eine entsprechende Arreststrafe erkannt werden.

6. Das Spielen aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, wird sowohl an jedem Spielenden, als auch jedem Inhaber einer Branntwein- oder Surrogatkaffeeschänke, welcher in seinem Schanklokale ein derlei Spiel gestattet, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes von den Gerichten bestraft.

N. ö. Stth. Vdg. v. 19. März 1856, Z. 47219, n. ö. L. R. Bl. II. Abth., III. St. Nr. 4.

Brauberechtigte Bürger. Auf die innere Verwaltung des Brauwesens und insbesondere auf dessen Verrechnung haben die öffentlichen Behörden keinen Einfluß zu nehmen.

B. Gub. Dkt. v. 11. April 1834, Z. 10605, b. P. G. S. p. 340.

Bräuerburschen. Das Schleppen schwerer Getreidesäcke von denselben ist verboten.

B. Gub. Vdg. v. 2. Dezbr. 1831, Z. 46906, b. P. G. S. p. 728.

Brautleute (minderjährige). Ertheilung der Ehekonsense und Dispens vom Aufgebote an dieselben.

Aus Anlaß der Anfrage eines Dominiums, ob bei Ertheilung der Pupillar-Ehekonsense von Seite der Wirthschaftsämter die justizämtliche Intervenirung und Mitfertigung gesetzlich nothwendig ist, wird den k. Kreisämtern im Einvernehmen mit dem k. k. Appellationsgerichte erwiedert: daß die in der Gub. Cirk. Vdg. v. 11. Jänner 1811, Z. 36095, enthaltene Verfügung, in Hinkunft in den Expeditionen über alle Meldzettel zur Verehelichung ohne Unterschied, sowie auch über alle Einschreiten um Dispensation von der dreimaligen Eheverkündigung zur Erzielung einer Kontrole und zur Vermeidung der Kollision zwischen der politischen Obrigkeit in Ansehung der nach dem Hfdkt. v. 24. Juli 1783 über die geschehene Willfahrung der Nachsicht von mehrmaligen kirchlichen Eheverkündigungen auszufertigenden Zeugnisse mit der Justizbehörde als Vormundschaft, welche gemäß §. 8 des Ehepatents das Erkenntniß über die obervormundschaftliche Bewilligung zur Ehe eines Minderjährigen zu schöpfen hat, neben der Fertigung des Amtmanns stets auch jene des Justiziärs zu setzen sei, so wie überhaupt die Mitfertigung der von den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern den minderjährigen Brautpersonen ertheilten obervormundschaftlichen Verehelichungskonsense durch den Justiziär zu Folge der Hofdekrete v. 5. Jänner 1815, Nr. 1123 J. G. S., v. 24. März 1825, Nr. 2082, und v. 4. Februar l. J., Nr. 213, als aufgehoben anzusehen seien, und bei allen jenen Urkunden, durch welche die obervormundschaftliche Bewilligung zur Verehelichung einer minderjährigen Person ausgewiesen wird, entweder die Unterfertigung des Gerichtsverwalters, oder desjenigen obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten, welchem die Obrigkeit die in dem Hofdekrete v. 21. August 1788, Nr. 879 J. G. S., angegebenen Justizgeschäfte in Gemäßheit des Hfdkts. v. 29. März 1825, Nr. 2082 J. G. S., anvertraut hat, hinreiche.

Wornach das Weitere an die Magistrate und Dominien zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mit dem Bemerken zu erlassen ist, daß alle Meldzettel ohne Unterschied, so wie alle Einschreiten um Dispensationen von der dreimaligen Verkündigung durch das Protokoll zu laufen, und eine gesetzliche Verhandlung auszumachen haben.

B. Gub. Dkt. v. 23. Juni 1831, Z. 20613, b. P. G. S. p. 290.

— S. Eheaufgebotsdispens, auch Eheaufbietung.

— haben die Religionsprüfung vor ihrer Trauung abzulegen. Studienhofdkt. v. 19. Juli 1815, Z. 1625, b. Gub. Dkt. v. 6. Septbr. 1815, Z. 36887, b. P. G. S. de ap. 1835 p. 106, und sie haben das Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehren vollkommene Kenntnisse besitzen, vor der gewöhnlichen Verkündigung oder vor Ertheilung der Dispens von den Aufgeboten beizubringen.

Hfkzldkt. v. 15. Juni 1841, Z. 29031, b. P. G. S. p. 268.

Brechruhr. Maßregeln zur Hintanhaltung derselben.

Nach den öffentlichen Blättern soll die epidemische Brechruhr zumal in der letzteren Zeit rasch vorgedrungen sein. Für den Fall ihrer weiteren Ausbreitung erscheint es unerläßlich nothwendig, daß wenigstens größeren Verheerungen derselben bei Zeiten und in geeigneten Wegen möglichst entgegengewirkt und im Falle ihres nicht zu vermeidenden Ausbruchs die den Kranken nöthige Vorsorge allenthalben entsprechend gesichert werde.

In ersterer Hinsicht ist es durch die Vorsicht dringend geboten, daß schon gegenwärtig der Unterstützung der Hilfsbedürftigen und Erwerblosen die größte Sorgfalt zugewendet, die zur Herbeischaffung der hiefür nöthigen Geldmittel als dienlich erkannten Verfügungen getroffen; auf eine gehörige Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Getränke, die möglichste Reinlichkeit auf den Straßen, Plätzen und in den Wohngebäuden, sowie auf die thunlichste Beseitigung der gesundheitswidrigen und die Luft verderbenden Objekte das gespannteste Augenmerk gerichtet; die Nothwendigkeit der genauen Befolgung der durch den Volksunterricht gegen Epidemien vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln den Kreisinsassen bei jeder sich darbietenden schicklichen Gelegenheit nachdrücklich an's Herz gelegt, und der öffentliche Gesundheitsstand aller Orten strengstens überwacht werde.

In letzterer Beziehung muß auch jetzt schon darauf vorgedacht werden, daß im Falle des Ausbruchs dieser Epidemie es nirgends an der nöthigen Zahl von Aerzten und Wärtersleuten, an den erforderlichen Arzneimitteln, den zur Unterbringung der Kranken etwa nöthigen Lokalitäten, sowie an den hiefür angezeigten Einrichtungsstücken gebreche, und den etwa häuslich zu verpflegenden armen Kranken es nebstbei auch an der nöthigen Nahrung, Wartung, Leib- und Bettwäsche nicht mangle, endlich es auch an den zum Transporte der Kranken in die Spitäler und Krankenstuben erforderlichen Trägern und Traggeräthschaften nicht fehle.

Insofern in einzelnen Ortschaften für alle diese Bedürfnisse nicht ohnehin schon, oder doch nicht zureichend vorgesorgt ist, muß jedenfalls in Berathung genommen werden, wie und in welcher Art die dießfällige Vorsorge wird getroffen, und die hiefür nöthigen Geldmittel gewonnen werden können.

Zur Durchführung dieser Maßregeln dürfte sich für größere Ortschaften deren Eintheilung in kleinere Bezirke räthlich und nothwendig zeigen, und hiernach auch das hiefür nöthige Personale zu regeln und zu bestimmen sein. Insofern die Aufstellung eigener Kommissionen zu diesem Behufe sich als angedeutet und zweckgemäß für einzelne Orte herausstellen sollte, kann diese Verfügung ohne Anstand Platz greifen.

Nothwendig ist es jedoch, daß bei der Einleitung aller dieser Maßregeln mit der größtmöglichsten Umsicht, mit thunlichster Beseitigung jedes halbwegs vermeidlichen Aufsehens, überhaupt mehr vorbereitend und vorläufig sicherstellend vorgegangen, auf diese Weise jede Beunruhigung der Gemüther nachdrücklichst fern gehalten werde.

Das Landes-Präsidium gewärtigt, daß die Nothwendigkeit eines solchen Vorganges selbst Behufs der thunlichsten Hintanhaltung der Epidemie genau in's Auge gefaßt, und jede hinsichtlich des öffentlichen Gesundheitsstandes gemachte bedenkliche Wahrnehmung nebst den getroffenen Maßregeln sogleich zur Kenntniß der Landesstelle gebracht werden wird.

B. Gub. Präs. Vdg. v. 8. August 1848, Z. 7821, b. P. G. S. p. 487.

Brechruhr. Republizirung des Normativs in Bezug auf das Benehmen bei epidemischen ansteckenden, insbesondere typhösen Krankheiten, aus Anlaß der epidemischen Brechruhr.

In Gemäßheit des Hfkzldkt. v. 25. Oktbr. l. J., Z. 4131, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. v. 30. Oktbr. l. J. die Republizirung des von dem damaligen k. k. Hofrath und Protomedikus von Stift verfaßten Normativs v. 23. Febr. 1806 in Bezug des Benehmens bei epidemisch-ansteckenden, insbesondere typhösen Krankheiten, aus Anlaß der epidemischen Brechruhr anzuordnen geruhet.

Dem zufolge wird das mit der Gub. Vdg. v. 13. März 1806, G. Z. 7316, erlassene Normativ mit einigen auf die epidemische Brechruhr anwendbaren Abänderungen den k. Kreisämtern in der Nebenlage zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt, und der mit diesem Normative gleichzeitig entworfene Volksunterricht mit einigen Abänderungen im weiteren Anschlusse mit dem Auftrage beigefügt, denselben gleichfalls auf die gewöhnliche Art, mittelst gedruckter Kreisschreiben verlautbart zu machen, und vorzüglich dafür zu sorgen, daß jeder im Kreise befindliche Arzt und Wundarzt sicher mit einem Exemplar versehen werde.

B. Gub. Dkt. v. 6. Novbr. 1831, Z. 2097, b. P. G. S. p. 687.

(Beilage.)

Normativ in Bezug auf die epidemische Brechruhr.

1. Die Landesstelle wird dafür sorgen, daß es in den Provinzen an einer zureichenden Anzahl von Aerzten, Wundärzten und guten Krankenwärtern und Wärterinnen nicht fehle.

2. In Orten, in denen die Cholera-Epidemie sich zeigt, und in welchen ein eigenes Gebäude oder Haus zu einem Spitale verwendet werden kann, oder bereits vorgerichtet ist, sind jene Kranke unterzubringen, welche hilflos in ihren Wohnungen keine Pflege oder Wartung finden, oder in so engen und dumpfigen Kammern liegen, daß für sie daselbst keine Genesung zu hoffen ist.

3. In Spitälern und Krankenhäusern soll sorgfältig darauf gesehen werden, daß die Cholerakranken in einzelnen Zimmern nicht zu sehr angehäuft werden. Statt dessen sollen, wo es immer thunlich ist, die Krankenanstalten für die Zeit des Bedürfnisses lieber erweitert werden.

4. Rekonvaleszirende sind, so viel möglich, von den wirklich Kranken zu trennen. Auch sollen sie vor ihrer gänzlichen Erholung nicht entlassen werden.

5. Jene, welche an einer andern, als an der epidemischen Brechruhr darnieder liegen, sollen nach Thunlichkeit von den an der Cholera Erkrankten getrennt, und auf eigenen Zimmern untergebracht werden.

6. Auf Lüftung der Zimmer, Verbesserung der Luft bei den von der epidemischen Brechruhr Erkrankten mittelst der Räucherungen mit Essig, Reinhaltung der Krankenzimmer, Reinigung und Wechsel der Wäsche und des Bettzeugs, Reinigung und Lüftung der in das Krankenhaus mitgebrachten Kleidungsstücke ist allenthalben die genaueste Sorgfalt zu haben.

7. Dasselbe muß auch in den Ortschaften bei Durchmärschen und Trans-

portirungen nach der Einquartierung gesunder oder kranker Soldaten beobachtet werden.

8. Es ist dafür zu sorgen, daß der armen Menschenklasse im Falle der Erkrankung die nöthige Nahrung und Pflege gesichert werde. Zu diesem Behufe sind auch die bemittelten und wohlhabenden Leute aufzufordern, ihren armen, kranken Mitbrüdern mittelst milder Beisteuer an Lebensmitteln, Wäsche, Bettgeräthschaften u. s. w. zu Hilfe zu kommen.

9. Die Armen erhalten allenthalben die ärztliche Hilfe und Arzneien unentgeltlich.

10. Privatkranke sind von Aerzten und Wundärzten anzuweisen, ihre in der Krankheit gebrauchten Kleidungsstücke, Bettzeug u. s. w., vor ihrem ferneren Gebrauche sorgfältig zu reinigen.

11. Das abgenützte Stroh der Krankenhäuser und Spitäler darf nicht verkauft, sondern muß an einem freien Orte sogleich verbrannt werden.

12. Die Landesprotomediker und Kreisärzte haben sich überdieß genau nach den in ihren Amtsinstruktionen erhaltenen Vorschriften zu richten.

13. Hinsichtlich der Lebensmittel ist dafür zu sorgen, daß ungenießbare oder schädliche Nahrungsmittel und Getränke nicht verkauft oder sonst genossen werden.

(Beilage.)

Unterricht für das Volk in Bezug auf die jetzt in einigen Provinzen herrschende Brechruhr.

1. Die epidemische Brechruhr hat in den benachbarten Ländern, wo sie zum Ausbruche gekommen ist, einen minder bösartigen Charakter angenommen. Hiezu haben offenbar die günstige Lage dieser Länder, die genaue Befolgung der erlassenen Belehrungen über das Verhalten vor und während der Krankheit, die verminderte Furcht der Menschen vor derselben, sowie die dagegen von Seite der Regierung getroffenen Anstalten wesentlich beigetragen.

2. Auch die Bewohner Böhmens können sich der Hoffnung hingeben, daß die epidemische Brechruhr in Böhmen nicht mit ihrer früheren Bösartigkeit erscheinen werde. Sie können dieß mit Zuversicht erwarten, wenn sie die über diese Krankheit gegebenen Vorschriften, welche man ihnen hiemit noch einmal in's Gedächtniß zurückruft, genau befolgen.

3. Um sich vor dieser Krankheit zu verwahren, bedarf es keiner Arzneimittel. Ja, es wäre sogar höchst schädlich, sich etwa einen Aderlaß machen zu lassen, oder Brech- und Purgirmittel, oder andere angepriesene Arzneien im gesunden Zustande zu nehmen, um von dieser Krankheit verschont zu bleiben.

4. Man sei frohen Muthes und habe festes Vertrauen auf Gott, führe aber dabei einen ordentlichen Lebenswandel, arbeite an seinen Berufsgeschäften, vermeide Unmäßigkeit im Essen und Trinken und Ausschweifungen jeder Art; man beobachte die genaueste Reinlichkeit in seinen Wohnstuben, in seiner Kleidung, man wechsle öfters die Wäsche, man öffne täglich wenigstens einmal, besser zweimal am Tage, die Fenster seiner Wohnung in den Stunden zwischen 10 und 4 Uhr. Dieses Oeffnen der Fenster ist um so nothwendiger, je kleiner und niedriger die Zimmer gelegen sind, und von je mehr Menschen sie bewohnt werden. Man vermeide den Genuß des Obstes, des fetten und verdorbenen

Fleisches, der Würste, des Speckes, fetter verdorbener Fische, des unausgebackenen dumpfigen Brodes, des Käses, fetter und schwer verdaulicher Mehlspeisen u. s. w. Man sei mäßig im Genusse des Bieres und Weines, und hüte sich vor schlechtem, unausgegohrenem trübem Bier und vorzüglich vor dem Uebermaße im Genusse des Branntweins u. dgl. Man hüte sich auch vorzüglich vor Erkältung, und achte gegenwärtig solche Zufälle, die man gewöhnlich vom verdorbenen Magen herleitet, insbesondere aber jeden Durchfall, keineswegs gering. Man hole in diesen Fällen sogleich den Rath eines Arztes ein, und befolge dessen Vorschriften genau.

5. Man sieht aus dem Gesagten wohl, daß Jene, welche einen ordentlichen vernünftigen Lebenswandel führten, in ihrer Lebensweise nichts ändern sollen, denn in diesem Falle schadet jede Aenderung.

6. Ereignet es sich, daß in einer Familie Jemand erkrankt, so soll derselbe, wo es die Umstände zulassen, in ein eigenes geräumiges Zimmer gelegt werden, und er soll daselbst nicht mehr Besuche erhalten, als zu seiner Bedienung erforderlich sind.

7. Mit verdoppelter Aufmerksamkeit muß nun für die Reinhaltung dieses Zimmers und des Bettes des Kranken gesorgt werden. Täglich muß ein- oder mehrmal ein Fenster so geöffnet werden, daß den Kranken kein Luftzug treffe. Die Ausleerungen des Kranken müssen immer sogleich aus dem Zimmer entfernt werden.

Oefters soll die Wäsche des Kranken und seines Bettes mit einer vorher gehörig gewärmten gewechselt werden, aber mit der Behutsamkeit, daß der Kranke dabei nicht abgekühlt wird.

8. Wird der Kranke gesund, oder stirbt er, so sollen die von ihm gebrauchte Wäsche, Kleidungsstücke und das Bettgeräthe von Niemanden getragen und benützt werden, bis selbe nicht sorgfältig gewaschen und gereinigt, jene Kleidungsstücke aber, welche nicht gewaschen werden können, durch einige Wochen dem freien Luftzuge ausgesetzt worden sind.

9. Das Stroh, auf dem der Kranke lag, verbrenne man an einem freien Orte; in dem Zimmer aber, in dem der Kranke lag, sollen durch mehrere Tage Fenster und Thüren offen gelassen werden.

10. Das Gleiche muß geschehen, wenn Einquartierungen von durchmarschirenden oder gar von kranken Soldaten Statt fanden. Das Stroh, auf dem Erstere lagen, soll nur zum Düngen verbraucht werden, jenes aber, auf dem kranke Soldaten lagen, verbrenne man auf einem freien Orte.

Brechruhr (epidemische). Erhebung der Entstehungsanlässe dieser Krankheit. S. Cholera morbus.

Breite der Frachtwägen. S. Wägen.

Breitebestimmung der Fuhrwerke. S. Fuhrwerke.

Bremsen bei Frachtwägen mit schmalen Radfelgen.

Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bis 10 fl. Strafe verboten.

B. Gub. Zirkul. Vdg. v. 5. Juni 1840, Z. 30771, b. P. G. S. p. 316, §. 5.

Brennholz. Spalt- und Schneidekosten dessen, welches für die k. k. Gensdarmerieoffiziere verwendet wird. S. Gensdarmerie.

— für Schulen. Die Fuhren mit solchem sind mauthfrei. S. Holzfuhren.

— für Normalschulen. S. Schulen.

Brennholzabgabe an die k. k. Gensdarmerieoffiziere, welche Naturalquartiere beziehen. S. Gensdarmerie.

Brennstoffe. Die Fuhren zur Beförderung derselben für montanistisch-konzessionirte Werke sind mauthfrei. S. Mauthfreiheit.

Brennten, verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

Brettsäge, konzessionirtes Gewerbe.

Briefe. Frankirung derselben durch Marken ist angeordnet.

Hndlsmin. Erl. v. 26. März 1850, R. G. Bl. p. 816. S. Frankirung.

Briefmarken. Frankirung der Briefe mit denselben. S. Frankirung.

— Anwendung derselben. Bestrafung des unbefugten Verkaufs und der Verwendung bereits gebrauchter oder unechter Briefmarken.

Minist. Erl. v. 26. März 1850, R. G. Bl. p. 816; Min. Erl. v. 26. Mai 1850, R. G. Bl. 1850, p. 900; Vdg. v. 4. März 1854, R. G. Bl. p. 255.

Briefsammler (selbstständig kartirende) genießen die Militärbequartierungsfreiheit mit Einschränkung. S. Militärbequartierungsfreiheit.

— sind am Lande möglichst zu vermehren.

Hfkzldkt. v. 9. April 1834, Z. 12519; b. Gub. Dkt. v. 4. Mai 1834, Z. 20722, b. P. G. S. p. 408.

Briefträger. Aufstellung derselben. S. Poststationen.

Brod (schwarzes). Die zum Handel mit solchem berechtigten Individuen sind dort, wo kein Wochenmarkt besteht, oder derselbe nur an einem Tage in der Woche gehalten wird, hinsichtlich der Verkaufszeit und der Lokalität nicht auf diesen Markttag zu beschränken, sondern denselben ist zu gestatten, das von ihnen erzeugte Schwarzbrod außer dem Wochenmarkttage auch noch an zwei oder drei von der Ortsbehörde zu bezeichnenden Tagen in der Woche bei Hause zu verkaufen.

B. Gub. Dkt. v. 20. Febr. 1845, Z. 9833, b. P. G. S. p. 85.

— Viktual-Taxe. S. Fleischer und Bäcker.

Brodbackung. S. Viktualtaxübertretungen.

Brodbretter. Beischaffung derselben für die k. k. Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.

Brodlosen und bedenklichen Menschen sind keine Wanderbücher zu erfolgen. S. Wanderbücher und Erwerbscheine.

Brodsatzungen. S. Bäcker.

Bronzearbeiter, konzessionirtes Gewerbe.

Bruchbandmacher, konzessionirtes Gewerbe.

Bruderschaften. S. Katholische Vereine.

Brückenbau. In Fällen, wo es sich um die neue Herstellung bereits bestehender Brücken auf Haupt- und solchen Straßen handelt, wo auch militärische Rücksichten eintreten, ist immer das Einvernehmen mit der Militärbehörde wegen der künftigen Konstruktion und der Stelle für dieselben zu pflegen.

A. h. Entschl. v. 20. Septbr. 1833; Hfkzldkt. v. 3. Oktbr. 1833, Z. 23894; b. Gub. Dkt. v. 31. Oktbr. 1833, Z. 47658, b. P. G. S. p. 567.

Brückenmauth. Privat-Straßen- oder Brückenmauths-Bewilligungs- oder Verlängerungsanträgen ist von Seite der politischen Behörde (erster Instanz) nachstehende ausgefüllte Uebersichtstabelle beizulegen:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse v. 12. Dezbr. 1856, Z. 31121—1766, zur Beseitigung der mehrfach vorgekommenen Unvollständigkeit der Verhandlungsakten, worin die Bewilligung einer neuen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Privat-Straßen- oder Brückenmauth beantragt wird, Nachstehendes verordnet:

Jedem Antrage auf Bewilligung einer neuen oder auf Verlängerung oder Aenderung einer schon bestehenden Privat-Straßen- oder Brückenmauth ist eine von der erstinstanzlichen politischen Behörde auszufertigende, von der Landesbaudirektion und der k. k. Statthalterei zu vidirende, beziehungsweise zu berichtigende oder zu ergänzende Uebersichts-Tabelle nach dem mitfolgenden Formulare beizuschließen, in welchem die darin angegebenen, beispielsweise ausgefüllten Rubriken entsprechend auszufüllen sind.

In allen Fällen, in welchen für Gemeinden ein Mauthbezug beantragt wird, sind deren Vermögensverhältnisse in der Rubrik „Anmerkung" entsprechend zu bezeichnen und überhaupt in dieser Rubrik alle die Bemauthung betreffenden wichtigeren Momente, insoferne sie nicht in den vorhergehenden Rubriken angegeben waren, anzuführen.

Die gehörig ausgefüllte Uebersichts-Tabelle ist stets der einzuvernehmenden Finanz-Landesbehörde mitzutheilen.

B. Stth. Erl. v. 30. Dezbr. 1856, Z. 65055.

(Hiezu das Formular Nr. 8.)

— Betrags- und Einhebungsbestimmung.

Die Brückenmauth wird nach der Länge der Brücke bemessen. Brücken von weniger als zehn Klafter Länge bleiben mauthfrei; solche, deren Länge nicht weniger als zehn Klafter beträgt, werden bezüglich der Mauthgebühren in drei Klassen getheilt, und zwar in solche, deren Länge zehn bis einschließig zwanzig Klafter, in solche, deren Länge mehr als zwanzig und nicht über vierzig Klafter ist, und endlich in Brücken von mehr als vierzig Klafter Länge.

Brücken, welche über mehrere Arme eines Flusses auf demselben Straßenzuge führen, gelten in Ansehung der Bemessung der Brückenmauth zusammen nur für Eine Brücke.

Mit welchem Betrage die Mauth für jede Brückenklasse zu bemessen ist, enthält nachstehende Tabelle:

	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.
Für Fuhrwerke von jedem Stück Zugvieh	1 kr.	2 kr.	3 kr.
Von jedem Stück Tragvieh und schwerem Triebvieh	1/2 „	1 „	1 1/2 „
Vom leichten, kleinen Triebvieh . . .	1/4 „	1/2 „	3/4 „

Eine Brückenmauth ist nur dann zu entrichten, wenn die Brücke wirklich benützt wird. Es ist daher bei den Wehrmauthstationen von Jenen, welche die Brücke, für welche die Station bestimmt ist, nicht befahren haben, eine Brückenmauth nicht abzunehmen.

Kais. Pat. v. 10. Febr. 1853, wirksam für Ungarn, Kroatien und

Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschaft sammt dem Temeser Banate, R. G. Bl. p. 806.

Brückenmauth (Privat-). Behandlung der Frachtwägen hinsichtlich derselben. S. Frachtwägen.

— Behandlung der Gensdarmerie rücksichtlich derselben. S. Gensdarmerie.

— Berichtigung derselben von Posteilwägen. S. Posteilwägen.

Brücken- und Wegmäuthe. Grundsätze zur Verpachtung derselben. S. Mauthpachtung.

Brückenwagen. S. Cimentirungsverfahren.

— Gebrauch derselben. Instruktion für die polit. Behörden.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten findet im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen über Maße und Gewichte in Betreff des Gebrauches der Brückenwagen folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Es werden für den Verkehr nur solche Brückenwagen gestattet, die nach der bekannten Konstruktionsart gebaut sind, welche von A. Quintenz in Straßburg im Jahre 1821 erfunden und durch Rollé und Schwitqué mittelst zweier, bereits durch den Ablauf der Zeit erloschenen und der allgemeinen Benützung frei gegebenen Privilegien von den Jahren 1830 und 1832 in dem österreichischen Staate eingeführt worden ist.

Hiedurch ist aber in der Folge die Anwendung anderer Konstruktionsarten nicht ausgeschlossen, falls dieselben von Seite des Handelsministeriums in ihrem Prinzipe, in der technischen Ausführbarkeit und in der praktischen Anwendung als gleich entsprechend oder vorzüglicher erkannt werden. Beschreibungen und Zeichnungen der, nach der Konstruktionsart des Rollé und Schwitqué gebauten Brückenwagen werden bei den, zur Cimentirung berufenen Behörden an den Hauptorten der Kreise, Delegationen oder Distrikte aufbewahrt.

2. Alle Brückenwagen müssen vor ihrer Verwendung von Seite der kompetenten Cimentirungsbehörden geprüft werden; die im Gebrauche stehenden sind von zwei zu zwei Jahren der abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Die Bestätigung der dießfälligen Akte muß auf der Wage in der vorgeschriebenen Art ersichtlich gemacht sein.

Die Instruktion über die Vornahme der Prüfung ist im Anhange enthalten.

3. Auf jeder Brückenwage muß der Name des Verfertigers und das Verhältniß des Auflagegewichtes zur Last mittelst einer gravirten, an der Vorderseite der Tragsäule angebrachten Metallplatte ersichtlich gemacht sein.

4. Die Wage muß bis auf $^1/_{2000}$ ihrer Belastung empfindlich sein, das heißt, sie muß bei der größten Belastung, für welche sie gebaut ist, noch mit dem zweitausendsten Theile derselben einen bemerklichen Ausschlag geben.

5. Es dürfen insbesondere die tragbaren Brückenwagen nicht auf eine geringere Gewichtsmenge als auf 100 Wiener Pfund (56 metrische Pfund) gebaut, und

6. in der Regel nicht zur Abwage von einer geringeren Gewichtsmenge als von 50 Wiener Pfunden (wo das metrische Gewicht besteht, von 30 metrischen Pfunden) verwendet werden. Bei Gefällsämtern, wo es sich lediglich

um Konstatirung der Gewichtsangaben der Parteien handelt, bleibt die Verwendung der Brückenwagen bis zu dem Gewichte von 5 Wiener Pfunden (wo das metrische Gewicht besteht, von 3 metrischen Pfunden) gestattet.

7. Zur Aufstellung von großen feststehenden Brückenwagen muß vorläufig die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde von Fall zu Fall angesucht werden.

8. Die Uebertreter dieser Vorschriften unterliegen den durch die allgemeinen Strafgesetze für den Gebrauch falschen oder nicht gehörig geprüften Maßes und Gewichtes festgesetzten Ahndungen.

9. In Beziehung auf den Gebrauch der Brückenwagen ist folgende Anweisung zu beachten:

I. Hinsichtlich der tragbaren Brückenwagen.

a) Die Wage muß vor ihrem Gebrauche auf einen festen Boden und insoweit sich dieses durch das bloße Augenmaß beurtheilen läßt, möglichst wagrecht gestellt werden.

Hierauf muß man die unbelastete Wage spielen lassen und beobachten, ob nach eingetretener Ruhe, welche erst nach mehreren Oscillationen erfolgen darf, die beiden Zeiger, deren einer am Wagbalken, der andere an dem Pfannenträger befestigt ist, einander gerade gegenüber stehen, in welchem Falle die Wage tarirt und zum alsogleichen Gebrauche geeignet ist.

b) Wenn letzteres nicht der Fall ist, so steht entweder das Züngelchen des Wagbalkens über oder unter dem anderen Züngelchen.

Tritt die erstgedachte Lage ein, so wird die richtige Stellung durch Auflegen von Steinen oder Schrotten in das schüsselförmige Gefäß oder der Wagschale bewirkt, steht aber das Züngelchen des Wagbalkens unter dem anderen, so ist die Wage als für den Verkehr nicht geeignet zurückzuweisen.

c) Ehe die Last auf die Brücke gebracht wird, ist der Wagbalken zu sperren und nicht eher zu öffnen, als bis auch auf die Wagschale ein der Last beiläufig entsprechendes Auflagegewicht gebracht ist.

d) Beim Auflegen der Last ist zu beachten, daß diese nicht zum Theile auf der hinter der Brücke befindlichen (von der Wagschale entfernteren) unbeweglichen Fortsetzung derselben zu stehen komme.

Es ist übrigens gleichgiltig, an welcher Stelle der Brücke sich die Last befindet, und ob ein Theil derselben über die Brücke hinausragt, wenn nur das Hinausragende nirgends aufliegt.

e) Beim Abwägen selbst ist zum Oscilliren und Einstehen der Zunge die erforderliche Zeit zu lassen.

f) Nach der Abwage ist, vor Wegnahme der Last und der Gewichte der Wagbalken zu sperren und bis nach Wegnahme der Last gesperrt zu halten.

II. Hinsichtlich der feststehenden Brückenwagen.

Das Aufsperren (Auslösung) der Wage vor dem Gebrauche geschieht, und zwar vor dem Auffahren der Wägen auf die Brücke und vor dem Auflegen der Gewichte, indem man:

a) die an der Tragsäule befindliche Handkurbel in der Richtung von der Linken zur Rechten bis zur Vollendung des Laufes der in der Tragsäule befindlichen Winde dreht;

b) die beiden den Wagbalken sperrenden gezähnten Radsegmente mittelst der daran befindlichen Kurbel zurückdreht.

Nach dem Gebrauche der Wage, und zwar vor Abnahme der Gewichte und der Last, bringt man die beiden Radtheile in die ursprüngliche Lage und läßt die Winde durch Zurückdrehen der Kurbel wieder bis an das Ende ihrer Bahn zurück.

Das Tariren der Wage vor dem Gebrauche erfolgt, wenn nöthig, durch Belastung der Tarirschale, wie bei den tragbaren Brückenwagen, mit entsprechenden Gewichten.

10. Sowohl die tragbaren als die feststehenden Brückenwagen müssen, wenn sie nicht im Gebrauche stehen, gesperrt sein; die kleinen Gewichte müssen gegen Staub und Unreinigkeit geschützt, aufbewahrt werden.

Es ist unerläßlich, daß öfters nachgesehen werde, ob sich alle Pfannen und Zapfen in der nöthigen Reinheit erhalten haben, und sich nicht Rost an ihnen angesetzt habe; diese Nachschau ist insbesondere auch auf die durch die Brücke gedeckten Theile auszudehnen.

11. Schließlich wird noch die Anwendung der bekannten, in Frankreich seit längerer Zeit üblichen Auffsatzgewichte in konischer Form mit kreisförmiger oder vierkantiger Basis empfohlen, welche bei dem Gebrauche aufeinander gestellt werden, und in dieser Weise das Summiren des Gewichtes erleichtern.

Dieselben sind auf der oberen Fläche mit ihrem absoluten Gewichte bezeichnet, auf der Vorderseite aber befindet sich die Angabe jenes Gewichtes, welches sie, der Last auf der Brücke gegenüber, repräsentiren.

Also für die tragbaren Brückenwagen: 10 Pfund absolutes Gewicht gleich 100 Pfund Last u. s. f. Für die feststehenden Brückenwagen: 10 Pfund absolutes Gewicht gleich 1000 Pfund Last u. s. f.

(Anhang.)

Instruktion für die mit der Prüfung der tragbaren Brückenwagen beauftragten Behörden und Aemter.

Die mit der Prüfung der Brückenwagen beauftragte Behörde hat ihr Augenmerk darauf zu richten:

1. Daß der Name des Verfertigers, das Verhältniß des Auflagegewichtes zur Last und die höchste Belastung, für welche die Wage gebaut ist, in der durch den dritten Absatz der Vorschrift angeordneten Weise auf der Wage ersichtlich gemacht sei.

2. Ist diese Bedingung vorhanden, so wird zur praktischen Prüfung der Wage geschritten, wobei die in der Vorschrift über die Brückenwagen enthaltenen Bemerkungen über den Gebrauch derselben pünktlich zu befolgen sind.

Diese Prüfung hat sich zu erstrecken auf die Richtigkeit und Empfindlichkeit der Wage und darauf, ob sie stark genug gebaut ist.

3. Behufs der Prüfung der Richtigkeit der Wage wird ein genau justirtes Gewicht, welches viel kleiner ist, als die größte Belastung, für welche die Wage gebaut ist, auf die Brücke gebracht und ein anderes ebenfalls genau

justirtes Gewicht, das zu demselben in dem, der Angabe auf der gravirten Platte entsprechenden Verhältnisse (also bei Decimalwagen wie 1 zu 10) steht, in die Schale der vollkommen genau tarirten Wage gelegt. Ist die Wage richtig, so müssen nach dem Auflegen der Gewichte und beendetem Oscilliren die Zungen wieder einander gerade gegenüber stehen; hierauf wird die Last auf der Brücke verrückt, indem sie in jede Ecke derselben geschoben wird. Bei jeder Stellung der Last wird darauf gesehen, ob die Zungen wieder richtig einstehen; ist dies nicht der Fall, so ist die Wage schlecht construirt und unrichtig.

4. Derselbe Versuch wie in 3. wird dann mit der größten Last, für welche die Wage gebaut ist, wiederholt. Der bereits im Gleichgewichte stehende Wagbalken wird nun absichtlich aus demselben gebracht, und beobachtet, ob die Wage erst nach einer größeren Zahl von Oscillationen ins Gleichgewicht zurückkehre. Dann wird versucht, ob das hergestellte Gleichgewicht durch Zulegung von $1/_{2000}$ der Last merklich gestört werde.

Stellt sich im ersten Falle das Gleichgewicht gar nicht, oder ohne einiges Oscilliren her, und tritt im zweiten Falle keine merkliche Störung des Gleichgewichtes ein, so ist die Wage nicht empfindlich genug, sie ist träge.

5. Das Abwägen wird hierauf mit einer Last vorgenommen, deren Gewicht die höchste Belastung, für welche die Wage bestimmt ist, um 10 Perzent übersteigt.

Nach stattgefundener Entlastung der Wage wird ihre Richtigkeit und Empfindlichkeit abermals nach 3. und 4. geprüft.

Entspricht sie nun den vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr, so hat die Wage durch den stärkeren Druck gelitten, es fehlt ihr an der nöthigen Stärke.

6. Hat die Wage allen angestellten Proben entsprochen, so wird durch Eindrücken des Amtssiegels in einen vertieften Raum an der Vorderseite der Tragsäule hart unter der gravirten Platte mit dem Namen des Verfertigers und unter der Bezeichnung der größten Belastung und durch Einbrennen der Jahreszahl unter dem Siegel, die erfolgte Prüfung der Wage bestätiget. Bei den periodischen Ueberprüfungen der Wage genügt das Einbrennen der Jahreszahl.

7. Den Behörden wird schließlich zur Pflicht gemacht, der Verificirung der zur Verwendung bei Brückenwagen bestimmten Auflagegewichte die größte Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Handelsminist. Erl. v. 20. April 1850, R. G. Bl. p. 916.

Brücken und **Straßen.** Erhebung der Elementarschäden an denselben. S. Straßen und Brücken.

Brunnen. Die gehörige Verwahrung derselben ist von dem Gemeindevorsteher zu überwachen.

V. Gub. Vdg. v. 17. Juni 1830, Z. 22951, b. P. G. S. p. 418, §. 2.

— Maßregeln zur Hintanhaltung der Austrocknung derselben. S. Wasserreservoirs.

Brunnen, Bäche, Teiche und **Flüsse.** Rein- und Tiefhaltung u. s. w. derselben zur Hintanhaltung der Nachtheile durch ihre Austrocknung.

V. Gub. Vdg. v. 5. Septbr. 1842, Z. 5955, b. P. G. S. p. 542, auch Gub. Vdg. v. 9. Novbr. 1842, Z. 7407, b. P. G. S. p. 662. S. Wasser-Reservoirs.

Brunnenmacher, konzessionirtes Gewerbe.

Buchbinder, konzessionirtes Gewerbe.

— können Gebetbücher selbst auflegen. S. Gebetbücher.

— kann der Kommissionshandel mit Büchern gestattet werden. S. Buchdrucker und Buchbinder.

— Kanzleibedarfskostenverrechnung derselben. S. Kanzleirechnung.

Buchbindern und Handelsleuten (böhmischen), die zum Verschleiße der Normalschulbücher befugt sind, wird nach Maßgabe ihrer Entfernung bei Abnahme der Prager und Wiener Druckartikel die Passirung einer reinen 10 und 15 pCt. Provision bewilligt.

B. Stth. Vdg. v. 11. Oktbr. 1850, Z. 1740, b. R. S. p. 116.

Buchdrucker, konzessionirtes Gewerbe.

— S. Nachdruck.

Buchdruckerbefugnißertheilungen; sowohl diese, als die sich bezüglich dieser Befugnisse ergebenden Aenderungen sind der Polizeidirektion anzuzeigen. S. Buch-, Kunst- ꝛc.

Buchdruckereien und **Buchhandlungen**. Die Bewilligung hiezu ertheilt der Statthalter.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 14, R. G. Bl. 1853, p. 93.

Buchdruckereien. Ueber solche sind periodische Verzeichnisse einzusenden. S. Verzeichnisse.

Buchdrucker-, Steindrucker- und Kupferdruckerbefugnisse dürfen in der Regel nur für die Hauptstädte der Kronländer, dann für Orte, wo Kreisregierungen (Kreisämter) ihren Sitz haben, oder wo von Gerichten mindestens Bezirks-Kollegialgerichte sich befinden, nach Erforderniß verliehen werden. Bei Gesuchen um Ertheilung dieser genannten Befugnisse in Orten, die in die obigen Kategorien nicht gehören, ist die Entscheidung dem Handelsministerium zu unterziehen.

Handelsminist. Erl. v. 15. Juni 1850, Z. 2877; Kundm. der b. k. k. Stth. v. 3. Juli 1850, b. L. G. Bl. p. 244. S. auch Buchhandel.

Buchdruckern kann ausnahmsweise auch in Kreisstädten das Befugniß zur Steindruckerei ertheilt werden, wenn sie als sehr solide Gewerbsleute bekannt sind; jedoch erst nach vorläufiger Einvernehmung der Polizeibehörde und gegen genaue Beachtung der, in der Normalvorschrift v. 12. Mai 1818 (pol. G. S. Bd. 3, p. 265) enthaltenen Bestimmungen, und zwar wenn wirklich Gründe vorhanden sind, und keine anderweitigen Bedenken entgegen treten.

A. h. Entschl. v. 28. Aug. 1838; Hfkzldkt. v. 12. Sptbr. 1838, Z. 37512; b. Gub. Dkt. v. 27. Sptbr. 1838, Z. 50344, b. P. G. S. p. 655.

Buchdruckern ist die Drucklegung von Blanquetten für Heimathscheine nur dann gestattet, wenn sie von der Regierung hiezu ausdrücklich berechtiget werden. S. Blanquette.

— und **Buchbindern** kann der Kommissionshandel mit Büchern gestattet werden.

§. 5 der Preßordnung, b. Stth. Vdg. v. 1. Septbr. 1852, Z. 6132 pr., b. R. S. p. 222.

Bücher. S. Schulbücher.

Bücher (Schul-). Betheilung der Findlinge mit denselben. S. Schulbücher.
— (Trauungs-). Führung derselben. S. Trauungsbücher.

Bücherführung über Synagogen. S. Synagogen.

Büchertrafikanten (in Böhmen) sind bei Strafe der Konfiskation nach Vorschrift der b. Gub. Vdg. v. 14. Septbr. 1820, Z. 28979, b. P. G. S. p. 492, und v. 6. April 1838, Z. 9567, b. P. G. S. p. 166, verpflichtet, die Schulbücher, sie mögen in Wien oder Prag gedruckt sein, nur von der Prager k. k. Normalschulbücher-Verschleiß-Verwaltung abzunehmen (b. Stth. Vdg. v. 11. August 1854, Z. 21204, b. R. S. p. 590). Den mit dem Verschleiße der Normalschulbücher befugten böhmischen Buchbindern und Handelsleuten wird nach Maßgabe ihrer Entfernung bei Abnahme der Prager und Wiener Druckartikel die Passirung einer reinen 10 und 15 pCt. Provision bewilligt.

B. Stth. Vdg. v. 11. Oktbr. 1850, Z. 1740, b. R. S. p. 116.

Bücher und **Bilder** strafbaren Inhaltes sind zu öffentlichen Versteigerungen nicht zuzulassen.

Die mit der Durchführung der Preßordnung beauftragten Ministerien des Innern und der Justiz, dann die oberste Polizeibehörde, finden hinsichtlich der Behandlung von Druckschriften strafbaren Inhaltes, und solcher, welche durch besondere Verfügungen verboten wurden, endlich anstößiger und unsittlicher Gegenstände und Sachen bei öffentlichen Versteigerungen Folgendes zu bestimmen:

1. Alle Druckschriften, auf welche sich die Preßordnung vom 27. Mai 1852 bezieht (§. 1) und deren Verbreitung als eine Preßübertretung erklärt wurde (§. 24), sind von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen.

2. Die Behörden, welche derlei Versteigerungen vornehmen, werden angewiesen, den mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten landesfürstlichen Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig mitzutheilen.

3. Die von der letztgenannten Behörde als zur öffentlichen Feilbietung nicht geeignet erkannten Druckschriften sind hiezu nicht zuzulassen.

4. Wegen der weiteren Behandlung der verbotenen oder strafbaren Druckschriften, die von der öffentlichen Versteigerung ausgeschlossen wurden, sind die Vorschriften der Preßordnung zu beobachten.

5. Die anderweitigen bei Verlassenschaften vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände, oder mit derlei Malereien oder Zeichnungen verzierten Sachen dürfen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden.

Vdg. der Minist. des Innern, der Justiz u. der Ob. Polizeibehörde vom 26. April 1853, R. G. Bl. p. 344 (wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze).

— — Wenn Private dieselben zu wohlthätigen Zwecken durch die politischen Behörden verbreiten wollen, — haben sie die Bewilligung bei dem Statthalter, bei kleinerem Umfange bei der Kreisbehörde einzuholen.

Die gemachte Wahrnehmung, daß einzelne Privatpersonen und Privatinstitute und Anstalten sehr häufig die politischen Behörden, insbesondere die Bezirkshauptmannschaften und Steuerämter in Anspruch nehmen, um

Bücher, Brochüren, andere Druckschriften und Bilder zu wohlthätigen Zwecken abzusetzen und zu verbreiten, und daß hiedurch der Förderung der eigentlichen Dienstgeschäfte mancher Eintrag geschieht, bestimmt mich anzuordnen, daß ein Jeder, der seiner wohlthätigen Widmung eine größere Verbreitung und kräftigere Förderung durch Einwirkung der politischen Behörden zu verschaffen wünscht, sich die Bewilligung hiezu bei mir, oder — wenn sein Wunsch auf einen kleineren Umfang gerichtet wäre, — bei dem betreffenden Kreispräsidenten erwirken müsse, und daß ohne eine solche vorläufige höhere Weisung die Bezirkshauptmannschaften und Steuerämter jedes solche Ansinnen zurückzuweisen oder ganz unbeachtet und unerledigt zu lassen haben.

B. Stth. Vdg. v. 17. Juni 1851, Z. 16424, b. L. G. Bl. p. 350.

Bücher und Bilder. Mit solchen dürfen Marktfieranten nicht handeln. S. Marktfierantie.

— und **Druckschriften.** Beschlagnahme und Censurirung derselben von den politischen Behörden erster Instanz.

Aus mehreren zur Kenntniß des k. k. Statthalters gelangten Fällen, wo über eingelangte Anzeigen (namentlich der Gensdarmerie) von den k. k. Bezirkshauptmannschaften bei Privaten die Lustrirung der in ihrem Besitze befindlichen Druckwerke und Schriften in der Absicht, ob sich darunter nicht revolutionäre, oder sonst anstößige Produkte befinden, eingeleitet wurde, ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß die politischen Behörden über den dabei zu beobachtenden Vorgang, insbesondere aber darüber, was mit den bei solchen Anlässen beanständeten Druckschriften in und außer dem Falle eines hervorgekommenen Mißbrauches zu geschehen habe, nicht überall im Klaren sind.

Was den formellen Vorgang betrifft, so haben einzelne Bezirkshauptmannschaften sich darauf beschränkt, in solchen Fällen die Untersuchung zu pflegen und deren Ergebniß an die Statthalterei zur weiteren Veranlassung einfach anzuzeigen.

Andere haben die beanständeten Druckschriften oder das Verzeichniß derselben der Prager Polizeidirektion, beziehungsweise der ihr unterstehenden Bücherrevisionskommission zur Beurtheilung der Zu- oder Unzulässigkeit der einzelnen Werke zugesendet.

Der eine wie der andere Vorgang ist nicht ordnungsgemäß, weil nach §. 25 der Preßordnung die diesfällige Amtshandlung in erster Instanz, in so weit als hierüber nicht eine gerichtliche Amtshandlung einzutreten hat, der zunächst vorgesetzten Sicherheitsbehörde mit Vorbehalt des weiteren Instanzenzuges an den Statthalter und an die k. k. Oberste Polizeibehörde zusteht, und weil es der berufenen Sicherheitsbehörde in solchen Fällen zukommt, den dabei maßgebenden Inhalt der Druckschriften, den über einzelne derselben vielleicht im Mittel liegenden Verbotsausspruch (worüber ohnehin jede Bezirkshauptmannschaft genaue Vormerkungen zu führen verpflichtet ist) und die über die Persönlichkeit des Besitzers und über die Verwendung der Bücher vorliegenden Daten selbst zu würdigen.

Die bei der hiesigen k. k. Polizeidirektion befindliche Bücherrevisionskommission ist zwar eben so, wie das bis zum Jahre 1848 bestandene Bücherrevisionsamt zur Vornahme der preßpolizeilichen Revision der bei dem Prager Hauptzollamte aus dem Auslande einlangenden Büchersendungen mit den

daran nach den §§. 9 u. f. f. der Verzollungsinstruktion zur Preßordnung geknüpften Konsequenzen berufen. Dagegen unterscheidet sich der Wirkungskreis Beider wesentlich darin, daß die jetzige Bücherrevisionskommission nicht zugleich, wie es bei dem vormaligen Bücherrevisionsamte der Fall war, das zur Büchercensur überhaupt, dann zur Koncentrirung der Evidenz über Bücherverbote und zur Abgabe von Sachverständigen-Gutachten über die in speziellen Fällen zu beurtheilende Bedenklichkeit einzelner im Privatbesitze befindlichen Druckschriften für das ganze Land kompetente Organ bildet.

Hieraus ergibt sich von selbst die Unangemessenheit und Zwecklosigkeit des von einzelnen Bezirkshauptmannschaften beobachteten Vorganges, beanständete Bücher vor Einleitung der weiteren Amtshandlung der Prager Polizeidirektion, beziehungsweise Bücherrevisionskommission, um deren sachkundige Wohlmeinung mitzutheilen.

Wohl aber kann es sich bei Anwendung des §. 25 der Preßordnung, wornach über jede polizeiliche Bücherbeschlagnahme die vorschriftmäßige Behandlung einzuleiten ist, darum handeln, ob diesfalls der politische oder aber der strafgerichtliche Weg einzuschlagen sei.

Glaubt die politische Behörde hierüber ein gerichtliches Verfahren anhängig machen zu sollen, so ist dessen Erfolg abzuwarten. Außerdem aber ist über die Aufrechterhaltung oder Beseitigung der polizeilichen Beschlagnahme sofort im politischen Wege zu erkennen, nach Umständen wohl auch der im Schlußabsatze des §. 22 der Preßordnung angedeutete Verbotsantrag zu stellen.

Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß die Enderledigung derartiger Fälle auch dann im politischen Wege zu erfolgen habe, wenn über die polizeiliche Beschlagnahme das gerichtliche Verfahren in Anspruch genommen, von Seite der Gerichtsbehörden jedoch in eine Verfügung über die beanständeten Druckschriften nicht eingegangen wurde, weil durch die erfolglose Requirirung eines gerichtlichen Einschreitens die Beschlagnahme den ursprünglichen Charakter eines polizeilichen Aktes nicht verliert.

In Bezug auf das Meritorische des politischen Verfahrens bei Beanständungen von Druckschriften sind, wie sich von selbst versteht, die einschlägigen Gesetze maßgebend.

Diese Andeutungen werden genügen, um die politischen ersten Instanzen über den Vorgang bei der Beschlagnahme von Druckschriften künftighin besser zu orientiren.

B. Stth. Vdg. v. 4. Febr. 1854, Z. 1258, b. N. S. p. 233.

Buchhandel. Bei Ansuchen um Berechtigung hiezu muß der Kandidat eine genossene höhere Bildung nachweisen. Buchhandlungen können überhaupt nur da errichtet werden, wo der Sitz eines Kreisamtes ist.

B. Stth. Vdg. v. 3. Juli 1850, b. L. G. Bl. p. 244. S. auch Buchdrucker-, Steindrucker- und Kupferdruckereibefugnisse.

Buchhändler sind von jenen Druckschriften, welche verboten und außer Verkehr gesetzt wurden, zu verständigen.

B. Stth. Vdg. v. 16. Febr. 1852, Z. 1127, b. N. S. p. 220; Schreiben des Minist. des Inn. v. 2. April 1852, Z. 1903; b. Stth. Vdg. v. 6. April 1852, Z. 2330, b. N. S. p. 221.

— S. Nachdruck.

Buchhandlungen. Die Bewilligung hierzu ertheilt die Statthalterei. S. Buchdruckerei 2c.

— Ueber solche sind periodische Verzeichnisse einzusenden. S. Verzeichnisse.

Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, dann Buch-, Kupfer- und Steindruckereibefugnißertheilungen, so wie jede ertheilte Bewilligung zur Errichtung beziehungsweise Haltung einer Leihbibliothek, eines Lesekabinetes oder einer Musikalienleihanstalt, endlich jede, bezüglich dieser Befugnisse sich ergebende Aenderung derselben ist der k. k. Polizeidirektion unverweilt mitzutheilen.

B. Stth. Vdg. v. 19. Septbr. 1852, Z. 6660, b. N. S. p. 223.

Büchsenmacher, konzessionirtes Gewerbe.

Büchsenschäfter, konzessionirtes Gewerbe.

Bühne. Das Auftreten daselbst ist den Staatsdienern untersagt. S. Staatsdiener.

Bühnengesetz. S. Theaterordnung.

Bürger (brauberechtigte). Schankrecht derselben.

S. Majestät geruhten mit a. h. Entschl. v. 15. Juni 1841 zu befehlen, daß die a. h. Entschl. v. 25. Novbr. 1837 (b. P. G. S. p. 554), das Schankrecht der Dominien nach der bisherigen Gepflogenheit betreffend, auch auf die brauberechtigten Bürger der Städte Anwendung zu finden habe.

Hofkmrdkt. v. 21. Juni 1841, Z. 19369. B. Gub. Vdg. v. 9. Juli 1841, Z. 36133, b. P. G. S. p. 301.

— — Auf die innere Verwaltung des Bräuhauses und insbesondere auf die bezügliche Verrechnung haben die öffentlichen Behörden keinen Einfluß zu nehmen. S. Brauberechtigte Bürger.

— Erlangung von Pferdeprämien. Instruktion über die Vertheilung der Pferdeprämien.

A. h. Entschl. v. 27. Mai 1836, Hofkzldkt. v. 13. Juli 1838, Z. 15012; b. Gub. Dkt. v. 18. August 1838, Z. 42198; b. P. G. S. p. 531. S. Pferdeprämien.

Bürgerkorps. S. Schützenkorps.

Bürgermeister. Wahlbestätigung desselben. S. Land- und Stadtgemeinden.

— Eidesabnahme von demselben. S. Eidesabnahme.

Bürgerrecht. Erreichung desselben von Seite der Akatholiken. S. Akatholiken.

Bürgerrechtstaxen haben in die Gemeinderenten einzufließen.

Minist. Erl. v. 6. Septbr. 1849, R. G. Bl. p. 700.

Bürgerrechts-Verleihungstaxe. Die geringste Klasse ist mit 16 fl. 43½ kr. CM. bemessen; übrigens ist diese Taxe auch nach einer höheren, den Umständen angemessenen Klasse abzunehmen; die Entrichtung der Taxe kann aber auch bei rücksichtswürdigen Verhältnissen und Umständen theilweise nachgesehen werden.

B. Gub. Vdg. v. 9. Jänner 1835, Z. 57523, b. P. G. S. p. 12.

Bürger- und Schützenkorps. Auf dasselbe findet das a. h. Vereinsgesetz v. 26. Novbr. 1851 keine Anwendung.

B. Stth. Vdg. v. 20. Jänner 1853, Z. 514 pr., b. N. S. p. 248.

Bürstenbinder, konzessionirtes Gewerbe.

Butter-Händler. Denselben ist verboten, fette Sachen in kupfernen und messingenen Gefäßen aufzubewahren.

B. Gub. Dkt. v. 23. Oktbr. 1829, Z. 38678, b. P. G. S. p. 615.

Formular Nr. 8 zu Seite 198.

Formular der

Länge und Beschaffenheit jedes einzelnen Mauthobjectes	Auf wessen Kosten die Erbauung stattfand und wem die Erhaltung obliegt	Auf wessen Ansuchen und zu wessen Gunsten die Mauth bewilliget werden soll	Die Erbauungs- und jährlichen Erhaltungskosten jedes einzelnen Mauthobjectes	Das voraussichtliche (oder bisherige) Mautherträgniß jedes Mauthobjectes
Z. B. hölzerne 42 Klafter lange Brücke bei Prag über die Moldau, oder 12000 Klafter lange Chaussee-artige Bezirksstraße von Wiener-Neustadt bis Pisting.	Z. B. auf Kosten der Concurrenz-Gemeinden, denen auch die Erhaltung obliegt.	Z. B. auf Ansuchen der Concurrenz-Gemeinden und zu deren Gunsten.	Z. B. die Straße wurde mit einem Kostenaufwande von 21,000 fl. im Jahre 1854 erbaut, die jährlichen Erhaltungskosten belaufen sich auf 500 fl. CM. Die Brücke wurde im Jahre 1854 mit dem Aufwande von 2000 fl. erbaut, ihre Erhaltung kostet jährlich 100 fl. oder: die Baukosten der schon 1800 errichteten und seither bemautheten Brücke sind unbekannt, die jährlichen Erhaltungskosten von 1850—1854 beliefen sich auf 300 fl. C. M.	Z. B. das voraussichtliche Brutto- und Reinerträgniß der Straße wird zu 500 und resp. 300 fl. C. M., der Brücke zu je 200 und resp. 100 fl. C. M. veranschlagt, oder nach dem 5jährigen Durchschnitte von 1850—1854 betrug das Brutto- und Reinerträgniß der Straße 500 und resp. 300 fl. C. M.

Uebersichtstabelle.

Der für jeden Einhebungspunkt beantragte Mauthtarif	Die Zahl und der Standort der beantragten Mauth-Einhebungspunkte und Wehrschranken	Die Mauthbefreiungen und Begünstigungen	Der Zeitraum, für welchen der Mauthbezug beantragt wird	Anmerkung
z. B. bei der Einhebungsstation zu Marchegg die II., bei jener zu Hainburg die I. Tarifsclasse.	z. B. 3 Einhebungspunkte zu Carlsbad, Ellbogen, Falkenau und 1 Wehrschranken an der Egerbrücke zu Carlsbad.	z. B. die jeweilig bei Aerarialmauthen bestehenden.	z. B. auf 5 Jahre von einschließlich 1857 bis einschließlich 1861.	z. B. die concurrenzpflichtigen Gemeinden sind arm und bereits mit einem 20%igen Steuerzuschlage belegt oder: der bisherige Mauthbezug der II. Tarifsclasse wurde mit dem Handels-Ministerialerlasse vom (Datum und Geschäftszahl) bewilligt und erlischt am 31. October 1857.

C.

Capellen, Heiligenbilder 2c. Bei Aufstellung derselben hat die politische Behörde nur in polizeilicher Hinsicht zu interveniren. Belege der betreffenden Gesuche.

Bei Aufstellung der Capellen, Heiligenbilder 2c. auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen hat die geistliche Obrigkeit über das Objekt des Aufstellungsgegenstandes zu entscheiden, und die politische Behörde nur insoferne einzutreten, als zu erheben ist, ob in Bezug auf Eigenthumsrechte, auf Passage, Sicherheit und sonstige polizeiliche Rücksichten keine Anstände dagegen obwalten.

Durch die Hofdekrete vom 28. März 1784 und 17. März 1791, §§. 2 und 9, sind die Seelsorger zunächst angewiesen, das Volk von den wahren Gebräuchen und dem Werthe religiöser Bilder zu unterrichten, die Bischöfe aber berechtiget, die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder zu treffen.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen stellt sich die geistliche Bewilligung sowohl zur Errichtung neuer Standbilder, als zur Renovirung der schon bestehenden als unerläßlich nothwendig dar, und die b. Gub. Vdg. v. 30. Mai 1835, Z. 19886, b. P. G. S. p. 264, bemerkt, daß das dießfällige Verfahren im Wege der gemeinschaftlichen Einwirkung der kirchlichen und politischen Behörden in der Art geschehen müsse, daß die Initiative von den Seelsorgern im vorläufigen Einverständnisse mit den Lokal- und Patronatsämtern auszugehen hat, und die Bewilligung auf Grundlage der, unter der Kontrole der Kreisingenieure in technischer Beziehung gepflogenen Prüfung der dießfälligen Abbildungen und Inschriften und nach vorläufiger Sicherstellung des für die Errichtung und künftige Instandhaltung nothwendigen Fondes von dem Ordinariate erwirkt werde.

In Betreff der schon bestehenden Standbilder ist es Sache der Geistlichkeit, so wie der Behörde, welche im Einverständnisse mit einander zu wirken haben, dieselben zu beaufsichtigen, die anstößigen entfernen zu lassen, und für die Restaurirung derselben Sorge zu tragen.

Mayerh. pol. V. p. 565.

Das Gesuch um Bewilligung zur Errichtung eines Glockenzuges mit Kapelle und Altar, sowie eines bloßen Standbildes ꝛc. ist daher zu belegen mit dem Situationsbauplane in duplo; ferner für den Fall, als die Kosten aus den Mitteln der einzelnen Gemeindeinsassen bestritten werden wollten, mit der, mit der Verpflichtung der künftigen Erhaltung versehenen Versicherungsurkunde, welche von jedem einzelnen Gemeindeinsassen gefertigt und ob der betreffenden Realitäten versichert sein muß, oder in welcher wenigstens die Zustimmung hiezu enthalten ist; sowie für den Fall, wenn diese Auslagen aus der Gemeindekassa bestritten werden sollen, mit dem dießfälligen Beschlusse des Gemeindeausschusses, mit dem Kostenüberschlage, Materialpreis-, Hand- und Zugarbeitskosten-Verzeichnisse und mit dem letztdreijährigen Gemeinderechnungsextrakte.

Cassa-Beamte. Denselben ist die Uebernahme von Güterpachtungen, wie auch die Betreibung bürgerlicher Gewerbe und Fabriken untersagt. S. Beamte (Cassa-).

— S. Beamten-Pensionen.

Casernen. Behandlung derselben bei der Einquartierung. S. Einquartierung des Heeres.

Censurirung der Arzneikosten. S. Arzneikosten.

Centralbefestigungs-Kommission. Derselben sind die Hauptzüge der Straßen- und Eisenbahnbauten vorläufig mitzutheilen. S. Straßen- und Eisenbahnbauten.

— S. Fortifikatorische Bauanträge.

Central-Direktion für Eisenbahnbauten. S. Bauwesen.

Centralleitung des Bauwesens. S. Bauwesen.

Centralpolizeiblatt. Mittelst solchem werden alle Fälle bekannt gegeben werden, wo ein für die bürgerliche Gesellschaft fernerhin gefährlicher, dem Civilstande angehörender Sträfling nach überstandener Strafzeit aus einer Festung entlassen wird.

B. Stth. Vdg. v. 31. Jänner 1854, Z. 980, b. R. S. p. 180, und rücksichtlich der politischen Verbrecher: b. Stth. Vdg. v. 13. Juni 1854, Z. 5683, b. R. S. p. 185.

— In demselben werden die Druckschriftenverbote verlautbart. S. Druckschriftenverbote.

Certifikate für Subarendirungs-Pachtbewerber.

Gemäß Kriegsminist. Reskr. v. 29. Mai 1852, L. A. 2976, wurde genehmigt, daß die mit dem h. Hfkzldkte. v. 7. Dezbr. 1838, H. Z. 28985, b. Gub. Dkt. v. 7. Jänner 1839, Z. 69108, b. P. G. S. p. 17, zur Erleichterung der Uebernahme von Subarendirungsgeschäften zugestandene Annahme von obrigkeitlichen Certifikaten über die Solidität und das hinlängliche Vermögen der Pachtbewerber, besonders bei kleineren Unternehmungen, fernerhin jedoch lediglich nur bei kleineren Subarendirungen, wo die Lieferung leicht aus der eigenen Wirthschaft oder dem Gewerbe geleistet werden kann, beibehalten, und dieselben statt der baaren Kaution angenommen werden dürfen, welche Certifikate nunmehr von den Gemeindevorstehern auszustellen und von der nächstvorgesetzten politischen Behörde zu verifiziren sind. (Minist. Erl. v. 18. Juni 1852, Z. 14129, b. Stth. Kdmch. v. 23. Juni 1852, Z. 14274,

h. L. G. Bl. p. 437.) Bei der Bestätigung dieser Certifikate ist von Seite der politischen Behörde mit der größten Gewissenhaftigkeit und nur auf Grundlage vollkommener Ueberzeugung vorzugehen, und es werden die politischen Behörden für diese ihre Bestätigung strengstens verantwortlich gemacht.

B. Stth. Vdg. v. 23. Juni 1852, Z. 14274, h. R. S. p. 554.

Certifikate (falsche). Die Ausfertigung solcher über angebliche Zeitpachte von Grundstücken, welche erfahrungsgemäß von städtischen Zwischenhändlern zur Umgehung der Marktvorschriften benützt werden, ist von der politischen Behörde mit einer Geldbuße von 10 bis 50 fl. CM. zu bestrafen.

B. Stth. Vdg. v. 23. Juli 1852, h. R. S. p. 199. S. auch Pächter von Grundstücken.

— (Holzpreis-). Ausfertigung derselben für die k. k. Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.

— Die Ausfertigung derselben zur Vertretung des Hausirpasses darf nicht Statt finden. S. Hausirer.

— S. Markt- und Lokalpreis-Certifikate.

— für Wallfahrter. S. Wallfahrter.

Charaktertaxe. S. Diensttaxe.

Chausseen. S. Straßen.

Chemische Artikel, welche den Apothekern, und jene, welche den Fabriken zu erzeugen gestattet werden.

Mit Hfkzldkt. v. 25. Febr. 1819, Z. 5548, hat die k. k. Hofkanzlei die Verordnung v. 26. März 1818, Z. 37070, rücksichtlich der chemischen Artikel, welche nur den Apothekern, und jener, welche auch den Fabriken zu erzeugen und zu führen gestattet sind, dahin zu modifiziren befunden, daß den Aerarialfabrikanten gestattet sein solle, den Mercurius dulcis und andere Quecksilber-Präparate mit der ausdrücklichen Bestimmung, nur in's Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen.

Rücksichtlich aller übrigen Artikel hat es aber unabänderlich bei der Vorschrift jenes mit Gub. Vdg. v. 26. April 1818, Z. 18485, kundgemachten Hofdekrets zu verbleiben.

B. Gub. Dkt. v. 1. April 1819, Z. 14467, h. P. G. S. p. 46.

Chemisch-technische Fabriksunternehmungen genießen eine Salzpreisermäßigung. S. Salz.

Chemische Präparate. Zur Erzeugung ihrer Produkte ist das erforderliche Salz um ermäßigte Preise den Gewerbetreibenden zuzulassen. S. Gewerbe, auch Salz.

Chemische Waarenerzeuger, konzessionirtes Gewerbe.

Chineseln, verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

Chirurgen. S. Wundärzte.

— (approbirte). Barmherzige Ordensbrüder. Ausübung der chirurgischen Praxis nach ihrem Austritte aus dem Orden.

In Folge eines Erlasses der Ministerien des Innern und jenes für Kultus und öffentlichen Unterricht v. 2. Mai 1856, R. G. Bl. p. 274, sind die als Chirurgen approbirten barmherzigen Ordensbrüder nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtiget, die chirurgische Praxis auszuüben, daher bei dem Austritte eines jeden derlei Bruders aus dem Orden

sein Diplom durch die betreffende Behörde an die Körperschaft, welche es ausgefertigt hat, zurückzustellen ist. Hiervon wird das k. k. Bezirksamt in Nachachtung des h. Minist. Erl. v. 4. Mai 1856, Z. 9687, zur Kenntnißnahme und Richtschnur verständiget.

B. Stth. Vdg. v. 11. Mai 1856, Z. 23018.

Chirurgische Gewerbe. Dießfällige Gesuche und Rekurse sind beim Ministerium des Innern einzubringen. S. Apotheken.

— — zu errichten bewilliget die Statthalterei.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 38, R. G. Bl. 1853, p. 96.

— — Verleihung derselben. Bedachtnahme auf gewisse Standpunkte. Bestimmung der letzten Instanz.

Bei künftiger Verleihung chirurgischer Gewerbe sind jene Orte als Standpunkt der Gewerbsausübung festzustellen, welche sich dazu mit Bedachtnahme auf den Wohnort des der wundärztlichen Hilfe bedürftigen Publikums am meisten eignen, und dem letzteren am schnellsten und leichtesten Gelegenheit zur Befriedigung der erwähnten Bedürfnisse bieten.

Minist. Erl. v. 7. Febr. 1850, Z. 7399.

Laut Erl. v. 8. Juli 1851, Z. 2646, hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten gemeinschaftlich mit dem Minister des Innern provisorisch festgestellt, daß alle auf die Verleihung von chirurgischen und Apotheker-Personalgerechtsamen Bezug nehmenden Angelegenheiten in der obersten Linie zu den dem Ministerium des Innern zuständigen Geschäftsgegenständen gehören sollen, worüber daher die Entscheidungen von demselben zu ergehen haben, wogegen alle auf die radizirte oder verkäufliche Eigenschaft solcher Gewerbe Bezug nehmenden Angelegenheiten in letzter Instanz dem Handelsministerium vorbehalten bleiben.

Mayerh. pol. V. p. 678.

Chirurgische Gewerbsangelegenheiten. S. Rekurse.

Chirurgisch-medicinische Josefinische Akademie, Wiederherstellung derselben. S. Feldärzte.

Chirurgen. Niederlassung derselben in Oberösterreich.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 31. Mai 1856, Z. 6365, in Betreff der Regelung der Chirurgen-Niederlassungen in Oberösterreich folgende Bestimmungen genehmigt:

1. Mit Rücksicht auf die politische Eintheilung des Landes, auf die Bedürfnisse des Publikums an ärztlicher Hilfe und auf die Möglichkeit der Subsistenz der ärztlichen Individuen ist eine Aenderung der derzeitigen Niederlassungsorte dieser Individuen nicht nothwendig.

2. In soferne einige Aenderungen von den Unterbehörden beantragt sind, ist hierauf erst in Erledigungsfällen Bedacht zu nehmen, außer wenn sich der Gewerbsberechtigte freiwillig ohne Entschädigung zur Umsiedlung auf den zu bestimmenden Standort herbeiläßt.

3. Außerdem sind derzeit Niederlassungsorte für die Zukunft nicht festzusetzen.

4. Bezüglich der Art und Weise der Niederlassungen chirurgischer Individuen sind die derzeitigen Formen, nämlich die Aufnahme gegen Bestallung und die Verleihungen von Konzessionen, beizubehalten.

5. Hinsichtlich der Bestallung chirurgischer Individuen von Seite der Gemeinden wird bestimmt:

a) jede Gemeinde, die ein chirurgisches Individuum aufnehmen will, hat demselben eine jährliche Bestallung von mindestens 100 fl. CM. zu verabfolgen, und deren Zahlung aus der Gemeindekasse zu versichern;

b) das Minimum der Bestallungsdauer ist auf 3 Jahre festzusetzen, und die Lösung des Vertrages nur über beiderseitiges Einverständniß statthaft, nach Ablauf dieser Zeitdauer jedem Theile gegen halbjährige Aufkündigung bevorgelassen; und

c) die Gemeinde, mit Ausnahme jener der Landeshauptstadt Linz, hat im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksamtes die Genehmigung des Vertrages bei der k. k. Kreisbehörde einzuholen. Die Stadtgemeinde Linz hat diese Genehmigung bei der Statthalterei anzusuchen. Diesem Ansuchen ist auch stets die Nachweisung über die gesetzliche Befähigung und den Leumund des aufzunehmenden Chirurgen anzuschließen.

6. Die Ertheilung der Konzessionen für neue Niederlassungen, und bei Wiederverleihungen hat von der k. k. Statthalterei in erster Instanz auf Grund der Erhebungen über die Zweckmäßigkeit der Niederlassungsorte und der Nothwendigkeit nach Anhörung der Unterbehörden und der ständigen Medicinal-Kommission im Koncurrenzwege zu erfolgen.

7. Neue chirurgische Personalgewerbe sind für die Zukunft nicht mehr zu verleihen, sondern nur Konzessionen, mit welchen das Recht, von den Witwen der konzessionirten während der Dauer ihres Witwenstandes mittelst Provisoren fortgeführt zu werden, nicht verbunden ist.

8. Mit den chirurgischen Concessionen ist noch ferners das Rasirgeschäft verbunden, jedoch bleibt es den Concessionirten gestattet, dasselbe auch durch nicht chirurgisch gebildete Individuen unter ihrer Verantwortung ausüben zu lassen.

9. Was die persönliche Befähigung eines Chirurgen betrifft, so ist dieselbe von der Nachweisung der nach den Gesetzen vorgeschriebenen Kenntnisse und des guten Leumundes abhängig.

10. Die Ausübung der persönlichen und dinglichen Gewerbsrechte durch einen Provisor darf außer der Landeshauptstadt Linz nur mit Genehmigung der k. k. Kreisbehörde, die sich von der Befähigung und Vertrauenswürdigkeit des Provisors zu überzeugen hat, Statt finden. In Linz ertheilt diese Genehmigung die Statthalterei.

Diese Bestimmungen werden zum allgemeinen Wissen und zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Ob. öst. Stth. Erl. v. 19. Juni 1856; Stub.'s Vdgs. Bl. Nr. 22/183.

Chirurgische Offizin. Strengere Zucht der Gehilfen zur Sicherstellung der wundärztlichen Hilfe.

Die auf die möglichste Sicherstellung der nöthigen wundärztlichen Hilfe zumal bei plötzlichen Unglücksfällen und Lebensgefahren, und auf die Herstellung einer besseren Zucht und Ordnung unter den chirurgischen Gehilfen und Lehrlingen abzielenden Anträge, denen zu Folge künftighin:

1. Die chirurgischen Offizinen der Hauptstadt gleich den öffentlichen Apotheken bis zehn Uhr Abends offen gehalten;

2. die Verpflichtung, daß stets wenigstens ein Gehilfe in diesen Offizinen vorhanden sei, ausgesprochen; endlich

3. diesen Gehilfen, eben so wie den Apothekersubjekten der Ausgang nur an Sonn- und Feiertagen, und zwar blos abwechselnd gestattet werden soll, werden in Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit ihrer Verwirklichung und ihrer vollkommenen Zweckmäßigkeit genehmigt.

Indem das Prager chirurgische Gremium von dieser Verfügung durch das medicinische Dekanat zur genauesten Nachachtung unter Einem verständiget, und zugleich der Prager Magistrat zur strengsten Amtshandlung gegen alle außer Kondition stehenden und sich unbefugt mit dem Rasiren befassenden chirurgischen Gehilfen, so wie gegen alle übrigen die chirurgischen Offizinshälter beeinträchtigenden Barbierpfuscher, endlich gegen alle chirurgischen Gehilfen, die sich den oben erwähnten Anordnungen nicht fügen sollten, mit allem Ernste angewiesen wird, wird hievon die k. k. Stadthauptmannschaft mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß auch dieselbe, so wie die Stadtärzte über die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu wachen habe, und die Versicherung, daß alle auswärtigen Barbierpfuscher von Seite der k. k. Stadthauptmannschaft mit aller Strenge werden abgeschafft, und auf eine genaue Erfüllung der den chirurgischen Gehilfen obliegenden Pflichten werde gesehen werden, zur Nachricht genommen werde.

B. Gub. Vdg. v. 1. Dezbr. 1825, Z. 59660, b. P. G. S. p. 411.

Chirurgische Praxis. Die Ausübung derselben ist den approbirten barmherzigen Ordensbrüdern nach ihrem Austritte aus dem Orden nicht gestattet. S. Chirurgen.

Chloroform. Ueber die ärztliche Anwendung desselben gelten dieselben Vorschriften, die für die Anwendung des Aethers bestehen.

Minist. Erl. v. 6. Dezbr. 1850, R. G. Bl. p. 2043. S. Aether.

Chokolade. Bei dem Verschleiße derselben ist das Gewicht stets nach dem allgemein gesetzlichen Gewichte auf der Emballage anzugeben.

Nachdem in Folge gepflogener Erhebungen die Wahrnehmung gemacht wurde, daß in Oberösterreich, sowie in Niederösterreich bei dem gewichtweisen Verschleiße der Chokolade in Packeten nach ganzen, halben und Viertel-Pfunden verschiedenes, und zwar geringeres Pfundgewicht, meistens zu 28 Wiener Loth in Anwendung sei, findet die k. k. Statthalterei die zur Abstellung dieses, den Kredit untergrabenden Vorganges, für Niederösterreich ergangene Minist. Vdg. auch für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns einzuführen.

Hiernach wird die Anordnung getroffen, daß es zwar unbenommen bleiben soll, Chokolade in Packeten von beliebigem Gewichte zum Verkaufe zu bringen, daß jedoch das wirkliche Gewicht der in einem solchen Packete enthaltenen Chokolade ohne Einrechnung der Emballage nach dem allgemein gesetzlichen Gewichte, somit in Oberösterreich, wo das Wiener Gewicht Geltung hat, nach Wiener Pfunden und Lothen auf dem Umschlage des Packetes in deutlicher und bleibender Weise ersichtlich zu machen ist.

Es ist hierdurch nicht verwehrt, das Gewicht auch nach anderen Maßeinheiten des In- und Auslandes anzugeben, jedoch hat dieses in solcher Weise

zu geschehen, daß die Angabe des gesetzlichen Gewichtes an Deutlichkeit nicht verliere.

Die vorstehende Verpflichtung erstreckt sich auf jene in Verschleiß gebrachte Chokolade, die aus Ländern herrührt, wo ein von dem Wiener Gewichte verschiedenes Gewichtsmaß eingeführt ist.

Gegen Uebertretungen obiger Anordnungen ist nach der k. k. Verordnung v. 20. April 1854, Nr. 96 des R. G. Bl., vorzugehen.

Diese Bestimmungen haben in Oberösterreich mit 1. Mai 1856 in Wirksamkeit zu treten.

Ob. öst. Stth. Vdg. v. 6. Febr. 1856, Z. 1048. Stub.'s Vdgs. Bl. Nr. 4/49.

Eine gleiche Vorschrift erschien mit der Verordnung des k. k. General-Gouvernements für Ungarn v. 10. Mai 1856, Z. 7612; ungar. L. R. Bl. II. Abth. 7. St., Nr. 14.

Cholera morbus. Normativ bezüglich des Benehmens hiebei.

Hfdkt. v. 25. Oktbr. 1831, Z. 4131; b. Gub. Dkt. v. 6. Novbr. 1831, Z. 2097; b. P. G. S. p. 687, und b. Gub. Vdg. v. 7. Dezbr. 1831, Z. 2529; b. P. G. S. p. 732. S. Brechruhr.

— — Maßregeln zur Hintanhaltung der von dem Ausbruche der epidemischen Brechruhr zu besorgenden Verheerungen.

B. Gub. Präs. Vdg. v. 8. August 1848, Z. 7821, b. P. G. S. p. 487. S. Brechruhr.

— — Diäten-Behandlung der, bei dem Ausbruche derselben verwendeten Aerzte und Wundärzte. S. Aerzte.

— — Die Choleraverstorbenen sind in den ersten Stunden gleich Scheintodten zu behandeln, die Krankheitsentstehungsanlässe genau zu erheben.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 17. Jänner 1832 zu befehlen geruht, daß sich bezüglich eines jeden an der Cholera Verstorbenen wenigstens durch 2—3 Stunden wie gegen einen Scheintodten zu benehmen ist.

Ferner haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 16. Jänner 1832 zu verordnen geruht, daß eine oberflächliche Erhebung hinsichtlich der epidemischen Brechruhr und ihrer Entstehungsanlässe um so weniger geduldet werden kann, als die Kenntniß der veranlassenden Ursache ein wichtiges Moment für die Wahl der Arzneimittel und der Heilmethode liefert.

Die k. k. Kreisämter 2c. haben von diesen mit Hfkzldkt. v. 20. Jänner 1832, Z. 5923 u. 5924, dem k. k. Landesgubernium eröffneten a. h. Entschl. alle Sanitäts-Individuen zu ihrem genauesten Nachverhalte in die Kenntniß zu setzen, und die Bezirksärzte zur verläßlichen Erhebung der Entstehungsanlässe und deren genaue Angabe in den Erhebungs-Protokollen und Rapporten anzuweisen.

B. Gub. Dkt. v. 27. Jänner 1832, Cholera-Zahl 3491, b. P. G. S. p. 37.

— — Den Witwen und Waisen nach den, in der Verwendung gegen die Cholera verstorbenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern gebührende Versorgung. S. Aerzte. Wundärzte 2c.

Cholera morbus. Unterschiedsfeststellung zwischen Epidemien und Ortskrankheiten behufs der Abfassung der Sterbetabellen.

Die Durchsicht der von den k. Kreisämtern vorgelegten Berichte hinsichtlich des Vorganges bei der Abfassung der alljährlich einzubringenden Sterbetabellen liefert den Beweis, daß bei der Ausfertigung der Rubrik: „Todesart an Ortskrankheiten" ein sehr abweichendes Verfahren beobachtet werde, und daß man in dieselbe aus Unkenntniß hie und da sogar die an epidemischen Krankheiten Gestorbenen verzeichnet habe, wenn die Epidemie auf einen einzigen Ort beschränkt geblieben ist.

Eine dießfällige Belehrung der Todtenbeschauer, besonders der nicht ärztlichen, stellt sich demnach als unerläßlich nothwendig dar. Als Epidemie muß gemäß der Gub. Vdg. v. 31. Dezember 1829, Z. 55942, b. P. G. S. p. 740, jede Krankheit angesehen werden, die in einer Ortschaft gleichzeitig 6—8 Menschen befällt.

Hierher gehören die hitzigen Ausschlagskrankheiten der Kinder, die gallichten und nervösen Leiden, die Ruhren der Erwachsenen u. a. m.

Es ist gerade nicht nothwendig, daß eine solche Krankheit sich über mehrere Ortschaften erstrecke, oder eine besondere Bösartigkeit an sich trage, um zu den epidemischen gerechnet zu werden.

In die Rubrik der endemischen oder Ortskrankheiten gehören dagegen jene Uebel, die manchen Gegenden und Ortschaften eigenthümlich sind, die ihren Ursprung in unveränderlichen Umständen, nämlich in der besonderen Beschaffenheit der Luft, des Bodens, des Wassers und der Nahrungsmittel haben und daselbst beständig oder doch zu gewissen Zeiten herrschen.

Hieher sind also keineswegs Masern, Nervenfieber, Cholera, Grippe u. dgl. zu nehmen, wenn sie bloß in einem Orte grassiren, während die Umgegend davon verschont bleibt; auch nicht die den Gasmachern, den Bergleuten und anderen Beschäftigungsarten eigenthümlichen Krankheiten, weil diese gleichfalls nicht dem Orte als solchem zukommen, sondern der in unserem Lande gemachten Erfahrung nach höchstens die in den Gebirgsortschaften vorkommenden Kröpfe und die in niedrigen und sumpfigen Gegenden grassirenden kalten oder Wechselfieber.

B. Gub. Vdg. v. 20. Novbr. 1838, Z. 60116, b. P. G. S. p. 765.

— — S. Brechruhr.

— — S. Epidemie.

Christbäume. S. Mai- und Christbäume.

Christen- (freie) **Vereine** sind verboten. S. Vereine.

Christenfrauen. Denselben können jüdische Hebammen die Geburtshilfe leisten. S. Nothtaufe.

Christenlehre. Der sonntägige Vor- und Nachmittagsgottesdienst ist ungeachtet der Sonntagsschulen abzuhalten.

Zufolge allerhöchsten Kabinetsschreibens v. 15. Febr. 1827 sollen sich bei Einführung der Sonntagsschulen hie und da die Seelsorger zur ganz irrigen Meinung haben verleiten lassen, daß sie dadurch ihrer vorigen Amtspflicht an Sonn- und Feiertagen, den nachmittägigen Gottesdienst und die Christenlehre abzuhalten, enthoben seien.

Es ist daher nach dem Befehle Seiner k. k. Majestät die Kuratgeistlichkeit hierin eines Besseren zu belehren, und strenge darüber zu wachen, daß der vor- und nachmittägige Gottesdienst ungeachtet der eingeführten Sonntagsschulen überall nach der bestehenden Vorschrift abgehalten werde.

B. Gub. Dkt. v. 28. Febr. 1827, Z. 11162, b. P. G. S. p. 118.

Christenlehre. Ueber den Besuch derselben haben Lehrlinge zu ihrer Freisprechung Zeugnisse beizubringen.

B. Gub. Dkt. v. 3. April 1833, Z. 10834, b. P. G. S. p. 170; dann Studien-Hofkommissions-Dekret v. 17. Septbr. 1836, Z. 5626; b. Gub. Dkt. v. 23. Oktbr. 1836, Z. 48457, b. P. G. S. p. 948. S. auch Zeugnisse.

Christi Nachfolger. S. Nachfolger Christi.

Christliche Fastenzeit. S. Fastenzeit.

— S. Bälle.

Christliche Religion. Behandlung der israelitischen Eheleute beim Uebertritte zu derselben. S. Israelitische Eheleute.

Christliches Bekenntniß. Der Uebertritt zu solchem steht Jedermann frei. S. Akatholiken.

Christus-Bilder, Heiligenbilder. Die Verfertigung derselben aus Pfefferkuchenteig ist verboten.

B. Gub. Präs. Dkt. v. 1. Novbr. 1826, Z. 6235, b. P. G. S. p. 223.

Chroniken, Memorabilien-, Zeit- und Gedenkbücher sind sowohl bei den Geistlichen als auch bei weltlichen Gemeinden zu führen.

B. Gub. Dkt. v. 31. August 1835, Z. 5952, b. P. G. S. p. 547.

Cimentirung. Die Aufsicht über diese steht dem Bezirksamte zu.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 45, R. G. Bl. 1853, p. 77.

— der Einsatzgewichte.

Aus Anlaß eines in Anregung gebrachten Zweifels, ob bei der Cimentirung des in mehrere Einsatzgewichte zertheilten Pfundes bloß die Hülse oder auch die Einsätze mit dem Cimentirungsstempel zu versehen seien, hat das k. k. Ministerium des Innern, einverständlich mit dem k. k. Handelsministerium, unterm 22. Mai 1854, Z. 7554, zu bestimmen gefunden, daß zur Hintanhaltung von Uebervortheilungen des Publikums nicht nur die Hülse, sondern auch die einzelnen Einsatzgewichte, da selbe im Verkehre auch selbstständig vorkommen, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein müssen.

B. Stth. Kdm. v. 14. Juni 1854, Z. 12674, b. L. G. Bl. II. Abth., p. 41.

— der Gläser und Geschirre. S. Schank- und Gasthäuser, auch Trinkgeschirre.

Cimentirungsämter. Bei denselben ist der Reichsadler als allgemeines Verifizirungszeichen eingeführt. S. Adler (Reichs-).

— Instruktion für dieselben. S. Cimentirungsverfahren.

Cimentirungsbeamte. S. Eid der Gemeinde-Cimentirungsbeamten.

Cimentirungsbehörden. S. Musterzollgewichte.

Cimentirungskosten haben die Gemeinden des betreffenden Verwaltungsbezirkes zu tragen.

Minist. Erl. v. 20. Jänner 1853, Z. 473, b. Stth. Vdg. v. 20. Juni 1853, S. 13734, b. R. S. p. 202.

— Verrechnung derselben. S. Bezirksauslagenrechnung.

Cimentirungsverfahren. Instruktion für das Cimentirungsamt.

§. 1. Das Cimentirungsamt soll nur für jene Parteien die Cimentirung vornehmen, welche aus den Ortschaften des Bezirkes sind, für welchen das Cimentirungsamt bestellt worden ist.

§. 2. Im Cimentirungsamte ist ein Protokoll nach dem beiliegenden Formulare zu führen, in welches einzutragen sind:

a) Die fortlaufende Postenzahl, welche mit Anfang eines jeden Solarjahres wieder von vorne zu beginnen hat;
b) der Wohnort, Vor- und Zuname, dann der Stand, das Gewerbe oder die Beschäftigung der Partei, welche Gegenstände zur Cimentirung bringt;
c) der Tag, an welchem die Amtshandlung Statt findet, und
d) die Gattung und Zahl der zur Cimentirung gebrachten Gegenstände.

Dieses Protokoll muß stets im Kurrenten erhalten werden, worüber die Gemeindevorstände und die k. k. Bezirksämter zu wachen haben, und ist dasselbe nach Verlauf des betreffenden Solarjahres zum weiteren Gebrauche der Behörden im Amte gehörig aufzubewahren.

§. 3. Jeder zur Cimentirung gebrachte Gegenstand muß mit 4 Zeichen versehen werden.

Diese sind:

a) der k. k. Reichsadler als allgemeines Verifizirungszeichen;
b) der Name des Ortes, in welchem sich das Verifizirungs-Amt befindet;
c) die Jahreszahl und
d) das Datum, an welchem die Cimentirung Statt findet.

Das Datum ist mit über einander gestellten Zahlen anzuzeigen, von welchen die oberen den Tag und die unteren den Monat anzudeuten haben, wie z. B. $\frac{1}{1}$ (erster Jänner), $\frac{13}{5}$ (dreizehnter Mai).

Wenn auf den kleinsten Einsatzgewichten nicht alle Zeichen Platz haben sollten, so sind doch darauf, unter Verantwortung des Punzirungsbeamten, so viele anzubringen, als möglich.

§. 4. Damit das Cimentirungsamt nicht von Parteien aus fremden Bezirken in Anspruch genommen werde, haben sich die Parteien des eigenen Bezirkes, welche im Cimentirungsamte nicht bereits bekannt sind, oder ihre Zuständigkeit zu dem Bezirke des Cimentirungsamtes nicht auf eine andere Art nachweisen können, mit einem Certifikate des Vorstandes ihrer Gemeinde auszuweisen.

§. 5. Wenn demnach die nach §§. 1 und 4 geeigneten Parteien sich zur Cimentirung melden, so sind sie gegen Abnahme der Certifikate in jener Ordnung, in der sie erschienen sind, ohne einen Vorzug Platz greifen zu lassen, sogleich vorzunehmen, die Certifikate aber sind nach Beisetzung der Postenzahl des Protokolles auf denselben in eigenen Faszikeln aufzubewahren.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn eine Partei sich bereits einmal mit dem vorgeschriebenen Certifikate ausgewiesen hat, sie beim künftigen Wiedererscheinen diesen Ausweis beizubringen nicht mehr verpflichtet ist, und sich bloß auf das schon früher beigebrachte Certifikat zu berufen braucht.

§. 6. Die Cimentirung hat von Amtswegen zu geschehen, und es dürfen daher von den Parteien dafür unter keinem Vorwande welche immer Gebühren abgenommen werden.

§. 7. Die dem Cimentirungsamte nothwendigen Requisiten sind:

A. Für Längenmaße.

Eine eiserne, mit Endleisten versehene, in Schuhe und Zolle getheilte Klafter.

Bei dem ersten und letzten Schuh ist der erste Zoll in Linien, der zweite Zoll in Achtel, der dritte Zoll in Viertel, dann der vierte, fünfte und sechste Zoll in Halbe untertheilt.

Eine eiserne, mit Endleisten versehene, gesetzmäßig getheilte und auf einem Brette befestigte niederösterreichische Elle.

B. Für Hohlmaße flüssiger Gegenstände.

Eine Maß, eine halbe Maß, ein Seitel, ein halbes Seitel, ein Viertel-Seitel, ein Achtel-Seitel und ein Sechszehntel-Seitel.

C. Für Oelmaße.

Gefäße für ein Pfund, ein halbes Pfund, ein Viertel-Pfund, für vier Loth, zwei Loth und ein Loth.

D. Für Flüssigkeiten.

Ein Viertel-Eimer in konischer Form von Kupfer oder Holz.

Ein Visirstab aus Holz für fünfzig Eimer.

E. Für trockene Gegenstände.

Ein ganzer, ein halber, ein Viertel-, ein Achtel-, ein Sechszehntel-, ein Zweiunddreißigstel- und ein Vierundsechszigstel- n. ö. Metzen von Kupfer.

Ein ganzes, ein halbes, ein Viertel-, ein Achtel-, ein Sechszehntel- und ein Zweiunddreißigstel Seitel (Becher).

Drei Streichhölzer, eines für den ganzen und halben Metzen, eines für den $1/4$ und $1/64$ Metzen und eines für das Seitel.

F. Gewichte.

Eine Garnitur Handelsgewicht, bestehend aus Stücken von einem Centner, dann von 50, 25, 10, 5, 4, 3, 2 und 1 Pfund aus Gußeisen.

Eine Garnitur von Zollgewicht aus Eisen.

Eine Handelsgewichts-Einsatz-Garnitur von 1 Pfund bis $1/16$ Loth herab, aus Messing.

Eine Garnitur von Dezimal- und Centimalgewichten, dann eine Garnitur von Apotheker- und Goldgewichten.

G. Wagen.

Zur Prüfung der Gewichte sind vier Wagen nothwendig, eine kleine, eine größere, eine mittlere und eine große.

H. Für Hohlgefäße.

Eine große Gosse zur Prüfung der ganzen und halben Metzen, dann eine kleinere für die übrigen Unterabtheilungen.

I. Stempel- und Brenneisen.

a) Auf blecherne Gegenstände:
Eiserne Ellen, Klafter und Wagbalken.
Ein kleines Adlerzeichen.
Ein kleines Jahreszeichen.
Ein kleines Cimentirungsorts-Namenszeichen und zur Bezeichnung des Datums der Cimentirung eine doppelte Garnitur einzelner Zahlenstempel von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 0.
Diese Stempel müssen aus Stahl sein.

b) Auf hölzerne Klafter, Maßereien und Fässer:
Ein großes Adler-, Jahreszahl-, Cimentirungsorts-Namenszeichen und eine doppelte Garnitur von Zahlenstempeln von 1—9 und 0 aus Eisen.

c) Auf hölzerne Ellen:
Ein mittleres Adler-, Jahreszahl-, Cimentirungsorts-Namenszeichen, dann eine doppelte Garnitur verhältnißmäßiger Zahlenstempel von 1—9 und 0 aus Eisen; endlich

d) die Buchstaben E und M (Eimer und Maß), ebenfalls aus Eisen.

Die unter a, b, c und d bezeichneten Stempel werden für den ersten Bedarf für jedes Cimentirungsamt gleich in Prag angefertigt und von dem Cimentirungsamte des Prager Magistrates den anderen Cimentirungsämtern mittelst der k. k. Bezirksämter unmittelbar zugesendet werden.

Für die Zukunft werden die Cimentirungsämter den weiteren Bedarf an den vorgeschriebenen Stempeln im vorgeschriebenen Wege selbst zu besorgen haben, und es bleibt freigestellt, die vorgeschriebenen vier Zeichen ferner einzeln oder zu zweien und mehreren auf einem Stempel anfertigen zu lassen.

§. 8. Alle zur Cimentirung vorgelegten Gegenstände müssen früher nach den Originalien sorgfältig geprüft werden, und können nur, wenn sie mit diesen ganz genau übereinstimmend befunden worden sind, der Cimentirung unterzogen werden.

§. 9. Das Verfahren bei der Cimentirung ist folgendes:

A. Bei den Gewichten.

Bei den eisernen n. ö. Handels- und Zollgewichten werden die vorgeschriebenen Zeichen auf dem Ringe aufgeschlagen, und ist sich bei der Cimentirung dieser Gegenstände die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 5. Mai 1856, L. G. Bl. Nro. 74, p. 153, gegenwärtig zu halten, von welcher das Cimentirungsamt ein Exemplar im abgesonderten Wege erhalten wird.

Bei den messingenen Einsatzgewichten wird nicht bloß das Hauptgewicht, sondern auch jedes einzelne Einsatzgewicht zu prüfen und zu cimentiren sein.

Hinsichtlich der kleinsten Einsatzgewichte wird auf die Bestimmung des §. 3 verwiesen.

Bei den Dezimal- und Zentimalgewichten ist dasselbe Verfahren zu beobachten, jedoch müssen die Dezimalgewichte am Boden mit 1 = $^1/_{10}$ und die Zentimalgewichte mit 1 = $^1/_{100}$ Pfd. bezeichnet sein.

B.

Bei den Wagen.

Jede Partei, welche eine Wage zur Cimentirung bringt, hat sich mit einem Zertifikate über die von einem beeideten Zeugschmiedmeister vorgenommene Prüfung auszuweisen, worauf erst die ämtliche Prüfung — und zwar auf folgende Art zu geschehen hat.

Es ist zuerst der Wagbalken allein für sich, und dann mit zwei gleich schweren Gewichten zu prüfen, und wenn sich ergibt, daß die Zunge sowohl ohne Gewichten, als auch, wenn dieselben gewechselt werden, genau in der Scheere (Mitte) einhält, so ist der Wagebalken als richtig anzusehen.

Sodann erfolgt die Prüfung mit den anzuhängenden zwei Wageschalen, welche ebenfalls gewechselt werden müssen; und wenn bei dieser Probe die Zunge genau in der Mitte einspielt, so sind die zwei Wageschalen gleich schwer, und es ist sodann der Wagebalken oder auf der Scheere zu zimentiren.

Bei den ganz kleinen Wagen werden bloß die Schalen cimentirt, damit der schwache Wagebalken durch das Aufschlagen der Cimentirungszeichen keinen Schaden erleide.

Die Brückenwagen (Dezimal- und Zentimalwagen) sind nach der in dem h. Erlasse des k. k. Handelsministeriums v. 20. April 1850, R. G. Bl. p. 916, enthaltenen Vorschrift, von welcher dem Cimentirungsamte ein Exemplar im abgesonderten Wege zukommt, zu prüfen.

C.

Bei den Längenmaßen.

Die ganzen, halben und Viertelholzklafterrahmen sind nach vorgenommener Prüfung und Konstatirung ihrer Richtigkeit sowohl an den beiden Endholzunterlagen, als auch an allen vier Ecken, wo sie zusammengefügt sind, sonach achtmal mit den Cimentirungszeichen zu versehen.

Auf jeder Elle ist auf einer Seite das Adler- und Cimentirungsorts-Namenszeichen, auf der andern Seite das Datum- und Jahreszahlzeichen aufzuschlagen oder einzubrennen. Auf gleiche Art sind die Bier- und Weinvisire zu cimentiren.

D.

Bei hölzernen trockenen Maßereien.

Die hölzernen trockenen Hohlmaße sind mit Hirsesamen mittelst einer hölzernen Trichtermaschine (Gosse) zweimal zu prüfen, und sodann auf folgende Art zu cimentiren:

Das Adler-, Cimentirungsorts-Namenszeichen, die Jahreszahl und das Datum der Cimentirung sind sowohl oberhalb auf den Dauben als auch am

Boden einzubrennen, ferner sind zur Vorbeugung jeder Verfälschung die Adlerzeichen auf den Rändern an mehreren Seiten einzubrennen.

Bei der Prüfung der hölzernen Maßereien ist darauf zu achten, ob dieselben aus hartem Holze verfertiget, die einzelnen Dauben gehörig vernietet, die Köpfe der Nieten inwendig angebracht und mit eisernen Nieten und Reifen versehen sind, ferner, daß die Dauben der oberen Lichte und am Boden mit eisernen Reifen ganz gleich und so angebracht seien, daß eine Absägung des Holzes nicht stattfinden könne.

Die ganzen, halben und Viertelmetzenmaße müssen am Boden mit eisernen Kreuzen sammt Nieten und in der Mitte mit Handgriffen versehen sein.

Die übrigen Unterabtheilungen des Metzen müssen auch mit eisernen Reifen und Nieten versehen sein, jedoch sind bei denselben keine Kreuze und Handgriffe nothwendig.

Bei den abgeaichten Fässern ist der Rauminhalt nach Eimern und Maßen, wozu die Stämpel §. 7 J. d) dienen, dann die vorgeschriebenen Cimentirungszeichen oben einzubrennen.

E.

Bei nassen Maßereien.

Blecherne und messingene Maße sind nach den Originalien genau mit Wasser abzumessen, und sind sodann auf die zwei oben befindlichen Erhöhungen (Patzen) die vorgeschriebenen Cimentirungszeichen, und zwar auf einer das Adler- und Cimentirungsorts-Namenszeichen, und auf der andern das Datum- und Jahreszahlzeichen aufzuschlagen.

Zur Hintanhaltung der Bevortheilung des Publikums ist bei der Cimentirung darauf zu achten, daß die für Flüssigkeiten bestimmten blechernen und zinnernen Maßereien mit den Buchstaben Fl. (Flüssig), und die für trockene Gegenstände bestimmten blechernen und zinnernen Maßereien mit den Buchstaben Tr. (Trocken) versehen seien, weil bei diesen verschiedenen Geräthen eine bedeutende Maßdifferenz obwaltet.

B. Stth. Vdg. v. 20. Juli 1856, Z. 34244.

Cimentirungsverfahren. Die b. Stth. Vdg. v. 3. Juli 1853, Z. 14385, theilt die Beschreibung der Art und Weise mit, auf welche bei dem Prager Cimentirungsamte das Cimentirungsverfahren bei sämmtlichen der Cimentirung unterliegenden Gegenständen vorgenommen wird.

Bevor zur Vornahme der Cimentirung der vorgelegten Gewichte, Maßereien, Ellenmaße 2c. 2c. geschritten wird, werden dieselben nach den hierämtlichen Originalien (den sogenannten Altvätern) genau geprüft, und wenn diese Gegenstände mit den Originalien ganz genau übereinstimmen, erst sodann der Cimentirung unterzogen, und zwar auf folgende Art:

Bei den n. ö. Gewichten von 1 Ctr. bis inklusive ¼ Pfund wird der Ciment (k. k. Adler) mittelst einer eisernen Stampiglie in die Höhlung des Gewichtes aufgeschlagen. Im Falle wenn bei der Abwägung des Gewichtes mit dem Originale sich zeigen sollte, daß das zu prüfende Gewicht leichter als das Original ist (was übrigens sehr häufig der Fall ist), so wird der Gewichtsabgang mittelst Blei ersetzt, welches sodann geschmolzen und in die Höhlung

gegossen wird, worauf dieses Gewicht abermals geprüft, und wenn dasselbe mit dem Originale ganz genau übereinstimmt, auf die erwähnte Art cimentirt wird.

Die böhmischen Gewichte werden mit dem böhmischen Löwen cimentirt.

Bei den messingenen Einsatzgewichten wird nicht bloß das ganze Gewicht, sondern auch die Hülse und die übrigen Theile desselben der genauen Prüfung und Abwägung unterzogen, und nach derselben wird zuerst die Hülse auf den Ambos gelegt, worauf mit einer eisernen Stampiglie (k. k. Adler) mittelst eines kleinen Hammers oberhalb aufgeschlagen.

Auf dieselbe Art werden sodann die übrigen Einsatzgewichte bis inklusive $^1/_8$ Loth innerhalb cimentirt. Die $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Lothe können der Cimentirung nicht unterzogen werden, weil dieselben durch den Anschlag des Hammers zerspringen würden.

Bei den messingenen Decimal- und Stockgewichten ist dasselbe Verfahren wie bei den eisernen Gewichten, jedoch wird der Ciment (k. k. Adler) oberhalb aufgeschlagen.

Bei den Zollgewichten wird der Ciment (k. k. Adler) auf dem Ringe aufgeschlagen.

Was die Wagbalken und Wagschalen anbelangt, so müssen dieselben vor der Cimentirung von den eigens hiezu beeideten Zeugschmiedmeistern geprüft werden, worüber dieselben Certifikate ausstellen. Ungeachtet dessen wird hieramts sowohl der Wagbalken allein, als auch mit den Wagschalen mittelst zwei gleich schweren Gewichten nochmals genau geprüft, und wenn sich das Resultat ergibt, daß die Zunge (Zeiger) sowohl ohne, als mit den Wagschalen genau in der Mitte einspielt, dann erst erfolgt die Cimentirung des Wagbalkens auf beiden Seiten und den Wagschalen.

Die Brückenwagen (Dezimalwagen) werden nach Vorschrift des h. Erlasses des k. k. Handelsministeriums v. 20. April 1850, Nr. 217 p. 916 des R. G. Bl. v. Jahre 1850, geprüft.

Bei ganzen, halben und $^1/_4$ Holzklafterrahmen wird nach genauer Prüfung der Ciment (großer k. k. Adler) sowohl an den beiden Endholzunterlagen, als auch an allen vier Ecken, wo sie zusammengefügt sind, sonach achtmal ausgebrannt.

Bei Ellen wird der Ciment an beiden Enden ausgebrannt, u. z. die Wiener Elle mit dem k. k. Adler und die böhmische Elle mit dem böhmischen Löwen.

Bei Bier-, Wein- und Branntweinfässern geschieht die Prüfung mittelst Visirs, wo sodann der Inhalt des Fasses oberhalb mit Nummern und Ciment ausgebrannt wird.

Die der Cimentirung vorgelegten Bier- und Weinvisire, dann Holzklaftermaße müssen gleichfalls nach den Originalien genau abgemessen werden, wo sodann an beiden Enden der Ciment (k. k. Adler) ausgebrannt wird.

Biergeschirre (Trinkgeschirre). Dieselben werden ebenfalls nach den Originalien, jedoch mittelst Wasser genau abgemessen, und sodann durch Punzirung des zinnernen Deckels mit dem k. k. Adler oder böhmischen Löwen, je nachdem dieselben entweder n. ö. oder böhmische Maßereien enthalten sollen, cimentirt.

Bei den unbeschlagenen Trinkgeschirren geschieht die Stempelung mittelst Siegellacks an der untern Fläche oder oberhalb am Henkel in der Vertiefung.

Die ohne Deckel befindlichen, bereits der Prüfung unterzogenen Trinkgeschirre können auch mit blechernen oder bleiernen Ringen am Henkel versehen werden, auf welchen der Stempel ausgedrückt ist; diese Art der Cimentirung ist dauerhafter als jene mit dem Siegellacke.

Blecherne nasse Maßereien. Die n. ö. Maßereien werden nach den Originalien mittelst Wasser genau abgemessen, und sodann wird der Ciment (k. k. Adler) auf die oberhalb befindliche Erhöhung (Patzen genannt) aufgeschlagen.

Die böhmischen Maßereien werden jedoch mit dem böhmischen Löwen cimentirt.

Die hölzernen trockenen Hohlmaßereien werden mittelst Hirsesamen in einer hölzernen Trichtermaschine, wodurch die Körner einen gleichen Fall gewinnen, geprüft und sodann cimentirt.

Bei den hölzernen Hohlmaßereien, welche cimentirt werden sollen, müssen die einzelnen Dauben gehörig vernietet und nur mit eisernen Reifen versehen sein, die Dauben der obern Lichte und am Boden müssen mit den eisernen Reifen ganz gleich und so angebracht werden, daß eine Absägung des Holzes nicht vorgenommen werden kann.

Der ganze und $1/4$ Strich, dann die ganze und $1/2$ Metze muß unterhalb mit einem eisernen Kreuze versehen sein.

Der ganze und $1/4$ Strich wird oben an zwei entgegengesetzten Seiten der Dauben und inwendig am Boden mit dem böhmischen Löwen und Stadtwappen ausgebrannt.

Die ganze und $1/2$ Metze wird oberhalb an den Dauben mit dem k. k. Adler ausgebrannt. Uebrigens wird bemerkt, daß bei sämmtlichen hölzernen Maßereien die Ränder an mehreren Seiten ausgebrannt werden, wodurch jeder Verfälschung vorgebeugt wird.

B. Stth. Vdg. v. 3. Juli 1853, Z. 14385, b. R. S. p. 203.

Cimentirungsverifizirungszeichen. In Folge a. h. Entschl. v. 3. Novbr. 1855 wird verordnet, daß sich die Cimentirungs-Anstalten als allgemeinen Verifizirungszeichens des k. k. Reichsadlers mit Beisetzung der ersten Anfangsbuchstaben des Ortes, wo das Cimentirungsamt seinen Sitz hat, zu bedienen haben.

Minist. Vdg. v. 29. Novbr. 1855, R. G. Bl. p. 663.

Cimentirungs-Vorschriften. Gensdarmerieantheil für die Anzeige von Uebertretungen derselben kann nicht angesprochen werden.

Ueber eine von der k. k. Generalprokuratur zu Prag anher gestellte Anfrage, ob bei Uebertretungen der Viktualientax- und Cimentirungs-Vorschriften dem Anzeiger überhaupt und insbesondere der k. k. Gensdarmerie ein Antheil an der dem Straffälligen auferlegten Geldstrafe gebühre, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der k. k. obersten Polizeibehörde zu erklären, daß in Ansehung der Uebertretungen der Cimentirungs-Vorschriften nach dem Hfdkt. v. 18. August 1787, welches die Bestrafung der erwähnten Uebertretungen zum Gegenstande hat, aber von einer Anzeigegebühr keine Erwähnung macht, eine solche auch nicht mehr als gesetzlich bestehend angesehen werden kann. Das Nämliche gilt bezüglich der Ueber-

tretungen der Lebensmitteltax-Vorschriften, da mit Hfkzl. Erl. v. 1. Dezbr. 1808, Z. 22709, ausdrücklich vorgeschrieben wurde, daß die Geldstrafen aus diesen Uebertretungsfällen nach der allgemeinen Vorschrift dem Lokalarmenfonde zuzufließen haben und sich im Wesentlichen hiebei an das allgemeine Strafgesetz zu halten sei, ohne daß von einem dem Anzeiger zukommenden Antheil der Geldstrafe die Rede wäre. Da nun nach diesen Vorschriften die Anzeiger überhaupt bei solchen Uebertretungen keine Gebühr erhalten, sondern die Geldstrafen ganz zum Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, einzufließen haben, so ergibt sich von selbst, daß eine solche auch von der k. k. Gensdarmerie nicht angesprochen werden könne.

Justizminist. Erl. v. 22. Juni 1854, Z. 9422, b. Stth. Vdg. 15. Juli 1854, Z. 7058, b. N. S. p. 605.

Cimentirungszeichen. Gußeiserne Gewichte sind mittelst eines eisernen Ringes zu justiren, auf welchem sodann der Approbationsstempel angebracht wird.

B. Stth. Erl. v. 7. Oktbr. 1855, Z. 45473. S. auch Minist. Erl. v. 5. Mai 1856, R. G. Bl. p. 275.

— S. Pfundgewichte.

Civilanstellung. S. Civilstaatsdienste.

Civilarzt. Bei der Militärnachstellung hat nebst einem politischen Kommissär auch ein Civilarzt mitzuwirken. S. Nachstellung.

Civilärzte haben in Requirirungsfällen die gerichtliche Untersuchung an Militärleichen, sowie Militärärzte analog an Civilleichen vorzunehmen, und hiefür die festgesetzten Gebühren zu erhalten.

Das k. k. Armeeoberkommando hat mit Cirkular-Verordnung vom 13. März 1856, Z. 217, Sekt. I., Abth. II., analog der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz v. 28. Jänner 1855, eine Vorschrift für die gerichtliche Leichenuntersuchung in dem k. k. Heere und in der Militärgränze erlassen und dieselbe unterm 28. März 1856, Z. 698, den k. k. Militärbehörden kundgemacht.

Mit Beziehung auf den §. 6 der gedachten Vorschrift wird im Einvernehmen mit dem k. k. Armeeoberkommando und dem k. k. Justizministerium hiemit verordnet, daß in Ermanglung von Militärärzten die von den Militärbehörden requirirten Civilärzte bei der Vornahme von gerichtlichen Leichenuntersuchungen im k. k. Heere und in der Militärgränze zu interveniren haben, wie auch Militärärzte nach der Verordnung des k. k. Armeeoberkommando vom 28. März 1856, Z. 698, in Ermanglung von Civilärzten bei Leichenuntersuchungen, welche zur Competenz der Civilgerichte gehören, über deren Ansuchen sich verwenden zu lassen haben.

Uebrigens sind, gemäß der mitfolgenden Verordnung des k. k. Armeeoberkommando v. 17. Juni 1856, Z. 1469, Sekt. I., Abth. II., an sämmtliche Landes-Generalkommanden, den dießfalls beigezogenen Civilärzten die in der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Febr. 1855 enthaltenen betreffenden Gebühren zu erfolgen, wie andererseits dieselben Gebühren auch den Militärärzten bei derlei Verhandlungen, wenn sie hierzu von den Civilbehörden beigezogen worden sind, werden entrichtet werden.

Hievon werden die k. k. Behörden in Nachachtung des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1856, Z. 16026, zur Wissenschaft und zum Benehmen verständigt.

B. Stth. Kdmchg. v. 9. Juli 1856, Z. 33995.

Verordnung
des Armeeoberkommando an sämmtliche Landes-Generalkommanden, ddto. Wien am 17. Juni 1856, Sekt. I., Abth. II., Z. 1469.

Mit Bezug auf das Reskript v. 28. März 1856, Sekt. I., Abth. II., Z. 698, wird verordnet, daß in allen jenen Fällen, wo nach §. 6 der Vorschrift für die gerichtliche Leichenuntersuchung in dem k. k. Heere und in der Militärgränze Sanitätspersonen aus dem Civilstande als Sachverständige beigezogen werden, denselben die in der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 17. Febr. 1855 enthaltenen Gebühren zu erfolgen sind, welche Gebühren andererseits auch den Militärärzten in jenen Fällen von den Civilbehörden werden entrichtet werden, wenn sie auf Requisition der Letzteren bei derlei Verhandlungen interveniren.

Civilärzte. Entlohnung derselben für die Verwendung in Militärspitälern oder bei ganzen Truppenkörpern. S. Aerzte.

Civil-Badehospital. S. Teplitzer Civil-Badehospital.

Civilbedienstungen (für Militäraspiranten vorbehaltene). Dießfällige Konkursausschreibungen sind zulässig.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen haben sich das Armeeoberkommando und das Finanzministerium in dem Beschlusse geeinigt, daß die Ausschreibung von Concursen zur Besetzung der gedienten Militärs ausschließlich vorbehaltenen Civilbedienstungen aus der Rücksicht zuläßig erscheine, weil bereits angestellte Militärs ein besonderes Interesse haben können, von der erfolgten Erledigung einer höher salarirten Stelle Kenntniß zu erhalten, gleichwie dieser Vorgang auch bei Besetzung von Stellen der untersten Kategorie im Interesse derjenigen sonstigen Individuen liegt, welche, wie z. B. die Montanarbeiter, nach Inhalt der k. Verordnung v. 19. Dezbr. 1853 gleiche Ansprüche mit den Militär-Aspiranten haben.

Um jedoch nicht Personen zur Bewerbung zu veranlassen, welche vorschriftsgemäß nicht berücksichtigt werden könnten, ist bei derartigen Concursausschreibungen stets ausdrücklich zu bemerken, daß nur solche Individuen um die erledigte Stelle mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staatsverwaltung im Dienstverbande stehen oder sich im Stande der Quiescenz befinden.

Finanzminist. Erl. v. 17. Jänner 1856, Z. 59235, Stub.'s. Vdgsbl. Nr. 3/28.

— Reihenfolge der Militäraspiranten bei Betheilung mit Civilbedienstungen.

Aus Anlaß einer Anfrage, in welcher Reihenfolge die Anstellung der für reservirte Civilbedienstungen vorgemerkten Militäraspiranten zu bewirken sei, hat das h. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Armeeoberkommando mit Erlaß v. 18. August 1856, Z. 16757, zur Richtschnur bekannt gegeben, daß bei Besetzung der gedienten Militärs ausschließend vor-

behaltenen Civilbedienstungen vor Allem die unbedingt qualifizirten, und zwar in der durch die kaiserl. Verordnung v. 19. Dezember 1853 vorgezeichneten Reihenfolge unterzubringen sind, daß aber die bloß bedingt Qualifizirten nach dem Geiste und der Absicht dieser kais. Verordnung nur dann bei Besetzungen berücksichtigt werden können, wenn alle unbedingt qualifizirten dortlands anrepartirten Militärbewerber untergebracht sind, oder, wenn es sich um Besetzung von minder besoldeten Dienerspoften handelt, welche für die in Vormerkung stehenden ganz qualifizirten Bewerber als keine entsprechende Versorgung angesehen werden können.

Unter gleich qualifizirten Bewerbern hat die Zeit der Vormerkung derselben den Ausschlag zu geben, daher es unumgänglich nothwendig ist, sich die Vormerkungsperioden stets gegenwärtig zu halten, damit nicht etwa neuvorgemerkte Individuen unter gleichen Umständen Jenen vorgezogen werden, welche schon früher zur Vormerkung gelangt sind.

Hiervon wird das k. k. Bezirksamt zur genauen Nachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß bei Mittheilung der Qualifikations-Eingaben der für reservirte Civilbedienstungen vorgemerkten Militäraspiranten dem k. k. Bezirksamte wird zugleich bekannt gemacht werden, in welcher Reihe dieselben für Civilbedienstungen vorgemerkt worden sind.

B. Stth. Erl. v. 23. August 1856, Z. 8409.

Civilbedienstungen. Wie die Quartalausweise über solche, die an k. k. Militäraspiranten verliehen wurden, zu verfassen sind.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß v. 18. August, Z. 19048, Nachstehendes bekannt gegeben:

Bei der Prüfung der Quartalausweise über die im abgelaufenen Solarjahre stattgehabten Verleihungen von Civilbedienstungen an Militäraspiranten hat die Central-Evidenzhaltungskommission wahrgenommen, daß dieselben oft jene Daten entbehren, welche theils zur Begegnung weitläufiger und zeitraubender Nachforschungen in den Vormerkungsprotokollen, theils zur richtigen Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit jeder einzelnen Dienstverleihung unumgänglich nothwendig sind.

Sollen überhaupt diese Ausweise dem beabsichtigten Zwecke entsprechen und zugleich den Beleg liefern, daß sich bei den dießfälligen Besetzungen die Bestimmungen der kais. Verordnung v. 19. Dezbr. 1853 gegenwärtig gehalten wurden, so stellt es sich um so nothwendiger heraus, daß gleich ursprünglich die Partikularausweise von den verleihenden Behörden in allen Rubriken möglichst genau und vollständig verfaßt werden, als — nach den bisherigen Erfahrungen — diese Eingaben größtentheils verspätet an die obersten Verwaltungsbehörden gelangten und daher von Seite der Letztern eine Rückstellung der mangelhaft befundenen Ausweise Behufs ihrer Vervollständigung mit Rücksicht auf die allerhöchst vorgezeichneten Termine zur Vorlage der Generalnachweisung oft nicht mehr bewerkstelligt werden konnte.

Der Wiener Magistrat wird demnach beauftragt, die vorgezeichneten Termine zur Einsendung der fraglichen Ausweise genau einzuhalten und bei Verfassung dieser Ausweise auf die nachfolgenden Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

1. Zur Vermeidung von Namensverwechslungen ist nebst dem Klassifikationsbefunde auch die kommissionelle Nummer der Qualifikations-Eingabe anzuführen.

2. Mit Hinblick auf die schon dermal vorhandene große Anzahl der unbedingt qualifizirten Militäraspiranten sind bei stattfindenden Diensteverleihungen an nur bedingt zu berücksichtigende Individuen die Gründe solcher Verleihungen näher zu bezeichnen.

3. Werden Dienstposten an bereits schon in dienstlicher Verwendung stehende Individuen im Wege der Nachrückung, Transferirung u. s. w. vergeben, so ist es zur Konstatirung des Umstandes, daß sie bereits vor dem Erscheinen der kaiserlichen Verordnung v. 19. Dezember 1853 bedienstet waren, nothwendig, daß sowohl das Datum und die Geschäftszahl der Verordnung, womit ihre definitive oder provisorische Aufnahme in ihrer früheren Eigenschaft erfolgte, als auch die Bestätigung beigefügt werde, daß sie bis zum Erhalte der neu verliehenen Bedienstung ununterbrochen fortgedient haben.

4. Bei Diensteverleihungen an nicht kommissionell vorgemerkte Militärbewerber, oder an Individuen des Civilstandes ist immer die höhere Verordnung anzuführen, auf welche sich derlei Verleihungen gründen.

5. Hinsichtlich der offen verbliebenen Stellen sind die Gründe der Nichtbesetzung anzugeben, und wenn eine und dieselbe Stelle in mehreren Quartalausweisen als unbesetzt ausgewiesen wird, ist jedesmal das Quartal zu bezeichnen, in welchem diese Stelle in Erledigung gekommen und als unbesetzt aufgeführt worden ist.

6. Nachdem endlich schon Fälle vorgekommen sind, in welchen eine Diensteverleihung an ein und dasselbe Individuum in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Quartalen ausgewiesen worden ist, so sind zur Begegnung von Beirrungen derlei Doppelnachweisungen von Diensteverleihungen sorgfältig zu vermeiden.

N. ö. Stth. Vdg. v. 26. August 1856, Z. 38141, Stub.'s Vdgsbl. Nr. 32/262.

Civilbedienstungen. S. Civilstaatsdienste.

Civildienstposten (für Militäraspiranten vorbehaltene). Dießfalls vorzulegende Ausweise.

Das k. k. Ministerium des Innern hat den Auftrag ertheilt, daß in den vierteljährig vorzulegenden Ausweisen über die in Erledigung gekommenen, für gediente Militärs ausschließend vorbehaltenen Civildienstposten und deren Besetzung bei jenen Individuen, welchen im Wege der Nachrückung, Transferirung, Wiedereinbringung u. s. w. Dienststellen verliehen wurden, in Hinkunft ersichtlich zu machen sei, ob dieselben schon vor dem Erscheinen der kais. Verordnung v. 19. Dezbr. 1853, sei es nun in definitiver oder provisorischer Diensteversehung gestanden sind.

N. ö. Stth. Vdg. v. 10. Dezbr. 1855, Z. 53249, Stub.'s Vdgsbl. Nr. 1/4.

Civilehrenmedaillen. S. Ehrenmedaillen.

Civilfeierlichkeiten. S. Politische Behörden, auch Feierlichkeiten.

Civilgeistliche Jurisdiktion. Kompetenz derselben in Ansehung der Militär-Reservemannschaft. S. Reservemannschaft.

Civilreisepässe. Ertheilung derselben an Militärurlauber. S. Urlauber.

Civilspitäler. S. Spitäler.

Civilstaatsdienst. Bei dießfälligen Verleihungen sind über das Vorleben des Gesuchstellers die genauesten Erhebungen zu pflegen.

Es ist vorgekommen, daß einem wegen Verbrechen kriegsrechtlich abgestraften Individuum die Aufnahme in den Civilstaatsdienst aus dem Grunde gelungen ist, weil von Seite der den Dienstplatz verleihenden Behörde die Erhebungen über die Unbescholtenheit seines Vorlebens unterblieben sind, und die Eintragungen in die für die Dienstesausweisung bestimmte Rubrik des bezüglichen Dienst- und Eigenschaftsausweises zum Theile nach den eigenen Angaben des Betheiligten stattfanden.

Aus diesem Anlasse wird die a. h. Anordnung v. 3. Juni 1826 in Erinnerung gebracht, nach welcher jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplatzes zusteht, die unerläßliche verantwortliche Pflicht obliegt, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten und insbesondere die umständlichsten Nachweisungen über dessen früheren ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen und die volle Ueberzeugung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde. Zugleich wird erinnert, daß die zur Ausstellung von Dienst- und Eigenschaftsausweisen berufenen Aemter und Organe für die vollkommene Richtigkeit der bezüglichen Eintragungen zu haften haben und daß, insbesondere bei der ersten Anfertigung dieser Ausweise, die Daten in der erwähnten Rubrik der Dienstesnachweisung auf ämtlichen oder sonst vollen Glauben verdienenden Original-Dienstdokumenten beruhen müssen.

Finanzminist. Erl. v. 1. Jänner 1856, Z. 53072, Stub.'s Vdgsbl. Nr. 2/15.

— Der Uebertritt gedienter Unteroffiziere und Gemeinen in Civilanstellungen wurde mit der kais. Verordnung v. 19. Dezbr. 1853 folgendermaßen geregelt:

Jene Civilbedienstungen, welche nach den im Verfolge dieser Verordnung ausgesprochenen Bestimmungen ausschließlich nur an gediente Unteroffiziere und Gemeine Meines Heeres verliehen werden dürfen, sind:

a) Diener- und Manipulationsposten bei sämmtlichen landesfürstlichen Aemtern, Staats- oder solchen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln dotirt werden.

b) Die dem exekutiven untern Dienste angehörigen Posten bei den Staatseisenbahnen, bei den Post- und Telegraphenanstalten, bei den Berg-, Forst- und Salinenämtern, bei den Aerarialfabriken u. s. w., zu welchen außer der Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens nur eine praktische Einübung in die besonderen Dienstesverrichtungen erforderlich ist.

Bei Besetzung der erwähnten Stellen sind nachbenannte Militär-Dienstes-kategorien bei ausgewiesener, guter Conduite, und für den speziellen Posten unumgänglich erforderlichen Eigenschaften hierzu in der hier angegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen, u. z.:

a) vor Allem Feldwebel und gleichgestellte Chargen;

b) Korporals und gleichgestellte Chargen, wenn dieselben (a und b) wenigstens zwei Kapitulationen, worunter die 2. als freiwillige im

Sinne des Gesetzes v. 23. Dezbr. 1849, gedient haben, mit weiterer Bevorzugung derer, die mehrere Freiwilligen-Capitulationen zurückgelegt haben.

c) Unteroffiziere, welche noch vor vollstreckter Capitulation vor dem Feinde — oder durch dienstliche Anlässe auch im Frieden — invalid wurden, ohne hiedurch die Verwendbarkeit im Civildienste eingebüßt zu haben, mit der Abstufung wie ad a) und b);

d) mit Invalidenversorgungs-Patenten oder Reservations-Urkunden betheilte, dann mit Abschied entlassene Unteroffiziere der Artillerie- und Genietruppen, des Pionier- und Flottillenkorps, wenn sie mindestens vier Jahre über die pflichtmäßige Kapitulation stillschweigend fortgedient haben;

e) Unteroffiziere der ad d) bezeichneten Kategorie von den anderen Truppenkörpern, welche nach vollstreckter Kapitulation sich wenigstens auf vier Jahre reengagiren ließen;

f) Gefreite und Gemeine, welche als Freiwillige wenigstens eine Kapitulation vollstreckt haben, und entweder stillschweigend weiter dienen oder mit Invalidenversorgungs-Patental- und Reservations-Urkunden betheilt sind oder auch mit Abschied entlassen wurden;

g) Gefreite und Gemeine, welche vor beendigter erster Freiwilligen-Kapitulation in einer der sub c) bezeichneten Arten in Abgang kommen.

Den Unteroffizieren, so wie jener Mannschaft, welche Dienste vor dem Feinde geleistet haben, ist in der gleichen Kategorie eine vorzugsweise Bedachtnahme angedeihen zu lassen.

Kais. Vdg. v. 19. Dezbr. 1853, §. 1 und 3, R. G. Bl. p. 1417.

Civilstaatsdienst. Zusätze zu §. 3, d) u. e) der k. Vdg. v. 19. Dezbr. 1853.

Mit a. h. Entschließung v. 17. Febr. 1854 erflossen folgende Zusatzbestimmungen zu der kais. Vdg. v. 19. Dezbr. 1853 (R. G. Bl. Nr. 266), den Uebertritt gedienter Unteroffiziere und Gemeine in Civilanstellungen betreffend.

Den Unteroffizieren der in der bezogenen a. h. Verordnung, §. 3, Punkt d) und e) bezeichneten Kategorien sind, wenn sie zur früheren vierzehnjährigen Kapitulation verpflichtet waren, und diese vollstreckten, jene vier Jahre erlassen, welche dieselben Behufs der Bewerbung um einen Zivildienstposten noch hätten nachdienen sollen.

Die früheren Supplenten sind den dermaligen Freiwilligen rücksichtlich ihrer Civilversorgung gleichzustellen.

Die Bestimmungen der kais. Verordnung v. 19. Dezbr. 1853 haben sich auch auf die Mannschaft der Militärpolizeiwache zu erstrecken.

Die Gemeinen der Gensdarmerie und der Hofburgwache sind bei der Verleihung von Civildienstposten gleich wirklichen Korporals zu behandeln.

Minist. Erl. v. 3. April 1854, R. G. Bl. p. 288.

— Militäraspiranten können auch um andere, als die für sie reservirten Civilstaatsbedienstungen petiren.

Obgleich die, den Uebertritt gedienter Unteroffiziere und Gemeinen in Civilanstellungen betreffende kaiserliche Verordnung v. 19. Dezbr. 1853 (R. G. Bl. Nr. 266), sich auf jene Kategorien von Civilbedienstungen beschränkt,

welche Se. k. k. apost. Majestät gedienten Militärs ausschließlich vorbehalten wissen wollen, so soll doch hierdurch gut gedienten Militärs die Bewerbung auch um andere, als die in der vorgedachten kais. Vdg. benannten Civildienstposten, wenn sie die Eignung hierzu besitzen, in keiner Weise verschränkt sein; vielmehr ist es der Wille Sr. k. k. apost. Majestät, daß von allen Behörden bei der Besetzung von Beamtenstellen in dem Kanzleifache auf gut konduisirte Unteroffiziere, besonders, wenn sie bereits eine doppelte Kapitulation zurückgelegt haben, sich um solche Stellen bewerben, und die Eignung hierzu besitzen, soweit es mit den dienstlichen Rücksichten auf die bereits angestellten Beamten vereinbarlich ist, vorzugsweise vor anderen Bewerbern Bedacht genommen werden soll.

Die politischen Behörden werden angewiesen, in ihrem Geschäftsbereiche für die pünktliche Vollziehung dieses a. h. Befehles, welcher mittelst eines a. h. Handschreibens v. 19. Dezbr. 1853 erlassen wurde, angelegentlichst Sorge zu tragen.

Minist. Vdg. v. 28. Jänner 1854, R. G. Bl. p. 46.

Civilstaatsdienst. Verhalten der politischen Bezirksbehörde bei, von Gemeindeorganen zu verleihenden Anstellungen an Militäraspiranten.

In dem §. 20 der kaiserl. Verordnung v. 19. Dezbr. 1853 wurde den Gemeinde-Organen zur Pflicht gemacht, bei den von ihnen zu verleihenden Anstellungen die in dieser Verordnung bezeichneten Militärs zu berücksichtigen, und wenn derlei Stellen zu besetzen kommen, sich wegen Namhaftmachung eines geeigneten Individuums aus dem Militärstande im dienstlichen Wege an den Landeschef zu wenden. — Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat daher die Gemeindeorgane zur genauen Befolgung mit dem Beisatze anzuweisen, daß sie derlei Erledigungsfälle mit genauer Angabe der mit derlei Dienstposten verbundenen Bezüge der Bezirkshauptmannschaft anzeigen, und die weitere Weisung abwarten. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat sodann die Anzeigen von Fall zu Fall der k. k. Statthalterei vorzulegen. Da ferner in dem §. 19 der bezogenen kaiserl. Verordnung die Einsendung vierteljähriger Ausweise über alle in Erledigung gekommenen, für die k. k. Militärs vorbehaltenen Dienstposten und über die Verleihung derselben an die k. k. Militärs angeordnet und von dem h. Ministerium des Innern das beiliegende Formular für diese Ausweise vorgezeichnet wurde, woraus hierorts eine zusammengestellte Nachweisung zu verfassen und zuverlässig in der ersten Hälfte des auf den Schluß jedes Solarquartals folgenden Monates an das h. Ministerium des Innern einzusenden ist, so hat die Bezirkshauptmannschaft darauf zu sehen, daß diese Ausweise, oder wenn kein Erledigungs- oder Besetzungsfall vorgekommen ist, die negativen Anzeigen von den Gemeinden in den ersten drei Tagen des auf den Schluß des Quartals folgenden Monates der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden, welche dieselben in eine Totalnachweisung aller vorgekommenen Erledigungs- und Besetzungsfälle zusammenzustellen, und diese Nachweisung längstens bis zum 8. des auf den Schluß des Quartals folgenden Monates, mithin bis 8. Jänner, 8. April, 8. Juli, 8. Oktober jedes Jahres pünktlich hieher einzusenden hat. — Nach fruchtlosem Verlaufe dieses

unüberschreitbaren Termines würde dieser Ausweis auf Kosten des Bezirksvorstandes abverlangt werden.

B. Stth. Erl. v. 22. Oktbr. 1854, Z. 10914, b. R. S. p. 635.

(Hiezu das Formulare Nr. 9.)

Civilstaatsdienst. Die politischen Behörden haben sich bei dießfälligen Dienstbesetzungen an das Landes-Militärkommando zu wenden.

Das h. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 31. März 1853, Z. 4888, die Republicirung der mit den Gub. Verordnungen v. 10. Septbr. 1813, Z. 33958; v. 25. Oktbr. 1823, Z. 54455; v. 18. Novbr. 1824, Z. 60074; und 15. Septbr. 1835, Z. 44382, kundgemachten a. h. Vorschriften angeordnet, nach welchen Dienerschafts-Stellen vor Allem an geeignete Patental-Invaliden, dann an mit der Reservationsurkunde betheilte Invaliden, hierauf an Halb-Invaliden u. s. w., niemals aber an Leute, die im Militär nicht gedient haben, verliehen werden, und in Erledigungsfällen von Dienerstellen die zu deren Besetzung berechtigten l. f. Behörden sich an das betreffende Landes-Militärkommando um Namhaftmachung geeigneter Leute wenden sollen, wornach sich demnach die ꝛc. ꝛc. vorkommenden Falles zu benehmen haben.

B. Stth. Erl. v. 21. April 1853, Z. 7610, b. R. S. p. 505.

— Die beabsichtigte Verleihung höherer Beamtenstellen an Offiziere ꝛc. ist vorher beim a. h. Armee-Oberkommando nachzusuchen.

Se. k. k. apost. Majestät haben aus Anlaß mehrmals vorgekommener Fälle, daß Militär-Individuen, Offiziere, Auditore und selbst Unteroffiziere aus dem Dienststande ohne vorheriges Einvernehmen mit deren vorgesetzten Militärstellen in Civilbedienstungen höherer Kategorie, namentlich auf Beamtenposten bei Organisirung der Gerichtsstellen und als Professoren oder Supplenten im Lehrfache berufen worden sind, mit a. h. Kabinetschreiben v. 23. Oktbr. 1853 anzubefehlen geruht, daß von nun an jede derlei beabsichtigte Verwendung von Militärpersonen früher beim a. h. Armee-Oberkommando nachgesucht werde, wogegen es bei niederen Bedienstungen, als Kanzleiboten, Kanzleidienern und Aushelfern, bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben habe.

Hievon wird die k. k. ꝛc. ꝛc. zu Folge h. Erl. des k. k. Ministeriums des Innern v. 3. Novbr. 1853, Z. 28723, in die Kenntniß gesetzt.

B. Stth. Erl. v. 8. Novbr. 1853, Z. 26821, b. R. S. p. 506.

Civilstaatsdienste (für gediente Militärs reservirte). Ueber solche sind Nachweisungen zu liefern. S. Nachweisungen.

— Behandlung der Invaliden bei Aufnahme in dieselben. S. Invaliden.

— S. Civilbedienstungen.

Civiltrauungsprotokolle. In solche sind die Trauungsakte der Reservemannschaft einzutragen. S. Reservemänner.

Civilverdienstkreuz. S. Verdienstkreuz (Civil-).

Classenhandlungen. S. Klassenhandlungen.

Conzessionen zu Privateisenbahnenbauten. S. Eisenbahn.

— S. Jahrmarkt.

— zu Landestransports-Unternehmungen. S. Landestransports-Unternehmungen.

Conditore, konzessionirtes Gewerbe.

Conduktquartal. S. Beamtenwitwen-Conduktquartal.

— S. Beamtenwaisen-Versorgung.

Conferenzen. Regelung der Lehrerconferenzen.

Mit Minist. Vdg. v. 2. Septbr. 1848, Z. 5692, sind die Lehrerversammlungen in's Leben gerufen worden, als ein sehr wirksames Mittel, den Einfluß der tüchtigsten Schulmänner geistlichen und weltlichen Standes auf Hebung und Vervollkommnung des Volksschulwesens zu unterstützen. Gegenseitige Belehrung der Mitglieder über die Lehrgegenstände der Volksschule, über die Methoden des Unterrichtes und die Schuldisciplin, Berathung über die Herbeischaffung von Lehrmitteln, von guten Büchern und pädagogischen Zeitschriften, ferner Besprechung alles dessen, was für die Volksschulen und das bei denselben angestellte Lehrpersonale von anerkannter Wichtigkeit ist, wurde als Zweck und Aufgabe derselben bezeichnet.

Die Erfahrung hat seitdem bewiesen, unter welchen Bedingungen diese Lehrerversammlungen gedeihen und heilsame Früchte bringen können.

Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen wird nun Nachstehendes verordnet:

1. Die Lehrerconferenzen sollen unter der Leitung des Schuldistrikts-Aufsehers (Dechantes, Bezirksvikärs) oder des von ihm hiezu Bestellten, und daher immer nur über seine Einladung oder mit seiner Genehmigung abgehalten werden.

2. Das Ministerium hegt die Erwartung, daß die geistlichen und weltlichen Lehrer, sowie die Schulgehilfen, sich daran eifrig betheiligen werden. Doch hat kein Zwang dazu Statt zu finden, indem manche Lehrer durch äußere Verhältnisse verhindert sein können, sich einzufinden, diejenigen aber, die, obgleich durch solche Verhältnisse nicht gehindert, dennoch nicht erscheinen wollen, dadurch selbst zu erkennen geben, daß eine ersprießliche Theilnahme von ihnen nicht zu erwarten ist.

3. Lehrerversammlungen finden entweder für alle Lehrer des Schuldistrictes gemeinschaftlich, oder wo dieß wegen der zu großen Ausdehnung desselben oder wegen anderen Umständen nicht möglich ist, für einzelne Theile desselben Statt. Sie sollen wo möglich wenigstens alle Vierteljahre, wo es aber von den Mitgliedern selbst gewünscht wird, können sie auch in kürzeren Zeiträumen gehalten werden.

4. Versammlungen von Lehrern aus mehreren Schuldistrikten können nur über Auftrag oder mit Genehmigung und nach speziellen Weisungen der Landesschulbehörde eingeleitet werden.

5. Es wird zweckmäßig sein, daß Gegenstände der Besprechung von einer Versammlung zur anderen im Vorhinein bezeichnet werden; es versteht sich übrigens von selbst, daß es den Landesschulbehörden auch zusteht, den Lehrerversammlungen Fragen zur Berathung vorzulegen.

6. Die bei den Landesschulbehörden für das Volksschulwesen angestellten Schulräthe haben von den Lehrerconferenzen angelegentlich Kenntniß zu nehmen, und in soweit es ihre anderwärtigen Geschäfte gestatten, auch denselben beizuwohnen. Damit dieses ihnen möglich sei, haben die Schuldistrikts-Aufseher den Landesschulbehörden den Ort wo, und den Tag, wann sie gehalten werden sollen, sobald dieser Tag bestimmt ist, anzuzeigen.

7. Ueber jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nebst den Namen der Anwesenden die Gegenstände der Verhandlung und die Ergebnisse derselben in Kürze anzugeben hat. Die in der Versammlung etwa vorgetragenen schriftlichen Aufsätze können demselben angeschlossen werden; es bleibt übrigens unbenommen, und wird empfohlen, besonders beachtenswerthe Aufsätze nach Umständen im geeigneten Wege zu veröffentlichen oder den vorgesetzten Behörden einzusenden.

8. Ueber den Fortgang und die Wirkung der Lehrerversammlungen ist von jedem Bezirksaufseher jährlich ein Bericht an die Schuloberaufsicht zu erstatten, welche denselben sofort an die Landesschulbehörde zu leiten hat. Diese hat über alle einen Hauptbericht an das Ministerium zu erstatten.

Minist. Vdg. v. 26. März 1851, R. G. Bl. p. 428.

Confessions-Verwandte (akatholisch protestantische). Gesetzliche Benennung derselben. S. Akatholiken.

Congrua. In solche ist bei Excindirungen des Einkommens der Pfarrer die Stola nicht einzurechnen, außer sie beträgt mehr als 50 fl. CM. S. Pfarrer, Excindirung, auch Kongrua.

— S. Seelsorgercongrua.

Congruaabgänge. S. Geistliche.

Conkurs über das Vermögen eines Hausirers. Wenn über das Vermögen eines Hausirers der Concurs eröffnet, und der Kridatar in der gepflogenen strafgerichtlichen Untersuchung nicht für schuldlos befunden wird, so hat das Strafgericht von dem Erfolge der Untersuchung jener politischen Behörde Nachricht zu geben, welche die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt hat.

Minist. Vdg. v. 28. Septbr. 1853, R. G. Bl. p. 1044.

Conkursausschreibung aller im Conzepts- und Kanzleifache sich ergebenden Stellen vom Statthaltereirathe und Kreisvorsteher abwärts hat fortan Statt zu finden.

Um sich bei ergebenden Erledigungen von Stellen im Conzepts- oder Kanzleifache vom Statthaltereirathe und Kreisvorsteher (Delegaten) abwärts für deren Wiederbesetzung eine größere Auswahl an geeigneten Individuen zu gewinnen, — zugleich aber auch Kenntniß von denjenigen Beamten zu erlangen, welche nach ihrer bisherigen Dienstesstellung auf derlei Posten gegründete Ansprüche geltend zu machen vermögen, — endlich um den Conzepts- und Kanzleibeamten der verschiedenen Kronländer ein weiteres Feld für ein ihrer individuellen Eignung entsprechendes Fortkommen zu eröffnen, — ist in Zukunft in allen Fällen der Erledigung von derlei Dienstplätzen ein Concurs vermittelst ordnungsmäßiger Verlautbarung in der Wiener Zeitung und in dem betreffenden Provinzial-Amtsblatte von der kompetenten Behörde auszuschreiben, und auf Grundlage desselben, mit gehöriger Rücksichtsnahme auf die auch in der Conkursausschreibung aufzunehmenden Erfordernisse des Dienstes entweder zur Besetzung der erledigten Stelle zu schreiten, oder falls dieselbe innerhalb des Wirkungskreises einer vorgesetzten Behörde liegt, an diese ein wohlerwogener und begründeter Ternavorschlag zu erstatten.

Minist. Erl. v. 14. Jänner 1856, Z. 13151.

Confursausschreibungen haben bei Kreisvorsteher- und Statthaltereirathsstellen zu entfallen.

Im Nachhange zu dem h. o. Erl. v. 21. Jänner 1856, Z. 701, wegen Ausschreibung erledigter Dienstposten im Conzepts- oder Kanzleifache, wird das k. k. Kreisamt in die Kenntniß gesetzt, daß es — gemäß des eingelangten h. Minist. Erl. v. 10. Septbr. 1856, Z. 8638 M. I., künftig von der Confursausschreibung für erledigte Kreisvorsteher- und Statthaltereirathsstellen abzukommen habe.

B. Stth. Vdg. v. 14. Septbr. 1856, Z. 9143.

Consens (politischer). Ehen, im In- oder Auslande ohne denselben geschlossen, sind strafbar.

Das Ministerium des Innern findet, im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz, zu bestimmen, daß Uebertretungen der mit dem Hfkzldkte. v. 12. Mai 1820, Z. 12614, gegebenen Vorschriften, mag die Ehe ohne den vorgeschriebenen politischen Consens im In- oder im Auslande geschlossen werden, von den politischen Behörden zu untersuchen und als Uebertretungen einer politischen Vorschrift angemessen zu bestrafen sind.

Minist. Vdg. v. 28. Dezbr. 1852, R. G. Bl. 1853 p. 133.

Correspondenz der Akademie der Wissenschaften in Wien genießt die Portofreiheit. S. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Correspondenzen. S. Korrespondenzen.

— welche Portofreiheit genießen. S. Portofreiheit.

Creditsoperationen der Gemeinden. Wirkungskreis des Statthalters rücksichtlich derselben. S. Gemeinden.

Curatbenefizien. Einführung von Synodal-Confurs-Prüfungen zur Erlangung der Ersteren.

Minist. Vdg. v. 22. Febr. 1853, R. G. Bl. p. 183.

Formular Nr. 9 zu Seite 233.

(Benennung der Behörde.)

Ausweis

über die im . . . Quartal 185 . in Erledigung gekommenen, für k. k. Militärs ausschließlich vorbehaltenen Civil-Dienstesposten und deren Verleihung.

Benennung der Behörde, bei welcher die Stelle in Erledigung gekommen	Bezeichnung der erledigten Stelle und der damit verbundenen Bezüge	Die Verleihung der Stelle erfolgte an den nachbenannten Militär-Aspiranten			Bemerkung, ob der Ernannte von der Commission für Evidenthaltung der reservirten Dienstesposten		Die Verleihung der erledigten Stelle erfolgte		Anführung der Verordnung, mit welcher hierzu die Ermächtigung ertheilt wurde	Anmerkung.
		Tauf- und Zuname	Charge	Truppenkörper	auf Grund des §. 3 der kais. Vrdg. vom 19. Dez. 1853 nach einer der Kategorien von A bis G vollkommen qualificirt	auf Grund der a. h. Entschließung vom 17. Februar 1854 als zur bedingten Berücksichtigung geeignet	im Wege der Nachrückung, Transferirung, Wiedereinbringung in die Dienstes-Activität u. s. w. an nachbenanntes, bereits angestelltes Individuum	Wegen Mangel eines geeigneten Militär-Aspiranten an nachbenanntes Individuum aus dem Civilstande		
					erkannt worden ist					

D.

Dachbesteigung. Zur Beseitigung von Unglücksfällen bei Besteigung von Dächern erscheint es nothwendig, daß alle Gewerbsleute, als: Ziegeldecker, Maurer, Zimmerleute, Kupferschmiede, Spengler, Schlosser ꝛc. und ihre Handlanger, wenn dieselben auf Dachungen von höheren als ebenerdigen Gebäuden Arbeiten zu verrichten haben, sich mit einem Gurte (Spannseile) befestigen, um sich gegen das Herabstürzen zu sichern. Es ist daher diese nothwendige Vorsicht zur Pflicht zu machen und die Vernachlässigung derselben an den Schuldtragenden nach dem St. G., oder wenn der Thatbestand einer Uebertretung nicht hervorgehen kann, als ein einfaches Polizeivergehen unnachsichtlich zu ahnden.

Steierm. Gub. Vdg. v. 29. Oktbr. 1845 und n. ö. Reg. Vdg. v. 5. Jänner 1837, Z. 69592; Mayerh. pol. V. p. 606.

Dachziegel. S. Ziegel.

Dampfkessel mit größeren Dimensionen für den Betrieb von Dampfmaschinen oder für industrielle Zwecke. Auf die Errichtung von Kesselhäusern außerhalb der Fabriksgebäude ꝛc. ist durch geeignete Vorstellungen möglichst zu wirken.

B. Gub. Vdg. v. 3. Jänner 1845, Z. 74738, b. P. G. S. p. 2.

— Sicherheitsmaßregeln gegen die Explosion derselben.

Nach der Minist. Vdg. v. 11. Febr. 1854, Z. 3340, §. 1, R. G. Bl. p. 227, ist angeordnet, daß, bevor ein Dampfkessel zur Dampferzeugung für eine stationäre oder portative Dampfmaschine benützt werden darf, dieselbe der vorschriftsmäßigen behördlichen Probe unterzogen und in Folge derselben ämtlich zu der beabsichtigten Benützung geeignet erkannt worden sein muß. Die Vollzugsvorschrift als Instruktion zu der Minist. Vdg. v. 11. Febr. 1854, Z. 3340, in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art enthält die b. R. S. p. 475. Nach der b. Stth. Vdg. v. 24. März 1854, Z. v. 270, b. R. S. p. 463, hat die Kommission zur Prüfung der Dampfkessel für die Hauptstadt Prag und den Polizeirayon aus einem Polizeibeamten und dem Professor der Mechanik am ständisch-technischen Institut zn bestehen. Außer der Hauptstadt und dem Polizeirayon werden die Kommissionen mit dem Beginne der Aktivirung der

neuen Kreisbehörde in der Weise berufen, daß in dem Bereiche eines jeden Kreises eine Kommission zu fungiren haben wird.

Dampfkesselprobe. S. Dampfkessel.

Dampfmaschinen. S. Dampfkessel.

Dampfmaschinisten. Maschinenmeister und Untermeister aus dem Civile genießen zeitliche Militärbefreiung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 24. Septbr. 1850 zu bestimmen geruht, daß die dem Civilstande entnommenen Maschinenmeister und Untermeister des für die k. k. Marine zu errichtenden Dampfschiff-Maschinisten-korps während ihrer Anstellung in diesem Korps von jeder Militärpflicht frei zu bleiben haben, und diese ihre Dienstzeit einer allfällig nachfolgenden Kapitulation einzurechnen sei.

Minist. Vdg. v. 26. Oktbr. 1850, R. G. Bl. p. 1858.

Dampfschifffahrt. Betrieb derselben auf Landseen, Strömen und Flüssen.

In Folge a. h. Entschl. v. 20. Oktbr. und v. 23. Dezbr. 1854 werden über den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den Landseen, Strömen und Flüssen, mit Einschluß aller binnenländischen Grenzgewässer des österreichischen Kaiserstaates, folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die mit den a. h. Entschl. v. 20. Juni 1813 und 6. Novbr. 1817 (pol. G. S. 45. Bd. p. 352) erlassenen Vorschriften wegen Ertheilung von Privilegien für die Dampfschifffahrt, welche mit der allerhöchsten Entschließung v. 28. Jänner 1834 (pol. G. S. 62. Bd. p. 31) in Beziehung auf die See bereits aufgehoben worden sind, werden nunmehr auch hinsichtlich der Befahrung der Landseen, Ströme und Flüsse außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Ertheilung ausschließender Privilegien zum Betriebe der Dampfschifffahrt für bestimmte Gewässer oder nach bestimmten Richtungen findet sonach nicht mehr Statt.

§. 2. Jede Schifffahrts-Unternehmung mit Dampfschiffen zum Transporte von Personen oder Gütern auf den gedachten Gewässern des österreichischen Kaiserstaates bedarf einer behördlichen Bewilligung, und diese kann nur an vollkommen vertrauenswürdige und den Besitz der nöthigen Mittel zum aufrechten Betriebe der Unternehmung glaubwürdig nachweisende Personen verliehen werden.

§. 3. Die Ertheilung dieser Bewilligung steht, wenn das Gewässer, dessen Befahrung die Unternehmung bezweckt, das Verwaltungsgebiet einer einzigen politischen Landesstelle (Statthalterei, Statthalterei-Abtheilung, Landesregierung) durchströmt oder berührt, dieser Behörde zu.

Wenn hingegen das Gewässer, dessen Befahrung die Unternehmung bezweckt, das Verwaltungsgebiet einer zweiten oder mehrerer Landesstellen durchströmt oder berührt, so ist die Ertheilung der fraglichen Bewilligung dem Handelsministerium vorbehalten.

In dem Einschreiten um die Bewilligung ist der Ort des Verwaltungsgebietes, in welchem beabsichtiget wird, den ordentlichen Standort der Geschäftsleitung zu bestimmen, stets ausdrücklich anzugeben.

§. 4. Niemand darf irgend ein Dampfschiff, es mag im In- oder Auslande gebaut sein, zum Transportsgeschäfte verwenden, das nicht vor dem

Beginne der ersten Fahrt in Bezug auf den Schiffskörper und die Maschine, insbesondere nach der in Betreff der Sicherheitsmaßregeln bei Dampfkesseln bestehenden Vorschrift vom 11. Febr. 1854, Nro. 48 des R. G. Bl., durch die von der Behörde bestimmten Organe genau untersucht und hiebei Schiff und Maschine ihrer Bestimmung entsprechend und volle Sicherheit gewährend befunden wurde.

Ueber den Befund dieser Untersuchung wird ein ämtliches Certifikat ausgefertiget.

§. 5. Niemand darf ein Dampfschiff führen, oder zu dessen Führung bestimmt werden, der sich nicht die hierzu erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat (§. 23 der bezogenen Vorschrift v. 11. Febr. 1854, Nro. 48 des R. G. Bl.).

Jede Dampfschifffahrts-Unternehmung ist daher verpflichtet, zur Leitung ihrer Dampfschiffe ämtlich geprüfte und mit Befähigungsdekreten versehene Schiffsführer (Schiffskapitäne) aufzustellen.

Die Prüfung dieser Schiffsführer (Kapitäne) wird durch eine von den politischen Landesstellen ernannte Kommission von Sachverständigen vorgenommen, und hat sich auf deren vollkommene Befähigung zur Führung der Dampfschiffe auf Landseen, Strömen und Flüssen zu beziehen.

Bei entsprechendem Prüfungserfolge wird dem Geprüften ein Befähigungsdekret zur Führung von Dampfschiffen auf Landseen, Strömen und Flüssen ausgestellt.

Minderjährige oder nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindliche Personen, dann Jene, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens schuldig erkannt worden sind, werden zur Ablegung dieser Prüfung nicht zugelassen.

§. 6. Wenn der Schiffsführer (Schiffskapitän) nicht die genügende Kenntniß des Fahrwassers einer zu befahrenden Strecke besitzt, muß zur Führung des Schiffes während der Befahrung dieser Strecke ein derselben kundiger Steuermann (Lootse) verwendet werden.

§. 7. Jedes Dampfschiff muß auf der Fahrt mit einem, mit der Einrichtung und Bedienung der Maschine vollkommen vertrauten Maschinisten, welcher diese Befähigung durch eine Prüfung nach §. 23 der Vorschrift vom 11. Febr. 1854 erprobt hat, dann mit der nöthigen Bemannung und den erforderlichen Schiffsrequisiten versehen sein.

§. 8. Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift sind, soweit dieselben nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den bestehenden Gewerbsvorschriften zu behandeln.

Die genaue Befolgung der in den vorstehenden §§. 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen in Beziehung auf die ämtliche Untersuchung der Beschaffenheit der Dampfschiffe und ihrer Maschinen, dann auf die Führung der Dampfschiffe und Bedienung der Dampfmaschinen, wird von den dazu berufenen politischen Behörden unter der Leitung des Handelsministeriums überwacht, an welches außer den Fällen, die nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, oder in denen gleichlautende Straferkenntnisse in erster und zweiter Instanz vorliegen, die Berufung gegen die Verfügungen und Entscheidungen der politischen Landesbehörden gestattet ist.

§. 9. Wird die Errichtung einer Dampfschifffahrts-Unternehmung durch einen Verein beabsichtiget, so ist in Bezug auf die Bildung und Bewilligung des Vereins vorerst den für die Bildung von Privatvereinen durch das a. h. Pat. v. 26. Novbr. 1852, Nr. 253 d. R. G. Bl., erlassenen Anordnungen Genüge zu leisten.

§. 10. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbenen Berechtigungen in Bezug auf die Befahrung von Landseen, Strömen und Flüssen mit Dampfschiffen bleiben bis zu deren Erlöschung aufrecht.

§. 11. Für Erfindungen, Verbesserungen oder Entdeckungen in der Construktion oder hinsichtlich der bewegenden Kraft von Dampfschiffen bleibt die Anwendung der Bestimmungen des a. h. Privileg. Pat. v. 15. Aug. 1852, Nr. 184 des R. G. Bl., jedoch in strenger Beschränkung auf den eigentlichen Gegenstand der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung vorbehalten, ohne daß ein dießfälliges Privilegium die Berechtigung zum Dampfschifffahrtsbetriebe unmittelbar in sich schließt.

Handelsminist. Vdg. v. 4. Jänner 1855, R. G. Bl. p. 45.

Dampfschiffe. Benützung derselben zu Dienstreisen von Seite der Beamten und Diener.

Mit Beziehung auf die Erlässe des Finanzministeriums vom 10. März und 26. Dezember 1849 (Ergänzungsband des R. G. Bl., Nr. 158 S. 177, und R. G. Bl. vom J. 1850, Nr. 7, S. 72) hat der Ministerrath angeordnet, daß bei Dienstreisen, welche ganz oder theilweise auf Dampfschiffen zurückgelegt werden können, künftig bezüglich der mit Dampfschiffen zu befahrenden Strecke an Fuhrkosten statt der Postgebühr nur die für Benützung des Dampfschiffes wirklich auflaufenden Auslagen zu bewilligen, und zwar für die Beamten mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der ersten, für die Diener mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der zweiten Klasse, nebst den Kosten für den Transport zum Stationsplatze hin und zurück, dann für den Transport des das Normalgewicht überschreitenden Gepäckes, endlich für den Transport des eigenen Wagens, falls die Mitnahme eines solchen nothwendig war, derselbe wirklich benützt, und über die erfolgte Transportirung desselben auf dem Dampfschiffe die gehörige Nachweisung beigebracht wird.

Wo in einer und derselben Richtung sich einer Eisenbahn- und Dampfschifffahrt bedient werden kann, ist diejenige Art der Beförderung zu wählen, bei welcher mit Rücksicht auf das Zeiterforderniß der Aufwand mit einem minderen Betrage entfällt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Finanzministerial-Erl. vom 10. März 1849 auch auf die Benützung des Transportmittels der Dampfschiffe bei Commissions- oder Uebersiedlungsreisen Anwendung.

Die gegenwärtigen Anordnungen haben vom 1. Mai 1851 angefangen für alle Kronländer in Wirksamkeit zu treten.

Finanzminist. Erl. v. 8. März 1851, R. G. Bl. p. 196.

— Uebersiedlungsreisen der Staatsbeamten mit Benützung derselben. S. Gepäcksübergewicht.

Darlehen aus Aerarial- oder anderen unter der Staatsaufsicht stehenden Fonds.

Um nachträgliche Instruirungen von Darlehensgesuchen aus Aerarial- oder anderen unter der Staatsaufsicht stehenden Fonds möglichst zu vermeiden, wird den k. Kreisämtern Folgendes zur weiteren Kundmachung bedeutet:

1. Kein Darlehensgesuch ist von einer Partei unmittelbar, sondern nur mittelst der Ortsbehörde und des k. Kreisamtes einzusenden.

2. Der jedem Darlehensgesuche beizulegende neueste Grundbuchsextrakt muß nebst der Angabe des letzten, dann des dem Jahre 1800 nächst vorangehenden bücherlichen Werthes, jene der einzelnen Ausmaß der verschiedenen Grundstücke der betreffenden Realität enthalten.

3. Wenn die angebotene Hypothek nur in Gebäuden besteht, ist deren Baustand, und ob, wo und wie sie assekurirt sind, anzugeben.

4. Die Ortsbehörde hat bei Einbegleitung des Darlehensgesuches die Güte der Gleba der verschiedenen Grundstücke und die darauf haftenden Urbarialgiebigkeiten und andere Lasten anzuzeigen, und ihr Gutachten abzugeben, in wie ferne die Wirthschaft gut instruirt, und der Darlehenswerber vertrauenswerth sei, für dessen Wahrheit selbe haftet. Endlich

5. haben die k. Kreisämter derlei Einschreiten nur dann lediglich mit „Gesehen" an das k. Fiskalamt einzubegleiten, wenn es alle darin enthaltenen Angaben in der Wahrheit gegründet findet, widrigens die k. Kreisämter diese Gesuche zurückzuweisen, in zweifelhaften Fällen aber ihr Gutachten beizufügen haben.

B. Gub. Vdg. v. 14. Novbr. 1830, Z. 30880, b. P. G. S. p. 570.

Darlehen öffentlicher Fondsgelder. Verfahren bei dießfälligen Ansuchen. Häufig bringen Parteien, welche auf ihre Realitäten Darlehen aus den der Verwaltung oder Aufsicht der politisch-administrativen Behörden unterstehenden Fonds zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bei der Finanzprokuratur, überdieß oft mit mangelhafter oder ungenügender Instruirung ein. Da hierdurch die ämtliche Behandlung solcher Darlehensgesuche erschwert, die Enderledigung verzögert, oft auch der Zweck des Gesuches ganz vereitelt wird, so finde ich hiermit für die Bewerbung um solche Darlehen und für die Behandlung der Darlehensgesuche folgende Verhaltungsregeln vorzuschreiben:

I. Das Darlehensgesuch ist von dem Darlehenswerber unmittelbar bei der den Fond zunächst verwaltenden Behörde (oder sonstigen Verwaltungsamte oder Organe) einzubringen.

II. Jedes solche Darlehensgesuch muß von dem Darlehenswerber instruirt sein:

a) mit einem Entwurfe zur Schuldurkunde oder Zession, welcher genau nach den für Steuerkassa-Darlehen mit Gub. Vdg. v. 12. Oktbr. 1840, Z. 52738, vorgezeichneten Mustern verfaßt sein muß;

b) mit einem bücherlichen Extrakte über die Hypothekar-Realitäten, welcher den Belastungsstand vollständig und nicht bloß theilweise enthalten, also ein Total-Extrakt sein muß;

c) im Falle einer Zession mit den ursprünglichen Urkunden über die Zessionspost im Original oder in bücherlichen Abschriften.

Die Behörde oder das Amt oder Organ, wo ein Darlehensgesuch einlangt, hat diese Instruirung genau zu prüfen, und nicht eher wegen Bewilligung desselben Amt zu handeln, als bis alle Mängel der Instruirung behoben sind, was immer im möglichst kürzesten Wege zu bewerkstelligen ist.

III. Der Werth der Realität ist nach den grundbücherlichen Angaben mit allseitiger Rücksicht auf die Beschaffenheit, den Kulturzustand, den Baustand und die Feuersicherheit der Realität, wovon die Verwaltungsbehörde (Amt oder Organ) durch alle zu Gebote stehenden Mittel sich die möglich genaueste Kenntniß zu verschaffen hat, zu beurtheilen, und bei einem Bedenken gegen die Verläßlichkeit der grundbücherlichen Werthsangaben und bei obwaltender Unmöglichkeit, auf andere Art eine verläßliche Ueberzeugung über den wahren Werth der Realität zu gewinnen, den Darlehenswerber zur Beibringung einer gerichtlichen Schätzung anzuweisen.

Besondere Umsicht ist bei den Mühlen nothwendig, und diese macht es räthlich, Mühlen, welche nicht an einem beständig reichlich fließenden Wasser gelegen, oder nicht mit einem bedeutenden Stande von Grundstücken versehen sind, als Hypotheken nicht anzunehmen, überhaupt bei der Werthsbeurtheilung das Industriale des Mahlwerkes nicht besonders in Anschlag zu nehmen. Eine gleiche Vorsicht ist bei den für andere Industrialunternehmungen bestimmten Gebäuden nothwendig, deren Werth nicht nach der augenblicklichen Bestimmung und dem zeitweilig erzielten Nutzen angenommen werden kann, sondern abgesehen von diesen, ohnehin leicht einer Aenderung unterliegenden Vortheilen berechnet werden muß. In den Berichten über ein Darlehensgesuch oder in den sonstigen, dasselbe der weiteren Erledigung zuführenden Schriften muß der Werth, welchen die Behörde (das Amt oder Organ) als den richtigen und wahren annimmt, mit der erforderlichen Motivirung angegeben werden.

IV. Aus dem richtig gestellten Werthe der Realität ist sodann in dem Berichte oder in dem Schreiben der Behörde (des Amtes oder Organes) der Pragmatikalwerth und zwar bei Häusern mit der Hälfte, bei Grundstücken mit zwei Drittheilen zu berechnen und anzugeben.

V. Mit dem ermittelten Pragmatikalwerthe ist dann der gesammte bücherliche Passivstand zu vergleichen.

Hierbei müssen folgende wichtige Vorsichten beobachtet werden:

1. Die Passivposten, welche in dem Extrakte ohne Valuta oder in Wiener Währung angesetzt sind, dürfen nicht auf Konventions-Münze reduzirt werden, sondern alle Passiven müssen so, wie sie im Extrakte stehen, höchstens nach skalamäßiger Reduzirung der eigentlichen Bankozettel-Posten summirt werden.

2. Simultanhaftungen müssen so betrachtet und eingerechnet werden, als wenn sie auf der fraglichen Realität allein versichert wären. Eben so auch die Passiven der ganzen Realität, von welcher nur eine Hälfte oder ein anderer Antheil verhypothezirt wird.

3. Haftungen, die dem Betrage oder der Zeitdauer nach so unbestimmt sind, daß sie nicht mit einem bestimmten Zifferbetrage angesetzt werden können, als: Ausgedinge, Heiratsausstattungen, Substitutionen u. dgl., dürfen nicht in einem dem Fondskapitale vorgehenden Range geduldet werden, sondern es muß schon von der Verwaltungsbehörde (dem Amte oder Organe) darauf gedrungen werden, daß dem Kapitale der Vorrang vor solchen Haftungen eingeräumt werde. Ausnahmen von dieser Regel müssen gehörig motivirt werden.

Kontributions-Getreidereste müssen zu Geld berechnet, und in die Summe der Passiven einbezogen werden.

5. Heiratsverträge, welche im Extrakte im Allgemeinen ohne nähere auszugsweise Angabe der darin enthaltenen aktuellen oder eventuellen Stipulazionen zitirt sind, müssen in grundbücherlichen Abschriften beigebracht, und es muß genau erwogen, auch in den Berichten und Schreiben angegeben werden, ob und in wiefern die Punkte eines solchen Heiratsvertrages den Passivstand vermehren, oder wohl gar die Realisirung des Darlehens ganz widerrathen.

VI. Wenn bei der Zession einer Post, welche nicht ohnehin im einzigen oder letzten Satze steht, zugleich eine Novation vorgenommen, z. B. für die bisher unverzinsliche Post die Verzinsung stipulirt, die Valuta umgeändert wird u. dgl.; so muß immer zu einer solchen Novation die Zustimmung der konkurrirenden und nachfolgenden Satzgläubiger eingeholt und gehörig verbüchert werden.

VII. Aus der Vergleichung des ganzen Passivstandes mit dem Pragmatikalwerthe ergibt sich, ob für den Darlehensbetrag noch die hinreichende Bedeckung erübrige oder nicht? Im verneinenden Falle, ferner auch dann, wenn bei einer Zession zwar die Zessionspost die genügende Sicherheit hat, aber alle Passiven zusammengenommen den ganzen Werth der Realität erschöpfen oder übersteigen, oder wenn sich wesentliche Anstände gegen die Beobachtung der sämmtlichen vorgeschriebenen Vorsichten ergeben, ist das Darlehensgesuch gleich von der Verwaltungsbehörde (Amt oder Organ) abzuweisen.

VIII. Im bejahenden Falle, nämlich wenn von dem Pragmatikalwerthe nach Abzug sämmtlicher Passiven genügende Bedeckung für den Darlehensbetrag erübrigt, und nebst dem auch alle übrigen Vorsichten beobachtet sind, hat die Verwaltungsbehörde (Amt oder Organ) nach Maßgabe des vorgezeichneten Wirkungskreises entweder — nach erforderlichen Falls eingeholtem Rechtsgutachten der Finanzprokuratur, — das Darlehen zu bewilligen, oder den höheren Konsens für dasselbe einzuholen.

IX. Alles, was vorstehend für Darlehen und Zessionen vorgeschrieben ist, gilt auch für die Sicherstellung der aus anderen Rechtstiteln herrührenden Forderungen der Fonde, und für hypothekarische Dienst-, Pacht- und Akkord-Kauzionen. Hierbei ist noch insbesondere zu beobachten:

a) daß in den für solche Forderungen auszustellenden und zu verbüchernden Urkunden der Forderungstitel (causa debendi) bestimmt und deutlich angegeben werden müsse;

b) daß zur Ausdehnung einer für einen bestimmten Zeitraum bereits bücherlich haftenden Kauzion auf einen weiteren Zeitraum jedesmal die Zustimmung der nachfolgenden Satzgläubiger eingeholt werden müsse;

c) daß, wenn die Kauzion von einer dritten Person für den Beamten, Pächter oder Akkordnehmer bestellt wird, dieß mit der ausdrücklichen Erklärung: der Kauzionsbesteller hafte mit der Kauzion für die Verpflichtungen des Beamten, Pächters oder Akkordnehmers als Bürge und Zahler — geschehen müsse.

B. Stth. Vdg. v. 9. April 1853, Z. 7453, b. L. G. Bd. II. Abth. p. 57.

Darlehenswerber. Wo solche sich nicht ergeben, sind für Fondsbaarschaften Staatsobligazionen beizuschaffen. S. Staatsobligazionen.

Darröfen. S. Bauordnung.

Dechante. S. Geistlichkeit.

Decimalwagen. S. Cimentirungsverfahren.

Decken für die k. k. Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.

Deckenmacher. Denselben wird zu Prag der unbeschränkte Kotzenhandel gestattet.

Mit Hfkmrdkt. v. 16. Oktbr. l. J., Hofzahl 43117, ist aus Anlaß eines Hofrekurses gegen das einem Prager Deckenmacher verweigerte Befugniß zum Verkaufe fremder Erzeugnisse nachstehende Weisung herabgelangt:

„Ueber die in dem Jahre 1811 zur Sprache gebrachte Frage: ob den bürgerlichen Deckenmachern in Wien der Verkauf der Kotzen zu gestatten sei, haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 11. August gedachten Jahres zu bestimmen geruht, daß der Verkauf der Kotzen, als eines Bestandtheiles der Betten, den Deckenmachern unbenommen zu bleiben habe, und dieselben auch nicht gebunden sein sollen, ihren Kotzenbedarf von den Kotzenmachern in Wien abzunehmen, sondern ihnen vielmehr frei stehe, denselben nach ihrer Konvenienz auch bei den Kotzenmachern auf dem Lande zu bestellen."

„Da diese a. h. Entschl. ohne alles Bedenken auch auf die Deckenmacher in Prag angewendet werden könne, so finde sich die k. k. Hofkammer bewogen, diesem Deckenmacher die im Wege des Hofrekurses angesuchte Bewilligung, den Handel mit nicht selbst erzeugten Kotzen und Decken ausüben zu dürfen, zu ertheilen."

B. Gub. Vdg. v. 9. Dezbr. 1828, Z. 55026, b. P. G. S. p. 517.

Deficientengehalte der Geistlichkeit. S. Geistlichkeit, Gehalte.

Deficiente Lokalkapläne. S. Geistlichkeit, Lokalkapläne.

Deficientenpriester. Behandlung derselben in Bezug auf die Anweisung ihrer Dotation aus dem Religionsfonde. S. Geistliche.

— und anderen fremden Priestern sind nach der b. Gub. Vdg. v. 11. Sept. 1838, Z. 44107, die nöthigen Kirchenerfordernisse zur Persolvirung von h. Messen unentgeltlich, und auf Rechnung des betreffenden Kirchenvermögens zu verabfolgen.

Degenstöcke. S. Hohlstöcke.

Degradirung. S. Beamten-Degradirung.

Dekanatbibliotheken. S. Bibliotheken.

Dekrete. Auf denselben ist der Zustellungstag über die Verleihung oder Verweigerung der Befugnisse zum Gewerbsbetriebe beizusetzen. S. Gewerbe.

Dekretformular für Ortsschulaufseher. S. Ortsschulaufseher.

Demokratische Klubbs. Aufhebung derselben. S. Arbeiter-Klubbs.

Demolirungsreverse. Eigenthum und Gränzen des fortifikatorischen Terrains. Civilbauten auf demselben. Strafen für die Beschädiger. Formularien von Demolirungsreversen.

Die k. Kreisämter erhalten in der Nebenlage den von dem k. k. Hofkriegsrathe an die k. k. Hofkanzlei mitgetheilten, und mit Hfkzldkt. v. 29. April l. J., Z. 9056, dem k. k. Landesgubernium mitgetheilten Auszug aus dem a. h. genehmigten k. k. Ingenieur-Reglement, welcher die Polizeivorschriften in Bezug auf das Eigenthum und die Gränzen des fortifikatorischen Terrains, dann die Benützung dieses Terrains, ferner die Civilbauten auf demselben zum Gegenstande hat, zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung mit dem Auftrage, mit aller Sorgfalt zu wachen, daß nicht nur keine dieser a. h. genehmigten Bestimmungen zuwider laufende Unternehmung gestattet werde, sondern es ist auch

jedem von Seite der Militärbehörde gemachten Antrage wegen der Entfernung Statt gefundener Eingriffe mit aller Bereitwilligkeit entgegen zu kommen. In Absicht auf die Demolirungsreverse, welche aus Anlaß der auf fortifikatorischen Werken zu unternehmenden Bauführungen ausgestellt werden müssen, ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen. Zugleich hat der k. k. Hofkriegsrath den Wunsch ausgedrückt, daß, um die Beschädigungen der fortifikatorischen Werke und Pflanzungen und das untersagte Weiden des Viehes hintanzuhalten, eine Strafnorm festgesetzt werde, und derselbe hat das im weiteren Anschlusse mitfolgende Strafregulativ mitgetheilt.

Die k. k. Hofkanzlei hat gegen den Antrag, daß die Militärbehörde gegen die Beschädiger fortifikatorischer Werke die in Vorschlag gebrachten Geldstrafen verhänge, und daß von Seite der Militärbehörde die hierauf Bezug nehmende militärisch-polizeiliche Verhandlung gepflogen werde, in der Voraussetzung nichts zu erinnern gefunden, daß die ausgesprochene Geldstrafe dem Geldtarife genau entspreche, bloß in der in demselben aufgeführten Geldsumme bestehe, und keineswegs in eine körperliche Bestrafung umgestaltet werde, indem eine Ausdehnung und Umstaltung dieser Art nicht Platz greifen kann.

Den k. Kreisämtern wird die strenge Ueberwachung, daß diese Bedingungen aufrecht erhalten werden, zur Pflicht gemacht.

B. Gub. Dkt. v. 26. Mai 1831, Z. 20721, b. P. G. S. p. 237.

(Hiezu das Formular Nr. 10.)

(Beilage.)

Auszug

des Reglements für das k. k. Ingenieur-Korps.

III. Hauptstück.

VI. Abschnitt.

Von den die Fortifikations-Lokal-Direktionen betreffenden Polizeivorschriften in Bezug auf das Eigenthum und die Gränzen des fortifikatorischen Terrains, dann die Civilbauten, ferner von der Benützung jenes Terrains.

§. 1. Betrachtung des fortifikatorischen Terrains als Eigenthum und nach fortifikatorischen Erfordernissen.

Der zu einem festen Platze gehörige fortifikatorische Terrain kommt in zweifacher Rücksicht zu betrachten:

a) in soweit er dem Fortifikatorium wirklich eigenthümlich angehört;

b) in soweit die Grundsätze des Genie- und Fortifikations-Wesens zur vollsten Vertheidigung des Platzes und der dazu gehörigen Werke einen Einfluß des Fortifikatoriums auf den umliegenden Terrain, sowohl innerhalb als außerhalb der Befestigungen erfordern.

§. 2. Genaueste Ausmittelung des wirklichen fortifikatorischen Eigenthums und dessen Sicherstellung durch Setzung der Gränzsteine.

Die dem Fortifikatorium wirklich eigenthümlich angehörigen Terrainstrecken sind ungeachtet der darauf Bezug nehmenden Grundsätze des Genie- und Fortifikationswesens dennoch nach denjenigen Verhältnissen, unter denen Befestigungen angelegt worden sind, und nach den dabei bestandenen und aufrecht gebliebenen Rechten der Gemeinden und Privaten fast in allen festen Plätzen verschieden.

Desto wichtiger ist es, daß in jedem Platze das wirkliche fortifikatorische Eigenthum genauestens durch alle zu Gebote stehenden Behelfe ausgemittelt, das etwa in Streit befangene ganz in das Reine gebracht, das verloren gegangene vindizirt und die Begrenzung desselben durch Setzung von Gränzsteinen für immer gesichert, endlich nach Maß des Bedürfnisses und der vorhandenen Hilfsmittel sorgfältig getrachtet werde, die zu fortifikatorischen Zwecken nöthigen Gründe in das fortifikatorische Eigenthum zu erwerben.

§. 3. Bezeichnung des unter die fortifikatorischen Erfordernisse fallenden Terrains, sowohl inner- als außerhalb der Befestigungen.

Der durch die Grundsätze des Genie- und Fortifikationswesens zur vollsten Vertheidigungsfähigkeit eines festen Platzes und der dazu gehörigen Werke geforderte Einfluß des Fortifikatoriums auf den umliegenden Terrain betrifft innerhalb der Befestigungen eine hinlänglich freie Kommunikation an dem Fuße der inneren Böschung des Hauptwalles und außerhalb der Befestigungen die gänzliche Entfernthaltung aller Anlagen und Baugegenstände, welche der Annäherung des Feindes von irgend einem Vortheile sein könnten, auf eine bestimmte Strecke, die gewöhnlich zu 600 Klaftern von den ausspringenden Winkeln des Glacis-Kammes angenommen wird.

§. 4. Obliegenheiten der Fortifikations-Lokal-Direktionen in beiden Beziehungen.

In beiden Beziehungen haben für die Fortifikations-Lokal-Direktionen nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Sowohl der innerhalb der Befestigungen zur freien Kommunikation erforderliche Raum, als die außerhalb der Befestigungen von dem Glacis-Kamme zu bestimmende Strecke muß durch die Fortifikations-Lokal-Direktionen mit Grenzsteinen, jedoch ohne Nachtheil der wirklich bestehenden Eigenthumsrechte Anderer, bezeichnet werden.

b) Es ist von den Fortifikations-Lokal-Direktionen in keinem Falle und unter keinem Vorwande zu gestatten, daß innerhalb jenes Raumes und dieser Strecke irgend eine neue Baulichkeit bewirkt oder auch sonst eine die freie Kommunikation im Innern oder die Vertheidigung nach Außen hindernde Anlage vorgenommen werde.

c) In Beziehung auf Straßen, Wege, Kanäle, Gräben und Dämme dürfen in der vom Glacis-Kamme bestimmten Strecke durchaus keine solche geduldet werden, welche mit dem Fuße des Glacis gleichlaufen, und es haben nicht nur alle neuen Anlagen von Straßen, Wegen, Schifffahrtskanälen, Dämmen ꝛc. ꝛc., sondern auch alle Arbeiten an denselben, nicht minder alle Arbeiten an schiffbaren Flüssen, welche einen festen Platz oder einen Theil der davon abhängenden Werke durchkreuzen, auch dort, wo diese Arbeiten den politischen Behörden zustehen, stets unter Mitwirkung der Fortifikations-Lokal-Direktion zu geschehen.

Hinsichtlich solcher Baulichkeiten und Anlagen, welche innerhalb der Befestigungen auf dem zur Kommunikation erforderlichen freien Raume und außerhalb der Befestigungen auf der von dem Glacis-Kamme bestimmten Strecke bereits bestehen, ist von den Fortifikations-

Lokal-Direktionen auf das Gründlichste zu untersuchen, ob die Baulichkeit oder Anlage in ihrem Ursprunge wirklich mit Recht und Befugniß und etwa mit Einwilligung des Fortifikatoriums unter besonderen Bedingungen geschehen ist. Im verneinenden Falle ist die Entfernung derselben im ordnungsmäßigen Wege einzuleiten; im bejahenden Falle ist zwar die Baulichkeit oder Anlage ungestört zu belassen, jedoch nicht nur für die grundbücherliche Vormerkung der daran bei der ursprünglichen Bewilligung geknüpften besonderen Bedingungen die pflichtmäßige Sorge zu tragen, sondern auch wenn dieselbe in Kriegszeiten oder aus eigenem Willen der Besitzer oder selbst zufällig demolirt werden sollte, die Wiederanlegung oder Wiedererbauung ohne besondere Erlaubniß des Genie-Hauptamtes nicht mehr zu gestatten.

d) Es ist von der Fortifikations-Lokal-Direktion, einvernehmlich mit der Ortsobrigkeit, die Anordnung und Kundmachung einzuleiten, daß die Verführung von Schutt, Erde, Unrath u. s. w. innerhalb der vom Glacis-Kamme bestimmten Strecke unter Strafe, die weitere Verführung auf eigene Kosten zu besorgen, nur auf die von der Fortifikations-Lokal-Direktion bestimmten Abladungsorte geschehe.

Schußweitebestimmungen bei allen Festungen.

Seine k. k. Majestät haben aus Gelegenheit des allerhöchsten Orts gemachten Einschreitens hinsichtlich der Baulichkeiten in der Prager Vorstadt Karolinenthal es bei dem am 23. Juni 1817 allerhöchst bestätigten Bauplane und bei der mit 300 Klaftern vom Spittelthore angenommenen Schußweite bewenden zu lassen, Nachstehendes unterm 12. Mai 1832 allerhöchst zu entschließen geruht:

„Neue Bauten außer der Stadt Prag haben in Hinkunft, wie bei allen „Festungen innerhalb des Rayons von 600 Klaftern, von dem Vorspringen „des bedeckten Weges an gerechnet, ohne vorhergegangene Einwilligung des „Hauptgenieamtes und ausgestellten Demolirungs-Revers nicht Statt zu „finden. Von den Eigenthümern derjenigen Gebäude dieser Vorstadt hingegen, „welche auf der Grundlage ordnungsmäßiger Bewilligung bereits Gebäude her„gestellt haben, oder im Baue derselben begriffen sind, die in einer Entfernung „stehen, für welche vor Meiner gegenwärtigen Entschließung kein Demolirungs„Revers einzulegen war, ist dieser Revers auch nicht nachträglich abzuver„langen."

Von dieser mit Hfkzldkt. v. 19. Mai 1832, H. Z. 10717, herabgelangten allerhöchsten Entschließung wird das k. Kreisamt 2c. zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

B. Gub. Dkt. v. 2. Juni 1832, Z. 22408, b. P. G. S. p. 227.

Bauführungen innerhalb der Schußweite.

Zur Vermeidung jeder Beirrung in Fällen der künftig vorkommenden Bauführungen außerhalb der festen Plätze, jedoch innerhalb der Schußweite, ist

man hinsichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens mit dem k. k. Militär-General-Kommando dahin übereingekommen, daß die Bauwerber die Baupläne ihrer politischen Obrigkeit jedesmal vorlegen sollen, woher solche dann im Wege der k. Kreisämter durch die Landesstelle an das k. k. General-Kommando geleitet, der hierländigen k. k. Genie-Distrikts-Direktion zur Prüfung und weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung zugestellt und so wieder im ordentlichen Wege an die Bauunternehmer zurücklangen werden.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. im Nachhange zu dem Gub. Dkt. v. 26. Mai 1831, G. Z. 20721, und v. 2. Juni 1832, G. Z. 22408, zur Verständigung der Unterbehörden und zur eigenen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

B. Gub. Vdg. v. 6. Juli 1832, Z. 26356, b. P. G. S. p. 297.

Zur Abkürzung der Verhandlungen über die künftig vorkommenden Bauführungen außerhalb der festen Plätze, jedoch innerhalb der Schußweite, hat man, einverständlich mit dem k. k. General-Kommando, für zweckmäßig erkannt, daß die k. k. Fortifikations-Lokal-Direktion bei den jeweilig vorkommenden kommissionellen Erhebungen über beabsichtigte Bauten innerhalb eines Festungs-Rayons intervenire und hiezu von der betreffenden Civilbehörde im Dienstwege eingeladen werde, damit die dabei in fortifikatorischer Beziehung sich etwa ergebenden Anstände sogleich zur Sprache gebracht und die nöthigen Bemerkungen in das Kommissionsprotokoll aufgenommen werden können.

B. Gub. Vdg. v. 23. Oktbr. 1832, Z. 44045, b. P. G. S. p. 573.

Formularien für Demolirungs-Reverse.

Nach dem Inhalte einer anher gelangten Zuschrift des k. k. General-Kommando's, d. d. 24. v. M., Nro. 1648, ist der k. k. Hofkriegsrath zur Ueberzeugung gelangt, daß sich bei Abfassung der Demolirungs-Reverse rücksichtlich der Feststellung der Verbindlichkeit der Reversirenden zur Demolirung und beziehungsweise Räumung der betreffenden Aedifikate und Gründe sehr ungleich benommen werde und namentlich der Umstand, von dessen Eintritt die Realisirung der eingegangenen Verbindlichkeiten abhängt, sehr verschieden und nicht immer bestimmt genug ausgesprochen werde.

In Erwägung dieser Ungleichförmigkeit und Unbestimmtheit, dann der daraus entspringenden Konflikte beschloß der k. k. Hofkriegsrath, eine Norm zur allgemeinen Zinosur, einvernehmlich mit dem Geniehauptamte und der k. k. Hofkammerprokuratur, aufzustellen, wie die fraglichen Reverse in Zukunft abzufassen wären, damit die Rechte der Militärverwaltung gegenüber den jeweiligen Besitzern zur Demolirung, resp. Räumung der betreffenden Gebäude oder Gründe keinen Differenzen oder Schwierigkeiten für den Fall, wo jene Rechte geltend gemacht werden müssen, unterworfen sein können.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, sind mit Berücksichtigung der Eigenthumszuständigkeit auf die betreffenden Gründe und der über letztere bestehenden öffentlichen Bücher, dann der betreffenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsverhältnisse die Revers-Punkte, resp. die Bedingungen, unter welchen fortifikatorische Gründe überlassen oder Bauten und Anlagen auf

fortifikatorischen oder fremdeigenthümlichen Gründen innerhalb des Terrains, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortifikationswesens einen Einfluß ausüben, gestattet werden sollen, festgesetzt, und mittelst der in Abschrift anliegenden Formularien A., B., C. in bestimmter Form ausgedrückt worden.

Hiernächst ist zu bemerken, und zwar in Bezug auf das Formular A., welches die Revers-Punkte für den Fall eines an einen Dritten erst zu überlassenden, dem Fortifikatorium eigenthümlichen Grundes zum Gegenstande hat, daß diese Revers-Punkte in dieser Form, allenfalls noch nach der speziellen Beschaffenheit des Grundes, modifizirt, sogleich in den Vertrag selbst über die ohnedieß stets widerrufliche Ueberlassung des fortifikatorischen Grundes mit aufgenommen und da, wo ordentliche öffentliche Bücher über die dem Fortifikatorium eigenthümlichen Gründe bestehen, zugleich mit dem Grundüberlassungsvertrage in selbe einverleibt werden sollen.

Eine eigene Revers-Urkunde, und zwar nach dem Formular lit. B., ist jedoch auszufertigen in dem Falle, wo es sich um neue Bauführungen oder Anlagen, oder um die Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, aber wie immer demolirter Bauobjekte und Anlagen auf fremdeigenthümlichen, den öffentlichen Büchern inliegenden Gründe innerhalb des Terrains handelt, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortifikationswesens einen Einfluß des Fortifikatoriums fordern. Die hier ausgedrückten Bedingungen sind der Partei stets noch vor der Erfolgung der Bewilligung zur Annahme und Unterfertigung mitzutheilen, dann aber unter Einem, als ihr die Bewilligung förmlich ertheilt wird, durch Einverleibung dieses ihres Reverses in die öffentlichen Bücher sogleich dinglich sicher zu stellen.

Wo aber über die fremdeigenthümlichen Gründe keine ordentlichen, zur Erwerbung dinglicher Rechte geeigneten Bücher bestehen, sind die Bedingungen der Bewilligung in der mit dem Formular lit. C. vorgezeichneten Art und Weise als natürliche Anhänge der betreffenden Bewilligung selbst zugleich in dieselbe einbezogen, an die ansuchende Partei hinauszugeben.

Für den möglichen Fall, wo es sich um neue Bauten oder Anlagen oder um Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, wie immer kassirter Gebäude und Anlagen auf einem dem Fortifikatorium gehörigen, einem Dritten jedoch bereits überlassenen Grunde handelt, ist durch den betreffenden Grundüberlassungsvertrag das Recht der Militärverwaltung, die Bau- oder Anlagebewilligung zu ertheilen oder zu versagen, nicht aufgehoben. In diesem Falle haben, je nach dem Bestande oder Nichtbestande öffentlicher Bücher, für die besagten Gründe die Formularien B. und C. sammt den oben bemerkten Direktiven Anwendung zu finden.

Indem nach diesen Bestimmungen die Rechte des Aerars und der Privaten mit Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte gehörig sicher gestellt werden sollen, liegt es in der Natur der Sache, daß, wiewohl die Ausfertigung der Demolirungsreverse in der Regel nach den obigen Formularien, worin alle wesentlichen Bestimmungen eines solchen Reverses enthalten sind, zu geschehen hat, je nach den rechtlichen Ansprüchen der Parteien dennoch allerdings Modifikationen Statt finden können und nach Umständen Statt finden müssen, deren Würdigung den betreffenden Lokal- und Oberbehörden überlassen werden muß.

Diese Formularien, sowie die oben erklärten Weisungen des k. k. Hofkriegsrathes werden den k. Kreisämtern zc. zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung, dann Mittheilung an die betreffenden Unterbehörden zur genauen Würdigung und Befolgung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

B. Gub. Dkt. v. 6. August 1838, Z. 39507, b. P. G. S. p. 487.

Formular A.

Der Endesgefertigte macht sich und seine Nachfolger im Besitze des von Seiten der hohen Militärverwaltung mit diesem Vertrage überlassenen, dem Fortifikatorium eigenthümlichen Grundes X. (hier oder doch überhaupt im Vertrage ist die genaue Bezeichnung des Grundes, insbesondere auch nach seinem gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit, zu geben) gegenüber dieser hohen Verwaltung noch weiters rechtlich verbindlich.

1. In der jeweiligen Benützung dieses Grundes an die gegenwärtig schon oder noch in der Folge von Seiten derselben festgesetzten Art und Weise und an die von derselben für den Fall was immer für einer Bauführung oder Anlage erst vorläufig zu genehmigenden Pläne und Bestimmungen streng sich zu halten.

2. Jede für die Zwecke der Militärverwaltung erforderlichen Durchgänge, Grabungen, Baulichkeiten, Anlagen innerhalb dieses Grundstückes ohne allen Vergütungsanspruch zu dulden.

3. Sollten wann immer die Zwecke der Militärverwaltung die Kassirung einer, auch mit Bewilligung gemachten, wie immer Namen habenden Anlage oder die Demolirung eines Baues auf diesem Grunde mit oder ohne die gleichzeitige Rückstellung des Baugrundes an dieselbe fordern, so ist der jeweilige Besitzer verbunden, die anverlangte Kassirung oder Demolirung, oder die begehrte Rückstellung des Grundes ungesäumt in der bestimmten Zeit zu bewirken, und zu diesem Ende die darauf befindlichen, von ihm oder seinen Vorgängern in diesem Besitze aufgeführten Gebäude oder Anlagen jeder Art sogleich auf seine Kosten abzubrechen oder zu kassiren, den Schutt wegzuräumen und den Grund doch nur auf dießfällig gestelltes ausdrückliches Verlangen in dem ursprünglichen Zustande auf eigene Kosten wieder herzustellen, wie ihn die eben gedachte Beschreibung ausweiset. Auch muß er das sämmtliche Material, was stets sein Eigenthum verbleibt, sowie die sein Eigenthum gleichfalls verbleibenden Bäume, Weinstöcke und die zum Vergnügen oder zur Verschönerung bestimmten Objekte, binnen eben der bestimmten Zeit, auf seine Kosten wegschaffen.

4. Die Militärverwaltung wird stets die Zeit bestimmen, binnen welcher nach der ad 3 gedachten Weise ihr der Grund abgetreten, oder die ohne die Grundabtretung begehrte Demolirung der Aedifikate oder Kassirung der Anlage X. bewirkt werden muß. In so fern diese Demolirung oder Kassirung u. s. w. nicht von unmittelbarer Dringlichkeit ist, sondern in der gewöhnlichen, für solche Arbeiten geeigneten Art und erforderlichen Zeit bewirkt werden kann, ist der Besitzer verbunden, sie in der bestimmten Zeit selbst zu bewirken. Da jedoch nach Umständen für das Fortifikatorium die Rückstellung des Grundes, die Demolirung der Aedifikate und die Kassirung der Anlagen X. eine dringende, unaufschiebliche Nothwendigkeit werden kann, so verpflichtet sich hiemit der

jeweilige Besitzer für einen solchen Fall, die Demolirung der Aedifikate und die Kassirung der Anlagen X. der hohen Militärverwaltung auf jede, ihrem Bedarfe entsprechende Weise zuzugestehen. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Kassirung der Anlagen, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allenfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird.

Diesen buchhalterischen Beköstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im Voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage übernimmt das Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, sowie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

5. Jeder Besitzer dieses Grundes unterzieht sich dem Ausspruche der hohen Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues, der Kassirung der Anlagen, der Rückstellung des Grundes, Herstellung desselben in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit und der einen oder anderen Art zur Bewirkung dieser Arbeiten ganz unbedingt, so daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden und dem jeweiligen Grundbesitzer der Rekurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht durchaus benommen sein soll.

6. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militärchef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist.

7. Der Uebernehmer des Grundes willigt in die grundbücherliche Einverleibung aller dieser Punkte auf seine eigenen Kosten.

Formular B.

Im Grunde dessen der Endesgefertigte für sich und die künftigen Besitzer der Realität N. K. (oder des Grundstückes Nr. top.) zu a, Grundbuch tom. ..., fol. ..., die rechtliche Verbindlichkeit zur genauesten Beobachtung nachstehender Bedingungen, unter denen allein ihm (oder ihnen) die hohe Militärgenehmigung zur Ausführung des beabsichtigten Baues (Herstellung der Anlage) ertheilt werden kann, für jetzt und die Folgezeit übernimmt.

1. Die in Rede stehende Baulichkeit (Herstellung der Anlage) nur in jener Art und Weise auszuführen, wie sie von dem k. k. Genie-Hauptamte mit Verordnung d. d. ..., Nro. ..., wirklich genehmigt wurde, widrigens die Militärverwaltung berechtigt sein soll, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau (Herstellung der Anlage) sogleich auf des Gefertigten oder seines Besitznachfolgers Kosten niederreißen zu lassen, ohne daß ihm oder ihnen irgend ein Ersatzanspruch oder das Recht eines Rekurses, gerichtlichen Klage oder sonstigen Einschreitens dagegen zustehen soll.

2. Für den Fall, als die Zwecke der hohen Militärverwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Kassirung der Anlage) fordern, den Bau (die Anlage) binnen der von der dazu kompetenten Militärbehörde gesetzten Zeit auf eigene

Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung zu demoliren (die Anlage zu kassiren) und den Schutt und alles Bau- oder sonstige Materiale, dessen Eigenthum dem jeweiligen Besitzer ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen, und nachstehend beschrieben ist (hier ist diese Beschreibung genau zu geben), wieder herzustellen.

3. Sollte die Militärverwaltung wegen Dranges der Umstände die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues, Kassirung der Anlage der Militärbehörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede, ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Kassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allenfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Beköstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im Voraus als vollen Beweis wirkend an.

In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage, übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues, oder Kassirung der Anlage als der allenfälligen Herstellung des Grundes in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Besitzer sich der Art, daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Rekurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht dagegen durchaus benommen sein soll.

5. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde, oder jener Militärchef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtiget ist.

6. Der Bauführer berechtiget schließlich die hohe Militärverwaltung, diesen seinen Revers sogleich bei Ausfertigung der hohen Baubewilligung an ihn, auf seine Kosten in die öffentlichen Bücher auf die ihm eigenthümliche, zum Bau (zur Anlage) gewidmete Realität, Grundbuch tom. . . . fol. . . ., einverleiben zu lassen.

Formular C.

Die Baubewilligung wird aber nur unter den folgenden, durch das a. h. Staatsinteresse hierorts gebotenen Bedingungen ertheilt:

1. Daß der Bauführer und sein Besitznachfolger rechtlich verpflichtet sind, die in der Rede stehende Baulichkeit (Herstellung, Anlage) nur in der hiemit genehmigten Art und Weise auszuführen, widrigens die Militärverwaltung berechtiget ist, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau (Herstellung,

Anlage) auf des Bauenden Kosten sogleich demoliren oder kassiren zu lassen, ohne daß diesem dagegen irgend ein Rekurs, eine Klage, oder ein etwaiger Ersatzanspruch zustehen soll.

2. Daß für den Fall, als die Zwecke der h. Militärverwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Kassirung der Anlage) fordern, der jeweilige Besitzer verbunden ist, binnen der ihm dazu von der kompetenten Militärbehörde gesetzten Zeit auf eigene Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung den Bau zu demoliren (die Anlage zu kassiren) und den Schutt und alles Bau- oder sonstige Materiale, dessen Eigenthum ihm ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen, und nachstehend beschrieben ist (hier ist diese Beschreibung genau zu geben), wieder herzustellen.

3. Sollte die Militärverwaltung wegen Dranges der Umstände die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues (Kassirung der Anlagen) der Militärbehörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Kassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allenfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Beköstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im Voraus als vollen Beweis wirkend an.

In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, sowie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung oder Kassirung des Baues oder der Anlage, als der allenfälligen Herstellung des Grundes in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Eigenthümer sich der Art, daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Rekurs, oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht durchaus benommen sein soll.

5. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militärchef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtiget ist.

Maßregeln zur Hintanhaltung der Baulichkeiten in den Festungs-Rayons ohne fortifikatorischer Bewilligung.

Aus Anlaß der Uneinbringlichkeit des Demolirungsreverses über einen Privatbau, und aus Ursache der häufig sich ergebenden Fälle, daß Privatbauten im Festungrayon vor Einlage des grundbücherlich versicherten Demolirungs-

Reverses eigenmächtig in Ausführung gebracht werden, hat gemäß anher gelangter Zuschrift des k. k. Generalkommando v. 6. März 1848, Z. 502, das Geniehauptamt nach dem mit der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-prokuratur gepflogenen Einvernehmen, mittelst Reskripts v. 4. Dezbr. 1847, Z. 4404, anbefohlen, die von der k. k. Hofkammerprokuratur vorgezeichnete Verfahrungsart in vorkommenden Fällen genau einzuhalten, wie folgt:

In dem Falle, wenn der fortifikatorische Terrain ein Eigenthum des Fortifikatoriums ist, kann eine Verspätung der bücherlichen Einverleibung der Demolirungsreverse bei den neuen Bauten nicht eintreten, nachdem die Demolirungsverbindlichkeit bei neuen Bauten ohnedieß in dem Kaufskontrakte enthalten sein, und also mit demselben zu gleicher Zeit zur grundbücherlichen Einverleibung gebracht werden muß.

Bei jenen Neubauten, welche zwar innerhalb des fortifikatorischen Rayons, jedoch nicht auf fortifikatorischem Eigenthum unternommen werden, ist nach erfolgter Baubewilligung von Seite des Geniehauptamtes der Baubewerber bloß mit dem Beisatze zur betreffenden Fortifikations-Lokal-Direktion vorzuladen, daß er sich unter Mitbringung des neuesten Grundbuchs-Extraktes über das erworbene Eigenthum des Baugrundes auszuweisen habe; hierauf ist derselbe zur Unterfertigung des Demolirungsreverses sammt zwei Zeugen zu verhalten, die Fortifikations-Lokal-Direktion hat entweder selbst, oder durch das k. k. Fiskalamt die grundbücherliche Einverleibung des Reserves zu veranlassen, und erst nachdem dieselbe erfolgt und die Fortifikations-Lokaldirektion hievon verständigt worden ist, kann dem Baubewerber die Bewilligung zum Baue bekannt gegeben und ertheilt werden.

Um bei diesem Vorgange ferners auch noch dem Anstande zu begegnen, daß es sich erst nach bedingungsweise erfolgter Baubewilligung herausstellen dürfte, daß der Revers nicht einverleibt werden kann, sind von nun an allen Baugesuchen über Bauten innerhalb des Festungsrayons nicht nur die Baupläne und die Situationspläne (in welchen auch die nächsten Festungswerke im äußern Umriß enthalten sein müssen), beide in duplo, sondern auch der von der Partei ausgestellte Demolirungsrevers (nach dem Muster vom Jahre 1838) und der neueste Grundbuchsextrakt über den Baugrund beizulegen, um daraus zu ersehen, ob Bittsteller als bücherlicher Eigenthümer des Baugrundes schon vorgeschrieben erscheint.

Nach diesem angegebenen Verfahren kann daher in der Folge nur jener Baubewerber einen Bau führen, der im grundbücherlichen Besitze des Baugrundes steht, und sich mit dem Grundbuchsextrakt hierüber ausweisen kann, welche Bedingung aus dem Grunde unumgänglich nothwendig ist, da sonst kein grundbücherlich versicherter Demolirungsrevers noch vor Beginn des Baues mit Sicherheit eingebracht werden kann, wie dieß für jeden Bau unabänderlich als Vorschrift besteht.

V. Gub. Dkt. v. 20. Aug. 1848, Z. 43359, b. P. G. S. p. 502.

Depositen (politische und Bau-). Instruktion über die Behandlung derselben.

Nachdem das h. Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem h. Ministerium des Innern unterm 12. Dezbr. 1853, Z. 16335, eine Vorschrift über die Behandlung der politischen und Baudepositen für die k. k.

Sammlungskassen und Steuerämter erlassen hat, und diese nach dem mit der k. k. Finanz-Landesdirektion gepflogenen Einvernehmen bei den neuen k. k. Kreisbehörden, am 12. bei den k. k. Bezirksämtern aber am 26. Mai 1855 in Wirksamkeit zu treten hat, so wird die mit dem Statthaltereierlasse v. 18. April 1853, Z. 7944, kundgemachte Depositen-Instruktion mit dem gleichen Zeitpunkte außer Wirksamkeit gesetzt.

B. Stth. Erl. v. 2. Mai 1855, Z. 17865, b. L. G. B. II. Abthlg., VIII. St. p. 48.

Vorschrift

über die Behandlung der politischen und Baudepositen bei den k. k. Steuerämtern und k. k. Sammlungskassen.

I. Depositen, welche an die Behörden einlangen.

§. 1. Wenn ein mit Geld, öffentlichen oder Privatschuldverschreibungen oder anderen Sachen von Werth beschwertes Aktenstück einlangt, so ist dem Ueberbringer von dem Amtsvorsteher nach genommener Einsicht und befundener Richtigkeit der Empfangsschein auszustellen und auszuhändigen. Ist die Einsendung und Uebergabe durch die Postanstalt erfolgt, so genügt die Bestätigung des Amtsvorstehers auf dem gewöhnlichen Postrezepisse.

§. 2. Der Amtsvorsteher leitet die Eingabe, mit welcher einer der bemerkten Gegenstände einlangt, jedoch ohne dem derselben beigeschlossenen Gegenstande, an das Einreichungsprotokoll, und läßt sich von demselben die Zahl, welche die Eingabe im Protokolle erhält, sogleich anzeigen. Nachdem diese Zahl, der Tag der Einlangung, die Worte „zu übernehmen“ und die Unterschrift des Amtsvorstehers auf dem Umschlage des aufzubewahrenden Gegenstandes, oder wenn derselbe mit einem Umschlage nicht versehen wäre, auf einem hiezu zu verwendenden Blatte angesetzt wurden, übergibt der Amtsvorsteher diesen Gegenstand ohne Verzug, und in jedem Falle noch am Tage der Einlangung, der Kasse. Langt ein mit Geld oder Geldeswerth beschwertes Aktenstück zu einer Zeit ein, wo die Kasse nicht geöffnet ist, so hat der Amtsvorsteher dasselbe bis zur nächsten Eröffnung der Kasse unter seiner Haftung aufzubewahren.

§. 3. Ist der Gegenstand, welcher einer Eingabe beiliegt, versiegelt oder versperrt, so hat der Amtsvorsteher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, den Zweck, zu dem solcher an die Behörde gelangt, und die übrigen obwaltenden Umstände, zu bestimmen, ob das Depositum uneröffnet zu übernehmen sei, oder in wessen Gegenwart die Eröffnung stattzufinden habe.

Die Bestimmung, für die er sich entscheidet, setzt er mit wenigen Worten auf dem Umschlage des aufzubewahrenden Gegenstandes oder einem beizulegenden Blatte an.

§. 4. Bei dem Einreichungsprotokolle der Behörde ist ein Verzeichniß über die mit Geld, Staats- oder Privatschuldverschreibungen, oder anderen Gegenständen von Werth beschwerten Eingaben nach dem Muster 1 zu führen. In demselben muß ausgedrückt werden:

1. die Zahl, mit welcher die Eingabe im Einreichungsprotokolle bezeichnet ist;

2. der Tag, an welchem dieselbe einlangte;

3. die Veranlassung, aus welcher das Deposit an die Behörde gelangte, und die Person, welche solches vorlegte oder einsendete;

4. die Beschreibung des der Eingabe angeschlossenen Gegenstandes, daher insbesondere:

a) bei Urkunden die Art derselben, der Name des Ausstellers, der Tag der Ausstellung und der Betrag, auf den solche lauten;
b) bei Staatsschuldverschreibungen, nebst der Art derselben und dem Betrage, der Zinsfuß, auf den solche lauten, und die Zahl, mit der dieselben bezeichnet sind;
c) bei barem Gelde die Hauptunterscheidungen der Geldarten, nämlich: in Gold, in Silber, in Banknoten, in Einlösungs- oder Antizipationsscheinen, in verzinslichen oder unverzinslichen Papieren, in Scheidemünze, dann der Betrag für jede einzelne Geldart und zusammen für den ganzen Erlag;
d) bei anderen Gegenständen, z. B. Edelsteinen, Gold- und Silberarbeiten u. dgl., die Angabe ihrer Beschaffenheit, der wesentlichsten Merkmale, dann der Menge nach demjenigen Ausmaße, nach welchem diese Gegenstände im Verkehre vorzukommen pflegen;
e) bei versiegelten oder versperrten Gegenständen, die uneröffnet übernommen werden, die Bemerkung, daß der Gegenstand versiegelt oder versperrt sei, und der Beisatz „nach der Angabe des Erlegers."

§. 5. Der Beamte, von welchem oder unter dessen Leitung das Einreichungsprotokoll der Behörde geführt wird, hat sich sogleich, nachdem das Deposit von dem Amtsvorsteher der Kasse übergeben wurde, mit der Eingabe, zu der das Deposit gehört, und dem erwähnten Verzeichnisse zur Kasse zu begeben, und die im §. 4 unter 1, 2, 3 bemerkten Angaben in dem Verzeichnisse einzuschalten. Die Beschreibung des Gegenstandes hingegen wird von ihm und der Kasse unter gemeinschaftlicher Mitwirkung aufgeführt. Dann setzt die Kasse die Zahl des Journalartikels, unter der das Deposit in Empfang genommen wurde, sammt der Namensbestätigung, zugleich aber auf der Eingabe selbst die Zahl des Journalartikels, dann das Wort „Uebernommen" und die Unterschrift an.

§. 6. In den Fällen, in denen Depositen der Behörde auf einem anderen Wege, als mittelst einer Eingabe zukommen, z. B. Reugelder bei Versteigerungen, wird zwar auf die mit den §§. 1 bis 5 vorgeschriebene Art verfahren. Insbesondere werden auch diese Depositen mit Beziehung des Aktenstückes, zu dem dieselben gehören, in das Verzeichniß 1 einbezogen. Nebst der in demselben zu ertheilenden Empfangsbestätigung ist solche jedoch auch auf dem Aktenstücke, zu dem das Deposit gehört, z. B. dem Versteigerungsprotokolle, anzusetzen.

§. 7. Das Verzeichniß 1 ist am Ende eines jeden Monats abzuschließen, von den Beamten des Einreichungsprotokolles und den Oberbeamten der Kasse zu unterschreiben und am 1. des nächsten Monats, oder wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächsten Werktage der Rechnungsabtheilung der betreffenden Finanzbezirksbehörde zu übersenden.

II. Erfolglassung der Depositen.

§. 8. Die Erfolglassung der bei einer Kasse vorhandenen Depositen kann in der Regel nur durch einen förmlichen Auftrag verfügt werden.

§. 9. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet nur Statt, wenn es sich um ein bei einer Kasse aufbewahrtes Deposit handelt, welches:

1. einem Erlasse der Behörde anzuschließen, und
   a) entweder mit der Post oder einer anderen öffentlichen Transportanstalt an einen andern Ort zu versenden, oder
   b) einer öffentlichen Behörde in dem Standorte der Kasse zu übergeben ist, oder
2. einer Partei in dem Standorte der Kasse erfolgt werden soll.

§. 10. In diesen Fällen (§. 9) wird der Auftrag zur Erfolglassung des Deposits auf dem Geschäftsbogen angemerkt, und der letztere der Kasse zur Einsicht und Vollziehung zugestellt. Dieser Auftrag muß jederzeit von dem Amtsvorstande unterzeichnet sein.

§. 11. Das Expedit der Behörde hat über alle Geschäftsbögen, welche wegen des auf denselben ersichtlichen Auftrages zur Erfolglassung eines Deposits der Kasse zugestellt werden, ein Verzeichniß nach dem Muster 2 zu verlegen. In demselben ist anzugeben:

1. Die Geschäftszahl, unter welcher der Auftrag erlassen wurde, und der Tag der Ausfertigung des letzteren.

2. Die Zahl, unter der das zurückzustellende Deposit bei der Kasse in Empfang erscheint.

3. Der Name des Erlegers, dann desjenigen, dem das Deposit zu erfolgen ist; und wenn solches an einen andern Ort gesendet wird, der Transportanstalt, durch die solches zu erfolgen hat.

4. Die allgemeine Bezeichnung des zurückzustellenden Gegenstandes, daher:
   a) bei Geld, dessen Betrag;
   b) bei Schuldverschreibungen, die Anzahl der Stücke und des Gesammtbetrages;
   c) bei anderen Urkunden, deren Benennung und Stückzahl;
   d) bei anderen Gegenständen, die Gattung, der dieselben angehören, z. B. Prätiosen, Gold- und Silberarbeiten.

5. Wäre jedoch nicht das ganze unter einer Empfangspost erscheinende Deposit, sondern nur ein Theil desselben zurückzustellen, so muß der zurückzustellende Theil auf die im §. 4, Z. 5, vorgeschriebene Art beschrieben werden.

§. 12. Dieses Verzeichniß ist wöchentlich dem Amtsvorsteher vorzulegen, welcher die Vergleichung desselben mit den Geschäftsbögen zu veranlassen hat. Am Schlusse des Monates ist das Verzeichniß abzuschließen, vom Amtsvorsteher zu vidiren und der Kasse zum Journalsbelage zu übergeben.

§. 13. Ist ein Deposit einem Erlasse der Behörde beizuschließen, so soll dasselbe unmittelbar von der Kasse, im Einverständnisse mit dem Expedite, der zur Beförderung des Erlasses bestimmten Transport-Anstalt, oder sofern solches an eine öffentliche Behörde in dem Standorte der Kasse gerichtet ist, demjenigen Hilfsamte, oder derjenigen Kasse oder Geschäfts-Abtheilung, welches oder welche zur Uebernahme der an diese Behörde gelangenden Depositen ermächtiget

ist, gegen die dem Journale beizuschließende Empfangsbestätigung übergeben werden.

§. 14. Soll das Deposit einer Partei im Standorte der Kasse erfolgt werden, so ist der Empfänger von der Behörde anzuweisen, das Deposit selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Kasse zu erheben.

§. 15. Es ist den Kassen streng untersagt, die Depositen dem Expedite oder überhaupt jemanden anderen, als demjenigen, den die Vorschrift (§§. 13, 14) oder die schriftliche Weisung der Behörde hiezu bezeichnet, zu erfolgen.

§. 16. Wurde die Erfolglassung auf die im §. 9 gestattete Art angeordnet, so liegt der Kasse ob:

1. Auf dem Geschäftsbogen, auf dem der Auftrag zur Erfolglassung eines Deposites ersichtlich ist, das Wort „Vollzogen" und den Journalartikel, unter welchem das Deposit erfolgt wurde; wenn aber zur Zeit der Zurückstellung des Geschäftsbogens die Erfolglassung noch nicht Statt gefunden hätte, die Worte „Wird vollzogen werden", in jedem Falle aber den Tag und die Namensunterschrift anzusetzen.

2. Bei dem Empfange des mit der Unterschrift des Amtsvorstehers versehenen Verzeichnisses II. die bis dahin der Kasse zur Bedeckung dienenden Geschäftsbögen dem Expedite der Behörde zurückzustellen.

III. Verrechnung der Depositen.

§. 17. Die Kasse hat die Depositen in besonderen Empfangs- und Ausgabsjournalen zu verrechnen. Diese Journale sind am Schlusse des Monates an die Rechnungs-Abtheilung der betreffenden Finanzbezirksbehörde zu senden. Die Rechnungs-Abtheilung übermittelt diese Journale sammt den, von den Einreihungs-Protokollen erhaltenen Zuweisungs-Verzeichnissen an die Staatsbuchhaltung.

§. 18. Die Kasse hat über die Depositen eine Vormerkung nach dem Muster 3 zu führen.

Wien am 12. Dezember 1853.

(Hiezu das Formular Nr. 11 a, b, c.)

Depositenämter. Korrespondenz mit den Provinzialzahlämtern ist portofrei.

Da nach Anordnung des Finanzministeriums die in Banknoten erliegenden gerichtlichen Depositen nicht mehr an die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptkasse eingesendet, sondern unmittelbar bei den Provinzialzahlämtern gegen 3 pCt. Centralkasse-Anweisungen, und diese letzteren auf Verlangen der Parteien von den Zahlämtern wieder in Banknoten umgewechselt werden müssen, so sind die erwähnten Sendungen von Banknoten oder Centralkasse-Anweisungen, sowie die bezügliche Korrespondenz zwischen den Depositenämtern und den Provinzialzahlämtern bei der Auf- und Abgabe portofrei zu behandeln.

Minist. Erl. v. 3. August 1849, R. G. Bl. p. 594.

Depositenkassaliquidirung. Vornahme derselben bei dem Tode oder Austritte geistlicher Pfründner. S. Liquidationen.

Depotbataillons. S. Exekutionsmannschaft.

Deputate der Aerzte. S. Aerzte.

Deserteure. Einbringung derselben durch Gensdarmen.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen wird verordnet:

I. Der durch einen Gensdarmen eingebrachte Deserteur ist als vom Militär eingebracht anzusehen.

II. Auf den Ersatz der Taglien für die Einbringung eines Deserteurs durch einen Gensdarmen ist selbst in dem Falle zu sprechen, wenn sie auch von dem Letzteren nicht angesprochen würde.

Kriegsminist. Erl. v. 3. Mai 1851, R. G. Bl. p. 365.

Deserteure. Sequestration ihres Vermögens.

Mit Bezug auf die §§. 8 und 13 der mit dem Hfkzldkt. v. 4. März 1842, Z. 4897, kundgemachten a. h. Entschl. v. 7. Jänner 1842, wodurch die Konfiskation des Vermögens der Deserteure aufgehoben, jedoch die Sequestration desselben verordnet und die Gerichtsbehörden, unter deren Jurisdiktion oder Verwaltung sich das Vermögen befindet, angewiesen wurden, diesen Akt auf Ersuchen des betreffenden Regimentes oder Corps vorzunehmen, wird hiemit für alle Kronländer, auf welche die erwähnten Paragraphe Anwendung leiden, bekannt gemacht, daß die Vergütung der hiezu erforderlichen Kosten aus dem Militär-Aerar nicht stattfindet. Zur Vermeidung unnützer Auslagen haben sich jedoch die Gerichtsbehörden, bevor sie zur Vornahme von derlei Sequestrationen Beamte oder Gerichtsvollzieher abordnen, auf dem nach den Ortsverhältnissen geeigneten Wege die Auskunft zu verschaffen, ob und wo ein Vermögen des Deserteurs vorhanden ist, welches der Sequestration unterliegt.

Die dießfälligen Kosten sind aus den Früchten des sequestrirten Vermögens und in Ermanglung derselben durch Verkauf von Fahrnissen gleich anderen Gerichtsgebühren von der Gerichtsbehörde selbst einzubringen.

Nur wenn sie gänzlich uneinbringlich sind, werden sie aus der für die Justizverwaltung bestimmten Dotation bestritten.

Minist. Vdg. v. 4. Novbr. 1852, R. G. Bl. p. 996.

In die den politischen Behörden mitzutheilenden Deserteurskonfiskationen ist auch der Werth der mitgenommenen ärarischen Sachen beizusetzen.

Eröffnung des Generalkommando v. 22. Dezbr. 1823, lit. Q. Nr. 4167; b. Gub. Dkt. v. 13. Jänner 1824, Z. 1360; b. P. G. S. p. 8.

— Die sowohl von in der Dienstleistung oder Invalidenversorgung stehenden Soldaten ohne legale Erlaubniß, als auch alle, durch Kriegsgefangene oder Deserteurs im In- und Auslande geschlossenen Ehen sind ungiltig.

Hfkzldkt. v. 29. Mai 1836, Z. 14007, und Normalvorschrift des k. k. Hofkriegsraths v. 10. Juni 1812, Z. 2185; b. Gub. Dkt. v. 11. Juli 1836, Z. 31909; b. P. G. S. p. 717, §§. 41 u. 42.

— Militärentlassung derselben im Konzertationswege.

Ein Deserteur ist vor geendigter gesetzlicher Strafdienstzeit im Allgemeinen weder zur Entlassung im Konzertationswege, noch gegen Offerte geeignet. Es kann jedoch von diesem Grundsatze in dem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn dem Deserteur während seiner gesetzlichen oder Strafdienstzeit eine Wirthschaft oder Gewerbe, dessen Besitz nach dem Konskriptionspatente von der Stellung befreit, durch Erbschaft zufällt, er zur Aufrechterhaltung dieser Wirthschaft oder dieses Gewerbes dringend nothwendig ist, und wenn er sich endlich während seiner Dienstleistung durch gutes Betragen einer schonenden Rücksicht würdig gemacht hat (Hfdkt. v. 24. April 1822, Z. 10734; b. Gub. Dkt. v. 6. Mai 1822, Z. 22707; b. P. G. S. p. 332).

Um jedoch für den Fall, wenn ein, zu seinem Werbbezirksregimente ursprünglich assentirtes Individuum sich der Desertion irgend anderswo, als bei seinem Werbbezirksregimente schuldig macht, und demungeachtet um seine Entlassung, gestützt auf erhebliche Motive mit Uebergehung seiner Entweichung einschreitet, einem soartigen Winkelzug zu begegnen, ist in Zukunft jeder Entlassungsverordnung die Klausel beizurücken: „falls dem Entlassungswerber keine Desertion zur Last fällt".

Hfkzldkt. v. 10. Jänner 1824, Z. 613; b. Gub. Dkt. v. 23. Jänner 1824, Z. 3357; b. P. G. S. p. 16.

Deserteure. Sich als solche fälschlich ausgebende Individuen sind als Betrüger zu behandeln.

Das Ministerium des Innern hat zu Folge herabgelangten Dekretes vom 14. d. Mon., Z. 14778, im Einverständnisse mit dem k. k. Kriegsministerium beschlossen, es von der Bestimmung des Hfkzldkt. v. 15. April 1822, Z. 10012, abkommen zu lassen, wornach die bei den politischen Behörden für Deserteure sich ausgebenden Individuen nur nach der von den betreffenden Truppenkörpern eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn den politischen Behörden an deren früherer Uebergabe besonders gelegen war, nur dann vom Militär übernommen werden konnten, wenn die politischen Behörden bei der Uebergabe mittelst eines ordentlichen Reverses sich ausdrücklich verpflichtet haben, dem Militär-Aerar alle auf diese Individuen verwendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie nicht als Deserteure erkannt wurden.

Zugleich wurde aber von dem h. Ministerium bemerkt, daß die mit dem obigen Hofkanzleidekrete zugleich bekannt gemachte a. h. Anordnung vom 12. März 1822 fortan noch aufrecht besteht, der zu Folge die bei den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteure ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von den kompetenten Behörden behandelt, und auf diejenigen, welche zugleich gewerb- und paßlose Vagabunden sind, überdieß noch die hierwegen erlassenen Verordnungen angewendet werden sollten.

B. Gub. Dkt. v. 27. Juli 1849, b. L. G. Bl. p. 171.

Deserteurs-Auslieferungs-Taglien. Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 7. August 1854 zu genehmigen geruht, daß den Amtsdienern der Polizeidirektionen und den Mitgliedern der Civil-Polizeiwache (Commissariats- und Polizeidienern) sämmtlicher Polizeidirektionen und Commissariate für die Ergreifung von Deserteuren, die Militär-Taglia von 8 fl. (Acht Gulden) als systemmäßige Gebühr erfolgt werden darf, und zwar selbst in dem Falle, wenn die obbenannten Polizeidiener die Deserteure binnen vier und zwanzig Stunden nach Erlaß des Arretirungsbefehls einbringen. Von dieser a. h. Entschließung wurden in Folge Erlasses des Chefs der k. k. obersten Polizeibehörde vom 2. Septbr. 1854, Z. 3530, die Polizeiorgane mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß diese Taglien nicht aus dem Fonde für öffentliche Sicherheit, sondern vom Militär-Aerar bestritten, und den Einbringern gegen ihre von dem Militär-Untersuchungsrichter bestätigte Quittung nach kriegskommissariatischer Vidirung bei den betreffenden Kriegs-, Regiments- oder Korpscassen ausbezahlt werden (Erl. des Statth. von Oberösterreich v. 10. Septbr. 1852, Z. 13077).

Mayerh. pol. V. p. 468.

Wirkliche Staatsbeamte haben keinen Anspruch auf Taglia für einen eingebrachten Deserteur, wohl aber kann die Taglia an jene Individuen erfolgt werden, welche zu dem bloßen Aufsichtspersonale gehören, als: Tabak= und Mauthaufseher, Schrankenzieher u. dgl.

Eröffn. des k. k. Gen. Komm. v. 11. Jänner 1828, lit. Q. Nr. 137; b. Gub. Vdg. v. 13. April 1828, Z. 15354; b. P. G. S. p. 138.

Deservitenkosten=Liquidation. S. Aerzte.

Deserviten=Liquidationen. S. Arznei= und Deserviten=Liquidationen.

Destillirungsgefäße sind gehörig verzinnt und rein zu erhalten. S. Branntweinbrenner.

Detailhandel. Begriffsbestimmung und Befugnisse der einzelnen Arten.

Der Detail= oder Kleinhandel beschäftigt sich insbesondere mit dem Verkaufe der verschiedenen Waarengattungen in kleineren, für den täglichen Gebrauch des Publikums geeigneten Mengen. Jeder Detailhändler (Kleinhändler) ist auch berechtigt, mit den ihm (zum Detailhandel) zustehenden Waarengattungen im Großen zu handeln, auch Commissions= und Speditionshandel zu treiben.

Hfkzldkt. v. 20. Febr. 1822, Z. 259; b. Gub. Dkt. v. 8. März 1822, Z. 10397; b. P. G. S. p. 152.

Der Kleinhandel zerfällt wieder in Klassenhandlungen und in vermischte Waarenhandlungen, Krämereien, und als Abart der letzteren Ständchenbefugnisse.

Den Ersteren, welche nur in Hauptstädten (in größeren Städten), wo sich schon seit den früheren Zeiten Abtheilungen im Handelsstande gebildet hatten, deren jede sich nach herkömmlicher Uebung auf den Handel mit einer bestimmten Gattung von Waaren (deren weitere Zersplitterung übrigens nicht Platz greifen darf, Hfdkt. v. 26. Novbr. 1826) beschränkte (Hofdkt. v. 6. April 1827), ist nur der Verkauf bestimmter Gattungen von Waaren gestattet. Der Besitzer einer Klassenhandlung ist streng auf die Handelsartikel seiner Klasse beschränkt, und der Uebertritt von einer Gattung Handlung zu einer anderen ist an die Zustimmung der Behörden gebunden (Hofdkt. v. 27. Febr. 1769 2c.).

Den vermischten Waarenhandlungen ist die Führung aller Waaren gestattet, zu denen nicht besondere Licenzen nothwendig sind (Hfdkt. v. 20. August 1792 2c.). Den Eigenthümern vermischter Waarenhandlungen steht es übrigens allerdings frei, ihr Geschäft auf einzelne Artikel zu beschränken, welche eben in ihren Verhältnissen am meisten Absatz finden (Hfdkt. v. 17. Novbr. 1812).

Die Krämerei ist in einem Verschleißlokale jene geringeren Waaren im Allgemeinen zu führen berechtiget, welche theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils durch die Observanz denselben zugewiesen sind.

Der Handel im Großen steht ihr nicht zu (Hfdkt. v. 21. Juni, 17. Septbr. 1818, v. 20. Febr. 1822, b. P. G. S. p. 152). Bezüglich der Krämereien ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche zur Führung der Krämerwaaren überhaupt, und zwischen solchen, welche zur Führung einzelner Artikel (z. B. Zwirn, Bänder, Nadeln, Nägel u. dgl.) berechtigen (Hfdkt. vom 14. Septbr. 1816). S. auch Krämerei.

Die Ständchenbefugnisse berechtigen nur zum Verschleiße einiger geringer, ausdrücklich benannter Artikel bei einem beweglichen Ständchen auf offenem Platze. Dieselben werden ohne Rücksicht auf Kenntnisse und persönliche Eigenschaften, oft auch an Weiber, und überhaupt an Personen verliehen, denen ein anderweitiger Erwerb mangelt (Hofvdg. v. 27. Juni und 17. Septbr. 1817). Das Verkaufsbefugniß der Hökerleute ist bloß auf Eßwaaren beschränkt. (S. Kop. Gew. G. Kde. §. 107.) Mayerh. pol. V. p. 812.

Deutsche Sprache. Gleichstellung derselben mit der böhmischen. S. Schulen.

— ist der allein authentische Text im Reichsgesetzblatte.

Kais. Pat. v. 27. Dezbr. 1852, R. G. Bl. p. 1143. S. auch Minist. Vdg. v. 19. März 1853, R. G. Bl. p. 257.

— Die Vidirungen der Pässe und Wanderbücher in ein anderes Kronland haben stets in deutscher Sprache zu geschehen. S. Vidirungen.

Deutschkatholiken, Lichtfreunde, freie Christen und ähnliche Vereine sind verboten.

Minist. Erl. v. 16. Novbr. 1851, R. G. Bl. p. 634. S. auch Vereine.

Devastationen. S. Waldwirthschaft, auch Insekten.

Devinkulirung der Dienstkaution. S. Beamten-Dienst-Kautions-Devinkulirung.

— öffentlicher Staatsobligationen. Nach dem Inhalte des Hofkmrdkts. v. 24. Dezbr. 1834, Z. 54225, können die Schuldverschreibungen vom Jahre 1834 wegen ihres sehr beschränkten Raumes nur zweimal mit der Vinkulirungs- und Devinkulirungsklausel bezeichnet werden.

B. K. G. V. Umlaufsschreiben v. 5. Febr. 1835, Z. 3123, b. P. G. S. p. 37.

Diäten der Aerzte bei Epidemien werden aus dem Kameralfonde bestritten, dagegen die Reisekosten mittelst Umlage auf die Kontribuenten hereingebracht.

Minist. Erl. v. 18. Aug. 1851, Z. 7613.

— für Aerzte bei Behandlung von an Siphilis erkrankten Militärurlaubern. S. Aerzte.

— der Aerzte und Wundärzte, wenn sie zur Behandlung der Cholerakranken in andere Orte versendet werden. S. Aerzte.

— der Thierärzte. Ist der Thierarzt zugleich wirklich promovirter Arzt, so gebühren ihm, wenn er in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten verwendet wird, die Diäten der 10. Klasse. Ist er aber bloß Thierarzt, oder zugleich Wundarzt, so sind ihm die Diäten der 12. Diätenklasse anzuweisen.

Hfkzldkt. v. 20. Jänner 1820, Z. 1460; b. Gub. Dkt. v. 3. Februar 1820, Z. 5442, b. P. G. S. p. 71.

— der Bauverständigen. S. Bauverständige.

— der katholischen Geistlichkeit.

Nach dem Inhalte des Hfkzldkts. v. 20. Novbr. l. J., Z. 33755, haben Se. Majestät für die Geistlichen, welche von höheren Behörden zu einzelnen Kommissionen besonders abgesendet werden, ein Diäten-Normale festzusetzen geruhet.

Dieser a. h. Bestimmung zu Folge gebührt aus dem Diäten-Normale, welches für die Staatsbeamten besteht:

Einem Konsistorialpräses oder Generalvikär die . . 7. Klasse;
Einem Konsistorialrathe die . . . . 8. „
Einem Vikarius Foraneus mit dem Charakter eines Konsistorialrathes die . . . . 9. „
Den Konsistorialsekretären die . . . . 10. „
Den Protokollisten und Kooperatoren die . . . 11. „
Und den Konsistorialkanzellisten die . . . . . . 12. „

Auch bewilligen Se. Majestät, daß diese Diätenbeträge in Konventions-Münze bezahlt werden.

Uebrigens dürfen

a) Diese Diätenbeträge nur bei eigentlichen Kommissionsreisen, nicht aber bei kanonischen Visitationen, welche von den Bischöfen und Dechanten unentgeltlich vorzunehmen sind, aufgerechnet werden; auch die Schulvisitationsreisen der Distriktsschulaufseher haben hier in keine Betrachtung zu kommen, weil bereits vorschriftsmäßig bestimmt ist, wie viel sie dafür und von wem erhalten sollen.
b) Zu Kommissionsreisen, wofür Diäten gegeben werden, sind immer nur die Geistlichen, welchen das Geschäft ihrem Amte nach eigentlich obliegt, und niemals ohne wirkliche Nothwendigkeit Individuen einer höheren Kategorie zu verwenden.
c) Der Betrag der Diäten ist immer nur nach der Titulaturkategorie zu bestimmen.
d) Außer den Diäten dürfen keine Kosten angerechnet werden, welche nur auf die Gemächlichkeit des Kommissärs Beziehung haben.
e) Die Reisepartikularien sind immer binnen 6 Monaten nach Vollendung der Kommission zu legen.

Was die Fuhren anbelangt, so sind dem Konsistorialpräses oder Generalvikär, den Konsistorialräthen und den Vikariis Foraneis mit dem Charakter eines Konsistorialrathes 4, den übrigen aber nur 2 Pferde zu passiren.

Bei Geschäftsreisen, bei welchen mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, soll außer besonders wichtigen Umständen, die aber in dem Reisepartikular genau auszuweisen sind, niemals ein einzelner Geistlicher in einem Wagen allein, sondern es sollen verhältnißmäßig mit dem Raume des Wagens mehrere zusammen fahren.

Die anweisenden Behörden werden verpflichtet, darüber sorgfältig zu wachen, und keine Ausgabe zu gestatten, welche dieser Anordnung entgegen ist.

B. Gub. Dkt. v. 9. Dezbr. 1819, Z. 55877, b. P. G. S. p. 333.

Diäten der akatholischen Geistlichkeit. S. Superintendenten.
— für Kunstverständige. S. Kunstverständige.
— der Schuldistriktsaufseher. S. Diäten der katholischen Geistlichkeit.
— bei der Schutzpocken-Impfung. S. Impfdiäten-Liquidationen.

Diätengebühr für die bei den Assentirungskommissionen in Verwendung stehenden Militärpersonen. S. Assentirungskommission.

Diätenliquidationen der k. k. Beamten. S. Diätennormale.
— der Aerzte sind mit den Arzneiliquidationen zugleich einzubringen. S. Aerzte.

Diätenliquidationen (Impfungs-). S. Schutzpocken-Impfung.

— der Sanitätsindividuen. S. Liquidationen.

Diätennormale. Minist. Erl. v. 3. Juli 1854, R. G. Bl. p. 713.

Diätenpartikularien. S. Reise- und Diätenpartikularien.

Diätenpauschale. S. Beamten-Diäten-Pauschale.

Diäten-, Tag- und **Meilengelder** und sonstige Bezüge der Beamten und Diener der Kreis- und Komitatsbehörden, der Gerichtshöfe erster Instanz, der Bezirksämter, Bezirksgerichte und der Stuhlrichterämter bei dienstlichen Reisen und Verrichtungen außerhalb des Amtsortes normirt die Minist. Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. Bl. p. 713.

Diäten und **Reisekosten** der Aerzte. S. Aerzte.

— — der k. k. Baubeamten anläßlich der Kommissionen bei Herstellung und Adaptirung von Gensdarmeriekasernen werden aus dem Landesfonde getragen.

Ueber die Frage, wann die Eigenthümer des Hauses der Gensdarmeriekasernen aus Veranlassung der vorkommenden Herstellungen oder Adaptirungen der Gensdarmeriekasernen und deren inneren Einrichtungen zur Tragung der Kommissionskosten verpflichtet seien, wird sich die Schlußfassung der Statthalterei von Fall zu Fall vorbehalten.

B. Stth. Vdg. v. 8. Febr. 1855, Z. 1773.

— — der k. k. Staatsbeamten und Diener.

Die Diäten wurden nach dem Dienstcharakter der Beamten ausgemessen, und diese hiernach in zwölf Klassen gereiht. Für die Zehrungsgelder wurden drei Klassen festgesetzt. Die Beträge, wie sie durch das Hfkmrdkt. v. 22. August 1825 (pol. G. S. Bd. 53, S. 176) bestimmt wurden, sind aus nachstehendem Schema ersichtlich.

Diäten.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
20 fl.	17 fl. 36 kr.	13 fl. 12 kr.	12 fl. 48 kr.	10 fl. 24 kr.	8 fl.
VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
6 fl. 24 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl.	3 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.	1 fl. 36 kr.

Zehrungsbeiträge.

I.	II.	III.
1 fl. 12 kr.	48 kr.	36 kr.

Die Einreihung der Beamten in die einzelnen Diätenklassen geschah ursprünglich durch das Hfkmrdkt. v. 20. Mai 1813 (pol. G. S. Bd. 40 S. 107), und seither durch eine große Anzahl spezieller Verfügungen, die sich auf die einzelnen Dienstes-Kategorien beziehen.

Stub.'s V. G. Kde. I. Thl. p. 195. S. ferner das Diätennormale. Minist. Erl. v. 3. Juli 1854, R. G. Bl. p. 713.

— — der Beamten, dann der Gang- und Zehrgelder, sowie der Zustellungsgebühren der Dienerschaft der Kreisbehörden und der Bezirksämter. Verrechnung der dießfälligen Amtsverläge. S. Amtsverläge.

Diener (Bergwesensbehörden=). Se. Majestät hat mit a. h. Entschl. vom 12. April 1836 die wirklichen Beamten der, der Hofkammer in Münz= und Bergwesen untergeordneten Bergwesensbehörden, nicht aber die minderen Diener der letzteren von der Militärpflicht loszuzählen geruht.

Hfkzldkt. v. 16. April 1836, Z. 10134, b. Gub. Dkt. v. 25. April 1836, Z. 20005, b. P. G. S. p. 609.

— der Bezirksämter. Urlaubs=Ertheilungen an dieselben. S. Urlaub.

— (Staats=). Die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer von ihren Bezügen ist nicht zulässig. S. Einkommensteuer.

— der k. k. politischen Behörden dürfen ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten sich in keine ständige Betheiligung an der periodischen Presse einlassen. S. Beamte und Diener.

Dienerpostenbesetzung durch Militärindividuen. S. Civilstaatsdienste.

Dienstabtretungen. S. Staatsdienstabtretungen.

Dienstalter. S. Beamte.

Dienstantritt. Der Tag desselben ist bei dem Uebertritt der Militärpersonen in den Civilstaatsdienst dem betreffenden Landesmilitärcommando anzuzeigen. S. Civilstaatsdienste.

Dienstboten. Dienst= und Lohnstreitigkeiten entscheidet das Bezirksgericht. Wirkungskreis des Bezirksamtes.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Dekretes vom 15. Febr. 1850, Z. 2888, im Einverständnisse mit dem k. k. Justizministerium rücksichtlich der Behandlung der Dienst= und Lohnstreitigkeiten zu bestimmen befunden, daß dieselben, da sie von dem Zeitpunkte, in welchem die neuen Gerichte in das Leben treten, ohnedieß in den Wirkungskreis der Bezirksgerichte gehören werden, schon dermalen bei den Gerichtsbehörden erster Instanz zu verhandeln sind. (Stth. Kdm. v. 19. Febr. 1850, b. L. G. Bl. p. 60.) Das Bezirksamt überwacht das Gesindewesen, vollzieht die Dienstbotenordnungen und die polizeilichen Vorschriften in Betreff der Gesellen, Fabriksarbeiter, Lehrjungen u. s. f.

A. h. Entschl. v. 4. Septbr. 1852, §. 43, R. G. Bl. p. 77.

— Das Spielen in Gast= und Schankhäusern um Geld ist denselben verboten.

Nach den bestehenden Verordnungen, namentlich der Vdg. der ob der ennsischen Landesstelle v. 27. Novbr. 1792, dann dem Hfkzldkt. v. 16. Juli 1801, eben so auch den Verordnungen des b. Landesgub. v. 15. Juli 1837, Z. 25381, n. ö. Regierungsverordnung vom 16. Mai 1804, den verschiedenen Gesindeordnungen u. s. w., ist den Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und den Personen, die vom Taglohn leben, das Spielen um Geld in Gast= und Schankhäusern verboten, und es ist hievon nur zu Gunsten des Kegelspiels, wenn um einen mäßigen Geldbetrag (in Niederösterreich und Böhmen bloß um den Trunk oder die Zeche) gespielt wird, eine Ausnahme gestattet. Die Uebertretung dieses Verbotes ist sowohl an den Spielenden (Arreststrafen, Abschaffung u. s. w.), als auch an dem Wirth, Kaffeehausinhaber (Geldstrafen, Arrest u. s. w.) zu ahnden.

Mayerh. pol. V. p. 556.

Dienstboten (weibliche). S. Heimatscheine.

Dienstbotenordnungen wurden im gegenwärtigen Werke nicht aufgenommen, weil in nächster Zeit neue Dienstbotenordnungen zu gewärtigen sind.

Dienstbücher (stempelpflichtige). S. Arbeits- und Dienstbücher.

Diensteid. S. Beamte.

Dienstentlassung. S. Beamten-Dienstentlassung.

Diensteskennzeichen des Forstschutzpersonals. S. Diensteid des Forstschutzpersonals.

Dienstesresignation. S. Beamten-Dienstesresignation.

Dienstkaution. S. Beamten-Dienstkaution.

Dienstkautions-Devinkulirung. S. Beamten-Dienstkautions-Devinkulirung.

Dienstkleid der k. k. Amtsdiener. S. Amtsdiener.

— des Forstschutzpersonals. Für solches ist eine allgemeine Gleichförmigkeit nicht vorgeschrieben, da der §. 54 der Forstgesetzes die Bestimmung der Diensteskennzeichen bezirksweise als zulässig erklärt.

Minist. Erl. v. 29. März 1853, Z. 8257; v. 4. Febr. 1853, Z. 2578; b. Stth. Vdg. v. 10. April 1853, Z. 2869, b. R. S. p. 428.

Dienstkonsense. S. Paßvormerkungen.

Dienstpferd des Gensdarmen. Verabfolgung der Fourage für dasselbe in Orten, wo keine kais. Verpflegsmagazine bestehen. S. Gensdarmerie.

Dienstpferde der zur Steuerexekution verwendeten Mannschaft der Kavallerie-Regimenter. S. Steuerexekution.

Dienstplätze. Tausch derselben. S. Tausch der Dienstplätze, auch Beamten-Diensttausch.

Dienstrang. S. Beamten-Dienstrang, auch Beamte.

Dienstreisen. Benützung der Dampfschiffe bei denselben. S. Dampfschiffe.

— der Staatsbeamten mittelst Eisenbahnen.

1. Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen hat sich der Beamte im Sinne der Vorschrift vom 10. März 1849 (R. G. Bl. Erg. Bd. p. 177) und 26. Dezbr. 1849 (R. G. Bl. 1850, p. 12) der in der Richtung seines Bestimmungsortes gehenden Tageszüge stets ununterbrochen zu bedienen. Es versteht sich, daß dort, wo es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Kommission erfordert, oder in der Aussendungsverordnung besonders aufgetragen wird, auch die Nachttrains benützt werden müssen.

2. Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, welche zu den gewöhnlichen Verpflichtungen eines Beamten gehören, sich daher auf Orte innerhalb seiner Amtswirksamkeit beschränken, ist eine Aufrechnung für Gepäckübergewicht nicht gestattet, weil zur Mitnahme eines Gepäckes von solchem Umfange keine Veranlassung vorhanden sein kann. Wenn dagegen ein Beamter über besonderen Auftrag eine Kommissionsreise an einen weiter entfernten Ort mittelst der Eisenbahn vorzunehmen hat, so kann ihm die Aufrechnung des Gepäcksübergewichtes über das nach der Fahrordnung taxfreie Normalgewicht insoweit passirt werden, als dasselbe (das Uebergewicht) die Maximal-Ziffer von einem Centner nicht überschreitet.

3. Auf die letztgedachte Weise sind auch die von Amtswegen und ohne Gewinn in utili versetzten Beamten im Falle der mittelst der Eisenbahn vorzu-

nehmenden Uebersiedelungsreisen hinsichtlich der Aufrechnung für das Gepäcks-Uebergewicht zu behandeln, wodurch selbstverständlich der Anspruch auf Möbel-Entschädigung nicht beirrt wird.

Finanz-Minist. Erl. v. 2. Juni 1854, R. G. Bl. p. 512. S. auch Eisenbahn.

Diensttabellen. S. Steueramts-Individuen.

Diensttausch. S. Beamten-Dienstübersetzung, auch Beamte.

Diensttausche bewilliget der Statthalter.

A. h. Entschl. v. 14. Febr. 1852, §. 17, R. G. Bl. 1853, p. 93.

Diensttaxe ist bloß bei einem Gehalte über 300 fl. CM. zu entrichten.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschl., d. d. Munkács am 7. August 1852, allergnädigst zu bewilligen geruht, daß bei allen Civil-, Militär- und Hofstaatsbedienstungen ohne Unterschied der Kronländer die Diensttaxe (rücksichtlich Gage-Karenz-, Charakter- und Karenztaxe) nur dann einzutreten habe, wenn die taxbaren Genüsse den Betrag von 300 fl. überschreiten, und nur von dem Mehrbetrage zu bemessen sei, sowie daß denjenigen Angestellten, welche von dem künftig taxfreien Betrage pr. 300 fl. die Taxe noch ganz oder zum Theile zu entrichten haben, von dem Tage der allerhöchsten Entschließung die noch nicht fälligen Taxraten, sonach mit Ausschluß jener, die aus Zufristungen noch ausstehen, abgeschrieben werden.

Minist. Erl. v. 16. August 1852, R. G. Bl. p. 734.

Diensttaxen. Ratenzahlung. S. Beamtentaxen.

— S. Gemeindebedienstungen.

— S. Taxbefreiungen.

Dienstübersetzung. S. Beamten-Dienstübersetzung.

Diensturlaube. S. Urlaub.

Dienstzeit. S. Beamte, Berechnung der Dienstzeit.

Dienstzeugnisse für Lehrer und Unterlehrer. S. Zeugnisse, auch Schullehrer.

Dilettanten (Theater-). Beschränkungen derselben im Auftreten auf Privatbühnen. S. Theatralische Vorstellungen.

Diözesan-Pensions-Institut. S. Schulgehilfen-Waisen und Witwen.

Diplom für Hebammen. S. Hebammen.

Diplomtaxherabsetzung für Hebammen. S. Hebammendiplom.

Direkte Steuer. Auf dieselbe sind die Bequartierungsauslagen der Gensdarmerie zu repartiren. S. Gensdarmerie.

Direktion (k. k.) der Statthalterei-Hilfsämter. An diese ist sich um die Blanquette für Reisepässe, Wander- und Hausirbüchel, Heimathsscheine, Waffenpässe und Legitimationsscheine, welche deren Drucklegung besorgt, schriftlich und rechtzeitig zu wenden. S. Blanquette.

Direktoren wandernder Schauspielertruppen. Von der an sie ertheilten Produktionsbewilligung ist die Gensdarmerie zu verständigen. S. Menageriebesitzer.

Disziplinarkompagnien. Wirksamkeit der politischen Behörden hiebei. Laut der an das Ministerium des Innern gemachten Eröffnung des k. k. Kriegsministeriums haben Seine Majestät der Kaiser mit a. h. Entschl. v. 26. Oktbr.

1850, Z. 2403, an die Stelle der Strafkompagnien die Organisirung der Disziplinarkompagnien zu genehmigen geruht.

Rücksichtlich derselben werden die politischen Unterorgane in zweifacher Hinsicht in Anspruch genommen, und zwar:

1. In Betreff der Anträge einer Assentirungskommission zur Einreihung vom Assentplatze aus.

2. In Betreff der Beaufsichtigung der krankheitshalber beurlaubten oder gänzlich in ihre Heimath entlassenen Mannschaft der Disziplinarkompagnien.

Ad 1. Da nämlich die Disziplinarkompagnien, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses in den Festungen Komorn, Mantua, Temesvar, Karlsburg und Olmütz aufzustellen sind, die Bestimmungen haben, nicht bloß jene Mannschaft aller Regimenter und Corps der Armee, welche zweimal kriegsrechtlich behandelt wurden, sondern auch solche Leute aufzunehmen, welche politisch gefährlich sind, und auf die Truppen erwiesener Maßen einen nachtheiligen Einfluß üben, oder voraussichtlich üben könnten, so tritt hiedurch für die bei der Assentirungskommission intervenirenden politischen Organe die Verpflichtung ein, in jenen Fällen, wo solche Individuen zum Eintritt in den Militärdienst berufen werden, von welchen entweder wegen der Gefährlichkeit ihres politischen Verhaltens, oder wegen ihres notorischen Rufes ein nachtheiliger Einfluß auf die Truppen mit Grund zu besorgen wäre, oder welchen eine Selbstverstümmelung zur Last fällt, zur Einreihung dieser Individuen in die Disziplinarkompagnie gleich vom Assentplatze aus den Antrag zu stellen.

Ad 2. Gemäß der Instruktion für die Disziplinarkompagnien tritt ausnahmsweise eine Beurlaubung dann ein, wenn eine solche krankheitshalber unbedingt nothwendig und des betreffenden Mannes gesicherte Existenz bei Hause nachgewiesen wird.

In diesem Falle ist der Mann mittelst gebundenen Passes in seine Heimath abzusenden, in seinem Urlaubsorte unter Aufsicht zu stellen und nach Ablauf des Urlaubes wieder mit gebundenem Passe zur Kompagnie einrücken zu machen.

Ferner wird auch die als realinvalid anerkannte Mannschaft der Disziplinarkompagnien mit gebundenem Passe in die Heimath gesendet, wo sie unter Aufsicht der politischen Behörde zu stellen ist.

B. Stth. Vdg. v. 22. Novbr. 1850, Z. 55686, b. N. S. p. 501.

Dislocirung der Gensdarmerieposten. Jede dießfällige Veränderung ist der politischen Behörde bekannt zu machen. S. Gensdarmerie.

Dispens von Eheaufgeboten. Die Ermächtigung zur Ertheilung der Dispens von dem Eheaufgebote bei einer bestätigten nahen Todesgefahr (§. 86 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches) bleibt in jenen Städten, welche eine eigene Gemeindeverfassung erhalten haben, ohne Unterschied, ob in denselben der Sitz einer Kreisregierung (Kreisamtes) sei, oder nicht, dem bezüglichen, mit den Funktionen der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeamte, in allen übrigen Orten aber der politischen Bezirksbehörde vorbehalten.

Minist. Vdg. v. 4. Dezbr. 1851, R. G. Bl. p. 646.

Dispens (Aufgebots-). S. Aufgebotsdispens, auch Eheaufgebotsdispens.

— (Ehe-) der Akatholiken. S. Ehen der Akatholiken.

— Beilagen zu Dispensgesuchen. S. Ehedispens, auch Aufgebotsdispens.

— von der Beibringung der Taufscheine bei Eheverbindungen. S. Taufscheine.

— Entbehrlichkeit derselben für Akatholiken zur Erlangung des Hausbesitz-, Bürger- und Meisterrechtes. S. Akatholiken.

Dispensationen von Einschulungen zu Trivialschulen können die Schuldistriktsaufseher ertheilen. S. Schuldistriktsaufseher.

Diurnen sind weder an besoldete Beamte noch an angestellte Pensionisten zu verleihen.

A. h. Entschl. v. 1. Juni 1804.

Doch ist dieses Verbot auf Provisionisten nicht auszudehnen.

A. h. Entschl. v. 13. Juni 1847; Hfkmdkt. v. 2. Juli 1847, Z. 7173, b. Gub. Dkt. v. 9. August 1847, Z. 47573, b. P. G. S. p. 409.

— S. Kanzleirechnung.

Diurnisten. Ihre Aufnahme bei den Kreisämtern bewilligt die Statthalterei.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 5, R. G. Bl. 1853, p. 82.

— Ihre Aufnahme in der bewilligten Anzahl steht dem Bezirksvorsteher zu.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 15, R. G. Bl. 1853, p. 71.

— Ihre Verwendung bei dem Bezirksamte bestimmt die Minist. Vdg. v. 17. März 1855, §. 53, R. G. Bl. p. 350.

— Zehrgeldbemessung für dieselben, wenn sie zu Kommissionen verwendet werden.

Das den Diurnisten, welche außer dem Amtsorte bei Kommissionen verwendet werden, neben dem Diurnium bewilligte Zehrgeld besteht in einem, ihrem Diurnium gleichkommenden Betrage, der jedoch einen Gulden täglich, selbst wenn das Diurnium höher ist, nicht übersteigen darf.

Minist. Vdg. v. 3. Juli 1854, §. 3, R. G. Bl. p. 714.

— S. Parteienschriftenverfassung.

Doktoren der Chirurgie. S. Geburtshelfer.

— S. Aerzte.

Doktorgrad. Giltigkeitsbestimmung der an einer deutschen (nichtösterreichischen) Universität ausgestellten Frequentationszeugnisse behufs der Staatsprüfungen und der Erlangung des Doktorgrades in Oesterreich. S. Arzneikunde.

Dolchartige Messer. Mit selben dürfen Hausirer nicht handeln. S. Hausirer.

Domherren. Verbot der Vereinigung eines Kuratbenefiziums mit einem Kanonikate.

Seine k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschl. v. 2. April l. J. anzubefehlen geruht, daß in Hinkunft jede Vereinigung eines Kanonikats mit einer Kuratpfründe, wenn letztere nicht an derselben Domkirche besteht und sie nicht vermieden werden kann, oder wenn sie auf einer Stiftung beruht, in so weit es nicht schon geschehen ist, mittelst kirchlicher Dispens bewirkt werde, und daß

dafür gesorgt werde, daß die bisher bestandene Verbindung der Kanonikate mit Pfarreien anderer Kirchen außerhalb der Kathedrale gänzlich aufhöre.

Hfkzldkt. v. 19. April 1832, Z. 7259; b. Gub. Dkt. v. 8. Mai 1832, Z. 18741, b. P. G. S. p. 164.

Dominien. Verpflichtung derselben zur Beistellung des Schulbeheizungsholzes.

Nach §. 391 und 206 der Schulverfassung konkurriren rücksichtlich der Beheizung der Schullokalitäten in der Regel: der Patron, das Dominium und die Gemeinde. Daß die letztere ihren dießfälligen Beitrag zu leisten habe, versteht sich von selbst.

Was die Dominien als Patron und Grundobrigkeit anbelangt, so dürfte vielleicht in Folge des Patents v. 7. Septbr. 1848 die bisherige Verpflichtung zur Beistellung des Schulholzes für sie aufhören.

Da jedoch hierüber noch kein Gesetz erflossen ist, und der Gegenstand keinen Aufschub zuläßt, so sind dieselben zu der bisherigen Leistung in dieser Hinsicht mit dem Beisatze zu verhalten, daß es ihnen freisteht, seiner Zeit von demjenigen den Ersatz zu fordern, dem etwa in Hinkunft diese Last aufgebürdet werden wird.

Minist. Erl. v. 15. Dezbr. 1848, R. G. Bl. 1849, p. 28.

Das k. k. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat aus Anlaß des Einschreitens einer Gutsverwaltung um Enthebung von der ihr als gewesener Grundobrigkeit zukommenden Verpflichtung zur Verabfolgung des Schulbeheizungsholzes mit h. Erlasse v. 17. Febr. 1852, Z. 1490/167, neuerdings angeordnet, daß von den Bestimmungen der Erlässe desselben vom 15. und 17. Dezbr. 1848, Z. 7873 und 1781, in Betreff der den ehemaligen Dominien gegenwärtig noch obliegenden Verpflichtung zur Beistellung des Schulbeheizungsholzes nach den Bestimmungen der pol. Schulverfassung in so lange nicht abgegangen werden kann, als nicht eine etwaige Abänderung dieser Bestimmungen im legislativen Wege erfolgt ist.

B. Stth. Vdg. v. 25. Febr. 1852, Z. 925, b. N. S. p. 121.

— Umlegung der Sanitätskosten auf diese. S. Sanitätsauslagen.

Dominikalgründe. Aufhebung des Unterschiedes zwischen denselben und den Rustikalgründen.

Kais. Pat. v. 7. Septbr. 1848, §. 2, b. P. G. S. p. 545.

Dominikalgrundstücke. Besitz derselben von den Juden. S. Juden.

Dorfgemeinden. Das von denselben zu verwaltende Kirchen- und Kapellenvermögen wird von der Staatsverwaltung überwacht.

B. Gub. Vdg. v. 20. April 1837, Z. 15521, b. P. G. S. p. 180.

— können Jahrmarktsbefugnisse ertheilt werden. S. Jahrmarktsprivilegien.

— Inventarienaufnahme bei den unter dem Patronate derselben stehenden Kirchen und Kapellen. S. Inventarien.

Dorfschaften. Anlegung derselben. S. Bauordnung, auch Ortschaften, abgebrannte.

— S. Fremdenbücher.

Dorfschenken. Als Erkennungszeichen derselben genügt das Aufhängen eines Reisigbusches am Gebäude.

B. Gub. Vdg. v. 13. April 1837, Z. 6228, b. P. G. S. p. 456.

Dörrkräutler, konzessionirtes Gewerbe.

Dörröfen. Anlegung derselben. S. Bauordnung.

Dörrstuben und Pulvermagazine. Errichtung derselben in der Nähe der Straßen und Eisenbahnen.

Zu der dießfälligen Erhebungs-Lokalkommission ist das einschlägige Straßenbaukommissariat oder die, die Eisenbahnunternehmung zunächst leitende technische Behörde beizuziehen, damit bei der Baukommission die Zulässigkeit einer derlei Bauführung und die Modalitäten in diesem Falle gehörig erwogen werden. Diese Intervenirung des Straßenbaukommissariats (k. k. Bezirksingenieurs) oder der Eisenbahnunternehmung wird auf jene Fälle beschränkt, wo es sich um die Herstellung eines Pulvermagazins oder derlei Werkes innerhalb des Rayons von 1000 Klafter von der Straße oder Eisenbahn handelt.

Hfkzldkt. v. 13. Juli 1847, Z. 22289; b. Gub. Dkt. v. 8. August 1847, Z. 46366, b. P. G. S. p. 408.

Dosen. S. Tabaksdosen.

Dotationen. Aufbesserung derselben für Lehrer und Unterlehrer. S. Lehrergehilfen.

Dotationsaushilfen. S. Schuldienst-Dotationsaushilfen.

Dotationsergänzungen der Schullehrer. Bei dießfälligen Verhandlungen ist stets die Schulfassion zu berücksichtigen.

Minist. Erl. v. 8. Mai 1848, Z. 3075; b. Gub. Vdg. v. 23. Mai 1848, Z. 26783, b. P. G. S. p. 203.

— der Lehrer und Lehrgehilfen aus dem Normalschulfonde. S. Lehrer und Lehrgehilfen.

Dotirung der Pfarrer. S. Pfarreinkünfte.

Drahtbinder. Reisen, Duldung u. s. w. derselben.

Die ungarische königl. Statthalterei, als auch das k. k. mährisch-schlesische Gubernium hat die Verfügung getroffen, und die Unterbehörden angewiesen, nur erwachsenen, ihres Geschäftes kundigen Drahtbindern Reisepässe nach Böhmen zu ertheilen; übrigens hat das k. k. mährisch-schlesische Gubernium den politischen Unterbehörden aufgetragen, auch darüber zu wachen, daß auch nur solchen erwachsenen, ihrer Beschäftigung kundigen fremden Drahtbindern der Eintritt in diese Provinz, dann die Durchreise durch dieselbe und der zeitliche Aufenthalt daselbst, vorausgesetzt, daß sie mit legalen Reiseurkunden versehen sind und gegen sie auch sonst kein Anstand obwaltet, gestattet werde.

B. Gub. Vdg. v. 30. Jänner 1847, Z. 79834, b. P. G. S. p. 45.

Drahtzieher, konzessionirtes Gewerbe.

Drehorgel. S. Leierkasten.

Drechsler, konzessionirtes Gewerbe.

Droguenhändler. S. Gifthandel.

Druckbögen zu Fremdenbüchern für Gast- und Einkehrhäuser werden von der k. k. Statthalterei besorgt. S. Fremdenbücher.

Drucker, konzessionirtes Gewerbe.

— Bestrafung derselben für wissentlich falsche Angaben der in der Preßordnung vorgeschriebenen Vormerkungen.

Kais. Pat. v. 27. Mai 1852, §. 2 (Preßordn.), R. G. Bl. p. 604.

Drucker. Die Angabe des Namens und Wohnortes im Gesuche um Konzession zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist angeordnet.

Kais. Pat. v. 27. Mai 1852, §. 10 (Preßordn.), R. G. Bl. p. 607.

Druckereibefugnißertheilungen. S. Buch-, Kunst- rc. Handlungsbefugnisse.

Druckereien. S. Buchdruckereien.

Druckfabriken. S. Fabriken (Druck-).

Druckkosten der Drucksorten für die politischen Behörden. S. Drucksorten.

Drucklegung der Arbeits- und Dienstbücher. S. Arbeits- und Dienstbücher.

— der Fremdenbücher. S. Fremdenbücher.

— der Musikalienpostscheine. S. Musikalienpost.

— der Steckbriefe und Beschreibungen. S. Steckbriefe und Beschreibungen.

— der Zolltarife zum Privatgebrauche. S. Zolltarife.

Druckort. Dessen Ersichtlichmachung auf jeder Druckschrift ist angeordnet.

Kais. Pat. v. 27. Mai 1852, §. 2 (Preßordn.), R. G. Bl. p. 604.

Druckpapier. S. Portoauslagen.

Drucksachen. Portoermäßigung bei Versendung derselben mit der Fahrpost.

Zufolge Hofkammerdekretes v. 31. März 1847, Z. 7548, haben an der im §. 54 des Porto-Regulativs vom Jahre 1842 bewilligten Porto-Ermäßigung außer Büchern, Broschüren und Musikalien auch die Sendungen aller sonstigen Drucksachen Theil zu nehmen, insoferne sie sich auf eigentliche Drucksachen beschränken und nicht in die Kategorie der Dokumente oder sonstiger Urkunden gehören, für welche in dem gedachten Tax-Regulativ eigene Porto-Gebühren bestimmt sind.

B. Gub. Kdm. v. 24. April 1847, Z. 25152, b. P. G. S. p. 256.

Druckschrift. Die Ankündigung verbotener ausländischer oder ihnen gleichgehaltener Druckschriften ist untersagt. S. Ankündigung.

— (mit Beschlag belegte). Die Verbreitung derselben ist verboten.

Kais. Pat. v. 27. Mai 1852, §. 21 (Preßordn.), R. G. Bl. p. 610.

— S. Pflichtexemplar.

— S. Verleger.

Druckschriften. Das Anschlagen derselben ohne Erlaubnißschein der Behörde ist verboten. S. Anschlagen.

— S. Aemtliche Druckschriften.

— Von der Beschlagnahme derselben ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig zu verständigen. S. Beschlagnahme von Druckschriften.

— Beschlagnahme und Censurirung derselben. S. Bücher und Druckschriften.

— S. Bücher.

— (ausländische). S. Pränumerantensammlungen.

— (freimaurerische). Deren öffentliche Ankündigungen sind verboten. Erl. der ob. Pol. Beh. v. 9. Febr. 1854, Z. 1282/186 IV., b. Stth. Vdg. v. 20. Febr. 1854, Z. 1606, b. N. S. p. 236.

— (periodische). S. Aemtliche Erlässe der Sicherheitsbehörde.

Druckschriften (periodische). Gebührenentrichtung für Einschaltungen. S. Einschaltungen.

— (periodische). Kautionszurückstellung. S. Kaution.

— (periodische). S. Periodische Druckschriften.

— Pflichtexemplar-Empfangsscheinausfertigung von Seite der bezugberechtigten Behörden und Anstalten. S. Pflichtexemplare.

— Portoermäßigung für solche. Zeitungen und Druckwerke unter Kreuzband oder Schleife versendet, unterliegen sowohl hinsichtlich der Beförderung mittelst der Dampfschiffe als mit den Landpostkoursen auf fremden Staatsgebieten der Bezahlung eines Kreuzers für ein Loth.

Minist. Erl. v. 14. Jänner 1851, §. 5, R. G. Bl. p. 140.

— (verbotene). Die Buchhändler sind von den Druckschriftverboten zu verständigen. S. Buchhändler.

— (verbotene). Lizitationsausschließung. Druckschriften verbotenen und strafbaren Inhaltes, so wie anderweitige bei Verlassenschaften vorfindige anstößige oder unsittliche Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände, oder mit derlei Malereien oder Zeichnungen verzierte Sachen, sind von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlichen Lizitationen (Versteigerungen) ausgeschlossen.

Minist. Vdg. v. 26. April 1853, R. G. Bl. p. 344.

— welche von Privaten zu wohlthätigen Zwecken durch die politischen Behörden verbreitet werden sollen. S. Bücher und Bilder.

Druckschriftenverbote sind durch das Centralpolizeiblatt zu verlautbaren.

Erl. der ob. Pol. Beh. v. 24. Novbr. 1853, Z. 16354/2278, B. Stth. Vdg. v. 19. Juni 1854, Z. 10918, b. N. S. p. 233.

Drucksorten zum Amtsgebrauch. Kostenbestreitung.

Der Herr Finanzminister hat im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern mit dem Erlasse v. 18. v. M., Z. 5850, hinsichtlich der Bestreitung der Druckkosten Folgendes angeordnet:

Sofern ämtliche Korrespondenzen oder Erlässe einer politischen Stelle an die ihr unterstehenden Organe, oder an die Gemeinden in Druck gelegt werden, sind nur die Kosten für den Druck aus dem Kameralärar zu bestreiten, während die Auslagen für das hierzu erforderliche Papier dem Kanzleipauschale der bezüglichen Behörde zur Last zu gehen haben.

In Ansehung jener Drucksorten hingegen, welche für den eigentlichen Manipulationsdienst bestimmt und durchweg in einer gleichen Form anzufertigen sind, wird gestattet, daß sowohl die Kosten für das Papier als auch für den Druck aus dem Staatsschatze bestritten werden.

Die Beistellung dieser Drucksorten wird sonach zur Erzielung der Gleichförmigkeit und zur Verminderung des Kostenaufwandes auch dermal am füglichsten in jener Weise zu bewirken sein, in welcher dieselbe vor der General-Pauschirung der politischen Behörden stattgefunden hat.

B. Stth. Erl. v. 2. April 1854, Z. 2585, b. N. S. p. 24.

— zu Kundmachungen für Lieferungs- und Subarrendirungsverhandlungen.

Was die Kosten der Erlässe der Kreisregierungen an die Bezirkshauptmannschaften oder der letzteren an die Gemeinden im Wege der Presse betrifft, so ist bereits von dem h. Ministerium ausgesprochen worden, daß diese Kosten

vor der Hand und bis über die bereits in Erwägung gezogene Anschaffung lithographischer Pressen für die neuen politischen Behörden eine Bestimmung erfolgen wird, gehörig zu verrechnen seien. Daß unter diese Drucksorten auch jene für Lieferungen und Subarrendirungsangelegenheiten gehören, versteht sich von selbst. Uebrigens sind in der Instruktion v. 7. April d. J. für die polit. Behörden bezüglich des Verfahrens bei Entwerfung und Verabreichung der Drucksorten im Allgemeinen Weisungen und Anhaltspunkte enthalten, wornach sich genau zu benehmen ist.

Minist. Erl. v. 22. Mai 1850, Z. 9759, b. Stth. Vdg. v. 18. Juni 1850, Z. 4720, b. N. S. p. 19.

Drucksorten. S. Portoauslagen.

Duldung der Drahtbinder. S. Drahtbinder.

Dungsalz. S. Viehlecksalz.

Düntenmacher, freie Beschäftigung.

Duplikate. S. Ausfertigungen.

Durchfahrtsstraßen. Ermittlung der Entschädigungsgebühren für die Erhaltung der städtischen Durchfahrtsstraßen.

Der Straßenfond hat die Herstellung und Erhaltung der Aerarial-Durchfahrtsstraßen, in so weit diese sich auf Abräumung und Wegführung des Straßenkothes und Schnees beziehen, in dem Betrage zu leisten, welcher für die Erhaltung und Herstellung der außer den Durchfahrtsstrecken zunächst gelegenen öffentlichen Straßenstrecke von gleicher Dimension und Grundbeschaffenheit vom Straßenfonde bezahlt wird.

Hfkzldkt. v. 28. Febr. 1841, Z. 2521, b. Gub. Dkt. v. 8. April 1841, Z. 16679, b. P. G. S. p. 155.

Die Durchfahrtsstraßen in Städten, Märkten ꝛc. sind chausséeartig, statt der bloßen Pflasterung, herzustellen.

B. Gub. Vdg. v. 15. Mai 1841, Z. 26534, b. P. G. S. p. 202. S. auch b. Gub. Vdg. v. 14. März 1844, Z. 12961, b. P. G. S. p. 210.

Zur Durchführung eines vereinfachten Vorganges bei der Ermittlung der Entschädigungsgebühren für die Erhaltung der städtischen Durchfahrtsstraßen hat das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit dem Dekrete v. 22. Mai l. J., Z. 708—B., für die Zukunft festzusetzen befunden, daß zur Vermeidung wiederholter komplizirter Berechnungen nur alle fünf Jahre ein Maximalentschädigungsbetrag, welcher im Verhältnisse der durchschnittlichen Erhaltungskosten einer eben so langen Straßenstrecke im Freien zu ermitteln sein wird, als Grundlage für die jährliche Entschädigung zu dienen hat.

B. Stth. Kdm. v. 28. Juni 1850, b. L. G. Bl. p. 242. S. Aerarische Straßen, auch Straßen (Aerarial-).

Durchmärsche. S. Militärmannschaft.

Durchzug der Militärpolizeiwache. Bequartierung derselben. S. Bequartierung.

Durchzüge. S. Verpflegung des Heeres bei Durchzügen.

Durchzugsgebühren für Militär-Remonten-Transporte. S. Militär-Remonten-Transporte.

18*

Formular Nr. 10 zu Seite 246.

Straf-Regulativ

bei Beschädigungen an fortifikatorischen Werken und Pflanzungen, dann auf dem Glacis und der Esplanade mit Bezug auf das allerhöchst sanktionirte neue Reglement für das Ingenieurs-Korps.

In den Provinzen	Für die Beschädigung eines				Für die gänzliche Zugrunderichtung eines				Für ein Stück auf den Festungswerken, am Glacis und der Esplanade, dann Alleen betroffenes												Für das Ueberfahren des Glacis und muthwillige Abweichen von der Straße mit einem Wagen		Für das Fahren auf verbotenen Wegen mit einem		Reiter
	alten		jungen		alten		jungen		Borstenvieh		Pferd oder Rind		Füllen oder Kalb		Schaf oder Lamm		Bock oder Gais		Flügelvieh				beladenen	unbeladenen	
	Baumes																						Schubkarren		
	in Conventions-Münze																								
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.
Nieder-österreich, Tirol, Salzburg, Böhmen und Mähren	—	48	—	40	2	30	2	—	—	36	—	30	—	15	—	6	—	10	—	3	—	24	10	6	20

Beschädigungen von größerer Bedeutung an den hier bemerkten Gegenständen, und jene an den Barrieren, Poternen, Festungsthoren, Geländern 2c., dann Entwendung von Außen- und Kasematte-Werken an Eisen 2c. sollen mit Zuziehung der Civilbehörde commissionell erhoben, und der Ersatz verhältnißmäßig eingehoben werden.

Derjenige, durch den eine derlei Pfändung bewirkt wird, erhält ein Drittel von dem bestimmten und wirklich eingebrachten Strafbetrage als Remuneration aus der Fortifikationskasse.

Formular Nr. 11ᵃ zu Seite 256.

Verzeichniß

der vom 1. bis 30. . . . . 185 . . an die k. k. Behörde eingelangten und an demselben Tage der Kasse zur Aufbewahrung übergebenen Depositen.

Laufende Zahl	Zahl der Eingabe	Tag, Gegenstand und Name des Erlegers	Betrag in Barem fl.	Betrag in Barem kr.	Betrag in Urkunden fl.	Betrag in Urkunden kr.	Werthsangabe anderer Gegenstände fl.	Werthsangabe anderer Gegenstände kr.	Der Kasse Empfangs-Journals-Artikel	Der Kasse Bestätigung des Empfängers
		Am . . . . . . 185 .								
1	10654	Zur Anlegung bei der Tilgungsfonds-Hauptkasse als Kaution für den erhaltenen . . . . Posten zu N., erlegt Franz Hrabinger bar in Banknoten . . .	400	.	.	.	.	.	12	N. N. Einnehmer
		Am 4. November 185 .								
2	10689	Josef Petzold übermacht zur Devinkulirung seiner eingelegten Kaution die Hofkammer-Obligation Nr. 165300 vom 1. August 1815 zu 2½ Prozent, im Betrage von	—	—	550	—	—	—	15	N. N. Kontrolor
3	10910	Zur Sicherstellung der im Licitationswege erstandenen Lieferung des Papiers, erlegt der Papierfabrikant zu N., Anton Gretzmaier, einen auf dem ersten Platze des Hauses in der Stadt Wien Nr. . . . . intabulirten, auf dessen Namen lautenden und mit 5 Prozent in C.-M. verzinslichen Schuldbrief vom 1. Mai 1853 über	—	—	10500	—	—	—	16	N. N. Kontrolor
		Zusammen	400	—	11050	—	—	—	.	

N., am 30. November 185 . .

N. N.
Protokollist.

N. N., Einnehmer.
N. N., Kontrolor.

Gesehen.

N. N.,
Amtsvorsteher.

Formular Nr. 11[b] zu Seite 258.

Verzeichniß

der Depositen, deren Erfolglassung der Kasse mittelst der Anmerkung auf dem Geschäftsbogen aufgetragen wurde.

Zahl				Gegenstand und Name des Erlegers, dann desjenigen, dem das Depositit zu erfolgen ist.	Betrag				Werthsangabe anderer Gegenstände		Ausgabs-Journals-Artikel
Laufende	des Erlasses u. Tag der Ausfertigung	des Journals-Artikels, unter dem das Deposit in Empfang erscheint			in Barem		in Urkunden				
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Zahl
1	11354 1. Novbr. 18 . .	236	. .	Karl Spiegel, Tuchfabrikant zu N., hat das von ihm bei der Versteigerung vom 30. Oktober 18 . . bar erlegte Vadium von . . . . . zurück zu erhalten	3400	—	—	—	—	—	25
2	11510 2. Novbr. 18 . .	—	115	Dem Steueramte N. ist für den Einnehmer Ferdinand Streber die vom Kautionsbande freigeschriebene Banko-Obligation Nr. 260310, vom 1. März 1816 zu 2 Perzent, im Betrage von . . . . . mit der an das Steueramt gerichteten Verordnung durch die Postanstalt zurück zu senden.	—	—	1000	—	—	—	29

Von dem Expedite der k. k.

N., am . . . . 185 .

N. N.

Gesehen.

N. N.,
Amtsvorsteher.

Formular Nr. 11c zu Seite 259.

Empfang.												Ausgabe.				
Laufende Zahl	Journals-Artikel	Jahr, Monat, Tag	Bezeichnung der Behörde, welche das Depositum übergibt	Bezeichnung des Erlegers	Beschreibung des Erlags-Gegenstandes	Betrag				Werthsangabe anderer Gegenstände		Das Depositum wurde erfolgt				Saldo oder à Conto-Zahlungen
						in Barem		in Urkunden				Journals-Artikel	Jahr, Monat, Tag	im Grunde der Verordnung	an wen und wohin?	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					

E.

Ediktalvorladung der unbefugt Ausgewanderten.

Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungsedikt des Abwesenden voran gehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen erweise. Wäre von der Landesstelle nach §. 7 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termins veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Ediktes zu gelten.

Kais. Pat. v. 24. Mai 1832, b. P. G. S. p. 185. S. den Anhang dieses Werkes.

— Abwesende Gewerbsleute sind wegen Erwerbsteuerresten nicht vorzuladen.

Die vereinigte k. k. Hofkanzlei hat nach dem Inhalt eines herabgelangten Dekrets vom 25. Oktober l. J., Z. 33073, die bisher veranlaßten Ediktal-Citationen unbefugt abwesender Gewerbsparteien zum Behufe der Einbringung der rückständig gebliebenen Erwerbsteuer nicht als zuläßig anerkannt, und angeordnet, sich in solchen vorkommenden Fällen lediglich an die gesetzlichen Exekutions-Vorschriften zu halten.

B. Gub. Dkt. v. 2. Dez. 1847, Z. 68749, b. P. G. S. p. 561.

— der abwesenden oder unbekannten Besitzer der zu Kontributions-Getreid-Schüttböden verwendeten Grundstücke. S. Kontributions-Getreid-Schüttboden.

Effekten. Ueber die Empfangsanweisungen derselben an die k. k. Steuerämter sind monatliche Nachweisungen an die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden. S. Staatsbuchhaltung.

Eheaufbietung. Dispensertheilung von derselben bei den Uebersiedlungen der Brautleute aus einem Kreise in den andern.

Der fremdkreisige Brauttheil untersteht durch die erfolgte Entlassung und Uebersiedlung in den Wohnort des andern Brauttheils nicht mehr der Jurisdiktion des Kreisamtes seines frühern Wohnorts, sondern seines neuen Domizils, daher auch nur von dem letztern Kreisamte die Aufgebotsdispens zu ertheilen ist, welche Dispensertheilung der fremdkreisige Seelsorger aber so zu beachten hat, als wenn sie von dem Kreisamte seines Pfarrbezirks ausgegangen wäre.

Dies gilt zur Richtschnur bei Brautleuten, von welchen der eine Brauttheil aus einem fremden Kreise in den Kreis des andern Brauttheils behufs der vorhabenden Verehelichung entlassen worden, und auch bereits übersiedelt ist,

jedoch sich noch nicht sechs Wochen in seinem neuen Bestimmungsort aufgehalten hat.

B. Gub. Vdg. v. 11. April 1845, Z. 11292, b. P. G. S. p. 199.

Eheaufbietung der evangelischen Glaubensgenossen.

Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird dießfalls der §. 71 des bürgerlichen Gesetzbuches außer Wirksamkeit gesetzt.

Minist. Erl. v. 30. Jänner 1849, §. 6, R. G. Bl. p. 112.

Eheaufgebots-Dispens. Ertheilung derselben bei naher Todesgefahr. S. Aufgebotsdispens.

— ist nur aus hinreichenden, seelsorgerlicherseits bestätigten Gründen zu ertheilen, und dann zu verweigern, wenn diese Dispens bloß aus Eitelkeit angestrebt wird.

Hfkzldkt. v. 10. Dezbr. 1807, Z. 24448/1994, b. Stth. Vdg. v. 27. August 1852, Z. 16747, b. N. S. p. 95.

— S. Dispens.

Ehebewilligung (politische). Erforderniß derselben zur Vornahme der Trauung.

Wo nach den bisherigen Vorschriften die Erklärung einer politischen Behörde erforderlich war, hat das betreffende Brautpaar vor seiner Verehelichung sich mit einem Certifikate der politischen Behörde: „es sei die bevorstehende Verehelichung ordnungsgemäß gemeldet worden, und es walte kein gesetzlicher Anstand dagegen ob," auszuweisen.

Minist. Erl. v. 21. Juni 1849, R. G. Bl. p. 358.

Eheconsense für in den ungarischen Ländern lebende, jedoch in dem Gemeindeverbande anderer Kronländer stehende Bräutigame. S. Ungarische Länder.

Ehedispens. Gesucheinbringung. Gesuchsbelege. Behördliches Verfahren.

Die Art, wie Dispensen anzusuchen sind, ist nach dem Unterschiede, ob die Ehe erst geschlossen werden soll oder schon geschlossen ist, verschieden. Das bürgerliche Gesetzbuch verordnet: Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um die Nachsicht wenden.

Im ersten Falle müssen daher die Parteien selbst bittend erscheinen, und zwar unter Angabe ihrer Namen, damit die Wahrheit ihrer Gründe untersucht werden könne. Dieses hat auch zu geschehen, wenn sie allgemein aber irrig für verehelicht gehalten werden, sie mögen blos um Nachsicht des Ehehindernisses, oder auch um Befreiung vom Aufgebote bitten; doch ist in berücksichtigungswürdigen Fällen gestattet, daß für solche Parteien die Seelsorger durch das Ordinariat bei dem Landespräsidium, aber mit Anzeige der Namen und Umstände einkommen, welches sodann ihre Sache mit der größten Verschwiegenheit und unter Zuziehung zweier seiner verläßlichsten Räthe zu behandeln hat.

Im zweiten Falle können die Parteien, damit sie nicht Furcht vor Strafe oder Scheu vor Schande von der Konvalidation der ungiltigen Ehe abhalte, bei einem vorher unbekannten jedoch auflöslichen Ehehindernisse das Ansuchen mittelst des Seelsorgers und unter Verschweigung ihrer Namen stellen. Wem aber das Ehehinderniß unbekannt gewesen sein müsse, hat das Gesetz nicht ausgedrückt, daher es zureicht, wenn überhaupt die Welt nichts davon wußte, mag es immerhin einem oder beiden Theilen bekannt gewesen sein. Daß es auflöslich sein müsse, versteht sich von selbst, weil von unauflöslichen Hindernissen weder vor noch nach der Ehe dispensirt werden kann. Der Mangel der gesetzmäßigen Einwilligung des Vaters, der Vormundschaft oder Militärbehörde darf unter die unbekannten auflöslichen Hindernisse nicht gerechnet werden, indem dieser Mangel nicht durch Dispens, sondern die Nachtragung der erforderlichen Einwilligung gehoben wird. Unter dem Seelsorger, welcher für die Parteien einschreiten kann, ist auch ein Beichtvater, dem sie sich anvertrauen, und der Bischof zu verstehen, und durch letztern das Einschreiten zu befördern ist besonders räthlich, theils zur leichtern Erwirkung der Dispens mittelst des bischöflichen Vorworts, theils zur sichern Verheimlichung der Parteien, theils zur Ersparung eines Umwegs, auf dem sonst das Ordinariat wegen des, mit dem bürgerlichen Ehehindernisse verbundenen kirchlichen Eheverbots vernommen werden müßte. Für Militärpersonen ist auf ähnliche Weise durch das apostolische Feldvikariat bei dem kommandirenden Generale des Landes einzuschreiten.

Helf. Kirch. R. p. 526.

Uebrigens sind zur Erlangung von Ehedispensen die diesfälligen Gesuche zu belegen mit

1. der Nachweisung der erhaltenen Zusicherung der kirchlichen Dispens;
2. dem Stammbaume Behufs Nachweisung des Verwandtschaftsgrades;
3. dem Taufscheine des Bräutigams und der Braut, dann der Eltern Beider;
4. bei Witwern und Witwen mit dem Trauungs- und Todtenscheine des Verstorbenen;
5. dem Sittenzeugnisse beider Brautleute vom Seelsorger mitgefertigt.

Hfdkt. v. J. 1808.

Aus Gelegenheit der von dem erzbischöflichen Konsistorium gemeinschaftlich mit den übrigen drei Konsistorien eingebrachten und höchsten Orts einbegleiteten Vorstellung gegen die Gub. Vdg. v. 3. Dezbr. 1814, daß die um Nachsicht der Ehehindernisse bittenden Parteien, ohne sich vorläufig an die Ordinariate zu wenden, ihre gehörig belegten Gesuche durch die Kreisämter bei der Landesstelle einzubringen haben, ist mit Hfkzldkt. v. 30. März 1815 die höchste Entschließung erflossen, daß, da vermöge des dem neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorausgehenden Patents alle auf die Gegenstände dieses Gesetzbuches sich beziehenden vorigen Gesetze und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt sind, die obangeführte Gub. Vdg. genehmiget, und dem Gubernium mitgegeben werde, daß die Kreisämter selbst vor der Vorlegung ähnlicher Gesuche an die Landesstelle die Berichtigung des Stammbaumes, und die Bestätigung der angeführten Gründe durch den Vikär und Ortsseelsorger beibringen zu lassen haben, damit die Ordinariate schon instruirte Gesuche erhalten, wenn die Landesstelle sie vernimmt, deren Vernehmen sie in keinem Falle, wenn sie die

Gründe zur Dispens erheblich findet, zu unterlassen habe, so zwar, daß sie nie ohne vorläufige Einwilligung des Ordinariats dispensire. Durch diese Verfügung wird nach der Bemerkung in dem bezogenen Hofdekrete den Schwierigkeiten abgeholfen, welche die Konsistorien aus diesem, ganz dem Gesetzbuche entsprechenden Gange besorgen.

Diese höchste Entschließung wird dem k. ꝛc. zur Nachachtung und weitern nöthigen Veranlassung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die daselbst vorkommenden Ehedispensgesuche vor ihrer gutächtlichen Einbegleitung an die Landesstelle genau zu prüfen und die zu deren Unterstützung angeführten Gründe, Umstände, Stammbäume ꝛc. einvernehmlich mit den Vikären und Ortsseelsorgern, deren Bestätigung vermöge höchster Entschließung unumgänglich erforderlich ist, dergestalt zu untersuchen sind, damit hierorts und bei dem Ordinariate die Schlußfassung und respektive Einwilligung auf ein vollständiges und erschöpfendes Untersuchungsoperat gestützt werden könne.

B. Gub. Dkt. v. 15. April 1815, Z. 16881, b. P. G. S. v. J. 1840, p. 368.

Um den so häufigen und zum Theil in Mißbrauch ausartenden Ehehinderniß-Dispensgesuchen, deren manche mehr aus Nebenabsichten, als aus wahrer Nothwendigkeit eingebracht werden, die gehörigen Schranken zu setzen, hat die Landesstelle in Gemäßheit der durch den §. 83 des a. b. G. B. I. Theils, 2. Hauptstückes der Landesstelle eingeräumten Macht und Erkenntniß in Ehehinderniß-Angelegenheiten die Sache dahin einzuleiten für gut befunden, „daß künftig jeder Ehehinderniß-Dispenswerber, ohne vorläufig die Ordinariats-Zusicherung einzuholen, sein mit den erforderlichen Attesten belegtes Gesuch unmittelbar bei dem betreffenden Kreisamte und letzteres selbes nach gründlicher Prüfung mit seinem Gutachten an das Gubernium einzubringen habe" — wo man sodann die mit unerheblichen Gründen eingebrachten Gesuche ohne weiters zurückweisen, — über die zur Bewirkung der landesfürstlichen Bewilligung geeigneten Gesuche aber sich mit dem betreffenden Konsistorium wegen Ertheilung der Ordinariats-Zusicherung in das Einvernehmen setzen wird.

Welches dem k. Kreisamte zur künftigen Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß selbes von dieser Verfügung alle dortkreisige Insassen durch die betreffenden Wirthschaftsämter zu verständigen habe.

B. Gub. Dkt. v. 3. Dezbr. 1814, Z. 48011, b. P. G. S. v. J. 1840, p. 370.

Ehedispens. Stempelpflicht der dießfälligen Gesuchsbeilagen, behördlichen Berichte und Gutachten.

Da Berichte und Gutachten über Gesuche der Parteien bei Ehehinderniß-Dispensfällen, so wie die Beilagen, mit welchen diese Gesuche zu instruiren sind, wesentlich die Sache und das Interesse der Bittwerber betreffen, und auf die Entscheidung der Frage, ob das Gesuch zu bewilligen sei oder nicht? Einfluß nehmen, daher als offiziose Urkunden nicht betrachtet und behandelt werden können, so unterliegen solche laut einer von der k. k. Kameral-Gefällenverwaltung mit Note vom 7. Juli d. J. Nr. 18467 anher abgegebenen Erklärung, von welcher Behörde sie immer erstattet werden, zufolge §. 23, Absatz 3, Z. 14, des Stempelpatents vom 5. Oktober 1802 dem klassenmäßigen Stempel, und es werden diesemnach sämmtliche Kreisämter und bischöflichen Ordinariate ange-

wiesen, nach Maß ihres Wirkungskreises die Verfügung zu treffen, womit der Verkürzung des Stempelgefälles, welche durch den Nichtgebrauch des klassenmäßigen Stempels bei den Gesuchsbeilagen der Ehehinderniß-Dispenswerber und der Berichte und Gutachten der Behörden stattfindet, um so mehr nachdrücklich begegnet werde, als widrigens die hervorkommenden Uebertretungen der diesfälligen Stempelvorschriften in Zukunft unnachsichtlich der gefällsämtlichen Amtshandlung übergeben werden müßten.

Welches dem k. Kreisamte zur Wissenschaft, eigenen Darnachachtung und Verständigung der Magistrate, Wirthschaftsämter und Ortsgerichte bedeutet wird.

B. Gub. Vdg. v. 23. Juli 1840, Z. 39051, b. P. G. S. p. 367.

Ehedispens zur Eheschließung zwischen dem Stiefvater und seiner Stieftochter darf nicht ertheilt werden.

Minist. Erl. v. 12. August 1850, Z. 2066, b. Stth. Vdg. v. 23. August 1850, Z. 39345, b. R. S. p. 93.

— Ausstellung ärztlicher Zeugnisse Behufs derselben. S. Aerztliche Zeugnisse.

— für Akatholiken. S. Ehen der Akatholiken.

Ehedispensgesuchen der Akatholiken ist nebst dem Verwandtschaftsschema und den vorhandenen Dispensationsgründen nach dem Wortlaute des Hfkzldkts. v. 8. Juni 1782 auch der genaue Vermögensstandausweis der Dispenswerber beizuschließen.

B. Gub. Vdg. v. 18. März 1820, Z. 12249, b. P. G. S. p. 210.

Ehehimmelaufstellung der Juden. S. Judenehen.

Ehehindernisse. S. Ehedispens.

Ehekonsense. Die Ausfertigung derselben gehört in den Wirkungskreis der k. k. Bezirksämter.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 33, R. G. Bl. 1853 p. 75.

— für Israeliten sind von den politischen Behörden zu ertheilen (b. Stth. Vdg. v. 18. Dezbr. 1853, Z. 11007, b. R. S. p. 95), und es steht die diesfällige Ertheilung nach der Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. p. 89, §. 32, der Kreisbehörde zu.

— S. Brautleute.

— S. Eheconsense.

Eheleute (israelitische). S. Israelitische Eheleute.

Ehemeldzettel. Vor Ausfertigung desselben haben sich minderjährige Brautleute mit dem obervormundschaftlichen Konsense auszuweisen. S. Brautleute (minderjährige).

— sind dem Gesuche um Aufgebotsdispensen beizulegen. S. Aufgebotsdispensen.

— S. Meldzettel, auch Ehebewilligung.

Ehen inländischer Frauenspersonen mit Ausländern.

Nach §. 19 des Auswanderungspatents vom Jahre 1832 verlieren Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und sich mit einem Ausländer verehelichen, die Eigenschaft österreichischer Unterthanen. Es bedarf daher gegen dieselben keines weitern Erkenntnisses, weil sie ipso facto durch die Verehelichung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren. Sie können die österreichische Staatsbürgerschaft nur wieder wie andere Ausländerinnen erwerben, und es macht hierin auch die allenfällige spätere Ehescheidung von Tisch und Bett von ihrem Manne keine Ausnahme; eben

so wenig beirrt diese gesetzliche Bestimmung der Umstand, wenn eine derlei Frauensperson mit einem ordentlichen Gub. Passe ins Ausland gegangen ist.

B. Gub. Vdg. v. 21. April 1837, Z. 11536, b. P. G. S. p. 186.

Ehen der Akatholiken. Dispensation von Ehehindernissen für dieselben, und bei gemischten Ehen.

In Absicht auf die Ehe sind die Akatholiken an die allgemeinen Vorschriften gebunden. Abweichungen finden nur folgende Statt, und zwar:

1. Bei Brautleuten gemischter Konfession kommt dem Pastor bloß die Prüfung über die Religionskenntnisse des akatholischen Theils zu; wegen jener über die Erfordernisse und Hindernisse der Ehe hat sich der akatholische Brauttheil zu dem katholischen Pfarrer zu stellen.

2. In Ermanglung eines Pastors hat der Gemeindevorsteher in dem Bethause das Aufgebot vorzunehmen, und mit dem Schullehrer den Verkündigungsschein auszustellen.

3. Soll der katholische Seelsorger zwei akatholische Brautleute aushilfsweise trauen, so hat er nicht als Ausspender des Sakraments und Diener der Kirche zu fungiren, sondern als ein zur Aufnahme der beiderseitigen Einwilligung von dem Staate ermächtigter Beamte, und daher den Trauungsakt weder in der katholischen Kirche, noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung und aller andern bei der Trauung der Katholiken vorgeschriebenen, in dem Diöcesanrituale enthaltenen Ceremonien, eben so wenig im Rochet und der Stola, sondern lediglich im Pfarrhause oder in einem andern schicklichen Orte im Talare vorzunehmen. Ist von den Brautleuten ein Theil katholisch: so steht die Trauung dem katholischen Seelsorger ordentlicher Weise zu. Ist eine gemischte Ehe vor dem katholischen Seelsorger unter passiver Assistenz geschlossen worden: so darf unter strenger Strafe keine Einsegnung mehr von dem akatholischen Pastor oder im akatholischen Bethause geschehen. S. Ehen (gemischte).

4. Zur Erlangung der Dispens von einem Ehehindernisse muß auch der Vermögensstand der Brautleute ausgewiesen, und von den vermöglicheren eine Dispenstaxe von 50 fl., von Bauersleuten und den rücksichtlich des Standes ihnen gleichgestellten Personen von 3 fl. an den Konsistorialfond gezahlt werden. Ehedispensgutachten für den ersten Grad der Schwägerschaft darf nur das Konsistorium und für die fernern Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Superintendent, nie aber ein Seelsorger oder Pastor ausstellen. Glauben Akatholiken über die vom Staate erhaltene Dispens oder die durch das Gesetz eingeführte allgemeine Freiheit noch von Seite der Religion einer Beruhigung zu bedürfen: so können sie sich darum auf gleiche Art, wie dieses bei Katholiken geschieht, an ihr Konsistorium wenden. Wird das Ansuchen um Ehedispens von Personen gestellt, die vor Kurzem noch katholisch waren, und mit ihrer Bitte von der katholischen Kirchenbehörde oder selbst der Landesstelle zurückgewiesen worden sind: so muß es genau mit Rücksicht auf die Folgen der Bittgewährung für das Ansehen der kirchlichen und landesfürstlichen Behörde, und die Anreizung zu einer selbst nur geheuchelten Apostasie geprüft, und wenn sich die moralische Gewißheit herausstellt, daß der Glaubensabfall zunächst in der Voraussetzung der leichtern Erreichung der Dispens gelegen sei, letztere jedesmal abgeschlagen werden. Soll eine Trauung im Advente oder während der Fasten vor sich gehen: so wird dazu die besondere Erlaubniß der Landesstelle, auf dem

Lande des Kreisamtes erfordert. Zur Trauung in einem Privathause ist die Bewilligung des Superintendenten nothwendig.

5. Den Akatholiken wird eine Trennung der Ehe wegen gesetzlicher Ursachen durch Urtheil auch bei ihren Lebzeiten gestattet. Die kompetente Behörde ist das Landrecht der Provinz, für akatholische Militärpersonen das judicium delegatum militare mixtum, für die Akatholiken im Ascher Bezirke das Ascher Civilgericht. Eben diese Gerichte erkennen auch über die Ungiltigkeit der Ehe der Akatholiken. Der der Urtheilschöpfung beiwohnende politische Repräsentant kann das in beiden Instanzen auf die Auflösung der Ehe ausfallende Urtheil sistiren.

6. Die Wiedervereinigung getrennter Ehegatten muß wie eine erste Ehe geschlossen werden.

7. Die Wiederverehelichung mit andern Personen wird den getrennten akatholischen Ehegatten in so weit zugelassen, als sie sich nicht mit einer Person, welche nach den bei der Verhandlung über die Trennung vorgelegenen Beweisen die vorgegangene Trennung veranlaßt hat, oder bei Lebzeiten des andern getrennten Theils nicht mit einer katholischen Person verheiraten.

Helf. Kirch. R. p. 848.

Ehen der Akatholiken. Instruktionen für die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Konfessionen.

B. P. G. S. 1831, p. 162. S. den Anhang dieses Werkes.

— der Akatholiken. S. Akatholiken.

— der landesfürstlichen Beamten. S. Beamte l. f., Verehelichung derselben.

— der Deserteure sind ungiltig. S. Deserteure.

— Dispens von der Beibringung des Taufscheines. S. Taufschein.

— (gemischte). Die Einsegnung der sogenannten gemischten Ehen kann jederzeit durch den evangelischen Seelsorger stattfinden, sobald der Eheabschluß durch die Einwilligungserklärung vor dem katholischen Seelsorger, sei es unter dessen passiver Assistenz oder unter Ertheilung der kirchlichen Einsegnung nach katholischem Gebrauche vor sich gegangen ist, und die Brautleute sich darüber mit dem Matrikelschein ausgewiesen haben.

Minist. Erl. v. 19. März 1850, R. G. Bl. p. 733.

— (gemischte). Wirkungskreiserweiterung der evangelischen Seelsorger.

Mit dem Dekrete des k. k. Ministeriums des Kultus und des Unterrichts v. 21. Jänner l. J., Z. 214, wurde nachträglich zu den von dem k. k. Ministerium des Innern in Folge a. h. Ermächtigung mit dem Erlasse v. 30. Jänner 1849, Z. 2260, R. G. Bl. p. 111, getroffenen provisorischen Verfügungen in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken verordnet:

Bei der Verehelichung von Brautleuten, von denen ein Theil sich zu der katholischen Religion, der andere aber zur evangelischen Augsburger oder helvetischen Konfession bekennt, ist es dem evangelischen Seelsorger unbenommen, die Einsegnung der Ehe dann vorzunehmen, wenn durch den Matrikschein nachgewiesen wird, daß sie nach Vorschrift des Hfkzldkts. v. 28. Oktbr. 1841, Z. 29427, geschlossen worden ist. Hiedurch wird die Vorschrift des Hfkzldkts. v. 27. Dezbr. 1843, Z. 40852, aufgehoben.

B. Stth. Vdg. v. 6. Febr. 1850, b. L. G. Bl. p. 45.

Ehen (gemischte). Wie sich die katholische Geistlichkeit bei Eingehung solcher Ehen zu benehmen habe. S. Geistlichkeit (katholische).
— (gemischte) Führung der Trauungsbücher für solche. S. Trauungsbücher.
— (gemischte). Taufen der Kinder. S. Taufen.
— der Invaliden. S. Invaliden.
— der Juden. S. Judenehen, auch Judenehenbewilligungen.
— (ohne politischen Konsens geschlossene). Dießfällige Untersuchung und Bestrafung.

Das Ministerium des Innern findet, im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz, zu bestimmen, daß Uebertretungen der mit dem Hofkanzleidekrete v. 12. Mai 1820, Z. 12614, gegebenen Vorschriften, mag die Ehe ohne den vorgeschriebenen politischen Consens im In- oder im Auslande geschlossen werden, von den politischen Behörden zu untersuchen und als Uebertretungen einer politischen Vorschrift angemessen zu bestrafen sind.

Minist. Erl. v. 28. Dezbr. 1852, R. G. Bl. 1853, p. 133.

— zwischen Katholiken und Akatholiken. S. Akatholiken.
— S. Militärehen.
— der Reservemänner. S. Invaliden.
— der Schulgehilfen. S. Schulgehilfen.
— S. Trauungen.
— In dem Wanderbuche der Handwerksgesellen ist anzumerken, ob derselbe verheirathet, oder ledig sei.

Hfkzldkt. v. 20. Febr. 1846, Z. 2170, b. Gub. Dkt. v. 21. März 1846, Z. 14411, b. P. G. S. p. 213.

Eheschließung. Badische Unterthaninen bedürfen zur Eheschließung mit einem Oesterreicher keiner badisch-behördlichen Bewilligung; ist aber der Bräutigam ein badischer Unterthan, so muß er unbedingt die badisch-behördliche Erlaubniß beibringen.

Laut einer Eröffnung des großh. baden'schen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten werden Ehen, welche badische Staatsangehörige ohne Erlaubniß der kompetenten Behörde ihres Staates im Auslande schließen, insoferne die Eheleute nicht ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erlangen, nach dortigen Gesetzen als nichtig behandelt.

Badische Unterthanen aber, welche im Auslande die Trauung einer im Großherzogthum verweigerten Ehe erschleichen, oder sich im Auslande verehelichen, ohne zuvor in ihrem Staate in Gemäßheit der dortigen Gesetze das Heimathsrecht für ihre Ehe sicher gestellt zu haben, verlieren das badische Staatsbürgerrecht.

Die zuständige Behörde, welche für eine im Auslande zu schließende Ehe die zur Wahrung der Staatsbürger- und Heimathsrechte erforderliche Genehmigung zu ertheilen hat, ist das Amt, in dessen Bezirk der badische Unterthan ein angeborenes Heimathsrecht besitzt, oder in Ermangelung eines bestimmten Ortsbürgerrechts die Verwaltungsbehörde des Wohnorts und außerdem noch bei Staatsdienern die vorgesetzte Dienstbehörde.

Mit Rücksicht auf diese im Großherzogthume Baden bestehenden gesetzlichen Anordnungen wird für die Zukunft angeordnet, daß zwar zur Schließung

einer Ehe zwischen einer badischen Staatsangehörigen mit einem österreichischen Unterthan außer der Nachweisung der persönlichen Fähigkeit der Braut eine spezielle Bewilligung ihrer zuständigen heimathlichen Obrigkeit nicht erforderlich ist, daß aber eine Ehe, welche ein großh. badischer Staatsangehöriger hierlands mit einer österreichischen oder was immer für einem anderen Staate angehörigen Unterthanin schließen will, nur dann zu gestatten und die Trauung nur dann vorzunehmen ist, wenn der Bräutigam nachweiset, die Bewilligung seiner zuständigen heimathlichen Behörde, welche in den Trauungsakten aufzubewahren ist, erlangt zu haben.

Minist. Vdg. v. 9. Oktbr. 1853, R. G. Bl. p. 1082.

Eheschließung der Ausländer im Inlande kann und darf nur dann geschehen, wenn der Ausländer als Einwanderer von den k. k. Behörden förmlich anerkannt ist, mit welch' ämtlicher Erklärung er sich bei dem betreffenden Seelsorger vor der Trauung auszuweisen hat.

B. Gub. Vdg. v. 8. März 1821, Z. 11147, b. P. G. S. p. 147.

— der l. f. Beamten. S. Beamte (l. f.).

— zwischen Stiefvater und Stieftochter darf nicht stattfinden. S. Ehedispens.

Ehetrennung der Juden, wenn beide Theile zur katholischen Religion übertreten. S. Juden.

Eheverbindung. Dispens von der Beibringung des Taufscheines hiezu. S. Taufschein.

Ehrenmedaillen (Civil-). Abstufungen derselben. Der Besitzer einer niederern braucht selbe bei Empfang einer höheren nicht abzuliefern.

Um den Unzukömmlichkeiten zu steuern, daß einige Besitzer der Civil-Ehrenmedaillen statt der ihnen verliehenen Originaldekoration sich willkürlicher Abzeichen bedienen, die von der ursprünglichen Form ganz abweichen und die täuschende Aehnlichkeit mit einer Ordensdekoration erreichen, haben Seine k. k. Majestät, laut einer Eröffnung des k. k. Oberstkämmereramtes, in Bezug auf das Tragen von Abzeichen der Civilehrenmedaillen mit allerhöchster Entschl. v. 21. Mai 1826 zur genauen Unterscheidung der Abstufungen als Norm zu sanktioniren geruht, daß

1. die Besitzer der kleinen goldenen und jene der kleinen silbernen Civilehrenmedaille mit Oehr und Band als Abzeichen das Sinnbild mit der Aufschrift in einem kleinen Maßstabe auf einer goldenen oder silbernen Schleife, durch welche das rothe Band gezogen ist;

2. die Besitzer der mittleren goldenen Medaille als Abzeichen das Sinnbild mit der Aufschrift in einem etwas größeren Maßstabe, als für die kleine Medaille bestimmt ist, ebenfalls auf einer goldenen Schleife, durch welche das rothe Band läuft;

3. die Besitzer der großen goldenen und jene der großen silbernen Medaille als Abzeichen die Medaille mit den Umschriften in einem kleinen Maßstabe an einem Ringe, von dem rothen Bande herabhängend, und

4. die Besitzer der großen goldenen Medaille mit der Gnadenkette die in einem kleinen Formate verfertigte Medaille an einer verhältnißmäßigen, genau nach dem Muster der Original-Gnadenkette gebildeten Kette, und zwar

sämmtlich genau nach den hierwegen genehmigten Abzeichnungen, welche bei den k. Kreisämtern und dem Prager Magistrate eingesehen werden können, tragen dürfen, alle übrigen Abzeichen hingegen sogleich abzulegen kommen; bei jenen Individuen aber, welche silberne Medaillen besitzen, die Schleifen statt von Gold, von Silber zu verfertigen sind.

Sollten sich die hierwegen eigens zu verständigenden Gold- und Silber-Arbeiter beigehen lassen, Abzeichen der Civilehrenmedaillen anders als in der von Sr. k. k. Majestät sanktionirten Norm, welche sie bei dem Kreisamte und in der Hauptstadt bei dem Prager Magistrate einsehen können, zu verfertigen, so wollen Seine k. k. Majestät, daß selbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit der Konfiskation, bei dem zweiten hingegen mit der Konfiskation und der einfachen Werthstrafe, und bei dem dritten Uebertretungsfalle mit der Konfiskation und der doppelten Werthstrafe geahndet werden sollen.

Hfkzldkt. v. 28. Dezbr. 1826, Z. 25415; b. Gub. Kdm. v. 30. Jänn. 1827, Z. 3712, b. P. G. S. p. 79.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 30. Juni l. J. zu bestimmen geruht, daß der Empfänger einer Medaille höherer Kategorie, welcher sich bereits im Besitze einer Ehrenmedaille geringeren Grades befindet, nicht gehalten sei, dieselbe zurückzustellen oder sich des Gebrauches derselben zu begeben, es wäre denn, daß bei der späteren Verleihung die Rückstellung der früher erhaltenen Medaille oder ihr Nichtgebrauch ausdrücklich als Bedingung vorgezeichnet worden wäre, was von der vorschlagenden Autorität vorkommenden Falles schon bei der Stellung des Einrathens an Seine k. k. Majestät zur Verleihung einer Medaille höherer Kategorie an ein schon mit einer Medaille betheiltes Individuum zu berücksichtigen sein wird.

Minist. Dkt. v. 15. Juli 1848, Z. 1792; b. Gub. Dkt. v. 6. August 1848, Z. 39222, b. P. G. S. p. 484.

Ehrenmedaillen (Civil-). Gestattung des Tragens derselben neben dem Verdienstkreuze.

Die mit dem Verdienstkreuze Betheilten bleiben, wenn sie etwa nachträglich eine höhere Classe desselben erhalten, zum Tragen des ihnen früher verliehenen Kreuzes niederer Classe berechtigt. Desgleichen ist den Besitzern der bisherigen goldenen oder silbernen Civilehrenmedaillen, welche in der Folge wegen neuer Verdienste mit dem Verdienstkreuze betheilt werden sollten, das Tragen der Medaille neben dem erlangten Kreuze gestattet.

Kais. Vdg. v. 25. Dezbr. 1850, R. G. Bl. 1851, p. 104, §. 4.

Eid der Gemeindevorstände (des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe). Eidesformel und äußere Feierlichkeiten.

Mit meinem Erlasse vom 6. Mai d. J., Z. 3151, habe ich Ew. . . die Eidesformel für die Gemeindevorstände mitgetheilt und die Feierlichkeiten vorgeschrieben, unter welchen die Eidesablegung vorzunehmen ist.

In Folge eines an mich gerichteten Ansuchens der hier versammelt gewesenen Synode der Bischöfe sehe ich mich veranlaßt, ausdrücklich zu erklären, was ich als ohnehin Jedem von selbst einleuchtend voraussetzte, daß die Eidesablegung in der Kirche nur für jene Gemeinden vorgeschrieben ist, wo die gewählten Glieder des Gemeindevorstandes sämmtlich zur römisch-katholischen Religion sich bekennen. Zugleich finde ich noch beizufügen, daß der Eid selbst

in Gegenwart der Wahlkommission in die Hände des Seelsorgers, der zu diesem Akte besonders einzuladen ist, abzulegen, und daß nach den Schlußworten: „so wahr mir Gott helfe" der kirchlichen Formel gemäß beizufügen sei: „und dieses heilige Evangelium".

Eid für den Bürgermeister.

Sie werden einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, auch bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät unserem allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc., jederzeit getreu und gehorsam zu sein, höchstgedacht Seiner Majestät Ehre, Nutzen und Dienst besonders zu befördern, Nachtheil und Schaden, so viel an Ihnen ist, hintanzuhalten und zu verhüten, an der von Seiner Majestät allergnädigst verliehenen Verfassung treu und unverbrüchlich festzuhalten. Sie werden insbesondere schwören, das Ihnen übertragene Amt des Bürgermeisters der Gemeinde ..... treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, den Ihnen durch das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 und die nachfolgenden Gesetze und gesetzlichen Verordnungen auferlegten Pflichten sowohl des natürlichen als des übertragenen Wirkungskreises genau und gewissenhaft nach ihrem vollen Umfange zu erfüllen und mit allen Kräften dahin zu wirken, daß das Beste der Gemeinde befördert, und dem Gesetze Achtung und Gehorsam geleistet werde.

Was mir so eben vorgelesen worden und was ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreulich nachleben, so wahr mir Gott helfe!

Für die Gemeinderäthe.

Sie werden einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, auch bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät unserem allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc., jederzeit getreu und gehorsam zu sein, höchstgedacht Seiner Majestät Ehre, Nutzen und Dienst besonders zu befördern, Nachtheil und Schaden, so viel an Ihnen ist, hintanzuhalten und zu verhüten, an der von Seiner Majestät allergnädigst verliehenen Verfassung treu und unverbrüchlich festzuhalten. Sie werden insbesondere schwören, das Ihnen übertragene Amt eines Gemeinderathes der Gemeinde ... treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die Ihnen durch das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 und die nachfolgenden

Gesetze und gesetzlichen Verordnungen auferlegten Pflichten genau und gewissenhaft nach ihrem vollen Umfange zu erfüllen, dem Herrn Bürgermeister Gehorsam und die schuldige Achtung zu bezeigen, die Ihnen von ihm übertragenen Geschäfte eifrig und treu zu besorgen, denselben in der Erfüllung seiner Pflichten mit allen Ihren Kräften zu unterstützen und überhaupt dahin zu wirken, daß das Beste der Gemeinde befördert und dem Gesetze Achtung und Gehorsam geleistet werde.

Was mir so eben vorgelesen worden, und was ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreulich nachleben, so wahr mir Gott helfe! —

Den letzteren Eid hat jeder der Gemeinderäthe einzeln zu schwören. Um jedoch die Feierlichkeit der Eidesleistung zu erhöhen und auf das religiöse Bewußtsein einzuwirken, hat der delegirte Beamte in jenen Gemeinden, in welchen sich eine Kirche befindet, nach der vollendeten Wahl des Vorstandes mit dem gesammten Ausschusse sich in die Kirche zu begeben; es ist der Seelsorger hiezu einzuladen und sofort der vorgeschriebene Eid von dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen in dessen Hand abzulegen.

Minist. Erl. v. 4. Juli 1849, R. G. Bl. p. 514.

Eid für den Gemeinde=Cimentirungsbeamten.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Sr. k. k. apostolischen Majestät Franz Josef I., Kaiser von Oesterreich, dann Ihren vorgesetzten Behörden und der Gemeinde der Stadt ...., zu deren Cimentirungsbeamten Sie erwählt worden sind, treu und gehorsam zu sein und alle Ihre Aufmerksamkeit dahin zu verwenden, daß im Handel und Wandel richtiges Maß und Gewicht gebraucht werde.

Sie werden daher nach den bestehenden und noch ferner zu erlassenden Cimentirungsvorschriften die ihnen übertragenen Cimentirungen unter Aufsicht des Bezirksamtes, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit vornehmen, und sich durch keine wie immer gearteten Rücksichten verleiten lassen, von dem Wege der gewissenhaftesten Gerechtigkeit in Beurtheilung der Ihnen zur Untersuchung zukommenden Maße und Gewichte abzuweichen.

Sie werden ferner die Ihnen anvertraut werdenden Original=Muster=Maße und Gewichte inventarisch übernehmen, sorgfältig aufbewahren, vor Verderben und Verfälschung verwahren, auf Ordnung, Genauigkeit und strenge Gerechtigkeit im Dienste wachen, keine Abweichung von den Vorschriften gestatten und sich überhaupt in diesem Ihnen anvertrauten Amte so benehmen, wie es einem redlichen und getreuen Beamten zukommt.

Ferners werden Sie noch schwören, daß Sie sich in keine Gemeinschaft oder Verbindung einlassen werden, in welcher etwas wider Seiner Majestät allerhöchste Person oder gegen die bestehenden Staats= und Kommunaleinrichtungen verhandelt oder unternommen würde.

Was mir so eben vorgelesen wurde und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen, so wahr mir Gott helfe!

B. Stth. Erl. v. 20. Juli 1856, Z. 34244.

— der Forstbeamten. S. Forstgesetz.

Eid des Jagdaufsichts-Personals. S. Forstschutz- und Jagdaufsichts-Personal.

— der Israeliten. Verfahren bei der Ablegung desselben. Eidesformel.

Nach dem Inhalte eines k. k. Hfkzldkts. v. 30. Novbr. 1846, H. Z. 38617, haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschl. v. 18. August 1846 die beiliegende Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten sowohl in Civil- und Kriminal-, als auch in politischen Verhandlungen in allen Ländern der k. k. österreichischen Monarchie, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Jänner 1811 Gesetzkraft hat, mit Aufhebung der bisher hierüber bestandenen Vorschriften zu erlassen geruht.

B. Gub. Kdm. v. 1. Jänner 1847, Z. 75693, b. P. G. S. p. 2.

Vorschrift

über das Verfahren bei der Eidesablegung der Juden.

Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineiderinnerung ein Rabbiner zuzuziehen.

Vor allem Anderen hat der Vorsitzende des Gerichtes dem zum Eide zugelassenen Israeliten Dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten und erforderlichen Falles zu erklären.

Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineidserinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß, mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religionsbegriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichtes, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott den Allwissenden und Allmächtigen zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen, unverfälschten Eid oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes und wirket mit zur Handhabung des Rechtes, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede oder in

Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweiht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündiget sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größeren Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundsätze des Vertrauens; er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen und eines (besonders bei Zeugnissen in Kriminalfällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens; er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, soweit es in seinen Kräften liegt.

Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betrugs schuldig, welches mit Ausstellung auf der Schandbühne und schwerem Kerker — nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang — bestraft wird.

Die Meineidserinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Moses, zwanzigstes Kapitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang.

Ich N. N. schwöre bei Gott dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit wahrer Ueberlegung einen reinen, unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechtes gereichende Absicht.

Fortsetzung für eine Partei im Civilrechtsverfahren, daß — (hier folgt der durch die richterliche Entscheidung festgesetzte Inhalt des Eides).

Ich schwöre bei Gott dem Allwissenden und Allgegenwärtigen, daß diese meine Aussage in allen ihren Theilen die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sei, wie ich es vor Gott zu verantworten mir getraue.

Fortsetzung für einen Zeugen im Civilrechtsverfahren: daß ich in Betreff dessen, worüber ich in der Rechtssache des ..... gegen den ..... wegen ..... vom Gerichte werde befragt werden, nichts verschweigen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen und diese meine Aussagen Niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kundgemacht worden sein.

Fortsetzung für einen Zeugen im Kriminalverfahren: daß alles dasjenige, was ich vor dem Gerichte (hier wird das Gericht, von welchem der Zeuge vernommen wird, näher bezeichnet) in Betreff des (hier wird der Gegenstand der Vernehmung mit wenigen Worten angegeben) ausgesagt habe, seinem ganzen Inhalte nach die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sei, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue.

Fortsetzung für einen Sachverständigen: daß ich die Gegenstände, welche mir vom Gerichte zur Beurtheilung werden zugewiesen werden (wenn der Sachverständige für einen besonderen Fall beeidet wird, kann der Gegenstand des Befundes hier bestimmter angegeben werden), genau in Augenschein nehmen, die Beschaffenheit derselben, über welche ich vom Gerichte werde befragt werden, nach sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände deutlich angegeben, und hierüber die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gott zu verantworten mir getraue, aussagen wolle.

Allgemeiner Schluß.

So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehen, in allen meinen Nöthen helfen möge! Amen! Amen!

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend, mit der, der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung, zu verhalten.

In Folge Dekretes des k. k. obersten Gefällsgerichtes vom 17. Dezbr. 1846, Z. 419, wird hiemit bedeutet, daß auch bei den, durch die Gefällsgerichte und die zur Amtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen berufenen leitenden Gefällsbehörden von Israeliten abzunehmenden Eiden sich nach obiger Vorschrift zu benehmen sei, wobei bemerkt wird, daß der den Eid ablegende Israelit die Hand nicht mehr wie früher auf die Stelle der Thora, III. Buch Moses, 26. Kap., 14. Vers, sondern auf die Stelle II. Buch Moses, 20. Kap., 7. Vers, zu legen habe.

K. G. Verw. Umlfsschr. v. 23. Febr. 1847, Z. 3817, b. P. G. S. p. 149.

Eid der jüdischen Matrikenführer.

Der ernannte Matrikenführer hat bei dem k. Kreisamte auf die für die Israeliten vorgeschriebene Art zu schwören, daß er alle ihm bekannt werdenden

Geburts-, Trauungs- und Todesfälle in die ihm anvertrauten Matriken genau nach der ihm mitgetheilten Belehrung eintragen, die vorgeschriebenen Auszüge auf das getreueste verfassen, in der bestimmten Zeit überreichen und die Matriken nebst allen dazu kommenden Dokumenten wohl verwahren wolle.

Die erfolgte Ablegung dieses Eides ist sowohl in dem kreisämtlichen Beeidigungsbuche, als auch auf dem Anstellungsdekrete des Matrikenführers selbst vorzumerken.

B. Gub. Dkt. v. 24. April 1838, Z. 1818, Absatz 5, b. P. G. S. p. 208. S. auch Eidesformel für jüd. Matrikenführer.

Eidesablegung. S. Beamten-Eidesablegung.

— der Militäristen, welche in Civilstaatsdiensten untergebracht werden.

Der Tag dieser Ablegung ist dem betreffenden Landes-Militärkommando anzuzeigen. S. Civilstaatsdienste.

Eidesabnahme der Gemeindevorstände evangelischen oder mosaischen Glaubensbekenntnisses.

Der Herr Minister des Innern hat zufolge Dekretes v. 26. August d. J., Z. 16399, bestimmt, daß es keinem Anstande unterliege, Gemeindevorständen evangelischen oder mosaischen Glaubensbekenntnisses, insofern sich der Wunsch der Gemeinde oder der gewählten Vorstände dafür aussprechen sollte, und auch von Seite des Pastors oder Rabbiners kein Hinderniß gemacht würde, den Eid in ihrem Bethause von dem Pastor, beziehungsweise aber von dem Rabbiner in der Synagoge in Gegenwart des landesfürstlichen Wahlkommissärs in feierlicher Weise, und zwar nach der vorgeschriebenen Eidesformel und bei den Israeliten mit Hinweglassung der Worte: „und dieses heilige Evangelium" abzunehmen.

Ueberdieß hat der Israelit bei Ablegung des Eides die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, II. Buch Moses, 20. Kap., 7. Vers, zu legen, das Haupt zu bedecken und die obige Eidesformel mit folgenden Worten zu schließen:

„Ich schwöre dieß Alles, so wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehen, in allen meinen Nöthen helfen möge! Amen! Amen!"

Dieser Vorgang bei dem Eide eines israelitischen Vorstandsmitgliedes ist auch dann zu beobachten, wenn der Eid in die Hände des ältesten Ausschußmitgliedes abgelegt werden sollte.

B. Stth. Kdm. v. 31. August 1850, b. L. G. Bl. p. 284.

Eidesformel für die in die österr. Staatsbürgerschaft aufgenommenen Einwanderer.

Eidesformel
für den Unterthanseid, welchen die Einwanderer bei Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft abzulegen haben.

Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Eurer Ehre und Treue geloben, daß Ihr von nun an als ein Unterthan dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz I., Kaiser von Oesterreich, als Eurem rechtmäßigen Erblandesfürsten und Herrn, nach demselben den aus seinem Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben, treu, gehorsam und gewärtig sein, die bestehenden Gesetze genau beobachten, und überhaupt alle Pflichten

und Verbindlichkeiten eines treuen k. k. österreichischen Unterthanes pünktlich erfüllen sollet und wollet.

Hfkzldkt. v. 30. Jänner 1824, Z. 2096; b. Gub. Dkt. v. 8. April 1824, Z. 13153, b. P. G. S. p. 153.

Eidesformel. Die Klausel: „geheimer Gesellschaften wegen" ist aus derselben hinwegzulassen.

Die vorgeschriebene Einrückung der Klausel wegen der geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen in den Diensteid der l. f. Beamten, der Advokaten, Notare, Wechsel-Gerichtsbeisitzer und deren Substituten hat ebenso wie die Ausstellung der dießfälligen Reverse zu unterbleiben.

Minist. Erl. v. 2. Mai 1848, Z. 407; b. Appell. Ger. Schreiben v. 22. Mai 1848, Z. 9136, b. P. G. S. p. 202.

Mit dem Minist. Erl. v. 14. Dezbr. 1848 (R. G. Bl. 1849, p. 23) wurde diese Anordnung auf alle k. k. Beamten und öffentlichen Lehrer, sofort mit dem Minist. Erl. v. 25. Mai 1849 (R. G. Bl. p. 242) auch auf die Kameral- und Gefällsbeamten ausgedehnt.

— für die jüdischen Matrikenführer.

Die b. Stth. Vdg. v. 28. Jänner 1852, Z. 1061 (b. R. S. p. 110), bestimmt im Nachfolgenden die Eidesformel für jüdische Matrikenführer mit dem Beifügen, daß bei der Eidesabnahme kein weiteres Ceremoniell und der Gebrauch der Lichter eben so wenig wie der Gebrauch der Thora nothwendig sei. Diese lautet:

Eidesformel
für die jüdischen Matrikenführer.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich &c. &c., und nach Allerhöchstdemselben den aus allerhöchstdessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein. Sie werden schwören, die Ihnen in Ihrem Amte als jüdischem Matrikenführer obliegenden, besonders vorgezeichneten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets nur das Beste des Dienstes Seiner Majestät und des Staates vor Augen zu haben, und den Gesetzen, sowie den Ihnen zukommenden Aufträgen Ihrer Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten.

Worte, die der Schwörende dem Eidesabnehmenden nachzusprechen hat:

„Was mir izt vorgehalten worden, und ich in Allem und Jedem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu nachkommen, so wahr mir Gott helfe!"

S. auch Eid der jüd. Matrikenführer.

— für politische Landmesser. Vorgeschrieben mit der b. Gub. Vdg. v. 9. Juni 1836, Z. 21360, b. P. G. S. p. 648.

Eidesformel.

Sie werden zu Gott dem Allmächtigen einen Eid schwören und Seiner Majestät Kaiser Ferdinand I., unserem allerdurchlauchtigsten Landesfürsten,

sowie allerhöchstdessen durchlauchtigsten Nachfolgern geloben, die Ihnen sowohl von den k. k. Behörden aufgetragenen, als auch von den Parteien verlangten Ausmessungen nach Ihrem Wissen und Gewissen treu und redlich aufnehmen und bei allen dergleichen Geschäften keinem Theile etwas zum Vortheil oder zum Schaden veranlassen, sondern in Allem unbefangen und rechtlich vorgehen zu wollen.

Ferner werden Sie schwören, daß Sie dermal weder in dem In- noch Auslande mit einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung verbunden sind, und wenn Sie es wären, sich sogleich davon losmachen und für die Zukunft in keine dergleichen Verbindungen unter was immer für einem Vorwande sich einlassen wollen.

„Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich in Allem deutlich verstanden habe, demselben will ich stets treu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe!"

Eidesformel für Rabbiner. S. Rabbiner.

— für die Straßeneinräumer.

Nach der b. Gub. Vdg. v. 9. März 1838, Z. 10115, b. P. G. S. p. 128, ist von den neu angestellten Straßeneinräumern nachstehender Eid abzunehmen:

Eidesformel.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und gelobe aufrichtig auf mein Gewissen, Seiner k. k. Majestät Ferdinand I., unserem allergnädigsten Erblandesfürsten und Herrn, wie auch dem aus höchstdero k. k. Geblüte abstammenden durchlauchtigsten Erben treu und gehorsam zu sein, meine Pflichten als Straßeneinräumer, welche mir so eben aus der Instruktion vom Jahre 1794 geflissentlich vorgelesen und erklärt worden sind, mit Gottes Hilfe und überhaupt genau zu erfüllen, insbesondere aber die Befehle und Verordnungen der mir zunächst vorgesetzten k. Straßenbaudirektion und des k. k. Straßenkommissärs, wie jedes meiner Vorgesetzten willig und unverdrossen aus allen meinen Kräften zu befolgen, mit allem Fleiße, Ordnung und Reinlichkeit auf der Straße alltäglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, zu den landesüblichen Stunden zu arbeiten und mich dieser Arbeit auf keine Weise und unter keinem Vorwande zu entziehen, dabei das Beste und den Nutzen des höchsten Aerariums aufrichtig und ohne Hinterlist stets zu suchen, allen Schaden und Nachtheil nach meinem besten Wissen und Gewissen abzuwenden, daher auf jede Art von Betrug oder muthwilliger Beschädigung der Alleebäume und eines jeden Straßenbestandtheiles ernstlich Acht zu geben und zu verhindern, oder der gottgefälligen Wahrheit gemäß, ohne Rücksicht auf Freund- oder Feindschaft, am wenigsten aber auf Geschenke, gewissenhaft der Ortsobrigkeit und meinen Vorgesetzten anzuzeigen, mit einem Worte mich so zu verhalten, wie es sich einem rechtschaffenen Einräumer und aufrichtigen Diener Seiner Majestät gebührt. So wahr mir Gott helfe! Amen!

Eigenthum. Die Beschränkung desselben durch die Befugnisse zur Salnitergewinnung ist aufgehoben.

Seine Majestät haben über den Antrag der Ministerien des Innern, des Kriegswesens, der Finanzen, der Landeskultur und des Bergwesens mit der a. h. Entschl. v. 7. Juni 1850 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die

bisherige Berechtigung der befugten Salniter-Erzeuger, auch gegen den Willen des Eigenthümers eines Grundes oder Gebäudes nach salniterhältiger Erde graben zu dürfen, aufzuhören habe.

Die Gewinnung der salniterhältigen Erde (Gayerde) aus fremdem Grunde oder Gebäude bleibt daher künftighin dem Einverständnisse der befugten Salniter-Erzeuger mit dem Eigenthümer des Grundes oder Gebäudes überlassen.

Minist. Vdg. v. 14. Juni 1850, R. G. Bl. p. 935.

Eigenthumsrechte der Schul- und Meßnergebäude. S. Schul- und Meßnergebäude.

Eilfahrten (Post-). Berichtigung der Mauthgebühren von denselben. S. Posteilwägen.

Eimer. S. Abhaimung.

Einflußnahme der Kreisämter bei der Rekrutenstellung. S. Rekrutenstellung.

Eingaben (ämtliche). In diesen ist neben dem Aufenthaltsorte auch der zuständige Gerichtsbezirk der Partei namhaft zu machen.

B. Stth. Vdg. v. 6. Jänner 1850, b. L. G. Bl. p. 11.

— an den Reichsrath.

Eingaben von anderen Behörden, Körperschaften oder Privaten können keine Veranlassung zu Verhandlungen oder Berathungen des Reichsrathes geben, und sind, wenn sie nicht ausschließend die inneren Angelegenheiten desselben betreffen, stets unerwiedert zu lassen.

Kais. Pat. v. 13. April 1851, §. 5, R. G. Bl. p. 344.

— über großartige Privatbauten sind einzubringen. S. Bauten.

— (Kollektiv-). S. Petitionen.

Eingepfarrte sind zu kommissionellen Verhandlungen über die Erhebung einer Lokalie zur Pfarre zuzuziehen. S. Pfründenerhöhung.

— haben die Versehegelegenheiten dem Geistlichen beizustellen. S. Versehegelegenheiten.

Einhebung der Schulstrafgelder. S. Schulstrafgelder.

Einkäufe (Getreide-) für das Ausland. S. Getreideeinkäufe.

Einkehrhäuser. In denselben sind die Speis- und Futtertarife, als auch das Spielgesetz anzubringen. S. Speis- und Futtertarife.

— S. Wirthe und Gasthäuser.

Einkehr- und Gasthäuser sind rücksichtlich der Ueberhaltung der Gäste und Reisenden, sowie des unziemlichen Benehmens gegen Letztere strenge zu überwachen. S. Gast- und Einkehrhäuser.

— S. Fremdenbücher.

Einkehrwirthe, konzessionirtes Gewerbe.

Einkehrwirthshäuser. S. Gasthäuser.

Einkommenexcindirung. S. Pfarren-Excindirung.

Einkommensteuer. Vollzugsvorschrift zu dem kais. Pat. v. 29. Oktbr. 1849, R. G. Bl. p. 813; Minist. Erl. v. 11. Jänner 1850, R. G. Bl. p. 117.

— Bekenntnisse von Stiftungen und Instituten sind einzubringen.

Die Verwaltungsorgane der Stiftungen und wohlthätigen Institute sind zur Einbringung der Bekenntnisse und zur Bemessung der Einkommensteuer

von dem Einkommen dieser Stiftungen und Institute bei den betreffenden Steuerbemessungs-Behörden aufzufordern und zu verhalten, wobei diese Verwaltungsorgane auch verpflichtet sind, diesen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen.

Zu diesem Behufe ist denselben der vom hohen k. k. Finanzministerium mit Dekret v. 3. Juli 1854, Z. 35780, bezüglich der Behandlung der Stiftungen und anderer derlei Anstalten in Absicht auf die Einkommensteuer ausgesprochene Grundsatz bekannt zu geben, daß nicht der dem Stiftling (Stipendisten, Pfründner) aus der Stiftung zufließende Bezug, sondern der Ertrag (das Einkommen) der Stiftung zunächst als das eigentliche Steuerobjekt zu betrachten, und der Einkommensteuerbehandlung zu unterziehen ist.

B. Stth. Vdg. v. 22. Septbr. 1854, Z. 23466, b. R. S. p. 626.

Einkommensteuer vom Gemeindevermögen.

Das k. k. Ministerium der Finanzen hat mittelst Erlasses vom 23. Juni 1851, Z. 17986, verordnet, es sei sich mit Ausmittlung der Einkommensteuer bezüglich der Besteuerung des Gemeinde-Vermögens strenge an die Bestimmungen des Patentes v. 29. Oktbr. 1849, R. G. Bl. p. 813, und der Vollzugsvorschrift v. 11. Jänner 1850 (R. G. Bl. p. 117) zu halten, wornach von dem Gesammteinkommen einer Gemeinde die eigentlichen Gemeinde-Verwaltungs-Auslagen Behufs der Besteuerung nicht in Abzug gebracht werden können.

Minist. Vdg. v. 4. Aug. 1851, Z. 12844, b. R. S. II. Bd. p. 375.

— Die Bequartierungs-Auslagen der Gensdarmerie sind auf die Einkommensteuer, sowie auch auf alle direkten Steuern zu repartiren. S. Gensdarmerie.

— Rekurse gegen die Bemessung derselben.

Alle zulässigen Berufungen gegen die Entscheidungen der für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden ersten Instanzen sind an die k. k. Finanz-Landes-Direktion, Sektion 1 für die direkte Besteuerung, zu richten.

Kdm. der b. k. k. Fz. L. D. v. 6. Mai 1852, Z. 8103, b. L. G. Bl. p. 354.

— Ein Gemeindezuschlag zu derselben auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener hat nicht Statt zu finden; a. h. Entschl. v. 16. Febr., Minist. Erl. v. 13. März 1853, R. G. Bl. p. 256; — ebenso rücksichtlich der pensionirten Offiziere und Militärpersonen; Minist. Erl. v. 11. April 1854, R. G. Bl. p. 335; — sowie bezüglich der Wittwen und Waisen nach Staatsbeamten und Dienern. Minist. Erl. v. 1. Juli 1854, R. G. Bl. p. 634. S. auch Quiescentengehalte.

— Der Genuß der Amtswohnungen ꝛc. ist von derselben befreit. S. Amtswohnungen.

— Ausgedinge und gepachtete Grundstücke sind von derselben befreit. S. Ausgedinge.

— Mit der Tapferkeitsmedaille verbundene Bezüge sind von derselben befreit.

Die in dem a. h. Pat. v. 11. April 1841, §. 8 (R. G. Bl. p. 298), enthaltenen Bestimmungen, daß die, mit den Tapferkeits-Medaillen verbundenen Zulagen der Einkommensteuer nicht unterliegen, hat nicht bloß für das

lomb. venetianische Königreich, sondern überhaupt für die Kronländer, in welchen die Einkommensteuer eingeführt ist, zu gelten.

Minist. Erl. v. 12. Mai 1851, R. G. Bl. p. 416.

Einkommensteuer. Zeugenschaftsabgabe in Angelegenheiten derselben. S. Zeugenschaft.

— S. Beamte.

— S. Geistlichkeit.

Einkommensteuerbemessungen. Rekurse gegen dieselben sind erst nach gepflogenen dießfälligen Erhebungen an die Finanzlandesdirektion einzusenden.

Spezieller Erl. der b. F. L. D. v. 14. Novbr. 1853, Z. 38446.

Einkommensteuerpatent v. 29. Oktbr. 1849, R. G. Bl. p. 813. Vollzugsvorschrift. Minist. Erl. v. 11. Jänner 1850, R. G. Bl. p. 117.

Einkünften-Berechnung. S. Geistlichkeit, Exposituren.

Einkünfte der Schullehrer. Sicherstellung derselben. S. Schullehrer.

Einquartierung des Heeres. S. kais. Vdg. v. 15. Mai 1851, R. G. Bl. p. 391.

— Erläuterung der §§. 3, 31 und 34 der kais. Vdg. v. 15. Mai 1851, über die Einquartierung.

Durch mehrere in Absicht auf die Durchführung der kais. Vdg. vom 15. Mai 1851, über die Einquartierung des Heeres, vorgekommene Anfragen hat sich das h. Ministerium des Krieges veranlaßt gefunden, mit der Zirkular-Verordnung v. 20. Juni 1851, Z. 4005, 4037 und 4042, nachstehende Erläuterungen auszusprechen:

Zum §. 3. Die Bestimmung dieses Paragraphes, wornach jede Einquartierung, wenn die Unterkunft nicht wenigstens auf ein Vierteljahr in Vorhinein gefordert wird, als Durchzug zu behandeln ist, findet auf die Dauer der Durchzugsverpflegung nur eine beschränkte Anwendung.

Die marschirende Truppe hat nämlich bis einschließig des Einrückungstages in die durch die Marsch-Ordre als letztes Ziel, oder — bei Unterbrechung des Marsches in Folge eines Halt-Befehles — in die durch den letzteren bezeichnete Station, im Genusse der Durchzugs-Verpflegung zu verbleiben, diese daher ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes mit dem nächstfolgenden Tage aufzuhören.

Zum §. 31. Da die Vergütung für die Verpflegung der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Staate geleistet wird, so hat zur theilweisen Deckung dieser Auslage von der Löhnung des Mannes durchaus kein Abzug oder Rücklaß zu Gunsten des Aerars Statt zu finden; dagegen ist, wie es sich eigentlich von selbst versteht, so lange der Mann im Genusse der Durchzugs-Verpflegung sich befindet, für denselben kein Fleisch-, Gemüse- oder sonstiger Theuerungsbeitrag aufzurechnen.

Zum §. 34. Erachtet das Kriegs-Ministerium die Erinnerung für nothwendig, daß die den Quartierträgern bei Durchzügen gebührende Vergütung für die Unterkunft, die Verpflegung, und bei Pferden für die Streu, von dem Truppen-Abtheilungs- oder Transports-Kommandanten ohne Verzug, und bei einem durch besondere Zufälle, z. B. durch Elementar-Ereignisse ꝛc., herbeigeführten längeren Aufenthalte, in dem durch diesen Paragraph bezeichneten

Termine, zuverlässig an den Gemeinde-Vorstand, oder an den zu diesem Geschäfte aufgestellten Beamten geleistet werde.

Die Vergütung für die Unterkunft der Offiziere und Parteien bei dauernder Einquartierung erfolgt — bis zum Erscheinen einer neuen Verrechnungs-Instruktion — in der bisherigen Weise von den Landes-Militär-Kommanden an die Gemeinden aus den betreffenden Kriegskassen.

B. Stth. Kdm. v. 16. Jänner 1852, Z. 812, b. L. G. Bl. p. 59.

Einquartierung. Behebung einiger vorgekommenen Anstände bei der Vergütung der Verpflegung, welche der Quartierträger an die bei ihm auf dem Durchzuge einquartierte Mannschaft vom Feldwebel abwärts geleistet hatte.

Aus der Anlage wird die k. k. ꝛc. ꝛc. ersehen, welche Anordnung das k. k. Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen zur Behebung einiger vorgekommenen Anstände bei der Vergütung der Verpflegung, welche der Quartierträger an die bei ihm auf dem Durchzuge einquartierte Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts geleistet hatte, mit Rücksicht auf die in dem Landesgesetzblatte St. VII. Nr. 22 p. 59, und St. LXVI. Nr. 294 p. 706, vom J. 1852 enthaltene Kundmachung, zu erlassen befunden hat.

Die k. k. ꝛc. ꝛc. wird zu Folge eines Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 31. August l. J., Nr. 21998, aufgefordert, die entsprechenden Weisungen an die Gemeinden ergehen zu lassen, damit jeder Marschstations-Kommissär und bezüglich jeder Gemeindevorsteher und Quartiermeister auf der Grundlage der eingesehenen und im Tagebuche vorgemerkten Marschroute bei der Unterbringung von Militärmannschaft auf dem Durchzuge

1. jeden Quartierträger zuverlässig und bestimmt verständige, ob er dem einquartierten Manne die vorgeschriebene Verpflegung (ohne Brod) und im bejahenden Falle, durch wie viele Tage zu verabfolgen habe, oder ob dieser Mann sich selbst zu verpflegen gehalten und von dem Quartierträger nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und des Kochgeschirres zum Abkochen anzusprechen befugt sei; damit ferner

2. jene Organe sich nicht mit der Quittirung, statt mit der baaren Vergütung von Seite des Militärs befriedigen, und damit sie die baar erhaltene Vergütung auch wieder zuverlässig jedem Quartierträger unverzüglich erfolgen.

Zur Erreichung dieser Absicht ist ohnehin bereits in der im Landesgesetzblatte vom J. 1852, St. IX. Nr. 40 p. 81, enthaltenen Statth. Vdg. vom 28. Jänner 1852 das Formular K. vorgezeichnet, nach welchem auf dem Einquartierungszettel eine kurzgefaßte Anweisung des Quartierträgers über die Art und Dauer der ihm obliegenden Leistungen und zu gewärtigenden Vergütung zur Ausfüllung bloß der Ziffer vorzudrucken ist, damit kein Quartierträger zu größern oder länger dauernden Leistungen in Anspruch genommen werde, als die allerhöchste Vorschrift bestimmt hat, und daß er für die nach Vorschrift erfüllten Obliegenheiten bei dem Militärdurchzuge auch wirklich die ihm gesetzlich gebührende Vergütung vollständig und unverzüglich erhalte.

Bei diesem Anlasse wird der k. k. ꝛc. ꝛc. noch in Betreff der Behandlung der Militärurlauber Folgendes bemerkt:

Die auf Urlaub abgehenden Leute werden entweder von dem Truppen-

körper selbst im Transporte zusammengestellt, und als Urlaubertransport in ärarischer Verpflegung in ihre Heimat abgesendet, oder in so ferne es einzelne Leute betrifft, dem nächsten Transport-Sammelhause zur Absendung übergeben, und ein ähnliches Verfahren findet auch rücksichtlich der einrückenden Urlauber Statt.

Der auf Urlaub abgehende Mann bleibt daher bis zum Eintreffen in seine Heimat, respektive in dem seiner Heimat nächst gelegenen Transporthause oder Werbbezirkskommando im Verbande des Transportes, erhält erst von dem letztern den Urlaubspaß in die Hand und in den gesetzlich ausgesprochenen Fällen das bemessene Viatikum, und tritt auch von diesem Zeitpunkte aus jeder weitern ärarischen Verpflegung, gleichwie der einzelne einrückende Urlauber erst vom Tage seiner Vorstellung bei der ersten Militärbehörde in die ärarische Verpflegung tritt, von diesem Zeitpunkte aber auch nicht mehr einzeln, sondern im Verbande eines Transportes an seine Bestimmung gesendet wird.

Nur besonders gut konduisirten, mit genügenden Geldmitteln versehenen Leuten kann es auf ihr Einschreiten und auf geringe Entfernungen vom Truppenkommandanten gestattet werden, selbstständig auf Urlaub abzugehen; auch diese Leute treten mit dem Tage ihres Abgehens vom Truppenkörper aus der ärarischen Verpflegung, und haben daher während der Reise auf keine Militärkompetenz an Unterkunft und Verpflegung einen Anspruch.

Um auch in dieser Beziehung etwa versuchten ungebührlichen Ansprüchen einzelner Urlauber entgegenzutreten, hat die k. k. Kreisregierung die Unterbehörden und Gemeinden auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Cirkular-Verordnung

des k. k. Kriegsministeriums v. 16. September 1852, J. 5338.

Vergütung für die von dem Quartierträger dem Soldaten auf dem Durchzuge verabreichte Mittagskost.

Es ist die Beschwerde vorgekommen, daß die gesetzliche Vergütung für die von dem Quartierträger dem Soldaten auf dem Durchzuge verabreichte Mittagskost vom Militär, d. i. von dem Truppen- oder Transports-Kommandanten gegen die Bestimmungen der Bequartierungsvorschrift v. 15. Mai 1851, §. 34, nicht immer baar an den Gemeindevorsteher oder das hiezu aufgestellte ämtliche Organ geleistet, sondern häufig nur quittirt werden, daß ferner der bei dem Bürger oder Landmanne transen einquartierte Soldat von dem Quartierträger zur Durchzugsverpflegung nicht selten auch das Brot ohne Entgelt in Anspruch nimmt.

Um diesen vorschriftswidrigen Vorgängen zu begegnen, und zugleich dem Quartierträger, mit Hinblick auf die Bestimmungen des Reskripts v. 20. Juni 1851, J. 4005 (Armeeverordnungsblatt Nr. 74 v. J. 1851), in den Fällen, in welchen der einquartierte Soldat nach seinen besonderen Dienstverhältnissen für die Bereitung der Menage, im Sinne des §. 40 der vocirten Bequartierungsvorschrift, nicht selbst sorgen kann, für die verabreichte Mittagskost die gesetzliche Vergütung zuzuwenden, wird einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen zur genauen Nachachtung angeordnet:

Erstens. Die von dem Quartierträger dem Soldaten auf dem Durchzuge beigestellte und nach den gesetzlichen Bestimmungen (Cirkularreskript vom 23. Mai 1851, M. 3776; Armeeverordnungsblatt Nr. 65), gebührende

Durchzugsverpflegung ist gleich an Ort und Stelle vom Militär, d. i. von dem Truppen- oder Transports-Kommandanten an den Gemeindevorstand oder das hiezu berufene Gemeindeorgan in dem festgesetzten Betrage baar zu vergüten, und zu diesem Behufe den in Marsch gesetzten Truppenabtheilungen, Detachements und Mannschaftstransporten der zur Bestreitung der Verpflegs- und sonstigen Marschauslagen nöthige Geldverlag stets in solcher Höhe zu bemessen und aus den Militärkassen anzuweisen, daß sie darin auch die Deckung der Auslage für die Durchzugsverpflegung finden.

Zweitens. Auf dem Marsche darf, um den Quartierträger gegen die ungebührliche Abforderung des Brodes zu schützen, die Reluition nur so weit eintreten, als dieß die Normalvorschriften v. 29. Oktbr. 1816, A. 5913, und v. 29. Novbr. 1839, A. 5285, gestatten, — nämlich für das, was der Mann von einem Fassungstage zum andern erspart, und was den vierten Theil der Gebühr nicht übersteigt. Für die genaue Einhaltung dieser Anordnung sind die Truppen- und Transports-Kommandanten der marschirenden Abtheilungen verantwortlich.

Drittens. Der Kommandant eines in Marsch gesetzten Truppenkörpers, Detachements oder Transports hat durch vorausgesendete Quartiermacher, oder, wo dieß in einzelnen Fällen nicht thunlich wäre, gleich nach dem Eintreffen in der Marschstation dem Gemeindevorstande, respektive dem Quartieramte, unter Vorweisung der Marschroute den marschirenden Stand, die Erforderniß an Quartieren für Offiziere und Parteien, dann Mannschaft mitzutheilen, und rücksichtlich der gebührenden Durchzugsverpflegung bekannt zu geben, für welchen Stand und durch wie viele Tage sie voraussichtlich zu leisten ist, und wann, mit Hinblick auf die Bestimmung des §. 34 der eröffneten Bequartierungsvorschrift, die gesetzliche Vergütung werde geleistet werden.

Viertens. Die die Dauer der Durchzugsverpflegung beschränkende Bestimmung des Cirkularreskripts v. 20. Juni 1851, J. 4005, hat nur auf Truppendislokations- und ähnliche Marschbewegungen Anwendung, keineswegs aber auf Konzentrirungen und derlei zeitliche Truppenaufstellungen, oder auf Kommandirungen für militärische Zwecke, deren Dauer entweder ausdrücklich oder dem Wesen nach schon im Vorhinein bestimmt ist, in welch' letztern Fällen daher allerdings die Durchzugsverpflegung Platz zu greifen hat.

B. Stth. Vdg. v. 28. Septbr. 1852, Z. 22777, b. R. S. p. 557.

Einquartierung der Kavallerie. Zahlung und Verrechnung der Miethzinse und Naturalquartier-Vergütungen.

Die besondern Verhältnisse des Kavalleriedienstes, welche die Besorgung des Einquartierungsgeschäftes in der Art, wie es die unterm 28. Jänner l. J., Nr. 18298 (L. G. Bl. IX. Stück), zur allgemeinen Kenntniß gebrachte neue Militärquartierzins-Verrechnungsinstruktion vorschreibt, ohne Beeinträchtigung des Kavalleriedienstes nicht wohl ausführbar machen, haben das k. k. Landes-Militärkommando bestimmt, bei den hierländigen fünf Kavallerie-Regimentern, deren Stäbe in Brandeis, Podiebrad, Pardubitz, Saaz und Klattau dislocirt sind, die Ausmittlung der erforderlichen Unterkünfte, dann die Zahlung und Verrechnung der Miethzinse und Naturalquartier-Vergütungen, vom III. Militärquartal 1852 angefangen, versuchsweise auf eine vereinfachte Methode zurückzuführen, wodurch es dem Regimentskommando möglich gemacht wird, seine

Quartiers- und sonstigen Zinse ohne Hemmung des innern Regimentsdienstes sicherzustellen, zu bezahlen und zu berechnen, und wodurch zugleich den betreffenden Gemeinden eine mit dem Prinzipe der neuen Zinsverrechnungs-Instruktion vereinbarliche Erleichterung gewährt wird.

Indem der k. k. Statthalter bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes keinen Anstand nimmt, diesen angeregten Modifikationen provisorisch beizutreten, wird die k. k. ꝛc. ꝛc. unter Anschluß eines Auszuges der von dem k. k. Landes-Militärkommando mitgetheilten, unterm 4. März l. J., Nr. 2725, an die hierländigen k. k. Kavallerieregimenter erlassenen dießfälligen Instruktion, mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, hiernach wegen Beistellung der vom Regimentskommando angesprochenen Naturalquartiere für die Offiziere und Parteien sowohl, als auch der sonstigen zu allgemeinen Militärzwecken erforderlichen kontraktmäßig in Miethe zu nehmenden Unterkünfte das Entsprechende einzuleiten.

Zur Vermeidung aller Zweifel wird nur noch in Bezug auf die mitfolgende Instruktion ad A. ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Offiziere, welche für das bevorstehende Quartal das Quartiersrelutum ansprechen, bei der Ermittlung des Naturalquartier-Erfordernisses nicht einzubeziehen sind, ferner ad A. et B., daß auch die für die beigestellten Mannschaftszimmer oder Quasikasernen entfallenden Zinsbeträge, sowie die für die in natura bequartierte Mannschaft zu zahlenden Schlafkreuzer aus der betreffenden Regimentskassa, und zwar erstere nach Maßgabe der geschlossenen Kontrakte, die letzteren aber monatweise zu erfolgen sein werden.

Uebrigens sieht sich die k. k. Statthalterei bei dem Umstande, daß durch die vorstehenden Modifikationen die kommissionelle Ermittlung der beizustellenden Unterkünfte entfällt, um eine gleiche Vertheilung der Bequartierungslast zu Gunsten der Quartierträger zu erzielen, veranlaßt, mit dem k. k. Landes-Militärkommando das Uebereinkommen dahin zu treffen, daß die Kavallerie-Regimenter angewiesen werden, die für ein Militärquartal als erforderlich nachgewiesenen und angeforderten Naturalquartiere vier Wochen vor Beginn des Quartals der k. k. Bezirkshauptmannschaft namhaft zu machen, welche die Beistellung von den Gemeinden zu veranlassen hat. —

Mit dem Reskript v. 21. v. M., M. 995, hat das hohe Kriegsministerium, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Kavalleriedienstes, ausnahmsweise gestattet, daß die mit dem hohen Erlasse vom 27. Oktbr. v. J., M. 7844, vorgeschriebene Verrechnung der Quartierzinse dort, wo keine Platzkommanden bestehen, den allenfalls daselbst befindlichen Kasernverwaltungen übertragen werde.

Nachdem jedoch das Einquartierungsgeschäft in der Art, wie es das neue Verrechnungssystem vorschreibt, für den ganzen Rayon eines Kavallerieregiments, abgesehen von dem an sich beschwerlichen Kasernverwaltungsdienste, von dem einzigen, in der Stabsstation etablirten Kasernverwalter nicht besorgt werden kann, so sieht man sich veranlaßt, bei den hierländigen Kavallerie-Regimentern diesen Dienstzweig versuchsweise auf eine vereinfachte Methode zurückzuführen, wodurch es dem Regiment möglich gemacht sein wird, seine Quartiers- und sonstigen Zinse ohne Hemmung des innern Regimentsdienstes

sicher zu stellen, zu bezahlen und zu verrechnen, und ohne die Prinzipien der neuen Vorschrift zu beseitigen und das Interesse des Aerars zu gefährden.

Demnach wird Folgendes zur genauesten Nachachtung angeordnet:

Im Allgemeinen zerfällt die Verrechnungsmodalität der Quartierzinse in zwei Hauptabtheilungen, je nachdem sie nämlich

A. Personalkompetenz oder

B. kontraktmäßig sicherzustellende, zu allgemeinen Militärzwecken bestimmte Unterkünfte betrifft.

ad A. Die Personalkompetenz theilt sich wieder selbst in zwei Unterabtheilungen, je nachdem Quartierreluta oder aber Naturalquartiere angesprochen werden.

Das Relutum wird monatlich mit der Gage gefaßt und quittirt.

Die Naturalquartiere werden vierteljährig im Vorhinein gegen Quittung der Gemeinden gezahlt und verrechnet.

Die Quartierzinse werden gegen Nominal-Konsignationen über sämmtliche betreffende Herren Stabs-, Oberoffiziere und Parteien verrechnet. Hieraus folgt, daß die Reluta monatlich mit der Gage gefaßt und ebenso — dagegen die Naturalquartiere vierteljährig in Ausgabe zu bringen sind, mit Angabe des Quartals.

Nachdem alle Ortschaften unter 2000 Einwohnern zur 4. Klasse gehören, so ist über die nach der 3. Klasse verrechneten Zinse das Certifikat der Bezirkshauptmannschaft über die Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden dem nächsten Monatakte zuzulegen, wenn es noch nicht nach der hierortigen Verordnung R. 11572, v. 14. Juli 1851, geschehen wäre.

Wenn ein Naturalquartier von einem Herrn Offizier oder einer Militärpartei statt des Relutums verlangt wird, so ist selbes vom Regiment aufzunehmen, das ist, bei der betreffenden Gemeinde in Bestellung zu bringen, und der Zins, wie oben bemerkt, vierteljährig der Gemeinde antizipando zu zahlen.

Sollte ein gemiethetes Naturalquartier im nächsten Quartal nicht mehr nöthig sein, so ist es wenigstens 14 Tage vor Ablauf des kurrenten Quartals aufzukündigen, wogegen für das künftige Quartal kein Zins zu zahlen ist.

ad B. Sind sämmtliche kontraktmäßig gemiethete — vom eigenen Regimente benützte Unterkünfte, für welche der Zins nicht von einer andern in derselben Station dislozirten Truppe oder Branche dem Vertrage gemäß zu zahlen ist, aus der eigenen Regimentskassa, gegen vorschriftsmäßig verfaßte, von dem Gemeindevorstand vidirte Quittung des Vermiethers zu erfolgen, und wie vorerwähnt in dem Summarium der resp. Konsignation von der Rechnungskanzlei zu Gebühr zu bringen.

Sind die von dem Regimente oder den Regiments-Unterabtheilungen zu allgemeinen Militärzwecken noch benöthigenden Lokalitäten, welche weder in Kasernen noch in kontraktmäßig gemietheten Gebäuden Platz haben, als da sind: Rechnungskanzlei, Regimentsstockhaus, Wachstube, Regimentsspital, Divisionsspital, Marodezimmer, Regiments- oder Eskadrons-Montursmagazin, Eskadrons- und Pulvermagazine 2c. kontraktmäßig, mit Hinblick auf den im Ausweis lit. C des neuen Bequartierungsnormals festgesetzten, oder durch hierstellige Genehmigung höher bemessenen Zins in Miethe zu nehmen, und hiebei mit Rücksicht auf §. 3 der neuen Zinsverrechnungs-Instruktion die Bedingung aufzunehmen, daß, nachdem der Zins für die beigestellte Lokalität der betreffenden Gemeinde auf ein Vierteljahr im Vorhinein, ohne Berücksichtigung der Benützungsdauer,

erfolgt wird, die das Lokale benützende oder zahlende Truppe nur an eine vierzehntägige — vor Ablauf des kurrenten Militärquartals zu geschehen habende Aufkündigung gebunden sei.

Der Entwurf des abzuschließenden Kontraktes ist zur hierortigen Genehmigung und der auf Grund derselben sodann ausgefertigte Kontrakt in drei Parien zur Ratifikation hieher vorzulegen.

Hinsichtlich der Benützung der während des Quartals, für welches der Zins gezahlt wurde, leer werdenden Lokalitäten, so wie hinsichtlich der Bezahlung und Verrechnung des Zinses solcher Lokalitäten ist sich wie bei den Offiziers-Naturalquartieren zu benehmen.

Diese obenangedeutete Verrechnungsart tritt mit 1. Mai 1852 in Wirksamkeit, und sind sämmtliche Herren Offiziere, Militärparteien und manipulirenden Wachtmeister hiernach entsprechend anzuweisen.

Stth. Erl. v. 13. April 1852, Z. 8433. b. R. S. p. 552.

Einquartierung. Ausweisabänderung der Stall- und Wagenschupfengebühren.

Durch die von Sr. k. k. Majestät mit der a. h. Entschließung vom 9. Juli l. J. neu geregelte Friedensgebühr an Pferdeportionen für die Armee wird der Ausweis A. der a. h. genehmigten Vorschrift v. 15. Mai l. J. über die Einquartierung des Heeres in Betreff der Gebühren an Stallungen und Wagenschupfen (Remisen) bei der dauernden Einquartierung und bei dem Durchzuge nach dem beiliegenden Ausweise abgeändert. Diese Aenderung tritt mit dem 1. August l. J. in Wirksamkeit.

Minist. Erl. v. 20. Juli 1851, R. G. Bl. p. 498.

Ausweis

über die nach der allerhöchst genehmigten Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851 gebührenden Stallungen und Remisen (Wagenschupfen) mit Rücksicht auf die neue Fourage-Portionen-Gebühr.

Benanntlich	Bei dauernder Einquartierung: Stallung auf Pferde	Bei dauernder Einquartierung: Futter- und Sattelkammer	Bei dauernder Einquartierung: Remisen auf Wägen	Bei Durchzügen: Stallung auf Pferde	Bei Durchzügen: Remisen auf Wägen	Anmerkung.
Großer Generalstab.						
Sämmtliche Generäle ohne Unterschied der bekleidenden Charge: Kriegsminister . . . . Armee- und Korps-Kommandant . . . General-Quartiermeister der Armee . .	8	1	3	8	3	
Stellvertreter des Kriegsministers, Landes-Militär-Kommandant, ad latus desselben oder des Armee-Kommandanten, Distrikts-Kommandanten in Ungarn und Siebenbürgen, Gouverneur oder Vice-Gouverneur in Wien, Venedig, Triest, Hermannstadt und Mainz, Ober-Kommandant der Bundesbesatzung zu Frankfurt a/M.	6	1	2	6	2	

Benanntlich	Bei dauernder Einquartierung: Stallung auf Pferde	Bei dauernder Einquartierung: Futter- und Sattelkammer	Bei dauernder Einquartierung: Remisen auf Wägen	Bei Durchzügen: Stallung auf Pferde	Bei Durchzügen: Remisen auf Wägen	Anmerkung.
Sämmtl. Generäle ohne Unterschied der bekleidenden Charge. Sämmtliche Generäle bei den Truppen und die disponiblen aus der Aktivität, die General-Adjutanten und die Zugetheilten beim allerhöchsten Ober-Kommando, Generäle beim General-Quartiermeisterstab, Gensdarmerie-Inspektor und dessen ad latus, General-Genie-, General-Artillerie-Direktor, Feld-Artillerie-Direktor und Inspektor	6	1	2	6	2	Sämmtliche in diesem Ausweise nicht genannten Generäle, Stabs- und Oberoffiziere haben, weil ihnen keine Pferde-Portionen gebühren, auf Stallung auf ärarische Kosten keinen Anspruch. Die Stallung gebührt sowohl bei der dauernden Einquartierung, als auch beim Durchzuge nur auf so viele Pferde, als die betreffende Militärperson zu halten berechtiget ist, und auch wirklich auf der Streu hält.
Sektionschef im Kriegsministerium, Militär-Kommandant in Troppau und Innsbruck, und Platz- und Stadt-Kommandant in Wien, Kommandant des Fuhrwesen-Korps, und Direktor der Neustädter- u. Genie-Akademie, Feld-Genie-Direktor und Inspektor, und Zugetheilte bei der General-Genie- und Artillerie-Direktion	4	1	2	4	2	
Gouverneur oder Kommandant zu Olmütz, Prag, Theresienstadt, Mantua, Verona, Komorn, Ofen und Peterwardein, dann Stadt-Kommandant in Mailand . . .	3	1	1	3	1	
Kommandant in anderen Festungen, mit Ausnahme von Zara und Venedig . .	2	1	1	2	1	
Adjutanten bei dem großen Generalstabe und bei den Truppenkörpern.						
General-, Flügel- und Korps-Adjutanten .	4	1	1	4	1	
Landes-Militärkommando-Adjutanten . . .	3	1	1	3	1	
Divisions- und Brigade-Adjutanten von der Kavallerie	2	1	.	2	.	
Divisions- und Brigade-Adjutanten von der Infanterie	1	.	.	1	.	
Regiments- und Bataillons-Adjutanten bei Fußtruppen	1	.	.	1	.	
Regiments-Adjutanten bei der Kavallerie .	3	1	.	3	.	
General-Quartiermeisterstab.						
Oberst	5	1	1	5	1	
Oberstlieutenant und Major	4	1	1	4	1	
Hauptmann	2	1	.	2	.	
Zugetheilte	1	.	.	1	.	
Pionnier-Korps.						
Korps-Kommandant	4	1	1	4	1	
Bataillons-Kommandant	3	1	1	3	1	
Genie-Stab.						
Stabs-Offiziere	2	1	1	2	1	
Ober-Offiziere	1	.	.	1	.	

Benanntlich	Bei dauernder Einquartierung: Stallung auf Pferde	Bei dauernder Einquartierung: Futter- und Sattelkammer	Bei dauernder Einquartierung: Remisen auf Wägen	Bei Durchzügen: Stallung auf Pferde	Bei Durchzügen: Remisen auf Wägen	Anmerkung.
Genie-Truppen.						Sämmtliche in diesem Ausweise nicht genannte Generäle, Stabs- und Oberoffiziere haben, weil ihnen keine Pferde-Portionen gebühren, auf Stallung auf ärarische Kosten keinen Anspruch. Die Stallung gebührt sowohl bei der dauernden Einquartierung, als auch beim Durchzuge nur auf so viele Pferde, als die betreffende Militärperson zu halten berechtiget ist, und auch wirklich auf der Streu hält.
Regiments- Kommandant	3	1	1	3	1	
Bataillons- Kommandant	2	1	1	2	1	
Linien-Infanterie, Grenadier und Jäger.						
Regiments- Kommandant	5	1	1	5	1	
Bataillons- Kommandant	3	1	1	3	1	
Artillerie- und Raketen-Corps.						
Regiments- und Korps-Kommandant	4	1	1	4	1	
Stabs-Offiziere	3	1	1	3	1	
Hauptleute als Batterie-Kommandanten	2	1	.	2	.	
Subalterne Offiziere bei Batterien	1	.	.	1	.	
Festungs-Artillerie, technische Zeugs-Artillerie, Sanitäts-Bataillon und Feuergewehrfabrik.						
Kommandant und Direktor der Feuergewehrfabrik	2	1	1	2	1	
Genie- und Neustädter-Akademie.						
Stabs-Offiziere aus der Aktivität	2	1	1	2	1	
Subalterne Offiziere als Oberbereiter	2	1	.	2	.	
" " " Unterbereiter	1	.	.	1	.	
Kavallerie.						
Regiments-Kommandant	6	1	1	6	1	
Stabs-Offiziere	5	1	1	5	1	
1. Rittmeister	4	1	.	4		
2. Rittmeister, Ober- und Unter-Lieutenant	3	1	.	3	.	
Stabs-Dragoner.						
Stabs-Offiziere	3	1	1	3	1	
Ober-Offiziere	1	.	.	1	.	
Fuhrwesen.						
Stabs-Offizier u. Landesposto-Kommandant	2	1	1	2	1	
Ad latus des Letztern, Respizirungs-Rittmeister, dessen ad latus, u. Korps-Kommando-Adjutant, Offizier bei den Divisionen	1	.	.	1	.	
Zentral-Equitations-Institut.						
Kommandant	4	1	1	4	1	
1. Rittmeister	3	1	.	3	.	
2. Rittmeister	2	1	.	2	.	
Ober- und Unter-Lieutenant	1	.	.	1	.	
Platz-Kommanden.						
Stabs-Offiziere in Wien und Platz-Kommandanten in Mailand, Mantua, Piacenza und Mainz	2	1	1	2	1	
Regiments-Parteien.						
Regimentsärzte und Auditore der Kavallerie	2	.	1	2	1	

Allen Berittenen, vom Wachtmeister und den damit äquiparirenden Chargen und Militärparteien abwärts gebührt die Stallung auf ein Pferd.

Einquartierung (Militär-). Befreite Räume. Wohngebühr des Militärs.

Die Einquartierung findet Statt nach den Ubigationen aller Gebäude mit Ausnahme 1. aller Gebäude und Wohnungen des kaiserlichen Hofes, und 2. der fremden Gesandtschaften; 3. aller Staatsgebäude und der zum Behufe des Staatsdienstes gemietheten Räume; 4. der Amtsräume der Gemeindebehörden; 5. der dem öffentlichen Gottesdienste, den öffentlichen Unterrichts-, Bildungs-, Erziehungs-, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten gewidmeten Räume; 6. der Gefangen-, Straf- und Besserungshäuser; 7. der Frauenklöster, in den übrigen Klöstern aber jener Räume, welche dem wirklichen Bedarfe entsprechend, durch die innere Klausur abgeschlossen bleiben müssen; 8. nebst dem im Punkte 10 bezeichneten Wohngemache der nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Funktionen erforderlichen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse; 9. der zur Besorgung des Poststalldienstes nach dem Erkenntnisse der diesem Dienste vorgesetzten Staatsbehörde vorschriftsmäßig erforderlichen eigenen und gemietheten Räumlichkeiten; 10. für jeden Quartierträger zum wenigsten eines Wohngemaches und der zum unmittelbaren Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten.

Dem Offiziere gebührt ein gehöriges Zimmer sammt Einrichtung. Ein Lokale, welches auch nur ein Fenster hat, und heizbar ist, ist ein Einquartierungszimmer. Der Mann muß im nothwendigen Falle auch gemeinschaftlich mit dem Hauswirthe wohnen.

Kais. Vdg. v. 15. Mai 1851, §. 21, und Ausweis A., R. G. Bl. p. 394.

— Postmeister sind von derselben nur bedingt befreit. S. Postmeister.

— S. Naturaleinquartierung.

— S. Vorspann.

Einquartierungs-Einrichtungsgebühr mehrerer General-Quartiermeisterstabsparteien.

Ein Unterarzt, ein Oberfourier, ein Profoß, ferner ein Quartiermeister, ein Wegmeister, ein Wagenmeister des General-Quartiermeisterstabes, zwei k. k. Kadeten, dann zwei ledige oder ein verheiratheter Fourier haben bei dauernder Einquartierung die nämliche Wohnungseinrichtung anzusprechen, welche in dem Ausweise C. der a. h. Einquartierungsvorschrift v. 15. Mai 1851 für einen subalternen Offizier ohne Privatdiener bestimmt worden ist; jedoch sind, wenn zwei Kadeten oder zwei ledige Fouriere unterzubringen sind, zwei Bettstätten beizustellen.

Der einzelne k. k. Kadet oder Fourier hat auf kein eigenes Standquartier, sondern nur auf eine gemeinschaftliche Unterkunft Anspruch, daher eine eigene Einrichtung für sie wegfällt.

Wäre jedoch diese Unterbringung eines einzelnen ledigen Fouriers bei der dauernden Einquartierung nicht in der Art, wie es sein Dienstgeschäft erfordert, ausführbar, worüber die vorschriftmäßige Bestätigung beigebracht werden müßte, so kann die Erfolgung eines Geldäquivalentes (Quartiergeldes) im Betrage der Hälfte des, einem verheiratheten Fourier bemessenen Quartieräquivalentes (Quartiergeldes) von dem Landes-Militärkommando zugestanden werden.

Minist. Erl. v. 20. März 1852, R. G. Bl. p. 340.

Einrichtung der Schulen aus Anlaß der Gleichstellung der böhmischen und deutschen Landessprache. S. Schulen.

Einrichtungsgegenstände der Gensdarmerie-Lokalitäten. Tabellarische Uebersicht. S. Gensdarmerie.

Einrichtungsstücke des Bezirksamtes sind im Inventare aufzunehmen.

Minist. Vdg. v. 17. März 1855, §. 43, R. G. Bl. p. 348.

Einrichtungsstücke und Requisiten in den Gensdarmerie-Lokalitäten sind von den politischen Behörden genau zu besichtigen und hierüber ein Inventarium aufzunehmen. S. Gensdarmerie.

— für die Gensdarmerie. Erhaltung und Renovirung derselben. Anwendung des Oelanstriches und der Politirung. S. Gensdarmerie.

— und Requisiten von Holz, die sich in den Gensdarmerie-Kasernen oder in den Wohnungen der k. k. Gensdarmerie-Offiziere befinden, sind mit dem Buchstaben L. zu bezeichnen. S. Gensdarmerie.

— und Utensilien. Nachschaffungen derselben. S. Gensdarmerie.

Einrücken der Nachmänner, in Fällen der Abwesenheit der Vormänner, zur Armee.

Da die Berufung zur Armee seit dem Erscheinen des a. h. Patentes vom 5. Dezbr. 1848 nunmehr auch in den altkonskribirten Kronländern, in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, sowie in der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, nach jenen Hauptgrundsätzen der Losung, Klassifikation u. s. w. geschieht, welche in dieser Beziehung vorher schon für die Lombardie, Venedig und Tirol festgestellt worden sind, so haben die Vorschriften, welche über die Behandlung der Nachmänner (Substituten) rücksichtlich des Einrückens, der Rücksendung und ihrer Dienstzeit in den eben genannten Kronländern bereits seit Jahren gelten, nunmehr auch in den übrigen genannten Kronländern in Wirksamkeit zu treten.

Es wird demnach in Bezug auf das Einrücken der Nachmänner nunmehr allwärts die Frist von vier Monaten festgesetzt, in welcher die Nachmänner anstatt der Abwesenden an deren Statt einzurücken haben, die Abwesenheit der Vormänner mag legal oder illegal sein.

In Beziehung auf die Rücksendung der Nachmänner hat der Grundsatz allgemein zu gelten, daß diese jederzeit und allsogleich stattzufinden hat, sobald die Vormänner vom Militär wirklich angenommen werden.

Jedem Nachmanne, er mag für einen legal oder illegal Abwesenden gestellt sein, wird, falls ihn nach der Hand das Loos zur Stellung im eigenen Namen trifft, jene Dienstzeit in die Kapitulation eingerechnet, welche er bereits als Substitut gedient hat.

Minist. Erl. v. 22. Jänner 1851, R. G. Bl. p. 147.

Einsatz in ausländische Lotterien ist verboten. S. Ausländische Lotterie.

Einsatzgewichte. Cimentirung derselben. S. Cimentirung.

Einschaltungen. Verfahren bei Entrichtung der Gebühren von Einschaltungen in inländischen Blättern.

Zur Vollziehung des §. 27 des provisorischen Gesetzes vom 6. Septbr. 1850 werden über das Verfahren bei Entrichtung der Gebühren von den, in inländischen periodischen Schriften eingeschalteten gebührenpflichtigen Ankündigungen und Nachrichten folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Das Verzeichniß, welches der Verleger der periodischen Schrift nach dem §. 27 des erwähnten Gesetzes vorzulegen hat, ist nach dem beiliegenden Muster zu verfassen, es ist darin für jeden Tag die Zahl der Ankündigungen und Nachrichten in Privatsachen, welche in die periodische Schrift aufgenommen wurden, auszuweisen.

Besteht die periodische Schrift aus mehreren, mit besonderen Titeln versehenen Abtheilungen, so muß die in jeder Abtheilung vorkommende Anzahl der gedachten Ankündigungen und Nachrichten für jeden Tag getrennt angegeben werden.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Gesammtzahl der gebührenpflichtigen Ankündigungen und der hiernach entfallende Gebührenbetrag, und zwar letzterer auch in Buchstaben anzusetzen und zu bestätigen, daß die gemachten Angaben und die zum Belege angeschlossenen Zeitungsblätter, in welchen die gebührenfrei behandelten Ankündigungen mit Röthel anzuzeichnen kommen, vollständig sind.

2. Das Verzeichniß ist in zweifacher Ausfertigung in Orten, in welchen Stempelämter sich befinden, bei der diesen Aemtern zugetheilten Kasseabtheilung, außer diesen Orten aber bei demjenigen Amte, welches in dem Steuerbezirke zur Einhebung der unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften bestimmt ist, mit dem ausgewiesenen Gebührenbetrage und den sich darauf beziehenden Zeitungsblättern zu überreichen.

3. Das zur Uebernahme nach Absatz 2 berechtigte Amt ertheilt mit dem Vorbehalte der nachträglichen ämtlichen Richtigstellung über den eingezahlten Betrag die Quittung, und schließt ein Exemplar des Verzeichnisses dem Journale bei, das andere wird sammt den, demselben beiliegenden Zeitungsblättern der Bezirksbehörde zur Prüfung und Erledigung vorgelegt.

4. Werden bei der Prüfung nicht alle, in den beigebrachten Zeitungsblättern enthaltenen Ankündigungen verzeichnet oder Rechnungsverstöße aufgefunden, so wird an den Zeitungsverleger ein Zahlungsauftrag erlassen, in welchem die übergangenen oder unrichtig als gebührenfrei angesetzten Ankündigungen zu bezeichnen sind, und überhaupt der Grund der Mehrforderung bestimmt auszudrücken ist. Wird wahrgenommen, daß Ankündigungen in das Verzeichniß nicht aufgenommen wurden, welche in nicht beigebrachten Zeitungsblättern erschienen sind, so ist darüber das Strafverfahren einzuleiten, hinsichtlich der Gebühren aber wie in den vorausgegangenen Fällen vorzugehen.

Minist. Erl. v. 25. Novbr. 1850, R. G. Bl. 1980.

(Hiezu das Formular Nr. 12.)

Einschaltungen. S. Prager Zeitung.

Einschaltungsgebühren der Vorladungen militärpflichtiger Individuen in das Amtsblatt der Prager Zeitung sind von den k. k. Bezirkshauptmannschaften (Bezirksämtern), jedoch gegen Ersatz von Seite der Gemeinden, in deren Interesse diese Kundmachung geschieht, zu berichtigen.

B. Stth. Vdg. v. 26. April 1852, Z. 8753, b. N. S. p. 516.

Einschiffungsbewilligungen an Militärpflichtige.

Pässe zu Reisen in das Ausland und Einschiffungsbewilligungen können den im militärpflichtigen Alter Stehenden, sowie Jünglingen, welche dieses

Alter noch nicht erreicht haben, auf die benöthigte Zeit in folgenden Fällen erfolgt werden:

1. wenn dieselben vom Militärdienste befreit; oder
2. bei erreichtem militärpflichtigen Alter von einer Assentirungskommission zu diesem Dienste ganz und für immer untauglich erklärt worden sind;
3. wenn sie der Militärpflicht durch die persönliche Dienstleistung, oder durch den Erlag der Befreiungstaxe vollständig entsprochen; oder
4. wenn sie bereits die vierte Altersklasse überschritten; oder
5. wenn sie die Befreiungstaxe für den Fall der zwischenzeitigen Berufung zum Eintritte in das Militär bei der politischen Stellungsbehörde einstweilen bar hinterlegt, oder durch eine für genügend erkannte Bürgschaft sichergestellt haben. Außer diesen Fällen kann eine solche Reisebewilligung einem Jünglinge, welcher das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, nur auf die Dauer der Abwesenheit bis längstens Ende Februar jenes Jahres, in welchem er in die erste Altersklasse tritt, demnach in den ersten vier Altersklassen stehenden jungen Männern, aber nicht vor Beendigung der Rekrutirung im Stellungsbezirke und nicht auf längere Dauer, als höchstens bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres, ertheilt werden.

Minist. Erl. v. 5. Jänner 1854, R. G. Bl. p. 10.

Einschlagmacher, konzessionirtes Gewerbe.

Einschulung zu Trivialschulen. Zur Dispensation hievon sind die Schuldistriktsaufseher ermächtigt. S. Schuldistriktsaufseher.
— S. Schulen.

Einsegnung der gemischten Ehen. S. Ehen (gemischte).
— der gemischten Ehen durch katholische Geistliche. S. Geistlichkeit.

Einstellung der Bezüge der Staatsdiener. S. Beamte.

Eintreibung rückständiger Steuern. S. Rückstände.

Einwanderer. Verleihung der Staatsbürgerschaft an Ausländer.

Die österreichische Staatsbürgerschaft kann von einem Fremden durch einen vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz erst dann erworben werden, wenn er sich hierüber durch die einschlägigen Unterbehörden bei der k. k. Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, bei ihr selbst oder bei dem zuständigen k. k. Kreisamte den Unterthaneneid geleistet, und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat.

Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die Landesstelle sich nicht überzeugt hat, daß derselbe kein Verbrechen begangen und seine Aufführung und Denkungsart zu keinem gegründeten Verdacht oder Beschwerde Anlaß gegeben habe.

Hfkzldkt. v. 12. April 1816, Z. 5444, b. Gub. Dkt. v. 8. April 1824, Z. 13153, b. P. G. S. 1824, p. 155.

Ferner hat Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung v. 26. Jänner 1833 zu bestimmen geruhet, daß von nun an, durch einen, in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft erworben sein soll.

Hfkzldkt. v. 23. Febr. und 1. März 1833, Z. 3141 und 3980, b. Gub. Kdmchg. v. 21. März 1833, Z. 11011, b. P. G. S. p. 146.

In den jährlichen einzusendenden Ausweisen über die vorgefallenen Ein- und Auswanderungen ist die Angabe des Vermögens in Konventions-Münze anzusetzen.

B. Gub. Vdg. v. 12. März 1827, Z. 13358, b. P. G. S. p. 138.

Einwanderer. Eidesformel für dieselben bei Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft. S. Eidesformel.

— nach Siebenbürgen. Belehrung für dieselben über den wahren Stand der Verhältnisse daselbst.

Mit Beziehung auf den hierortigen Erl. v. 28. Dezbr. 1855, Z. 57502, in Betreff der Uebersiedlung aus einem Kronlande in das andere sind über Mittheilung der k. k. Statthalterei in Hermannstadt nachstehende allgemeine Andeutungen über die dortigen Verhältnisse den zur Ansiedlung in Siebenbürgen sich Meldenden bekannt zu geben, um hiedurch jenen Kalamitäten vorzubeugen, welchen größere, ohne nähere Information beabsichtigte Einwanderungen entgegengehen, wie dieß bei einer im verlaufenen Jahre im Bistritzer Kreise stattgehabten größeren Ansiedlung der Fall war, die ohne alle Bürgschaft und ohne Vorwissen der betreffenden Behörden, bloß auf die Vorspiegelungen eines Agenten hin, unternommen, in ihrem Anfange gänzlich mißlungen ist, und ohne Dazwischenkunft der dortländigen Behörden dem sicheren Verderben entgegengegangen wäre.

Siebenbürgen bietet zweifelsohne viele günstige Voraussetzungen für Kolonisations-Unternehmungen. Das Klima ist gesund, der Boden für Wein- und Gartenbau, Obstzucht, Kartoffeln-, Korn-, Hopfen- und Flachsbau nach Verschiedenheit der Lage vortrefflich.

Siebenbürgen besitzt ferner den Vortheil des Reichthums an Holz, Eisen, Kalk, Lehm und Wasser. Auch ist hier Gelegenheit für größere Unternehmungen, namentlich im Brooser Kreise, wegen seines Reichthums an Eisenerz und Brennstoff für Eisenwerke und Glashütten. Viele Grundherren und Gemeinden sind erbötig, einen Theil ihrer, einer vorzüglichen Kultur fähigen, aber bisher schlecht benützten Gründe, um verhältnißmäßig höchst billige Preise zu veräußern, oder wenigstens mit den mangelnden Arbeitskräften zu versehen. Nicht minder dürften die ausgedehnten Kameralgüter viele Gelegenheit bieten, um ganze Gemeinden neu zu bilden.

Im Gegensatze zu den geschilderten, für die Kolonisirung Siebenbürgens günstigen Bedingungen, muß jedoch andererseits auch auf manche nicht zu verkennende Schwierigkeiten und Hindernisse aufmerksam gemacht werden, welche in den eigenthümlichen aus der Vergangenheit sich datirenden rechts- und thatsächlichen Verhältnissen liegen, deren Beseitigung mit der Zeit zwar zu erwarten steht, die jedoch, so lange sie währen, den Einwanderungslustigen wenigstens bekannt werden sollen, damit sie sich im Vorhinein darnach richten können, und nicht erst hinterher in einer oder der anderen Beziehung getäuscht finden.

Siebenbürgen ist ein Land, wo das Institut der öffentlichen Bücher erst der gehörigen Einrichtung entgegensieht, wo viele Prozesse wegen Eigenthum und Besitz von Liegenschaften fließen, wo kein Urbarium bestanden hat, wo die Operationen der Ausmittlung der Entschädigung für aufgehobene Urbarialleistungen erst vor kurzem begonnen haben, wo die Kommassation und neue Auftheilung der Besitzthümer, die Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungen zwischen den ehemaligen Grundherren und ihren gewesenen Unterthanen einer

späteren Zeit vorbehalten wurde, ein Land, wo ein Bewirthschaftungssystem seit Jahrhunderten besteht, das jeder rationellen Kultur entbehrt.

Die zur Ansiedlung in Siebenbürgen sich Meldenden lassen sich nach ihrer Eigenschaft im Allgemeinen nach 3 Kategorien unterscheiden:

1. Solche, welche den Ackerbau zu betreiben beabsichtigen,
2. Solche, welche sich dem Betriebe eines Gewerbes widmen, und
3. Solche, welche als Hilfsarbeiter bei einem Gewerbe oder als Taglöhner ihr Unterkommen zu finden gedenken.

Mit Rücksicht auf diese Unterscheidungen dürften nachstehende Andeutungen als Anhaltspunkte dienen:

Ad 1. Ungeachtet des Bodenüberflusses in Siebenbürgen und ungeachtet der Leichtigkeit der Erwerbung des Grundbesitzes würden vereinzelte Kolonisten wenigstens nur sehr schwer ihr Fortkommen finden, sie würden wegen Mangel an Gewerben, die für den Ackerbau nothwendig sind, ihre Wirthschaft nicht sobald einrichten können, und im Kampfe gegen die bestehenden Hindernisse einer besseren Wirthschaft, namentlich gegen die vorherrschend übliche allgemeine Weide, mancherlei Anstrengungen sich zu unterwerfen haben. Ackerbautreibende Einwanderer hätten sich daher zu vereinigen, und mit vereinten Geldmitteln die zur Ansiedlung geeigneten Grundflächen zu erwerben, und sich dann zunächst jener Handwerker zu versichern, welche die Unterkunft der nachkommenden Einwanderer durch Häuser- und Stallbau vorbereiten. Die Einwanderer müßten selbst die Haus- und Ackergeräthe, sowie jene Handwerker, welche diese erzeugen, und womöglich auch Melkvieh mitbringen.

Nur vermögliche Einwanderer, welche große Grundbesitzungen zu erwerben, und dieselben durch entsprechende Geldmittel mit den nothwendigen Arbeitern und Einrichtungsstücken auszurüsten im Stande sind, würden leicht ihre Rechnung finden, und bei so bewandten Umständen unter dem Schutze der Verwaltungsbehörden, welche denselben alle Aufmerksamkeit zu widmen bereits angewiesen sind — ohne Zweifel einer günstigen Lage entgegengehen. Für solche, mit Beachtung obiger Andeutungen gehörig eingeleitete Uebersiedlungsunternehmungen nach Siebenbürgen ließen sich angemessene Grundflächen im Brooser Kreise und zwar in allen gewünschten Lagen, vom hohen Gebirge bis in die fruchtbarsten Thäler hinab, leicht erwerben.

Ad 2. Für Uebersiedlungen von Handwerkern aller Art dürften sich, zumal nach dem anzuhoffenden Erscheinen des einer freien Konkurrenz Raum gebenden neuen Gewerbsgesetzes sehr günstige Aussichten darbieten, indem es an vielen Gewerben in Siebenbürgen gänzlich fehlt, keines der vorhandenen aber den Anforderungen entsprechend vertreten ist.

Doch ist nicht in Abrede zu stellen, daß gegenwärtig die noch bestehenden Zunfteinrichtungen, namentlich dem fremden Bewerber, mancherlei Hindernisse entgegenstellen, deren Beseitigung jedoch, wie erwähnt, durch das bevorstehende Erscheinen eines neuen Gewerbsgesetzes zu erwarten ist.

Ad 3. Bei dem Mangel an Arbeitskräften und dem bestehenden verhältnißmäßig hohen Taglohne finden Hilfsarbeiter und Taglöhner zweifelsohne ein Unterkommen, doch lehrt die Erfahrung, daß derlei Leute der ungewohnten dortländigen Verhältnisse wegen nur selten lange im Lande verbleiben.

N. ö. Stth. Vdg. v. 15. Jänner 1856, Z. 49.

Einwanderungsausweise. Verfassung derselben.

Behufs der periodischen Eingaben sind über die stattgefundenen Einwanderungen förmliche Ausweise mit der größtmöglichsten Pünktlichkeit und Verläßlichkeit zu führen und in selbe alle Erwerbungen der österreichischen Staatsbürgerschaft von Fall zu Fall ohne Verschub aufzunehmen.

B. Gub. Vdg. v. 19. Novbr. 1847, Z. 67551, b. P. G. S. p. 512.

Einwanderungsbewilligungs- und Reichsbürgerrechtsverleihungs-Ansuchungen.

Bei Verleihung, beziehungsweise bei den Anträgen zu Verleihungen derselben ist sich nicht nur auf die Begutachtung der Erwerbsfähigkeit und der Vermögensverhältnisse, sowie der moralischen Aufführung des Bittstellers zu beschränken, sondern stets auch auf die politische Haltung desselben zu sehen (Minist. Vdg. v. 31. Juli 1851, Z. 3876; b. Stth. Vdg. v. 3. Aug. 1851, Z. 20757, b. R. S. p. 85), und es ist über ein jedes Gesuch um Aufnahme in den österreichischen Staatsverband ohne allen Unterschied die Verhandlung dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

Minist. Erl. v. 4. Aug. 1853, Z. 5542; Mayerh. pol. V. p. 409.

Einzelngewichte sollen mit dem Stempel versehen sein. S. Gewichte in Hülse.

Eisanschoppung. Vermeidung derselben bei Eisgängen.

B. Gub. Vdg. v. 7. Febr. 1839, Z. 3397, b. P. G. S. p. 356. S. den Anhang dieses Werkes.

Eisenarbeiter, konzessionirtes Gewerbe.

— Anwendung der erhitzten Gebläseluft bei allen mit Feuer zum Erhitzen und Schweißen des Eisens oder Stahls arbeitenden Gewerben.

Wenngleich die Anwendung der erhitzten Gebläseluft bei Hochöfen und Frischfeuern der Eisenwerke noch nicht überall bei Montan-Hüttenwerken dieser Art eingeführt ist, so wird es doch kaum mehr Besitzer oder Werksleitungen der Eisenwerke geben, welchen die große Brennstoffersparung, wenn die Gebläseluft im erhitzten Zustande statt im kalten in die Hochöfen und Frischheerde geleitet wird, noch unbekannt wäre.

Weit weniger aber ist noch die Thatsache bekannt, daß auch die Schmiede- und Schlossergewerbe viel Kohlen ersparen können, wenn sie in ihre zum Erhitzen und Schweißen des Eisens dienenden Feuer die Luft nicht unmittelbar aus den Gebläsen oder Blasebälgen in kaltem Zustande einströmen lassen, sondern die Luft aus den Gebläsen und Blasebälgen in leicht herstellbare Vorrichtungen, welche mittelst der Flamme der gedachten Feuer selbst erhitzt werden können, leiten und aus diesen Vorrichtungen dann die erwärmte Luft in die Feuerheerde führen.

Solche Vorrichtungen oder Lufterwärmungsapparate für gewöhnliche Schmiedefeuer werden gegenwärtig bei dem Aerarial-Eisenwerke zu Hollaubkau auf der Montanherrschaft Zbirow aus Gußeisen zum Verkaufe verfertiget, und sind auch bei der Zbirower Eisenverschleiß-Faktorie zu Prag in der Rittergasse Nro. 539 zu haben. Der Verkaufspreis eines solchen Apparates besteht zu Hollaubkau in 38 fl. 24 kr., bei der Verschleiß-Faktorie zu Prag in 39 fl. 30 kr. CM.

Die Ueberzeugung von der Gemeinnützigkeit der Anwendung der erwärmten Gebläseluft bei gewöhnlichen Schmiedefeuern ist durch eigene Versuche und Gegenversuche, welche in der Bergschmiede des Přzibramer k. k. Bergoberamtes mit Genauigkeit ausgeführt wurden, hergestellt.

Es sind nämlich durch 74 Arbeitsschichten zwei Schmiedefeuer mit kalter und gleichzeitig durch eben so viel Arbeitsschichten zwei Feuer mit erwärmter Luft betrieben worden. Die zwei Feuer mit kalter Luft haben in diesen 74 Arbeitsschichten an Kohlen verbraucht . . . . 202 Tonnen.

Die zwei Feuer mit warmer Luft hingegen hatten in gleicher Arbeitszeit und bei gleicher Erzeugung nur einen Kohlenverbrauch von . . . . 141 „

Es ergab sich also bei der Arbeit der zwei Feuer mit erwärmter Luft gegen die Arbeit der anderen zwei Feuer mit kalter Luft eine Kohlenersparung von . . . . 61 „
oder, da die Tonne $4^1/_4$ Kubikfuß hält, von $259^1/_4$ Kubikfuß weicher Holzkohlen.

Diese Kohlenersparung berechnet sich auf 30 pCt., um welche der bei dem Betriebe gewöhnlicher Schmiedefeuer mit kalter Luft verbundene Kohlenaufwand durch die Anwendung der erwärmten Luft vermindert werden kann.

Wenn man dieses Prozentual-Ergebniß als ein Maximum ansehen und für einen Durchschnitt die Kohlenersparung um $^1/_6$ geringer oder nur zu 25 Prozent annehmen will, so beläuft sich doch immer die auf diesem Wege erzielbare Verminderung der Holzkonsumtion auf eine höchst beachtungswerthe Beträchtlichkeit sowohl für das einzelne Interesse der Schmiede- und Schlossergewerbe, als für die Nationalökonomie im Allgemeinen; denn ein gewöhnliches Schmiedefeuer, welches stets beschäftigt ist, braucht jährlich bei dem Betriebe mit kalter Luft doch mindestens 800 Tonnen weicher Holzkohlen; werden nun hievon 25 Perzent oder 200 Tonnen erspart, so wird der einschlägige Gewerbsmann die verhältnißmäßig sehr geringen Kosten des Lufterwärmungsapparates schon in kurzer Zeit hereingebracht, dann aber in der Brennmaterialersparung eine stetige Vermehrung seines Gewerbsertrags finden, und da das Holzerforderniß zu den ersparbaren 200 Tonnen Kohlen 17 Klafter $^5/_4$elligen weichen Holzes angeschlagen werden kann, die Anzahl der Schmiede- und Schlosserfeuer aber im ganzen Lande sich auf Tausende beläuft, so gibt diese Betrachtung einen Begriff von der Bedeutendheit der Holzersparung, welche erreicht werden kann, wenn der Anwendung der erwärmten Gebläseluft bei Feuern dieser Gewerbe nach und nach die möglichst größte Verbreitung verschafft wird.

Das ꝛc. ꝛc. wird daher aufgefordert, allen mit Feuer zum Erhitzen und Schweißen des Eisens oder Stahles arbeitenden Gewerben, als Hufschmieden, Nagelschmieden, Waffenschmieden, Sensenschmieden, Zeugschmieden, Kunst- und gemeinen Schlossern, Büchsenmachern u. dgl., das obige Brennstoffersparungsmittel, mit dem in einer Aerarial-Schmiede zu Přibram erwiesenen hochwichtigen Erfolge, auf geeigneten Wegen bekannt zu machen und sie zur Nachahmung dieser Brennstoffökonomie zu ermuntern. Es mögen wohl anfänglich bei der Anwendung der erwärmten Gebläseluft einige Anstände oder Schwierigkeiten aufstoßen, es wird aber nur darauf ankommen, daß man sich dadurch nicht gleich abschrecken lasse, sondern beharrlich den Zweck verfolge, bis die in

der einen oder anderen Hinsicht bei den Verschiedenheiten der Feuer und ihrer Bestimmungen, sowie bei den Verschiedenheiten der Gebläse etwa nothwendigen Abweichungen von dem bisher gewohnten Arbeitsverfahren kennen gelernt sein werden.

Insbesondere werden die bezüglichen Gewerbsleute darauf aufmerksam zu machen sein, daß vorzüglich auf den guten Willen und auf die Vertrauenswürdigkeit derjenigen, welchen die Beobachtungen des Erfolges der Anwendung der erwärmten Luft überlassen werden, sehr Vieles ankommt, weil das Erhitzen und Schweißen des Eisens in einem Feuer mit erwärmter Luft schneller als in jenem mit kalter von Statten gehen, daher die Arbeit beschleunigt und hiedurch eine Abneigung gegen die Anwendung der erwärmten Luft bei solchen Gesellen oder Arbeitern hervorgebracht werden kann, welchen es um einen langsameren oder gemächlicheren Gang der Arbeit mehr zu thun ist, als um den Vortheil des Gewerbsbesitzers.

Ferner ist zu berücksichtigen und den Feuer-Gewerbsleuten bemerklich zu machen, daß mit Lufterwärmungsapparaten versehene Feuer eine stärkere Belastung der Blasebälge erfordern, da die Luft aus doppelter Ursache mehr Widerstand erfährt, erstens weil sie, statt unmittelbar in das Feuer zu gelangen, vorher den Erwärmungsapparat durchströmen und erst aus diesem in das Feuer geleitet werden, folglich einen weiteren Weg und mehrere Krümmungen passiren muß; zweitens weil die Luft durch Erwärmung beträchtlich ausgedehnt wird, daher, wenn bei gleicher Oeffnung der Blasebalg-Drüsen eine gleiche Luftmenge ausströmen soll, diese mit größerer Geschwindigkeit hindurch gepreßt werden muß. Ein bestimmtes Maß der Mehrbelastung der Blasebälge läßt sich zwar nicht angeben, allein es ist auch gar nicht schwierig, dasselbe durch Erfahrung zu bestimmen, und jeder nur einigermaßen geübte Schmied wird sich dießfalls in wenigen Arbeitstagen zurechtfinden.

Uebrigens wird von dem gegenwärtigen Gubernial-Erlasse gleichzeitig der Verein zur Aufmunterung des Gewerbsgeistes in Böhmen in Kenntniß gesetzt, weil sich derselbe in der Lage finden wird, sich über den Fortgang der Anwendung der erwärmten Gebläseluft bei den zahlreichen Feuergewerben die Kenntniß zu verschaffen, welche die Vortheile dieser Vervollkommnung des Betriebes der Feuergewerbe durch eigene Ueberzeugungen der Gewerbsunternehmer und somit durch vervielfältigte Erfahrungen bestätigen und weiters zweckdienliche Belehrungen zur Beförderung der Nachahmung darbieten werden.

Nach Jahresfrist wünscht man zu erfahren, ob und welchen Eingang diese Aufforderung bei den betreffenden Industrial-Unternehmungen und mit Schmiedefeuer arbeitenden Gewerben gefunden hat.

B. Gub. Vdg. v. 16. März 1841, Z. 10911, b. P. G. S. p. 112.

Eisenbahn. Einlösung der für die Eisenbahn nöthigen Gründe und der darauf haftenden Rechte u. s. w. Instruktion hierüber.

Hfkmrpräs. Erl. v. 6. Septbr. 1842, Z. 875; b. Gub. Dkt. v. 15. Septbr. 1842, Z. 6200, b. P. G. S. p. 571. S. den Anhang dieses Werkes.

— Einlösungskommission bei Verhandlungen über die für den Bau der Staatseisenbahn erforderlichen Realitäten.

Zu den Kommissionen, welche zum Behufe der Einlösung der für den Bau der Staats-Eisenbahnen erforderlichen Realitäten abzuhalten sind, werden die sämmtlichen Interessenten oder ihre gesetzlichen Vertreter, somit auch die Hypothekar-Gläubiger der erwähnten Realitäten, vorgefordert werden.

Es ist jedoch von Seite des Hofkammer-Präsidiums im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle beschlossen worden, daß diejenigen Hypothekar-Gläubiger, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, oder welche nicht in der Provinz wohnhaft sind und auch keinen bekannten Bevollmächtigten haben, zu der erwähnten Verhandlung nicht persönlich vorzuladen, sondern ihre Rechte durch einen für sie von der Real-Instanz ad actum zu bestellenden und zu der Verhandlung beizuziehenden Curator zu verwahren sind.

Hofkmrpräs. Erl. v. 18. Novbr. 1842, Z. 1249; b. Gub. Zirk. Vdg. v. 9. Dezbr. 1842, Z. 7746, b. P. G. S. p. 719. S. auch Grundeinlösungen und Grundstücke.

Eisenbahn. Löschung und Ausbuchung der für die Staatseisenbahn bleibend eingelösten Gründe und Gebäude.

Es ist vorgekommen, daß den Besitzern von Realitäten, von welchen Grundtheile bleibend für die k. k. Staats-Eisenbahnen in Anspruch genommen worden sind, auf Rechnung ihrer Entschädigungsforderung Abschlagszahlungen gegen ihre Quittungen geleistet und diese zur Sicherheit des Aerars auf den Realitäten derselben intabulirt oder pränotirt worden seien, welche bei Vornahme der Abschreibung und rücksichtlich Ausbücherung der zum Behufe der k. k. Staats-Eisenbahnen bleibend eingelösten Realitäten wieder gelöscht werden müssen.

Hinsichtlich des hierüber zu beobachtenden Verfahrens wird dem k. Kreisamte mit Beziehung auf das demselben mit der Gub. Vdg. v. 14. Dezbr. 1845, Z. 75522, bekannt gegebene Hfkzldkt. v. 25. Novbr. 1845, Z. 36294, bedeutet, daß die k. k. Hofkanzlei mit dem Dekrete v. 12. Dezbr. 1846, H. Z. 37311, im Einverständnisse mit dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle, Nachstehendes anzuordnen befunden hat:

Die Löschung solcher Quittungen ist von den betreffenden Kreisämtern gleichzeitig mit dem Ansuchen um die Abschreibung und rücksichtlich Ausbücherung der für die k. k. Staats-Eisenbahn bleibend eingelösten Grundstücke, Gebäude, obrigkeitlichen Giebigkeiten und Gerechtsame in den herrschaftlichen Grundbüchern und in der k. k. Landtafel zu veranlassen.

Zu diesem Zwecke ist in dem nach Hfdkt. v. 25. Novbr. 1845, Z. 36294, beizubringenden tabellarischen Verzeichnisse der abzuschreibenden expropriirten Grundtheile in einer eigenen Kolumne bei jenen Grundtheilen, für welche die Abschlagssumme ganz oder theilweise bezahlt wurde, und die dießfällige Quittung auf der Realität, zu welcher die expropriirten Grundtheile gehörten, intabulirt oder pränotirt erscheint, mit Beziehung auf die gerichtliche Bewilligung anzumerken, daß eine solche Intabulation oder Pränotation bestehe, und in der vom Kreisamte an die betreffende Realbehörde zu erlassenden Zuschrift das Ansuchen um die Löschung der Intabulation oder Pränotation solcher Quittungen zu stellen, wenn solche nicht etwa zur Sicherstellung einer anderweitigen,

auf dem eingelösten Grundtheile aufrecht zu erhaltenden dinglichen Last in das öffentliche Buch eingetragen worden sind, in welchem Falle dieß insbesondere zu bemerken und nur der übrige Inhalt der Quittung als zur Löschung geeignet zu bezeichnen ist.

B. Gub. Dkt. v. 2. Jänner 1847, Z. 80037, b. P. G. S. p. 7.

Eisenbahn. Konzessionsertheilung für Privat-Eisenbahnbauten.

In Gemäßheit der von Seiner k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschl. v. 8. Septbr. 1854 erhaltenen Ermächtigung werden bezüglich der Ertheilung von Konzessionen zum Baue von Privat-Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

§. 1. Zur Anlage einer Eisenbahn, welche ein Unternehmer lediglich zu seinem eigenen Gebrauche auf eigenem Grund und Boden, oder unter Zustimmung des Grundeigenthümers, welche vorläufig nachzuweisen ist, auf fremdem Grunde erbauen will, ist bloß der in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebene Baukonsens erforderlich. Derselbe kann nur ertheilt werden, nachdem Eisenbahnbau-Verständige mit ihrem Gutachten gehört wurden.

Zur Anlage einer Eisenbahn dagegen, welche bestimmt ist, als öffentliches Transportsmittel für Personen und Waaren zu dienen, oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, ist die besondere Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung erforderlich, und zwar:

a) die Bewilligung zu den Vorarbeiten;

b) die Konzession zur Anlage der Bahn und der dazu gehörigen Gebäude selbst.

§. 2. Die Bewilligung zu den Vorarbeiten steht dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Armee-Oberkommando zu.

Die Konzession der Bahnanlage wird von Seiner k. k. apost. Majestät ertheilt.

§. 3. Die Bewilligung zu den Vorarbeiten (§. 1 a) kann sowohl einzelnen Personen und vorschriftsmäßig gebildeten Vereinen, als auch solchen Personen ertheilt werden, welche sich erst zu einem Vereine verbinden wollen. Dieselbe wird aber nur dann ertheilt, wenn weder in Bezug auf die Person des Konzessionswerbers, noch in Bezug auf die privatrechtlichen und öffentlichen Rücksichten dagegen ein Anstand obwaltet.

Wird diese Bewilligung von einem erst zu gründenden Vereine angesucht, so kann sie nur unter dem Vorbehalte ertheilt werden, daß die Bittsteller alle jene Bedingungen erfüllen, welche im Vereinsgesetze v. 26. Novbr. 1852 (R. G. Bl. 1852, LXXIV. St. Nro. 253) zur Erlangung der vorläufigen Bewilligung zur Gründung des Vereines, §§. 7—17, vorgeschrieben sind.

Personen und Vereine, welche eine solche Konzession erhalten wollen, haben darum beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten anzusuchen und dem Gesuche den Plan des Unternehmens, insbesondere die Richtung der beabsichtigten Bahn, wenigstens in allgemeinen Umrissen darzustellen und die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen.

§. 4. Durch die Bewilligung zu den Vorarbeiten einer Eisenbahn erhält der Konzessionswerber bloß das Recht, auf seine Kosten die Vorerhe-

bungen für die künftige Ausführung der projektirten Eisenbahn, mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, unter Aufsicht der Behörden zu pflegen und die nöthigen Vermessungs- und Nivellirungsarbeiten vorzunehmen.

Durch diese Bewilligung erhält der Konzessionswerber dagegen weder ein Vorrecht auf die Konzession der fraglichen Eisenbahn, noch ein sonstiges ausschließliches Befugniß.

Es kann daher die Bewilligung zu den Vorarbeiten rücksichtlich einer und derselben Eisenbahnlinie mehreren verschiedenen Personen ertheilt werden. Diese Bewilligung zu den Vorarbeiten hat bloß für den in derselben ausdrücklich bestimmten Zeitraum Giltigkeit; nach Beendigung dieses Zeitraumes ist diese Bewilligung als erloschen anzusehen; sie kann jedoch unter den oben angeführten Bedingungen wiederholt angesucht und ertheilt werden.

Behufs der Erwirkung der Konzession zum Baue einer Eisenbahn ist ein dießfälliges Gesuch beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten einzureichen, in welchem dargethan wird:

1. Daß den Bittwerbern die Konzession zur Vornahme der Vorarbeiten zu Theil geworden ist;

2. daß die projektirte Bahn dem öffentlichen Interesse zum Vortheile gereiche;

3. auf welche Art die zu dem Unternehmen erforderlichen Geldmittel herbeigeschafft werden sollen.

4. Dem Gesuche muß ein Plan des ganzen Unternehmens, das gehörig ausgearbeitete Projekt und der Kostenvoranschlag beigeschlossen sein.

5. Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, nach Umständen von den Konzessionswerbern den Erlag einer Kaution, oder bei Vereinen mindestens die Nachweisung zu fordern, daß bereits ein hinlänglicher Fond von den Theilnehmern für das Unternehmen gesichert sei.

§. 6. Bevor das Ansuchen um die Konzession zum Baue einer Eisenbahn der allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden kann, ist sorgfältig zu prüfen, ob das Bauwerk selbst und dessen Einzelnheiten nichts enthalte, was mit den bestehenden Gesetzen, mit den öffentlichen Rücksichten und mit bereits früher erworbenen Privatrechten nicht im Einklange wäre. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Anlage der Bahn in einer Weise geschehe, damit jede Beschädigung der angrenzenden Grundstücke, Gebäude u. s. w. vermieden werde. Zu diesem Behufe ist in jedem einzelnen Falle über Auftrag des Handelsministeriums von der Statthalterei des Kronlandes, welches die projektirte Eisenbahn durchzieht, unter ihrer Leitung eine Kommission von Sachverständigen zu berufen, welche mit Zuziehung von Abgeordneten der kompetenten Militär- und Civilbehörden, dann der Betheiligten, soweit es erforderlich ist, auch an Ort und Stelle den Befund aufzunehmen und sodann über das Projekt ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten hat, worüber mit dem Ministerium des Innern und dem Armeeoberkommando das Einvernehmen zu pflegen ist.

§. 7. Die Konzession zur Anlage einer Eisenbahn zur öffentlichen Benützung wird nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt. Diese kann die Dauer von neunzig Jahren nicht überschreiten, wohl aber nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse auf eine geringere Anzahl Jahre sich erstrecken.

Der Termin für die Dauer einer solchen Konzession beginnt mit dem Tage, an welchem die Bahn ganz oder zum Theile der Benützung des Publikums übergeben wird.

§. 8. Nach Ablauf der Dauer des Privilegiums geht das Eigenthum an der Eisenbahn selbst, an dem Grund und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über. Den Unternehmern verbleibt jedoch das Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transportgeschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.

Die Unternehmung hat die Bahn sammt Zugehör im brauchbaren Zustande zu übergeben.

Den Behörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Privilegiumszeit die erforderlichen Herstellungen sogleich vorgenommen werden, wozu die Unternehmung nöthigenfalls durch geeignete Zwangsmittel anzuhalten ist.

§. 9. Mit der erhaltenen Konzession zur Anlage einer Eisenbahn sind der Regel nach (wenn die Konzessionsurkunde nicht besondere Beschränkungen oder Vorbehalte in sich faßt) folgende Zugeständnisse verbunden:

a) Die Eisenbahnunternehmung erlangt das Recht, eine Eisenbahn nach der in dem genehmigten Projekte vorgezeichneten Richtung zu erbauen.

Insofern behufs des Baues und bis zur Vollendung desselben beabsichtiget wird, Seitenbahnen zur Herbeischaffung der Baumaterialien zu errichten, ist hiezu der Baukonsens einzuholen, und falls die Bahn auf fremdem Grunde errichtet werden soll, die Zustimmung des Grundeigenthümers beizubringen.

b) Die Eisenbahnunternehmung erhält durch die erlangte Konzession insofern ein ausschließliches Recht zu dem bezüglichen Eisenbahnbaue, als es während der Konzessionsdauer Niemandem gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publikums zu errichten, welche dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch-politisch oder kommerziell wichtigen Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde.

Dagegen bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, auch während der Konzessionsdauer die Bewilligung zur Anlage von Zweigbahnen oder zu einer Eisenbahn in fortgesetzter Richtung der konzessionirten Bahn anderen Privatunternehmungen zu ertheilen, oder derlei Eisenbahnen auf Staatskosten zu erbauen.

c) Einer gemeinnützigen Eisenbahnunternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch lediglich in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß über das Maß dieser Nothwendigkeit steht der Statthalterei des bezüglichen Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge dem Ministerium des Innern zu. Vor der Ausübung dieses Expropriationsrechtes hat jedoch die Eisenbahnunternehmung

über die Erwerbung des Grundes und die hiefür zu leistende Entschädigung ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen, und erst nach dem Mißlingen eines solchen Versuches um die Fällung eines förmlichen Expropriationserkenntnisses bei der bezüglichen Statthalterei anzusuchen.

Nachdem dieses Expropriations-Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Eisenbahnunternehmung die gerichtliche Schätzung des zu expropriirenden Grundes bei der Realinstanz zu erwirken und den durch diese Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht geschehen kann, zur Realinstanz zu erlegen, wonach die Unternehmung das Eigenthum des expropriirten Grundes erwirbt und an dem Baue in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften über den gerichtlichen Kunstbefund beobachtet worden, so bleibt dem Eigenthümer, der auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, in dieser Beziehung der Rechtsweg vorbehalten.

Auf ähnliche Weise ist über das Bedürfniß der zeitlichen Benützung fremden Eigenthums, welches die Unternehmung behufs des bewilligten Eisenbahnbaues unumgänglich nothwendig hat, mit der Fällung des Erkenntnisses vorzugehen.

d) Die Unternehmung erlangt durch die Konzession ferner das Recht, auf der erbauten Eisenbahn Personen und Sachen nach dem festgesetzten Tarife zu befördern, insofern der dießfällige Transport durch das Postregale nicht der Postanstalt ausschließlich vorbehalten erscheint.

§. 10. Die konzessionirten Eisenbahnunternehmungen haben dagegen außer den schon in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen folgende Verbindlichkeiten gegenüber der Staatsverwaltung zu erfüllen:

a) Die Eisenbahnunternehmungen haben vor der Ausführung der konzessionirten Bahn die Detailpläne der Bahn, aus denen die Steigungen und Krümmungen derselben entnommen werden können, die Spur- und Geleisweite derselben, in welcher Beziehung auf ein gleiches Maß hinzuwirken ist, das zulässige Maß der Bahnbreite zur Genehmigung vorzulegen und beim Baue der Bahn selbst und der einzelnen Objekte die allgemeinen Bau-, sowie die ihnen etwa ertheilten besonderen Vorschriften genau zu erfüllen.

Dahin gehören insbesondere die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr oder sonstige Beschädigungen ꝛc. ꝛc.

b) Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlaßt worden ist.

Die Eisenbahnunternehmungen haben ferner solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angränzenden Grundstücke, Gebäude ꝛc. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der

Folge Schaden leiden, und sind verpflichtet, für derlei Beschädigungen zu haften.

c) Wenn durch den Bau der Eisenbahn öffentliche Wege, Brücken, Stege oder sonstige Kommunikationsmittel ganz oder zum Theile gestört oder unfahrbar gemacht werden, ist die Eisenbahnunternehmung verpflichtet, nach jedesmaliger Anordnung der Behörden die gestörte Kommunikation anderweitig vollkommen wieder herzustellen.

Die anstatt der zerstörten oder unfahrbar gewordenen neu hergestellten Wege, Brücken &c. haben Diejenigen im brauchbaren Stande zu erhalten, welchen die Erhaltung der früheren Wege, Brücken &c. oblag.

Dieselben können jedoch von der Eisenbahnunternehmung den Ersatz eines verhältnißmäßigen Theiles der Kosten insofern ansprechen, als die Erhaltungskosten dieser Wege, Brücken &c. durch den Bau der Eisenbahn vergrößert worden sind.

Insofern zur Herstellung der durch die Eisenbahn gestörten Kommunikation besondere, früher nicht vorhanden gewesene Bauten, z. B. an Brücken, Dämmen &c., nothwendig sind, fällt der Eisenbahnunternehmung nicht bloß die erste Herstellung, sondern auch die künftige Erhaltung zur Last.

d) Wenn die Eisenbahn über einen öffentlichen Weg, eine Brücke oder über einen Damm geführt wird, so hat die Eisenbahnunternehmung für eine der Sicherheit angemessene Einfriedung (Absperrung) nach der jedesmaligen Anordnung der Behörden Sorge zu tragen und sich wegen Benützung des Weges, der Brücke oder des Dammes gehörig abzufinden; für eine ähnliche Einfriedung (Absperrung) ist auch in jenem Falle zu sorgen, wo ein öffentlicher Weg über die Eisenbahn geht, oder in dieselbe einästet, oder wo sonst, wie z. B. an den Stationsplätzen, aus öffentlicher Rücksicht nach der Weisung der kompetenten Behörden eine Absperrung der Bahn sich als nothwendig zeigt.

e) Die festgesetzten, von drei zu drei Jahren einer Revision zu unterziehenden Tarife für den Personen- und Sachentransport und für die Nebengebühren sind dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Festsetzung des Tarifes wird auf sämmtliche obwaltende Verhältnisse, auf die Rentabilität der Bahn, auf die Tarife der Nachbarbahnen &c. angemessene Rücksicht genommen.

Der Preistarif ist öffentlich kund zu machen, und es bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15 pCt. der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken.

f) Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, bei dem Betriebe der Eisenbahn sich vollkommen den bestehenden Vorschriften über den Eisenbahnbetrieb zu fügen.

Die Eisenbahnunternehmung ist daher insbesondere auch zur unentgeltlichen Beförderung der Postsendungen und der Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der Eisenbahnbetriebs-Ordnung verpflichtet.

Wenn die Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militäreffekten von den Eisenbahnen Gebrauch zu machen wünscht, sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hiezu alle zum Transporte dienlichen Mittel gegen Vergütung nach denselben Tarifsätzen zur Verfügung zu stellen, welche für diese Beförderung in dem jeweiligen Tarife der Staatseisenbahnen festgesetzt sind.

g) Die Eisenbahnunternehmung hat sich mit den angrenzenden Eisenbahnen (dieselben mögen zur Zeit der Konzessionirung bereits errichtet sein, oder erst in der Folge erbaut werden) in Betreff der Fahrordnung, der wechselseitigen Benützung der Bahn und der Betriebsmittel und überhaupt bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse einzuverstehen.

Sollte ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, oder die getroffene Verabredung den öffentlichen Interessen nicht entsprechen, so hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten die erforderlichen Verfügungen von Amtswegen zu treffen, welchen Anordnungen sich sodann die Eisenbahnunternehmungen zu fügen haben.

h) Die Eisenbahnunternehmungen haben die Errichtung einer Staats-Telegraphenleitung längs der Eisenbahn auf ihrem Grunde und Boden, oder die Benützung ihrer allfälligen eigenen Telegraphen-Einrichtung unentgeltlich zu gestatten.

i) Die Eisenbahnunternehmungen sind ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung nicht berechtiget, Anleihen mit Hinausgabe von Obligationen oder in Form von Aktienemissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Aktien zu schließen.

Die vorstehenden Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmungen sind insoferne maßgebend, als in der dießfälligen Konzessionsurknnde nicht eine besondere Ausnahme festgesetzt ist. Es bleibt nämlich dem Ermessen der Staatsverwaltung überlassen, einer Eisenbahnunternehmung nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen eine oder die andere Verbindlichkeit zu erleichtern, oder andererseits in ganz besonderen Fällen, z. B. wenn von der Staatsverwaltung eine Zinsengarantie für das Unternehmen übernommen wird 2c., bei Ertheilung der Konzession die Erfüllung noch anderweitiger Verbindlichkeiten zur Bedingung zu machen.

§. 11. Die ertheilte Eisenbahn-Konzession erlischt:

a) wenn der Zeitraum beendet ist, für welchen die Konzession ertheilt wurde;

b) wenn der Termin nicht zugehalten wird, welcher für die Vollendung der Eisenbahn oder einzelner Bahnstrecken, sowie für die Eröffnung des Betriebes in der Konzessionsurkunde ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, vorausgesetzt, daß in dieser Beziehung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, z. B. wegen Eintreten unabwend-

barer und unvorhergesehener Ereignisse, eine besondere Nachsicht von der Staatsverwaltung erwirkt worden ist.

Im Falle b bleibt zwar das erworbene Eigenthum an Grundstücken, Gebäuden ꝛc. (vorbehaltlich einer gesetzlichen Expropriation desselben) den Unternehmern; der Staatsverwaltung ist es jedoch unbenommen, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Konzession zu dem fraglichen Eisenbahnbaue zu ertheilen, oder denselben auf Staatskosten zu vollführen.

§. 12. Wenn die Eisenbahnunternehmung ungeachtet wiederholter Ermahnung die Anordnungen der vorgesetzten Behörden nicht befolgen oder wesentlichen Bestimmungen der Konzessionsurkunde oder der Eisenbahnbetriebs-Ordnung zuwider handeln sollte, so kann das Handelsministerium die Sequestration der konzessionirten Eisenbahn auf Gefahr und Kosten der Betriebsunternehmung anordnen.

§. 13. Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, sind von dem Rechtswege ausgeschlossen, und gehören vor die administrativen Behörden.

Minist. Erl. v. 14. Septbr. 1854, R. G. Bl. p. 949.

Eisenbahn. Vereine zu Eisenbahnunternehmungen.

Vereine, welche sich auf Unternehmungen beziehen, deren Ausführung an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden ist, wie z. B. Eisenbahnen, Sparkassen, Bergwerksunternehmungen und andere, haben auch allen in diesen Gesetzvorschriften enthaltenen Anordnungen, welche fortan in ihrer Wirksamkeit verbleiben, in dem Plane des Unternehmens Genüge zu leisten.

Kais. Pat. v. 26. Novbr. 1852, R. G. Bl. p. 1112, §. 11.

— Errichtungs-Unternehmungs-Bewilligung.

Wenn der Bau einer neuen Eisenbahn oder einer Strecke derselben, sie mag eine Staats-Eisenbahn oder eine Privatbahn sein, zu deren Errichtung seinerzeit die Bewilligung ertheilt wurde, sie mag von der Staatsverwaltung unmittelbar oder mittelst Privatpersonen betrieben werden, nach dem von den Behörden genehmigten Projekte vollendet ist, und die Bahn oder deren Strecke dem Verkehre eröffnet werden will, so ist die besondere Bewilligung des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erforderlich.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, §. 1, R. G. Bl. 1852, p. 1.

— Polizeibehördliche Aufsicht. Polizeiliche Pflichten der Angestellten der Bahn.

Obgleich die unmittelbare Aufsicht und Kontrole des Eisenbahnbetriebes in technisch-administrativer Beziehung der Generalinspektion und in höchster Instanz dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zusteht, so sind doch auch sowohl die Eisenbahnunternehmungen als auch die Beamten und Diener derselben verpflichtet, die allgemeinen Polizeigesetze zu befolgen, und unterstehen in dieser Beziehung der Ueberwachung der Sicherheitsorgane und politischen Behörden.

Die Gemeindevorstände, die Sicherheitsorgane und überhaupt die politischen Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften (Verpflichtungen derjenigen Personen [des Publikums], welche die

Eisenbahn benützen, oder sonst mit derselben in Beziehung kommen) zu wachen, dem mit der Aufsicht betrauten Baupersonale in dieser Beziehung die wirksamste Assistenz zu leisten, die Uebertreter nach Umständen in Gewahrsam zu nehmen und der kompetenten Gerichtsbehörde zur Bestrafung zu übergeben.

Die Angestellten der Bahn sind berechtiget, Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht Folge leisten, oder eine die Sicherheit des Betriebes störende oder sie gefährdende Handlung bereits verübt haben, in Fällen, wo die Hilfe der Polizei (politischen) oder richterlichen Behörde nicht sogleich bei der Hand ist, anzuhalten und der nächsten politischen, Staatsanwaltschafts- oder richterlichen Behörde zur weiteren Behandlung zu übergeben.

Behufs der Ausübung dieses, den Bahnbeamten und Dienern übertragenen polizeilichen Wirkungskreises, sowie zum Behufe der gewissenhafteren Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten überhaupt werden diejenigen Bahnbeamten und Diener, welchen nach den Lokalverhältnissen die Aufsicht über die Bahn, die hiezu gehörigen Anstalten und das die Bahn benützende Publikum zusteht, auch auf Privatbahnen von der Staatsverwaltung in Eid genommen werden.

Die auf solche Weise beeideten Bahnbeamten und Diener genießen rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publikum auch auf Privatbahnen den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, R. G. Bl. 1852, §§. 90, 101, 102, p. 22.

Eisenbahn. Pflichten der Beamten u. s. w. derselben.

Die verschiedenen Classen des Betriebspersonales müssen mit Dienstesvorschriften und Instruktionen betheilt werden, in welchen die ihnen obliegenden Pflichten und die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes geeigneten, zur Richtschnur ertheilten Vorschriften genau und umständlich zu bezeichnen sind.

Auch ist ein eigenes Normale über die Eigenschaften zu erlassen, welche für den einen oder den anderen Dienstposten erforderlich sind.

Diese Dienstesvorschriften und das eben erwähnte Normale sind von der Betriebsunternehmung noch vor ihrer Einführung (die bei Erlassung dieses Gesetzes aber bereits eingeführten Dienstesvorschriften und Instruktionen binnen einem Monate nach Kundmachung desselben) der Staatsverwaltung vorzulegen und die von derselben aus öffentlichen Rücksichten hierüber etwa gemachten Erinnerungen zu beachten und zu befolgen.

Die im §. 55 für die Betriebsorgane an den von der Staatsverwaltung selbst betriebenen Staatseisenbahnen gegebenen Vorschriften zur Herstellung und Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Betriebes, sowie zur Abwendung von Unglücksfällen gelten auch für die an Privateisenbahnen (und an den von Privatpersonen betriebenen Staatseisenbahnen) angestellten Beamten und Diener.

Im Sinne des §. 55 ist auch jede Dienstesvernachlässigung oder Uebertretung der Instruktion und dieses Gesetzes an diesen Beamten und Dienern strenge zu ahnden, und es bleiben dieselben nebstbei für allen hiedurch verursachten Schaden verantwortlich.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, R. G. Bl. 1852, §§. 62, 63, p. 12 u. 13.

Eisenbahn. Erhaltung derselben in fahrbarem Zustande.

Jede Bahn oder Bahnstrecke, für welche die Bewilligung zum Betriebe ertheilt worden ist, muß stets in gutem, fahrbarem Zustande erhalten werden, so daß sie mit der größten, im §. 6 erwähnten Geschwindigkeit ohne Gefahr befahren werden kann; die entstehenden Mängel und Schäden, sowie die dem ungestörten Betriebe entgegenstehenden Hindernisse müssen daher so schleunig als möglich beseitigt werden.

Ebenso müssen die zur Bahn gehörigen Gebäude, die dem Bedarfe entsprechenden Magazinslokalitäten, Geräthschaften und Herstellungen, die Fahrmittel (in der zur Vollziehung der festgesetzten Fahrten nöthigen Anzahl), dann überhaupt alle im §. 2 erwähnten sonstigen Erfordernisse, stets in einem guten, zur Benützung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande erhalten werden.

Endlich muß das Betriebspersonal stets in gehöriger Anzahl vorhanden, mit den erforderlichen Eigenschaften versehen und mit den Dienstesvorschriften und Instruktionen bekannt erhalten werden, und müssen demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung gestellt sein, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit stattfinden kann.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, R. G. Bl. 1852, §. 3, p. 2.

— Fahrschnelligkeit.

In Beziehung auf die Beförderungszeit darf keine größere Fahrgeschwindigkeit stattfinden, als eine solche, mittelst welcher Züge, die zur Beförderung von Personen dienen, eine Wegeslänge von 7 Meilen (die Meile zu 4000 Wiener Klafter gerechnet) und die Züge, mit welchen bloß Lasten befördert werden sollen, eine Wegeslänge von 5 solcher Meilen in der Stunde zurücklegen.

Dieses höchste Ausmaß der Geschwindigkeit ist jedoch zu verringern, wenn es überhaupt die Verhältnisse der Bahn oder einer Bahnstrecke nothwendig machen oder wenn insbesondere die bei einzelnen Fahrten sich ergebenden Ereignisse die Mäßigung gebieten. (§. 33.)

Die Fälle, in welchen die Geschwindigkeit zu mäßigen ist, sind dem Betriebspersonale in den Dienstesvorschriften genau vorzuzeichnen.

Die Staatsverwaltung behält sich übrigens vor, Aenderungen in Betreff dieser Anordnung über die größte Fahrgeschwindigkeit (und zwar entweder im Allgemeinen, oder rücksichtlich einer besonderen Bahn) eintreten zu lassen, wenn eine solche Aenderung mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen, die Fortschritte in der Konstruktion des Oberbaues und im Maschinenwesen, und die Beschaffenheit gewisser Lokomotive sich als räthlich und wünschenswerth darstellen sollte.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, R. G. Bl. 1852, §. 6, p. 4.

— Gegenstände, die von der Eisenbahnbeförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zu derselben zuzulassen sind.

Die Eisenbahnunternehmungen haben Vorsorge zu treffen, daß zur Beförderung übernommene Güter während des Transportes vor schädlichen Einflüssen gehörig verwahrt werden.

Feuerwerkskörper, Knallpräparate, Schießpulver und explodirende Stoffe sind von der Beförderung mit Personenzügen ausgeschlossen.

Auch Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und andere durch Reibung leicht entzündliche Stoffe, dann Flüssigkeiten, die durch Ausrinnen oder überhaupt Sachen, die durch ihre Beschaffenheit anderen Gegenständen verderblich werden könnten, dürfen bloß mit Beobachtung der dießfalls vorgezeichneten besonderen Vorsichten und bloß ausnahmsweise mit Personenzügen befördert werden.

Außerdem ist die Beförderung solcher Gegenstände nur bloß mit den Lastzügen gestattet, dieselben sind unter einer genauen Erklärung abgesondert von anderen Sachen und mit eigenen Frachtbriefen aufzugeben, und es müssen bei deren Versendung überhaupt alle nöthigen Vorsichten angewendet werden. —

Geladene Gewehre dürfen in der Regel unter keinerlei Vorwande mitgenommen oder sonst auf der Bahn befördert werden. Die Kondukteure sind befugt, die aufgegebenen oder mitgenommenen Gewehre zu untersuchen.

Bei Beförderung von Militärpersonen, Gensdarmen oder sonstigen Sicherheitsorganen, bei welchen die Mannschaft mit anderen Reisenden einen und denselben Wagen einnehmen muß, hat der Kommandant derselben unmittelbar vor dem Einsteigen in Gegenwart eines Betriebsbeamten durch Einstoßen des Ladstockes in den Lauf die Ueberzeugung zu geben, daß die Gewehre ungeladen sind.

Bei größeren Militärtransporten aber, für welche eigene Trains oder auch ganz abgesonderte Waggons bestellt werden, ist auf eine Untersuchung, ob die Gewehre sich in geladenem oder ungeladenem Zustande befinden, von Seite der Betriebsorgane nicht zu dringen, und es muß lediglich der Anordnung der betreffenden Militärbehörde anheimgestellt bleiben, in welchem Zustande sich die Gewehre solcher Transporte während der Fahrt auf der Eisenbahn befinden sollen.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, R. G. Bl. 1852, §§. 12, 13, p. 4.

Eisenbahn. Vorschriften für die Reisenden.

Diejenigen Personen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Bahnbetriebes erlassenen Vorschriften genau zu beobachten und den Weisungen, welche etwa das Aufsichts- und Zugspersonal in dieser Beziehung zu ertheilen für nöthig findet, willige Folge zu geben.

Jeder Reisende, der auf der Bahn befördert werden will, hat die rücksichtlich der Reiseurkunden erlassenen gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, und die einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegenden Sachen derselben gehörig zu unterziehen.

Diese Vorschrift ist ausdrücklich in den öffentlich kund zu machenden Aufnahmsbedingungen zu bemerken.

Jeder Reisende hat sich des Auf- und Absteigens, während der Zug im Gange ist, des unnöthigen Oeffnens der Thüre und Betretung der Plattform zu enthalten.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, R. G. Bl. 1852, §§. 93, 94, 95, p. 20.

Eisenbahn. Beförderungs-Aufnahmsverweigerung gegen Reisende. Beförderung der Sträflinge. Beschwerdebücher.

Bloß diejenigen Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, durch Verletzung des Anstandes den Mitreisenden ein Aergerniß geben, den durch Sicherheitsrücksichten gebotenen Anordnungen des Aufsichts- und Zugbegleitungspersonales sich nicht fügen wollen, oder welche mit auffallenden äußeren Merkmalen einer bedenklichen Krankheit behaftet sind, oder deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich fallen muß, können von der Aufnahme und beziehungsweise von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden.

Doch bleibt es den Unternehmungen unbenommen, auch die zuletzt erwähnten zwei Klassen von Individuen zu befördern, wenn die Beförderung in abgesonderten Räumen und nöthigenfalls unter Aufsicht stattfindet.

Unter welchen Modalitäten Sträflinge, oder in Verhaft oder Gewahrsam genommene, oder unter polizeiliche Aufsicht gestellte Personen sammt dem dieselben begleitenden Aufsichtspersonale auf Eisenbahnen befördert werden müssen, wird durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt.

In jedem Bahnhofe und auf jeder Aufnahmsstation sind in den Aufnahmslokalitäten für Passagiere gehörig paginirte, mit dem Siegel der Betriebsdirektion auf dem, durch die einzelnen Blätter durchzogenen Bindfaden versehene Beschwerdebücher aufzulegen, in welchen von den Reisenden allfällige Beschwerden, unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Beschwerdeführers eingetragen werden können.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, R. G. Bl. 1852, §. 9, 10 u. 11, p. 4.

— Benützung derselben und Aufrechnung der Beförderungskosten bei Dienstreisen.

Zu Folge Hofkammerdekrets v. 2. Juli 1847, H. Z. 23252, wurde dem Gubernium im Vernehmen mit der vereinigten k. k. Hofkanzlei zur Nachachtung bedeutet, daß in jenen Fällen, wo eine Amtshandlung nur auf der Eisenbahn oder unmittelbar an derselben vollzogen werden kann, als Fahrgebühr lediglich die für Benützung der Eisenbahn wirklich aufgewendeten Auslagen, und zwar: für Beamte mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der ersten und für Individuen der Dienerschaft mit der Aufrechnung der Fahrpreise nach der geringsten Wagenklasse zu passiren sind.

Insoweit jedoch Beamte Dienstreisen in nicht unmittelbar an der Eisenbahn gelegene Orte unternehmen, hat es, wenn sich dieselben auch theilweise des Transports mittelst der Eisenbahnen bedienen, oder auch bedienen können, vor der Hand bei der Vergütung der bisher normalmäßigen Reisekosten zu verbleiben.

B. Gub. Dkt. v. 17. Septbr. 1847, Z. 53965, b. P. G. S. p. 445.

S. auch Dienstreisen.

— Gepäcksübergewichtspassirung bei Uebersiedlungen der k. k. Beamten. S. Gepäcksübergewicht.

— Abschiebung der Schüblinge mittelst solcher. S. Schüblinge.

— Die Beförderung der Lastwägen auf derselben an Sonn- und Feiertagen ist mit Ausnahme der h. Festtage gestattet, dagegen das Auf- und Abladen der Eisenbahnwägen an Sonn- und Feiertagen verboten.

Hfkzldkt. v. 3. Juli 1834, Z. 16593, b. Gub. Dkt. v. 18. Juli 1835, Z. 34725, b. P. G. S. p. 460.

Eisenbahn. Konskribirung der Wachthäuser, Stationsplätze und des Betriebspersonals derselben.

Die Konskribirung der Gebäude hat ganz nach dem Konskriptionspatente bei jener Gemeinde, wohin die Baugründe gehören, in arithmetischer Ordnung zu geschehen.

Das Personale aber ist als fremd zu konskribiren, insoferne dasselbe nicht schon nach seiner Geburt oder früheren Zuständigkeit zur einheimischen Bevölkerung gehört.

B. Gub. Vdg. v. 23. Mai 1846, Z. 27724, b. P. G. S. p. 355.

— Besteuerung der zu Eisenbahnbauten eingelösten Grundstücke. S. Grundstücke.

— Bahnhofsgasthauserrichtung. S. Gastwirthe.

— Bauführungen längs derselben. Verfahren bei der Prüfung und Entscheidung über die dießfälligen Gesuche. S. Bauführungen.

— Privatbauführungen längs derselben.

Nach der Ministerial-Verordnung v. 3. Juni 1852, Z. 10907, ist bei Gebäudeaufführungen, wenn sich der Bauplatz im feuergefährlichen Rayon der Staatseisenbahn befindet, die Baukommission mit Zuziehung eines Ingenieurs der Bahn zu pflegen. Den Geschäftsgang hiebei normiren der Handelsminist. Erl. v. 28. Oktbr. 1851, Z. 23115, kundgemacht mit dem b. Stth. Dkt. v. 12. Dezbr. 1851, Z. 31077, b. L. G. Bl. p. 612; die kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, R. G. Bl. 1852, p. 1; die b. Stth. Vdg. v. 14. Juni 1852, b. L. G. Bl. p. 427, und endlich die b. Stth. Vdg. v. 21. Mai 1854, Z. 10930, b. L. G. Bl. II. Abthlg., p. 38, und zwar folgendermaßen:

a) die Vornahme der Kommissionsverhandlungen ist unmittelbar der Betriebsdirektion mitzutheilen, falls der Bau nicht schon von politischer Seite ganz unzulässig erscheint; im ersten Falle hat sich

b) die Eisenbahnbetriebsdirektion über die Zulässigkeit des Baues in Bezug auf Eisenbahnrücksichten zu äußern;

c) an diese Aeußerung ist die politische Behörde bei der Entscheidung gebunden, wobei sie sich, falls sie wichtige Bedenken gegen den Ausspruch der Betriebsdirektion haben sollte, bei dem Handelsministerium Aufklärungen und Abhilfen erbitten kann;

d) bei Bauten längs der Privateisenbahnen ist zur Lokalkommission sowohl ein technischer Abgeordneter der Privateisenbahnen, als auch ein landesfürstlicher technischer Beamter zuzuziehen, und sogleich hierauf zu entscheiden, wobei jedoch die eintretenden Eisenbahnrücksichten, insbesondere die Vorschriften der Eisenbahnbetriebsordnung, gehörig zu beachten sind;

e) von der Entscheidung sind sämmtliche Interessenten, bei der k. k. Staats-Eisenbahn die Betriebsdirektion, zu verständigen;

f) in Rekursfällen entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in letzter Instanz.

— Bau der Gebäude ꝛc. in der Nähe derselben. S. Gebäude.

Eisenbahn. Anlage und Abtreiben von Baumpflanzungen und Waldungen in der Nähe derselben.

Bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen ist auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß durch Windbrüche die Bahn verlegt würde, Rücksicht zu nehmen.

* Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Austreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm und überhaupt jede Handlung, durch welche das Erdreich aufgelockert wird, Gegenstände auf die Bahn fallen, Erdrutschungen oder Steinablösungen hervorgebracht werden können, ist auf denjenigen Strecken und Punkten der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich aus diesem Anlasse bezeichnet worden sind, untersagt.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, §. 99 und 100, R. G. Bl. 1852, p. 22.

— Verbot des Aufbaues der Dörrhäuser und Pulvermagazine in der Nähe derselben. S. Dörrhäuser und Pulvermagazine.

— Lagerung der Feldfrüchte (Getreideernte) in der Nähe derselben. S. Getreide.

— Beseitigung der Feuersgefahr für die in der Nähe der Eisenbahnen befindlichen Erntefrüchte. S. Ernte.

— Maßregeln zur Hintanhaltung der Feuersgefahr bei Niederlagen des Holzes, Reisigs, Strohs u. s. w. in der Nähe derselben. S. Getreide.

— Das Viehweiden an derselben. S. Viehweiden.

— Beschädigung und das Betreten derselben ist verboten.

Betreten der Bahn.

Personen, die nicht zum Dienst- oder Arbeitspersonale der Bahn selbst gehören, oder die mit einer besonderen Erlaubniß hiezu nicht versehen sind, dürfen die Bahn, die dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gruben 2c. nicht betreten, ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge, und für das Auf- und Absteigen festgesetzten Plätzen der Bahnhöfe, an den zum Uebergange über die Bahn festgesetzten Punkten, endlich in den zur Versendung gewidmeten Lokalitäten.

Das eigenmächtige Eröffnen der Bahnschranken, sowie das Durchschlüpfen oder Uebersteigen derselben ist untersagt; der Uebergang über die Bahn ist bloß gestattet, jedoch ohne auf derselben zu verweilen, wenn die Absperrschranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahnaufsichtspersonale stattgefunden hat.

Die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, dann Reitpferde und Treibvieh dürfen, beim Zuwarten auf die Eröffnung der Schranken, der Bahn nicht zu nahe kommen; den dießfälligen Warnungen des Aufsichtspersonals ist genau Folge zu leisten.

In der unmittelbaren Nähe der Bahn dürfen Thiere bloß unter sorgfältiger Aufsicht weiden, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie die Bahn und das Zugehör nicht betreten, oder die Einfriedungen nicht überschreiten und nicht bei der Vorüberfahrt der Züge scheu werden.

Beschädigung und Veränderung an der Bahn.

Jede Beschädigung, jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehöre, folglich nicht bloß an dem Geleise, sondern auch an den Dämmen, Bermen, Gräben und an den Bauobjekten, Einfriedungen, Verschließschranken, Warnungstafeln, Gefällssäulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen ꝛc. ist verboten, ebenso ist es strengstens verboten, Gegenstände was immer für einer Art auf die Bahnschienen, oder neben dieselben im Bereiche der Bahn oder des Zugehörs zu legen, oder Signale nachzuahmen.

Den Reisenden ist endlich jede Beschädigung der Fahrbetriebsmittel untersagt.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, §. 96, 97 und 98, R. G. Bl. 1852, p. 21.

Eisenbahn. Strafen der dießfälligen Uebertretungen.

Jede Handlung oder Unterlassung gegen die Vorschrift der Eisenbahnbetriebsordnung wird nach Maßgabe derselben und nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes geahndet.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, §. 103, R. G. Bl. 1852, p. 23.

— (Staats-). Die bei dem Baue derselben verwendeten Fuhren genießen die Mauthfreiheit. S. Mauth.

Eisenbahnen unterbrechen Behufs der Jagdrechtsausübung den Grundkomplex nicht.

Ein zusammenhängender Grundkomplex, dessen Besitzer nach §. 5 des erwähnten Jagdgesetzes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist — ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder mehreren angränzenden Gemeinden gelegen sein, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten; öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer u. dgl. machen keine Unterbrechung des Grundkomplexes und sind selbst Inseln als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend zu behandeln.

Minist. Erl. v. 31. Juli 1849, R. G. Bl. p. 578.

— (Staats-). Der erforderliche Schotter kann aus Bächen und Flüssen unentgeltlich hergenommen werden. S. Bäche.

— Errichtung von Restaurationen an den Stationsplätzen derselben. S. Restaurationen.

— Errichtung der Stellfuhren von und zu denselben. S. Stellfuhren.

Eisenbahnbauten. S. Straßen- und Eisenbahnbauten.

Eisenbahnbetriebsordnung. S. Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, R. G. Bl. 1852, p. 1.

Eisenbahnbetriebsorgane. Gerichtliche Vorladung derselben.

Die politischen Behörden haben die niedern Eisenbahnbetriebsorgane nur im Wege der Platzinspektionen, die Stationsbeamten aber nur durch die Betriebsdirektion zu Prag vorzuladen, da sich diese im Interesse des Dienstes ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten von ihrem Standorte nicht entfernen dürfen.

B. Stth. Vdg. v. 7. Febr. 1851, Z. 1818, b. R. S. p. 10.

Eisenbahnunternehmungen. Besteuerung derselben.

In Betreff der Besteuerung der Eisenbahnunternehmungen sind dem Gubernium mit Hofkanzleidekrete v. 11. März 1834, H. 3. 131, folgende Grundsätze, die auch von der k. k. Hofkanzlei an die k. k. Regierung in Oesterreich ob der Enns über die dießfalls gemachten Anfragen in Bezug auf die erste österreichische Eisenbahn erlassen wurden, zur Nachachtung bekannt gemacht worden.

1. Das Privilegium für eine Eisenbahnunternehmung ist, insoweit als dasselbe auf die besondere Berechtigung gerichtet ist, auf der Eisenbahn Personen zu befördern, und Güter und Waaren mit eigenen Wägen zu verführen, allerdings der Erwerbsteuer zu unterziehen.

2. Als steuerpflichtiger Repräsentant einer solchen Unternehmung erscheint die Direktion der Unternehmung, insoweit die angedeutete besondere Berechtigung unmittelbar von der Privilegiumsinhabung ausgeübt wird, oder es gilt dafür nach den Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes der Pächter, wenn jene Berechtigung im Ganzen oder streckenweise im Pachte betrieben wird.

Die Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer hat daher in demjenigen Lande, und in demjenigen Steuerbezirke stattzufinden, wo die Direktion oder die Pachtung der Unternehmung ihren Sitz oder Wohnort hat, also für den Betrieb auf der, von Budweis nach Linz führenden Eisenbahn dermal in Linz, wenn wirklich noch ein eigener Transportsbetrieb von Seite der Privilegiumsinhabung stattfindet, oder insoweit eine Abtretung oder Verpachtung der Transportsberechtigung stattgefunden hat, in dem Lande und Bezirke, welchem der Berechtigte angehört.

3. Die Bemessung der Erwerbsteuer für Unternehmungen dieser Art ist mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach jener Beschäftigungsabtheilung einzurichten, in welche die einzelnen Unternehmungen ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange nach gehören. Insoweit übrigens die Unternehmung der Privilegiumsinhabung oder jene eines Pächters sich auf mehrere Provinzen ausdehnt, versteht es sich, daß es der bemessenden Behörde obliegen werde, sich im Einvernehmen mit der betreffenden Landesstelle die zur Bemessung des Steuerbetrags erforderlichen Daten zu verschaffen.

In diesem letzteren Falle wird daher zu jenem Behufe die Anzeige zu erstatten sein.

Rücksichtlich der Gewerbe und Hilfsunternehmungen, die mit der Eisenbahnunternehmung in Verbindung stehen, ist ein Unterschied zu machen, ob jene Hilfsunternehmungen allein und ausschließend für die Errichtung oder Erhaltung der Eisenbahn bestehen, oder ob sie im Allgemeinen für den Privatverkehr arbeiten, und ihre Produkte im Handel absetzen. Im erstern Falle tritt keine Erwerbsteuerverpflichtung ein, im letzteren Falle aber ist die Bedingung dazu vorhanden.

So können Wagnereien, Schmieden, Sattlereien u. s. w., welche die Eisenbahnunternehmung aufstellt, wenn sie bloß für die Unternehmung selbst verwendet werden, und solange sie nicht auch für Fremde arbeiten, kein Objekt der Besteuerung sein.

Dagegen sind Wirthshäuser, welche die Unternehmung in den Stationspunkten der Bahn anlegt, und auch dem Besuche von Fremden öffnet, als

abgesonderte Unternehmungen der Erwerbsteuer zu unterziehen, zu welcher der Wirthshauspächter verpflichtet ist, wenn ein solcher besteht.

B. Gub. Dkt. v. 10. April 1834, Z. 15870, b. P. G. S. p. 336.

Eisengießereien. Behördenkompetenz bei der Konzessionsertheilung.

In Vollziehung der a. h. Entschl. v. 13. Oktbr. 1849, mit welcher „die schärfere Abgränzung des Wirkungskreises des Handelsministeriums gegenüber dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen in Beziehung auf Montangewerbe" verordnet wurde, wird in Uebereinstimmung dieser beiden Ministerien festgesetzt:

§. 1. In Bezug auf die Anlage und den Betrieb von Eisengießereien (in Cupol-, Tiegel- und ähnlichen Oefen), welche als Hilfs- oder Betriebsmittel von Fabriksbefugnissen oder Industrie-Privilegien verwendet werden wollen, kommen dieselben Vorschriften in Anwendung, welche im gleichen Falle bei anderen Metall- (Gold-, Silber-, Kupfer-, Messing-, Packfong-, Zink-, Zinn- und Blei-) Gießereien maßgebend sind.

§. 2. Im Zweifel, ob Eisengießereien als bloße Hilfs- oder Betriebsmittel von Fabriksbefugnissen oder Industrie-Privilegien oder ob sie als selbstständige Gewerbsunternehmungen zu betrachten sind, steht die Entscheidung denjenigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen zu, welche derlei Befugnisse und Privilegien und beziehungsweise selbstständige Eisengußwerke verleihen.

§. 3. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften über die Konzessionirung politischer und Montangewerbe, und über den einschlägigen Wirkungskreis der zuständigen Behörden in voller Kraft.

§. 4. Gegenwärtige Anordnung ist nur für jene Gewerbsverleihungsbezirke maßgebend, in welchen das berggerichtliche Jurisdiktionspatent vom 1. Novbr. 1781 und das montanistische Hofkammerdekret v. 4. Mai 1837, Z. 2370, kundgemacht wurden.

Minist. Erl. v. 25. Febr. 1850, R. G. Bl. p. 815.

Eisenhämmer. Errichtung derselben.

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, Hungarn und Böheim 2c., Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lotharingen 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, Unterthanen und Inwohnern Unserer Erzherzogthümer Oesterreich ob und unter der Enns, wie auch Unserer Erzherzogthümer Steyermark, Kärnten und Krain Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wie Wir zum allgemeinen Besten, und zu möglichster Beförderung der Industrie in Unseren Erblanden nützlich, ja nöthig befunden haben, in Ansehung des Handels mit Eisen und Stahl, oder dem sogenannten Zentnergut, und den daraus verfertigten Waaren die bis nun bestandenen Zwangsanstalten und Gesetze, sofort die dermaligen Verschleißwidmungen und Preissatzungen gänzlich aufzuheben, und hiermit zu gestatten, daß von nun an

Erstens: Jedermann sowohl Handelsleuten, als Manufakturisten, und sonstigen Parteien ihre Erforderniße an Eisen, und Stahl, oder an daraus erzeugten Waaren, in Unseren Erblanden aller Orten, wo sie wollen, und gleich aus der ersten Hand, mithin entweder von erbländischen Hammerwerken, Fabrikanten, oder Eisenhandlungen sich anzuschaffen, und so auch

Zweitens: den Hammergewerken das aufgebrachte Eisen und Stahl, oder das sogenannte Zentnergut bei ihren Werken, auf Jahrmärkten in- und außer Landes ohne Paß, wo sie immer wollen, und in selbst beliebigen Preisen, zu verkaufen, auch zur Erleichterung der Fabrikanten und des Publikums an mehreren Orten Verkaufslager zu öffnen, und daraus das Zentnergut im Großen an Jedermann abzusetzen; ferners

Drittens: den Eisen- und Stahlarbeitern ohne Ausnahme ihre Waaren bei Hause, auf Jahrmärkten, in- und außer Landes, zu allen Zeiten zu verschleißen freistehen solle. Es versteht sich mithin von selbst, daß auch das in Wien eröffnete k. k. Eisen- und Stahlmagazin, nebst den in eine volle Freiheit des Handels gesetzten wienerischen Eisenhändlern einen freien Handel und Verkauf, jedoch nur im Großen mit den bisherigen Gattungen fortzuführen haben wird. Der nämlichen Befugniß werden

Viertens: auch jene zu genießen haben, welche zum Handel mit Eisen und Stahl berechtiget sind. Auch wird in Zukunft zwischen den Eisenhandlungen kein Unterschied mehr zu machen, sondern jeder, der mit Zentnergut zu handeln befugt ist, auch mit der geschliffenen und ungeschliffenen Waare zu handeln, und so auch der Geschmiedehändler mit der geschliffenen Waare, wie mit der ungeschliffenen, nicht minder mit dem Zentnergut Handel zu treiben berechtiget sein. Von dem obverstandener Maßen nun ohne Paß erlaubten freien Ausfuhrshandel bleibt jedoch

Fünftens: der Mock allein noch ausgenommen, sowie es auch in Ansehung der Einfuhr fremder Eisen- und Stahlgattungen bei dem Verbotspatente v. 14. Oktbr. 1774 und dessen Ausmessung fortan sein Bewenden hat. Nur wollen Wir

Sechstens: in Erwägung, daß die Erzeugung des Rauheisens noch nicht in jener ausgebreiteten glücklichen Lage ist, um durch Gestattung desselben unbeschränkten Verkaufs dem Nahrungsstande eben jene Beförderung zu gewähren, die Wir bei dem völlig freigemachten Handel mit dem Zentnergut zur Absicht haben, es bei der in Oesterreich, Steiermark und Kärnthen derzeit bestehenden Rauheisenwidmung an die angewiesenen Hämmer in der für jeden bestimmten Menge und nach den dießfälligen Gesetzen einsweil noch bewenden lassen.

Um jedoch in Folge der Zeit, sobald es die Umstände ohne zu besorgende Unterdrückung der mindern Gewerken, und verhältnißwidriger Abtreibung der Wälder gestatten werden, auch in Ansehung des Rauheisens eine mit den Stahl- und Eisen-Effabricaten gleiche Freiheit einführen, mithin den Einkauf und Verkauf desselben der natürlichen Ordnung nach, der freien Konkurrenz, und willkürlichen Preise-Verabredung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen zu können: so haben Wir in der Wahl der zweckmäßigen Mittel Uns für folgende bestimmt, und bewilligen diesemnach

a) daß, um die erwünschte Konkurrenz mehrerer Verkäufer zu erreichen, die Eröffnung neuer Eisengruben, wo es ohne Nachtheil, und Abbruch des einem Dritten, oder durch Gesetze, oder durch Privatkontrakte gewidmeten, oder durch den bisherigen rechtmäßigen Genuß zustehenden Holz- und Kohlen-Bedarfs geschehen kann, über vorläufig bergordnungsmäßiges Ansuchen, und gegen Entrichtung der landesgewöhnlichen Frohn, die Erlaubniß ohne Anstand ertheilet werden,

ihm aber freistehen solle, sein erzeugtes Rauheisen entweder selbst zu verarbeiten, oder solches an ein erbländisches Hammerwerk in willkürlichen Preisen zu verkaufen.

b) Gestatten Wir, daß auch von den derzeit bestehenden Rade- oder Schmelzwerken auf ihren bereits vorhandenen Floßöfen so vieles Rauheisen, als sie können, und wollen, erzeugt, auch das Rauheisen von einem Erblande in das andere in selbstbeliebigen Preisen verkauft werden möge; jedoch bleibt der Radegewerk verbunden, denen ihm systemmäßig zugetheilten Hammerwerken die bestimmte Quantität des Rauheisens jährig richtig zu verabfolgen, gleichwie im Gegentheil der Hammergewerke sich zwar auch Rauheisen von einem andern erbländischen Radegewerke, soviel er immer verarbeiten kann, anschaffen mag, jedoch vorzüglich gehalten ist, das ihm in dem System bestimmte, oder dem System zufolge abzugebende Quantum jährig verläßlich abzunehmen. An dieser Erlaubniß können mithin

c) auch alle Waldeisenbergwerke in unsern Erblanden Theil nehmen, folglich so viel Rauheisen, als der Waldstand zuläßt, aufbringen, und entweder selbst verarbeiten, oder in jeglichem Unserer Erblande verkaufen. Weiter soll

d) den Radegewerken völlig frei stehen, das systemmäßig erzeugte Rauheisen, wie dermal, durch die bestehenden Magazine, oder Mittelhände zu St. Veit, Leoben, dann Scheibs, Burgstall und Gresten oder aber unmittelbar an die ihnen angewiesenen Hammerwerke in handelsmännischen Preisen abzusetzen, wenn nur der unmittelbare Absatz an letztere nicht in höheren Preisen, als sie solches dermal aus der Mittelhand erhalten, geschieht; wobei sich mithin auch von selbst versteht, daß die dermaligen Verlagsstädte und Mittelhände dasjenige systemmäßige Rauheisen, welches sie aus freiem Willen der Radegewerke etwann auch künftig empfingen, an die bestimmten Hammerwerke, jedoch auch nicht in höhern, als den dermaligen Preisen, verkäuflich abzugeben schuldig sind.

Uebrigens wird in Hinkunft Jeder nach eigener Beurtheilung seiner Vortheile, oder der Verschleißumstände, die Abänderung seiner Werkgaben vornehmen können, ohne hierzu, wie bisher, einer besonderen Erlaubniß nöthig zu haben.

Hieran geschieht Unser gnädigster Willen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 29. Dezbr. 1781 Unserer Reiche des Römischen im 18. und der Erbländischen im zweiten Jahre.

Joseph.

B. Gub. Dkt. v. 20. März 1847, Z. 16442, b. P. G. S. p. 177.

Eisenhandel. S. Eisenwaaren.

Eisen- und Stahlarbeiten, Stab- und Stückeisen ist mit dem Meister- und Hammerwerkszeichen zu versehen. Uebertretungsstrafen.

In dem 7. §. der für die Eisen- und Stahlarbeiter in Böhmen am 17. Oktober 1785 erlassenen gedruckten Gewerbsordnung wurde in Ansehung derjenigen Arbeiten, die mit einem Meisterzeichen zu bemerken damals üblich gewesen, verordnet, daß solche in Zukunft mit dem Namen des Orts, wo die Zunft bestehet, und mit dem Anfangsbuchstaben von dem Namen des Meisters,

der diese verfertigt, oder einem andern Zeichen bezeichnet, und diese Zeichen vorläufig den k. Kreisämtern gehörig angezeigt werden sollen, welche stets Bedacht zu nehmen haben, daß sich eines jeden Arbeiters Zeichen von dem andern unterscheide, und daß nicht ein Arbeiter das Zeichen des andern bei Verlust des Meisterrechts gebrauche.

Diese die Bezeichnung der Eisen- und Stahlarbeiten mit dem Meisterzeichen vorschreibende Anordnung ist mit Gub. Dekret v. 20. Juni 1794, Z. 17191, wieder kund gemacht, und insbesondere den Messer- und andern Klingenschmieden zur Hintanhaltung der Einschwärzung fremder Waaren mitgegeben worden, daß sie es an dieser den k. Kreisämtern anzuzeigenden Bezeichnung nie ermangeln lassen sollen.

Die erhaltene Anzeige, daß den inländischen Stabeisen öfters das Hammerzeichen mangle, gab die Veranlassung, den in Böhmen befindlichen Eisenhammerwerken mit Gub. Dkt. v. 28. Mai 1805, Z. 18079, bedeuten zu lassen, daß sie so, wie überhaupt bei allen Waarenerzeugungen die Meisterzeichen allgemein vorgeschrieben sind, ihre Eisenerzeugnisse mit einem besondern Hammerzeichen versehen sollen.

Um endlich die Unterschleife, welche durch die bloße Bezeichnung des Bandes oder der Schließe, worin zu 50 oder 100 Eisenstäbe enthalten sind, mit dem Hammerwerks- oder Meisterzeichen möglich werden, zu beseitigen, ist mit Gub. Dkt. v. 17. Jänner 1817, Z. 1080, angeordnet worden, daß jeder einzelne Stab oder jedes Stückeisen ohne Unterschied der Gattung mit dem Hammerwerks- oder Meisterzeichen unfehlbar bezeichnet werden müsse, und hierüber von den Behörden genau zu wachen sei.

Diese Vorschriften werden in Folge Hfkzldkts. v. 3. Feber 1820, Z. 3098, allgemein mit dem Beisatze wieder kundgemacht:

1) daß jeder Besitzer eines Eisenhammers, welcher sich zuwider dieses bestehenden Verbotes beigehen lassen sollte, ein von ihm erzeugtes Stab- oder Stückeisen von was immer für einer Gattung ohne das befohlene Werk- oder Hammerzeichen abzusetzen, im ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 10 fl., im zweiten Falle mit einer Strafe von 15 fl., und im dritten Falle mit einer Strafe von 25 fl. für jeden nicht bezeichneten Stab oder jedes Stückeisen geahndet, und in diesem letzten Falle auch noch der Hammerdirektor nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls ämtlich von dem Eisenhammer entfernt werden würde;

2) daß die gegen den Besitzer des Eisenhammers in dem vorstehenden Absatze ausgesprochene Strafe sich ebenfalls auf den Abnehmer eines unbezeichneten Stabs- oder Stückeisens zu erstrecken habe; endlich

3) daß jeder Besitzer eines Eisenhammers bei Strafe von 25 fl. verbunden sei, jede vornehmende Veränderung des selbst gewählten Werk- oder Hammerzeichens dem betreffenden k. Kreisamte sogleich anzuzeigen.

Diese letzte Vorschrift hat auch für jene Eisen- und Stahlarbeiter zu gelten, welche nach den im Eingange angeführten Vorschriften ihre Arbeiten mit dem Meisterzeichen zu bezeichnen haben.

B. Gub. Kdm. v. 24. Feber 1820, Z. 7771, b. P. G. S. p. 82.

Eisenwaaren (Zentnerguts-). Der Handel mit den, aus dem sogenannten

Zentnergute fabrizirten Eisen-Waaren-Artikeln ist durch die Erwirkung eines förmlichen Befugnisses bedingt.

Hofkmrdkt. v. 6. März 1847, Z. 6920, b. Gub. Dkt. v. 20. März 1847, Z. 16442, b. P. G. S. p. 174. S. Eisen-Zentnergut; auch Eisen- und Stahlarbeiter.

Eisenwerke. Errichtung derselben. S. Eisen- und Hammerwerke.

Eisenzentnergut. Der Handel mit solchem ist freigegeben. Zum Handel mit aus dem Zentnergute fabricirten Eisenwaaren muß die Befugniß erwirkt werden.

Der k. k. ꝛc. wird unter Rückschluß der Berichtsbeilagen zur Pflicht gemacht, den Hofkammererlaß v. 22. April 1848, Z. 14267, worin bloß der Handel mit dem Eisenzentnergute freigegeben, der Handel mit aus dem Zentnergute fabrizirten Eisenwaaren aber auf Befugnisse beschränkt erklärt wird, als Richtschnur für künftige Fälle sich gegenwärtig zu halten und die Unterbehörden hienach entsprechend anzuweisen; zumal Eisenwaarenhandlungen auch früher bis zum Jahre 1832, wie die k. k. ꝛc. in ihrem Berichte selbst bemerkt, dortlands zu den auf Befugnisse beschränkten Gewerben gezählt, und demgemäß behandelt worden sind.

Minist. Erl. v. 30. Jänner 1849, R. G. Bl. p. 112. S. Eisenwaaren.

Eiserner Ring. Mit solchem sind gußeiserne Gewichte zu justiren. S. Cimentirungszeichen.

Eisfuhren. Ihre Mauthpflichtigkeit und Mauthfreiheit. S. Mauth.

Eisgang. Müller u. s. w. sind zur Aushebung der Wasser-Durchlaß-Fachbretter bei Eisgängen verpflichtet.

Bei den jährlichen Eisgängen müssen zur Vermeidung von Ueberschwemmungen und anderen Beschädigungen die von den Müllern und andern Wasserwerksbesitzern in den Durchläßen eingelegten Fachbretter zeitlich ausgehoben werden. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird mit 50 fl., von welchen zwei Drittel dem Denunzianten und ein Drittel dem Navigationsfonde zufallen, und wenn hiebei ein böser Vorsatz unterlaufen wäre, auch sonst noch schärfer bestraft werden. Immer muß jedoch der schuldtragende Eigenthümer oder Inhaber des Wasserwerkes die Kosten der durch eine solche Vernachläßigung nöthig gewordenen Räumung des Flußbettes bestreiten oder dem Navigationsfonde ersetzen.

B. Gub. Kdm. v. 28. März 1835, Z. 13102, §. 4, b. P. G. S. p. 162.

Eisgänge. S. Eisanschoppung.

Elbe. Instruktion für die Floß- und Schifffahrt auf derselben. S. R. G. Bl. 1854, p. 481, und die Beilage.

Elementarbeschädigungen an Kirchengründen. Dießfällige Grundsteuer-Nachläße. S. Kirchengründe.

— Ausweise über die aus Anlaß der ersteren bewilligten milden Sammlungen sind zu verfassen und einzusenden. S. Geldsammlungen.

Elementarereignisse. Bei diesen bewilliget der Statthalter, nach Maßgabe des Bedürfnisses, Sammlungen im ganzen Kronlande.

A. h. Entschl. v. 14. Sept. 1852, R. G. Bl. 1853, §. 31, p. 95.

Elementarschäden. Steuernachlaß.

Grundbesitzern werden Nachläße an der Grundsteuer zu Theil, und zwar:

a) der ganzjährige Nachlaß an der ordentlichen Kontribution und an dem Zuschusse, wenn wenigstens die ganzjährige Fechsung,
b) der halbjährige Nachlaß an der ordentlichen Kontribution und an dem Zuschusse, wenn die Hälfte der Fechsung und darüber, oder das Haus sammt den Wirthschaftsgebäuden durch Elementarunfall zu Grunde gegangen ist,
c) ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse allein, wenn der dritte Theil der jährlichen Fechsung und darüber, oder das Haus allein, oder die Wirthschaftsgebäude allein durch Elementarunfall betroffen worden sind.

Minist. Schrb. v. 14. Febr. 1819, Z. 4873, — b. Gub. Kdm. vom 23. März 1819, Z. 24303, §. 4, b. P. G. S. p. 28.

Mit der hierortigen Verordnung v. 27. Juni 1853, Z. 13278, wurden der k. k. Bezirkshauptmannschaft bezüglich jener Gemeinden, in welchen die Ausschreibung der Grundsteuer schon nach dem Resultate des neuen stabilen Katasters erfolgt, einstweilen die neuen Formularien zur Ausfertigung der Elementarschäden-Operate zugestellt, und es hat die Finanz-Landes-Direktion die speziellen h. Weisungen über die Behandlung der Steuernachlässe in Elementarunfällen rücksichtlich der nach dem neuen Kataster besteuerten Gemeinden gewärtiget.

Mit dem h. Finanzministerialerlasse v. 27. Oktbr. 1853, Z. 26626, wurde nun angeordnet, daß einstweilen im Geiste jener Normen, welche für die übrigen in den stabilen Kataster einbezogenen Kronländer vorgeschrieben worden sind, vorzugehen sei, bis mit Rücksicht auf die zu gewärtigende neue Vorschrift über die Mitwirkung der Gemeindevorstände bei Elementarschäden-Erhebungen die entsprechende Belehrung erfolgen wird.

In dieser Rücksicht sieht sich die Finanz-Landes-Direktion veranlaßt, vorläufig nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

a) Die mit der Eingangs bemerkten Verordnung v. 27. Juni 1853 vorgeschriebenen Formularien A und B über die Erhebung der Elementarschäden und über die Nachweisung der entfallenden Steuernachsicht bleiben vorläufig aufrecht, wobei nur bezüglich der IV. Rubrik des Formulars B die Bezirkshauptmannschaft darauf aufmerksam gemacht wird, und hiernach auch das Steueramt anzuweisen ist, daß diese Rubrik ganz unanwendbar bleibt, weil nach dem mit der hierortigen Verordnung v. 20. Jänner 1854, Z. 50950, kundgemachten h. Finanzministerialerlasse v. 30. Novbr. 1853, Z. 9763, die Steuernachlässe als Abfall an der Steuerschuldigkeit zu behandeln sind.
b) Ebenso bleibt es vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen über die Art und Weise der Erhebung der Elementarschäden und über die Ausfertigung des ganzen Operates nach obigen Formularien.
c) Die Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage bestimmt den zu ertheilenden Steuernachlaß, beziehungsweise die Steuerabschreibung in folgenden drei Abstufungen:

1. Bei der Zerstörung von einem Dritttheil des Naturalertrages des betreffenden Objektes wird ein Dritttheil der Jahressteuer,

2. bei zwei Dritttheilen des zu Grunde gegangenen Naturalertrages werden zwei Dritttheile der Jahressteuer, endlich

3. bei der Zerstörung des ganzen Ertrages wird die ganze Jahressteuer nachgelassen, beziehungsweise abgeschrieben.

4. Aus der Analogie dieser drei Abstufungen wird aus Anlaß einer besonderen Anfrage rücksichtlich der Behandlung der Wiesen weiters vorläufig bestimmt, daß bei Wiesenbeschädigungen der Steuernachlaß beim halben Verluste des anzuhoffenden Heues mit $^1/_3$, beim ganzen Verluste desselben mit $^2/_3$, beim ganzen Verluste des Grummets mit $^1/_3$ zu berechnen sei, und erst dann, wenn das ganze Heu und das ganze Grummet verloren ist, die ganze Jahressteuer zur Abschreibung beantragt werden kann.

5. Diese Abstufungen des Steuernachlasses haben nur dann einzutreten, wenn der Elementarunfall sich auf ein ganzes vermessenes Objekt des neuen Katasters, nicht aber auf einen Theil desselben bezieht.

d) Bei Wirthschaftsgebäuden, da sie im Ertragsanschlage und somit im Reinertrage für die Grundbesteuerung nicht begriffen sind, und da sonach bei ihrer Zerstörung durch ein Elementar-Ereigniß kein Theil des Steuersubstratums vernichtet wird, kann kein Steuernachlaß eintreten.

Ebenso ist auch für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementarunfälle zu Grunde gehende Früchte keine Steuernachsicht gestattet.

e) An der Hausklassensteuer hat eine Nachsicht (Abschreibung) einzutreten, wenn ein Wohngebäude durch Feuer- oder Wasserschaden zerstört wird, und dieß selbst in dem Falle, als es im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird.

f) Von der Steuer für die Bauarea solcher Gebäude kann übrigens eben so wenig, als von der Steuer für die Bauarea der keiner weiteren Versteuerung unterliegenden Wirthschaftsgebäude wegen erlittener Elementarunfälle ein zeitlicher Steuernachlaß eintreten.

g) Jedes Elementarereigniß, welches nach seiner Natur und Ausdehnung dem dadurch Betroffenen einen Anspruch auf Steuernachlaß gibt, muß bei Verlust des Anspruches binnen 3 Tagen, wenn die Beschädigung durch Feuer stattfand, und binnen 8 Tagen, wenn sie durch Hagel oder Ueberschwemmung veranlaßt wurde, von den Beschädigten entweder unmittelbar, oder durch seinen Gemeindevorstand bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft angemeldet werden.

Diese hier vorgezeichneten Bestimmungen hat die Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise auch der Steuerinspektor und die Steuerämter zur genauen Nachachtung zu nehmen.

Spezielle b. Stth. Vdg. v. 4. April 1854, Z. 54066.

(Hiezu das Formular Nr. 13 a und b.)

Die Erhebung über den Umfang und die Größe des angerichteten Schadens muß schleunigst (längstens binnen 3 Wochen) durch eine Lokaluntersuchung in Gegenwart des Gemeindevorstandes, zweier Ausschüsse aus der betheiligten Gemeinde, zweier Ausschüsse aus den Nachbargemeinden und zweier unbefangenen Schätzmänner vorgenommen werden. In dem tabellarisch verfaßten Aus-

weise muß jede Parzelle mit ihrem Reinertrage und der sie treffenden Steuer in Uebereinstimmung mit dem Kataster angeführt, und zugleich angegeben werden, ob ein oder zwei Drittel oder die ganze Frucht vernichtet worden ist (a. h. Entschließung v. 13. Mai 1843, Hfdkt. v. 6. Novbr. 1843. Erl. v. 20. Dezbr. 1844 u. s. w.). Laut Ministerialerlaß v. 27. April 1853, Z. 4114, Z. 10499, hat der Steuernachlaß auch auf die zur Bedeckung des Grundentlastungs- und Landeserfordernisses ausgeschriebenen Steuerzuschläge verhältnißmäßige Ausdehnung. In Betreff der Zufristungen, theilweisen und gänzlichen Nachsichten der Grundsteuer besteht der Grundsatz, daß, wenn unverschuldete Unglücksfälle oder Elementarereignisse an Wirthschaftsgebäuden und bereits eingebrachten Früchten, welche nach den bestehenden Bestimmungen einen Steuernachlaß wegen Elementarunfällen nicht begründen, Viehseuchen u. s. w. die Zahlungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen so sehr erschöpfen, daß er die Steuer rechtzeitig zu bezahlen nicht im Stande ist, und vorausgesehen werden kann, daß er in einiger Zeit wieder zahlungsfähig wird, auf eine Nachwartung, auf eine gänzliche oder theilweise Nachsicht aber erst dann angetragen werden kann, wenn der Steuerpflichtige in eine schuldlose Zahlungsunvermögenheit verfallen ist, und aus dessen Verhältnissen die Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß ihm durch eine solche Nachsicht die beabsichtigte Erleichterung zur Wiedererlangung der Steuer-Zahlungsfähigkeit zu Theil werden wird.

Dieser Fall tritt jedoch nicht ein bei solchen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder in Aussicht steht (a. h. Erlaß v. 19. Mai 1843, Hfdkt. v. 6. Novbr. und 13. Dezbr. 1843; Hfdkt. v. 22. Juli 1828). Zufristungen und ratenweise Einbringung der Steuerrückstände auf ein Jahr, Nachsichten und Abschreibungen der Steuerreste, jedoch nur bis zur Hälfte der Jahresschuldigkeit, kann die Steuerlandesbehörde bewilligen. Rühren die Rückstände aus mehreren Steuerjahren her, so erstreckt sich das Nachsichtsrecht der Steuerlandesbehörde auf die Hälfte der Schuldigkeit aus jedem Jahre (Amtsunterricht v. 20. Juni 1850, Minist. Erl. v. 10. Febr. 1854).

Mayerh. pol. V. p. 909.

Elementarschäden. Mauthbefreiung der Fuhren mit Baumaterialien zum Wiederaufbau der durch Elementarschäden zerstörten Gebäude.

Das k. k. Finanzministerium hat vermöge Dekrets v. 27. Juni 1848, Z. 1269, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern den Absatz 2 des §. 4 des Weg- und Brückenmauthgesetzes v. 24. Mai 1821 (2. Band der b. P. G. S. p. 340, lit. q), wornach bisher nur die Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses mauthfrei behandelt werden, für die Zukunft dahin zu erweitern befunden, daß alle Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines, durch irgend ein Elementarereigniß zerstörten Gebäudes auf dem Lande gegen kreisämtliche und in den Städten gegen Magistrats-Zertifikate von der Weg- und Brückenmauth frei zu halten seien.

Gub. Dkt. v. 8. Juli 1848, Z. 35512, b. P. G. S. p. 376.

— an Straßen. S. Straßen.

Ellen. S. Cimentirungsverfahren.

Ellenmaß (Wiener). Anwendung desselben beim Verkaufe von Schnittwaaren.

In Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner k. k. apostolischen Majestät

werden nachstehende Bestimmungen mit gesetzlicher Wirksamkeit in allen Kronländern, insoferne daselbst nicht bereits das Wiener Ellenmaß als das gesetzliche erklärt, und dessen Anwendung durch bestehende ältere Verordnungen in noch bindender Art geregelt ist, jedoch mit Ausscheidung des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, welche Länder hier unberührt bleiben, öffentlich kundgemacht.

1. Jedem Käufer von Schnittwaaren steht das Recht zu, von dem gewerbsmäßigen Verkäufer die Anwendung des Wiener Ellenmaßes zu fordern, wogegen dem gewerbsmäßigen Verkäufer von Schnittwaaren die Verpflichtung obliegt, in den Verkaufsräumlichkeiten wenigstens Eine vorschriftsmäßig cimentirte Wiener Elle zu besitzen, und dieselbe auf jedesmaliges Verlangen eines Käufers von Schnittwaaren anzuwenden.

2. Uebertretungen der vorstehenden Anordnung sind von den zur Handhabung der Gewerbsvorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden mit Geldstrafen von Einem bis zwanzig Gulden zu belegen.

3. Der Rekurs gegen ein solches Straferkenntniß steht an die politische Oberbehörde frei.

4. Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung beginnt mit dem 1. Mai 1854.

Minist. Erl. v. 18. Novbr. 1853, R. G. Bl. p. 1238.

Ellenmaße auf Stützstöcken der Hausirer sind nicht zu cimentiren.

Ueber die gestellten Anfragen eines k. k. Bezirksamtes: ob jene Ellenmaße, welche die Hausirer auf ihren Stützstöcken vorgezeichnet haben, cimentirt werden dürfen und ob auf die Dimensionen und Form der zur Cimentirung gebrachten Blechmaße nach der Beschreibung des Wiener Cimentirungsamtes vom 29. Febr. 1856 strenge gesehen werden soll, da vom Prager Cimentirungsamte nicht nach dieser Vorschrift gearbeitete Maße cimentirt wurden; hat die h. k. k. Statthalterei mit Erlaß v. 15. Dezbr. 1856, Z. 61720, dem k. k. Kreisamte bedeutet, das die Cimentirung der von den Hausirern auf ihren Stützstöcken vorgezeichneten Ellenmaße wegen des dabei möglichen Unterschleifes nicht zu gestatten sei.

Was die Dimensionen und die Form der Blechmaße anbelangt, so ist es zwar wünschenswerth, daß hiebei die in der Beschreibung des Wiener Cimentirungsamtes ddto. 29. Febr. 1856 enthaltenen Bestimmungen im Wesentlichen eingehalten werden, nachdem jedoch diese Bestimmungen bisher nicht als Vorschrift zu gelten haben, so sind minder erhebliche Abweichungen hievon nicht zu beanständen, wenn die Geräthe sonst vollkommen maßgerecht sind.

K. k. Kreisamt rc. am 27. Dezbr. 1856, Z. 13084.

Elocirungen. S. Kapitalselocirungen.

Eltern. Verpflichtung derselben zur Vergütung der Lebensrettungstaglien. S. Lebensrettungs-Taglia.

— sind beim Betreten ihrer Kinder in Wirthshäusern und bei Tanzmusiken mit Androhung der gesetzlichen Strafen zu warnen.

Gemäß der Gub. Verordnung v. 13. April 1820, Nr. 53567, gehört es zu den Pflichten der Ortsschulaufseher, die Schulkinder vom nächtlichen Besuche der Wirthshäuser und Tanzmusiken abzuhalten, damit bei diesen Anläßen ihre Sittlichkeit durch das üble Beispiel nicht verdorben, und die auf die Ver-

edlung derselben angewandten Bemühungen der Lehrer und Seelsorger nicht vereitelt werden. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß viele Ortsschulaufseher theils diese wichtige Pflicht sich nicht genug gegenwärtig halten, theils bei Erfüllung derselben von den vorgesetzten obrigkeitlichen Aemtern nicht mit dem erforderlichen Eifer unterstützt werden.

Den k. Kreisämtern wird daher aufgetragen, die unterstehenden obrigkeitlichen Aemter und Magistrate anzuweisen, darüber zu wachen, daß die Ortsschulaufseher auf diesen Gegenstand ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit richten, sofort die Kinder, wo sie dieselben an solchen Orten finden, nach Hause schaffen, und die Eltern, die solchen Unfug begünstigen, vor einer von der Obrigkeit oder dem Magistrate zu gewärtigenden Bestrafung, die Kinder aber vor einer in der Schule ihnen bevorstehenden Züchtigung, wenn sie sich nochmals an einem solchen Orte betreten lassen, warnen.

Damit aber auch in jenen Orten, wo keine Schulen, daher auch keine Ortsschulaufseher bestehen, dieser Unfug gleichmäßig hintangehalten werde, so sind an diesen Orten die Gemeinderichter und Geschwornen durch die ihnen vorgesetzten Aemter verbindlich zu machen, die dießfällige Aufsicht zu führen, und die obbezeichneten den Ortsschulaufsehern vorgeschriebenen Maßregeln zur Abstellung dieses Unfuges anzuwenden. Auch in den Schulorten selbst ist ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, damit hiedurch den Ortsschulaufsehern die Ausübung ihrer dießfälligen Pflicht erleichtert werde.

B. Gub. Vdg. v. 7. Jänner 1831, Z. 43323, b. P. G. S. p. 12.

Emailleure, freie Beschäftigung.

Emphiteuten. Theilnahme derselben an den Kontributions-Getreide-Schüttungs-Anstalten.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. März 1835 zu befehlen geruhet, daß die emphiteutischen Grundbesitzer in Böhmen zu den für die Rustikalbesitzer bestehenden Kontributions-Getreide-Schüttungs-Anstalten nicht zwangsweise einzubeziehen seien; es sei jedoch auch dieser Klasse der Grundbesitzer freizustellen, an diesen Anstalten Theil zu nehmen, wobei aber dafür zu sorgen ist, daß die Rechte der dermaligen Interessenten in keiner Beziehung geschmälert oder beeinträchtiget werden. Auf die Dominikal-Grundbesitzer sind diese Anstalten weder in Beziehung auf ihr Dominikal- noch auf das ihnen zustehende Rustikal-Grundbesitzthum auszudehnen.

Hfkzldkt. v. 22. März 1835, Z. 7160; b. Gub. Dkt. v. 16. April 1835, Z. 15514, b. P. G. S. p. 191.

Laut a. h. Entschließung v. 25. Febr. 1837 haben Se. k. k. Majestät zu genehmigen geruhet, daß auch den einheimischen, keineswegs aber den fremdherrschaftlichen obrigkeitlichen Emphiteuten, wenn dieselben befeldert sind, und eine hinreichende bücherliche Sicherheit leisten können, nach erfolgter Deckung des Bedarfs der Fondstheilnehmer mit Beistimmung der letztern von nun an Kontributionsgetreide vorgeliehen werden dürfe.

B. Gub. Dkt. v. 18. März 1837, Z. 12799, b. P. G. S. p. 101.

Emphiteutische Realitäten. Uebersichts- und Katastralausmaß-Vorlegung der zur Abschreibung in der Landtafel bestimmten emphiteutisch veräußerten Realitäten.

Auf Ansuchen des k. k. Landrechts sind wegen einer leichtern Uebersicht

dessen, was in der k. Landtafel an emphiteutisch verkauften Grundstücken abgeschrieben werden soll, und zur verläßlicheren Vollführung dieser Abschreibungen dient, die betreffenden Parteien anzuweisen, künftig in derlei ähnlichen Fällen eine summarische Uebersicht der emphiteutischen Realitäten, und der Katastralausmaß derselben mit Angabe des Namens des Emphiteuten und des Datums des emphiteutischen Kontraktes unter Fertigung des betreffenden Wirthschaftsamtes und Beidrückung des Amtssiegels zur landtäflichen Abschreibung der Landesstelle vorzulegen.

B. Gub. Vdg. v. 25. März 1821, Z. 11994, b. P. G. S. p. 190.

Empirische Baubestallte. S. Baubestallte (empirische).

Endemische Krankheiten. S. Ortskrankheiten.

Entlaßscheine sind zu Uebersiedlungen nach Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern nicht mehr auszufertigen.

Minist. Erl. v. 25. Jänner 1855, R. G. Bl. p. 63. S. auch Ungarn.

Entlassung. S. Beamten-Dienstes-Entlassung.

— der Sträflinge aus den Festungen sind in dem Centralpolizeiblatte kund zu machen. S. Centralpolizeiblatt.

Entlastung des bäuerlichen Besitzes und Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes. S. Unterthänigkeitsband.

Entlohnung der städtischen Pferdehälter für die Bespannung der Spritzen. S. Pferde.

Entschädigung (Pauschal-) ist dem Lehrer statt des Schulgeldes für arme und minderbemittelte Schulkinder zu leisten. S. Schulgelderhöhung.

— für verursachte Schäden bei Militär-Remonten-Transporten. S. Militär-Remonten-Transport.

— für die zum Straßenbau verwendeten Waldgründe. S. Straßenbau.

— für Gründe, von welchen der Straßenschotter genommen worden ist. S. Straßenschottergruben.

Entschädigungsansprüche für durch Militär-Uebungen verursachte Schäden. S. Militärische Uebungen.

Entwurf der Bedingnisse bei Verpachtungen der Schottermaterialslieferungen. S. Straßen.

Entwürfe. S. Stiftsbriefs-Entwürfe.

Epidemien. Unterschied derselben von den „Ortskrankheiten" Behufs der Abfassung der Sterbetabellen. S. Cholera morbus.

— Bestimmung der Behörde in der Hauptstadt jeder Provinz, durch welche die Leitung der Sanitätsmaßregeln bei epidemischen Krankheiten zu besorgen ist.

Ueber die Frage, durch welche Behörde in der Hauptstadt jeder Provinz bei epidemischen Krankheiten die Leitung der Sanitätsmaßregeln zu besorgen sei, haben Se. k. k. Majestät nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 29. August 1837, H. Z. 21673, mit a. h. Entschließung v. 22. August 1837 Folgendes wörtlich zu eröffnen geruhet:

„Bei Epidemien gewöhnlicher Art, z. B. von Ruhren, Masern, Scharlach u. dgl., welche nach kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu entstehen pflegen, hat keine Veränderung in der bestehenden Sanitätsordnung einzutreten, und haben die betreffenden Behörden nach den allgemeinen Vorschriften ihr Amt zu

handeln. Wenn aber eine epidemische Krankheit mit einer bedenklichen Ausdehnung, mit einer größern und schnellen Sterblichkeit, wie der Fall bei der Cholera war, auftritt, und ohne Aufschub umfassende, auch außerordentliche Maßregeln und besondere schnell und genau in die Ausführung kommende Vorkehrungen erheischt: so ist für die Haupt- und Residenzstadt Wien und für die Provinzialhauptstädte zur unmittelbaren Leitung und Ausführung der erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Sanitätsmaßregeln eine Lokalkommission zu ernennen."

„Diese Kommission wird Gubernialkommission benannt, und hat mit der Vollmacht einer Landesstelle vorzugehen, in allen Dingen, welche auf die herrschende Epidemie Bezug haben. Die Entscheidung, ob in einem gegebenen Falle eine solche Kommission aufzustellen sei und in Wirksamkeit zu treten habe, hat die betreffende Landesstelle auszusprechen und sogleich hiernach vorzugehen."

„In Wien und in den Provinzialhauptstädten, in welchen eine Landesstelle sich befindet, hat diese Kommission aus folgenden Individuen zu bestehen:

1. Aus einem Mitgliede der Landesstelle, welche das Präsidium der Kommission führt, und wozu der Chef der Landesstelle das geeignetste und thätigste Individuum aus dem Rathskollegium wählt, mit Ausschluß des Stadthauptmannes, wenn ein solcher im Rathsgremium sich findet, weil die Kommission leicht in den Fall kommen kann, an ihn Aufträge erlassen zu müssen.

2. Aus dem Protomedikus und Sanitätsreferenten der Landesstelle, welcher aber auch sein Referat bei dieser fortzuführen hat, damit ein gleichmäßiges Benehmen in der Hauptstadt und im Lande Statt finde.

3. Aus dem Direktor des allgemeinen Krankenhauses, wenn dieser ein Arzt ist, und wenn ein solcher Direktor nicht vorhanden wäre, aus dem Arzte des Krankenhauses, und wenn dieses mehrere Aerzte hätte, aus dem der Landesstelle bekannten, geschicktesten und auch sonst geeignetsten Arzte desselben.

4. Aus zwei Magistratsräthen, welche der Chef der Landesstelle zu ernennen hat, und welche, so lange die Kommission besteht, von allen Dienstverrichtungen bei dem Stadtmagistrate dispensirt sind.

Unter die Nr. 2, 3 und 4 genannten Individuen sind die Referate der Kommission zu vertheilen.

5. Aus dem nöthigen Konzepts-, Kanzlei- und Amtsboten-Personale, welches von der Landesstelle, theils aus ihrem, theils aus dem magistratischen Personale (das Letzte nach Einvernehmung des Stadtmagistrats) zu wählen ist, immer mit genauer Beschränkung auf den wirklichen Bedarf."

„In Provinzialhauptstädten, in welchen keine Landesstelle sich befindet, hat die Lokal-Sanitäts-Kommission aus dem Kreishauptmanne, als Präses der Kommission, aus dem Kreisarzte, aus dem Spitalarzte, aus zwei von dem Kreishauptmann zu wählenden Magistratsräthen, und aus den übrigen ebengenannten, schlechterdings nothwendigen Individuen zu bestehen, welche von dem Kreishauptmanne, im Einvernehmen mit den beiden Magistratsräthen, aus dem Magistratspersonale genommen werden."

„Diesen Lokalkommissionen ist auch da, wo eine Polizei-Oberdirektion oder Polizeidirektion besteht, ein Individuum derselben, welches mit den Lokalverhältnissen besonders bekannt ist, und welches der Polizeidirektor zu bestimmen hat, beizugeben."

„Für die bezeichnete Lokalkommission ist sogleich eine Instruktion, welche den Wirkungskreis und die Obliegenheiten derselben im Allgemeinen bezeichnet, zu entwerfen, und Mir vorzulegen."

Dieses wurde der Landesstelle zur eigenen Darnachachtung in vorkommenden Fällen und weitern Eröffnung an die, die es betrifft, mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß sich die k. k. Hofkanzlei vorbehalte, die fragliche Instruktion zu seiner Zeit mitzutheilen, wenn selbe die allerhöchste Sanktion Seiner Majestät erhalten haben wird.

B. Gub. Dkt. v. 31. Oktbr. 1837, Z. 53942, b. P. G. S. p. 493.

Epidemien. Behördlicher Vorgang beim Ausbruche und Maßregeln zur Hintanhaltung derselben.

Sobald auf irgend einem der bisher beschriebenen Wege die Nachricht von einer ausgebrochenen Epidemie, oder von anderen überhandnehmenden Krankheiten, bei der Behörde eingelangt ist, hat diese ohne Verzug die Landesstelle hievon in Kenntniß zu setzen, zugleich muß der für die Behörde bestellte Bezirks- oder Kreisarzt abgesendet werden, der die nöthigen Maßregeln zur Hemmung des Uebels zu ergreifen, und seine Berichte über den Fortgang der Krankheit von 14 zu 14 Tagen, in bedenklichen Fällen aber von 8 zu 8 Tagen bis zur Beendigung der Epidemie, nebst der jedesmaligen Anzahl der Kranken und Verstorbenen an die Behörde einzusenden hat. Die Behörde überreicht diese Berichte der Landesstelle; in Folge derselben muß der Landes-Protomedikus (gegenwärtig der Landesmedicinalrath, die Medizinalkommission) die von Staatswegen bestellten Aerzte durch Rathschläge und Anordnungen unterstützen, dieselben, wo es nöthig ist, in ihrem Benehmen leiten, und durch Volksbelehrungen und öffentliche Kundmachung der Heilmittel die weitere Verbreitung der Epidemie verhindern. Instruktion für das Kreissanitätspersonale v. 14. Febr. 1809, §§. 18 und 19. Instruktion für die Protomediker v. 23. Oktbr. 1806, §. 10. Verordnung v. 2. Febr. 1789, 12. Juli 1782. Bei epidemischen Krankheiten mit einer bedenklichen Ausdehnung und mit einer größeren und schnelleren Sterblichkeit, welche außerordentliche, schnell und genau in Ausführung kommende Maßregeln erheischen, werden zur unmittelbaren Leitung und Ausführung der Sanitätsmaßregeln besondere Commissionen bei der Landesstelle, unter Leitung eines Mitgliedes der Landesstelle bestellt. Das Nähere über die Zusammensetzung derselben, so wie ihr Zweck, ist aus der a. h. Entschließung v. 22. August 1837, Hfkzldkt. v. 29. August 1837, Z. 21673 (b. Gub. Dkt. v. 31. Oktbr. 1837, Z. 53942, b. P. G. S. p. 493), zu ersehen.

Mit niederösterreichischem Regierungscirkular v. 15. August 1848 wurde eine Vorschrift über das bei Epidemien überhaupt, und bei der Choleraepidemie insbesondere zu beobachtende Verfahren bekannt gegeben. Wir heben aus derselben Folgendes hervor: Die Cholera soll als eine in unseren Gegenden bereits einheimische, und nicht als eine fremde pestartige Krankheit dargestellt, ihre Entstehung aus wahrnehmbaren, äußeren schädlichen Einflüssen, aus der Beschaffenheit der Jahreszeit, der Witterung u. dgl. abgeleitet, und als eine der gewöhnlichen Ruhr nahe verwandte Krankheit geschildert, damit zugleich die Warnung vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken, vor dem Genusse des unreifen verdorbenen Obstes, Gemüses, schwer verdaulicher, ranziger, zäher Speisen, schlechten und verdorbenen Wassers verbunden, die Vermeidung der Verkühlung

bei erhitztem Körper, oder bei kühlen auf heiße Tage folgenden Nächten, sowie jeder heftigen Gemüthsbewegung, unmäßiger körperlicher Anstrengungen, und des nächtlichen Aufbleibens dringend an's Herz gelegt, und die Nothwendigkeit einer wohlgeregelten, mäßigen, ruhigen Lebensweise anempfohlen werden. In dieser Beziehung sind die Insassen zum unveränderten Fortgenusse einer gewohnten, an sich unschädlichen Lebensweise mit gänzlicher Furchtlosigkeit, zugleich aber auch zur thunlichsten Reinhaltung der Häuser und Wohnungen sowohl, als auch des Körpers, der Kleidungsstücke, Wäsche und Zimmergeräthe anzuhalten, und es ist denselben das öftere Erneuern der Zimmerluft durch Oeffnen der Fenster, dann die Vornahme von Räucherungen mittelst Essigdämpfen oder mit Wachholderholz, öfteres Besprengen des Fußbodens mit Essig, und die Entfernung aller übel riechenden Stoffe aus der Wohnung und Nähe derselben einzuschärfen. Dagegen sind die Gesunden vor jedem wie immer Namen habenden anderweitigen vielfältig von Unwissenden angepriesenen Präservativmittel zu warnen; und es ist ihnen einzubinden, um so mehr bei geringen Unpäßlichkeiten und Durchfällen während dieser epidemischen Konstitution sogleich einen Arzt zu Rathe zu ziehen, als nur allein im Beginne dieser Krankheit der drohenden Gefahr am leichtesten und sichersten begegnet werden kann (§. 2). Um von dem Ausbruche dieser Epidemie in irgend einer Ortschaft die schleunigste Kenntniß zu erhalten, sind alle Insassen, Geistliche und Ortsrichter verpflichtet, sobald sich zwei bis drei Erkrankungsfälle mit wässerigem Erbrechen und Abführen, Entstellung des Gesichtes, Blau- und Kaltwerden der Hände und Füße nebst heftigen schmerzhaften Krämpfen in den Gliedmaßen ereignen, allsogleich dem nächsten Arzte und der Obrigkeit, gegenwärtig Bezirksamt, die Anzeige zu erstatten (§. 3). Wenn wegen zu großer Entfernung des Wohnsitzes eines Bezirks- oder Kreisarztes vom Orte der Epidemie, oder wegen zu großer Krankenzahl es nicht möglich wäre, daß erstere die Behandlung der Kranken persönlich fortsetzen, so haben sie nach Erforderniß einen oder mehrere Aerzte oder Wundärzte aus der nächsten Gegend zur Behandlung aufzustellen, diesen die Zahl der erforderlichen Nachsichtsbesuche zu bestimmen, und den Aushilfs-Wundärzten eine mündliche Information am Krankenbette über die Heilmethode und die in Anwendung zu bringenden äußerlichen und innerlichen Heilmittel zu ertheilen (§. 6). Die Bezirks-, Kreis- und Aushilfsärzte sind für die Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen, die Behörde- und Gemeindevorsteher aber für deren pünktliche Ausführung verantwortlich, zu diesem Zwecke sind alle zur Besorgung der Epidemie verwendeten Wundärzte den ersteren in medizinisch-wissenschaftlicher, den letzteren aber in sanitätspolizeilicher Hinsicht untergeordnet; die die Epidemie leitenden Aerzte aber insbesonders verpflichtet, sich bei Gelegenheit der Nachsichtsreisen von der Zweckmäßigkeit der Ordinationen der Aufsichtswundärzte zu überzeugen und die etwa entdeckten Gebrechen sogleich abzustellen (§. 8). Wenn in irgend einer Gegend die Krankenzahl bedeutend, und der gewöhnliche Wohnort eines geschickten Wundarztes davon weit entfernt ist, so soll ein Aushilfswundarzt oder Arzt so viel möglich im Mittelpunkte der befallenen Ortschaften durch die Zeit der Epidemie angestellt und daselbst ausgesetzt bleiben, um leichter und schneller Hilfe leisten zu können, und nicht mit unnützen Hin- und Rückreisen die Zeit zu verbringen, welche zur Krankenbesorgung verwendet werden soll (§. 9). Wurde nach der vom Distrikts- oder Kreisarzte gepflogenen

Erhebung die angezeigte Epidemie als Choleraepidemie konstatirt, so müssen bis zur Beendigung derselben ordentlich verfaßte Krankenrapporte und Sanitätsberichte von dem ärztlichen Personale erstattet werden. Zu diesen Sanitätsberichten gehören: das Erhebungsprotokoll; — die periodischen Rapporte und der Schlußbericht (§. 10). Damit die Behörden aus diesen einlaufenden Berichten eine genaue Aufklärung über den Ursprung, Gang, Ausbreitung und die Natur der Epidemie erlangen, und dadurch in den Stand gesetzt werden, zeitig genug die erforderlichen Vorkehrungen dagegen zu treffen, oder nöthigen Falls in zweifelhaften und bedenklichen Fällen das Gutachten anderer Sachverständigen oder Kunstbehörden einzuholen, müssen die zu erstattenden Sanitätsberichte die für solche Zwecke erforderliche Eigenschaft ihrer Form und ihrem Inhalte nach besitzen. Diesem zufolge wurden bestimmte Vorschriften zur Verfassung der einzelnen Sanitätsberichte ertheilt. Das Erhebungsprotokoll besteht in der ersten über eine ausgebrochene Epidemie zu erstattenden schriftlichen Relation, und hat dasjenige zu enthalten, was den sichersten Aufschluß über den Ursprung, den Verlauf und den Charakter der epidemischen Krankheit geben und somit zur Erkenntniß der Epidemie führen kann. Das Erhebungsprotokoll, welches, sobald der öffentlich angestellte, der Privat- oder Aushilfsarzt von der kompetenten Behörde zur Untersuchung einer Choleraepidemie beauftragt worden ist, ungesäumt nach gepflogenen allen zur Sache gehörigen Verhältnissen verfaßt und der Behörde vorgelegt werden muß, hat zu enthalten: 1. die Ueberschrift und einen tabellarischen Ausweis des Krankenstandes; 2. die anamnestische Geschichte der Epidemie (anamnesis); 3. die ausführliche Erhebung und Beschreibung des dermaligen Standes der Epidemie (status praesens); 4. die Beurtheilung und Bestimmung der Epidemie; 5. die Behandlungsweise und die anderweitigen sanitätspolizeilichen Verfügungen. Sobald auf dem Lande in irgend einer Ortschaft von dem hiezu berufenen Arzte die Choleraepidemie konstatirt und hierüber das Erhebungsprotokoll überreicht worden ist, so werden über die weiteren Erkrankungen aus jenen Sanitätsbezirken keine Erhebungsprotokolle, sondern statt derselben Wochenrapporte nach dem bestimmten Formulare vorgelegt. Die beim Kreisamte eingelangten achttägen Rapporte und Sanitätsberichte sind sogleich von dem betreffenden Kreisarzte nach allen Beziehungen strenge zu prüfen, wegen Abstellung der etwa wahrgenommenen Gebrechen ist ungesäumt das Nöthige vorzukehren, und sodann aus den distriktsärztlichen Rapporten der kreisämtliche Krankenrapport zu veranlassen. Die Einsendung dieser kreisämtlichen Wochenrapporte hat sodann mit möglichster Beschleunigung an die Landesstelle mittelst eines Berichtes zu geschehen, aus welchem die Aeußerungen des Kreisarztes rücksichtlich der Epidemie im ganzen Kreise, so wie die vorgenommene Richtung der distriktsärztlichen Rapporte und Sanitätsberichte nebst den vom k. k. Kreisamte aus diesen Anlässen getroffenen Verfügungen ersehen werden können. Bei Prüfung der bezirksärztlichen Sanitätsberichte hat das k. k. Kreisamt vorzüglich darauf zu sehen, ob die ärztliche Hilfe schnell genug in Anspruch genommen und geleistet werde? ob auf die erforderliche Reinigung der Wohnungen, der Krankenzimmer, und abgesehen von den auf die Entwickelung der Epidemie besonders wirkenden Schädlichkeiten, auch auf die Beseitigung alles Dessen gedrungen werde, was auf den Gesundheitszustand im Allgemeinen nachtheilig einwirkt; ob überall der nöthige Arzneivorrath vorhanden sei? ob die Aerzte für die

dringendste Noth die unentbehrlichsten Heilkörper mit sich führen? ob die Bezirks- oder Aushilfsärzte dort, wo den Wundärzten die Behandlung der Kranken zeitweise anvertraut worden ist, letztere am Krankenbette über die Art der Behandlung gehörig belehren? ob die Aerzte dem gemeinen Manne Vertrauen einzuflößen suchen, und uneigennützig vorgehen? ob die exponirten ärztlichen Individuen in den Ortschaften, wo die Epidemie am gefährlichsten wüthet, ihr Domicil aufschlagen, oder sich wenigstens so nahe als möglich dabei aufhalten? ob die Ortsarmen hinlänglich unterstützt, insbesondere ob ihnen eine Unterstützung in Naturalien zu Theil werde, welche den Geldbetheilungen stets vorzuziehen sind? ob eine Lokalität für unterkunftlose oder arme Kranke ausgemittelt, und mit den unentbehrlichsten Requisiten versehen sei? ob die Leichname nach dem Hinscheiden während der vorgeschriebenen Zeit im Krankenlager, sohin aber vorschriftmäßig bis zur Bestattung zur Erde aufbewahrt, und die rücksichtlich der Armenkrankenpflege und der Beerdigung bestehenden Vorschriften befolgt werden. Sollte bei dem Umsichgreifen der Epidemie die Behandlung der Kranken ohne Aushilfsärzte den Bezirksärzten im Umfange ihres Sanitäts-Distriktes unmöglich werden; so hat das Kreisamt durch eine gehörige Vertheilung der im Kreise disponiblen Privatärzte sogleich Abhilfe zu schaffen, und erst dann, wenn auch diese nicht zureichen sollten, kann bei der Landesregierung um eine Aushilfe angesucht werden. Die Feststellung der sanitätspolizeilichen Anstalten kommt den Bezirksämtern in erster, und den Kreisämtern in zweiter Instanz zu, das Kreisamt hat sich daher von der Zweckmäßigkeit und der Befolgung der diesfälligen Vorschriften zu überzeugen, und gegen saumselige Gemeinden und Magistrate mit entsprechenden Ahndungen vorzugehen. In dieser Beziehung sind die gelegenheitlichen Nachsichten und Untersuchungen der aus anderen Dienstrücksichten sich ohnehin an Ort und Stelle befindenden Kreiskommissäre zweckmäßig, jedoch nur in so ferne ohne Regierungsbewilligung gestattet, als sie keine besondere Auslage nach sich ziehen. Den Gemeindevorstehern und Seelsorgern liegt es ob, die allsogleiche Anzeige aller jener Erkrankungsfälle, welche mit den der Brechruhr zukommenden Krankheitserscheinungen auftreten, an den betreffenden nächsten Arzt oder Wundarzt und an das Bezirksamt, früher die Ortsobrigkeit, zu erstatten, so wie es die Pflicht der Dominien, jetzt Bezirksämter ist, ihre Insassen von der regen Sorgfalt für ihr physisches Wohl auf jede Weise in so bedrängnißvollen Zeiten zu überzeugen. Die Dominien, jetzt Bezirksämter, sind daher verpflichtet, während der Dauer dieser Epidemie sich der Hilflosen auf jede thunliche Art anzunehmen, und sie auf das thätigste zu unterstützen, dagegen aber Hausierer, Bettler und dienstlos herumziehende Menschen möglichst hintanzuhalten, wegen der nöthigen Reinlichkeit in den Gassen und Häusern Nachsicht zu pflegen, bei sich zeigender Ueberfüllung der engen dumpfen Wohnungen die möglichste Abhilfe, und für Aerzte, Unterbringungsorte der Kranken, den erforderlichen Arzneivorrath und die nothwendige Krankenpflege alle Fürsorge zu treffen. Die ärztliche Hilfe hat bei Armen von den Bezirks-, den vorhandenen Privat- oder Aushilfsärzten und unter der Aufsicht dieser auch von den Wundärzten unentgeltlich zu geschehen. Die Arzneien für Arme bestreitet der Staatsschatz, und diese müssen entweder aus nahen öffentlichen Apotheken oder aus den Hausapotheken der Wundärzte unter den gesetzlich bestimmten Controlen und Vorsichtsmaßregeln bezogen werden. In Ortschaften, welche von dem Wohnorte

eines zur Haltung einer Hausapotheke berechtigten Wundarztes weit entfernt sind, kann auch eine kleine Hand- oder Nothapotheke, mit den dringend nöthigsten Arzneien versehen, unter sicherer Obhut des Ortsrichters für die Dauerzeit der Epidemie errichtet werden. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß es an dem bei Cholera-Epidemien unentbehrlichen Heilmittel (dem Eise) nirgends fehle. Da aber den richtigen Arzneiempfang bei Armen auch die betreffenden Pfarrer mit ihrer Unterschrift zu bestätigen haben, so sollen die Seelsorger zu diesem Zwecke die behandelnden Aerzte bei den Krankenbesuchen öfters begleiten, bei dieser Gelegenheit durch ihren vielvermögenden Einfluß auf die Insassen die Bemühungen der Aerzte durch Trost und Ermahnung zu unterstützen, und sich von der richtigen Verabreichung der Arzneien zu überzeugen bemühen. Zeigt sich ein Mangel an Unterbringungsorten für Kranke, so müssen nach Verschiedenheit der Größe und Beschaffenheit der Wohnungen die unterkunftslosen, durchwandernden Gesellen, Dienstboten &c., welche in den Wohnungen nicht verpflegt werden können, entweder in vorhandene oder nahe Spitäler, Siechen-, Gemeindehäuser untergebracht, oder im dringenden Falle auch ein eigenes Lokale dazu in Bereitschaft gehalten werden. Die herzlose Abschiebung oder Weiterbeförderung jedes schwer erkrankten hilflosen Reisenden wird an dem daran Schuldtragenden schwer geahndet werden. In den meisten, besonders aber kleinen Ortschaften wird es jedoch des Vorurtheiles wegen gegen derlei Spitäler zweckdienlicher und eine bessere Betreuung der Kranken zu erwarten sein, wenn beim Erkranken der Eltern oder bei zu großer Ueberfüllung der einzelnen Wohnungen die Kinder oder einzelne Familienglieder bei andern Nachbarsleuten einstweilen untergebracht, und in Erkrankungsfällen mehrerer Familienglieder die Unterbringung der einzelnen bei Verwandten eingeleitet wird. Für die Unterstützung der Armen ist während der Dauer der Epidemie unter Mitwirkung der Seelsorger, und zwar entweder durch Vorschüsse aus disponiblen Armenunterstützungsfonden, oder durch freiwillige Geschenke der Vermöglichen, durch Sammlungen &c. der möglichste Vorschub zu leisten. Ein verdoppeltes Augenmerk ist darauf zu richten, daß kein ungenießbares und gesundheitsschädliches Obst, Fleisch, und keine derlei Mehlgattungen verkauft und consumirt werden, so wie es auch die Pflicht der Ortsobrigkeiten sein wird, für die Einbringung der Fechsung solcher Familien zu sorgen, welche Krankheitshalber dem Erndtegeschäfte nicht nachkommen konnten. Damit bei mehreren rasch nacheinander folgenden Sterbefällen bei den Insassen durch das anhaltende Läuten der Sterbeglocke und das oftmalige ceremonielle Versehen nicht die Furcht, Angst und das Entsetzen erregt und hiedurch die Anlage zur Krankheit gesteigert, ja sogar diese hervorgerufen werde; soll die Sterbeglocke nur Morgens und Abends für die Verstorbenen geläutet, und jedes nicht strenge gebotene Gepränge bei dem Versehen mit den heil. Sterbesakramenten auf die Dauerzeit der Epidemie eingestellt bleiben. Die Leichen der Verstorbenen sind wenigstens durch 3 Stunden nach dem erfolgten Tode im Krankenbette zu belassen, hierauf in ein passendes Lokale entweder in demselben Hause, oder in die Todtenkammer zu verschaffen, und dortselbst von den Angehörigen oder hierzu gedungenen Personen durch 45 Stunden zu beobachten; inzwischen müssen aber die Wohnzimmer der Verstorbenen gelüftet, Räucherungen mittelst Essig oder Wachholderholz vorgenommen, die Geräthe entfernt, das Bettstroh vertilgt, das Bettzeug durch Lüften, Ausräucherungen, Ausklopfen, die Bett- und Leibeswäsche

durch Auslaugen und Waschen gesäubert, der verunreinigte Fußboden, die Bettstätte und anderes Geräthe aber durch Waschen und Scheuern mittelst Sand gereiniget werden. Die Einsegnung und Beerdigung der Verstorbenen hat auf die gewöhnliche Art zu geschehen, und es ist nur darauf zu sehen, daß die hier und da noch üblichen Todtenmahle, zur Vermeidung der zur Zeit dieser Epidemie besonders schädlichen Diätfehler, überall unterbleiben. Mit dem Aufhören der Epidemie, welches der dieselbe leitende Distrikts- oder Kreisarzt zu bestimmen und dabei zu sorgen hat, daß die Dauer der Epidemie nicht über die wirkliche Nothwendigkeit hinausgezogen werde, ist ungesäumt die Verfassung der Sanitätskostenrechnungen und der Reisepartikularien, welche aus dem Staatsschatze zu bestreiten kommen, nach den bisher bestehenden Vorschriften einzuleiten; die die Epidemie leitenden Aerzte sind aber verpflichtet, einen vollständigen Schlußbericht an das Kreisamt zu erstatten, in welchem folgende Punkte genau beantwortet werden müssen: a) welche Ursachen die Epidemie veranlaßt haben; b) die Beschreibung der Krankheit mit allen Symptomen nach den verschiedenen Stadien; c) die Reconvalescenz; d) die Dauer der Epidemie und Zahl der hiervon ergriffenen Kranken; e) die angewendete Heilmethode; f) das Verhältniß der Verstorbenen zu den Genesenen; g) Vorschläge, wie künftig dieser Epidemie vorgebeugt werden könnte. In Betreff der Blattern-Epidemie ist Folgendes hervorzuheben: Sobald sich in einem Hause die Blattern zeigen, ist durch einen Arzt oder Wundarzt, und in den Städten, wo der Sitz eines Kreisamtes ist, jedes Familienhaupt, unter dessen Angehörigen ein Blatternder ist, bei strenger Ahndung (Geldstrafen von 3 fl., Hofkanzleidekret vom 22. Juli 1814, siehe gegenwärtig §. 393 des Strafgesetzes vom Jahre 1852), die Anzeige an die Behörde zu machen (Hofkanzleidekret vom 21. Februar 1812). Von Seite der Behörde ist sogleich der Arzt zur Untersuchung der Krankheit abzuordnen, und im Falle die Krankheit epidemisch auftritt, ist, wie erwähnt, eine Nothimpfung von Haus zu Haus vorzunehmen, und damit die Revaccination zu vereinigen (Hfkzldkt. v. 30. Juni 1840, 5. Oktbr. 1842, v. 8. Juni 1843, Z. 17713). Zu den Vorsichtsmaßregeln, welche die Weiterverbreitung der Blattern verhindern, gehören a) die Verhinderung jeder Verbindung mit den angesteckten Häusern. Die Blatternkranken sind in abgesonderten Zimmern zu behandeln. (Regierungsverordnung vom 1. Februar 1816.) Die Häuser, wo die Blattern ausgebrochen, sind in größern Städten eigends mit der Aufschrift: „Hier sind die Blattern" zu bezeichnen (Hfkzldkt. v. 19. Juni 1812, v. 21. Febr. 1812, v. 15. August 1822, Z. 22073); b) die Sorge, daß die blatternden Kinder abgesondert bleiben, und daher nicht auf die Gasse und an öffentliche Orte kommen (Regierungsverordnung vom 14. Mai 1790, 5. Juni und 19. August 1801), ebenso die Aufsicht, daß in Häusern, wo Blattern sind, kein Militär eingelegt wird; c) die Beisetzung der an Blattern Verstorbenen in die Leichenkammern, und die frühere Begräbniß derselben (nach 24 Stunden); d) die Reinigung der Bettrequisiten mittelst Lauge u. s. w. (Prov. Vdg. v. 17. Sept. 1815). Ein an den Blattern Verstorbener soll in der Stille eingesegnet, und ohne alle Begleitung zur Erde bestattet werden (Regierungsdekret v. 13. Oktbr. 1798, Hfkzldkt. v. 19. Novbr. 1811, 19. Dezbr. 1811). Es versteht sich von selbst, daß auch bei den Blattern, wie bei jeder andern Krankheit, im Falle sie epidemisch auftritt, und ein Arzt abgeordnet wird, in den

angegebenen Zeiträumen über den Verlauf der Krankheit Sanitätsrapporte erstattet werden. Die besonderen Vorschriften über die Bestrafung der Vergehen gegen Pestanstalten wurden mit Justizministerial-Verordnung v. 10. Novbr. 1853 (R. G. Bl. Nr. 240) auch für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat erlassen.

Mayerh. pol. V. p. 705.

Epidemien. Die Auswanderung der Sanitätsindividuen während derselben ist verboten.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hfkzldkts. v. 6. Juli l. J., H. Z. 20556, über einen von der k. k. vereinigten Hofkanzlei erstatteten a. u. Vortrag vermöge a. h. Entschl. v. 26. Mai l. J. das bisher bestandene allgemeine Auswanderungsverbot für Sanitätsindividuen allergnädigst aufzuheben, jedoch zugleich zu verordnen geruht, daß die auf Kosten des Staates gebildeten Sanitätsindividuen, im Falle ihrer förmlichen Auswanderung, zum Rückersatze der auf ihre Ausbildung vom Staate verwendeten Kosten verhalten werden, und daß in Fällen eines Krieges, einer Epidemie und anderer gleichartigen Unfälle das unbeschränkte Auswanderungs-Zugeständniß für Aerzte und Wundärzte zeitweise suspendirt werde.

B. G. Dkt. v. 27. August 1841, Z. 39305, b. P. G. S. p. 395.

— Aufrechnung der Diäten von den hiebei verwendeten Aerzten. S. Diäten der Aerzte.

— Versteigerung der Arzneilieferungen während denselben.

Da sich die Apotheker in Böhmen bisher bei Vergütung der Arzneien, welche dieselben in jenen Fällen lieferten, wobei der Staatsschatz oder die öffentlichen Fonds ganz oder zum Theil in Anspruch genommen werden, freiwillig einen Abzug von $33^1/_3$ Perzenten gefallen ließen, so hat die k. k. Hofkanzlei in Folge Hfkzldkts. v. 4. Juli 1822, Z. 15516, anzuordnen befunden, daß die Arzneiforderungen der Apotheker bei Epidemien, venerischen Krankheiten und Viehseuchen künftighin einem 25perzentigen, derlei Forderungen der zur Haltung einer Hausapotheke berechtigten Heil- und Wundärzte aber einem 10perzentigen Abzuge zu unterziehen seien, ohne jedoch dabei mit Zwang vorzugehen.

Arzneilieferungen für öffentliche Anstalten, zumal in jenen Orten, wo mehrere Apotheker sich befinden, sollen eben deshalb nach dem weiteren Inhalte dieses Hofkanzleidekrets im Versteigerungswege hintangegeben werden, wobei der 25perzentige Abzug als Basis zu gelten hat.

An jenen Orten, wo nur zwei Apotheken bestehen, und eine förmliche Versteigerung wegen daher rührendem Mangel an Konkurrenz nicht wohl vorgenommen werden kann, sind die Dominien und Magistrate anzuweisen, die Apotheker vorzufordern, zu einem billigen Nachlasse zu stimmen, und ihnen zu bedeuten, daß künftig diese Arzneilieferungen für öffentliche Anstalten oder auf Rechnung eines Fonds, der unter der Aufsicht oder unter dem besonderen Schutze der Staatsverwaltung steht, sonach die Arzneilieferungen für Arme, Sträflinge, epidemisch Erkrankte, mit der Lustseuche Behaftete u. dgl. bloß demjenigen werden überlassen werden, welcher sich zu einem größeren Perzentenabzuge herbeilassen wird, wobei nicht zu zweifeln ist, daß sich Einer oder wohl Beide zu einem billigen Abzuge bereit erklären werden, in welch letzterem Falle es sodann die Billigkeit erfordert, mit diesen Lieferungen jährlich abzuwechseln.

An jenen Orten endlich, wo nur ein Apotheker oder ein zur Führung einer Hausapotheke berechtigter Heil- oder Wundarzt bestehet, ist mit diesem wegen eines billigen Perzentenabzuges das Uebereinkommen zu treffen, und es wird nicht gezweifelt, daß besonders die Apotheker zu einem billigen Nachlasse um so willfähriger sich verstehen werden, als sich dieselben bisher den üblich gewesenen Drittelabzug bei Arzneilieferungen zu Handen öffentlicher Anstalten der öffentlichen Fonds anstandslos gefallen ließen, und ihnen in der neuen Arzneitaxe ein so bedeutender Gewinn zugestanden wurde.

Die dießfälligen Erklärungen der Apotheker, sowie auch der Heil- und Wundärzte sind jederzeit den zur Vergütungsanweisung der Landesstelle einzusendenden Arzneiliquidationen beizulegen.

Den Heil- und Wundärzten ist die Arzneilieferung bei ausgebrochenen Volkskrankheiten, Lust- und Viehseuchen jedoch nur in dem Falle zu gestatten, wenn die Entfernung der nächsten Apotheke mehr als eine Stunde Wegs beträgt.

Zugleich haben die k. Kreisärzte zu wachen, daß die Hausapotheken der Heil- und Wundärzte in solchen Fällen mit Medikamenten in gehöriger Quantität und Qualität versehen seien; ferner ist das Sanitätspersonale überhaupt anzuweisen, die Arzneien, welche die Apotheker für öffentliche Anstalten und in den obbesagten Fällen liefern, ihrer Qualität nach oft und mit Vorsicht zu prüfen.

Um alle jene, welche auf was immer für eine Art Arzneien liefern, auch bald möglich mit ihren Forderungen zu befriedigen, wurde die Landesstelle ermächtiget, Forderungen für gelieferte Arzneien, welche den Betrag von 100 fl. CM. nicht übersteigen, und wobei der Abzug nach Perzenten ausgewiesen ist, nach vorhergegangener Prüfung von Seite der medizinischen Fakultät und nach gepflogener Berichtigung von Seite der Staatsbuchhaltung in der Gänze, bei jenen derlei Forderungen aber, welche den obigen Betrag übersteigen, jedoch von der k. Staatsbuchhaltung der Ziffer nach berichtiget sind, zwei Dritttheile des liquid befundenen Betrags sogleich auszahlen zu lassen, ohne die Superrevision von Seite der k. k. Stiftungshofbuchhaltung abzuwarten.

B. Gub. Dkt. v. 23. August 1822, Z. 37079, b. P. G. S. p. 689.

Nachdem aus den meisten zur Vergütungsanweisung an die Landesstelle gelangten Berechnungen über die für öffentliche Anstalten oder auf Kosten eines der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Fonds gelieferten Arzneien hervorkommt, daß gewöhnlich erst nach geschehener Arzneilieferung die Apotheker oder Wundärzte zu einem Perzentennachlasse aufgefordert zu werden pflegen, durch eine solche Verfahrungsart aber für den betreffenden Fond sich kein günstiger Erfolg erwarten läßt, indem es dann der bloßen Willkür des Apothekers oder Wundarztes überlassen werden muß, sich einem größeren oder minderen Abzuge von seiner Forderung für die bereits gelieferten Arzneien zu unterziehen; so werden die k. Kreisämter auf die genaue Beobachtung des mit Gub. Vdg. v. 23. Aug. 1822, Z. 37079, bekannt gemachten Hfkzldkts. v. 4. Juli desselben Jahres, Z. 15516, aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, die Arzneilieferung auf öffentliche Kosten und für öffentliche Anstalten, so wie die Perzentenabzüge bei denselben in den Kreisen, entweder im Wege der Versteigerung, oder wo dieß nicht thunlich ist, mittelst eines Uebereinkommens mit den Apothekern und Wundärzten stets für ein ganzes Jahr vorhinein sicher zu stellen, und die

dießfälligen Verträge jedesmal der Arzneikostenberechnung abschriftlich beizuschließen, wobei jedoch bemerkt wird, daß bei Kontrahirung solcher Arzneilieferungsverträge bei Apothekern der 25perzentige, bei Wundärzten der 10perzentige Abzug (als geringste) zur Grundlage zu dienen habe.

B. Gub. Vdg. v. 6. Juli 1824, Z. 23368, b. P. G. S. p. 285.

Epidemien. Genaue Sterbelisten sind über die durch dieselben herbeigeführten Sterbefälle einzusenden.

B. Gub. Vdg. v. 14. Oktbr. 1837, Z. 51002, b. P. G. S. p. 458.

— Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen Epidemien verstorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter. S. Aerzte, Wundärzte *rc.*

— Kurkostenliquidation. S. Aerzte.

Epidemieninstruktion. S. Brechruhr.

Epidemische Brechruhr. Maßregeln zur Hintanhaltung derselben. S. Brechruhr.

— **Krankheiten.** S. Krankheit, epidemische.

Erbpacht. Die in den Besitz der Obrigkeiten gelangten Rustikalgründe dürfen an Juden in Erbpacht nicht überlassen werden. S. Juden.

Erbsen. Aufhebung der Satzung für dieselben sowie für Mehl *rc.* auf dem Lande.

Nach Inhalt des Hfkzldkts. v. 26. März 1826, Z. 8292, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. v. 22. März 1836 zu genehmigen geruhet, daß die Freigebung des Mehlhandels in Böhmen auch auf das Land ausgedehnt werde.

In Folge dieser a. h. Entschließung wird, so wie es in der b. Gub. Zirkularverordnung v. 31. Dezbr. 1835, Z. 62110, b. P. G. S. p. 803, für die Hauptstadt Prag festgesetzt wurde, auch auf dem Lande die Satzung auf alle Gattungen von Mehl, Gries, Graupen, Hirse, Erbsen und Linsen, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung aufhören, und der Verkehr mit diesen Artikeln nicht nur an den gewöhnlichen Wochenmärkten, sondern auch gegen vorläufige Anmeldung bei der Ortsobrigkeit und Erfüllung der Erwerbsteuerpflicht in ordentlichen Verkaufsgewölben, Jedermann freistehen.

B. Gub. Kdm. v. 4. April 1836, Z. 16066, b. P. G. S. p. 492.

Erdäpfel dürfen nur nach cimentirten Maßereien verkauft werden.

B. Gub. Vdg. v. 31. Oktbr. 1845, Z. 66233, b. P. G. S. p. 696.

— S. Knollen-Gewächse.

Ereignisse. Bei solchen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in weitern Kreisen in Anspruch nehmen, haben sich die politischen Behörden rechtzeitig und persönlich von dem Sachverhalte die richtige Kenntniß zu verschaffen, und die durch Umstände gebotenen Verfügungen zu treffen.

Minist. Erl. v. 1. Septbr. 1851, Z. 4514, b. Stth. Vdg. v. 5. Septbr. 1851, Z. 7095, b. R. S. p. 160.

Erkenntnisse der politischen Behörden. S. Verordnung, auch Behörden (politische).

— der landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Behörden. Vollstreckung derselben. S. Behörden.

Erkenntnisse. Nur auf Grund solcher kann die exekutive Eintreibung von Kranken- und Irrenhausverpflegskosten stattfinden. S. Kranken- und Irrenhaus-Verpflegskosten.

Erlaubnißschein. Mit einem solchen müssen Beschäler versehen sein. S. Beschäler.

Erledigungen des Bezirksamtes. Rekurse gegen dieselben. S. Rekurse.

— geistlicher Pfründen haben die Konsistorien ꝛc. der Landesstelle anzuzeigen. S. Geistlichkeit.

Erndte. Dießfällige Jahresberichte. Zu Folge Hfkzldkts. v. 5. Mai l. J., H. Z. 14593, werden die Kreisämter angewiesen, den Jahresbericht über den Ausschlag der Erndte nunmehr zuverlässig längstens bis zum 30. September eines jeden Jahres hieher zu erstatten und keine Betreibung abzuwarten.

B. Gub. Dkt. v. 18. Mai 1839, Z. 27643; b. P. G. S. p. 657.
S. auch Feldfrüchte.

— Maßregeln zur Beseitigung der Feuersgefahr für dieselbe in der Nähe der Eisenbahnen.

Zur Beseitigung der Feuersgefahr, welcher das Getreide und andere Feldfrüchte ausgesetzt werden, die bei Gelegenheit der Erndte in zu großer Nähe der Eisenbahn gelagert werden dürften, wird das k. ꝛc. ꝛc. in Folge eines hieher gestellten Ansuchens der k. k. Generaldirektion für die Staatseisenbahnen vom 17. l. M., Z. 4451, angewiesen, längs der Bahn eine Kundmachung zu veranlassen, wodurch die Bahnanrainer aufgefordert werden, die geerndteten Feldfrüchte, wo solches zuläßig ist, wenigstens in einer Entfernung von 30 Klaftern von der Bahnkrone zu lagern; wo solches nicht thunlich ist, die Fechsung so bald als möglich vom Felde abzuräumen, oder auf eine andere Weise gegen Feuersgefahr zu verwahren.

Sollte übrigens das Erliegenlassen der Früchte, wozu auch Holz, Reisig, Stroh u. dgl. gehören, in der Nähe der Bahn durch einige Zeit unvermeidlich sein, so ist wenigstens das Zusammenthun von großen Quantitäten zu unterlassen.

B. Gub. Vdg. v. 22. Juni 1846, Z. 34740; b. P. G. S. p. 391.

— Dispensertheilung zur Verrichtung der Erndtearbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienste.

Nach dem a. h. Reskripte vom 29. Juni 1654 und dem Patente vom 22. Oktbr. desselben Jahres soll im Falle der Nothdurft gegen die Verrichtung der Feldarbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem nachmittägigen Gottesdienste insbesondere zur Zeit der Erndte und Weinlese kein Anstand erhoben werden; es haben jedoch die Pfarrkinder sich zur mehreren Gewissenssicherheit und Aufrechthaltung des Kirchengebots bei dem Ordinarius, auf dem Lande aber, wo solches nicht geschehen kann, bei ihrem eigenen Pfarrer um die Erlaubniß, welche unentgeltlich zu ertheilen ist, anzumelden.

Nicht minder sind auch nach der Gub. Vdg. v. 23. Novbr. 1789 in unumgänglichen Nothfällen an Sonn- und Feiertagen knechtliche Arbeiten erlaubt; und da es insbesondere während der Erndte im Falle eines fortwährend unstäten Wetters nothwendig ist, jeden günstigen Augenblick zu benützen, um sich vor bedeutenden Schäden an den einzubringenden Feldfrüchten zu verwahren, so wurde auch bereits mit den Gub. Vdgn. v. 31. Juli 1812, Z. 28636, u. 26. Juli 1813, Z. 29470, unter Voraussetzung der Einwilligung des

Ordinariats von hieraus gestattet, daß das Landvolk an den Sonn- und Feiertagen des Monats August Nachmittags die Arbeiten der Erndte auf dem Felde vornehmen könne.

Ungeachtet dieser in den ältesten Kirchensatzungen gegründeten Verordnungen, wodurch die Seelsorger zugleich angewiesen wurden, die eingepfarrten Kirchkinder über die Nothwendigkeit der erwähnten Verfügung gründlich zu belehren, ergeben sich nicht selten die Fälle, daß die Seelsorger in der Erndtezeit bei herrschender unsteter Witterung die Dispens zur Verrichtung der Feldarbeiten an den hiezu günstigen Sonn- und Feiertagen unter dem Vorwande, hiezu nicht berechtigt zu sein, verweigern, was die Folge nach sich zieht, daß das Landvolk hiedurch wegen des Ausröhrens und Auswachsens der Feldfrüchte oft unersetzliche bedeutende Schäden erleidet, und zu gerechten Beschwerdeführungen veranlaßt wird.

Um diesen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, werden die hierländigen Konsistorien unter Einem aufgefordert, den unterstehenden Seelsorgern zu bedeuten, daß bei vorkommenden gegründeten Anmeldungen des Landvolkes rücksichtlich der Ertheilung der Dispens zur Verrichtung der Erndtearbeiten an den Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienste ihrerseits keine Schwierigkeiten und Anstände erhoben, und derlei Dispensen zur Vermeidung jedes Anstoßes stets während des vormittägigen Gottesdienstes an den Sonn- und Feiertagen verkündiget werden, von denselben aber auch die eingepfarrten Kirchkinder von dieser Verfügung zu ihrer Benehmung verständigt werden.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und weitern Veranlassung an die Aemter und Magistrate, dann die dortkreises befindlichen akatholischen Pastorate in die Kenntniß gesetzt.

B. Gub. Vdg. v. 30. Novbr. 1833, Z. 54807; b. P. G. S. p. 609.

Erndte. Beschlagnahme derselben zur Deckung der Kontributions-Getreiderückstände.

Unter den zur Eintreibung der Kontributions-Getreiderückstände anzuwendenden Zwangsmitteln ist nur die Beschlagnehmung der Fechsung mit Beobachtung der in der politischen Exekutionsordnung angegebenen gesetzlichen Beschränkungen zu verstehen; eine gerichtliche Eintreibung dieser Reste kann nur gegen die einheimischen, zur Körneraufschüttung verbundenen obrigkeitlichen Emphiteuten Statt finden.

A. h. Entschl. v. 25. Febr. 1837, Hfkzldkt. v. 3. März 1837, Z. 5316, b. Gub. Dkt. v. 18. März 1837, Z. 12799, b. P. G. S. p. 101. S. auch Exekution.

Erndtefeste. Für die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzunterhaltungen bei denselben ist nach Punkt II des a. h. Patents v. 7. Jänner 1708 der vorgeschriebene Musikalimpost zu entrichten.

B. Gub. Dkt. v. 4. Oktbr. 1838, Z. 51608, b. P. G. S. p. 670.

Erndteresultate. Ueber dieselben sind periodische Eingaben einzureichen. S. Feldfrüchte.

Ersatzpflicht der Assentirungskommissionen bei abgestellten Untauglichen. S. Assentirungsersatzpflicht.

Ersuchschreiben. Bei, an die von Offizieren befehligten Gensdarmerie-Abtheilungen, nämlich an die Zugs- und Flügelkommandanten, gerichteten

Ersuchschreiben haben sich die untergeordneten politischen Behörden der Titulatur „Löblich" zu bedienen. S. Gensdarmerie.

Erwerbslosigkeitszeugnisse haben Urlauber einzureichen, welche freiwillig einrücken wollen. S. Urlauber.

Erwerbsteuer von Eisenbahnunternehmungen. S. Eisenbahnunternehmungen.

— Abschreibung uneinbringlicher Erwerbsteuerbeträge.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles mit dem Dkt. v. 9. Novbr. l. J., H. Z. 34925, wiederholt angeordnet, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß nur wirklich uneinbringliche Erwerbsteuerbeträge, also erst nach völliger Durchführung der exekutiven Maßregeln, zur Abschreibung beantragt und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen gemacht werden.

Wovon das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf den hierortigen Cirkularerlaß v. 6. August 1846, Z. 44685, zur genauesten Darnachachtung verständigt wird.

B. Gub. Dkt. v. 2. Novbr. 1847, Z. 70730, b. P. G. S. p. 551.

— Stellung der Anträge in Straffällen. S. Gewerbsstörungen.

Erwerbsteuerfrei sind Herumträger von Bergwerksschau- und Guckkästen. S. Bergwerksschau- und Guckkästen.

Erwerbsteuerpatent vom 31. Dezbr. 1812, pol. Ges. S. Sr. Maj. Kaiser Franz I. p. 131.

Erwerbsteuerreste. S. Ediktalvorladung.

Erwerbsteuerscheine sind erst dann auszufertigen, wenn das Gewerbs- oder Handlungsbefugniß zur vollen Rechtskraft erwachsen ist.

Minist. Erl. v. 27. Jänner 1852, Z. 485, b. Stth. Vdg. v. 2. Febr. 1852, Z. 2408, b. N. S. p. 448.

— für Fuhrmannswerke. S. Fuhrmannswerke.

— sind an bedenkliche Individuen nicht auszufolgen. S. Wanderbücher.

— Verlusts-Verlautbarung. S. Verluste.

Erwerbsteuerzahlung vom Milchhandel. S. Milchhandel.

— Derselben unterliegen Kleinhändler, welche die im Inlande erkauften Artikel in's Ausland absetzen. S. Kleinhändler.

Erwerbsteuerzahlungspflicht vom Fuhrmannsgewerbe. S. Fuhrmannsgewerbe.

Erzeugung des Schießpulvers. S. Pulver- und Salpetererzeugung.

— von Waffen rc. S. Waffen und Munition.

— der Ziegeln. S. Ziegeln.

— der Zündhölzchen. S. Zündhölzchen.

Erziehung der Kinder der Religionsschwärmer. S. Religionsschwärmer.

— der Kinder gemischter Ehen. Ausstellung der dießfälligen Reverse. S. Reverse.

Erziehungswahl für ein von einem ledigen katholischen Vater und einer ledigen akatholischen Mutter erzeugtes Kind. S. Religion.

Erziehungsanstalten. Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Veränderungen ihrer Bewohner.

Vorsteher von öffentlichen oder Privaterziehungsanstalten, Convikten,

Akademien, Alumnaten, Klöstern, Conventen, Stiften, Siechen- und Versorgungsanstalten, ohne Unterschied, ob diese Anstalten von öffentlichen Fonden oder durch Privatmittel erhalten werden, sind gleichfalls zur Anzeige der Bewohner und Diener ihres Hauses und der dießfälligen Veränderungen im Wege der Veränderungsbogen und Meldzettel verpflichtet, und verfallen bei Unterlassung in die in §§. 5 und 6 dieser Vorschrift erwähnten Geldstrafen. Dasselbe gilt auch von den Vorstehern der Krankenanstalten, dieselben sind jedoch nur dann verpflichtet, die in diesen Anstalten zeitlich untergebrachten Kranken in obiger Art zu melden, wenn diese Kranken nicht innerhalb des stadthauptmannschaftlichen Bezirkes der Stadt Wien einen der Anstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort haben.

Minist. Erl. v. 16. Mai 1849, §. 9, R. G. Bl. p. 286.

Erziehungsanstalten (öffentliche), deren Räumlichkeiten sind von der Militäreinquartierung befreit.

Kais. Vdg. v. 15. Mai 1851, §. 21, 5, R. G. Bl. p. 394.

Erziehungsbeiträge. Bei Bemessung derselben ist ein etwa vorhandenes Vermögen nicht mehr in Anschlag zu bringen. S. Witwen.

— S. Beamtens-Witwen-Erziehungsbeiträge.

Erziehungsinstitute (ausländische). Ausfolgung der dießfälligen Reisepässe. S. Reisepässe.

Eskortirung der Arrestanten mittelst Vorspann. S. Vorspann.

Essig. Die Erzeugung des Weines und Essigs aus dem Weinlager, und der Verkehr mit solchen Produkten wird verboten.

Hfkzldkt. v. 25. Jänner 1821, Z. 850, b. Gub. Kdm. v. 9. Febr. 1821, Z. 5918, b. P. G. S. p. 87.

Essigsieder, konzessionirtes Gewerbe.

Eß-, Koch- und Trinkgeschirre aus Packfong. Die Verfertigung und der Verkauf derselben ist unter der Verbindlichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem, den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stempel versehen sein müssen.

Hfkzldkt. v. 8. Juni 1836, Z. 11056, b. Gub. Dkt. v. 10. Juli 1836, Z. 34638, b. P. G. S. p. 691.

Eß- und Kinderspielerei-Geschirre. Die Erzeugung und der Verschleiß derselben aus grünlich goldschillernden Gegenständen ist, als gesundheitsnachtheilig, verboten.

B. Gub. Vdg. v. 9. Mai 1831, Z. 18716, b. P. G. S. p. 202.

Eß- und Kochgeschirre. Die Verfertigung derselben aus mit Blei versetztem Zinn ist verboten, und sollen derlei Geschirre bloß aus ganz reinem Zinn verfertiget werden.

Hfkzldkt. v. 11. Febr. 1833, Z. 24969, b. Gub. Dkt. v. 3. März 1833, Z. 8047, b. P. G. S. p. 100.

Eßwaaren. Verkauf derselben durch Höckler. S. Höcklerei.

Etablissements. Führung des kais. Adlers bei solchen. S. Adler (kais.).

Evangeliken sind befugt, da sie das Recht zur öffentlichen Religionsausübung genießen, auf ihren Bethäusern Thürme und Glocken zu haben.

Minist. Erl. v. 20. Juli 1854, Z. 10444/2913; b. Stth. Vdg. v. 3. August 1854, Z. 20908, b. R. S. p. 588.

Evangeliken. Die Prüfung der Bethausrechnungen derselben steht den politischen Behörden nur dann zu, wenn Verdacht einer unredlichen Gebahrung vorhanden ist. Minist. Erl. v. 15. Dezbr. 1851, Z. 3918, b. Stth. Vdg. v. 6. Jänner 1852, Z. 112, b. L. G. Bl. p. 43. Die Verpflichtung zur Revision dieser Rechnungen von Seite der politischen Behörde gründet sich auf das Hfkzldkt. v. 20. Septbr. 1784, Hfkzldkt. v. 31. Oktbr. 1822, Z. 30216, b. Gub. Dkt. v. 7. Dezbr. 1822, Z. 57758, b. P. G. S. p. 869.

— Eheaufbietung derselben. S. Eheaufbietung.

Evangelische Confessionen. Gesetzliche Benennung derselben. S. Akatholiken.

— **Geistliche.** Von jeder einem evangelischen Geistlichen zu ertheilenden Rüge oder zu verhängenden Strafe ist vorläufig der betreffende Superintendent oder das evangelische Konsistorium in die Kenntniß zu setzen.

Minist. Dkt. v. 24. Jänner 1852, Z. 10, b. Stth. Vdg. v. 8. Febr. 1852, Z. 2807, b. N. S. p. 100.

— Die Korrigendendiäten für Geistliche, mit Hfkzldkt. v. 11. Oktbr. 1821, Z. 29180/3554, systemisirt, wurden laut Minist. Erl. v. 8. Jänner 1852, Z. 36/33, von täglichen 20 kr. und in Fällen größerer Sträflichkeit von 15 kr. auf tägliche 30 kr. beziehungsweise 25 kr. CM. erhöht.

B. Stth. Vdg. v. 22. Febr. 1852, Z. 1432, b. N. S. p. 100.

— Ertheilung von Reisedokumenten an dieselben zu Reisen in's Ausland. S. Reisedokumente.

— **Gemeindevorsteher.** Beeidigung derselben. S. Eid, auch Eidesabnahme.

— **Glaubensbekenntniß.** Uebertritte der Katholiken zu einem derselben. S. Katholiken.

— **Gottesdienst.** Zur Abhaltung desselben außerhalb der hiezu bestimmten Bethäuser darf die hiezu erforderliche politische Bewilligung nicht ohne Vernehmung und Zustimmung der betreffenden Superintendentur ertheilt werden.

B. Stth. Vdg. v. 22. August 1852, Z. 20089, b. N. S. p. 103. S. auch Akatholische Filialbethäuser.

— **Konsistorium.** S. Evangelische Geistliche.

— **Lehranstalten.** Besuch derselben von Seite katholischer Schüler.

Mit Hfdkt. v. 18. August 1797, kundgemacht durch Verordnung der königlich ungarischen Statthalterei v. 12. Septbr. 1797, Z. 18132, ist angeordnet worden, daß ohne ausdrückliche Bewilligung der Regierung katholische Jünglinge in keinem evangelischen Gymnasium aufgenommen werden dürfen.

Mit Hofdekret vom 10. November 1798, kundgemacht durch Verordnung der königlich ungarischen Statthalterei vom 5. Dezember 1798, Z. 28643, ist obige Anordnung republizirt und zugleich angeordnet worden, daß in Orten, wo sich eine katholische und eine evangelische Volksschule befindet, katholische Kinder in die evangelische Schule nicht aufgenommen werden dürfen, in Orten aber, wo eine katholische Schule nicht besteht, katholische Kinder nur mit Vorwissen des katholischen Seelsorgers, von welchem sie in ihrer Religion zu unterrichten sind, die evangelische Schule besuchen dürfen.

Ueberdieß ist schon mit Hofdekret vom 30. September 1793, Z. 10808, kundgemacht durch Verordnung der königlich ungarischen Statthalterei vom 16. Oktober 1793, Z. 24248, angeordnet worden, daß, wenn katholische

Kinder in Ermanglung einer katholischen Schule eine evangelische Schule besuchen, sie während des evangelischen Religionsunterrichtes sich zu entfernen haben, und daß sie an keiner gottesdienstlichen Handlung der Evangelischen Theil nehmen dürfen.

Diese Verordnungen werden hiermit neuerlich mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß sich auch fortan genau nach denselben zu benehmen ist.

Minist. Erl. v. 6. Mai 1853, R. G. Bl. p. 465.

Evangelische Pastoren. Gesetzlich gefordertes Alter Behufs der Anstellung als solche. S. Pastoren.

— **Pfarrer.** Die Benennung „evangelische Diöcese" ist nicht, wohl aber die Bezeichnung „evangelischer Pfarrer" gestattet.

Vermöge eines von dem h. Ministerium des Kultus und Unterrichtes herabgelangten Dekretes vom 20. September 1852, Z. 295 — M. C., wird über die Anwendung der Bezeichnungen „Diöcese und Pfarrer" auf die kirchlichen Verhältnisse der evangelischen Konfessionsverwandten Nachstehendes eröffnet:

Da nach den annoch in Kraft bestehenden Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechtes die Oberhoheit in kirchlichen Angelegenheiten auf den Landesfürsten übergegangen und von diesem durch das Mittel der Konsistorien einerseits und der politischen Behörde andererseits ausgeübt wird, die Superintendenten aber diesen beiderseitigen Organen unterstehen, und daher keineswegs diejenige Stellung einnehmen, welche den katholischen Bischöfen in der Stufenleiter der Hierarchie zukommt, und folglich die Sprengel, in welchen die Superintendenten ihre ämtliche Wirksamkeit ausüben, nicht in jenem Verhältnisse zu ihnen stehen, in welchem sich die mit dem spezifischen Namen der Diöcesen bezeichneten kirchlichen Verwaltungsbezirke zu den katholischen Bischöfen befinden: so kann die Uebertragung dieses Ausdruckes auf die Superintendentialbezirke nicht gestattet, sondern muß da, wo solche stattfindet, als eine ungehörige und mit dem wahren Sachverhältnisse nicht übereinstimmende Bezeichnung um so mehr zurückgewiesen werden, als sich in dieser Weise von jeher benommen und namentlich in Ungarn bei wiederholten Anlässen die mißbräuchliche Anwendung der spezifischen Bezeichnung „Diöcese" auf die evangelischen Kirchendistrikte untersagt worden ist. Was dagegen die Benennung „Pfarrer" für die in der Gesetzsprache eigentlich als „Pastoren" bezeichneten evangelischen Seelsorger anbelangt, so findet das h. Ministerium darüber an jenen Orten, wo es bisher durch die Uebung eingeführt und beibehalten worden ist, bis auf Weiteres hinauszugehen und hat demgemäß die k. k. evangelischen Konsistorien von der Verpflichtung entbunden, der evangelischen Geistlichkeit in Böhmen die Anwendung der erwähnten Bezeichnung auf evangelisch-kirchliche Verhältnisse förmlich zu untersagen, wobei jedoch, ohne von Amtswegen dießfalls eine eigene Verfügung zu erlassen, im vorkommenden Falle darüber zu wachen sein wird, daß in allen jenen Fällen, wo es zur Vermeidung einer allfälligen Irrung nothwendig ist, das Wort „evangelischer" der Bezeichnung Pfarrer ausdrücklich beigesetzt werde.

B. Stth. Vdg. v. 27. Septbr. 1852, Z. 33025, b. R. S. p. 103.

— **Seelsorger.** Einsegnung gemischter Ehen. S. Ehen (gemischte).

Evidenzhaltung der Militärurlauber. S. Urlauber-Evidenzhaltung.

Evidenzhaltung der Taubstummen. S. Taubstumme.
— und Sicherstellung der Stiftungen. S. Stiftungen.
— der Stiftungsverbindlichkeiten. S. Stiftungsverbindlichkeiten.
Excindirung der Stola von alten Pfarren. S. Stola.
— der Bezüge der Staatsdiener. S. Beamte.
Exekution (Steuer-). Gebühren der hiezu verwendeten Mannschaft, und Verrechnung der Exekutionsgelder. S. Gebühren.
— S. Militärexekution.
— Eintreibung der Kontributionsgetreide-Fondsersätze mittelst Exekution.

Die Ersätze der Obrigkeiten und Rechnungsführer an den Getreidefond in Körnern sind bloß im Falle der Unmöglichkeit nach jenem Werthe, welchen die Körner zur Zeit der Ersatzleistung haben, im Gelde zu leisten, wobei es sich von selbst versteht, daß die volle Genugthuung, welche dem Fonde neben dem eigentlichen Schadenersatze im Falle eines aus böser Absicht oder auffallender Sorglosigkeit verursachten Schadens nach §. 1344 des a. b. G. B. gebührt, im Gelde geleistet werden müsse, weil nach dem 304. §. dieses Gesetzbuchs das Geld der Maßstab jeder gerichtlichen Schätzung ist.

A. h. Entschl. v. 25. Febr. 1837, Hfkzldkt. v. 3. März 1837, Z. 5316, b. Gub. Dkt. v. 18. März 1837, Z. 72799, b. P. G. S. p. 101. S. auch Erndte.

Exekutionsführung gegen die Gehalte und Personen der k. k. Staatsbeamten. S. Beamten.
— gegen die Patentalgehalte und Löhnungen der Invaliden. S. Invaliden.
Exekutionsmannschaft darf zur Steuereintreibung in unumgänglich nothwendigen Fällen von den Depotsbataillons aus dem Urlauberstande in Konto des Militärärars beigestellt werden.

Kriegsminist. Erl. v. 17. Febr. 1853, Z. 1184, b. Stth. Vdg. v. 28. Febr. 1853, Z. 4411, b. N. S. p. 505.

— (Militär-) darf als solche weder beurlaubt, noch mit Reisepässen für fremde Orte betheilt werden.

Nachdem eine Beurlaubung der Mannschaft über 5 Tage mit dem Bezug der vollen Gebühr ohne vorausgegangene kriegskommissariatische Präsentirung nach den bestehenden a. h. Vorschriften selbst den Militärtruppen- und Abtheilungskommandanten zu gestatten auf das Strengste untersagt ist, und da aus diesen angeführten, so wie aus ähnlichen, nach der Eröffnung des k. k. Landesmilitärkommando-Interimspräsidiums in früherer Zeit bereits mehrmal vorgekommenen Fällen hervorgeht, daß die Mannschaft, welche die Truppenabtheilungen zur Eintreibung der Steuer- und sonstiger landesfürstlicher Ausstände beistellen, nicht immer nach ihrer Bestimmung verwendet wird, mindestens nicht gleich bei eintretender Entbehrlichkeit zu ihren betreffenden Kompagnien einrückt, wodurch sie ohne eine rechtfertigende Nothwendigkeit dem Militärdienste und dem Unterricht willkürlich entzogen bleibt; so wird über Belangen des erwähnten k. k. Militärkommando-Präsidiums die k. k. Bezirkshauptmannschaft strengstens angewiesen, genau dafür Sorge zu tragen, daß die entbehrlich werdenden Assistenz- und Exekutionsmannschaften von Fall zu Fall ohne die geringste Verzögerung einrücken gemacht, und daß dieselbe überhaupt weder in einer

andern, als in ihrer ursprünglich bestimmten Verwendung zurückbehalten, oder ihr sonst Gelegenheit gegeben werde, ihre Einrückung zur Kompagnie zu verspäten.

B. Stth. Vdg. v. 4. August 1851, Z. 6298, b. N. S. p. 502.

Den Gemeindevorständen wird strengstens verboten, der auf Exekution befindlichen Militärmannschaft Reisepässe oder Bestätigungen für fremde Orte auszustellen, indem es in jeder Beziehung wünschenswerth ist, daß die Exekutionsmannschaft im Falle ihrer Entbehrlichkeit gleich von dem Orte aus, wohin sie beordert war, direkt zum betreffenden Truppenkörper einrücken gemacht werde.

B. Stth. Vdg. v. 29. Oktbr. 1853, Z. 27249, b. N. S. p. 506.

Exekutionsmannschaft (Militär-). Gebühren derselben bei Eintreibung der Steuern. S. Gebühren.

Exekutionsordnung. S. Steuerexekutions-Ordnung.

Exekutive Eintreibung der Irrenhaus- und Krankenverpflegskosten. S. Irrenhaus- und Krankenverpflegskosten.

Exemplare. S. Pflichtexemplare.

Exequien. Gebühren für Kerzen und Glockengeläute auf dem Lande.

In der Beziehung, daß die Verwandten oder Erben, wenn sie bei Begräbnissen heilige Messen lesen oder Exequien halten lassen und hiezu die Kerzen nicht selbst abgeben, sich dießfalls mit der Kirche abzufinden haben, wird verordnet, daß für das Brennen zweier Kerzen 8 kr. C. M., für vier Kerzen 16 kr. C. M., für acht Kerzen 32 kr. C. M. abzunehmen seien, worunter jedoch nur die Kerzen auf dem Altar, und nicht auch jene, welche bei der Bahre brennen, verstanden werden. Was den den Glöcknern für das Geläute gebührenden Lohn von der Kirche betrifft, so ist denselben, wenn sie nicht schon andere Emolumente beziehen, von der für die Kirche nach dem Stolapatente v. 30. Mai 1750 hiefür einzuhebenden Gebühr der dritte Theil zu verabfolgen, wofür dieselben auch die Glockenschmiere zu bestreiten haben.

B. Gub. Vdg. v. 18. Oktbr. 1827, Z. 39490, b. P. G. S. p. 472.

Exerzierplätze. Erfordernisse derselben.

1. Die Größe der Waffenübungsplätze ist in der Regel anzunehmen:

für ein Infanterie-Bataillon 400 Schritt Länge und eben solche Breite;

für eine Eskadron 600 Schritt Länge und gleiche Breite;

für eine Batterie 800 Schritt Länge und 500 Breite;

fünf Schritte zu 2 Wiener Klafter gerechnet.

Kann diese Gestalt oder Größe durchaus nicht erlangt werden, so muß sich auch mit annähernden begnügt werden, für größere Truppenkörper wird auf eine angemessene Vergrößerung Bedacht zu nehmen sein.

2. Die Plätze zu den gewöhnlichen Reitübungen sollen einen Raum von etwa 60 Schritten in der Länge und von etwa 30 Schritten in der Breite haben.

Kais. Vdg. v. 15. Mai 1851, R. G. Bl. p. 406.

— des Militärs. S. Militär-Waffenübungen.

— Ausmittlung und Entschädigung der, vom Militär benützten Exerzierplätze.

Aus der anverwahrten, vom k. k. Generalkommando unterm 5. d. Mts. Nr. 231 praes. mitgetheilten, an sämmtliche Brigaden erlassenen Verordnung

wird das k. 2c. ersehen, was Se. Majestät aus Anlaß der fortwährend gesteigerten Entschädigungsanforderungen für die vom Militär benützten Exerzierplätze allergnädigst anzuordnen, und welche Verantwortung allerhöchst dieselben dießfalls dem k. k. Generalkommando aufzuerlegen geruhten.

Nachdem insbesondere durch die im heurigen Jahre stattfindende ausgedehnte Koncentrirung und Waffenübung derlei Entschädigungsansprüche mehr als sonst zu besorgen sind, und da alle Bemühungen, das Aerar vor unbegründeten und übertriebenen Anforderungen sicher zu stellen, ohne dem gewünschten Erfolge bleiben werden, wenn nicht insbesondere von den zu solchen kommissionellen Aufnahmen der Waffenübungsplätze beorderten kreisämtlichen Individuen und Schätzleuten mit der erforderlichen Energie und Rücksicht für das Interesse des Aerars eingewirkt wird, so erhält das k. Kreisamt unter Beziehung auf das Hfkzldkt. v. 2. Novbr. 1837, Z. 26838, Gub. Dkt. vom 26. Novbr. 1837, Z. 58214, hiemit den wiederholten Auftrag, mit allem Ernste darauf anzudringen, damit die Exerzierplätze, wo thunlich, unentgeltlich ausgemittelt, und wo dieß wirklich nicht ausführbar sein sollte, wegen der allenfällig zu leistenden Entschädigungen nach den bestehenden Direktiven mit der möglichsten Schonung des Militärärars vorgegangen werde.

B. Gub. Vdg. v. 11. August 1841, Z. 43152, b. P. G. S. p. 340.

Abschrift

eines ddto. Prag am 5. August 1841, Nr. 231, an sämmtliche hierländigen Truppen-Brigade-Kommanden vom General-Kommando in Böhmen erlassenen Präsidialauftrags.

Das General-Kommando hat sich bereits bei wiederholten Gelegenheiten veranlaßt gesehen, dem Brigade-Kommando zur Pflicht zu machen, daß bei der Wahl der zu den Waffenübungen erforderlichen Plätze mit der größten Umsicht vorgegangen werde, um die hiefür zu bezahlenden Entschädigungsbeträge zum Nachtheil des Militärärars nicht zu sehr zu steigern.

Vermöge Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 21. Juni 1841, M. 1954, hat dieser Gegenstand auch die Aufmerksamkeit Sr. Majestät auf sich gezogen, und es wurde die bestimmte allerhöchste Willensmeinung dahin ausgesprochen, daß die General-Kommanden dafür verantwortlich zu bleiben haben, damit bei der Wahl der Plätze für Waffenübungen, insoweit sie nicht unentgeltlich zu haben sind, mit möglichster Schonung des Aerars vorgegangen werde, indem dann, wenn für die gewählten Plätze die billige Entschädigung in Gemäßheit der Direktiven vom Jahre 1837 ermittelt ist, und gegen die dabei beobachtete Form nichts Gründliches eingewendet werden kann, die gebührende Schadloshaltung nicht beanständet oder verzögert werden soll.

Um sonach der Militärverwaltung nicht zu große Auslagen zu verursachen, ist vor Allem bei der Wahl der Plätze, in sofern diese nicht unentgeltlich zu haben sind, vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, daß, insoweit es ohne Beeinträchtigung der Waffenübungen immer geschehen kann, nur solche Gründe ausgemittelt werden, für welche bedeutende Entschädigungen mit Billigkeit nicht in Anspruch genommen werden können, am wenigsten aber, wie es schon geschehen, Obst- und Gemüsegärten, wofür dann auf Grundlage der beeideten Schätzung der Militärverwaltung empfindliche Auslagen aufgebürdet werden.

Insbesondere sind aber jene Individuen, welche von Seite des Militärs

zu den gemeinschaftlichen Erhebungen wegen Ausmittlung der Waffenübungsplätze und Abschätzung des hiedurch entstandenen Schadens delegirt werden, anzuweisen, sich gleich an Ort und Stelle einer etwaigen überspannten Forderung oder Schätzung unter Anführung der dagegen sprechenden Gründe zu widersetzen, und nicht durch Zustimmung zu überspannten, alles Maß übersteigenden Forderungen ein nachtheiliges Präjudiz zu veranlassen.

Indem man das Brigade-Kommando von der vorstehenden allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät, und der hierüber erflossenen Anordnung des k. k. Hofkriegsrathes in die Kenntniß setzt, gewärtiget man, daß das Brigade-Kommando in Gemäßheit der dießfalls unterm 10. Dezember 1840, R. 6520, und 7. März 1841, R. 1208, ergangenen Weisungen, den unterstehenden Truppen die sorgfältigste Handhabung der mit der hierortigen Verordnung vom 29. Novbr., P. 3110, erflossenen Direktiven zur Pflicht gemacht habe, und selbst auch mit aller Aufmerksamkeit darauf wachen werde, damit bei der Auswahl der Exerzierplätze sowohl, als auch bei der Aufnahme und Abschätzung der unvermeidlichen Feldentschädigungen mit aller Sorgfalt für das Interesse des Aerars, so wie für die billige Entschädigung der betreffenden Unterthanen vorgegangen werde.

Exkurrente Gehilfenstationen. S. Schulvisitationsgebühren.

Ex offo Rekruten. S. Rekruten (ex offo).

Explodirende Schießbaumwolle. Der Verkauf derselben ist verboten. S. Schießbaumwolle.

Explodirende Stoffe. Erzeugung, Verkauf und Gebrauch derselben ist verboten. S. Stoffe, explodirende.

Exponirte Gehilfenstationen. S. Schulvisitationsgebühren.

Exponirte Schulgehilfen. Dotationsergänzung für dieselben. S. Lehrer und Lehrgehilfen.

— Präsentirung und Anstellung derselben. S. Lehrgehilfen (exponirte).

Expositen. S. Geistlichkeit.

Exposituren. Kongruaergänzung der Einkünfte bei Erhebung der Exposituren zu Lokalien. S. Kongruaberechnung.

Extrapost. Ihre Errichtung durch Private ist verboten.

Auf Straßen, auf welchen Staatspostanstalten zur Beförderung von Reisenden (Poststationen, Postrelais) bestehen, oder welche streckenweise durch Ausbiegen oder Rückkehren zur Umfahrung der Poststraße mißbraucht werden könnten, ist es Jedermann untersagt, Pferde-Stationen oder Relais zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wägen (Extraposten) zu errichten.

Minist. Erl. v. 20. Dezbr. 1851, R. G. Bl. p. 1, §. 1.

— Die mittelst derselben Reisenden haben die Mauthgebühren zu entrichten. S. Mauthgebühren.

Formular Nr. 12 zu Seite 311.

Verzeichniß

der in den vom . . . . bis . . . . 185 . erschienenen Tagesblättern der . . . . enthaltenen Ankündigungen und Nachrichten in Privatsachen.

Datum	Benennung des Blattes	Anzahl der gebührenfreien	Anzahl der gebührenpflichtigen: ämtlich eingelangten	Anzahl der gebührenpflichtigen: von Privaten	Anzahl der gebührenpflichtigen: Zusammen	Datum	Benennung des Blattes	Anzahl der gebührenfreien	Anzahl der gebührenpflichtigen: ämtlich eingelangten	Anzahl der gebührenpflichtigen: von Privaten	Anzahl der gebührenpflichtigen: Zusammen	Gulden	Kreuzer
1	Hauptblatt . .	.	.	20	20		Uebertrag . .	500	1000	2000	3000		
	Amtsblatt . .	22	24	.	24	16	Hauptblatt . .	14	.	16	16		
	Intelligenzblatt	.	.	.	.		Intelligenzblatt	.	.	50	50		
	Extrabeilage .						Hauptblatt . .	5	8	10	18		
2	u. s. w.						u. s. w.						
							Zusammen	1000	1300	4300	6600	1100	

Sage: Sechstausend sechshundert gebührenpflichtige Ankündigungen, wovon die Gebühr à 10 kr. mit Eintausend einhundert Gulden nebst den verzeichneten Tagesblättern an . . . . abgeführt wird.

Zugleich wird bestätiget, daß die gemachten Angaben und die beigeschlossenen Tagesblätter vollständig und außer den verzeichneten und beigeschlossenen keine anderen zu der gedachten Zeitschrift gehörigen erschienen sind.

. . . . . . den . . . . . . 185 . .

N. N.
Verleger.

Formular Nr. 13ª zu Seite 339.

A.

Bezirkshauptmannschaft . . . . Steueramt . . . .

Ausweis

über den am . . ten . . . . 185 . . in der Steuer-Gemeinde . . . . durch Hagelwetter (Ueberschwemmung, Feuersbrunst) den Bezirksholden zugefügten am . . ten . . . . 185 . . kommissionell erhobenen Schaden, dann über den hierwegen genehmigten Steuernachlaß für das Verwaltungsjahr 185 . .

I.	II.				III.										IV.			V.			VI.							
Laufende Postenzahl des Kontribuenten	Der Steuergemeinde	Des beschädigten Grund- oder Hausbesitzers: Name	Wohnort	Haus-Nr.	Der beschädigten Grundparzelle: Parzellen-Nr.	Flächenmaß: Joch	Flächenmaß: Klafter	Eigenschaft: dominikal	Eigenschaft: rustikal	Kulturgattung	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.	Jährliche Grundsteuer fl.	Jährliche Grundsteuer kr.	Des beschädigten Hauses: Klasse	Jährliche Steuer fl.	Jährliche Steuer kr.	Bei der kommissionellen Erhebung wurde die Grundparzelle bebaut gefunden	die Grundparzelle beschädigt gefunden	das Haus gefunden	Betrag des gesetzlichen Nachlasses an der Grundsteuer: Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Häuser-Steuer fl.	Häuser-Steuer kr.	Das Erhebungsprotokoll liegt bei sub sig.	Anmerkung
1	Wilhering	Bäck, Johann, auf dem Hofmeistergut	Hof	20	17	2	400	1		Acker	18	20	2	56				ganz	zum 3. Theil									
					25	1	200	1		do.	9	10	1	28				zum 3. Theil	zur Hälfte									
					78	2	100	1		Wiesen	10	15	1	40¾				mit Heu	ganz									
2	do.	Eiselmayer, Stephan, auf dem Stöckengut . . .	Berg	10	8		1500	1		Wald								ist nur einmähdig zur Hälfte										
					60		900	1		Wiesen	1			48					zu ⅔ Theil									
										Acker	1	35		43¾					ganz									
3	Schönering	Steingruber, Andreas, auf dem Bachingergut . .	Schönering	18	36	2	1400	1		Acker	20	30	3	16¾				ganz mit Grummet	ganz									
					10	1	500	1		Wiesen	8	10	1	18¾					ganz									
4	do.	Ringer, Josef, Pfarrer . .	do.	1	37	1	1400		1	Acker	20	30	3	53¾				¾ Theil mit Grummet	zum 3. Theil									
					101	1	500		1	Wiesen	8	10	1	33					ganz									
5	Dörnbach	Minichbauer, Johann . .	Dörnbach	2											VII	8				Laut Prot. Lit. A ist das Wohngebäude zu Grunde gegangen.								

Gesehen N. N. Bezirkshauptmann.

Steuerbezirk N. N. den . . ten . . . . . . 185 . .

N. N. Steuerinspektor.

N. N. Steuereinnehmer.

N. N. Steueramtskontrolor.

Formular Nr. 13b zu Seite 339.

Bezirkshauptmannschaft . . . . . . B. Steueramt . . . .

Ausweis

über die gesetzlichen Steuernachlaßbeträge, welche den inbenannten Kontribuenten wegen des am . . . . 185 . erlittenen Hagelwetter ꝛc. ꝛc. =Schadens für das Verwaltungsjahr 185 . . gebühren.

I.	II.				III.						IV.	V.
Laufende Postenzahl der Kontribuenten	Der Gemeinde	Der beschädigten Kontribuenten			Betrag des gebührenden Steuernachlasses an der						Eigenhändige Namensfertigung der beschädigten Kontribuenten als Beweis des in nebigem Betrage erhaltenen Steuernachlasses.	Anmerkung.
		Name	Wohnort	Haus=Nr.	Grundsteuer		Häusersteuer		Zusammen			
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Wilhering	Bäck, Johann, auf dem Hofmeistergut	Hofberg	20								
2	do.	Eiselmayer, Stephan, auf dem Neckengut	Hofberg	23								

a) Das Steueramt hat nur die Rubrik I und II auszufüllen, und zwar in Uebereinstimmung mit den gleichen Rubriken des Schadenbeschreibungs=Ausweises.

b) Die Rubrik III wird bei der adjustirenden Behörde ausgefüllt, und zwar in Uebereinstimmung mit der Rubrik IV des Schaden=Elaborates, und es versteht sich, daß der jedem einzelnen Kontribuenten gebührende Steuernachlaß von allen beschädigten Grundparzellen nur in einem vereinigten Betrage anzusetzen ist.

F.

Fabrikanten. Unterschied zwischen diesen und den Handelsleuten.

Aus Anlaß eines hervorgekommenen Zweifels, ob das Handelsgericht oder der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof erster Instanz auch zur Konkursverhandlung über Handelsleute zuständig sei, deren Firma bei dem Handelsgerichte oder Handelssenate nicht protokollirt ist, findet das Justizministerium zu erklären, daß unter den im §. 55, Absatz 2, 3, 4, und in den §§. 73 und 89 der Civiljurisdiktionsnorm vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des R. G. Bl., dann in dem §. 55, Abs. 2, 3, 4, und in den §§. 69 und 85 der Civiljurisdiktionsnorm vom 3. Juli 1853, Nr. 129 des R. G. Bl., vorkommenden Worten: „Handelsleute", „Fabrikanten", mit Rücksicht auf die in den Kronländern, für welche diese Jurisdiktionsnormen Wirksamkeit haben, bestehenden Gewerbs- und Handelsgesetze, nur jene Handelsleute und Fabrikanten verstanden werden können, deren Firma bei dem Handelsgerichte oder bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz protokollirt ist.

Minist. Vdg. v. 15. März 1855, R. G. Bl. p. 331.

— (Rosoglio- und Liqueur-). Ausübung des Schankrechtes durch dieselben. S. Schankrecht.

— Erzeugung und Verkauf der Knallpräparate. S. Knallpräparate.

Fabriken. Befugnißertheilung.

Die einfachen fabriksmäßigen Befugnisse werden neu entstehenden ausgezeichneten Gewerbsunternehmungen von größerem Umfange, die sich für die Beförderung der Industrie als nützlich ankündigen, ertheilt, wenn auch dazu weder ausgedehnte Fabriksgebäude und Magazine, noch ein zahlreiches Fabrikspersonale verwendet wird (Instruktion für die Obrigkeiten des Inn- und Salzburger Kreises v. 2. Novbr. 1825, §. 26). Durch die Betheilung mit dem einfachen fabriksmäßigen Befugnisse erlangt der dadurch Begünstigte den Vortheil einer öffentlichen Anmerkung der Bedeutendheit und nützlichen Tendenz seiner Unternehmung, die Befreiung von allem Zunftzwange, und das Vorrecht, alle Arten von Hilfsarbeitern, welche die vollständige Hervorbringung des zu erzielenden Fabrikates betreffen, selbst wenn sie gewissen Gewerben zugewiesen wären, unter seiner Leitung zu vereinigen, auf eigene Rechnung anzuordnen und zu besorgen (Hfdkt. v. 26. Jänner 1813, und Verordnung in Böhmen vom 19. Oktbr. 1821). Auf bereits bestehende Unternehmungen, welche in einer

größeren Ausdehnung betrieben werden, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Kapital vielmals umsetzen, den Werth von Produkten oder Fabrikaten durch vollendete Arbeit erhöhen, mit solchen Erzeugnissen einen großen Verkehr im In- und Auslande unterhalten, also zur Vermehrung des Nationalwohlstandes wirksam beitragen (Hfdkt. für Böhmen vom 29. Dezbr. 1806, und 13. April 1813), und daher zur Auszeichnung durch besondere Vorrechte geeignet, und eines vorzüglichen Schutzes der öffentlichen Verwaltung würdig (Hfdkt. für Niederösterreich v. 26. Jänner 1813), welche endlich durch ihre Wichtigkeit und Ausdehnung dem Großhandel näher kommen, und zur Eröffnung ordentlicher Niederlagen fähig sind (Hfdkt. für Böhmen v. 9. Oktbr. 1798), werden förmliche Landes-Fabriksbefugnisse verliehen. Die Länderstellen sind angewiesen, sich bei Verleihung von Fabriksbefugnissen nur dieser gesetzlichen Benennungen zu bedienen, und sich des zu Mißdeutungen führenden Ausdruckes „Fabriksprivilegium" zu enthalten (Hfdkt. für Böhmen v. 27. Septbr. 1816); jedoch dürfen sich die förmlichen Landesfabriken noch fortan der Firma: „K. k. privilegirte Fabrik" bedienen (Hfdkt. v. 26. Jänner 1813), welche dagegen diejenigen nicht gebrauchen dürfen, die nur mit einfachen fabriksmäßigen Befugnissen betheilt sind (Verordnung in Böhmen v. 10. Oktbr. 1811). Mit den Vorzügen der Landesfabriken ist jederzeit auch das Recht verbunden, den k. k. Adler bei den Fabriksgebäuden aufzustellen, im Fabrikssiegel zu führen (Vdg. in Niederösterreich v. 20. August 1787 und Hfdkt. v. 12. und 26. Juli 1791), und in der Bezeichnung ihrer hervorgebrachten Waaren zu gebrauchen (Hfdkt. für Böhmen v. 9. Oktbr. 1798), welche Auszeichnung den einfachen fabriksmäßigen Befugnissen nur in einzelnen Fällen durch besondere Bewilligungen verliehen wird, wenn sich die Unternehmung, ohne noch zu einem Landes-Fabriksbefugnisse geeignet zu sein, dennoch über die gewöhnliche Stufe erhebt, oder wenn andere rücksichtswürdige Gründe dafür eintreten (Hfdkt. für Böhmen v. 11. Oktbr. 1816). Insbesondere wurde eine liberalere Bewilligung zur Führung des k. k. Adlers an Unternehmer von Glasschleifereien angeordnet, welche die Staatsverwaltung vorzüglich zu ermuntern beabsichtigt (Hfdkt. v. 6. Novbr. 1810, §. 2).

Kopetz. Gew. G. Kde. 1. Bd. §. 82, p. 111.

Fabriken. Betrieb derselben an Sonn- und Feiertagen.

Wo es die Natur und Wesenheit mehrerer Fabrikszweige, namentlich jener, welche eine größere Feuerung oder chemische Prozesse bedingen, unmöglich machen, daß der Betrieb periodisch, z. B. an Sonn- und Feiertagen, ohne wesentlichen Schaden gänzlich eingestellt werde, hat ein solcher Fabriksbetrieb an diesen Tagen mit Vermeidung lärmender Arbeiten auf die inneren Lokalitäten der Fabrik beschränkt, und den Arbeitern der Besuch des Gottesdienstes möglich zu bleiben.

B. Stth. Vdg. v. 6. Jänner 1853, Z. 9477, b. N. S. p. 168.

— (Druck-). Abstellung der Unfüge, namentlich durch Verwendung von Knaben und Mädchen daselbst.

Das hohe Handelsministerium hat aus einer vorgekommenen Beschwerde über mehrere in den Druckfabriken angeblich herrschende, die Existenz der Drucker gefährdende Unfüge, namentlich über die Verwendung von Knaben und Mädchen in derlei Fabriken wahrgenommen, daß die Ministerialverordnung vom

28. Jänner 1849, Z. 1565/125 (Gub. Erl. v. 21. Febr. 1849, Z. 9858), nicht mehr zeitgemäß sei, das Verhältniß zwischen den Fabrikanten und Arbeitern zu sehr beschränke, und nur zu mannigfachen Beschwerden den Anlaß gebe.

Es findet daher das hohe Handelsministerium mit h. Erlasse v. 13. März l. J., Z. 1896, zu bestimmen, daß bei vorkommenden Fällen auf jene Verordnung vorläufig keine Rücksicht zu nehmen sei.

B. Stth. Vdg. v. 7. April 1853, Z. 6174, b. R. S. Bd. I p. 460.

Fabriken. Chemische Artikel, welche denselben zu erzeugen gestattet sind. S. Chemische Artikel.

— S. Porzellan-Fabriken.

Fabrikenerrichtungen im Grenzbezirke.

Gesuche um Bewilligung zur fabriksmäßigen Erzeugung, Bereitung und Umstaltung kontrolpflichtiger Waaren im Grenzbezirke sind bei der politischen Behörde einzubringen, und von diesen an die k. k. Finanzbehörden behufs der dießfälligen Schlußfassung zu leiten.

B. Stth. Vdg. v. 11. Dezbr. 1850, Z. 53486, b. R. S. p. 444.

Fabriksarbeiter. Das Halten der blauen Montage ist denselben streng verboten. S. Blaue Montage.

Fabriksbefugnisse können ausnahmsweise auch an Gesellschaften verliehen werden, wenn bei großartigen Fabriksunternehmungen die Geldmittel und induströellen Kräfte Einzelner nicht auslangen, und nur durch die Vereinigung des geistigen und materiellen Betriebsfondes Mehrerer zu Stande kommen können, und wo sich durch die Kreirung solcher Unternehmungen ein wesentlicher Vortheil für die einheimische Industrie erwarten läßt.

B. Stth. Vdg. v. 28. Mai 1853, Z. 10406, b. R. S. p. 461.

— S. Fabriken.

Fabriksbefugnißertheilungen. Kumulative Fabriksbefugnisse sind mit größtmöglicher Vorsicht zu ertheilen.

Das k. k. Handelsministerium hat mit h. Erlasse v. 8. Febr. 1849, Z. 647, angeordnet, daß bei Verleihung von kumulativen Fabriksbefugnissen nur mit größtmöglicher Vorsicht und Würdigung aller Umstände vorzugehen, und von Fall zu Fall die h. Entscheidung einzuholen sei.

Dieser an das bestandene k. k. Gubernium gerichtete Erlaß gelangte aus dem Grunde nicht zur allgemeinen Kundmachung, weil zu dieser Zeit das bestandene Gubernium in Verleihung sowohl der einfachen als Landes-Fabriksbefugnisse die kompetente Behörde war. Da aber in Folge der hierortigen Cirk. Vdg. v. 15. Juli 1855, Nr. 30094, die Verleihung einfacher Fabriksbefugnisse von den zur Verleihung von Gewerbsrechten in erster Instanz berufenen Behörden, somit von den Bezirksämtern, rücksichtlich Magistraten, auszugehen hat, so wird das k. k. Bezirksamt angewiesen, bei Verleihung von einfachen kumulativen Fabriksbefugnissen sich den oben zitirten h. Handelsministerialerlaß genau gegenwärtig zu halten, sofort ein jedes derlei Einschreiten stets zur Erwirkung der h. Genehmigung anher gutächtlich vorzulegen.

B. Stth. Erl. v. 2. Septbr. 1856, Z. 44045.

Fabriksbesitzer. Den ungarischen Fabriksbesitzern steht das Recht zu, allenthalben, folglich auch in den übrigen Kronländern Niederlagen zu errichten.

B. Stth. Vdg. v. 22. Oktbr. 1851, Z. 26934, b. R. S. p. 447.

Fabriksbetrieb. Ankauf und Besitz der zu demselben erforderlichen Realitäten durch Juden. S. Juden.

Fabrikserzeugnisse mit Bezeichnung mit dem k. k. Adler sind mit entsprechender Umschrift zu versehen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß sich eine Fabrik zur Bezeichnung ihres inländischen Fabrikates des k. k. Reichswappens bedient habe, welches wegen Aehnlichkeit mit dem Privatsiegel Sr. k. k. apost. Majestät Anstoß erregte.

Zur Vermeidung eines ähnlichen Mißgriffes findet man mit Beziehung auf die bestehenden Direktiven, und insbesondere auf die Regierungsverordnung v. 14. Dezbr. 1803 hiermit zu erinnern, daß, wenn auch landesbefugten und sonstigen Fabriken von bedeutender Ausdehnung (letzteren gegen spezielle Bewilligung) das Recht zustehe, ihre Erzeugnisse mit dem k. k. Adler zu bezeichnen, diese Berechtigung auch an die Verpflichtung gebunden sei, durch eine entsprechende Umschrift jede Mißdeutung zu beseitigen, an welche Verpflichtung sich auch die Inhaber von Landes-Fabriksbefugnissen bei Führung des k. k. Adlers im Siegel genau zu halten haben. Der Wiener Magistrat hat darauf zu sehen, daß von Seiten der betreffenden Industriellen die dießfalls vorgeschriebene Uebung pünktlich befolgt und allenfalls vorkommenden Anmaßungen begegnet werde.

N. ö. Stth. Vdg. v. 1. Juni 1856, Z. 16434, Stub.'s Vdgs. Bl. Nr. 19/163.

Fabriksmäßige Erzeugung kontrolpflichtiger Waaren im Grenzbezirke. S. Fabrikserrichtungen.

Fabriksunternehmungen. S. Faktoreierrichtungen.

— (chemisch-technische und landwirthschaftliche) genießen eine Salzpreisermäßigung. S. Salz.

Fächermacher, freie Beschäftigung.

Fahnen und **Laternen** als Feuersignal. S. Anschlagen der Glocken.

Fahnen (schwarze); mit solchen sind Wägen, welche mit Pulver und Munition beladen sind, zu versehen. S. Frachtwägen.

Fahren auf den Trottoirs ist verboten.

Das Fahren auf den Trottoirs ist für alle Gattungen von Fuhrwerken gegen eine Strafe von einem drei- bis sechsstündigen Arreste oder mit 1 fl. CM. verboten.

B. Gub. Vdg. v. 21. Jänner 1831, Z. 677, b. P. G. S. p. 50.

— (schnelles) in Prag ist verboten.

B. Gub. Vdg. v. 24. Novbr. 1842, Z. 65656, b. P. G. S. p. 691.

Faktoreierrichtungen müssen angemeldet werden.

Obwohl in Handels- oder gewerblicher Beziehung keine gesetzliche Vorschrift besteht, welche bereits bestehenden Fabriksunternehmungen, wenn dieselben, wenngleich außerhalb ihres Standortes, jedoch nicht im Grenzbezirke, Faktoreien errichten wollen, die Erwirkung einer förmlichen Bewilligung hiezu zur Pflicht macht; so erfordert es doch das Interesse des Staatseinkommens, daß die Anmeldung einer jeden Faktorei unter Angabe der Anzahl der beschäftigten Weber oder Lohnarbeiter entweder zum Zwecke der Erwerbsteuervorschreibung für diese Faktorei in dem Rayon jenes Steueramtes, wo der Faktor als selbstständiger Unternehmer seinen Wohnsitz hat, oder zu dem Ende erfolge, um über

den Umfang der für Rechnung des Hauptunternehmers im Betriebe stehenden Faktorei für die Besteuerung der Hauptunternehmung einen sichern Maßstab zu erlangen.

Sollte es sich daher zeigen, daß die Besteuerung der in dem dortigen Bezirke bestehenden Fabriksunternehmungen mit Berücksichtigung der damit verbundenen Faktoreien oder der dort befindlichen Faktoreien als selbstständige Unternehmungen dem Geschäftsumfange derselben nicht mehr entspreche, oder selbstständige Faktoreien unbesteuert wären, so hat die erforderliche Erhebung und Verhandlung über die Erwerbsteuerbemessung der in Frage stehenden Unternehmungen einzutreten, und die angemessene Besteuerung auszumitteln, zugleich aber das richtige Verhältniß mit andern derlei Unternehmungen zu beachten.

B. Stth. Vdg. v. 29. April 1852, Z. 3507/F., b. R. S. p. 448.

Falsche Banknoten. S. Banknoten (falsche).

— **Certifikate.** Die Ausfertigung derselben ist bei Strafe verboten. S. Certificate (falsche).

Falsifikate von Münzen und Kreditspapieren. Provenienzerhebung.

Laut Statthaltereidekrete v. 22. Juli 1852, Z. 4785 (b. R. S. II. Abth. p. 16), hat die politische Behörde in möglichst unauffälliger Weise summarische Untersuchung zu pflegen, selbst auch Hausdurchsuchungen vorzunehmen; sind Verdachtsgründe vorhanden, so ist die fernere Amtshandlung an die Strafbehörden abzutreten. S. auch Banknoten.

— Die Bezirksämter haben solche sogleich an die Kreisbehörde einzusenden.

Das häufige Vorkommen falscher Münzscheine à 10 kr. namentlich im Sprengel des Kuttenberger k. k. Kreisgerichtes hat Se. Excellenz den Herrn Statthalter gemäß eines herabgelangten hohen k. k. Statthalterei-Präsidialerlasses v. 7. Dezbr. 1856, Z. 11,832, veranlaßt, die Verfügung zu treffen, daß von den k. k. Bezirksämtern in allen Fällen, wo die Verausgabung eines solchen Falsifikats zur Kenntniß derselben gelangt, und wo der Fälscher nicht eruirt und ohnehin die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, das beanständete Falsifikat im Wege des k. k. Kreisamtes dem Präsidium der hohen k. k. Finanz-Landesdirektion zur Einholung des Unächtheitsbefundes vorgelegt werde, weil nur auf diese Art der Umfang bereits konstatirter, bekannter Fälschungen ermittelt, anderer Seits aber auch die Einleitung von strafgerichtlichen Untersuchungen und polizeilichen Nachforschungen hinsichtlich solcher Falsifikate, die aus einer bereits bekannten Fälschung herrühren, vermieden werden kann.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß durch obige Anordnung die gesetzliche Procedur in jenen Fällen, wo der Verdacht der Fälschung auf ein bestimmtes Individuum fällt, oder wo nach den Umständen ein allenfälliges Resultat von derselben erwartet werden kann, keineswegs beirrt werde; so wie durch dieselben auch die Nachforschung nach den wissentlichen Verausgebern solcher bekannten Fälschungen nicht behoben werden, wornach sich die k. k. Bezirksämter streng zu benehmen haben werden.

Kreisämtl. Erl. v. 12. Dezbr. 1856, Z. 12600.

Familiengrüfte. S. Grüfte (Familien-).

Familiennamen. Umänderung derselben.

Laut Hofkanzleidekretes vom 5. Juni 1826, Z. 16255, haben Se. k. k.

Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 1. Juni l. J. über die zur Sprache gekommene Frage, in wiefern die Umänderung der Familiennamen gestattet werden dürfe, anzuordnen geruhet, daß eine Veränderung des Geschlechtsnamens nur beim Uebertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen, und im letzteren Falle auch nur mit ausdrücklicher allerhöchster Bewilligung und unter den erforderlichen Vorsichten Statt finden darf. Sollte außer diesen beiden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnamens angesucht werden, so behalten sich Se. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen allerhöchst selbst vor.

B. Gub. Dkt. v. 21. Mai 1826, Z. 33748, b. P. G. S. p. 113.

Durch kais. Vdg. v. 20. Dezbr. 1848 wurde diese Macht an das Ministerium des Innern übertragen.

R. G. Bl. 1849, p. 42. S. Namensveränderungen.

Fangen der Vögel. S. Vögel.

Färbeln, verbotenes Spiel. S. Glückspiele.

Farben. S. Zuckerbäcker.

— Folgende Gattungen derselben dürfen zum Färben des Spielzeugs für Kinder und der Zuckerbäckerwaaren **nicht** verwendet werden.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiße: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß und Zinnoxid.

Gelbe: Operment oder Rauschgelb, Königsgelb, Neapelgelb, Baslergelb, Bleigelb oder Massikot, englisches Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei und Gummigutti.

Grüne: Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch- oder Scheelsches Grün, auch Mitisgrün genannt, Wienergrün und Schweinfurtergrün.

Blaue: Bergblau, Mineralblau, Schmalte, kupferhältiges Berlinerblau.

Rothe: Malerzinnober, Mennige.

II. Für die Konditore oder Zuckerbäcker.

Schädliche Farben.

Rothe: Zinnober, Mennige.

Gelbe: Auripigment, so wie die übrigen oben angegebenen schädlichen Substanzen.

Blaue: Bergblau, so wie die übrigen oben angegebenen schädlichen Substanzen.

Grüne: Grünspan, so wie die übrigen oben angegebenen schädlichen Substanzen.

Orangegelbe: Gemenge der oben angeführten schädlichen rothen und gelben Farben.

Gold- und Silberfarben: Unechtes oder Schaumgold, unechtes oder Schaumsilber.

Violette. Gemenge der oben angeführten blauen und rothen Farben.

B. Gub. Kdm. v. 4. März 1824, Z. 11379, b. P. G. S. p. 62.

Farbenmüllerei, konzessionirtes Gewerbe.

Färber aller Gattungen, konzessionirtes Gewerbe.

Farbwaarenerzeuger, konzessionirtes Gewerbe.

Faschinenmaterial. Zur Erzeugung desselben sind auf allen hiezu tauglichen Plätzen Weidenruthen zu pflanzen. S. Ufer.

Fasching. Abhaltung der Lustbarkeiten während desselben. Tempus sacratum.

Se. k. k. Majestät haben in Ansehung der Lustbarkeiten in tempore sacrato Folgendes unterm 19. August l. J. zu entschließen geruhet:

„Ich will, daß künftig das sogenannte tempus sacratum vom Advent bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließig, und vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließig gehalten werde."

„Weder Bälle noch Tanzmusiken haben an allen gebotenen Fasttagen als Quatembertagen, an den strengen Vigilien, vor den höchsten Festtagen des Jahres und an den Feiertagen und Samstagen Statt zu finden, dann haben weder Bälle noch Tanzmusiken, noch Theater wo immer an den bisher bestandenen Normatagen, nämlich den 22., 23., 24. und 25. Dezember, am Aschermittwoch, vom Palmsonntage an bis einschließig Ostersonntag, am Pfingstsonntag, Frohnleichnamstag, Maria Verkündigung und Maria Geburt Statt zu finden. Uebrigens hat die hier von Mir ausgedrückte Willensmeinung nur als Minimum zu gelten, d. h. daß, wenn in einigen Provinzen aus besonderen Ursachen von jeher größere Beschränkungen bestanden, es dabei zu verbleiben habe."

„In Ansehung der Verschließung der Theater wegen Hoftrauer hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben."

„Weiters wird in Absicht auf den Ort, auf die Zeit und Dauer der Lustbarkeiten Folgendes verordnet:

„1. Bälle mit Masken, Redouten dürfen in der Regel nur in der Residenz und in den Provinzialhauptstädten, und nur vom Tage nach heiligen drei Königen bis einschließig dem Faschingsdienstage und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß in einer oder der andern großen Stadt an einem oder dem anderen Tage außer jener Zeit Statt finden."

„2. Tanzmusiken und Schauspiele sind untersagt vom 22. bis einschließig den 25. Dezember, am Aschermittwoch, vom Palmsonntage bis einschließig den Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, an den Festen Maria Verkündigung und Geburt."

3. „Tanzmusiken, sowohl öffentliche als Privatbälle werden untersagt in der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Tagen bis einschließig drei Könige, in der ganzen Fastenzeit und der darauf folgenden Woche bis einschließig den ersten Sonntag nach Ostern, an allen kirchlichen Festen, an den Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres."

„4. Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen, jene dürfen an den Vorabenden der Freitage, der Festtage und gebotenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternacht dauern. Wie lang sich ihre Dauer außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt und in dem hiezu ausgefertigten Erlaubnißscheine ausgedrückt."

Hfkzldkt. v. 24. August 1826, Z. 24337, b. Gub. Dkt. v. 24. Oktbr. 1826, Z. 52266, b. P. G. S. p. 214.

Faschingsbälle (jüdische). S. Bälle.

Faßbinder, konzessionirtes Gewerbe.

Fässer (Bier-, Wein- und Branntwein-). S. Cimentirungsverfahren.

Fassionen. S. Pfarrfassionen, auch Pfarrer.

— Adjustirung derselben. S. Geistlichkeit, Einkünfte.

— Verfassung derselben zur Entrichtung des Musikalimpostes. S. Musikalimpost.

— (Schul-) sind bei Schulaufbesserungs- und Dotationsermittlungen strenge zu prüfen. S. Schulaufbesserung.

— S. Schulfassion.

Fassionsbücher sind wegen ihrer Erhaltung aufzubewahren.

Vdg. der h. F. L. D. v. 10. Nov. 1853, Z. 41446, b. N. S. II. Abth. p. 111.

Fassionsmäßige Bezüge der Schullehrer sind im politischen Wege einzutreiben. S. Schullehrer.

Fastengebot. S. Fleischspeisen.

Fastenzeit. S. Bälle der Juden.

— (christliche). S. Bälle.

— S. Fasching.

Feier der Sonn- und Feiertage. S. Verordnung.

Feierlichkeiten (kirchliche). Rangsbestimmung der Behörden hiebei.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hinsichtlich des Ranges der verschiedenen Behörden bei öffentlichen Umgängen wurde in Folge einer unterm 24. Oktober l. J. aus Anlaß eines speziellen Falles erflossenen allerhöchsten Entschließung mit Hfkzldkt. v. 2. Novbr. l. J., Hofzahl 31413, der Landesstelle Folgendes zur Richtschnur bedeutet:

1. Bei öffentlichen Zivilfeierlichkeiten ist das Recht zur Repräsentation der geheiligten Person des Landesfürsten in jedem Orte nur dem Körper der obersten politischen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen.

Sie hat daher bei feierlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sakramente, und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterio bestimmten Platz einzunehmen, und ausschließlich die dem Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeugungen zu empfangen.

2. Die von der repräsentirenden politischen Stelle dazu einzuladenden Justiz- und übrigen Behörden haben daher insgesammt bei feierlichen Umgängen ihren Platz, und zwar nach ihrem Range unter sich unmittelbar vor dem heiligen Sakramente einzunehmen, und ist denselben in der Kirche außer dem Presbyterio ein von dem Platze der Repräsentation ganz abgesonderter anständiger und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen.

B. Gub. Dkt. v. 13. Dezbr. 1821, Z. 57371, b. P. G. S. p. 630. S. auch Politische Behörden.

— Die Repartirung der dießfälligen Kosten bei Reisen des a. h. Hofes ist verboten.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 18. Februar 1826 anzubefehlen geruhet, daß sich bei Reisen des a. h. Hofes jeder eigenmächtigen Repartition von derlei Feierlichkeitskosten auf die Kontribuenten des Landes bei sonst zu befahrender strengster Ahndung zu enthalten sei.

Hfkzldkt. v. 23. März 1826, Z. 5804, b. Gub. Dkt. v. 16. April 1826, Z. 18098, b. P. G. S. p. 67.

Feiertage. Aeußere Heiligung derselben in Wien. S. Sonn- und Feiertage.
— S. Gottesdienst, auch Beamtengottesdienst.
— Betrieb der Fabriken während derselben. S. Fabriken.
— Zur Verrichtung der Erndtearbeiten an solchen ist von Seite der Seelsorger bei gegründeten Anmeldungen des Landvolkes die Dispens zu ertheilen. S. Erndte.
— An solchen darf der Tabakverschleiß nicht stattfinden. S. Tabakverschleiß.
— S. Tanzmusiken.
— An solchen darf die katholische Bevölkerung in Orten, wo sie die Mehrzahl bildet, durch geräuschvolle Arbeiten nicht gestört werden. S. Verordnung.

Feier- und Sonntage. Der Vor- und Nachmittagsgottesdienst ist jederzeit von den Seelsorgern abzuhalten. S. Christenlehre.

Feigen, Zitronen, Pomeranzen und andere ähnliche Fruchtgattungen.

Der Handel mit diesen ist gegen Beobachtung der hinsichts der Hausirpässe bestehenden Vorschriften allgemein frei gegeben.

Hfkzldkt. v. 25. Novbr. 1824, Z. 34816, b. Gub. Kdm. v. 30. Dezbr. 1824, Z. 64497, b. P. G. S. p. 624.

Feilenhauer, konzessionirtes Gewerbe.

Feldarbeiten an Sonn- und Feiertagen. S. Erndte.

Feldärzte. Wiederherstellung der medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 15. Febr. 1854 die Wiederherstellung der vor dem Jahre 1848 bestandenen medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, als eine abgesonderte selbstständige und umfassende Bildungsanstalt für Feldärzte anzuordnen und zu befehlen geruht, daß der Unterricht für den höheren akademischen Lehrkurs mit 1. Oktbr. 1854 begonnen werde.

Die restaurirte medizinisch-chirurgische Josephs-Akademie gehört nach dem a. h. sanktionirten Reglement in die Reihe der k. k. Militär-Akademien, und ist daher unmittelbar dem Armee-Oberkommando untergeordnet. Sie besteht aus einem höheren und einem niederen Lehrkurse und ertheilt den vollständigen Unterricht in der gesammten Medizin und Chirurgie, im Wesentlichen nach demselben Studienplane, wie an den Universitäten und beziehungsweise den medizinisch-chirurgischen Lehranstalten der Monarchie, jedoch mit stetem Hinblicke auf die künftige militärische Bestimmung ihrer Zöglinge.

Dieser akademischen Lehranstalt steht das Recht zu, den von ihr gebildeten und bei den rigorosen Prüfungen vollkommen tauglich befundenen Zöglingen des höheren Lehrkurses die Würde eines Doktors der Medizin und Chirurgie, so wie das Magisterium der Augenheilkunde und Geburtshilfe zu verleihen; die Zöglinge des niederen Lehrkurses aber als Patroni der Chirurgie und als geprüfte Geburtsärzte zu approbiren, und sie durch die ausgestellten Diplome in alle Rechte und Freiheiten einzusetzen, welche den an inländischen Universitäten und medizinisch-chirurgischen Lehranstalten graduirten Aerzten und approbirten Wundärzten zukommen.

Den an der medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie gebildeten Feldärzten wird bei Bewerbung um eine Anstellung im Civilstaatsdienste der absolute Vorzug vor allen Civilärzten eingeräumt, wenn die Regiments- und Oberärzte

fünfzehn, die Wundärzte zwölf Dienstjahre zur Zufriedenheit im Militärdienste zurückgelegt haben, und in soferne ihre wissenschaftlichen Grade dem vacanten Dienstposten entsprechen.

Die näheren Bestimmungen in Bezug auf die Organisation der akademischen Lehranstalt, sowohl in Absicht auf den Lehrplan, als auch auf dasjenige, was die Administration und das Verhalten des Personals betrifft, enthält das a. h. sanktionirte Reglement.

Zirk. Vdg. des Armee-Ob. Komm. v. 20. Mai 1854, R. G. Bl. p. 475.

Feldärzte. Quartiers-Kompetenz für feldärztliche Individuen, Servicegebühr und Möbel.

Mit dem hierortigen Reskripte vom 12. August 1848, Z. 2579, ist zwar allen Chargen der feldärztlichen Branche, welche das goldene Portépée tragen, auch ein eigener Offizierscharakter zugestanden worden, doch ist hierdurch mit Ausnahme der Ober- und Unterchirurgen, welchen künftig die bisherige Quartierskompetenz der nicht graduirten Oberärzte, d. i. ein Zimmer ohne Küche zugestanden wurde, keine Aenderung in dem §. 33 der mit dem früheren Reskripte v. 27. März l. J., Z. 977, hinausgegebenen Reorganisirung der feldärztlichen Branche eingetreten, vielmehr heißt es in diesem Paragraphen ausdrücklich, daß es für alle feldärztlichen Chargen hinsichtlich der Kompetenz an Quartier oder Quartiergeld ganz bei dem bestehenden Systeme und den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben habe. In dieser Gemäßheit hat demnach auch das 2c. die mit Bericht vom 10. Oktbr. 1848, R. 9355, vom Militärkommando in Laibach dießfalls gemachte, hierneben wieder zurückfolgende Anfrage zu erledigen.

Was den Service der feldärztlichen Individuen betrifft, so ist die in einer Drittelklafter des harten Holzes und in Einem und einem halben Pfunde Kerzen für jeden Wintermonat dießfalls bestehende Gebühr so reichlich bemessen, daß dabei auch ihre Privatdiener um so mehr das Auslangen finden können, als der Vortheil des Kerzenbezuges den subalternen Offizieren, denen die in Frage stehenden Aerzte nunmehr im Range äquipariren, nicht zufließt.

Anbelangend die in dem rückfolgenden Einschreiten des Laibacher Militärkommando besprochene Möbelausmaß, so kann zu dem für die Feldärzte bereits bestehenden Tarife das für die Privatdiener nach dem lomb. venet. Bequartierungs-Reglement bewilligte Quantum von einer Bettstatt, einem Tische und zwei Sesseln hinzugefügt werden.

Kriegsminist. Erl. v. 12. Dezbr. 1848, R. G. Bl. 1849, p. 63.

— Gebührenbehandlung der außer ihrem Stationsorte bei den Assentirungs-Kommissionen verwendeten Feldärzte und Militärpersonen. S. Assentirungs-Kommission.

— Kostenersatzpflicht derselben bei Abstellung eines untauglichen Militärpflichtigen. S. Assentirungs-Ersatzpflicht.

— S. Aerzte (Civil- und Wund-).

Feldärztliche Dienste. Berücksichtigung derselben bei Anstellungen. S. Aerzte.

Feldbeschädigungen durch militärische Uebungen. Entschädigung derselben. S. Militärübungen.

Felder. Verbot des Abweidens derselben durch Viehheerden.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 25. Febr. 1819 unter der Ausnahme, daß jedem Grundeigenthümer frei bleibt, seine eigenen Saaten

durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen, das Abweiden der Saaten durch Viehheerden allgemein dort zu verbieten geruhet, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privatverträge, Urbarien oder sonstige Rechtstitel eine derlei Beweidung gestatten.

Hfkzldkt. v. 24. März 1819, Z. 9181, b. Gub. Kdm. v. 29. April 1819, Z. 16462, b. P. G. S. p. 56.

Feldfrüchte. Ueber ihren Stand vor der Erndte und über die Erndteresultate sind periodische Berichte zu erstatten.

B. Stth. Vdg. v. 2. April 1851, Z. 9175, b. R. S. p. 421.

— Der Verkauf derselben auf dem Felde ist verboten. S. Getreidefrüchte.

Feldkriegskommissariats-Beamte sind unter Umständen bei der Assentirung von einem politischen Beamten zu vertreten. S. Assentirung.

Feldmanöver. Schadenvergütungsanträge.

Den Eingaben über die Anträge auf Vergütung der durch Feldmanöver verursachten Schäden sind in Zukunft nicht nur die Protokolle über die Erhebung des wirklich zugefügten Schadens selbst, sondern auch jene beizuschließen, welche bei den in Folge des Hfdkts. v. 2. Novbr. 1837, §. 4 (b. P. G. S. p. 520), zu pflegenden Lokalvorerhebungen aufgenommen wurden, und auf deren Grundlage erst die Kommission die Schlußerhebung vorzunehmen hat.

Minist. Erl. v. 27. Jänner 1852, Z. 1479, b. Stth. Vdg. v. 3. Febr. 1852, Z. 2168, b. R. S. p. 551.

Feldraine sind mit Obst- und anderen Bäumen zu bepflanzen.

B. Gub. Präs. Vdg. v. 4. Juli 1832, Z. 3773, b. P. G. S. p. 295. S. auch Bäume.

Feldschadenvergütung. S. Feldmanöver.

Feldverpflegsverwaltung ist von dem lizitatorischen Verkaufe des Kontributionsgetreides zu verständigen. S. Kontributionsgetreide.

Ferien. S. Schulen.

Fertigung (eigenhändige). S. Waffenpaß.

Festtage. Fabriksarbeiten. S. Fabriken.

Festungen. Entlassungen der Sträflinge aus solchen sind durch das Polizeicentralblatt kund zu machen. S. Centralpolizeiblatt.

— Schußweitbestimmung. S. Demolirungsreverse.

— Vorschriften zum Schutze der im Rayon der Festungen aus fortifikatorischen Rücksichten gepflanzten Bäume u. s. w. S. Bäume und Gebüsche, dann Obst- und Alleebäume, auch Demolirungsreverse.

Feuer. S. Schadenfeuer.

— S. Taglia.

Feuerlöschkörbe sollen womöglich aus Hanf verfertiget werden.

B. Gub. Vdg. v. 8. Juli 1830, Z. 27418, b. P. G. S. p. 450.

Feuerbeschau liegt den Gemeindevorständen ob. S. Feuerpolizei.

Feuerlöschordnung. Die zur Abwendung von Feuersbrünsten angeordneten Maßregeln sind in den verschiedenen Feuerlöschordnungen der einzelnen Provinzen des österr. Kaiserstaates abgesondert für die Städte, Märkte und das flache Land enthalten. Da die Letzteren einestheils zu umfangreich (so daß sie ein eigenes Werkchen bilden würden), anderestheils in den betreffenden Provinzialgesetzsammlungen zu finden sind, so wurden sie in gegenwärtigem Werke nicht aufgenommen.

Feuerpolizei (Feuerbeschau). Die Bezirksämter haben dießfalls einen bloß überwachenden und leitenden Einfluß zu üben.

Von Seite einer k. k. Statthalterei wurde der Antrag auf Erlassung einer Norm über die Entschädigung der zu den Feuerbeschau-Commissionen gesetzlich beizuziehenden Sachverständigen in der Voraussetzung gestellt, daß nach den Bestimmungen des neuen Behördenorganismus die Vornahme der Feuerbeschau dermal den k. k. Bezirksämtern kompetenzmäßig zugewiesen ist, daß daher die Bezirksämter diese Amtshandlung nunmehr in den sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes selbst vorzunehmen haben.

Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig, denn nach §. 119 des a. h. genehmigten provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 gehört die Handhabung der Feuerpolizei mit unter die wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstandes.

Diese gesetzliche Bestimmung ist bisher nirgends behoben und daher auch gegenwärtig noch in voller Kraft.

Wenn demnach in dem §. 44 der a. h. genehmigten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter die Handhabung der Feuerpolizei und die Feuerbeschau als eine Obliegenheit des Bezirksamtes bezeichnet wird, so kann dieses selbstverständlich und ohne daß es einer besonderen Erläuterung bedürfte, in Zusammenhaltung mit den übrigen Bestimmungen über die Einrichtung und Wirksamkeit der Bezirksämter nur dahin aufgefaßt werden, daß das Bezirksamt auf die in erster Linie den Gemeindevorständen zugewiesene Feuerpolizei, beziehungsweise Feuerbeschau, als unterste landesfürstliche Behörde, so wie bei anderen zunächst in den Wirkungskreis der Gemeinden fallenden Amtshandlungen einen überwachenden und leitenden Einfluß zu nehmen habe, daß aber die Vornahme der Feuerbeschau selbst, nach wie vor, zunächst eine Obliegenheit der Gemeindevorstände ist, welche sonach auch für die Befriedigung der von den gesetzlich beizuziehenden Sachverständigen ansprechenden Entlohnung aus einheimischen Mitteln Sorge zu tragen haben.

Unter diesen Umständen entfällt die Nothwendigkeit der beantragten Vorschrift von selbst.

Minist. Erl. v. 31. Jänner 1856, Z. 1688/61, Stub's. Vdgsbl. Nr. 10/77.

Feuersbrünste. Zur Verhütung derselben ist die Asche, welche übrigens gehörig abgekühlt sein muß, in feuersicheren Behältnissen zu verwahren.

Pat. v. 20. und 25. Juli 1785, §§. 23 und 30, b. P. G. S. 1841, p. 356 und 358; b. Gub. Vdg. v. 24. März 1842, Z. 15350, b. P. G. S. p. 138.

— Hintanhaltung derselben. S. Reibzündhölzchen.

Feuerschaden. S. Elementarschäden.

Feuerschadenvergütung. S. Beamten-Feuerschaden-Vergütung.

Feuersgefahr für Erndten in der Nähe der Eisenbahnen. Maßregeln zur Beseitigung derselben. S. Erndte, auch Getreide.

Feuersignalisirung durch Kanonenschüsse ist verboten. S. Anschlagen der Glocken als Feuersignal.

Feuerspritzen. Verpflichtung zum Anspannen von Pferden ꝛc. an solche bei Feuersbrünsten. S. Pferde.

Fiaker, konzessionirtes Gewerbe.

Fichtenwälder. Verwüstung derselben durch den Borkenkäfer. Maßregeln dagegen. S. Insekten.

Filialbethäuser. S. Akatholische Filialbethäuser.

Filialkirchen. S. Kirchen.

Filialschullehrer. S. Schullehrer.

Filialschulen. Gebühren für die Visitation derselben. S. Schulvisitationsgebühren.

Finanz- (wach-) Individuen. Assentirung derselben.

Zur Erzielung eines gleichförmigen und geregelten Vorganges bei Vorrufung und Vorführung militärpflichtiger Finanzwache-Individuen auf den Assentplatz, so wie behufs der Evidenzhaltung bereits assentirter Finanzwache-Individuen wird in Uebereinstimmung mit dem k. k. 1. Infanterie-Armeecorps-Kommando den politischen Stellungsbehörden nachstehende Weisung zur künftigen genauen Nachachtung ertheilt:

1. Militärpflichtige Finanzwache-Individuen sind als legal Abwesende zu betrachten und ihre Assentirung hat im Requisitionswege zu geschehen; die Requisitionsschreiben und Widmungslisten sind jedoch nicht der politischen Stellungsbehörde, in deren Bezirk das requirirte Finanzwache-Individuum stationirt ist, sondern unmittelbar der betreffenden k. k. Finanzwache-Sektionsleitung zu übersenden, welche letztere sich ungesäumt an die nächste politische Stellungsbehörde oder nach Umständen an das nächste k. k. Werbbezirkskommando wegen Bekanntgebung des Tages, an welchem die Vorführung des Finanzwache-Individuums auf den Assentplatz stattfinden könne, zu wenden haben wird.

Das Resultat der Vorführung ist von Seite der Finanzwache-Sektionsleitung der requirirenden Behörde unter Rückschluß der ausgefüllten Widmungslisten mitzutheilen.

2. Auch in dem nur selten vorkommenden Falle, als ein militärpflichtiges Finanzwache-Individuum seinen Standort in seinem heimatlichen politischen Stellungsbezirke hätte, hat sich die politische Stellungsbehörde wegen dessen Vorführung auf den Assentplatz an die betreffende Finanzwache-Sektionsleitung zu wenden.

3. Wird ein militärpflichtiges Finanzwache-Individuum assentirt, so erhält dasselbe den ihm zukommenden Urlaubszettel auf die Hand, mit welchem es sich sogleich auf seinen Dienstposten zurückbegibt; der von der Assentirungs-Kommission ausgefertigte Urlaubspaß ist von dieser Kommission direkt der Finanzwache-Sektionsleitung allenfalls durch den Konvoyanten, welcher die Vorführung des Militärpflichtigen auf den Assentplatz besorgte, zuzusenden.

4. Wird ein militärpflichtiges Finanzwache-Individuum für dienstuntauglich befunden, daher nicht assentirt, so hat die Finanzwache-Sektions-Leitung in ihren Listen die entsprechende Vormerkung zu pflegen, daß der vorgestellte Mann nämlich seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat, um einer etwa späteren Vorladung desselben Mannes zur Stellung zu begegnen.

5. Sollte sich nach Abschluß der Stellung herausstellen, daß ein assentirtes Finanzwache-Individuum dem auf dasselbe gefallenen Loose nach als überzählig entlassen, oder seiner Eigenschaft gemäß als Substitut angesehen werden müsse, so ist von der Stellungsbehörde nach den bestehenden Direktiven

das Amt zu handeln, und falls ein solcher Substitut nach Assentirung seines Vormannes entlassen würde, oder aber wegen Untauglichkeit eines Vormannes im eigenen Namen fortzudienen hätte, ist hievon die k. k. Finanzwache-Sektionsleitung von der Stellungsbehörde in die Kenntniß zu setzen.

6. Bezüglich der Konskribirung, Klassifizirung und Losung der militärpflichtigen Finanzwache-Individuen gelten die allgemeinen dießfalls bestehenden Vorschriften. Die Bestimmungen des Erlasses des h. Ministeriums des Innern v. 2. Jänner 1852, Z. 129/10 (b. L. G. Bl. 1852, Seite 41), finden jedoch auf dieselben keine Anwendung, weil deren Aufenthaltsort bekannt ist und ihre Stellung im Requisitionswege von den Stellungsbehörden rechtzeitig und anstandslos eingeleitet werden kann.

7. Die k. k. Werbbezirks-Kommanden sind nach Weisung des h. Armee-Oberkommandoreskripts v. 5. Juni 1853, Sekt. III. Abth. 2, Nr. 113, beauftragt, in jedem Urlaubspasse eines vom Assentplatze zur Finanzwache beurlaubten Rekruten die Klausel: „Bis zum Austritte aus dem Finanzwachedienst“ anzusetzen, und einen solchen Mann, so lange er sich in dieser Dienstleistung befindet, nicht zum Lokostande einzuberufen.

8. Die k. k. Finanzwache-Sektionsleitungen, in deren Personalstande Militärurlauber befindlich sind, werden verpflichtet, der Evidenzhaltung wegen sowohl das betreffende Werbbezirks-Kommando, als auch die zuständige politische Stellungsbehörde von jeder Veränderung, die sich mit dem Urlauber bezüglich seines Aufenthaltsortes oder durch seinen Austritt aus dem Finanzwachdienste ergibt, unverweilt in die Kenntniß zu setzen, und im letzteren Falle der politischen Behörde gleichzeitig auch den Urlaubspaß und die Enthebungsurkunde des betreffenden Mannes zu übermitteln.

B. Stth. Vdg. v. 30. Septbr. 1853, Z. 24175, b. N. S. p. 524.

Jedem auf den Assentplatz gestellten Finanzwache-Individuum ist jedesmal ein Begleiter aus dem Stande der Finanzwach-Kommissäre oder Respizienten beizugeben, dessen Obliegenheit es sein wird, in Absicht auf allenfalls benöthigte Auskünfte, dann insbesondere wegen Entgegennahme des Ergebnisses der Vorführung der abgestellten Individuen und wegen Uebernahme der Urlaubspässe, mit der Assentirungskommission im Namen der Sektionsleitung sich in das Einvernehmen zu setzen.

Zugleich wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen, sich in jenen Fällen, wo die Station und die vorgesetzte Finanzwache-Sektionsleitung eines militärpflichtigen Finanzwache-Individuums unbekannt ist, wegen Einholung dieser Auskünfte unmittelbar und rechtzeitig an die k. k. Finanz-Landesdirektion zu wenden. B. Stth. Vdg. v. 2. Novbr. 1853, Z. 27233, b. N. S. p. 525.

Finanz-Landesdirektion. Derselben sind die Rekurse über Einkommensteuerbemessungen erst nach gepflogenen dießfälligen Erhebungen einzusenden. S. Einkommensteuerbemessungen.

— Derselben sind die Resultate der Erhebung über die Provenienz der Falsifikate anzuzeigen. S. Banknoten; auch Falsifikate.

Finanzprokuraturen. Wirkungskreis derselben, und wann die politischen Behörden die Mitwirkung derselben in Anspruch nehmen können.

In dem hohen Finanzministerialerlasse v. 13. August 1851 (R. G. Bl. Nr. 188, Seite 525), ist, mit Beziehung auf eine a. h. Entschl. v. 21. Dezbr.

1850, die Umgestaltung der früheren Fiskalämter oder Kammerprokuraturen in Finanzprokuraturen angeordnet, und es ist hiebei als Bestimmung der Finanzprokuraturen im Absatz 2 angegeben worden:

a) „Die Führung der Rechtsstreite und überhaupt die gerichtliche Vertretung (in allen Angelegenheiten), welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, ohne Unterschied der Ministerien oder Behörden, welchen die Verwaltung dieses Vermögens zugewiesen ist;"

b) „die Erstattung von Rechtsgutachten in allen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, über Aufforderung der Staatsbehörden;"

c) „die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften, wenn dieselbe von den Staatsbehörden in Anspruch genommen wird."

Dieser Bestimmung ist im Absatz 3 beigefügt:

„Die dermaligen Gef[illegible]n und Fiskalämter haben an die Finanzprokurat[illegible], als es die Fortschritte der Ges[illegible]ng und die Entwicklung der neuen Verwaltungseinrichtungen zulassen, auf den oben in dem Absatze, Zahl 2, vorgezeichneten Umfang zurückzuführen sein."

Die neuerlich im Jahre 1855 erflossene, im R. G. Bl. Nr. 34 Seite 301 enthaltene, „Provisorische Diensteinstruktion für die Finanzprokuraturen vom 16. Februar 1855" spricht im §. 1 die Dienstesbestimmung der Finanzprokuraturen in den Punkten a) und b) in gleicher Weise, im Punkte c) aber in engerer und präciserer Weise dahin aus:

c) „In der Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden in Angelegenheiten des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Fonde, wenn sie (die Mitwirkung) von den Staatsbehörden in Anspruch genommen wird."

Von den anderweitigen, aus dem früheren Wirkungskreise der Kammerprokuraturen und Fiskalämter an die Finanzprokuraturen übergegangenen Geschäften geschieht in dieser Diensteinstruktion keine besondere Erwähnung.

Uebrigens ist in der Instruktion im §. 2 der Begriff der dem Staatsvermögen gleichgehaltenen Fonde näher dahin erläutert, daß dazu insbesondere gerechnet werden:

3. „Alle Fonde, welche von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltet, oder in soferne das nicht der Fall ist, ganz oder theilweise aus dem Staatsschatze dotirt werden."

4. „Die unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwalteten Stiftungen. Solchen Stiftungen, welche nicht unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwaltet werden, gebührt nur in sofern die Vertretung durch die Finanzprokuratur, als es sich um die erste Constituirung der Stiftung und um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Behufe der Constituirung der Stiftung, nicht aber, in sofern es sich nach bereits constituirter Stiftung um fernere Rechtsgeschäfte oder Vertretungen handelt."

5. „Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien, in sofern es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums, oder um die Integrität des Stammvermögens

handelt, oder dieses Vermögen von landesfürstlichen Behörden verwaltet wird, nicht aber in sofern bei schon bestehenden Kirchen oder geistlichen Beneficien die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten oder einzubringen sind.“

6. „Die landesfürstlichen Patronatsrechte.“

Auch schreibt die Diensteinstruktion in den §§. 2 und 14 vor, wie Zweifel über die Anwendung dieser Wirkungskreis-Bestimmungen in einzelnen konkreten Fällen auszutragen und zur Lösung zu bringen sind.

Um nun eine Uebereinstimmung in Behandlung solcher Rechtsgeschäfte zu erzielen, welche, — den früheren Kammerprokuraturen zugewiesen, — aus dem Wirkungskreise der neuen Finanzprokuraturen entfallen sollten, hat das hohe k. k. Finanzministerium unterm 19. Dezbr. 1855, Z. 19040 — F. M., im Nachhange zu der provisorischen Diensteinstruktion für die k. k. Finanzprokuraturen vom 16. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 34), Folgendes zu verfügen gefunden:

„1. Die Finanzprokuratur hat in Gemäßheit des Finanz-Ministerialerlasses v. 13. August 1851, Abs. 2, lit. c (R. G. Bl. Nr. 188), ihre Mitwirkung bei Zustandebringung von Rechtsgeschäften, wenn diese Mitwirkung von einer Staatsbehörde in Anspruch genommen wird, auch außer den Fällen, wo solche Rechtsgeschäfte das Staatsvermögen oder einen dem Staatsvermögen gleichgehaltenen Fond betreffen, in allen jenen Fällen zu leisten, in welchen eine solche Mitwirkung nach den vor der a. h. Entschl. v. 21. Dezbr. 1850 (rücksichtlich vor dem vorcitirten Finanz-Ministerialerlasse) bestandenen Vorschriften den früheren Kammerprokuraturen und Fiskalämtern gesetzlich oblag.

2. Ebenso hat die Finanzprokuratur alle sonstigen der früheren Kammerprokuratur (Fiskalamte) kraft der früheren Gesetzgebung obgelegenen und in den §§. 1 und 2 der provisorischen Diensteinstruktion vom 16. Februar 1855 nicht begriffenen Amtsgeschäfte fort zu besorgen, in soferne ihr dieselben nicht durch nachgefolgte Gesetze oder Anordnungen ausdrücklich abgenommen worden sind.

3. Dagegen hat in allen übrigen, in den vorhergehenden Absätzen 1 und 2 nicht begriffenen Fällen sowohl die Vertretung wie auch der rechtliche Beirath der Finanzprokuratur, in soferne er nach den §§. 1 und 2 der Diensteinstruktion vom 16. Februar 1855, oder in mittlerweiligen gesetzlichen Anordnungen nicht begründet ist, schon derzeit zu entfallen.

Der Finanzprokuratur liegt ob, im Falle eines Zweifels oder begründeten Bedenkens sich nach Vorschrift der §§. 2 und 14 der Diensteinstruktion vom 16. Februar 1855 zu benehmen.“

Die vorstehenden hohen Verfügungen werden hiemit den sämmtlichen politisch-administrativen Behörden zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen, insbesondere bei Uebung des staatlichen Aufsichts- und Tutelrechtes über die geistlichen und weltlichen (Schul-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits-, Bildungs- und Humanitäts-) Stiftungen und Anstalten (§. 49 des Bezirksamtswirkungskreises — R. G. Bl. v. J. 1853, Nr. 10, S. 77), und in Angelegenheiten jener Lokal- und Konkretalfonde, welche aus dem Bereiche der vormaligen Patrimonialämter in den Verwaltungsbereich der landesfürstlichen politischen Behörden und der Steuerämter übergegangen sind, mit der Erinnerung bekannt gegeben, daß nach einem anher gelangten Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern

v. 11. Jänner 1856, Z. 13060, die Mitwirkung der ohnehin auf ein sehr geringes Maß von Arbeitskräften beschränkten Finanzprokuraturen von Seite der politischen Behörden nur in jenen Fällen, wo solche im Gesetze gegründet und durch die Lage der Verhältnisse dringend geboten ist, in Anspruch genommen werden soll, — daß daher in Geschäften der politischen Agenda die Vertretung, Mitwirkung oder juristische Berathung der Finanzprokuratur (außer den Fällen der §§. 1 und 2 der Dienstesinstruktion) nur dann anzusprechen sei, wenn es sich um eine, die Sache wesentlich entscheidende zweifelhafte Rechtsfrage, um streitige Privatrechte, um Verhütung künftiger Rechtsstreitigkeiten, um Anwendung und Formulirung besonderer, nicht schon durch allgemeine Gesetze vorgezeichneten Rechtscautelen handelt, und daß dann auch immer der Finanzprokuratur der Rechtspunkt und die Rechtsvorsicht, um welche es der requirirenden Behörde zu thun ist, bezeichnet werden müsse, daß hingegen ein Vernehmen mit der Finanzprokuratur in allen jenen Fällen und Geschäften zu unterlassen sei, deren Behandlung, Erledigung oder Entscheidung wesentlich in der Anwendung politischer Gesetze und Vorschriften auf dem wohlerhobenen, genau und richtig aufgefaßten Sachverhalt beruhet, oder für welche ohnehin schon umständliche und genaue Verordnungen und Vorschriften über den innern Inhalt und über die äußere Form bestehen, wie die Verhandlung einzuleiten, zu instruiren und zum vollendeten urkundlichen Rechtsgeschäfte durchzuführen ist.

B. Stth. Vdg. v. 13. Jänner 1856, Z. 987.

Finanzprokuraturen. S. Kammerprokuratur.

Finanzwache. Uebertritt der Reservemänner zu derselben. S. Reservemänner.

Findelanstalt. Einbringung der Verpflegskosten. S. Verpflegskosten.

— Dieselbe hat die Postportogebühren für die Vormundschaftseingaben zu entrichten.

B. Gub. Vdg. v. 15. Mai 1847, Z. 27167, b. P. G. S. p. 299.

— Dotirung derselben. S. Fonde.

Findelfond hat die für auf dem Lande erkrankte Findlinge aufgelaufenen Arznei- und Heilungskosten zu ersetzen. S. Aerzte.

Findelhaus (Prager). Aufnahmstaxe. S. Prager Findelhaus.

Findelkinder. Lebenszeugnisse derselben und Wohlverhaltungszeugnisse ihrer Pflegeeltern. S. Zeugnisse.

— Die Lebenszeugnisse für dieselben sind unentgeltlich auszustellen. S. Zeugnisse.

— Verfahren bei Vermögenserwerbungen derselben.

Findelkinder, welchen auf was immer für einem Wege ein unbewegliches oder ein bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, sind keineswegs von Amtswegen aus der Findelanstalt zu entlassen, sondern es kommt die Bestimmung über ihr ferneres Bleiben in der Anstalt oder ihren Austritt aus derselben dem, von den Gerichten zu bestimmenden Vormunde, und der Obervormundschaftsbehörde zu. Was den Ersatz der für solche Findlinge von der Anstalt gehabten Auslagen betrifft, so hat der Fond hierauf vollgiltigen Anspruch; jedoch ist von der Summe des Kostenaufwandes der bei der Aufnahme entrichtete Taxbetrag in Abzug zu bringen.

Hfkmdkt. v. 21. Novbr. 1839, Z. 35640, b. Gub. Dkt. v. 16. Dezbr. 1839, Z. 68916, b. P. G. S. p. 1016.

Aus Anlaß einer Anfrage der Wiener k. k. Findelhaus-Kommission in Betreff des Anspruches des Findelhausfondes auf Vergütung der Verpflegsgebühren eines abgeschriebenen Findlings hat die vereinigte k. k. Hofkanzlei mit dem Dekrete vom 9. April l. J., Z. 10972, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer dem Gubernium bedeutet, daß es von der in dem Hfkzldkt. v. 21. Novbr. 1839, Z. 35640, ausgesprochenen Rückvergütung der Verpflegskosten aus dem, einem noch nicht abgeschriebenen Findlinge zugefallenen Vermögen, in so weit es den Zeitpunkt vor der Vermögenserwerbung anbelangt, einstweilen abzukommen hat.

B.-Gub. Dkt. v. 30. April 1847, Z. 25148, b. P. G. S. p. 262.

Findelkinder. Aufsicht über dieselben auf dem Lande. S. Findelväter.

— Den Pflegeeltern kann für verstorbene Findlinge unter einem Jahre behufs ihrer Beerdigung ein Hemdchen auf Kosten des Findelhausfondes verabfolgt werden.

Hfdkt. v. 16. Jänner 1840, Z. 1047, b. Gub. Dkt. v. 29. Jänner 1840, Z. 5252, b. P. G. S. p. 61.

Findelväter. Nach der b. Gub. Vdg. v. 3. Juli 1827, Z. 33054 (b. P. G. S. p. 330), welche am 9. Dezbr. 1829, Z. 53412, §. 19 (b. P. G. S. p. 707), und am 16. Juni 1834, Z. 24396 (b. P. G. S. p. 454), dann mit dem Landes-Präs. Erl. v. 16. Febr. 1846, Z. 1025 (b. P. G. S. p. 152), in Erinnerung gebracht wurde, haben auf dem Lande nebst den Seelsorgern, dann den obrigkeitlichen und städtischen Sanitätsindividuen eigens ernannte Findelväter über den Gesundheitszustand, die Pflege und moralische Erziehung der Findelkinder die Aufsicht zu führen.

B. Gub. Vdg. v. 14. Febr. 1848, Z. 8718, b. P. G. S. p. 47.

Findlinge. Unterbringung und Ueberwachung derselben.

Es ist vorgekommen, daß es zu Zeiten an einer zureichenden Zahl geeigneter Pflegeparteien für die Uebernahme der Kinder aus der Prager Findelanstalt in die auswärtige Pflege gebreche, übrigens aber auch nicht selten die bedenkliche Wahrnehmung gemacht werde, daß derlei vom Lande in die Anstalt wieder zurückgebrachte Kinder meist ganz verwahrlost und ohne allem Unterrichte geblieben sind, es daher an der gehörigen Ueberwachung der Pflege und Erziehung dieser Kinder mangle. Zur thunlichsten Beseitigung der hieraus zu besorgenden Verlegenheiten und hervorgehenden Uebelstände sehe ich mich veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen:

1. Die Dominien, Magistrate und Seelsorger haben in Nachachtung des §. 14 der Gub. Kdm. v. 9. Dezbr. 1829, Z. 53412, dann der Gub. Vdg. v. 23. Septbr. 1831, Z. 32598, v. 27. Dezbr. 1839, Z. 69527, und vom 25. Mai 1844, Z. 30464, es sich eifrigst angelegen sein zu lassen, durch zweckmäßige Aufforderungen, und in allen hiefür sich eignenden Wegen rechtliche und wohlgesittete Parteien katholischer Religion zur Uebernahme von Findlingen in ihre Pflege kräftig anzueifern, und denselben die dießfalls zu beobachtenden Modalitäten, so wie die hiefür bewilligten Begünstigungen bekannt zu geben, überhaupt ihnen hierin jeden nur immer möglichen Vorschub zu leisten.

2. Bei der Ausfertigung der Vermögens- und Wohlverhaltungszeugnisse für die zur Uebernahme von Findlingen sich meldenden Parteien ist zwar in

Befolgung des §. 15 und 16 der Gub. Kdm. v. 9. Dezbr. 1829, Z. 53412, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen, jedoch in Gemäßheit der mit dem Hfkzldkt. v. 29. Mai 1830, Z. 12157, herabgelangten und mit der Gub. Vdg. v. 8. Juni 1830, Z. 24048, kundgemachten a. h. Entschl. v. 24. Mai 1830, deren Ausfertigung nicht ohne gegründetes Bedenken unter sonst zu gewärtigender strenger Verantwortung und Ahndung zu verweigern.

3. Die Vorschriften, welche hinsichtlich der Kontrole und Aufsicht über die außerhalb der Findelanstalt untergebrachten Findelkinder mit der Gub. Vdg. v. 3. Juli 1827, Z. 33054, erlassen, und mit den Gub. Vdgn. v. 9. Dezbr. 1829, Z. 53412, und 16. Juni 1834, Z. 24396, wiederholt in Erinnerung gebracht wurden, sind künftighin nachdrücklichst handzuhaben; in allen Orten, wo es bisher etwa unterblieb, für die Aufstellung der Findelväter sogleich die nöthige Sorge zu tragen, und allen zur Aufsicht über jene Kinder bestellten Individuen die ihnen dießfalls zukommenden Obliegenheiten in's Gedächtniß neuerlich zurück zu rufen.

4. Die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnungen ist von Seite der Kreisämter und Bezirksvikäre genau zu überwachen, diese Ueberwachung insbesondere auch den Kreiskommissären und den Kreisärzten, den Letzteren mit Hinweisung auf den §. 22 der Gub. Kdm. v. 9. Dezbr. 1829, Z. 53412, nachdrücklichst zur Pflicht zu machen, hiebei aber stets das Augenmerk auch darauf zu richten, ob und in wiefern jene Findlinge nach den Bestimmungen des §. 321 der politischen Schulverfassung und des Gub. Dkts. v. 27. Dezbr. 1839, Z. 69527, mit den nöthigen Schulbüchern unentgeltlich betheilt und versehen werden.

Indem ich hiernach unter Einem die nöthigen Weisungen an den Kuratklerus im Wege der Konsistorien erlasse, wird das k. Kreisamt angewiesen, sämmtliche Behörden und Individuen, denen die Mitwirkung für die Zwecke der Findelanstalt gesetzlich obliegt, zur genauesten Befolgung der dieselben betreffenden Anordnungen strengstens zu verhalten, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältigst zu überwachen, die Außerachtlassung, so wie selbst die minder pünktliche Durchführung der ihnen in dieser Hinsicht zugewiesenen Obliegenheiten strengstens zu ahnden; dagegen aber auch diejenigen, welche nach Kräften die Zwecke der Findelanstalt zu fördern bemüht sind, behufs der ihnen gebührenden Anerkennung im Wege der Krankenhausdirektion zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen.

B. Gub. Präs. Vdg. v. 16. Febr. 1846, Z. 1025, b. P. G. S. p. 152.

Findlinge. Erhöhung der Verpflegsgebühr.

Aus Anlaß der in letzterer Zeit häufiger vorgekommenen Restitutionen erwachsener Findlinge aus der auswärtigen Pflege in die Prager Findelanstalt hat das k. k. Ministerium des Innern gemäß des Erlasses v. 22. Juni l. J., Z. 15070, als ein geeignetes Abhilfsmittel befunden, statt der bisherigen vier Verpflegsklassen nur drei zu statuiren, und die erste Klasse bei der früheren Gebühr von drei Gulden Conv. Münze zu belassen; dagegen die zweite Klasse mit zwei Gulden 24 kr. Conv. Münze, die dritte und letzte mit einem Gulden 40 kr. Conv. Münze pr. Monat zu entlohnen.

Die erste Verpflegsklasse hat zu Folge des ferneren hohen Ministerialerlasses vom 3. Juli l. J., Z. 16185, das erste Lebensjahr, die zweite Klasse

das zweite Jahr, die dritte aber das dritte bis einschließig das zehnte Lebensjahr zu umfassen.

Mit der Erfolgung dieser höheren Gebühr wird übrigens vom 1. August angefangen vorzugehen sein.

B. Stth. Kdm. v. 8. Juli 1852, Z. 15665, b. L. G. Bl. p. 470.

Findlinge. Uebergabe derselben in auswärtige Pflege.

Nach der Anzeige der Krankenhausdirektion haben sich hinsichtlich der Abgabe der Prager Findlinge in die auswärtige Pflege in der letzteren Zeit mehrere Schwierigkeiten und Mißstände ergeben.

Zu deren Beseitigung werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Bezirkshauptmänner, die Gemeindevorstände und Ortsseelsorger werden unter Hinweisung auf jene Vortheile, welche aus der Uebernahme solcher Kinder nicht nur für die Pflegeparteien, sondern für die Gemeinden selbst hervorgehen, neuerlich eingeladen, es sich eifrigst angelegen sein zu lassen, durch zweckmäßige Aufforderungen und Belehrungen, so wie in allen sonst hiefür sich eignenden Wegen rechtliche und wohlgesinnte Familien katholischer Religion zur Uebernahme von Findlingen in ihre Pflege kräftig anzueifern, und denselben die dießfalls zu beobachtenden Modalitäten so wie hiefür bewilligten Begünstigungen bekannt zu geben, überhaupt ihnen hierin jeden nur immer möglichen Vorschub zu leisten.

2. Bei der Ausfertigung von Vermögens- und Wohlverhaltungszeugnissen für die zur Uebernahme von Findlingen sich herbeilassenden Parteien muß zwar mit der möglichsten Umsicht und Genauigkeit, andererseits aber auch mit der größten Willfährigkeit vorgegangen, jede nicht durch die Verhältnisse gerechtfertigte Verweigerung dieser Zeugnisse bei einmal sichergestellter Eignung einer Partei für die Uebernahme von Findlingen nachdrücklichst hintangehalten werden.

3. Auf eine gleichartige Weise ist der den Gemeindevorständen und Seelsorgern bei der denselben nebstbei obliegenden Bestätigung des Lebens und Aufenthalts der Findelkinder behufs der Berichtigung der Findlingsverpflegsgebühren vorzugehen.

4. Die Ausstellung jener Zeugnisse und dieser Bestätigungen hat ganz kostenfrei und unentgeltlich, und ohne Gebrauch eines Stempelpapiers zu geschehen.

5. Parteien, welche Findlinge in ihre Pflege zu übernehmen gesonnen sind, brauchen sich dießfalls nicht sogleich nach Prag zu begeben, und zu diesem Behufe daselbst im Gebär- und Findelhause einzufinden, sondern sie können ihre dießfällige Meldung zur größeren Bequemlichkeit auch blos bei ihren Gemeindevorständen machen. Diese haben derlei Meldungen unter Beilegung der ad 2 erwähnten Zeugnisse im Wege der Bezirkshauptmannschaften an die Krankenhausdirektion, da diese zugleich der Findelanstalt vorsteht, zu leiten, welche solchen Parteien durch ihre Gemeindevorstände die Zeit, wann sie zur Uebernahme von Kindern in dieser Anstalt zu erscheinen haben, bekannt geben wird.

6. Die genaue Befolgung dieser Anordnungen ist von den Kreisregierungen den Bezirkshauptmännern und den beiden beigegebenen untergeordneten Organen, dann von den Konsistorien und Bezirksvikären, bezüglich der den Seelsorgern zukommenden Verpflichtungen sorgfältigst zu überwachen, jede Außerachtlassung, so wie selbst jede minder pünktliche Durchführung der vorstehenden

Bestimmungen nachdrücklichst zu ahnden, ein vereintes Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Vorstände zur Gewinnung einer zureichenden Zahl tauglicher Findlingspflegeparteien möglichst zu sichern, und jene Individuen, welche sich durch Förderung der Zwecke der Findelanstalt auf welche Weise immer hervorthun, sind mit ihren Leistungen behufs der Ertheilung der ihnen gebührenden Anerkennung zur h. o. Kenntniß zu bringen.

B. Stth. Vdg. v. 24. Febr. 1851, Z. 1827, b. N. S. p. 409.

Findlinge. Jenen Parteien, welche ein Brust- und ein erwachsenes Kind zugleich aus der Findelanstalt übernehmen wollen, und mit den gehörigen auf zwei Kinder lautenden Zeugnissen versehen sind, haben vor jeder anderen Partei künftig den Vorzug, Brustkinder erhalten zu können.

B. Gub. Vdg. v. 26. Mai 1843, Z. 27975, b. P. G. S. p. 459.

— (Wiener) können auch außer der Provinz Niederösterreich ausnahmsweise in anderen an Niederösterreich angrenzenden Provinzen mit Ausnahme Ungarns unterbracht werden. Hffzldkt. v. 13. August 1840, Z. 24415, b. Gub. Dkt. v. 18. Septbr. 1840, Z. 50181, b. P. G. S. p. 599. Ueber solche Findelkinder sind die vorgeschriebenen Findelkinder-Verzeichnisse quartalweise der niederösterreichischen Landesregierung vorzulegen.

B. Gub. Vdg. v. 16. Jänner 1841, Z. 1515, b. P. G. S. p. 12.

— dürfen nur an christkatholische Zieheltern zur Verpflegung übergeben werden.

B. Gub. Vdg. v. 23. Septbr. 1831, Z. 32598, b. P. G. S. p. 594.

— Lustseuchenkrankheiten der Pflegeparteien. Erhebung des Sachverhalts.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird das k. Kreisamt angewiesen, sämmtlichen Sanitätsindividuen zur Pflicht zu machen, alle Fälle, wo Parteien, welche Findlinge in ihrer Pflege haben, mit der Lustseuche behaftet getroffen werden, und diese von den ihrer Pflege übergebenen Findlingen überkommen zu haben behaupten, sogleich dem k. Kreisamte behufs der nöthigen genauen und umsichtigen Erhebung des Sachbestandes unter sonst zu gewärtigender Ahndung anzuzeigen.

Das Ergebniß dieser Erhebungen ist übrigens mit möglichster Beschleunigung stets zur Kenntniß des Landesguberniums zu bringen.

B. Gub. Vdg. v. 18. Juli 1844, Z. 39572, b. P. G. S. p. 416.

— Gemeinde-Angehörigkeit derselben.

Findlinge sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden.

Die Angehörigkeit der Findlinge in Findelhäusern, welche Staats- oder Landesanstalten sind, wird durch besondere Gesetze bestimmt werden.

Kais. Pat. v. 17. März 1849, §. 19, R. G. Bl. p. 206.

— Betheilung derselben mit Schulbüchern. S. Schulbücher.

— Arzneibezug. Für Findlinge sind die Arzneien, zur Schonung des betreffenden Fondes, wo es nur immer möglich, aus öffentlichen Apotheken zu beziehen.

B. Gub. Vdg. v. 3. Septbr. 1845, Z. 52788, b. P. G. S. p. 573.

— Aerztliche Behandlung und Arzneienverabfolgung an die auf dem Lande erkrankten Findlinge.

Das mit der Gub. Zirk. Vdg. v. 9. Juli 1808, Z. 23677, kundgemachte Hfdkt. v. 16. Juni 1808 legt den sämmtlichen Aerzten und Wundärzten auf

dem Lande die Verpflichtung auf, für die Krankenpflege der daselbst untergebrachten Findlinge die nöthige Sorge zu tragen.

Nichts desto weniger sind mehrere Fälle vorgekommen, welche überzeugend nachweisen, daß die Aerzte und Wundärzte jener Verpflichtung nachzukommen sich geweigert haben.

Um nun einerseits den erkrankten Findlingen die nöthige ärztliche Hilfe zu sichern, andererseits aber jeder unbegründeten Ausflucht von Seite der Sanitätsindividuen und ungebührlichen Aufrechnungen wenigstens für die Folge zu steuern, sieht sich die k. k. Landesstelle veranlaßt, folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Die Aerzte und Wundärzte sind auf dem Lande insgesammt zur Behandlung der erkrankten Findlinge, so wie die Apotheker und die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Sanitätsindividuen zur Verabfolgung der nöthigen Arzneien an dieselben verpflichtet.

2. Die Kreis-, Stadt- und obrigkeitlichen Aerzte und Wundärzte haben den Findlingen unentgeltlich beizustehen; da... haben die unbesoldeten Aerzte und Wundärzte, in sofern das Gefühl der Menschlichkeit sie nicht ebenfalls zur unentgeltlichen Behandlung dieser armen Geschöpfe bewegen sollte, einen giltigen Anspruch auf eine billige Entschädigung ihrer Mühewaltung.

3. Die Vergütung hiefür, so wie für die Arzneikosten leistet der Findelfond.

4. Bei der Verordnung der Arzneien muß sich jedoch unter sonst unnachsichtlich zu gewärtigender Ersatzleistung strenge nach der für Findlinge vorgezeichneten Ordinationsnorm und den für Arzneiverschreibungen auf Kosten öffentlicher Fonds bestehenden gesetzlichen Bestimmungen benommen werden.

5. Nur ist hiebei noch insbesondere zu bemerken, daß auf jedem Rezepte die Protokollsnummer des Findelkindes angegeben, und das Rezept noch vor der Verabfolgung der Arznei, statt von dem Ortsrichter von dem Ortsseelsorger, und in dessen Ermanglung von dem aufgestellten Findelvater bestätigt werden muß.

6. Die Deserviten- und Arzneikonten sind nach jenen Vorschriften zu verfassen, welche für ähnliche aus öffentlichen Fonds zu vergütende Konten festgesetzt sind.

7. Die Bestätigung über die richtige Verabfolgung der Arzneien und die aufgerechneten Krankenbesuche hat jedoch stets von dem Orts- oder Bezirkspfarrer und dem Findelvater zu geschehen.

8. In Fällen, wo nebst den Arzneikosten Deserviten angesprochen werden dürfen, sind die Deserviten- und Arzneikonten stets gemeinschaftlich und gleichzeitig einzubringen.

9. Alle diese Konten müssen unmittelbar der Armenversorgungsanstalten-Oberdirektion, und zwar längstens binnen sechs Monaten nach vollendeter Behandlung unter sonstiger Verweigerung der Vergütung zugesendet werden.

10. Der ausfallende Vergütungsbetrag wird den Liquidanten stets durch jene Direktion bekannt gegeben werden.

Wovon die k. Kreisämter die sämmtlichen Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Findelväter und Seelsorger zur genauesten Nachachtung ungesäumt in die Kenntniß zu setzen haben.

B. Gub. Vdg. v. 22. Septbr. 1827, Z. 46937, b. P. G. S. p. 449.

Findlinge. Beerdigung derselben auf dem Lande.

Die Findelkinder sind in jenen Bezirken, wo sie sterben, zu beerdigen, und es hat ihre Erdbestattung nach Weisung des Hfdkts. v. 10. Juni 1785 von dem Bezirksseelsorger unentgeltlich zu geschehen.

Die Todtenbeschauer haben in allen Fällen, wo sie ein gestorbenes Findelkind zu beschauen haben, von der Pflegepartei das Kindausschnittszeichen abzufordern, und auf demselben sowohl den Sterbetag, als auch die Krankheit, welche den Tod zur Folge hatte, anzumerken.

Die Bezirksseelsorger müssen sich bei allen solchen Sterbefällen von der genauen Befolgung der oben erwähnten Anordnung durch Einsicht des Ausschnittszeichens überzeugen, und auch auf dem den Pflegeeltern von der Findelanstalt ausgehändigten Verpflegskontraktsbogen den Sterbetag des Kindes genau vormerken.

B. Gub. Vdg. v. 29. Novbr. 1827, Z. 55780, b. P. G. S. p. 539.

Findlingsaufseher. Ueberwachung ihrer Bezirksbereisungen.

Zur Einholung der Ueberzeugung, daß die Findelaufseher die ihnen zur Aufsicht zugewiesenen Ortschaften vorschriftsgemäß bereiset, und daselbst die ihnen obliegenden Untersuchungen vorgenommen haben, wird übrigens die Krankenhausdirektion verpflichtet, für die Folge darauf zu dringen, daß ihre Anwesenheit in den oben erwähnten Orten stets durch die Fertigung der über jene Bereisungen zu erstattenden Rapporte von Seite der betreffenden Ortsvorstände, bezüglich der Seelsorgerstationen und der Standorte der obrigkeitlichen Aemter aber durch die Fertigung der Seelsorger und Amtsvorstände erwiesen und erprobt werde.

B. Gub. Vdg. v. 9. Juli 1846, Z. 36669, b. P. G. S. p. 406.

Findlingspflegeeltern. Auszahlung der Verpflegsgebühren.

Den Findlingseltern werden bei der Uebernahme der Kinder bloß die Kontrakte nebst einem Zettel, welcher als die erste Lebensbestätigung von Seite der Seelsorger auszufüllen sein wird, übergeben werden. Gegen Beibringung des Kontraktes und dieses Zettels wird sodann bei der ersten Auszahlung erst der die Stelle eines Zahlungsbogens vertretende Zahlungsausweis von der weltlichen Stiftungshauptkasse den Pflegeparteien zum Behufe der ferneren Berichtigung der Kosten- und Kleidungsgelder eingehändigt werden.

B. Gub. Vdg. v. 23. Dezbr. 1841, Z. 65128, b. P. G. S. p. 674.

Findlingsverpflegsgebühren. Die Kontrakte zur Erhebung der Findlingsverpflegsgebühren sind ämtlich und seelsorgerseits zu vidiren.

B. Gub. Dkt. v. Mai 1840, Z. 23306, b. P. G. S. p. 258.

— Auszahlungskontrole.

Zur Erzielung einer beruhigenden Kontrole bei Auszahlung der Findelverpflegsgebühren an die Pflegeeltern hat der Seelsorger auf den Zahlungsausweisen bei der jedesmaligen Lebensbestätigung des Findelkindes dessen Tauf- und Zunamen, dann Zeichennummer anzusetzen.

B. Gub. Vdg. v. 21. Juli 1841, Z. 37490, b. P. G. S. p. 391.

— Erhebung derselben.

Die betreffenden Parteien haben sich zur Erhebung der Findelverpflegsgebühren bei der weltlichen k. k. Stiftungsfonds-Hauptkasse in Prag nur an den hiefür bestimmten und in den Verpflegskontrakten bezeichneten Tagen einzufinden.

Nur wenn der zur Erhebung festgesetzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, wird den Parteien gestattet, sich entweder einen Tag früher oder um einen Tag später wegen Erfolgung jener Gebühren bei der erwähnten Kasse zu melden.

B. Gub. Vdg. v. 25. August 1848, Z. 44403, b. P. G. S. p. 508.

Findlingsverpflegsparteien. Formular für die an dieselben von den Seelsorgern auszustellenden Zeugnisse behufs der Erlangung eines Findelkindes.

B. Gub. Vdg. v. 24. Juli 1846, Z. 43474, b. P. G. S. p. 426.

Zeugniß

zur Erlangung eines Findelkindes.

Von Seite der gefertigten Pfarre wird hiemit dem hierorts eingepfarrten und zur Herrschaft N. . . . N. . . . . Kreises untergebenen Johann N. . . . . . Häusler (Chalupner, Bauer oder das Handwerk) aus dem Dorfe N. . . . Besitzer Nr. . . . K. . . . . nebst . . . . Strich eigenen oder gepachteten Feldern, und seinem Eheweibe N. . . . ., welche . . Jahre alt ist, das Zeugniß ertheilt, daß dieselben beide der christkatholischen Religion zugethan und wohlverhaltene Eheleute sind, welche (Zahl der) Kinder haben, deren jüngstes am . . . . . . 18 . . geboren worden ist, noch nie einen Findling in der Pflege gehabt haben (oder bereits den Findling N. . . . zu N. . . . in der Pflege haben) und daher im Stande sind, einen Findling (und falls sie schon einen haben, noch einen zweiten) gehörig ernähren zu können.

Pfarre . . . . . . den . . . . 18 . .

(Von Seite des betreffenden Amtes ist das Zeugniß nicht bloß in Rücksicht der Echtheit der Unterschrift, sondern auch des ganzen Inhaltes wegen als echt zu bestätigen.)

Firantie, freie Beschäftigung.
— S. Hausirer.

Firma. Löschung derselben. Minist. Erl. v. 15. März 1855, R. G. Bl. p. 332. — Führung derselben von Witwen nach verstorbenen Gewerbetreibenden. S. Witwen.

Firmalöschung. S. Handelsleute.

Fischerei. S. Gemeindefischerei.

Fischereirecht wird regulirt nach der Ministerialverordnung zur Durchführung der Grundentlastung v. 27. Juni 1849, §. 4, Z. 3 (R. G. Bl. p. 167), Minist. Erl. v. 31. Jänner 1852, Z. 460; — b. Stth. Vdg. v. 6. April 1852, Z. 7578, b. R. S. p. 424. Die politischen Behörden werden in Folge Minist. Erl. v. 19. Juli 1852, Z. 17386, aufmerksam gemacht, daß einer zu weit gehenden Auslegung und Anwendung des §. 4, Abs. 3, der Grundentlastungsvorschrift v. 27. Juni 1849 vorgebeugt werde, indem jedes, nicht erweislich auf fremdem Grund und Boden, d. i. im fremden Wasserbette ausgeübte Fischereirecht vorläufig aufrecht zu verbleiben hat.

B. Stth. Erl. v. 26. Juli 1852, Z. 4921, b. R. S. p. 424.

Fiskalamt. S. Kammerprokuratur.

Flaschenbier. S. Bier.

Flechtenspinner. S. Insekten.

Fleckſieder, konzessionirtes Gewerbe.

Fleisch. Ueber die Benützung des Fleisches von als seucheverdächtig geschlachteten, jedoch nach der Schlachtung als gesund befundenen Rindern hat die bei dem Ausbruche der Rinderpest in Folge a. h. Entschl. v. 24. Dezbr. 1844 (b. P. G. S. p. 8) aufzustellende Kommission, welche ohnehin zu bestimmen hat, wann und in welcher Ausdehnung die Keule anzuwenden, und welche Entschädigung dem Eigenthümer nach Abrechnung dessen, was die noch benützbaren Theile (die Haut, die Hörner und das Fett) der getödteten Thiere werth sind, aus dem Staatsschatze zu leisten sei, in jedem einzelnen Falle nach genauer Prüfung aller Umstände zu entscheiden, ob das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder und die oben erwähnten Abfälle zu vertilgen sind oder nicht, und unter welchen Vorsichten im letzteren Falle die Benützung oder Veräußerung dieser Gegenstände Statt finden darf.

Hfkmdkt. v. 28. Dezbr. 1844, Z. 41335, b. P. G. S. p. 5; b. Gub. Dkt. v. 18. April 1845, Z. [illegible]33, b. P. G. S. p. 217.

— von geschlachtetem seuchenverdächtigen aber noch gesunden Hornvieh kann mit Bewilligung der Kreisbehörde abverkauft werden.

Das hohe Ministerium des Innern hat aus Anlaß der eingesehenen Rapporte über die in diesem Verwaltungsgebiete bestehende Rinderpest mit dem Erlasse vom 16. d. M., Z. 2791, bemerkt, daß bei dem Umstande, wo die Schlachtung des seuchenverdächtigen, aber noch gesunden Hornviehes von Seite der Eigenthümer im Zwecke der Seuchenvertilgung sehr wünschenswerth ist, der Abverkauf des, von solchem Vieh stammenden Fleisches, wo sich ein solcher Vorgang ohne Gefahr der Seuchenverschleppung zulässig darstellt, in der Art zu erleichtern sei, daß nach Festsetzung der hiebei zu beobachtenden Vorsicht, die Bewilligung hiezu jedesmal gleich von der betreffenden k. k. Kreisbehörde ertheilt werde, um nicht durch zeitraubende, bei der k. k. Statthalterei gestellte Anfragen die ohnehin hart betroffenen Viehbesitzer einem noch empfindlicheren Verluste auszusetzen.

Die k. k. Kreisbehörde wird angewiesen, sich diese Bemerkungen gegenwärtig zu halten, und in jedem vorkommenden Falle nach der vorstehenden Andeutung und im Hinblicke auf die, in der Gub. Vdg. v. 21. Hornung 1845, Z. 8781, enthaltenen, auf die Schlachtung seuchenverdächtiger Viehstücke Bezug habenden Bestimmungen vorzugehen.

Schließlich wird noch zur angemessenen Einleitung erinnert, daß die Zahl der in einem Seuchenorte innerhalb einer bestimmten Rapportsperiode geschlachteten, seuchenverdächtigen Viehstücke in der Anmerkungskolonne des betreffenden Rapportes jedesmal ersichtlich gemacht werden soll.

Gal. Stth. Vdg. v. 26. Febr. 1856, Z. 7715, gal. L. G. Bl. II. Abth. Stück 2, Nr. 7.

— Das Hausiren mit solchem ist verboten.

B. Gub. Vdg. v. 1. Juli 1811, Z. 28240. S. b. Gub. Vdg. v. 2. Oktbr. 1831, Z. 34797, b. P. G. S. p. 597.

— Taxe für das Rindfleisch. S. Rindfleischtaxe.

Fleischbeschau. In jedem Orte, wo Fleischhauer bestehen, sollen auch Vieh- und

Fleischbeschauer in nöthiger Anzahl angestellt, und zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten verhalten und in Eid genommen werden.

Ueber die vorgenommenen Beschauakte ist ein Protokoll zu führen, in diesem Protokolle ist jeder Beschauakt nach den verschiedenen Rubriken kurz einzutragen, und wenn das Vieh zur Schlachtung geeignet befunden wird, ist der Partei von den Beschauern ein Beschauzettel einzuhändigen, wozu die erforderliche Anzahl in Druck zu legen ist. Ist das Thier krank oder verdächtig, so ist kein solcher Zettel zu erfolgen. Wenn das Thier einer solchen Krankheit verdächtig ist, von der man mit Grund erwartet, daß sich die untrüglichen Merkmale davon bei dem Schlachten zeigen werden, so ist dem Eigenthümer auf Verlangen zu gestatten, daß er es auf seine eigene Gefahr in Anwesenheit der Beschauer schlachte, die ihm dann, falls sie sich von der Gesundheit des geschlachteten Thieres überzeugen, den Beschauzettel auszufertigen haben.

Mayerh. pol. V. p. 729.

Fleischeinfuhr. Einfuhr von rohem Fleische nach Prag. Beibringung des vorgeschriebenen Zertifikates.

Da sich die Bestimmungen der Gubernial-Verordnungen vom 18. Mai und 20. August 1818, Z. 33674 und 38520, mit welchen die Einfuhr oder das Einbringen von rohem Rindfleisch nach Prag ohne Beibringung des vorgeschriebenen Zertifikates verboten und mit dem fixen, keine Abstufungen zulassenden Strafbetrage von 50 fl. sanktionirt wurde, in Berücksichtigung der dermaligen Verhältnisse und der seither gemachten praktischen Erfahrungen nicht mehr als zeitgemäß darstellen; so findet die k. k. Statthalterei nach Einvernehmung der berufenen Behörden im Nachfolgenden diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter welchen für die Zukunft das Einbringen rohen Fleisches nach Prag gestattet sein wird.

1. Der Import des Rindfleisches für den häuslichen Bedarf bis zu einer Quantität von 3 Pfund ist von nun an Jedermann ohne Beibringung des früheren Zertifikates und gegen bloße Beobachtung der gefällsämtlichen Vorschriften gestattet; dagegen aber wird

2. das Einbringen größerer Fleischquantitäten oder ganzer Stücke geschlachteten Viehes nur gegen Beibringung einer ämtlichen Bestätigung der Behörde des Ortes, von woher das Fleisch bezogen wird, über die daselbst bestehende ordentliche Fleischbeschau für zulässig erklärt.

3. Diese Zertifikate sind in der Dauer von längstens 6 Monaten auf einem 15 kr. Stämpel nach dem beigefügten Muster auszufertigen, und von Seite des betreffenden k. k. Polizeikommissariates im Polizeirayon, oder aber wenn der Bezugsort des Fleisches schon außerhalb des Rayons wäre, von Seite der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft (oder dereinstigen Bezirksamtes) nur dann zu koramisiren, wenn im Orte des Fleischbezuges in der That eine ordentliche polizeiliche Fleischbeschau besteht. Ohne diese behördliche Koramisirung haben die Zertifikate keine Giltigkeit.

4. Wenn eine größere Partie rohen Rindfleisches (über 3 Pfund im Gewichte) offen — also nicht heimlich und verdeckt — nach Prag gebracht werden wollte, die betreffende Partei sich jedoch nicht mit dem hiezu vorgeschriebenen ordentlichen Bezugszertifikate auszuweisen vermag, so wird das Einbringen

dieser 3 Pfund übersteigenden Fleischquantität auf keinen Fall gestattet, und das Fleisch lediglich zurückgewiesen.

Diese Zurückweisung kann jedoch nur unter der Bedingung Statt finden, wenn das Fleisch nämlich nach dem Augenschein von gesunder Beschaffenheit ist, dagegen wird aber das an den Linien offen produzirte und von der k. k. Gefällenwachaufsicht bezüglich seiner Beschaffenheit als bedenklich wahrgenommene Fleischquantum der Thorpolizeiwache zu dem Ende überwiesen, damit dasselbe durch die Marktaufsicht der ordentlichen Beschau unterzogen werde.

Diejenige Partei aber, welche das zum Importe nach Prag bestimmte, jedoch als ungesund erkannte Fleisch an den Thorlinien offen produzirt hat, kann zwar dießfalls keineswegs wegen versuchter Fleischeinschwärzung in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Gleichwohl wird die Frage, woher die Partei das von der Marktaufsicht als ungesund oder verdächtig aussehende Fleisch bezogen, und zu welchem Zwecke sie das Einbringen desselben vermitteln wollte, Gegenstand einer anderweitigen und besonderen Amtshandlung bleiben. Dagegen wird die heimliche Einbringung aller — mehr denn 3 Pfund wiegenden Fleischquantitäten ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit derselben stets als Fleischeinschwärzung zu behandeln und nebst der gefällsämtlichen Strafe auch noch nach den im folgenden §. festgesetzten Bestimmungen zu bestrafen sein.

5. Auf die Uebertretung der in den vorstehenden Absätzen normirten Bestimmungen wird eine Geldstrafe von 1 fl. bis 50 fl. C. M. zu Handen des Armenfondes, und zwar nach Verhältniß der eingeschwärzten Menge und Beschaffenheit des Fleisches, so wie auch der dießfalls etwa bereits unterwaltenden rückfälligen Uebertretungen festgesetzt.

6. Dem Prager Magistrate wird bei dem Umstande, als derselbe nach §. 143 der provisorischen Gemeindeordnung zur Handhabung der Lokalpolizei in der Hauptstadt Prag berufen ist, hiemit die Strafamtshandlung bezüglich aller im Vorstehenden angedeuteten Uebertretungen in I. Instanz in so weit übertragen, als nicht etwa eine förmliche strafgerichtliche Amtshandlung namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 399 des neuen Strafgesetzes vom Jahre 1852 Platz zu greifen hätte, in welcher letztern Beziehung sofort die verhandelten Akten dem kompetenten Strafgerichte zur zustehenden Amtshandlung abzutreten sein werden.

7. Durch diese im Vorstehenden angedeutete neue Norm werden sämmtliche auf das Einbringen des rohen Fleisches nach Prag Bezug nehmende frühere Vorschriften zur Gänze außer Wirksamkeit gesetzt.

Formular-Entwurf.

(15 Kreuzer Stämpel.)

Zertifikat,

kraft dessen N. N. aus Prag ermächtigt wird, entweder selbst oder durch . . . . Dienstleute von dem Fleischhauer N. N. aus N. N., an welchem Orte die sanitätspolizeiliche Vieh- und Fleischbeschau stets gehörig vorgenommen wird, täglich . . . . Pfund (sage . . . . Pfund) Rindfleisch zum eigenen Bedarfe durch das . . . . Thor nach Prag einzubringen.

Dieses Zertifikat, welches bloß auf 6 Monate giltig ist, und daher nach Ablauf dieses Termins zu erneuern kommt, muß bei dem Betreten des Stadtthores

mit Fleisch stets, und zwar unter sonstigem Verluste desselben vorgezeigt werden. Wobei zugleich bemerkt wird, daß sich der Herr Zertifikatsbesitzer für den Fall, als etwa in der Folge ein allgemeines Verbot gegen das Einbringen des Rindfleisches nach Prag erlassen werden sollte, diesem Verbote ungeachtet des in Händen habenden Zertifikates gleichfalls fügen müßte.

Vom Gemeindeamte N. N. am . . . . 18 . .

N. N.,
Gesehen. Gemeindevorsteher.
(K. k. Polizei-Bezirks-Kommissariat zu N. N.).
(K. k. Bezirkshauptmannschaft zu N. N.)

mit dem Bemerken, daß in der Gemeinde N. N. die sanitätspolizeiliche Vieh- und Fleischbeschau in beruhigender Weise vorgenommen werde.

B. Stth. Vdg. v. 7. Septbr. 1854, Z. 24067, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 52.

Fleischer, konzessionirtes Gewerbe.

— Viehschlachtprotokollsführung.

Die Führung einer verläßlichen Vormerkung über das geschlachtete Vieh ist nicht allein im Interesse des Verzehrungssteuergefälls, besonders in Ansehung der Abfindungs- und Pachtverhandlungen höchst nothwendig, sondern auch in sanitätspolizeilicher Rücksicht mit manchen Vortheilen verbunden.

Um daher diesen doppelten Zweck, der bisher bei der Mangelbarkeit und Ungleichförmigkeit der hie und da unvollständig, oder auch gar nicht geführten Viehschlachtprotokolle nicht erreicht wurde, nach Möglichkeit zu erzielen, und in dieser Beziehung ein einfaches, aber gleichmäßiges Verfahren allgemein einzuführen, wird Folgendes verordnet:

1. Ueber die zu schlachtenden Rinder sind überall, in Städten, Märkten und Dörfern Protokolle nach dem beiliegenden Formular zu führen.

2. Zur Bedeckung der Parteien ist über jede dießfällige Anmeldung eine Bollete nach dem beiliegenden Formular in beliebiger Größe unentgeltlich zu ertheilen, wobei es sich von selbst versteht, daß zu dieser Anmeldung alle Parteien, ohne Ausnahme, folglich auch jene verpflichtet sind, welche sich in Bezug auf die Verzehrungssteuerentrichtung abgefunden, oder ihre Schuldigkeit an einen Gefällspächter zu entrichten haben.

3. Die unentgeltliche Führung dieses Protokolls ist in jedem einzelnen Orte einem bestimmten Individuum zuzuweisen, und zwar am zweckmäßigsten demjenigen, welches mit der Polizeiaufsicht beauftragt ist.

4. Den Gefällsbehörden und ihren Organen ist auf ihr Verlangen die Einsicht dieser Protokolle jedesmal zu gestatten, und es sind ihnen im Falle des Bedarfs auch offiziöse Auszüge aus diesen Protokollen mitzutheilen.

5. Die bisher in sanitätspolizeilicher Beziehung, besonders rücksichtlich des Benehmens bei Viehseuchen und bei der Ankunft fremden Viehes, bestehenden Vorschriften, so wie die Bestimmungen des Strafgesetzes II. Theils §. 153 bis 154 ꝛc. sind so wie bisher auf das Genaueste zu beobachten.

Indem man die k. Kreisämter verpflichtet, die unterstehenden Dominien und Magistrate zur unverzüglichen Befolgung dieser Maßregeln anzuweisen, und sich hievon die Ueberzeugung zu verschaffen, so zwar, daß die gleichmäßige Führung dieser Schlachtprotokolle überall vom 1. Juli l. J. an beginne, setzt

man dieselben zur Wissenschaft in die Kenntniß, daß man rücksichtlich des sogenannten Stechviehes, so wünschenswerth auch eine gleiche Evidenz in dieser Beziehung sein würde, wegen der der praktischen Durchführung einer neuen Maßregel sich entgegenstellenden Hindernisse, es bei der bisherigen Observanz zu belassen sich bewogen finde.

B. Gub. Vdg. v. 21. Mai 1830, Z. 19269, b. P. G. S. p. 379.
(Hiezu Formulare Nr. 14 und 15.)

Fleischer und **Bäcker**. Viktualtaxe für dieselben.

In Betreff der Frage, ob der Verkauf des Schwarz- oder Landbrodes auch außer den Wochenmärkten zu gestatten sei, findet das h. Ministerium für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem h. Ministerium des Innern nach dem Inhalte des h. Minist. Erl. v. 4. Juli l. J., Z. 5180, zu bestimmen, daß dort, wo der freie Verkauf des Schwarz-, Haus- oder Landbrodes mit entsprechendem Erfolge bereits eingeführt ist, es bis zur Erlassung einer allgemeinen Norm hierüber bei der gegenwärtigen Einführung zu verbleiben habe.

Derselbe Grundsatz ist hinsichtlich der Satzungen für Bäcker und Fleischer im Auge zu halten, wodurch dort, wo bereits Modifikationen in den Satzungsbestimmungen eingetreten sind, es bei denselben wenigstens für so lange sein Bewenden zu finden hat, als sich nicht die strenge Nothwendigkeit einer Abänderung des bestehenden Verhältnisses ergeben sollte.

B. Gub. Dkt. v. 9. August 1849, b. L. G. B. p. 176.

Fleischhauer. Vieheinkaufspreis-Ausweisverfassung.

Um bei den Ausweisen über die Vieheinkaufspreise die möglichste Verläßlichkeit zu erzielen, ist es vor Allem nothwendig, daß von Seite der k. Kreisämter diesen Eingaben die größte Aufmerksamkeit gewidmet, insbesondere aber die Bestimmungen der Gub. Vdg. v. 28. Dezbr. 1810, Z. 17794, genau befolgt werden.

In dieser Beziehung findet man nun folgende Anordnungen den k. Kreisämtern theils ins Gedächtniß zurückzurufen, theils neuerlich zur strengsten Handhabung zu erlassen.

1. Ist in diese Ausweise bloß der Erkaufspreis und das beiläufige Fleisch- und Unschlittgewicht des ganzen Stückes abgesehen von den Preisen der einzelnen Bestandtheile, einzubeziehen.

2. In die Schlachtviehtabellen ist nur jenes Rindvieh aufzunehmen, welches den Fleischhauern zur Verzehrung für das Publikum verkauft wird, weßhalb das zum Gebrauche der Oekonomie bestimmte Nutzvieh bei den ämtlichen Aufnahmen nicht zu berücksichtigen ist.

3. Die Einkaufs- und Verkaufspreise sind zunächst von den Dominien und Wirthschaftsämtern und durch diese von den Privatverkäufern zu erheben. Die Nachfrage bei den Fleischhauern als Privatparteien, die bei der Angabe höherer Erkaufspreise interessirt sind, kann nicht als zuverlässig angenommen werden, sondern kann höchstens dazu dienen, um sich von der Richtigkeit der erstern Angaben zu überzeugen.

4. In den marktberechtigten Städten und Märkten sind die Magistrate und Stadtvorsteher anzuweisen, durch die Marktaufsicht mit Zuziehung sachverständiger Individuen die Erhebung der Schlachtviehpreise in der Art einzuleiten, daß sowohl bei Vieh- als Jahrmärkten die Käufer und Verkäufer vor

dem Marktprotokolle erscheinen, und den Preis des behandelten Schlachtviehes angeben, dessen beiläufiges Gewicht an Fleisch und Unschlitt sonach von den Sachverständigen zu beurtheilen, und sammt dem Verkaufspreise in den Schlachtviehtabellen aufzunehmen ist.

5. Damit weiters bei dieser Erhebung die möglichste Verläßlichkeit eintrete, haben die k. Kreisämter zugleich von den bewährtesten und im Vertrauen der Rechtlichkeit stehenden Wirthschafts- und Magistratsbeamten alle Monate die Verkaufspreise des Schlachtviehes auf den Dominien des Kreises erheben zu lassen, und diese Erhebungen den, wie bisher alle Monate an die k. Staatsbuchhaltung einzusendenden Schlachtviehtabellen anzuschließen. B. Gub. Vdg. v. 28. Dezbr. 1832, Z. 52258, b. P. G. S. p. 656. S. auch Fleischtare.

Fleischselcher, konzessionirtes Gewerbe.

Fleischspeisen. Handhabung des kirchlichen Fastengebots. S. Gasthäuser, Gastwirthe.

Fleischtarbemessung. S. Tarbemessung.

Fleischtare. Ausweise des Einkaufspreises und Fleisch- und Unschlittquantums des Schlachtviehes. Verfassungsinstruktion.

Nach der Anzeige des Prager Magistrates werden mehrere zur Regulirung der Prager Fleischtare einlangende Ausweise über Einkaufspreise und über das Fleisch- und Unschlittquantum des Schlachtviehes nach dem bestimmten Formulare nicht verfaßt.

Die k. k. Kreisregierungen wurden daher aufgefordert, diese Ausweise nach den nachfolgenden Bemerkungen verfassen zu lassen.

1. Sind besondere Unschlittspreisausweise entbehrlich.

2. Die Heudurchschnittspreise sind nur von den bereits bekannt gemachten Stationen des ehemaligen Czaslauer, Chrudimer und Kaurimer Kreises nothwendig.

3. In der 3. Kolonne des oben erwähnten Formulars sind nicht, wie es häufig geschieht, die nur zu Beirrungen Anlaß gebenden Summarpreise für mehrere Stücke Schlachtvieh, sondern nur der wirkliche Einkaufspreis für ein Stück Schlachtvieh einzustellen, welcher Preis unverändert nach der wirklichen Bezahlung von Seite des Käufers eingestellt werden muß.

4. In der 4. und 5. Kolonne kommt das Gewicht an Fleisch und Unschlitt für ein Stück nach der eigenen Schätzung des Käufers, dagegen in der 6. und 7. Kolonne nach der Schätzung des Schätzmeisters eben auch für ein Stück einzustellen.

5. In der 8. und 9. Kolonne wird das nach Multiplikation der Anzahl des Schlachtviehes mit dem in der 6. und 7. Kolonne eingestellten Gewichtsquantum entfallende Fleisch- und Unschlittgewicht eingetragen, und

6. in der 10. Kolonne ist der Geldwerth, berechnet nach der in der 2. Kolonne eingestellten Anzahl des Schlachtviehes mit dem in der 3. Kolonne eingestellten Erkaufspreise einzubeziehen.

7. Die Preise für Kälber und Kalbinen sind nicht nothwendig.

8. Die auf die vorbeschriebene Art von den einzelnen Stadtgemeinden verfaßten Eingaben sind dann von den k. k. Bezirkshauptmannschaften in einen besonderen Ausweis summarisch mit den in den Kolonnen 2, 8, 9 und 10 vorkommenden Zifferansätzen einzubeziehen, aus welch' letztern der Hauptsummar-

ausweis bei der k. k. Kreisregierung zusammengestellt wird, welcher wo möglich längstens bis 24. eines jeden Monats an den Prager Magistrat zu übersenden ist.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften haben daher dafür zu sorgen, daß die Viktualienpreistabellen nach diesen Andeutungen verfaßt werden. B. Stth. Vdg. v. 23. Novbr. 1851, Z. 29730, b. N. S. p. 196. S. auch Fleischhauer.

Fliegenvertilgungspapier (arsenikhältiges). Der Verkauf desselben im gewöhnlichen Verkehr ist verboten.

B. Gub. Vdg. v. 11. Septbr. 1843, Z. 41950, b. P. G. S. p. 605.

Flittermacher, konzessionirtes Gewerbe.

Flößanstalten, konzessionirtes Gewerbe.

Floßinstruktion. S. Elbe.

Flößungen (Holz-). S. Strompolizeiordnung.

Flügelschreiber der k. k. Gensdarmerie. Bequartierung derselben. S. Gensdarmerie.

Flüsse. Maßregeln zur Hintanhaltung der Austrocknung derselben. S. Wasserreservoir.

— Jagdrechtsausübung auf den, durch Flüsse unterbrochenen Grundkomplexen. S. Eisenbahn.

— Schottergewinnung aus denselben für Straßen und Eisenbahnen. S. Bäche.

— und **Bäche.** Pflanzung der Weidenruthen an den Ufern derselben. S. Ufer.

Flüssigkeiten (alkoholhältige, unversüßte). Welche derselben nach den für Branntwein, und welche nach den für Weingeist bestehenden Grundsätzen in gewerblicher Beziehung zu behandeln seien.

Nachdem der Handel mit Branntwein von Seite der Nichtschankberechtigten nur in Gebünden stattfinden darf, während der Verkauf von Weingeist von Seite der Handelsleute und Erzeuger, mit Ausschluß der Verabreichung an sitzende oder stehende Gäste weder in Bezug auf die Gefäße, noch auf die Quantität beschränkt ist, so hat sich das Bedürfniß fühlbar gemacht, eine Bestimmung zu geben, welche alkoholhältige unversüßte Flüssigkeit nach den für Branntwein, und welche nach den für Weingeist bestehenden Grundsätzen in gewerblicher Beziehung zu behandeln ist.

Das hohe Handelsministerium hat demnach in Gemäßheit eines Erlasses vom 12. Novbr. 1855, Nr. 25792, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt, daß die hinsichtlich des Verkaufes von Branntwein bestehenden Beschränkungen auf jene alkoholhältige unversüßte Flüssigkeit (Branntwein) in Anwendung zu treten haben, welche unter 74 Perzente des Normal-Alkoholmeters (gleich 30 Reaumur) verdünnt ist, während bei einer höheren Gradhältigkeit die für den Verkauf des Weingeistes im engeren Sinne geltenden Bestimmungen Anwendung finden.

B. Stth. Kdm. v. 27. Novbr. 1855, Z. 54831, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 148; ung. Stth. Kdm. v. 27. Jänner 1856, Z. 985.

Föhrenspinner. S. Insekten.

Fonde. Nachstehende Fonde werden aus dem Staatsschatze dotirt:

Die Religionsfonde

in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien und in der Bukowina, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Studienfonde

in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien und der Bukowina, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und Dalmatien; ferner die protestantisch-theologische Lehranstalt, das polytechnische Institut und das Thierarznei-Institut in Wien, dann die Forstlehranstalt in Mariabrunn.

Die Normalschulfonde

in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Ferner die Lemberger Realschule und nautische Schule in Triest.

Die Straßenanstalt

in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen und Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Der Wasserbau

in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Kriminalanstalten

in Niederösterreich das Provinzial-Strafhaus,
in Oesterreich ob der Enns das Provinzial-Strafhaus,
in Steiermark der Kriminalfond,
in Böhmen der Kriminalfond,
in Mähren und Schlesien der Kriminalfond, das Provinzial-Strafhaus und das Spielberger Strafhaus,
in Galizien der Kriminalfond,
in Kärnthen und Krain der Kriminalfond,
in Tirol der Kriminalfond und das Provinzial-Strafhaus,
im Küstenlande der Kriminalfond,
in Dalmatien der Kriminalfond.

Die Findelanstalten

in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Gebär- und Irren-Anstalten, dann die Impfungs-Anstalten

in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Domestikalfonde

in Tirol, in Kärnthen und Krain.

Anmerkung. Der niederösterreichische, der böhmische und der mährisch-schlesische Religionsfond, dann der Oesterreich ob der ennsische Studienfond und

der niederösterreichische und böhmische Normal-Schulfond erhalten aus dem Staatsschatze gegenwärtig zwar keine Dotationen, weil sie gegenwärtig im Ueberschusse stehen, sie müssen aber in Folge a. h. Entschließung mittelst desselben die früher erhaltenen Unterstützungen und ihre Rückstände an Staatsregiekostenbeiträgen berichtigen.

Wenn diese Fonde diese Rückstände berichtigt haben werden, so müssen sie in Folge a. h. Anordnung zur Unterstützung gleicher im Abgange stehender Fonde verwendet werden.

V. Kam. Ges. V. Umlfsschr. v. 3. Mai 1841, Z. 10912, b. P. G. S. p. 186.

Fonde. S. Armenfonde.

— (öffentliche). S. Baulichkeiten, Bauführungen.

— S. Darlehen.

— Evidenzhaltung und Sicherstellung ꝛc. derselben. S. Stiftungen.

— Beischaffung von Obligationen aus denselben. S. Obligationen.

— Umschreibung der ihnen gehörigen Staatsobligationen. S. Staatsobligationen.

— Präliminarausweis-Einbringung. S. Religionsfond.

— S. Ständische Fonde.

— (Steuer-). Aus solchen können die Todtenbeschau-Gebühren vorschußweise berichtiget werden. S. Todtenbeschau-Gebühren.

— (öffentliche). Ueber jene Beträge, welche für dieselben den Steuerämtern zur Empfangnahme zugewiesen werden, sind an die Staatsbuchhaltung Ausweise einzusenden. S. Verzeichnisse.

— Der Bezug aus solchen ist bei Schulaufbesserungs-Ermittlungen zu prüfen. S. Schulaufbesserungs-, Dotations-Ermittlung.

Fondsbaarschaften sind zur Anschaffung von Staatsobligationen nur dann zu verwenden, wenn sich keine Darlehenswerber melden. S. Staatsobligationen.

Fondsbaulichkeiten. Die betreffenden Geschäftsstücke sind möglichst schnell zu erledigen, damit die Pächter rechtzeitig zu ihren Forderungen gelangen. Bei Beträgen über 100 fl. können dem Pächter, vor Beendigung des Baues zahlbare, Raten zugestanden werden.

Die Wahrnehmung, daß Pächter von Baulichkeiten, bei denen politische Fonde zu den Kosten konkurriren, selbst nach erfolgter Bauübernahme längere Zeit auf die Bezahlung ihrer Forderungen warten müssen, welcher Uebelstand erfahrungsgemäß die wünschenswerthe größere Konkurrenz bei den lizitatorischen Verpachtungen von Fondsbaulichkeiten hintanhält, und die Lizitanten zwingt, sich in ihre Anbote auch verhältnißmäßige Zinsen des bei dem Baue zu verwendenden Kapitals einzurechnen, daher jedenfalls dem Interesse des konkurrirenden Fondes abträglich ist, gibt Anlaß, den politischen Unterbehörden neuerdings zur Pflicht zu machen, alle Geschäftsstücke, welche die Bauangelegenheiten politischer Fonde zum Gegenstande haben, unter eigener Verantwortung möglichst schnell zu erledigen, im Falle als die Verfügung einer höheren Behörde erforderlich ist, den betreffenden Gegenstand mit möglichster Beschleunigung dahin vorzulegen, und endlich dafür Sorge zu tragen, daß auch bei den technischen Behörden keine Verzögerung in der Bearbeitung der dahin gelangenden Geschäftsstücke eintrete.

Als ein wirksames Mittel, die Konkurrenz zu der Uebernahme von Fondsbaulichkeiten zu steigern, und zugleich den Bauunternehmern wenigstens die baldige Auszahlung eines größeren Theils ihrer Anforderungen zu sichern, wird den Behörden zur Pflicht gemacht, bei Baulichkeiten, wo der den öffentlichen Fond treffende Konkurrenzbeitrag die Summe von Einhundert Gulden erreicht, in den mit den Bauunternehmern abzuschließenden Kontrakten oder in den Lizitationsbedingnissen zu Gunsten derselben angemessene Zahlungsraten einzuräumen, und anzuordnen, daß denselben die zugestandenen Raten auch zur gehörigen Zeit flüssig gemacht werden.

Da übrigens auch die Wahrnehmung gemacht wurde, daß viele Geschäftsstücke, welche Baugegenstände betreffen, insbesondere Bauübernahmsverhandlungen, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gelangen, obgleich bei denselben eine buchhalterische Amtshandlung nicht nothwendig ist, so werden die Unterbehörden erinnert, Geschäftsstücke, bei denen die Ziffer der Kostensumme durch die Adjustirungsklausel der Rechnungsabtheilungen der k. k. Landesbaudirektion und der Kreisbauämter außer Zweifel gesetzt ist, unmittelbar der Statthalterei vorzulegen.

So wie durch vorstehende Verordnungen für die Befriedigung der Baupächter mit den aus öffentlichen Fonden anzusprechenden Konkurrenzbeiträgen vorgesorgt ist, ebenso haben die Unterbehörden Sorge zu tragen, daß die anderen Konkurrenzpflichtigen obliegenden baaren Beiträge rechtzeitig geleistet und den Bauunternehmern erfolgt werden.

B. Stth. Vdg. v. 10. Dezbr. 1853, Z. 21872, b. R. S. p. 398. S. auch Baulichkeiten.

Fondsbaulichkeiten. S. Religionsfondsbauten.

Fondsbeamte. Beantragung von Gnadengaben für dieselben, beziehungsweise für ihre Witwen und Waisen. S. Gnadengaben.

Fondsgebäude. S. Bauherstellungen.

Fondsgüter. Wenn eine Pfründe unter dem Patronate der ersteren steht, übt bei Besetzungsvorschlägen die Landesstelle das Präsentationsrecht aus. S. Besetzungsvorschläge geistlicher Pfründen.

Fondskapitalien sind zum Ankaufe von Grundentlastungsobligationen zu verwenden. S. Grundentlastungsobligationen.

— S. Spitalfondskapitalien.

Fonds-, Stiftungs- und andere unter öffentlicher Verwaltung stehende Kapitalien. Die rückständigen Interessen sind durch die Kammer- (Finanz-) Prokuratur einzutreiben.

Für die Eintreibung der Interessenrückstände von Fonds-, Stiftungs- und andern unter öffentlicher Verwaltung stehenden Kapitalien wird vom 1. Jänner anfangend nachstehendes Verfahren angeordnet.

Sobald sich ein Interessenrückstand ergibt, hat die betreffende Kasse davon sogleich unter Anschluß des Restenausweises der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in deren Bezirk der Schuldner wohnt, in Kenntniß zu setzen und diese hat unter Festsetzung eines Präklusivtermines, dessen allenfällige Verlängerung dem wohlbegründeten Ermessen der k. k. Bezirkshauptmannschaft überlassen wird, den Schuldner zur Zahlung seines Interessenrückstandes bei dem zuständigen k. k. Steueramte aufzufordern. Erfolgt die Zahlung, so ist der eingezahlte Betrag

an die öffentliche Kassa, bei welcher sich der Rückstand ergibt, zu leiten, und diese hat dann hievon die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu verständigen. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Verhandlung sammt den Schuldurkunden und Grundbuchsextrakten an die Kammerprokuratur zu leiten, von der unverweilt die gerichtliche Einbringung des Interessenrückstandes einzuleiten sein wird.

B. Stth. Vdg. v. 2. Dezbr. 1850, Z. 55592, b. R. S. p. 408.

Formulare des Dekrets und der Instruktion für die Ortsschulaufseher. S. Ortsschulaufseher.

— S. Waffenpaßformular.

Forstbeamte (Staats-). Tragen der Hirschfänger von denselben. S. Hirschfänger.

— Gebrauch der Waffen von Seite derselben. S. Waffen.

Forste und **Wälder**. Bewirthschaftung derselben. S. Wälder und Forste.

— Verheerung derselben durch schädliche Insekten. Maßregeln dagegen. S. Insekten.

Forstexaminatoren. S. Kreisforstexaminatoren.

Forstgesetz. Belehrung hierüber behufs zu erstattender Vorschläge. S. Wälder und Forste.

— Bedingungen und Zeit der Verjährung der Uebertretungen desselben.

Das Ministerium des Innern findet im Vollzuge der von Sr. k. k. apostol. Majestät mit der a. h. Entschl. v. 17. März 1855 erlassenen a. h. Anordnung, daß bezüglich der Bedingungen und der Zeit der Verjährung der Uebertretungen des Forstgesetzes vom 3. Dezbr. 1852, Nr. 250 des Reichsgesetzblattes, die Bestimmungen des, im Grunde der a. h. Entschließungen vom 16. März 1833 (b. P. G. S. p. 172), und vom 30. Jänner 1841 erlassenen Hfkzldkts. v. 17. Febr. 1841, Z. 4104 (b. P. G. S. p. 121), auch in Zukunft, jedoch mit der Modifikation maßgebend sein sollen, daß die Verjährungsfrist von drei auf sechs Monate ausgedehnt werde, Folgendes festzusetzen:

§. 1. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, welche sich als Uebertretungen der Bestimmungen des, mit dem a. h. Patente vom 3. Dezember 1852 erlassenen Forstgesetzes darstellen, und welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilen und zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

§. 2. Um auf die Verjährung Anspruch machen zu können, ist die Erfüllung der, in dem §. 531 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 des R. G. Bl., unter a, b und c bezeichneten Bedingungen nicht erforderlich.

Minist. Vdg. v. 3. Mai 1855, R. G. Bl. p. 428.

Forstpersonale. Beeidigung, Dienstkleid und Abzeichen desselben.

In Folge h. Erlasses des Ministeriums des Innern v. 29. März 1853, Z. 8257, und mit Beziehung auf eine gleiche Anordnung v. 4. Febr. l. J., Z. 2578, erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft den Auftrag, das Erforderliche zu verfügen, damit das gesammte Forstpersonale, wo es vom Staate oder von Gemeinden aufgestellt ist, nach der Bestimmung des §. 52 des Forstgesetzes

v. 3. Dezbr. 1852, jedenfalls in Bälde beeidigt werde. Hinsichtlich der Privatwaldbesitzer genügt es, dieselben auf die gesetzlich mit der Beeidigung ihres Forstpersonales verbundenen Folgen aufmerksam zu machen, und deren Einschreiten hierum abzuwarten.

Ueber die in Anregung gebrachte Frage, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, bezüglich des im §. 54 des Forstgesetzes für das Forstpersonale vorgeschriebenen Dienstkleides und des dienstlichen Abzeichens eine allgemeine Vorschrift zu erlassen, erklärte das h. Ministerium des Innern, daß es zwar die Nothwendigkeit einer dießfälligen Maßregel, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand anerkenne, daß sich sonst selbst gegen Amtshandlungen des beeideten aber nicht kennbaren Forstpersonals (§. 53 Forstg.) unliebsame Anstände ergeben könnten, hochselbes glaube jedoch nicht, daß es erforderlich sei, bezüglich dieser Abzeichen eine gleichförmige Vorschrift für sämmtliche Kronländer zu erlassen, um so weniger, als der §. 54 des Forstgesetzes die Bestimmung der Dienstes-kennzeichen sogar bezirksweise als zulässig erklärt.

B. Stth. Vdg. v. 10. April 1853, Z. 2869, b. N. S. p. 428.

Forstpersonale. S. Forstschutzpersonale.

Forstsachen. Kompetenz der Behörden. Nachdem das neue Forstgesetz vom 3. Dezbr. 1852 nicht den dermaligen Organismus der politischen Behörden, sondern die erst neu zu organisirenden im Auge hat, und bereits mehrere Anfragen bezüglich der gegenwärtig geltenden Kompetenz an das Ministerium des Innern gelangt sind, so hat sich dasselbe bemüßigt gefunden, mit dem h. Erlasse v. 24. Febr. l. J., M. Z. 1674, nachfolgende Bestimmungen zu treffen, welche so lange zu gelten haben werden, bis die neuen Behörden in Wirksamkeit getreten sind.

In denjenigen Kronländern, wo keine Kreisregierungen bestehen, gebührt die Entscheidung:

a) in allen Fällen, wo dieselbe überhaupt den untersten politischen Behörden in erster Instanz entweder unmittelbar (§. 9, 3. Abs., §§. 18, 23, 24, 51, 68, 76) oder in Vertretung der Kreisbehörden (§. 9, 2. Abs., §. 20) zugewiesen ist, den Bezirkshauptmannschaften, wogegen die Berufung an die Statthalterei und weiter Statt findet.

b) In den Fällen der §. 2, Abs. 2, §§. 21, 22, 25, 26, 30, 35 und 52, entscheidet die Statthalterei in erster Instanz, wogegen der Rekurs an das Ministerium freisteht.

In jenen Kronländern, wo Kreisregierungen bestehen, ist:

a) die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaften ganz die gleiche, wie oben angeführt ist, nur geht die Berufung an die Kreisregierung und an das Ministerium.

b) In den Fällen der §§. 2 (Abs. 2), 25, 26, 30, 35, hat die Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zu fällen.

c) Die Bewilligung der Vertheilung der Gemeindewälder (§. 21), die Amtshandlung bezüglich der Aufstellung von Forstwirthen (§. 22), die Gestattung von Triftungen durch mehrere Kreise (§§. 26 und 30), endlich die Regelung des Forstschutzdienstes (§. 52) hängt von der Statthalterei in erster Instanz ab.

Der Rekurs gegen Erkenntnisse der Kreisregierung oder der Statthalterei (b und c) geht an das Ministerium.

V. Stth. Vdg. v. 1. März 1853, Z. 4463, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 37.

Forstschule zu Mariabrunn. Deren Zöglinge mit Vorzugsklassen sind militärfrei. S. Militärbefreiung.

Forst- und Bergschulen. Organisirungsbehörde ist das Ministerium des Innern. S. Ackerbauschulen.

Forstschutzpersonale. Dienstkleid desselben. S. Forstpersonale.

— Heimatscheine für dasselbe. S. Heimatscheine.

Forstschutz- und Jagdaufsichtspersonale. Beeidigung desselben für den Jagddienst.

Zum größeren Schutze des Jagdrechtes gegen widerrechtliche Eingriffe, insbesondere gegen Wilddiebe und Jagdfrevler, wird auf Grund der von Sr. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschl. v. 15. Dezbr. 1853 ertheilten Ermächtigung verordnet:

§. 1. Das Personale für den Forstschutzdienst, welches nach Vorschrift des §. 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern v. 15. Dezbr. 1852 (R. G. Bl. Nr. 257) auch zur Beaufsichtigung der Jagd bestellt und der politischen Behörde namhaft gemacht wird, ist von dieser Behörde auf Verlangen des Bestellers für den Jagddienst in dem ganzen ihm anvertrauten Jagdbezirke in Eid und Pflicht zu nehmen und zwar:

a) nachträglich bloß für den Jagddienst, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst nach den bestehenden Gesetzen bereits beeidet ist;

b) für den Forstschutz- und Jagddienst zugleich, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst noch nicht beeidet ist.

Die Beeidigung hat zu geschehen im Falle a) nach dem beiliegenden Formulare der Eidesformel, im Falle b) nach der als Beilage des Forstgesetzes kundgemachten Eidesformel, in welcher in diesem Falle nach den Worten „anvertraute Waldeigenthum" einzuschalten ist „und Jagdrecht."

§. 2. Ist es wegen der örtlichen Lage des Jagdreviers nicht thunlich, das nach §. 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern v. 15. Dezbr. 1852 (R. G. Bl. Nr. 257) zu bestellende, und der politischen Behörde namhaft zu machende Jagdaufsichtspersonale auch für den Forstschutzdienst zu verwenden, so wird die Beeidigung desselben für den Jagddienst allein gestattet, wenn es gelernte, im ausschließlichen Dienste des Jagdinhabers (Grundeigenthümers oder Jagdpächters) stehende Jäger sind. Die Beeidigung hat in diesem Falle von der nach §. 1 zuständigen politischen Behörde und nach dem beiliegenden Formulare der Eidesformel zu geschehen.

§. 3. Das für den Forstschutz- und Jagddienst (§. 1) oder für den Jagddienst allein (§. 2) beeidete Personale wird auch im Jagddienste als öffentliche Wache angesehen, genießt auch in diesem Dienste alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den im §. 68 des Strafgesetzes bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt, auch im Jagddienste die üblichen Waffen zu tragen, von welchen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§. 4. Damit das für den Jagddienst beeidete Personale erkannt, und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es das, auf Grund des §. 54

des Forstgesetzes vorgeschriebene Dienstkleid, oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde im Jagddienste zu tragen.

Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen desselben Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

Eidesformel.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Jagdrecht stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden, oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, so wie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen, und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben. So wahr mir Gott helfe!

Minist. Vdg. v. 2. Jänner 1854, R. G. Bl. p. 3.

Forstschutz- und technisches Hilfspersonale kann schon mit vollendetem 18. Lebensjahre zur Staatsprüfung zugelassen werden.

Das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen hat sich aus mehrfachen Rücksichten veranlaßt gefunden, zu gestatten, daß zur Staatsprüfung des Forstschutz- und technischen Hilfspersonales Kandidaten, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sobald sie die übrigen Erfordernisse nachzuweisen vermögen, zugelassen werden dürfen.

Hiedurch wird die betreffende Bestimmung des Absatzes 3, Abth. B, der provisorischen Verordnung v. 16. Jänner 1850, in Betreff der Einführung von Staatsprüfungen für Forstwirthe 2c., außer Wirksamkeit gesetzt.

Minist. Vdg. v. 6. Jänner 1852, R. G. Bl. p. 52.

— Staatsprüfung. S. Forstwirthe.

Forststrafgelder. Abfuhr derselben in einen zu bildenden Landeskulturfond.

Die von den politischen Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises in Folge der Handhabung des Forstgesetzes verhängten Geldstrafen haben in einen zu bildenden Landeskulturfond einzufließen, dessen Verwaltung der obersten Verwaltungsbehörde jedes Kronlandes übertragen wird. In Folge dessen sind die fraglichen Geldstrafen von den politischen Behörden mittelst Erläßen dem k. k. Steueramte, in dessen Bezirk der Straffall vorgekommen ist, zum Behufe der Einhebung und Evidenzhaltung bekannt zu geben.

Minist. Erl. v. 20. Juni 1853, Z. 14552, b. Stth. Vdg. v. 1. Juli 1853, Z. 5657, b. N. S. p. 437.

Forstverwaltungs- und Forstschutzpersonale. Die nach dem Minist. Erlasse v. 3. Jänner 1849 geschehene Beeidigung desselben hat ihre Wirksamkeit beibehalten.

Um allfälligen Zweifeln zu begegnen, wird verordnet, daß durch den Eintritt der Wirksamkeit des Forstgesetzes v. 3. Dezbr. 1852 (Nr. 250 des R. G. Bl.), die auf Grund des Erlasses des bestandenen Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen v. 3. Jänner 1849 (Nr. 67 des R. G. Bl.), bereits geschehenen Eidesleistungen des Forstverwaltungs- und Forstschutzpersonales ihre Wirksamkeit nicht verloren haben, und daß daher, um das genannte Personale der im §. 53 des Forstgesetzes v. 3. Dezbr. 1852 (Nr. 250 des R. G. Bl.) bezeichneten Vorzüge theilhaft zu machen, es einer neuerlichen Beeidigung desselben nach §. 52 des Forstgesetzes dann nicht bedürfe, wenn dieses Personale schon nach dem Erlasse des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen v. 3. Jänner 1849 (Nr. 67 des R. G. Bl.) beeidet worden ist.

Minist. Vdg. v. 3. April 1853, R. G. Bl. p. 268.

Forstwirthe. Staatsprüfungsgesuche.

Forstwirthe haben behufs Zulassung zur Ablegung der Staatsprüfungen ihre gehörig belegten Gesuche binnen der unüberschreitbaren Frist bis letzten Juni jeden Jahres bei der k. k. Statthalterei einzubringen. Die Verlautbarung über die vorzunehmenden Prüfungen hat zu Anfang des Monats Mai zu geschehen. Minist. Erl. v. 26. Oktbr. 1853, Z. 27493.

Die dießfälligen Gesuche müssen mit allen jenen Nachweisungen belegt sein, welche behufs der Zulassung zur Staatsprüfung für Forstwirthe mit der Minist. Vdg. v. 16. Jänner 1850 (R. G. Bl. p. 640), und mit der Kundmachung v. 9. Oktbr. 1850 (b. L. G. Bl. p. 325) vorgeschrieben sind.

S. auch Forstschutz- und technisches Hilfspersonale.

— Einführung von Staatsprüfungen für Forstwirthe, welchen die Befähigung zur selbstständigen Wirthschaftsführung zuerkannt werden soll, Ausbildung und Prüfung des Forstschutz-, zugleich technischen Hilfspersonals.

A. Anordnungen in Betreff der Staatsprüfungen für Forstwirthe.

1. Die an einer öffentlichen Forstschule mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien können nur die Befähigung zum untergeordneten Forstverwaltungsdienste gewährleisten.

2. Die Befähigung zur selbstständigen Forstwirthschaftsführung muß durch eine besondere öffentliche Prüfung (Staatsprüfung) dargethan und erkannt werden.

3. Wer diese Prüfung mit gutem Erfolge besteht, ist zur Aufnahme in den Staatsforstbeamtendienst geeignet.

4. Die Zulassung zur Staatsforstprüfung erfolgt unter nachstehenden Bedingnissen:

a) Vollendung des zwei und zwanzigsten Lebensjahres.

b) Nachweisung sittlichen Wohlverhaltens.

c) Entweder

α) mit gutem Erfolge zurückgelegte Studien an einer öffentlichen Forstschule und hierauf erfolgte zweijährige ununterbrochene, jedoch mit gehöriger Abwechslung verbundene praktische Verwendung im äußern und innern Forstdienste, bei gleichzeitiger weiterer theoretischer Ausbildung durch eigene Studien. Ein Jahr dieser praktischen Verwendung

kann indeß nachgesehen werden, wenn der Kandidat schon vor Eintritt in die Forstschule durch zwei Jahre im praktischen Forstdienste beschäftiget war; oder wenn er nach absolvirter Forstschule noch durch ein Jahr auf einer Universität oder einer allgemeinen technischen Akademie den Studien zu seiner weiteren Ausbildung obgelegen ist.

Die auf die Forstschule folgende praktische Verwendung muß jedoch in letzterem Falle vorzugsweise im Walde selbst stattgefunden haben. Oder

β) Nachweisung jener Vorstudien, welche für den Eintritt in eine öffentliche Forstschule gefordert werden, und der Widmung von fünf Jahren zur Aneignung der nöthigen forstlichen Kenntnisse, gleichviel, ob diese zum Theile in Privatschulen, oder durch Frequentirung forstlicher Vorträge an Universitäten oder technischen Akademien, oder bloß durch Selbststudien, jedenfalls aber in Verbindung mit praktischer Verwendung und wirklicher Dienstleistung erworben wurden.

5. Die Staatsforstprüfung wird vom Jahre 1850 angefangen alljährlich einmal, und zwar im Herbste abgehalten. Sie soll in den größeren Kronländern regelmäßig jedes Jahr, in den kleineren Kronländern aber abwechslungsweise in den betreffenden Hauptstädten stattfinden.

6. Die Prüfungskommissionen haben einschließlich des Vorstandes aus je drei Individuen zu bestehen. Diese werden für jedes Jahr insbesondere erwählt. Das vorsitzende Individuum ist von dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen aus der Reihe der Staatsforstbeamten zu ernennen. Die beiden übrigen sachverständigen Beisitzer sind dort, wo Landesforstvereine bestehen, von diesen, sonst aber von den betreffenden Landwirthschafts-Gesellschaften derart auszuwählen, daß diese Vereine oder Gesellschaften dem genannten Ministerium je sechs Individuen vorschlagen, von welchen es sodann zwei als Prüfungskommissäre und zwei als Ersatzmänner bestimmt.

7. Die Prüfung ist eine dreifache. Jeder Prüfungskandidat hat nämlich:

a) bei der Prüfungskommission irgend eine selbst angefertigte Abhandlung oder Ausarbeitung in Betreff eines Fachgegenstandes, als z. B. eine Abhandlung über irgend eine technische Streitfrage, eine neue Erfindung, eine neue fruchtbare Idee, oder die Ausarbeitung einer Forstbetriebs-Einrichtung und Ertragsbestimmung eines Planes zur Einrichtung einer Holzbringungsanstalt, zu einer Waldtheilung, zur Einführung einer besonderen Nutzung u. dgl. eine Waldwerths-Veranschlagung u. s. w. zu überreichen, und am Schlusse der Prüfung der gedachten Kommission alle jene Aufklärungen hierüber zu geben, welche diese verlangt, und welche nöthig erscheinen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die fragliche Arbeit der Kandidat selbstständig zu liefern vermochte.

Die Prüfung ist ferner:

b) zunächst eine schriftliche. Bei der schriftlichen Prüfung, welche alle Kandidaten gleichzeitig abzulegen, und wobei sie insgesammt die nämlichen Fragen zu beantworten haben, muß eine stetige strenge Ueberwachung derselben durch je zwei Prüfungskommissäre stattfinden.

Die Kandidaten dürfen sich hiebei keiner wissenschaftlichen Hilfsmittel bedienen, und haben ihre Arbeit, ohne die Prüfungs-Lokalitäten zu verlassen, innerhalb zwölf Stunden zu beenden.

Die Fragen zur schriftlichen Prüfung sind von den öffentlichen Forstlehranstalten zu liefern.

Das Feld der forstlichen Kenntnisse ist dießfalls in drei Hauptabtheilungen zu bringen.

Aus jeder solchen Hauptabtheilung ist eine größere Zahl von Fragen oder Aufgaben, deren indeß keine mehr als zwei bis drei Stunden zur Ausarbeitung erfordern darf, von den betreffenden Professoren zusammenzustellen und versiegelt an das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen einzusenden. Die bezüglichen Lehrer sind bei ihrem Eide verpflichtet, sämmtliche Fragen und Aufgaben gänzlich verschwiegen zu halten. Von denselben wird das Ministerium je eine aus jeder Hauptabtheilung auswählen, durch den hiezu bestimmten Ministerialbeamten eigenhändig auf ein besonderes Blatt zusammenschreiben, dieses in einen Umschlag bringen, und den Umschlag mit dem Präsidial- und eigenen Siegel verschließen lassen.

Die gesiegelten Fragzettel werden von dem Ministerium unmittelbar an den Vorstand der Prüfungskommission übersendet, welcher dieselben erst bei Beginn der Prüfung in Gegenwart der übrigen Prüfungskommissäre und der Prüfungskandidaten eröffnet, und letzteren zur Beantwortung diktirt.

Unmittelbar an die schriftliche Prüfung hat sich des andern Tages

c) die mündliche anzuschließen.

Bei der mündlichen Prüfung, welche öffentlich abzuhalten ist, sind die Kandidaten nach der durch Losung bestimmten Ordnung vorzurufen. Dieselbe darf nicht übermäßig ausgedehnt werden. Die Prüfungskommission hat daher die Fragen so einzurichten, daß sie wenigstens innerhalb zwei Stunden zu einem sicheren Urtheil über die Befähigung jedes einzelnen Examinanden gelangen kann.

Die Prüfungskommissäre sind übrigens berechtiget, jeder für sich einen gleichen Theil der Prüfungszeit zur beliebigen Fragestellung in Anspruch zu nehmen. Dieselben haben hiebei nach Maßgabe ihres Lebensalters zu wechseln. Der Aelteste beginnt.

Alle Fragen, sowohl die schriftlichen als die mündlichen, haben mehr die praktische Richtung festzuhalten, und zunächst und vorzugsweise die Aufgabe eines selbstständigen Forstverwalters zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Prüfungen müssen sämmtliche Kandidaten die Identität ihrer Person der Prüfungskommission nachweisen.

8. Sind sämmtliche Kandidaten geprüft, so haben die Prüfungskommissäre ohne Verzug und ununterbrochen die schriftlichen Ausarbeitungen durchzugehen.

Nach Maßgabe des hierauf und auf die mündliche Prüfung gegründeten Urtheiles hat sodann die Abstimmung über die Befähigung der Kandidaten zur selbstständigen Wirthschaftsführung zu erfolgen. Dieselben sind als nicht befähigt,

oder als befähigt, oder als vorzüglich befähigt zu erklären. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Sollte wider Vermuthen der Fall vorkommen, daß ein und derselbe Kandidat von einzelnen Stimmen sowohl als nicht befähigt, als auch als vorzüglich befähigt erklärt werden möchte, so hätten sich derlei einander schroff gegenüberstehende Stimmen gegenseitig zu tilgen, durch Abpaarung aufzuheben und die übrigbleibende Stimme den Ausschlag zu geben. Würde sich diese jedoch für vorzüglich befähigt erklärt haben, so darf in diesem besonderen Falle dessenungeachtet bloß auf befähigt erkannt werden.

Die Befähigung ist übrigens nicht etwa nach den Ansichten einer bestimmten Schule oder der besonderen Ueberzeugung einer wissenschaftlichen Partei, sondern nach dem allgemeinen Standpunkte der Forstwissenschaft, und hauptsächlich mit Rücksicht auf den Umstand zu beurtheilen, ob der Kandidat sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden, und die sich angeeigneten Theorien gehörig anzuwenden vermag. Außerdem kommt aber auch die Konzeptsfähigkeit in Betracht zu ziehen, wozu die schriftliche Prüfung genügende Anhaltspunkte gewährt.

9. Ein als nicht befähigt erkannter Kandidat kann sich nach Verlauf eines Jahres abermals zur Prüfung melden; besteht er auch dann nicht, so ist er für immer abzuweisen.

Den als befähigt erkannten Kandidaten wird ein Zeugniß hierüber ausgefertigt. Dasselbe ist von sämmtlichen Prüfungskommissären zu unterzeichnen.

10. Ueber den Prüfungsakt ist ein Protokoll zu verfassen, welches nach Abschluß dieses Aktes sammt allen Prüfungsarbeiten an das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen zu übermitteln kommt.

11. Für die Zulassung zur Staatsforstprüfung ist von jedem Kandidaten vorhinein die Taxe von 10 fl. C. M. an jene Kasse zu entrichten, welche hiezu eigens bestimmt werden wird.

12. In soferne die Prüfungskommissäre ihr Amt nicht unentgeltlich übernehmen wollen und können, wird ihnen ein angemessenes Honorar durch das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen angewiesen werden.

13. Die Tage, an welchen die Staatsprüfungen vorzunehmen sind, und die näheren Bestimmungen über die Anmeldung zur Prüfung werden stets einige Wochen früher, die Prüfungskommissäre aber kurz vor Beginn der Prüfung öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Ist die Staatsforstprüfung drei Jahre hindurch abgehalten worden, so dürfen die Forstbeamtenstellen des Staatsdienstes, abgesehen von Beförderungen bereits angestellter Staatsforstbeamten, nur solchen Individuen verliehen werden, welche bei der gedachten Prüfung als befähigt erkannt worden sind. Mittlerweile haben diese Individuen den Vorzug vor anderen. Jene, welche als vorzüglich befähigt erkannt wurden, werden stets besonders berücksichtigt werden. Die bereits im Staatsdienste stehenden Forstbeamten können mit Ausnahme der bloßen Praktikanten zur nachträglichen Ablegung der Staatsprüfung nicht verhalten werden.

Die forstliche Staatsprüfung befähigt zu allen Staatsforstbeamtenstellen.

15. Die an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn bisher gestatteten Privatprüfungen haben mit Beginn des Jahres 1850 aufzuhören.

B. Anordnungen in Ansehung der Ausbildung und Prüfung des Forstschutz-, zugleich technischen Hilfspersonales.

1. Das in einigen Kronländern bestehende Institut der Kreisforst-Examinatoren wird hiermit aufgehoben.

In Zukunft sollen nur jene Forstverwalter zur Aufnahme von Forstlehrlingen (Forstzöglingen) ermächtigt sein, welche bei der Staatsforstprüfung als befähigt anerkannt wurden. Der Zeitpunkt, wann dieß stattzufinden hat, wird wenigstens ein Jahr voraus seiner Zeit bekannt zu machen sein.

3. Derlei Lehrlinge oder Forstzöglinge müssen den Unterricht der Volksschulen genossen haben, und können nach einer mindestens dreijährigen Praxis und zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre sich zur Prüfung hinsichtlich ihrer Befähigung für den untergeordneten Verwaltungsdienst melden.

4. Diese Prüfungen sind alljährlich zu einer bestimmten Zeit am Sitze der Kreisbehörden von besonderen Prüfungskommissionen vorzunehmen.

5. Jede Prüfungskommission hat aus drei Kommissären zu bestehen, wovon einer den Vorsitz führt. Die Prüfungskommissäre werden für jedes Jahr insbesondere erwählt.

Das vorsitzende Individuum ist unmittelbar von dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen zu ernennen. Für die beiden anderen Beisitzer haben die bezüglichen Landesforstvereine, oder in Ermanglung von Forstvereinen die betreffenden Landwirthschafts-Gesellschaften, je sechs sachverständige Individuen vorzuschlagen, aus welchen das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen zwei als Ersatzmänner wählt.

6. Die Prüfungen sind öffentlich und bloß mündlich abzuhalten, wiewohl schriftliche Arbeiten, welche mit der Beantwortung mündlicher Fragen ohne zu langen Aufenthalt verbunden werden können, als z. B. kleine Kostenberechnungen, Proben kurzer Amtsanzeigen u. dgl., hiedurch keineswegs ausgeschlossen sind. Die Zeitdauer der Prüfung soll für jeden einzelnen Kandidaten drei Stunden nicht übersteigen. Im Uebrigen ist bei diesen Prüfungen analog der Staatsforstprüfung vorzugehen. Es dürfen jedoch nur solche Prüfungsfragen gegeben werden, welche Gegenstände des untergeordneten Verwaltungsdienstes betreffen.

7. Die Kandidaten sind als zum untergeordneten Verwaltungsdienste nicht brauchbar, oder als brauchbar, oder als sehr brauchbar zu bezeichnen.

Jene, welche nicht brauchbar sind, können nach Verlauf eines oder zweier Jahre wiederholt zur Prüfung zugelassen werden.

Wird ein Individuum nochmals als unbrauchbar erkannt, so ist es für immer zurückzuweisen.

Den als brauchbar erkannten Kandidaten ist ein von sämmtlichen Kommissären unterzeichnetes Zeugniß hierüber auszufertigen.

8. Das über den Prüfungsakt aufzunehmende und abgeschlossene Protokoll ist sammt allen Beilagen bei der Kreisbehörde zu hinterlegen.

9. Für die Zulassung zur Prüfung ist von jedem Kandidaten vorhinein eine Taxe von 5 fl. C. M. an jene Kasse zu entrichten, welche eigens hierzu bestimmt werden wird.

10. In soferne die Prüfungskommissäre ihr Amt nicht unentgeltlich

übernehmen wollen und können, wird ihnen ein angemessenes Honorar durch das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen angewiesen werden.

Minist. Vdg. v. 16. Jänner 1850, R. G. Bl. p. 640.

Fortifikationsziegel. S. Ziegel.

Fortifikatorische Bauanträge sind zur Begutachtung der von Sr. k. k. Majestät aufgestellten permanenten Central-Befestigungs-Kommission vorzulegen.

B. Stth. Vdg. v. 23. April 1850, Z. 19553, b. R. S. p. 393.

Fortifikatorisches Terrain. Eigenthum und Gränzen, Civilbauten auf demselben und Strafen für Beschädiger. S. Demolirungsreverse.

Fourage für das im Dienste außerhalb des Stationsortes befindliche Gensdarmerie-Dienstpferd. S. Gensdarmerie.

Fouriere (freiwillig eintretende). Gutrechnung derselben. S. Assentirung.

Fourniermüller, konzessionirtes Gewerbe.

Frachtwägen. Das Normalgewicht eines Wagens mit schmalen Radfelgen sammt der Ladung ist mit sieben und neunzig Zentnern in der Art festgesetzt worden, daß bei jeder Ueberschreitung dieses Gewichtes die Ueberladungsstrafe mit 10 fl. C. M. einzutreten hat.

Hfkzldkt. v. 31. Juli 1833, Z. 33555, b. P. G. S. p. 313.

— mit schmalen Radfelgen. S. Bremsen.

— Mauthbegünstigung derselben, wenn sie mit breiten Radfelgen versehen sind.

Allem Fuhrwerke, das mit Radfelgen in einer Breite von wenigstens sechs Wiener Zollen versehen ist, wird in denjenigen Provinzen, wo Wegmäuthe bestehen, die Nachsicht der Hälfte der jeweilig gesetzlich bestimmten Wegmauth und die Unbeschränklichkeit der Ladungslast als besondere Begünstigung versichert und zugestanden. A. h. Entschl. v. 8. August 1818; Hfdkt. v. 7. Jänner 1819, Z. 508; b. Gub. Kdm. v. 13. Febr. 1819, Z. 6369, b. P. G. S. p. 13.

Auf Privatbrückenmäuthe wird jedoch die obige Mauthbegünstigung nicht ausgedehnt.

A. h. Entschl. v. 13. Dezbr. 1828; Hfkzldkt. v. 18. Dezbr. 1828, Z. 29024; b. Gub. Dkt. v. 31. Dezbr. 1828, Z. 58734, b. P. G. S. p. 551.

— (kleinere) dürfen an größere beladene nicht angehangen werden. Strafbestimmungen.

Zur Aufrechterhaltung des Verbotes, an einen beladenen Frachtwagen einen zweiten kleineren anzuhängen, wird eine Strafe von 2 fl. C. M. für den angehängten beladenen Frachtwagen auf jeder Mauthstation, wo solcher betreten wird, festgesetzt. Der Strafbetrag fällt dem Mauthpächter zu. Ausnahmen hievon machen Kaleschen und Staatswägen, welche als Kommerzialartikel an beladene Frachtwägen, so wie leere, die an andere leere angehängt werden.

Hfkzldkt. v. 30. August 1823, Z. 27577, b. Gub. Kdm. v. 20. Septbr. 1823, Z. 48537, b. P. G. S. p. 318.

— Ausweichen derselben.

Das Ausweichen der Wägen auf den Straßen hat, gegen Androhung einer Strafe von 2 fl. C. M. für den Unterlassungsfall, so zu geschehen, daß die Wägen von der Sattelroßseite, d. i. links auf die Straße, einander ausweichen.

Hfkzldkt. v. 17. Juni 1824, Z. 17724, b. Gub. Kdm. v. 14. August 1824, Z. 35743, b. P. G. S. p. 370.

Frachtwägen. Aerarialpulver- und Munitionsverführung. Verhalten während des Transportes.

Es ist zur Kenntniß des k. k. Hofkriegsrathes gelangt, daß Fuhrleute, welche ärarisches Pulver und Munition zu führen haben, die für solche Frachten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ganz außer Acht lassen, und sich sogar erlauben, um jeden Ort ungehindert passiren und sich auch nach Belieben an jedem Orte aufstellen zu können, die schwarzen und gelben Fahnen abzunehmen und zu verstecken, welche die mit Pulver beladenen Wägen während des Transportes führen sollen.

Um ähnlichen Unfügen, durch welche das Leben so vieler Personen und ihr Eigenthum in hohem Grade gefährdet wird, für die Zukunft vorzubeugen, werden zu Folge herabgelangten hofkriegsräthlichen Reskripts E. 4021, vom 3. l. M. die Vorschriften hiemit in Erinnerung gebracht, welche bei Verführungen von Aerarialpulver und Munition während des Transports beobachtet werden sollen.

Für die Verführung einer so gefährlichen Ladung, wie jene des Pulvers und der Munition ist, wird den Vekturanten in der Regel ohnehin ein größerer Frachtlohn, als für jede andere Ladung bezahlt.

Diese Vekturanten sind aber auch verpflichtet:

1. Auf ihren Wägen, um sie kenntlich zu machen, schwarze und gelbe Fahnen auszustecken, welche sie während des Transportes in keinem Falle abzunehmen befugt sind.

2. Die Fuhrleute mit der Gefährlichkeit des ihnen zum Verführen anvertrauten Materials bekannt zu machen, sie anzuweisen, die Frachtwägen in angemessenen Entfernungen von einander fahren zu lassen, wo möglich das Passiren der Ortschaften zu vermeiden, das Füttern und Uebernachten auf solchen Plätzen, welche von den Ortschaften in angemessener Entfernung liegen, zu bewerkstelligen, und endlich auf die Erfüllung aller dieser Maßregeln durch die Schaffer sehen und halten zu lassen, welche bei jedem aus mehreren Wägen bestehenden Transporte angestellt sein müssen.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind für die Zukunft nicht allein von den Lizitationskommissionen in Fällen, wo es sich um die Verführung von ärarischem Pulver und Munition handelt, u. z. mittelst eigener Aufnahme unter den Bedingungen des Lizitations- oder Verhandlungsprotokolles und des etwaigen besondern Kontraktes den Erstehern und Kontrahenten, sondern auch von den Artilleriebehörden den Schaffern und Fuhrleuten selbst bei dem Aufladen der Pulver- und Munitionsvorräthe in Erinnerung zu bringen.

Damit übrigens die politischen Behörden die Vekturanten, welche ärar. Pulver und Munition zu verführen haben, gehörig überwachen und darauf sehen können, daß bei solchen Verführungen die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht gelassen werden, ist künftig von dem Garnisons-Artillerie-Distrikts- oder dem Postokommando zur gehörigen Zeit das betreffende k. k. Kreisamt, oder die nächste politische Behörde, je nachdem es der Ort, von welchem der Transport abgeht, erfordert, vor dem Tage des Abgehens eines jeden solchen Transportes, von der Anzahl Wägen, aus welchen ein solcher Transport besteht, stets in Kenntniß zu setzen, und zugleich den Schaffer namhaft zu machen, welcher von den Fuhrenkontrahenten einem solchen Transporte beigegeben wird,

wo es dann die Sache dieser Behörden sein wird, die ihrerseits erforderlich scheinenden Verfügungen für den Vollzug dieser Anordnungen zu treffen, und darauf mit Strenge halten zu lassen.

Da hierwegen unter Einem das Nöthige an das k. k. Landesgubernium erlassen wird, um darnach an die k. k. Kreisämter behufs dessen die Weisungen zu erlassen, so wird die Artillerie-Brigade hiemit beauftragt, die unterstehenden Garnisons-Artillerie-Distrikts- und Postokommandanten zum genauen Vollzug dessen anzuweisen, und auf den pünktlichen Vollzug dessen zu halten.

Gen. Mil. Kom. Vdg. v. 10. Septbr. 1837, sub lit. S Nr. 3262, b. Gub. Vdg. v. 23. Septbr. 1837, Z. 46149, b. P. G. S. p. 433.

Mit der Gub. Vdg. v. 23. Septbr. l. J., G. Z. 46149, wurde den k. Kreisämtern bedeutet, daß auf jenen Wägen, welche Pulver und Munition verführen, schwarz und gelbe Fahnen aufgestellt werden sollen.

Nachdem jedoch die schwarze Farbe geeigneter ist, die Gefährlichkeit einer Ladung zu bezeichnen, als die schwarz und gelbe, so hat der k. k. Hofkriegsrath mit dem Reskripte v. 6. l. M. E. 4539 und 4550 diese Bestimmung dahin abzuändern befunden, daß künftig die Wägen, deren Ladung aus Pulver und Munition besteht, mit ganz schwarzen Fahnen versehen werden sollen, die sie während des ganzen Transports unausgesetzt zu führen haben.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. im Nachhange zu der Eingangs bezogenen Verordnung laut Zuschrift des k. k. Generalkommando v. 16. Oktbr. l. J., S. 3766, mit dem Bedeuten zur weiteren Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt, den Vollzug dieser Anordnung strenge zu überwachen.

B. Gub. Dkt. v. 4. Novbr. 1837, Z. 54327, b. P. G. S. p. 501.

Frachtwägen. S. Wägen, Fuhrwerke.

Frankirung der Briefe durch Marken ist angeordnet.

S. Minist. Erl. v. 26. März 1850, R. G. Bl. p. 816; Minist. Erl. v. 26. Mai 1850, R. G. Bl. p. 900; Minist. Erl. v. 4. März 1854, R. G. Bl. p. 255.

Frankreich. Reisedokumente für Wanderburschen dahin. S. Wanderburschen.

Frauenklöster. Befreiung derselben von Militäreinquartierungen. S. Einquartierung.

Frauenspersonen (inländische). Eheschließung derselben mit Ausländern. S. Ehen.

— (ledige). Geburtshilfenunterrichts-Zulassung derselben. S. Geburtshilfe.

— sind von der Erlangung eines Hausirbefugnisses nicht ausgeschlossen. S. Hausirpaßertheilungen.

Freichristliche Vereine. S. Deutschkatholiken, auch Vereine.

Freimaurerische Druckschriften. Die Ankündigung derselben ist verboten. S. Druckschriften, freimaurerische.

Freisprechung. Wiederholungs-Unterrichtszeugnisse sind behufs derselben beizubringen. S. Zeugnisse, auch Christenlehre.

— der Glasfabrikantenlehrlinge. S. Glasfabrikanten.

Freiwillige. Gutrechnung derselben in's Kontingent.

Nach einer Eröffnung des k. k. Kriegsministeriums v. 8. d. M., Z. 860 K., ist von Seite einiger Generalkommanden die Anfrage geschehen, wie sich in

Ansehung der eingetretenen Freiwilligen im Falle angesprochener Gutrechnung zu benehmen sei.

Das k. k. Kriegsministerium hat sich dadurch veranlaßt gefunden, die Generalkommanden auf die, in Gleichförmigkeit mit den Hofkanzleidekreten vom 10. März 1827, Z. 6869, und vom 27. Dezbr. 1827, Z. 32948, erlassenen hofkriegsräthlichen Reskripte v. 30. März 1827, K. 942, und v. 22. Jänner 1828, K. 238, als die einzigen im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei erflossenen Direktiven zu verweisen, wornach nur die vom Beginne des Militärjahres, d. i. vom 1. November bis zur Beendigung der jeweiligen Rekrutirung, ex officio gestellten und freiwillig mit der gesetzmäßigen Capitulation eingetretenen Leute ihren Dominien in das auf sie bei der im Laufe des Jahres ausgeschriebenen Rekrutirung anrepartirte Contingent eingerechnet und von demselben abgeschlagen werden dürfen, wo hingegen die später Assentirten erst von dem Contingente des nächst darauf folgenden Jahres abzuschreiben sind.

Dagegen tritt bei den bloß auf die Kriegsdauer assentirten Freiwilligen die erwähnte gesetzliche Bedingung der Gutschreibung, nämlich die gesetzmäßige Capitulation nicht ein; es kann daher auch deren Gutrechnung nicht stattfinden.

Da es nun unter den dermaligen Verhältnissen von der größten Wichtigkeit ist, daß bei der Rekrutirung alle intervenirenden Behörden im Einklange handeln, und daß allen Zweifeln und Mißverständnissen bei Zeiten vorgebeugt werde, so findet auch das Ministerium des Innern sich bestimmt, E. E. auf die obigen Normalvorschriften aufmerksam zu machen, mit der Aufforderung, wegen deren genauer Beachtung an die unterstehenden Organe das Erforderliche schleunigst verfügen zu wollen.

Minist. Erl. v. 19. März 1849, R. G. Bl. p. 233.

Freiwillige Fouriere. Gutrechnung derselben. S. Assentirung.

— Erforderliches Alter zum Eintritte in die k. k. Armee. S. Armee.

— die im Konzertationswege austreten, haben keinen Anspruch auf die Freiwilligen-Zulage.

Die Entlassung der in das Institut der Freiwilligen aufgenommenen Leute vor Ablauf ihrer achtjährigen Dienstverpflichtung darf zwar und wird niemals wegen dieses Umstandes beanständet werden, wenn die Unentbehrlichkeit derselben bei Hause durch die betreffenden Behörden im Konzertationswege dargethan wird.

Nachdem aber der lebenslängliche Genuß der Freiwilligen-Zulage selbstverständlich nur jenen Leuten zugedacht ist, die ihre als Freiwillige übernommene Dienstverpflichtung ganz erfüllen, oder aber an deren Erfüllung durch gesetzlich anerkannte Realinvalidität gehindert werden, so folgt von selbst, daß ein Freiwilliger, dem die Entlassung vor Ablauf der Capitulation wegen Privatverhältnissen bewilligt wird, auf den lebenslänglichen Genuß der ihm bei seiner Reengagirung zugesicherten Zulage keinen Anspruch hat, sondern daß diese Zulage mit dem Tage und für immer eingestellt werden muß, mit welchem er aus dem Stande seines Truppenkörpers gebracht wird. In diesem Augenblicke erlischt auch das den Freiwilligen zustehende Recht zur letztwilligen Verfügung über einen Betrag von 30 fl. C. M. Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Kundmachung bei den Truppen bekannt gemacht wird.

Minist. Vdg. v. 18. April 1851, R. G. Bl. p. 357.

Freiwillige Zulage. S. Zulage (freiwillige).

Fremde. Eintragung derselben in die Fremdenbücher. S. Fremdenbücher.
— Strafe wegen unterlassener Meldung derselben, der Wohnparteien, Gäste u. s. w.

Man findet sich unter den dermaligen Umständen veranlaßt, die im §. 78 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen enthaltenen und in späteren Verordnungen kundgemachten Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden, Veränderungen der Wohnparteien und Beherbergung der Gäste, dann der Strafen der Hauseigenthümer, der Afterbestandgeber, der Gastwirthe und Schänker, und der sich falsch Meldenden zur genauesten Darnachachtung zu republiziren.

Die Fälle der Uebertretungen dieser Vorschriften sind:

1. Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit, nämlich sogleich an dem Tage, wenn die Partei einzieht, oder längstens bis 9 Uhr des anderen Tages nicht bei der k. k. Stadthauptmannschaft anzeigt. — Die Strafe ist von fünf bis fünfzig Gulden.

2. Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen 24 Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftsmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

3. Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche in vorstehendem Uebertretungsfalle festgesetzt ist.

4. Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erstemal fünf Gulden, das zweitemal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das drittemal die Abschaffung von dem Schankhause.

5. Wenn ein Handwerker, Künstler und Meister, welcher einen Arbeiter, Gesellen u. dgl. aufnimmt, nicht binnen 24 Stunden die Anzeige macht.

6. Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann.

Die Bestrafung ist nach Verschiedenheit der Umstände im §. 78 ad e) des Strafgesetzes ausgesprochen.

B. Gub. Kdm. v. 16. Mai 1849, b. L. G. Bl. p. 49.

Fremdenbücher. Führung derselben am Lande.

Vielseitig gemachte Wahrnehmungen über die nicht gehörige Führung der Fremdenbücher am Lande bestimmen mich, nachstehende Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen:

1. Die Anmeldung der, in den Gasthäusern des flachen Landes einkehrenden Fremden hat durch deren Eintragung in die dermal allgemein eingeführten Fremdenbücher zu geschehen.

Diese Fremdenbücher (Meldungsbücher) sind in allen Gast- und Einkehrhäusern des Kronlandes Böhmen, dann in allen jenen Dorfschänken, welche

zwar nicht zur regelmäßigen Fremdenbeherbergung bestimmt sind, aber sich gleichwohl einer solchen Beherbergung bei dem Abgange förmlicher Einkehrhäuser in einzelnen Fällen nicht entschlagen können — nach den von mir hinausgegebenen Formularien zu führen.

2. Jeder Gastwirth hat den bei ihm einkehrenden und über Nacht bleibenden Fremden sogleich nach ihrer Ankunft das Fremdenbuch (Meldungsbuch) zum Ausfüllen der Rubriken vorzulegen, oder falls einzelne Reisende des Schreibens nicht kundig wären, die von denselben nach den einzelnen Rubriken anzugebenden Daten in jenes Buch selbst einzutragen. Zur Ueberzeugung von der Richtigkeit der angegebenen Daten hat der Reisende nöthigenfalls seine Ausweisdokumente vorzuzeigen. Jedes, in dieser Beziehung wahrgenommene Bedenken ist sogleich dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

3. Jeder Gastwirth hat in der Regel das nach obiger Andeutung ausgefüllte Fremdenbuch längstens bis 9 Uhr früh des darauf folgenden Tages dem Gemeindevorstande zur Einsicht vorzulegen, von wo dasselbe dem betreffenden Gastwirthe nach genommener Einsicht und beigesetzter Vidirung — bei größeren Städten aber nach vorher geschehener Eintragung in das nach gleichen Rubriken zu führende Anzeigeprotokoll — sogleich wieder zurückzustellen ist.

Der Beurtheilung der politischen Bezirksbehörde bleibt es hiebei überlassen, ob und wie weit bei einzelnen Gemeinden mit Rücksicht auf deren Beschaffenheit und auf die obwaltenden Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse von der täglichen Vorlegung der Fremdenbücher an die Gemeindevorstände Umgang zu nehmen, und sich bloß auf die zeitweise Kontrolirung der richtigen Führung der Fremdenbücher durch die Gemeindevorstände und sonstigen Aufsichtsorgane zu beschränken sei.

4. Da Fälle eintreten können, wo, wie z. B. bei wichtigern polizeilichen Nachforschungen, der Behörde daran gelegen sein muß, über jeden Durchreisenden, und über jeden an einem bestimmten Orte, wenn auch ohne zu übernachten, sich aufhaltenden Fremden, die nöthigen Legitimationsnotizen unverzüglich zu erfahren, so bleibt es in derlei Fällen dem Ermessen der Bezirksbehörde überlassen, die zur Förderung des obigen Zweckes geeignet erscheinenden außerordentlichen und strengern polizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5. Da die in den meisten Städten und vielen andern Orten des flachen Landes bestehenden Gesellenherbergen in Bezug auf die polizeiliche Ueberwachung den Einkehrhäusern gleich zu halten sind, so hat die Führung der Fremdenbücher auch in diesen Herbergen nach der sub Absatz 1—4 angedeuteten Art Statt zu finden.

6. Bei der für die Gast- und Einkehrhäuser, dann für die Gesellenherbergen des flachen Landes hiemit allgemein vorgeschriebenen Einrichtung der Fremdenbücher hat die Eintragung eines Reisenden in das Fremdenbuch die Stelle der vorgeschriebenen Fremdenanzeige, deren Unterlassung der §. 320 lit. C des Strafgesetzes verpönt, zu vertreten.

7. Die für die Hauptstadt Prag und für den Polizeirayon bezüglich der Art der Fremdenanmeldung bestehenden besondern polizeilichen Bestimmungen haben fortan aufrecht zu verbleiben.

B. Stth. Erl. v. 6. März 1854, Z. 3212, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 26.

(Hiezu das Formular Nr. 16.)

Fremdenbücher. Die Druckbögen zur Führung derselben in den Gast- und Einkehrhäusern werden von der k. k. Statthalterei besorgt.

B. Stth. Vdg. v. 28. Juli 1852, Z. 3062, b. N. S. p. 167.

— Das Unterlassen der Eintragung der Uebernachtenden in dieselben gehört so wie die unterlassene Meldung beherbergter Fremden zur strafgerichtlichen Amtshandlung nach §. 320 c Str. G.

B. Stth. Erl. v. 3. Septbr. 1854, Z. 25918, b. N. S. p. 604; und b. Ob. L. Ger. Erl. v. 29. August 1855, Z. 20167; ferner b. Stth. Erl. v. 6. März 1854, Z. 3212, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 26; dann b. Stth. Vdg. v. 25. August 1854, Z. 9132, b. N. S. p. 603.

Frequentationszeugnisse. Giltigkeit solcher an einer deutschen (nicht österreichischen) Universität ausgestellten, behufs der Staatsprüfungen und der Erlangung des Doktorgrades in Oesterreich. S. Arzneikunde.

Friedhöfe, Leichenkammern und Kirchen. Abgesonderte Einsendung der Ueberschläge bei Bauherstellungen derselben. S. Kirchen, Friedhöfe u. s. w.

— An den Ringmauern derselben sind Bäume zu pflanzen. S. Bäume.

— S. Leichenhöfe.

Früchte, die in Essig eingelegt werden. S. Zuckerbäcker.

Früchten-Absonderungsprotokolle. S. Geistlichkeit.

— Abtheilungs- und Separationsprotokolle bei Erledigung geistlicher Pfründen.

Die Separations- und Früchtentheilungsprotokolle in Fällen der Erledigung geistlicher Pfründen durch Uebersetzungen und Beförderungen sind künftig von den Pfründen-Interessenten, nämlich von dem Pfründen-Administrator, dem Antecessor und dem Successor unter unmittelbarer Intervenirung der schon in ihrer Stellung zur Vertretung der Rechte der Pfründe berufenen und verpflichteten Patronatsämter, dann der Bezirksvikäre zu verfassen, und diese gemeinschaftlich ausgefertigten Protokolle vom Patronatsamte im Wege des k. k. Kreisamtes an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Prüfung dieses Aktes zu leiten.

B. Gub. Vdg. v. 22. April 1841, Z. 13244, b. P. G. S. p. 170.

— Theilungsprotokolle. Vorlegung derselben bei Erledigung geistlicher Pfründen. S. Kirchenkassen.

— Theilungsprotokolle. S. Interkalarfrüchten-Theilungsprotokolle.

— Separationsprotokolle. S. Beneficien (geistliche).

Fuhren bei Bauten von Aerarialstraßen sind mauthfrei. S. Mauthfreiheit.

— mit Baumaterialien zum Wiederaufbau der durch Elementarereignisse beschädigten Gebäude sind mauthfrei. S. Mauthfreiheit.

— bei Bauten der Eisenbahnen sind unter Umständen mauthfrei. S. Mauth.

— mit Eis, welches die Gewerbstreibenden zu Gewerbezwecken beziehen, sind nicht von der Mauth enthoben. S. Mauth.

— der Geistlichkeit in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen sind mauthfrei. S. Geistlichkeit, Mauthbefreiung.

— Akatholiken haben solche zur Abholung der katholischen Pfarrer zu geistlichen Verrichtungen gesetzlich nicht zu leisten. S. Akatholiken.

— (unentgeltliche) mit Baumaterialien für Kirchen, Pfarren, Schulen und mit Schulbeheizungsholz sind mauthfrei. S. Mauthbefreiung.

Fuhren mit rohen Materialien oder Brennstoffen für montanistisch konzessionirte Werke sind mauthfrei. S. Mauthfreiheit.

— zu Uferschutz- und Regulirungsbauten genießen Mauthbefreiung.

Hfdkt. v. 10. Dezbr. 1829, b. Gub. Kdm. v. 30. Septbr., Z. 34281, b. P. G. S. p. 525.

— S. Wohlthatsfuhren.

Fuhrkosten. Entschädigung derselben für die Beamten. S. Beamtenübersiedlungen, auch Möbelentschädigung.

Fuhrleute. Ausweichen derselben beim Begegnen oder Nachholen der Postillons.

Die Fuhrleute und Landkutscher, wie auch alle sonstige Reisende, haben auf das von den Postillons mit dem Posthorn gegebene Zeichen auf alle thunliche Weise sogleich auszuweichen, die großen Frachtwägen aber, wo das Ausweichen nicht sogleich möglich ist, so lange anzuhalten, bis die mit Postpferden bespannten Wägen vorüber gefahren sein werden.

Hfdkt. v. 15. Mai 1824, Z. 17774, b. Gub. Kdm. v. 27. Juni 1824, Z. 27296, b. P. G. S. p. 272.

— Ausweichen derselben von der Sattelroßseite. S. Frachtwägen.

Fuhrmannsgewerbe gehört laut des mit Hofkammerdekret vom 2. Mai 1809 kundgemachten Verzeichnisses unter die Polizeigewerbe, und nur dort, wo es bisher keiner eigenen Befugnißertheilung unterworfen war, ist es auch fortan als eine freie Beschäftigung zu behandeln, deren Ausübung gegen bloße Anmeldung bei der Ortsobrigkeit und Lösung des Erwerbsteuerscheines gestattet ist.

Mag nun ein oder der andere Fall nach der lokalen Uebung eintreten, so hat die betreffende Behörde doch stets darauf zu sehen, daß ein derlei Befugniß nur dem verliehen, oder beziehungsweise nur dessen Anmeldung angenommen werde, welcher derselben als ein in moralischer Beziehung ganz unbedenklicher und vertrauenswürdiger Mann bekannt ist. — Die strenge Beachtung dieses, in der österr. Gewerbgesetzgebung allgemein geltenden prinzipiellen Grundsatzes ist in den vorliegenden Fällen um so dringender geboten, als dem Fuhrmann fremdes, oft sehr werthvolles Gut anvertraut wird.

B. Stth. Vdg. v. 27. Juli 1852, Z. 4857, b. R. S. p. 450.

Fuhrleute, welche das Fuhrwerk regelmäßig als Gewerbe betreiben wollen, bedürfen hiezu nach dem Hofkanzleidekrete vom 1. Mai 1824, Z. 12579, kundgemacht mit dem h. Gubernialdekrete vom 9. Juni 1824, Z. 25119, die Bewilligung der politischen Behörde und sind in Folge a. h. Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dezbr. 1812, §. 1, sub Nr. III c, mit der Erwerbsteuer vorzuschreiben. Dieß wird zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

B. Stth. Vdg. v. 26. Septbr. 1852, Z. 17301, b. R. S. p. 454.

Fuhrwerk. Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes.

Se. k. k. Majestät haben in der Absicht, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Einrichtung des Fuhrwerkes dem guten Stande der öffentlichen Straßen und selbst der Sicherheit der Personen und des Privateigenthumes verursacht werden können, in Gemäßheit des Hfkzldkts. v. 30. April 1840, H. Z. 10259, durch die a. h. Entschließung vom 19. Oktbr. 1839 folgende Anordnungen zu erlassen geruht:

§. 1. Die Breite der Ladung der Lastwägen soll das Maß von neun Wiener Schuhen bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. nicht überschreiten.

§. 2. Bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. dürfen an zweirädrigen Wägen nicht mehr als vier Pferde, und bei vierrädrigen Wägen nicht mehr als acht Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden jedoch sind jene nicht begriffen, welche in bergigten Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

§. 3. Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zolle breiten Radfelgen darf bei einer Strafe von 10 fl. bei zweirädrigen 30 Wiener Zentner und bei vierrädrigen 60 Wiener Zentner nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit 6 Wiener Zolle breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mauthgebühr noch ferner zugestanden.

§. 4. Eine Ausnahme von den obigen, in §§. 1, 2, 3 enthaltenen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbaren Gegenstände Statt, deren Breite, dabei angewandte Bespannung oder Gewicht das normalmäßige Maximum überschreitet.

§. 5. Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten.

§. 6. Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne konvexe, wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein. Für jedes diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauche befundene Rad hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten.

§. 7. In Betretungsfällen einer zu breiten oder zu schweren Ladung, oder einer übermäßigen Bespannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuhe versehen ist, so wie von gesetzwidrig hergestellten Rädern wird den Parteien das Weiterfahren nur dann gestattet sein, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellt haben.

§. 8. Das Einlegen von Reißketten, oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Straßenbahnen verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteise bedeckt sind, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl., und den Verlust der Kette oder der sonst angewendeten Vorrichtung verboten.

§. 9. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben mit dem 1. Oktbr. 1840 in Wirksamkeit zu treten.

Diese a. h. Anordnungen werden hiemit zu Jedermanns Wissen und Nachachtung so wie auch zur genauen Ueberwachung und Handhabung derselben durch die Behörden bekannt gemacht.

B. Gub. Dkt. v. 5. Juni 1840, Z. 30771, b. P. G. S. p. 314.

Fuhrwerke (vierrädrige, zweispännige). Einführung der breiten Radfelgen. S. Radfelge.

Fuhrwerken aller Gattungen ist verboten, auf den Trottoirs zu fahren. S. Fahren.

Fuhrwerke. Ausweichen derselben.

Um bezüglich der Art des Ausweichens und Vorfahrens der Wägen und sonstigen Fuhrwerke auf den Straßen die zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderliche Gleichförmigkeit herzustellen, findet die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die Hofkanzlei-Verordnung vom Jahr 1824, Z. 7724 (P. G. S. Nr. 89), über die Vorsichten bei dem Ausweichen der breitbeladenen Lastwägen, und die auf dem Lande ohnehin größtentheils bestehende Gepflogenheit, hierüber folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die Fuhrwerke aller Art, welche sich entgegen kommen, haben einander, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme unumgänglich nothwendig machen, links auszuweichen.

2. Das Vorfahren hat rechts zu geschehen.

3. Bei der Fahrt durch Stadtthore und über Brücken haben sich die Fuhrwerke so weit wie möglich links auf der Fahrbahn zu halten.

4. Die Außerachtlassung der vorstehenden Anordnungen wird mit einer Geldstrafe von 1 fl. C. M. geahndet, welche in den Lokalarmenfond des Ortes einzufließen hat, wo die Uebertretung begangen worden ist.

5. Die Durchführung dieser Verordnung wird in der k. k. Landeshauptstadt Linz und deren Polizeirayon der k. k. Polizeidirektion in Linz, auf dem Lande aber den k. k. Bezirksämtern übertragen, und die Beobachtung derselben ist von der k. k. Gensdarmerie, den sonstigen Sicherheitsorganen, so wie von den Wegmachern zu überwachen.

Ob. österr. Stth. Vdg. v. 28. Mai 1856, Z. 9354, Stub.'s Vdgsbl. Nr. 17/155.

Fundationskapitalien. Anlegung bei Privaten.

Fundationskapitalien sind nur dann bei Privaten anzulegen, wenn eine solche Anlegung in der Stiftungsurkunde ausdrücklich ausgesprochen ist, oder wenn annehmbare Kapitalswerber ohne Aufforderung bereits in Vormerkung stehen; vielmehr sind solche Gelder zum Ankaufe von Staatsobligationen zu verwenden.

Hfkzldkt. v. 26. Juli 1844, Z. 23491, b. Gub. Vdg. v. 13. Septbr. 1844, Z. 48566, b. P. G. S. p. 529.

Funde von numismatischem und archeologischem Werthe. S. Alterthumsfunde.

Fußböden. Aufwaschen derselben in den Gensdarmerie-Kasernen. S. Gensdarmerie.

Fußsteige sollen an gefährlichen Orten mit den nöthigen Geländern verwahrt werden.

B. Gub. Vdg. v. 17. Juni 1830, Z. 22951, §. 3, b. P. G. S. p. 418.

Futtertarife. S. Speis- und Futtertarife.

Formular Nr. 14 zu Seite 396.

Viehschlachtprotokoll

für den Monat . . . . . . des Jahres . . .

Namen			Schlachtvieh	
des Kreises	des Ortes	der Partei oder der Zunft	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über 1 Jahr	Anmerkung

Formular Nr. 15 zu Seite 396.

Bollete.

Namen			Schlachtvieh	
des Dominiums	der Ortschaft	der Partei oder der Zunft	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über 1 Jahr	Anmerkung

Formular Nr. 16 zu Seite 416.

Fremdenbuch.

Tag der Ankunft	Vor- und Zuname der Angekommenen	Deren Alter und Religion	Stand und Beschäftigung	Domicil	Name und Zuname, Charakter, Beschäftigung und Gewerbe der Begleitung der mitreisenden Familien und Dienerschaft	Kommt von	Reiset nach	Reiselegitimation	Abgereiset	
									am	nach

G.

Gärten dürfen zu Exercierplätzen nicht verwendet werden. S. Exercierplätze.

Gagetaxe. S. Diensttaxe.

Galanteriewaaren-Arbeiter. Das Münzamt ist von Gewerbsbefugniß-Ertheilungen behufs der Abnahme des Handgelöbnisses zu verständigen.

Nach der Vorschrift der Bruderschaftsordnung für die Gold-, Silber- und Galanteriearbeiter vom 20. Septbr. 1776, §. 22, kann der Meisterrechtswerber, nachdem er zuvor dem k. k. Münzmeister oder Wardein nach Wort für Wort vorgelesenen Artikeln das Handgelöbniß, zum Zeichen, daß er das Münzamt als seine erste Instanz bezüglich der in dieser Ordnung enthaltenen Gesetze erkenne, abgelegt hat, aufgenommen und inkorporirt werden.

Das k. Kreisamt erhält demnach bei dem Umstande, als diese Vorschrift nicht immer befolgt wird, über Ansuchen des Münzamtes den Auftrag, die Gewerbe verleihenden Behörden zu beauftragen, von jeder Verleihung eines Gold- und Silberarbeiter-Gewerbes das Prager Münzamt in die Kenntniß zu setzen, und den Betheiligten anzuweisen, noch vor der Ausübung des erhaltenen Befugnisses bei dem Münzamte, zum Behufe der Ablegung des vorerwähnten Handgelöbnisses, und des Abdruckes seines Namenspunzens zu erscheinen.

B. Gub. Vdg. v. 8. Novbr. 1842, Z. 47127, b. P. G. S. p. 659.

Galanterie-Schlosser sind unter die Kategorie der Kommerzial-Professionisten zu zählen.

Kommerzhfkmdkt. vom 20. Oktbr. 1819, Z. 2838, b. Gub. Dkt. vom 6. Novbr. 1819, Z. 49357, b. P. G. S. p. 276. S. auch Schlosser.

Gänge. Aufwaschen derselben in Gensdarmerie-Kasernen. S. Gensdarmerie. — der Gensdarmerie-Kasernen. Die Beleuchtungskosten derselben haben die Gemeinden zu tragen. S. Gensdarmerie.

Ganggelder. S. Hand-, Tag- und Zehrgelder; auch Amtsverläge.

Gärber. Befugnißertheilung zum Zurichten, Ausschneiden und Verkauf gegärbten Leders.

Das Zurichten des schon gegärbten Leders ist im Allgemeinen ebenso wenig eine ganz freie, als eine ungezünftete Beschäftigung.

Diese Beschäftigung stehet den Gärbern und Lederern als ein fortgesetzter Zweig ihres Gewerbsbetriebes, ohne hiezu eine besondere Bewilligung zu bedürfen, zu, und es bleibt eben sonach den Riemern, Schuhmachern und anderen

das Leder verarbeitenden Gewerbsleuten unbenommen, ein schon gegärbtes Leder zum Behufe ihres Gewerbes zuzurichten.

Das Lederzurichten überhaupt kann Demjenigen, der weder Gärber noch ein das Leder verarbeitender Gewerbsmann ist, als eine selbstständige das Verkaufsrecht in sich schließende Beschäftigung nur dann gestattet werden, wenn er sich über die erforderlichen Kenntnisse und die nöthige Geschicklichkeit im Zurichten des Leders vorläufig ausgewiesen hat, in welchem Falle ihm ein ordentliches Befugniß zu verleihen ist.

Wobei bemerkt wird, daß bei ungezünfteten Gewerben, die schon an und für sich der Natur freier Beschäftigungen näher kommen, und in keinem Falle eine zunftmäßige Erlernung erfordern, die Ausübung der von jedem Einzelnen erworbenen Gewerbskenntniß und Geschicklichkeit so viel möglich zu erleichtern ist.

Da die Vereinigung mehrerer verschiedenen Gewerbe in einer Person nicht allein den bestehenden Verordnungen entspricht, sondern auch nicht selten, wenn nämlich die mit einer Person vereinigten Gewerbe gegenseitig in enger technischer Berührung stehen, die Ausübung der einzelnen Professionsgeschicklichkeit zum allgemeinen Besten zu erleichtern vermag, so kann den Schuhmachern die Bewilligung, sowohl zu ihrem eigenen, als zum fremden Bedarfe bereits gegärbtes Leder weiter zurichten, ausschneiden und verkaufen zu dürfen, nach erprobter Geschicklichkeit ohne Anstand ertheilt werden.

B. Gub. Vdg. v. 5. März 1821, Z. 9530, b. P. G. S. p. 138.

Gärber. S. Lohgärber.

Garköche. S. Gasthäuser.

— konzessionirtes Gewerbe.

Garküchler sind nicht berechtigt, Reisende zu beherbergen.

B. Gub. Vdg. v. 13. April 1837, Z. 6228, b. P. G. S. p. 156 ad II, ad b. S. auch Gast- und Einkehrhäuser.

Garnisonsspital. Unterbringung kranker Invaliden daselbst. S. Invaliden, erkrankte.

Gassen. Regulirung derselben. S. Ortschaften.

Gassenlaternen. Als äußere Beleuchtung der Gensdarmerielokalitäten sind nur sogenannte Signallaternen zu verwenden. S. Gensdarmerie.

Gastgeber und **Wirthe** dürfen zwar an Sonn- und Feiertagen ihre Lokalitäten, jedoch unter Vermeidung aller Spiele und Exzesse offen halten.

Aus Anlaß der von mehreren Seiten gestellten Anfrage, ob die Verordnung vom 9. August 1762, welche bestimmt, daß die Wirthe oder Gastgeber ohne Ausnahme vor dem Gottesdienste und während desselben Niemanden außer den durchreisenden Passagieren eine Speise oder Trank, und am allerwenigsten einen Branntwein unter Strafe von 5 Reichsthalern verabreichen sollen, noch in Rechtskraft besteht, oder bereits als außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten sei, wird den politischen Unterbehörden zu ihrer Richtschnur bedeutet, daß die erwähnte Verordnung vom 9. August 1762 durch das nachgefolgte h. Hfdkt. v. 3. Oktbr. 1785, welches verordnet, daß an Sonn- und gebotenen Festtagen die Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser immerhin geduldet und lediglich darauf gesehen werden solle, daß keine Gattung von Spielen mit

Inbegriff des Billardspieles vor 4 Uhr Nachmittags daselbst angefangen werde, und durch die kaiserl. Vdg. v. 25. Juni 1787, §. 41, welche an Sonn- und Feiertagen bloß die Musik, so wie das Kegel- und Billardspiel vor 4 Uhr Nachmittags untersagt, als behoben zu betrachten sei. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die sonstigen auf die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und die Hintanhaltung von Störungen des Gottesdienstes Bezug habenden Verordnungen dadurch nicht beeinträchtigt werden; daß vielmehr mit allem Nachdruck dafür zu sorgen ist, daß von dem, den Gast-, Schank- und Kaffeewirthen zugestandenen Rechte der Offenhaltung ihrer Lokalitäten kein Mißbrauch gemacht und nicht etwa durch lärmende Unterhaltung, Ausschweifungen u. dgl. Störungen des Gottesdienstes herbeigeführt werden.

B. Stth. Vdg. v. 27. April 1853, Z. 3520, b. N. S. p. 172.

Gasthäuser. In solchen sind die Speiszettel und Tarife über die Preise der Gastzimmer, Beleuchtung ꝛc. auszuhängen.

B. Gub. Vdg. v. 12. Novbr. 1812; b. Gub. Vdg. v. 6. Novbr. 1823, Z. 54370; b. P. G. S. p. 437.

— Haltung des kirchlichen Fastengebotes. Uebertretungsstrafen.

Die Gastwirthe, Traiteurs und Garköche sind verpflichtet, an Fasttagen für ihre Gäste in der Regel Fastenspeisen zuzubereiten, und nur als Ausnahme ist es ihnen gestattet, auf besonderes Verlangen, jedoch in einem abgesonderten Zimmer, oder wo es an Gelegenheit hiezu mangelt, wenigstens auf einem abgesonderten Tische auch Fleischspeisen abzureichen.

Die Uebertretung ist das Erstemal mit zwei bis zehn Gulden, oder mit Arrest von einem bis fünf Tagen, das Zweitemal mit zehn bis fünfzehn Gulden oder mit Arrest von fünf bis fünf und zwanzig Tagen, zum Drittenmale mit einer zeitlichen Gewerbssperre von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Hfkzldkt. v. 22. April 1828, Z. 9211; b. Gub. Kdm. v. 2. Mai 1828, Z. 20329, b. P. G. S. p. 192.

— Glücks- oder Hazardspiele, so wie das um Geld Spielen des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen ist verboten. Dießfällige Uebertretungsstrafen. Diese Verordnung ist im Schanklokale aufzuheften.

1. Die Gesetze, welche die Glücksspiele oder die sogenannten Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen als ganzer Familien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet werden. Zur Vermeidung dieser traurigen Folgen des Hazardspieles, und da ohnehin eine große Anzahl von erlaubten weniger vom Zufalle abhängenden Spielen zur Unterhaltung sich darbietet, werden alle heimlich oder öffentlich getriebenen Glücks- oder sogenannte Hazardspiele, namentlich: Pharao, Basset, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quindeci, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincera, Brennten, Molina, Labet oder Zwick, Wallacho, Makkao, Halb Zwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, Würbisch, Häufeln, Chamburin oder Rollet und andere derlei Spiele, unter was immer für einem Namen die Spielsucht dieselben zur Vereitlung des Gesetzes bereits erfunden haben oder noch erfinden mag, auf das Strengste verboten.

Das Spielen eines verbotenen Spiels unterwirft, kraft des Strafgesetzes II. Theils, §. 266, sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall stets der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Dritttheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind überdieß aus den k. k. Staaten abzuschaffen.

2. Dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen ist, außer dem Kegelspiele und außer dem allenfälligen Spiele um einen Trunk, oder um die sogenannte Zeche, nicht erlaubt, um Geld zu spielen und zu wetten. Wer dagegen handelt, wird für dieses Polizeivergehen mit Arrest bestraft; bei mehrmaligem Betreten, und bei längerer Dauer, wird die Arreststrafe noch mit körperlicher Züchtigung oder Fasten verschärft. Wirthe, welche derlei verbotene Spiele dieser Klasse von Personen in ihren Schankhäusern dulden, werden das erste Mal mit einer Geldstrafe von 6 fl., im zweiten Falle von 12 und bei weiteren Uebertretungen sofort immer mit steigender Geldstrafe, im Falle ihrer Zahlungsunvermögenheit aber mit Arrest in der Dauer so vieler Tage, als sie Gulden zu zahlen hätten, und im Falle der Abkürzung der Dauer des Arrestes, mit Rücksicht auf ihre allenfälligen Erwerbsverhältnisse, mit Verschärfung durch Fasten bestraft.

3. Hinsichtlich der Offenhaltung der Schänken zur Nachtszeit ist sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu benehmen. Insbesondere ist der erste Uebertretungsfall mit drei, der zweite mit sechs Thalern, und ein jedes weiteres Vergehen bezüglich der Offenhaltung der Schänke über die festgesetzte Stunde mit erhöheten Geldstrafen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einer verhältnißmäßigen Arreststrafe nach der Andeutung des zweiten Absatzes an dem betreffenden Wirthe oder Schänker zu ahnden.

Alle Wirthe und Schänker sind verpflichtet, die gegenwärtige gedruckte Verordnung im Innern des Schanklokales an einem für Jedermann zugänglichen lichten Orte aufzuheften und dafür zu sorgen, daß ein Exemplar derselben stets daselbst vorhanden sei, widrigens unterliegen sie für jeden Fall einer Geldstrafe von drei Gulden oder einem dreitägigen Arreste.

Die zur Aufsicht bestellten Behörden haben sich von dem genauen Vollzuge dieser Verordnung die Ueberzeugung zu verschaffen.

B. Gub. Kdm. v. 15. Juli 1836, Z. 25381, b. P. G. S. p. 725.

Gasthäuser. S. Fremdenbücher.

— am Lande. S. Sperrstunde, auch Polizeistunde.

— Behandlung derselben hinsichtlich des Musikal-Impostes. S. Musikalimpost.

— Errichtung derselben in den Eisenbahnhöfen und Stationsgebäuden. S. Restaurationen.

— S. Schank- und Gasthäuser.

— S. Wirths-, Gast- und Einkehrhäuser; auch Polizeistunde.

Gast- und Einkehrhäuser. Behördliche Wirksamkeit behufs der Erzielung eines guten Zustandes der Gasthäuser. — Pflichten der Wirthe. — Rechte der Reisenden. — Die in den Gastzimmern auszuhängende Kundmachung. — Speistarife.

Mehrseitig gemachte Wahrnehmungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Zustand der Gast- und Einkehrhäuser, besonders auf dem Lande, sowohl in baulicher Hinsicht, als in Beziehung auf den ökonomischen Haushalt, auf die innere Einrichtung, auf Reinlichkeit und Ordnung, dann auf die persönlichen Eigenschaften der Gastwirthe und Einkehrhausbesitzer Vieles zu wünschen übrig lasse; daß hie und da selbst für die nothwendigsten Bedürfnisse der Reisenden nicht gesorgt sei, und daß die Behandlung der Reisenden von Seite der Gastwirthe und Einkehrhausbesitzer oft in Willkür und in überspannte Forderungen ausarte.

Die Hauptursachen dieses durch die Klagen des Publikums laut gerügten Uebelstandes sind:

a) die Radizirung der Gastnahrungsgewerbe auf Realitäten, deren Besitzer die Bewirthschaftung der Gast- und Einkehrhäuser oft ganz unkundigen, bloß für ihr Privatinteresse besorgten Pächtern überlassen,

b) die Gastnahrungsmonopole, welche in vielen Orten herrschen, die freie Konkurrenz hemmen, und es den Wirthen möglich machen, die Gäste und Reisenden, denen keine andere Zuflucht zu Gebote steht, so zu sagen zur Einkehr zu zwingen, und sonach willkürlich zu überhalten,

c) die bisher beachtete rücksichtslose Auswahl der Personen, denen dergleichen Nahrungsberechtigungen verliehen werden, indem dieselben weder die zur Führung einer solchen Nahrung nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften, noch die Fähigkeit eines anständigen Umganges mit den Gästen und Reisenden besitzen,

d) die Vermögenslosigkeit der persönlich befugten Gastwirthe, was nothwendig einen nachtheiligen Einfluß auf den Baustand, auf die innere Einrichtung, Bedienung, Reinlichkeit 2c. äußert, endlich

e) der Mangel an zweckmäßiger Aufsicht und Ueberwachung derlei Gewerbsberechtigter.

Wohleingerichtete Gast- und Einkehrhäuser bilden ein wahres Bedürfniß für das Allgemeine, und je greller die Mängel und Gebrechen der Gast- und Einkehrhäuser mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Kultur, auf den lebhaften Handelsverkehr und auf die innere Kommunikation hervortreten, und je lauter die Klagen des reisenden Publikums sich erheben, desto mehr wird die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen und allen Verhältnissen möglichst entsprechenden Abhilfe hervorgerufen.

Der Betrieb der Gastnahrungen gehört jedoch unstreitig in die Reihe spekulativer Unternehmungen, deren Gedeihen und wünschenswerthe Ausdehnung zunächst von den eigentlichen Lokalverhältnissen, und von der Frequenz der Reiseroute abhängt, und worauf dann das Vermögen und die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers den wesentlichen Einfluß nehmen.

Die zunehmende Kultur, und die große Masse disponibler Kapitalien lassen es in Voraus verbürgen, daß auf belebten Straßenzügen, sobald die Erfahrung weniger Jahre über den zahlreichen Besuch so vieler ganz Böhmen durchkreuzenden Richtungen sich ergibt, nach dem Bedürfnisse der sie benützenden Reisenden, die nach diesen sich richtenden angemessene Gasthäuser errichtet, bestehende hiernach umgestaltet, oder durch neue werden verdrängt werden.

Da sonach der Spekulationsgeist lohnenden Geschäften sich von selbst zuwendet, dort aber, wo kein Gewinn entgegenwinkt, auf spekulative Unternehmungen vergeblich hingewirkt werden würde, so bedarf es keines direkten Einwirkens der Staatsverwaltung zur Erreichung dieses Zweckes, am allerwenigsten kann aber ein unmittelbares Eingreifen in die Eigenthums- und Privatrechte stattfinden.

Hingegen läßt es sich mit voller Sicherheit erwarten, daß die Anwendung indirekter Mittel einen günstigen Erfolg herbeiführen, somit die bessere Gestaltung und Einrichtung der Gast- und Einkehrhäuser erzielen werde.

Es muß daher:

I. auf die Beseitigung der dem besseren Betriebe des Gewerbes entgegenstehenden Hindernisse, und

II. auf die genaueste Handhabung der politischen Maßregeln hingewirkt werden.

Ad I.

1. Da bei manchen Dominien, vorzüglich in Städten, die dem Entstehen guter Gast- und Einkehrhäuser abträglichen Gebrechen nicht wahrgenommen werden, wenn deren Aufmerksamkeit hierauf nicht durch eine höhere Verordnung erst gerichtet wird, so ist es vor allem Anderen nothwendig, daß die Obrigkeiten auf die Vortheile für sie, für das Allgemeine und für das reisende Publikum bei dem Bestande guter Gasthöfe mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit zu dem Ende aufmerksam gemacht werden, damit die besonders in Städten noch üblichen Monopole beseitigt, auf das Entstehen, oder auf die Umstaltung ordentlicher Gasthöfe in allen zu Gebote stehenden Wegen bestens eingewirkt und nach dem sich darstellenden Bedürfnisse, besonders wo die dermaligen Besitzer weder Sinn, noch Vermögen dazu besitzen, selbst durch die Verleihung neuer persönlicher Befugnisse an die zum Betriebe einer Gast- und Einkehrnahrung vollkommen geeigneten Personen die erforderliche Abhilfe verschafft werde. Uebrigens haben sich die Jurisdiktionen die Gubernialverordnung vom 17. Novbr. 1815, Z. 50065, gegenwärtig zu halten, „daß diese Gewerbsrechte, wo sie radizirt sind, nach und nach in persönliche Befugnisse möglichst umgestaltet werden," — so wie mit aller Strenge darüber zu wachen, daß die persönlichen Befugnisse nicht etwa in radizirte Rechte durch das Uebersehen der Behörden und besonders der Grundbuchsbehörden eigenmächtig verändert werden.

2. Bei der Verleihung neuer Befugnisse hat die zur Gewerbsverleihung berechtigte Behörde auf das Vorhandensein folgender Erfordernisse strenge zu sehen:

a) Auf die persönlichen Eigenschaften und die vollkommene Tauglichkeit des Unternehmers zum Betriebe dieses Gewerbes, und möglichst über die Nachweisung einer früheren Verwendung in diesem Geschäfte als Kellner, Werkführer 2c.;

b) auf den Ausweis über seine Moralität und seinen bisherigen tadellosen Lebenswandel, nöthigenfalls durch Rücksprache mit dessen früherer Jurisdiktions- oder Aufenthaltsbehörde;

c) auf den Ausweis eines, nach den örtlichen Verhältnissen und dem Besuch der Straße, und der Beschaffenheit der Reisenden in der Summe sich regulirenden angemessenen Vermögens, wo sonach unter

mehreren ganz geeigneten Bewerbern das größere Betriebskapital den Ausschlag zu geben hat; endlich

d) auf das zum Gasthof vorzurichtende oder ganz neu aufzuführende Lokal selbst, welches den Bedürfnissen zur Einkehr nach der Beschaffenheit und Zahl der vorkommenden Reisenden, so wie nach der inneren Eintheilung in allen Verhältnissen möglichst entsprechen muß, in welcher Hinsicht der Plan zur Umstaltung oder neuen Erbauung nach der Bauordnung immer dem k. Kreisamt zur Genehmigung und zur Würdigung der näheren Ortsverhältnisse vorzulegen sein wird.

3. Wenn gleich die Rechte der dermaligen Besitzer der radizirten Wirths-, Gast- und Einkehrhäuser, denen es an Sinn für den ordentlichen Gewerbsbetrieb, oder an Vermögen zur besseren Einrichtung fehlt, möglichst zu schonen sind, so hören doch diese Rücksichten zur Gänze in dem Falle auf, wenn diese Eigenthümer ihr Recht nicht selbst ausüben wollen oder können, und dessen Ausübung einem Werkführer oder Pächter übertragen.

Da diese letztern in die Reihe des persönlich Befugten eintreten, so müssen sich selbe auch über alle Erfordernisse ausweisen, welche für die Erwerbung eines persönlichen Rechts (ad 2) vorgezeichnet wurden. Da es überhaupt in öffentlicher und polizeilicher Hinsicht nicht gleichgiltig ist, wer eine Gast- und Einkehrnahrung besorgt, so wird hiemit die ausdrückliche Verpflichtung festgesetzt, daß in dem erwähnten Falle zu jeder Uebertragung dieses Rechtes an einen Werkführer oder Pächter immer vor dem Antritte des letzteren in diese Unternehmung die obrigkeitliche Bewilligung einzuholen und diese von Fall zu Fall zu erneuern sei, wenn in der Person des Pächters oder Werkführers eine Veränderung vor sich geht, und daß eine Afterpachtung nicht zulässig sei.

4. Die künftigen Erwerber eines radizirten Gast- und Einkehrhauses sind genau nach der a. h. Entschließung vom 14. Mai 1822 zu behandeln. — Diese lautet folgends:

„Wenn gleich radizirte Gewerbsrechte mit der Realität, auf der sie haften, erworben, veräußert und in Bestand verlassen werden können, so ist es doch in der allgemeinen Gewerbeverfassung gegründet, daß die Ausübung eines solchen Gewerbes dem Eigenthümer oder Bestandnehmer nur dann gestattet sei, wenn er dazu nach vorläufiger Ausweisung aller gesetzlich erforderlichen persönlichen Eigenschaften von den berufenen Behörden das Befugniß entweder schon besitzt, oder sich erwirbt, und sich während der Ausübung keiner Uebertretung schuldig macht, mit welcher der Verlust des Befugnisses zur Ausübung des übrigens fortbestehenden Realrechtes vorschriftsmäßig verbunden ist."

Hiernach bleibt Jedermann, welcher ein derlei radizirtes Recht im Wege eines Kaufes, Ererbung, Schenkung oder was immer für eines Titels übernimmt, verpflichtet, sich zum Behufe der Ausübung des Gastnahrungsrechtes über die erforderlichen Eigenschaften um so gewisser auszuweisen, als derselbe im widrigen Falle zur persönlichen Ausübung nicht zugelassen würde, und verhalten werden müßte, diese einem dazu vollkommen geeigneten Werkführer mit obrigkeitlicher Bewilligung zu übertragen.

Ad II.

Die polizeiliche Amtswirksamkeit erstreckt sich auf die Ueberwachung

a) der Personen,

b) des Gewerbsrechtes nach seinem Umfange, und
c) der Art des Betriebs in allen seinen Theilen.

Zu a) Die Dominien und Magistrate haben die Aufsicht zu führen, daß nur die befugten Personen, oder die ämtlich zugelassenen Werkführer oder Pächter dieses Recht ausüben, daß keine Afterpächter interveniren, daß überhaupt nur geeignete, moralische Personen den Betrieb besorgen, und kein Unterschleif Statt finde.

Zu b) Da so häufig durch die Ueberschreitung der Gewerbsrechte, wenn z. B. Bierschänker sich die Beherbergung der Reisenden erlauben, die Ueberhaltung und schlechte Bedienung der letzteren, und so manche Unzukömmlichkeiten Statt finden, so muß von nun an mit Strenge darauf gedrungen werden, daß jene, welche die gleichartigen Gewerbe des Bierschankes, des Auskochens der Speisen, und der Gast- und der Einkehrnahrung betrieben, sich nur innerhalb der Gränzen ihres Befugnisses halten, und daß durchaus keine eigenmächtige Ueberschreitung des letzteren geduldet werde. Zur Vermeidung aller Entschuldigungen muß von nun an in allen künftig auszufertigenden Verleihungsdekreten die Gränze des Rechtes genau bezeichnet werden, und alle gegenwärtigen und künftigen Besitzer dieser verwandten Rechte bleiben gehalten, die Art ihres Befugnisses durch die üblichen Schilder am Hause dem Publikum bemerkbar zu machen.

Bei den bloßen Dorfschänken kann es aber bei der gewöhnlichen Bezeichnung mit einem Reisigbüschel noch ferner sein Verbleiben haben.

Zu c) In Bezug auf die Betriebsart wird es den Dominien und Magistraten zur strengen Pflicht gemacht, sich durch die unterstehenden Organe von Zeit zu Zeit, wenigstens zweimal in jedem Monate, unvermuthet zu überzeugen:

aa) ob die Gastwirthe mit allen Bedürfnissen, welche den, die dortige Gegend besuchenden Reisenden angemessen erscheinen, versehen sind, im widrigen Falle auf selbe im geeigneten Wege unabläßig einzuwirken ist, damit das Mangelnde wenigstens nach und nach beigeschafft werde;

bb) ob in dem Gast- und Einkehrhause, in den Speise- und Gastzimmern die erforderlichen Betten, Geräthe, Geschirre u. s. w. vorhanden sind, ob die Reinlichkeit, die leider gar zu oft vermißt wird, und daher einen Gegenstand der besonderen polizeilichen Aufmerksamkeit bildet, erhalten werde, ob in den allgemeinen Gast- und Einkehrzimmern alle dahin nicht gehörigen, die Unzufriedenheit oder wohl gar Eckel erregenden häuslichen Verrichtungen unterlassen werden;

cc) ob das Gebäude selbst sich in einem guten Baustande befinde, Brunnen, Wassergräben, Kelleröffnungen, Dungstätten u. s. w. gehörig verwahrt, Schläuche, Kanäle, Ausgüsse u. dgl. bedeckt, die Zufahrten zum Gasthofe bequem und gefahrlos beschaffen seien, wobei übrigens nach den Lokalverhältnissen dahin zu wirken ist, daß die bei den Gasthöfen etwa vorhandenen leeren Plätze entweder zum Behufe der Gastnahrung benützt, oder mit Bäumen bepflanzt und zu Gärtchen verwendet und erhalten werden;

dd) ob die Gastwirthe und das zur Bedienung bestimmte Personale die

Fremden mit Höflichkeit behandeln und sich die gute Bedienung derselben angelegen sein lassen;

ee) ob gesunde, gut bereitete Speisen und unverfälschte Getränke im echten Maße verabreicht werden; endlich

ff) ob die Gäste in keiner Art überhalten werden.

Das Landesgubernium fand sich schon mit der Gub. Zirk. Vdg. vom 12. Novbr. 1812, Z. 41876, veranlaßt, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen zur genauen Richtschnur festzusetzen. Zur besseren Uebersicht werden diese Bestimmungen hier wörtlich mit aufgenommen.

Mit der Gub. Vdg. v. 6. Novbr. 1823, Z. 54370, wurden die vorstehenden Bestimmungen mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die darin festgesetzte Geldstrafe nunmehr mit 5 fl. in C. M. zu entrichten sei; und mit der Gub. Vdg. v. 24. Dezbr. 1836, Z. 63964, wurde aus Anlaß der wahrgenommenen Vernachlässigung dieser im Interesse der Reisenden erlassenen Vorschrift die neuerliche Republizirung der bezeichneten Gubernialverordnungen angeordnet und zugleich die Konfiskation der hie und da angetroffenen ungestempelten Biergläser festgesetzt. Für die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Anordnungen sind nun die Ortsbehörden verantwortlich, und die k. Kreisämter haben gegen diejenigen Ortsbehörden, in deren Bezirke diese Vorschriften nicht befolgt werden, nach Befund der Umstände das Amt gesetzmäßig zu handeln.

Uebrigens wird hiemit ausdrücklich bestimmt, daß das monatliche Tarifverzeichniß von der Ortsbehörde oder von dem dazu bestimmten Polizeiamte bestätigt sein müsse, dann daß jeder Gast das Recht habe, von dem Wirthe eine schriftliche, von ihm unterfertigte und alle einzelnen Auslagen spezifizirende Rechnung zu verlangen, und daß über die Beschwerden der Reisenden wegen Ueberhaltung, unziemlichen Benehmens ꝛc. von der Ortsbehörde oder betreffendem Polizeiamte ohne Verzug zu erkennen sein werde. In diesen Fällen muß die Ortsbehörde oder das Polizeiamt sogleich bloß summarisch verhandeln und gegen die Schuldtragenden mit arbiträren, bei jeder erneuerten Uebertretung steigenden Strafen im Gelde von 2 bis 100 fl. C. M. zum Lokalarmenfonde, und im Falle der Unvermögenheit der Wirthe, dann bei der Dienerschaft mit verhältnißmäßigen Arreststrafen vorgehen, bei Preisüberhaltungen aber überdieß die Rückerstattung des zuviel Geforderten an den betreffenden Gast anordnen, wogegen der Rekurs, wie in allen arbiträren Strafangelegenheiten an das k. Kreisamt innerhalb der gesetzlichen Zeitfrist eingeräumt bleibt. Die Ortsbehörden und Polizeiämter haben sich die genaueste Ueberzeugung selbst durch Einvernehmung der Reisenden über die Bedienung in den Gasthöfen zu überzeugen, wobei es sich von selbst versteht, daß die übrigen Polizeivorschriften hinsichtlich der Päſſe, Beherbergung, Fremdenaufnahme, wegen maßhältiger und zimentirter Geschirre, Aufnahme und Meldung der Dienerschaft, Offenhaltung der Schanklokalitäten u. s. w. strenge überwacht werden müssen.

Damit aber kein Wirth sich mit der Unwissenheit der dermaligen Anordnung entschuldigen könne, anderer Seits die Gäste und Reisenden von den ihnen zustehenden Rechten in der vollen Kenntniß sind, haben die k. Kreisämter ꝛc. jenen Theil der gegenwärtigen Verordnung, welcher die polizeilichen Maßregeln umfaßt, nach dem anverwahrten Auszuge aus dieser Verordnung in Druck legen zu lassen, und jedem Besitzer eines Schank-, Gast- und Einkehrhauses die nach

dem Lokalbedarfe erforderliche Anzahl der Exemplare zu dem Ende zustellen zu lassen, damit diese Verordnung an einem geeigneten Orte nicht nur in dem allgemeinen Speisezimmer, sondern auch an den jedem Reisenden auffallenden, von der Ortsbehörde zu bestimmenden Gastzimmern und sonstigen Stellen aufgestellt und gegen Vernichtung und Abnützung durch eine Glastafel mit Rahmen möglichst verwahrt werde; bei der Auflage muß aber die Sorge getragen werden, daß dieser Auszug aus der Verordnung zur Gänze nur auf einer Seite ersichtlich sei und leicht gelesen werden könne.

Jeder einzelne Fall, wenn er wahrgenommen wird, daß diese Kundmachung nicht affigirt sei, ist mit der im Absatze 5 der oben erwähnten Verordnung vom Jahre 1812 ausgesprochenen Geldstrafe von 5 fl. C. M. zum Lokalarmenfonde zu bestrafen. Die Affigirung selbst muß längstens mit 1. Juli l. J. überall vollzogen werden, widrigens gegen die Saumseligen das Amt zu handeln ist.

Endlich sind die Dominien und Magistrate anzuweisen, in den monatlich zu erstattenden, und von dem k. Kreisamte an das k. k. Landespräsidium vorzulegenden Polizeiberichten den hier zur Sprache gebrachten Gegenständen der II. Abtheilung eine eigene Rubrik zu widmen, und dort die vorgenommenen Untersuchungen mit dem Befunde und mit dem Resultate der gepflogenen Amtshandlung detaillirt anzuzeigen.

Den k. Kreisämtern aber wird es hiemit zur besonderen Pflicht gemacht, die Dominien und Magistrate bei ihren dießfälligen Amtshandlungen strenge zu überwachen, und da bei den Geschäftsreisen der k. Kreiskommissäre und Kreisbeamten die beste Gelegenheit sich darbietet, die Beschaffenheit der Gasthöfe kennen zu lernen, wahrgenommene Gebrechen abstellen, und nach Befund die Jurisdiktionen deßhalb zur ordentlichen Amtshandlung anzuweisen. Hiernach haben die k. Kreisämter rc. das Erforderliche an die unterstehenden Dominien und Magistrate zu erlassen, sich selbst aber die genaueste Ueberwachung des Angeordneten angelegen sein zu lassen, damit die gewünschte Verbesserung in diesem so wichtigen Zweige der Landespolizei sicher erzielt werde.

B. Gub. Vdg. v. 13. April 1837, Z. 6228, b. P. G. S. p. 161.

(Beilage A.)

Kundmachung.

Die Sorge für den aufrechten Stand der Gast- und Einkehrhäuser in den Städten und an den Post- und Kommerzialstraßen hat die besondere Aufmerksamkeit des k. k. Landesguberniums in Anspruch genommen.

Es werden daher folgende, im Interesse der Gäste und Reisenden getroffene polizeiliche Maßregeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Nur die eigens befugten und geeigneten moralischen Personen, oder die ämtlich zugelassenen Werkführer und Pächter dürfen die Gast- und Einkehrhausnahrung betreiben. Eine Afterpacht darf nicht Statt finden.

II. Jene Personen, welche die gleichartigen Gewerbe des Bierschankes, des Auskochens der Speisen, und der Gast- und Einkehrnahrung betreiben, haben sich innerhalb der Gränzen ihres Befugnisses zu halten, und dürfen sich keine eigenmächtige Ueberschreitung des letzteren erlauben. Alle gegenwärtigen und künftigen Besitzer dieser verwandten Rechte müssen die Art ihres Befugnisses

durch die üblichen Schilder am Hause dem Publikum bemerkbar machen. Bei den bloßen Dorfschänken kann es aber bei der gewöhnlichen Bezeichnung mit einem Reisigbüschel noch ferner sein Verbleiben haben.

III. Die Orts- und Polizeibehörden haben sich von Zeit zu Zeit unvermuthet von dem entsprechenden Betriebe der Gast- und Einkehrhausnahrung zu überzeugen.

1. Die Gastwirthe haben daher sich mit allen Bedürfnissen, welche den, die dortige Gegend besuchenden Reisenden angemessen sind, zu versehen, im widrigen Falle ist auf selbe im geeigneten Wege einzuwirken, damit das Mangelnde wenigstens nach und nach beigeschafft werde.

In den Speis- und Gastzimmern müssen die erforderlichen Betten, Geräthe, Geschirre u. s. w. vorhanden sein.

Auch für die Reinlichkeit haben die Wirthe zu sorgen, und insbesondere darf in den allgemeinen Gast- und Einkehrzimmern keine dahin ohnehin nicht gehörige, die Unzufriedenheit, oder wohl gar Eckel erregende häusliche Verrichtung vorgenommen werden.

2. Das Gebäude selbst muß in einem guten Baustande erhalten, Brunnen, Wassergräben, Kelleröffnungen, Dungstätten u. dgl. verwahrt, Schläuche, Kanäle, Ausgüsse bedeckt, und die Zufahrten zum Gasthofe bequem und gefahrlos gemacht werden.

3. Die Gastwirthe und das zur Bedienung bestimmte Personale haben die Fremden mit Höflichkeit zu behandeln und sich die gute Bedienung derselben angelegen sein zu lassen.

4. Auf die Auskochung gesunder und guter Speisen, dann auf die Verabreichung unverfälschter Getränke im ächten Maße ist strenge zu dringen. Ungestempelte Biergläser sind nicht zu dulden, und ohne weiters zu konfiszieren.

5. Jeder Gastwirth bleibt verbunden, die Preise der Speisen und Getränke, sowohl zu Mittag als Abends in einem eigenhändig von ihm zu unterschreibenden Speiszettel anzugeben. Nebst diesen Preiszetteln sind in einem besonderen Tarif der Miethlohn für die Gastzimmer, die Preise für die Beleuchtung und Beheizung, die Miethe für die Stallung, dann die Preise für eine Portion Haber und Heu mit Beifügung des Maßes und Gewichts dieser Portion anzusetzen; die Preise dieses letztern Tarifs, welcher von der Ortsbehörde oder von dem dazu bestimmten Polizeiamte bestätigt sein muß, sind immer für einen ganzen Monat zu bestimmen, und können mithin im Laufe des Monats nicht erhöht werden.

Alle jene, welche ihre Gäste nach einer gewissen Anzahl von Speisen, nach Art der Tables d'hôte bedienen, haben eben so die Anzahl der Speisen und die dafür zu entrichtende Bezahlung in dem Speisezimmer anzugeben.

Die Nichtbefolgung der Vorschrift wegen Aushängung der Speisezettel und Preistarife ist von Fall zu Fall mit einer Geldstrafe pr. 5 fl. C. M. zu ahnden.

Von Amtswegen ist darauf zu sehen, daß die Gastwirthe sich nicht beigehen lassen, übertriebene wucherische Preisforderungen in diesen Speisezetteln und Preistarifen zu machen, und ihren Gästen unziemlich zu begegnen.

Jeder Reisende hat das Recht, von dem Wirthe eine schriftliche von ihm unterfertigte und alle einzelnen Auslagen spezifizirende Rechnung zu verlangen.

Beschwerden wegen Ueberhaltung und unziemlichen Benehmens der Gastwirthe sind bei der Ortsbehörde oder bei dem betreffenden Polizeiamte anzubringen. Bei diesen Beschwerden haben die von den Wirthen gefertigten Speise- und Preistarife, dann die Rechnungen zur Grundlage der Verhandlung zu dienen, die Behörde hat sogleich summarisch und im Ueberweisungsfalle ohne Verzug gegen den Schuldtragenden mit arbiträren, bei jeder erneuerten Uebertretung steigenden Strafen im Gelde von 2 bis 100 fl. C. M. zum Lokalarmenfonde, und im Falle der Unvermögenheit der Wirthe, dann bei der Dienerschaft mit verhältnißmäßigen Arreststrafen vorzugehen; bei Preisüberhaltungen aber überdieß die Rückerstattung des zu viel Geforderten an den betreffenden Gast anzuordnen, wogegen der Rekurs, wie in allen arbiträren Strafangelegenheiten, an die höhere politische Behörde innerhalb der gesetzlichen Zeitfrist eingeräumt bleibt.

Sollte sich ein Wirth solche Ueberhaltungen wiederholt in einem auffallenden Grade zu Schulden kommen lassen, so ist hievon die Anzeige an das k. k. Landesgubernium zu machen, wo sodann derselbe nach Umständen noch empfindlicher bestraft, sein Name und die bereits gegen ihn verhängte Strafe durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht und derselbe nach Befund auch von der Ausübung seines Gewerbes entfernt werden wird.

6. Den Gästen ist jederzeit auf Begehren satzungsmäßiges Gebäcke vorzulegen, und dafür keine höhere als die satzungsmäßige Bezahlung zu fordern.

7. Die Ortsbehörden und Polizeiämter haben sich die Ueberzeugung von der Befolgung der gegenwärtigen Vorschrift selbst durch Einvernehmung der Reisenden und Gäste zu verschaffen, wobei es sich von selbst versteht, daß die übrigen Polizeivorschriften hinsichtlich der Päße, Beherbergung, Fremdenaufnahme, wegen maßhältiger und zimentirter Geschirre, Meldung der Dienerschaft, Offenhaltung der Schanklokalitäten u. s. w. strenge zu überwachen sind.

8. Gegenwärtige Kundmachung ist in Folge der Gub. Vdg. v. 13. April l. J., Z. 6228, an einem geeigneten Orte nicht nur in dem allgemeinen Speiszimmer, sondern auch an den, jedem Reisenden in die Augen fallenden, von der Ortsbehörde zu bestimmenden Gastzimmern und sonstigen Stellen anzuheften, und gegen die Abnützung und Vernichtung möglichst durch eine Glastafel mit Rahmen zu verwahren. — Auf die Außerachtlassung bleibt die Geldstrafe von 5 fl. C. M. festgesetzt.

Gast- und Einkehrhäuser. In denselben sind die Speis- und Futtertarife, so wie das Spielpatent aufzuhängen. S. Speis- und Futtertarife.

— sind rücksichtlich der Ueberhaltung der Gäste und Reisenden, so wie des unziemlichen Benehmens gegen Letztere strenge zu überwachen.

B. Stth. Vdg. v. 16. August 1851, Z. 20407, b. N. S. p. 159.

Gastwirthe, konzessionirtes Gewerbe.

— Verleihung der dießfälligen Gewerbsbefugnisse, Einrichtung der Gasthäuser. S. Gast- und Einkehrhäuser.

— Die für die Gast- und Einkehrhäuser in Hinsicht des Aushängens der Speis- und Getränketarife bestehenden Vorschriften gelten auch für die an den Eisenbahnstationen befindlichen Restaurationen.

B. Gub. Dkt. v. 13. Novbr. 1845, Z. 67048, b. P. G. S. p. 719.

S. Gast- und Einkehrhäuser.

Gastwirthe. S. Gasthäuser.
— Haber- und Heuverkauf an einkehrende Fuhrleute. S. Haber und Heu.
— S. Fremdenbuch.

Gaukler. S. Produktionsbewilligung; auch Menageriensbesitzer.

Gayerde. Gewinnung derselben auf fremdem Boden. S. Eigenthum.

Gebäcksatzungen und Getreidepreise. S. Getreidepreise und Gebäcksatzungen.

Gebäranstalt. Eintreibung der Verpflegskosten. S. Verpflegskosten.
— Unterbringung der geburtshilflichen Schüler und Schülerinnen in derselben. S. Hebammen-Schülerinnen.

Gebärhaus. Die Aufnahme in die Gebärhäuser geschieht entweder unentgeltlich oder gegen Bezahlung.

Unentgeltlich werden diejenigen Schwangern aufgenommen, welche ganz hilflos sind, und ihre Armuth durch Zeugnisse von ihren Pfarrern und Armenvätern darthun können. Jedoch erstreckt sich diese Aufnahme in der Regel nur auf die Armen derjenigen Hauptstadt, wo, oder auf das Land, wofür die Gebäranstalt besteht.

Auswärtige werden in der Regel nicht unentgeltlich aufgenommen, nur in besonderen Fällen, wenn sie schon sehr nahe an der Geburt und wirklich arm sind.

Hfkzldkt. v. 30. Juli 1829. Mayerh. pol. V. p. 734.

— Erhöhung der Verpflegsgebühr für die III. Verpflegskasse der Prager Gebäranstalt.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Novbr. 1853, Z. 27782, ist die Erhöhung der Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse in der Prager Gebäranstalt von den bisherigen 25 Kreuzern auf den Betrag täglicher 30 kr. C. M. genehmigt worden. Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese höhere Verpflegsgebühr täglicher 30 kr. C. M. v. 1. Dezbr. d. J. angefangen in Wirksamkeit treten werde.

B. Stth. Kdm. v. 8. Novbr. 1853, Z. 28119, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 121.

— Behandlung der daselbst unentgeltlich verpflegten Wöchnerinnen. S. Wöchnerinnen.
— (Prager). Verpflegsbetrags-Entrichtung für die in dasselbe untergebrachten Personen. S. Irrenanstalt.

Gebäude (Aerarial- und Fonds-). Reparaturen derselben. S. Reparatur, auch Aerarialgebäude.
— (Aerarial-). Die Beleuchtungs- und Ausschmückungskosten derselben bei feierlichen Anläßen dürfen auf die Steuerpflichtigen nicht repartirt werden. S. Aerarialgebäude.
— Ankauf derselben durch Juden zum Zwecke der Umgestaltung zu Schulen und Synagogen. S. Juden.
— Bau derselben an den Eisenbahnen und Straßen.

In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Herstellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehöres oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben

gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten. Zu Terrainsveränderungen, wodurch die Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, dem Bahneigenthume näher gerückt würde, dann zu Bauführungen, welche in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollten, muß immer vorläufig die Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen so wie von der betreffenden politischen Behörde eingeholt werden.

Kais. Vdg. v. 16. Novbr. 1851, §. 99, R. G. Bl. 1852, p. 21. S. auch Eisenbahn.

Gebäude (durch Elemente beschädigte). Mauthbefreiung der Fuhren zum Wiederaufbau derselben. S. Elementarschäden.

— (durch Feuer beschädigte). Die dießfälligen Brandschadenvergütungen dürfen nur zu ihrer Wiederherstellung verwendet werden. S. Brandschadenvergütungen.

— (Gemeinde-). S. Militärbequartierungsvorschrift.

— S. Geistlichkeit, Gebäude.

— (Pfarr- und Kirchen-). Eigenmächtige Reparatursvornahme an denselben von Seite der Geistlichkeit. S. Pfarrer; auch Geistlichkeit, Gebäudereparaturen.

— (Pfarr-). Verpachtung derselben. S. Pfarrgrundstücke und Gebäude.

— (unter dem Patronate des Religionsfonds stehende). Bauherstellungen. S. Bauherstellungen.

— (von der Militäreinquartierung befreite). S. Einquartierung.

— S. Schul- und Meßnergebäude.

— S. Theatergebäude.

Gebäude-Besichtigungsprotokolle. S. Benefizien (geistliche); auch Geistliche.

Gebäuderrichtung in der Nähe von Pulverdepots, und Anlegung der Letztern in der Nähe der Erstern.

Se. k. k. Majestät haben in Erledigung des a. u. Vortrages, womit um Festsetzung a. h. Bestimmungen bei Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Pulverdepots gebeten wurde, mit der a. h. Entschließung vom 12. April 1848 Nachstehendes festzusetzen geruht.

Für die Anlegung von Munitions-Depots- und Friedens-Pulvermagazinen finde ich künftig eine Entfernung von wenigstens 400 Klaftern von Wohngebäuden als Normaldistanz zu bestimmen, für Verschleißdepots, insofern sie nicht mehr als 50 Zentner Pulver enthalten, genügt eine Distanz von 200 Klaftern. Innerhalb dieses Umkreises ist auch die Errichtung neuer Privatgebäude nicht zu gestatten und dieses Verbot gehörig kundzumachen.

Sollten aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche von den betreffenden Grundeigenthümern erhoben werden, so sind sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den allenfälligen besondern Verhältnissen des Falles zu behandeln.

Wovon das k. k. Kreisamt in Folge h. Hofkanzleidekrets vom 28. v. M., H. Z. 12242, mit Beziehung auf das unterm 4. Juli 1844, Z. 38479, bekannt gemachte Hofkanzleidekret vom 25. Juni 1844, Z. 17965, zur genauen Darnachachtung und Kundmachung im Kreise verständigt wird.

B. Gub. Dkt. v. 12. Mai 1848, Z. 26100, b. P. G. S. p. 166.

Gebäudesteuer. Kleinkinderbewahranstalten sind von derselben befreit. Für gemiethete Gebäude muß dieselbe jedoch von dem Vermiether bezahlt werden.

In Folge hohen Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 9. v. M., Z. 44627, haben Se. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschl. v. 11. Jänner d. J. den Grundsatz, daß die Kleinkinderbewahranstalten als Wohlthätigkeitsanstalten anzusehen sind, welche nach der a. h. Entschl. v. 12. Oktbr. 1820 (Hfkzldkt. v. 22. Oktbr. 1820, Z. 1842), bezüglich der für dieselben gewidmeten Gebäude, in so lange, als sie dieser Widmung gemäß verwendet werden, die Befreiung von der Gebäudesteuer genießen, allergnädigst zu genehmigen und zu gestatten geruht, daß in allen vorkommenden Fällen hiernach vorgegangen werde, daß jedoch, in sofern solche Gebäude gemiethet wären, und für selbe ein Miethzins entrichtet würde, der Vermiether die Hauszinssteuer zu tragen habe.

B. Stth. Vdg. v. 1. März 1853, Z. 6640, b. N. S. II. Abth. p. 228.

Gebäudesteuer-Befreiung genießen: Kirchen, Staatsgebäude, Militärkasernen und Spitäler, die beiden letzteren, wenn sie nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet sind. Dasselbe gilt bei Quasikasernen, die im Falle einer unentgeltlichen Widmung, oder bloß gegen Bezug des Schlafkreuzers steuerfrei sind. An Traiteurs und Marketender vermiethete Lokalitäten in Kasernen unterliegen der Hauszinssteuer nicht (Hfdkte. v. 24. Juli 1820, 2. Novbr. 1836, 29. Mai 1838). Privatgebäude zu Armenhäusern oder anderen wohlthätigen Anstalten gewidmet (Hfdkt. v. 22. Oktbr. 1820), ständische Landhäuser und Gebäude zur Unterbringung der Aemter und Kassen, und der Wohnungen für Beamte zur Sicherung der Aemter und Kassen (Hfdkt. v. 22. Oktbr. 1820) nicht gemiethete Magistrats-, Polizei-, öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten gewidmete Gebäude auch mit Lehrerwohnungen (Hfdkt. v. 21. Novbr. 1820 und 22. Juli 1822), Kinderbewahranstalten, die jedoch zu Wohlthätigkeitsanstalten und nicht zu Erziehungsanstalten zu rechnen sind (Minist. Erl. v. 9. Febr. 1853, Z. 44627), Rathhäuser, städtische Häuser für ämtliche Ubikationen und städtische Beamtenwohnungen verwendet (Hfdkt. v. 18. Dezbr. 1820, Hfdkt. v. 26. März 1821), die Pfarrgebäude und Wohngebäude der Bischöfe (Hfdkte. v. 18. Septbr. 1827 und 20. Mai 1835), die Klostergebäude der Mendikantenorden mit Ausschluß der Dominikaner, soweit sie keinen Miethzins abwerfen (Hfdkte. v. 27. Oktbr. 1829, v. 13. Mai 1830, Z. 10122, Erl. für Ungarn v. 20. Dezbr. 1851), nicht gemiethete Pastorenwohnungen, evangelische Bet- und Schulhäuser (Hfdkt. v. 28. Mai 1833), zeitweise nur zur Benützung erlaubte, und seiner Zeit abzuräumende Hütten, Buden, Kramläden (Hfdkt. v. 26. Juni 1820), Todtengräberwohnungen, wenn sie nicht vermiethet sind (n. ö. F. L. D. v. 31. August 1850).

Die Wohngebäude werden der Versteuerung unterzogen, entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, oder im Wege der Klassifikation.

Gebäudesteuerpatent v. 1. März 1820, b. P. G. S. p. 94; Mayerh. pol. B. p. 911, 912.

— Zeitpunkt, von welchem dieselbe bei neuen, oder bedeutend verbesserten Gebäuden zu beginnen hat.

Die bewilligten Freijahre haben von dem Zeitpunkte der Zinsertragsfähigkeit eines neuen Baues, d. i. von demjenigen Zeitpunkte zu beginnen, wo

der Bau vollendet und erkannt ist, benützt zu werden, ohne Rücksicht, ob eine solche Benützung wirklich eintritt oder nicht.

Hfkzldkt. v. 2. Jänner 1827, Z. 3337; b. Gub. Dkt. v. 1. Febr. 1827, Z. 6370, b. P. G. S. p. 88.

Gebäudesteuer=Befreiungen. Den Gesuchen um solche sind genaue Baupläne beizulegen. S. Baupläne.

Gebäudesteuer=Nachsicht. S. Elementarschäden.

Gebäude und **Grundstücke.** Benützung derselben von Judengemeinden zur Herstellung von Schulen und Synagogen. S. Juden.

Gebetbücher dürfen von Buchbindern aufgelegt werden.

Hfkzldkt. v. 13. März 1834, Z. 1537, b. Gub. Dkt. v. 6. April 1834, Z. 15215, b. P. G. S. p. 325.

— Verkaufslizenzen für dieselben. S. Preßgesetz v. 27. Mai 1852, §. 8, R. G. Bl. p. 605.

Gebet=Stiftungen. S. Messen=, Gebet= und sonstige geistliche Stiftungen.

Gebläseluft (erhitzte). Anwendung derselben bei allen mit Feuer zum Erhitzen und Schweißen des Eisens oder Stahls arbeitenden Gewerben. S. Eisenarbeiter.

Gebrechen (polizeiliche) sind von der k. k. Gensdarmerie dem Bezirksamte anzuzeigen. S. Gensdarmerie.

Gebühren. Abzüge behufs der einzubringenden außerordentlichen Abgabe.

In Erledigung der Anfragen vom 21. und 23. l. M., Zahlen 1846 und 1847, wird dem k. k. Universal=Kameral=Zahlamte bedeutet, daß die in Gemäßheit des Erlasses vom 18. l. M., Z. 2138—F. M., durch Abzüge einzubringende außerordentliche Abgabe nur von jenen Gebühren=Kategorien und Gnadengenüssen, welche in dem gedachten Erlasse ausdrücklich namhaft gemacht sind, nämlich von (fixen) Besoldungen und Personalzulagen zu denselben, Pensionen, Quieszentengehalten, Gnadengaben und Unterhaltungsbeiträgen einzuheben kommt, daher die Funktionszulagen, Aequivalente und Bestallungen nicht unter die Abgabe fallen; Subsistenzbeiträge und Sustentationen hingegen gehören den Personalzulagen und Unterhaltungsbeiträgen an.

Die an den bezeichneten Bezügen freiwillig angebotenen Abzüge sind, soferne der Betheiligte nicht ausdrücklich eine andere Behandlung anspricht, und dieselben niedriger sind, als die vorgeschriebene Abgabe, in die letztere einzurechnen, im entgegengesetzten Falle hingegen nur mit demjenigen Betrage einzuheben, um welchen durch sie das vorschriftsmäßige Ausmaß der Abgabe überstiegen wird.

Nachdem übrigens die bemerkten Genüsse überhaupt nur insoweit von dem Abzuge getroffen werden können, als dieselben von den Betheiligten faktisch bezogen werden und eine doppelte Besteuerung dieser Genüsse nicht Statt findet, so hat in den Fällen, wo der Genuß zeitlich durch Rückläße an einer Dienst=, Pfründenverleihungs= oder Wahlbestätigungstaxe nach dem Stempel= und Taxgesetze geschmälert wird, für die Dauer dieser Rückläße die Einhebung der Abgabe nur mit dem Betrage, um welchen dieselbe höher ist, als die Taxe, Platz zu greifen.

Minist. Vdg. v. 27. Juni 1848, Z. 2241, b. Gub. Dkt. v. 3. Juli 1848, Z. 34827, b. P. G. S. p. 340.

Gebühren für die zur Eintreibung der direkten Steuern verwendete Militär-Exekutionsmannschaft.

Se. k. k. apost. Majestät haben zur vorläufigen Regulirung des Verfahrens bei Absendung von Exekutionsmannschaft gegen säumige Rückständner an den direkten Steuern mit a. h. Entschließung vom 26. Mai 1853 nachstehende Bestimmungen vorzuzeichnen geruht:

1. Vom 1. Juli 1853 angefangen wird die Gebühr, welche der säumige, der Militärexekution unterzogene Steuerpflichtige zu leisten hat, mit täglichen drei Kreuzern Konventions-Münze für den Mann vom Feldwebel abwärts festgesetzt.

2. Nebst dieser Gebühr hat der exequirte Steuerrückständner dem Militärexekutionsmanne auch das Obdach und die Mittagskost, wie sie in dem Bequartierungspatente vom 15. Mai 1851 für die Durchzugsverpflegung vorgezeichnet ist, unentgeltlich zu verabfolgen.

3. Diese Naturalleistung hat in dem Falle, wenn mehrere Rückständner von Einem Exekutionsmanne gleichzeitig exequirt werden, unter denselben in der Reihenfolge, welche nach Umständen von dem Gemeindevorstande zu bestimmen ist, zu wechseln.

4. Auf dem Marsche der Exekutionsmannschaft an den Exekutionsort und von demselben zurück, ist der Mannschaft sowohl Quartier, als Verpflegung von den Gemeinden oder Quartierträgern gegen Vergütung der gesetzlichen Gebühren beizustellen.

5. In jenen Kronländern, wo noch dermal eine vierwöchentliche Militärexekutionsdauer besteht, ist dieselbe auf die Dauer von vierzehn Tagen zu beschränken, es hat aber nach Ablauf von sieben Tagen eine Verdopplung der baaren Gebühr einzutreten.

6. In soferne Exekutionsgelder bisher an das Militärärar abgeführt wurden, haben solche künftig dem Steuerfonde zuzufließen, welcher auch die aus der Militärexekution entstehenden besonderen Kosten zu tragen hat.

Minist. Vdg. v. 30. Mai 1853, R. G. Bl. p. 517.

— der zur Eintreibung der direkten Steuern verwendeten Exekutionsmannschaft. Vollzug der Militärexekution. Verrechnung der Exekutionsgelder.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 5. Juni l. J., Z. 22916, werden der k. k. Bezirkshauptmannschaft gemäß hohen Finanzministerialdekrets vom 25. Juni 1853, Z. 8556, die mit der Verordnung des k. k. Armee-Oberkommandos, dann der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 25. Juni l. J. herabgelangten Vollzugsbestimmungen zur Durchführung der a. h. Entschließung vom 26. Mai l. J. und der in Folge derselben erlassenen Ministerialverordnung vom 30. Mai 1853, betreffend die Gebühren der zur Eintreibung der direkten Steuern verwendeten Militär-Exekutionsmannschaft zur eigenen Darnachachtung und Ueberwachung der dießfälligen Bestimmungen, dann zur weitern ungesäumten Verständigung, beziehungsweise Anweisung der Steuerinspektoren, Steuerämter und Gemeindevorstände in Nachstehendem mitgetheilt.

§. 1. Die zur Einhebung der direkten Steuern abgesendete Militär-Exekutionsmannschaft ist sogleich nach ihrem Eintreffen in dem Exekutionsorte von dem Gemeindevorstande bei den zu exequirenden Steuerrückständnern einzulegen, von welchem dem Militär-Exekutionsmann nach §. 2 der Ministerial-

verordnung vom 30. Mai l. J. das Obdach und die Mittagskost, wie sie in dem Bequartierungspatente vom 15. Mai 1851 für die Durchzugsverpflegung vorgezeichnet ist, unentgeltlich zu verabreichen kommt.

§. 2. Jeder Steuerrückständner hat die Militär-Exekutionsgebühr von 3 oder bei eintretender Verdopplung nach Verlauf von sieben Tagen von 6 kr. C. M., er mag allein oder gleichzeitig mit andern Steuerrückständnern exequirt werden, in Orten, wo die Steuern von dem Gemeindevorstande eingehoben werden, bei dem Gemeindevorsteher, welcher die Exekutionsgebühr an das Steueramt abzuführen hat, in Orten aber, wo die Steuereinhebung unmittelbar von dem Steueramte besorgt wird, bei dem Steueramte zu erlegen.

§. 3. Der Militär-Exekutionsmann erhält nur die einfache tägliche Gebühr von 3 kr. C. M., und zwar nach beendigter Militär-Exekution von dem Steueramte auf die Hand ausgezahlt.

§. 4. Der von den Gemeindevorständen zu veranlassende Wechsel in der Naturalleistung der Steuerrückständner und die Einbringung und Verrechnung der dem Steuerfonde zukommenden Exekutionsgebühren ist von den politischen Behörden und den ihnen beigegebenen Steuerinspektoren genau zu überwachen, welche auch Sorge zu tragen haben, daß dem Militär-Exekutionsmanne seine einfache Gebühr täglicher 3 Kreuzer C. M. und die Naturalleistungen gehörig erfolgt werden.

§. 5. Der zur gleichzeitigen Exequirung mehrerer Steuerrückständner verwendete Militär-Exekutionsmann wird alle diese Rückständner täglich zu begehen und an die Steuereinzahlung zu erinnern haben.

Auf diese wesentliche Funktion der Militär-Exekutionsmannschaft wird daher von den politischen und Militärbehörden bei Bemessung der Zahl der Militär-Exekutionsmannschaft gehörig Bedacht zu nehmen sein.

§. 6. Jene Steuerrückständner, welche ihren Rückstand noch vor Ablauf der gewöhnlichen Dauer der Militär-Exekution vollständig entrichten und sich hierüber ausweisen, sind vom Tage dieser Ausweisung sowohl von der Naturalleistung an den Militär-Exekutionsmann, als auch von der Entrichtung der Geldgebühr frei zu lassen.

§. 7. Nach dem Ablaufe der gesetzlichen Dauer der Militär-Exekution, deren längstes Ausmaß nach §. 5 der Ministerialverordnung vom 30. Mai l. J. vierzehn Tage nicht zu überschreiten hat, ist die Militär-Exekutionsmannschaft von dem Exekutionsorte abzuziehen, soferne dieses nicht in Folge der gänzlichen Einzahlung der exequirten Steuerrückstände noch früher geschehen kann.

§. 8. Ueber die den Steuerfond treffenden von dem Militärärar vorschußweise bestrittenen Auslagen für die nach §. 4 der Ministerialverordnung vom 30. Mai l. J. eintretende Einquartierung und Verpflegung der Militär-Exekutionsmannschaft während dieses Marsches an den Exekutionsort und von demselben zurück, wird die nachträgliche Abrechnung zwischen den Militär- und Finanzbehörden gepflogen werden.

§. 9. Die vorstehenden Bestimmungen haben vom 1. Juli 1853 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

§. 10. Uebrigens hat in der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Königreiche Dalmatien eine Modifikation in soferne einzutreten, als nach dem in diesem Kronlande dermal bestehenden und vorläufig bis zur Erlassung

einer neuen allgemeinen Exekutionsvorschrift aufrecht bleibenden Exekutionsverfahren eine dreitägige Militär-Exekutionsdauer ohne Verdopplung der Gebühr Statt findet.

B. Stth. Vdg. v. 18. Juli 1853, Z. 55977, b. R. S. II. Abth. p. 96.

Aus Anlaß der in Folge a. h. Entschließung vom 26. Mai d. J. herabgelangten hohen Verordnung des k. k. Armeeoberkommandos und der Ministerien der Finanzen und des Innern ddto. 30. Mai d. J. hinsichtlich der Gebühren der zur Eintreibung der Steuerrückstände verwendeten Militärmannschaft, so wie aus dem weiteren Anlasse der herabgelangten hohen Ministerialvorschrift vom 25. Juni d. J., Z. 8556, zur Durchführung der erstern hohen Ministerialverordnung sind mehrseitige unterbehördliche Anfragen eingelangt und zugleich Anstände angezeigt worden, die sich angeblich gegen die Durchführung dieser neuen Exekutionsvorschrift ergeben.

Hierüber sieht sich die Finanz-Landes-Direktion veranlaßt, nachstehende Belehrung beziehungsweise Anordnung zu erlassen:

1. Der 3., 4. und 8. Absatz der obgedachten hohen Finanz-Ministerialvorschrift v. 25. Juni d. J., Z. 8556, lassen doch keinen Zweifel übrig, daß die Exekutionsgelder nicht in den alt bestandenen Steuer- oder Kontributionsfond, welcher nunmehr noch, bis über seine künftige Verwendung und Bestimmung abgesprochen sein wird, dem Namen nach existirt, sondern in den dermaligen landesfürstlichen Steuerfond, d. i. in die Steuergelder mit einzufließen haben.

2. Betreffend die Verrechnung dieser Exekutionsgelder, so wird Folgendes angeordnet:

a) Das Steueramt hat jedem abgehenden Militär-Exekutionsmanne, und wenn es mehrere sein sollten, dem Führer der Exekutionsmannschaft das namentliche Verzeichniß der Steuerrückständner sammt der entsprechenden Anzahl der üblichen Exekutionsbolletten einzuhändigen, welches Verzeichniß nachstehende Rubriken zu enthalten hat:
   1. Name und dienstliche Eigenschaft des Exekutionsmannes;
   2. Name der Gemeinde oder Ortschaften, in welche der Exekutionsmann zu gehen hat;
   3. Die Namen und Hausnummern der einzelnen Steuerrückständner;
   4. Bestätigung des Gemeindevorstandes mit der Unterabtheilung:
   a) über den Beginn und die Dauer der Exekutionseinlegung,
   b) über die hiernach entfallende Exekutionsgebühr;
   5. Summa der Exekutionsgebühr;
   6. Anmerkung.

b) Dieses Verzeichniß hat der Exekutionsmann dem Gemeindevorsteher zu übergeben und nach Beendigung seiner Bestimmung sodann bei dem Gemeindevorstande, welcher vorerst die obigen Rubriken 4 und 5 eigenhändig auszufüllen und zu bestätigen hat, wieder abzuholen und sammt der baaren Exekutionsgebühr an das Steueramt zurückzubringen.

c) Auf Grundlage dieses Verzeichnisses hat das Steueramt in dem Geldempfangs-Hauptjournale und sofort auch in einem abgesondert zu

führenden Subjournale die Exekutionsgebühr zum Empfange vorzuschreiben und reell in Empfang zu nehmen, und sodann sogleich dem Exekutionsmanne die einfache Gebühr von täglichen drei Kreuzern, u. z. nach der Zahl der Exekutionstage und nicht nach der Zahl der exequirten Steuerrückständner gegen Empfangsbestätigung auszuzahlen, im Geldausgabs-Hauptjournale und dem entsprechenden Subjournale zu verbuchen.

d) Das bemerkte Verzeichniß und die Empfangsbestätigung des Exekutionsmannes bilden den Journalbeleg für Empfang und Ausgabe und sind daher dem Subjournale beizulegen.

e) Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit ist nach den Bestimmungen a, b, c und d auch selbst in jenen Orten vorzugehen, wo sich das Steueramt befindet und die unmittelbare Steuereinhebung selbst besorgt.

f) Die eingegangenen Exekutionsgelder sind an die Sammlungskasse abzuführen und in den Abfuhrsgegenschein als solche, wie jede andere Steuerabfuhr aufzuführen und zu behandeln, und sind somit auch ein Gegenstand der jährlichen Steuerrechnung.

3. Daß die in Frage stehende Exekutionsvorschrift nicht bloß für die Eintreibung der direkten Steuer, sondern auch für die Zuschläge zu Handen des Grundentlastungs- und Landesfondes, dann der Gebühren von Rechtsgeschäften ihre Anwendung zu finden hat, versteht sich von selbst, da die bemerkten Zuschläge von der eigentlichen Steuer nicht getrennt und überhaupt nicht anders behandelt werden können, und der 7. §. des Gebührengesetzes ausdrücklich bestimmt, daß unberichtigte Gebühren auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen sind.

4. Mehrseitig wurde der Uebelstand angezeigt, daß der Exekutionsmann in vielen und namentlich in jenen Fällen, wo der Rückständner in dürftigen Umständen lebt oder vom Hause abwesend ist, die ihm gebührende Verpflegung nicht erhält.

Wo dieß geschehen, und der Exekutionsmann sogar nothgedrungen war, vom Exekutionsorte selbst ohne vorherige Abberufung einzurücken, hieran kann nur der betreffende Gemeindevorstand die Schuld tragen. Nach dem 1. Absatze der oft erwähnten hohen Ministerialverordnung vom 25. Juni d. J. hat der Gemeindevorstand den Exekutionsmann bei dem zu exequirenden Steuerrückständner einzulegen; er muß daher gleich in der Lage sein zu beurtheilen, ob sich hinsichtlich der Verpflegung und des Obdaches für den Exekutionsmann ein Anstand ergeben kann oder nicht. Liegt der bejahende Fall vor, oder tritt von Seite des Exekutionsmannes hinsichtlich seines Obdaches und seiner Verpflegung eine Beschwerde ein, so hat der Gemeindevorstand für die nöthige Abhilfe zu sorgen, und daher in den Fällen, daß der Exekutionsmann sein Obdach und vorgeschriebene Verpflegung bei dem Steuerrückständner nicht finden kann, für die anderweitige Einquartierung und Verpflegung des Exekutionsmannes ebenso Sorge zu tragen, wie dieß im 7. Absatze der Ministerialverordnung v. 25. Juni d. J. bezüglich der Exekutionsmannschaft auf dem Marsche verordnet wird.

Die Bezirkshauptmannschaft hat dießfalls eine genaue Ueberwachung zu pflegen und jene Gemeindevorstände, denen in dieser Beziehung eine Unterlassung

der Sorgfalt für die Einquartierung und Verpflegung der Militär-Exekution's-mannschaft zur Last fällt, zur gehörigen Rechenschaft und Verantwortung zu ziehen und das erforderliche Amt zu handeln.

5. Betreffend die vorgekommene Anfrage, ob, wenn die Exekutionsgebühr von dem Steuerrückständner nicht gezahlt wird, diese auch durch Exekution einbringlich gemacht werden soll, so kann der Fall der Nichtzahlung entweder aus Renitenz oder aus Unvermögenheit des Rückständners eintreten. Im ersten Falle hat die Exekution allerdings mit in Anwendung zu treten, im letztern Falle aber gilt dasselbe, was bei der Unfähigkeit der Steuerzahlung vorzukehren ist.

Die vorliegende Belehrung, beziehungsweise Anordnung dient den k. k. Bezirkshauptmannschaften zur eigenen genauen Nachachtung, und haben die Steuerämter dieselbe auch zu ihrer Richtschnur zu nehmen.

B. F. L. D. Vdg. v. 26. Oktbr. 1853, Z. 40163, b. N. S. II. Abth. p. 100.

Gebühren der Beamten. S. Amtsverläge.

— S. Apotheker-Gremium.

— für Assistenzleistungen von Seite der k. k. Gensdarmerie gegen renitente Steuerpflichtige. S. Gensdarmerie.

— S. Findlings-Verpflegsgebühren.

— S. Geistlichkeit, Stolagebühren.

— beziehungsweise Begleitungstaxe der Gensdarmerie.

Nach einer Mittheilung des k. k. 2. Gensdarmerie-Regimentskommandos vom 25. Mai 1855, Z. 1138, hat aus Anlaß eines speziellen Falles die k. k. oberste Polizeibehörde, einverständlich mit dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, mit dem h. Erlasse vom 1. Dezember 1854, Z. 15726, angeordnet, daß vom 1. Jänner 1855 an nachstehende Bestimmungen hinsichtlich der Begleitung der Posten durch k. k. Gensdarmen bei allen Gensdarmerie-Regimentern zu gelten haben:

„Die Begleitung der Post, der ärarischen Güter und Kouriere ist gegen Entrichtung der systemisirten Begleitungstaxe über vorausgegangene Aufforderung der betreffenden Behörde jederzeit durch einen oder durch zwei Gensdarmen, je nach dem Sicherheitszustande der Gegend zu leisten. Bei Postboten hat die so gestaltete Begleitung in der Regel nur dann zu erfolgen, wenn eine Geldsendung damit verbunden, oder ausnahmsweise, wenn eine Wegstrecke so unsicher geworden ist, daß eine solche Begleitung im Interesse des Postdienstes selbst liegt."

„Jedenfalls ist aber der begleitende Gensdarme mit entsprechenden Aufträgen für den Rückweg zu betrauen, damit dessen Abwesenheit vom Posten nicht ganz dem sonstigen Sicherheitsdienste entgehe. Tritt demnach der Fall ein, daß der Rückweg in unsicheren Gegenden die Stärke einer Patrouille von wenigstens zwei Mann erfordert, so muß die requirirende Behörde es sich gefallen lassen, zwei und nicht einen Gensdarmen zur Begleitung anzunehmen."

Die Entrichtung der systemirten Begleitungstaxen hat laut Gensdarmerie-Generalinspektions-Verordnung vom 27. Jänner 1852, Z. 998, nicht mehr auf Rechnung des Gensdarmeriefondes, wie es der §. 29 der Instruktion bezüglich der Begleitungstaxen vorgeschrieben hat, Statt zu finden, sondern es sind die entfallenden Begleitungstaxen bei Aerarialtransporten, Postbrancardwägen 2c.

von den Transportführern, Postanstalten, Kondukteuren 2c. gegen Ausfolgung der Taxnoten baar abzufordern.

Diesem gemäß haben die k. k. Steuerämter die aus Anlaß der Begleitung der steuerämtlichen Geldabfuhren durch die Gensdarmerie entfallenden Taxen nicht mehr wie es die hierortige Verordnung vom 16. August 1852, Z. 14395, vorschreibt, im Konto des Gensdarmeriefondes in Aufrechnung zu bringen, sondern an die Gensdarmerieposten-Kommanden von Fall zu Fall gegen Uebernahme der Taxnoten aus den Steuergeldern baar auszuzahlen, und die ausgezahlten Beträge mittelst besonderen Journals unter Beilegung der Taxnoten der betreffenden Sammlungskasse zuzurechnen, welche solche sodann bei dem Kameralfonde II. Abth. auf Rechnung des für die Steuerämter eröffneten Kredits als Begleitungsauslagen bei Geldfuhren in Ausgabe zu stellen hat.

Die nachträgliche Baarvergütung der bereits erwachsenen Begleitungstaxen hat über Aufforderung der Gensdarmerieposten-Kommanden nur in dem Falle Statt zu finden, als diese Taxen nicht bereits im Konto des Gensdarmeriefondes in Aufrechnung gebracht worden sind.

B. F. L. D. Vdg. v. 31. Juli 1855, Z. 34413, Fz. Vdgsbl. II. Bd., Nr. 30, p. 139.

Gebühren. S. Innungsgebühren.
— für legirte Kurrentmessen. S. Kurrentmessen (legirte).
— der Militär-Assistenzmannschaft. S. Assistenz (Militär-).
— (Patental-). S. Patentalgebühren, auch Invaliden.
— der Rekruten. S. Atzungsgebühren.
— S. Schulvisitationsgebühren.
— für Substitutionen. S. Beamte.
— S. Todtenbeschaugebühren.
— S. Wasserüberfuhren.
— S. Wetterläutgebühren.
— S. Zunft- und Innungsgebühren.

Gebühren-Aequivalent. Verfassung der Bekenntnisse für dasselbe.
S. Minist. Erl. v. 30. März 1852, b. L. G. Bl. p. 297.
— übt keinen Einfluß auf das Congruaausmaß.

In Betreff der in Anregung gekommenen Frage, ob den durch die Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes in ihrer Congrua verkürzten Geistlichen eine Congrua-Ergänzung zu gewähren sei, hat nach Inhalt des herabgelangten hohen Kultus-Ministerial-Erlasses v. 4. Dezbr. 1856, Z. 18785, das über die Natur dieser Steuer einvernommene k. k. Finanzministerium unterm 24. Novbr. l. J., Z. 27724, erklärt, daß das Gebühren-Aequivalent zu den indirekten Steuern gehört, und daher auf das Ausmaß der Congrua keinen Einfluß übt.

B. Stth. Vdg. v. 15. Dezbr. 1856, Z. 63971. (Spezielle Vdg.)

Gebühreneinstellung der Invaliden. S. Invaliden.

Gebührenpflicht pr. 30 kr. Stempel bei Gesuchen um Abhaltung von Lustbarkeiten 2c.

Die Gesuche um Bewilligung zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, zur Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die vorgeschriebene Polizeistunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zur Produktion von

Reitkünsten und anderen gymnastischen Uebungen, zur Abhaltung von theatralischen Vorstellungen, Akademien und Konzerten gegen Eintrittsgeld unterliegen, da sie auf die Vornahme einzelner einer Befugniß bedürfender Erwerbsakte gerichtet sind, nach der Tarifpost 43, lit. b) der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 der Gebühr von 30 kr. für jeden Bogen.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung wird für jene Fälle, in welchen das Ansuchen um die gedachte Bewilligung nicht schriftlich erfolgt, angeordnet, daß die Bewilligung selbst auf einem 30 kr. Stempelbogen auszufertigen ist, welchen Stempelbogen die Partei vor der Ausfertigung beizubringen hat, widrigens dieselbe nicht Statt finden darf.

Wird über das mündliche Ansuchen ein Protokoll aufgenommen, so ist die Gebühr mittelst Verwendung des vorschriftmäßigen Stempelpapieres zu diesem Protokolle zu entrichten.

Minist. Erl. v. 3. August 1854, R. G. Bl. p. 836.

Geburtshilfe. Doktoren der Chirurgie müssen zur Erlangung einer Anstellung (mit Ausnahme einer Lehrkanzel) auch geprüfte und approbirte Geburtshelfer sein.

Stud. Hf. Kom. Dkt. vom 25. August 1825, Z. 5629, b. Gub. Dkt. v. 15. Septbr. 1825, Z. 49734, b. P. G. S. p. 261.

— Zulassung lediger Frauenspersonen zum Unterrichte in derselben.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat mit dem Erlasse vom 1. Oktbr. 1848, Z. 6392, bewilligt, daß künftighin auch ledige Frauenspersonen zum Unterrichte in der Hebammenkunst zugelassen werden dürfen, wenn selbe das 20. Lebensjahr überschritten haben und sich über die anderweitigen Erfordernisse zur Aufnahme in den Hebammenkurs auszuweisen vermögen.

B. Gub. Dkt. v. 8. Oktbr. 1848, Z. 54068, b. P. G. S. p. 605.

— S. Hebammen.

Geburtsjahr. S. Widmungsrollen.

— S. Paßtabellen, auch Reisepässe.

— S. Wanderbücher.

Geburtsscheine. Beibringung derselben zu Judenehegesuchen. S. Judenehebewilligungen.

Geburtstabellen. Legitimationsvorschreibung der unehelichen Kinder in denselben.

Aus Anlaß einer in Legitimations-Angelegenheiten unehelicher Kinder anher gestellten Anfrage wird dem ꝛc. zur künftigen Darnachachtung bedeutet, daß sich bloß bei dem Ansuchen beider Elterntheile um nachträgliche Legitimationsvorschreibung ihrer unehelichen Kinder in den betreffenden Taufmatriken nach der Gub. Vdg. v. 4. Febr. 1830, Z. 2954 (b. P. G. S. p. 131), zu benehmen, in allen andern Fällen aber, wo das dießfällige Ansuchen nur von einem Elterntheile, resp. der Mutter, oder von dem interessirten Kinde ausgeht, dasselbe jedesmal zur hierortigen Entscheidung vorzulegen sei. Bezüglich der Ausstellung der Taufzeugnisse für die per subsequens matrimonium der Eltern legitimirten Kinder findet übrigens in einem wie in dem andern Falle die Gub. Vdg. v. 15. Oktbr. 1830, Z. 35658 (b. P. G. S. p. 540), ihre Anwendung.

B. Gub. Vdg. v. 21. Jänner 1848, Z. 77055, b. P. G. S. p. 34.

Gebüsche. S. Bäume und Gebüsche.

Gedenkbücher. S. Chroniken.
Gefälle. S. Verzehrungssteuer, und Mauthgefälle.
Gefällsbehörde. S. Gewerbsbefugnißertheilung.
Gefangene. Kosten- und Strafgerichts-Untersuchungsauslagen-Verrechnung bei den Bezirksämtern. S. Untersuchungsauslagen.
Gefängnisse sind von den Kreisärzten bei Kreisbereisungen zu untersuchen. S. Apotheken.
Gefrorenes. Hintanhaltung von Vergiftungen durch die, zu dessen Bereitung verwendeten Geschirre und Farben. S. Zuckerbäckerei.
— Erlaubte und unerlaubte Gefäße hiefür.

Jene Maschinen zur Bereitung des Gefrorenen, an denen die zur Aufnahme der Materialien bestimmten Gefäße aus sogenanntem Britannia-Metalle angefertigt sind, werden als gesundheitsschädlich verboten, und es ist überhaupt unter den nicht edlen Metallen keines, als Zinn zu Büchsen für Gefrorenes in Sanitätsrücksichten zulässig befunden worden.

N. ö. Stth. Vdg. v. 25. April 1856, Z. 16027, Stub.'s Vdgsbl. Nr. 17/149.

Gehalte der k. k. Staatsbeamten von und unter 300 fl. C. M. sind von der Diensttaxe befreit. S. Diensttaxe, auch Taxbefreiungen.
— der Beamten. Einkommensteuer-Entrichtung. S. Beamte.
— der Kooperatoren. S. Geistlichkeit, Kooperatoren.
— der geistlichen Administratoren. S. Geistlichkeit, Administratoren.
— deficienter Priester. S. Geistlichkeit, Gehalte.
— der Pfarrprovisoren und Administratoren. S. Pfarrprovisoren und Administratoren.
— S. Quiescentengehalte.
— S. Rabbinergehalte.
— der Schullehrer. S. Schullehrer.
Gehalts-Exekutionsführung. S. Beamte.
Geheime Gesellschaften. Die Hinweglassung der fraglichen Klausel aus den Diensteidesformeln und Abstellung der Abforderung der Reverse hinsichtlich derselben von den Beamten ist angeordnet. S. Eidesformel.
Gehilfen (Apotheker-). Abkürzung ihrer Konditionszeit. S. Apotheker-Gehilfen.
— S. Schulgehilfen.
— S. Hausirergehilfen.
— S. Lehrer und Lehrgehilfen.
— (Schul-). Anstellung derselben. S. Volksschulen.
— (Schul-). Ausstellung der Sitten- und Wohlverhaltungszeugnisse an dieselben. S. Schullehrer.
Geisteskranke. Krankheits-Geschichtsverfassung behufs der Aufnahme derselben in's Irrenhaus. S. Irrenanstalt.
— Rechtzeitige Einsendung derselben in das Irrenhaus. S. Irrenhaus.
— Aufnahme derselben in das Irrenhaus. S. Irrsinnige, auch Wahnsinnige.
— Reversverfassung bei der Entlassung derselben aus der Irrenanstalt. S. Reverse.
— S. Irre, auch Wahnsinnige.

Geistige Getränke. Privilegienausübung der Verbesserungserfindung in der Erzeugung derselben. S. Biererzeugung.

— S. Getränke (geistige).

Geistliche (Lokal-) sind zur kommissionellen Verhandlung rücksichtlich der Erhebung einer Lokalie zur Pfarre beizuziehen. S. Pfründenerhöhung.

— Taxbehandlung derselben bei Erlangung besser dotirter Pfründen.

Die hohe allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage bestimmt, daß, wenn ein Geistlicher, welcher bereits eine Pfründe oder eine taxpflichtige Anstellung gehabt hat, und dafür die Taxe nach dem früheren oder dem neuen Gesetze berichtigt hat, in einen höheren Pfründengenuß übertritt, bei der Bemessung der Pfründenverleihungstaxe von dem neuen Pfründengenusse nach §. 494 des Taxgesetzes das Jahreseinkommen, welches der Pfründner bereits vertaxirt hat, in Abzug zu bringen, und von dem Mehrbetrage die gesetzliche Taxe zu berechnen ist, ohne daß noch irgend ein Betrag für den Unterhalt des Pfründners zu Gunsten gerechnet werden darf.

Hfkmdkt. v. 6. Juni 1847, Z. 14619, b. K. G. V. Uml. Schr. vom 5. Juli 1847, Z. 13383, b. P. G. S. p. 373.

— Congrua-Abgangsermittlung für Hilfspriester, und Behandlung der Deficientenpriester.

Die k. k. Hofkanzlei hat aus Anlaß eines speziellen Falles dem Gubernium mit Dekret vom 9. Jänner 1845, Z. 40543, bedeutet, daß bei Ermittlung der Congruaabgänge für Aushilfspriester auf die Congrua eines neu dotirten Pfarrers mit 400 fl. C. M. keine Rücksicht zu nehmen ist, weil die Normalvorschrift vom 15. März 1792 durchaus keinen Unterschied zwischen alt- und neudotirten Pfarren macht, und dieselbe um so mehr zur Richtschnur in derlei vorkommenden Fällen dienen müsse, als sie noch in Wirksamkeit ist. Ferner hat die k. k. Hofkanzlei bemerkt, daß, da die Behandlung der Deficientenpfarrer ohne alle Rücksicht auf die Zeitdauer nach der mit Hofkanzleidekrete v. 25. März 1824, Z. 9120, eröffneten a. h. Entschließung dem Wirkungskreise der vereinigten Hofkanzlei vorbehalten ist, auch die Anweisung der Dotation aus dem Religionsfonde, sowohl für die zeitweise, als auch beständig beigegebenen Hilfspriester derselben vorbehalten ist, wornach sie in besonderen Fällen keinen Anstand nehmen wird, die angemessene Berücksichtigung eintreten zu lassen.

V. Gub. Dkt. v. 14. Febr. 1845, Z. 4785, b. P. G. S. p. 77.

— Die Gebäudebesichtigungs-Protokolle nach dem Absterben oder dem Austritte eines Benefizianten sind nicht von den k. Kreisämtern, sondern von den betreffenden Ortsgerichten oder Vogteiämtern zu verfassen.

V. Gub. Vdg. v. 17. März 1847, Z. 9282, b. P. G. S. p. 168. S. Benefizien (geistliche).

— Krankenaushilfen. Dießfällige Bestätigung der ärztlichen Zeugnisse. Die kreisärztliche Bestätigung der Zeugnisse und Heilungskostenliquidationen der um eine Krankheitskostenaushilfe einschreitenden Priester ist nicht unerläßlich nothwendig, sondern die dießfällige Bestätigung von Seite der Bezirksvikäre in der Regel genügend. Nur in den Fällen kann von Seite der Kreisärzte in eine Prüfung und nach Umständen in eine Bestätigung jener Zeugnisse und Aufrechnungen eingegangen werden, wenn sie sich von der Grundhältigkeit der bezüglichen Angaben genügend überzeugt haben, oder wenn in individuellen

Fällen eine Prüfung dieser Aufrechnungen von den Behörden als nothwendig erkannt wird.

B. G. Vdg. v. 8. Jänner 1847, Z. 75512, b. P. G. S. p. 11.

Geistliche. Geisteskranke.

Das h. Ministerium des Kultus hat mit Dekret v. 25. Novbr. 1853, Z. 5249, genehmigt, daß die in dem Prager Irrenhause befindlichen geisteskranken Geistlichen nach der ersten Krankenklasse verpflegt werden.

B. Stth. Vdg. v. 4. Dezbr. 1853, Z. 30438, b. N. S. p. 106.

— Mitaufsicht bei Baulichkeiten. S. Baulichkeiten.

— Ausweise über die, denselben gehörigen Staatsobligationen sind einzusenden. S. Staatsobligationen.

— haben Chroniken, Memorabilien-, Zeit- und Gedenkbücher zu führen. S. Chroniken.

— Versehegelegenheiten für dieselben. S. Versehegelegenheiten.

— Verstorbene Weiber und Kinder der nach **zweiter** Art verheirateten Soldaten, deren Beerdigung der Civilgeistlichkeit zusteht, sind in die Militärmatriken **nicht** einzutragen.

Zirkular-Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Kommanden, das Marine-Oberkommando, die beiden Hauptämter und das Mainzer Festungs-Gouvernement vom 10. Dezbr. 1842, K. 4335.

Mit dem Zirkularreskripte vom 18. Septbr. 1841, K. 3666, wurde angeordnet: daß die, von der Civilgeistlichkeit mit Kindern der, nach 2. Art verheirateten Soldaten vorgenommenen Taufen in die militärgeistlichen Protokolle nicht eingetragen werden sollen, und demnach die Einsendung der dießfälligen civilgeistlichen Matrikelextrakte an die Militärgeistlichkeit nicht mehr stattzufinden habe.

Nachdem jedoch gegen die Eintragung von den, der Civilgeistlichkeit zustehenden Beerdigungen der Kinder und Weiber der, nach 2. Art verheirateten Soldaten in die militärgeistlichen Protokolle ganz dieselben Gründe eintreten, welche die Entbehrlichkeit dieser Eintragung der oberwähnten Taufakte und der Mittheilung der dießfälligen Protokolls-Extrakte begründeten, so wird aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage ebenfalls im Einverständnisse mit der k. k. ver. Hofkanzlei die Anwendung des oberwähnten Reskripts auch auf die Beerdigungen der Kinder und Weiber der nach 2. Art verheirateten Soldaten mit dem Beisatze auszudehnen angeordnet, daß in dem Falle, wenn die nach zweiter Art eingegangene Ehe eines Soldaten in eine Ehe nach erster Art umgewandelt werden sollte, die in dem Reskripte bezüglich der Taufakte enthaltenen Bestimmungen auch auf die Beerdigungen anzuwenden seien.

B. Gub. Dkt. v. 27. Jänner 1843, Z. 3655, b. P. G. S. 1843, p. 38.

— (katholische). Gemischte Ehen. Wie sich die katholische Geistlichkeit hiebei zu benehmen habe.

B. Gub. Vdg. v. 30. Septbr. 1841, Z. 50377, b. P. G. S. p. 439.

— (evangelische). Reiseurkundenertheilung an dieselben zu Reisen in's Ausland. S. Reisedokumente.

— (evangelische). S. Evangelische Geistliche.

— **Beneficien.** Errichtung derselben. S. Beneficien (geistliche).

— **Jurisdiktion** (Civil-). S. Reservemannschaft.

Geistliche Pfründen. Bestreitung der Unterhaltungskosten und Benützung der Beilaßkühe während der Interkalarzeit. S. Interkalarzeit.

— durch Absterben oder Austritt erledigt. Vornahme der Kirchenkassen-Liquidation. S. Kirchenkassen (Abtretungs-Liquidationen).

— S. Besetzungsvorschläge.

— **Realitäten.** S. Verpachtung geistlicher Realitäten.

— **Stiftungen.** S. Messen-, Gebet- und sonstige geistliche Stiftungen.

— — S. Stiftungen.

— **Wohnungen.** Militär-Einquartierungsfreiheit derselben. S. Militär-Einquartierung.

Geistlichen-Einkünfte. Congrua-Ergänzung derselben. S. Geistlichkeit, Expposituren.

— Berechnung derselben und Adjustirung der Pfarrfassionen.

Ueber einen aus Anlaß der Vorstellung eines Pfarrers gegen die Adjustirung der Einkünfte seiner Pfründe erstatteten Bericht ist mit Hfzldkt. vom 18. März l. J., Z. 7502, nachstehende Entscheidung erlassen worden:

„Die Hofverordnung vom 11. Juni 1818, Z. 6568, beabsichtigt eigentlich nur, bei der Berechnung der Preise der Naturalien alles Wandelbare und Unwahre zu entfernen, und das Jahr 1799 war für die Festsetzung dieser Preise eigentlich nur beispielweise und in der Voraussetzung angesetzt, daß die Preise der Naturalien wohl sicher nicht unter die jenes Jahres sinken werden."

„Man müßte, wenn die Preise von 1799 der damaligen Erfahrung wirklich anhaltend widersprechen, die Preise entweder vom ersten Fassionsjahre 1783 oder nach einem Durchschnitte von 6 Jahren, und folglich, da dieser Pfarrer im Jahre 1821 defizient geworden ist, die Einkünfte seiner Pfründe vom Jahre 1815 bis 1820 berechnen, wobei sich für ihn kein günstiges Resultat ergeben dürfte."

„Das Landesgubernium habe in dieser Beziehung zwar die Vorstellung dieses Pfarrers, als wären die Naturalien seiner Pfründe in zu hohen Preisen angesetzt worden, für das Vergangene abzuweisen, doch werde dem Gubernium bemerkt,

1. daß wenn die Preise anhaltend niedriger bleiben, es keinem Anstande unterliegt, die Fassion der Wahrheit gemäß zu berichtigen, und

2. daß es auf keinen Fall zulässig sei, das Unrichtige des Ansatzes der Preise durch ein angeblich höheres Einkommen an Stola, als angegeben wird, zu kompensiren, da vielmehr dieses genau zu erheben, und die Fassion dem Erhobenen gemäß zu berichtigen ist."

B. Gub. Dkt. v. 2. April 1824, Z. 16642, b. P. G. S. p. 147.

— Welcher Pfarreinkünften-Ueberschuß bei Berechnung der Konkurrenz zu Pfarrbaulichkeiten in Anschlag gebracht werden dürfe. S. Geistlichkeit, Gebäude.

Geistlichen Standes (Kandidaten des). Militärbefreiung derselben. S. Militärbefreiung.

Geistlichkeit. S. Christenlehre.

— Die Pfarrgenossen haben bei ihren Seelsorgern, wenn sie von ihnen in seelsorgerlichen Angelegenheiten vorgerufen werden, zu erscheinen. S. Anmeldung bei dem Ortsseelsorger.

Geistlichkeit. Exzindirung der Stolagebühren.

Mit Hofkanzleidekrete vom 26. Juli l. J., Z. 20837, ist mit Beziehung auf das Hfkzldkt. v. 28. Jänner 1819, Z. 3376, mit welchem die allerhöchste Entschließung wegen der Exzindirung einiger Einkünfte von alten Pfarren bei ihrer Erledigung an neue Kurazien eröffnet wurde, diese k. k. Landesstelle ermächtigt worden, die Exzindirung von Stolagebühren, wenn keine besondere Umstände obwalten und das Ordinariat damit einverstanden ist, selbst zu verfügen, bei einem Widerspruche aber den Antrag zur Entscheidung der Hofstelle vorzulegen.

B. Gub. Dkt. v. 27. August 1821, Z. 39575, b. P. G. S. p. 462.

— (katholische). Führung der Trauungsbücher über gemischte Ehen. S. Trauungsbücher.

— (akatholische). S. Superintendenten.

— Administratoren geistlicher Pfründen, Gehalte derselben.

Gemäß Hfkzldkt. v. 8. d. M., Z. 9933, können für die Provisoren der in Böhmen erledigten Pfründen keine anderen Vorschriften gelten, als welche für die übrigen Provinzen der Monarchie bestehen. Diesen Grundsätzen zu Folge hat:

1. der Gehalt, weil er eigentlich aus dem Religionsfonde, als Eigenthümer aller Interkalareinkünfte bezahlt wird, der allgemeinen bestehenden Vorschrift gemäß, wie er im Jahre 1799 bestand, bei Pfründen im Ertrage unter 500 fl. C. M. in monatlichen zwanzig, oder jährlichen zwei Hundert vierzig Gulden, dann bei Pfründen im Ertrage über 500 fl. C. M. in monatlichen fünf und zwanzig, oder jährlichen drei Hundert Gulden Conv.-Münze zu bestehen.

2. Nach den allgemeinen Normen, welche auch in allen anderen Provinzen für Pfarrprovisoren angewendet werden, hat jeder von seinem Gehalte die Auslagen für sein Dienstgesinde, das Gesinde für die Besorgung der Pfründenökonomie ausgenommen, zu bestreiten, und es kann für Böhmen ein Dienstbotenbeitrag nicht ferner bestehen.

3. Eine Vergütung der von den Administratoren während der Interkalarzeit persolvirten Messen hat auch bei den neudotirten Pfründen nicht mehr Platz zu greifen.

4. Für die während der Interkalarzeit wirklich angestellten Kapläne oder Hilfspriester sind zwei Hundert Gulden Conv.-Münze zu bewilligen, es ist aber hiebei als Grundsatz anzunehmen, daß in keinem Falle die Interkalarauslagen die Interkalareinkünfte übersteigen dürfen.

B. Gub. Dkt. v. 17. April 1824, Z. 19776, b. P. G. S. p. 171.

— Alumnatsfondsbeitragsabfuhr aus den Verlassenschaften derselben.

Die gesetzlichen Alumnatsfondsbeiträge aus geistlichen Verlassenschaften sind unmittelbar an die betreffenden Seminarien abzuführen und dort gehörig zu verrechnen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei der dadurch gesteigerten Einnahme der Seminarien der Dotationszuschuß von Seite des Religionsfondes in eben dem Maße um so geringer entfallen werde.

B. Gub. Dkt. v. 10. Sptbr. 1840, Z. 49557, b. P. G. S. 1842 p. 265.

— **Bibliotheken. S. Bibliotheken (Pfarr- und Dekanat-).**

Geistlichkeit. Diäten. S. Diäten der katholischen Geistlichkeit.

— Dotationsverbesserung neuer Seelsorger aus dem Einkommen der alten Pfründen.

Mit Beziehung auf die Hfkzldkte. v. 28. Jänner und 13. Mai 1819, Z. 3376 und 14850, ist in Betreff der Verbesserung der Dotation für die neuen Seelsorger aus dem Einkommen der alten Pfründen gemäß Hfkzldkt. v. 27. Juni l. J., Z. 17661, nachstehende Weisung ertheilt worden:

Es liegt nicht in dem Geiste der allerhöchsten Entschließung v. 27. Jänn. 1819, schon investirten alten Pfarrern etwas von ihrem Einkommen zur Verbesserung der Einnahme der auf neu errichteten Stationen angestellten Seelsorger zu entziehen, oder überhaupt alten Pfründen etwas von ihrem für sie gestifteten Einkommen zu benehmen.

Wenn alte Pfarreien noch besetzt sind, so können die von den hierauf bereits investirten Pfarrern zu Gunsten der hieraus entstandenen oder exzindirten Benefizien abgegebenen Erklärungen nur als persönlich eingegangene Verbindlichkeiten gelten.

Für die Zukunft hat es allerdings nach der bestehenden bestimmten allerhöchsten Weisung von der Entrichtung der Stolagebühren an die alten Pfarrer von Seite der Lokalkapläne für immer abzukommen.

Ob aber an die Lokalien zur Verbesserung ihrer Einkünfte aus den Mutterpfarreien, zu welchen sie vormals gehörten, noch etwas, und was ausgeschieden werden kann und soll, hängt eigentlich von der genauen Erörterung der Frage ab, ob diese Mutterpfarreien ein anderweitiges nicht zu denselben unmittelbar gestiftetes, sondern wegen der vormaligen Dienstleistung in den abgetretenen Gemeinden verliehenes Einkommen, also z. B. einen ihnen von diesen Gemeinden für die bei ihnen zu leistende Seelsorge zugestandenen nicht von dem Patrone überlassenen Zehend besitzen.

Von diesem durch die allerhöchste Entschließung v. 25. Jänner 1819 aufgestellten Gesichtspunkte ist in Zukunft bei den dießfalls zu pflegenden Verhandlungen auszugehen, und die vorliegende mit dem eben erwähnten Hfkzldkt. gegebene Erläuterung bei vorkommenden Fällen sich genau vor Augen zu halten.

B. Gub. Dkt. v. 14. Juli 1821, Z. 34680, b. P. G. S. p. 404.

— Erledigung geistlicher Pfründen. Erstattung der dießfälligen Anzeigen.

Um den Interkalarfond vor Verkürzungen zu schützen, werden die Konsistorien ꝛc. unter eigener Haftung verbindlich gemacht, jede Pfründenvakatur, sie mag durch Absterben oder Uebersetzung eines Benificiaten entstanden sein, von Fall zu Fall der Landesstelle anzuzeigen.

B. Gub. Vdg. v. 12. Nov. 1825, Z. 57699, b. P. G. S. p. 394.

— Expposituren. Umwandlung derselben in Lokalien. Einkünfteberechnung behufs der Ausmittlung der Congruaergänzung.

Aus Anlaß der bewilligten Umwandlung einer hierländischen Expositur in eine Lokalie wurde mittelst Hfkzldkt. v. 14. d. M., Z. 18469, dem b. Gubernium in Betreff der Congrua-Berechnung bedeutet, daß nach den aus Anlässen in einer andern Provinz erflossenen a. h. Bestimmungen bei der Berechnung der Naturalien-Werthe der Durchschnitt der in den letzten 10 Jahren bestan-

denen Preise zum Grunde zu legen ist, und hiernach das Weitere zur Ermittlung und Bedeckung des Congrua-Abganges zu veranlassen sein werde.

B. Gub. Dkt. v. 28. Mai 1847, Z. 31984, b. P. G. S. p. 331.

Geistlichkeit. Pflichten derselben bezüglich der Findlinge. S. Findlinge.

— Früchtenabsonderungs-Protokolle. S. Früchtenabtheilungs- und Separations-Protokolle, auch Benefizien (geistliche).

— Gebäudereparaturen, welche der Pfarrer oder Lokalist aus Eigenem, und welche auf Kosten des Religionsfondes zu bestreiten sind.

In dem allerhöchsten Patente v. 11. Juni 1770 sind zwar die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich bei vorkommenden Reparaturen der Pfarreien zu benehmen sei, und wer zu den dazu erforderlichen Kosten nach Umständen beizutragen habe.

Da jedoch eines Theils die billige Gränzlinie zwischen den Reparaturen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Lokal-Kaplan aus Eigenem zu bestreiten, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat, darin nicht gezogen ist, und andern Theils den Seelsorgern, welche über die Congrua dotirt sind, empfindlich fallen muß, ihren ganzen Congrua-Ueberschuß auf die Reparatur des Pfarrgebäudes zu verwenden; so haben Se. Majestät dießfalls für das Königreich Böhmen folgende Maßregeln vorzuschreiben befunden:

1. Sind jene Reparaturen, wozu der Pfarrer und Lokalen eigene oder ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihnen allein, ohne alle weitere Konkurrenz des Kirchen-Vermögens oder des Patrons zu bestreiten; eben so sind

2. kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, künftig von den Pfarrern und Lokalen, ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Ueberschuß haben, ganz allein, und ohne einen anderweitigen Beitrag zu bestreiten.

3. Alle übrigen Reparaturen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorhergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchen-Vermögen, welches eigentlich, in so weit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten; wenn dasselbe aber nicht hinreichend wäre, sollen die Pfarrer und Lokalen, welche von ihrem Benificium mehr, als die kanonische Portion beträgt, genießen, nach dem im folgenden Absatze zu bestimmenden Maß und endlich, wenn weder das Kirchen-Vermögen, noch das Uebermaß der Congrua zulangte, auch die Kirchen-Patrone mit den nöthigen Beiträgen, und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hiezu haben, mit den unentgeltlichen Hand- und Tagarbeiten zugezogen werden.

4. Jene Pfarrer, welche über die kanonische Portion und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen aufhabender mehrerer geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Kapläne keinen Ueberschuß haben, sind von allem Beitrage zur größeren Reparatur und Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

5. Diese Beiträge sind demnach nur von dem wirklichen Ueberschusse zu nehmen, und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten, daß, um dem Pfarrer auf unvorgesehene Fälle seine kanonische Portion sicher zu stellen,

ein gewisses Quantum des Ueberschusses zum Grunde genommen, und nach Maß, als dieser steiget, auch der Beitrag bestimmt werde.

In dieser Gemäßheit sind

6. Jene Pfarrer, die über ihrer Congrua, und das bestimmte Unterhaltungs-Quantum der nöthigen Kapläne keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Ueberschuß ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu entheben; jene Pfarrer aber, welche an ihren Einkünften einen die Summe von 100 fl. übersteigenden Congrua-Ueberschuß haben, sollen nach Abschlag eines Drittheils von diesem Congrua-Ueberschusse, welches ihnen ganz frei zu lassen ist, mithin nur von zwei Drittheilen dergestalt ins Mitleiden gezogen werden, daß sie von dem Ueberschusse von 100 fl. bis 200 fl. den Zehnten, von 300 fl. bis 400 fl. den fünften, von 500 fl. bis 600 fl. den vierten, von 700 fl. bis 800 fl. den dritten, und endlich von 900 fl. bis 1000 fl. und darüber die Hälfte der sowohl die Baumaterialien als übrigen Auslagen erforderlichen Reparaturskosten, niemals aber ein Mehreres beizutragen schuldig sind.

7. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Partikular-Conventionen, und besonders von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten beständen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es auch dabei sein Bewenden haben, außerdem aber sich blos nach obbemeldeter Richtschnur geachtet werden.

8. Soll kein Pfarrer oder Lokal-Kaplan sich unterfangen, eigenmächtig, und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige größere, und ihnen nicht selbst durch den zweiten Absatz zugewiesene Reparatur und Baulichkeiten vorzunehmen, oder das Kirchen-Vermögen dazu zu verwenden. Sollte aber gleichwohl eine solche Reparaturs-Vornehmung oder Geldverwendung ohne erhaltene vorläufige Genehmigung geschehen, so soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

9. Damit jedoch die Pfarrgebäude allzeit in gutem Baustande erhalten, und die nöthigen, oft mit geringern Kosten zu bewirkenden Reparaturen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer und Lokalen, oder der Beamten in der Zeit verabsäumt werden, wird hiemit verordnet: daß alle Jahre bei den Visitationen und Untersuchungen der Kirchenrechnungen, bei welchen nicht allein der Land-Dechant (Bezirks-Vikär), den es betrifft, sondern auch der Patron, oder dessen repräsentirender Beamte gegenwärtig sein muß, sich pünktlich nach den bestehenden Generalien benommen, somit die Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig findende, nach dieser gegenwärtigen Ausmaß, oder den bestehenden besonderen Konventionen zu veranstaltende Reparaturen, sowohl von dem Land-Dechant (Bezirks-Vikär) als dem den Patron repräsentirenden Wirthschafts-Beamten ihrer Behörde, und von dieser der Landesstelle um so gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befund angezeigt werden sollen, als im Widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden.

10. Eben so sollen bei Absterben der Parrer und Lokalen die Gebäude jedesmal insbesondere genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des

Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erwiesenermaßen Anlaß gegeben hat, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

11. Damit jedoch diese hier angeordnete Beaugenscheinigung der Gebäude desto sicherer und verläßlicher vorgenommen, auch der Befund, in was für einem Stande sie sich befinden, dann ob und was für Reparaturen zu veranstalten seien, ordentlich erhoben, und zur Abhilfe vorgelegt werden könne, wird in der Anlage das Formular des Inventariums, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude angeordnet worden ist, zu dem Ende beigeschlossen, damit bei den vorgeschriebenen Kirchen-Visitationen und bei den nach Absterben eines Pfarrers oder Lokalen vorzunehmenden Untersuchungen nach einem gleichen allgemeinen Richtmaß vorgegangen, und ob alles in dem Bestand, wie solchen das gemachte Inventarium darstellt, wirklich vorhanden, oder ob und was für eine Reparatur nothwendig, dann was deren Anlaß, somit von wem sie zu bestreiten sei, gemeinschaftlich beurtheilt und durch die Behörden der Landesstelle zur Ausmittlung oder sonstigen Verfügung vorgelegt werden möge.

12. Wenn es auf einen größeren Bau ankommt, ist vorher der Ueberschlag durch den Kirchen-Patron verfassen zu lassen, und dort, wo die Vergebung der Pfarreien und Lokalien von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung einzusenden, worauf sodann der, nach der oben §. 6 angeordneten Ausmessung von den Pfarrern und Lokalen zu leistende Beitrag im billigen Maße auf mehr oder weniger Jahre eingetheilt werden soll, in welchen dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird. Endlich

13. versteht es sich von selbst, daß es durch gegenwärtige Verordnung von dem unterm 26. März 1789, hierortiger Geschäftszahl 9218, kundgemachten Hfdkt. v. 9. desselben Monats und Jahres, vermög welchem die Pfarrer und Lokalisten auch die Reparatur der Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten hatten, dagegen aber von dem Nachfolger eine mäßige Ablösung fordern konnten, abkomme.

B. Gub. Zirk. Vdg. v. 23. Mai 1806, Z. 14774, b. P. G. S. 1847 p. 216.

(Hiezu das Formular Nro. 17.)

Geistlichkeit. Gebäude. Welcher Pfarreinkünfteüberschuß bei Berechnung der Konkurrenz zu Pfarrbaulichkeiten in Anschlag gebracht werden dürfe.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Dekrete v. 15. Juni l. J., Z. 16246, verordnet, daß bei Berechnung der Konkurrenz zur Pfarrbaulichkeiten als Ueberschuß der Pfründeneinkünfte nur jener Betrag angenommen werden könne, welcher nach Abzug der Congrua des Pfarrers, der Besoldung des Pfarrverwesers und der sonstigen gesetzlichen Auslagen erübrigt.

B. Gub. Dkt. v. 27. Juni 1827, Z. 32479, b. P. G. S. p. 315.

— Gebäude. Nachträgliche, im genehmigten Präliminare nicht enthaltene Herstellungen derselben auf Kosten des Religionsfondes werden nicht bewilligt.

Schon bei mehreren Anläßen und insbesondere mit der Gub. Vdg. v. 22. Dezbr. 1842, Z. 56875, ist dem k. Kreisamte zur Pflicht gemacht worden,

bei Verfassung der Präliminar-Ausweise über die Baulichkeiten des Religionsfondes mit möglichster Genauigkeit vorzugehen, indem kein Bau — nachgewiesene unvorhergesehene dringende Fälle abgerechnet, zur Ausführung zugelassen, oder zur Auszahlung bewilligt wird, der nicht für das betreffende Verwaltungsjahr präliminirt worden ist.

Es kommen jedoch wiederholt häufige Fälle vor, daß von den k. Kreisämtern Baulichkeiten im Laufe des Jahres, auf welche in dem Präliminar nicht vorgesehen ward, angetragen werden, deren Dringlichkeit bei einiger Aufsicht nicht hätte entgehen können, und rücksichtlich welcher die entsprechenden Anträge in des Jahresausweisen zu machen waren.

Da nun die Hofkanzlei mit einem Dekrete v. 4. Mai 1847, Z. 15207, dem Gubernium die strengste Einhaltung der im a. h. genehmigten Präliminarium ausgesetzten jährlichen Bau-Dotation neuerdings anempfohlen hat; so wird das k. Kreisamt zur größten Sorgfalt und Genauigkeit bei Verfassung der Präliminar-Ausweise wiederholt mit dem Beisatze angewiesen, daß durchaus keine Baulichkeiten, die in dasselbe nicht aufgenommen sind, und bei denen ein nicht vorherzusehender Fall nicht nachgewiesen wird, zur Ausführung im Laufe des Verwaltungsjahres zugelassen, und die üblen Folgen, welche dadurch für den Religionsfond erwachsen, den Aufsichts-Organen zur Last würden gelegt werden müssen. B. Gub. Dkt. v. 27. Nov. 1847, Z. 68167, b. P. G. S. p. 554.

Geistlichkeit. Gebäude. Die Geistlichkeit hat die Mitaufsicht über auf Kosten öffentlicher Fonds herzustellende Bauten zu führen.

Die Geistlichkeit wird durch die bischöflichen Konsistorien unter Einem aufgefordert, bei Gebäuden, wo der Religions-, Studien- oder ein anderer öffentlicher Fond ins Mitleiden gezogen wird, die Mitaufsicht über den Bau zu führen, indem ihnen als Nutznießern der Patronatsgebäude nächst dem Patron am meisten daran gelegen sein muß, daß die angetragenen Herstellungen planmäßig und dauerhaft bewirkt werden.

Zu diesem Ende haben die obrigkeitlichen Aemter, Magistrate und l. f. Vogteikommissäre denselben bei allen Kirchen-, Pfarr- und selbst auch bei Schulbaulichkeiten jedesmal einen Auszug aus dem Kostenüberschlage oder eine sogenannte Baudevise zu ihrer Richtschnur mitzutheilen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Geistlichen auch jederzeit zur Uebernahme der hergestellten Gebäude beizuziehen, und daß ferner die der Rechnung beizuschließenden Uebernahmsprotokolle von ihnen mitzufertigen, und daß endlich dieses Verfahren auch in Ansehung der Kostenüberschläge um so mehr Statt zu finden habe, als der Geistlichkeit die Baufälligkeit der Gebäude am besten bekannt sein muß.

B. Gub. Vdg. v. 10. Febr. 1831, Z. 3792, b. P. G. S. p. 74.

— Gehalte. Der Defizientengehalt beträgt 200 fl.; doch ist der Pfarrer in seiner Pfründe zu belassen, und ihm ein Hilfspriester beizugeben.

Aus Anlaß eines sich ergebenden Falles, daß für einen Pfarrer, der von seiner Pfründe wegen durch vorgerücktes Alter und Körpersgebrechen herbeigeführter Unfähigkeit zu den Seelsorgersverrichtungen sich von dem Beneficium ganz entfernen wollte, ein Defizientengehalt jährlicher 300 fl. von dem Religionsfond angesprochen wurde, ist mit Hfkzldkt. v. 30. August l. J., Z. 21411,

bemerkt worden, daß der Defizientengehalt, nicht wie angenommen wird, für einen Pfarrer systemmäßig in 300 fl. bestehe, sondern nur 200 fl. C. M. ohne Unterschied betrage, daß eben in der Erwägung, daß ein Defizientengehalt von 200 fl. eben so wenig für den in der Seelsorge alt gewordenen und entkräfteten Mann eine angemessene Versorgung, als für den Jüngling ein zureichender Reiz zur Annahme des geistlichen Standes sei, verordnet worden ist, daß kein Pfarrer Alters und Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe entfernt, sondern demjenigen, der zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglich ist, nach dem Maße des Pfründeneinkommens entweder ein Pfarrverweser, wobei für den Defizientenpfarrer der Betrag von 300 fl. freizulassen ist, oder ein Hilfspriester an die Seite gesetzt werden soll.

B. Gub. Dkt. v. 14. Septbr. 1838, Z. 47792, b. P. G. S. p. 627.

Geistlichkeit. Interkalar-Gelderabfuhr ist durch Abschlagszahlungen schnellmöglichst zu effektuiren.

Die Interkalar-Rechnungslegung und die Abfuhr von Interkalargeldern soll nicht verspätet werden, welches Letztere dadurch zum Theil zu erwirken ist, daß diese Abfuhr nicht bis zur definitiven Erledigung der Rechnung verschoben, sondern daß der bei der Rechnungslegung als abzuführen ausgewiesene Betrag als eine Abschlagszahlung an den Religionsfond salvo errore calculi und künftiger Berichtigung abgeführt, und von diesem als eine à conto Zahlung angenommen werde.

Hfkzldkt. v. 9. Dezbr. 1825, Z. 36756, b. Gub. Dkt. v. 17. Jänner 1826, Z. 68992, b. P. G. S. p. 13.

— Kapläne (systemisirte) sind die Pfarrer zu halten verpflichtet.

Da, wo ein Kaplan oder Kooperator mit der Dotation aus dem Religionsfonde systemisirt, oder auch wo er gehörig fundirt ist, ist derselbe wirklich zu halten.

B. Gub. Vdg. v. 15. Oktbr. 1824, Z. 53311, b. P. G. S. p. 524.

— Kooperatoren. Anstellungsgesuch für die Dauer der Defizienz eines Pfarrers.

Nachdem die Landesstelle in Folge neuerlicher höchster Weisung die entsprechendsten Maßregeln zur Erzielung der möglichsten Sparsamkeit bei öffentlichen Fondsauslagen zu ergreifen hat, so findet sich dieselbe veranlaßt, zur Schonung des Religionsfondes zu verordnen, daß die Konsistorien dem Einschreiten um die Beigebung eines Kooperators während der Dauer der Defizienz eines Pfarrers jedesmal nicht nur das vorgeschriebene ärztliche Zeugniß und eine verläßliche Einkünften-Fassion des Benefiziums, sondern auch einen gehörig verfaßten Kirchenrechnungsextrakt wenigstens von den letzten drei Jahren mit dem Gutachten beizulegen haben, ob das Kirchenvermögen den zur Vervollständigung des Kooperatorgehaltes von jährlichen 200 fl. C. M., nach der Freilassung der gesetzlichen für einen Pfarrer mit 300 fl. C. M. festgesetzten Defizientengebühr allenfalls noch erforderlichen Abgang während der Dauer der Defizienz ohne Hemmung der Bestreitung der laufenden Kirchenerfordernisse übernehmen könne.

B. Gub. Vdg. v. 10. Jänner 1822, Z. 222, b. P. G. S. p. 34.

— Lokalpläne (defiziente).

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 6. Dezbr. 1826, Z. 33609, wurde

erinnert, daß dem Systeme gemäß Lokalkaplänen, wenn sie defizient werden, keine Kooperatoren beigegeben, sondern daß sie mit Defizientengehalt ihrer Pfründen zu entheben und diese neu zu besetzen sind.

B. Gub. Dkt. v. 22. Dezbr. 1826, Z. 71555, b. P. G. S. p. 298.

Geistlichkeit. Lokalpläne. S. Geistlichkeit, Expposituren.

— Mauthbefreiung. Von der Entrichtung der Wagenmauth sind befreit die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, oder Besuchung der Kranken und Beerdigung der Leichen in ihren seelsorglichen Bezirken.

B. Gub. Zirk. Vdg. v. 4. Juni 1821, §. IV ad n, b. P. G. S. p. 338.

— Pfründenverleihungstaxen. S. Geistlichkeit, Taxen.

— Präsentation. Taxen für dieselbe dürfen nicht abgenommen worden. S. Geistlichkeit, Taxen.

— Stola von Taufen abzunehmen, ist den Geistlichen nach dem Stolapatente vom 30. Mai 1750 verboten.

B. Gub. Vdg. v. 3. Novbr. 1821, Z. 52328, b. P. G. S. p. 576.

— Stolaentrichtung bei Trauungen der Brautleute gemischter Pfarrbezirke und Jurisdiktionen.

Aus Anlaß einer Vorstellung hinsichtlich des Stolabezugsrechtes für Trauungen bei Brautleuten von gemischten Pfarrbezirken und Jurisdiktionen und der dießfalls bestehenden Reibungen wird den Konsistorien zur Belehrung der Pfarrbenefizianten Folgendes erwiedert:

Es hat zwar seine Richtigkeit, daß im Königreiche Böhmen seit den ältesten Zeiten die Gewohnheit bestand und bisher bestehe, daß der Pfarrer der Braut die Trauung und priesterliche Einsegnung verrichtete. Es ist jedoch in dieser Beziehung kein Gesetz vorhanden, welches diese Gewohnheit sanktionirte. Vielmehr kann und darf nach §. 10 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf Gewohnheiten nur in jenen Fällen Rücksicht genommen werden, wenn sich ein Gesetz ausdrücklich darauf bezieht, was aber hier der Fall nicht ist.

Ferner verordnet schon das Ehepatent vom 16. Jänner 1783, §. 30, daß, wenn die Braut vom Pfarrer des Bräutigams getraut wird, sie demselben keine Stolagebühr zu zahlen habe.

Auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Novbr. 1786, §. 34, sagt ausdrücklich, daß, wenn Brautleute in verschiedene Pfarrbezirke gehören, es genug sei, wenn die Einsegnung entweder von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut geschieht; obschon dieses Ehepatent und das bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Novbr. 1786 durch das im Jahre 1811 erschienene allgemeine bürgerliche Gesetzbuch außer Gesetzkraft gesetzt worden sind, so hat doch letzteres in eben diesem Geiste, §. 75, das Recht der vorzunehmenden Trauung dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute zugewiesen, und das Hofdekret v. 11. März 1785 ist mit dem 30. §. des ehemaligen Ehepatents gleichlautend.

Da nun nach dem Bestande der hier aufgeführten und noch immer in der Wirksamkeit bestehenden allerhöchsten Vorschriften der Pfarrer der Braut nicht berechtigt ist, mit Berufung auf eine unverdenkliche Gewohnheit sich die Trauung der in seinem Bezirke domizilirenden Braut vorzubehalten, und eben

so wenig, wenn sie von dem Pfarrer des Bräutigams sich trauen läßt, die Stolagebühr zu fordern; so ergibt es sich von selbst, daß die Landesstelle diese mit so vieler Weisheit und Mäßigung gegebenen und noch nicht widerrufenen Gesetze in ihrer vollen Wirkungskraft aufrecht erhalten müsse.

Ueberdieß wird dieser Forderung der Seelsorger schon dadurch begegnet, und ihr vermeinter ausschließender Anspruch auf die fragliche Stolagebühr behoben, weil derlei Fälle ohnehin nur selten vorzukommen pflegen, und das, was heute den Einen trifft, morgen dem Andern geschehen könne, und den Brautleuten in der gesetzlich begründeten Wahl ihres kopulirenden Seelsorgers kein Zwang auferlegt werden darf.

B. Gub. Vdg. v. 29. Oktbr. 1823, Z. 32193, b. P. G. S. p. 424.

Geistlichkeit. Stolagebühren-Entrichtung der Akatholiken für Trauungen und Leichenbegräbnisse an die katholischen Seelsorger.

Um eine Gleichförmigkeit in der Entrichtung der Stolagebühren bei Trauungen und Leichenbegräbnissen von Seite der Akatholiken an die katholischen Seelsorger zu beobachten, ist sich für die Zukunft nach Folgendem zu benehmen.

Die Akatholiken, welche nicht in dem Leichenacker der katholischen Pfarre, in der sie wohnen, sondern in dem Leichenacker derjenigen katholischen Pfarre, in deren Bezirk ihr Pastor wohnt, begraben werden wollen, haben außer der Gebühr, welche sie ihrem Pastor vertragsmäßig entrichten, auch die Stolataxe doppelt, nämlich an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk sie wohnen, und an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk der Leichenacker liegt, in dem sie zur Erde bestattet werden, zu entrichten, indem es nur ihre eigene freie Wahl ist, daß sie sich nicht in dem Leichenacker der katholischen Pfarre, in deren Bezirk sie wohnten, unter Begleitung ihres dazu berufenen Pastors beerdigen lassen.

Bei Trauungen hingegen, wenn beide Brautleute akatholisch sind, da in einem solchen Falle die Trauungen im Bethause vorzunehmen sind, und nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches den Brautleuten frei steht, sich von dem ordentlichen Seelsorger der Braut oder des Bräutigams trauen zu lassen, ist, wenn eine derlei Trauung vom Pastor, dem eines der Brautleute zugewiesen ist, vorgenommen wird, die Stolataxe nur nebst dem Pastor auch dem Pfarrer, wo dieses (nämlich eines der Brautleute) wohnt, und wenn es der Bräutigam ist, nicht auch jenem, wo die Braut wohnt, zu entrichten; nur wenn sie sich von diesem Pastor zur Trauung an einen Pastor, welchem keines der beiden Brautleute zugewiesen ist, delegiren ließen, tritt der Fall ein, daß die Stola auch dem Pfarrer, in dessen Bezirk die Trauung verrichtet wird, zu entrichten kommt.

Hfkzldkt. v. 26. Juli 1827, Z. 19700; b. Gub. Dkt. v. 9. August 1827, Z. 39827, b. P. G. S. p. 384.

— Taufen Neugeborner bei kaltem Wetter.

Das Taufen der Neugeborenen mit kaltem Wasser, das lange Verweilen derselben in der Kirche für diesen Zweck bei kalter Witterung, endlich das Tragen schwächlicher Kinder zur Taufe in weit entfernte Kirchen kann nicht anders als nachtheilig auf die Gesundheit und das Leben der Neugeborenen einwirken. Um den hieraus zu besorgenden Gefahren zu begegnen, wird den Konsistorien und Superintendenten mitgegeben, die Seelsorger zu erinnern, bei kalter Witterung das Taufwasser zu wärmen, und in der Sakristei, ihrem Wohnzimmer oder sonst

an einem warmen Orte zu taufen, so wie dieselben aufzufordern, die Taufe in jenen Fällen, wo ein Kind nach dem schriftlichen Zeugnisse eines Arztes, Geburtshelfers oder einer Hebamme wegen Schwächlichkeit nicht ohne Gefahr für die Gesundheit und das Leben zur Kirche gebracht werden kann, in der Wohnung des Kindes selbst vorzunehmen.

B. Gub. Vdg. v. 27. Dezbr. 1822, Z. 64700, b. P. G. S. p. 897.

Geistlichkeit. Taxen. Für die Präsentation der geistlichen Privatpfründen darf keine Taxe abgenommen werden.

B. Gub. Vdg. v. 22. März 1848, Z. 16950, b. P. G. S. p. 79.

— Todesfälle. Gebäudebesichtigungs-Protokolle. S. Benefizien (geistliche).

Geländer an den Aerarial- und landartigen Straßen.

Bei den Straßengeländern, welche durch die Verwendung steinerner Säulen zu denselben in neuerer Zeit bereits eine Verbesserung erhalten haben, besteht noch der Uebelstand, daß man die Querbalken oben flach abrundet, da der Schnee darauf hoch liegen bleibt, das Wasser keinen rechten Ablauf hat, und die abgerundete Fläche nie so glatt gezimmert ist, daß sie nicht Vertiefungen hätte, aus welchen, wenn sie auch noch so unbedeutend sind, das Wasser der flachen Abdachung wegen nicht abfließen kann; so führt dieß den Nachtheil mit sich, daß die Querbalken bald faulen und öfters durch neue ersetzt werden müssen.

Dieser Nachtheil wird beseitigt, wenn man die Querbalken viereckig, und zwar so, daß eine Seite der andern gleich ist, bearbeiten, glatt abhobeln und dergestalt in steinernen Säulen einsetzen läßt, daß eine von den Kanten oben zu stehen kommt, wo dann der Regen um so leichter ablaufen, und der Schnee abrutschen kann.

Die k. k. Baudirektion erhält daher den Auftrag, in Zukunft bei Herstellungen neuer, oder bei Reparaturen alter Straßengeländer nach obiger Andeutung viereckige Querbalken einsetzen zu lassen, die bei weitem nicht so massiv zu sein brauchen, wie die oben flach abgerundeten gewöhnlich sind, wodurch wegen der geringen Holzstärke eine nicht unbedeutende Preisverminderung eintreten dürfte. Noch wohlfeiler aber würde diese Anschaffung werden, wenn die Querbalken in dieser Form gleich auf den Sägemühlen geschnitten werden könnten.

B. Gub. Präs. Dkt. v. 22. August 1842, Z. 5596, republ. mit der b. Gub. Vdg. v. 9. Septbr. 1842, Z. 48082, b. P. G. S. p. 550.

— sind an gefährlichen Fußsteigen anzubringen. S. Fußsteige.

Gelbgießer, konzessionirtes Gewerbe.

Geldabgaben an Schulen und Lehrer. Sicherstellung derselben. S. Schulen und Schullehrer.

Geldbelohnungen. Die Bewilligung solcher für Auszeichnungen bei Feuer-, Wasser- und andern Gefahren steht der Statthalterei zu. S. Auszeichnungen.

Geldreluitionen für, den Aerzten gebührende Deputate aus den Kontributions-Getreidefonden. S. Aerzte.

Geldsammlungen für Akatholiken im Auslande.

Um Mißbräuchen der Sammlungen zu begegnen, welche von Akatholiken im Auslande für Zwecke ihres Kultus vorgenommen werden, haben Se. k. k. Majestät laut a. h. Entschließung vom 21. März l. J. zu verordnen geruht,

daß derlei Sammlungen nur mit Bewilligung der k. k. vereinigten Hofkanzlei Statt finden sollen.

Hfkzldkt. v. 30. März 1843, Z. 9657, b. Gub. Dkt. v. 20. April 1843, Z. 20387, b. P. G. S. p. 159.

Geldsammlungen. Ausweisverfassung und Einsendung über die aus Anlaß von Elementarbeschädigungen bewilligten milden Sammlungen.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 13. Oktbr. l. J., Z. 35164, ist nachfolgende Anordnung herabgelangt:

In neuerer Zeit sind aus Anlaß von Elementarbeschädigungen viele milde Sammlungen in den einzelnen Provinzen, theils von der vereinigten Hofkanzlei, theils von der Landesstelle sowohl, als auch in der ganzen Monarchie von der Hofstelle bewilligt worden.

Es liegt der vereinigten Hofkanzlei daran, in die Kenntniß zu gelangen, was durch diese Sammlungen jährlich für die einzelnen Zwecke eingeht.

Zu diesem Behufe erhält die Landesstelle den Auftrag, alle Jahre einen Ausweis zu verfassen, und denselben bis Ende Jänner jeden Jahres hierher vorzulegen, welcher folgende Rubriken zu enthalten hätte:

1. Ort, Kreis, Land, für welches gesammelt wird;
2. Zweck der Sammlung;
3. Bewilligt am . . . .;
4. Eingegangene Beträge seit der Ausschreibung bis zum Schlusse des Jahres.

In sofern eine Sammlung für einen und denselben Zweck in einem Jahre nicht beendet wird, so ist mit Angabe des Umstandes in dem betreffenden Ausweise seiner Zeit der ganze Ertrag der Sammlung anzusetzen.

Um diesem Auftrage gehörig entsprechen zu können, sieht sich die Landesstelle genöthigt, den unterstehenden Behörden nachstehende Weisung zu geben:

1. Hat das k. k. Kreisamt alljährlich einen über die in seinem Bezirke gesammelten Beiträge nach den vorbezeichneten Rubriken verfaßten Ausweis für das verflossene Jahr mit der Angabe, ob eine Sammlung bereits beendigt sei oder nicht, am 15. Jänner anher vorzulegen.

2. In diesen Ausweis sind auch jene Beträge, jedoch abgesondert, aufzunehmen, welche zu Folge der von den k. Kreisämtern im Kreise bewilligten Sammlungen eingehen.

3. Zur Vermeidung des Uebelstandes, daß nicht etwa die nämlichen Beträge mehrmal aufgerechnet, andere dagegen ausgelassen werden, wird angeordnet:

a) daß die k. k. Kreisämter jene Beträge genau ersichtlich machen, die von den Konsistorien denselben übergeben werden;

b) daß jene Beträge, die von den Aemtern etwa dem Komité zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung verunglückten Bewohner Böhmens weder durch ein Kreisamt, noch durch ein Konsistorium, sondern unmittelbar übergeben wurden, in den von den Kreisämtern vorzulegenden Ausweis mit einzubeziehen, dagegen die von Privaten diesem Komité zugekommenen Beträge auszulassen sind.

c) Weiter versteht es sich von selbst, daß in den vorzulegenden Ausweis die in fremden Bezirken Böhmens gesammelten, jedoch in dem eigenen Bezirke zur Verwendung einlangenden Beträge nicht aufzunehmen sind;

d) die aus anderen Provinzen und Ländern eingesendeten Spenden sind abgesondert, unter ausdrücklicher Bezeichnung der betreffenden Provinz oder Landes, aufzuführen.

B. Gub. Dkt. v. 31. Oktbr. 1845, Z. 64956, b. P. G. S. p. 694.

Geldstrafen als Armenfondsbeiträge. Verrechnung derselben. S. Armenfonde.

— Kontrole über solche, welche von Gemeindevorstehern nach §. 67 der Amtsinstruktion v. 26. Juni 1849 verhängt werden.

B. Stth. Vdg. v. 14. Dezbr. 1853, Z. 29990, b. L. G. Bl. p. 123, II. Abth. S. Armenfonde.

— Abfuhr der auf Uebertretungen der Fuhrwerkseinrichtung verhängten Strafen. S. Frachtwägen, auch Fuhrwerk.

— für das Anhängen eines beladenen Wagens an einen andern. S. Wagenanhängen, auch Frachtwägen.

— in Forstsachen haben in den zu bildenden Landeskulturfond einzufließen. S. Forststrafgelder.

— bei Jagdgesetzübertretungen fallen den Armen zu. S. Arme.

— bei Vereinsgesetzübertretungen werden den Armen zugewiesen. S. Arme.

Geldvorschüsse auf Schneeräumungskosten. Verrechnung derselben. S. Schneeausschaufeln.

Gemälde (unsittliche) dürfen öffentlich nicht veräußert werden. S. Druckschriften (verbotene).

Gemeindeangehörige. Begriff, Annahme, Rechte und Pflichten derselben.

Kais. Pat. v. 17. März 1849, §§. 7—70, R. G. Bl. p. 12.

Gemeindeangehörigkeit der Findlinge. S. Findlinge.

Gemeindeauslagen. S. Gemeindekredits-Operationen.

Gemeindeausschulung. S. Schulen.

Gemeindeausschüsse. Kontributions-Getreideverwaltung. S. Kontributions-Getreide.

— dürfen in Wirthshäusern keine Versammlungen halten. S. Versammlungen.

— S. Baulichkeiten.

Gemeindebedienstungen. Diensttaxbefreiung derselben. S. Taxbefreiungen.

Gemeindebehörden. Amtsräume derselben sind von der Militärbequartierung befreit. S. Amtsräume der Gemeindebehörden.

Gemeindefonde. Selbstständige Elozirung der Baarschaften der Gemeindefonde durch die Gemeindevorstände ist gestattet.

Die k. k. Statthalterei hat der k. k. Finanzprokuratur über eine gegen den Statthalterei-Erlaß v. 16. Juni 1854, Z. 14268, gerichtete Vorstellung Nachstehendes erklärt:

Die Aeußerung der k. k. Finanzprokuratur v. 5. Juli 1854, Z. 8336, bezüglich der mit dem hierstelligen Erlasse v. 16. Juni l. J., Z. 14268, aus-

gesprochenen selbstständigen Elozirung der Gemeindekassa-Kapitalien durch die Gemeinde-Vorstehungen, wird mit Nachstehendem erledigt:

In der obbezogenen Eingabe v. 5. Juli 1854, Z. 8336, bemerkt vor Allem die k. k. Finanzprokuratur, daß die selbstständige Elozirung von Gemeindekassa-Kapitalien insbesondere wegen der Befangenheit und unzureichenden Befähigung der gegenwärtigen Gemeindevorstehung, zumal in den Dorfschaften, zur Prüfung der Pragmatikalsicherheit, zur Vorkehr der nothwendigen Kautelen und überhaupt zur beruhigenden Ordnungsherstellung des Elozirungsaktes dem Gemeindevermögen sehr leicht abträglich werden kann.

Zur Widerlegung dieser hervorgehobenen Bedenken muß bemerkt werden, daß die Realisirung der Elozirungen von Gemeindekassa-Kapitalien vermög §. 76 des provisorischen Gemeindegesetzes v. 17. Mai 1849 keineswegs den Gemeindevorstehungen allein überlassen sei, sondern von dem gesammten Gemeindeausschusse auszugehen habe, der, da er für derlei elocirte Gemeindekassa-Kapitalien mit seinem Privatvermögen einstehen muß, einer etwaigen Befangenheit Seitens der Gemeindevorstehung in vorkommenden Fällen entgegen zu treten um so sicherer beflissen sein wird, als derselbe zugleich unter der unmittelbaren, aus der Natur der Sache fließenden Kontrole der übrigen Gemeindeglieder steht, die im eigenen Interesse unbezweifelt die sich von Zeit zu Zeit ergebenden Kapitals-Elozirungen nicht unbeachtet lassen, und sofort jeden sich veroffenbarenden ungesetzlichen oder ordnungswidrigen Vorgang bei Anlegung von Gemeinde-Kapitalien nachdrücklichst hintanzuhalten bemüht sein werden.

Eben diese Rücksichten lassen auch erwarten, daß in allen jenen Fällen, wo der Gemeinde-Ausschuß der Gemeinde-Vorstehung die nöthige Fähigkeit zur Prüfung der Pragmatikalsicherung und zur Einleitung der erforderlichen Rechtskautelen, sonach zur Beurtheilung der auszufertigenden Schuld- oder Cessions-Urkunden nicht zumuthen kann, darauf andringen wird, womit der Gemeindevorstand sich zur eigenen Instruirung bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft gehörig Raths erhole, welche über derlei Anfragen als kontrolirende, die Gemeindevermögens-Gebarung überwachende Behörde die gewünschte Belehrung und Aufklärung zu ertheilen gewiß nie anstehen wird, und auch nicht anstehen darf.

Dabei wird der k. k. Finanzprokuratur nicht entgehen, daß, was insbesondere die Prüfung und Beurtheilung des Werthes der angebotenen Hypotheken selbst anbelangt, den Gemeinderepräsentanten in dieser Hinsicht wohl die meiste Sachkenntniß zugetraut werden muß, und letztere daher zu einem solchen Akte ganz kompetent erscheinen.

Die übrigen Bemerkungen der k. k. Finanzprokuratur werden dahin beantwortet, daß die Elocirung eines Gemeindekassa-Kapitals, wie es sich von selbst versteht, keinerdings als eine eigentliche Gemeindevermögens-Veräußerung im Sinne des §. 74 des Gemeindegesetzes angesehen werden könne, daß der in den Grundsätzen für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österr. Kaiserstaates v. 31. Dezbr. 1851, R. G. Bl. v. J. 1852, S. 28 vorkommende 13. Absatz, wie aus dessen Textirung deutlich erhellt, nicht dermal schon seine Anwendung finde, sondern erst in der Zukunft nach vollständiger Realisirung der a. h. genehmigten neuen organischen Einrichtungen in den einzelnen Kronländern zur Geltung kommen werde, und daß ferner der im

§. 76 des Gemeindegesetzes ausgesprochene Grundsatz auf die fruchtbringende Anlegung aller, wie immer gearteter und auf was immer für eine Weise erwachsener Kapitalien ausgedehnt werden müsse, weil jedes zur Elocirung bestimmte Gemeindekassa-Kapital sich wirklich als ein zur Anlegung geeigneter Jahres-Ueberschuß darstellt.

Aus den vorstehenden Gründen kann somit von dem unterm 16. Juni 1854, Z. 14268, gefaßten und der k. k. Finanzprokuratur intimirten h. o. Beschlusse, da derselbe in dem a. h. sanktionirten noch immer aufrecht bestehenden provisorischen Gemeindegesetze v. 17. März 1849 seinen Grund hat, nicht abgegangen werden.

B. Stth. Vdg. v. 3. August 1854, Z. 1829, b. R. S. p. 584.

Gemeindegebäude. S. Militärbequartierungsvorschrift.

Gemeindeglieder (einzelne). Ihre Grundentlastungsschulden dürfen aus dem Gemeindevermögen nicht gedeckt werden. S. Gemeindevermögen.

— Beitragspflicht derselben zu Schulbaulichkeiten. S. Schulbaulichkeiten.

Gemeindegrundabverkauf. Zur Bewilligungserwirkung hiezu sind folgende Nachweisungen nothwendig:

a) Ueber die Ursache des Verkaufes; b) die Kategorie der Realität; c) die topographische Lage desselben mit Angabe des Nr. top.; d) die Beschreibung der Größe und Beschaffenheit des Feldes; e) den Werth des Grundstückes, welcher, wenn sonst der Werth aus Verträgen nicht ersichtlich ist, oder der letzte Katastralwerth nicht angenommen werden kann, durch Schätzung mittelst beeideter Schätzleute sicherzustellen ist. Unter dem Werthe ist der ortsübliche Kaufs- und Uebernahmspreis zu verstehen. Ueber die vorgenommene Schätzung ist ein Schätzungsprotokoll aufzunehmen; f) die gegenwärtige Benützungsart des Feldes; g) der Beweis, daß eine andere bessere Benützungsart nicht möglich sei, und daß das Grundstück von der Gemeinde sonst nicht benöthigt wird.

Das Gesuch, welches übrigens von dem Gemeindeausschusse vorzulegen ist, muß belegt werden:

a) Mit dem Situationsplane; b) mit dem Auszuge aus dem Josefinischen Kataster; c) Auszuge aus dem neuen Kataster; d) Schätzungsprotokolle; e) Sitzungsprotokolle des Gemeindeausschusses (welches nach Weisung der §§. 94, 99 und 106 des Gemeindegesetzes v. 17. März 1849 zu verfassen ist), f) mit dem Entwurfe der Lizitationsbedingnisse; g) dem Kontraktsentwurfe. Begünstigt wird der Gemeindegrundabverkauf, wenn die Anzahl der Häuser mit den Inwohnern in keinem Verhältnisse steht, wenn es sich daher darum handelt, durch Aufbau eines Häuschens ein Gemeindeglied unterzubringen. Der Abverkauf eines Gemeindegrundes aus freier Hand, d. h. ohne Lizitationsvornahme, ist unter Umständen auch zulässig.

Ueber diese Umstände sind die nothwendigen Erhebungen zu pflegen.

B. Stth. Vdg. v. 29. Oktbr. 1851, Z. 28112.

Das weitere Verfahren ist zu ersehen in der b. Statth. Vdg. v. 3. Febr. 1855, Z. 5045, b. L. G. B. pag. 6 II. Abth., welche unter nachstehendem Schlagworte aufgenommen ist.

— Verfahren bei der Veräußerung der den Gemeinden gehörigen Realitäten.

Die Veräußerung eines Gemeindevermögens-Objektes (daher auch einer Gemeinderealität) kann nach §. 74 des prov. Gemeindegesetzes v. 17. März 1849 (Ergänzungsband des R. G. Bl. v. J. 1849, S. 212) und nach der Verordnung des hohen Ministeriums des Innern v. 26. Okt. 1852 (R. G. Bl. v. J. 1852, Nr. 214, S. 934, und L. G. Bl. v. J. 1852, Nr. 363, S. 910) nur mit Bewilligung (Konsens) der Statthalterei geschehen. Diese Bewilligung wird aber nur dann ertheilt, wenn nachgewiesen wird, daß eine solche Veräußerung nicht nur für jetzt, sondern auch für die Zukunft von überwiegendem Vortheile für die Gemeinde oder für eine bessere Bewirthschaftung der Gemeindegründe sei, oder daß die Veräußerung aus öffentlichen Rücksichten nothwendig oder ersprießlich werde.

Stellt sich eine Veräußerung als räthlich oder nothwendig dar, so ist hierüber ein Beschluß des Gemeinde-Ausschusses, in Gegenwart von mindestens zwei Drittheilen der Ausschußglieder und mit absoluter Mehrheit der Anwesenden zu fassen, und über die Berathung und Schlußfassung ein eigenes Protokoll zu führen, in welchem nicht nur die Stimmen der Einzelnen, sondern auch die für und wider die Veräußerung geltend gemachten Gründe ersichtlich zu machen sind. Insbesondere ist in diesem Protokolle:

1. Die Veranlassung anzugeben, aus welcher die Gemeinde-Realität veräußert werden soll.

2. Die zu veräußernde Realität, nach ihrer Kategorie, nach ihrer topographischen Lage und Bezeichnung, nach ihrer Größe, nach ihrer Beschaffenheit genau zu beschreiben, und wenn die Beschreibung in Worten keine volle Evidenz gibt, ein Situationsplan vorzulegen.

3. Der wahre Werth der Realität oder des sonstigen Objektes nach allen zu Gebote stehenden Daten und durch eine von unparteiischen und beeideten Schätzmännern vorgenommene Schätzung gehörig nachzuweisen. Es darf demnach in keinem Falle die Abschätzung durch den Gemeindevorstand selbst stattfinden. Handelt es sich um den Verkauf eines Waldgrundes, so ist die Schätzung von sachkundigen Forstmännern vorzunehmen, welche zugleich auch zu erheben haben, ob sich derselbe noch zur Waldkultur eigne oder nicht.

4. Die Art und Weise, wie, und der Nutzertrag, mit welchem die Realität oder das Objekt bisher für die Gemeinde benützt worden ist, darzustellen.

5. Die Unthunlichkeit einer vortheilhaftern Verwerthung der Realität oder des Objektes nachzuweisen.

Ist nun ein Gemeindeausschuß-Beschluß für die Veräußerung unter genauer Beobachtung der vorstehenden Vorschriften zu Stande gekommen, so obliegt dem Gemeindevorstande und den Bezirks- und Kreisbehörden, die weitere Verhandlung nach folgenden Hauptmomenten und nach folgenden möglichst genau zu beobachtenden Vorschriften durchzuführen.

Die Hauptmomente des Verfahrens sind:

A) Die Einholung des Statthalterei-Konsenses, ohne welchen die Veräußerung einer Gemeinde-Realität durchaus nicht stattfinden darf;

B) die Vornahme der Verkaufslizitation, welche der regelmäßige Weg der Veräußerung ist;

C) die Ausfertigung und Verbücherung des Verkauf= und Kauf=Kontraktes, durch welchen das Veräußerungsgeschäft erst rechtlich abgeschlossen wird.

A.

a) Der Gemeinde=Vorstand hat in einem an die k. k. politische Bezirksbehörde zu erstattenden Berichte:

1. das nach obigen Vorschriften zu Stande gebrachte Gemeindeausschuß=Sitzungs=Protokoll;

2. einen Entwurf der Stipulationspunkte, unter welchen die Verkaufslizitation vorgenommen werden soll, und einen zweiten Entwurf des mit dem Ersteher abzuschließenden Verkauf= und Kauf=Kontraktes nach den unten sub B und C vorgezeichneten Mustern mit seiner Namensfertigung vorzulegen, und um Erwirkung des Statthalterei=Konsenses zu der beabsichtigten Veräußerung zu bitten;

b) die Bezirksbehörde hat vor allem zu prüfen, ob der Bericht des Gemeindevorstandes nach den vorstehenden Punkten vollständig instruirt sei, hat das Mangelhafte verbessern und das Fehlende nachtragen zu lassen, oder die gegen die Zuläßigkeit des Verkaufes in politischer und gegen die Zweckmäßigkeit in administrativer Beziehung obwaltenden Bedenken dem Gemeindevorstande bekannt zu geben, damit derselbe das Mangelhafte verbessere oder das Fehlende nachtrage, und falls derselbe die Bedenken zu beheben erachtet, seine neuerliche, gehörig motivirte Bitte der k. k. Bezirksbehörde vorlege, welche sodann den ganzen wohl instruirten Gegenstand unter Beifügung der eigenen Ansicht und eines eigenen, entweder auf die Ertheilung des Verkaufs=Konsenses oder auf die Verweigerung desselben oder auf die Modifizirung der von dem Gemeindevorstande angetragenen Modalitäten gerichteten, wohl motivirten Antrags durch die k. k. Kreisbehörde an die k. k. Statthalterei zu leiten hat;

c) die k. k. Statthalterei ertheilt oder verweigert hierauf in einem Erlasse an die k. k. Kreisbehörde die Bewilligung zu dem Verkaufe, oder trifft andere geeignete Verfügungen. Wird der Verkauf bewilliget, so wird der Gemeindevorstand hievon in die Kenntniß gesetzt, worauf von demselben die Lizitation einzuleiten und Folgendes zu beobachten ist:

B. Vornahme der Lizitation.

a) Der Gemeinde=Vorstand hat mittelst eines an die nahe gelegenen Gemeinden gerichteten Umlaufschreibens und bei allen bedeutenderen Objekten auch durch Einrückung in das Amtsblatt der Prager Zeitung, endlich durch die übliche Austrommlung der Verkaufs=Lizitation unter genauer Angabe des zu verkaufenden Objektes und des Ausrufspreises und unter Festsetzung des von einem jeden Kauflustigen auszuweisenden Vadiums auf einen bestimmten Tag und auf eine bestimmte Stunde auszuschreiben. Der Tag der Lizitation muß nach Erwägung aller Umstände und Verhältnisse, welche auf die Konkurrenz möglichst vieler Kauflustigen fördernd oder hemmend einwirken können, gewählt oder bestimmt werden.

An dem bestimmten Tage hat der Gemeinde-Vorstand die Lizitation vorzunehmen und hierüber das Protokoll nach dem Muster 1 zu führen. Bei der Lizitation hat der Gemeinde-Vorstand die von der k. k. Statthalterei genehmigten Bedingungen den Lizitations-Konkurrenten vorzulesen, die geschehene Vorlesung in dem Protokolle anzuführen, die persönliche und gesetzliche Fähigkeit der Lizitanten zum Kaufe und zum Besitze des Objektes zu prüfen, und unfähige Individuen gänzlich auszuschließen, sodann zur Versteigerung selbst zu schreiten, alle vorkommenden Anbote mit den Namen der Anbieter in das Protokoll aufzunehmen, das Bestanbot mit Worten auszuschreiben, und das Protokoll von dem Bestbieter als Ersteher und von den übrigen Mitlizitanten zur Bestätigung des Rückempfanges ihrer Vadien unterfertigen zu lassen.

Besteht das Protokoll aus mehreren Bögen, so ist dasselbe mit einem alle Bögen durchziehenden Faden zu heften, und auf den beiden Fadenenden die Siegel der Gemeinde und des Erstehers aufzudrücken. Hat der Ersteher kein Siegel bei sich, so ist jeder einzelne Bogen des Protokolls von ihm zu fertigen.

War der Bezeichnung des Verkaufs-Objektes ein Situationsplan zu Grunde gelegt, so muß auch dieser mit dem Lizitationsdatum bezeichnet und von dem Gemeindevorstande und dem Ersteher unterfertigt werden. Hierauf hat der Gemeindevorstand den Lizitationsakt mit dem Ausweise über die geschehene Lizitations-Ausschreibung und über den von dem Ersteher berichtigten Kaufschillingsbetrag mit dem genehmigten Entwurfe, dann mit einem Gutachten über das etwa ungünstige Resultat der Lizitation der k. k. Bezirksbehörde vorzulegen.

b) Die Bezirksbehörde hat sich zu überzeugen, ob der Ausrufspreis gesteigert worden sei? und im bejahenden Falle, ob der Entwurf bei der Lizitation in den wesentlichen Punkten angewendet worden ist?

Ergeben sich in Beziehung auf den Entwurf wesentliche Bedenken, so ist die Behebung derselben einzuleiten; wenn aber keine Bedenken obwalten, oder wenn die erhobenen Bedenken beseitigt worden sind, so hat die k. k. Bezirksbehörde dem Lizitationsprotokolle, falls die k. k. Statthalterei sich die Bestätigung nicht ausdrücklich vorbehalten hat, im Namen der Statthalterei die Genehmigung mit Berufung auf den Statthaltereierlaß beizusetzen und dem Gemeindevorstande die Ausfertigung des Kontraktes aufzutragen.

Ist aber der Ausrufspreis nicht gesteigert worden, so hat die k. k. Bezirksbehörde zu erwägen, ob ein neuerlicher Lizitationsversuch zweckmäßig wäre, in welchem Falle ein solcher sogleich einzuleiten ist. Ist auch dieser, und falls es die Umstände räthlich machen, ein wiederholter Versuch ohne günstigen Erfolg geblieben, oder erachtet die Bezirksbehörde, daß eine Wiederholung des Lizitationsversuches nicht zweckmäßig wäre, so hat dieselbe den Akt der k. k. Statthalterei vorzulegen und das Gutachten zu erstatten, was hiebei in Beziehung auf das Interesse der Gemeinde zu verfügen wäre.

Wird nun entweder gleich unmittelbar oder nach erfolgter Statthalterei-Entscheidung der Lizitationsakt genehmigt und dem Gemeindevorstande die Genehmigung intimirt, so tritt das dritte Hauptmoment ein, nämlich:

C. Die Ausfertigung des Kontraktes.

Bei diesem Akte haben die Gemeindevorstände und die Behörden Folgendes zu beobachten:

a) Der Gemeindevorstand hat den Kontrakt auf dem gesetzmäßigen Stämpel in zwei gleichlautenden Parien auszufertigen. Derselbe ist von dem Gemeindevorstande, einem Gemeinderathe und zwei Ausschußmitgliedern, so wie von dem Erkäufer und zwei Zeugen zu unterschreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Für einen solchen Kontrakt nun und für den nach A 2 gleich bei der Einholung des Konsenses vorzulegenden Entwurf wird das sub Nr. II. angeschlossene Muster vorgeschrieben. Sind bei der Lizitation mehrere Objekte an verschiedene Personen veräußert worden, so ist über jeden einzelnen Verkauf ein Kontrakt auf die angegebene Art in je zwei gleichlautenden Parien auszufertigen.

Besteht der Kontrakt aus mehreren Bögen, so ist dasselbe zu beobachten, was oben sub B für das Lizitationsprotokoll vorgezeichnet worden. Der so ausgefertigte Kontrakt ist unter Anschließung des genehmigten Entwurfes und des Lizitationsprotokolles der k. k. Bezirksbehörde vorzulegen.

b) Die Bezirksbehörde prüft die Uebereinstimmung des Kontraktes mit den beiden andern Dokumenten, setzt nach befundener oder veranlaßter Richtigkeit dem Kontrakte ihre Ratifikation mit ihrer Geschäftszahl bei, und gibt den Gegenstand an den Gemeindevorstand zurück.

c) Dieser hat nun die sogleiche Verbücherung zu veranlassen, alle Kosten von dem Käufer einzuheben, den erzielten Meistbot dem Gemeindestammvermögen zuzuschreiben, denselben gehörig in Empfang und Verrechnung zu stellen, fruchtbringend anzulegen und hiernach das Gemeindeinventar richtig zu stellen.

Hiemit erscheint sodann die Verkaufsverhandlung als abgeschlossen.

Dieses vorgezeichnete Verfahren gilt für alle Gemeinden und ist bei jedem Verkaufe von Gemeinderealitäten oder einem andern der Gemeinde gehörigen Objekte anzuwenden.

Die vorstehenden Vorschriften setzen als Regel voraus, daß jede Veräußerung eines Gemeindevermögens-Objektes nur im öffentlichen Lizitationswege vor sich gehen dürfe. Eine Ausnahme hievon kann nur in dem Falle zugestanden werden:

a) wenn gehörig nachgewiesen wird, daß bei Gemeinde-Enzien, welche in die Hände eines Dritten ohne Beachtung des vorgeschriebenen Rechtstitels bereits früher übergegangen sind, im Falle einer Reklamation ein für die Gemeinde ungewisser Rechts- oder Entschädigungsstreit zu besorgen wäre, und es demnach für die Gemeinde selbst zuträglicher erscheint, sich auf eine möglichst günstige Art auszugleichen und die Sache in das gesetzliche Geleise zu bringen, oder

b) wenn eine bei speziellen Verhältnissen eintretende Polizeirücksicht oder vielleicht die Lage eines Gemeindegrundes zu den nachbarlichen Realitäten die Ueberlassung einer Gemeinderealität an eine bestimmte Partei räthlich oder wohl gar nothwendig macht.

In denjenigen Fällen, wo ein in früherer Zeit ohne Konsens geschehener Verkauf nachträglich genehmigt, oder wo über ein in früherer Zeit ohne förmlichen Konsens von einem Privaten in Besitz genommenes Gemeindereale ein Kontrakt zu Stande gebracht werden soll, haben die Gemeindevorstände und die Behörden insbesondere darauf zu sehen:

a) ob der Kaufschilling auch wirklich bereits in die Gemeindekasse entrichtet wurde, und

b) ob der für die verkaufte Realität nebst dem Kaufschilling etwa noch bedungene jährliche Zins oder sonstige ablösbare Verbindlichkeit bereits der Ablösung unterzogen worden sei oder nicht, in welch' letzterem verneinenden Falle die entgeltliche Ablösung auf eine für die Gemeinde möglichst vortheilhafte Weise zu bewirken ist.

Ueberhaupt ist in allen diesen Fällen einer außerlizitatorischen Verkaufsverhandlung darauf zu sehen, daß die faktischen Umstände und die bestehenden Rechtsverhältnisse so genau und so bestimmt als nur möglich erhoben, und die Verhandlung mit dem Besitzer in möglichster Annäherung an die in dem Muster II vorgezeichneten Verkaufsmodalitäten gepflogen werde.

Muster I zu dem Lizitationsprotokolle.

Protokoll,

aufgenommen bei dem Gemeindevorstande zu . . . . . . am . . . . In Gegenwart der zu Ende Gefertigten.

Gegenstand

ist die mit dem hohen Statthaltereierlasse vom . . . . Zahl (Intimation der k. k. . . . . Bezirksbehörde vom . . . . Zahl . .) . . bewilligte lizitatorische Veräußerung des der Gemeinde N. N. gehörigen . . . . . . (hier muß das Objekt ganz genau, allenfalls mit Beziehung auf den Situationsplan bezeichnet werden).

Die Veräußerung geschieht unter folgenden Stipulationspunkten:

1. Jeder Lizitant muß, wenn er nicht ohnehin als zahlungsfähig bekannt ist, noch vor Beginn der Lizitation ein 10perzentiges Vadium pr. . . . . fl. C. M. erlegen, welches, wenn er Ersteher bleibt, auf Abschlag der von ihm zu leistenden Zahlungen zurückbehalten, — wenn er aber nicht Ersteher bleibt, ihm nach dem Abschlusse der Lizitation zurückgestellt werden wird.

2. Der Lizitation wird als Ausruf der Preis pr. . . . . . fl. . . kr. C. M. zu Grunde gelegt, und der Kauf wird Demjenigen zugeschlagen, welcher das höchste Anbot über den Ausrufspreis machen wird.

3. Der Ersteher und seine Erben sind sogleich an sein Meistbot und an die übrigen Verkaufsstipulationen gebunden, die Gemeinde aber wird zur Einhaltung des Verkaufs erst nach der höhern behördlichen Genehmigung dieses Verkaufsaktes verpflichtet, daher erfolgt auch die Uebergabe erst nach der Genehmigung.

4. Der Ersteher hat sogleich nach der Lizitation ein Drittel (bei Oekonomiegründen) die Hälfte (bei den übrigen Objekten) seines Meistbotes vollständig zu bezahlen, und zu diesem Behufe das Vadium auf den entsprechenden Betrag zu ergänzen.

Die übrigen zwei Drittheile (andere Hälfte) hat der Ersteher gleich nach erhaltener Verständigung von der höheren Genehmigung des Lizitationsaktes entweder baar zu bezahlen, oder unter Verhypothezirung des erstandenen Objektes mit 5 Perzent unter den Folgen des Patentes v. 18. Oktbr. 1792, §. 4 (b. P. G. S. 22. Bd. S. 304) zu verzinsen und erst nach einer gegebenen oder erhaltenen halbjährigen Aufkündigung zu bezahlen.

5. Der Ersteher und seine Besitznachfolger werden alle Steuern, Giebigkeiten, öffentlichen Leistungen an den Staat, an das Land und an die Gemeinde, welche nur immer schon jetzt auf das Verkaufsobjekt ausgeschrieben oder repartirt sind, und in Hinkunft auf dasselbe werden ausgeschrieben werden, selbst und aus Eigenem zu bestreiten haben.

6. Die verkaufende Gemeinde wird hiemit vor jedem Anspruch des Erstehers oder seiner Besitznachfolger auf Gewährleistungen jeder Art verwahrt. Auch wird hier jeder Anspruch und jede Anwendung wegen angeblicher Verletzung über die Hälfte ausgeschlossen.

7. Ueber alle diese Verkaufsstipulationen wird gleich nach erfolgter Genehmigung des Lizitationsaktes ein förmlicher Kontrakt zu Stande gebracht und verbüchert werden.

8. Alle Kosten der Lizitation, der Kontrakts-Ausfertigung, Vermögensübertragung und Verbücherung hat der Ersteher zu bestreiten.

9. Bei einer Säumigkeit des Erstehers in Erfüllung einer der vorstehenden Stipulationen behält die Gemeinde sich vor, das verlizitirte Objekt zu relizitiren oder auf andere Art zu verwerthen, das Vadium des Erstehers aber, und den von ihm erlegten Betrag des Kaufschillings zur Deckung der aufgelaufenen Kosten, zur Ausgleichung des Differenzbetrages, um welchen das bei der Relizitation erzielte Meistbot unter dem bei der ersten Lizitation erzielten Meistbote zurückbleiben sollte, und zur Gutmachung des ihr sonst wie immer zugehenden Schadens zu verwenden, zu welchem Behufe der Ersteher der Gemeinde unter Einem das Pfandrecht auf den ganzen von ihm erlegten Geldbetrag einräumt.

10. Wenn mehrere Personen in Gemeinschaft oder Gesellschaft ein Objekt erstehen, so sind sie alle zur ungetheilten Hand, d. i. Alle für Einen und Einer für Alle zur Erfüllung der vorstehenden Stipulationen verpflichtet.

(Den weitern Inhalt dieses Protokolles bilden nun die in dem Vorhergehenden sub B vorkommenden Daten, welche nach der darin enthaltenen Andeutung mit der erforderlichen Umständlichkeit anzuführen sind.)

Geschlossen und gefertigt am Tage wie oben.

Fertigung der Gemeindevorstandsglieder.

Fertigung der Lizitanten.

Erläuternde Bemerkungen.

a) Sollte das verkaufte Objekt an einen Dritten verpachtet sein, so ist dem Lizitationsprotokolle noch die Stipulation beizusetzen, daß sich

der Erkäufer mit dem Pächter über den Fortbestand der Pachtung oder über deren Aufhebung selbst zu einigen habe, und daß hiebei die Gemeinde auf keine Art in Anspruch genommen werden könne.

b) Sollten besondere Dienstbarkeiten auf dem Verkaufsobjekte schon haften oder bei einer Parzellirung größerer Gründe stipulirt werden müssen, so sind dieselben in einem besondern Punkte in bündiger Textirung anzuführen.

c) Als Vadium sind 10 Perzent des Ausrufspreises zu berechnen und mit Ziffern in dem Lizitationsprotokolle und auch in der Kundmachung anzusetzen.

d) Als erster Ausrufspreis ist in der Regel der erhobene Schätzungswerth anzunehmen; unter demselben jedoch darf das Objekt nie angeboten werden.

e) Soll ein größeres Grundstück in Parzellen veräußert werden, so ist eine zweckmäßige Eintheilung der Parzellen schon vor der Einholung des Konsenses zu treffen, und in einer Uebersichtstabelle und in dem Situationsplane ersichtlich zu machen, für eine jede einzelne Parzelle der entsprechende Ausrufspreis zu ermitteln und in der Kundmachung, wenn die Anführung aller Parzellen zu weitläufig wäre, wenigstens das größte und kleinste Ausmaß, dann der größte und kleinste Ausrufspreis anzugeben.

Muster II zum Verkaufs- und Kaufskontrakte.

Verkauf- und Kaufkontrakt.

Nachdem die hohe k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom . . . . . Stth. Z. . . . . Jahr . . . . . (intimirt durch die k. k. . . . . Bezirksbehörde unterm . . . . Z. . . . . . die lizitatorische Veräußerung des (der) der Gemeinde N. N. gehörigen . . . . (hier muß das Objekt ganz genau, unter Angabe des Ausmaßes, der entsprechenden topographischen und Parzellennummern und unter Beziehung auf den Situationsplan bezeichnet werden) bewilligt hat, und nachdem bei der Lizitation vom . . . . . . N. N. dieses (Objekt) um den Meistbot von . . . . Gulden C. M. (die Summe ist in Ziffern anzusetzen und mit Buchstaben auszuschreiben) erstanden, und die k. k. Bezirksbehörde unterm . . . . . . Zahl . . . . diesen Lizitationsakt genehmigt hat, so wird nun hierüber nachstehender Kontrakt geschlossen:

§. 1. Die Gemeinde N. N. überläßt den (die, das) (genaue Beschreibung und Bezeichnung des Objektes) . . . . . . dem N. N. in das vollständige Eigenthum um den bei der Lizitation meistgebotenen Kaufschilling von . . . . (Geldbetrag in Ziffern und Buchstaben).

§. 2. Auf diesen Kaufschilling hat N. N. bereits bei der Lizitation ein Drittel (die Hälfte) bezahlt und wird hierüber unter Einem quittirt. Die übrigen zwei Drittel (andere Hälfte) pr. . . . . fl. C. M. verbindet sich N. N. unter Verhypothezirung des Verkaufsobjektes vom Tage der Genehmigung des Lizitationsaktes an, unter den Folgen des Patents vom 18. Oktbr. 1792, §. 4, mit 5 Perzent zu verzinsen und nach gegebener oder erhaltener halbjähriger

Aufkündigung in kais. österr. Silberzwanzigern, von denen drei auf einen Gulden und sechszig auf eine feine kölnische Mark Silber gehen, zu bezahlen.

§. 3. Das vollständige Eigenthum übergeht vom heutigen Tage auf den Käufer N. N., welcher daher auch von heute an alle mit diesem Eigenthume verbundenen Lasten und Verbindlichkeiten auf sich nimmt, und dem zu Folge sich und seine Nachfolger verpflichtet:

§. 4. Alle Steuern, Giebigkeiten, öffentliche Leistungen an den Staat, an das Land und an die Gemeinde, welche nur immer schon jetzt auf das erkaufte Objekt ausgeschrieben sind, und in Hinkunft auf dasselbe werden ausgeschrieben werden, selbst und aus Eigenem zu bestreiten.

§. 5. Der Käufer N. N. begibt sich hiemit eines jeden möglichen Anspruches auf jede Art von Gewährleistung und eines jeden Anspruches und einer jeden Einwendung wegen angeblicher Verletzung über die Hälfte.

§. 6. Der Käufer N. N. verpflichtet sich, alle Kosten der Lizitation, der Kontraktsausfertigung, der Vermögensübertragung und der Verbücherung zu bezahlen und zu bestreiten.

§. 7. Die Gemeinde und der Käufer N. N. sind damit einverstanden, daß dieser Kontrakt zur Erwerbung des vollständigen Eigenthums für den Käufer und zur Sicherstellung aller der Gemeinde stipulirten Rechte gehörigen Orts, auf Veranlassung des einen oder andern Theils, immer aber auf Kosten des Käufers einverleibt und ausgezeichnet werde.

Urkund dessen nachstehende Namensfertigungen der kontrahirenden Theile und zweier Zeugen.

So geschehen zu . . . . am . . . .

N. N. Gemeindevorstand,	N. N. Käufer,
N. N. Gemeinderath,	N. N. ersuchter Zeuge,
N. N. } Ausschußmitglieder.	N. N. ersuchter Zeuge.
N. N. }	

Erläuternde Bemerkungen:

a) Wurde der Kaufschilling ganz erlegt, so ist der §. 2 des Kontraktes hiernach zu modificiren, und der ganze Kaufschilling gehörig abzuquittiren. Sind mehrere gemeinschaftliche Käufer, so muß die Klausel der Solidar-Verbindlichkeit beigefügt werden;

b) treten die in der erläuternden Bemerkung zu I sub a und b angeführten Umstände ein, so sind die entsprechenden Bestimmungen auch in den Kaufkontrakt in besonderen Paragraphen aufzunehmen;

c) ist eine besondere Uebergabe des Objektes nach der Beschaffenheit desselben nothwendig, so ist des Vollzugs dieser Uebergabe zu erwähnen.

Auch hier ist nöthigenfalls die Klausel der Solidarverbindlichkeit beizufügen.

Die mit (. . . . . .) eingeschlossenen Stellen sind bei der Abfassung zur Richtschnur zu nehmen.

B. Stth. Vdg. v. 3. Febr. 1855, Z. 5043, b. L. G. B. II. Abth. p. 6.

Gemeindegründe. Die Rechte, welche die Gemeindeglieder als solche auf diesen Gründen ausgeübt hatten, übergehen nicht als Servituten auf die Käufer dieser Gründe. Minist. Erl. v. 29. Jänner 1854, R. G. Bl. p. 153.

Gemeindegründe (städtische). Besitzerwerbung seitens der Juden. S. Juden.

Gemeinde-Grundverkauf (emphiteutischer). Wie sich hiebei zu benehmen sei.

Nach dem bisherigen Verfahren gelangen die Anträge der Magistrate auf emphiteutische Veräußerung von städtischen Gemeindegründen im Wege der k. Kreisämter und der Kammer-Prokuratur zur Entscheidung der Landesstelle, ob der angetragene Verkauf in administrativer Beziehung zulässig sei?

Im Grunde der hierauf erfolgten hierortigen Bewilligung zum Verkaufe im Lizitationswege, oder — wenn das Gubernium in besonderen rücksichtswürdigen Fällen eine Ausnahme von der Regel zu machen sich bestimmt findet, aus freier Hand, wird sodann die Lizitation im ersten Falle abgehalten, und das Lizitationsresultat ebenso, wie im zweiten Falle der Verkaufs-Kontrakt im Wege der Kammer-Prokuratur zur hierortigen Genehmigung und Bestätigung eingesendet.

Um diesen Geschäftsgang abzukürzen und hiernach die definitive Erledigung solcher Verhandlungen im Interesse der Städte zu beschleunigen, hat das Gubernium beschlossen, die k. Kreisämter zu ermächtigen, die bei denselben vorkommenden Lizitations-Resultate und Verkaufs-Verträge über städtische Gemeinde-Grundstücke, welche in Folge der von Fall zu Fall einzuholenden hierortigen speciellen Bewilligungen emphiteutisch veräußert werden sollen, im hierortigen Namen mit Berufung auf den hierortigen Verkaufs-Konsens — jedoch nur in dem Falle zu bestätigen, wenn der bei der Licitations-Verhandlung zum Ausrufspreise angenommene Fiskalpreis überboten, und die Vertragsbedingungen genau nach der hierortigen Weisung, welche dem k. Kreisamte bei der Verkaufsbewilligung unter Einem ertheilt werden wird, festgestellt worden sind.

Zu diesem Behufe ist es aber auch vor Allem nothwendig, daß schon das Einschreiten um die hierortige Bewilligung gehörig instruirt sei, um nicht die Verhandlung durch nachträgliche Einvernehmung der Behörden unnöthig zu verzögern.

Hiernach müssen bei den Anträgen der Magistrate auf die Veräußerung die bestehenden Vorschriften genau beobachtet, insbesondere aber nicht nur die Lage, Beschaffenheit, Flächeninhalt, top. Bezeichnung, der Schätzungswerth des diesfälligen Grundes, die bisherige Benützungsart, das bisherige Erträgniß desselben — mit Vorlegung eines Situations-Planes, wie es ohnehin öfters geschieht, nachgewiesen und der Umstand, daß eine anderweitige Benützungsart nicht anwendbar, oder nicht so vortheilhaft, wie der Verkauf selbst sei, vorzüglich aber das Eigenthumsrecht der Stadtgemeinde auf die zum Verkaufe angetragene Realität zur Beseitigung künftiger Streitigkeiten möglichst dargethan, und zugleich die Bedingungen in Antrag gebracht werden, unter welchen der Verkauf Statt zu finden hätte.

Die häufig vorkommenden Anträge zum Verkaufe von Grundstücken aus freier Hand müssen vermieden werden, daher den k. Kreisämtern aufgetragen wird, derlei Anträge, wenn sie nicht gehörig begründet sind, und das k. Kreisamt dieselben nicht unterstützen könnte, sogleich zurückzuweisen, weil in der Regel die Veräußerung solcher Grundstücke blos im Lizitationswege Statt

finden darf, Ausnahmen hievon nur in besonderen rücksichtswürdigen Fällen eintreten können, jedoch stets genau motivirt werden müssen.

Anträge der Magistrate, die nicht hiernach instruirt sind, sind sogleich zurückzuweisen, und die Ergänzung des Aktes anzuordnen.

Die nach der vorstehenden Weisung eingerichteten Anträge sind sodann gutächtlich an die Kammer-Prokuratur zu leiten, welche die Verkaufsbedingungen in rechtlicher Beziehung zu prüfen und die allenfalls nöthigen Modifikationen und sonstigen Modalitäten zur Sicherung der Rechte der städtischen Gemeinde anzugeben haben wird.

Wenn nun auf der Grundlage der Anträge der Behörden die Verkaufsbewilligung ertheilt wird, so hat das k. Kreisamt die Lizitation einzuleiten, und das Resultat, jedoch nur in dem Falle als der Ausrufspreis überboten wird, und die Verkaufsbedingungen nach der hierortigen Anordnung festgestellt sind, wovon sich durch eine genaue Vergleichung und Prüfung die Ueberzeugung zu verschaffen ist, im Namen des Guberniums mit Berufung auf die den Verkauf bewilligende hierortige Verordnung zu bestätigen, hiernach auch den Kontrakt ausfertigen zu lassen, und demselben ebenso wie dem Kaufkontrakte bei Verkäufen aus freier Hand die Bestätigungsklausel beizufügen.

Dabei wird dem k. Kreisamte zur Pflicht gemacht, in zweifelhaften Fällen vor der Ertheilung der Bestätigung mit der k. Kammer-Prokuratur Rücksprache zu pflegen, und wenn dasselbe mit ihrer Ansicht sich nicht vereinigen könnte, die hierortige Weisung einzuholen.

Die Prüfung der Lizitations-Bedingnisse oder vielmehr die Vergleichung derselben, mit der hierortigen Anordnung ist stets durch einen Kreiskommissär, wo möglich durch den Bezirkskommissär selbst unter Approbation und Verantwortlichkeit des Herrn Kreishauptmanns vor der Ertheilung der Bestätigung vorzunehmen.

Wichtigere Fälle wird sich die Landesstelle zur eigenen Bestätigung vorbehalten, und die übrigen dem k. Kreisamte zur Amtshandlung nach der gegenwärtigen Weisung überlassen.

B. Gub. Vdg. v. 7. März 1840, Z. 12762, b. P. G. S. p. 108.

Um das Verfahren bei der Veräußerung der, den städtischen und unterthänigen Gemeinden gehörigen Realitäten und sonstigen Objekte zu vereinfachen, den bisherigen Geschäftsgang abzukürzen, und die nachtheiligen Verzögerungen solcher Verhandlungen, welche größtentheils nur durch die unrichtige und unvollständige Instruirung der von den untersten Behörden erstatteten Anträge hervorgerufen werden, und die Geschäfte der Behörden unnöthig vermehren, für die Zukunft zu verhüten; hat die Landesstelle beschlossen, den Behörden eine Instruktion (b. P. G. S. 1840, S. 288) vorzuzeichnen, welche das rc. nicht nur den sämmtlichen, in dem untergeordneten Kreise befindlichen Dominien und Magistraten zur genauesten Nachachtung mitzutheilen, sondern auch selbst genau zu befolgen hat.

Zugleich wird dem rc. zur weiteren Belehrung der untergeordneten Verwaltungs-Behörden bedeutet, daß derlei Veräußerungen von Gemeindegründen in der Regel nur im öffentlichen Lizitationswege stattfinden dürfen, und eine Ausnahme hievon nur in dem Falle zugestanden werden könne:

a) wenn gehörig nachgewiesen wird, daß bei Gemeinde-Enzien, welche in die Hände eines Dritten ohne Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Titels bereits früher übergegangen sind, im Reklamationsfalle ungewisse Rechts- oder Entschädigungsstreite zu besorgen stünden, und es demnach für die Gemeinde selbst zuträglicher erscheint, sich auf eine möglichst günstige Art mit der diesfälligen Partei auszugleichen, und die Sache in das gesetzliche Geleise zu bringen, oder

b) wenn bei speziellen Verhältnissen eintretende Polizei-Rücksichten die Ueberlassung eines Gemeinde-Eigenthums an eine bestimmte Partei in Anspruch nehmen.

In denjenigen Fällen, wo ein vor längerer Zeit ohne Konsens geschehener Verkauf nachträglich genehmiget, oder wo über ein vor längerer Zeit ohne förmlichen Konsens von einem Privaten in Besitz genommenes Gemeinde-Reale ein Kontrakt zu Stande gebracht werden soll, haben die Behörden ihre Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, daß die faktischen Umstände und die bestehenden Rechtsverhältnisse so genau und so bestimmt, als nur möglich, erhoben, und die Verhandlung mit dem Besitzer in möglichster Annäherung an die in dem Muster II (b. P. G. S. 1840, S. 300) vorgezeichneten Verkaufs-Modalitäten gepflogen werde. (Siehe p. 463 bis 471 dieses Werkes.)

V. Gub. Vdg. v. 22. Mai 1840, Z. 19325, b. P. G. S. p. 286.

Gemeindegut ist ein Gut, welches von allen Gemeindegliedern gemeinschaftlich und gleichmäßig nach Bedarf benützt werden kann; z. B. ein Gemeindebrunnen ꝛc. Grundgesetz v. 17. März 1849, R. G. Bl. p. 203 und Erläuterung desselben.

Minist. Erlaß v. 11. Dezbr. 1850, Z. 13353.

Gemeindejagdverpachtung. S. Verpachtung der Gemeindejagd, auch Jagdrecht.

Gemeindeinsassen. Bestrafung derselben wegen Widersetzlichkeit gegen den Gemeindevorsteher. S. Abstrafungen.

Gemeindekassen. S. Kapitalselocirungen; auch Gemeindefonde.

Gemeindekasernen. Errichtung derselben und Uebernahme von Seiten der Militär-Verwaltung. Anzeigeerstattung vor der Inangriffnahme des Baues.

Laut eines herabgelangten h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern v. 27. Jänner 1853, Z. 33311, sind in einem Kronlande häufig Fälle vorgekommen, daß Gemeinden an die Militärbehörde bei Erbauung von Gemeindekasernen die Bedingung zugestellt haben:

a) daß das betreffende Gebäude gleich nach vollendeter Herstellung mit Nutzen und Lasten in die Militärverwaltung übergehe und von dieser sonach in Allem fortan unterhalten werde;

b) daß die Gemeinden nach Uebergabe der erbauten Kaserne an die Militärverwaltung von jeder Militäreinquartierung befreit bleiben sollen.

Die h. Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen haben sich über diese Punkte einverständlich dahin entschieden, daß die Bedingung sub b) in der a. h. sanktionirten Bequartierungsvorschrift v. 15. Mai 1851

nicht gegründet und nicht zulässig ist, sondern auf das Maß des §. 11 beschränkt werden müsse.

Hinsichtlich der Bedingungen sub a hingegen bleibe die Entscheidung von Fall zu Fall den betheiligten Ministerien vorbehalten.

Damit die unterstehenden politischen Behörden bei vorkommenden ähnlichen Fällen in der Lage seien, beurtheilen zu können, welches Ereigniß die Verhandlungen über solche von Seite der Gemeinden gestellte Bedingungen zu gewärtigen haben, und in welcher Richtung dieselben die Gemeinden belehren sollen, werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften von diesen Bestimmungen mit der weitern Weisung in die Kenntniß gesetzt, die Verhandlungen in Betreff der Uebernahme von Gemeindekasernen in die Militärverwaltung, wenn es sich um einen Neubau oder ein zu adaptirendes Gebäude handelt, so früh als thunlich vor Inangriffnahme des Baues oder der Adaptirung der vorgesetzten Behörde vorzulegen, damit bei dem Bau oder der Herstellung die militärischer Seits für nöthig befundenen Modalitäten beachtet und überhaupt jede vergebliche Auslage vermieden werden könne.

B. Stth. Vdg. v. 19. Febr. 1853, Z. 2431, b. N. S. p. 560.

Gemeindekasernen. Vergütung für die darin untergebrachte Militärmannschaft und Dienstpferde.

Wenn zu Folge des im §. 12 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851, Nr. 124 des Reichsgesetzblattes, gemachten Zugeständnisses die Gemeinden in ihren Kasernen nicht alle Quartiers- und Stallerfordernisse beistellen, so wird von Seite des Militärfondes für die einzelnen derlei Leistungen mit Rücksicht auf die, im §. 48 bestimmten Gesammtbeträge die Vergütung in nachstehender Art geleistet:

I. Unterbringung Eines Mannes in einer Gemeindekaserne.

Für das eingerichtete Obdach . . . . $^3/_8$ kr. (drei Achtel),
„ die Bettfournituren . . . . $^4/_8$ „ (vier Achtel),
„ Holz und Licht . . . . $^5/_8$ „ (fünf Achtel).
Wird das Obdach ganz uneingerichtet beigestellt, so entfallen
von obigen . . . . . $^3/_8$ kr. hiefür . . . . . . $^2/_8$ „ (zwei Achtel),
und für die Einrichtung . . . . $^1/_8$ „ (ein Achtel).

II. Unterbringung Eines Militärpferdes in einer Militärzinsstallung.

Für das Obdach . . . . $^4/_8$ kr. (vier Achtel),
„ die Geräthe . . . . $^2/_8$ „ (zwei Achtel),
„ „ Beleuchtung . . . . $^2/_8$ „ (zwei Achtel).

Minist. Erl. v. 28. Juni 1852, R. G. Bl. p. 719.

Gemeindelasten. Die großen Grundbesitzer haben hiezu nach Zielsetzung des §. 4 des Gemeindegesetzes beizutragen.

Minist. Erl. v. 27. Febr. 1853, Z. 28181, b. Stth. Vdg. v. 23. März 1853, Z. 5155, b. N. S. p. 49.

Gemeinden. Kreditsoperationen derselben.

S. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 24. Oktbr. 1852 zu verordnen geruht, daß einstweilen bis zur Erlassung der künftigen Gemeindeordnungen jene Geschäfte, welche nach den §§. 74, 79 und 80 des

provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 einem Landesgesetze vorbehalten sind, mit Ausnahme der im §. 79 erwähnten 20 Perzent der indirekten Steuern übersteigenden Umlagen, und der im §. 80 bemerkten Kreditsoperationen, worüber die Entscheidung dem Minister des Innern im Einverständnisse mit jenem der Finanzen vorbehalten ist, lediglich von der Bewilligung der Statthalter, und nach Vollziehung der Organisirung, der Statthaltereien und Landesregierungen abhängig gemacht werden.

Diese Bestimmungen beziehen sich übrigens nur auf die Landgemeinden und jene Städte, welche kein eigenes Statut erhalten haben.

Minist. Vdg. v. 26. Oktbr. 1852, R. G. Bl. p. 934.

Gemeinden. Evidenz, Sicherstellung rc. ihres Vermögens. S. Stiftungen.

— (vereinigte). Vermögensverwaltung in denselben.

Das Vermögen und Gut der einzelnen, zu einer Ortsgemeinde vereinigten Gemeinden darf wider Willen derselben nicht zusammengezogen werden.

B. Stth. Kdm. v. 26. Dezbr. 1850, b. L. G. Bl. p. 365.

— Bei Staatsobligationen-Umschreibung, Kauf und Verkauf sind die Gemeinden als moralische Person an die Statthaltereibewilligung gebunden. S. Staatsobligationen.

— Armenfonds-Kapitalselozirungen. S. Kapitalselozirungen.

— Das Schulgeld für die zahlungsunfähigen Kinder ist aus den Mitteln der Gemeinden zu leisten. S. Schulgelderhöhung.

— Präsentationsrechts-Ausübung bei Kirchen und Schulen. S. Präsentationsrecht.

— Zu Schulbauten nöthiges Steinmetzmateriale haben die Gemeinde zuzuführen. S. Schulbauten; auch Steinmetzmateriale.

— Die Leichenkammerherstellungs- und Erhaltungskosten haben die Gemeinden zu tragen. S. Leichenkammern.

— Konkurrenzpflicht zum Baue landartiger Straßen. S. Straßen (landartige).

— S. Stiftungen.

— (jüdische) und selbst einzelne Individuen unterstehen dem Kreisrabbiner nach wie vor, und die neue politische Landeseintheilung nimmt keinen Einfluß hierauf. S. Kreisrabbiner.

— (Orts-). Centralpolizeiblatt. Betheilung mit demselben. S. Ortsgemeinden.

— in welchen sich Gensdarmeriekasernen befinden, haben die Unkosten für das jährlich wiederkehrende Ausweißen, das Waschen des Fußbodens, die Beheizung der Kanzleilokalitäten vom Flügelkommando abwärts, sammt Zufuhr, Spalten und Schneiden des Holzes zu tragen. S. Gensdarmerie.

— haben bei Gensdarmeriekasernen die Beleuchtungskosten der Stiegen, Gänge und sonstigen äußeren Bestandtheile, nicht aber die Beleuchtungs- und Beheizungskosten der dießfälligen Wohnlokalitäten zu tragen. S. Gensdarmerie.

— sind zur Bettwäsche-Reinigung für die k. k. Gensdarmerieoffiziere nicht verpflichtet. S. Bettwäsche.

— Die Kücheneinrichtung für die k. k. Gensdarmerieoffiziere haben die Gemeinden nicht beizustellen. S. Gensdarmerie.

Gemeinden. Mustermaße und Gewichte sind von solchen Gemeinden beizuschaffen, in welchen sich der Sitz eines Bezirksamtes befindet. S. Mustermaße und Gewichte.

— Die Cimentirungskosten haben die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes zu tragen. S. Cimentirungskosten.

— haben die Stempelmarken-Ueberstemplungsamtssiegel auf eigene Kosten beizuschaffen. S. Amtssiegel.

— Geregelte Botengänge sind zwischen den Gemeinden und Bezirksämtern zu errichten. S. Botengang.

— Vorladungs-Einschaltungen abwesender Militärpflichtiger in das Provinzial-Zeitungsamtsblatt haben die Gemeinden zu berichtigen. S. Einschaltungsgebühren.

— Abstellung paßloser oder mit ungiltigen Pässen versehener und militärpflichtiger Individuen auf Rechnung der ergreifenden Gemeinde. S. Abstellung paßloser Individuen.

— haben die Steuerexekutions-Kavallerie-Mannschaftspferde zu unterbringen und zu verpflegen. S. Steuerexekution.

— Zur Soldatenehenschließung nach der zweiten Art ist die Zustimmung der Gemeinden erforderlich. S. Militärehen.

— haben die Kurkosten für den in ihrem Aufenthaltsorte erkrankten Patental-Invaliden zu bestreiten. S. Invaliden (Patental- und Reservations-).

— (Dorf-). S. Jahrmarktsprivilegien.

Gemeindeorgane. Benehmen derselben bei von ihnen zu verleihenden für die k. k. Militärs reservirten Anstellungen.

In dem §. 20 der kais. Verordnung v. 19. Dezbr. 1853 wurde den Gemeindeorganen zur Pflicht gemacht, bei den von ihnen zu verleihenden Anstellungen die in dieser Verordnung bezeichneten Militärs zu berücksichtigen, und wenn derlei Stellen zu besetzen kommen, sich wegen Namhaftmachung eines geeigneten Individuums aus dem Militärstande im dienstlichen Wege an den Landeschef zu wenden. — Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat daher die Gemeindeorgane zur genauen Befolgung mit dem Beisatze anzuweisen, daß sie derlei Erledigungsfälle mit genauer Angabe der mit derlei Dienstposten verbundenen Bezüge der Bezirkshauptmannschaft anzeigen und die weitere Weisung abwarten. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat sodann die Anzeigen von Fall zu Fall der k. k. Statthalterei vorzulegen. Da ferner in dem §. 19 der bezogenen kais. Verordnung die Einsendung vierteljähriger Ausweise über alle in Erledigung gekommenen, für die k. k. Militärs vorbehaltenen Dienstposten und über die Verleihung derselben an die k. k. Militärs angeordnet und von dem hohen Ministerium des Innern das beiliegende Formular für diese Ausweise vorgezeichnet wurde, woraus hierorts eine zusammengestellte Nachweisung zu verfassen und zuverlässig in der ersten Hälfte des auf den Schluß jedes Solarquartals folgenden Monats an das h. Ministerium des Innern einzusenden ist, so hat die Bezirkshauptmannschaft darauf zu sehen, daß diese Ausweise, oder wenn kein Erledigungs- oder Besetzungsfall vorgekommen ist, die negativen Anzeigen von den Gemeinden in den ersten drei Tagen des auf den Schluß des Quartals folgenden Monates der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden, welche dieselbe in eine Totalnachweisung aller vorgekommenen

Erledigungs- und Besetzungsfälle zusammenzustellen und diese Nachweisung längstens bis zum 8. des auf den Schluß des Quartals folgenden Monats, mithin bis 8. Jänner, 8. April, 8. Juli, 8. Oktober jedes Jahrs pünktlich hieher einzusenden hat. — Nach fruchtlosem Verlaufe dieses unüberschreitbaren Termins würde dieser Ausweis auf Kosten des Bezirksvorstandes abverlangt werden.

B. Stth. Vdg. v. 22. Oktbr. 1854, Z. 10914, b. N. S. p. 635. S. auch Civilstaatsdienste.

(Hiezu das Formular Nr. 18.)

Gemeindequartiermeister. S. Militär-Bequartierungsgeschäfte.

Gemeinde-Realitäten und Gemeindevermögen sind nicht mehr zu vertheilen.

Zur Durchführung des unterm 17. März 1849 kundgemachten provisorischen Gemeindegesetzes wurden mit h. Ministerialdekrete vom 2. April 1849 die Normen festgesetzt, nach welchen die Konstituirung der einzelnen Ortsgemeinden Statt zu finden hat, und es wurde zur möglichst schleunigen Erreichung dieses Zweckes mit Gubernialerlaß vom 13. Juni 1849 bereits das Nöthige eingeleitet.

So lange die Konstituirung der Ortsgemeinden nicht ins Werk gesetzt, und hiemit die Frage gelöst ist, wer sodann als Gemeindeglied berechtigt sei, über das Gemeindevermögen mitzuverfügen und an demselben Theil zu nehmen, erscheint nunmehr eine Vertheilung des Gemeindevermögens oder seiner Nutzungen unter die gegenwärtigen Gemeindeglieder, oder eine Anspruchnahme an den Gemeindeenzien oder Nutzungen von Seite jener Insassen, welche bisher daran nicht Theil genommen haben, politischer Seits nicht mehr zulässig, indem durch eine solche Verfügung der in nächster Zeit zu gewärtigenden neuen Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens offenbar vorgegriffen würde.

Aus diesem Grunde, und aus Anlaß der sich mehrenden Gesuche einzelner Gemeindeinsassen um Zuweisung des Gemeindevermögens, namentlich der Gemeindegründe, ins Eigenthum, findet die Regierung sich bestimmt, hiemit auszusprechen, daß solche Gesuche dermalen nicht berücksichtigt werden können, die Einbringung neuerlicher Gesuche dieser Art mithin fruchtlos wäre, und daß die Regierung den gegenwärtigen Stand des Gemeindevermögens bis zur Verwirklichung der obbezeichneten neuen Bestimmungen strenge aufrecht erhalten wird.

B. Gub. Vdg. v. 18. Juni 1849, b. L. G. Bl. p. 78.

Gemeinde-Realitäten. Verfahren bei der Veräußerung derselben. S. Gemeindegrundabverkauf.

Gemeinderenten. Die Bürgerrechtstaxen haben dahin einzufließen. S. Bürgerrechtstaxen.

Gemeindeschulen. Visitationsgebühren. S. Schulvisitationsgebühren (bei Filialschulen).

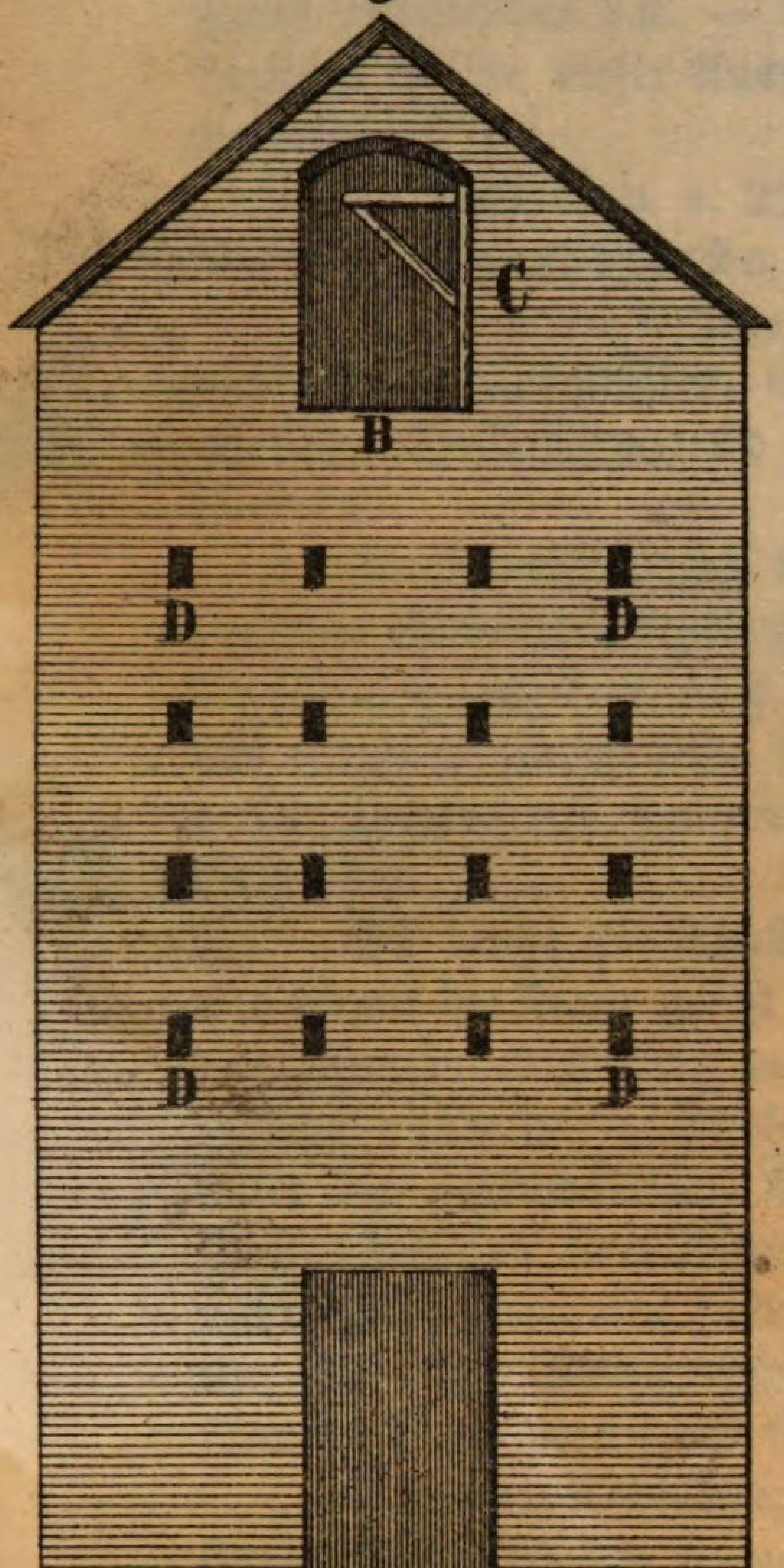
Gemeinde-Schüttkästen. Errichtung und Anlegung derselben. S. Gemeinde-Sparspeicher.

Gemeindesiegel. Der kais. Adler darf darin nicht eingravirt, wohl aber die Umschrift geführt werden: „Siegel der k. k. österr. Gemeinde N. N."

Minist. Erl. v. 4. Febr. 1851, Z. 24865, b. Stth. Vdg. v. 8. Febr. 1851, Z. 3562, b. N. S. p. 47.

Abbildung des verbeſserten Getreideſpeichers.

Fig. 1.



A.

Fig. 2.

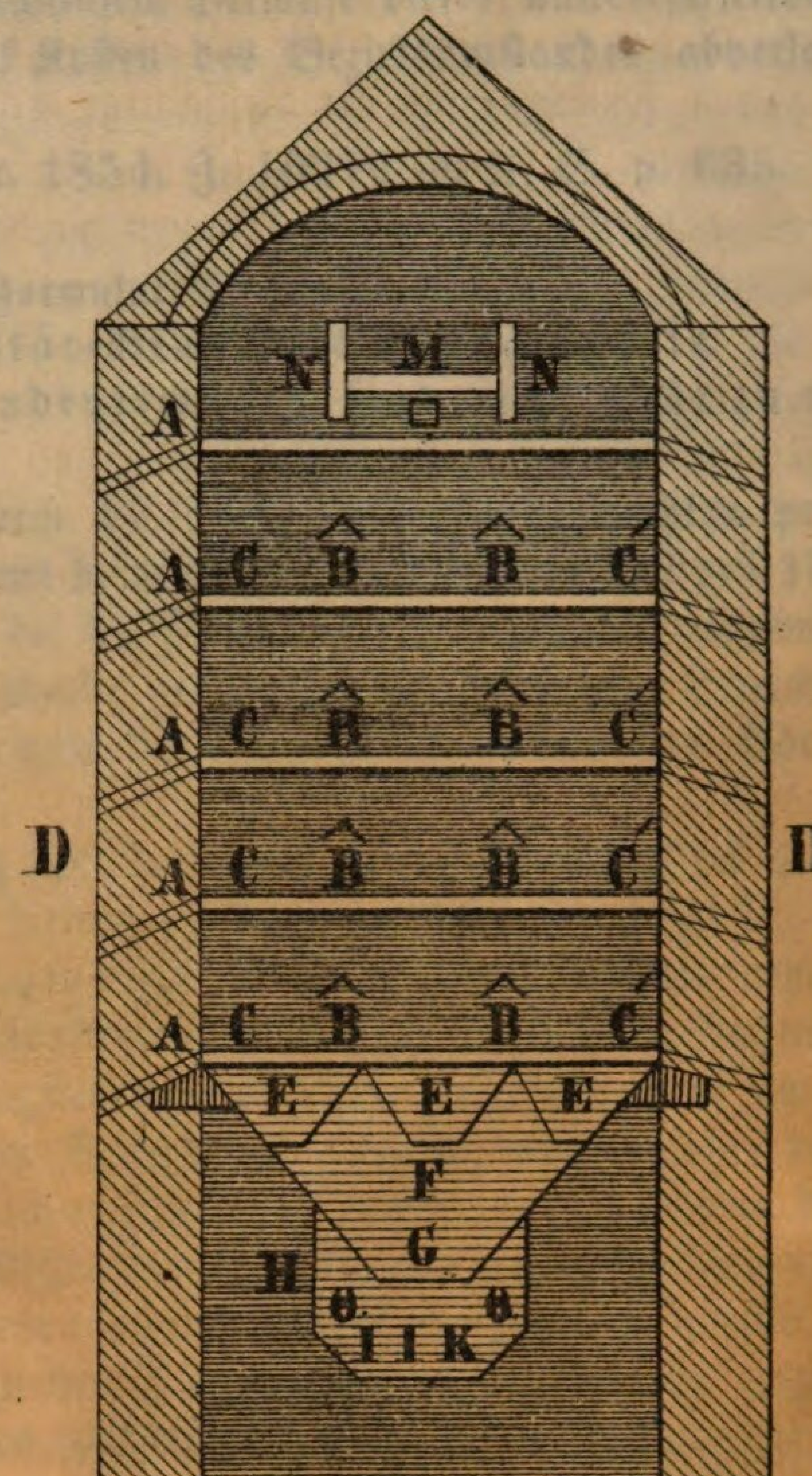


Fig. 3.

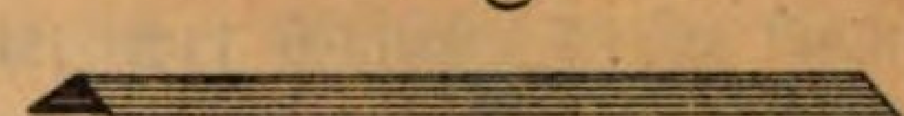


Fig. 4.

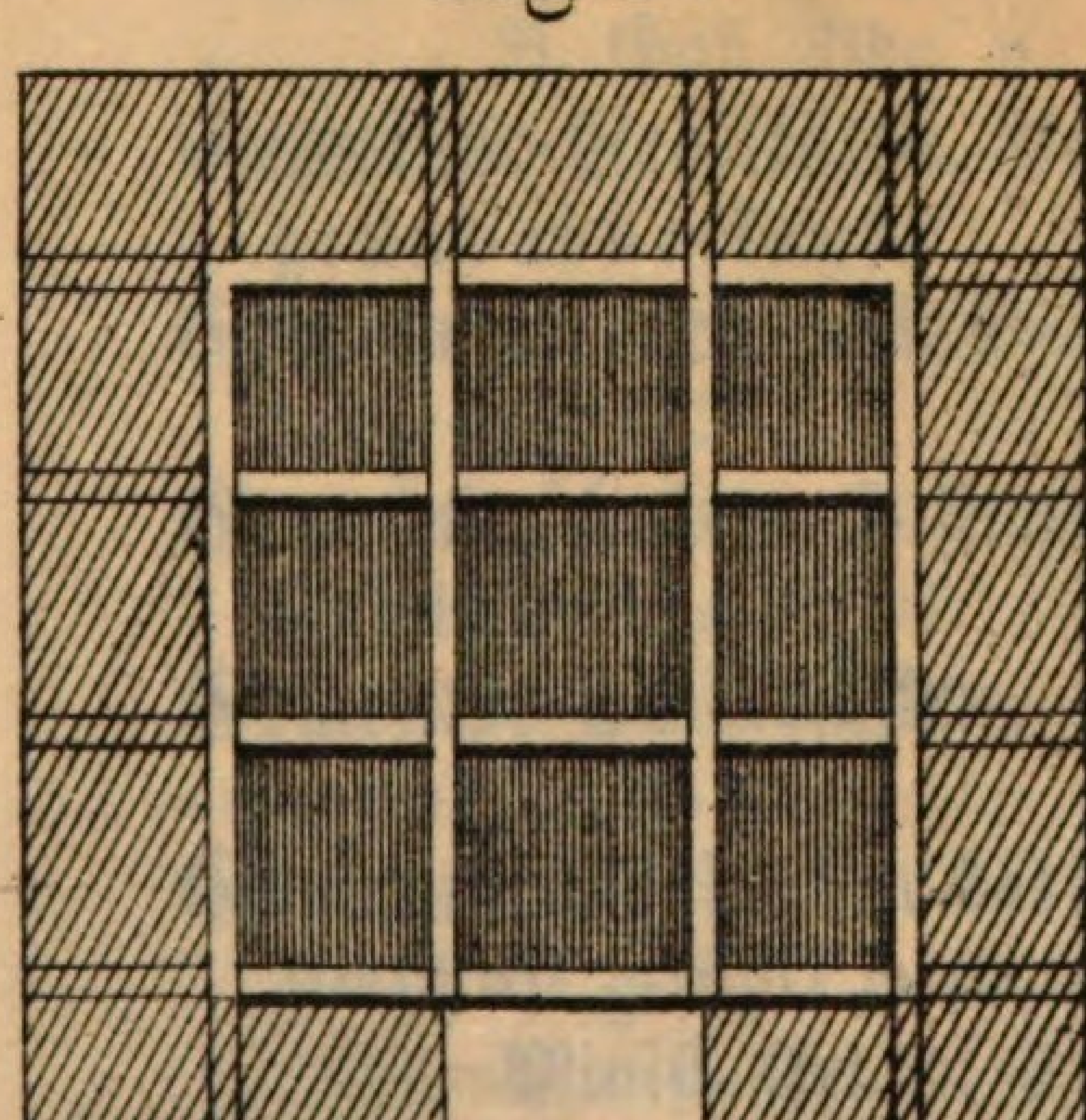
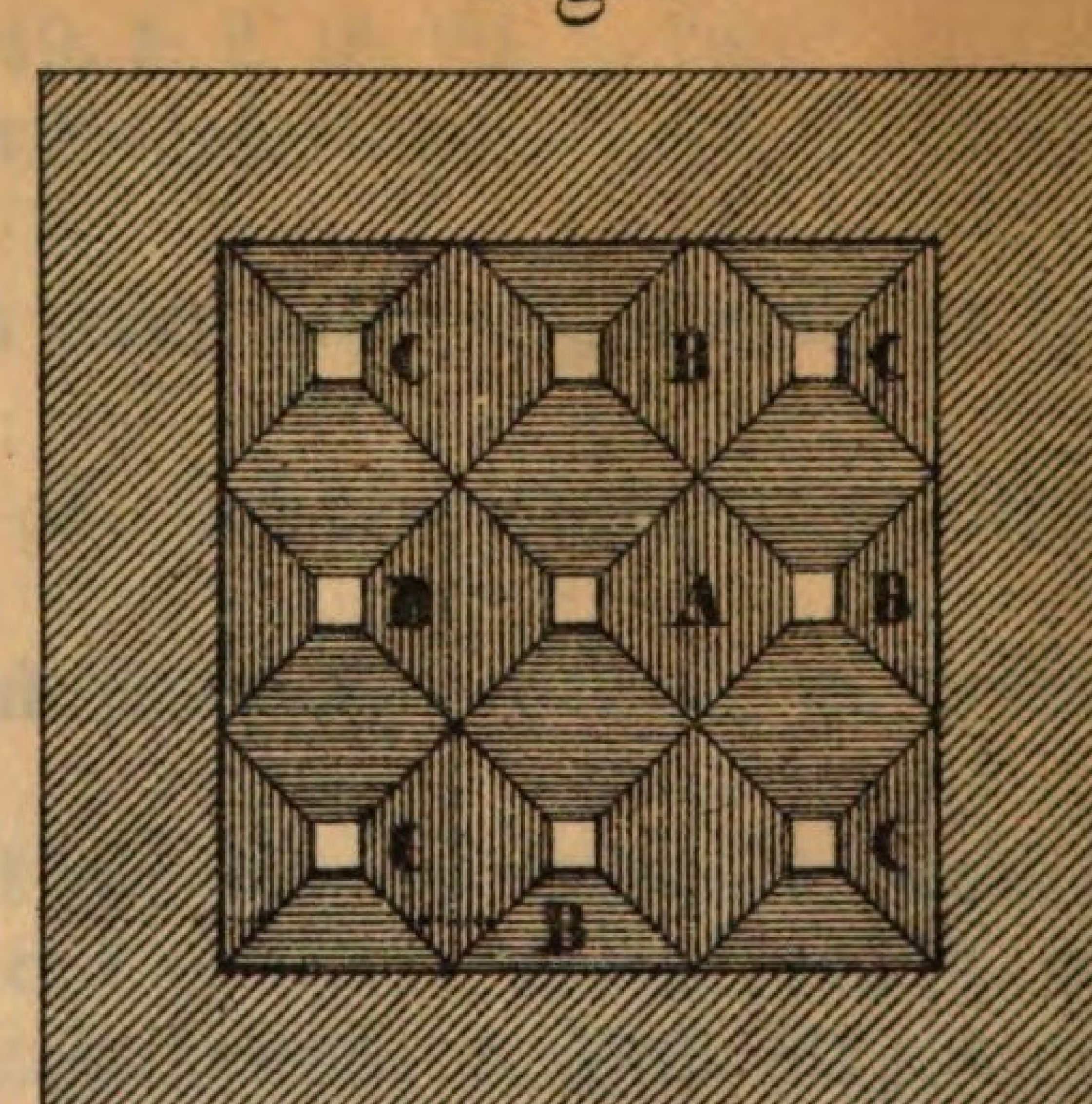


Fig. 5.





Gemeinde-Sparspeicher. Errichtung und Anlegung derselben.

Die allgemeine Stimme bezeichnet das Erntejahr 1849 als ein so ausgezeichnet fruchtbares, daß sich die Vorräthe an neuer Frucht bedeutend über den Jahresbedarf erheben dürften. Sollte sich noch überdieß der Gesundheitszustand der Kartoffeln, wie es bis jetzt den Anschein hat, befriedigend forterhalten, so würde sich der dießjährige Erntesegen noch bedeutender darstellen.

Eine so seltene Begünstigung der ackerbauenden Betriebsamkeit soll nicht ohne dauernde Folge hingenommen werden; es ist Pflicht der auf die Landeskultur und das Gemeinwohl Einfluß habenden Organe, mit diesem Ernteüberschusse eine gute Haushaltung zu lehren, ja darauf zu dringen, denn reichliche Ernten sollen nicht nur Einer Classe, sondern der ganzen Bevölkerung zu Gute kommen, sie sollen die Uebelstände von Mißernten der Zukunft ausgleichen. Dieser einleuchtende nationelle Zweck kann nur durch Aufsammlung von Vorräthen in den Gemeinden (Getreide-Sparspeicher, Gemeinde-Schüttkästen) erreicht werden.

In Gemeinden, wo bereits solche Gebäude bestehen und benützt werden, bedarf es wohl nur einer neuen und lebhaften Anregung, um besonders heuer größere Quantitäten anzusammeln; wo indeß keine solchen Gebäude bestehen, und an dem Unkostenpunkte bezüglich der Herstellung solcher Gebäude die Aufforderung zur Magazinirung scheitert, dürfte die in der Nebenlage versinnlichte, erklärte und mit einer Baukosten-Berechnung versehene Speicher-Konstruktion die Mittel bieten, den Zweck der Gemeinde-Sparspeicherung schnell zu erreichen.

Das Ministerium hat den Weg zur Verbreitung seiner Rathschläge dadurch angebahnt, daß es sämmtliche Landwirthschaftsvereine aufforderte, die Gemeinden ihres Bereiches auf die Wohlthätigkeit der Gemeinde-Magazinirung eindringlich aufmerksam zu machen, und in jeder Weise ein Unternehmen zu unterstützen, dessen gemeinnützige Folgen keines Kommentars bedürfen.

Die k. k. — erhält sonach ihrerseits die Weisung, sowohl selbst, als auch durch ihre untergeordneten Behörden nicht nur die Vereine in dieser Richtung auf jedesmaliges Ansuchen zu unterstützen, sondern auch für sich alle jene Maßregeln und Einleitungen zu treffen, welche zur möglichsten Verbreitung des ministeriellen Ansinnens dienlich sein können. Der Erfolg des gemeinsamen Wirkens von Behörde und Verein ist unverzüglich hieher anzuzeigen.

(Beilage.)

Erklärung der Abbildung des Sinclair'schen Thurm-Schüttkastens.

Fig, I. Fronthöhe.

A. Das Thor im Erdgeschoße.

B. Das Thor am Oberboden, wozu man mittelst einer von außen angelegten Leiter gelangt.

C. Ein Aufzug, um Säcke von unten aufzuziehen.

D. D. D. D. Zuglöcher.

Fig. II.

Durchschnitts-Ansicht oder die Ansicht der inneren Einrichtung des Speichers.

A. A. A. A. A. sind hölzerne Rinnen, welche von den Zuglöchern der einen Seite des Speichers bis zu den Zuglöchern der entgegengesetzten Seite reichen. Diese Rinnen sind von zolldicken Tannenläden, ungefähr sechs Zoll weit, und bilden gleich den Dachrinnen einen Winkel. Sie kreuzen sich im Innern des Speichers und liegen mit ihren Winkeln nach oben gekehrt, wie Fig. III zeigt.

B. B. B. B. sind die Enden ähnlicher Rinnen, die ebenso an den Zuglöchern auslaufen, ihre Lage wird durch Fig. IV versinnlichet.

C. C. C. C. sind halbe Rinnen, die sich auf gleiche Art, wie die vorigen, in den Wandzuglöchern endigen.

Die Luftlöcher müssen nach abwärts zu eine kleine Neigung haben, um das Hineinschlagen des Regens oder des Schnees zu verhindern, sie sollten ferner mit einem Drahtgitter versehen sein, um Ungeziefer abzuhalten.

D. D. ist der Speicher. Eine jede seiner Seiten ist in drei, in Trichter sich endigende Abtheilungen E. E. E. getheilt; so entstehen neun Trichter wie Fig. V zeigt. Von diesen Trichtern haben die acht an den Wänden befindlichen eine Oeffnungsweite von einer Yard (2,891 Wiener Fuß), der neunte, mittlere Trichter aber eine verhältnißmäßig kleinere, weil der Abfluß des Kornes im Mittelpunkte die mindeste Hemmung erleidet.

Die Trichter-Oeffnungen (C. C. C. C. bei Fig. V) in den Winkeln des Kastens dürfen auch um etwas größer, als die Trichter-Oeffnungen B. B. B. B. sein, indem die Stockung in den Winkeln der Wände größer als an irgend einer Stelle ist.

Alle neun Trichter endigen sich in den großen Trichter (F. bei Fig. II.), welcher mit dem Schuber B. versehen ist, um gelegentlich geöffnet zu werden, wenn Getreide herausgenommen werden soll.

Noch ist am größeren ein kleinerer Trichter bei J. angebracht, und mittelst vier eiserner Riegel K. so befestigt, daß er nach Erforderniß von dem viereckigen, aus Tannenholz verfertigten und an dem großen Trichter befestigten Kasten O. O. abgenommen werden kann.

Durch eine Seite dieses Kastens muß die Handhabe des Schubers H. hevorragen.

Da der kleinere Trichter nur dann nützlich ist, wenn man eine ganz kleine Quantität Getreides herausnehmen will, bei dem Ablassen größerer Menge aber abgenommen werden muß, so kann diese ganze Vorrichtung zu Gunsten der Einfachheit des Gebäudes auch ganz unterbleiben.

Auf dem kleinen Oberboden (M., Fig. II.) befindet sich eine mit Geländer N. N. versehene Oeffnung, durch welche das aus den Säcken entleerte Getreide in den Kasten geschüttet wird. Das Getreide fällt sofort durch den Trichter E. in den Raum F., der durch den Schuber G. geschlossen ist, und häuft sich von da aufwärts rings um die Luftzugsrinnen bis zum Oberboden an. Da die Rinnen, wie bereits bemerkt wurde, mit ihrer Oeffnung nach unten, mit ihrem Winkel aber nach oben gekehrt sind, so ist es klar, daß, obschon der Speicher bis zur vollen Höhe gefüllt ist, dennoch das Korn nicht, wie eine Flüssigkeit, die Höhlung der umgestürzten Rinnen ausfüllen werde, sondern, daß jede Rinne einen leeren Raum deckt, welche in der Form eines verschobenen Viereckes den gleichmäßigen Durchzug des Luftstromes gestattet. Dieser dadurch entstehende

Luftzug ist selbst bei vollkommener Windesstille so stark, daß jedes vorgehaltene Licht erlischt.

Diese Rinnen stehen horizontal drei Fuß, vertical achtzehn Zoll von einander entfernt, d. h. sie stehen drei Fuß von Winkel zu Winkel oder nebeneinander, und achtzehn Zoll von Lage zu Lage oder übereinander unter sich ab.

Betrachtet man die Konstruktion dieses Speichers, so wird ersichtlich, daß, wenn derselbe mit Getreide gefüllt ist, und man den Schuber G öffnet, die ganze Masse in Bewegung gesetzt wird, wie man eine Quantität Getreides herausfallen läßt; daß daher eine neue Lage Getreides dem Zutritte der Luft, die durch die Zuglöcher und die Rinnen dringt, ausgesetzt, und daß durch Ablassen einiger Metzen durch die Oeffnung G der ganze übrige Vorrath gerührt und seine Lage verändert, mithin vollkommen Das erzielt werde, was sonst das Handumschaufeln bewirken mußte.

Die halben Rinnen an den Wänden sind besonders nützlich, um auch an diesen Stellen dem Getreide Luft und Bewegung zu geben, welches sonst stets fest an den Mauern anliegen würde.

Außerdem trage man Sorge, daß die Wände der Rinnen wenigstens um einen halben Zoll weiter herabreichen, als die Grundflächenhöhe der Zuglöcher eigentlich erforderte, dieß deßwegen, um alle Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung oder Verlegung des Luftzuges durch das eindringende Getreide zu beseitigen.

Die Principien dieser Konstruktion lassen sich für Speicher jeder Größe, von der Körnertruhe im Stalle an bis zu großen Magazinen, anwenden. Jeder Fruchtthurm kann übrigens nur eine Fruchtgattung enthalten.

Diese ursprüngliche Konstruktion hat durch die seither gemachten Erfahrungen einige, wenn gleich unwesentliche, jedoch theils verbessernde, theils vereinfachende Abänderungen erlitten:

1. Statt der kostspieligen Ueberwölbung des Thurmes hat man entweder zwei Feuermauern oder ein gewöhnliches viereckiges Ziegeldach angebracht; wird dieses mit Fenstern an allen vier Seiten versehen, so erhöht dieß die Luftströmung im ganzen Gebäude ganz ungemein, ohne der Feuersicherheit wesentlich Abbruch zu thun;

2. die Drahtgitter an den Zuglöchern werden von inwendig angebracht, und dadurch vor der Verrostung gesichert;

3. man hat ferner die Ladenverschalung der inneren Wand weggelassen, weil man fand, daß sie zur sicheren Herberge der Mäuse wurde, und zur Vermehrung der Trockenheit des Gebäudes nicht in dem Maße beiträgt, als die Baunkosten vermehrt werden, die Wände des Thurmes werden sonach nur mit feinem Mörtel verrieben;

4. den Abständen der Zugröhren von einander in vertikaler Richtung sei mehr, nämlich zwei Fuß, einzuräumen, weil dieß genüge, und die Zahl der Röhren, mithin die Unkosten, reducire;

5. man fand es ferner für rathsam, den Rinnen eine stärkere Holzdicke, nämlich statt 1 Zoll vielmehr 1½ Zoll bis 2 Zoll zu geben, indem der Druck des Getreides, besonders in den untersten Lagen, ein sehr bedeutender ist;

6. man fand es endlich genügend, statt neun Trichter, die sich in einem großen Trichter ausmünden, nur den letzteren allein beizubehalten, weil man

fand, daß der Prinzipalzweck dennoch vollständig erreicht, der Bau aber ungemein vereinfacht werde. Dagegen aber wurde für nothwendig erkannt, den Trichter, als den Culminationspunkt der ganzen Schwere, durch einen festen Balkenrost tragen zu lassen.

Obgleich die beiliegende Abbildung mit dem Maßstabe versehen ist, so dürfte es doch hier am Schlusse erwünscht sein, die einzelnen Detailmaße verzeichnet zu finden, und anmit eine ungefähre Baukosten-Berechnung in Verbindung gebracht zu sehen.

Zur Unterbringung von ungefähr 1400 Metzen Getreide bedarf ein solcher Thurmkasten folgende Baudimensionen: Die Fundamente des Gebäudes sind 1 Klafter tief, 3 Schuh breit. Außerhalb der Fundamente bis zu dem Trichter ist die Mauer 9 Schuh hoch, $2^1/_2$ Schuh breit, von dem Trichter bis zum Einschüttboden 3 Klafter hoch.

Wird der Einschüttboden der Feuersicherheit wegen überwölbt, so kann ein Schindeldach angebracht werden.

Im Lichten mißt das Gebäude oberhalb des Trichters zwei Klafter Länge und eben so viele Breite.

Zu den Fundamenten werden erfordert 5 Kubikklafter Bausteine; zu 18 Klafter Kubik, 31 Schulmauerwerk außer dem Fundamente (d. i. mit Inbegriff der Ueberwölbung) sind nöthig 32,000 Stück Mauerziegel.

Zur Eindachung von 13 Quadratklaftern Dach bedarf man 5200 Schindel, 150 Stück Latten, 5 Tannenträme, 7 Gesperre.

Zu den Rinnen werden 36 Pfosten erheischt. Das Holz zu den Trichtern und dessen Träger (Balkenrost), dann zum Schüttgange und zum Aufzugskrahn besteht in 48 Brettern und 8 Trämen.

Der Eisenmaterialbedarf ist: an Schleifeisen 300 Pfund, Eisen zum Trichterbeschlage 100 Pfund.

An Nägeln: 6000 Schindelnägel, 500 Lattennägel, 400 Nägel mit platten Köpfen.

Wird statt der Ueberwölbung und des Schindeldaches das luftigere Ziegeldach gewählt, so stellt sich das Materiale noch einfacher dar.

Da die Preise des hier angeführten Materials nach Unterschied der Gegend eben so verschieden sind, als der Werth der Handwerkerarbeit, und der Fuhr- und Taglöhnungen, so kann im Allgemeinen keine Belaufshöhe der Baukosten festgesetzt werden, allein unter den theuersten Verhältnissen wird ein solcher Thurmkasten, welcher 1400 Wiener Metzen Getreide zu fassen im Stande ist, nicht höher als auf 1000 fl. C. M. oder circa 43 kr. pr. Metzen zu stehen kommen. Bei größeren Dimensionen entfällt natürlich pr. Metzen eine noch geringere Dividende.

Ausführliche Belehrung über diese Schüttkästen findet sich außer Sinclair's Grundgesetzen des Ackerbaues (Wien, bei Heubner, 1. fl. 40 kr.) noch in den Verhandlungen der k. k. Wiener Landwirthschaftsgesellschaft, III. Band, 2. Heft, dann neue Folge X. Band, 1. Heft, endlich in dem Werke des v. Vivanovics über Fruchtbehälter, Pest, bei Gustav Emich, 1846.

Minist. Erlaß v. 19. Juli 1849, R. G. Bl. p. 531.

(Hiezu Formulare Nr. 19.)

Gemeindesteuerzuschläge. S. Gemeindezuschläge.

Gemeindestraßen. Erhaltung derselben. S. Straßen (landartige.)

Gemeinde-Verband. Wann die Gemeindeglieder aus demselben von den Gemeindevorständen förmlich entlassen werden dürfen.

Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß mancher Gemeindevorsteher über Ansuchen eines Gemeindegliedes dasselbe aus dem Gemeindeverbande entlassen, demselben einen Entlaßschein ausgefertigt, den Konskriptionsbogen ausgefolgt, und die Löschung in den Populationsbüchern veranlaßt hat, ohne sich zu überzeugen, ob dieses Gemeindemitglied in einer anderen Gemeinde die Aufnahme oder doch die Zusicherung der Aufnahme in den dortigen Gemeindeverband erwirkt habe, oder ob dasselbe vielleicht aus dem österreichischen Reichsbürgerverbande ausscheide.

Ein solches Verfahren vermehrt die der öffentlichen Ordnung so abträglichen Fälle der Heimatslosigkeit, ist daher ordnungswidrig.

Zur Verhütung und Beseitigung solcher Unzukömmlichkeiten wird hiemit verordnet, daß ein Gemeindevorsteher eine zu seiner Gemeinde zuständige Person nur dann förmlich und ausdrücklich aus dem Gemeindeverbande entlassen dürfe, wenn entweder er darum von dem Vorstande der Gemeinde, in deren Verband jene Person übertritt, angegangen, oder von einer Staatsbehörde dazu aufgefordert wird, oder wenn die um Entlassung ansuchende Person sich mit der schriftlichen Aufnahme oder Aufnahmszusicherung in eine andere Gemeinde oder etwa mit der Bewilligung zur Auswanderung in's Ausland gehörig ausweiset.

B. Stth. Vdg. v. 1. Juli 1851, Z. 17205, b. L. G. Bl. p. 369.

— Behandlung der in denselben aufzunehmenden Ausländer. S. Ausländer.

Gemeindevermögen. Systemaluntersuchung über die Gebarung mit demselben.

Die Durchführungsweise derselben dürfte aus nachstehenden Andeutungen, auf welche Art das bezügliche Protokoll aufzunehmen wäre, anschaulich werden. Der Kopf des Protokolls enthält die Veranlassung der Untersuchung, mit Hinweisung auf die Normalvorschrift, auf deren Grundlage die Untersuchung vorgenommen wird.

I. Welche Verrechnungen bei der Stadt- (Dorf-) Gemeinde N. bestehen, und ob der betreffende Rechnungsführer mit dem Erlage der ihm obliegenden Rechnungen im Rückstande sei, ferner ob diese Rechnungen (von wem) revidirt, endlich ob und wie fern die Rechnungsfinalien bereits erfolgt sind.

II. Worin das Gemeindevermögen der Stadt- (Dorf-) Gemeinde bestehe, wie mit demselben gebart wird, und welche Einkünfte hievon in die Gemeinderenten einfließen.

III. Ob eine Erhöhung der Gemeindeeinkünfte möglich sei, und ob nicht neue Einkommensquellen eröffnet werden können.

IV. Untersuchung, ob in den Ausgabsrubriken der Gemeinderechnung nicht übermäßige oder gar solche Posten vorkommen, zu welchen keine Bewilligung vorliegt, oder welche gesetzwidrig wären, und endlich die Erörterung, ob und welche Ausgaben allenfalls in Ersparung gebracht werden könnten.

Die hierauf Bezug nehmenden Verordnungen sind: Vdg. v. 20. März 1828, Z. 6519, b. P. G. S. p. 78; Minist. Vdg. v. 11. Dezbr. 1850, Z. 13353, dann das daselbst vorgezeichnete Inventar; ferner b. Gub. Vdg. v.

11. Mai 1840, Z. 18705, b. P. G. S. p. 277; b. Gub. Vdg. v. 5. März 1841, Z. 3679, b. P. G. S. p. 76.

Gemeindevermögen ist zur Tilgung der Grundentlastungsschulden einzelner Gememeindeglieder nicht zu verwenden.

B. Stth. Vdg. v. 26. Novbr. 1851, Z. 30480, b. R. S. p. 39.

— Verwaltung desselben bei vereinigten Gemeinden. S. Vermögensverwaltung.

— ist nicht mehr an die Insassen zu vertheilen. S. Gemeinde-Realitäten.

— Rechnungsextrakte sind zu den Verhandlungen über die Erhebung einer Lokalie zur Pfarre beizubringen. S. Pfründenerhebung.

— S. Einkommensteuer.

Gemeindeversammlungen dürfen in Wirthshäusern nicht Statt finden. S. Versammlungen.

Gemeindeverzehrungssteuer-Zuschläge. S. Gemeindezuschläge.

Gemeindevorstände haben ein Gensdarmerie-Dienstkontrolbuch zu führen. In dem §. 35 des organischen Gensdarmeriegesetzes heißt es:

Wenn eine Patrouille über 24 Stunden von ihrer Station im Dienste entfernt bleibt, so hat sie sich bei dem Ortsvorstande vorzustellen, damit derselbe in seinem Gensdarmeriedienstbuche die vorgeschriebene Vormerkung pflege.

Da es sonach erforderlich ist, daß jeder Ortsvorstand ein eigenes Gensdarmeriedienstbuch führe, und um eine Gleichförmigkeit dieser Dienstbücher zu erzielen, so hatte ich sämmtlichen k. k. Kreisregierungen das hier beigeschlossene Formular dieser, von den Gemeindevorständen zu führenden Dienstbücher in angemessener Anzahl zur Betheilung sämmtlicher im Kreisregierungsbezirke liegenden Gemeinden mit dem Auftrage mitgetheilt, die Gemeinden durch die k. k. Bezirkshauptmannschaften von dem Zwecke und der Wichtigkeit dieser Dienstbücher, welche jede Gemeinde in Form eines mehrbögigen Protokolles zu verlegen hat, genau unterrichten zu lassen.

B. Stth. Kdm. v. 22. Mai 1850, b. L. G. Bl. p. 170.

(Hiezu das Formular Nr. 20.)

— Geringere Uebertretungen und polizeiliche Gebrechen sind denselben von Seite der k. k. Gensdarmerie-Patrouillen bekannt zu geben. S. Gensdarmerie-Patrouille.

— S. Eid der Gemeindevorstände.

— Beeidigung jener des evangelischen und mosaischen Glaubensbekenntnisses. S. Eidesabnahme.

Gemeindevorsteher. Die gegenwärtigen Gemeindevertretungen haben bis zur Wirksamkeit des neuen Gemeindegesetzes fortzubestehen.

Die Gemeindevorstände haben bis zur Wirksamkeit des neuen Gemeindegesetzes und neuen Gemeindeordnungen ihre gesetzliche Wirksamkeit fortzusetzen.

Wenn die Zahl der Glieder des Gemeinderathes oder Ausschusses sich in dem Maße vermindert hat, daß es Schwierigkeiten unterliegt, Versammlungen in einer zur Fassung giltiger Beschlüsse erforderlichen Anzahl der stimmberechtigten Glieder zu halten, und in sofern diese Schwierigkeiten nicht durch Einberufung schon gewählter Ersatzmänner behoben werden können, bleibt es dem Minister des Innern vorbehalten, über Antrag des Landeschefs den nothwendigen Ersatz unmittelbar selbst zu ernennen. Wenn ein Gemeindevorstand aus

erheblichen Gründen seine Stelle zurücklegt, so hat die politische Behörde zu verfügen, daß der Gemeinderath oder Ausschuß mit Beobachtung der Anordnungen des Gemeindegesetzes v. 17. März 1849 aus seiner Mitte einen Gemeindevorsteher für die Dauer der Zeit bis zur Wirksamkeit der neuen Gemeindeordnung wähle, und der zu Folge a. h. Entschließung v. 13. März 1852 mit der Minist. Vdg. v. 19. März 1852, R. G. Bl. p. 293, angeordneten Bestätigung unterziehe.

A. h. Entschl. v. 19. Febr. 1854, Minist. Vdg v. 23. Febr. 1854, R. G. Bl. p. 225.

Gemeindevorsteher dürfen an Auswanderer keine Armuthszeugnisse ausstellen. S. Armuthszeugniß.

— Dieselben sind von den Aenderungen in der stabilen Einquartierung von den betreffenden Stationskommandanten beziehungsweise Einquartierungs-Kommissären regelmäßig in Kenntniß zu setzen. S. Einquartierung.

— Militärbequartierungs-Geschäftsführung. S. Militärbequartierungs-Geschäfte.

— dürfen der Exekutionsmannschaft keine Reisepässe oder Bestätigungen für fremde Orte ausstellen. S. Exekutionsmannschaft.

— haben die Gensdarmerie-Dienstpferde in nöthigen Fällen zu unterbringen und zu überwachen. S. Gensdarmerie.

— Konskriptionsvornahme. Dießfälliger Amtsunterricht. S. Konskriptionsrevision.

— Korrespondenz derselben mit den Steuerämtern. S. Steuerämter.

— S. Portofreiheit der Gemeindevorsteher; auch Korrespondenz.

— sind nicht berechtigt, an Lehrer und Unterlehrer Dienst- und Wohlverhaltungszeugnisse auszustellen. S. Schullehrer.

— sind, wenn deren abgeschobene Gemeindeangehörigen in den Ort, woher die Abschiebung erfolgte, neuerdings zurückkehren, mit 10 Reichsthalern zu bestrafen. S. Schubsrückkehr.

— sind zu Schulvisitationen einzuladen. S. Visitationen (Schul-).

— (renitente). Vorführung derselben mittelst der k. k. Gensdarmerie. S. Vorführung.

— Hand-, Tag- und Zehrgelder derselben bei Vorführung der Rekruten. S. Hand-, Tag- und Zehrgelder; auch Rekruten.

— Abstrafung einzelner Gemeindeglieder wegen Widersetzlichkeit gegen Erstere. S. Abstrafungen.

Gemeindevorstehern ist die Brunnenüberwachung und Verwahrung aufgetragen. S. Brunnen.

Gemeinde- und Stadtvorsteher. Bestätigung ihrer Wahlen. S. Land- und Stadtgemeinden.

Gemeindewaldungen. Wirthschaftsbetrieb.

Die k. k. Statthalterei empfiehlt die strengste Aufsicht über die Gebarung mit den Gemeindewaldungen. Namentlich haben die rc. auf die Regulirung der Gemeindewaldungen, nämlich auf die Einführung eines systemmäßigen Wirthschaftsbetriebes zur Erzielung eines jährlichen nachhaltigen Ertrages mit unermüdetem Eifer zu dringen.

B. Stth. Vdg. v. 10. Septbr. 1853, Z. 21263, b. N. S. p. 437.

Gemeindewaldungen. Veräußerung derselben.

Ein Forstmeister hat unter Darstellung der vielfältigen Mängel der dermaligen Gebarung mit den Gemeindewaldungen und der hieraus sowohl für die Gemeinden, als auch in national-ökonomischer Beziehung entspringenden Nachtheile, die Veräußerung aller Gemeindewaldungen, in Parzellen von 50 Joch an Private mit der Verpflichtung zur Wiederaufforstung binnen 3 Jahren, in Antrag gebracht und diesen Antrag insbesondere durch die auf diese Weise zu erzielende sehr bedeutende — mit ungefähr 900.000 Klftr. veranschlagte Vermehrung der jährlichen Holzproduktion begründet.

Wiewohl dieser Antrag — abgesehen von der im Zuge befindlichen Regelung der Forstbewirthschaftung und der Staatsforstinspektion theils mit Rücksicht auf die dermalige Verfassung der Gemeinden und die denselben zustehende selbstständige Vermögensgebarung, theils aber aus dem Grunde nicht allgemein und im imperativen Wege durchführbar erscheint, weil wenige Gemeinden zusammenhängende Waldgrundkomplexe in dem obgedachten Ausmaße besitzen, und nur dort, wo die Gemeindewaldungen sich mit den Waldungen der Domänen- oder größeren Grundbesitzer entsprechend arrondiren, ein günstiges Verkaufsergebniß für die betreffenden Gemeinden anzuhoffen sein dürfte, so kann doch bei besonderen örtlichen Verhältnissen der Gemeindewaldungen, namentlich in dem Falle, daß die Gemeindewaldungen in mehreren zerstreut liegenden Parzellen bestehen, deren Gesammtarea zu gering wäre, um für dieselben einen eigenen Forstwirth aufzustellen und dieselben nicht mit anderen Gemeindewaldungen behufs der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung vereinigt werden könnten, deren Veräußerung im Interesse der Forstkultur und der betreffenden Gemeinden sich als vortheilhaft und wünschenswerth darstellen.

Die politischen Behörden werden demnach auf diesen Gegenstand mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, bei Wahrnehmung der vorstehend angedeuteten Verhältnisse und insbesondere bei der möglichen Vereinigung solcher Gemeindewaldungen mit größeren Domainen- oder Privatwaldungen, auf die Veräußerung der Gemeindewälder in geeigneter Weise hinzuwirken, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß zu derlei Veräußerungen so wie bei anderen Gemeinderealitäten die hierortige Genehmigung einzuholen sein wird.

B. Stth. Präs. Dkt. v. 30. Dezbr. 1856, Z. 11283.

Gemeinde-Zimentirungsbeamte. S. Eid der Gemeinde-Zimentirungsbeamten.

Gemeindezuschläge. Dauer, Betragsbestimmung und Verrechnung.

Die vereinigte k. k. Hofkanzlei hat sich in Folge Hofdekrets v. 22. Juni l. J., H. Z. 11606, bestimmt gefunden, dem Gubernium im Falle nachgewiesener Nothwendigkeit und nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. Kameralgefällenverwaltung zu gestatten, Gemeindeverzehrungssteuerzuschläge auch auf die Dauer von drei Jahren zu bewilligen.

B. Gub. Dkt. v. 13. Juli 1838, Z. 34618, b. P. G. S. p. 451.

Es ist Sr. Majestät aus Anlaß vorgekommener differenter Ansichten die Frage allerunterthänigst vorgelegt worden, ob die den Länderstellen eingeräumte Bewilligung zu Gemeindezuschlägen zur allgemeinen Verzehrungssteuer und zwar bis 25 Perzent nach dem Verhältnisse des Ertrags der Gemeindezuschläge zu dem Gesammtertrage der Verzehrungssteuer, oder nach den einzelnen Tariffätzen

zu nehmen, und wie sonach die Gränze der eingeräumten Kompetenz zu beurtheilen sei?

Se. k. k. Majestät haben hierüber mit a. h. Entschließung vom 14. Mai 1839 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß diese Bewilligung bis zu 25 Perzent, nach dem Verhältnisse des Ertrags der Gemeindezuschläge zu dem gesammten Ertrage der Verzehrungssteuer den Länderstellen unter der Bedingung eingeräumt bleibe, daß die politische Landesstelle über die Nothwendigkeit eines Gemeindezuschlags, das Ausmaß desselben — und die Höhe der einzelnen Tarifsätze und die zu belegenden Verzehrungssteuerobjekte mit der k. k. Kameralgefällenverwaltung das vorläufige Einvernehmen pflege, und wenn dieselben sich darüber nicht vereinigen sollten, die Verhandlung von der politischen Landesstelle zur Entscheidung den Hofstellen vorgelegt werde.

Von dieser mit Hofkanzleidekrete vom 8. Dezbr. 1839, G. Z. 36151, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer herabgelangten a. h. Entschließung werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Nachachtung für vorkommende Fälle verständigt.

B. Gub. Dkt. v. 10. Jänner 1840, Z. 73786, b. P. G. S. p. 15.

Zur Vermeidung der Differenzen, welche sich alle Jahre zwischen den Nachweisungen der Länderstellen und jenen der Kameralbehörden über den Ertrag der Verzehrungssteuer-Gemeindezuschläge ergeben, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei gemäß Dekrets v. 26. Oktbr. l. J., H. Z. 30599, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer angeordnet, daß für die Zukunft alle Verzehrungssteuer-Zuschlagsgebühren, welche die Gemeinden unter was immer für einem Titel von Consumtionsartikeln beziehen, ohne irgend eine Ausscheidung nachzuweisen sind.

B. Gub. Dkt. v. 14. Novbr. 1840, Z. 62506, b. P. G. S. p. 691.

Gemeindezuschläge vom **Biere** sind mit fixen Beträgen per Quintale oder Eimer auszusprechen, welche im ersten Falle von der angemeldeten u. z. sofern eine Verdünnung der Bierwürze beabsichtigt wird, von der angemeldeten verdünnten Menge zu entrichten sind.

B. Stth. Vdg. v. 22. Oktbr. 1854, Z. 30081, b. R. S. p. 583.

— — Da nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 19. Dezbr. 1852 (R. G. Bl. Nr. 264) die Verzehrungssteuer vom Biere künftig nicht mehr mit einem, bei allen Biergattungen gleichen Betrage bemessen wird, die, einzelnen Gemeinden bisher in der Regel nach Perzenten der Aerarialsteuer bewilligten Zuschläge vom Bier aber nicht immer bei der Erzeugung desselben, unter einem mit der Steuer, sondern häufig von dem an einem Orte zum Verbrauchen eingebrachten Biere abgenommen werden, und die Ermittlung der Verzehrungssteuer, welche für in der Ein- und Ausfuhr bei einer Gemeinde vorkommendes Bier ursprünglich bei dessen Erzeugung entrichtet wurde, schwierig und meistens unthunlich ist, so hat das h. k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 1. Septbr. 1854, Z. 4044 F. M., bestimmt, daß diese Zuschläge in Zukunft nach der Aktivirung des Biersteuergesetzes, zwar nach Perzenten der Aerarialsteuer für ein Bier von gewöhnlicher Stärke, welche im lombardisch-venetianischen Königreiche 3 Lire 48 Cent. vom metrischen Quintale, in Böhmen 39 kr., in Galizien, dann in der Bukowina und im Krakauer Gebiete 30 kr., in den Kronländern jenseits der ehemaligen Zwischenzollinien 36 kr., und in den übrigen

Kronländern 42 kr. vom Eimer beträgt, auszumitteln, jedoch sowohl für die Fälle, wo der Zuschlag bei der Erzeugung, als auch, wo derselbe bei der Einbringung des Biers eingehoben wird, mit fixen Beträgen per Quintale oder Eimer auszusprechen sind, welche in dem ersten Falle von der angemeldeten Menge, u. z. sofern eine Verdünnung der Bierwürze beabsichtigt wird, von der angemeldeten verdünnten Menge zu entrichten kommen.

Mit diesen fixen Beträgen wird dann auch die Rückvergütung für das aus dem Orte auszuführende Bier zu leisten sein.

Wo die Gemeindezuschläge schon jetzt mit fixen Beträgen bestimmt sind, wird hiernach natürlich eine Aenderung gar nicht einzutreten haben.

B. F. L. D. Kdm. v. 14. Septbr. 1854, Z. 37066, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 50.

Es sind ferner für die Zwecke der Finanzverwaltung und die Handhabung der indirekten Besteuerung über die Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer von den politischen Behörden den betreffenden Finanzbezirksdirektionen jährlich folgende Nachweisungen zu liefern u. z. nur über jene Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer, welche von den Gefällsorganen nicht selbst eingehoben werden.

1. Die Namen der Gemeinden, bei denen solche Zuschläge bestehen, und deren Bevölkerung;

2. die steuerpflichtigen Gegenstände, welche mit Zuschlägen belegt sind;

3. das Perzentualausmaß dieser für jeden Gegenstand bewilligten Zuschläge;

4. den Ertrag des Zuschlages für jeden Gegenstand im abgewichenen Verwaltungsjahre.

Minist. Erl. v. 22. Oktbr. 1852, Z. 8125/123, b. Stth. Vdg. v. 27. Oktbr. 1852, Z. 25699, b. R. S. p. 47.

Gemeindezuschläge (Einkommensteuer-) von den Amtsbezügen der Staatsbeamten und Diener, so wie deren Witwen und Waisen ist nicht zulässig. S. Einkommensteuer, dann Beamten-Quiescentengehalte.

Gemeindezuständigkeit. S. Zuständigkeit.

Gemeine der k. k. Armee. Ihre Anstellung in Civilstaatsdiensten. S. Militärunteroffiziere und Gemeine, auch Civilstaatsdienste.

Gemischte Ehen. Einsegnung derselben. S. Ehen (gemischte).

— Taufen der Kinder. S. Taufen.

Generalmilitärkommando. Mit solchem ist sich bei Anlegung neuer Straßenzüge in's Einvernehmen zu setzen. S. Straßenbauten.

Generalquartiermeisterstab. S. Einquartierungsgebühren.

Gensdarmerie (Bequartierungs-Bedürfnisse). Art und Weise der Beischaffung derselben und dießfällige behördliche Amtswirksamkeit.

Die Wahrnehmung, daß die auf die Bequartierung der k. k. Gensdarmerie Bezug habenden Geschäfte nicht gleichförmig und dem Zwecke entsprechend, auch nicht mit erforderlicher Beschleunigung durchgeführt werden, veranlaßt mich, Nachstehendes anzuordnen:

Alle die k. k. Gensdarmerie betreffenden Verhandlungen sind sowohl von den betreffenden Gemeinden, als auch von den k. k. Behörden als Gegenstände von der äußersten Dringlichkeit anzusehen und zu behandeln.

Zur Grundlage der Beischaffung der Bedürfnisse für die k. k. Gensdarmerie dienen das a. h. Bequartierungsnormal v. 25. Juli 1851, und die nachgefolgten speziellen Vorschriften. — Nur die hierin angeführten Gegenstände sind als normalmäßige Gebühr anzusehen, und jeder andere Anspruch findet in dem Landesfonde keine Bedeckung, wobei es übrigens den Gemeinden unbenommen bleibt, anderen Wünschen der k. k. Gensdarmerie in Bezug auf die Bequartierungsgegenstände, die nicht normalmäßig sind, nachzukommen; in diesem Falle müssen aber die Gemeinden die dießfälligen Kosten selbst bestreiten, und haben auf einen Ersatz aus dem Landesfonde keinen Anspruch.

Die Gensdarmerie-Bequartierungsbedürfnisse zerfallen:

I. In die Beistellung der Kaserne, und zwar:

a) in deren Ausmittlung und Miethe;

b) in die Bezahlung des Miethzinses.

a) Sobald es sich um Ausmittlung oder um die Neumiethe einer Kaserne handelt, ist vom Bezirksamte unter Zuziehung des k. k. Gensd.-Flügel- oder Zugskommando, des Gemeindevorstandes, eines technischen Individuums, und wenn Sanitätsrücksichten zu erwägen kommen, eines qualificirten Sanitätsindividuums ein Lokalaugenschein aufzunehmen. Das dießfällige, nach dem Formulare A. bündig gefaßte Protokoll hat zu enthalten: 1. die Angabe des Bezirkes; 2. der Gensdarmerie-Station; 3. die Anzahl der zu bequartierenden Mannschaft; 4. den dermaligen Miethzins; 5. die Anzahl der neu ausgemittelten normalmäßigen Lokalitäten, oder die Rechtfertigung, warum in dem neu zu miethenden Hause in Ausnahmsfällen mehr Lokalitäten in Anspruch genommen werden wollen, als im Normale vorgeschrieben ist; 6. die Zinsanforderung des Hauseigenthümers und seine Bedingungen. Die Bedingungen, unter welchen eine Neumiethe abgeschlossen werden wird, lassen sich in vorhinein nicht genau bestimmen, in dem Verzeichnisse B. werden jedoch jene Punktationen mitgetheilt, unter denen im Interesse des Landesfondes es erwünscht ist, daß die Miethkontrakte im ganzen Lande zu Stande kämen.

Pflicht des Bezirksamtes wird es sein, durch Belehrung dahin zu wirken, daß die Bedingungen der Vermiether mit den hier mitgetheilten Punktationen möglichst übereinstimmen.

Ein vorzügliches Augenmerk ist dahin zu richten, daß der Hauseigenthümer wo möglichst alle Reparaturen am ganzen Miethobjekte während der Miethdauer aus Eigenem zu tragen übernehme, wohin auch der Absatz der Punktationen abzielt, daß die Bezirksbehörde im Falle der Säumigkeit des Hausherrn berechtigt sein solle, auf seine Kosten und Gefahr die Herstellung vornehmen zu lassen.

Es wird sogar angemessener sein, einen höheren Zins zu zahlen, als dem Landesfonde die Verpflichtung aufzubürden, die Reparaturen am Hause vorzunehmen, welches immer der Kontrole wegen mit Zeitversäumniß und namhaften Kosten verbunden ist. Natürlich dient diese Bemerkung bloß für das Benehmen des Bezirksamtes, und es will damit nicht gemeint sein, daß mit Rücksicht auf die dießfällige Erklärung des Hauseigenthümers ein ungemessener Zins gefordert werden dürfe.

Adaptirungsbauten, welche früher hergestellt werden müssen, ehe das Haus von der k. k. Gensdarmerie bezogen werden kann, müssen in dem

Besichtigungsprotokolle unter Angabe der Zeit der Herstellung und Belagsfähigkeit angegeben werden, gehören aber nicht in den eigentlichen Miethkontrakt, welcher unabweichlich bei jeder Miethe abgesondert aufzunehmen ist, somit ein Protokoll fernerhin dessen Stelle nicht vertreten kann.

Das derartig aufgenommene und geschlossene Besichtigungsprotokoll ist mit umgehender Post zur h. o. Genehmigung einzusenden, nach Erfolgung hierortiger Genehmigung ist der Miethkontrakt auszufertigen, zu verbüchern, und zur Bestätigung unter Anschluß einer Kontraktsabschrift hierher vorzulegen. Bei Ertheilung der hierortigen Miethkontrakts-Genehmigung wird auch unter Einem der Zins bei der betreffenden Sammlungskassa resp. dem Steueramte angewiesen werden.

b) Die Bezahlung der Miethzinse betreffend.

Nachdem die Zahlung der Miethzinse den Steuerämtern mit meinem Erlasse v. 28. April 1856, Z. 20661, zugewiesen worden ist, entfällt jede weitere diesfällige Wirksamkeit und Verantwortlichkeit der Gemeinden.

II. In die Beistellung der jährlich sicher wiederkehrenden normalmäßigen Gensdarmerie-Bequartierungs-Bedürfnisse und deren Kostenbestreitung.

Diese die Stationsgemeinde betreffenden Obliegenheiten bestehen:

a) In der Reinigung der Kasernen und Kanzleilokalitäten des Gensdarmerie-Postens;

b) in der alle drei Jahre vorzunehmenden Krämplung der Matratzen und Roßhaarpolster;

c) in der Reinigung der Bettwäsche und Decken;

d) in der Beleuchtung der äußeren Kasernenlokalitäten;

e) in der jährlichen Weißung der Kasernenlokalitäten;

f) in der Beistellung der Kerzen und des Brennholzes für die Beheizung und Beleuchtung der Gensdarmerie-Kanzleien und der Naturalquartiere der k. k. Herren Gensdarmerie-Offiziere;

g) endlich in der Beischaffung des Strohes und der Nachfüllung der Strohsäcke und Strohpolster.

Die Art und Weise der Beistellung dieser Bedürfnisse ist in dem Gensdarmerie-Bequartierungs-Normale ganz genau angegeben: obschon daher über die Quantität dieser Bedürfnisse kein Zweifel obwalten kann, so habe ich doch im Grunde der bisher gemachten Erfahrungen, auf Grundlage des Normales und aller vorkommenden Momente eine Kostenberechnung zusammenstellen lassen, deren Ergebniß den Interessen des a. h. Dienstes und des Landesfondes entspricht. In der Beilage C. nämlich ist eine Uebersicht aller bei einem Gensdarmerieposten vorkommenden wiederkehrenden Auslagen, nebst der Art der normalen Leistung und den bereits von der Staatsbuchhaltung adjustirten Preisen enthalten. Höhere Preise, als die hier in der Beilage angegebenen, können für die wiederkehrenden Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen unter keiner Bedingung bewilligt werden. Diese festbestimmten Preise dienen als Basis des Akkordes oder der Minuendo-Lizitation; gelingt es der Gemeinde, wohlfeilere Preise auf diese Art zu erzielen, so sind diese in Aufrechnung zu

bringen, gelingt es nicht, so ist sie berechtigt, jene oben zusammengestellten Preise aufzurechnen. Das Akkord- oder Lizitations-Protokoll ist sonach zur h. o. Genehmigung von Fall zu Fall nicht vorzulegen, sondern ist mit den Perzipientenquittungen der Jahresrechnung beizuschließen, wodurch das bisherige Verfahren wesentlich abgekürzt wird.

Die Bezirksämter haben die rechtzeitige Beistellung dieser wiederkehrenden Auslagen für Gensdarmerie-Bequartierungs-Bedürfnisse bloß bei der Gemeinde genau zu überwachen, und sich recht oft von dem Bestande selbst zu überzeugen, was um so leichter geschehen kann, da (wenige Fälle ausgenommen) die Gensdarmerie-Posten im Sitze des Bezirksamtes aufgestellt sind.

III. In die Beistellung der außergewöhnlichen nicht jährlich wiederkehrenden Gensdarmerie-Bequartierungs-Bedürfnisse.

Diese bestehen:

a) In Reparaturen der Gebäude und Wohnbestandtheile, wo sie dem Landesfonde nach dem Miethvertrage obliegen;

b) in der Reparatur der bestehenden oder Nachschaffung neuer (wegen Vermehrung des Mannschaftsstandes oder Abnützung der alt angeschafften) Mobilien, Küchen- oder sonstigen Requisiten und Bettsorten.

Zur Behebung der Beschwerden, die aus Auslaß der Punkte a und b erwachsen können, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

Jeder Bezirksvorsteher hat wenigstens acht Wochen vor dem Schlusse des Militärjahres mit Zuziehung eines k. k. Herrn Gensdarmerie-Offiziers, des Gemeindevorstandes und zweier Sachverständigen, die Gensdarmerie-Kaserne zu besichtigen, das Inventar zur Hand zu nehmen, und alle Gebrechen, Nachschaffungen, Reparaturen zu verzeichnen, welche voraussichtlich im künftigen Verwaltungsjahre zur unbeanständeten Bequartierung des Postens überhaupt werden erforderlich werden.

Dem dießfälligen Protokolle sind gleich die Kostenüberschläge und Preisverzeichnisse beizulegen, und der Akt sogleich im Wege der Staatsbuchhaltung zur Genehmigung hierher einzusenden.

Auf diese Art wird die Einschaffung einer bedeutenden Anzahl von Bequartierungs-Erfordernissen mit einem Male zur h. o. Genehmigung gelangen und der Zeitverlust vermieden, den das Einschreiten von Fall zu Fall nothwendig macht.

Sollten im Laufe des Jahres weitere unvorgesehene Bedürfnisse in Gensdarmerie-Bequartierungs-Angelegenheiten eintreten, so ist nachstehender Vorgang zu beobachten:

Der Gemeindevorstand hat unter einer sonstigen Geldbuße von 2 fl. C. M. die einlangende Anzeige der k. k. Gensdarmerie binnen 24 Stunden dem k. k. Bezirksamte zu überreichen, mit der ganz kurzen Bitte um Aufnahme des Augenscheines. Das Bezirksamt hat sodann allsogleich die nöthige Erhebung einzuleiten und das Befundprotokoll nach dem Formulare D. aufzunehmen. Es ist hiebei kommissionell festzusetzen, ob die Herstellung eine unaufschiebliche sei oder nicht. Die unaufschieblichen dürften sein: Reparaturen an Fenstern, Thüren, Oefen, Spar- und Kochheerden, Bettstellen und Requisiten, wenn selbe so beschädigt sind, daß sie zum nothwendigen Gebrauche nicht mehr dienen

können, dann die Stallreparatnren, wenn solche Gebrechen wahrgenommen werden, daß ein Nachtheil für die ärarischen Pferde zu besorgen wäre. Bei derlei Reparaturen an Haus- und Wohnbestandtheilen ist vor Allem strenge darauf zu sehen, ob nicht der Hausherr zu deren Herstellung nach dem Kontrakte oder dem bürgerlichen Gesetzbuche verpflichtet ist, oder ob er sich gegen die Uebernahme der ihm gesetzlich obliegenden Herstellungen durch besondere Kontraktsklauseln verwahrt habe, ob überhaupt dem Hausherrn die Herstellung rechtlich und unweigerlich zugemuthet werden kann.

In ersterem Falle ist der Hausherr sogleich zu verständigen, zur Herstellung zu verhalten, im Weigerungsfalle aber die Herstellung auf seine Kosten vom Bezirksamte zu veranlassen und die Kosten von der Gemeinde einstweilen vorzuschießen. Treffen aber diese dringenden Bauherstellungskosten den Landesfond, so ist die Reparatur sogleich vorzunehmen, dem Kontrahenten die unverzügliche Herstellung zur Pflicht, die Ausbezahlung aber von der h. o. Genehmigung abhängig zu machen. Es werden sodann das Befundprotokoll, eine Abschrift des Miethvertrages, falls diese hierorts noch nicht erliegen sollte, der von einer technischen Behörde geprüfte Kostenüberschlag und das Akkordprotokoll im Wege der Staatsbuchhaltung hieher einzusenden sein.

Bei Bauherstellungen, welche nicht dringend nothwendig sind, wie z. B. Anstrich von Fenstern, Thüren &c., ist jedesmal vor der Verakkordirung die h. o. Genehmigung unter Zulegung der vorbezeichneten Belege im Wege der Staatsbuchhaltung einzuholen.

Wenn es sich um Herstellung und Anschaffung von Einrichtungsstücken und Requisiten handelt, hat das Bezirksamt über erhaltene Anzeige zu erheben, ob die zur Anschaffung oder Reparatur beantragten Gegenstände im Gensdarmerie-Bequartierungs-Normale begründet seien, vorzüglich ist mit zur Handnahme des vorschriftsmäßigen Effekteninventars darauf zu sehen, ob die zur Anschaffung oder Reparatur beantragten Gegenstände nicht in einer überkompleten Anzahl vorhanden sind. In dem Falle überkompleter Mobilien oder Effekten sind aus ihnen zu den im Gebrauche und im guten Stande befindlichen Effekten so viele zu entnehmen, bis die normalmäßige Anzahl guter Stücke beisammen ist, und es ist nach und nach die überkomplete Anzahl in Verbrauch zu nehmen.

Ueberkomplete normalmäßige Mobilien werden nach dem Uebereinkommen mit dem k. k. Gensdarmerie-Regiments-Kommando laut h. o. Verordnung v. 20. Septbr. 1855, Z. 42599, von dem k. k. Gensdarmerie-Regiments-Kommando auf eigene Kosten im Stand erhalten. In die Reparatur überkompleter Gegenstände ist sich sonach von Seiten der Gemeinden und der k. k. politischen Behörden nicht einzulassen.

Bei derlei Anschaffungen und Reparaturen ist die größt mögliche Sparsamkeit im Auge zu behalten. Die Gegenstände müssen von guter Qualität sein, sollen aber den Bedarf einer bürgerlichen gewöhnlichen Haushaltung nicht überschreiten. Die Mobilien für die Mannschaft sollen nur von weichem Holze mit Oelfarbe angestrichen sein. Jene der Herren Offiziere sind entweder fournirt und politirt, oder wenn selbe nicht ortsüblich wären, von weichem Holze mit Oelanstrich beizustellen, und im brauchbaren Stande zu erhalten. Laut Ausweis

B. des Bequartierungs-Normales. Die Kochgeschirre, Waschbecken und Krüge sollen nur von Thon, die Untersätze und Deckel bloß von Holz, die Mörser von Gußeisen und die Küchenrequisiten bloß von weiß verzinntem Bleche angeschafft werden.

Nach Aufnahme des Befundprotokolles ist über die Anschaffung und Herstellung ein Kostenüberschlag zu verfassen, welcher aber nicht erst einer Baubehörde zur Prüfung vorzulegen, sondern der Akt zur Zeitersparniß sogleich der Staatsbuchhaltung zur Adjustirung und weiteren Veranlassung einzusenden ist.

In dringenden Fällen, z. B. wenn am Tische oder Stuhle ein Fuß gebrochen ist, irdenes Geschirr zerbricht oder Blechgeschirre durchbrennt, oder Bettwäsche der Reparatur bedarf, ist die Anschaffung im Akkordwege ohne vorläufige h. o. Bewilligung allsogleich zu verfügen, die Bezahlung aber von der h. o. Genehmigung abhängig zu machen.

Ist die Herstellung nicht dringend, wie z. B. beim Anstriche der Mobilien, so ist die h. o. Genehmigung unter Anschluß des Kostenüberschlages stets in vorhinein u. z. stets im Wege der Staatsbuchhaltung hier anzusuchen.

Wenn übrigens bei neuen Anschaffungen die in dem weiter zuliegenden Ausweise E angesetzten Preise und Gebrauchsperioden nicht überschritten werden, wenn immer auf die größte Sparsamkeit gesehen, jeder unnöthige luxuriöse Aufwand vermieden und dem a. h. Normale mit aller Strenge nachgelebt wird, so könnten die meisten Herstellungen ohne vorher eingeholte h. o. Genehmigung vorgenommen und ohne Besorgniß vor Beanständigungen in Aufrechnung gebracht werden.

Es erübrigt noch die Sorge für die nothwendige Baarschaft und für die Vermeidung der Verwendung der Landesfondsvorschüsse, wie es bis nun oft geschah, zu anderweitigen Auslagen der Gemeinden. Es werden von nun an jenen Gemeinden, welche die nöthigen Mittel zur vorschußweisen Bestreitung der Gensdarmerie-Bequartierungs-Jahresauslagen nicht besitzen, über Einschreiten, nicht wie bisher Vorschüsse aus dem Landesfonde geleistet werden, aber es werden statt dieser Vorschüsse im Wege der k. k. Sammlungskassen bei den k. k. Steuerämtern aus dem Landesfonde angemessene Kredite eröffnet werden. Diese Kredite werden aber nicht wie bisher den Gemeinden ausbezahlt, sondern bleiben bei den Steuerämtern zu Handen der Gemeinden verwahrt und werden der Gemeinde vom Steueramte nur nach Maßgabe des Bedarfes erfolgt, nämlich nur in dem Betrage der von dem Bezirksamte koramisirten Quittung, und zwar bis zur gänzlichen Erschöpfung des angewiesenen Kredites. Die Quittungen haben ganz kurz und einfach über runde Summen zu lauten. — Die Verrechnung geschieht auch ferner von Seite der Gemeinde.

Durch diese detaillirte Auseinandersetzung der bezüglichen Obliegenheiten der Gemeinden, die durch diesen Erlaß neuerlich auch zu Obliegenheiten der Bezirksämter gemacht werden, ist zur Regelung eines gleichmäßigen, dem Gesetze entsprechenden und schleunigen Vorganges aller Anlaß gegeben und ich hoffe, daß die k. k. Herren Bezirksamtsvorsteher nach diesem Leitfaden und bei genauer Erwägung des Gesagten und Beabsichtigten, so wie der dadurch herbeigeführten Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftes, sich alle Mühe geben werden,

durch thätiges Eingreifen die herrschenden Uebelstände zu beseitigen und alle Beschwerden über Verzögerungen hintanzuhalten, weshalb in Hinkunft eine unerwartete Beschwerde über Verzögerung nur im Mangel an Thätigkeit zu suchen wäre und an dem Schuldtragenden unnachsichtlich geahndet werden müßte. Uebrigens wird es die Pflicht der Bezirksämter eben auch sein, zu sorgen, damit etwaige rückständige Miethzinse, zu deren Berichtigung die Gemeinden bereits Vorschüsse aus dem Landesfonde erhalten, allein pflichtwidrig nicht berichtigt haben, unverzüglich ausbezahlt werden.

(Beilage A.)

Kreis . . . . . .
Bezirk . . . . . .
Gensdarmerie-Posten . . . . . .

Protokoll,

aufgenommen am . . . . . . zu . . . . . .

Gegenstand

ist die Kasernirung des obigen k. k. Gensdarmerie-Postens, welcher nach der neuesten Dislokation besteht aus (1) Unteroffizier als Postenkommandant, (6) k. k. Gensdarmen zu Fuß, . . k. k. Gensdarmen zu Pferd und . . Pferden.

1. Der Posten (ist neu errichtet oder) war bisher unterbracht: Im Hause Nr. . . . des Eigenthümers N. N.

2. Bisheriger Jahreszins: 150 fl. — kr.

3. Ursache der Auflösung der Miethe: (Wegen Feuchtigkeit, Beengtheit).

4. Normalmäßige Gebühr an Räumlichkeiten: 3 Zimmer, 1 Küche, Boden, Holzlage, Abort.

5. Neu ausgemittelte Kaserne: Im Hause Nr. 16 des N. N.

6. Bestandtheile: 4 Zimmer, 2 Küchen, 1 Boden, 1 Holzlage, 1 Abort.

7. Rechtfertigung der etwaigen Gebührenüberschreitung: Die Ueberschreitung mit 1 Zimmer wird durch die geringe Raumhältigkeit der Zimmer gerechtfertigt, da in den beiden letzten offenbar 3 Mann sehr beengt bequartiert wären, während sie zu 2 Mann Raum finden. Die überflüssige Küche ist ein Objekt von wenig Belange, und nimmt auf die Zinszahlung keinen Einfluß, kann auch für sich nicht verwerthet werden.

Ein zweckmäßigeres Lokale ist nach gewissenhafter Bestätigung der Kommission im Orte N. N. nicht aufzufinden.

8. Kann sogleich bezogen werden: Muß erst adaptirt werden.

9. An Adaptirungen sind nothwendig: Die Absperrung der Stiege und Durchbrechung einer Thüre u. dgl.

10. Zeit, bis zu welcher diese hergestellt werden können: Bis zum 1. Juli l. J.

11. Geforderter Jahreszins: 140 fl.

12. Anderweitige Bedingungen: (Welche möglichst nach dem sub Form. B beiliegenden Punktationen zu formuliren sind).

13. Beleuchtung der äußeren Räumlichkeiten und Ermittlung der halb- und ganznächtlichen Lampenanzahl.

Hiemit wurde das Protokoll mit dem Beisatze geschlossen, daß der Herr Vermiether vom Augenblicke seiner Fertigung dieses Protokolles an dessen

Inhalt gebunden ist, der Landesfond aber als Miether erst vom Augenblicke der erfolgten Genehmigung des Kontraktes.

Am . . . . 18 . .

N. N. Bezirksvorstand. N. N. Zugs- oder Flügelkommandant.
N. N. Gemeindevorstand.
N. N. Hauseigenthümer.
N. N. Zeuge.
N. N. Zeuge.

Anmerkung. Es unterliegt keinem Anstande, daß zur Aufbewahrung der Mannschaftsrequisiten z. B. Koffer, Stiefel u. s. w. dem Posten in der Kaserne ein Kammerlokale zugewiesen werde, wenn die Beistellung dieses Lokales den Jahresmiethzins nicht erhöht.

(Beilage B.)

Punktation

für die bei der Miethe einer Gensdarmeriekaserne festzusetzenden Bedingnisse behufs der Kontraktsausfertigung.

1. Die Zahlung des Miethzinses hat in halbjährigen Dekursivraten zu geschehen.

2. Die Miethdauer hat auf 6 Jahre in der Regel zu lauten. Dem miethenden Landesfonde wird binnen dieser 6 Jahre das vierteljährige Kündigungsrecht der Miethe vorbehalten, dem Vermiether aber soll ein Kündigungsrecht während dieser 6jährigen Dauer nicht zustehen.

3. Der Vermiether verbindet sich, in den vermietheten Lokalitäten die während der Kontraktsdauer nothwendigen Herstellungen und Reparaturen, über jedesmalige Anzeige des Bedarfes, aus Eigenem und ohne allen Zeitverlust zu bestreiten, in sofern hiezu nach dem §. 1096 des allg. bürgerl. Gesetzes jeder Vermiether verpflichtet ist, und stellt sich zufrieden, wenn im Falle erwiesener Saumseligkeit seinerseits in Herstellung der berührten Mängel, dieselben durch das k. k. Bezirksamt auf seine Kosten besorgt, und die Kosten vom Miethzinse in Abzug gebracht werden.

4. Uebernimmt der Vermiether alle Abgaben und Lasten, welche auf dem vermietheten, zur Gensdarmeriekasernirung verwendeten Hause haften, aus Eigenem zu bestreiten.

5. Die Kosten der Kontraktsausfertigung, und wo nöthig, der Intabulation, trägt allein der Vermiether.

6. Unterwirft sich derselbe im Falle eines aus dem Vertragsverhältnisse entstehenden Rechtsstreites jenem Forum, welchem der k. k. Fiskus als Beklagter untersteht.

Anmerkung. Ueberhaupt ist bei Abfassung der neuen Miethverträge ernstlich darauf zu sehen, daß das Interesse des Landesfondes gehörig gewahrt werde. Die Reparatursherstellungen auf Kosten des Landesfondes sind möglichst mit aller Anstrengung hintanzuhalten, und lieber ein höherer Zinsbetrag zu stipuliren, um die Verrechnung zu erleichtern und die gewünschte Schnelligkeit in Erledigung der Gensdarmerie-Bequartierungsgegenstände überhaupt zu fördern.

Bei Schließung der Miethkontrakte ist genau zu achten, daß dem Landesfonde nicht etwa eine doppelte Zinszahlung aufgebürdet werde, daher das zur Kaserne bestimmte neugemiethete Haus in der Regel erst von dem Zeitpunkte an gemiethet und bezogen werden darf, wenn der Miethkontrakt für die alte Kaserne abgelaufen ist. — Nur aus dringenden Ursachen, wie z. B. Elementar-Ereignissen, Sanitätsrücksichten, Baufälligkeiten kann eine Abweichung eintreten.

Bauvorschüsse können ohne besondere Rücksichtswürdigkeit der Gründe aus dem Landesfonde nicht ertheilt werden, und es ist in den ausnahmsweisen Fällen die Vorschußleistung an den h. Ministerialkonsens gebunden, der stets eingeholt werden muß.

Dem Vermiether wird nie die Bestimmung einer Zeit zugestanden, binnen welcher die h. o. Bestätigung oder Genehmigung seines Anbotes herablangen müsse.

(Beilage C.)

Uebersicht

aller bei einem k. k. Gensdarmerie-Posten vorkommenden normalmäßigen wiederkehrenden Auslagen, nebst der Art der normalen Leistung und der erfahrungsgemäß festgesetzten Preise.

a) Die Reinigung der Kasernlokalitäten, bestehend in dem allmonatlich einmal vorzunehmenden Ausreiben der Fußböden in den Mannschaftszimmern, der Küche, der Gänge und Stiegen, in der monatlichen Abwaschung der Aborte (mit Inbegriff des Ausreibens nach der Weißigung), für das jährlich zweimal vorzunehmende Abwaschen der Thüren und Fenster, und für das tägliche Auskehren der Vorhäuser und der Stiege kostet erfahrungsgemäß bei allseitig billiger Berechnung ganzjährig in einer Station von:

5 bis 6	Mann	ohne Kanzlei	20	fl. C. M.
7 „ 9	„	„ „	25	„ „
10 „ 14	„	„ „	35	„ „
15 „ 20	„	„ „	45	„ „

dann das monatlich einmal vorzunehmende Auswaschen oder Ausreiben der Fußböden, das tägliche Auskehren und Einheizen, das jährlich zweimalige Abwaschen der Thüren und Fenster der Kanzlei ganzjährig, bei einer Postenkanzlei mit 1 Zimmer . . 10 fl. C. M.
einer Sektionskanzlei mit 1 Zimmer . . . . . . 10 „ „
„ Zugskanzlei „ 1 „ . . . . 15 „ „
„ Flügelkanzlei „ 2 „ . . . . 30 „ „
Es muß jedoch die Haltung eines eigenen Kanzleizimmers durch das k. k. Regimentskommando als nothwendig bezeichnet sein.

b) Die Krämplung der Matratze besteht in der Auftrennung derselben, in dem Krämpeln des Roßhaares, Waschen des Ueberzuges, wo nöthig Nachfüllung der Matratzen auf das gesetzliche Gewicht von 24 Pfund und Wiederherstellung der Matratze und desgleichen des Kopfpolsters. Die durchschnittlichen Kosten dieser Arbeiten betragen bei der Matratze 1 fl. 40 kr. C. M., und bei dem Polster 50 kr. C. M.

Den k. k. Herren Gensdarmerieoffizieren und ihren Dienern gebührt

dieselbe Kompetenz in Bezug auf die Krämplung und Nachfüllung der Matratzen.

c) Die Reinigung der Bettwäsche kann nach der Durchschnittsberechnung bestritten werden u. z.:

1 Leintuches mit	3 kr. C. M.
1 Polsterüberzuges mit	2 „ „
1 Strohsackes mit	4 „ „
1 Strohpolsters mit	2 „ „
1 Winterdecke mit	12 „ „
1 Sommerdecke mit	8 „ „

und es kommen nach dem a. h. Normale für einen k. k. Gensdarmen jährlich zu reinigen:

Leintücher	36 Stück,
Polsterüberzüge	18 „
Strohsack	1 „
Strohpolster	1 „
Winterdecke	1 „
Sommerdecke	1 „

d) Die Beleuchtung, d. i. die Arbeit des Anzündens und Reinigens einer ganznächtlich brennenden Gang- oder Stiegenlampe (die Aborte auf den einfachen k. k. Gensdarmerieposten werden nach dem h. Minist. Dekrete v. 18. Oktbr. 1855, Z. 20387, nicht mehr beleuchtet), sammt Beigabe der Dochte und Putzhadern, wurde in den meisten Gensdarmeriestationen ganzjährig mit 5 fl. C. M., und einer halbnächtigen mit 2 fl. 30 kr. C. M. berechnet.

Die Lieferungsquantität des Brennöles ist wohl in dem h. Minist. Dekrete v. 14. Dezbr. 1852, Z. 31624, ausdrücklich bemessen, dieselbe wird aber doch wegen der oft vorkommenden falschen Auslegung näher bezeichnet, und es sind passirt: für eine k. k. Gensdarmeriestation mit

5 bis 6 Mann	zu einer Lampe	36 Pfund,
7 „ 9 „	„ einer und $^1/_2$ Lampe .	54 „
10 „ 14 „	„ 2 ganzen Lampen . .	72 „
15 „ 20 „	„ 3 „ „ . .	108 „
für einen Stall zu	1 bis 4 Pferden . .	36 „
	5 „ 10 „ . .	72 „
	10 u. mehr „ . .	108 „

Brennöls. Argantische Lampen sind normwidrig, und es sind nur Schalenlampen vorgeschrieben. Was mit ihnen zu geschehen hat, ist den Bezirksbehörden bereits aus einem andern Anlasse bedeutet worden, sie sind nämlich entweder zu veräußern oder zu belassen, jedoch darf auf keinen Fall mehr Oelverbrauch auf den Landesfond aufgerechnet werden, als im Normale für die einfachen Schallampen bemessen ist.

e) Das jährlich vorzunehmende Ausweißen der Zimmer, Kanzlei und der Küche u. s. w. wurde mit der Beigabe des Materiales pr. □ Klafter für einen zweimaligen Kalküberzug mit einfachen Fußstreifen, auf

5 kr. C. M. entziffert. Es kann aber auch ohne Anstand die Kasernenubikation ausgemalt werden, jedoch darf in der Jahresrechnung keine größere Aufrechnung geschehen, als wenn bloß geweißt worden wäre.

f) Das Brennholz und Kerzen betragen nach dem Normale für eine

Flügel oder Zugskanzlei mit 1 Fenster	jährlich	3 Klftr.
" " " " 2 "	"	4 "
" " " " 3 "	"	5 "
" " " " 4 oder mehr Fenstern	"	6 "

weichen Brennholzes von einer Wiener Elle Länge.

Für eine für sich bestehende Sektionskanzlei oder Postenkanzlei beträgt die Holzausmaß die Hälfte der für die Zugskanzlei bemessenen Gebühr. Für die Naturalwohnung eines k. k. Herrn Gensdarmerieoffiziers (Subalternen) sind jährlich 6 Klafter Brennholzes derselben Länge bemessen.

An Kerzen erhält eine Flügelkanzlei jährlich	42 Pfund,
nämlich 4 Pfund gegossene Unschlittkerzen für 6 Wintermonate	24 "
und 3 Pfund für die Sommermonate, aus der Gebühr des Herrn Offiziers	18 "
	42 Pfund,

nach dem h. Minist. Erl. v. 6. Oktbr. 1853, Z. 22916, und weil die Beleuchtung nicht nach Zimmern, sondern für die ganze Kanzlei passirt ist;

eine Zugskanzlei jährlich	24 Pfund
eine Sektions- oder Postenkanzlei	12 "

gegossene Unschlittkerzen, nicht aber argantische.

Jeder Herr Offizier (Subalt.) hat jährlich 48 Pfund gegossene Unschlittkerzen anzusprechen, von denen die Sommerbeleuchtung der Zugskanzlei zu bestreiten ist.

g) An Bettstroh in den Strohsack und Polster sind für den k. k. Gensdarmen überhaupt 100 Pfund erforderlich, und für die Arbeit des Ausleerens und Anfüllens entfallen jährlich 8 kr. C. M.

Diese hier angegebenen Preise und Quantitäten gründen sich auf das Bequartierungsnormale und die wiederholt erprobte Erfahrung.

Wenn die Gemeinde sich bei Aufrechnung der wiederkehrenden Gensdarmerie-Bequartierungsauslagen an diese hier vorgeschriebenen Preise hält, keine Quantitätsüberschreitungen sich zu Schulden kommen läßt, so hat sie keine Bemängelung ihrer Rechnungen zu besorgen, wenn sie der Aufrechnung ein gehörig bestätigtes glaubwürdiges Zeugniß über die Lokalpreise des Oels, der Kerzen, des Holzes und des Bettstrohs, dann die Bestätigung des k. k. Gensdarmerie-Regimentskommando über die Nothwendigkeit der abgesonderten Postenkanzleien beibringt.

(Beilage D.)

Kreis . . . . . .
Bezirk . . . . . .
Gensdarmerie-Posten . . . . . .

Befund-Protokoll,

aufgenommen am . . . . zu . . . . . .

Gegenstand.

Ueber Anzeige (des Gemeindevorstandes N. N. vom 11. August 1856) sind nachstehende Nachschaffungen oder Reparaturen nothwendig geworden bei dem Gensdarmerie-Posten, welcher nach der neuesten Dislokation besteht aus (1) Unteroffizier, (3) Gensdarmen zu Fuß, (3) Gensdarmen zu Pferd und (3) Pferden.

Die Kommission hat sich überzeugt, daß ganz abgenützt, neu zu ersetzen oder zu repariren sein wird:

1. Gattung der Fournitur oder des Bedarfes: Sesseln 6, Tische 2, Monturskästen 3, Fenstertafeln 6, Bebrückung im Stalle.

2. Wann der fragliche Gegenstand neu beigeschafft oder wann und welcher Art selber zuletzt reparirt wurde: Im Jahre 1852 angeschafft, anno 1855 reparirt.

3. Ursache des Bedarfes: Abnützung (durch ordentlichen Gebrauch) des Anstriches der Tische, Sesseln, Monturskästen und der Bebrückung. Die Fenstertafeln wurden vom Schlossenwetter zerschlagen.

4. Die Herstellung ist aufschieblich: Aufschieblich der Anstrich; unaufschieblich: unaufschieblich jener der Fenster und der Stallbebrückung.

5. Die Kosten der Herstellung treffen: Den Landesfond bei dem Anstriche, den Hausherrn bei Fenstern und Stall.

Der Hauseigenthümer wurde angewiesen, die ihm obliegende Herstellung bis zum 20. August zu beschaffen, widrigens sie auf seine Gefahr und Kosten von Amtswegen besorgt werden wird.

Die dem Landesfonde zur Tragung obliegenden Kosten betragen laut beiliegenden Kostenüberschlages: (   ) fl. (   ) kr.

Anderweitige Bemerkungen in stets kurzer aber deutlicher Art.

Geschlossen und gefertigt am . . . .

N. N. Bezirksvorsteher, N. N. Kunstverständiger, N. N. Gensd. Abgeordn.
N. N. Gemeindevorstand. Meister, Handwerksmann
N. N. Hausbesitzer. u. s. w.
N. N. Aktuar.

(Beilage E.)

Durchschnitts-Preise und beiläufige Gebrauchsdauer der Gensdarmerie-Einrichtungs-Gegenstände.

Gegenstand.	Beil. Dauer in Jahren.	C. M. fl.	C. M. kr.
Offiziers-Einrichtung.			
1 Bettstätte	20	12	—
1 Federbett	20	13	—
1 Bettüberzug	6	5	—
1 Leintuch	4	2	30
1 Polsterüberzug	4	1	4
1 Wolldecke	8	11	—
1 Matratze	20	24	—
1 Roßhaarpolster	20	5	—
1 Strohsack	6	2	—
1 Strohpolster	6	—	50
1 Legkasten	20	20	—
1 Hängkasten	20	20	—
1 Tisch zum Sperren	20	9	—
1 Sopha	20	24	—
1 Sessel	20	4	—
1 Spuckkastel	10	—	40
1 Wandspiegel	20	3	—
1 Nachtkastl	20	6	—
1 Kleiderstock	20	3	—
1 Gefäß zum Waschen	2	1	30
1 Flasche sammt Glas	2	—	30
1 Kleiderrechen	20	1	30
1 Garnitur Heizrequisiten	10	3	—
Privatdiener.			
1 Kleidertruhe	20	6	—
1 Tisch	20	6	—
1 Stuhl	10	2	—
1 Schämel	10	2	—
Einrichtung für Gensdarmen.			
1 Kavalett	20	5	—
3 Liegerbretter	20	1	—
1 Strohsack	6	2	—
1 Matratze	20	24	—
1 dto. Polster	20	5	—
1 Leintuch	4	2	30
1 Polsterüberzug	4	1	4
1 Winterdecke	12	11	—
1 Sommerdecke	8	6	—
1 Strohpolster	6	—	50
1 Schreibtisch	20	7	—
1 Tisch zum Sperren	20	7	—
1 Stuhl	10	2	—
1 Bank	10	2	—
1 Spuckkastel	10	—	30
1 Schrank für Kleider und Akten	20	16	—
1 Wanduhr	20	4	—
1 Mannschaftskasten	20	12	—
1 Kleiderstock	20	3	—
1 Montur- und Waffenrechen	20	4	—
1 Wasserbecken sammt Krug und Glas für Unteroffiziere	2	1	—
1 Handborstwisch	2	—	24
1 Kehrichtschaufel	4	—	30
1 Blecherner Leuchter mit Lichtscheer	8	—	50
1 Lampe mit Untersatz	5	—	30
1 Waschbecken mit Krug und Glas für Gensdarmen	2	—	36
Küchen-Einrichtung.			
1 Wasserständer	8	4	—
1 Schaffel	2	—	30
1 Kanne	2	—	20
1 Nudelbrett sammt Walker	8	1	36
1 Küchentisch	15	2	—
1 Küchenbrett	8	1	—
1 Transchirbrett	4	—	40
1 Spülichfaß	2	1	—
1 Kochlöffel	1	—	2
1 Mörser von Eisen	20	1	30
1 Eiserne Gabel	6	—	18
1 Transchirmesser	6	—	18
1 Eiserner Schaumlöffel	6	—	24
1 Reibeisen	2	—	30
1 Kleine Hacke	8	—	50
Heizrequisiten	8	1	36
1 Suppendurchschlag	3	—	30
1 Suppensieb	3	—	30
1 Handborstwisch	2	—	24
1 Geschirrrechen	20	—	30
8 Töpfe	1	1	20
4 Reindeln	1	—	24
1 Einkaufkorb	2	—	40
1 Kehrichttruhe	8	—	30
1 Besen	—	—	2
1 Blecherner Leuchter sammt Lichtscheer	6	—	50

Die Erneuerung des Oelfarbenanstriches ohne Lacküberzug dürfte nicht früher als in 4 Jahren Statt finden, wenn nicht besondere Umstände eintreten.

B. Stth. Zirk. Vdg. v. 6 Septbr. 1856, Z. 6306—pr.

Gensdarmerie. Belobungen Seitens der politischen Behörde für ausgezeichnete und besonders erfolgreiche Dienstleistungen.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem ein k. k. Bezirksamt einigen Gensdarmen für ihre erfolgreiche Intervention bei einem Brande eigene Belobungsdekrete zugestellt hat, wurde von dem k. k. II. Gensdarmerie-Regiments-Kommando anher das Ersuchen gestellt, zu verfügen, daß in jenen Fällen, wo sich eine Civilbehörde veranlaßt findet, irgend einem Gensdarmen für eine ausgezeichnete, besonders erfolgreiche Dienstleistung ihre Anerkennung schriftlich auszusprechen, dieses mit Hinblick auf die militärische Organisirung der Gensdarmerie durch das Regimentskommando geschehe.

Demzufolge wird das k. k. Bezirksamt aufgefordert, wenn es eine Dienstleistung der k. k. Gensdarmerie eigens beloben zu müssen glaubt, hierüber anher zu berichten, und es wird die k. k. Statthalterei hierauf im Einvernehmen mit dem k. k. Gensdarmerie-Regimentskommando das Weitere veranlassen.

B. Stth. Erl. v. 30. Juni 1856, Z. 32840.

Gensdarmerie. Kasernen-Ausmittlung.

Um weiteren Anfragen zu begegnen, wie sich bei Ausmittlung der Gensdarmeriekasernen zu benehmen sei, findet man sich aufgefordert, Nachstehendes zu erlassen:

Nachdem es im Interesse des zur Tragung der dießfälligen Kosten berufenen Landesfondes liegt, die Verrechnung derselben so einfach und bestimmt als möglich zu gestalten, so erscheint die Miethe von im Besitze von Privaten oder Gemeinden befindlichen Häusern oder Wohnungen das Wünschenswertheste.

Sind Adaptirungen der Häuser oder Wohnungen nothwendig, so hat diese in der Regel der Hauseigenthümer zu leisten. Fehlen ihm die nöthigen Geldmittel, so kann ein Vorschuß zu diesem Zwecke angesucht werden, und es ist bei der Verhandlung die Art des Rückersatzes allenfalls durch Abzüge am Zinse festzustellen. Findet sich durchaus kein Gebäude, welches eine entsprechende Unterkunft böte, und muß daher zu einem Neubau geschritten werden, so ist vor Allem dahin zu wirken, daß entweder ein Private oder die Gemeinde einen solchen Neubau nach einem bestimmten, im Einvernehmen mit dem Gensdarmerie-Flügelkommando zu entwerfenden und von dem Gensdarmerie-Regimentskommando gutzuheißenden Plane gegen einen im Vorhinein zu ermittelnden Miethzins erbaue. — Fehlen hiezu die Mittel, so können Vorschüsse angesucht werden, deren Rückersatz wie bei den oberwähnten Adaptirungsbauten sicher zu stellen ist.

Ist es endlich unmöglich, unter den ebenerwähnten Modalitäten eine entsprechende Unterkunft der Gensdarmerie zu ermitteln, und ist auch eine Verlegung des Postens des Dienstes wegen unmöglich, so ist ein Neubau aus Landesmitteln zu führen, der dann Eigenthum des Landes wird, und dessen sarta tecta auf das Landesbudget übergeht.

Der im Einvernehmeu mit dem Flügelkommando entworfene Bauplan ist sammt Kostenüberschlag zur Genehmigung der k. k. Statthalterei vorzulegen.

B. Stth. Vdg. v. 30. Novbr. 1851, Z. 8388, b. N. S. p. 338.

— Lokalitäten-Miethung. Abfassung der Kontraktsentwürfe.

Zur Vermeidung möglicher Zweifel sind Miethsverträge über ein für Gensdarmeriekasernen gemiethetes Haus derart zu textiren, daß in denselben

alle gemietheten Lokalitäten ausführlich benannt und die Lage derselben gegen einander möglichst genau bezeichnet werde.

B. Stth. Vdg. v. 22. Juni 1854, Z. 14451, b. N. S. p. 350.

Aus Anlaß der bevorstehenden Miethungen von Lokalitäten zur Unterbringung der gemäß Stth. Erl. v. 29. August 1854, Z. 9350/pr., neu aufzustellenden Gensdarmerieposten wird behufs der Abkürzung der Verhandlungen für nöthig erachtet, den k. k. rc. folgende Punktationen zur möglichsten Darnachachtung bei Abfassung der Kontraktsentwürfe anzuempfehlen:

1. Die Zahlung des Miethzinses hat in halbjährigen dekursiven Raten zu geschehen.

2. Die Miethdauer wird auf 6 Jahre in der Art festgesetzt, daß dem h. Aerar das vierteljährige Kündigungsrecht zustehen, wogegen der Vermiether während dieser Zeit nicht zu kündigen berechtigt sein solle.

3. Der Vermiether verpflichtet sich, in den vermietheten Kasernlokalitäten die während der Kontraktsdauer nöthigen Reparaturen und Herstellungen in sofern aus Eigenem zu bestreiten, als nach §. 1096 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches jeder Vermiether hiezu verpflichtet ist.

4. Verbindet sich der Vermiether, für die allenfalls nöthige vorschriftmäßige Absperrung der Gensdarmerielokalitäten von den Parteiwohnungen Sorge zu tragen.

5. Willigt derselbe ein, alle Abgaben und Lasten, welche demselben als Hauseigenthümer obliegen, zu bestreiten.

6. Ebenso übernimmt der Vermiether die Bestreitung der Kosten für die Kontraktsausfertigung und Intabulirung.

7. Unterwirft sich derselbe im Falle eines aus dem Vertragsverhältnisse entstehenden Rechtsstreites jenem Forum, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Zugleich wird die rc. aufgefordert, die auf Grundlage obiger auch in künftigen Fällen zu berücksichtigender Andeutungen verfaßten Kontraktsentwürfe, in sofern dieselben nicht bereits eingesendet worden sind, über die Miethe der für die neu aufzustellenden Gensdarmerieposten nöthigen Lokalitäten, längstens bis zum 15. Oktober 1854 der k. k. Statthalterei vorzulegen.

B. Stth. Vdg. v. 1. Oktbr. 1854, Z. 29799, b. N. S. p. 621.

Gensdarmerie. Kasernherstellungsübernahme.

Die Herstellungen in den Gensdarmeriekasernen, deren Kostenbestreitung den Landesfond trifft, sind von einem Bezirksbeamten unter Zuziehung des Gemeindevorstehers, des Unternehmers oder Lieferanten und des betreffenden Gensdarmeriekommandanten zu übernehmen.

B. Stth. Vdg. v. 1. März 1853, Z. 3638, b. N. S. p. 344.

— Die Adaptirungskostenbestreitung für Gensdarmerielokalitäten von Seite des Landesfondes unterliegt der Bewilligung der k. k. Statthalterei.

Stth. Vdg. v. 9. Novbr. 1852, Z. 26217, b. N. S. p. 342.

— Das Ausmalen der Gensdarmerielokalitäten ist nicht zuläßig.

Stth. Vdg. v. 10. Juli 1853, Z. 15385, b. N. S. p. 345.

— Aufwaschen der Gänge, Stiegen und Fußböden in den Gensdarmeriekasernen.

Es sind von einigen k. k. Bezirkshauptmannschaften gegen die im Sinne

der §§. 7 und 8 der a. h. sanktionirten Bequartierungsvorschrift für die k. k. Gensdarmerie v. 1. August v. J. zu bewirkende Reinigung der Gensdarmerie-Lokalitäten Einwendungen gemacht worden, wenn nämlich von dem betreffenden k. k. Flügelkommando das Aufwaschen der Gänge, Stiegen und Fußböden angesprochen worden ist.

Da diese Art der Reinigung im Schlußabsatze des vorerwähnten §. 8 dieser Vorschrift mit den Worten ausdrücklich aufgeführt erscheint, daß nebst dem jährlichen Weißen jede Art von Reinigung nach Bedarf zu geschehen habe; so kann es sich wohl nicht um die Beantwortung der Frage handeln, ob diese Reinigung, sondern nur wie oft zu geschehen habe.

Eine bestimmte Weisung hierüber zu ertheilen, ob sie nämlich alle 8 oder 14 Tage zu geschehen hätte, läßt sich wegen der wechselnden Jahres- und Witterungszeiten nicht geben, doch dürfte in der Regel die letztere Zeit maßgebend sein.

Um aber allen künftigen Einwendungen in dieser Beziehung zu begegnen, so ist diese Reinigung in allen Gensdarmerie-Stationen für das ganze Jahr zu verakkordiren, welche dann von dem Akkordnehmer nach der nach Bedarf zu geschehen habenden Anforderung Platz zu greifen haben, und die Kosten von der betreffenden Gemeinde vorschußweise zu bestreiten sein werden.

Am zweckmäßigsten wäre es, wenn mit den Hauseigenthümern als Nachtrag des Miethvertrages, sowie es bei Militärkasernen und Schemalzimmern zu geschehen pflegt, hierüber verhandelt und abgeschlossen werden möchte.

B. Stth. Vdg. 5. Jänner 1852, Z. 10340, b. N. S. p. 339.

Gensdarmerie. Speisekammern- und Holzlagen-Ausmittlung für dieselbe.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Verhandlung, aus welcher entnommen wurde, daß in einigen Orten Schwierigkeiten rücksichtlich der Beistellung von Speisekammern und Holzlagen für die Gensdarmerieposten hauptsächlich aus dem Grunde entstanden sind, weil die Gensdarmerie-Bequartierungs-Vorschrift v. 25. Juli 1851, die Beistellung jener Räumlichkeiten nicht ausdrücklich vorschreibt, hat das h. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizei-Behörde mit dem Erlasse v. 15. April l. J., Z. 8998, angeordnet, daß bei künftiger Ausmittlung oder Erbauung neuer Gensdarmeriekasernen auf das Vorhandensein von — dem beabsichtigten Zwecke — entsprechenden, auf den wirklichen Bedarf beschränkten Räumlichkeiten Rücksicht genommen werden soll.

Bei den gegenwärtig benützten Gensdarmeriekasernen, in welchen eine Speisekammer oder Holzlage mangelt, sind selbe, falls es ohne bedeutenden Kostenaufwand geschehen kann, nachträglich beizustellen, im entgegengesetzten Falle aber ist statt der Speisekammer wenigstens ein sperrbarer Speisekasten auf Kosten der Gemeinde (des Landesfondes) beizustellen, welcher nach Wiener Maß etwa 6 Schuh hoch, 4 Schuh breit und 2 Schuh tief zu sein und auf der einen Hälfte 4 Schubladen, auf der anderen 4 Querfächer zu enthalten hat, während bei Aufbewahrung der Holzvorräthe sich mit der bisher üblichen Benützung von Kellern, Wagenschupfen, Magazinen und dergleichen zu begnügen ist.

B. Stth. Kdm. v. 25. April 1853, Z. 8953, b. L. G. B. II. p. 71.

Gensdarmerie. Die Gensdarmerie-Arreste sind mit allen nöthigen und vorgeschriebenen Vorsichtsanstalten zu versehen; daher die Fußböden, Thüren, Fenstergitter, Thürschlösser, Oefen ꝛc. gehörig zu verwahren sind.

B. Stth. Vdg. v. 25. April 1851, Z. 10235, b. N. S. p. 333.

— Arrest Errichtung.

Die Gensdarmerie-Arreste, außer den Disziplinar-Arresten bei den Flügel- und Zugs-Kommanden für die Gensdarmerie-Mannschaft, sind nur an jenen Orten auf Kosten der Landes-Konkurrenz herzustellen, wo nach der neuen Organisirung der Behörden derlei Lokalitäten weder im Stationsorte der Gensdarmerie noch in solcher Nähe sich befinden, daß selbst bei Verhaftungen zu später Nachtzeit die Verhafteten sogleich an die Behörden übergeben werden können, und daher selbe in der Gensdarmerie Kaserne durch die Gensdarmerie während der Nacht verwahrt und bewacht werden müssen.

Minist. Erlaß v. 4. April 1854, Z. 7390.

B. Stth. Vdg. v. 20. Mai 1854, Z. 10252, b. N. S. p. 349.

— Ausweißen, Reinigung, Beheizung, Holzzufuhr ꝛc.

Das Tragen der Unkosten für das jährlich wiederkehrende Ausweißen, das Waschen der Fußböden, jede Reinigung der Kanzleilokalitäten vom Flügelkommando abwärts, sammt Zufuhr, Spalten und Schneiden des Holzes, hat die Gemeinde, in welcher sich die Gensdarmerie-Kaserne befindet, nomine des Landesfondes zu tragen, diese Auslagen sind sodann wie die übrigen Kosten der Gensdarmerie-Bequartierung in die bezüglichen Rechnungen aufzunehmen.

B. Stth. Vdg. v. 9. Febr. 1853, Z. 2259, b. N. S. p. 343.

— Die Gassenlaternen, als äußere Beleuchtung der Gensdarmen-Lokalitäten haben nur aus sogenannten Signallaternen zu bestehen.

B. Stth. Vdg. v. 13. Febr. 1853, Z. 1622, b. N. S. p. 344.

B. Stth. Vdg. v. 30. Mai 1853, Z. 11676, b. N. S. p. 345.

— Miethkontraktserneuerung. Wo die Gensdarmerie Lokalitäten beibehalten werden wollen, ist jedesmal ein halbes Jahr vor Ablauf des bestehenden Miethkontraktes die Miethe zu erneuern, oder aber andere geeignete Lokalitäten zu acquiriren.

B. Stth. Vdg. v. 4. August 1853, Z. 18172, b. N. S. p. 345.

— Eine Bequartierungsveränderung der Gensdarmerie darf nie ohne Genehmigung der k. k. Statthalterei vorgenommen werden.

B. Stth. Vdg. v. 31. Jänner 1853, Z. 1779, b. N. S. p. 342.

— Bequartierungsauslagen-Vorschüsse und liquide Forderungen.

Die von den Bezirkshauptmannschaften (Bezirksämtern) unmittelbar an die k. k. Statthalterei gestellten Einschreiten um Vorschüsse oder liquide Forderungsbeiträge zur Bestreitung der Gensdarmeriebequartierungs-Auslagen sind stets im Wege der k. k. Staatsbuchhaltung an die k. k. Statthalterei zu richten.

B. Stth. Vdg. v. 20. Mai 1853, Z. 10800, b. N. S. p. 344, v. 30. Jänner 1855, Z. 4178, b. N. S. p. 623.

— Bequartierungs-Auslagen sind durch Umlage auf den Steuergulden zu decken.

Laut h. Ministerialschreibens v. 16. April 1850, ist die Bestreitung der

Bequartierungs-Auslagen für die k. k. Gensdarmerie durch Umlage auf den Steuergulden im Prinzipe geeignet befunden worden.

Diese Auslagen, worunter auch die für den Stab und den Depotflügel eines Regiments mit einzubeziehen sind, sollen gemäß hohen Ministerialschreibens v. 8. Novbr. 1850, Z. 23720, durch die Konkretalanspruchsnahme der steuerpflichtigen Gemeinden des Regimentsbezirkes bestritten werden, und es sind in den Schlüssel der dießfälligen Umlage auf den Steuergulden sämmtliche direkte Steuern, folglich auch die Einkommensteuer einzubeziehen.

B. Stth. Vdg. v. 17. Novbr. 1850, Z. 54266, b. N. S. p. 329.

Der Erlaß v. 12. März 1851, Nr. 1113, welcher die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Bestreitung der Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen, dann die Art und Weise der Vergütung derselben an die zur vorschußweisen Bestreitung dieser Auslagen verbundenen Gemeinden enthält, hat hie und da die Meinung rege gemacht, als habe der Erlaß v. 17. Novbr. 1850, Nr. 54266, eine Modifikation erlitten, oder als sei die Nothwendigkeit der Nachweisungen entfallen.

Nicht minder wurde auch den Bestimmungen des zuletzt bezogenen Erlasses hie und da eine Auslegung gegeben, welche keineswegs in demselben liegt, und dem organischen Gesetze über die Errichtung der Gensdarmerie (Reichsgesetz- und Regierungsblatt XII. Stück, Nr. 19, ddo. 18. Jänner 1850) geradezu entgegen läuft.

Zur Behebung aller Mißverständnisse und irrigen Deutungen und zur Herstellung der nunmehr dringend nothwendigen Ordnung findet man Nachstehendes zu erlassen:

Das VII. Kapitel des bezogenen organischen Gesetzes §. 65 bis 79 inklusive enthält die Bestimmungen über die Genüsse, Gebühren und Emolumente der Offiziere und der Mannschaft, dann der übrigen bei der Gensdarmerie angestellten Individuen, sowie auch die Ansprüche dieser selbst und der Angehörigen derselben auf Versorgung.

Von allen diesen Gebühren und Genüssen der Gensdarmerie wurde bisher nur die Unterkunft, welche nach §. 76 des Gensdarmerie-Gesetzes bestimmt ist, dann die für die Unterbringung der Mannschaft nothwendigen Einrichtungen und Erfordernisse, als eine von dem betreffenden Steuerpflichtigen zu tragende und auf die direkten Steuern umzulegende Auslage erklärt, indem alle übrigen Kosten und Auslagen vom Staatsschatze getragen werden.

Das Gensdarmerie-Bequartierungs-Normale v. 8. Febr. 1850, Nr. 407/M. I. welches man mit dem Erlasse v. 14. Febr. 1850, Nr. 8087 mitgetheilt, und der Erlaß des Ministeriums des Innern v. 8. Novbr. 1850, Nr. 23720, worüber man die Vdg. v. 17. Novbr. 1850, Nr. 54266 erlassen hat, bestimmen:

a) was die den Offizieren und der Mannschaft der Gensdarmerie zugesicherte Unterkunft begreift, und
b) daß die Kosten dieser Unterkunft, d. i. die Bequartierungs-Auslagen von den Gemeinden des Regiments-Bequartierungs-Bezirkes zu tragen, somit auf alle direkten Steuern, die Einkommensteuer mit eingerechnet, umzulegen sind.

Die Vorschrift v. 12. März 1851, Nr. 1113 enthält nur die Bestimmungen über die Verpflichtung der Gemeinden, in welchen Gensdarmerie-Abtheilungen untergebracht sind, zur vorschußweisen Bestreitung der Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen, über die Rechnungslegung und Vergütung dieser Auslagen an die zur Vorauslage verpflichteten Gemeinden.

Nachdem aber die Gensdarmerie-Bequartierungsauslagen

1. in Vorauslagen, als Einrichtungs- und Anschaffungskosten, dann
2. in stehende oder wiederkehrende Auslagen zerfallen,

und jede dieser beiden Auslagen-Gattungen eine andere Behandlung erheischt, erschien die in dem Erlasse v. 17. Novbr. 1850, Nr. 54266 angedeutete Sonderung und getrennte Nachweisung dieser Auslagen, sowie auch ein Präliminare zur Umlegung dieser Auslagen auf die direkten Steuern um so nothwendiger, als damal die Art und Weise der Umlegung sowie der Umstand nicht bekannt war, daß der Staatsschatz einen Theil dieser Auslagen auf sich nehmen und nur die Mehrauslage durch Repartition auf alle direkten Steuern hereingebracht werden soll, so daß für eine Umlegung der Gesammt-Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslage bei Ausschreibung der direkten Steuern damals Sorge getragen werden mußte.

Wird berücksichtiget, daß die Vorschrift v. 12. März 1851, Nr. 1113/F. nur dann genau vollzogen und nach den Bestimmungen der Erlässe des Ministeriums des Innern v. 11. Febr. 1851, Nr. 2569 und des Ministeriums der Finanzen v. 5. Jänner 1851, Nr. 17007, gehörig gehandhabt werden kann, wenn die Vorauslagen, d. i. die Kosten der ersten Einrichtung und Anschaffung, dann die Kosten der Erhaltung und die wiederkehrenden Auslagen bis Ende des v. J. 1850 nachgewiesen und vergütet sein werden, ferner daß die zur vorschußweisen Bestreitung der Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen verpflichteten Gemeinden nur durch eine möglichst baldige Vergütung der Einrichtungs- und Anschaffungskosten in die Lage gesetzt werden können, die stehenden oder wiederkehrenden Auslagen fortan zu bestreiten, besonders wenn ihnen die Schlafkreuzer- und Quartier-Pauschalien zukommen; dürfte die Ueberzeugung allgemein Platz greifen, daß der Erlaß v. 17. Novbr. 1850, Nr. 54166, vorerst vollständig vollzogen und die Maßregel durchgeführt werden muß, bevor zur Vollziehung der Bestimmungen des Erlasses v. 12. März l. J., Nr. 1113 geschritten werden kann.

Da die bisher gelieferten Nachweisungen jedoch entweder die genaue Trennung der Auslagengattungen nicht enthielten, oder aber verschiedene andere den Gemeinden nach dem Gensdarmeriegesetze gar nicht obliegende Kosten umfaßten, oder endlich bezüglich des Zeitabschnittes, für welchen dieselben geliefert wurden, mit einander nicht überstimmten, so daß die k. k. Staatsbuchhaltung die Totalien zu verfassen außer Stande war, so sehe man sich mit Beziehung auf den Erlaß v. 17. Novbr. 1850, Nr. 54266, veranlaßt zu bemerken, daß

1. alle jene Kosten, welche bei der Errichtung und Aufstellung der Gensdarmerie durch die Herstellung der vorgeschriebenen Unterkünfte und deren systemmäßige Einrichtung hervorgerufen wurden, als

a) die durch die Reinigung, Adaptirung oder Herstellung der Lokalitäten, und

b) durch die Anschaffung der Bett-Fournituren, Einrichtungsstücke und anderer Zimmer-, Küchen- und Stallerfordernisse,

den verpflichteten Gemeinden erwachsenen Kosten, sonach die Gensdarmerie-Bequartierungs-Vorauslagen abgesondert von den wiederkehrenden Auslagen nachgewiesen werden sollen, damit dieselben, da sie nur ein für allemal zu vergüten, und in der Folge gar nicht oder nur in seltenen Ausnahmsfällen vorkommen können, auch mit einem Male gänzlich abgethan und der Ersatz hiefür den verpflichteten Gemeinden zugewendet werde, ferner daß

2. die stehenden oder wiederkehrenden Auslagen der Gensdarmerie-Bequartierung, als

a) die Erhaltung der Ubikationen, die wiederkehrende Reinigung derselben, die Ausbesserungen und Herstellungen, die Reinigung der Bettfourrituren, dann die Strohnachfüllungen u. dgl.,

b) die Miethzinse, ganz abgesondert von den sub 1 angeführten Auslagen, u. z. für die Zeit von der Errichtung der Gensdarmerie bis Ende Oktober 1850 nachgewiesen werden sollen, daß endlich

3. ein Präliminare für das Verwaltungsjahr 1851 entworfen werde, in welches jedoch nicht die sub 1 angeführten, d. i. die ersten Anschaffungs- und Errichtungskosten, sondern nur die sub 2 erwähnten wiederkehrenden Auslagen als Ausgabe, die Quartierpauschalien und die Schlafkreuzer aber als Empfang einzustellen kommen, so daß sich der unbedeckte, nachträglich zu repartirende Auslagen-Ueberrest für das ganze Kronland herausstellen wird.

Dieses Präliminare, welches ursprünglich den Zweck hatte, die Gesammt-Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen gleich auf die direkten Steuern in Voraus umzulegen, hat nach dem Erscheinen des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Febr. Nr. 2569, eine andere Bestimmung erhalten, da die Umlegung in Voraus nicht mehr zu geschehen, sondern nur die Mehrauslage der Gemeinden, welche durch die Quartierpauschalien und die Schlafkreuzer nicht gedeckt erscheint, durch nachträgliche Repartition hereingebracht und den Gemeinden vergütet werden soll; denn es ist dieses Präliminare der stehenden oder wiederkehrenden Auslagen der Gensdarmerie-Bequartierung deßhalb nothwendig und unerläßlich, um die Gesammtauslage für ein Jahr, u. z. sowohl für die einzelnen verpflichteten Gemeinden — für den Umkreis jeder Bezirkshauptmannschaft, für jede Kreisregierung und für das ganze Kronland in eine Uebersicht zu bringen, die wahrscheinliche Bedeckung durch die Quartierpauschalien und Schlafkreuzer, sowie die resultirende Mehrauslage, welche durch Repartition zu vergüten kömmt, zu ermitteln, und so einerseits dem hohen Ministerium die Gesammtauslage, dann das, was davon zu repartiren sein wird, nachweisen zu können, selbst aber eine vollständige Uebersicht und Grundlage zu gewinnen, andererseits aber zu wissen, ob die Gemeinden nach erfolgter Vergütung der Vorauslagen, d. i. der Anschaffungen und Einrichtungen, mit Zuhilfnahme der Quartierpauschalien und Schlafkreuzer die weiter vorfallenden wiederkehrenden Auslagen werden bestreiten können, oder ob die Bedingungen zur Ertheilung von Vorschüssen, und in welchem Maße eintreten.

Nur in dem Falle, wenn die Vorauslagen zu den Gensdarmerie-Bequartierungskosten, d. i. Auslagen der ersten Einrichtung und Anschaffung so bald als möglich zur Vergütung an die Gemeinde gelangen, wenn weiter

bezüglich der wiederkehrenden Auslagen ein Abschnitt gemacht, diese für die Zeit von der Errichtung und bis zu Ende Oktober 1850 gehörig nachgewiesen, dann auch zur Repartirung auf die direkten Steuern gebracht, und den Gemeinden ebenfalls vergütet werden, lassen sich die Bestimmungen der für die Zukunft giltigen Vorschrift v. 12. März 1851, Nr. 1113-F. vollständig handhaben und vollziehen.

Die verpflichteten Gemeinden werden für jedes Verwaltungsjahr, daher gegenwärtig für das Verwaltungsjahr 1851, über die stehenden oder wiederkehrenden Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen, dann die Empfänge auf diese Auslagen, sie mögen in Vorschüssen aus dem Kameralfonde, oder in den Quartierpauschalien und Schlafkreuzern bestehen, die vollständige Rechnung zu führen, und nach Ausgang des Militärjahres vorzulegen haben, worauf der entfallende und durch die Empfänge nicht gedeckte Mehrbetrag der Auslage auf den ganzen Regiments-Bequartierungs-Bezirk repartirt und dann die Vergütung geleistet werden wird.

Man sieht sich daher veranlaßt, die k. k. Kreisregierungen und Bezirkshauptmannschaften zur schleunigen Vorlegung der dießfälligen Nachweisungen aufzufordern, und darauf zu sehen, damit alle in die Kategorie der unter 1 und 2 nicht gehörigen Auslagen als solche, welche die Mannschaft der Gensdarmerie nach dem 7. Kapitel des Gensdarmeriegesetzes aus ihrem Bezügen selbst zu bestreiten hat, in die gehörig zu sondernden Nachweisungen nicht einbezogen werden, ferner damit über die wiederkehrenden Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen für das Verwaltungsjahr 1851 von den Gemeinden gehörige Rechnung geführt und nach Schluß dieses sowie jedes künftigen Jahres die Nachweisung geliefert — endlich diese an die k. k. Staatsbuchhaltung, wie dieß in dem Erlasse v. 12. März 1851, Nr. 1113 angeordnet wurde, eingesendet werde.

B. Stth. Erlaß v. 25. Juli 1851, Z. 6127, b. N. S. p. 333.

Gensdarmerie. Die Bequartierungsauslagen sollen von jener Gemeinde vorschußweise geleistet werden, in welcher der Gensdarmerieposten seinen Sitz hat. Wenn die Gemeinde vermögenslos und daher zur Bestreitung dieser Vorschüsse unfähig ist, so hat sie mittelst des Gemeinderechnungsextraktes dieß nachzuweisen, und durch die k. k. Staatsbuchhaltung einen Vorschuß anzusuchen.

Gensdarmeriebequartierungsnormale v. 25. Juli 1851, b. L. G. Bl. p. 486.

— Bequartierung und Vorspannsleistung bei außerordentlichen Vorfällen, und Vorspannsabnahme bei Bereisung eines Sektionsbezirkes.

Das h. Ministerium des Innern hat mit dem h. Dekrete v. 4. Sptbr. 1850, Z. 1855, im Nachhange zu dem Bequartierungsnormale v. 8. Februar 1850, Z. 407 M. I. (kundgemacht mit dem Statthalterei Erlasse v. 14. Hornung) Folgendes festzusetzen befunden:

a) „In den ohnehin nur seltenen Fällen, wenn die Gensdarmerie-Mannschaft über 24 Stunden im auswärtigen Dienste beschäftigt, sonach außer Stande ist, in ihren Stationsorten zu übernachten, kömmt dieselbe bezüglich der unumgänglich nöthigen Unterkunft ebenso wie die Transenal-Mannschaft der k. k. Armee zu behandeln. Die für Quartiergeber entfallenden Schlafkreuzer so wie ihre volle Beköstigung haben solche Gensdarmen aus ihren Zulagen (Diäten) zu bestreiten.

b) In dringenden Fällen, wie zur Transportirung eines Kranken in das Spital, oder wenn das unverzügliche Erscheinen eines Gensdarmen in einem entfernt gelegenen Orte oder die schnelle Verstärkung eines solchen Postens unabweislich erscheint, wird der Gensdarmerie ebenso wie dem k. k. Linien-Militär die erforderliche Vorspann gegen die vorgeschriebene Vergütung anzuweisen sein."

B. Stth. Vdg. v. 16. Sptbr. 1850, Z. 42026, b. N. S. p. 328.

Mit dem h. Ministerialschreiben v. 4. Sptbr. 1850, Z. 18055/1916 wurde das vorstehend angeführte Normale mit Nachstehendem ergänzt:

1. Zur Begründung einer Vorspannsabnahme und Aufrechnung ist in der Regel die Bestätigung eines Civilkommissärs über den wirklichen Bedarf erforderlich.

Ausnahmsweise in dringenden Fällen, und wenn am betreffenden Orte kein Civilkommissär fungirt, genügt die Bestätigung der Ortsbehörde, in Ermanglung einer solchen ist jeder Kommandant einer Gensdarmerie-Abtheilung ein Marsch-Zertifikat auszustellen befugt, um hiernach eine Vorspannsleistung zu bewirken, deren Nothwendigkeit von der nächstgelegenen Ortsbehörde auf der Reiseroute, wo es ohne dienstschädlichen Aufenthalt geschehen kann, zu bestätigen ist;

2. dergleichen Auslagen für geleistete Vorspann sind von Fall zu Fall von der Gensdarmerie aus dem Regimentsverpflegsgeldern reell zu bestreiten und von dem Empfänger zu quittiren.

B. Stth. Vdg. v. 5. Oktbr. 1850, Z. 46136, b. N. S. p. 329.

Mit einer von dem h. Ministerium des Innern der k. k. Gensdarmerie-General-Inspektion unterm 28. Dezbr. v. J. ertheilten Ermächtigung ist an sämmtliche Gensdarmerie-Regiments-Kommanden (mit Ausschluß des 14. Regiments) rücksichtlich der Vorspanns-Abnahme bei Bereisungen eines Sektions-Bezirkes für die Wachtmeister zu Fuß die in Abschrift mitfolgende Weisung de dato 31. Dezbr. 1850 erlassen worden.

Durch den Inhalt dieser Weisung werden die 2c. 2c. mit den Erlässen von 16. Septbr. v. J., Z. 42026 und 5. Oktbr. v. J., Z. 46136, mitgetheilten, von dem h. Ministerium des Innern unterm 4. und 28. Sptbr. v. J., Z. 18055/1916 und 4885/M. I., angeordneten, die Militär-Vorspannsleistung für die Landes-Gensdarmerie betreffenden provisorischen Bestimmungen ergänzt.

Von dieser, mit dem h. Ministerialerlasse v. 20. l. M., Z. 1037 erflossenen Erläuterung wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Verständigung der Gemeindevorstände in die Kenntniß gesetzt.

Abschrift

einer Weisung der k. k. Gensdarmerie-General-Inspektion an sämmtliche Gensdarmerie-Regiments-Kommanden (ausschließlich des 14. Regiments) de dato 31. Dezbr. 1850, Z. 13067.

Ueber hierortiges Einschreiten hat das h. Ministerium des Innern mit dem Erlasse von 28. d. M., Nr. 26794/2698 rücksichtlich der Vorspannsabnahme bei Bereisung eines Sektions-Bezirkes, für den Wachtmeister zu Fuß nachstehende Modalitäten festgesetzt:

1. Alle, zu einem Sektionsbezirke gehörigen Gensdarmerieposten, welche vom Standorte des Sektionskommandanten gerechnet, innerhalb eines vom Regimentskommando (mit Rücksicht der Terrain- und Kommunikationsbeschaffenheit) zu bestimmenden Rayons liegen, welcher wohl auf weniger als zwei Meilen Weges sich nicht beschränken dürfte, hat der Sektionskommandant ohne Anspruch auf eine Vorspann zu visitiren.

2. Zur Bereisung von Posten dagegen, welche über den oberwähnten Rayon hinaus liegen, kann der Sektionskommandant der Vorspann auf Rechnung des Aerars sich bedienen.

Die Abnahme der Vorspann gründet sich auf eine von der Orts- oder sonstigen politischen Landesbehörde ausgestellte Marschroute, welche der Verpflegsliste, wo die Vorspannsaufrechnung geschieht, zuzulegen ist.

Nach Umständen, und im Falle der Nothwendigkeit kann der Sektionskommandant sich selbst die Marschroute ausstellen, nur muß zum Behufe der Aufrechnung in derselben die wirklich geschehene Abnahme und geleistete Zahlung nach den Bestimmungen des Vorspannsnormales gehörig konstatirt und bestätiget sein.

Um übrigens jeder willkürlichen oder vermeidlichen Aufrechnung von Vorspann zu begegnen, hat das 2c. über den, im 1. Punkte besprochenen Rayon, innerhalb welchem die Wachtmeister zu Fuß ohne Vorspann die Visitirungen vornehmen müssen, die Nachweisung der betreffenden Stationen für die Censursbehörde hieher vorzulegen.

B. Stth. Vdg. v. 30. Jänner 1851, Z. 2211, b. R. S. p. 329.

Das h. Ministerium des Innern hat unterm 27. v. M., Z. 8621, in Betreff der Bewilligung der Vorspann bei Bereisungen eines Sektionsbezirkes für die unberittenen Gensdarmeriewachtmeister anher bekannt gegeben, daß die k. k. oberste Polizeibehörde sämmtlichen Gensdarmerie-Regimentskommanden im Wege des k. k. Landes-Gensdarmeriekommando die Weisung ertheilt hat, daß die unberittenen Wachtmeister bei Visitirungsreisen von Posten, welche nach der in der Marschroute genau einzuführenden Bestätigung vom Standorte des Sektionskommandanten mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt sind, sich der Vorspann nunmehr auch vom Beginne und bis zur Beendigung der Reise auf Rechnung des Aerars bedienen dürfen.

Von dieser h. Verfügung wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Beziehung auf den unterm 30. Jänner 1851, Z. 2211, intimirten h. Ministerialerlaß vom 20. Jänner 1851, Z. 1037/M. I., in die Kenntniß gesetzt.

B. Stth. Vdg. v. 2. Mai 1853, Z. 10227, b. R. S. p. 344.

Gensdarmerie. Almer, Schreibtisch.

Nach der Stth. Vdg. v. 24. Jänner 1855, Z. 1062 pr., gebührt dem Postenkommando eine zweiflüglige Almer; dagegen gebührt dem Postenkommandanten kein Schreib- und Monturskästchen; dessen Stelle vertritt der Schreibtisch.

B. R. S. p. 623.

— Almer- (Schrank-) Konstruktion.

Unter den, im Erfordernißausweise c des Gensdarmerie-Bequartierungsnormales vom 25. Juli 1851, bemerkten Schrank für Kleider und Akten (abgetheilt) ist eine zweiflügliche Almer zu verstehen, welche der Höhe nach in zwei Abtheilungen getheilt ist, deren eine zur Aufbewahrung der Kleider, den nöthigen

Anhängnägeln, die andere aber mit Querfächern zum Einlegen der Akten versehen sein muß.

B. Stth. Vdg. v. 24. Jänner 1855, Z. 1062, b. R. S. p. 623.

Gensdarmerie. Die Beleuchtungskosten der Stiegen, Gänge und sonstigen äußern Bestandtheile der Gensdarmeriekaserne, so wie die übrigen Bequartierungskosten haben die konkurrirenden steuerpflichtigen Gemeinden zu tragen.

B. Stth. Vdg. v. 21. Juli 1850, Z. 34110, b. R. S. p. 327.

— Beleuchtungs- und Beheizungskostenbestreitung für Gensdarmerielokalitäten.

In Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 26. März 1850, Z. 1518, wird bestimmt, daß bei der Kasernirung der Gensdarmerie zur Beleuchtung und Beheizung der Wohnlokalitäten der Mannschaft kein Anspruch an die Gemeinden gestellt werden könne.

B. Stth. Erl. v. 29. März 1850, Z. 15383, b. R. S. p. 326.

— Kasernen-Beleuchtungsmaterial-Ausmaß.

Da bei der Aufrechnung des Brennstoffes für die nächtliche Beleuchtung der äußeren Lokalitäten (als Stiegen, Gänge, Aborte) in den Gensdarmeriekasernen ein ungleiches Benehmen von Seite der Gemeinden eingetreten ist, so hat das h. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der h. k. k. obersten Polizeibehörde für künftig in Uebereinstimmung mit den dießfalls für das k. k. Militär geltenden Vorschriften Folgendes festgesetzt: Aus einem Pfunde Baumwolle müssen 2400 Lampendochte erzeugt werden, ohne Unterschied, ob die Füllung der Lampen aus Oel oder Unschlitt besteht.

Für eine die ganze Nacht hindurch brennende Lampe dürfen für die sechs Wintermonate 24 Pfund und für die sechs Sommermonate 12 Pfund Brennöl oder Unschlitttalg, mithin für das ganze Jahr 36 Pfund oder $15\frac{1}{2}$ Maß, sowohl vom Brennöl, als Unschlitttalg, zu 2 Pfund $10\frac{1}{4}$ Loth berechnet, in Anrechnung gebracht werden.

Da jedoch nicht alle Lampen in den Gensdarmeriekasernen die ganze Nacht hindurch zu brennen haben, sondern darunter auch solche begriffen sind, welche nur bis Mitternacht unterhalten werden müssen, worüber die Bestimmung dem Postenkommandanten zukömmt, so werden die Lampen nach der Oelquantität in ganze und halbe eingetheilt und für die letzteren die Hälfte des bei dem ganzen bewilligten Oel- und Unschlittquantums, nämlich im Winter 12 Pfund, im Sommer 6 Pfund, mithin jährlich 18 Pfund oder $7\frac{3}{4}$ Maß als allgemeine höchste Ausmaß bewilligt.

Dieses wird hiemit in Folge eines Erlasses des h. Ministeriums des Innern v. 14. Dezbr. 1852, Z. 31624, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

B. Stth. Kdm. v. 23. Dezbr. 1852, Z. 30459, b. L. G. Bl. p. 1057.

— Wer die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der Gensdarmerielokalitäten zu besorgen habe.

Aus Anlaß von Anfragen über die Verpflichtung zu der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der Gensdarmeriekasernen, Flügel- und Zugskanzleien hat das h. Ministerium des Innern unterm 18. September l. J., Z. 17575, mit Rücksicht auf die a. h. genehmigte Gensdarmerie-Bequartierungsvorschrift v. J. 1851 die Weisung erlassen, daß die gewöhnliche Reinigung, nämlich das tägliche Auskehren, Abwischen, Beheizen und Beleuchten der von den Gemeinden

der Gensdarmeriemannschaft eingeräumten Wohnungslokalitäten dem Wohnungsbenützer selbst obliegt.

Das wiederkehrende Ausweißen, dann das Waschen der Fußböden und Fenster solcher Wohnungslokalitäten nach Bedarf, und jede Reinigung der äußeren Räume bei denselben ist dagegen von den Quartiergebern, den Gemeinden zu besorgen.

Ebenso ist die Reinigung der Flügel- und Zugskanzleien Verpflichtung der Gemeinden, und zwar nicht bloß das Ausweißen, sondern auch das tägliche Auskehren, da nach §. 8 des Bequartierungsnormales die Gemeinden hinsichtlich derselben jede Art Reinigung nach Bedarf zu bestreiten haben, und den betreffenden Kommanden keine Mittel dazu zu Gebote stehen.

Was die Beheizung der Kanzleilokalitäten vom Flügelkommando abwärts anbelangt, so haben die Gemeinden nebst der Beistellung und Zufuhr des vorgeschriebenen Quantums an Brennmateriale auch für das Spalten und Schneiden, dann die Räumung in das Holzlager und das Heizen der Oefen täglich einmal selbst zu sorgen, was unschwer mit der täglichen Reinigung in Verbindung zu bringen sein wird.

In Absicht auf die Beleuchtung bezieht sich das Anzünden der Lampen nur auf die Stiegen, Gänge, Aborte und sonstigen äußeren Bestandtheile in Kasernen, wofür die Gemeinden nebst der Beistellung des erforderlichen Brennstoffes und der täglichen Füllung der Lampen zu sorgen haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der k. k. Gensdarmerie und den Gemeinden frei steht, sich in obigen Beziehungen durch gütliches Uebereinkommen nach Umständen zu vereinbaren.

B. Stth. Kdm. v. 8. Oktbr. 1852, Z. 22778, b. L. G. Bl. p. 810.

Gensdarmerie. Die Bettwäsch-Reinigung für die Gensdarmerie, in dem Minist.-Erlasse v. 8. Dezbr. 1850, Z. 407, erwähnt, ist eine Verpflichtung der Gemeinden, wo die Gensdarmerie bequartiert ist; dagegen hat diese einen Anspruch auf die Vergütung vom ganzen Lande, und sollen den dießfälligen Kostenaufwand, welcher unter die Erhaltungskosten gehört, entsprechend liquidiren.

B. Stth. Vdg. v. 2. Dezbr. 1850, Z. 56855, b. N. S. p. 329.

— Bettüberhänge.

Die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung von Bettüberhängen in den Gensdarmeriekasernen sind auf Kosten der Gemeinden oder des Landesfondes nicht zulässig.

Minist. Erl. v. 14. Mai 1853, Z. 11020/1101, b. Stth. Vdg. v. 24. Mai 1853, Z. 11749, b. N. S. p. 344.

— Einrichtungsstücke- und Requisiten-Bezeichnung.

Die auf Kosten des Landesfondes beigeschafften Einrichtungsstücke und Requisiten von Holz, die sich in den Gensdarmeriekasernen und in den Wohnungen der k. k. Gensdarmerieoffiziere befinden, sind mit dem Buchstaben L mittelst Buchdruckerschwärze an einem passenden Orte zu bezeichnen, und die Anträge auf die Herstellung und Reparatur derselben, erst nach gepflogener Ueberzeugung der Herstellungs- oder Reparatursnothwendigkeit zu stellen.

B. Stth. Vdg. v. 12. August 1853, Z. 17923, b. N. S. p. 345; b. Stth. Vdg. v. 8. Jänner 1855, Z. 678, b. N. S. p. 622.

Gensdarmerie. Die Holzgebührnorm für die k. k. Armee ist in den Fällen, wenn die k. k. Gensdarmerieoffiziere Naturalquartiere ansprechen, anzuwenden.

Minist. Erl. v. 26. August 1850, Z. 14354, b. Stth. Vdg. v. 1. Sept. 1850, Z. 40834, b. N. S. p. 328; dann v. 20. Oktbr. 1850, Z. 49901, b. N. S. p. 329.

— Dauerzeit der Bettfourniture n.

Das h. Ministerium des Innern findet gemäß Erlasses v. 29. Juli 1851, Z. 27934, die Feststellung einer Dauerzeit für die Gensdarmerie-Bettfourn ituren aus dem Grunde nicht nothwendig, weil bereits in dem Bequartierungsnormale v. 8. Febr. 1850, Z. 407, ausdrücklich ausgesprochen wird, daß sämmtliche Bettfourn ituren stets im brauchbaren Zustande zu erhalten seinen, welche Obliegenheit ebenso wie die Kostenbestreitung der Bettfourniturenanschaffung die pflichtigen Gemeinden treffe.

Uebrigens hat das h. Ministerium bemerkt, daß der bisher bei dem Wiener Militär-Polizeiwachekorps beobachtete Vorgang, wornach die Beistellung, Instandhaltung, Reinigung und Wechsel der Bettfourn ituren kontraktmäßig stipulirt und dem Kontrahenten ohne weitere Einflußnahme auf die Gebrauchzeit gegen eine geringe Vergütung die Besorgung überlassen wurde, ohne daß dießfalls ein Anstand vorkam, vielleicht auch den beitragungspflichtigen Gemeinden das wohlfeilste und einfachste Auskunfsmittel an die Hand geben dürfte.

B. Stth. Vdg. v. 7. August 1851, Z. 20682, b. N. S. p. 336.

— Vier Leintücher, wovon zwei zum Gebrauche und zwei zum Wechseln bestimmt sind, gebühren jedem Gensdarmen.

B. Stth. Vdg. v. 25. August 1850, Z. 39386, b. N. S. p. 328.

— Mit 2 Leintüchern hat jederzeit ein Gensdarmenbett versehen zu sein.

Das h. Ministerium des Innern hat mit dem Dekrete v. 17. Oktbr. 1855, Z. 20025, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizeibehörde aus einem vorgekommenen Anlasse zur Darnachachtung festzusetzen gefunden, daß die im Ausweise D. §, 3 der a. h. Gensdarmerie-Bequartierungsvorschrift v. 25. Juli 1851 bestimmte Gebühr an Bettwäsche, nach ihrem Wortlaute zu nehmen sei, daher ein Leintuch auf der Matratze, das zweite aber unter der Sommerdecke oder Winterkotze stets im Bette des Gensdarmen vorhanden sein muß, wornach die angemessene Verfügung zu treffen ist, damit jedes Gensdarmerie-Mannschaftsbett, im Falle bei irgend einem Gensdarmerieposten etwa eine entgegengesetzte Uebung bestehen sollte, stets mit zwei Leintüchern, u. z. auch während der Reinigung der Bettwäsche versehen sei. B. Stth. Vdg. v. 21. Oktbr. 1855, Z. 48816.

— Lampendochtpassirung. S. Lampendöchte; auch p. 511 dieses Werkes.

— Matratzenbeischaffung für dieselbe.

Die in dem Stth. Erl. v. 14. Febr. l. J., Z. 8087, enthaltene Bestimmung über den Bedarf von Bettgarnituren wird dahin erläutert, daß in dem Falle, als in dem einen oder andern Kronlande die Anschaffung von Roßhaarmatratzen für den Gensdarmen billiger, als jene von Schafwolle zu stehen kommen, es keinem Anstande unterliegen würde, Matratzen der erstern Gattung anfertigen zu lassen, ferner daß jedes Deckenpaar, nämlich eine Sommer- und Winterdecke zusammen für einen Gensdarmen (nicht eine einzelne Decke) 15 Pfd. wiegen soll, nämlich die Sommerdecke 5—6, die Winterdecke 8—9 Pfund.

B. Stth. Vdg. v. 18. April 1850, Z. 18934, b. N. S. p. 326.

Gensdarmerie. Matratzen und Kopfpölster, mit gutem Roßhaare gefüllt, sind in der Regel nur alle drei Jahre zu reinigen.

B. Stth. Vdg. v. v. 22. Dezbr. 1853, Z. 31815, b. R. S. p. 348.

— Roßhaarmatratzen in den Stallungen derselben sind durch Strohsäcke zu ersetzen.

Das h. Ministerium des Innern hat einvernehmlich mit der obersten Polizeibehörde den hierortigen Antrag genehmigt, nachdem die in den Gensdarmeriestallungen bestehenden Roßhaarmatratzen, welche wegen der Stallfeuchtigkeit und der Ausdünstung ungemein schneller dem Verderben unterliegen, und daher dem Landesfonde eine bedeutende Auslage verursachen, durch Strohsäcke ersetzt werden, mit dem Beisatze, daß aus Sanitätsrücksichten diese für die Stallwachen der k. k. Gensdarmerie bestimmten Strohsäcke allmonatlich einmal frisch gefüllt werden müssen.

Hievon werden die Behörden zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung zu Folge h. Ministerialdekretes des Innern vom 1. Dezember 1856, Z. 26742, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, unter der unablässigen allmonatlichen Füllung der Strohsäcke mit frischem Stroh, es von der künftigen Nachschaffung der Stallwach-Roßhaarmatratzen abkommen zu lassen, und von diesem Zugeständnisse der h. obersten Polizeibehörde jedesmal Gebrauch zu machen, wenn nach den bestehenden Strohpreisen, aus der Beistellung der Strohsäcke statt der Roßhaarmatratzen sich eine Ersparung für den Landesfond ergibt.

B. Stth. Vdg. v. 9. Dezbr. 1856, Z. 62364.

— Strohsäcke und Kopfpölster.

Zur ersten Füllung sind 40 Pfund, zur Nachfüllung in je 3 Monaten 20 Pfund, somit jährlich 100 Pfund Stroh zu verwenden. S. Strohsäcke und Kopfpölster.

— Montours-, Gewehrrechen- und Brotbretter-Beischaffung.

Nach dem 3. Absatze des h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober v. J., Z. 22084, ist die für das k. k. Militär vorgeschriebene neueste Form der einfachen Montours- und Gewehrrechen sammt Brotbrett bei Herstellung dieser Gegenstände auch zum Gebrauche der k. k. Gensdarmerie zu beobachten.

Es stellt sich jedoch heraus, daß derartige Montours- und Gewehrrechen sammt Brotbrett für die Gensdarmerie nicht anwendbar sind. Sie verlangen wegen ihrer Befestigung eine Mauerstärke von wenigstens einem Schuh Dicke, ferner benöthigt die Gensdarmerie, nicht wie es bei der k. k. Truppe vorgeschrieben ist, einzelne Rechen für jeden Mann, während in der Armee je nach der bestimmten Zahl von Mannschaft, die ein Zimmer aufnehmen muß, zusammenhängend angebrachte Rechen bestehen. Die bis auf 6 Wiener Zoll in die Mauer reichende Befestigung bei den Armeerechen wird bei der öfter eintretenden Veränderung der bequartierten Gensdarmeriemannschaft nicht nur die Mauer bedeutend beschädigen, sondern auch oft wiederholte Reparaturen mit sich führen, wenn die Betten der Mannschaft anders gestellt oder mit der Stärke der Posten selbst eine Modifikation eintreten soll; um die Reparaturen sodann zu vermeiden, und dem Ruin der Mauern auszuweichen, müßte der Mann seine Liegerstatt entfernt von seinen Waffen und Rüstung haben, was nicht angeht.

Es geschieht überdieß sehr häufig, daß im Laufe des Winters, besonders aber des Frühjahrs, an einer oder der andern Wandfläche eine Feuchtigkeit sich zeigt, welche bei günstigerer Jahreszeit wieder verschwindet, jedoch die Versetzung des Bettes an einen anderen Platz mit sich bringt.

Da diese nicht zu vermeidenden Uebelstände jedenfalls auf die Bequartierung nachtheilig einwirken, so war das k. k. Gensdarmerie-Regimentskommando auf eine andere entsprechendere Art der Montours- und Gewehrrechen sammt Brotbrett bedacht.

Diese Art Gewehrrechen von weichem Holz mit eisernen Nägeln und einer eisernen Querleiste ist tragbar, und wird hinter das Kopfende des Gensdarmenbettes aufgestellt.

Das Holz ist mit gelber, das Eisen mit schwarzer Oelfarbe angestrichen.

Nicht nur die k. k. Gensdarmerie-Generalinspektion in Wien, sondern auch das k. k. Ministerium des Innern hat mit h. Erlasse vom 10. d. M., Z. 11301, bei dem 2. Gensdarmerieregimente beabsichtigte Anordnung dieser veränderten Form der Montours- und Gewehrrechen sammt Brotbrett um so mehr genehmigt, als diese neue Form wohlfeiler zu stehen kömmt, als die ursprünglich vorgezeichnete.

B. Stth. Vdg. v. 17. März 1852, Z. 1155, b. N. S. p. 340.

Gensdarmerie. Einrichtungsstücke-, Utensilien- u. dgl. Nachschaffungen haben nur rücksichtlich jener Gegenstände einzutreten, welche durch den ordentlichen Gebrauch abgenützt und unverwendbar werden, und hat die Verwerthung solcher Requisiten zu Gunsten dessen zu geschehen, welcher die Nachschaffungskosten trägt.

B. Stth. Vdg. v. 31. August 1851, Z. 22660, b. N. S. p. 336.

— Die Politirung der Gensdarmerie-Einrichtungsstücke ist nicht gestattet, es kann eine solche nur bei jenen Gegenständen Statt finden, welche schon früher politirt waren, die Einrichtungsstücke der Gensdarmeriekasernen sind übrigens nur mit eichenartigem Oelanstrich zu versehen.

B. Stth. Vdg. v. 23. Juni 1852, Z. 13165, b. N. S. p. 342.

— Revisionsvornahme der Gensdarmerie-Einrichtungsstücke und Requisiten.

Die politische Behörde hat bei dem, in ihrem Verwaltungsbezirke befindlichen Gensdarmerieposten unter Beiziehung eines Abgeordneten des k. k. Gensdarmerie-Flügelkommando eine genaue Revision der Einrichtungsstücke und Requisiten zu pflegen, hierüber verläßliche Inventarien aufzunehmen, so wie auch die, nach dem Bequartierungsnormale vom 25. Juli 1851 sich als überkomplet darstellenden Einrichtungsstücke und Requisiten auszuscheiden und aufzubewahren; diese Inventarien sind in duplo zu verfassen.

Nach derselben Verordnung sind alle Eingaben, welche neue Beischaffungen oder bedeutende Reparaturen für die Gensdarmerie betreffen, im Wege der k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden.

B. Stth. Erl. v. 6. Febr. 1855, Z. 4713.

— Kasernen-Wasserbedarfs-Beistellung. S. Wasserbedarf.

— Normalwidrige Anschaffungen.

Die politischen Behörden werden aufgefordert, sich jedes Einflusses auf

33*

normalwidrige und luxuriöse Anschaffungen, welche dem Gensdarmerie-Bequartierungsnormale vom 21. Juli 1851 widersprechen, zu enthalten.

B. Stth. Vdg. v. 14. Febr. 1853, Z. 2145, b. R. S. p. 344; b. Stth. Vdg. v. 22. Juni 1854, Z. 15187, b. R. S. p. 350.

Gensdarmerie. Vorladungs-Auftragsvollstreckung durch dieselbe. S. Vorladungsauftrag.

— hat jeden Haupt- und solche Partikularschübe zu begleiten, bei denen es sich um die Transportirung gemein gefährlicher und verwegener Personen handelt.

Minist. Erl. v. 26. Juli 1850, Z. 12524, b. Stth. Vdg. v. 29. Juli 1850, Z. 35513, b. R. S. p. 328.

— soll, wenn sie zur Konvoyirung von Schüblingen verwendet wird, vorzüglich auf jene aufmerksam gemacht werden, welche wegen ihrer Gefährlichkeit einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen.

B. Stth. Vdg. v. 5. April 1852, Z. 7412, b. R. S. p. 341.

— Eskortirung der Arrestanten mittelst Wagen. S. Vorspann.

— ist ausnahmsweise zur Begleitung von Tobsüchtigen über Aufforderung der betreffenden Behörden zu verwenden.

B. Stth. Vdg. v. 6. Novbr. 1851, Z. 28443, b. R. S. p. 338.

— Begleitung der Steuerabfuhren, ärarischer Güter und anderer Reisender. S. Steuerabfuhr.

— Gebühren, beziehungsweise Begleitungstaxe. S. Gebühren.

— Renitente Gemeindevorsteher sind mittelst derselben vorzuführen. S. Vorführung renitenter Gemeindevorsteher.

— Ueber Verhaftungen und über entdeckte Gesetzübertretungen an die Justiz- und politischen Behörden zu erstattende Anzeigen. S. Anzeigen.

— Haussuchungen. Von der Gensdarmerie können Haussuchungen nach Waffen, auch ohne eine hiezu ergangene Aufforderung von Seite der politischen Behörde, vorgenommen werden. S. Waffenabnahme (provisorische).

— Jede Dislozirungs-Veränderung der Gensdarmerieposten ist, wie sie sich ereignet, von den Flügelkommandanten der k. k. Kreis-Behörde bekannt zu machen.

B. Stth. Vdg. v. 20. Juni 1852, Z. 12348, b. R. S. p. 341.

— Marktpreis-Certifikate sind an dieselbe periodisch einzusenden.

B. Stth. Vdg. v. 30. August 1850, Z. 39892, b. R. S. p. 328.

— Holzpreis-Certifikatsausfertigung für dieselbe.

Nachträglich zu meinem Erlasse v. 4. v. M., Z. 30775, wird der k. k. Kreisregierung das mit Erlaß des h. Ministeriums des Innern v. 9. Jänner, Z. 250, herabgelangte, von der Gensdarmerie-Generalinspektion an die unterstehenden Regimenter hinaus gegebene Formular für die Holzpreis-Certifikate mit der Aufforderung mitgetheilt, dafür Sorge zu tragen, daß von Seite der Ortsbehörden bezüglich der derartigen Ausstellung keine Anstände erhoben werden.

B. Stth. Vdg. v. 22. Jänner 1852, Z. 1030, b. R. S. p. 340.

(Hiezu das Formulare Nr. 21.)

— Meldungs-Evidenzhaltung.

Die politischen Behörden haben die einzelnen Meldungen der k. k. Gensdarmerie und die darüber getroffenen Verfügungen, selbst wenn das ganze Verfahren mündlich stattgefunden hat, mittelst einer gedrängten Vormerkung in Evidenz zu halten. B. Stth. Vdg. v. 7. März 1851, Z. 2064, b. R. G. S. p. 332.

Gensdarmerie hat die wahrgenommenen polizeilichen Gebrechen nur der k. k. Bezirkshauptmannschaft (Bezirksamt) anzuzeigen, es wäre denn, daß es sich um dringende Fälle handelte, wo auch die Ortsvorsteher von der k. k. Gensdarmerie schriftlich oder mündlich verständigt werden müssen.

B. Stth. Vdg. v. 28. Febr. 1853, Z. 602/pr., b. N. S. p. 171.

— ist von an Militärurlauber ertheilten Reisepässen und Aufenthaltsbewilligungen zu verständigen. S. Urlauber-Evidenzhaltung.

— ist von Aufenthaltsschein-Ertheilungen zu verständigen. S. Aufenthaltsscheine.

— Von Waffenpaß- ꝛc. Ertheilungen ist die Gensdarmerie zu verständigen. S. Waffenpässe.

— Von Schauspieler-, Kunstreiter- ꝛc. Vorstellungsbewilligungen ist die Gensdarmerie zu verständigen. S. Menageriebesitzer.

— und Militärassistenz zur Durchführung politischer Anordnungen. S. Assistenz der Gensdarmerie.

— hat sich der Militärassistenz nur in außerordentlichen Fällen, wo die eigene Macht durchaus nicht ausreicht, zu bedienen.

B. Stth. Vdg. v. 10. Juli 1850, Z. 1787, b. N. S. p. 327.

— Die Assistenzleistungsgebühren, welche bei Verwendung der Gensdarmerie gegen renitente Steuerpflichtige von diesen zu entrichten sind, sind für die Gensdarmerieauslagen an die k. k. Kameralkasse abzuführen.

B. Stth. Vdg. v. 1. Febr. 1853, Z. 2020, b. N. S. p. 342.

— Deserteurseinbringungstaglien. S. Deserteure.

— Taglienanspruch bei Glücksspielanzeigen.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel findet das Justizministerium im Einverständnisse mit der obersten Polizeibehörde zu erklären, daß die Gensdarmen für die von ihnen erstatteten Anzeigen über verbotene Glücksspiele auf das im §. 266 des II. Theiles des Strafgesetzes vom 3. September 1803 und im §. 582 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 dem Anzeiger zugesicherte Drittheil des Strafbetrages vollen Anspruch haben.

Justizminist. Erl. v. 29. Septbr. 1852, b. L. G. Bl. p. 819.

— Dieselbe hat auf Strafgelder für Zimentirungs-Vorschrifts-Uebertretungen keinen Anspruch. S. Zimentirungsvorschrift.

— Mit Militäreinquartierung dürfen die Gensdarmeriekasernen nicht belegt werden.

B. Stth. Vdg. v. 18. Juni 1853, Z. 14415, b. N. S. p. 345.

— Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmauth.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Dekrete v. 10. Juli l. J., Z. 19854, die Bestimmung erlassen, daß die k. k. Gensdarmerie rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmauth mit dem k. k. Linien-Militär vollkommen gleich zu behandeln ist.

Umlaufsschrb. der k. k. F. L. D. v. 22. Juli 1850, b. L. G. Bl. p. 256. S. auch Minist. Erl. v. 20. Juli 1850, Z. 14803, b. Stth. Vdg. v. 28. Juli 1850, Z. 34076, b. N. S. p. 327.

— Titulatur. Das h. k. k. Minist. des Innern hat sich über Ersuchen der k. k. Obersten Polizeibehörde bestimmt gefunden, mit dem Erlasse v. 23. Nov. 1854,

Z. 23658 anzuordnen, daß die untergeordneten politischen Behörden sich bei Aufforderung oder Ersuchschreiben an die von Offizieren befehligten Gensdarmerie-Abtheilungen, nämlich: die Flügel- und Zugs-Kommanden der Titulatur „löblich" bedienen.

B. Stth. Vdg. v. 28. Nov. 1854, Z. 38904, b. N. S. p. 621.

Gensdarmerie. Offizierswohnung S. p. 524 dieses Werkes.

— Offiziers-Bettwäsch-Reinigungskosten hat weder die Gemeinde noch der Landesfond zu tragen. S. Bettwäsche.

— Offizierswinterdecke. Den k. k. Gensdarmerie-Offizieren, welche in Naturalquartieren untergebracht sind, gebührt außer der Baumwolldecke noch eine Winterdecke, welche von der Landeskonkurrenz beizuschaffen ist. S. Winterdecke.

— Brennholz-Abgabe, oder des Relutums hiefür, an die k. k. Gensdarmerie-Offiziere, welche Naturalwohnungen inne haben.

Aus Anlaß eines von der hohen k. k. obersten Polizeibehörde dem hohen k. k. Ministerium des Innern mitgetheilten Einschreitens eines Gensdarmerie-Regiments-Kommando um die Verfügung, daß den subalternen Gensdarmerie-Offizieren, welche gegen Rücklassung ihres Quartiergeldes eine Naturalwohnung inne haben, das ihnen von der betreffenden Gemeinde (Landesfonde) gebührende Brennholz entweder in natura verabfolgt, oder daß der dießfällige Reluitionsbetrag nicht nach dem Mittelpreise einer Klafter weichen Holzes, sondern nach jenem von $^3/_4$ Klaftern harten Holzes berechnet werde, hat dieses hohe Ministerium im Einverständnisse mit der hohen obersten Polizeibehörde, mit dem Erlasse v. 23. Febr. l. J., Z. 3263 anher eröffnet, daß den genannten Gensdarmerie-Offizieren nach der Beilage G des Gensdarmerie-Bequartierungs-Normales das Recht, das Brennholz selbst dem Relutum vorzuziehen, nicht abgesprochen werden könne.

Was jedoch die aus dem obigen Anlasse angetragene Alternative anbelangt, es solle nämlich der Reluitionsbetrag so bemessen werden, daß der Offizier auch $^3/_4$ Klafter harten Holzes sich dafür ankaufen könne, so erklärt dieses hohe Ministerium, daß dießfalls für die Gensdarmerie keine eigene Norm bestehe, und es ist dasselbe mit der hohen obersten Polizeibehörde übereingekommen, daß das für die k. k. Armee giltige hofkriegsräthliche Cirkulare v. 7. Oktbr. 1819, I 6185, wornach im Falle der Reluirung der fraglichen Holzgebühr unter dem Preise von $^3/_4$ Klafter des harten, und 1 Klafter des weichen Holzes nur derjenige zur Basis anzunehmen ist, welcher für das Aerar minder kostspielig erscheint, auch bei der Gensdarmerie rücksichtlich des Landesfondes anzuwenden sei, welche Bestimmungen übrigens auch bei den zum Holzbezuge berechtigten Parteien und Prima-Planisten zu gelten haben.

B. Stth. Vdg. v. 6. März 1854, Z. 4988, b. N. S. p. 348.

— Brennholz- Spalt- und Schneide-Kosten für k. k. Gensdarmerie-Offiziere haben weder Gemeinden noch der Landesfond zu tragen.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das hohe Ministerium des Innern mit dem Erlasse v. 17. Juli 1856, Z. 15487, die Anfrage, wer die Unkosten für das Spalten und Schneiden des Brennholzes für die k. k. Herren Gensdarmerie-Offiziere zu tragen habe, dahin beantwortet, „daß das Spalten und Schneiden des Brennholzes für die Offiziere der k. k. Gensdarmerie nach der

dießfälligen Bequartierungsvorschrift weder den Gemeinden noch dem Landesfonde obliege, somit denselben keine neue von derselben Vorschrift nicht vorbedachte Last auferlegt werden darf."

B. Stth. Erlaß v. 25. Juli 1856, Z. 36386.

Gensdarmerie. Die Kücheneinrichtung für die Gensdarmerie-Offiziere beizustellen, liegt nicht den Gemeinden oder dem Landesfonde ob, wo aber eine derlei Beistellung geschehen sein sollte, hat eine Ablösung hiefür nicht Platz zu greifen. (Minist. Erl. v. 6. August 1852, Z. 18653).

B. Stth. Vdg. v. 12. August 1852, Z. 19082, b. R. S. p. 342.

— Stalleinrichtungs- und Stallbeleuchtungs-Beischaffung, für Gensdarmerie- Stabs- und Oberoffiziere aus der Landeskonkurrenz. Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizeibehörde mittelst Erlaß v. 18. d. M. Z. 33703 eröffnet, daß nach den §§. 6, 7, 8 und 9 der Bestimmungen über die Bequartierung der Landes-Gensdarmerie v. 25. Juli 1851 im Zusammenhange mit den Bestimmungen des §. 42 der allgemeinen Militär-Einquartierungs-Vorschrift v. 15. Mai 1851 die Auslagen für die Beischaffung den oben bezogenen vorgezeichneten Stalleinrichtung und Stallbeleuchtung bei der gegen Zurücklassung des Geldrelutums in Naturalquartieren untergebrachten Gensdarmerie-Stabs- und Oberoffizieren allerdings von den betreffenden Gemeinden, bezüglich von der Landes-Konkurrenz (Landesfonde) zu bestreiten seien.

S. Stth. Kdm. v. 25. Jänner 1853, Z. 1544, b. L. G. B. II. p. 10.

— Die Dienstpferde derselben sind während der Dienstesverrichtung des Gensdarmen, von den Gemeindevorstehern gehörig zu unterbringen und zu überwachen, und die Letzteren hiefür persönlich verantwortlich zu machen.

B. Stth. Vdg. v. 14. Mai 1851, Z. 12679, b. R. S. p. 333.

— Pferdefourage.

Dem Gensdarmen, welchen der Dienst an solche Orte ruft, wo keine kais. Verpflegsmagazine bestehen, soll in einem solchen Falle die Fourage für sein Pferd, gegen Abquittirung und Vergütung nach dem Subarendirungs- oder Marktpreise von der betreffenden Gensdarmerie verabfolgt werden.

B. Stth. Vdg. v. 22. Mai 1850, Z. 24327, b. R. S. 326.

Die b. Statthalterei-Verordnung v. 30. Juni 1850, Z. 30380 intimirt das hohe Ministerialschreiben v. 25. Juni 1850, Z. 3357/M. I., welches verordnet, daß sich die Flügel-Kommandanten wegen Sicherstellung der Pferde-Fourage für die k. k. Gensdarmerie mit den politischen Behörden berathen sollen.

In den Haupt- oder jenen Stationen, wo Militärmagazine oder Subarendirungen bestehen, wird dieß keinem besondern Anstande unterliegen.

Ist in den Stationen die Lieferung nicht möglich, oder zu kostspielig, so erübrigt kein anderes Auskunftsmittel, als die Beistellung der Fourage nach der bestehenden Ausmaß gegen zu ermittelnde Beköstigung durch die Gemeinden zu bewirken.

Diese Beistellung hat auf die vorschriftmäßige Quittung des betreffenden Abtheilungs-Kommandanten und gegen Bestätigung der Abgabe von Seite der Gemeinde in dem beigebrachten Naturaljournal zu geschehen, und die Bezahlung

muß gegen Ablieferung der Quittungen an den Flügel-Kommandanten allmonatlich auf Rechnung des Gensdarmeriefondes in jenem Preise Statt finden, welcher von den politischen Behörden mit Rücksicht auf die bestehenden Currentpreise ausgemittelt und dem Flügel-Kommando durch mitzutheilende Zertifikate bekannt gegeben wird.

Eine Verpflichtung der Gemeinden im Allgemeinen, dem berittenen Gensdarmen, wo er immer erscheinen sollte, die erforderliche Fourage zu verabreichen, erscheint weder zulässig noch nothwendig, indem bei Dislokationsänderungen, gleichwie es bei der Armee-Kavallerie der Fall ist, die Fourage entweder nachgeführt, oder wenn die Strecke kurz ist, auf den Pferden mitgenommen wird.

In den seltenen Fällen, wo eine Entsendung einzelner Gensdarmen oder Zusammenziehung der Abtheilungen innerhalb des Flügels statt zu finden hat, muß dem Flügel-Kommandanten, welchem die Stationsorte zur Sicherung der Fourage-Abgabe bekannt sind, die Vorsorge überlassen bleiben. Hiernach sind die Gemeinden entsprechend zu belehren.

B. Stth. Vdg. v. 30. Juni 1850, Z. 30380, b. N. S. p. 326.

Gensdarmerie. Ueberquartierungskosten. Die aus Anlaß der Ueberquartierungen von Gensdarmerie-Posten aus einer Lokalität in eine andere desselben Stationsortes auflaufenden Kosten gehören zweifellos zu den Gensdarmerie-Bequartierungskosten, und sind somit in gleicher Art wie diese, von den Gemeinden vorschußweise zu berichtigen und in die Jahresrechnung aufzunehmen.

B. Stth. Vdg. v. 22. Mai 1853, Z. 10673, b. N. S. p. 345.

— Bett- und Bettzeugs-Ueberfuhr eines verheirateten Gensdarmen von einer Station zur andern.

Es ereignet sich öfter der Fall, daß ein verheirateter Gensdarm aus Dienstrücksichten in eine andere Station versetzt werden muß, wo früher kein verheirateter im Stande war. Um nun bei solchen Versetzungen wegen neuerlicher Beischaffung der nöthigen zwei Bettfournituren und der dem Verheirateten mehr bewilligten Einrichtungsgegenstände der Landeskonkurrenz keine weiteren Auslagen aufzubürden, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen, in jedem Falle, wo derselben eine solche Versetzung von dem betreffenden Flügelkommando angezeigt wird, diejenige Bezirkshauptmannschaft, wohin der Mann versetzt wird, zu verständigen, und derselben das komplete Bett und Bettzeug mit den übrigen Einrichtungsstücken zuzurechnen und an Ort und Stelle überführen zu lassen, wobei der k. k. Bezirkshauptmannschaft noch bemerkt wird, daß ein solcher Vorgang immer nur innerhalb eines Kreisregierungsbezirkes vor sich zu gehen hat.

B. Stth. Vdg. v. 4. Oktbr. 1851, Z. 25320, b. N. S. p. 337.

— Wie Beurlaubungsgesuche der Eltern und Verwandten der Gensdarmen seitens der politischen Behörden zu behandeln seien.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden angewiesen, sich bei den Gesuchen, welche von den Eltern und Verwandten der Gensdarmerie unter Vorspiegelung verschiedener Gründe zur Erlangung einer Beurlaubung derselben vorgebracht werden, von der Wahrheit der vorgebrachten Motive früher zu überzeugen, ehe solche an das betreffende Kommando geleitet werden. Die Besorgung von Erbschaftsangelegenheiten kann für die Gensdarmen, welche ohnehin nur

auf eine kurze Zeit beurlaubt werden, kein solches Motiv abgeben, da ihre Interessen durch das Regimentsgericht besser gewahrt werden, als dieß der Gensdarm zu thun im Stande ist.

B. Stth. Vdg. v. 17. Jänner 1852, Z. 712. b. N. S. p. 339.

Gensdarmerie. Die Entlassung derselben ist gleich der der Soldaten des k. k. Heeres durchzuführen.

Das h. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem h. Kriegsministerium angeordnet, daß bezüglich der vorkommenden Entlassungen aus der Gensdarmerie (mit Ausnahme der im §. 89 und 90 des organischen Gesetzes vorgedachten Fällen), dieselbe mag im Offert-, Konzertations- oder Gnadenwege Statt finden, die Verhandlungen ebenso, wie bei gleichartigen Entlassungen der Soldaten im k. k. Heere einzuleiten und durchzuführen sind. Dieses wird in Gemäßheit des h. Ministerialerlasses v. 3. Juli l. J., Z. 14379, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

B. Stth. Kdm. v. 16. Juli 1851, Z. 18217, b. L. G. Bl. p. 387.

— Massa-Einlagsrückzahlung derselben bei Entlassung im Offertwege.

Die h. Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind darin übereingekommen und haben beschlossen, daß bei vorkommenden Entlassungen von Gensdarmen im Offertwege jene Entlassungswerber, für welche die erste Masse-Einlage aus dem Aerar bestritten worden ist, außer der an eine Kriegskassa zu erlegenden Taxe die erste Massa-Einlage bei ihrem Austritte dem Gensdarmeriefonde rückzuersetzen haben.

Dieses wird in Gemäßheit des h. Ministerialerlasses v. 15. Septbr. l. J., Z. 20526, im Nachhange zu dem unterm 16. Juli l. J., Z. 18217, bekannt gemachten h. Ministerialerlasses v. 3. Juli l. J., Z. 14379, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

B. Stth. Kdm. v. 15. Septbr. 1851, Z. 24677, b. L. G. Bl. p. 504.

— Die geistliche Jurisdiktion über dieselbe haben die Feldsuperiore auszuüben.

Nach einer mir zugekommenen Mittheilung des k. k. Landes-Militärkommando für Böhmen v. 8. Mai 1850, Z. 3943, sind nach der allgemeinen Norm alle der Militär-Jurisdiktion unterstehenden Branchen und Truppenkörper, welche zur milita vaga gehören, und keine eigenen Feldkapläne haben, der geistlichen Jurisdiktion des Feldsuperiorates, in dessen Bezirk sie aufgestellt sind, zugewiesen.

Demnach haben vermöge h. Kriegsministerial-Reskriptes v. 3. Febr. l. J., Z. 398, auch die Feldsuperiore über die in ihrem Bezirke befindliche Gensdarmerie die geistliche Jurisdiktion auszuüben, nur können dieselben diese ihre zuständige Seelsorge (da wo besondere Gründe dafür eintreten) mit Genehmigung des k. k. Kriegsministeriums einem andern Feldkaplane in Subsidium übertragen.

B. Stth. Kdm. v. 13. Mai 1850, b. L. G. Bl. p. 163.

— Baubeamten-Diäten und Reisekosten bei Kommissionen wegen Herstellung und Adaptirung der Kasernen. S. Diäten und Reisekosten der Baubeamten.

Gensdarmerie. Tabellarische Uebersicht des Bedarfs an Lokalitäten, Einrichtung- und Kanzleigegenständen.

B. Stth. Erl. v. 2. März 1850, Z. 9978, b. N. S. p. 326.

(Hiezu das Formular Nro. 22.)

— Bequartierungsnormale v. 25. Juli 1851, b. L. G. Bl. p. 486.

— Dienstkontrolbuch ist von den Gemeindevorständen zu führen. S. Gemeindevorstände.

— Flügelkommando. Einsendung der Strafextrakte an dasselbe. S. Strafextrakte.

— Den k. k. Gensdarmerieregimentern werden Regiments- und den Flügelkommanden Flügelschreiber zugetheilt, welche nach dem Gensdarmerie-Bequartierungsnormale v. 8. Febr. 1850, Z. 407/M. I., wie die Fourierspraktikanten ihre Unterkunft finden. (Minist. Erl. v. 7. Sept. 1850, Z. 18901/M. I.)

B. Stth. Vdg. v. 13. Septbr. 1850, Z. 42988, b. N. S. p. 328.

— Beheizungs- und Beleuchtungsgebühren für die Gensdarmerie-Flügel- und Zugskanzleien, dann für die Wohnungen der Offiziere, Primaplanisten und Parteien.

Mit den in Abschrift mitfolgenden Verordnungen ddto. 24. Jänner 1851 Z. 784/864, hat die gedachte Generalinspektion zur Ergänzung des unterm 16. Jänner l. J., Z. 27842/2796, festgestellten Normale, und um allen weitern Anfragen der Regimentskommanden über die Gensdarmerie-Beheizungs- und Beleuchtungsgebühren vorzubeugen, den Regimentskommanden bedeutet, daß

1. Der Anspruch auf die Kerzen oder das Aequivalent mit 1. Novbr. 1850 Geltung haben, und ein Nachtrag für die frühere Zeit nicht Statt finden soll.

2. Daß zu dem Empfange der Kerzen die Primaplanisten und Parteien berechtigt sind.

3. Die für die Zugskanzleien bestätigte Ausmaß auch von den Flügelkanzleien, von welchen abwärts die Beheizung und Beleuchtung von den Gemeinden zu bestreiten kommt, zu gelten habe.

4. Daß dort, wo die Flügelkanzlei aus zwei Zimmern wirklich besteht, auch die doppelte Ausmaß gebührt.

5. Daß die für den Winter zu sechs Monaten bestimmte Ausmaß aus dem Grunde zur Monatgebühr berechnet wurde, damit letztere in jedem Kronlande, die Dauer des Winters mag zu 5, 6 oder 7 Monaten angenommen werden, der Ausmaßbezifferung zu Grunde gelegt werden könne.

Indem der Herr Minister des Innern nach dem h. Erlasse vom 26. v. M., Z. 2375, die angedeuteten, von der Gensdarmerie-Generalinspektion ausgegangenen Erläuterungen nachträglich zu bestätigen befunden hat, wird die k. k. ꝛc. ꝛc. hievon mit Beziehung auf den Erlaß v. 25. Jänner l. J., Z. 1882, in die Kenntniß gesetzt.

Abschrift

einer Zirkular-Weisung der k. k. Gensdarmerie-Generalinspektion an sämmtliche Gensdarmerie-Regimentskommanden ddto. 24. Jänner 1851, Z. 784, 845 und 864.

Das h. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. d. M., Z. 27842/2796, in Betreff des Beleuchtungs-Ausmaßes für die Wohnungen der Gensdarmerie-Subalternoffiziere, Primaplanisten und Parteien, dann des

Beheizungs- und Beleuchtungs-Ausmaßes der Flügel- und Zugskanzleien bei den Gensdarmerieregimentern, Nachfolgendes festgesetzt:

Die Gensdarmerieoffiziere, welchen von den Gemeinden gegen Bezug der Quartierpauschalien, Naturalquartiere beigestellt werden, haben Anspruch auf 5 Pfund gegossene Unschlittkerzen als Beleuchtungsgebühr für jeden Wintermonat und auf 3 Pfund für jeden Sommermonat, die Gensdarmerie-Primaplanisten und Parteien aber auf 2 Pfund für jeden Winter- und 1 Pfund für jeden Sommermonat.

Zur Bemessung des Holzquantums werden für die Zimmer der Flügel- und Zugskanzleien mit einem Fenster $^1/_2$ Klafter, mit 2 Fenstern $^2/_3$ Klafter, mit 3 Fenstern $^5/_6$ Klafter, mit 4 und mehreren Fenstern 1 Klafter weichen Brennholzes für einen Wintermonat, mit Rücksicht auf die systemmäßig in den verschiedenen Kronländern festgesetzte Dauer des Winters als allgemein giltige Norm angenommen.

Hiebei ist stets der Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß für eine Klafter weichen Holzes $^3/_4$ Klafter harten Holzes als Aequivalent gelten, (S. Vdg. v. 4. März 1854, d. N. S. p. 348, — p. 518 dieses Werkes) und daß jenem Ausmaße immer nur die Berechnung nach 30 Zoll langem Scheitholze n. ö. Maße, die Klafter 6 Schuh hoch, 6 Schuh breit mit Kreuzstoß zum Grunde liegt, daher jedes andere Maß hierauf zurückzuführen sein wird.

Als Beleuchtungsgebühr für eine Flügel- oder Zugskanzlei in jedem Wintermonate werden 4 Pfund gegossene Unschlittkerzen bestimmt.

In den Sommermonaten genügen die den Subalternoffizieren bewilligten monatlichen 3 Pfund Kerzen zur Beleuchtung ihrer Wohnung und zu den vorkommenden nächtlichen Schreibgeschäften. Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle bisher in dieser Beziehung erlassenen provisorischen Weisungen und Gebührbewilligungen vom Tage der Präsentirung dieser Verordnung außer Wirksamkeit treten, und nunmehr an dieser Norm festzuhalten sei. Dem Sektions- oder Korporalschafts-Postenkommandanten gebührt im Sinne des §. 76 des organischen Gesetzes nur dann ein eigenes Kanzleilokale, wenn derselbe verheiratet und Familienvater ist, in welchem Falle die Hälfte des Beheizungs- und Beleuchtungsmaterials einer Flügel- oder Zugskanzlei als Gebühr zu gelten hat.

Wo dieses nicht der Fall, haben diese Individuen die Schreibgeschäfte in ihrem Wohnlokale zu verrichten.

Die Beischaffung des nöthigen Beheizungs- und Beleuchtungsmaterials für die Gensdarmeriekanzleien vom Flügel abwärts, trifft jene Gemeinden, welchen die unentgeltliche Beistellung dieser Lokalien selbst vermöge der bestehenden Direktiven obliegt, indem vorläufig nur für die Unterkunft der Regiments-Stabskanzleien ein Jahrespauschale ausgemittelt worden ist.

Von dieser Verfügung wurden gleichzeitig auch die Herren Statthalter und Landeschefs verständigt, und da nunmehr die Beheizung und Beleuchtung für die Gensdarmerie normirt ist, so erübrigt nur die Einrichtungs- (Möblirungs-) Kompetenz festzustellen, welche demnächst folgen, und somit das Bequartierungsnormale der Gensdarmerie vervollständigt sein wird.

In Uebereinstimmung mit dem hierortigen Zirkularbefehle v. 20. Oktbr v. J., Z. 9677, haben die Rechnungsführer und Auditore ebenfalls auf die

obige Kerzenausmaß gleich den Subalternoffizieren Anspruch, wenn sie ihre Quartierpauschalien an die Gemeinde entrichten.

Rücksichtlich der Oekonomieoffiziere haben dieselben Bestimmungen bei den Kerzen Anwendung, wie sie in dem vorbezogenen Zirkularbefehle für das Holz festgesetzt wurden.

Die bereits definitiv in der Gensdarmerie übernommenen, jedoch wegen Dienstrücksichten zeitweilig bei dem Regimentsstabe außer ihren Stationsorten sich aufhaltenden Offiziere beziehen eben so wie das Holz, auch für die Kerzen das hiefür nach den Marktpreis-Certifikaten entfallende Aequivalent auf Rechnung des Aerars.

Den in probeweiser Zutheilung befindlichen Offizieren unter gleichen Verhältnissen, d. h., wenn sie zwar einberufen, aber noch nicht in die Dienstleistung bei einem aktiven Flügel getreten, mithin in Naturalquartieren nicht untergebracht sind, gebührt kein Kerzenäquivalent, da ein solches in der k. k. Armee auch nicht besteht. Dieselben treten in die Kerzengebühr erst dann, wenn sie beim Flügeldienste verwendet werden, somit ihr Naturalquartier beziehen.

Dieser Kerzen- oder deren Aequivalentsanspruch tritt mit 1. November 1850 in Wirksamkeit, daher für die Monate November und Dezember v. J. die Kerzengebühr zum Nachtrage, nämlich zur Nachfassung geeignet ist.

Eine nachträgliche Forderung für die Zeit vor dem 1. November 1850 darf weder an die Gemeinden gestellt, noch auf Rechnung des Aerars zur Gebühr gebracht werden, und es haben die zum Bezuge der Kerzen Berechtigten mit dem bezeichneten Nachtrage sich zu begnügen.

B. Stth. Vdg. v. 4. März 1851, Z. 5880, b. R. S. p. 330.

Gensdarmerie. Eine bereits gemiethete Offizierswohnung kann *nicht* gegen Quartiergeldbezug aufgegeben werden.

Das k. k. Ministerium des Innern ist mit der k. k. obersten Polizeibehörde übereingekommen, den §. 7 der a. h. Gensdarmerie-Bequartierungsvorschrift v. 25. Juli 1851 dahin zu erläutern, daß, so bald eine mit Zustimmung der k. k. Gensdarmerie ausgemittelte Wohnung für einen k. k. Gensdarmerieoffizier, Partei u. s. w. von der Gemeinde beigestellt, bereit steht, der k. k. Gensdarmerieoffizier, Partei u. s. w. gehalten ist, dieselbe zu übernehmen, und nicht mehr gestattet ist, den Quartiergeldbezug zu wählen.

Minist. Erl. v. 19. Jänner 1856, Z. 93.

— Kerzenpassirung für die Flügelkanzlei.

Das h. k. k. Ministerium des Innern fand im Einvernehmen mit der h. k. k. Obersten Polizeibehörde zu bewilligen, daß der Flügelkommandant der Gensdarmerie zwar nicht für seine Person, wohl aber zum Gebrauche für die Flügelkanzlei in den Sommermonaten 3 Pfund gegossene Unschlittkerzen von den Gemeinden (beziehungsweise von dem Landesfonde) in Anspruch nehmen könne.

B. Stth. Vdg. v. 15. Oktbr. 1853, Z. 25312, b. R. S. p. 346.

— Ein freier Sitz im Theater ist dem Gensdarmerie-Flügel- und Zugskommandanten zu reserviren. S. Theater.

Gensdarmeriegesetz v. 18. Jänner 1850, R. G. Bl. p. 203.

Gensdarmerie-Mannschaft und Unteroffiziere. Unterkunft und Militärvorspann bei Dienstreisen.

Durch die h. Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern v. 4. Septbr. 1850, Z. 18055, v. 28. Sptbr. 1850, Z. 4885, v. 20. Jänner 1851, Z. 1037 und 27. April 1853, Z. 8621 ist der Anspruch der k. k. Gensdarmerie-Mannschaft und der k. k. Gensdarmerie-Unteroffiziere auf Unterkunft und Militärvorspann bei Dienstreisen in nachstehender Weise geregelt worden:

a) Unterkunft.

In den ohnehin nur seltenen Fällen, wenn die k. k. Gensdarmerie-Mannschaft über 24 Stunden im auswärtigen Dienste beschäftigt, sonach außer Stande ist, in ihren Stationsorten zu übernachten, kömmt dieselbe bezüglich der unumgänglich nöthigen Unterkunft ebenso wie die Transennal-Mannschaft der k. k. Armee zu behandeln.

Die für Quartiergeber entfallenden Schlafkreuzer, sowie ihre volle Beköstigung haben solche Gensdarmen aus ihren Zulagen (Diäten) zu bestreiten.

b) Vorspann.

1. In dringenden Fällen, wie zur Transportirung eines Kranken in das Spital, oder wenn das unverzügliche Erscheinen eines Gensdarmen in einem entfernt gelegenen Orte, oder die schnelle Verstärkung eines solchen Postens unabweislich erscheint, ist der Gensdarmerie ebenso wie dem k. k. Linienmilitär die erforderliche Vorspann gegen die vorgeschriebene Vergütung anzuweisen.

Zur Begründung einer solchen Vorspannsabnahme und Aufrechnung ist in der Regel die Bestätigung eines Civilkommissärs über den wirklichen Bedarf erforderlich.

Ausnahmsweise in dringenden Fällen, und wenn am betreffenden Orte kein Zivilkommissär fungirt, genügt die Bestätigung der Ortsbehörde, in Ermanglung einer solchen aber, ist jeder Kommandant einer Gensdarmerie-Abtheilung ein Marschzertifikat auszustellen befugt, um hierauf eine Vorspannsleistung zu bewirken, deren Nothwendigkeit von der nächstgelegenen Ortsbehörde auf der Reiseroute, wo es ohne dienstschädlichen Aufenthalt geschehen kann, zu bestätigen ist.

2. Bei Bereisungen eines Sektionsbezirkes ist rücksichtlich der Vorspannsabnahme für unberittene Gensdarmerie-Wachtmeister nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

Alle, zu einem Sektionsbezirke gehörigen Gensdarmerieposten, welche vom Standorte des Sektionskommandanten gerechnet, innerhalb eines vom Regimentskommando (mit Rücksicht auf die Terrain- und Kommunikations-Beschaffenheit) zu bestimmenden Rayons liegen, welcher wohl auf weniger als zwei Meilen sich nicht beschränken dürfte, hat der Sektionskommandant ohne Anspruch auf eine Vorspann zu visitiren.

Zur Bereisung von Posten dagegen, welche nach der in der Marschroute genau anzuführenden Bestätigung über den oberwähnten Rayon hinausliegen, kann der Sektionskommandant der Vorspann auf Rechnung des Aerars sich bedienen.

Die Abnahme der Vorspann gründet sich in diesen Fällen auf eine, von der kompetenten politischen Behörde ausgestellte Marschroute.

Nach Umständen, und im Falle der Nothwendigkeit kann der Sektionskommandant sich selbst die Marschroute ausstellen, nur muß zum Behufe der Aufrechnung in derselben die wirklich geschehene Abnahme und geleistete Zahlung nach den Bestimmungen des Vorspanns-Normales gehörig konstatirt und bestätigt sein.

3. Alle Auslagen für geleistete Vorspann sind von Fall zu Fall von der Gensdarmerie aus den Regiments-Verpflegsgeldern reell zu bestreiten und von dem Empfänger zu quittiren.

Hiernach haben sich die politischen Behörden und die Gemeindevorstände in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

B. Stth. Kdg. v. 18. Mai 1853, Z. 10227, b. L. G. II. Abthl. p. 84. S. auch p. 508—510 dieses Werkes.

Gensdarmerie-Mannschaft. Gegenseitige Hilfsleistung der österreichischen und sächsischen Gensdarmerie-Mannschaft bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates, dann bei Feuer- und Wassergefahr u. dgl.

Die kaiserlich österreichische und die königlich sächsische Regierung, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die zwischen ihnen am 30. Juli 1852 (Nr. 171 des R. G. Bl.) getroffene Verabredung, die gegenseitige Hilfeleistung der Gensdarmerie-Mannschaft bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates, dann Feuer- und Wassergefahr und dergleichen betreffend, zur Gewinnung erhöheter Sicherheit eine Erweiterung der Befugnisse dieser Mannschaft an den Landesgränzen wünschenswerth erscheinen lasse, haben sich über nachstehende, die bezüglichen Artikel der Eingangs gedachten Verabredung v. Jahre 1852 ergänzende Bestimmungen geeiniget:

Zu Artikel 1 kommt als Zusatz;

„der Gensdarmerie-Mannschaft beider Staaten soll der Gränzübertritt aber auch zu dem Zwecke zugestanden sein, um in dem Gränzgebiete des andern Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und in soferne hiezu eine spezielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren derselben, unter gleichzeitiger Verständigung der nächsten Sicherheitsbehörde 2c. und Aufforderung derselben zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung weiter zu verfolgen."

Artikel 7 wird, wie folgt, modifizirt:

„Werden bei einer Feuer- oder Wassergefahr, oder einem sonstigen jenseits der Landesgränze sich ergebenden Elementar-Ereignisse die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen, so soll der beiderseitigen Gensdarmerie der Gränzübertritt auch ohne vorläufige Requisition der anderseitigen Sicherheitsbehörde abwarten zu müssen, und hienach, wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, gestattet sein, sich in voller Ausrüstung an den Ort der Gefahr zu begeben, um mit Unterstellung unter die Anordnungen der leitenden Lokalbehörde zum Schutze des, bei solchen Anläßen sehr gefährdeten Eigenthums und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken. Auch über diese Dienstleistungen ist sich die Bestätigung im Dienstbuche zu verschaffen.

Als Artikel 8 wird neu eingeschaltet:

„Den Einladungen der Gränzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen in dem Grenzgebiete ist von Seite der Gensdarmerie des anderen Staates nach Zulässigkeit des ihr obliegenden, eigenen Dienstes bereitwillig entgegen zu kommen, und hiebei ist derselben, im Falle der Nothwendigkeit, der Uebertritt ins jenseitige Gebiet gestattet."

Den Artikel 9 bildet sodann in seiner unveränderten Fassung der Artikel 8 der Verabredung vom Jahre 1852.

Zur Urkunde dessen wird von dem Unterzeichneten kaiserlichen Ministerium des Aeußern und des kaiserlichen Hauses die gegenwärtige Ministerial-Erklärung mit dem Bemerken ausgestellt, und gegen eine ähnliche königlich-sächsische ausgewechselt, daß deren Bestimmungen v. 1. Oktbr. 1856 angefangen, in Kraft treten, und daß es in allen hier nicht speciell vorgesehenen Fällen bei den Bestimmungen der Uebereinkunft v. Jahre 1852 sein Verbleiben habe.

Minist. Erklärung v. 22. Septbr. 1856, R. G. Bl. p. 660.

Gensdarmerie-Patrouille, Gebrechen, welche unmittelbar den Gemeindevorständen bekannt zu geben sind.

Im Nachhange zu dem Erlasse v. 29. Oktbr. 1855, Z. 9099 wird angeordnet, daß noch nachstehende geringere Uebertretungen und polizeiliche Gebrechen von den k. k. Gensdarmerie-Patrouillen nicht mehr den k. k. Bezirksämtern, sondern unmittelbar den Gemeindevorständen bekannt zu geben, daher in das Ortskontrollbuch einzutragen sind: a) Anzeige über Strickweide; b) Vernachlässigung der Nachtwache; c) Verunreinigung der Gassen und Plätze durch Ausgießen von Unrath oder Ausfluß der Mistjauche; d) fehlende Mauthtarife bei Privatstraßen und Privatbrücken.

Nach mit dem k. k. 2. Gensdarmerie-Regiments-Kommando gepflogenem Uebereinkommen ist dieser Vorgang mit 1. Juli 1856 ins Leben getreten.

Die Gemeindevorsteher sind anzuweisen, daß sie die auf diese Art zur Kenntniß erhaltenen Gebrechen so schleunig als möglich beseitigen, und ist gegen jene, welche sich hierin ein strafbares Versäumniß zu Last kommen lassen, mit aller Strenge vorzugehen.

Es ist übrigens das Erforderliche eingeleitet, daß die Intervention der k. k. Bezirksämter gegen in der Erfüllung ihrer Pflicht saumselige Gemeindevorsteher durch die k. k. Gensdarmerie-Posten-Kommanden, erst in einem der Beschaffenheit der Gebrechen und der nach dem Lokalverhältnisse gegebenen Möglichkeit ihrer Behebung entsprechenden Termine in Anspruch genommen werde.

B. Stth. Vdg. v. 21. Juni 1856, Z. 5973.

— **Prüflinge.** Bei der Bequartierungsauslagenberechnung für dieselben hat das Bequartierungsnormale für die k. k. Armee zu gelten.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem h. Dekrete vom 10. Juli 1853, Z. 16248, im Vernehmen mit der k. k. obersten Polizeibehörde anzuordnen befunden, daß bei Ausmittlung und Einrichtung der Unterkunftslokalitäten für die zum Depot-Flügel zur Abrichtung gelangenden Gensdarmerie-Prüflinge auf Kosten der Landes-Konkurrenz (Landesfondes), nicht nach dem im Gensdarmerie-Bequartierungsnormale v. 25. Juli 1851 für wirkliche Gensdar-

men bei dauernder Bequartierung enthaltenen dießfälligen Ausmaße, sondern nach der bei andern Truppenkörpern der k. k. Armee für die Mannschaft bei dauernder Einquartierung durch die a. h. Vorschrift v. 15. Mai 1851 festgesetzten Gebühr an Quartier, sowie nach dem daselbst für die Mannschaftszimmer vorgeschriebenen Ausmaße an Kasern-Einrichtungsstücken und sonstigen Requisiten sich zu richten sei.

Aus Anlaß vorgekommener Anstände bezüglich der Behandlung der Gensdarmerie-Prüflinge bei der Bequartierung, findet nun das h. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizeibehörde, zur näheren Erläuterung des erwähnten hohen Erlasses Folgendes zu bestimmen:

1. Bei Ausmittlung und Einrichtung der Unterkunfts-Lokalitäten für die zum Depot-Flügel zur Abrichtung gelangenden Gensdarmerie-Prüflinge, dann rücksichtlich der Betterfordernisse für Letztere ist sich nicht nach den Punkten 1, 2 und 3 des Ausweises D des Gensdarmerie-Bequartierungs-Normales v. 25. Juli 1851 für wirkliche Gensdarmen bei dauernder Einquartierung enthaltenen dießfälligen Ausmaße, sondern nach den bei anderen Truppenkörpern der k. k. Armee für die Mannschaft bei dauernder Einquartierung in den Punkten 1, 2 und 3 des Ausweises D der allerhöchsten Vorschrift von 15. Mai 1851, festgesetzten dießfälligen Gebühr zu richten, und es sind diese Lokalitäten und Erfordernisse, nebst den für Gensdarmerie-Mannschafts-Zimmer bemessenen Besen, auf Kosten des Landesfondes beizustellen.

2. Was die Nachfüllung der Strohsäcke, der Kopfpölster der Prüflinge, dann die Reinigung der Bettfournituren und Bettwäsche derselben anbelangt, so sind diese zwar nach Maßgabe des Punktes 4 des Ausweises D der a. h. Vorschrift v. 15. Mai 1851, jedoch gleichfalls auf Kosten der Landes-Konkurrenz zu erfolgen.

3. Bezüglich jeder Art Reinigung der Unterkunft, dann bezüglich des Ausmaßes und der Verpflichtung zur Beistellung des Küchengeschirres, sowie hinsichtlich aller übrigen unter 1 und 2 nicht ausdrücklich angeführten Bequartierungsfragen, haben auch bei den benannten Prüflingen die dießfälligen Vorschriften des Gensdarmerie-Bequartierungsnormales v. 25. Juni 1851 und die nachträglich dazu erflossenen Bestimmungen in voller Wirksamkeit zu verbleiben.

4. Die bei dem aktiven Flügel überhaupt befindlichen Gensdarmerie-Prüflinge sind selbstverständlich, schon wegen der Unthunlichkeit einer getrennten Verrechnung in allen Bequartierungsfragen nach den für wirkliche Gensdarmen beistehenden Vorschriften zu behandeln.

Hievon werden die Behörden in Folge h. Minist. Erlasses des Innern v. 25. Dezbr. 1856, Z. 29957, zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

B. Stth. v. 31. Dezbr. 1856, Z. 66413.

Gensdarmerie-Reitübungsplätze für **Depot**flügel haben die Gemeinden beizustellen.

Ueber die Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung, Herrichtung und Erhaltung von Reitschulen für die k. k. Gensdarmerie hat die k. k. oberste Polizei-Behörde im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern unterm 17. Mai 1853, Z. 6329/1551—V Nachstehendes verordnet:

Nach dem §. 4 der Gensdarmerie-Bequartierungsvorschrift vom 25. Juli 1851 sind die Gemeinden bloß zur Beistellung eines Platzes für die nöthigen Reitübungen, u. z. nur beim Depotflügel eines jeden Gensdarmerieregiments verpflichtet, in soferne nicht Militärreitschulen zugleich für die Gensdarmerie verfügbar vorhanden sind.

Die Herstellung, Umzäunung und Erhaltung dieser Reitplätze oder Reitschulen ist in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern und des §. 8 der Gensdarmerie-Bequartierungsvorschrift aus dem Gensdarmeriefonde zu bestreiten.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß den Gemeinden keine Verpflichtung obliegt, auch Reitübungsplätze für die übrigen Flügel eines Regimentes beizustellen oder selbe auf eigene Kosten herzustellen und zu erhalten.

Diese Verordnung wird in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1853, Z. 13781, kundgemacht.

B. Stth. Kdm. v. 14. Juni 1853, Z. 13316, b. L. G. B. II. Abth. p. 106.

Gensdarmerie-Rekruten. Gutrechnung. Rekruten, die auf dem Assentplatze von den k. k. Gensdarmerieoffizieren gewählt wurden, sind auf das Kontingent der betreffenden Stellungsgemeinde (Stellungsbezirke) in Abrechnung zu bringen.

B. Stth. Vdg. v. 14. März 1852, Z. 5747, b. N. S. p. 516.

— **-Schießübungsplätze** bei Zugsstationen. Herstellungs- und Erhaltungskosten. S. Schießübungsplätze.

Geologische Reichsanstalt. Unterstützung derselben durch Mittheilung naturwissenschaftlicher Wahrnehmungen u. s. w.

Mit der a. h. Entschließung vom 15. und 29. November d. J. geruhten a. h. Se. k. k. Majestät die Gründung einer österreichisch geologischen Reichsanstalt zu genehmigen, und den bisherigen Vorstand des montanistischen Museums, Bergrath Wilhelm Haidinger, zum Direktor dieses Reichsinstitutes mit dem Titel und Charakter eines k. k. Sektionsrathes zu ernennen. Die geologische Reichsanstalt ist mit 1. Dezember 1849 in das Leben getreten, sie hat nach dem Muster ähnlicher Staatsinstitute von England, Frankreich, Nordamerika die Aufgabe, daß

1. das ganze Kaiserreich geologisch untersucht und durchforscht werde;

2. die hiebei gesammelten Mineralien sind in dem Museum mineralogisch und paläontologisch zu bestimmen, sodann aber in einer systematischen Sammlung zu ordnen;

3. alle eingesammelten Erd- und Steinarten, Erze und sonstigen Fossilien sollen in dem chemischen Laboratorium einer analytischen Untersuchung unterzogen werden;

4. ebenso werden die verschiedenen Hüttenprodukte des Reiches zu sammeln und zu untersuchen sein;

5. über die geognostischen Erhebungen müssen nicht nur die bereits vorliegenden Karten revidirt, ergänzt und mit möglichst vielen Durchschnitten versehen, sondern auch ganz neue geologische Details und Uebersichtskarten, nach jenen Maßstäben, welche den Generalstabskarten zum Grunde liegen, angefertigt, und der Oeffentlichkeit übergeben werden;

6. alle gesammelten Wahrnehmungen und wissenschaftlichen Forschungen sind in ausführlichen Abhandlungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen;

7. für die hiernach entstandenen wissenschaftlichen Werke, Karten, statistischen Tabellen u. dgl. werden wohlgeordnete Archive anzulegen sein. Die staats- und volkswirthschaftliche Bedeutung dieses neuen Reichsinstitutes liegt nach dieser gestellten Aufgabe darin, daß das Innere der Erdoberfläche im Bereiche des ganzen Kaiserstaates so genau und vollkommen als möglich untersucht, auf Karten dargestellt, und durch Sammlungen von Musterstücken Jedermann anschaulich gemacht werde; daß nicht nur die Bestandtheile und Zusammensetzungsverhältnisse dieser Materialien, sondern auch alle, auf der Oberfläche vorkommenden Erdarten einer genauen Untersuchung unterzogen werden sollen, daß hiernach dem Land- und Forstwirthe über alle Bodenverhältnisse, dem Bauführer, den in Erd- und Steinarten arbeitenden Gewerbsleuten und Fabrikanten, dem bildenden Künstler, dem Berg- und Hüttenmanne die umfassendste Gelegenheit geboten werden wird, sich bei diesem Institute bezüglich jener Gegenstände vollständige Aufklärung zu verschaffen, deren Nachweisung im Bereiche dieses Institutes liegt, und deren genauere Kenntniß das spezielle Interesse jedes Einzelnen berührt.

Die wissenschaftliche Tragweite der geologischen Reichsanstalt ist eine unbegrenzte, und wird gewiß zu entscheidenden Resultaten führen.

Bei diesem wichtigen Einflusse, welchen das geologische Reichsinstitut auf Landwirthschaft, Industrie, Kunst und Wissenschaft auszuüben berufen ist, erachtet das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen auf die allgemeine Theilnahme, die Unterstützung von Seite aller politischen Bau- und montanistischen Behörden, der Landwirthschaftsgesellschaften, der wirthschaftlichen Anstalten, des berg- und hüttenmännischen, sowie des industriellen Publikums rechnen zu dürfen, und so wie dieses Ministerium die dießfällige Mitwirkung derselben zu diesem wichtigen und gemeinnützigen Zwecke hiemit in Anspruch nimmt, so ertheilt es auch die Zusicherung, daß die Direktion der geologischen Reichsanstalt die gemessensten Aufträge habe, alle im Wirkungskreise ihrer dienstlichen Thätigkeit gelegenen Auskünfte, Nachweisungen und Rathschläge auf das Bereitwilligste und Umfassendste zu ertheilen.

B. Stth. Vdg. v. 6. Jänner 1850, Z. 60, b. R. S. p. 442.

Gepäckübergewichtspassirung übersiedelnder Staatsbeamten.

Zur Erläuterung des Absatzes 3 des Finanzministerialerlasses v. 2. Juni 1854 (R. G. Bl. Nr. 139), wird bedeutet, daß als anrechenbares Maximal-Gepäckübergewicht bei Uebersiedlungsreisen auf Eisenbahnen der von Amtswegen ohne Gewinn versetzten Staatsbeamten, mit Rücksicht auf die im Uebersiedlungsnormale vom Jahre 1804 festgesetzten Abstufungen, wo diese bei definitiv angestellten Staatsbeamten in Anwendung kommen, folgende Gewichtsmengen passirt werden können:

a) für einen ledigen Beamten Ein Zentner;
b) für einen verehelichten Ein und ein halber Zentner;
c) für einen verehelichten und mit mehr als zwei Kindern versehenen Beamten zwei Zentner.

Es versteht sich, daß die Vergütung des unter b und c bestimmten Maximal-Uebergewichtes nur dann Statt finden kann, wenn der übersiedelnde

Beamte seine Gattin und seine Kinder auf seinen neuen Bestimmungsort mitnimmt. Sollte in einzelnen Fällen eine ausnahmsweise günstigere Bemessung des zu vergütenden Gepäckübergewichtes durch besondere Umstände und die ämtliche Stellung des Funktionärs gerechtfertigt erscheinen, so wäre darüber die höhere Ministerialentscheidung einzuholen.

Uebrigens haben sowohl die gegenwärtige Erläuterung des dritten Absatzes, wie auch die Bestimmung des zweiten Absatzes des Finanzministerial-Erlasses vom 2. Juni 1854 auf Commissions- und Uebersiedlungsreisen mittelst der Dampfschiffe ebenfalls volle Geltung.

Finanzminist. Erlaß v. 19. Juni 1856, R. G. Bl. p. 348.

Geräuschvolle Arbeiten. Durch solche soll in jenen Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und Feiertage nicht gestört werden. S. Verordnung.

Gerichtspersonen. In deren Gegenwart hat die Auszahlung der Kosten für Herstellung und Erhaltung von Straßen zu geschehen. S. Straßen.

Gesandtschaftliche Visa. S. Reisende.

Geschäfte (Agentie-). S. Agenten.

Geschäftsbetrieb der wandernden Handelsagenten. Regelung desselben. S. Handelsagenten (wandernde).

Geschäftsvermittlungen durch Agenten. S. Privatgeschäftsführung; auch Agenturen.

Geschirr (Töpfer-). S. Töpfergeschirr.

— Verwendung desselben zur Bereitung von Zuckerbäckererzeugnissen. S. Zuckerbäcker.

— der Schankwirthe. Zimentirung desselben. S. Schank- und Gasthäuser.

Geschirre. S. Eß- und Koch- und Trinkgeschirre; auch Eß- und Kinderspielerei-Geschirre.

Geschlechtsnamen. S. Familiennamen.

Gesellen. S. Handwerksgesellen.

Gesellenjahre. Die Nachsicht derselben ertheilt die Kreisbehörde.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 31, R. G. Bl. 1853 p. 89.

Gesellschaften. S. Fabriksbefugnisse.

— (geheime). S. Eidesformel.

Gesetze. Kundmachung derselben.

Kais. Pat. v. 4. März 1849, Nr. 152 und 27. Dezbr. 1852, R. G. Bl. Nr. 260.

— S. Nachdruck von Gesetzen.

Gesetzübertretungen. Verfahren bezüglich jener, welche nicht in dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind. S. Verordnung.

— S. Anzeigen.

Gesindeordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien: Patent v. 1. Dezbr. 1782 ist im gegenwärtigen Werke nicht aufgenommen, weil in nächster Zeit eine neue Dienstbotenordnung zu gewärtigen ist.

Gesindepolizei. S. Gemeindegesetz.

Gesuche um Apothekenerrichtung. S. Apotheken.

Gesuche um Aufgebotsdispensen. S. Aufgebotsdispensen.

— S. Auswanderungsgesuche.

— Betreffend Bauführungen längs der Eisenbahn. Verfahren bei ihrer Prüfung und Entscheidung. S. Bauführungen.

— um Ehedispensertheilung. S. Ehedispens.

— um Beurlaubung der Gensdarmen, welche von Eltern und Verwandten derselben eingereicht werden. S. Gensdarmerie.

— um Hausirerbuchertheilungen. S. Hausirer.

— israelitischer Brautleute. S. Judenehen.

— behufs Aufkündigung der der Staatsaufsicht unterstehenden Kapitalien. S. Aufkündigungen.

— um die Leierkasten-Erwerbsbewilligung unterliegen nach §. 43 a des Stempelpatentes dem Eingabenstempel.

B. Stth. Vdg. v. 2. August 1852, Z. 5198, b. R. S. p. 451.

Gesundheitszustand (öffentlicher). Hierüber sind periodische Eingaben zu verfassen.

B. Stth. Vdg. v. 19. März 1850, b. L. G. Bl. p. 91.

Getränke (geistige). Ausschank und Handel mit denselben. Erzeugung des Branntweins.

Das h. k. k. Handelsministerium fand mit Erlaß v. 16. Dezbr. 1855, Z. 28904, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern folgende Bestimmungen in Beziehung auf den Schank von den geistigen Getränken und den Handel mit denselben, dann in Beziehung auf die Erzeugung von Branntwein zu verlautbaren:

1. Die Verabreichung von Getränken an sitzende und stehende Gäste bildet den Gegenstand des Schankes.

2. Der Handel mit Branntwein, Wein und Bier in Gebünden (unter dem Reife) ist ohne Beschränkung auf ein gewisses Minimalmaß frei. Die nicht schankberechtigten Erzeuger sind gleichfalls nur zum Absatze in Gebünden berechtigt.

3. Grundbesitzer sind überdieß berechtigt, die eigene Weinfechsung in versiegelten Flaschen, jedoch mit Ausschluß der Verabreichung an sitzende oder stehende Gäste, zu verkaufen.

4. Handelsleute sind unter derselben Beschränkung berechtigt, inländische und ausländische Weine, dann ausländische Biere in versiegelten Flaschen zu verkaufen.

5. Der Verkauf des Spiritus von Seite der Handelsleute und Erzeuger ist, bei Ausschluß der Verabreichung an sitzende oder stehende Gäste, weder in Beziehung auf die Quantität, noch auf die Beschaffenheit der Gefäße beschränkt.

6. Als Spiritus sind nur jene alkoholhältigen unversüßten Flüssigkeiten zu behandeln, welche mindestens 30° Beaumé zeigen; wenn sie unter dieses Maß verdünnt sind, unterliegen sie den Grundsätzen über den Handel mit Branntwein. S. auch p. 398 dieses Werkes.

7. Der Handel mit Rosoglio, Liqueuren, Rhum und anderen versüßten alkoholhältigen Getränken ist den Handelsleuten, so wie der Verkauf dieser

Artikel den nicht schankberechtigten Erzeugern nur in Gebünden oder in versiegelten, nicht unter einem Wiener Seitel enthaltenden Flaschen jedoch nicht an sitzende oder stehende Gäste, gestattet.

8. Die Gerechtsamen der Gasthäuser und Kaffeehäuser schließen auch das Recht zum gläserweisen Ausschanke der unter 7 bezeichneten Getränke an sitzende oder stehende Gäste in sich.

9. Sliwowitz wird in der Regel nach den für den Verkauf von Rosoglio gegebenen Bestimmungen behandelt. In wie ferne derselbe in den einzelnen Territorien nach den für den Branntwein geltenden Grundsätzen zu behandeln ist, wird durch besondere Verordnungen bestimmt. Sliwowitz, welcher 30° Beaumé oder darüber zeigt, ist allenthalben als Spiritus zu behandeln.

10. Die Erzeugung des Branntweines aus eigenen Produkten ist allenthalben, wenn sie als landwirthschaftliche Nebenproduktion auftritt, als freie Beschäftigung, sonst aber als konzessionirtes Gewerbe zu behandeln.

11. Das ehemals für die gewesenen Unterthanen bestandene Verbot, Branntwein aus Getreide zu brennen, ist als entfallen zu betrachten.

Ung. Gouv. Kdm. v. 27. Jänner 1856, Z. 985, ung. L. G. Bl. Nr. I.

Getränke (geistige). Handel mit denselben in Ungarn.

Das h. k. k. Handelsministerium fand unterm 12. Mai und 2. Juni l. J., Z. 12390 und 14189, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern folgende Nachtragsbestimmungen zu der Verordnung v. 16. Dezbr. v. J., Z. 28904, bezüglich des Ausschankes geistiger Getränke und des Handels mit denselben zu erlassen:

1. Der Handel mit Branntwein und Spiritus ist in Gebünden (unter dem Reife) nur in soferne frei, als diese Gebünde wenigstens einen Wiener Eimer enthalten. Die nicht schankberechtigten Erzeuger sind bei dem Absatze ihrer Erzeugnisse an die gleiche Beschränkung gebunden.

Die gleiche Beschränkung bezüglich des Minimalmaßes gilt auch in Bezug auf den Handel mit Wein, in soferne er nicht mit selbst erzeugten Produkten betrieben wird. Die eigene Weinfechsung kann von den Grundbesitzern in versiegelten Flaschen, jedoch mit Ausschluß jeder Verabreichung an stehende oder sitzende Gäste verkauft werden.

2. Der Kleinverschleiß von Spiritus von Seite der Handelsleute ohne Beschränkung auf die Quantität und die Beschaffenheit der Gefäße steht nur den Material-, Spezerei- und gemischten Waarenhandlungen zu. Es ist letzteren nicht gestattet, ihr Geschäft bloß auf den Spiritusverkauf zu beschränken.

Hiedurch erhält es von den Bestimmungen der Absätze 2 und 5 der Verordnung v. 16. Dezbr. 1855, in soferne sie durch die gegenwärtige Vorschrift modifizirt werden, das Abkommen.

Ung. Gouv. Kdm. v. 9. Juni 1856, Z. 10313, ung. L. G. B. II. Abth. Nr. 19.

Getränkeverschleißer. In den Befugnißdekreten zum Betriebe der Schanknahrung ist sich immer deutlich auszusprechen, ob hiedurch bloß ein obrigkeitlicher Getränkeverschleißer angestellt, oder die Verleihung der Schanknahrung als Gewerbe ertheilt werde.

B. Stth. Vdg. v. 15. Dezbr. 1854, Z. 38026, b. N. S. p. 631.

Getreide (am Felde stehendes) darf nicht verkauft werden.

Dieses Verbot wurde mit dem b. Statth. Dkt. v. 16. Juli 1854, Z. 7064/pr., auch auf den dießartigen Kartoffelverkauf ausgedehnt.

B. N. S. p. 627. S. auch Getreidefrüchte (im Halme).

— Lagerung desselben in der Nähe von Eisenbahnen. S. Ernte.

— S. Kontributionsgetreide.

— Aufbewahrung desselben von einem Markttage zum andern. S. Marktordnung.

— (mit Mutterkorn vermischtes) darf zum Genusse nicht vermahlen werden.

B. Gub. Dkt. v. 15. März 1844, b. P. G. S. p. 217.

Getreideeinkäufe (auffallend große für das Ausland) sind ohne hierüber augenfällige Umfragen zu halten, oder das Geschäft selbst zu beirren, ohne Verzug der k. k. Statthalterei anzuzeigen.

B. Stth. Vdg. v. 18. Oktbr. 1853, Z. 8734, b. N. S. p. 176.

Getreidefonde (Kontributions-). S. Kontributions-Getreidefonde.

Getreidefrüchte im Halme (auf dem Felde) dürfen nicht verkauft werden.

Das Gubernium ist zur Kenntniß gelangt, daß die Unterthanen in mehreren Gegenden ihre auf dem Felde noch stehenden Früchte — ungeachtet der in dieser Hinsicht erlassenen strengen Verbotsgesetze — dennoch verkaufen.

Obschon zur Vorbeugung ähnlicher Unfüge das k. Kreisamt mit hierortiger Verordnung v. 23. Juli 1828, Z. 33779, angewiesen wurde, den Dominien und Magistraten das Patent v. 5. Juni 1805, §. 18, und die Präs. Vdg. v. 19. Juli 1806, Z. 5190, und v. 29. Juni 1817, Z. 4632, in Erinnerung zu bringen, und dafür zu sorgen, daß sich in vorkommenden Fällen genau hiernach benommen werde, so scheint es doch, daß diese so bestimmten und so wohlthätigen Vorschriften bei den Unterbehörden in Vergessenheit gerathen sind, und daß die Ueberwachung der genauen Befolgung derselben außer Acht gelassen wurde.

Das k. k. Kreisamt erhält daher bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, wo die strenge Handhabung dieser gesetzlichen Anordnungen für die Zukunft so höchst wichtig erscheint, den Auftrag, den Aemtern und Magistraten die obenerwähnten Verordnungen wiederholt schleunigst zu republiziren, die genaue Beobachtung derselben und die unnachsichtlich strenge Verhängung der darin gegen die Uebertreter ausgesprochenen Strafen den Vollzugsorganen mit allen Nachdrucke an das Herz zu legen, zugleich aber selbst die von der Regierung beabsichtigte Befolgung mit aller Strenge zu überwachen.

B. Gub. Vdg. v. 30. Juli 1847, Z. 15376, b. P. G. S. p. 391. (Neuerlich in Erinnerung gebracht durch die b. Stth. Vdg. v. 24. Juni 1854, Z. 6357, b. N. S. p. 440.)

(Beilage.)

§. 18. Und da es zur Kenntniß der Regierung gebracht worden ist, es sei der verderbliche Wuchergeist im Einzelnen so hoch gestiegen, daß für das Allgemeine feindselig gesinnte Vorkäufer ihre schädlichen Spekulationsentwürfe bis über den Zeitpunkt der nächsten Ernte hinausdehnen, Kontrakte in unnatürlich hohen Preisen auf die noch kaum in den Halm geschossene Frucht anstoßen und diese Kontrakte durch baare Darangabe unauflösbar zu machen suchen, so

verordnen und befehlen Wir, daß alle bereits geschlossene oder künftig zu schließende dergleichen Kontrakte null und nichtig sein sollen.

Würden wider besseres Verhoffen auch nach Kundmachung gegenwärtigen Patents dergleichen Kontrakte geschlossen, so sollen die dabei etwa gezahlten Darangaben der Konfiskation unterliegen und dem Anzeiger zugewendet, die Kontrahenten aber nach Umständen mit eingreifenden Strafen belegt werden.

Kais. Pat. v. 5. Juli 1805.

Getreidehandel ist eine freie Beschäftigung.

Minist. Erl. v. 17. Jänner 1853, Z. 434, Abs. 3.

Getreidemärkte. Aufstellung der Marktkommissäre für dieselben.

Da die dermaligen Zeitverhältnisse eine noch eindringlichere und fortgesetzte Aufsicht der Marktordnung erfordern, und Alles darauf ankömmt, daß die Getreidekaufs- und Verkaufspreise bei dem Marktprotokolle gehörig angegeben, die Vorkäufe und andere Unfüge auf den Märkten überhaupt nach Möglichkeit beseitigt werden, so wird der Magistrat mit Beziehung auf das demselben unterm 30. März 1822, Z. 8839, bekannt gemachte hohe Hfkzldkt. v. 11. Febr. 1822, Z. 3386, angewiesen, für jeden Markttag mehrere vertraute Bürger auszuwählen, ihnen zur Pflicht zu machen, den Preis der auf dem Markte verkauft werdenden Körnerquantitäten zu erheben, da wo unrichtige Angaben zum Grunde liegen, der Wahrheit näher nachzuspüren, und den dabei eintreten könnenden Täuschungen durch getreue Anzeigen vorzüglich aus dem Grunde zu begegnen, weil der Preis der Brotfrüchte die ersten Behelfe zu Regulirung der Brotsatzung gibt.

Bei der Auswahl dieser Individuen muß mit Klugheit vorgegangen und hievon jene Gewerbs- und Handelsleute so viel möglich ausgeschlossen werden, deren persönliche Verhältnisse oder Nahrungserwerbe irgend eine nachtheilige Einwirkung auf die Geschäfte besorgen lassen.

B. Gub. Vdg. v. 4. Novbr. 1847, Z. 66513, b. P. G. S. p. 495.

Getreidemarktpreise der vorzüglichern Marktorte in Böhmen sind, so schnell als möglich u. z. unmittelbar an die Redaktion der Prager Zeitung mittelst eines bloßen Kouverts einzusenden.

B. Stth. Vdg. v. 23. Oktbr. 1850, Z. 3147, b. R. S. p. 193.

Getreidepreise und Gebäcksatzungen. Ueber solche, wie auch über jede eintretende Veränderung derselben, sind unter Beifügung der den bedeutenderen Schwankungen zu Grunde liegenden Ursachen und sonstigen wichtigeren Wahrnehmungen von allen Hauptmarktorten verläßliche Nachweisungen an die Statthaltereien zu liefern.

Minist. Erl. v. 30. Dezbr. 1853, Z. 9862, b. Stth. Vdg. v. 1. Jänner 1854, Z. 33150, b. R. S. p. 205.

Getreidesäcke. Das Schleppen schwerer Getreidesäcke von Bäcker- und Bräuerburschen ist verboten. S. Malzsäcke.

Getreideverkäufer. Ausstellungsart der Lieferscheine für dieselben. S. Lieferscheine.

Gewehre (geladene). Transport derselben mittelst Postwägen ist verboten. S. Postwägen.

Gewehrrechen für die Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.

Gewerbe. Provisorische Instruktion für die politischen Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe.

§. 1. Die politischen Verwaltungsbehörden sind nach der mit a. h. Entschließung v. 13. Oktbr. genehmigten Organisation dieses Ministeriums in Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe zugleich die Organe des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Dieselben haben daher in diesen Angelegenheiten die von diesem Ministerium empfangenen Aufträge zu vollziehen, und an dasselbe ihre Berichte zu richten.

§. 2. Bis ein neues Gewerbs- und Handelsgesetz erscheint, ist der Bezirkshauptmann die erste Instanz, in Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, und der Kreispräsident der zweite, mit Ausnahme jener Gewerbe und Unternehmungen, deren Verleihung nach den bisherigen Vorschriften der Landesstelle vorbehalten war. Für letztere ist der Kreispräsident erste und das Handelsministerium zweite Instanz.

§. 3. Die Ausfertigung der Hausirpässe gehört in den Wirkungskreis des Bezirkshauptmanns. Ueber die ausgefertigten und vidirten Hausirpässe ist das vorgeschriebene Register und Vormerkbuch zu führen.

§. 4. In Privilegien-Angelegenheiten haben die Bezirkshauptmänner jene Geschäfte zu besorgen, welche die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung ausschließender Privilegien den Kreisämtern zugewiesen und die Kreispräsidenten haben solche an das Handels-Ministerium zu leiten.

Hdlsminist. Erl. v. 17. Febr. 1850, Z. 326, b. Stth. Erlaß v. 18. März 1850, b. L. G. B. p. 87.

— persönliche, radizirte und verkäufliche. Ausübung derselben.

Zu Folge allerhöchster Entschließung v. 4. Oktbr. l. J. haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, daß folgende von der vereinigten Hofkanzlei unterm 6. Novbr. 1840 in Absicht auf die Ausübung von Realgewerben durch befähigte Werkführer an die ob der ennsische Regierung erlassene Verordnung zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens auch den übrigen Länderstellen zur Nachachtung und zwar sowohl hinsichtlich der Polizei- als Kommerzial-Gewerbe bekannt gegeben werde.

Nach den bestehenden Gesetzen dürfen persönliche Gewerbe nur noch an solche Personen, welche die zum Gewerbsbetriebe erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, verliehen, und von diesen nur unmittelbar selbst ausgeübt, daher weder verpachtet noch sonst veräußert oder vererbt werden. Anders verhält es sich aber bei den realen, nämlich radizirten und verkäuflichen Gewerben, welche unter denselben Rechtstiteln wie jede andere werthvolle Sache erworben, besessen, bloß zeitlich oder auf immer veräußert und vererbt werden dürfen.

Insofern jedoch zum persönlichen Betriebe der Gewerbe gewisse Eigenschaften vorgeschrieben sind, und der Eigenthümer eines Realgewerbes diese vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, wird dadurch das allgemeine Recht jedes Eigenthümers, seine Sache auch selbst auf eigene Rechnung zu betreiben, und für sich zu benützen, bei dem Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher sich in jenem besonderen Falle befindet, noch keineswegs unbedingt aufgehoben, sondern nur soweit, als es mit jener Vorschrift unverträglich ist, beschränkt. Es ist daher zwar allerdings nicht zulässig, daß der Eigenthümer eines Real-

Gewerbes, welcher die zum persönlichen Betriebe erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, dasselbe in eigener Person oder auf eigene Rechnung durch eine beliebige, von ihm zum Werkführer gewählte Person ausübe. Allein es kann einem Gewerbseigenthümer, der sich im obgedachten Falle befindet, keineswegs verwehrt werden, sein Gewerbe auf eigene Rechnung auch durch einen Werkführer, welcher jedoch die vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzt, und nachweiset, auf eine solche Art betreiben zu lassen, daß dieser unmittelbar selbst für den ordnungsmäßigen Gewerbs-Betrieb zu haften hat, und dafür mittelbar auch der Gewerbseigenthümer verantwortlich bleibt, was um so weniger als gegen öffentliche Rücksichten und bestehende Gesetze verstoßend angesehen werden kann, als auf eine gleiche Weise selbst den Witwen der Inhaber persönlicher Gewerbe die Fortführung des Gewerbes durch einen Werkführer verstattet ist. Hfkmdkt. v. 12. Oktbr. 1842, Z. 42302, b. Gub. Dkt. v. 15. Nov. 1842, Z. 63354, b. P. G. S. p. 669.

Gewerbe (verkäufliche). Welche als solche anzusehen seien. Ausmittlung des Normalpreises.

Verkäufliche Gewerbe, das ist solche, welche keinem Hause förmlich ankleben, doch aber von dem Eigenthümer an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden können, müssen um für solche zu gelten, schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben, und schon vor diesem Normaljahre unter einem Privatrechtstitel von Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheirathung, Erbschaft u. dgl. von einem Besitzer auf den andern mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sein, und alle diese Umstände müssen, in soferne nicht schon einzelne Gewerbe eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Verkäuflichkeit von Seite der Landes- und Hofstelle aufweisen können, dargethan werden.

Der bei jeder Veräußerung zur Richtschnur dienende, und in keinem Falle zu überschreitende Normalpreis ist der letzte vorige Veräußerungswerth, welcher, wenn er nicht besonders ausgedrückt, sondern entweder mit dem Hause oder den Geräthschaften gemischt, oder in gar keinem Geldanschlage erscheint, auf folgende Art zu erheben ist.

Im ersten Falle, wo nämlich der besondere Anschlag des Gewerbes nicht erhoben werden kann, weil es immer mit dem Hause in vereinigtem Werthe von einem Besitzer auf den andern überging, muß das Haus besonders abgeschätzt, dieser Schätzungswerth des Hauses von dem für das Haus und Gewerbe zusammen bezahlten Werthe abgeschlagen, und der erübrigende Betrag für den eigentlichen Werth des Gewerbes festgesetzt werden, so zwar, daß das Gewerbe wohl unter, nie aber über diesem Schätzungswerth veräußert werden kann, und wenn es einmal unter demselben verkauft würde, der sohin ausgefallene Betrag als der künftig geltende Normalpreis nicht überschritten werden darf.

Im zweiten Falle, wo das Gewerbe immer vereint mit den Geräthschaften veräußert ward, ist die Bestimmung des Normalpreises nach einer Abschätzung der Geräthschaften auf die nämliche Art vorzunehmen.

Im letzten Falle endlich, wo noch nie ein bestimmter Preis weder mit noch ohne das Haus und die Geräthschaften für das verkäufliche Gewerbe entrichtet wurde, ist eine billige Schätzung der Gewerbsgerechtsame mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, auf die Gattung des Gewerbes, und auf den Werth

anderer gleichartigen Gewerbe das einzige Mittel, den Normalpreis des Gewerbes festzusetzen.

Uebrigens sind verkäufliche Gewerbe zwar niemals der Gegenstand eines Grundbuches, weil sie auf Grund und Boden keine Beziehung haben; doch sind darüber in den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bei diesen, in Dörfern aber bei den Obrigkeiten ordentliche Vormerkungsprotokolle zu führen, und in diesen ist jedem bestehenden verkäuflichen Gewerbe ein besonderes Blatt zu widmen, worauf der Besitzstand und die damit sich ergebenden Veränderungen mit Beziehung auf den Werth einzuschalten, so auch alle hierauf sich beziehenden Pfandschaften ordentlich einzutragen sind.

Allerh. Entschl. v. 26. Novbr. 1824, Hfdkt. v. 9. Dezbr. 1824, Z. 35822, b. Gub. Dkt. v. 22. April 1825, Z. 11901, b. P. G. S. p. 97.

Gewerbe (verzehrungssteuerpflichtige). Gefällsämtlicher Erlaubnißschein.

In den Ausfertigungen über die ertheilten Gewerbskonzessionen oder über die Anmeldung der freien oder verzehrungssteuerpflichtigen Beschäftigungen sind die Parteien jederzeit auf ihre Verbindlichkeit, zur Lösung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß der im §. 10 des Verzehrungssteuergesetzes (b. P. G. S. II. Bd. p. 374) vorgeschriebene gefällsämtliche Erlaubnißschein vor dem Antritte der Unternehmung, bei Vermeidung der im §. 344 des Gefällsstrafgesetzes verhängten Geldstrafe eingeholt werden müsse.

B. Gub. Dkt. v. 16. Febr. 1844, Z. 8777, b. P. G. S. p. 171.

— Befugniß-Ertheilung zum Betriebe derselben.

Das hohe Handelsministerium hat laut Erlasses v. 17. Jänner l. J. Z. 434, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern nachstehende, in den seit dem Jahre 1848 geänderten Gewerbsverhältnissen gegründete zeitgemäße Erläuterung der mit dem Gub. Dkt. v. 29. Septbr. 1848, Z. 51980 kundgemachten h. Minist. Vdg. v. 10. Septbr. 1848, Z. 1086 (S. das nachfolgende Schlagwort) eintreten zu lassen.

1. Rücksichtlich der sogenannten Polizeigewerbe werden die Bestimmungen der Minist. Vdg. v. 10. Septbr. 1848, welche mit den älteren Vorschriften ohnehin im Einklange stehen, aufrecht erhalten, doch sind dieselben nicht so aufzufassen, als wenn hiedurch eine gänzliche Sistirung der Konzessions-Ertheilungen oder eine Fixirung der Anzahl der Gewerbeinhaber angeordnet wäre; es hat im Gegentheile die Befriedigung der lokalen Bedürfnisse das Hauptaugenmerk der Behörden zu sein.

2. Bei Kommerzialgewerben hat fortan nicht der Ortsbedarf, sondern die persönliche Befähigung des Gewerbesuchenden die Richtschnur der verleihenden Behörden zu bilden, eine Beschränkung auf den Ortsbedarf oder eine Rücksicht auf den Vortheil bereits bestehender Unternehmungen ist nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig.

Nur werden die Behörden zur Vermeidung einer leichtsinnigen und zersetzenden Konkurrenz strenge darauf zu sehen haben, daß nicht Leute ohne die nöthige Gewerbsbildung, und dort, wo die Gewerbe bereits stark besetzt sind, ohne die Mittel zur Sicherung ihrer Subsistenz sich zu den Gewerben zudrängen.

In ersterer Beziehung geben die Gewerbsgesetze ohnehin die Zinosur, in letzterer haben die Behörden auch dort, wo nicht gesetzlich ein bestimmter Fondsausweis vorgeschrieben ist, auf den Besitz der zum Gewerbsbetriebe nöthigen Mittel, bestehen diese nun in Geld oder in den nöthigen Lokalitäten, Geräthschaften, Vorräthen, oder dem Handwerkzeuge u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

3. Die freien Beschäftungen sind fortan den bestehenden Anordnungen gemäß gegen einfache vorläufige Anzeige an die Behörde gestattet, und eine Untersuchung der persönlichen Befähigung, des Ortsbedarfes u. dgl. hat — außer in den von den älteren Gesetzen bestimmten einzelnen Fällen nicht statt zu finden; doch wird den Behörden gestattet, bei jenen freien Beschäftigungen, welche weder eine besondere Befähigung, noch einen irgend erheblichen Fond erfordern, und eben darum nur allzuleicht ergriffen zu werden pflegen, wie namentlich beim Viktualienhandel dort, wo der Ortsbedarf bereits gedeckt ist, Bewerbern, welche weder durch besondere Kenntnisse, noch durch den Umfang ihrer Mittel als berücksichtigenswerth sich darstellen, die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Beschäftigung zu verweigern.

B. Stth. Kdg. v. 12. März 1853, Z. 4820, b. L. G. B. II. Abth. p. 43.

Gewerbe. Befugnißertheilung zur Ausübung des Handels und der Gewerbe.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe hat bei der gegenwärtigen Stockung des Verkehrs und den namentlich für die gewerbtreibenden Klassen drückenden Zeitverhältnissen nachstehende Bestimmungen zu erlassen befunden, welche bis zum Erscheinen eines allgemeinen Regulativs über Handel und Gewerbe bei vorkommenden Gesuchen um Verleihung eigentlicher Gewerbs-Befugnisse oder bei Anmeldungen des Betriebes der bisher als frei behandelten Beschäftigungen zur Richtschnur zu dienen haben:

1. Bei den auf Befugnisse beschränkten Beschäftigungsarten, welche bis nun in die Kategorie der Polizei-Gewerbe gehörten, ist sowohl auf die persönliche Befähigung als insbesondere auf den Lokalbedarf strenge Rücksicht zu nehmen, daher eine Vermehrung derselben nur dann zu gestatten, wenn auf vollkommen glaubwürdige Art dargethan ist, daß diese Vermehrung wirklich im Interesse des Publikums liege.

2. Bei Kommerzial-Gewerben, welche nach der bisherigen Norm vom Lokalbedarfe unabhängig waren, ist nebst der persönlichen Befähigung und der Nachweisung der für einige derselben vorgeschriebenen Fonde bei Verleihung eigentlicher Konzessionen auf die obwaltenden Verhältnisse genau Bedacht zu nehmen, und mit aller möglichen Umsicht und Schonung für den Besitzstand vorzugehen, wenn das Publikum in der billigen Befriedigung seiner Anforderungen dadurch nicht gefährdet wird.

Es sind demnach solche Unternehmungen, welche sowohl für den Befugnißwerber als für jene, die gleichartige Gewerbe bereits betreiben, nur Nachtheil voraussehen lassen, und die unverhältnißmäßige Anhäufung solcher Kommerzial-Befugnisse einstweilen nach Möglichkeit hintanzuhalten.

3. Was die freien Beschäftigungen betrifft, welche bisher lediglich gegen Anzeigen bei der Obrigkeit und Anmeldung zur Zahlung der Erwerbsteuer

ausgeübt wurden, so hat es rücksichtlich der Form der Bewilligung bei diesem Grundsatze zu verbleiben.

Da jedoch die Erfahrung lehrt, daß diese freien Beschäftigungen, namentlich der Viktualienhandel zu Mißbräuchen vielfach Anlaß geben, unverhältnißmäßig angehäuft werden, und die polizeiliche Aufsicht erschweren, ferner daß viele Individuen, welche wegen Mangel an genügender Subsistenz die Heirathsbewilligung versagt wurde, das Verbot durch die Anmeldung zum Betriebe eines solchen Geschäftes umgehen und in Kurzem mit ihren Familien in Dürftigkeit verfallen, auch zuweilen fremde, in mancher Hinsicht bedenkliche Individuen auf solche Art ein Aufenthaltsrecht erlangen, so werden bei vorkommenden Anmeldungen alle diese Umstände in Ueberlegung zu nehmen, und jene Anmeldungen zurückzuweisen sein, bei welchen es sich herausstellt, daß die Beschäftigung aus Leichtsinn zur Umgehung polizeilicher Maßregeln ohne alle Aussicht auf genügenden Erwerb oder mit Hintansetzung anderer entsprechender Erwerbsquellen gewählt wurde.

Diese Grundsätze werden dem k. Kreisamte in Folge Minist. Dkt. von 10. Sept. 1848, Z. 1086, mit dem Auftrage bekannt gegeben, hievon die untergeordneten Behörden zu verständigen und sie anzuweisen, bei Gewerbs-Verleihungen oder bei der Zulassung freier Beschäftigungen ein möglichst umsichtiges Verfahren zu beobachten und Beschäftigungen dieser Art nur solchen Individuen zuzugestehen, die außer Stande sind, auf anderen Wegen ihr Auskommen zu finden, selbe aber allen Jenen zu versagen, die ihre Zuständigkeit oder wenigstens einen mehrjährigen Aufenthalt an dem Orte, wo sie die freie Beschäftigung auszuüben wünschen, nicht gehörig nachzuweisen vermögen, weil dieß das sicherste Mittel ist, den Zudrang beschäftigungsloser Menschen namentlich in größeren Städten, abzuwehren, wo sie, wenn ihnen die Beschäftigung keinen genügenden Erwerb sichert, nur zu häufig den Kommunen zur Last fallen.

B. Gub. Dkt. v. 29. Septbr. 1848, Z. 51980, b. P. G. S. p. 585.

Gewerbe. Auf Bewilligungsdekreten oder Abweisbescheiden ist der Zustellungstag anzusetzen.

Um bei den hierorts unmittelbar einlangenden Rekursen wegen verliehener oder verweigerter Gewerbs- und Handlungsbefugnisse beurtheilen zu können, ob dieselben in der gesetzlichen Frist eingebracht wurden, mithin zu einer ferneren Verhandlung oder zur sogleichen Abweisung geeignet sind, wird dem k. Kreisamte aufgetragen, die gewerbsverleihenden ersten Instanzen anzuweisen, die Einleitung zu treffen, daß auf den dießfälligen Befugnißdekreten oder abweislichen Bescheiden über Gesuche um Verleihung eines Gewerbs- oder Handelsbefugnisses, worin auch die gesetzliche Rekursfrist bezeichnet werden muß, der Tag, an welchem das Dekret oder der Bescheid der Partei zugestellt worden ist, ersichtlich gemacht werde.

B. Gub. Vdg. v. 26. März 1846, Z. 18292, b. P. G. S. p. 217.

— Betrieb im Gränzbezirke. Behandlung der Bewilligungsgesuche.

Gesuche um Gewerbs-Unternehmungen im Gränzbezirke, die mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung kontrollpflichtiger Gegenstände beschäftigt sind, und welche von dem Unternehmer nicht bloß als Handwerk betrieben werden wollen, sind von den Bittstellern unmittelbar bei der politischen Obrigkeit einzubrigen. Diese leitet sie mit ihrem Gutachten an die betreffende

Gefällenwach=Bezirksleitung, welche nach den gepflogenen nöthigen Erhebungen im Wege des k. k. Gränzwach=Kompagnie=Kommandes an die k. k. Kameral=Bezirksverwaltung Bericht erstattet.

Von dieser Behörde soll die Verhandlung an das k. k. Kreisamt und von diesem an die, die Zollgeschäfte leitende Landesbehörde übergeben werden, worauf die Entscheidung der beiden Landesbehörden erfolgt, und zu gleicher Zeit den beiderseitigen Unter=Behörden bekannt gegeben wird.

B. Gub. Dkt. v. 22. August 1842, Z. 36566 und 44077, b. P. G. S. p. 523.

Gewerbe. Befugnißertheilung an Ausländer.

Se. k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hfkzldkts. v. 12. d. M., Z. 32931, über die bei Ertheilung bürgerlicher oder steuerbarer Gewerbsbefugnisse an Ausländer zur Sprache gebrachten Vorsichten mit a. h. Entschließung v. 10. d. M. zu befehlen geruht, daß es für die Gewerbsverleihungen an Ausländer weder eines neuen den §. 29 des bürgerl. G. B. beschränkenden Gesetzes, noch der Einschaltung einer besonderen Reservationsklausel in den Verleihungsdekreten bedürfe.

Sonach ist auch in Fällen, wo gegen die von dem Bewerber beigebrachten Dokumente kein gegründeter Verdacht vorliegt, eine Rücksprache mit ausländischen Behörden im polizeilichen Wege in der Regel nicht nothwendig, sondern es wird diese nur dann Pflicht für die Behörde, wenn solche Dokumente wegen der Aechtheit bedenklich erscheinen.

B. Gub. Dkt. v. 29. Novbr. 1821, Z. 58718, b. P. G. S. p. 617.

— Agenten= oder Geschäftsvermittlungsaufstellung. S. Privatgeschäftsvermittlung.

— Gesetzlich gefordertes Alter der Minderjährigen, behufs der Gewerbsverleihung.

Zu Folge der an die k. k. oberste Justizstelle herabgelangten a. h. Entschließung v. 3. Juni l. J. ist nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des allg. bürgerl. G. B. weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht 20 Jahre alt sind, nur nach folgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften, und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben.

Hfkzldkt. v. 24. Juli 1835, Z. 19534, b. Gub. Kdm. v. 22. August 1835, Z. 38852, b. P. G. S. p. 522.

— S. Apothekergewerbe.

— S. Chirurgische Gewerbe.

— S. Fuhrmannsgewerbe.

— S. Kommerzialgewerbe.

— (Kommerzial=). Handelsbefugniß=Verleihungsansuchen. S. Handelsbefugnisse.

— S. Militärentlassung; auch Gewerbsbefugnisse.

Gewerbe. Salzpreisermäßigung.

Das Salz kann um einen geringern als den allgemeinen festgesetzten Verkaufspreis nur jenen Gewerbstreibenden erfolgt werden, welche mittelst desselben ein chemisches Präparat erzeugen, dessen Menge sich genau darstellen und hiedurch erheben läßt, ob und welche Menge Salzes hiezu verwendet worden sei.

Minist. Erl. v. 17. Juni 1851, R. G. Bl. p. 485, §. 1. S. auch Salz.

Gewerbekammern. Provisorisches Gesetz über die Errichtung derselben.

Minist. Vdg. v. 26. März 1850, R. G. Bl. p. 711.

Gewerbepachtungen. S. Beamte (Kassa-).

Gewerbsbefugnisse. Wenn Kameralbehörden bei Ertheilung derselben zu interveniren haben; wie sich dießfalls zu benehmen sei?

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist die Landesstelle mit der k. k. Kameral-Gefällenverwaltung übereingekommen, daß in jenen Fällen, in denen es sich um Verleihung von Gewerbsbefugnissen handelt, bei deren Verleihung die Gefällsbehörden nach dem §. 352 der Z. u. St. M. O. zu interveniren haben, und die von den Dominien und Magistraten unmittelbar bei dem k. Kreisamte eingebracht werden, von demselben die Verhandlungsakten gutächtlich mittelst der betreffenden k. k. Kameral-Bezirksverwaltung an die k. k. Kameral-Gefällenverwaltung zu leiten sind, wogegen die k. k. Kameral-Gefällenverwaltung die k. k. Kameral-Bezirksverwaltungen anweisen wird, die bei ihnen unmittelbar einlangenden derlei Eingaben dem betreffenden k. Kreisamte zur gutächtlichen Vorlegung an die Landesstelle zu übersenden.

B. Gub. Vdg. v. 26. Juli 1841, Z. 38189, b. P. G. S. p. 312.

— (persönliche) dürfen nach dem Hfdkt. v. 25. Mai 1820 nur von dem Erwerber ausgeübt, daher weder verpachtet, veräußert, noch an einen andern abgetreten und übertragen werden.

Solche Gerechtsamen erlöschen daher, wenn es nicht früher durch Anheimsagung oder sonstige Ursache geschieht, mit dem Tode des Gewerbsberechtigten.

B. Gub. Dkt. v. 23. Juni 1820, Z. 28256, b. P. G. S. p. 334.

— dürfen nicht an beurlaubte Militärmannschafts-, wohl aber an Reservemannschafts-Individuen verliehen werden.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Rücksicht auf die mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Armeeoberkommando gepflogene Rücksprache nachstehende Verfügung erlassen:

An noch dienende, gleichviel, ob auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubte Militärmannschafts-Individuen sollen Gewerbe auch in dem Falle nicht verliehen werden, wenn die betreffende Militärbehörde hiezu ihre Zustimmung gegeben hätte.

Den zur aktiven Dienstleistung nicht einberufenen Reservemannschafts-Individuen hingegen können Gewerbe auch ohne vorherige Zustimmung der betreffenden Militärbehörde verliehen werden.

Welches dem k. k. Bezirksamte zu Folge h. Handelsministerial-Erlasses v. 3. Dezbr. l. J., Nr. 29338/1652, zur Wissenschaft und administrativen Richtschnur in vorkommenden Fällen bedeutet wird.

B. Stth. Vdg. v. 11. Dezbr. 1856, Z. 63334.

Gewerbsbefugnisse. Rekurse wegen Verleihung derselben.

Bei Gewerbsverleihungen, wenn durch den Spruch der Landesstelle die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt wird, findet kein weiterer Rekurszug Statt. Wird aber bei Abweisungen nach einiger Zeit und bei veränderten Umständen die Gewerbsverleihung neuerdings von demselben oder anderen Impetranten angesucht, so ist das Gesuch stets wieder bei der ersten Instanz anzubringen und wie ein ganz neues Ansuchen zu verhandeln.

Auch gegen Erkenntnisse der Landesstelle bei Uebertretung der Marktordnung, der bestehenden Gewerbs-Polizeivorschriften, dann bei einfachen Polizeivergehen findet ein weiterer Rekurs nicht Statt, wenn durch ein solches Erkenntniß die Entscheidung der Unterbehörde bestätigt wird; deshalb ist streng darauf zu sehen, daß selbst in jenen Fällen, wo der Rekurszug zulässig ist, die gesetzliche Frist genau eingehalten werde.

V. Gub. Kdm. v. 30. März 1833, Z. 10825, b. P. G. S. p. 162.

— Ausübung derselben von Waisen und Witwen. S. Handelsbefugnisse.

— Ertheilung derselben an Galanteriewaarenarbeiter. S. Galanteriewaarenarbeiter.

— Verleihung derselben an Gasthausbesitzer. S. Gasthäuser.

— S. Handels- und Gewerbsbefugnisse.

— S. Gewerbe (verzehrungssteuerpflichtige).

Gewerbsbefugnißertheilung an Tischler. S. Tischler.

Gewerbsbetrieb. Vorspann und Einquartierung sind nach Verhältniß des Gewerbsbetriebs zu leisten. S. Vorspann.

Gewerbsleute. Beseitigung der Unfüge gegen dieselben auf Jahrmärkten. S. Jahrmärkte.

Gewerbsrechte. S. Realgewerbsrechte.

Gewerbsschulen. Deren Errichtung.

Kais. Vdg. v. 2. März 1851, R. G. Bl. p. 231.

Gewerbsstörungen. S. Apothekergewerbsstörungen.

Gewerbsübertretungen (als Gewerbsstörungen). Das Strafrecht über solche ist durch die politisch administrativen Behörden, welchen das Gewerbsverleihungsrecht zusteht, auszuüben.

Minist. Erl. v. 7. Juni 1851, Z. 4243, b. Stth. Vdg. v. 16. Jänner 1852, Z. 557, b. R. S. p. 447.

Die hier abschriftliche Statthaltereiverordnung normirt das Verfahren hiebei für die k. k. Bezirksämter.

An die k. k. Kreis-, Bezirks- und Steuerämter, dann die k. k. Steueradministrationen für Prag!

Nach dem neuen Verwaltungsorganismus steht die Bemessung der Erwerbsteuer für die einzelnen steuerpflichtigen Parteien den k. k. Kreisämtern zu. Die k. k. Bezirksämter haben nur die zum Behufe der definitiven Bemessung der Erwerbsteuer erforderlichen Erhebungen zu pflegen und hierauf die Anträge zur Besteuerung zu erstatten.

Wegen unbefugter Gewerbsausübung und wegen Umgehung des Erwerbsteuergesetzes haben die k. k. Bezirksämter in erster Instanz das Amt zu handeln, somit das dießfällige Straferkenntniß zu fällen und der betreffenden Partei bekannt zu geben.

Da die definitive Bemessung der Erwerbsteuer-Nachtragsgebühr und des hieran abhängigen Pönales dem k. k. Kreisamte zusteht, und in so lange dieselbe nicht erfolgt ist, von dem k. k. Bezirksamte weder die nachträgliche Steuergebühr, noch der Strafbetrag numerisch bestimmt werden kann, so hat das k. k. Bezirksamt in dem gefällten Straferkenntnisse die von der straffällig gewordenen Partei zu berichtigende jährliche Steuer nie ziffermäßig zu bestimmen und hiernach das vielfache Pönale zu bemessen, sondern in demselben jedesmal bloß die Verpflichtung der Partei zum Erlag der bemessen werdenden Steuer für die Zeit des unversteuerten Gewerbsbetriebes und zum Erlag des vielfachen Betrages der jährlichen Steuer ohne diese beiden Gebühren numerisch anzusetzen — auszusprechen, am Schlusse des Erkenntnisses jedoch zu bemerken, daß der ziffermäßige Betrag der Steuer und Strafgebühr nach erfolgter definitiven Bemessung von Seite des k. k. Kreisamtes der Partei nachträglich bekannt gegeben werden wird.

Hierauf hat das k. k. Bezirksamt die Erwerbsteuer-Verschreibungstabelle gehörig auszufertigen und sammt den Bezugsakten auf dem im §. 7 und 8 der Amtsinstruktion für die Steuerinspektoren im neuen Verwaltungs-Organismus (Vdgsbl. Nr. 14 v. J. 1855) vorgeschriebenen Wege zur definitiven Bemessung der Steuervorschreibung und des hiernach entfallenden Pönalbetrages gleichzeitig an das k. k. Kreisamt einzusenden.

Hiedurch wird die an die bestandenen k. k. Bezirkshauptmannschaften und die k. k. Steueradministration erlassene Verordnung vom 4. August 1854, Z. 26572, in dem Absatze 1 und 2 und die Verordnung v. 25. August 1855, Z. 10811 (Beil. zum Vdgsbl. Nr. 20). in dem Absatze 3 abgeändert.

Gewerbs- und Handelsbefugnisse. Die bezüglichen Erwerbsteuerscheine sind erst dann auszufertigen, wenn erstere zur vollen Rechtskraft erwachsen sind. S. Erwerbsteuerscheine.

— Erlöschungszeitpunkt derselben. S. Handlungs- und Gewerbsbefugnisse.

— und **Meisterrechtsbefugnisse** für Akatholiken bedürfen keiner besonderen Dispens. S. Akatholiken.

Gewerbsunternehmungen. S. Gewerbe.

Gewerbsverlust. S. Viktualtaxübertretungen.

Gewerbszünfte gehören vermöge ihrer Eigenthümlichkeit nicht unter jene Vereine, welche durch das a. h. Vereinsgesetz vom 26. Novbr. 1852 normirt werden, vorausgesetzt, daß sie nicht andere gemeinsame Zwecke verfolgen.

B. Stth. Vdg. v. 11. Mai 1853, Z. 4417, b. N. S. p. 248.

Gewicht. S. Altväter.

— (messingenes Einsatz-). S. Zimentirungsverfahren.

— (messingenes Decimal- und Stock-). S. Zimentirungsverfahren.

— (Zoll-). S. Zimentirungsverfahren.

— (gußeisernes). Anbringung der Zimentirungszeichen an solche. S. Pfundgewicht.

— in Hülsen. Bei demselben hat nicht nur die Hülse, sondern auch jedes hierin befindliche Einzelngewicht mit dem Stempel versehen zu sein.

B. Stth. Vdg. v. 14. Juni 1854, Z. 12674, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 41.

— S. Maße und Gewichte.

— S. Mustermaße und Gewicht.

Gewicht. S. Mutterzollgewicht.
— S. Satzungsvorschriften.
— Das Stroh darf auf Märkten nur dem Gewichte nach verkauft werden. S. Strohverkauf.
— (gesetzliches) der Frachtwägen. S. Frachtwägen: auch Fuhrwerk.
— — der Frachtwägen mit schmalen Radfelgen. S. Frachtwägen; auch Fuhrwerk.

Gewichtsangabe. Bei dem Verschleiße der Chokolade. S. Chokolade.

Gewichtsbestimmung der Kerzen. S. Kerzen.

Gewinnstausspielungen auf Bällen. S. Bälle.

Gewinnstobjekte. Verbot des Hausirens mit solchen. S. Hausirer.

Gewölbziegeln. S. Ziegeln.

Gifthandel. In wie fern Apotheker-, Materialwaaren- und Droguenhändler, dann gemischte Waarenhandlungen zum Gifthandel berechtigt sein.

Es ist zur Kenntniß des k. k. Statthalters gelangt, daß am flachen Lande die Apotheker zum Schutze ihrer Gewerbsrechte unter Zuziehung der Sanitätsorgane und der Gensdarmerie bei den Materialwaaren- und Droguenhändlern Untersuchungen veranstalten und durch Konfiskationen von Waaren, welche häufig auch in das Ressort der Kaufleute gehören, auf den Handel störend einwirken.

Derlei Fälle, welche im Rekurswege auch bei der k. k. Statthalterei und bei den h. k. k. Ministerien des Handels und der Justiz verhandelt wurden, könnten gar nicht Statt finden, wenn die mit der Untersuchung der Materialvorräthe bei den Handelsleuten beauftragten Kommissionsglieder mit den gesetzlichen Vorschriften über den Verschleiß giftiger Materialien-, Präparate und Arzneiwaaren vertraut, und auch geeignet wären, die vorgefundenen Artikel nach den gesetzlich bestimmten Kategorien abzutheilen.

Beispielsweise wird bemerkt, daß gegen einen zum Handel mit Specerei- und Materialwaaren berechtigten Handelsmann, als welcher der Besitzer eines gemischten Waarenhandlungsbefugnisses anzusehen ist, bloß wegen Führung und Verkaufs von Bleizucker und Grünspan, wobei nur die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten sind, und wegen des Handels mit Glaubersalz und ausländischem Thee gegen die Bestimmungen der Hofkanzleidekrete v. 26. März 1818, Z. 37070 und v. 23. Juli 1829, Nr. 9827, dann der mit dem letzteren Hofdekret auf sämmtliche deutsche und slavische Provinzen ausgedehnten n. ö. Regierungsverordnung v. 10. Dezbr. 1803, Z. 15472, die Strafamtshandlung eingeleitet wurde.

Damit der für die Industrie und Landwirthschaft so wichtige Handel mit Material- und Droguenwaaren keine Störung, und der innerhalb der gesetzlich festgesetzten Grenzen sich bewegende Handelsmann keinen Schaden erleide, werden nachstehend die chronologisch zusammengestellten, dießfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Das Befugniß der Specerei-, Farb- und Materialwaarenhändler in der Hauptstadt Prag, und das allgemeine Befugniß der zum gemischten Waarenhandel am flachen Lande, somit auch zum Materialwaarenverschleiß befugten

Handelsleute beschränken gesetzliche Vorschriften, welche erlassen wurden, theils um das kollidirende Interesse der Apothekergewerbe zu schützen, theils wegen Vermeidung eines allenfälligen Mißbrauchs mit giftigen Artikeln zur Handhabung der Medizinalpolizei.

In dieser Richtung wurden in Folge h. Hofkanzleidekretes die noch immer aufrecht bestehenden Gubernialkundmachungen v. 26. April 1818, Nr. 18485 (b. P. G. S. Bd. 3) — v. 28. Juni 1822, Z. 31516 (b. P. G. S. Bd. 4, S. 473, §. 5 und 6) — v. 23. Oktbr. 1829, Z. 38678 (b. P. G. S. Bd. 11) — v. 14. April und 27. Oktbr. 1837, Z. 17835 und 52633 (b. P. G. S. Bd. 19), — endlich v. 22. Febr. 1839, Z. 9931 (b. P. G. S. Bd. 21), erlassen, welche die giftigen Materialien, Präparate und Arzneiwaaren nach Kategorien abgetheilt, bekannt geben, deren Führung ausschließlich den Apothekern gestattet ist, oder zu deren Verschleiß selbst befugte Handelsleute noch besondere Befugnisse erwirken müssen.

In diesen Verordnungen sind auch die Bedingungen bestimmt, unter welchen die zum Gifthandel besonders befugten Handelsleute den Handel mit gewissen namentlich angeführten giftigen Artikeln betreiben dürfen, so wie endlich in demselben jene giftigen Artikel angeführt erscheinen, welche Handelsleute auch ohne besondere Befugniß zum Gifthandel unter den dort vorgeschriebenen Vorsichten verkaufen dürfen.

B. Stth. Vdg. v. 11. Septbr. 1852, Z. 20380, b. R. S. p. 146.

Gifthandel. S. Hausirhandel.

Gläser. (Bier-, Trinkgeschirre). Zimentirung derselben.

Dieselben werden ebenfalls nach den Originalien, jedoch mittelst Wasser genau abgemessen, und sodann durch Punzirung des zinnernen Deckels mit dem k. k. Adler zimentirt. Bei den unbeschlagenen Trinkgeschirren geschieht die Stempelung mittelst Siegellacks an der Fläche oder oberhalb am Henkel in der Vertiefung. Die ohne Deckel befindlichen, bereits der Prüfung unterzogeneu Trinkgeschirre können auch mit blechernen oder bleiernen Ringen am Henkel versehen werden, auf welchen der Stämpel ausgedrückt ist; diese Art der Zimentirung ist dauerhafter als jene mit dem Siegellacke.

B. Stth. Vdg. v. 3. Juli 1853, Z. 14385, b. R. S. p. 203.

Die Geschirre, woraus eingeschenkt wird, müssen bei Strafe des Verfalles zimentirt sein; bei den Trinkgeschirren ist es hinreichend, daß sie die gehörige Größe haben.

Minist. Erlaß v. 15. März 1855, Z. 28591/597, b. Stth. Vdg. vom 21. März 1855, Z. 11944.

Glaser, konzessionirtes Gewerbe.

Glaserzeugung. S. Glasfabriken.

Glasfabriken. Errichtung derselben. Aufnahme u. s. w. der Lehrjungen u. s. w. und Glaserzeugung.

Se. k. k. Majestät haben über den, von der k. k. Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag rücksichtlich des bisher in Böhmen eingeführten Glasmacher-Reglements v. 5. Oktbr. 1767 die einverständlich mit der k. k. Hfkzl. in Antrag gebrachte Aufhebung dieses Reglement zu genehmigen geruhet, und der k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen, die gehörigen Vorschriften für

den Betrieb der Glashütten und Glasfabriken nach den bestehenden Systeme im Fabrikwesen, sowohl für Böhmen als auch für die übrigen Provinzen zu erlassen.

Diesem gemäß wurden nun mit Hfkdkte. v. 12. Mai l. J., Z. 20442 nachstehende Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken vorgezeichnet:

1. Die Bewilligung der Errichtung von Glashütten und derlei Landesfabriken bleibt der Landesstelle überlassen.

2. Alle zunftmäßigen Beschränkungen haben bei diesem Zweige der Industrie, da wo sie bisher bestanden, gänzlich aufzuhören.

3. Jedem In- und Ausländer, gegen welchen keine Polizeibedenken obwalten, darf die Errichtung von Glashütten oder Fabriken, oder deren Erweiterung ohne die persönliche Erlernung der Glasmacherkunst von demselben zu verlangen, bewilliget werden.

4. Die Aufnahme von Werkführern, der Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge bleibt dem freien Uebereinkommen zwischen denselben und den Fabriksherren überlassen, und es werden auch sonst alle hinsichtlich derselben bisher bestandenen Beschränkungen aufgehoben, endlich

5. ist die Glaserzeugung auch sonst in Allem nach denselben Grundsätzen und Gesetzen zu behandeln, welche für die Fabriken im Allgemeinen bestehen.

B. Gub. Dkt. v. 28. Mai 1835, Z. 24835, b. P. G. S. p. 256.

Glashütten. Die Bewilligung hiezu ertheilt die Kreisbehörde.

A. h. Entschl. v. 14. Sept. 1852, §. 31 R. G. Bl. p. 65.

Glasschleifereien. S. Fabriken.

Glaswaarenerzeuger, konzessionirtes Gewerbe.

Glaubensbekenntniß. S. Protestanisches Glaubensbekenntniß.

Gleichstellung der böhmischen und deutschen Landessprache in den Schulen. S. Schulen.

Glocken. Anschlagen derselben als Feuersignal. S. Anschlagen der Glocken.
— dürfen Akatholiken auf den Thürmen ihrer Bethäuser anbringen. S. Evangeliken.

Glockengeläute bei Exequien auf dem Lande, Gebührenbestimmung. S. Exequien.

Glockengießer, konzessionirtes Gewerbe.

Glockenthürme. In Gemeinden, wo sich solche befinden, soll der Zugang in dieselben versperrt werden.

B. Gub. Vdg. v. 4. Juli 1833, Z. 29328, b. P. G. S. p. 374.

Glockenzug mit Kapelle und Altar oder Standbild; Bewilligung zur Errichtung derselben. S. Kapellen.

Glücksspiele. Zu den verbotenen Spielen gehören: Maccao, Walacho, Pharao, Bassete, Würfel, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Halbzwölf, Vingt un (siehe a. h. Patent v. 1. Mai 1784), Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird;

35*

Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln, das Thürmel- oder Grobatspiel, das Mauscheln, Tangeln, Chineseln, Präveniren, Häfenbinden u. s. w. (Hfkzldt. v. 16. Oktbr. 1840, Z. 32041). Außer diesen und noch mehreren anderen für bestimmte Kronländer ausdrücklich benannten Spielen sind auch noch überhaupt alle dergleichen Spiele verboten, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler als von dem Zufalle abhängt, oder bei welchen ein den Spielenden nicht angemessener sehr hoher Einsatz (z. B. Kegelspiel, siehe Gub. Erlaß von Tirol u. s. w. v. 29. Oktbr. 1829) gegeben wird.

Mayerhof. pol. B. p. 555.

Glücksspiele. S. Jahrmärkte.

— (verbotene). Die Gensdarmerie hat auf das dem Anzeiger zugesicherte Drittel des Strafbetrages Anspruch.

Minist. Erlaß v. 29. Septbr. 1852, R. G. Bl. p. 851.

Gnadengaben. Gestattung der Beantragung derselben für Beamte, welche früher im Dienste der Städte, Stände oder Fonde standen, Beziehungsweise für deren Witwen und Waisen.

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 17. Dezbr. 1855 unter Aufrechthaltung der kais. Norm v. 20. August 1819 allergnädigst zu gestatten geruht, daß für städtische, ständische und Fondsbeamte, welche als solche einen Pensionsanspruch erworben haben, dann aber provisorisch in den Staatsdienst übergetreten sind, und vor Erreichung von zehn Dienstjahren und der definitiven Diensteigenschaft in den Ruhestand versetzt werden sollen, Anträge auf Bewilligung von Gnadengaben gestellt werden, welche zur Hälfte aus dem Staatsschatz, und zur andern Hälfte aus der bezüglichen städtischen, ständischen oder Fondskasse zu erfolgen kommen, und daß nach denselben Grundsätzen auch bei der Behandlung der Witwen und Waisen vorgegangen werde.

Minist. Erlaß v. 7. Jänner 1856, Z. 22124.

Gnadenorte (ausländische). Paßpolizeiliche Behandlung der dahin Wahlfahrenden. S. Wallfahrter.

Goldarbeiter. S. Galanterie-Arbeiter.

Golddrahtzieher, konzessionirtes Gewerbe.

Gold- und Silberarbeiter, konzessionirtes Gewerbe.

— ist außerhalb der Hauptstadt in Böhmen ein unzünftiges Kommerzialgewerbe.

Zur Erlangung des diesfälligen Gewerbsbefugnisses hat der Befugnißwerber neben dem Nachweise der nöthigen Gewerbsbildung insbesondere noch ein Zeugniß des Prager-Münzamtes über die abgelegte Legirungsprüfung und die Einschlagung der Namenspunze bei demselben beizubringen.

Hfkdt. v. 29. August 1836, Z. 37371, b. Gub. Dkt. v. 22. Septbr. 1836, Z. 46593, b. P. G. S. p. 881; dann Handels-Minist. Erlaß vom 2. August 1852, Z. 4711.

Wenn bereits befugte Gold- und Silberarbeiter nachträglich zur Ablegung der Legirungsprüfung und Einschlagung der Namenspunze bei dem k. k. Münzamte verhalten werden, oder wenn die Nachweisung hierüber zum Behuf der Gewerbeverleihung gefordert wird, ist dieses jedesmal dem Prager k. k. Münzamte bekannt zu geben.

B. Stth. Vdg. v. 20. Dezbr. 1852, Z. 30163, b. R. S. p. 457, S. auch b. Stth. Vdg. v. 31. August 1852, Z. 18838, b. R. S. p. 453.

Gold- und Silberarbeiter (befugte). Ankauf der Gold- und Silberkrätze von Seite der Ersteren. S. Gold- und Silberkrätze.

Gold- und Silberkrätze. Ankauf derselben von Seite der befugten Gold- und Silberarbeiter.

Dem k. Münzamte wird in Folge Dekrets der k. k. Münz- und Bergwesens-Hofkammer v. 18. Juli l. J., Z. 9899 bedeutet, daß das Zirkulare v. 20. März 1824 im §. 1 nur jene Bestimmungen des Zirkulares v. 21. August 1806 und des Patentes v. 19. Dezbr. 1809 aufhebe, welche die Repunzirung und kurrente Punzirung der Gold- und Silbergeräthe, dann die Ablieferung und Freistemplung der Silbergeräthe betreffen, daß jedoch die §§. 25, 26, 27 und 28 des Zirkulars v. 21. August 1805, welche frühere a. h. Bestimmungen, die das Gold- und Silber-Scheiden und Schmelzen, dann den Kauf von Faden-, Bruch- und Pagament-Gold und Silber und des Gekrätzes zum Gegenstande haben, republizirt, noch dermal in voller Kraft seien, daher befugte Gold- und Silberarbeiter auch jetzt noch Gold- und Silberkrätz einkaufen und zu Guten bringen lassen dürfen, ohne sich über dessen Bezug durch Zertifikate ausweisen zu müssen.

B. Gub. Dkt. v. 9. August 1842, Z. 43320, b. P. G. S. p. 497.

Gold- und Silberhandel. Ueberwachung desselben zur Hintanhaltung des unbefugten Betriebes, und des Ein- und Verkaufs gestohlenen Gutes.

Nachdem aus einzelnen Fällen hervorgeht, daß die bestehenden Vorschriften über den Verkauf des Faden-, Bruch- und Pagament-Goldes und Silbers nicht genau befolgt werden, so finde ich mich veranlaßt, die dießfälligen Verordnungen in Nachstehendem in Erinnerung zu bringen:

Mit dem Hfkdkt. v. 24. August 1806, womit die Repunzirung aller Gold- und Silbergeräthe und Waaren angeordnet wurde, ist sub. 28 die Bestimmung erneuert worden, daß außer den befugten Gold- und Silberarbeitern und dergleichen Gewerbsleuten sich Niemand, wer es auch immer sei, ohne hauptmünzämtlichen Paß und Erlaubniß mit dem Einkaufe und Verkaufe des Faden-, Bruch- und Pagament-Goldes und Silbers, sowie mit dem Gold- und Silberkrätz-Einkaufe im Lande abzugeben befugt sei. Die befugten und mit öffentlichen hauptmünzämtlichen Päſſen versehenen Silberhändler aber sind verpflichtet, das auf dem Lande und in den Provinzstädten erkaufte und erhandelte Gold und Silber an jene Münz- und Einlösungsämter, welche denselben in den Päſſen zugewiesen werden, ungeschmolzen nach dem Feinhalte und gegen Bezahlung in schwerem Gelde abzuliefern. Die dawider Handelnden verlieren nicht nur das bei ihnen gefundene und unbefugt erkaufte Gold und Silber, sondern werden auch noch nach der hierüber bestehenden Vorschrift bestraft.

Das Hfkdkt. v. 30. Jänner 1824 hat zwar (§. 1) die durch das obige Dekret durch das Patent v. 19. Dez. 1809 und durch nachgefolgte einzelne Kundmachungen über die Repunzirung und kurrente Punzirung der Gold- und Silbergeräthe, dann über die Ablieferung und Freistemplung der Silbergeräthe in ihrem ganzen Umfange aufgehoben. Allein aus Auslaß eines speziellen

Falles hat die Münz- und Bergwesenshofkammer mit der Entscheidung vom 18. Juli 1842, Z. 9899 erklärt, daß die §§. 25, 26, 27 und 28 des oben erwähnten Dekrets v. 21. August 1806, welche frühere allerh. Bestimmungen die das Gold- und Silberscheiden und Schmelzen, dann den Kauf von Faden-, Bruch- und Pagament-Gold und Silber und des Gekrätzes zum Gegenstande haben, republiziren — noch in voller Kraft seien.

Die unterm 20. Septbr. 1844 von der Hofkammer für Münz- und Bergwesen erlassene Instruktion für die k. k. Landmünzprobier- und Einlösungsämter enthält überdieß folgende einschlägige Bestimmungen:

§. 8. Die Einlösung von Gold und Silber überhaupt, es mag unter was immer für einer Gestalt, als Bruch-, Faden- oder Pagament-Gold und Silber erscheinen darf nur dann erfolgen, wenn weder gegen das einzulösende Gut selbst, noch gegen die Person, welche selbes zum Verkaufe bietet, ein gegründeter Zweifel hinsichtlich des Eigenthumrechtes erhoben werden kann.

Zu diesem Behufe wird den Beamten zur strengen Pflicht gemacht, die von Zeit zu Zeit an das Amt gelangenden Beschreibungen entwendeter Gegenstände immer vor Augen zu haben, und mit den einzulösenden Geräthen und Effekten zu vergleichen. Im Falle ihnen etwas Verdächtiges vorkommen sollte, haben sie nach den bestehenden Gesetzen vorzugehen.

§. 9. Im Allgemeinen ist zwar Jedermann berechtigt, redlich erworbenes Gut, wenn es nicht geschmolzen ist, in die Einlösung zu bringen. Ambulirende christliche oder jüdische Handelsleute aber, welche mit Gold und Silber Handel treiben, können dieses Recht nur durch Münzpässe erlangen, welche ihnen auf die ortsobrigkeitliche Nachweisung eines vertrauenswerthen Lebenswandels v. k. k. Hauptmünzamte entweder unmittelbar oder auf Einrathen der Gold- und Silber-Einlösungsämter ausgestellt werden, und sie zur richtigen Ablieferung ihrer Gold-, göldischen- oder weißen Silber-Einkäufe an die k. k. Münz- und Einlösungsämter verbinden.

§. 10. Ausländisches geschmolzenes Gut eignet sich nur dann zur Einlösung, wenn hierüber die Einfuhrbolleten der betreffenden Gränzzollämter vorliegen.

§. 11. Abfälle, welche sich bei der Bearbeitung von Gold- und Silberwaaren ergeben, müssen von den Gold- und Silberarbeitern persönlich überbracht werden.

Die angeführten Bestimmungen bestehen aufrecht, und es werden die politischen Behörden wie auch die k. k. Stadthauptmannschaft, das Gensdarmerie-Regiments-Kommando, dann die k. k. Landes-Finanz-Direktion auf die strenge Handhabung derselben nach Maßgabe ihres Wirkungskreises einwirken.

B. Stth. Vdg. v. 17. April 1852, Z. 3636, b. L. G. B. p. 308.

Gottesdienst. Die Beamten des Bezirksamtes haben an Sonn- und Feiertagen demselben beizuwohnen.

Minist. Vdg. v. 17. März 1855, §. 33, R. G. Bl. p. 345.

— Erbauung von Ortskapellen zur Abhaltung desselben. S. Kapellen.

— (Vor- und nachmittägiger). S. Christenlehre.

— S. Feiertag.

— an Sonn- und Feiertagen. Während desselben dürfen Wirthe

und Gastgeber Niemanden außer den durchreisenden Passagieren Speise oder Trank verabreichen. S. Gastgeber und Wirthe.

Gottesdienst. Während solchem darf an Sonn- und Feiertagen der Tabakverschleiß nicht Statt finden. S. Tabakverschleiß.

— (evangelischer). S. Evangelischer Gottesdienst.

Gottesdienstliche Bedürfnisse. Vertheilung der Leistungslasten.

Leistungen für die gottesdienstlichen Bedürfnisse sind nicht Angelegenheiten der politischen Gemeinde. Ueber ihre Vertheilung bestehen besondere Anordnungen oder Gepflogenheiten, durch welche eine große Last auf den Patron fällt. Nachdem diese Last ohne Rücksicht auf die in der Stellung der ehemaligen Obrigkeiten zu den Gemeinden geschehenen Anordnungen bisher unvermindert geblieben, ist es mit der Gerechtigkeit völlig unvereinbar, in anderer Beziehung die herkömmliche Vertheilung der Lasten für die gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ihrem Nachtheile zu ändern.

B. Stth. Vdg. v. 20. Novbr. 1856, Z. 33818.

Gouvernanten. S. Lehrer (Privat-).

Gräbergebühren. S. Leichenhoferrichtungen.

Grabstätten. Gebühren für dieselben.

Das Stolapatent v. 30. Mai 1750 für die Stadt Prag und das Land Böhmen weiset den Pfarrkirchen das Recht des Bezuges einer bestimmten Stola für Grüfte und Grabstellen auf dem Kirchhofe zu. S. Leichenhoferrichtung.

Gradualvorrückungsausspruch ist der Landeskommission für Personalangelegenheiten &c. selbstständig überlassen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister finde ich mich bestimmt, der unter dem Vorsitze des löblichen k. k. Präsidiums stehenden Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter von nun an den selbstständigen Ausspruch in Betreff der Gradualvorrückung in höhere Gehaltsstufen zu überlassen, welche in Folge der definitiven Wiederbesetzung erledigter systemmäßiger Dienstesstellen in dem Konkretalstatus der Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) und Adjunkten des dortigen Verwaltungsgebietes Statt zu finden hat.

Ueber die verfügte Gradualvorrückung ist zum Behufe der nöthigen Evidenzhaltung jedesmal die Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Endlich hat die Landeskommission zu Anfang jedes Jahres eine genaue und verläßliche, auch die Angabe der Dienstorte enthaltende Uebersicht des Konkretalstatuts sämmtlicher Konzeptsbeamten bei den Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern in zwei Parien hieher vorzulegen und von Vierteljahr zu Vierteljahr einen Ausweis über die im Personalstande aller Dienseskategorien eingetretenen Aenderungen, und über die in den Personalstandstabellen vorzunehmenden Eintragungen einzusenden.

Die Einsendung dieser Konkretalstandes-Uebersichten hat für das laufende Jahr mit thunlichster Beschleunigung, künftighin aber jedesmal bis zu Ende des Monats Jänner zu erfolgen.

Minist. Erl. v. 18. Febr. 1856, Z. 1062.

Graduirte Aerzte. Die Todtenbeschau ist an solche zu übertragen. S. Todtenbeschau.

Grammatikalklassen. Apothekerlehrlinge haben sich vor ihrer Aufnahme mit den Zeugnissen der ersten vier Grammatikalklassen auszuweisen. S. Apothekerlehrlinge.

Gränzbezirk. Behandlung der Gesuche zur fabriksmäßigen Erzeugung von kontrollpflichtiger Waare im Gränzbezirke. S. Gewerbe; auch Fabrikserrichtungen im Gränzbezirke.

Gränze. Erleichterung des Personenverkehrs an derselben. S. Personenverkehr.

Gränzverkehr mit Baiern. Beschränkte Giltigkeit der dortigen Paßkarten. Um dem so lebhaften Gränzverkehre zwischen dem Königreiche Baiern einerseits, und zwischen den kaiserlich österreichischen Kronländern Böhmen, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, dann Tirol mit Vorarlberg andererseits, jede thunliche Erleichterung zu gewähren, hat sich die kais. österreichische Regierung bereit erklärt, die baierischen Paßkarten als giltige Legitimationsurkunden zum Gränzübertritte und vierzehntägigen Aufenthalte in den genannten Kronländern für die Bewohner des Königreiches Baiern unter den nachstehenden Voraussetzungen und Beschränkungen anzuerkennen:

a) daß die Paßkarten nur von den dazu berufenen königlichen Behörden und nur an vollkommen verläßliche, besonders in politischer Beziehung unbedenkliche, im Ausstellungsbezirke ihren bleibenden Wohnsitz habende baierische Staatsangehörige ausgestellt werden;

b) daß solche Karten außer dem Or[illegible] der Ausstellung und der Bezeichnung der ausstellenden Behörd[illegible] [illegible] dem Namen, Charakter und der eigenhändigen Unterschrift [illegible] Inhabers, mindestens auch die Angabe seines Alters, Statur, Haare und etwaiger besonderen Kennzeichen enthalten, und daß dieselben innerhalb der österreichischen Gränzen in der Regel nur zur Legitimation je eines einzelnen Individuums und ausnahmsweise, daß Paßkarten des Familienvaters auch für die ihn begleitende Gattin und Kinder als Ausweis zu zu gelten habe; dann daß

c) hinsichtlich der Vidirung dieser Paßkarten bei jedesmaligem Gränzübertritte so wie der Folgen, welche der Inhaber einer Paßkarte, durch die Ueberschreitung der ausnahmsweise damit verbundenen Reise- und Aufenthaltsberechtigung sich zuzieht, dieselben Modalitäten und Grundsätze wie bei der Zulassung der sächsischen und preußischen Paßkarten in österreichischen Kronländern zu gelten haben, denen zu Folge zur Kontrolle des Aufenthaltstermines bei dem Ein- und Austritte der Reisenden von Seite des k. k. Gränzpolizei-Kommissariates, und in dessen Ermanglung von dem betreffenden k. k. Gränzzollamte einer solchen Paßkarte bloß mittelst einer Stampiglie der Ort und Tag des jedesmaligen Ein- und Austrittes deutlich aufgedrückt wird, daher es sich von selbst versteht, daß wenn die Paßkarte den genügenden freien Raum zur Aufdrückung der Stampiglie nicht mehr darbietet, sie als Reiselegitimation auf österreichischem Gebiete nicht mehr benützt werden kann.

Uebrigens ist die Paßkarte den öffentlichen Aufsichtsbehörden und Organen zwar auf Verlangen vorzuzeigen, jedoch wenn sie in Ordnung befunden wird, dem Besitzer zu belassen.

Wird von dem Inhaber einer solchen Paßkarte die damit ausnahmsweise verbundene Reise- und Aufenthaltsberechtigung ohne mit einer anderweitigen förmlichen Paßurkunde versehen zu sein, überschritten oder mit der bloßen Paßkarte seine Reise in ein anderes österreichisches Kronland ausgedehnt, oder aber von der Paßkarte ein wie immer gearteter Mißbrauch gemacht, so verfällt er der Fremdenbehandlung und nach Umständen der Strafamtshandlung nach den dießfalls in Oesterreich bestehenden Polizeiverordnungen und Strafgesetzen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden übrigens die, den täglichen Gränzverkehr zwischen den eigentlichen unmittelbaren Gränznachbarn betreffenden sonstigen Bestimmungen nicht beirrt.

Ueber dieses zwischen den beiden Regierungen getroffene Uebereinkommen wurden die bezüglichen Ministerial-Erklärungen am 12. d. M. mit dem Vorbehalte ausgewechselt, daß beiden Regierungen das Recht ausdrücklich gewahrt bleibt, obiges Uebereinkommen nach vorausgegangener zweimonatlicher Kündigung wieder auflösen zu können.

Von diesem mit dem Erlasse der obersten Polizeibehörde v. 28. Novbr. l. J., Nr. 14082/3253 II a anher bekannt gegebenen Zugeständnisse werden die Unterbehörden zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

B. Stth. Vdg. v. 6. Dezbr. 1856, Z. 11762.

Gränzzollämter. Instruktion für dieselben in Bezug auf das Passantengeschäft. S. Passantengeschäft.

Grasmähen und Viehweiden an den Straßengräben ist verboten. S. Viehweiden.

Graupen. Aufhebung der Taxen für dieselben. S. Erbsen.

Graveure, konzessionirtes Gewerbe.

Gremial-Ordnung. S. Wundärzte.

Gremium. S. Apothekergremium.

Griechisch nicht unirtes Glaubensbekenntniß. Laienbrüder desselben. S. Militärbefreiung.

Grieshandel. Aufhebung der dießfälligen Satzungen. S. Erbsen.

Griesler. Freigebung dieses Gewerbes auch für die Israeliten.

Die k. k. Hofkanzlei hat über eine gestellte Anfrage mit Dekret v. 9. l. M., Z. 12986, erwiedert, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, es sei die, durch Aufhebung der Mehltaxe in Böhmen ausgesprochene Freigebung des Mehlhandels, und erfolgte Freilassung des Grieslergewerbes, auf Jedermann, und daher auch auf die Israeliten, für welche dießfalls ohnehin kein bestimmtes Verbotsgesetz bestanden hat, in Anwendung zu bringen.

B. Gub. Dkt. v. 22. Juni 1837, Z. 29414, b. P. G. S. p. 282.

Grieslerei ist nach dem b. Gub. Dkt. v. 4. April 1836, Z. 16066, b. P. G. S. p. 492 auf dem Lande und nach dem b. Gub. Dkt. v. 31. Dezbr. 1835, Z. 62110, b. P. G. S. p. 803 in der Stadt Prag für eine freie Beschäftigung erklärt; doch muß ein gehöriges Verkaufslokale nachgewiesen werden. S. auch Mehlsatzung.

Grobatspiel. Verbotenes Spiel. S. Glückspiele.

Groschen (Neujahrs-). S. Neujahrsgroschen.

Großhändler. Denselben ist der Handel mit ihren Waaren bloß im Großen mit Ausschluß jedes Kleinverkaufes gestattet, gleichwohl werden Großhändler, so wie alle übrigen Handelsleute, vom Handel mit Büchern und allen jenen Gegenständen ausgeschlossen, wozu spezielle Befugnisse, wie z. B. zum Pulver- und Salniterhandel erforderlich sind.

Hfkzldkt. v. 28. Mai 1778, 7. und 9. August 1793 und v. 9. Febr. 1810. S. Mayerh. pol. V. p. 812; Stub.'s V. G. Kd. p. 514 und 516; Kop. Gew. G. Kde. I. Bd. p. 141, §. 98.

Großhornvieh. Impfungsvornahme desselben mit Lungenseuchenstoff. S. Impfungen.

Großjährigkeit. Erwerbung der Gemeindezuständigkeit durch dieselbe. S. Zuständigkeit.

Gruben. Entschädigungsausmittlung für die zu Straßenschotter verwendeten Gruben und Gründe. S. Straßenschottergruben.

Grüfte (Kloster- und Familien-). In Ansehung der Kloster- und Familiengrüfte haben S. k. k. Majestät zur Direktivregel vorzuschreiben befunden, daß die bisher darin beerdigten Leichen künftighin wie andere Leichen zu behandeln sein, doch könne jedem Kloster und jeder Familie, die es verlangt, freigestellt werden, sich an den Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe besondere Behältnisse anzubauen, worin sie, wenn sie wollen, ihre Todten abgesondert einsenken, und auch mit eigenen Wägen abführen lassen können; allemal aber müssen diese Leichen unter die Erde begraben, und keineswegs, außer sie wären balsamirt, in den besonderen Grüften frei beigesetzt werden.

Hfkzldkt. v. 6. Septbr. 1787.

Die Bewilligung zur Errichtung der Familiengrüfte gibt die politische Behörde. Sie sind in einem abgesonderten Orte in der vorgeschriebenen Entfernung von Wohnplätzen zu errichten, müssen nach allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften zulässig sein, und sind auf die Beisetzung der Leichen der Familienglieder zu beschränken.

Hfkzldkt. v. 6. Septbr. 1778. S. Mayerh. pol. V. p. 687; auch Leichenhoferrichtungen.

Grundabtrennungen. S. Abtrennungen.

Grundabtrennungsverträge, die an den politischen Konsens gebunden sind, und ohne denselben zur Gebührenbemessungsbehörde gelangen, sind an die politische Behörde zu senden. Weitere Amtshandlung.

Laut Erlasses des h. Finanzministeriums v. 8. Febr. 1852, Z. 3028, dann des Ministeriums des Innern v. 15. April 1854, Z. 2879, b. Stth. Erl. v. 18. April 1854, Z. 9270 (b. L. G. B. II. Abth. IV. Stück Nr. 12) sind Verträge über die an einen politischen Konsens gebundenen Grundabtrennungen, wenn dieselben ohne diesen Konsens zur Gebührenbemessung gelangen, von dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte an die politische Behörde zu leiten; hierüber hat die politische Behörde

a) die Parteien anzuweisen, ihr Einschreiten binnen 3 Monaten einzubringen, widrigens dieser Vertrag als illegal angesehen würde;

b) über dieses Gesuch zu entscheiden, und die zur Gebührenbemessung berufene Behörde unter Rückstellung des Vertrages von der Art der Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Wird die Genehmigung verweigert, oder wird wegen versäumter Frist von Amtswegen die ohne Bewilligung durch den Vertrag bezweckte Grundzertrennung als ein illegaler Akt erklärt, so hat die politische Behörde für die Reintegrirung des Grundes von Amtswegen Sorge zu tragen.

Mit dem Erlasse v. 18. Novbr. 1854, Z. 24621/M., hat das h. Minist. des Innern die Bewilligung zur Verlängerung der im obigen Punkte a festgesetzten dreimonatlichen Frist zur Einbringung der Grundabtrennunggesuche bei der betreffenden politischen Behörde in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen im Allgemeinen dem Wirkungskreise der k. k. Kreisbehörden zuzuweisen befunden.

B. Stth. Vdg. v. 25. Novbr. 1854, Z. 38061, b. N. S. p. 627.

Grundabverkauf. S. Gemeindegrundabverkauf.

Grundbesitz (bäuerlicher). Entlastung desselben und Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes. S. Unterthänigkeitsband.

— (herrschaftlicher). S. Herrschaftlicher Grundbesitz.

Grundbesitzer (emphiteutische). Theilnahme derselben am Kontributions-Getreidefond. S. Kontributions-Getreidefond.

— (größere). Zulassung derselben zur Jagdausübung. S. Bauernstand.

— (größere) haben zu den Gemeindelasten beizutragen. S. Gemeindelasten.

Grundbücherliche Einlage. Erlangung derselben für die Kontributions-Getreideschüttböden. S. Kontributionsgetreide-Schüttböden.

Gründe. Ankauf derselben von Juden zu Schulen und Synagogen. S. Juden

— (Bauern-). Schätzung derselben. S. Bauerngründe.

— (Gemeinde-). S. Gemeindegründe.

— (geistliche). S. Verpachtungen geistlicher Realitäten.

— (Kirchen-). S. Verpachtungen, Kirchengründe.

— (Spitals- und Stiftungs-). S. Verpachtungen, Spitals- und Stiftungsrealitäten.

— zum Straßenbau. Ausmittlung und Vergütung derselben.

Bei Gelegenheit der Prüfung eines Ausweises über die Straßengrundvergütungen wurde dem Gubernium mit Hfkzldkt. v. 8. März 1832, H. Z. 4403, bedeutet, daß bei jedem entweder ganz oder nur theilweise von dem Aerar zu führenden neuen Straßenbau in Zukunft auch die Grundeinlösungskosten mit möglichster Annäherung vorhinein auszumitteln und in die vorzulegenden Kostenüberschläge aufzunehmen seien, um solche rückständige Forderungen zu beseitigen, so wie auch bei ganz freiwilligen Straßenbauten die vorläufige Bewerthung der ohne Vergütung abzutretenden Grundstücke erforderlich ist, damit der einzelne Konkurrent zur vollen Kenntniß seiner Verbindlichkeit im Voraus gelange.

B. Gub. Dkt. v. 9. April 1832, Z. 12751, b. P. G. S. p. 129 und b. Gub. Dkt. v. 28. April 1833, Z. 10327, b. P. G. S. p. 196.

Grundeinlösung für die Staatseisenbahnen. S. Eisenbahnen.

— Eintragung derselben in den Landeskataster. S. Kataster (Landes-)

Grundentlastungskapitalien. S. Annuitäten.

Grundentlastungs-Landeserfordernisse. Abschreibung derselben. S. Elementarschäden.

Grundentlastungs-Obligationen werden den Fonds- und Stiftungskapitalien zum Ankaufe empfohlen.

Nach einer Eröffnung des h. Ministeriums des Innern v. 30. Dezbr. 1852, Z. 33884, wird nunmehr auch der Kurs der Grundentlastungs-Obligationen auf der Wiener Börse notirt.

Hiedurch ist die Möglichkeit dargeboten, diese Obligationen in Gemäßheit des ihnen im §. 21 des a. h. Patentes v. 11. April 1851 (R. G. Bl. Nr. 83) gemachten Zugeständnisses zur Anlegung von Kirchen-, Fonds- und Stiftungskapitalien zu verwenden, worauf die Verwaltungen dieser Fonde und Anstalten hiemit aufmerksam gemacht werden.

B. Stth. Kdm. v. 15. Jänner 1853, Z. 72, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 6.

— Interessen-Erhebung durch Schullehrer. S. Quittungen.

Grundentlastungsschulden einzelner Gemeindeglieder. Zur Tilgung derselben ist das Gemeindevermögen nicht zu verwenden. S. Gemeindevermögen.

Grundentlastungs-Schuldverschreibungen. Jene, welche den Benefizien gehören, sind in den betreffenden Kirchenkassen unter Haftung der Patronats- oder Vogtei-Aemter — und jene, welche Schulen gehören, in den bezüglichen Lokal-Schulfondskassen, wo aber keine eigenen derlei Schulfondskassen bestehen sollten, ebenfalls in den Kirchenkassen einstweilen aufzubewahren.

B. Stth. Bdg. v. 21. Septr. 1854, Z. 24664, b. R. S. p. 582.

Grundkomplexe. Ausübung der Jagd auf denselben. S. Jagdrecht.

Grundsteuernachlässe genießen Kirchengründe bei Elementarbeschädigungen. S. Kirchengründe.

Grundsteuernachsicht. S. Elementarschäden.

Grundsteuerzufristungen. Wann dieselben stattfinden dürfen.

In Betreff der Zufristungen, theilweiser und gänzlicher Nachsichten der Grundsteuer besteht der Grundsatz, daß wenn unverschuldete Unglücksfälle oder Elementarereignisse an Wirthschaftsgebäuden und bereits eingebrachten Früchten, welche nach den bestehenden Bestimmungen einen Steuernachlaß wegen Elementarunfällen nicht begründen, Viehseuchen, u. s. w. die Zahlungsfähigkeiten eines Steuerpflichtigen so sehr erschöpfen, daß er die Steuer rechtzeitig zu bezahlen nicht im Stande ist, und vorausgesehen werden kann, daß er in einiger Zeit wieder zahlungsfähig wird, auf eine Nachwartung, auf eine gänzliche oder theilweise Nachsicht aber erst dann angetragen werden kann, wenn der Steuerpflichtige in eine schuldlose Zahlungsunvermögenheit verfallen ist, und aus dessen Verhältnissen die Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß ihm durch eine solche Nachsicht die beabsichtigte Erleichterung zur Wiedererlangung der Steuer-Zahlungsfähigkeit zu Theil werden wird.

Dieser Fall tritt jedoch nicht ein bei solchen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder in Aussicht steht, (a. h. Erlaß v. 19. Mai 1843,

Hfdkt. v. 6. Nov. und 13. Dezbr. 1843, Hfdkt. v. 22. Juli 1828). Zufristungen und ratenweise Einbringung der Steuerrückstände auf ein Jahr, Nachsichten und Abschreibungen der Steuerreste, jedoch nur bis zur Hälfte der Jahresschuldigkeit, kann die Steuerlandesbehörde bewilligen. Rühren die Rückstände aus mehreren Steuerjahren her, so erstreckt sich das Nachsichtsrecht der Steuerlandesbehörde auf die Hälfte der Schuldigkeit aus jedem Jahr (Amtsunterricht 20. Jänner 1850, Minist. Erlaß v. 10. Febr. 1854).

Mayerh. pol. Verw. p. 909.

Grundstücke (gepachtete). Behandlung derselben hinsichtlich der Einkommensteuer. S. Ausgedinge.

— für Eisenbahnen eingelöste. Abschreibung derselben in den Grundbüchern und der Landtafel. S. Eisenbahn.

— der Eisenbahn gewidmete, sind aus der Besteuerung nicht auszuscheiden.

Mit dem Hfkzldt. v. 11. März l. J., Z. 131 ist dem Gubernium zur Nachachtung bekannt gemacht worden, daß die zur Eisenbahn gewidmeten Grundstücke aus der Besteuerung nicht auszuscheiden seien, da die Steuerbefreiung für Straßen nur für öffentliche Straßen gelten könne, der §. 3 des Privilegiums nur auf die Bauführung Beziehung habe, und von der Hofkanzlei unterm 11. Februar l. J., Z. 344 dieselbe Frage in Absicht auf die Einbeziehung der ersten österreichischen Eisenbahn zur Schätzung für den stabilen Kataster bejahend entschieden worden sei.

B. Gub. Intimat v. 10. April 1834, Z. 15870, b. P. G. S. p. 338.

— (Rustikal-) dürfen an Juden in Erbpacht nicht überlassen werden. S. Juden.

— Beschränkter Besitz derselben von Seite der Juden. S. Juden.

— Falsche Zertifikate über angebliche Zeitpachte derselben, zur Umgehung der Marktvorschriften auszustellen, ist verboten, S. Pächter von Grundstücken.

— (Pfarrer). S. Pfarrgrundstücke.

Grundtausche sind im Landeskataster vorzumerken. S. Kataster (Landes-).

Grund- und Gebäudebenützung zu religiösen Zwecken von Seite der Juden. S. Juden.

Grundvergütung für den zum Straßenbau nothwendigen Schotter. S. Straßenbau.

Grundverpachtungen der Bauerngründe sind an den politischen Consens gebunden.

Dieser ist nur dann zu ertheilen, wenn die Verpachtung für den Grundeigenthümer als nothwendig und unschädlich befunden wird, und durch diese Pachtung weder Renitenzen in der Steuerzahlung zu besorgen sind, noch den auf den zu verpachtenden Grundstücken sicher gestellten öffentlichen und Gemeindelasten ein Eintrag geschieht.

Patent v. 8. Juni 1781.

Grundzertheilungen. Die Lokaluntersuchungen hinsichtlich solcher von Seite der Kreisämter wurde aufgehoben, b. Gub. Vdg. v. 1. August 1844, Z. 43537, b. P. G. S. p. 431; jedoch den Bezirksämtern mit dem Erlasse v. 3. März 1856, Z. 8012 zur Pflicht gemacht.

Grundzertheilungen sind im Landeskataster vorzumerken. S. Kataster (Landes-). — S. Waldungen.

Grundzertheilungstabellen sind nach der Steuerregulirungsoberkommissionsverordnung v. 10. Jänner 1790 von der politischen Behörde zu bestätigen.

Grundzertheilungsvorschriften.

a) Die Steuerregulirungsoberkommission hat unterm 10. Jänner 1790 angeordnet, daß über alle Grund-, Tausch-, Zertheilungs-, Kaufs- und Verkaufsfälle, mögen dieselben zwischen Obrigkeiten und Unterthanen stattgefunden haben, die Vormerkung bei der ständischen Buchhaltung zu veranlassen ist.

b) Mit dem Dekrete der k. k. Finanzlandesdirektion v. 2. Juni 1850, Z. 22315, dann mit dem F. L. D. Pr. Erl. v. 26. März 1854, Z. 300 sind die politischen Behörden angewiesen worden, über alle Grundzertheilungen, Abtrennungen und Vereinigungen und zwar ohne Unterschied, ob der Kataster schon eingeführt ist, oder nicht, die vorgeschriebenen Tabellen an die ständische Buchhaltung einzusenden, weil die emphiteutischen, obrigkeitlichen Kirchen-, Gemeinde- und ehemalige Rustikal-Grundstücke im Josefinischen-Kataster speziell vorgeschrieben sind.

c) Nach der Stth. Vdg. v. 6. Juni 1850, Z. 16259, dient der Josefinische Grundkataster zur nähern Prüfung vorkommender Aenderungen und der neue provisorische Kataster dagegen bloß zur Steuerausschreibung nach Katastralgemeinden.

d) In Betreff der allgemeinen Grundzerstückungsnormen. S. insbesondere das b. Gub. Dkt. v. 6. April 1821, Z. 15433, b. P. G. S. p. 204.

Die h. Ministerien des Innern und der Landeskultur haben aus mehreren dorthin gelangten Verhandlungen über Grundzerstückungen wahrgenommen, daß die k. k. Kreisregierungen und Bezirkshauptmannschaften häufig unstatthafte und ungenügende Motive für die Bewilligung der Grundzerstückungen gelten lassen oder anführen, indem sehr oft die angebliche bessere Subsistenz des Grundzerstückungsbewerbers, ohne übrigens einen näheren Beweis hierüber zu liefern, ferner die geschehene Einzahlung des Kaufschillings für die abzutretende Parzelle, die Besorgniß vor Prozessen, die Erleichterung der Schuldentilgung für den Stammwerth, kurz Momente in den Vordergrund gestellt werden, welche vorzugsweise das persönliche Interesse des Bittstellers berühren, während die Beziehungen, in welchen sich eine Zerstückung zum öffentlichen Interesse stellt, in den bei weitem meisten Fällen mit geringerer Sorgfalt erhoben und in Erwägung gezogen werden.

Ohne jene Momente, welche das Privatinteresse berühren, geradezu von dem Bereiche der Erhebungen ausschließen zu wollen, kann doch dem persönlichen Interesse der Bittsteller eine vorzugsweise Beachtung nicht zu Theil werden, wenn es sich um die Gestattung einer Ausnahme von Normen handelt, welche zunächst im Interesse der Landeskultur und des öffentlichen Wohles erflossen sind.

Um daher den Amtshandlungen der Behörden eine dem Geiste der Grundzerstückungsnormen allgemein zusagende Richtung zu geben, werden die k. k.

Kreisregierungen und Bezirkshauptmannschaften hiemit angewiesen, in Zukunft bei den Erhebungen in Grundzerstückungsangelegenheiten vorzugsweise darauf zu sehen, ob das abzutrennende Grundstück mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit desselben, sowie in Erwägung der sonstigen Verhältnisse zu einem höheren Ertrage durch die Abtrennung komme, ob die Zutheilung eines abgetrennten Grundstückes an einen gewerbtreibenden Erwerber nicht vielleicht störend auf den Gewerbsbetrieb einwirke, ferner wie in den politischen Bezirken sich das Verhältniß der zerstückten und der unzerstückten Wirthschaften stelle, endlich überhaupt, ob und welche Rücksichten im Interesse der Landeskultur und des öffentlichen Wohles eine Grundtrennung wünschenswerth erscheinen lassen.

Ebenso ist bei Abtrennungen zum Behufe der Erbauung neuer Wohnhäuser mehr das Bedürfniß nach Vermehrung der Wohnungen in der betreffenden Gemeinde, als das Interesse des Bittstellers in's Auge zu fassen.

In dieser Richtung ist auch bei Grundtrennungen immer der Gemeindevorsteher einzuvernehmen, und es ist sich bei derartigen Erhebungen nicht lediglich auf allgemeine Behauptungen ohne Aufführung einer näheren Begründung zu beschränken, sondern darauf zu sehen, daß durch Anführung positiver Daten die Materialien zu einem begründeten Antrage vorbereitet werden.

In diesem Sinne nun sind die Grundzerstückungs-Angelegenheiten zu behandeln, und es sind, bis dieser Gegegenstand überhaupt durch das in Aussicht stehende Grundzerstückungsgesetz definitiv geordnet sein wird, die betreffenden Verhandlungen nicht ohne Erhebung und Erwägung der vorerwähnten Momente zur höheren Vorlage zu bringen.

B. Stth. Vdg. v. 28. Oktbr. 1851, Z. 28112, b. R. S. p. 423.

Grünzeughandel, freie Beschäftigung.

Guckkästen. S. Bergwerksschau- und Guckkästen.

— S. Leier- und Guckkästen.

Gurte. S. Dachbesteigung.

Gürtler, konzessionirtes Gewerbe.

Gußeiserne Gewichte. Anbringung des Zimentirungszeichens an solche. S. Zimentirungszeichen.

Güterpachtungen. S. Beamten (Kassa-).

Guthabungen. S. Militärabstellung; auch Militäristen.

— S. Rekrutenguthabung.

Gutrechnung der freiwillig assentirten Fouriere. S. Assentirung.

Gymnasial-Religionslehre. Unterrichtsertheilung hierin an die israelitischen Schüler am Lande.

Ueber eine von dem Gubernium aus Anlaß eines speziellen Falles an die k. k. Studien-Hofkommission gestellte Bitte um die Ermächtigung, an Orten, welche mit Gymnasien versehen sind, wo keine israelitische Schule, wohl aber ein autorisirter israelitischer Religionslehrer besteht, letzteren zu der erwähnten Unterrichtsertheilung und Klassifizirung anstandslos berechtigen zu dürfen, wurde dem Gubernium mit dem Studien-Hofkommissionsdekrete v. 27. März 1848, H. Z. 1410, bedeutet, daß dort, wo die Israeliten am Orte des Gymnasiums

ein freies Religions-Exerzitium und einen autorisirten Religionslehrer haben, die israelitischen Gymnasialschüler verpflichtet sind, sich halbjährig mit einem Religionszeugnisse auszuweisen, nachdem sie vorher, u. z. die Humanitätsschüler in Gegenwart des Gymnasialdirektors oder Präfekten eine Prüfung aus dem vorgeschriebenen Buch „Bne-Zion" bestanden haben, ohne Rücksicht, ob dort eine israelitische Volksschule vorhanden ist, oder nicht, daß daher die Ertheilung des Religionsunterrichtes an die israelitischen Gymnasialschüler in den betreffenden Orten durch den dortigen autorisirten Religionslehrer keinem Anstande unterliege.

B. Gub. Dkt. v. 19. April 1848, Z. 19016, b. P. G. S. p. 114.

Gymnasien. Stellung der Religionslehrer an denselben.

Minist. Erlaß v. 28. Juni 1850, R. G. B. p. 1167.

— Festsetzung des Unterrichtsgeldes daselbst.

Minist. Erl. v. J. 1852, R. G. B. p. 49.

Gypsbrennereien. Die Bewilligung hiezu ertheilt die Kreisbehörde.

A. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852, §. 31, R. G. Bl. Nr. 89.

Formular Nr. 17 zu Seite 454.

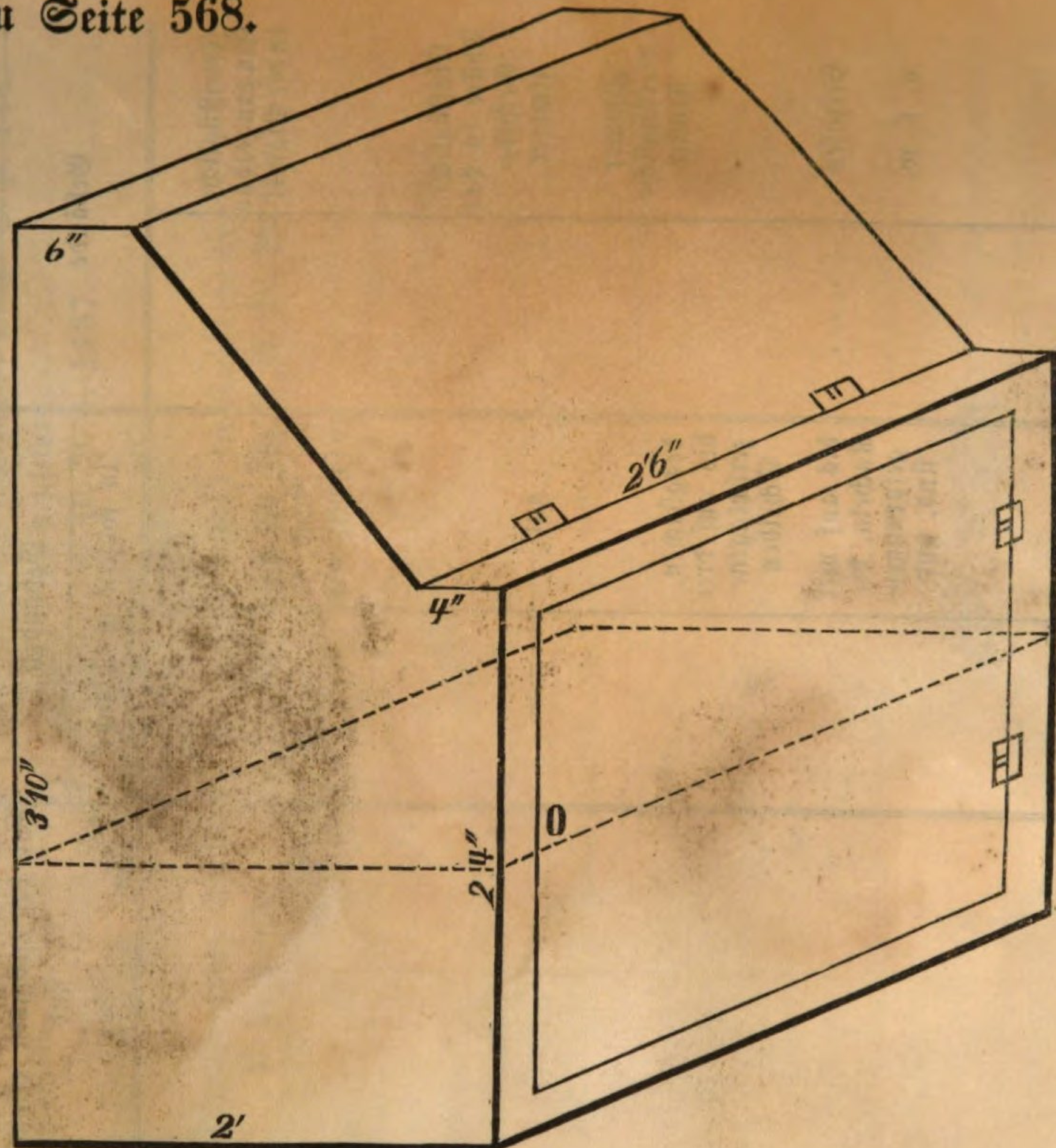
Inventarium.

Wie das Wohnhaus der Pfarrei oder Lokalkaplanei N. N., dann die hiezu gehörigen Wirthschaftsgebäude im Baustande sich eigentlich befinden.

Beschreibung aller Bestandtheile der		Diese Theile sind bei den		Ursache, warum die kleineren Baugebrechen nicht schon behoben, und durch was jene der größeren erwachsen sind
Wohn-	Wirthschafts-	Wohn-	Wirthschafts-	
Gebäude		Gebäuden in folgendem Stande		
Zweiflügliche Eingangsthür in die Pfarrei	. . . . .	gut, bis auf ein Band, so zu schweißen ist		
Einflügliche Thüre in das Gesindezimmer	. . . . .	gut		
Zimmer vierflügliche Fenster	. . . . .	desgleichen, bis auf drei zerschlagene Scheiben		
Heizofen	. . . . .	bis auf vier Kacheln, die gesprungen sind, gut		
u. s. w.				

Formular Nr. 18 zu Seite 568.

Anmerkung. Der von Seite 478 herbezogene Ausweis über die für k. k. Militärs vorbehaltenen Civildienstesposten erscheint abgedruckt auf Seite 237.



Ausmaßen des für die Gensdarmen beantragten Schreib- und Montour-Kästchens.

Formular Nr. 20 zu Seite 484.

Gensdarmerie Dienst-Kontrol-Buch

empfangen am . . . . . . 185 .

Namen der Gensdarmen	Wann eingetroffen	Von wo?	Welche Verrichtungen dieselben hatten	Ort, Name und Charakter des Abfertigenden	Anmerkung

Formular Nr. 21 zu Seite 516.

Zertifikat

über die in nachbenannter Station für den Monat N. N. bestehenden Holzpreise.

Station	Gattung des Brennholzes, Längenmaß der dießfälligen Scheiter, wie solches am Platze verkauft wird	Bestehender Marktpreis einer Klafter		Reduktion des nebenstehenden Holzes zu einer n. ö. Klafter à 6 Schuh hoch, 6 Schuh breit und 30 Zoll lang	Hienach kostet die n. ö. Klafter Holz		Hiezu die Fuhrlohnskosten		Zusammen die Beköstigung einer n. ö. Klafter Holzes		Anmerkung	Bestätigung der Ortsbehörde oder des Markt-Comissariates
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	2	3		4	5		6		7		8	9
	hartes —zölliges											
	weiches —zölliges											

Signat. . . . .

N. N., Kommandant.

Anmerkung. 1. In die Kolonne 1 kommt die Station der Abtheilung anzusetzen, welche das Holz zu beziehen hat;
2. in die 2. Kolonne ist die Gattung des Holzes nach der wirklichen Beschaffenheit anzusetzen;
3. in die 3., 4., 5., 6. und 7. Kolonne sind die verschiedenen Preise und Reduktionen einzubeziehen;
4. die Ausfüllung der 2., 3. und 6. Kolonne, sowie die Angabe der Kolonne 8, daß allenfalls weiches Holz nicht verkäuflich ist, liegt den betreffenden Ortsbehörden ob, die der übrigen Kolonnen samt der Reduktion sind von den betreffenden Abtheilungen zu veranlassen.

Formular Nr. 22 zu Seite 522.

Uebersicht

derjenigen Lokale, Einrichtungs- und Kanzleigegenstände, welche für die k. k. Gendarmerie-Posten, sowohl für die Herren Offiziere als Mannschaft vom Wachtmeister abwärts vorgeschrieben und nothwendig sind.

Als	Lokalitäten für den Herrn Offizier: Zimmer als Wohnung	Kammer	Küche	Holzlage	Stall auf 3 Pferde	Kammer für Fourage und Geschirr	Lokalitäten für die Mannschaft, und zwar: Zimmer als Wohnung für den Unteroffizier und verheirateten Gensdarm	Zimmer zu 3 Mann für den ledigen Gensdarm	Zimmer zur Kanzlei für den Flügel oder Zug	Arrestlokale, sicher und wohl verwahrt	Sattelkammer	Stall auf die vorhandene Zahl Pferde	gemeinsame Küche	gemeinsame Holzlage und Abort
Stücke .	2	1	1	1	1	1	1	1	1 od. 2	1	1	1	1	1

Als	Jedes dieser Lokale – Ein Zimmer – den Herrn Offizier: Kanapee von Eichenholz	Sesseln detto	Bettstätte detto	Hängkasten detto	Ladenkasten detto	Tische detto	Spiegel detto	Nachtkasten detto	Waschkasten detto	Matratze	Strohsack	Kopfkissen	Wolldecken	Blumeau	Leintücher	Kopfkissen-Ueberzüge	Nachtgeschirr	Lichtscheren	Leuchter
Stücke .	1	6	1	1	1	2	1	1	1	1	1	2	2	1	4	4	1	2	2

Als	dessen Privatdiener, von hartem Holz: Bettstätte, das Bettzeug wie der Gensdarm	Tisch	Sessel oder Stühle	Kleiderschrank	Truhe	Kleiderrechen und Stellage zum Kleiderreinigen	Leuchter mit Lichtschere
Stücke .	1	1	2	1	1	1	1

1	Bettstätte von Eisen, wie die Militär-Cavalets 3' breit 6' lang	jeden Unteroffizier und Gensdarm mit Bettfournituren	ist eingerichtet mer für
1	Strohsack und Strohkopfpolster		
1	Schafwoll-Matratze		
1	detto Kopfpolster		
1	Sommerdecke, wenigstens 15 Wiener Pfund schwer		
1	Winterdecke		
2	Leintücher von besserer Leinwand		
1	Schreibtisch 3' breit, 4' lang, mit festen Laden zum Sperren, von hartem Holz	den Unterofficier speciell	
2	Sessel		
1	Tisch, 3' breit, 4' lang, von hartem Holz		
1	Hängkasten für Montour und Wäsche		
1	kleiner Wandspiegel		
1	Waschbecken		
1	Krug oder Kanne		
1	Lampe		
1	Leuchter und Lichtschere		
1	Flasche mit 2 Gläsern		
1	eiserner Rechen mit 4 Haken		
2	vollkommen vorspez. Bettstätte, doppelt	Gensdarmen und zwar verheiratet	
3	Sessel von hartem Holz		
1	Kleiderrechen		
—	das Andere wie der ledige		
1	Kasten, wo der obere Theil als Schreibpult dient, unten mit 2 Fächern für Montour und Wäsche, schließbar, von hartem Holz, mit Oelanstrich	Gensdarmen und zwar ledig	
1	Sessel von hartem Holz		
1	eiserner Rechen mit 4 Haken		
1	Leuchter und Lichtschere		
1	Tisch, 3' breit, 6' lang, von hartem Holz	in jedem Unteroffiziers und Mannschaftszimmer	
1	kleiner Wandspiegel		
1	Schwarzwalder Wanduhr mit gutem Gang		
1	Lampe		
1	Wasserkanne mit Untersatz		
1	Bartwisch		
1	Staubschaufel		
1	Kehrbesen		
2	Bänke von gleicher Länge des Tisches		
1	Schreibtisch, 3' breit, 5' lang, mit 3 sperrbaren Läden, mit Schriftenauffsatz von hartem Holz mit Oelanstrich	In der	
1	Stehschreibpult mit einer schließbaren Lade, von voriger Eigenschaft		
1	Schreibtisch von gewöhnlicher Form, mit einer schließbaren Lade, umlaufendem Gitter und voriger Eigenschaft		
1	Kanapee gepolstert, mit Lederüberzug		
2	Sessel mit Rohr		

1	Kasten für Akten wohl schließbar		Flügel- oder Zugskanzlei	Ferner an Lokal-Einrichtung
1	Kassa, wo möglich von Eisen			
2	Spuckkästchen			
1	Waschbecken und Kanne von Zinn mit hartem Gestelle			
2	vollständige Schreibzeuge			
2	Papierscheren			
2	lange	Lineale		
2	kurze			
2	Leuchter			
2	Lichtscheren			
2	Abstauber			
1	Papier-Beschneidbrett			
1	Papier-Beschneidmesser			
2	Federmesser			
2	Leder-Schreibunterlagen			
2	Papier- oder Aktenbeschwerer			
2	Handtücher			
2	Abwischtücher			
1	Bartwisch			
1	Wanduhr			
1	die nöthigen Heitzrequisiten			
1	Einrichtung für Arrestzimmer			
1	Sattelstock pr. Mann		Sattel-kammer	
1	Rechen, wo pr. Mann drei Haken sind			
1	Wasserbutte für jedes Pferd		Mannschafts-Pferdestall	
2	Besen pr. Stall			
1	Gabel pr. Pferd	Dünger		
1	Schaufel pr. Pferd			
1	Scheibtruhe pr. 2 Mann			
1	Rechen pr. Mann 2 Nägel			
1	Pritsche mit Wollmatratze, Kopfpolster und Decke für die Stallwache pr. Stall			
1	Bank pr. 3 Mann			
2	Lampe pr. Stall			
2	Laterne mit Drahtgitter pr. Stall			
1	Hafertruhe mit Vorhängschloß pr. Stall			
4	für die ganze Mannschaft Kochmaschine		Mannschafts-küche	
2	„ „ halbe detto detto			
1	„ den einzelnen Mann detto			
1	Kehrichtschaufel			
1	Kehrbesen			
1	Gefäß für Wasser			
1	Holzsäge		Holzlage	
1	Holzbock			
2	Holzhacken			
1	Vorhängschloß			

Anmerkung zu vorstehendem Formulare Nr. 22.

1. In jedem Orte, wo ein Herr Rittmeister als Flügelkommandant stationirt ist, kommt für ihn wie für den Zugskommandanten eine Kanzlei einzurichten.

2. Sollte in der Folge verheiratete Gensdarmerie eingetheilt werden, so gebührt derselben die im Spiegel dieser Tabelle mehr bezeichnete Einrichtung.

3. Für jeden Stall der Herren Offiziere sind so viele Stallrequisiten beizustellen, als er Pferde hält.

4. Der für den Gensdarm vorgeschriebene Kasten zum Schreiben und Aufbewahren seiner Wäsche ist in nebenstehender Form und Abmessung beizustellen. (Hiezu Formular Nr. 18 S. 562).

5. Außer den obigen für die Mannschaftsküche vorgeschriebenen Einrichtungen, hat dieselbe noch zu enthalten: 2 große, 2 kleine Kasserole, 1 Kessel zum Wasserhitzen, 2 Scheffeln, 1 Tisch in der Küche.

6. Sämmtliche für die k. k. Gensdarmerie angewiesenen Wohnzimmer müssen luftig, rein, geräumig genug und mit Oefen, sollten sie ebenerdig liegen, mit Fenstergittern und jedenfalls mit Winterfenstern versehen sein. Wenn es nicht möglich wäre, die Gensdarmerie in einem eigenen Hause unterzubringen, so sind deren Lokalien stets von jenen der übrigen Bewohner abzusperren. Jedes Zimmer muß, und zwar hauptsächlich die Kanzleien mit guten Thür- und Vorhängschlössern versehen werden.

7. Der landesbefugte Fabrikant L. G. Bondi, welcher die eisernen Bettstellen dem Aerar liefert, würde eine eiserne Bettstätte von 3' Breite, 6' Schuh Länge sammt Lagerbrettern je nach Bedarf in die Stationen der Flügelkommandanten um den Betrag von 4 fl. 54 kr. C. M. liefern.

8. Kochmaschine für 10 bis 12 Personen um 2 fl. 20 kr. C. M.
„ „ 6 „ 8 „ „ 1 „ 54 „ „
„ „ 2 „ 4 „ „ 1 „ 24 „ „
„ „ 1 Person — „ 50 „ „ übernimmt der Spenglermeister Philipp Duschenes.

Prag am 1. März 1850.

H.

Hadernhandel, freie Beschäftigung.

Hadernsammeln, freie Beschäftigung; der Legitimationsschein ist aber zu diesem Behufe von der politischen Behörde auszufertigen. S. Licenzen.

Häfenbinden, verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

Hafer und **Heu.** Verkauf desselben von Seite der Gastwirthe an die einkehrenden Fuhrleute.

In Betreff der bei den Gastwirthen in Gebrauch stehenden Maße beim Verkauf des Hafers und Heues an die einkehrenden Fuhrleute wird die Gub. Vdg. v. 13. April 1837, Z. 6228, in Erinnerung gebracht, welcher gemäß die Gastwirthe verbunden sind, die Preise für eine Portion Hafer und Heu mit Beifügung des Maßes und Gewichtes dieser Portion in einem besonderen Tarife, welcher von der Ortsbehörde oder von dem dazu bestimmten Polizeiamte bestätigt sein muß, und immer für einen ganzen Monat zu bestimmen ist, ersichtlich zu machen.

B. Stth. Vdg. v. 25. Jänner 1856, Z. 90.

Hafner. S. Töpfer.

— konzessionirtes Gewerbe.

Hagelschäden. S. Elementarschäden.

Halbtägiger Schulunterricht ist dort einzuführen, wo der Schulraum zu klein ist, die schulfähigen Kinder zu fassen. S. Schulen.

Halbzwölf. Verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

Hamburg. Verordnung über die Verschiffung der über Hamburg direkt nach andern Welttheilen Auswandernden. S. Auswanderer.

Hämmer. S. Pfannenhämmer.

Hammer und **Hüttenwerke.** S. Hütten- und Hammerwerke.

Hammerwerke. S. Eisenhämmer.

Hammerwerkzeichen. Mit denselben und dem Meisterzeichen sind Eisen- und Stahlarbeiten, dann Stab- und Stückeisen zu versehen. Strafen der dawider Handelnden. Behördliche Competenz der Zeichenertheilung. S. Eisen- und Stahlarbeiten.

Handel. Provisorische Instruktion für die politischen Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe. S. Gewerbe.

— (unbefugter). Für die Hintanhaltung desselben werden die politischen Behörden verantwortlich gemacht.

Die in der letzten Zeit, vorzüglich in der Hauptstadt Prag überhand genommenen Unfüge, daß auswärtige Handels- und Gewerbsleute in den Gast- und Privathäusern, je nachdem sie in diesen oder jenen einkehren, entweder selbst oder durch andere unbefugte Vermittler Waaren verschleißen, bestimmen das k. k. Gubernium, die bezüglich des unbefugten Handels bestehenden Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Darnachachtung neuerlich kund zu machen.

Das in Folge eines a. h. Reskripts ergangene Handelspatent v. 9. Septbr. 1732 verordnet in den §§. 3 und 4 ausdrücklich die Einstellung alles unbefugten Handels in den Städten und auf dem Lande, und bezeichnet als solchen insbesondere das Einschleichen fremder Handelsleute, Krämer oder Faktoren außer den Marktzeiten, wodurch die einheimischen Kaufleute beeinträchtigt werden. Gegen dergleichen unbefugte Händler soll mit willkürlichen Strafen, und nach Umständen mit Konfiszirung der Waaren vorgegangen werden.

Dasselbe Patent bestimmt im §. 5, daß alle befugten Kaufleute verbunden sind, ein ordentliches Kaufmannsgewölbe zu halten und daß alle Winkelkrämereien u. dgl. Handlungen auf das schärfste verboten sein sollen.

Nach der Jahrmarktsordnung für die Hauptstadt Prag v. 2. Dezbr. 1820, §. 3, G. Z. 55088, ist außer der Jahrmarktszeit keinem, zum beständigen Handel in Prag nicht befugten fremden Handelsmanne, und auch keinem Hausirer, der nicht mit einem legalen, vom Prager Magistrate ausgestellten oder bestätigten Hausirpasse versehen ist, irgend ein Waarenverkauf, und die Haltung offener Verkaufsgewölbe und Verkaufsniederlagen in Prag unter den festgesetzten Strafen, nach Befund der Umstände unter Konfiskation der Waare gestattet, wovon bloß die landesbefugten Fabrikanten nach vorläufiger Anmeldung bei dem k. k. Landesgubernium ausgenommen sind.

Für die Vollziehung dieser Vorschriften, soweit sie den stabilen Handel betreffen, sind die politischen Behörden verantwortlich. Die Abstellung des unbefugten Hausirhandels und das Verfahren bei Uebertretungen der Hausirvorschriften ist gemäß des a. h. Patents v. 5. Mai 1811, §. 22, und der unterm 9. März 1836, Z. 11902, kundgemachten Vorschrift über die Anwendung des Gefällenstrafgesetzes, §. 3, den k. k. Gefällenbehörden zugewiesen.

B. Gub. Zirk. Vdg. v. 28. April 1842, G. Z. 20921, b. P. G. S. p. 254.

— (unbefugter) mit Salpeter und Pulver.

Jeder zum Pulver- und Salpeterhandel nicht befugte Handelsmann, welcher Pulver oder Salpeter in seinem Verkaufs- oder Handelsgewölbe oder Waarenmagazine vorräthig hat, oder in solchen Behältnissen auf was immer für eine Art aufbewahrt hält, ist als mit Pulver und Salpeter handelnd, somit als straffällig zu betrachten, wenn auch über den wirklichen Verkauf kein Beweis geführt werden kann.

Hfkzldkt. v. 22. Mai 1830, Z. 17205, b. Gub. Dkt. v. 2. Juni 1830, Z. 23027, b. P. G. S. p. 395.

Handel. Die Anhäufung desselben und anderer Gewerbe über den Ortsbedarf ist hintanzuhalten. S. Gewerbe.
— mit Bildern. S. Bilder.
— mit Branntweingeist. S. Branntweingeist.
— mit Büchern und Bildern ist den Marktfieranten nicht gestattet. S. Marktfieranten.
— mit Schulbüchern. S. Schulbücher.
— S. Detailhandel, Großhandel, Krämerei.
— mit Eisenzentnergut. S. Eisenzentnergut.
— mit Feigen, Citronen, Pomeranzen 2c. ist freigegeben. S. Feigen.
— mit geistigen Getränken. S. Getränke (geistige).
— S. Gifthandel.
— mit Gold und Silber. S. Gold- und Silberhandel.
— mit Kirchensachen. Verbot des Betriebes desselben durch Juden. S. Juden.
— mit Leder. S. Gärber.
— mit Tücheln, Karton, Leinwand 2c. können Lehrerinnen betreiben. S. Lehrerinnen.
— S. Viktualienhandel.

Handelsagenten (wandernde). Regelung des Geschäftsbetriebes derselben.

Um den Geschäftsbetrieb der wandernden Handelsagenten noch vor dem Zeitpunkte einer ausgedehnteren Regulirung der in Handelsvermittlungen bestehenden gewerblichen Beschäftigungen zu regeln und dießfalls die Lücken in der bestehenden Gesetzgebung auszufüllen, werden in Folge der am 25. Okt. 1852 erflossenen allerhöchsten Genehmigung Se. k. k. apostolischen Majestät nachfolgende Bestimmungen zur Richtschnur festgesetzt:

Bestimmungen in Betreff der wandernden Handelsagenten.

§. 1. Jeder inländische Handelsreisende, welcher das Vermittlungsgeschäft zwischen Erzeuger oder Handelsmann und Abnehmer betreiben will, und nicht im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsunternehmers steht, sowie jeder ausländische Handelsreisende überhaupt, bedarf zum Behufe der Ausübung seines Geschäftes die Bewilligung der berufenen Behörde.

§. 2. Die (§. 1) bemerkte Bewilligung wird auf den Umfang eines bestimmten Kronlandes und von der politischen Landesstelle desselben ertheilt.

Die Bewilligung für das Geschäft von Handelsreisenden mit der Ausdehnung auf mehrere Kronländer und Gebiete, welche verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorbehalten. Die Militärgränze wird von der gegenwärtigen Maßregel ausgenommen.

§. 3. Das Ansuchen um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden ist, wenn der Bittsteller seinen dauernden Wohnsitz im Inlande hat, bei der untersten politischen Behörde, welcher der Bittsteller seinem Wohnsitze nach untersteht, wenn jedoch der Bittsteller ein Ausländer ist, bei jener Behörde anzubringen, welche über das Einschreiten zu entscheiden hat (§. 2).

§. 4. In jedem Gesuche um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden muß angegeben sein:

1. mit welchen Gegenständen der Bittsteller das fragliche Geschäft zu betreiben wünscht;

2. welches Gebiet der Bittsteller im Betriebe seines Geschäftes bereisen will, und

3. die Zeit, für welche die Bewilligung angesucht wird.

Dem Gesuche muß beiliegen:

a) Ein glaubwürdiges Zeugniß über den Ort der Ansässigkeit und das Wohlverhalten des Bittstellers in politischer und moralischer Beziehung, dann

b) im Falle der Bittsteller ein Ausländer ist, eine legalisirte, den Gegenstand und Umfang der übertragenen Geschäftsführung genau bestimmende Vollmacht der Handels- oder Fabrikshäuser oder Gewerbeunternehmungen, in deren Auftrage und für deren Rechnung der Bittsteller seine Geschäfte betreiben will.

§. 5. Die Bewilligung wird ertheilt, wenn weder gegen die persönlichen Eigenschaften des Bittstellers ein Bedenken obwaltet, noch derselben sonst ein in den Vorschriften begründeter Umstand entgegensteht.

Bei Ausländern darf die Giltigkeitsdauer dieser Bewilligung den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten. Wenn vor Ablauf dieses Jahres die im §. 4 unter b) erwähnte Vollmacht erlischt, so ist mit derselben auch die Befugniß, das Geschäft eines Handelsreisenden zu treiben, erloschen.

Erhält ein auswärtiger Handelsreisender vor Ablauf des Jahres, für welches er die Bewilligung erhielt, noch von andern Häusern Vollmachten, so hat er dieselben nachträglich der kompetenten Behörde vorzulegen, welche, im Falle dieselbe es geeignet findet, die ertheilte Bewilligung auch auf diese Vollmachten auszudehnen befugt ist.

Beabsichtigt ein ausländischer Handelsreisender sein Geschäft noch nach Ablauf Eines Jahres fortzusetzen, so hat er dazu sich um eine neue Bewilligung zu bewerben.

Gegen abweisliche Bescheide einer politischen Landesstelle steht der Weg der Berufung an das Ministerium für Handel und Gewerbe offen.

§. 6. Die Erlangung der Agentiebewilligung ist durch die Abstattung einer eigenen, nach Umfang, Dauer und den übrigen einschlägigen Verhältnissen der Berechtigung abgestuften Agentiegebühr bedingt, welche die Stelle der Erwerb- und Einkommensteuer einnimmt, und die erforderliche Gleichstellung in der gewerblichen Besteuerung zu bewirken bestimmt ist. Dem Bittsteller wird daher vorerst die dießfällige Gebührenschuldigkeit und die zu deren Einhebung beauftragte Steuerkasse bekannt gegeben, mit deren Empfangsbestätigung er sich vor Ausfolgung der Bewilligungsurkunde auszuweisen hat.

§. 7. Die Agentiegebühr wird nach der Dauer und der Ausdehnung des beabsichtigten Geschäftsbetriebes berechnet und beträgt auf die Dauer eines Einmonatlichen, sowie auch eines jeden kürzeren Zeitraumes ohne Unterschied;

für die Bewilligung zum Agentie-Betriebe in der Haupt- und Residenzstadt Wien — vier Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im Umfange von Niederösterreich mit Ausschluß von Wien — gleichfalls vier Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange jedes der folgenden Kronländer: Böhmen, Galizien, Ungarn, Lombardei, venetianische Provinzen — sechs Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange eines der nachstehenden Kronländer: Mähren, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Küstenland, serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, endlich Siebenbürgen — fünf Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange eines der übrigen Kronländer — vier Gulden.

Bei Bewilligungen, die dem Ministerium vorbehalten sind (§. 2), wird die Gebühr auf Grundlage des vorstehenden Ausmaßes berechnet, jedoch der Betrag von 20 fl. als Maximalbetrag für einen Einmonatlichen oder kürzeren Zeitraum festgesetzt.

§. 8. In der Bewilligungsurkunde wird dem Handelsreisenden ausdrücklich bescheiniget, zu welchen Handelsgeschäften, in welchem Gebiete, auf wie lange, und falls er ein Ausländer ist, für Rechnung und im Auftrag, welcher namentlich angegebenen Handels- und Fabrikshäuser oder sonstigen Gewerbsunternehmungen er unter Hinweisung auf dieses Gesetz berechtigt sei.

§. 9. Die Agentie-Bewilligung gibt dem Agenten das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen, und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen und gemachte Bestellungen an seine Kommittenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Bestellte Waaren an die Besteller abzusenden, ist nicht das Geschäft eines Agenten.

§. 10. Ein Handelsagent ist nicht berechtigt, Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer als der vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikshäuser und Gewerbe-Unternehmungen einzuleiten oder abzuschließen; insbesondere ist er zum Incasso-Geschäfte nur dann berechtiget, wenn dieses Recht in der Vollmacht speziell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen andern vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben, und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiß zu treiben und in Agentiegeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabriksstande nicht angehören.

§. 11. Jeder Handelsagent ist verpflichtet, ein paraphirtes Hauptbuch (gleich dem eines Waaren-Sensales) zu führen, und in dasselbe alle Abschlüsse in chronologischer Ordnung einzutragen. Zur Erleichterung kann er ein Journal zum Behufe der Vormerkung der ins Hauptbuch einzutragenden Abschlüsse benützen. Er hat die Geschäftskorrespondenz sorgfältig aufzubewahren, und dieselbe in ein Copierbuch einzutragen.

§. 12. Handelsreisende, welche ohne Bewilligung der kompetenten Behörde ihre Geschäfte treiben, oder die Gränzen der erhaltenen Berechtigung

überschreiten, werden nach den allgemeinen gegen unbefugten Handel bestehenden Vorschriften behandelt.

§. 13. Auf Handelsreisende, welche sich Uebertretungen der Gefällsgesetze zu Schulden kommen lassen, haben die durch die Gefällsstrafgesetze in Bezug auf Handeltreibende ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung.

§. 14. Die ertheilten Bewilligungen zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden lassen die Anwendung der Paß- und andern polizeilichen Vorschriften auf die Handelsreisenden unbeirrt, denen sie daher in voller Ausdehnung unterworfen bleiben.

Handelsminist. Vdg. v. 3. Novbr. 1852, b. L. G. B. p. 943.

Handelsbefugnisse. Der Schnittwaarenhandel kann den Krämern auf dem Lande zugestanden werden.

Se. k. k. Majestät haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 357, 358 und 364, sowie jene des mit dem Erlasse v. 31. Juli 1838, Z. 38812 bekannt gemachten Hfdkts. v. 13. Juni 1838, Z. 15848, welchem gemäß der Hausirhandel im Gränzbezirke und mit kontrollpflichtigen Waaren auch im inneren Zollgebiete allmählig eingestellt werden soll, zur Ausfüllung der aus der Vollziehung dieser Anordnung in dem bisherigen Bezuge der kontrollpflichtigen Schnittwaaren von Seite des Landvolkes und im Absatze der Erzeugnisse der Baumwollwaaren-Fabrikation entstehenden Lücke, und um der zahlreichen Klasse jener Personen, welche bei dem Hausirgewerbe ihren Erwerb bisher zu suchen gewohnt war, eine andere angemessene Quelle zur Aufbringung des nöthigen Unterhalts für sich und ihre Familien zu eröffnen, zu Folge a. h. Entschließung v. 13. Jänner 1840 die Ausdehnung der Krämerei-Konzessionen auf Schnittwaaren an Orten, wo keine gemischten Waarenhandlungen bestehen, zu genehmigen geruht.

Die Ortsobrigkeiten werden hiemit in Folge Hfkmdkts. v. 19. Jän. 1840, H. Z. 2189, ermächtigt, in Orten, wo keine förmlichen Waarenhandlungen bestehen, sowohl den schon etablirten Krämern über ihr Einschreiten nach Maß des Bedarfes in Ausdehnung ihres Verschleißes auf Schnittwaaren zu bewilligen, als auch den vorkommenden Bewerbern um neue Krämereilizenzen, solche mit der Ausdehnung auf Schnittwaaren, wenn sie darum ansuchen, und zwar im Gränzbezirke nach §§. 353 und 354 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung immer nur mit Beistimmung der einschlägigen Kameral-Bezirksbehörde und unter Beobachtung der darin bezeichneten Bedingungen zu ertheilen, wobei denselben übrigens zu bedeuten ist, daß bei Verleihung solcher Krämereilizenzen insbesondere auf diejenigen Individuen Bedacht zu nehmen sein wird, welche bisher aus dem Betriebe des Hausirhandels ihre Subsistenz geschöpft haben, und diesen Erwerb gegen ein stabiles Verschleißgeschäft aufzugeben beabsichtigen.

B. Gub. Dkt. v. 5. Febr. 1846, Z. 6537, b. P. G. S. p. 58.

— auf Kommerzialgewerbe. Ansuchen um Verleihung derselben können aus dem Motiv, daß der Ortsbedarf gedeckt sei, nicht rückgewiesen werden, weil dieß allein keinen gesetzlichen Grund zur Abweisung eines Gesuches bildet.

B. Gub. Vdg. v. 15. Jänner 1846, Z. 83, b. P. G. S. p. 31.

— übergehen nicht an die Waisen, wohl aber an die Witwen der Handelsleute.

An Kinder nach verstorbenen Handelsbefugten darf das Handelsrecht

nicht übertragen werden. Den Witwen ist die Fortführung des ehezeitlichen Gewerbes gestattet, so lange sie nicht an einen Mann außer dem Gewerbe verehelicht.
Kop. Gew. G. Kde. §. 66 p. 83, §. 273 p. 472 2c.

Handelsbefugnisse. Bei Verleihung derselben an minder Befähigte soll vorsichtig vorgegangen werden.

Den Gewerbe verleihenden Behörden wird für die Zukunft eine strengere Handhabung der bestehenden Vorschriften bei Verleihung von Handelsbefugnissen an Individuen, bei denen Grund vorhanden ist, zu bezweifeln, daß sie mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter und die kurze praktische Uebung in ihrem Berufsfache die zur selbstständigen Leitung einer Handlung erforderliche merkantilische Ausbildung und Erfahrung in ihrer Person vereinigen, anempfohlen.
B. Stth. Vdg. v. 7. Mai 1851, Z. 10412, b. R. S. p. 445; v. 16. Jänner 1852, Z. 557, b. R. S. p. 447; v. 2. Febr. 1852, Z. 2408, b. R. S. p. 448; v. 5. Oktbr. 1852, Z. 23493, b. R. S. p. 454; v. 5. Febr. 1853, Z. 1630, b. R. S. p. 459.

— Der Zustellungstag ist auf solche beizusetzen. S. Gewerbe.

— S. Détailhandel, Klassenhandel.

Handelsbetrieb. Die Feier der Sonn- und Feiertage soll in Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, durch Handelsbetrieb nicht gestört werden. S. Verordnung.

— S. Gewerbe.

Handelskammerkosten sind in der Bezirksauslagenrechnung durchzuführen. S. Bezirksauslagenrechnung.

Handelsleuten ist der Kleinverschleiß mit Branntwein, auch in versiegelten Flaschen, oder anderen kleinen Gefäßen nicht gestattet.

Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß eines vorgekommenen Falles die Ansicht, daß die Handelsleute zum örtlichen Verschleiße des Branntweins in gesiegelten Flaschen oder sonst wohlgeschlossenen Gefäßen, die nicht weniger als ein Seitel enthalten, berechtigt seien, mit a. h. Entschl. v. 28. Dezbr. 1844 dahin zu berichtigen geruht, daß den Handelsleuten der Kleinverschleiß auch in versiegelten Flaschen oder andern kleinen Gefäßen nicht gestattet sei. Hfdkt. v. 31. Dezbr. 1844, Z. 126, b. Gub. Dkt. v. 21. Jänner 1845, Z. 1577, b. P. G. S. p. 34. S. auch Branntwein.

Handelsleute. Die Löschung der Firma derselben ist dem Handelsgericht bekannt zu geben.
Minist. Erl. v. 24. Juli 1853, R. G. Bl. p. 827.

— S. Fabrikanten.

— Deren Witwen sind zur Fortführung der Firma berechtigt. S. Witwen.

— Behandlung derselben hinsichtlich der Militärentlassung. S. Militärentlassung auf Wirthschaften und Gewerbe.

Handels- und Gewerbsbefugnisse. In den dießfälligen Dekreten ist die Ortschaft, welche zum Standpunkte der Unternehmung bestimmt wird, und nicht die ganze Ortsgemeinde, welche oft mehrere Ortschaften umfaßt, ausdrücklich zu bezeichnen.
B. Stth. Vdg. v. 17. Oktbr. 1854, Z. 33411, b. R. S. p. 629.

Handels- und Gewerbsbefugnisse. Die bezüglichen Erwerbsteuerscheine sind erst dann auszufertigen, wenn erstere zur vollen Rechtskraft erwachsen sind. S. Erwerbsteuerscheine.

— und **Gewerbskammern.** Provisorisches Gesetz über die Errichtung derselben. Minist. Vdg. v. 26. März 1850, R. G. B. p. 711.

Händler. S. Zwirnhändler.

Handlungen (Antiquar-). Ueber solche sind periodische Verzeichnisse einzusenden. S. Verzeichnisse.

Handlungsbefugnisse (persönliche). Die Verpachtung derselben ist nach den mit dem Handelsministerialerlasse v. 9. April 1852 republizirten Hofdekreten v. 29. Juni und 12. Febr. 1784, dann v. 9. Dezbr. 1824 nicht zulässig, und es hat auch eine anderweitige Ueberlassung solcher Befugnisse an andere Personen nicht Statt zu finden.

— zum Verkauf von Putzwaaren. S. Marchande des Modes.

— (Antiquar-, Buch-). Ertheilung derselben. S. Antiquarbuchhandlungen.

Handlungsbefugnißertheilungen auf Papier- und Schreibmaterialien.

Dieser Handelszweig ist nach dem Kommerzhofkommissionsdekrete vom 26. Novbr. 1822, Z. 3493, ein ordentliches, der größten Ausdehnung fähiges Handlungsunternehmen, und sind nur solchen Individuen derlei Handlungsbefugnisse zu ertheilen, welche ihren persönlichen Eigenschaften nach zum Betriebe eines selbstständigen Handlungsunternehmens vollkommen geeignet sind.

B. Gub. Dkt. v. 15. Dezbr. 1822, Z. 62108, b. P. G. S. p. 878.

Handlungsprotokolle. Führung derselben.

Minist. Erl. v. 12. August 1853, R. G. Bl. p. 991. S. auch R. G. Bl. de ap. 1855 p. 50.

Handlungs- und Gewerbsbefugnisse erlöschen, wenn dieselben länger als ein Jahr nicht ausgeübt werden.

Jedes persönliche Handlungs- oder Gewerbsbefugniß, wenn selbes länger als ein Jahr nicht ausgeübt wird, ist nach der bestehenden Vorschrift als ganz erloschen anzusehen, und ist in einem solchen Falle ein stillschweigender Nichtbetrieb und Reservirung eines derlei Befugnisses zur Erzielung einer Erwerbsteuerherabsetzung oder Nachsicht auf keinen Fall zuzulassen, und kein derlei Gesuch damit zu begründen.

B. Gub. Vdg. v. 27. Jänner 1826, Z. 3270, b. P. G. S. p. 25.

Handschuhmacher, konzessionirtes Gewerbe.

Hand-, Tag- und Zehrgelder der Gemeindevorsteher, Konvoyanten und Rekruten bei der Vorführung der Letztern vor die Superarbitrirungs-Kommission.

Mit der Stth. Vdg. v. 14. März 1856, Z. 11375, wurden die Gebühren an Hand-, Tag- und Zehrgeldern der Gemeindevorsteher, Konvoyanten und Rekruten bei der Vorführung der Rekruten vor die k. k. Assentirungsommission festgestellt; um nun auch die ähnlichen Gebühren bei Vorführungen der Rekruten vor die Superarbitrirungskommission zu regeln, findet die k. k. Statthalterei nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1. In Anbetracht des Umstandes, daß es sich bei der Superarbitrirungs-Kommission lediglich um die Frage handelt, ob der Befund der Assentkommission bezüglich der körperlichen Eignung des betreffenden Rekruten zum Kriegsdienste der richtige sei oder nicht, daher persönliche Verhältnisse des Rekruten nicht zur Sprache kommen, über deren Vorhandensein der Gemeindevorsteher Auskünfte zu geben hätte, und die Eigenschaft der Glieder, aus welchen die k. k. Superarbitrirungs-Kommission direktivmäßig zu bestehen hat, die Beiziehung von Vertrauensmännern ganz unnöthig macht, so entfällt die Nothwendigkeit der Vorführung der Rekruten vor das Superarbitrium durch die Gemeindevorstände gänzlich, und es genügt, wenn die Rekruten mittelst eines hiezu geeigneten und vertrauenswerthen Konvoyanten der Superarbitrirungs-Kommission vorgestellt werden.

2. Die Absendung der Rekruten vor die Superarbitrirungs-Kommission ist von dem k. k. Bezirksamte im Wege des k. k. Kreisamtes stets früher der k. k. Statthalterei anzuzeigen, welche sich im kurzen Wege mit dem k. k. General-Landeskommando in's Einvernehmen setzen und den Tag des Zusammentrittes der Superarbitrirungs-Kommission bekannt geben wird.

3. Die Instradirung des Transportes vor die Superarbitrirungs-Kommission geschieht vom Bezirksamte, welches dem Konvoyanten die Assentliste des betreffenden Rekruten, dessen Identitätszeugniß, die in triplo vorbereitete Widmungsliste für die Superarbitrirungs-Kommission (in welche der Befund der Assentkommission einzubeziehen sein wird) und wenn der Rekrut der Selbstverstümmlung verdächtig oder überwiesen ist, nebstdem noch das Urtheil des Strafgerichtes mitzugeben hat.

4. Die sämmtlichen Kosten der Rekrutenstellung vor die k. k. Superarbitrirungs-Kommission trägt nach dem mit der h. o. Vdg. v. 28. Novbr. 1855, Z. 55523, kundgemachten h. Ministerialdekrete des Innern v. 22. Novbr. 1855, Z. 24563, der Landesfond.

5. An Kosten werden passirt: dem Konvoyanten ein Zehrgeld von 40 kr. C. M. für jeden aus dem Anlasse seiner Absendung zur Superarbitrirungs-Kommission und zurück nothwendig zugebrachten Tag, auch wenn der Tag nicht zur Gänze abgelaufen wäre. Jedem Rekruten gebührt ein tägliches Zehrgeld von 24 kr. C. M. auf der Hin- und Rückreise.

6. Da es die Verhältnisse nicht zulassen, außer der Zeit der Landeshauptstellung im Lande die Anzahl der Superarbitrirungs-Kommissionen zu vermehren, und sonach in der Regel nur in Prag die k. k. Superarbitrirungs-Kommission ständig ist, wird es zur Ersparung der Zeit und Unkosten, namentlich aber um die Rekruten vor ihrer Vorstellung vor die k. k. Superarbitrirungs-Kommission nicht durch Ermüdung auf der Reise körperlich herabzubringen, nothwendig sein, den Transport nach Prag mittelst der Landesvorspann zu instradiren. Die Landesvorspann, bei deren Abschreibung, nebst dem Kutscher, bloß 4 Mann auf einen Viertelvorspannswagen zu veranschlagen sind, ist aber bloß vom Standorte des k. k. Bezirksamtes aus nach Prag zu berechnen.

7. Der Rückweg von der Superarbitrirungs-Kommission nach Hause, bei welchem eine Vorspann nicht eintritt, wird dem Konvoyanten mit 10 kr. C. M. pr. Meile vergütet; die Rekruten aber haben nur das Zehrgeld, außerdem kein Ganggeld zu erhalten.

8. Wo die Eisenbahn oder ein Dampfschiff zur Reise an den Ort der Superarbitrirungs-Kommission benützt werden kann, unterbleibt selbstverständlich die Anweisung der Vorspann, und es hat der Transport auf der letzten Klasse der Eisenbahn oder des Dampfers zu geschehen.

9. Der Konvoyant muß unabweislich mit den Rekruten fahren, um jede Störung der Ordnung hintanzuhalten, weßhalb nöthigen Falles auch mit Rücksicht auf die Anzahl und Beschaffenheit der Rekruten zwei oder mehrere Konvoyanten dem Transporte beigegeben werden können.

10. Andere Aufrechnungen dürfen durchaus nicht vorkommen, es wäre denn, daß das Bezirksamt aus unvorgesehenen Ursachen einen k. k. Amtsdiener dem Transporte beizugeben fände, für welchen die Tagesgebühr mit der h. Minist. Vdg. v. 3. Juli 1854 (L. G. Bl. v. 4. Juni 1854 p. 355) mit 48 oder 32 kr. C. M. festgesetzt ist, ein Ganggeld für den Hinweg aber entfällt, weil sich der Vorspann, der Eisenbahn oder des Dampfbootes bedient wird, somit das Ganggeld pr. 10 kr. C. M. dem Amtsdiener nur für die Heimreise zu passiren ist, falls die Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes nicht mit geringern Auslagen für den Landesfond verbunden ist.

11. Die sämmtlichen Auslagen sind aus den Verlagsgeldern der Bezirksämter vorzuschießen, gehörig zu liquidiren und unter Beilegung der Empfangsbestätigung der Eisenbahnbetriebskassa und der Empfangsbestätigung und des Zertifikates der Superarbitrirungs-Kommission über die geschehene Rekrutenvorführung im Wege der k. k. Staatsbuchhaltung zur h. o. Anweisung vorzulegen, wovon die k. k. Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

B. Stth. Erl. v. 30. August 1856, Z. 33341, b. L. G. Bl., II. Abth. p. 78.

Hand- und Nothapotheken. Solche können nach Umständen in Orten, wo die Choleraepidemie herrscht, bei dem Ortsrichter errichtet werden. S. Epidemie.

Handwerksburschen. Bestreitung der Krankenhaus-Verpflegsgebühren für dieselben.

Zu Folge des Hofkanzleidekrets v. 10. März 1848, H. Z. 7777, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. v. 4. März 1848 die Verpflichtung der Meister und Innungen zur Berichtigung der Krankenhaus-Verpflegskosten für die in Arbeit stehenden und erkrankten Gesellen und Lehrlinge, so wie der Dienstgeber für ihre Dienstboten aufrecht zu erhalten geruht, dagegen a. g. bewilligt, daß die fraglichen Kosten der auf Wanderschaft begriffenen, und auf der Durchreise, ohne in eine Arbeit getreten zu sein, erkrankten Gesellen, falls solche nicht von ihnen oder ihren gesetzlich verpflichteten Angehörigen berichtigt werden können, im Wege der Konkurrenz jenes Kreises, wohin sie zuständig sind, und bezüglich der vier älteren Kreise im Lande ob der Enns im Wege der Landeskonkurrenz, wenn aber die Gesellen Ausländer sind, nach den allgemeinen Direktiven der Berichtigung der Verpflegsgebühren für Ausländer eingebracht werden.

B. Gub. Dkt. v. 31. März 1848, Z. 18372, b. P. G. S. p. 90.

— S. Betteln.

— Paßvorschriften hinsichtlich derselben. S. Paßvorschriften; auch Handwerksgesellen.

Handwerksburschen, in Wien befindliche. S. Wanderbewilligungs-Verlängerungen.

Handwerksgesellen, welche mit Wanderbüchern versehen sind, sind nicht außerdem noch besondere Reisepässe für das Ausland auszufolgen.

B. Stth. Vdg. v. 17. Juni 1853, Z. 5338, b. N. S. p. 304.

— Berichtigung der Krankenhausverpflegskosten für dieselben. S. Handwerksburschen.

— Das Spielen um Geld in den Gast- und Schankhäusern ist denselben verboten. S. Dienstboten.

— Deren Verehelichung ist in das Wanderbuch einzutragen. S. Ehen.

— haben ihre Wanderbücher an die Polizeiortsbehörden abzugeben. S. Wanderbücher.

— Das Halten der blauen Montage ist denselben streng verboten. S. Blaue Montage.

Handwerkslehrlinge. Statt der Lehrkonsense sind denselben Heimatscheine auszustellen. S. Lehrkonsense.

Hauserlspiel auf Kegelbahnen, verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

Häuseln, verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

Hauptgottesdienst. Während solchem darf der Tabaksverschleiß am Lande an Sonn- und Feiertagen nicht Statt finden. S. Tabaksverschleiß.

Hauptmünzämtlicher Paß. Ohne denselben darf der Gold- und Silberhandel nicht betrieben werden. S. Gold- und Silberhandel.

Hauptschübe (gewisse) hat die Gensdarmerie zu begleiten. S. Gensdarmerie.

Hauptschullehrer. Pensionirung derselben. S. Schullehrer (Haupt-).

Hauptschulen. Bildung der Lehramtszöglinge an denselben.

Schreiben des provisorischen Ministers des Unterrichtes v. 13. Juli 1849, R. G. Bl. p. 522.

— Zahl der Klassen an denselben und zu ertheilender Unterricht.

Minist. Vdg. v. 23. März 1855, R. G. Bl. p. 411.

— Beischaffung des Brennholzes für dieselben. S. Schulen.

— Unterricht der blinden Kinder in denselben. S. Blinde Kinder.

— S. Bibliotheken bei Haupt- und Trivialschulen.

Haupt- und **Normalschulen.** Beischaffung des Brennstoffes für dieselben. S. Schulbeheizungsholz.

— und **Unterrealschulen.** Die Errichtung derselben wird keiner Stadt bewilligt, welche nicht vorher für die unteren Volksschulen vollständig fürgesorgt hat.

Das k. k. Ministerium des Unterrichtes hat mit Erlaß v. 22. Oktbr. 1851, Z. 10400, aus einem speziellen Anlasse anher bedeutet, daß künftighin keiner Stadt eine Haupt- oder Normalschule zu bewilligen sein wird, welche nicht vorher für die untern Volksschulen vollständig fürgesorgt und die nöthige Sicherheit für die Herstellung der zur zweckmäßigen Unterbringung der anverlangten höheren Schulklassen erforderlichen Lokalitäten nachgewiesen hat.

B. Stth. Vdg. v. 19. Novbr. 1851, Z. 4906, b. N. S. p. 120.

— — Besetzung der Lehrerstellen. S. Präsentationsrecht.

Hausapotheken und Nothapparate. In denselben sollen nachstehende Arzneimittel vorräthig gehalten werden.

Mit Rücksicht auf die Anforderungen der Wissenschaft, dann auf die in der fünften Auflage der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1855 neu aufgenommenen Arzneimittel und deren Benennungen hat die hierländige ständige Medizinalkommission ein neuerliches Verzeichniß jener Arzneikörper, welche in den ärztlichen Hausapotheken und in den Nothapparaten vorräthig gehalten werden sollen, entworfen.

Dieses Verzeichniß wird im Anschlusse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß

der künftig in jeder Hausapotheke eines Landarztes zu haltenden Arzneimittel.

† Acidum aceticum concentratum.
Acidum tannicum.
† Aether depuratus.
Alumen crudum.
† Ammonium carbonic.-pyro-oleosum.
† Ammonium carbonicum siccum.
Ammonium chloratum depuratum.
Aqua destillata.
† Argentum nitricum fusum.
Camphora.
Chininum sulphuricum.
† Cuprum sulphuricum.
† Empl. cantharidum.
† Empl. diachylon comp.
Extr. belladonnae.
Extr. centaurii minoris.
† Farina seminum sinap.
Ferrum carbonicum saccharatum,
† Ferrum oxydatum aceticum liquid.
† Ferrum oxydatum hydricum in aqua.
Flores arnicae.
Flores chamomillae.
Folia menthae crispae.
Folia sennae sine stip.
Gummi arabicum.
Gutta percha.
Hydrargyrum chloratum mite.
Kali carbonicum crudum.
† Kali causticum fusum.
Kali nitricum depuratum.
† Kali stibiato-tartaricum.
Kali tartaricum acidum.
Kali jodatum.
Lichen islandicus.
† Liquor acidus Halleri

† Magnesia carbonica.
Magnesia sulphurica.
Magnesia usta in aqua.
† Morphium aceticum.
Radix acori.
Radix althaeae.
† Radix ipecacuanhae.
Radix liquiritiae.
Radix rhei.
Radix salep.
Radix valerianae.
† Secale cornutum.
Semen cinae.
Spiritus vini rectificatus.
Stibium sulphuricum auratum.
Sulphur depuratum.
Tinctura absynthii comp.
Tinctura digitalis.
† Tinctura nervino-tonica Bestuschefii.
† Tinctura opii simpl.

Die mit † bezeichneten Medikamente sind übrigens in den vorgeschriebenen Nothapparat aufzunehmen.

B. Stth. Kdm. v. 12. Dez. 1855, Z. 57816, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 150.

Hausapotheken. S. Apotheken.

Hausbälle. S. Bälle.

Hausbauführungen. S. Bauführungen.

Hausbesitz. S. Naturaleinquartierung.

Hausbesitzrecht der Akatholiken. S. Akatholiken.

Hausbrod. S. Bäcker.

— Aufhebung der Victualtaxe. S. Fleischer und Bäcker.

Haussirbefugnisse können auch an Frauenspersonen ertheilt werden. S. Hausirpaßertheilungen.

Haussirbuch. Für die Verabfolgung desselben ist von den Parteien nebst der Stempelgebühr pr. 30 kr. C. M. die Gestehungsgebühr von 10 kr. C. M. zu entrichten und die Steueramtsquittung hierüber den an die Statthalterei-Hilfsämter gelangenden Bestellungen beizulegen.

B. Stth. Vdg. v. 17. Novbr. 1854, Z. 37366, b. N. S. p. 630.

— S. Hausirhandel.

Hausirbücheln. Um die Blanquette derselben ist sich schriftlich und rechtzeitig an die Statthalterei-Hilfsämter zu wenden. S. Blanquette.

Hausirdokumente. S. Hausirhandel.

Hausiren mit Bildern. S. Bilder.

— mit Fleisch ist verboten. S. Fleisch.

— mit Zündhölzchen ist verboten. S. Zündhölzchen.

Hausirer dürfen nicht mit Loosen und Gewinnstobjekten hausiren.

B. Gub. Vdg. v. 24. Oktbr. 1838, Z. 26705, b. P. G. S. p. 701; Vdg. v. 18. März 1839, Z. 76036, b. P. G. S. p. 501.

Hausirer. Beitragspflicht derselben zu den Handelskammerkosten.

Das k. k. Handelsministerium hat mit h. Erlasse v. 12. Oktbr. 1850, Z. 23947, aus Anlaß einer von einer Handelskammer in Betreff der Beitragsleistung der Hausirer zu den Kammerkosten gestellten Anfrage der h. k. k. Statthalterei eröffnet, daß eine solche Ausschließung der Hausirer als solcher von dem Wahlrechte, somit von der Beitragspflicht nicht besteht, daß daher jene Hausirer, welche nach dem, in der Wahlordnung der betreffenden Kammer für das Wahlrecht vorgeschriebenen Census wahlberechtigt sind, in Folge dessen auch zu den Kammerkosten beitragspflichtig erscheinen.

B. Stth. Vdg. v. 17. Novbr. 1856, Z. 53195, und v. 5. Dezbr. 1856 Z. 11788.

— Denselben darf kein Certifikat, das die Stelle eines Hausirpasses vertreten soll, ausgefertigt werden.

Minist. Erl. v. 15. Febr. 1855, Z. 212/15, b. Stth. Vdg. v. 4. März 1855, Z. 8422.

Hausirern, als solchen, darf das Recht zur Fierantie nicht ertheilt werden, und dürfen daher Hausirpässe unter keiner Bedingung mehr kumulativ mit Reisepässen für Fieranten ausgestellt werden.

B. Stth. Vdg. v. 9. Dezbr. 1850, Z. 56891, b. N. S. p. 273.

Hausirer, in Konkurs verfallene. S. Konkurs.

— Die auf ihren Stützstöcken angebrachten Ellenmaßen dürfen nicht zimentirt werden. S. Ellenmaße.

— Gegen solche, welche mit Waffen und dolchartigen Messern Handel treiben sollten, ist eine strenge Amtshandlung einzuleiten.

B. Stth. Vdg. v. 16. Febr. 1852, Z. 1116, b. N. S. p. 448.

— S. Reisedokumente.

— S. Hausirhandel.

Hausirer-Gehilfen. Zur Ertheilung von Bewilligungen an die Hausirer zur Haltung eines Gehilfen ist die Kreisbehörde kompetent.

B. Stth. Vdg. v. 13. August 1855, Z. 34465.

— S. Hausirhandel.

Hausirgesetze. S. Hausirhandel.

Hausirhandel. Wirksamkeit des a. h. Hausirpatentes in der Militärgränze.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. März 1853 anzuordnen geruht daß das Patent v. 4. Septbr. 1852 (R. G. und Reg. Bl., LXXIV. Stück, Nr. 252) über den Hausirhandel mit nachstehenden Modifikationen auch für die Militärgränze in Wirksamkeit zu treten habe.

Erstens. Die Ertheilung der Bewilligung zum Hausirhandel, an Bewohner der Militärgränze ist nebst den, im §. 3 des Patentes bestimmten Erfordernissen, auch noch von der Bedingung abhängig, daß hiedurch die verfassungsmäßige Wehrpflicht der Bewerber und die Wirthschaftsverhältnisse ihrer Gränzhaus-Kommunion nicht beeinträchtiget werden.

Unter diesen Bedingungen kann aus dringenden Nahrungsrücksichten, die Bewilligung auch dann, wenn der Bewerber nur das 24. Jahr zurückgelegt hat, ertheilt werden.

Zweitens. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird Bewohnern der Militärgränze, nach Analogie der §§. 4 und 5 des Patentes vom Landes-Militärkommando ertheilt, bei welchen sie daher im ordentlichen Dienstwege durch die Behörde, in derem Bereiche der feste Wohnsitz des Bewerbers liegt, anzusuchen ist.

Drittens. Die im §. 8 des Patentes vorgeschriebene Vidirung der Hausirdokumente ist in der Militärgränze bei den Kompagnien- und Kommunitäts-Magistraten, deren Bereich der Hausirer betritt, in Stabsorten aber beim Regimentsstabe anzusuchen.

Will der Hausirer mit seinem Hausirdokumente außer der Militärgränze hausiren, so hat er die Bestimmungen des §. 9 des Patentes zu beobachten.

Viertens. Der in einigen Gegenden der Militärgränze den dortigen Gewerbsleuten, in Rücksicht der Lokal- und Lebensverhältnisse, dann der Bedürfnisse des Gränzvolkes, von jeher auch außer der Marktzeit gestattete Verschleiß ihrer eigenen Gewerbs-Erzeugnisse in den mit keinen Gewerbs- und Handelsleuten versehenen Ortschaften desselben Regimentsbezirkes, wird unter politischer Beaufsichtigung der kompetenten Lokal-Gränzbehörden, auch ferner zugestanden.

Fünftens. Israeliten und auswärtigen Hausirern bleibt der Hausirhandel in der Militärgränze fortan untersagt.

Eine Ausnahme hievon wird nur hinsichtlich der im §. 17 des Patentes angeführten Personen und Artikel jedoch mit Ausschluß der an der äußersten Linie des Sanitäts- und Gefälls-Kordons gelegenen Ortschaften, ferner für jene Theile der Militärgränze, wo dieß vermöge lokaler Verhältnisse bisher üblich war, auch hinsichtlich jener Gewerbs-Erzeugnisse gestattet, welche wie z. B. Töpfer-, Glaser-, Sieber-, Gestellmacher- und ähnliche Arbeiten zu den nothwendigen Haus- und Wirthschafts-Bedürfnissen gehören, soweit sie nicht im eigenen Bereiche erzeugt, oder daselbst von den Handelsleuten gehalten werden.

Der Besuch der Jahr- und Kirchweihmärkte in der Militärgränze bleibt auswärtigen Handels- und Gewerbsleuten, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, auch fernerhin gestattet,

Sechstens. Die Untersuchung von Uebertretungen des Hausir-Patentes sowie das Straferkenntniß steht in der Militärgränze, wenn nicht zugleich mitobwaltende Prävarikation gegen die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die Intervenirung der Gefällsbehörden bedingen, wie bisher den, mit der gesammten Administration des Militärgränzlandes, und in Folge dessen, auch mit der Ueberwachung des Hausirhandels betrauten Militärgränz-Behörden zu, und es haben demgemäß auch alle im Grunde des Hausirpatentes auferlegten und eingehenden Strafgelder in der Militärgränze zu den Gränzproventen einzufließen; sowie auch endlich den, einer Uebertretung des Hausirpatentes Beschuldigten, gegen die Erkenntnisse der Gränzbehörden, der Rekurs an das Landes-Militärkommando und Kriegsministerium zusteht.

Vollzugsbestimmungen.

Vorstehenden Modifikationen des in Rede stehenden Patentes werden nachfolgende Vollzugsbestimmungen angehängt:

Die Gränz-Regiments- und Kompagnie-Kommanden, dann die Kommunitätsmagistrate, durch welche die Gesuche um Bewilligung zum Hausirhandel,

oder um dießfällige Verlängerungsbewilligung an das Landes-Militär-Kommando gelangen, sind dabei verpflichtet, über das Vorhandensein der vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingungen, genaue Erhebung zu pflegen und das Resultat dem Landes-Militärkommando zur Kenntniß zu bringen.

Ueber die ertheilten Bewilligungen ist beim Landes-Militärkommando und den Gränzbehörden ein eigenes chronologisches Register sammt einem alphabetischen Nachschlagebuche zu führen. In dem Register ist ersichtlich zu machen, ob und für welche Dauer die Bittsteller bereits früher eine Hausirbewilligung erhalten haben; auch sind darin die gegen einen Hausirer verhängten Strafen oder vorgekommenen Beanständigungen anzumerken.

Die Bewilligungsdokumente für den Hausirhandel, die in Form von paraphirten Büchern ausgefertigt werden, kommen nach dem für die übrigen Theile des Kaiserreiches vorgeschriebenen beiliegenden Formulare von den Landes-Militärkommanden in einer dem möglichen Bedarfe entsprechenden Zahl in Druck legen zu lassen.

Die darin angesetzten Rubriken, die genau und vollständig ausgefüllt werden müssen, beziehen sich:

a) auf die vollständige Beschreibung der Person, wobei Tauf- und Zunahme, Vaterland, Geburtsort und Alter des Bewerbers, dann die Gemeinde, zu welcher derselbe zuständig ist, nicht fehlen dürfen;

b) auf die Zeit und das Kronland, für welche das Hausirbuch giltig ist.

Wird der Hausirhandel im Gränzbezirke bewilliget, so muß dieser Umstand unter namentlicher Anführung der Distrikte, für welche die Bewilligung zur gelten hat, ausdrücklich angeführt werden (§. 11 des Patentes);

c) auf das Verzeichniß der Städte und Ortschaften, in denen der Hausirhandel etwa nicht stattfinden darf (§. 10 des Patentes);

d) auf die Waarengattung, auf welche sich das Befugniß bezieht.

Wird die Bewilligung zum Handel mit Waaren ertheilt, unter denen auch kontrollpflichtige sein können, z. B. Webe- und Wirkwaaren, so muß der Umstand, daß kontrolpflichtige Waaren von der Bewilligung ausgeschlossen sind, im Hausirbuche bemerkt sein (Zoll- und Staatsmonopolsordnung §. 364);

e) auf die Beschreibung der Person, die dem Hausirer als Waarenträger bewilligt wird;

f) unter der Rubrik „Anmerkung" insbesondere auch auf die, gegen einen Hausirer verhängten Strafen oder vorgekommenen Beanständigungen.

Jedes Hausirbuch ist mit der Zahl zu versehen, unter welcher es im Register eingetragen ist, sowie mit dem Tage, Monate und Jahre der Ausstellung, dem Siegel und dem Namen der verleihenden Behörde und der Unterschrift ihres Vorstandes.

Dem Hausirbuche ist ein Auszug aus den §§. 6, 8, 9, 12, 13, 16, 19 und 21 des Hausirgesetzes, nebst demjenigen beizufügen, was in den hier vorausgeschickten Modifikationen, auf diese Paragraphe Bezug hat.

Sollten für einzelne Orte in der Militärgränze ganz besondere Gründe bestehen, welche auch die bloße ausnahmsweise Gestattung des Hausirhandels

daselst als unzulässig erscheinen lassen, so sind die dießfälligen Anträge im Wege des Landes-Militärkommando an das Kriegsministerium zu stellen.

Für das Hausirbuch ist ein Betrag von 10 kr. C. M., und die Stempelgebühr von 30 kr. zu entrichten.

Die amtlichen Vidirungen des Hausirbuches haben unentgeltlich zu geschehen, und es ist darüber ein eigenes Vormerkbuch zu führen.

Dasselbe gilt auch von der Vidirung der Hausirdokumente jener auswärtigen Hausirer, welchen im Grunde des §. 17 des Patentes, nach dem vorangeführten 5. Punkte ausnahmsweise das Hausiren in der Militärgränze gestattet ist, wobei der eben daselbst bemerkte Ausschluß der am Kordone gelegenen Ortschaften gehörig zu bemerken sein wird.

Geht ein Hausirer in der Militärgränze mit Tod ab, so hat die betreffende Militär-Gränzbehörde, wenn der Verstorbene nicht zu ihrer eigenen Jurisdiktion gehört, durch Uebersendung seines Hausirbuches an die Ausfertigungsbehörde, dieser den Sterbefall zur Kenntniß zu bringen.

Die Ueberwachung der Hausirer in der Militärgränze gehört zu den natürlichen Obliegenheiten der Militär-Gränzbehörden, welche hierin nach dem Hausirpatente mit Rücksicht auf gegenwärtige Adaptirungsvorschrift das Amt zu handeln haben.

Formulare.

(In Oktav.)

1. Blatt. Nr. . . . . (des Registers).

1. Seite. **Hausirbuch**

in Folge des allerhöchsten Gesetzes vom 4. September 1852

für . . . .

Tauf- und Zuname . . . .

Vaterland und Geburtsort . . . .

Wohnort und Zuständigkeits-Gemeinde . . . .

Geburtsjahr . . . .

Stand (ledig, verheiratet, Witwer) . . . .

Religion . . . .

Eigene Unterschrift . . . .

2. Seite. **Personsbeschreibung.**

Statur . . . .

Gesicht . . . .

Augen . . . .

Nase . . . .

Mund . . . .

Haare . . . .

Besondere Kennzeichen . . . .

2. Blatt. Giltig bis . . . . (Zeitangabe nach

3. Seite. dem Kalendertage),

für das Kronland . . . .

im Gränzbezirke . . . .

und zwar in den Distrikten . . . .

Verzeichniß der Städte und Ortschaften, wo zu Hausiren nicht gestattet ist . . . .

Waaren, auf welche sich das Befugniß bezieht:
a) nicht kontrolpflichtige,
b) kontrolpflichtige.

4. u. 5. Blatt. Anmerkungen.

6. bis 16. Blatt Vidirungen.

17. Blatt. Auszug aus dem allerhöchsten Gesetze v. 4. Septbr. 1852.

§. 6. Die Hausirbewilligung gilt nur für die Person u. s. w. (bis zu Ende).
§. 8. (Im Ganzen).
§. 9. Vom Anfange bis „Kronland zu Theil wird."
§. 12. (Ganz).
§. 13. Bis „Vidi vorzuzeigen."
§. 16. (Ganz).
§. 19. (Ganz).
§. 21. Ganz mit dem Zusatze: „gegen dießfällige Amtshandlungen der Militär-Gränzbehörden aber hat der Recurs an das Landes-Militärkommando, dann an das Kriegsministerium gerichtet zu werden."

Für Ausfertigung des Hausirbuches ist ein Betrag von 10 kr. und die Stämpelgebühr von 30 kr. zu entrichten.

Letztes Blatt. Ausgefertigt von . . . .
Letzte Seite am . . . .
(L. S.) (Unterschrift des Vorstandes).

Minist. Vdg. v. 29. März 1853, R. G. Bl. p. 271.

Hausirhandel. Denselben betreffende Normen über verbotene Orte, Vidirung des Hausirbuches, das Wechseln des Gehilfen, kumulative Ausübung des Hausirbefugnisses und Fierantenhandels, Gebrauch eines bespannten Wagens, Gebrauch eines Schubkarrens, Freiheit von Steuerzuschlägen, Handel mit inländischen Rohprodukten und kontrolpflichtigen Waaren. S. Hausirpatent v. 4. Septbr. 1852, R. G. Bl. p. 1103.

Mit dem b. Stth. Erl. v. 18. Novbr. 1855, Z. 49522, wurde den k. k. Bezirksämtern in Angelegenheit des Hausirhandels Folgendes zur Verfügung und Darnachachtung eröffnet.

Mehrere den Hausirhandel betreffende Eingaben und Anfragen boten den Anlaß zu umfassenden Verhandlungen zwischen dem h. Handelsministerium, dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde, in Gemäßheit welcher den politischen Unterbehörden in Folge eines, von dem h. Handelsministerium herabgelangten, im Einvernehmen mit den anderen genannten Zentralstellen vereinbarten Erlasses ddto. 6. Oktbr. l. J., Nr. 6914, Nachstehendes zur weiteren Verfügung und künftigen Darnachachtung eröffnet wird:

A. 1. Durch das Hausirgesetz v. 2. Novbr. 1852 wurden die bis zum Erscheinen desselben allenfällig bestandenen Verbote des Hausirhandels

an bestimmten Orten aufrecht erhalten, und die politischen Behörden, welche das Hausirdokument ausfertigen, müssen daher ohnedieß in der Lage sein, die innerhalb des Bereiches der bezüglichen Statthalterei gelegenen Orte, wo seither der Hausirhandel verboten war, zu kennen, um dieselben in dem Hausirbuche bemerken zu können.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß, falls in einem Kronlande keine Orte sich befinden, wo ein Verbot des Hausirhandels besteht, auch die Anordnung des §. 10 d. H. G. nicht Platz zu greifen habe. Würden aber besondere Gründe wahrgenommen, welche in Hinkunft die Gestaltung des Hausirhandels an einem bestimmten Orte als unzulässig erscheinen lassen, so ist der Weg wegen Erlassung eines solchen Verbotes durch den §. 5 der Vollz. Vorschrift angebahnt.

2. Bezüglich der über die richtige Auslegung der §§. 8 und 13 d. H. G. und §. 7 der Vollzugsvorschrift betreffs der Vidirungen gestellten Fragen wird den politischen Unterbehörden Folgendes bedeutet:

a) unter dem Worte Obrigkeit im §. 13 d. H. G. und §. 7 der Vollzugsvorschrift sind alle im §. 8 des H. G. aufgeführten Behörden, mithin die polizeiliche, die politische und Kommunal-Obrigkeit zu verstehen;

b) befinden sich alle drei Behörden an einem Orte, so ist die Vidirung bei der polizeilichen, in Ermanglung dieser bei der politischen, und nur beim Abgang beider, bei der Gemeindevorstehung zu erwirken;

c) da die Vidirung der Hausirpässe eine die Ueberwachung der Hausirer bezweckende polizeiliche Maßregel ist, welche als solche zunächst das Ressort der obersten Polizeibehörde und des Ministerium des Innern berührt, so haben die genannten Zentralbehörden, um dieselbe mit den bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften in Einklang zu erhalten, die §§. 8 und 13 des H. G. in nachstehender Art auszulegen befunden:

Ein Hausirer, der einen Ort betritt, sei es um daselbst zu hausiren oder denselben nur zu passiren, sei ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, Markt oder Dorf ist, so bald sich in demselben eine landesfürstliche polizeiliche oder politische Behörde befindet, nach der zu b erläuterten Vorschrift verpflichtet, das Hausirdokument bei derselben vidiren zu lassen. Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo sich eine landesfürstliche polizeiliche oder politische Behörde nicht befindet, so habe diese Vidirung jederzeit bei der Komunalbehörde zu geschehen, und es falle die Verpflichtung zur Vidirung nur in jenen Dörfern weg, in welchen eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Obrigkeit nicht vorhanden ist.

Uebrigens hat es zur künftigen genauen Richtschnur zu dienen, daß das Hausirbuch das einzige Reisedokument des Hausirers zu bilden habe, indem es unstatthaft ist, einer Person zu ihrem Gebrauche mehrere Reisedokumente zu erfolgen;

d) weder das Hausirgesetz noch die Vollzugsvorschrift haben an dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern v. 9. April 1852, Z. 7657, etwas geändert. Durch das neue Hausirgesetz wurden nur die ältern, den Hausirhandel speziell berührenden Gesetze, keineswegs aber jene

Gesetze und Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, welche zur Ueberwachung der Reisenden, wozu auch der Hausirer gehört, erlassen sind. Unterliegt es deshalb keinem Anstande, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Vidirung der Hausirdokumente mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Vidirung beim Ein- und Austritte, ja — bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern sogar die augenblickliche Instradirung nach einem andern Orte verfügt werde, so soll dagegen dort, wo solche Umstände nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Vidirung unbedingt geschehen, insbesondere kann man es nicht als zulässig ansehen, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirdokumentes verweigert, oder derselbe in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

3. Will ein Hausirer seinen Gehilfen wechseln, so hat er dasselbe zu beobachten, was er zur Erwirkung der Bewilligung für den früheren Gehilfen zu thun hatte. Wohnt der Hausirer und die zum Gehilfen gewählte Person nicht in demselben politischen Bezirke, so wird die politische Behörde des Hausirers, welche die Bewilligung zur Haltung des Gehilfen zu ertheilen hat, sich von Amtswegen mit der politischen Behörde der für den Gehilfen namhaft gemachten Person in das geeignete Einvernehmen setzen und sofort über die Zuläſſigkeit desselben entscheiden.

4. Die von der Prager Polizeidirektion bezüglich des §. 19 des H. G. hervorgehobenen Bedenken beheben sich dadurch, daß die Finanzbehörden nach den ihnen bekannten Normen auch bei den als Gefällsübertretungen zu behandelnden Uebertretungen des Hausirgesetzes vorzugehen haben, und das dießfällige Verfahren derselben in einzelnen von der genannten Direktion besprochenen Richtungen überdieß bereits durch den Finanzminist. Erl. v. 29. Jänner 1854, Z. 18709, geregelt ist. Was insbesondere die von derselben befürchtete Kollision der Anwendung der verschiedenen Strafgesetze anbetrifft, so ist dieselbe ungegegründet, und die aus dem §. 19 lit. c und §. 364 des allg. Str. G. B. hergeholte unrichtig, da im Hausirgesetze nur das Hausiren mit vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Waaren, im allgemeinen Strafgesetze aber die Uebertretung der Vorschriften über den Gifthandel überhaupt verpönt wird, und ein Hausirer, welcher im Handel mit Gift betreten wird, einerseits die Gefällsübertretung des Handels mit unerlaubter Waare, anderseits aber, weil dieselbe Gift ist, zugleich die Uebertretung der besondern Vorschriften über den Handel mit Gift begeht. Es ist übrigens selbstverständlich, daß, wenn ein Hausirer nach §. 364 des allg. Str. G. B. sein Befugniß bereits verloren hat, der Wiederholungsfall nach §. 19 lit. c des H. G. gar nicht mehr eintreten kann.

5. Bezüglich der Frage über die kumulative Ausübung des Hausirbefugnisses und des Fierantenhandels hat das Handelsministerium einverständlich mit den mehrgenannten k. k. Zentralbehörden in Anbetracht des Umstandes, daß sich die gleichzeitige Ausübung beider Beschäftigungen mit der durchgreifenden Handhabung der Vorschriften des a. h. Hausirgesetzes nicht

vereinigen lassen, zu nachstehenden, nach Erforderniß in angemessener Weise bekannt zu machenden Verfügungen sich bestimmt gefunden.

Die in einigen Kronländern bisher zugelassene kumulative Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist in Hinkunft nicht mehr gestattet. Es kann daher ein Hausirer nicht zugleich auch Marktfahrer (Fierant-Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu die Jahrmärkte zu besuchen, und seine Waaren selbst auf offenem Stande oder einer festen Verkaufsstätte während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten, er bleibt aber hiebei auf die in seinem Hausirdokumente bezeichneten Waaren und auf die durch das Hausirgesetz §. 16 normirte Waarenmenge beschränkt. Der Besuch der Wochenmärkte ist den Hausirern zwar unverwehrt, es ist denselben aber nicht gestattet, daselbst ihre Waaren an festen Standorten oder auf dem Boden auszulegen und zu verkaufen. Hiernach ist in entsprechender Art vorzusehen, daß von nun an Niemand mehr in den gleichzeitigen Besitz der zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimation gelange. Denjenigen Hausirern des Kronlandes, welche gegenwärtig kumulativ mit dem Hausirhandel die Fierantie betreiben, wird der Termin bis Ende Dezember 1855 einberaumt, innerhalb dessen dieselben die Anzeige zu machen haben, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder die Fierantie betreiben wollen. Binnen dieses unberaumten Termins haben dieselben nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausirdokument oder dasjenige, was sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtiget, namentlich den als Marktfahrer gelösten Erwerbsteuerschein zurückzulegen. Sollte ein Hausirer sodann noch im Besitze einer Legitimation zur Fierantie, und mit Berufung auf dieselbe im Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers, wozu seine Hausirbewilligung und das Hausirgesetz ihn nicht berechtigen, betreten werden, so unterliegt er nicht nur den durch das Hausirgesetz darauf festgesetzten Strafen, sondern es ist ihm auch jedenfalls die Legitimations-Urkunde zum Markthandelbetriebe abzunehmen. Bei diesem Anlasse wird bemerkt, daß das h. k. k. Handelsministerium aus den über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen wahrgenommen hat, daß zum Fierantenhandel hier und dort von den Behörden förmliche Befugnisse (Lizenzen) ertheilt werden.

Dieses Verfahren steht mit den Vorschriften nicht im Einklange, weil der Handel mit allen erlaubten inländischen und ausländischen Waaren auf Jahrmärkten gesetzlich frei gegeben ist, und derjenige, der ohne schon durch den Besitz einer besonderen Gewerbs- oder Handelsberechtigung jeder ämtlichen Anmeldung des Fierantie-Geschäftsbetriebes enthoben zu sein, im Grunde dieser allgemeinen Marktfreiheit den Handel auf Jahrmärkten (Fierantie, Fieranthandel) betreiben will, nur zur vorläufigen ämtlichen Anzeige und Lösung des Erwerbsteuerscheines nebst der Einholung der Reisebewilligung, insofern eine solche nach den polizeilichen Vorschriften nöthig fällt, verpflichtet ist, ohne aber eines förmlichen Markthandelbefugnisses oder eines Lizenzscheines hiezu zu bedürfen.

B) Bezüglich der von mehreren Seiten petitionirten Aufhebung des Verbotes der Anmeldung bespannter Wagen im Hausirhandel findet sich das Handelsministerium, einverständlich mit dem Ministerium des Innern und der k. k. Obersten Polizei-Behörde nicht bestimmt, in eine Aufhebung dieses Verbotes im Allgemeinen einzugehen, dagegen die §§. 16 und 19 lit. g) d. H. G. dahin zu erläutern, daß die Anwendung eines bespannten Wagens beim

eigentlichen Hausiren, d. i. beim Anbieten der Waare von Haus zu Haus nach diesen §§. untersagt ist, wogegen der Transport der Waaren von Ort zu Ort mit Anwendnng bespannter Wägen, gleichviel ob es eine eigene oder gemiethete Gelegenheit des Hausirers sei, gestattet ist. Ebenso verbietet das Hausirgesetz nicht, daß auch der Hausirer gleich jedem Andern im Staate sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuführen lasse, um sie daselbst aufzubewahren, und nach seinem Bedürfnisse sodann zum Verschleiße von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waaren im Aufbewahrungsorte selbst ist demselben jedoch nicht gestattet.

C) In Erledigung der von hieraus erstatteten Anfrage über die Zulässigkeit der Anwendung von Schubkarren beim Hausirhandel wurde der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit den mehrgenannten k. k. Zentralstellen bemerkt, daß dem Gebrauche eines Schubkarrens beim Hausirhandel die Bestimmung des §. 16 d. H. G. nicht entgegen stehe, und somit als gesetzlich gestattet erscheine.

Die Bewilligung zum Hausirhandel, sowie die Bewilligung an die Hausirer zur Haltung eines Gehilfen ertheilt die Kreisbehörde.

Minist. Erlaß v. 26. Juli 1855, Z. 16578/1360, b. Statth. Vdg. v. 13. August 1855, Z. 34465.

Die Steuer vom Hausirhandel ist laut Minist. Erlaß v. 8. März 1856, Z. 3660 von den Zuschlägen für den Grundentlastungsfond, für die Bedeckung der Landes-, Kreis-, Bezirks- und andere Erforderniſſe befreit.

B. Stth. Erlaß v. 28. März 1856, Z. 12102.

Betreffs der Frage: ob den Hausirern auch der Produktenhandel, insbesondere mit Wolle, Federn, Thierhäuten mit Ausschluß des Getreides gegen vorherige Anmeldung und Besteuerung zu bewilligen, und *ihnen zu* gestatten sei, für Hausirartikel Naturprodukte als Zahlung anzunehmen, wurde Folgendes laut Handelsministerialerlasses v. 19. Juli 1856, Z. 14647; b. Stth. Dkt. v. 31. Juli 1856, Z. 37019, bedeutet:

Der §. 12 des a. h. Hausirgesetzes enthält taxative alle diejenigen Waaren, welche dem Hausirhandel entzogen sind. Rücksichtlich aller übrigen daselbst nicht erscheinenden Waaren hat daher der Hausirer zum Zwecke seines Geschäftsbetriebes freie Wahl, nur hat er der Verleihungsbehörde anzuzeigen, auf welche vom Hausirverkehr nicht gesetzlich ausgenommenen Gegenstände er sein Hausirgeschäft auszudehnen beabsichtigt, damit die entsprechende Rubrik im Hausirbuche zum Behufe der Evidenzhaltung und Kontrolle des Hausirhandels angemessen ausgefüllt werden könne. Die inländischen Natur- oder Rohprodukte und insbesondere Wolle, Federn und Thierhäute sind nach obigen §§. vom Hausirhandel nicht ausgeschlossen, und es kann sonach auch keinem Anstande unterliegen, daß den Hausirern der Handel mit denselben gesetzlich zustehe.

Es wäre aber nicht zulässig den Hausirhandel mit Rohprodukten deßhalb, weil der Handel mit solchen freigegeben ist, gegen Anmeldung und Lösung eines besonderen Erwerbsteuerscheines zu gestatten; denn auch bezüglich jener Rohprodukte ist der Hausirhandel mit denselben ebenso, wie der mit jeder andern Waarengattung an die Bestimmungen und Bedingungen des Hausirgesetzes gebunden, und es ist nur erforderlich, daß in der vorerwähnten Anzeige über die Waarenartikel des beabsichtigten Hausirverkehres auch die Rohprodukte,

mit denen hausirt werden will, genannt eingeschlossen sind, damit in dem Hausirbuche dieser Umstand unter der Rubrik „Waaren" ersichtlich gemacht werde, da das Hausirbuch das einzige und allein zulässige Reisedokument und zugleich der alleinige Ausweis über den Betriebsumfang des Hausirers ist.

Die gegen den Hausirhandel mit inländischen Rohprodukten hervorgehobenen Momente verlieren jede Erheblichkeit bei der Betrachtung, daß einerseits die Voluminosität mehrerer dieser Produkte dem Hausirhandel im Allgemeinen nicht hindernd in den Weg tritt, in dem laut h. Ministerialerlasses vom 6. Oktbr. v. J. den Hausirern der Gebrauch von Wägen von Ort zu Ort gestattet, und auch unverwehrt ist, Waaren durch besondere Fahrgelegenheit an einen bestimmten Ort bringen zu lassen, sowie daselbst aufzubewahren, und daß anderseits die Gestattung des Hausirhandels mit inländischen Rohprodukten sich von der Fierantie wesentlich unterscheidet, indem der Fierant ein auf diese Beschäftigung lautendes besonderes Reisedokument erhält, und nur auf Märkten mit Waaren in beliebiger Menge, sowie auch mit solchen Waaren zu handeln berechtigt ist, welche nach §. 12 des a. h. Hausirgesetzes vom Hausirhandel ausgeschlossen sind.

Da im Handel überhaupt Waare gegen Waare gegeben oder genommen werden kann, so kann diese Art des Ablasses der Waare auch dem Hausirer, der zum Hausirhandel berechtiget ist, nicht verwehrt werden.

Es steht daher keine Bestimmung des a. h. Hausirgesetzes dem entgegen, daß der Hausirer seine Waare im Tauschwege gegen Uebernahme von Naturprodukten überlasse, ebenso ist es ihm unbenommen, die eingetauschte Waare, wenn seine Hausirberechtigung sich darauf erstreckt, im Hausirwege wieder abzusetzen.

Die Waaren, mit denen Hausirhandel getrieben wird, müssen inländischen Ursprunges, und mit dem Stämpel, dann mit den Bezugsausweisen versehen sein. Selbst von inländischen Waaren sind in der Regel nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen:

a) Material- und Spezereiwaaren, distillirte Oehle; b) alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten; c) Zucker, Zuckerwerk, Chokolade, Leckerbissen; d) Salben, Plaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere; e) alle Gifte; f) Quecksilber und Spießglanz; g) alle Präparate aus Quecksilber und Blei; h) alle Knallpräparate; i) alle Mineralsäuren; k) Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt gebrochen, verarbeitet, und unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen, Scheidemünzen aus was immer für Metallen; l) Kirchengefäße und Paramente; m) Militär-Montursstücke und Waffen aller Art; n) Lotterieloose, und ähnliche Antheilsscheine an einem Glücksspiele; o) literarische, und artistische Werke: wie Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, Statuen, Büsten; p) Gegenstände eines Staatsmonopols (wie Tabak 2c.)

Seit der Wirksamkeit des a. h. Hausirpatentes v. 4. Septbr. 1852 sind die früheren, den Hausirhandel beschränkenden Normen und namentlich des Hfdkts. v. 13. Juni 1838, Z. 15848, b. Gub. Dkt. v. 31. Juli 1838, Z. 38812, b. P. G. S. p. 473 nunmehr außer Wirksamkeit gesetzt, sonach dürfen, ohne dabei an die in dem genannten Hofdekrete vorgezeichneten

Bedingungen gebunden zu sein, Hausirbewilligungen für den Handel mit kontrollpflichtigen Waaren ertheilt werden. Im Falle aber unter den Waaren, auf welche das Hausirbuch lautet, kontrollpflichtige begriffen sind, so müssen die kontrollpflichtigen Waaren zur leichteren Evidenzhaltung und Kontrolle der gefällsämtlichen Organe in dem Hausirbüchel nominell angeführt werden.

Minist. Erlaß v. 19. März 1853, Z. 1578, b. Stth. Vdg. v. 24. März 1853, Z. 6581, b. N. S. p. 460.

Hausirhandel. Die Polizeiaufsichtsorgane haben sich in Beurtheilung der Stempelpflicht inländischer Waaren nicht einzulassen.

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Beschwerden verschiedener Industriellen, daß bei der Ueberwachung des Hausirhandels von Seite der Aufsichtsorgane die wenigsten derselben wissen, welche inländische Waaren gestempelt oder nicht gestempelt werden sollen, und daher in der dießfälligen Unkenntniß ordnungswidrige Waarenbeanständigungen vornehmen, hat die h. oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem h. k. k. Finanzministerium durch Erlaß v. 12. Dezbr. 1855, Z. 15353 angeordnet, die Polizeiaufsichtsorgane anzuweisen, bei der Ueberwachung des Hausirhandels in die Beurtheilung, ob die Waaren, mit denen Hausirhandel stattfindet, der Kommerzial-Waaren-Verzeichnung unterliegen oder nicht, sich nicht einzulassen, weil hiezu eine Waarenkenntniß erforderlich sei, welche den Aufsichtsorganen und den Gensdarmen nicht wohl zugemuthet werden könne.

B. Stth. Vdg. v. 7. Jänner 1856, Z. 58847.

— ist in Pesth, Ofen und Altofen untersagt.

Minist. Erlaß v. 3. Oktbr. 1853, R. G. Bl. p. 1057.

Hausirpaß ist denjenigen, welche sich um einen Heimathschein melden, abzunehmen. S. Heimathscheine.

Hausirpässe, Ertheilung derselben, an Militärurlauber. S. Militärurlauber; auch Urlauber Evidenzhaltung.

Hausirpaßerneuerung. Bestimmungen hierüber sind im §. 7 und 18 des a. h. Hausirpatentes v. 4. Septbr. 1852, R. G. Bl., Z. 1103 enthalten.

Hausirpaßerneuerungsgesuche sind übrigens nach der b. Stth. Vdg. v. 9. Jänner 1851, Z. 62372, b. R. S. p. 445 an die Kameralbezirksbehörde (Finanz-Bezirks-Direktion) nicht an die Finanzlandesdirektion zu leiten.

Hausirpaßertheilungen an Frauenspersonen.

Frauenspersonen sind von der Erlangung eines Hausirbefugnisses nicht ausgeschlossen.

Minist. Erlaß v. 19. März 1853, Z. 1578, b. Stth. Kdg. v. 24. März 1853, Z. 6581, b. N. Bl. p. 460.

— Ueber solche sind Ausweise zu führen. S. Hausirhandel.

Hausirpaßgesuchtabelle ist von den k. k. Bezirksämtern nach dem hier aufgenommenen Formulare zu verfassen, und es hat diese Tabelle die Stelle des Einbegleitungsberichtes zu vertreten.

B. Stth. Erl. v. 3. Jänner 1856, Z. 11324.

(Hiezu das Formular Nro. 23.)

Hausirpaßwerber. Von denselben beizubringende ärztliche und pfarrämtliche Zeugnisse.

Die Landesregierung findet zur genauen Ausführung der Bestimmungen c und e des §. 3 des Gesetzes über den Hausirhandel v. 4. Sept. 1852 Folgendes anzuordnen:

Der Hausirpaßwerber bedarf zum Beweise, daß er mit einer auffallenden ekelhaften Krankheit oder einem derlei Gebrechen nicht behaftet ist, eines ärztlichen oder wundärztlichen Zeugnisses.

Die Ausstellungsgebühr für ein solches Zeugniß wird hiermit auf den Betrag von 24 kr. festgesetzt.

Der Hausirpaßwerber bedarf zum Beweise, daß er von unbescholtenen Sitten ist, des pfarrämtlichen Zeugnisses, und zum Beweise, daß er von tadelloser politischer Haltung ist, der auf das pfarrämtliche Zeugniß beizusetzenden Bestätigung, in Laibach des Magistrates und auf dem flachen Lande des Bezirksamtes.

Der Ortsgemeindevorstand hat in der Sache nur in soferne Einfluß zu nehmen, als er zur allenfalls nöthigen Information des Magistrates oder des Bezirksamtes um mündliche oder schriftliche Auskunft über einen Ortsgemeinde-Insassen angegangen wird.

Das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat hat den dießländigen Pfarrämtern die unentgeltliche Ausfertigung der Sittenzeugnisse für die Hausirpaßwerber zur Pflicht gemacht. Die Unentgeltlichkeit der bezirksämtlichen Bestätigung dieses Zeugnisses versteht sich von selbst.

Krain. Land. Reg.-Kdm. v. 18. April 1856, Krain. L. R. Bl. II. Abth. IV. St. Nr. 8.

Hausirpatent v. 4. Septbr. 1852. S. den Anhang dieses Werkes.

Hausirsteuer. S. Hausirhandel.

Hausirwaaren. S. Hausirhandel.

Hauslehrer oder Hofmeister. Ertheilung des Religionsunterrichts von denselben an Kinder, welche öffentliche Schulen nicht besuchen. S. Lehrer (Privat-).

— S. Winkellehrer.

Hausrechnungen. Von der Legung derselben sind die Barmherzigen Brüder befreit, wenn ihr Konvent aus dem Staatsschatze oder einem politischen Fonde keine Unterstützung erhält. S. Barmherzige Brüder.

— haben die Barmherzigen Brüder in ihrem Konvente zu führen. S. Barmherzige Brüder.

Haussteuer. S. Gebäudesteuer.

Haussuchungen nach Waffen von Seite der k. k. Gensdarmerie. S. Waffenabnahme (provisorische).

Hausunterricht. Freigebung desselben.

S. kais. Vdg. v. 27. Juni 1850, R. G. Bl. p. 1273, §. 16; kais. Pat. v. 31. Dezbr. 1851, R. G. Bl. 1852 p. 25.

Häute. Reinigung derselben von den am Rotze oder Wurme umgestandenen, oder wegen dieser Krankheiten vertilgten Pferde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 28. Febr. 1851, Z. 3235, hinsichtlich der Reinigung der Häute der am Rotze oder

Wurme umgestandenen, oder wegen dieser Krankheit vertilgten Pferde nach Einvernehmen der Direktion des Thierarznei-Institutes Folgendes zur Richtschnur und entsprechenden Mittheilung an die politischen Organe des Kronlandes Böhmen anher eröffnet.

Die Desinfizirung der Häute der an den erwähnten Krankheiten gefallenen oder wegen derselben vertilgten Pferde kann mittelst 24stündiger Kalkwasser- oder schwacher Laugenbeize Statt finden; im Falle aber dazu die Gelegenheit oder der Kalk gebrechen sollte, würde auch eine vollständige Austrocknung der Haut an einem dem Luftzuge ausgesetzten Orte genügen.

Um jedoch obiges Geschäft noch sicherer und schneller zu vollführen, müßte die Haut entweder in einem geschlossenen Raume oder auch im Freien mit Schwefeldämpfen in der Art in Berührung gebracht werden, daß man Stangenschwefel oder Schwefelblumen anzündet, und durch die dabei entwickelten schwefelichtsauren Dämpfe beide Hautseiten beräuchern läßt, am entsprechendsten wäre es übrigens, wenn eine derartige Haut mit den bereits angegebenen Vorsichten irgend einem Gärber übergeben würde.

Wenn den Abdeckern die Desinfizirung der Haut und Rückerstattung derselben aufgetragen würde, so müßte ihnen auch eine entsprechende Entschädigung zukommen, welche von der Art sein sollte, daß sie mit den Lokalverhältnissen übereinstimmt, und sich dabei ein Vortheil für das Aerar herausstellte. Da nun bei Viehunfällen gebräuchlich ist, daß die Abdecker für die Haut eines erwachsenen Rindes dem Eigenthümer 3 fl. C. M. entrichten, dagegen aber ihr Geschäft ohne weitern Entgelt verrichten, so ist in Hinkunft in ähnlicher Weise mit den Pferdehäuten zu verfahren, wenn der Rotz sporadisch auf dem Lande vorkommt; dort hingegen, wo er in Garnisonen, Depots-Gestüten u. s. w. ausbricht, wäre die Reinigung der Häute der Aufsicht der Kurschmiede zu überlassen, weshalb das h. Ministerium des Kriegswesens die Ueberlassung der Reinigung der Häute der am Rotz oder Wurme gefallenen, oder deshalb vertilgten Militärpferde in sämmtlichen Kronländern durch Militärschmiede gegen Ausfolgung der erwähnten Häute an dieselben als Vergütung für die bei der Reinigung gehabte Mühe angeordnet und die Landes-Militärkommanden angewiesen hat, die oberwähnten Vorsichtsmaßregeln sämmtlichen unterstehenden Kavallerie-Truppenkörpern und Branchen bekannt zu geben, und denselben aufzutragen, strenge zu wachen, daß diese zur Vermeidung jeder Ansteckungsgefahr anzuwendenden Vorsichten genau beachtet werden, wovon sich auch der jeweilige Kommandant durch Vorzeigenlassen der Haut unter persönlicher Verantwortung zu überzeugen hat.

B. Stth. Kdm. v. 8. März 1851, Z. 6607, b. L. G. Bl. p. 80.

Häute. Das Zerstechen und Verscharren derselben von gefallenen oder getödteten Rindern ist nicht nothwendig.

Gemäß des h. Minist. Erl. v. 6. d. M., Z. 2697, wird der k. k. ꝛc. ꝛc. aus Anlaß eines speziellen Falles bedeutet, daß das Zerstechen und Verscharren der Häute gefallener und getödteter Rinder durchaus nicht nothwendig erscheint, indem nach §. 37 Abs. II des Thierseuche-Unterrichtes das Auslaugen derselben gestattet sei.

Hievon wird die k. k. ꝛc. ꝛc. bei dem Umstande, als nach Inhalt des oberwähnten §. 1 das Verfahren mit den Häuten der an der Rinderpest gefallenen oder getödteten Rinder, d. i. die Entscheidung ob die Aeser abzuhäuten

und die Haut zu reinigen, oder aber die erstern sammt der letztern zu verscharren sind, ausdrücklich von dem behördlichen Erkenntnisse abhängig gemacht wurde, mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß bei dem bloßen Auslaugen solcher Häute dem Eigenthümer oder nach Umständen auch dem Staatsschatze bisweilen nicht unbedeutende Verluste erspart werden.

B. Stth. Vdg. v. 10. Febr. 1854, Z. 3428, b. R. S. p. 153.

Häute. S. Aeser.

Hazardspiele. S. Gasthäuser; auch Glücksspiele.

Hebammen. Namenseintragung in die Taufmatrik.

Hebammen sind bei der Taufe eines Kindes mit ihren Namen und mit der Bemerkung, ob geprüft oder ungeprüft, in die Taufmatrik einzubeziehen; die vorsätzliche Verschweigung einer Afterhebamme ist von dem betreffenden Seelsorger der politischen Behörde anzuzeigen.

B. Gub. Vdg. v. 2. Jänner 1840, Z. 70328, b. P. G. S. p. 2.

— (jüdische) können bei christlichen Frauen geburtshilfliche Dienste leisten.

Im Sinne der Reichsverfassung, welche die Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Individuen ausspricht, kann den jüdischen Hebammen, die gleich den christlichen ihre Befähigung, diese Hilfe zu leisten, dargethan haben, nicht verwehrt werden, wenn sie von einer gebärenden Christin zu Hilfe gerufen werden, ihr diese zu leisten.

Die Hebamme jüdischer Religion ist jedoch bei der Entbindung einer Christin verpflichtet, so bald sie eine nahe Todesgefahr für das Kind oder die Gebärende wahrnimmt, die Angehörigen hievon bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, damit die Nothtaufe oder die Verleihung der Sterbesakramente nicht versäumt werde. Die Unterlassung dieser Mittheilung an die Angehörigen wird mit der verdienten Strafe geahndet werden.

Die jüdische Religion der Hebamme kann ferner kein Hinderniß sein, dieselbe Zeugenschaft als Hebamme abzulegen, wie sie die christliche Hebamme ablegt.

Die Hofkanzleiverordnung v. 27. Juli 1826, Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, wird demnach für aufgehoben erklärt.

Minist. Vdg. v. 3. Septbr. 1850, R. G. Bl. p. 1579.

— Abschaffung (unbefugter).

In Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, ist gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von Seite der gerichtlichen Behörden das Amt zu handeln.

Minist. Vdg. v. 6. März 1854, b. L. G. Bl. p. 153.

— Der Stand derselben in der gesetzlichen Anzahl und ihre Befähigung sind von den Kreisärzten zu kontroliren. S. Apothekenuntersuchung.

— (jüdische). Nothtaufe christlicher neugeborener Kinder. S. Nothtaufe.

— (ledige) sind zum Unterrichte in der Hebammenkunst zuzulassen, wenn sie 20 Jahre alt und sonst tauglich sind. S. Geburtshilfe.

Hebammen. Bestreitung ihrer früher von den Dominien und Gemeinden bezogenen Besoldungen. S. Aerzte.

— Die Diplomstaxe ist von 6 fl. auf 4 fl. 30 kr. C. M. herabgesetzt.

B. Gub. Vdg. v. 20. Dezbr. 1840, Z. 69810, b. P. G. S. p. 825.

— haben sich vor der Aufnahme in den Hebammenkurs mit dem Moralitätszeugnisse auszuweisen.

B. Gub. Vdg. v. 17. Dezbr. 1841, Z. 65449, b. P. G. S. p. 650.

Hebammenkurs. Verpflichtung der Schülerinnen desselben zur Ablegung der Semestral-Prüfung.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts hat aus vorgelegten Jahresberichten von Hebammenlehranstalten pro 1848 ersehen, daß der Erlaß v. 6. April 1848, Z. 22, auch auf die Hörerinnen des Hebammenkurses bezogen werden will. Gemäß eines herabgelangten h. Unterrichtsministerialerlasses v. 22. Jänner 1849, Z. 505, wird dem medizinisch-chirurgischen Lehrkörper bedeutet, daß eine solche Ausdehnung keineswegs im Sinne der den höheren Studienabtheilungen zugestandenen Lernfreiheit gelegen sei, daher der obige Ministerialerlaß auf die Schülerinnen des Hebammenkurses keine Anwendung finde, und diese wie früher zur Ablegung von Semestral-Prüfungen verbunden sind.

B. Gub. Dkt. v. 23. Febr. 1849, b. L. G. Bl. p. 21.

Hebammen-Schülerinnen. Unentgeltliche Unterkunft auf Kosten des Studienfondes.

Der Studierfond ist keineswegs berufen, die Kosten für die geburtshilflichen Schüler und Schülerinnen während der ganzen Dauer ihres Aufenthaltes in der betreffenden Lehranstalt zu bestreiten, wohl aber liegt ihm die Pflicht ob, für die Zeit, als sie zum praktischen Unterrichte im Gebärhause verwendet werden, ihnen eine unentgeltliche Unterkunft zu verschaffen, da ihre beständige Gegenwart daselbst unerläßlich ist. Der Studienfond hat daher nur für die eben bezeichnete Zeit die Kostenbestreitung der Wohnungen der Schüler und Schülerinnen in den Gebärhäusern zu übernehmen, und es bleibt ihnen übrigens überlassen, auf die übrige Dauer ihrer Studien entweder aus eigenen Mitteln, oder im Wege der Gemeinde, oder auf was immer für eine Art für die Bestreitung der Wohnungszinse Sorge zu tragen.

Stud.-Hof-Kom.-Vdg. v. 21. Dezbr. 1839, Z. 8015, b. Gub. Dkt. v. 29. Jänner 1848, Z. 3982, b. P. G. S. p. 60.

Hebammen-Unterricht. Erhöhung des Taggeldes von 16 auf 30 kr. C. M. für Kandidatinnen, welche auf Gemeindekosten den Unterricht genießen, für die Zeit der Theuerung.

Das k. k. Ministerium des Innern hat vermöge h. Erlasses v. 1. Febr. 1853, Z. 31980, bei der offenbaren Unzulänglichkeit des Taggeldes von 16 kr. für jene Frauen, welche sich nach Wahl der einzelnen Gemeinden und auf deren Kosten dem Hebammenunterrichte in Prag unterziehen, keinen Anstand genommen, zu bewilligen, daß jenes Taggeld für die Dauer der gegenwärtigen Preisverhältnisse auf 30 kr. C. M. erhöht werde.

Die Behörden werden jedoch zum Gegenstande ihrer Wahrnehmungen zu machen haben, ob diese Erhöhung nicht etwa einen bedenklichen Einfluß auf die

Anzahl der von den Gemeinden zu bestimmenden Hebammen-Kandidatinnen ausübt, worüber in vorkommenden Fällen die Anzeige anher zu erstatten sein würde.

B. Stth. Vdg. v. 20. Febr. 1853, Z. 2557, b. R. S. p. 149.

Hebammen-Unterrichtskosten. S. Unterrichtskosten der Hebammen.

Hebräische Unterschriften auf Urkunden sind als Handzeichen anzusehen. S. Namen.

Heer. S. Verpflegung.

Heiligenbilder. S. Capellen.

— Die Verfertigung derselben aus Pfefferkuchenteig ist verboten. S. Christusbilder.

Heilungskosten für militärpflichtige Individuen.

Das h. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse, vom 31. Jänner 1852, Z. 1471, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem h. k. k. Kriegsministerium, Nachfolgendes zu verordnen befunden:

Wenn der vom Loose zur Einreihung in das Militär Berufene oder ex offo Abzustellende bei der ärztlichen Untersuchung zwar mit der Lustseuche, Krätze, mit Geschwüren oder andern leicht heilbaren Krankheiten oder körperlichen Gebrechen behaftet, jedoch sonst ganz militärdiensttauglich gefunden wird, so ist er auf Verlangen der Civilstellungsbehörde zur Heilung in ein Militärspital abzugeben.

Die Kosten der Heilung und Verpflegung im Spitale, welche vom Civile mit dem Betrage des jeweilig festgesetzten und dermal in täglichen 24 kr. C. M. bestehenden Pauschales für die in Militär-Heilanstalten untergebrachten Civilpersonen zu leisten sind, hat das Landes-Militärkommando der Statthalterei auf Grundlage der feldkriegskommissariatisch bestätigten Eingaben der Militärspitäler gehörig nachzuweisen.

Die Statthalterei hat selbe nach Maßgabe der Vorschriften für die Einbringung von Verpflegskostengebühren der in öffentlichen Krankenanstalten untergebrachten Kranken hereinzubringen, unter Einem jedoch einstweilen aus dem Landesfonde vorschußweise an das Landes-Militärkommando abzuführen.

Hiedurch erhält es von der mit dem Gub. Dkte. v. 6. Dezbr. 1828, G. Z. 55491, und gemachten Vorschrift v. 27. Novbr. 1828, H. Z. 26936, sein Abkommen.

B. Stth. Kdm. v. 10. Febr. 1852, Z. 2730, b. L. G. Bl. p. 149.

Heilungskosten-Vergütung für arme Kranke. S. Krankenhaus-Verpflegskosten.

Heilungs- und Arzneikosten. Bestreitung derselben für Invaliden. S. Arznei- und Heilungskosten.

— — für die in Prag häuslich behandelten und verpflegten armen Kranken. S. Arzneikosten.

Heimatscheine für unter Polizeiaufsicht stehende Personen.

Sämmtliche Gemeindevorstände sind anzuweisen, einem solchen Individuum, wenn es sich um Ausfolgung seines Heimatscheines Behufs der Erwirkung der bezirkshauptmannschaftlichen Vidirung meldet, dieses Dokument nicht in die

Hand zu geben, sondern dieses an die betreffende Bezirkshauptmannschaft einzusenden, und in dem Einbegleitungsberichte sowohl die Gründe der Nothwendigkeit einer Reise, als auch die in Betreff des Bewerbers um einen Heimatschein obwaltenden Bedenken vollkommen ersichtlich zu machen.

Die Sache der Bezirkshauptmannschaft wird es sodann sein, nach vorläufiger Prüfung der Verhältnisse und mit Berücksichtigung der ihr selbst bekannten Daten die Vidirung des Heimatscheines entweder zu verweigern, oder denselben mit einer den Umständen angemessenen Beschränkung hinsichtlich des Ortes und Zeitdauer zu vidiren, hievon aber sogleich die betreffende Behörde, in deren Gebiet der Heimatscheinwerber sich zu begeben oder aufzuhalten beabsichtigt, unter Namhaftmachung seines früheren Lebenswandels in die Kenntniß zu setzen, damit derselbe auch dort einer geeigneten Ueberwachung unterzogen bleibe, und die Behörde in die Lage gesetzt werde, die ihm ertheilte Reisefrist, so wie seinen Abgang und die Richtung seiner Reise zu kontroliren.

Bei der Rückkehr solcher Individuen in ihre Heimat haben dieselben ihre Heimatscheine sogleich dem Gemeindevorsteher (k. k. Bezirksamte) zurückzustellen, welcher sie für den Fall eines neuerlichen Bedarfs bei nachgewiesener Nothwendigkeit aufzubewahren und insbesondere darauf zu sehen hat, daß die Heimatscheine solcher Leute nicht in ihren Händen bleiben.

Stth. Vdg. v. 6. Juni 1852, Z. 12224, b. N. S. p. 293.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, nachdem die Ausfertigung der Heimatscheine nun in der Kompetenz der k. k. Bezirksämter liegt, die hier den Gemeindevorsteher treffenden Weisungen sich auf die nunmehrige Amtshandlung des k. k. Bezirksamtes bezieht.

Heimatscheine für weibliche Dienstboten sind in der Regel auf die Dauer von vier Jahren auszustellen, und es hat nur dann eine Beschränkung einzutreten, wenn dieselbe durch besondere Umstände geboten wird.

B. Stth. Vdg. v. 4. Juni 1852, Z. 12223, b. N. S. p. 293.

— für das Forstschutzpersonale.

In denselben ist die Charakterbezeichnung „Jäger" nicht hinreichend, sondern es ist immer die Diensteskategorie derselben, als: Forstmeister, Waldbereiter, Förster, Forstadjunkt 2c. näher zu bezeichnen.

B. Stth. Vdg. v. 11. Juli 1852, Z. 15791, b. N. S. p. 294.

— sind statt Lehrkonsensen für jene Handwerkslehrlinge auszustellen, welche in einem fremden Bezirke zur Erlernung eines Handwerkes in die Lehre eintreten. S. Lehrkonsense.

— Ausfertigung und Zweck derselben.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß die Fälle, wo Reisende auf fremde Heimatscheine Reisen unternehmen, namentlich in letzterer Zeit sehr zugenommen haben, und daß nicht bloß Kinder auf die Heimatscheine ihrer Eltern oder umgekehrt, sondern auch einzelne Gemeinde-Insassen wechselseitig auf die Heimatscheine ihrer Verwandten oder anderer dritter Personen reisen.

Der Grund dieser Regelwidrigkeiten, durch welche die Ueberwachung der Reisenden unendlich erschwert, und eben hiedurch jede schleunige Paßmanipulation geradezu vereitelt wird, liegt theils in dem Unbekanntsein der Reisenden (und namentlich des Landvolkes) mit den auf derlei Unfüge festgesetzten Strafen,

theils aber auch in der mangelhaften Ausfertigung der Heimatscheine von Seite der Gemeindevorsteher, indem Heimatscheine — oft auf ganze Familien im Allgemeinen lautend — ausgestellt (z. B. Heimatschein des N. N. sammt Familie) und in dieser Form sogar mit den Visa der k. k. Bezirkshauptmannschaften versehen werden, ohne daß die Familienglieder namentlich benannt, oder ihre abgesonderten Personsbeschreibungen in dem Heimatscheine enthalten wären.

Heimatscheine können zum doppelten Zwecke benützt werden, und zwar:

a) zur Nachweisung der Heimatzuständigkeit, und

b) als Reiseurkunden.

Die Ausstellung eines Heimatscheines zu ersterem Zwecke für einen Gemeindeangehörigen sammt dessen Familie (im Allgemeinen ausgedrückt) stellt sich nicht bloß als überflüssig, sondern mit Hinblick auf das a. h. sanktionirte Gemeindegesetz v. 17. März 1849, R. G. B. p. 203, §. 11 sogar als ungereimt dar, indem die im Familienbande lebenden Kinder bezüglich ihrer Zuständigkeit laut §. 11 der Gemeindeordnung nach ihren Eltern, die unehelichen nach der Mutter, alle andern hingegen nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen beurtheilt werden.

Will ein Heimatschein aber als Reisedokument benützt werden, was jedenfalls nur nach vorausgegangener vorschriftsmäßiger Vidirung von Seite der Bezirkshauptmannschaft geschehen kann, so versteht es sich von selbst, daß hiebei nach denselben Grundsätzen wie bei Ertheilung anderer Reisedokumente vorgegangen werden müsse, daß demnach jeder Reisende mit einem abgesonderten auf seinen Namen lautenden Reisedokumente sich zu versehen hat, (es wäre denn, daß ein Familienglied ausdrücklich als Mitreisender auf eine derlei Urkunde aufgenommen wäre, in welchem Falle die Person des Mitreisenden in gleicher Art wie dieß bei Päßen vorgezeichnet ist, genau beschrieben werden muß).

Ich finde mich hiernach bestimmt, die k. k. Bezirkshauptmannschaften anzuweisen, die Gemeindevorsteher und Gemeindeglieder zur Vermeidung der eben angedeuteten Unzukömmlichkeiten in obiger Richtung gehörig zu belehren, insbesondere aber den Ersteren die Ausfertigung von Heimatscheinen für ganze Familien strenge zu untersagen, und jedem in der Folge derlei vorkommenden Heimatscheine die Vidirung als Reisedokument unnachsichtlich zu versagen. B. Stth. Vdg. v. 9. August 1853, b. L. G. B. II. Abth. p. 113.

Heimatscheine sind jenen Individuen abzunehmen, welche sich um ein Wanderbuch oder Hausirbuch melden.

Der Herr Minister des Innern hat mit dem Schreiben v. 22. Mai 1851, Z. 8130 den Bezirkshauptmännern zur Pflicht gemacht, daß dieselben den um ein Wanderbuch oder einen Hausirpaß sich meldenden Parteien die in Händen habenden Heimatscheine abfordern, diese bei dem zu führenden Verzeichnisse über die ausgestellten Wanderbücher oder Hausirpässe gehörig aufbewahren, auf die Erneuerung der mittlerweile etwa erloschenen Heimatscheine andringen, in den Text der Wanderbewilligung und Verlängerung oder Hausirpaßertheilung das Datum und die Registerzahl des ursprünglichen oder erneuerten Heimatscheines aufnehmen, und die genaue Beobachtung dieser Vorschrift von Seite ihres untergebenen Kanzleipersonals strenge überwachen.

B. Stth. Vdg. v. 26. Mai 1851, Z. 14436, b. N. S. p. 279.

Heimatscheine. Nach der Stth. Vdg. v. 22. Mai 1855, Z. 5605 pr., werden die Blanquetts hiezu in der Statthalterei-Druckerei verlegt. Bestellungen sind im gewöhnlichen Wege bei der k. k. Statthalterei (Direktion der Statthalterei-hilfsämter) einzureichen.

Blanquetts hievon können von den Gemeinden mittelst der k. k. Bezirksämter entgeltlich von der k. k. Statthalterei bezogen werden. Ein Riß davon kostet 3 fl. 48 kr. C. M., in welchem Preise Druck, Verpackungs- und Expeditionskosten mitbegriffen sind. Die dießfälligen Bestellungen müssen so eingerichtet werden, daß keine Sendung weniger als fünf Buch betrage.

S. auch Blanquette.

— sind den Auswanderern abzunehmen. S. Auswanderer.

— sind den Judenehebewilligungsgesuchen beizulegen. S. Judenehen.

— Blanquette. Zur Drucklegung derselben sind nur die von der Regierung hiezu bezeichneten Buchdrucker berechtiget. S. Blanquette.

— Abnahme von Armenfondsbeiträgen bei Ausfertigung derselben darf nicht stattfinden. S. Armenfondsbeiträge.

— Religionsbekenntnisse sind darin aufzunehmen. S. Religionsbekenntnisse.

— Verlustes-Verlautbarung. S. Verlust.

— Ertheilung derselben an Taglöhner, welche in einer oder anderen Provinz einen Erwerb aufsuchen wollen. S. Taglöhner.

Heimatszuständigkeit. Wenn solche zweifelhaft ist, kann die Bezirkshauptmannschaft (Bezirksamt), bei welcher hierüber die Verhandlung gepflogen wird, statt des Heimatscheines einen Reisepaß ausfertigen, nur muß auf demselben die Bemerkung beigesetzt werden, „daß die Sicherstellung der Gemeindezuständigkeit des Paßinhabers in Verhandlung stehe."

B. Stth. Vdg. v. 12. Febr. 1852, Z. 416, b. N. S. 289.

— durch 10jährigen ununterbrochenen konsenslosen Aufenthalt in der Gemeinde.

Das h. Ministerium des Innern hat aus Gelegenheit einer der h. Entscheidung unterbreiteten Gemeindezuständigkeitsfrage mit dem h. Erlasse vom 22. Novbr. 1852, Z. 27328 zu bestimmen befunden, daß der ununterbrochene zehnjährige konsenslose Aufenthalt in einer Gemeinde in jenen Fällen, in welchen das neue Gemeindegesetz seine Anwendung nicht findet, schon an und für sich genüge, die Heimatszuständigkeit des betreffenden Individuums, wenn es sonst selbstständig ist, in dieser Gemeinde zu bewirken.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Dauba um die Deutung jener h. Ministerialentscheidung gebeten, und es wurde derselben (wie auch allen übrigen Bezirkshauptmannschaften) Nachstehendes bekannt gegeben.

In Erledigung des Einschreitens vom 13. Juni 1854, Z. 5824, um Ertheilung der Weisung, ob in Betreff der Heimatszuständigkeiten bei einem 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalte in einer Gemeinde, abgesehen von dem Hfkzldkte ddto. 23. Juni 1843, Z. 18486, nur nach dem hierstelligen Erlasse v. 24. April 1854, Z. 2327, entschieden werden soll, wird der k. k. Bezirks-

hauptmannschaft bedeutet, daß sowohl in diesem h. o. Erlasse lediglich der Inhalt der in einem speziellen Falle herabgelangten h. Ministerialdekrete und beziehungsweise Entscheidungen v. 22. Novbr. 1852, Z. 27328/M. I., und 18. Mai 1853, Z. 5361/M. I., aufgenommen wurde, gleichwohl mit der ersteren h. Entscheidung v. 22. Novbr. 1852, Z. 27328, der allgemeine Grundsatz ausgesprochen worden sei, daß der ununterbrochene 10jährige und konsenslose Aufenthalt in einer Gemeinde in jenen Fällen, in welchen das neue Gemeindegesetz seine Anwendung nicht findet, schon an und für sich genüge, die Heimatszuständigkeit des betreffenden Individuums, wenn es sonst selbstständig ist, in diese Gemeinde zu bewirken, worüber mit dem obbezogenen späteren h. Dekrete v. 18. Mai 1853, Z. 5361/M. I., die weitere Belehrung herablangte, daß der vorstehende Grundsatz keine neue gesetzliche Bestimmung enthalte, sondern aus der Anwendung bestehender Gesetze fließe, so daß es auch hier auf eine Kundmachung durch das Gesetzblatt gar nicht ankommen könne.

Da diese beiden h. Weisungen erst in der neuesten Zeit erlassen wurden, somit dem h. Hfkzldkt. v. 23. Juni 1843, Z. 18486, nachgefolgt sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in jenen Heimatszuständigkeitsfällen, in welchen das prov. Gemeindegesetz vom Jahre 1849 seine Anwendung nicht findet, den bezüglichen Entscheidungen nicht das h. Hfkzldkt. vom Jahre 1843, Z. 18486, sondern die zitirten zwei h. Ministerialerläſſe Z. 27328 vom Jahre 1852 und Z. 5361 v. J. 1853, zum Grunde gelegt werden müssen.

Uebrigens wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zugleich der Inhalt des gleichfalls in einem speziellen Falle ergangenen, mit Dekret des bestandenen b. k. k. Guberniums ddto. 30. August 1848, Z. 45843, dem Königgrätzer k. k. Kreisamte intimirten h. Minist. Erl. v. 19. August 1848, Z. 1608/M. I. bekannt gemacht, welch letzterer behufs der Beurtheilung und Entscheidung von Heimatszuständigkeits-Angelegenheiten noch bestimmtere Weisungen enthält, und ausdrücklich dahin lautet, daß „nach den bestehenden Vorschriften die Zuständigkeit durch die Geburt, oder durch einen 10jährigen Aufenthalt, oder durch wirkliche Ansässigkeit, oder durch förmliche Aufnahme in eine Gemeinde erlangt werde, und daß, wo die letztern beiden Fälle nicht eintreten, für die Zuständigkeit vorerst der 10jährige Aufenthalt, und in soferne sich dieser nicht ermitteln läßt, jener, der am längsten gedauert hat, entscheide, der Geburtsort aber, welcher oft nur zufällig sein kann, für die Zuständigkeit nur dann entscheidend sei, wenn keiner der übrigen, die Zuständigkeit bedingenden Fälle vorhanden ist," auf welche von dem h. Ministerium des Innern ausgesprochenen Grundsätze die k. k. Bezirkshauptmannschaft in künftig vorkommenden Fällen bei der Entscheidung über die Heimatszuständigkeit Rücksicht zu nehmen haben wird.

B. Stth. Vdg. v. 13. Juli 1854, Z. 15316, b. R. S. p. 586.

Heimatszuständigkeit der unehelichen Kinder. S. kais. Pat. v. 17. März 1849, §§. 11 und 14, R. G. Bl. p. 205.

Heiratsbewilligung. S. Ehe.

Heiratsbewilligungen (für) der jüdischen Soldaten ist die Taxe von 25 fl. nicht mehr zu entrichten. S. Judenehen.

Heiratskonsense. Ertheilung derselben an Patental- und Reservations-Invaliden. S. Invalidenehen.

Helveten. S. Akatholiken.

Helvetischen Konfession (Kandidaten der Augsburger und). S. Militärbefreiung.

Hemdbeischaffung für verstorbene Findlinge. S. Findelkinder.

Hemmketten. Gestattung des Gebrauchs derselben auf landartigen Straßen. S. Wägen.

Hemmschuh. Reißketten. S. Frachtwägen.

Hemmschuh. S. Bremsen.

Hengste (Privat-). Beschälverwendung derselben.

Mit dem Minist. Erl. v. 25. April 1855, b. L. G. Bl. p. 204, wurden folgende Modalitäten festgesetzt, unter welchen Privathengste zum Belegen der Stuten verwendet werden dürfen.

1. Der Besitzer eines Hengstes, wenn er denselben zum Beschälen verwenden will, hat sich hiezu einen Erlaubnißschein zu lösen.

2. Die dießfälligen Erlaubnißscheine sind von den k. k. Bezirksämtern, Stuhlrichterämtern ꝛc. auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

3. Derlei Lizenzscheine dürfen von den kompetenten Behörden nur auf Grundlage eines von einem Thierarzte oder einem geprüften Kurschmiede ausgestellten Zeugnisses darüber, daß der Hengst gesund, zur Fortpflanzung tüchtig und mit keinen Erbfehlern behaftet sei, ausgestellt werden.

4. Die Erlaubnißscheine haben zugleich eine genaue Beschreibung des Hengstes, nämlich dessen Alter, Körpermaß, Farbe und Abzeichen zu enthalten.

5. Die Lizenzscheine sind unentgeltlich auszufertigen.

6. Die Verwendung von nicht lizenzirten Privatbeschälern wird nach Vorschrift des Erlasses der bestandenen k. k. vereinigten Hofkanzlei v. 11. April 1844, Z. 10057, mit einer Geldbuße von 2 bis 20 fl. C. M. oder verhältnißmäßigem Arreste bestraft.

7. Vorstehende Vorschrift hat mit beginnender nächsten Beschälperiode 1856 in Wirksamkeit zu treten, und es werden sämmtliche Länderstellen aufgefordert, auf eine genaue und strenge Durchführung dieser Maßregel zu dringen.

Hengste (Privat-). Das Belegen der Stuten durch solche. S. Stuten.

— S. Beschäler.

— Kastrirung derselben. S. Stuten.

Herabsetzung der **Steuer.** S. Steuerherabsetzung.

Herbstferien. S. Schulen.

Herrschaftlicher Grundbesitz kann vom Verbande der Ortsgemeinde ausgeschieden werden.

Bei der Bestimmung der Landesgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

A. h. Befehlschreiben Sr. Majestät des Kaisers v. 31. Dezbr. 1851, §. 9, R. G. Bl. 1852, p. 29.

Herstellungen in den Gensdarmeriekasernen, deren Kostenbestreitung den Landesfond trifft, sind von den Bezirksbeamten zu übernehmen. S. Gensdarmerie.

Heupreise sind periodisch dem Prager Magistrate mitzutheilen.

B. Stth. Vdg. v. 11. Septbr. 1851, Z. 23982, b. N. S. p. 195.

Heu und **Hafer.** Verkauf desselben von Seite der Gastwirthe an die einkehrenden Fuhrleute. S. Hafer und Heu.

Hilfeleistung in Unglücksfällen, Verbindlichkeit der Aerzte hiezu. S. Unglücksfälle.

— gegenseitige, der österr. und sächs. Gensdarmeriemannschaft S. Gensdarmeriemannschaft.

Hilfsagenten der k. k. priv. österr. Versicherungsgesellschaft. S. Agenturen.

Hilfspersonale (Forstschutz- und technisches). Nothwendiges Alter, um zur Staatsprüfung zugelassen werden zu können. S. Forstwirthe.

Hilfspriester. Dotirung derselben. S. Pfarreinkünftenüberschuß.

— Ermittlung der Congruaabgänge. S. Geistliche.

— Das erforderliche Alter zur Anstellung als solche ist das 22. Lebensjahr. S. Pastoren.

Hirschelspiel. Verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

Hirschfänger. Tragen desselben von Seiten der Statsforstbeamten als Seitenwaffe in ihrer Diensteausübung.

Da das Tragen des Degens bei Kommissionen und sonstigen Verrichtungen im Walde hinderlich ist, so hat das h. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen im Einvernehmen mit dem h. Ministerium des Innern laut Erlasses v. 22. April 1850, Z. 4611, gestattet, daß die k. k. Staatsforstbeamten in der Ausübung ihres Dienstes sich als Seitenwaffe eines Hirschfängers bedienen, der zu den übrigen Uniformirungsstücken passend montirt sein muß. In Galla haben dieselben jedoch mit der allgemein vorgeschriebenen Uniform mit dunkelbraunem Kragen und Aufschlägen den Degen zu tragen.

B. Stth. Kdm. v. 15. Mai 1850, b. L. G. Bl. p. 165.

Hirse. Aufhebung der Satzung. S. Erbsen.

Höcklerei. Die Befugniß zu solcher ist bloß erwerbsunfähigen Individuen zu ertheilen.

Minist. Vdg. v. 10. Septbr. 1848, Z. 1086.

— unterscheidet sich von der eigentlichen Krämerei dadurch, daß erstere nur zum Verschleiße einiger geringerer, ausdrücklich benannter Artikel bei einem beweglichen Ständchen auf offenen Plätzen und ohne Rücksicht auf Kenntnisse und persönliche Eigenschaften, oft auch an Weiber, und überhaupt an Personen verliehen werden, welchen ein anderer Erwerb mangelt, und daß das Verkaufsgeschäft der Höcklerei sich nur auf Eßwaaren beschränke.

Kop. Gew. G. Kde. §. 107 p. 156 und 157.

Höcklerbefugnisse. Unterscheidung derselben von Krämerei- und Ständchenbefugnissen. S. Krämerei.

Hofagenten. Das Institut derselben ist aufgehoben. S. Privatgeschäftsvermittlung.

Hofreisen (a. h.). S. Feierlichkeiten.

Hoftrauer. Staatsbeamte sind verpflichtet, dieselbe in nachstehend bezeichneter Art anzulegen.

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 2. Dezbr. 1854 folgende Bestimmungen über das Anlegen und die Abzeichen der Hoftrauer zur Staatsbeamten-Uniform allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Staatsbeamten sind zur Theilnahme an der Hoftrauer verbunden, und wenn sie während einer solchen in der Uniform erscheinen, verpflichtet, die Trauerabzeichen anzulegen.

Die Trauerabzeichen sind nach zwei Graden in nachstehender Weise zu tragen:

Für den ersten Trauergrad, begreifend die erste Periode der ersten Trauerklasse, ein Flor in der Breite von 3 Zoll um die Mitte des linken Oberarms geschlungen, doch ohne Schleife, ferner ein Florüberzug über die Hutschleife, beziehungsweise über den Adler am Kalpak, und das Gefäß am Degen mit Flor umwunden.

Für den zweiten Trauergrad, begreifend die zweite Periode der ersten und alle übrigen Trauerklassen, der Flor um den Arm in der vorgezeichneten Weise.

Rücksichtlich der Klassen und der Dauer der Hoftrauer haben sich die Behörden und Individuen nach der von Fall zu Fall ergehenden Ansage des k. k. Obersthofmeisteramtes oder nach der im ämtlichen Theile der Wiener oder betreffenden Landeszeitung erscheinenden Kundmachung zu richten.

Minist. Vdg. v. 30. Dezbr. 1854, R. G. Bl. 1855 p. 40.

Hohlmaß. Das n. ö. Hohlmaß wird in Ungarn, Serbien und dem Temeser Banate eingeführt.

Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich nachstehende Bestimmungen beschlossen:

I. Vom 1. Mai 1854 angefangen, haben im ganzen Umfange des Königreiches Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates der niederösterreichische Eimer und der niederösterreichische Metzen mit ihren Unterabtheilungen als die allein gesetzlichen Hohlmaße zu gelten.

II. Das Verhältniß des n. ö. Metzens und Eimers zu dem in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und im Temeser Banate bisher geltenden Preßburger Metzen und beziehungsweise ungarischen Eimer wird folgendermaßen festgestellt:

1. Der n. ö. Metzen ist gleich 0.98410 Preßburger Metzen.
2. Der n. ö. Eimer ist gleich 1.04529 ungarischen Eimer.
3. Ein Preßburger Metzen ist gleich 1.01616 n. ö. Metzen.
4. Ein ungarischer Eimer ist gleich 0.95667 n. ö. Eimer.

III. Im öffentlichen Kaufe und Verkaufe ist der Gebrauch eines anderen als des unten bezeichneten Hohlmaßes, vom obbenannten Termine an, bei Strafe der Konfiskation des Maßes, und im Wiederholungsfalle bei einer Geldstrafe von 1 bis 25 Gulden verboten.

Jeder Käufer ist übrigens berechtigt, die Anwendung des gesetzlichen Maßes zu fordern, und seiner Forderung ist bei Vermeidung obiger Geldstrafe gehörig Folge zu geben.

IV. In den Fällen der Uebertretung dieser Anordnungen sind die Erkenntnisse von der zur Handhabung der Gewerbevorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden zu fällen, gegen welche der Rekurs an die politische Oberbehörde, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt.

Mein Minister des Handels ist mit der Durchführung dieser Verordnung, im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern beauftragt.

Kais. Vdg. v. 8. Juni 1853, R. G. Bl. p. 699.

Hohlmaßereien. S. Zimentirungsverfahren.

Hohlstöcke. Auf solche, die leicht zu Degenstöcken umgeändert werden können, ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

B. Stth. Vdg. v. 11. März 1854, Z. 2146, b. N. S. p. 181.

Holz (Schul-). Verpflichtung der Beistellung desselben. S. Dominien.

— Verrechnung der Beischaffungskosten für Amtslokalitäten. S. Kanzleirechnung.

— Beischaffung desselben zur Beheizung der Schulen. S. Schulen.

Holzabgabe (Brenn-) an die k. k. Gensdarmerieoffiziere, welche Naturalquartier beziehen. S. Gensdarmerie.

Holzflößungen. S. Strompolizeiordnung.

Holzfuhren mit Brennbedarf der Schulen sind mauthfrei.

Hfkmdkt. v. 19. Juni 1827, Z. 25166, b. Gub. Dkt. v. 5. Juli 1827, Z. 32834, b. P. G. S. p. 334.

Holzgebührnorm der k. k. Armee ist auch für die k. k. Gensdarmerieoffiziere wenn sie Naturalquartier ansprechen, anzuwenden. S. Gensdarmerie.

Holzhandel, freie Beschäftigung.

Holzlager für die k. k. Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.

Holzpreiszertifikate für die Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.

Holzverkauf aus Gemeindewaldungen. S. Gemeindewaldungen.

Holzzufuhr, dann das Schneiden und Spalten desselben für die k. k. Gensdarmerie-Kanzleien vom Flügelkommando abwärts. Kostentragung derselben. S. Gensdarmerie.

Homeopathische Heilmethode ist mit der a. h. Entschl. v. 6. Febr. 1837 gestattet.

Hfkzldkt. v. 20. Febr. 1837, Z. 3458, b. Gub. Dkt. v. 25. Febr. 1837, Z. 9089, b. P. G. S. p. 74.

Hornvieh. Das Belegen desselben soll an einem passenden Orte und zwar niemals im Beisein der Jugend vorgenommen werden.

B. Gub. Dkt. v. 22. Jänner 1843, Z. 71132, b. P. G. S. p. 21.

— (Groß-). Impfungsvornahme an demselben mit Lungenseuchenstoff. S. Impfungen.

Hospital. S. Teplitzer Civil-Badehospital.

Hufbeschlag. Behebung der Voll- und Plattfüßigkeit der Pferde durch besseren Hufbeschlag, und Belehrung der Dorfschmiede hierüber, wird angeordnet:

Gemäß einer von dem k. k. Generalkommando mittelst Note v. 20. Febr. 1846, R. 960 hierher mitgetheilten Anzeige des Herrn General-Majors Fürsten v. Lobkowitz, als Präses der hierlandes in der neuesten Zeit versuchten ambulirenden Remontirungs-Kommission sind in den Ankaufs-Stationen auffallend viele voll- und plattfüßige Pferde der Remontierungs-Kommission vorgeführt worden, so daß dieses Gebrechens wegen oft die schönsten Pferde nicht angenommen werden konnten.

Nach der, von dem gedachten Herrn Generalen gemachten Wahrnehmung wird dieser Fehler durch das, bei diesen Pferden fast durchgehends vorgekommene fehlerhafte Beschlagen hervorgebracht.

Das k. Kreisamt wird daher angewiesen, den Landmann durch die betreffenden Ortsbehörden auf diesen, der Besserung der inländischen Pferdezucht hemmend entgegentretenden Uebelstand aufmerksam zu machen, und ihm wegen Hintanhaltung desselben die geeignete Belehrung hinauszugeben, sowie auch das k. k. Generalkommando laut Eingangs erwähnter Note unter Einem dem hierländigen Beschäl- und Remontirungs-Departement den Auftrag ertheilt hat, durch die, bei den verschiedenen Beschälposten angestellten Offiziere, so oft sich hiezu Gelegenheit ergibt, auf die Belehrung des Landmannes in dieser Tendenz einzuwirken.

B. Gub. Vdg. v. 14. März 1845, Z. 12952, b. P. G. B. p. 107.

Nach einer anher gelangten Eröffnung des k. k. Militär-General-Kommandos ist bei der letzten hierlandes durch den Herrn General-Major Fürsten v. Lobkowitz vorgenommenen Remontirung die Wahrnehmung gemacht worden, daß auf den Assentplätzen viele voll- und plattfüßige Pferde vorgeführt wurden.

Diese Gebrechen haben nach der Aeußerung des k. k. Thierarznei-Instituts in Wien und der General-Remontirungs-Inspektion ihren Grund, außer der weichern Organisation des böhmischen Pferdes und der lockeren Beschaffenheit seines Fasern-Baues, vorzüglich in den äußeren Einflüssen, unter welchen das böhmische Landpferd während seines Wachsthums lebt, in schmutzigen, feuchten Stallungen, feuchter unangemessener Weide, und in der frühzeitigen Verwendung der Fohlen zur Arbeit und zum Zuge, ebenso wie in dem allgemeinen schlechten Beschlage, so wie an der Verbreitung dieses Uebels die Fortpflanzung durch Paarung der damit behafteten Stuten und Privathengste die Schuld trägt.

Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes und der mit diesem Uebel für die Pferdezucht verbundenen wesentlichen Nachtheile erhält das k. k. Kreisamt über Ansuchen des k. k. Militär-General-Kommandos den Auftrag, die sowohl von dem Thierarznei-Institute, als auch von der General-Remontirungs-Inspektion als wesentliche Abhilfsmittel gegen die Voll- und Platt-Hufigkeit der Pferde böhmischer Landeszucht angezeigte Belehrung des Landmannes, über die Nothwendigkeit der Rein- und Trockenhaltung der Stallungen, der täglichen Bewegung der Fohlen im Freien, Schonung der jungen Pferde und Ausschließung aller voll- und platthufigen Stuten von der Belegung durch die unterstehenden Behörden den Thierärzten, sowie den Pferdezüchtern und

dem Landmanne zur sorgfältigsten Nachachtung und Berücksichtigung bekannt zu machen, vorzüglich aber für eine zu erzielende bessere Anleitung der Dorfschmiede im zweckmäßigen Hufbeschlage die angemessene Verfügung zu treffen.

Welches dem k. k. Kreisamte mit Bezug auf die hierortige Verordnung v. 14. März v. J., Z. 12952 bedeutet wird.

B. Gub. Vdg. v. 13. Mai 1846, Z. 22418, b. P. G. S. p. 336.

Hufschmiede auf dem Lande, dürfen selbst erzeugte Nägel bei Hause und auf Märkten verkaufen.

Hfkzldt. v. 28. Novbr. 1828, Z. 26939, b. Gub. Dkt. v. 19. Dezbr. 1828, Z. 56701, b. P. G. p. 541.

Hülse (Gewichts-). Dieselbe sowohl, als auch die Einzelngewichte sind mit dem Stempel zu versehen. S. Gewichte in Hülse.

— S. Pfundgewichte.

Humanitätsanstalten. Stempelbefreiung der dießfälligen Uebergabsverträge mit weiblichen Klöstern u. s. w. S. Stempelbefreiung.

Hunde. Maulkörbe für dieselben auf dem Lande sind nicht geboten. S. Maulkörbe.

Hundehalten, übermäßiges, ist verboten.

B. Stth. Vdg. v. 10. Juni 1853, Z. 9065. S. auch b. Stth. Vdg. v. 28. Mai 1854, Z. 12758, b. L. G. Bl. p. 35 II. Abthl.

Hundswuth. Eine vollständige Belehrung über die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um den Ausbruch dieser Krankheit bei Thieren und Menschen zu verhüten, enthält der Minist. Erlaß v. 26. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 132 p. 485.

Hüte, gemeine, von Stroh, Schilf, Bast und Spadril sind zum Handel freigegeben.

B. Gub. Vdg. v. 28. Jänner 1844, Z. 4066, b. P. G. S. p. 108.

Hutmacher, konzessionirtes Gewerbe.

Hütten- und Hammerwerke. Errichtung und Betrieb solcher, denen die Berechtigung nicht schon durch die Bergwerksverleihung ertheilt wird, und dießfälliger Einfluß der allgemeinen Gewerbsbehörden.

Mit Bezug auf Artikel I und V und §. 131 des allgemeinen Berggesetzes v. 23. Mai 1854 (R. G. B. Nr. 146) und auf die Verordnung v. 25. Febr. 1850 (R. G. B. Nr. 147) wird verordnet:

§. 1. Vom 1. Dezbr. 1854 angefangen, wird die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe aller Hammer- und Hüttenwerke, zu denen die Berechtigung nicht schon den Bergwerksbesitzern durch die Bergwerksverleihung auf Grund des §. 131 des allgemeinen Berggesetzes zusteht, durch die zur Leitung der Gewerbe-Angelegenheiten bestellten Behörden ertheilt. An die Letzteren gehet auch die Beaufsichtigung aller nicht mehr von den Bergwerksbehörden zu verleihenden Hammer- und Hüttengewerbe über.

Der bisherige Einfluß der Bergbehörden auf dieselben hat aufzuhören.

§. 2. Die erwähnten Hütten- und Hammergewerbe sind als Kommerzial- (konzessionirte) Gewerbe zu betrachten, zu deren Errichtung und Betrieb eine behördliche Bewilligung (Conzession) nothwendig ist. Die Bewilligung wird

nur einer bestimmten Person ertheilt, und es ist weder die Verpachtung noch eine andere privatrechtliche Uebertragung derselben an dritte Personen gestattet.

Zur Ertheilung der Bewilligung sind in erster Instanz die Kreis- (Komitats-) Behörden und die Magistrate in den, den Statthaltereien (Landesregierungen) unmittelbar untergeordneten Städten berufen.

§. 3. Es finden auf diese Gewerbe, in soweit die gegenwärtige Verordnung nicht eine Ausnahme enthält, als für Gewerbe überhaupt, und für Kommerzial- (konzessionirte) Gewerbe insbesondere, bestehende Gesetze und Vorschriften Anwendung, auch werden bei denselben die besonderen bei Feuer- und Wasserwerken geltenden Rücksichten zu beachten sein. Die Nachweisung, daß der Bedarf an Brennstoff gedeckt ist, wird nicht gefordert.

Die bisher über solche Unternehmungen in den verschiedenen Kronländern in den Hütten- und Hammerwerk-Ordnungen, Innungsvorschriften und andern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, insoferne sie den hier §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 aufgestellten Grundsätzen nicht widersprechen, bleiben bis zur Erlassung anderer gesetzlicher Anordnungen oder Vorschriften in Kraft.

§. 4. Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines solchen Hütten- und Hammergewerbes können auch solche Personen erhalten, welche die gewerbliche Befähigung nicht nachzuweisen vermögen, doch sind dieselben verpflichtet, den Betrieb unter die Leitung eines befähigten Werkführers zu stellen.

§. 5. Die Inhaber eines Hütten- oder Hammergewerbes genießen die Rechte des Inhabers einer Fabrik, und dort, wo gesetzlich ein Unterschied zwischen einfachen und Landesfabriken besteht, die Rechte der Inhaber einer Landesfabrik, sowohl in Beziehung auf den Betrieb der zur vollkommenen kaufrechten Darstellung (Hervorbringung) ihres Gewerbs-Erzeugnisses nöthigen Nebengewerbe, als in Beziehung auf die Aufnahme, Verwendung und Freisprechung von Lehrlingen und Hilfsarbeitern. Andererseits haben sie auch die den Fabriks- und beziehungsweise Landes-Fabriks-Inhabern dießfalls obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Um sämmtlicher Vorrechte der Fabrikanten theilhaftig zu werden, können die Inhaber von Hütten- und Hammergewerben, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, gleich anderen Gewerbsleuten die Verleihung eines Fabriks- oder beziehungsweise eines Landesfabriksbefugnisses erlangen.

§. 6. Die nicht mit einem eigenen Bergwerksbetriebe verbundene Errichtung eines Aufbereitungs- oder Hüttenwerkes, welches den Zweck hat, die Mineralien anderer Bergwerksbesitzer zu verarbeiten, ist den Gewerbsbehörden nur nach Einvernehmung der Bergbehörde gestattet.

§. 7. Denjenigen Inhabern der von den Bergbehörden ertheilten und am 1. Novbr. 1854 noch giltigen Hütten- und Hammerwerks-Konzessionen, welche berechtigt waren, diese Konzession an dritte Personen zu verpachten, oder sonst privatrechtlich zu übertragen, bleibt dieses Recht unter den durch die Konzession gegebenen Bedingungen aufrecht.

Doch ist auch bei diesen Werken der Betrieb unter die Leitung eines befähigten Werkführers zu stellen, wenn der Eigenthümer oder Pächter die gesetzliche Befähigung dazu nicht besitzt.

Minist. Vdg. v. 8. Novbr. 1854, R. G. B. p. 1110.

Hütten- und Hammerwerke. Rechtsbeziehungen und Bedingungen der politischen Verleihung derselben an Besitzer von gleichartigen bergbehördlich konzessionirten (Real-) Montanwerken.

Mit Beziehung auf die Handelsministerial-Verordnung v. 8. Novbr. 1854, R. G. Bl. Nr. 290, über den Einfluß der allgemeinen Gewerbsbehörden auf die Errichtung und den Betrieb von solchen Hütten- und Hammerwerken, zu denen die Berechtigung nicht schon durch die Bergwerksverleihung ertheilt wird, findet man darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Bewilligung zur Errichtung neuer Hütten- und Hammerwerke an Besitzer schon bestehender, auf Grund von bergbehördlichen Conzessionen betriebener gleicher Montanwerke, diese letzteren, die damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten, so wie auch die darüber erworbenen bergbücherlichen Eintragungen in keiner Weise berührt werden, und daß daher diese neuen Gewerbskonzessionen so wie sie selbst keinen Gegenstand des berggerichtlichen Hauptbuches bilden, eben so wenig eine Löschung oder überhaupt eine Aenderung oder Erweiterung der darin eingetragenen Rechte und Beschränkungen zu bewirken vermögen.

Nachdem aber solche im Grunde von bergbehördlichen Konzessionen betriebene Montanwerke als Realgewerbe ausgeübt werden und den Besitzern von Realgewerben in Folge des Hfkzldkts. v. 26. Oktbr. 1815 (allg. polit. G. S. S. 346) ein neues oder ihre gleichartigen Gerechtsame umstaltendes und erweiterndes persönliches Gewerbsbefugniß in der Regel nicht ertheilt werden soll, ohne von denselben mit Beachtung bereits erworbener Rechte dritter Personen die Verzichtleistungen auf die Realeigenschaft des früher besessenen Gewerbes zu erwirken, so wird erinnert, sich diese eben bemerkte gesetzliche Bestimmung bei der Würdigung von Gesuchen um Hütten- und Hammerwerksbefugnisse jederzeit genau gegenwärtig zu halten, und sich darnach zu benehmen.

In sofern übrigens mittlerweile die Errichtung neuer, oder die Umwandlung bereits bestandener Hütten- und Hammerwerke mit Außerachtlassung dieser Vorschrift bewilligt worden wäre, so erübrigt nunmehr nichts, als es hiebei ohne die Verzichtleistung auf die Realeigenschaft nachträglich zu fordern, bewenden zu lassen, es versteht sich jedoch, daß sowohl in diesen, so wie überhaupt in allen Fällen, wo die besonderen Verhältnisse eine Ausnahme von dem gedachten Grundsatze erheischen sollten, der frühere Tabularstand unverändert aufrecht zu bleiben hat.

Minist. Erl. v. 2. Febr. 1856, Z. 513, dann b. Stth. Vdg. v. 11. Febr. 1856, Z. 6889.

Hutweiden sind mit Bäumen zu bepflanzen. S. Bäume.

Hypothekar-Partial-Anweisungen können als Kautionen bei Versteigerungen erlegt werden. S. Versteigerungen; auch Kautionen.

Formular Nr. 23 zu Seite 592.

Nr. Exh.

Hausirpaßgesuchs-Tabelle

des k. k. Bezirksamtes in . . . . für den . . . .

Des Hausirbefugnißwerbers								Dessen früheres Hausirbuch war ausgefertigt						das neue Hausirbuch wird angesucht				des k. k. Bezirksamtes		
Vor- und Zuname	Zuständigkeitsort laut Heimatschein	Wohnort	Geburtsjahr laut Taufschein	Körperbeschaffenheit laut ärztlichen Zeugnisses	politisches und moralisches Verhalten laut Zeugnisses	Verhalten in gefällsämtlicher Beziehung	bürgerl. Vollberechtigung	von der Behörde	unter Datum und Zahl	auf die Dauer	für das Gebiet	für nachbenannte Waaren, Artikel	die ihm vorgeschriebene Erwerbssteuer betrug Gulden C. M.	auf die Dauer	für das Gebiet	mit Waaren, Artikeln	Gesuchsbeilagen	Gutachten	Antrag zur Erwerbsteuer-Vorschreibung	Gutachten der k. k. Finanz-Bezirksbehörde

Personsbeschreibung:

Statur:
Gesicht:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Kennzeichen:

Religion:
Stand:
Ledig oder verheiratet:

Waarenträgers							
Vor- und Zuname	Zuständigkeitsort laut Heimatschein	Wohnort	Geburtsjahr laut Taufschein	Körperbeschaffenheit laut ärztlichem Zeugniß	politisches und moralisches Verhalten laut Zeugniß	Verhalten in gefällsämtlicher Beziehung	bürgerliche Vollberechtigung

Personsbeschreibung.

Statur:
Gesicht:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Kennzeichen:

Religion:
Stand:
Ledig od. verheiratet:

J.

Jagdaufsichtspersonale. Beeidigung desselben. S. Forstschutz- und Jagdaufsichtspersonale.

Jagdausübung. Zulassung des Bauernstandes hiezu. S. Bauernstand.

Jagdbarkeit in Thiergärten. S. Kais. Pat. v. 7. März 1849, §. 4. R. G. Bl. p. 174.

Jagden. Vorbehalt derselben bei Verpachtungen der Kirchenrealitäten. S. Pfarr- und Kirchenrealitäten.

Jagdgesetz vom 7. März 1849. S. R. G. Bl. p. 173.

— **-Uebertretungen.** Die Strafgelder derselben werden den Armen zugewiesen. S. Arme.

Jagdrecht. Erläuterungen, was als zusammenhängender Grundkomplex zu betrachten, und wie das Jagdrecht auszuüben sei.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen findet sich das Ministerium des Innern, einverständlich mit dem Ministerium der Landeskultur und des Bergwesens zu nachfolgenden Erklärungen, des über die Ausübung der Jagdgerechtigkeit erlassenen Gesetzes vom 7. März 1849 bestimmt:

1. Ein zusammenhängender Grundkomplex, dessen Besitzer nach §. 5 des erwähnten Jagdgesetzes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder in mehreren angränzenden Gemeinden gelegen sein, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten, öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer u. dgl. machen keine Unterbrechung des Grundkomplexes und sind selbst Inseln, als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend, zu behandeln.

2. Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfanges hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundkomplexe ganz umschlossen, so wird dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundkomplexes das Befugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf dem Enclave (eingeschlossenen Grunde) zuständige Jagd vor jedem Andern und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu den, für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt oder

in Ermanglung dessen, zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundkomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hiedurch seines eigenen Jagdrechtes und die Gemeinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundkomplexe wie auf dem Enclave auszuüben.

3. Sowie die Gemeinde verpflichtet ist, die Jagd durch eigens bestellte Sachverständige ausüben zu lassen, so liegt dieselbe Pflicht den Pächtern der Gemeindejagd ob.

4. Unter Sachverständigen sind aber nicht blos gelernte und geprüfte Jäger verstanden, es können denselben nach dem Erkenntnisse der jetzigen Kreis- und künftigen Bezirksbehörden auch solche Männer beigezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen.

5. Bei einem Zwiespalte, welcher sich über die Art der Benützung der Jagd in einer Gemeinde ergeben sollte, hat die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung Statt zu finden.

6. Die nach dem Jagdgesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armeninstitute der betreffenden Ortsgemeinde zu.

Hiernach ist die entsprechende Kundmachung zu veranlassen.

Minist. Erl. v. 31. Juli 1849, R. G. Bl. p. 578.

Jagdrecht. Oeffentliche Wege unterbrechen nicht den Grundkomplex.

Der vom Gesetze geforderte Zusammenhang der Grundstücke, auf welchem von Seite der Grundbesitzer das Jagdrecht selbstständig ausgeübt werden darf, besteht in dem Falle, wenn von einem der betreffenden Grundstücke zu dem andern auf einem öffentlichen Verbindungswege, ohne Betretung fremder Gründe gelangt werden kann, und daß sonach ein solcher Weg nicht als Unterbrechung des zur Jagdausübung erforderlichen Grundkomplexes betrachtet werden kann.

B. Stth. Vdg. v. 8. Juni 1853, Z. 13333, b. N. S. p. 439.

— Eisenbahnen, öffentliche Wege ꝛc. unterbrechen nicht den Grundkomplex behufs der Jagdausübung. S. Eisenbahn.

— Ausübung desselben. Verpachtungsvorschriften.

In Gemäßheit des, von Sr. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschl. v. 23. Septbr. d. J. erhaltenen Auftrages, daß bis zur Erlassung eines, das Jagdwesen definitiv regelnden Gesetzes im administrativen Wege alle Maßregeln zu treffen seien, welche zur Beseitigung der Uebelstände geeignet sind, die in dem Bereiche, für welchen das a. h. Jagdpatent v. 7. März 1849 in Ausübung steht, insbesondere bezüglich der den Gemeinden zugewiesenen Jagd Statt gefunden haben, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1. Das Jagdrecht auf dem, den Gemeinden nach §. 6 des a. h. Jagdpatentes v. 7. März 1849 zur Ausübung der Jagd zugewiesenen oder denselben eigenthümlichen Grundbesitze darf, den Fall des §. 10 dieser Verordnung ausgenommen, von nun an nicht anders, als im Wege der, durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden.

§. 2. Die Verpachtung hat im Wege des öffentlichen Aufrufes in der Regel im Amtsorte der politischen Bezirksbehörde zu geschehen. Die Ausschreibung ist soweit thunlich, drei Monate vor Ablauf des früheren Pachtes

durch öffentlichen Anschlag bei der genannten Behörde, nach Umständen auch auf eine ausgedehntere Art, kundzumachen.

§. 3. Als Pächter der Jagd ist nur derjenige zuzulassen, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet.

Die Gemeinde, als solche, ist von der Pachtung einer Jagd ausgeschlossen, und alle die Umgehung dieser Vorschrift bezielenden Pachtverträge sind ungiltig.

§. 4. Der Verpachtungsakt unterliegt der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde.

§. 5. Kann die Verpachtung einer solchen Jagd nicht erzielt werden, so hat die politische Behörde, mit Ausschluß der eigenen Ausübung durch die Gemeinde, die entsprechende anderweitige Verfügung zu treffen.

§. 6. Die Dauer der Pachtzeit soll in der Regel nicht unter fünf Jahre, und nur aus erheblichen Gründen auf eine kürzere Zeit, niemals aber unter drei Jahre festgesetzt werden.

§. 7. Der Jagdpächter hat einen zweijährigen, stets in Geld festzusetzenden Pachtbetrag in vorhinein zu erlegen, wovon die eine Hälfte als Kaution, die andere Hälfte als Pachtschilling des ersten Jahres zu gelten hat. Die Kaution kann auch in Staatspapieren, nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, erlegt werden.

§. 8. Der einjährige Pachtbetrag muß immer vier Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres, bei sonstiger neuerlicher Lizitation des Pachtes auf Kosten und Gefahr des Pächters, in vorhinein entrichtet werden.

§. 9. Die Kautions- und Pachtbeträge sind bei dem Steueramte zu erlegen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter der Kautionsbetrag, in soweit er nicht für Ersatz oder Strafbeträge in Anspruch genommen wird, über Anweisung der politischen Behörde erfolgt.

§. 10. Ausnahmsweise, und wenn der Pacht selbst den, in der gegenwärtigen Verordnung vorgezeichneten Bedingungen entspricht, kann die politische Bezirksbehörde bereits bestehende Pachtverträge nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde auch ohne Einleitung einer öffentlichen Lizitation nach Maßgabe der Vorschrift dieser Verordnung verlängern.

§. 11. Hinsichtlich der Vertheilung des jährlichen Reinertrages der Jagd ist sich nach der Bestimmung des §. 8 des a. h. Jagdpatentes v. 7. März 1849 zu benehmen.

§. 12. Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung gepachteter Jagden in Afterpacht oder an Dritte gegen Vergütung in Geld oder Vorbehalt eines Theiles des Jagderträgnisses darf ohne Zustimmung der politischen Behörde, bei sonstiger Ungiltigkeit des Geschäftes und Straffälligkeit der Parteien, nicht Statt finden.

Ebenso ist der Austausch einzelner Theile an einander gränzender Jagdgebiete von der Genehmigung der politischen Behörde abhängig.

§. 13. Die Jagdpächter, so wie die im §. 5 des a. h. Jagdpatentes vom 7. März 1849 bezeichneten Grundbesitzer müssen unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd gelernte Jäger oder doch wenigstens von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen bestellen, und der genannten Behörde namhaft machen.

§. 14. Mit Bewilligung der politischen Behörde kann auch der Jagdinhaber selbst (Grundeigenthümer oder Jagdpächter) als sachkundiger Aufseher bestellt werden.

§. 15. Zu dieser Nachweisung (§§. 13 und 14) wird den dermaligen Jagdinhabern eine dreimonatliche Frist vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung zugestanden. Erfolgt die Nachweisung nicht, so sind die selbstberechtigten Jagdbesitzer dazu durch die geeigneten Vollzugsmittel zu verhalten, gegen die Jagdpächter ist aber sofort mit Auflösung der Pachtung und Wiederverpachtung auf ihre Gefahr und Kosten vorzugehen.

§. 16. Einwendungen aus einem privatrechtlichen Titel gegen den Vollzug der, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen findet nicht Statt.

§. 17. Zur Ausübung der Jagd im eigenen oder fremden Namen ist Niemand berechtigt, der nicht in Gemäßheit des a. h. Patentes v. 24. Oktbr. 1852 (§§. 14 und 19) die Bewilligung zum Tragen von Jagdwaffen erhalten hat.

§. 18. Jede Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschriften ist von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. C. M. zu belegen, welche dem Armeninstitute des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zufällt. Wenn die zu verhängende Geldstrafe an und für sich oder mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Straffälligen nicht eingebracht werden kann, so ist sie in Arreststrafe von je Einem Tag für fünf Gulden zu verwandeln. Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852, R. G. Bl. Nr. 1120. S. auch Verpachtung.

Jagdrecht. Erläuterungen zum Minist. Erl. v. 15. Dezbr. 1852. Wie die Verpachtung der Gemeindejagden ins Werk zu setzen, wer als Jagdaufseher zu bestellen sei. Ausübung der Jagd durch **nur** mit Waffenpässen versehene Personen ist vorgeschrieben. Legitimation der Jagdinhaber, Jagdgäste und Jagdaufseher.

Um bei der Durchführung der die Ausübung des Jagdrechtes betreffenden hohen Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852, (L. G. Bl. v. J. 1852, Nr. 432) die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erzielen und den bei der Jagdbarkeit der Gemeinden an vielen Orten leider noch immer wahrnehmbaren Gebrechen für die Zukunft wirksam zu steuern, findet man sich veranlaßt, sämmtlichen Bezirkshauptmannschaften nachstehende Weisungen zu ertheilen:

1. Vor allem ist es nothwendig, daß jede politische Bezirksbehörde sich in gehöriger Evidenz über die bisherige Benützungsweise der Gemeindejagden befinde. Die Vergleichung dieses faktischen Bestandes mit den Anforderungen des neuen Ministerial-Erlasses bietet der Behörde den Anhaltspunkt zu den von ihr zu treffenden, eine durchgreifende Regelung dieser wichtigen Angelegenheit bezielenden Maßnahmen. — Die Gemeindejagden sind bisher entweder nach Zulaß des a. h. Patentes v. 7. März 1849:

a) im Verpachtungswege, oder
b) durch bestellte Sachverständige ausgeübt, oder auch, wie man leider hie und da wahrzunehmen in der Lage war,
c) mit Außerachtlassung dieser beiden Alternativen in einer gesetzwidrigen, regellosen Weise von den Ortsinsassen ausgebeutet worden.

Es versteht sich von selbst, daß dem ad c erwähnten Unfuge, wo ein solcher bis jetzt noch besteht, sogleich Einhalt gethan werden müsse. Die Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852 enthält die dringende Aufforderung dazu und bietet,

im Zusammenhange mit dem a. h. Waffengesetze v. 24. Oktbr. 1852, den politischen Behörden vollkommen ausreichende Mittel zur endlichen Beseitigung dieses Unfuges.

Auch die oben ad b angedeutete bisher erlaubt gewesene Benützung der Gemeindejagden in eigener Regie hat von nun an aufzuhören.

Was dagegen ad a die bisher von den Gemeinden abgeschlossenen Jagdpachtungen anbelangt, so sind dieselben unter Zuhandnahme der darüber aufgenommenen Verpachtungsprotokolle, Kontrakte, Pachtzins-Verwendungsausweise und sonstigen Behelfe von der k. k. Bezirkshauptmannschaft einer eindringlichen Prüfung in der Richtung zu unterziehen, ob sie sich nicht als Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften, d. h. als Scheinpachtverträge darstellen, und ob deren Fortbestand, was die Pachtmodalitäten und die an der Pachtung Theil nehmenden Personen betrifft, überhaupt mit dem unbedingten und allseitigen Vollzuge der h. Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852 vereinbarlich sei.

Dringt sich bei dieser Würdigung der Sachlage der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Ueberzeugung auf, daß durch den Fortbestand des bisherigen Pachtverhältnisses die Durchführung und Handhabung der einschlägigen Normen namentlich der eben bezogenen Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852 eludirt oder behindert wäre, so ist sogleich die Auflösung des Pachtvertrages zu verfügen:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat dabei besonders jene Pachtverträge genau ins Auge zu fassen, wo die Gemeindejagd an mehre Personen (meistens eigene Ortsinsassen), oder an minder vertrauenswerthe Individuen, oder wo dieselbe um einen auffallend niedrigen Pachtschilling hintangegeben war, weil im ersten Falle dem Verdachte einer Umgehung des die Gemeinden zur ungetheilten Verpachtung ihrer Jagd verpflichtenden §. 7 des a. h. Patentes vom 7. März 1849 Raum gegeben ist, im zweiten Falle die Voraussetzung irgend einer beabsichtigten Gesetzumgehung ohnehin nahe liegt, nnd im dritten Falle der allzuniedrige Pachtschilling meistens in irgend einem (gewöhnlich gegen die größern Grundbesitzer als selbstberechtigte Jagdinhaber gerichteten) böswilligen Umtriebe oder in nebenher eingegangenen gesetzwidrigen Verpflichtungen, zu denen sich der Pächter den Ortsinsassen gegenüber herbeigelassen hat, seine richtige Erklärung findet.

Jagdpachtverträge, welche zwar nichts Normwidriges enthalten und auch bezüglich der Pachtnehmer keinen Anstand bieten, die aber — was wohl bei den meisten der Fall sein wird — nicht in allen Punkten den in der h. Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852 gestellten Anforderungen (z. B jenen in den §§. 7—9, 12, 13—15) Rechnung tragen, können von der k. k. Bezirkshauptmannschaft unter der Voraussetzung einstweilen aufrecht erhalten werden, daß sich die Betheiligten der Erfüllung aller dieser bisher nicht vorgesehenen Bedingungen von nun an unweigerlich fügen.

Wo dieser Anforderung in einer oder der andern Hinsicht nicht entsprochen wird, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft ohne weiters zur Auflösung des Pachtes zu schreiten.

2. In allen Fällen, wo die Gemeindejagd jetzt nicht verpachtet war, oder wo die bisherige Jagdpachtung aufgelöst wurde, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft sogleich die ordnungsmäßige Verpachtung der Gemeindejagd einzuleiten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften haben dabei vor Allem den Grundsatz

festzuhalten, daß die Verpachtung dermal die einzig und allein zuläßige Benützungsart der Gemeindejagden ist, und daß aus wichtigen polizeilichen und volkswirthschaftlichen Rücksichten kein Jagdrevier ohne ordnungsmäßige Benützung und Beaufsichtigung gelassen werden darf.

Von diesem leitenden Grundsatze ausgehend, haben die k. k. Bezirkshauptmannschaften in allen am Eingange dieses Absatzes bezeichneten Fällen die Verpachtungen der Gemeindejagden mit aller nur möglichen Beschleunigung vorzunehmen, somit dabei von der im §. 2 des h. Minist. Erl. v. 15. Dezbr. 1852 als Regel vorgeschrieben, einen schon geregelten Bestand voraussetzenden dreimonatlichen Pachtverlautbarungsfrist in derlei dringenden unaufschieblichen Fällen Umgang zu nehmen.

Es ist dieß eine nothwendige Ausnahme, welche der jetzige Uebergangszustand mit sich bringt.

Von jeder Verpachtung einer Gemeindejagd sind die nächstgelegenen Forst- und Domänenämter speziell zu verständigen.

3. Den von der politischen Bezirksbehörde vorzunehmenden Pachtversteigerungen der Gemeindejagden hat jedesmal wenigstens ein Vorstandsmitglied der betheiligten Gemeinde beizuwohnen.

4. Auf die Feststellung der Pachtbedingnißpunkte ist der Gemeindeverwaltung nur in so weit ein Einfluß einzuräumen, als es sich um die rein rechtliche Seite des Vertrages handelt, und die von der politischen Behörde allein wahrzunehmenden das Jagdwesen regelnden politischen Normen dabei nicht in Frage *stehen*.

5. Der ungetheilt zu verpachtende Gemeindejagdbezirk umfaßt jederzeit die ganze Ortsgemeinde mit Ausschluß geschlossener Thiergärten und der im §. 5 des a. h. Jagdpatentes v. 7. März 1849 bezeichneten Grundkomplexe. Es folgt dieß zwar schon aus dem Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern v. 10. Septbr. 1849 (R. G. Bl. v. J. 1849, Nr. 386). Es wurde jedoch deßhalb nothwendig gefunden, hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, weil es zur h. o. Kenntniß gelangt ist, daß seit der im J. 1850 erfolgten Aktivirung der neuen Ortsgemeinden nicht wenige Verpachtungen von Gemeindejagden doch wieder nach josefinischen Orts- oder den neuen Katastralgemeinden, auch da, wo mehrere derselben jetzt zu einer neuen Ortsgemeinde vereinigt sind, stattgefunden haben.

Wenn in solchen Fällen die k. k. Bezirkshauptmannschaft — von der ebenerwähnten Unregelmäßigkeit absehend — sonst keinen Anstand findet, die Fortdauer der einzelnen, innerhalb des Umfanges einer jetzigen Ortsgemeinde neben einander bestehenden Jagdpachtungen bis zum Ausgange der Pachtdauer zu gestatten, so muß gleich jetzt darauf vorgedacht werden, für die Zukunft den Uebergang zur ungetheilten Verpachtung des die ganze Ortsgemeinde umfassenden Jagdreviers ungeachtet der etwaigen Unterschiede in der Ausgangszeit der einzelnen dermaligen Theilpachtungen zu ermöglichen.

Dieß wird sich wohl in den meisten Fällen im Wege eines diese Unterschiede in der Ausgangszeit der Theilpachtungen ausgleichenden gütlichen Einverständnisses der Betheiligten unter allfälliger Anwendung der den politischen Bezirksbehörden im §. 10 der h. Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852 eingeräumten Ermächtigung effektuiren lassen.

Wo aber eine solche Ausgleichung nicht erzielbar ist, erübrigt bei Festhaltung des oben im Absatze 2 aufgestellten leitenden Grundsatzes nichts anderes, als zu folgendem Mittel zu greifen. So wie ein Theil des Jagdreviers einer Ortsgemeinde pachtfrei wird, ist zur ordnungsmäßigen Verpachtung des ganzen Jagdreviers der Ortsgemeinde mit dem Vorbehalte zu schreiten, daß der Pachtersteiger einstweilen nur in die Benützung des pachtfreien Theils wirklich trete, und in die Benutzung der übrigen Theile successive erst nach Ausgang der darüber für jetzt noch bestehenden Pachtverträge zu gelangen habe.

Von dem bei der Pachtversteigerung für das ganze Gemeinderevier erzielten Pachtschillinge hat der Pächter, so lange er nicht in den Genuß des ganzen Reviers gelangt, einstweilen nur jene Quote zu zahlen, welche im Verhältnisse des Flächenmaßes des von ihm wirklich benützten Theiles zu der Flächenausdehnung des Gesammtrevieres der Ortsgemeinde (§. 8 des a. h. Jagdpatentes vom 7. März 1849) nach der Zeitdauer entfällt.

Auch die voraus zu erlegenden Pachtkautionsbeträge (§§. 7, 8, 9 der Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852) sind in demselben Verhältnisse zu beschränken und allmälig zu ergänzen.

6. Das Jagdrevier mancher Ortsgemeinde in Böhmen ist wegen ihres an und für sich geringen Gebietsumfanges oder wegen des Abfalls der ausgeschiedenen geschlossenen Thiergärten und größern Grundkomplexe kleiner, als dieß im jagdpolizeilichen und nationalökonomischen, so wie im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde selbst wünschenswerth erscheint.

Da das a. h. Patent vom 7. März 1849 die Ausscheidung größerer, zusammenhängender, einem und demselben Besitzer gehöriger Grundkomplexe, als selbstständige Jagdreviere, aus dem Jagdgebiete von einem Minimal-Ausmaß von 200 Joch abhängig macht, so ist damit die der selbstständigen Belassung von Jagdrevieren unter diesem Flächenmaße entgegenstehende Tendenz des Gesetzes deutlich ausgesprochen und es kann diese Minimalbestimmung analog auch auf die Gemeindejagdbarkeit ausgedehnt werden.

Wo also das Gesammtrevier einer Ortsgemeinde nicht einmal ein Grundausmaß von 200 Joch in sich faßt, ist dasselbe mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu einem benachbarten Gemeindereviere von Amtswegen zuzuschlagen und künftighin stets gemeinschaftlich mit diesem als ungetheiltes Jagdgebiet zu verpachten, oder aber dem angränzenden eigenberechtigten Jagdinhaber gegen Entrichtung eines entsprechenden, nach den nächstgelegenen analogen Verhältnissen zu bemessenden Pachtschillings zuzuweisen. Bezüglich der zur Durchführung dieser Maßregel etwa nothwendigen Uebergangsmaßregeln wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft auf den obigen Absatz 5 hingewiesen.

Aber auch in andern Fällen, wo einzelne Gemeindejagdgebiete zwar das obige Ausmaß erreichen oder übersteigen, aber doch den am Eingange dieses Absatzes angedeuteten Interessen mit Hinblick auf den Umfang und die Abgränzung des Reviers minder entsprechen, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft dahin zu wirken, daß durch die Zusammenziehung mehrer aneinander stoßenden Gemeindejagdgebiete wo möglich größere, den oben bemerkten öffentlichen Interessen mehr entsprechende Reviere nach Einvernehmung der Gemeindevorstände und mit Zuziehung von Sachverständigen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gebildet und gemeinsam verpachtet werden.

7. Bei allen durch die politische Behörde geleiteten Jagdpachtverhandlungen ist dahin zu wirken, daß die Pachtzeit mit 1. Juli beginne und mit letztem Juni schließe. Um jedoch dem oben im Absatze 2 aufgestellten leitenden Grundsatze gebührend Rechnung zu tragen, erübrigt im jetzigen Momente des Ueberganges nichts anderes, als jedes pachtfrei werdende Gemeinderevier ohne weiters sogleich zu verpachten und in solchen Pachtverträgen für jetzt nur die Ausgangszeit auf den oben gedachten Zeitpunkt festzusetzen. Ein Gleiches wird übrigens auch späterhin in den Fällen zu beobachten sein, wenn ein Jagdpachtvertrag mitten in dem vom Monate Juli an beginnenden Pachtjahre aufgelöst und die Wiederverpachtung eingeleitet wird.

8. Es versteht sich zwar von selbst, daß die Pächter der Gemeindejagden (eben so wie die selbstberechtigten Jagdinhaber) verpflichtet sind, alle Anordnungen, welche über den Anfang und Schluß der Jagd- und Schonzeit oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Bodenkultur von den dazu gesetzlich berufenen Behörden getroffen werden, zu befolgen.

Um jedoch allen möglichen Ausflüchten wirksam zu begegnen, wird es gut sein, dieß in den Jagdpachtverträgen jedesmal ausdrücklich zu erwähnen.

9. Besonders wichtig ist die strenge Handhabung der in den §§. 13—15 der Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852 enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung gelernter Jäger oder sonst befähigter sachkundiger Personen zur Beaufsichtigung der Jagd in allen Gemeinde- und Privatrevieren.

Diese Vorschrift ist überall mit eingreifender Strenge durchzuführen.

Jagdpachtungen, wo dieser Vorschrift nicht rechtzeitig entsprochen wird, sind sofort aufzulösen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat dieß insbesondere bei den oben ad 1 a bemerkten älteren Pachtverträgen, wie sich gebührt, wahrzunehmen.

10. Bei der Beurtheilung, wer als befähigter sachkundiger Jagdaufseher anerkannt werden könne, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit aller Strenge vorzugehen und den Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu lassen, daß diese Personen berufen sein sollen, in dem ihnen anvertrauten Reviere die genaue und allseitige Befolgung der jagdpolizeilichen Vorschriften zu überwachen.

Von diesem Standpunkte aus ergeben sich die an jeden Jagdaufseher zu stellenden Anforderungen von selbst; es sind dieß vorzugsweise

a) Unbescholtenheit,
b) Vertrauenswürdigkeit,
c) Sachkenntniß.

ad a. Der Jagdaufseher darf mit Rücksicht auf sein Vorleben nicht im Geringsten der Besorgniß Raum bieten, daß er in der Erfüllung seines Aufsichtsdienstes der Sicherheit des Eigenthums oder der Person gefährlich werden könnte.

Zur Würdigung dieser Frage bieten nicht allein die Strafprotokolle, sondern auch die öffentliche Meinung und die bisherigen Wahrnehmungen der Behörden den nöthigen Anhaltspunkt.

ad b. Der persönliche Charakter und die bisherige Haltung des Jagdaufsehers muß die beruhigende Ueberzeugung einflößen, daß nicht zu besorgen stehe, derselbe werde irgend einen Mißbrauch in der Jagdausübung dulden, oder wohl gar fördern oder selbst begehen. Individuen, welche als Wildschützen oder

sonst als Uebertreter der Jagdgesetze bestraft worden sind, oder durch den Ruf als solche bezeichnet werden, sind jedenfalls ausgeschlossen.

ad c. Der Besitz der nöthigen Sachkenntniß hat sich nicht nur auf den Gebrauch der Schießwaffen überhaupt, sondern insbesondere auch auf die kunstgerechte Jagdausübung und die Wildhege auszudehnen.

Ist der zum Jagdaufseher Vorgeschlagene kein ordentlich gelernter Jäger und der politischen Bezirksbehörde auch nicht durch Notorität als vollkommen befähigt bekannt, so ist er zur Beibringung glaubhafter Nachweise darüber zu verhalten, daß und wie er sich die Kenntnisse im kunstgerechten Waidwerke erworben habe.

11. Die §§. 7—9 der Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852 regeln die Erlegung und Verwahrung der Kautions- und Pachtverträge. Diesen Bestimmungen muß nicht nur für die Zukunft, sondern nachträglich auch bei den zur einstweiligen Aufrechthaltung geeignet befundenen älteren Gemeindejagdpachtungen eine unbedingte und allseitige Geltung verschafft werden. Bei den letzteren hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft hiezu eine angemessene, doch möglichst kurze Frist gleich jetzt festzusetzen und von der rechtzeitigen Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmungen die Aufrechterhaltung des Pachtvertrages ausdrücklich abhängig zu machen. (S. oben ad 1 a.)

12. Die ordnungsmäßige Verwendung des Gemeindejagdnutzens nach §. 8 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft genau zu überwachen. Uebrigens steht nichts im Wege, wenn dieser Reinertrag, wie es hie und da bereits jetzt der Fall war, mit Einwilligung der Interessenten zu gemeinnützigen Lokalzwecken verwendet wird. Jedenfalls haben die Gemeinden alljährlich die rechnungsmäßige Nachweisung über die ordentliche Verwendung ihres Jagdertrages der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu liefern. Es kann dieß entweder durch eine dokumentirte abgesonderte Rechnung oder im Wege der Durchführung dieser Geldbeträge als durchlaufende Post in den Gemeinderechnungen geschehen.

13. Ueber alle schon bestehenden und aufrechtbleibenden, so wie auch über die künftig abzuschließenden Jagdpachtverträge ist eine genaue, gemeindeweise Vormerkung mit Bezeichnung der Reviere, der Pächter und Jagdaufseher, der Pachtschillingsbeträge, der Vertragsdauer ꝛc. bei der politischen Bezirksbehörde zu führen.

Dieser Vormerkung hat sich ein gleichfalls bei der politischen Behörde zu führender Ausweis über den Revierbestand der selbstberechtigten Jagdinhaber (größere Grundkomplexe und Thiergärten) und die dafür bestellten Jagdaufseher zur Kompletirung der Evidenz anzuschließen.

Die k. k. Gensdarmerie ist in der fortwährenden Evidenz der in den einzelnen Revieren bestehenden Jagdinhaber und Jagdaufseher, so wie der darin vorgehenden Veränderungen zu erhalten.

14. Die Ausdehnung der Jagd ist nach §. 17 der h. Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852 von dem Besitze eines zum Tragen von Jagdwaffen berechtigenden Waffenpasses abhängig.

Da aber ein solcher Waffenpaß seiner Natur nach bloß die Wirkung haben kann, den Besitzer zur persönlichen Ausübung der Jagd zu befähigen, ohne einen

Beweis abzugeben, ob und in welchem Jagdgebiete dem Besitzer des Waffenpasses ein Jagdrecht wirklich zustehe, so erscheint es zur entsprechenden Handhabung der allgemeinen Sicherheits- und speziellen Jagdpolizei nothwendig, der k. k. Gensdarmerie und andern Sicherheits- und Aufsichtsorganen die Möglichkeit zu bieten, sich in vorkommenden Fällen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der in einem Wildbanne mit Jagdwaffen oder in der Jagdausübung Betretene außer der persönlichen Befähigung zum Tragen dieser Waffen überhaupt, zugleich insbesondere das Recht habe, in dem Reviere, wo er betreten wird, die Jagd auszuüben. In dieser Tendenz müssen

a) die Jagdinhaber selbst,
b) die Jagdgäste und
c) die Jagdaufseher besonders ins Auge gefaßt werden.

ad a. Dem Jagdinhaber — er mag nun ein selbstberechtigter Grundbesitzer oder ein Jagdpächter sein — ist von der politischen Bezirksbehörde, wie bisher, über die ihm in einem bestimmten Reviere zustehende Jagdberechtigung ein Zertifikat auf die Dauer dieses Rechtes auszufertigen.

Dieses Zertifikat, welches als ämtliche Bestätigung dem gewöhnlichen Zeugnißstempel unterliegt, hat der Jagdberechtigte, wenn er auf die Jagd geht, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falls damit ausweisen zu können.

Im Uebrigen bleiben die bezüglich der Ausfertigung dieser Jagdzertifikate mit den Erläßen v. 11. Oktbr. und 29. Novbr. 1850 Nr. 46770 getroffenen Verfügungen fortan aufrecht.

ad b. Jagdgäste üben die Jagd in einem Reviere entweder aa) in Gesellschaft des Jagdinhabers selbst, oder bb) seines Jagdaufsichtspersonales, oder aber cc) allein aus.

Im ersten Falle (aa) waltet über die Zustimmung des Jagdinhabers zur Jagdausübung des Gastes kein Zweifel ob; im zweiten Falle (bb) muß dieß wenigstens vorausgesetzt werden.

Es genügt also in beiden Fällen in der Regel, wenn der Jagdgast nur mit einem ordentlichen Waffenpasse versehen ist. Wenn jedoch im zweiten Falle (bb) den betretenden Sicherheitsorganen sich der gegründete Zweifel aufdringt, ob das Jagdaufsichtspersonale mit oder gegen den Willen des Jagdinhabers Jagdgäste zulasse, so steht nichts im Wege, den Fall bei der kompetenten Behörde zur Sprache zu bringen, wo dann die weitere Verhandlung hierüber einzuleiten ist. Im dritten Falle (cc) muß der Jagdgast darauf bedacht sein, nebst dem Waffenpasse noch die schriftliche Bewilligung des Jagdinhabers oder seines Bevollmächtigten zur Jagdausübung mitzuführen, um sich nöthigen Falls damit ausweisen zu können.

ad c. Das eigens bestellte Jagdaufsichtspersonale ist nach §. 15 des a. h. Waffengesetzes vom 24. Oktbr. 1852 zum Waffentragen ohne Einholung eines Waffenpasses ausnahmsweise befugt. In der Regel ist dieses Aufsichtspersonale den öffentlichen Sicherheitsorganen ohnehin bekannt.

Wo aber ein Zweifel entsteht, ob ein sich dafür ausgebendes Individuum wirklich in diese Kategorie gehöre, sind die Sicherheitsorgane berechtigt und verpflichtet, auf den bezüglichen Nachweis zu dringen.

Zu diesem Zwecke hat die politische Bezirksbehörde dem Jagdaufsichtspersonale offiziöse, somit stempelfreie Jagdzertifikate für die Dauer des Dienstes

auszufolgen, aus denen ersehen werden kann, daß der Betreffende als Jagdaufseher für das Revier N. bestellt, angemeldet und anstandslos befunden wurde.

Der Jagdinhaber ist verpflichtet, solche Zertifikate bei Auflösung des Dienstverhältnisses der politischen Bezirksbehörde zurückzustellen.

Uebrigens kann auch das vom Jagdinhaber seinem Jagdaufseher ausgestellte, auf ein bestimmtes Revier lautende Bestallungsdekret unter der Voraussetzung die Stelle des offiziösen Jagdzertifikates vertreten, wenn dieses Dekret zum Nachweise, daß den §§. 13, 14, 15 der h. Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852 entsprochen worden sei, von der Bezirksbehörde unter Beziehung auf die Postenzahl der oben ad 13 erwähnten Vormerkung vidirt wird.

Jene Jagdinhaber, welche selbst als sachkundige Aufseher fungiren (§. 14 der Minist. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852) müssen jedenfalls nach dem vorstehenden Absatze ad a behandelt, daher mit gestempelten Zertifikaten als Jagdinhaber betheilt werden.

15. Da endlich zur Regelung des Jagdwesens die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl im Interesse der Jagd selbst, als zum Schutze des Ackerbaues unumgänglich nothwendig ist, so hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft alle dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insofern sie mit dem a. h. Jagdpatente vom 7. März 1849 und den hiezu erlassenen nachträglichen Verordnungen nicht im Widerspruche stehen, neuerdings kundzumachen und deren genaue Befolgung streng zu überwachen.

B. Stth. Vdg. v. 12. April 1853, Z. 2890, b. N. S. p. 429.

Jagdrecht. Ermächtigung der Kameralgefällenverwaltung zur Pachtung desselben, wenn zwischen Aerarialforsten Gemeindegründe liegen, und umgekehrt.

Nach dem Jagdpatente v. 7. März d. J. ist jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundkomplexes von wenigstens 200 Jochen die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundkomplexe gestattet, außerdem aber ist die Jagd gemeindeweise entweder ungetheilt zu verpachten, oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen.

Da nun hiernach häufig Fälle vorkommen können, daß in den Aerarialforsten kleinere Grundparzellen liegen, die vermöge ihrer Ausdehnung im Sinne dieses neuen Jagdgesetzes der Gemeindemarkung den betreffenden Gemeinden zufallen, und ebenso auch kleinere Waldparzellen zwischen Gemeindegründen ganz derselben zufallen können, wodurch dem Aerarialwaldstande ein Nachtheil vorzüglich in Ansehung des möglichen Forstfrevels, bei einer von Seite der betreffenden Gemeinde eingeleiteten Verpachtung oder gemeinschaftlichen Benützung eintreten kann, so wird die k. k. Kameral-Gefällenverwaltung hiemit ermächtigt, in diesen Fällen nach §. 7 des gedachten Patentes die Jagd selbst in Pacht zu nehmen, worüber von Fall zu Fall bis auf weitere Weisung die betreffenden Verträge zur Genehmigung einzusenden sein werden.

Minist. Erl. v. 31. Mai 1849, R. G. Bl. p. 291.

Jagd- und Wildschadenersätze. Alle dießfälligen Klagen sind in erster Instanz bei dem Bezirksgerichte anzubringen.

Minist. Erl. v. 5. Juli 1850, R. G. Bl. p. 1163.

Jäger (herumziehende). Denselben ist das Waffentragen ohne Waffenpaß verboten.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, daß dienstlos herumziehende Jäger ohne Waffenpaß, oder wenigstens die Ermächtigung in der Reiselegitimation zu besitzen, Waffen, selbst Gewehre tragen, wird dem k. k. Kreisamte zur weiteren Bekanntgebung an die Unterbehörden aufgetragen, in allen Fällen, wo derartige Waldjäger im unbefugten Tragen von Waffen betreten werden, ihnen die Waffe abzunehmen und gegen dieselben die Strafamtshandlung einzuleiten, da nach dem §. 15 Absatz b des a. h. Waffenpatents vom 24. Oktbr. 1852 Jäger nur in solange zum Waffentragen „ohne Einholung einer besondern Bewilligung“ befugt sind, so lange sich dieselben in dieser Eigenschaft wirklich in einem Dienste befinden.

B. Stth. Erl. v. 29. August 1856, Z. 7555.

Jahrmärkte. Konzessionen zur Abhaltung und Verlegung derselben. Taxbestimmungen.

Nach der b. Gub. Vdg. v. 20. Mai 1848, Z. 28728, hat es von der Ertheilung förmlicher Privilegien zur Abhaltung von Jahrmärkten sein Abkommen, und kann provisorisch die Bewilligung hiezu mittelst einfachen Konzessionen ertheilt werden, es muß jedoch die Taxe (30 fl. C. M.) binnen einem Jahre vom Intimationstage angefangen, vollständig berichtigt werden. Nach §. 6 muß sich bei Ertheilung einer derlei Konzession mit der Handelskammer ins Einvernehmen gesetzt werden. Im Umkreise von zwei Meilen sind die marktberechtigten Gemeinden zu Einsprache dagegen berechtiget. Bei einfachen Jahrmarkts*verlegungen*, zu welchen die Bewilligung aus Handels- und anderweitigen Interessen angesucht wird, sind vorläufig die im Umfange von vier Meilen gelegenen marktberechtigten Gemeinden zu vernehmen (b. Gub. Vdg. v. 9. Septbr. 1800, Z. 29155, b. P. G. S. 1847, p. 25. Die Ertheilung der Jahrmarktskonzession, und die Bewilligung zur Verlegung der Jahrmärkte steht der Landesstelle zu (Patent über die Privilegien v. 15. August 1842, Z. 12009, b. P. G. S. p. 123). Nach dem b. Gub. Dkt. v. 24. Juni 1827, Z. 32159, b. P. G. S. p. 311, haben die Berichte um Jahrmarktsverlegungen wenigstens 6 Wochen vor dem Tage, an welchem der Jahrmarkt eigentlich abzuhalten gewesen wäre, bei der Landesstelle einzulangen. Ebenso sind in dem (b. Gub. Dkt. v. 9. Sept. 1809, Z. 29155, b. P. G. S. 1847 p. 25) Jahrmarktsverlegungsgesuche jederzeit die Tage, an welchen in der Nachbarschaft 4 Meilen weit im Umkreise Jahrmärkte abgehalten werden, zugleich anzugeben.

Das Handelsministerium, an welches die Leitung der das Institut der Jahrmärkte betreffenden Angelegenheiten übergangen ist, hat beschlossen, bis zur definitiven Regelung durch den, in Berathung befindlichen neuen Handelscodex es von der bisher üblichen Ertheilung förmlicher Privilegien zur Abhaltung von Jahrmärkten abkommen zu lassen, und provisorisch die Bewilligung hierzu mittelst einfacher Concessionen zu ertheilen.

Die Bestimmungen des Tax- und Stempelgesetzes §. 207, 230 und rücksichtlich §. 222 bleiben aufrecht.

Die bisher von den Parteien bei Ausfertigung von Jahrmarkt-Privilegien unter dem Titel: „Kanzleijura“ eingehobene Schreib- und Ausfertigungsgebühr hat in Zukunft wegzufallen, und es ist außer der in dem Patente aus-

gesprochenen Taxe keine, was immer für Namen habende Gebühr für die Ausfertigung des Dekretes zu entrichten.

Die Taxe hat die Partei unmittelbar an die Kameral-Bezirkskasse des betreffenden Bezirkes abzuführen, und sich mit der saldirten Taxnote über die geleistete Zahlung bei der Landesstelle auszuweisen, wonach es ihr erst gestattet sein wird, von der erwirkten Conzession Gebrauch zu machen.

Minist. Erlaß vom 4. Mai 1849 R. G. B. p. 279.

Jahrmärkte. Abstellung der auf denselben gegen die Gewerbsleute ausgeübten Unfüge.

Es ist zur Kenntniß der Landesstelle gebracht worden, daß in Böhmen an vielen Orten bei Abhaltung der öffentlichen Jahrmärkte sich mancherlei Unfüge erlaubt werden, indem einestheils einzelne Gattungen von Gewerbsleuten bei dem Verkaufe ihrer Waaren und Erzeugnisse nur auf gewisse Stunden des Tages beschränkt werden, andern Theils die fremden Gewerbsleute den einheimischen Gewerbsgenossen für die Beschau der zum Markte gebrachten Waaren eine Beschaugebühr entrichten müssen.

Da ein derlei Verfahren gegen die bestehenden bestimmten Vorschriften verstoßt und die Marktfreiheit beeinträchtiget; so wird den k. Kreisämtern der Auftrag ertheilt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in den unterstehenden Kreisen die gerügten Unfüge bestehen, und falls welche vorgefunden werden sollten, solche sogleich abzustellen und auf die Befolgung der bestehenden, die Jahrmarktsfreiheit bezielenden gesetzlichen Vorschriften zu dringen.

B. Gub. Vdg. v. 14. Aug. 1824, Z. 42003, b. P. G. S. p. 372.

— Das Glück-Spielen auf solchen ist verboten. Hofkzldkt. v. 30. März 1804; B. Gub. Vdg. v. 10. Febr. 1826, Z. 1620, b. P. G. S. p. 35.

— Das Würfelspiel auf denselben ist verboten. S. Würfelspiele.

— Das Betteln auf denselben ist verboten. S. Bettelei.

Jahrmarktbesuch. S. Hausirhandel.

Jahrmarktskonzessionen, Ertheilung derselben. S. Jahrmärkte.

Jahrmarktsprivilegien (Konzessionen) können auch den Dorfgemeinden ertheilt werden.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 15. Mai l. J. zu gestatten geruhet, daß die in Böhmen bestehende Beschränkung der Verleihung von Jahrmarktsprivilegien nur an Marktgemeinden oder an Dorfgemeinden unter der Bedingung, daß sie Marktgemeinden werden, beseitiget, und dem Gubernium gestattet werde, in Zukunft auch für Dorfgemeinden, für welche sich die Verleihung eines solchen Privilegiums aus öffentlichen Rücksichten und nach den Ortsverhältnissen rechtfertiget, um dieselbe einzuschreiten.

Hfdkt. v. 20. Mai 1847, Z. 17076, b. Gub. Dkt. v. 4. Juni 1847, Z. 33360, b. P. G. S. p. 336.

Jahrmarktsverlegung. S. Jahrmärkte.

Impfausweise. Die Dominien und Magistrate werden von der namentlichen Verzeichnung der Geimpften, und der Abfassung der für diesen Zweck bisher bestandenen namentlichen Impfausweise enthoben, und bloß zur summarischen Nachweisung der Geimpften und ungeimpft Verbliebenen zum Behufe der

Kontrolle gegen die impfärztlichen Protokolle und Liquidationen nach dem beiliegenden Formulare verpflichtet.

B. Gub. Vdg. v. 17. Jänner 1827, Z. 3415, b. P. G. S. p. 30.

(Hiezu das Formular Nr. 24.)

Impfärzte sind zur Impfungsvornahme nach Bezirken verpflichtet. S. Impfbezirke.

— Verpflichtungen derselben. S. Blattern.

Impfbezirk. Es sollen kleinere Impfbezirke gebildet werden, und es ist darauf zu sehen, daß die Impfung und die hiebei nöthige Nachsicht allenthalben und stets von den hiefür bestimmten Impfärzten selbst vorgenommen werde.

B. Gub. Vdg. v. 31. März 1842, Z. 10619 b. P. G. S. p. 145.

Impfdiäten-Liquidationen. Vorlegung derselben und der Impfprotokolle. Was dahin einzubeziehen sei.

Indem dem k. Kreisamte die für das Jahr 1841 vorgelegten Impfprotokolle zurückgestellt werden, sieht sich das Gubernium veranlaßt, demselben nachstehende Weisungen in Erinnerung zu bringen, und zur genauen Nachachtung neuerlich bekannt zu geben:

1. Sind die Impfprotokolle sowohl, als die Impfdiäten-Liquidationen der ohnehin bestehenden Vorschrift, namentlich aber der Gub. Vdg. v. 8. April 1821, G. Z. 15177 gemäß, vor ihrer Einsendung einer genauen Prüfung zu unterziehen, die Resultate der Revision dieser Protokolle nicht nur den Impfärzten mitzutheilen, sondern auch mit dem Impfberichte ersichtlich zu machen; dagegen die Ergebnisse der Prüfung der Liquidationen auf den letztern gehörig zu bemerken.

2. Bei der Revision der letzteren sind die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen der obenerwähnten, dann der Gub. Vdg. vom 7. Juni 1827, Z. 29210 und vom 31. Dezbr. 1829, Z. 55942 genau gegenwärtig zu halten, insbesondere aber darauf zu sehen, ob die aufgerechneten Tage für die vorgenommenen Impfungen und gepflogenen Nachsichten in der That unerläßlich nothwendig waren, ob dieses Geschäft nicht in einer kürzern Zeit und in welcher abgethan werden konnte. Ist letzteres der Fall, so ist nicht blos der aufgerechnete Geldbetrag zu ermäßigen, sondern auch die überflüssigen, oder aus welch immer für einem Grunde ungebührlich liquidirten Tage zu streichen, und die zu passirenden Tage, sowie die zu erfolgenden Taggelder genau auf der Liquidation selbst anzusetzen.

3. Eine besondere Vergütung für die vorgenommenen Revakzinationen kann nicht passirt werden; denn dieselben sind gemäß des mit der Gub. Vdg. v. 12. Septbr. 1840, Z. 49853 bekannt gemachten Hofdkts. v. 30. Juli 1840, Z. 17742 entweder im Laufe von Blatternepidemien, oder aber gelegenheitlich, vorzüglich bei der gewöhnlichen Schutzpockenimpfung, vorzunehmen. Für diese Geschäfte erhalten die hiezu außer ihrem Wohnorte verwendeten Sanitäts-Individuen ohnehin die normalmäßigen Taggelder; eine weitere eigene Aufrechnung für die Revakzinationen kann daher durchaus nicht Platz greifen.

4. Als Revakzination hat eigentlich nur die wiederholte Impfung solcher Individuen, welche bereits einmal mit ächtem Erfolge geimpft worden sind, zu gelten. Dagegen können wiederholte Impfungen jener Individuen, welche zwar

bereits einmal, jedoch blos mit offenbar unächtem Erfolge oder gar ohne alle Haftung geimpft wurden, als Revakzination durchaus nicht angesehen werden. Nur erstere sind sonach in die Revakzinationslisten einzubeziehen, letztere aber, wie bisher bloß in den gewöhnlichen Impflisten und Protokollen aufzuführen.

5. Bezüglich der Würdigung der bei der Impfanstalt erworbenen Verdienste sind künftighin die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen der Gub. Vdg. v. 7. Juni 1827, Z. 29210 und vom 21. Novbr. 1833, Z. 50322 zur genauen Nachachtung zu nehmen, insbesondere aber derlei Verdienste in den dießfälligen Operaten umständlich und verläßlich anzugeben.

6. Bei den Anträgen zur Belohnung der Impfärzte ist übrigens nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften nicht bloß auf die Zahl der vorgenommenen ächten Impfungen Rücksicht zu nehmen, sondern auch die sonstige besondere, einer Auszeichnung würdige, jedoch genau nachzuweisende Verdienstlichkeit, dann die größeren oder geringeren, in ungünstigen Lokalverhältnissen oder in Vorurtheilen begründeten Schwierigkeiten und Hindernisse in Betracht zu ziehen, hiebei aber alle jene Impfärzte außer Anschlag zu lassen, denen ein minder kunst- oder vorschriftsgemäßer Vorgang bei der Impfung und bezüglich der Abfassung der Impfprotokolle zur Last fällt, oder überspannte Diätenaufrechnungen zum Vorwurfe gemacht werden können.

7. Werden in den Blatterntabellen Sterbefälle früher geimpfter Individuen an Menschenblattern ausgewiesen, so ist der Erfolg der früher überstandenen Impfung mit möglichster Verläßlichkeit nachzuweisen, und bei Sterbefällen früher in der That mit ächtem Erfolge geimpfter Individuen der Krankheitsverlauf und die eigentliche Todesursache möglichst genau anzugeben. Daß übrigens falsche Blattern in diese Tabellen nicht aufzunehmen, sondern in denselben bloß die wahren und sogenannten modifizirten Menschenblattern ersichtlich zu machen sind, leuchtet von selbst ein, wenn man den Zweck jener Tabellen gehörig ins Auge faßt. Endlich

8. ist mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß der Impfanstalt auch fernerhin die möglichste Verbreitung gesichert, die derselben sich entgegenstellenden Hindernisse in allen geeigneten, namentlich aber in den durch die Gub. Vdg. v. 8. April 1821, Z. 15177, und 12. Septbr. 1822, Z. 39290, dann durch die neue Impfordnung vorgezeichneten Wegen beseitigt, von Seite der Impfärzte ein möglichst kunst- und vorschriftgemäßer Vorgang hiebei beobachtet, dieselben in dieser Beziehung sorgfältigst überwacht, nicht minder aber ihnen die nöthige Unterstützung von Seite der obrigkeitlichen Behörden und Seelsorger in Nachachtung der bestehenden Vorschriften zugewendet werde.

B. Gub. Dkt. v. 4. August 1842, Z. 42673, b. P. G. S. p. 491. S. auch Schutzpocken-Impfung.

Impfinstruktion. S. den Anhang dieses Werkes.

Impfoperate. Denselben ist der Ausweis über die in jedem Jahre an natürlichen Blattern Erkrankten und Verstorbenen beizuschließen. S. Blattern.

Impfprämie. Strenge Würdigung der Umstände, welche den Anspruch auf Impfprämien begründen.

Se. k. k. Majestät haben in Gemäßheit einer a. h. Entschl. v. 2. d. M. zu befehlen geruht, daß künftig bei Vertheilung der Impfprämien nicht nur auf

die größere Zahl der mit gutem Erfolge Geimpften, auf die größeren Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, auf mäßige Diätenanforderungen oder gänzliche Verzichtleistungen auf Diäten und Auslagen, sondern auch auf das Verhältniß der Zahl der Geimpften zur Zahl der Impflinge, auf den Eifer und das ganze Benehmen des Impfarztes, auf seine Sorgfalt für guten Impfstoff und fortwährende Unterhaltung desselben von hiezu ohnehin nicht schon gesetzlich verpflichteten Impfärzten, auf seine vorzügliche Sachkenntniß und Genauigkeit im Impfgeschäfte, auf die Vollständigkeit seiner Impfausweise, endlich auf besondere Verdienste, welche sich der Impfarzt durch fleißige Revakzinirung, Regenerirung der echten, Auffindung der originären Kuhpocke und erfolgreiche Impfung mit derselben, dann durch Besiegung der gegen die Impfung bestehenden Vorurtheile erworben haben dürfte, gehörige Rücksicht zu nehmen sei.

Von dieser mit dem Hfdkte. v. 6. l. M., Z. 38834, herabgelangten a. h. Entschließung wird das k. Kreisamt im Nachhange zur Gub. Vdg. v. 31. März 1842, Z. 10619, zum genauesten Nachverhalte mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß schon bei den Anträgen zur Belobung oder Belohnung der im Jahre 1843 um die Impfanstalt verdienstlich gewordenen Individuen sich die höchsten Orts vorgezeichneten Momente genau gegenwärtig zu halten, und dieselben auch in den Impfberichten gehörig ersichtlich zu machen sind.

B. Gub. Dkt. v. 26. Dezbr. 1843, Z. 73611, b. P. G. S. p. 756.

Impfprotokolle. S. Impfdiäten-Liquidationen.

Impfung. S. Schutzpocken-Impfung.

— (Noth-). Zur Ersparung der Kosten der Impfanstalt ist die *Einleitung* zu treffen, daß zu den Nothimpfungen, bei Ausbrüchen der Blatternkrankheiten, nicht eigene Impfärzte abgesendet, sondern daß dieselben durch die ohnehin zur Behandlung der Blatternepidemie verwendeten Aerzte und Wundärzte vollbracht werden.

B. Gub. Dkt. v. 24. Juni 1843, Z. 35176, b. P. G. S. p. 493.

— Die Impfungsverbreitung bei dem Großhornvieh mit dem Lungenseuchenstoff ist anzustreben. B. Stth. Vdg. v. 1. Aug. 1854, Z. 21765, b. N. S. p. 594.

— Einführung der Revakzination der bereits Geimpften. S. Schutzpocken-Impfung.

Impfungsausweise. S. Schutzpocken-Impfungsausweise.

Impfungsdiäten-Liquidationen. S. Schutzpocken-Impfung.

Industrie. Geschäftsvermittlungen. S. Privatgeschäftsvermittlungen.

— **-Unternehmungen.** S. Akziengesellschaft.

Ingenieure. S. Kreisingenieur.

— Zuziehung derselben bei Privatbauführungen längs der Eisenbahn. S. Eisenbahn.

— (Bezirks-) haben auf Privatstraßen, die ihnen bei ihren Commissionen zu Gesichte kommen, ihr Augenmerk zu richten, ohne hierwegen eine Vergütung ansprechen zu können. S. Straßen (Privat-).

Inländisches Bier. S. Bier (inländisches).

Innungsgebühren sind in Conventionsmünze zu zahlen.

B. Gub. Vdg. v. 14. März 1841, Z. 12045, b. P. G. S. p. 111.

— S. Zunft- und Innungsgebühren.

Inschriften (alte). Funde numismatischen und archeologischen Werthes sind der k. k. Landesstelle anzuzeigen. S. Alterthumsfunde.

Insekten. Maßregeln zur Ausrottung derselben. S. Vögel.

— (schädliche). Auf genaue Befolgung der Vertilgungsmaßregeln gegen dieselben ist zu sehen.

Wegen Insekten, die an Obstbaumpflanzen, Wiesen, Feldfrüchten und in den Forsten Verheerungen anrichten, ist von den politischen Behörden auf die Anordnung aller jener Mittel anzudringen, welche die Verhinderung der Ueberhandnahme solcher Insekten und die Hintanhaltung des besagten Uebels zum Zwecke haben.

B. Stth. Vdg. v. 19. Mai 1854, Z. 8609, b. N. S. p. 438 und v. 9. Juni 1854, Z. 5220/pr., b. N. S. p. 439.

— Waldverwüstung durch den Kiefernspinner (Nonnenspinner, Flechtenspinner) und den Borkenkäfer. Maßregeln dagegen.

Im Sommer dieses Jahres ist in den Kieferwaldungen der Gemeinde Metzling auf der Herrschaft Ronsperg die zur ersten Horde der Phalänen gehörige Phalaena bombyx pini, Linnaei, der Kiefernspinner, die Kienbaummotte, der Föhrenspinner oder der große Waldraupenvogel wahrgenommen worden, welcher mehr als die zur zweiten Horde der Phalänen gehörige Kieferneule (Phalaena noctua piniperda) schädlich ist und durch welchen, zwar in Gemeinschaft mit der Kieferneule, schon oft große Verwüstungen in den deutschen Kiefernwaldungen verursacht wurden.

Aus diesem Anlasse hat die k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft zu den bisher bekannten wirksamsten Mitteln zur Vermeidung dieser so schädlichen Phalänen, welche in den in Folge der Gub. Vdg. v. 3. Novbr. 1808, Z. 37893, herausgegebenen physikalisch-ökonomischen Bemerkungen über die Trockniß der Nadelwaldungen, auf der Seite 29 bis 41 als Vorbauungs- und Hilfsmittel angegeben sind, Folgendes aus späteren Erfahrungen nachgetragen.

1. In der Naturgeschichte dieser Kienbaumraupe ist bemerkt worden, daß, wenn selbe einen Distrikt kahl gefressen hat, sie nach einem andern wandert; ferner, daß, wenn sich ihre Spinnzeit nahet, sie außerordentlich unruhig wird, von dem hohen Holze herunterkriecht, sich auf die Erde begibt, und gern auf den jungen Anflug zieht, sich auch besonders gegen die Sonnenseite des Reviers einspinnt, wobei nur ein sandiges Erdreich ihre Wanderschaft etwas aufhält, und eine senkrecht abgeschnittene Vertiefung sie ganz unterbricht. Hiernach hat die Erfahrung gelehrt, daß das Isoliren der angegriffenen Distrikte durch steil aufgeworfene Gräben das beste Mittel sei.

Diese Raupengräben müssen 1 bis $1^1/_2$ n. ö. Schuh breit und 1 Schuh senkrecht tief sein, in dem Boden derselben werden hin und wieder runde Löcher angebracht, in welche die Raupen stürzen, und aus welchen sie nicht mehr können. Diese Gräben müssen auch dergestalt gezogen werden, daß der abgefressene Distrikt von einem noch gesunden abgeschnitten werde; ferner müssen sie bei den Wanderungen der Raupen, wenn ihre Spinnzeit herbeikommt, nach der Sonnenseite vorgezogen werden, welches man gleich gewahr wird, weil die Raupen im Fortkriechen ihre Köpfe dahin halten. In den Gräben werden die Raupen zertreten und in den Löchern mit Erde bedeckt, wo man sodann immer wieder neue Löcher, so lange es nöthig ist, graben lassen kann.

Bei dem Ziehen der Gräben muß aber darauf Acht genommen werden, die Grabenlinie dergestalt abzustecken, daß sich auf beiden Seiten keine Bäume mit ihren Zweigen berühren. Werden die Raupengräben im jungen Holze gezogen, so ist es am besten, eine Strecke von 1 n. ö. Klafter Breite oder nach Umständen auch weniger so abtreiben zu lassen, daß sich die Zweige des jungen Holzes nicht berühren können, befinden sich aber in der Grabendirektion alte Stämme, welche sich berühren, so muß jener Baum, welcher von den Raupen befallen ist, abgehauen werden.

Auch ist zu einem guten Erfolge noch die Beobachtung nöthig, daß im Falle, wo kein Weg zwischen dem Raupenfraß und dem Graben vorfindig wäre, eine Strecke Holz niedergehauen und nach dem Raupenfraß hereingefällt, alle Kokons aber, noch ehe die Schmetterlinge ausfliegen, verbrannt werden.

2. Die Schmetterlinge, besonders die weiblichen, welche des Morgens an den Stämmen festsitzen, sollten so hoch, als man reichen kann, von den Bäumen abgelöst werden.

3. Zur Flugzeit der Schmetterlinge sollten des Nachts in dem Walde unter gehöriger Vorsicht Leuchtfeuer unterhalten werden, und wenn man sieht, daß viele Eier an der Borke sitzen, die man nicht erreichen kann, so soll der Baum abgehauen und die Borke verbrannt werden.

Dieses haben die k. Kreisämter sämmtlichen Dominien zur Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß selbe die in ähnlichen Fällen einzuschickenden Exemplare der Insekten mit Sorgfalt zu behandeln und hauptsächlich die Schmetterlinge mit Stecknadeln in breite flache Schachteln *zu befestigen* haben, um bei so vielen Varietäten, sowohl was Farbe und Zeichnung, besonders bei den häutigen mit Federstaub bedeckten Flügeln betrifft, diese oft charakteristischen Kennzeichen der verschiedenen Arten stets genau wahrnehmen und unterscheiden zu können.

B. Gub. Vdg. v. 10. Oktbr. 1821, Z. 49342, b. P. G. S. p. 525.

Maßregeln gegen das Umsichgreifen des **Borkenkäfers.**

Es ist eine aus der Erfahrung geschöpfte Wahrheit, daß die der Forstkultur äußerst nachtheiligen Borkenkäfer, vorzüglich in trockenen Jahren, sich ungemein vermehren, sehr schnell verbreiten und unberechenbaren Schaden in allen Arten von Waldungen verursachen.

Da auch das heurige Jahr mit vollem Rechte unter die trockenen Jahre gezählt werden muß, und in der That von allen Seiten des Königreichs die traurigen Nachrichten eingehen, daß in den Waldungen sehr viele Dürrlinge entstehen, in welchen sich verschiedene Arten des Borkenkäfers einnisten und sehr schnell um sich greifen; so wird es dringend nothwendig, die zur Vertilgung dieses, der Forstkultur äußerst schädlichen Käfers, durch die Erfahrung bewährten Mittel und sonstige Maßregeln, den Dominien und Magistraten in Erinnerung zu bringen, und ihnen anzuempfehlen, sich mit dem Inhalte der von der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen im Jahre 1798 unter dem Titel: Physikalisch-ökonomische Bemerkungen über die so sehr sich verbreitende Trockniß der Nadelwaldungen herausgegebenen Abhandlungen bekannt zu machen.

Da es nun allgemein bekannt ist, daß der Borkenkäfer, zu welcher bisher

bekannten Gattung derselbe gehören mag, seiner Natur nach, vor allen die kränkelnden Stämme angreift, daselbst am liebsten nistet, und von da aus sich verbreitet; da es ferner viel leichter ist, das Uebel im Entstehen zu unterdrücken, als dem einmal um sich greifenden ausgebreiteten Uebel Schranken zu setzen, so ist es am zweckmäßigsten, jene Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die Vermehrung dieses schädlichen Insektes gleich Anfangs zu verhindern. Diese Maßregeln sind nach dem einstimmigen Ausspruche theoretisch und praktisch gebildeter Forstmänner folgende:

1. Daß alle angestochenen, kranken und absterbenden Bäume ohne Verzug gefällt, aus dem Walde entfernt und die Rinde davon abgeschält, ohne daß es nöthig wäre, diese zu verbrennen, und die darin befindlichen Larven zu tödten, oder das Holz sammt der Rinde vor dem Ausfliegen der Käfer verkohlen zu lassen. Befinden sich jedoch schon viele vollkommen ausgebildete Käfer unter der Rinde, welche noch nicht fliegen können, so ist das Verbrennen der Rinde auf dem Platze, wo geschält wird, und das Zusammenrechen der Streu, in welcher sich diese Käufer verborgen halten können, nothwendig.

2. Daß das gefällte Holz, es sei in Stämmen oder Klaftern, nie lange im Walde bleibe, sondern daß solches längstens bis Mitte Mai aus dem Walde geschafft oder wenigstens, wie oben erwähnt wurde, entrindet werde.

3. Daß die Aufarbeitung der Wind- und Schneebrüche, welche die Vermehrung des Borkenkäfers begünstigen, schnell vorgenommen, so wie auch die Rodung der Stockhölzer beschleuniget, und wenigstens die Stöcke von der Rinde gereiniget werden, weil sich darin der Borkenkäfer überwintert; daß

4. vier bis sechs Wochen vor der gewöhnlichen Flugzeit der Borkenkäfer, die um die von ihnen befallenen Plätze herum noch gefundenen Bäume gefällt, und vier bis sechs Wochen lang nach der Flugzeit liegen gelassen werden, damit sich die Käfer in diese Fangbäume einbohren, und dann sammt denselben aus dem Walde geschafft werden können.

Diese aus der Erfahrung erprobtesten Mittel zur Verminderung und Vertilgung des Borkenkäfers sind von den Wirthschaftsämtern in Anwendung zu bringen, und sind dieselben insbesondere noch auf die Beobachtung der in der Waldordnung vom 5. April 1754 unter der Aufschrift: von dem Abdorren und Abstehen der Bäume, gegebenen Vorschriften aufmerksam zu machen.

Uebrigens haben die k. Kreisämter darauf zu dringen, daß vorzüglich die in den, der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Waldungen gefundenen Dürrlinge und andere aubrüchigen Bäume, unverzüglich aus dem Walde geschafft, und wenn sich da die Borkenkäfer bereits eingenistet hätten, daß sich streng nach den, in den vier Absätzen gegebenen Vorbeugungs- und Verminderungsmitteln benommen werde.

B. Gub. Vdg. v. 21. Juli 1835, Z. 34972, b. P. G. S. p. 474. S. Obent.'s Hdbch. V. Bd., bezüglich der Raupen p. 260, und bezüglich des Borkenkäfers p. 275.

Inserate (ämtliche Berichtigungen) sind gebührenfrei. S. Aemtliche Berichtigungen.

— — S. Aemtliche Erlässe der Sicherheitsbehörde.

Inspektoren. S. Steuerinspektoren.

Institut (Diözesan-Pensions-). S. Schulgehilfenwaisen und Witwen.
— (Blinden- und Taubstummen-). Aufnahme desselben in den Schulzustandsbericht. S. Schulzustandsbericht.
— (wohlthätiges). S. Einkommensteuer.

Instruktion. S. Amtsinstruktion.
— für die rein politischen und gemischten k. k. Bezirks- und Stuhlrichterämter.
S. Minist. Vdg. v. 17. März 1855, R. G. Bl. p. 337.
— für die politischen Verwaltungsbehörden rücksichtlich öffentlicher Bauten und der Gewerbe. S. Bauten; auch Gewerbe.
— (Depositen-). S. Depositen.
— (Impfungs-). S. den Anhang dieses Werkes.
— für Ortsschulaufseher. S. Ortsschulaufseher.
— über die Vertheilung der Pferdeprämien. S. Pferdeprämien.
— für Rabbiner. S. Rabbiner.
— zum Reservestatute v. 17. Oktbr. 1852, R. G. Bl. p. 897.
— (Amts-) für die Steuerinspektoren und Steuerunterinspektoren. S. Amtsinstruktion.
— S. Straßen.
— für die Straßeneinräumer.
B. Gub. Präs. Dkt. v. 10. Jänner 1834, Z. 339, b. P. G. S. p. 6.
S. den Anhang dieses Werkes.
— zur Verfassung der Uebersichten der Land- und Wasserstraßen. S. Wasser- und Landstraßen.
— über die Verrechnung der strafgerichtlichen Untersuchungsauslagen, dann der Kosten für die Gefangenen bei den Bezirksämtern. S. Untersuchungsauslagen (strafgerichtliche).
— für die Todtenbeschauer. S. Todtenbeschau.
— für Vogteikommissäre. S. Vogteikommissäre.
— für die Vorspannsverpachtung. S. Vorspannsleistungs-Verpachtungs-Instruktion.
— für die Cimentirungsämter. S. Cimentirungsverfahren.

Interessen. Hebung derselben bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse von den hiezu berufenen Aemtern und Kassen. S. Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa.
— Hebung derselben von Staatsobligationen bei der Kreditsabtheilung der Landeshauptkassa. S. Staatsobligationen.
— von National-Anlehens-Obligationen. S. National-Anlehens-Obligationen.
— (rückständige) von Fonds-, Stiftungs- und anderen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Kapitalien sind durch die Kammerprokuratur einzutreiben. S. Fonds-, Stiftungs- rc. Kapitalien.
— von Lieferungs- und Kriegsdarlehens-Kapitalien können da, wo nicht ein regulirter Fond besteht, von den politischen Behörden im Einverständnisse mit der Staatsbuchhaltung zur Auszahlung an die Kontribuenten angewiesen werden (Hfkmdkt. v. 9. April 1822, Z. 13967), da nach der Vdg. v. 24. Septbr. 1789 die Lieferungs- und Kriegsdarlehens-Interessen ein

Eigenthum der Kontribuenten sind, so lange die bezüglichen Eigenthumsrechte überhaupt nicht geregelt sind.

Interessen von Grundentlastungs-Obligationen für Schullehrer. S. Quittungen.

Interkalar-Administratoren gebührt für jeden Gast bei kanonischen Visitationen 1 fl. C. M.

Vermöge Hfkzldkts. v. 16. Jänner 1840, Z. 40546, wird den Interkalar-Administratoren geistlicher Pfründen die Aufrechnung eines Betrages von Einem Gulden Conventions-Münze für jeden bei Gelegenheit der kanonischen Visitation bewirtheten Gast mit der Beschränkung bewilligt, daß der Administrator verpflichtet werde, sich in der Anzahl der Personen auf das Herkömmliche zu beschränken, und darüber durch obrigkeitliche Bestätigung in der Interkalar-Rechnung den Nachweis zu liefern.

B. Gub. Dkt. v. 14. Febr. 1840, Z. 5911, b. P. G. S. p. 84.

— **-Auslagen**, S. Geistlichkeit, Administratoren.

— **-Ersatz**-Beträge sind stets von den übrigen Religionsfonds-Ausständen abgesondert zu behandeln, und nur dann mehrere Ersatzposten in Anregung zu bringen, wenn solche in dem Kameral-Zahlamtsausweise ebenfalls vereint aufgeführt erscheinen.

B. Gub. Vdg. v. 28. August 1841, Z. 45801, b. P. G. S. p. 396.

Interkalarfond ist durch die Anzeige von Erledigungen vor Verkürzungen zu schützen. S. Geistlichkeit, Erledigungen.

Interkalar-Früchtentheilungs-Protokolle sollen binnen 42 Tagen vom Tage der bischöflichen Konfirmation des neuen Pfründners gerechnet — wenn der Anteceſſor gestorben ist, bei dem k. k. Landrechte — und wenn er befördert ward, bei dem betreffenden k. k. Kreisamte eingebracht werden.

B. Gub. Vdg. v. 19. März 1840, Z. 9634, b. P. G. S. p. 114.

Interkalargelder. S. Geistlichkeit.

Interkalar-Ueberschußgelder sind vereint mit den dießfälligen Rechnungen einzubringen.

B. Gub. Vdg. v. 27. Juli 1845, Z. 22559, b. P. G. S. p. 529; b. Gub. Vdg. v. 24. Oktbr. 1845, Z. 64322, b. P. G. S. p. 686; b. Stth. Vdg. v. 8. April 1853, Z. 8288, b. R. S. p. 104.

Interkalarzeit. Unterhaltungskosten und Nutzen der Beilaßkühe während der Interkalarzeit fallen dem Successor zu.

Aus Anlaß mehrerer Fälle, in welchen sich Anstände gegen die Verrechnung der Unterhaltungskosten für Beilaßkühe in den Interkalaroperaten ergeben haben, ist die Frage erhoben worden: wer diese Unterhaltungskosten der Beilaßkühe zu tragen und den Nutzen davon durch die Interkalarzeit zu beziehen hat? worüber man Folgendes zu bestimmen findet:

Da nach den bestehenden Direktiven der in der Interkalarzeit von den Beilaßkühen erzeugte Dünger dem Successor zum ferneren Wirthschaftsbetriebe gehört, so wird auch der Laktizinnutzen, welcher so schwer zu ermitteln ist, weil dessen Erzeugung so zufällig ist und von der Jahreszeit, dann von den in derselben bestehenden Futterkräutern abhängt, dem Successor, aber auch die Kosten für die Verpflegung dieser Beilaßkühe zugewiesen, welche Berechnung also nicht in das Interkalare aufzunehmen, sondern bloß zur Ausgleichung zwischen Administrator und Successor überlassen bleibt, Letzterer aber als der einzige Nutznießer

der Beilaßkühe, die zur Substanz des pfarrlichen Einkommens gehören, die Unterhaltungskosten derselben, beziehungsweise den sich nach Abschlag des Laktizinnutzens etwa ergebenen Mehraufwand allein zu tragen hat.

B. Gub. Vdg. v. 26. Jänner 1844, Z. 71291, b. P. G. S. p. 87.

Invaliden. Die Ertheilung von Armuthszeugnissen an dieselben ist verboten. S. Armuthszeugnisse.

— Von Realinvaliden vom Feldwebel abwärts dürfen nur jene in den Patentalfond des Invalidenhauses aufgenommen werden, welche ihre Vermögenslosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit ämtlich konstatiren.

Die Bezirkshauptmannschaften werden streng angewiesen, die zu diesem Behufe von den Truppen einlangenden Einschreiten um Eruirung der Vermögensverhältnisse invalider oder aktiver Mannschaft mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

B. Stth. Vdg. v. 26. Jänner 1852, Z. 1553, b. N. S. p. 563.

— Bedingungen zur Aufnahme in die Invalidenhäuser. Die Gesuche sind an das betreffende Werbbezirkskommando zu leiten.

Da nach der hofkriegsräthlichen Anordnung v. 18. Febr. 1830, D. 87, nur solche Patental- oder Reservations-Invaliden, welche

a) vor dem Feinde zu Krüppeln geschossen worden sind,
b) sonst schwere Verwundungen im Dienste erhalten haben, und ohne besondere Pflege und hilfreiche Handleistung ihre Existenz nicht fristen können, dabei aber vermögenslos sind, und
c) in der Dienstleistung oder wegen des Dienstes erblindet, gehörlos und krüppelhaft geworden, ferner die sehr alt, mit Irrsinn oder Fallsucht behaftet sind, nach vorhergegangener abermaliger genauer Superarbitrirung in die von denselben erbeten werdende Invalidenhaus-Lokoverpflegung aufgenommen werden dürfen; so dürfte es doch geschehen, daß Patental- und Reservations-Invaliden sich unmittelbar bei dem Invalidenhause um die Aufnahme in die Lokoversorgung anmelden und der obigen Anordnung gemäß von da an ihr betreffendes Werbbezirkskommando zur vorschriftmäßigen Untersuchung zurückgeschickt werden müßten. S. Seite 636 dieses Werkes, Absatz 1.

Die k. Kreisämter haben demnach die Dominien und Magistrate anzuweisen, zu Folge Ansuchens des k. k. Generalkommando v. 24. d. M., R. 3864, jeden die Lokoversorgung ansuchenden und selbe bedürfenden Patental- und Reservations-Invaliden an das betreffende Werbbezirkskommando anzuweisen und nicht unmittelbar in das Invalidenhaus abzusenden.

B. Gub. Vdg. v. 26. Mai 1830, Z. 22248, b. P. G. S. p. 386.

— Unterbringung erkrankter Patentalinvaliden in die nächsten Garnisons-, Regiments- und Bataillons-Spitäler.

Nach Eröffnung des k. k. Gen. Kdo. v. 30. März 1830, R. 2165 hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 12. Febr. l. J. D. 301 verordnet, in Hinkunft die in Erkrankungsfällen sich um Unterbringung in das Spital meldenden Patental-Invaliden nicht mehr in das Invalidenhausspital aufzunehmen, sondern selbe dem nächsten Garnisons-, Regiments- und beziehungsweise Bataillons-Spitale zuzuweisen.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens, dann zur Hintanhaltung

jeder möglichen Ungebühr und zur steten genauen Evidenthaltung wird die den hierländigen, Garnisons-, Regiments- und Bataillons-Spitälern zur Nachachtung bereits bekannt gemachte Verfügung nöthig, daß jeder im Erkrankungsfalle in ein Militärspital abgehende Patentalinvalide bei seinem Abgange vom Hause mit der in ämtlicher Aufbewahrung befindlichen Patentalurkunde, welcher die letzte ämtliche Verpflegsbestätigung beizufügen kömmt, versehen, und demselben bei der erfolgenden Rekonvaleszirung auf die in der Urkunde bemerkte Zeit der genossenen Spitalsverpflegung auf keine Weise die Patentalgebühr erfolgt werde.

Die von einem Garnisons-, Regiments- oder Bataillonsspitale bewirkte Aufnahme eines Patentalinvaliden ist ohne Verzug dem Invalidenhauskommando bekannt zu machen, in die dem Invaliden abzunehmende Urkunde ist der Tag des Eintritts in die Spitalsverpflegung sogleich anzusetzen, und selbe, wenn sie noch nach der alten Form ausgefertigt ist, zum Behufe der Umschreibung nach §. 74 der mit hofkriegsräthlichem Reskripte v. 14. Mai 1828, D. 1948 erflossenen Instruktion in das Invalidenhaus einzusenden, falls sie aber bereits nach der neuen Form ausgefertigt wäre, bis zur erfolgenden Rekonvaleszirung oder zum Absterben des Mannes sorgfältig im Spitale aufzubewahren, sodann aber im ersten Falle dem Manne, nachdem von dessen Abgange aus dem Spital die Anzeige dem Invalidenhause erstattet, und der Tag der letztgenossenen Spitalsverpflegung gleich jenem des Eintrittes in dieselbe nach §. 18 und 48 der obenerwähnten Instruktion in derselben zur Richtschnur der betreffenden Steuerkassen verläßlich bemerkt worden ist, wieder auf die Hand zu geben, und derselbe mit dem Auftrage in seinen Anweisungsort abgehend zu machen, daß er die Urkunde sogleich bei der betreffenden Ortsobrigkeit abzugeben habe. Auf den Fall des Absterbens eines solchen Mannes ist die Urkunde nebst dem offiziosen Todtenscheine unaufgehalten der Invalidenhauskommission zu übersenden.

Uebrigens muß auch von der erfolgenden Rekonvaleszirung oder dem Sterbetage eines solchen Mannes, dessen Patentalurkunde alter Form gleich bei seiner erfolgten Spitalsaufnahme dem Invalidenhause zugesendet wurde, die unverweilte Verständigung dahin gemacht werden, um sodann demselben durch das betreffende Werbbezirkskommando die vom Rekonvaleszirungstage ausgestellte neuförmige Patentalurkunde aushändigen, und im Falle des Absterbens selben in Abgang bringen zu können. Dieses vorgezeichnete Verfahren wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Verständigung sämmtlicher Dominien, Magistrate und Stadtgerichte zur ihrer Richtschnur hiemit bekannt gemacht. B. Gub. Vdg. v. 6. April 1830, Z. 14231, b. P. G. S. p. 237.

Invaliden. (Patental- und Reservations-.) Bei Erkrankung derselben in ihren Aufenthaltsorten sind die Kurkosten für die Ersteren von den Gemeinden zu bestreiten. Die Letzteren haben jedoch so lange, als sie es vermögen, derlei Auslagen selbst zu tragen. Kriegsminist. Erl. v. 6. Dzbr. 1848, R. G. Bl. 1849, p. 13. Wenn Patentalinvaliden in öffentlichen Spitälern krank liegen, ist der Patentalgehalt für diese Zeit dem Spitalfonde zuzuwenden.

Kriegsminist. Erl. v. 20. Jänner 1849, R. G. Bl. p. 103.

— Bestreitung der Arznei- und Heilungskosten für dieselben. S. Arznei- und Heilungskosten.

— Verehelichung derselben. Bewilligungsertheilung, Gesuchs-Belege und Einsendung. Bewilligungsbedingnisse für solche, die in Inva-

lidenhäusern, und solche, die in zeitlicher Dienstleistung leben. Verlust des Invalidenbenefiziums durch consenslose Heirat.

Invaliden, sie mögen in Invalidenhäusern oder in der Patentalversorgung sich befinden, oder mit einer Reservationsurkunde versehen sein, dürfen sich nur mit Bewilligung des Generalkommandos verehelichen. Die Bewilligung wird ertheilt, wenn die Heimathsgemeinde des Invaliden mit der Heirat einverstanden ist, und die Umstände des Mannes sich verbessern. Die Weiber haben weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige, den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einen Anspruch.

Das Einschreiten um den Ehekonsens, welches belegt sein muß a) mit der Patentalurkunde, b) Verzichtsurkunde und c) Vermögenszeugniß der Braut, d) Heiratsvertrage, e) beiderseitigen Sittenzeugnissen, f) Taufscheinen, geschieht ebenfalls durch das k. k. Bezirksamt und muß gehörig begründet sein. Das Bezirksamt leitet dieses Gesuch begutachtend an das betreffende Werbbezirkskommando, welches letztere dasselbe an das Invalidenhauskommando sendet.

Den Invaliden, welche in den Häusern leben, wird das Heiraten *selten* und nur dann gestattet, wenn der Mann sich nicht selbst zu pflegen im Stande ist, und einer Gehilfin bedarf, oder seine Umstände sich merklich verbessern, und wahrscheinliche Versicherung beibringen kann, daß sein Weib und die Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können.

Wenn von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beigezogenen Invaliden der eine oder andere sich verehelichen wollte, so kann solches nur auf die für die patentmäßig angewiesenen Invaliden bestimmte Art geschehen. *Außerdem* müssen sich deren Bräute noch weiter verbinden, daß sie, so lange die Dienstleistung dauert, in ihrer Heimath verbleiben und dort sich ernähren wollen.

(Heiratsnormale §. 2. Hofkrgsr. Resk. v. 22. Mai 1817, Z. 2062, Hfkzdkt. v. 30. Oktbr. 1816, b. Gub. Dkt. v. 16. Juni 1825.)

Die b. Gub. Vdg. v. 17. Febr. 1802 fordert in Beziehung auf die Vermögensumstände der Braut den Beweis, daß sie wenigstens 5 kr. täglich verdienen könne, und das zu ihrem, sowie ihrer Kinder Unterhalt Benöthigende zu bestreiten im Stande sei. Nach der mähr.-schles. Gub.Vdg. v. 9. Juli 1803, Z. 10892 und 18. Juli 1806, Z. 11516, soll das Vermögenszeugniß den Umstand enthalten, daß die Braut ein Vermögen von 50 fl. besitze, der Invalide durch die Heirat seine Umstände verbessere und die Braut mit ihrer Handarbeit sich einen Verdienst zu verschaffen im Stande sei.

Der Invalide, welcher ohne Konsens der Militärbehörde sich verehelicht, wird des Invalidenbenefiziums verlustig.

Hofkzldkt. v. 20. April 1825, Z. 12091. Schopf's Stsb. p. 265 u. 266.

— (Patental-), in öffentlichen oder Privatdiensten stabil oder nicht stabil angestellt. Einstellung oder Fortbezug ihrer Gebühren.

Die bei Anwendung der Normen in Bezug auf die Behandlung jener Patentalinvaliden, welche bei Eisenbahnen oder sonstigen öffentlichen Unternehmungen eine Bedienstung erhalten, oder gegen bloßen Taglohn verwendet werden, erhobenen Zweifel veranlassen das Kriegsministerium, zu den Vorschriften, welche in Absicht auf die Einstellung der Patental-Gebühren, der in öffentlichen oder Privatdiensten angestellten oder zeitlich verwendeten Invaliden bisher erflossen sind, nachfolgende erläuternde Bestimmungen hinauszugeben:

Erstens. Wenn ein Invalide im Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste auf einem systemisirten Posten bleibend, oder auch nur provisorisch angestellt wird, so ist der Invalidengehalt ohne Rücksicht auf die mit der neuen Bedienstung verbundenen Bezüge einzustellen, und der Mann in den Reservationsstand zu übersetzen; nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit aber, je nachdem die Bedienstung den Anspruch auf Versorgung begründet oder nur in Aussicht stellt, im Stande der Invaliden in Abgang zu bringen, oder im Reservationsstande ferner zu belassen.

Zweitens. Die Verwendung eines Invaliden im Staatsdienste als Tagschreiber oder als Arbeiter bei Unternehmungen in ärarischer Regie, wenn er nicht als stabil aufgenommen wird, sondern, weil die Dauer der Arbeit unbestimmt ist, jeden Augenblick entlassen werden kann, hat die Einziehung des Patentalgehaltes nicht zur Folge. Dagegen ist der Patentalgehalt einzustellen, und der Mann in den Reservationsstand zu übersetzen, wenn er bei ärarischen Unternehmungen zu bleibenden Verrichtungen und Arbeiten, wenn auch nur gegen tagweise Bezahlung, somit als stabiler Taglöhner aufgenommen wird, und der tägliche Verdienst den dreifachen Betrag des Invalidengehaltes, oder wenn der Letztere in weniger als fünf Kreuzern besteht, wie dieß bei den Gemeinen, Gefreiten, Patrouilleführern rc. der Fall ist, wenigstens fünfzehn Kreuzer erreicht.

Drittens. In gleicher Weise sind auch die bei Privatunternehmungen bediensteten oder zu bleibenden Verrichtungen aufgenommenen Invaliden, in soferne sie nämlich als stabil bedienstet betrachtet werden können, unter Einstellung des Patentalgehaltes in den Reservationsstand zu übersetzen, wenn die Bezüge ihrer Bedienstung das Dreifache ihres Invalidengehaltes, respektive den Betrag von fünfzehn Kreuzern erreichen.

Viertens. Die bei Privatunternehmungen nur im Taglohne arbeitenden, folglich als nicht stabil bedienstet zu betrachtenden Invaliden haben ohne Rücksicht auf den Betrag ihres täglichen Verdienstes im Fortbezuge ihres Invalidengehaltes zu verbleiben.

Nach diesen Bestimmungen ist auch bezüglich der Ansprüche auf den Fortbezug des Patentalgehaltes derjenigen Invaliden vorzugehen, welche bei Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Unternehmungen bereits angestellt sind, oder zeitlich verwendet werden, in soferne ihnen der gleichzeitige Fortbezug des Patentalgehaltes für ihre Person nicht schon in Folge der A. h. Entschließung v. 2. Dzbr. 1845 mit dem Reskr. v. 31. Dzbr. 1845, D. 4460, auch für die Dauer der zeitlichen Anstellung zugestanden worden ist.

Krgs. Minst. Zrkl. Vdg. v. 9. Novbr. 1852, R. G. Bl. p. 1017.

Invaliden. Verfahren bezüglich der unter politischer Gerichtsbarkeit stehenden Invaliden.

Nach der vom k. k. Generalkommando am 15. April 1837, Z. 2159 anher eröffneten Anzeige der Prager Militär-Invalidenhauskommission v. 19. März 1837 beobachten mehrere hierländige Dominien bei den denselben bezüglich der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Patental- und Reservations-Invaliden zukommenden dienstlichen Verfügungen ein sehr ungleiches, häufig ganz vorschriftswidriges Verfahren, in dessen Folge theils das Militärärar, theils die

Invaliden mancherlei Nachtheilen ausgesetzt, und beinahe in allen Fällen eine unnütze Schreiberei verursacht wird.

Um von Vielem nur Einiges zu erwähnen, hat das k. k. Generalkommando angeführt, daß nach dem Ableben eines Patental- oder Reservations-Invaliden die Patental- oder Reservations-Urkunde nebst dem Todtenschein von einigen Dominien unmittelbar an die Invalidenhauskommission, von einigen an das betreffende Werbbezirkskommando, von anderen an das nächste respizirende Feldkriegskommissariat, von anderen wieder entweder gleich nach dem Todesfalle, oder auch nach Verlauf des Militär-Quartals an das vorgesetzte Kreisamt eingesendet, daß ferner den Patentalinvaliden die Verpflegung nicht selten auf mehrere Wochen vorausbezahlt und die fragliche Verpflegung in dem der Patentalurkunde angehängten Zahlungsbogen beinahe nie eingetragen werde.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verwahrung des Militärärars sowohl als auch der Invalidenmannschaft vor jedem Nachtheile, sowie zur Sicherstellung der Dominien selbst, dient die nachstehende auf Grundlage des denselben in Folge Hofkzl. Dekts. v. 17. Juli 1828, Z. 16199 unterm 11. Aug. 1828, Z. 37039 herausgegebenen gedruckten hofkgsr. Zrkl. Reskrpts. v. 14. Mai 1828, Z. 1948, Lit. D und der weiteren h. Verordnungen v. k. k. Generalkommando entworfene Belehrung, vermöge welcher

1. Erwerbsunfähige Patental- oder Reservations-Invaliden, welche sich um ihre Aufnahme in die Lokoversorgung bewerben, durch ihre vorgesetzte Civilbehörde unter Mitgabe ihrer Patental- oder Reservations-Urkunde, dann eines von dem Seelsorger ausgestellten, vom Amte oder Magistrate vollen Inhalts bestätigten, und vom k. Kreisamte legalisirten Armuthszeugnisses, in welchem des Mannes Hilfsbedürftigkeit und die Unmöglichkeit, außer dem Invalidenhause zu leben, umständlich und mit Bestimmtheit dargestellt ist, zur weitern Verfügung an das betreffende Werbbezirkskommando anzuweisen sind.

2. Wenn ein Reservationsinvalide um die Erwirkung des Patentalgehaltes ansucht, so ist derselbe mit seiner Reservationsurkunde und einem, vom Seelsorger ausgefertigten, vom Amte oder Magistrate vollen Inhalts bestätigten und vom k. Kreisamte legalisirten Zeugnisse, in welchem die Hilfsbedürftigkeit und der Betrag des täglichen Einkommens dieses Mannes, solches mag nun aus was immer für einer Quelle fließen, mit Genauigkeit und Bestimmtheit ersichtlich ist, an das k. k. Invalidenhaus anzuweisen, welches sonach dießfalls nach dem Hofkgsr. Reskpt. v. 21. Novbr. 1829, Z. 5867, Lit. D. das Amt handeln wird.

Nur in jenen Fällen, wo der Mann wegen außerordentlicher körperlicher Gebrechlichkeit und bedeutender Entfernung die Reise nach Prag nicht unternehmen kann, ist solcher ausnahmsweise an das betreffende Werbbezirkskommando anzuweisen, welches in Vertretung des Invalidenhauses nach dem obenerwähnten hohen Reskripte fürzugehen und das Resultat der kommissionellen Untersuchung des Mannes dem Invalidenhause zur weiteren Verfügung bekannt zu geben hat.

3. Bei Uebersiedlung eines Patentalinvaliden von einem Dominium zum anderen mit Zustimmung der betreffenden Civilbehörden, hat die Behörde seines neuen Aufenthaltes unter genauer und bestimmter Darstellung seiner

Vermögens und Erwerbsverhältnisse und eigentlich unter Angabe seines täglichen, wie immer gearteten Einkommens, dessen Patentalurkunde sogleich an das betreffende Werbbezirkskommando einzusenden, welches die Umschreibung derselben bei dem Invalidenhause erwirken, und die umgeschriebene Urkunde der Civilbehörde zur Flüssigmachung des Patentalgehaltes zustellen wird.

Vor dem Einlangen der umgeschriebenen Patentalurkunde darf dem Manne ebensowenig eine Verpflegung erfolgt werden, als solches auf eine, an eine andere Steuerkasse angewiesene Urkunde zulässig ist (Instr. v. J. 1828, §. 76 b. P. G. S. p. 315 und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patentalverpflegungsurkunde b. P. G. S. 1828, p. 387.)

4. Falls ein bisher in ungünstigen Verhältnissen gestandener Patentalinvalide ein das Dreifache seines Patentalgehaltes erreichendes Nebeneinkommen, solches mag nun was immer für einen Ursprung haben, bloß zeitlich oder für beständig sein, erhält; so ist demselben kein Patentalgehalt mehr zu erfolgen, und von dem Sachverhalte unter Beischluß der Patentalurkunde die genaue, den Tag, von welchem der Invalide jenes Nebeneinkommen bezieht, mit Bestimmtheit enthaltene Mittheilung dem betreffenden Werbbezirkskommando zu machen, welches sofort diese Anzeige zur weiteren gesetzlichen Amtshandlung an das Invalidenhaus leiten wird. (Hofkgsr. Reskp. v. 24. Oktbr. 1829, Z. 5214, D.)

5. Wenn ein Patentalinvalide von dem Orte, wohin er mit dem Bezuge des Patentalgehaltes angewiesen ist, sich, es sei nun mit oder ohne Bewilligung seiner vorgesetzten Civilbehörde entfernt, und nach Verlauf eines vollen Jahres nicht zurückgekehrt, folglich den ihm gebührenden Patentalgehalt, der ihm in eine fremde Provinz schon deßhalb nicht nachgesendet werden darf, weil er dort in solchen Verhältnissen stehen kann, in denen das Gesetz den Bezug des Patentalgehaltes nicht gestattet, durch die gedachte Zeit nicht behebt, so ist davon die Mittheilung unter Anschluß der Patentalurkunde dem Werbbezirkskommando zu machen. (Hofkgsr. Reskpt. v. 3. Sept. 1825, Z. 862, Lit. H. und §. 76 der gedruckten Instr. v. J. 1828, und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene neue Patentalverpflegsurkunde.)

6. Wird ein Patentalinvalide eines Verbrechens beinzichtet und deßhalb zur Untersuchung mit Kaptur als geeignet anerkannt, so darf für denselben vom Tage seiner Einlieferung an das betreffende Kriminalgericht kein Patentalgehalt mehr aufgerechnet werden, sondern es ist die Pflicht derjenigen Civilbehörde, an die der Mann mit dem Bezuge seines Patentalgehaltes angewiesen war, den Fall unter Anschluß der Patentalurkunde sogleich im Wege des Werbbezirkskommando zur Kenntniß des Invalidenhauses zu bringen, eben so haben die Kriminalgerichte den Tag, an welchem ein Patentalinvalide in ihre Verpflegung tritt, unverzüglich dem Invalidenhause bekannt zu geben, und nicht minder bei Ausgang der Untersuchung das gesprochene Urtheil nebst der Berechnung über die für den Mann aufgelaufenen Kriminalverpflegskosten, welche dasselbe bezahlen soll, dem Invalidenhause mitzutheilen.

Uebrigens gilt alles dieses auch bei einem in Kriminaluntersuchung kommenden Reservationsinvaliden, nur mit dem Unterschiede, daß bei einem solchen kein Patentalgehalt eingestellt, und so auch dem Kriminalfonde für die auflaufenden Verpflegskosten von Seite des Militärars keine Vergütung geleistet

werden kann, folglich die Uebersendung der dießfälligen Berechnung an das Invalidenhaus überflüssig wird. (Hofkgsr. Reskpt. v. 3. Septbr. 1825, Z. 862, §. 76 der gedruckten Instr. v. J. 1828 und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patentalverpflegs- und Vorbehaltungs-Urkunde, dann Hofkgsr. Reskpt. v. 12. Febr. 1830, D. 214.

7. Wird einem Invaliden der gebührende Patentalgehalt von Seite des Invalidenhauses aus was immer für einem Grunde eingestellt, so darf solcher dem Manne von der Civilbehörde unter keinem Vorwande wieder erfolgt werden, bevor nicht von dem Invalidenhause hiezu die neuerliche Anweisung erfolgt ist. (Nach der Analogie des §. 2 der Instr. v. J. 1828.)

8. Jeder Sterbefall eines Patental- oder Reservationsinvaliden ist unter Beischluß der Patental- oder Reservationsurkunde und des offiziösen Todtenscheines sogleich dem Werbbezirkskommando bekannt zu geben, der Patentalgehalt gebührt bis einschließig zum Sterbetage und kommt also aufzurechnen und in die Verlassenschaft mit einzubeziehen. Hatte der Mann eine goldene oder silberne Tapferkeitsmedaille in Besitz, so steht es den Erben frei, solche als ein Andenken aufzubewahren, oder selbe gegen das gesetzliche Aequivalent, welches für die erstere in 35 fl. 28 kr. (Dreißig und fünf Gulden 28 kr.), für die letztere in Einem Gulden 26 kr. Konv. Münze besteht, mit der Todesanzeige durch das Werbbezirkskommando dem Invalidenhause einzusenden (§. 14 und 76 der gedruckten Instr. v. J. 1828 und beziehungsweise die mit dem letzteren §. neu hinausgegebene Patentalverpflegsurkunde, dann §. 17. der gedruckten Vorschrift über die Militär-Tapferkeitsmedaille v. J. 1809).

Uebrigens haben die Civilbehörden über einen jeden verstorbenen Patental- oder Reservations-Invaliden eine Beschaffenheitskonsignation nach dem beiliegenden Formulare zu verfassen und in allen Rubriken gehörig ausgefüllt, mit der Todesanzeige dem Werbbezirkskommando einzusenden.

Diese in Mähren schon seit längerer Zeit bestehenden Beschaffenheitskonsignationen dienen dem Invalidenhause zur ersten Grundlage hinsichtlich der einzuleitenden Abfertigung der Witwen und Waisen, und bieten noch in späterer Zeit die häufig gewünschte Auskunft über die Familienverhältnisse des Mannes zur Zeit seines Ablebens.

9. Die Patentalgehalts-Zahlungsverzeichnisse sind nach dem allgemein bekannten Formulare verfaßt immer in duplo, die Perzipientenquittung dagegen natürlich nur einfach einzusenden. (§. 57 der Instr. v. J. 1828.)

10. In Fällen, wo der Patentalgehalt eines Invaliden zeitlich eingestellt wird, ist der Mann in dem Zahlungsverzeichnisse gleichwohl, und zwar unter Angabe des Grundes, warum für ihn keine Aufrechnung Statt findet, aufzuführen.

11. Nie, und unter keinem Vorwande darf einem Patentalinvaliden der Patentalgehalt voraus erfolgt werden. (§. 76 der gedruckten Instr. v. J. 1828 und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patental-Verpflegungsurkunde.)

12. Der für zwei verschiedene Militärjahre entfallende Patentalgehalt darf nicht in ein und demselben Zahlungsverzeichnisse erscheinen, sondern die Militärjahre müssen bei der Aufrechnung streng getrennt, und für jedes besondere Dokumente verfaßt werden (§. 19 der gedruckten Instr. v. J. 1828).

13. Der einem Invaliden erfolgte Patentalgehalt ist in dem der Patentalurkunde angehängten Zahlungsbogen bei jeder einzelnen Zahlung einzutragen, und diesem immer die eigenhändige Unterschrift des auszahlenden Beamten beizufügen (§. 25. der gedruckten Instr. v. J. 1828).

Da bei der Auszahlung eines Patentalgehaltes einzig und allein die Patentalurkunde als gesetzliche Grundlage dient, folglich dem Auszahlenden vorliegen muß, so kann die Ausführung der vorgesagten, wie schon Eingangs erwähnt wurde, bisher beinahe nie beachteten Anordnung wohl keiner Schwierigkeit unterliegen.

14. Die von Seite des respizirenden Feldkriegskommissariats des Invalidenhauses an den einlangenden Patentalgehaltsaufrechnungen entdeckten Unrichtigkeiten sind von den Dominien auf die dießfalls ihnen zukommenden Anmerkungen bei der nächsten Aufrechnung nach Erhalt der Anmerkungen, unter deren Beischluß in der Art zu berichtigen, daß nach Absummirung des Zahlungsverzeichnisses das zu wenig Berechnete zugeschlagen, das zu viel Berechnete dagegen abgezogen wird (§. 59 der gedruckten Instr. v. J. 1828).

Diese als Anleitung bei Vollziehung der bereits bestehenden dießfälligen hohen und höchsten Anordnungen dienende Belehrung wird den k. Kreisämtern &c. zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

B. Gub. Vdg. v. 1. Mai 1837, Z. 19765, b. P. G. S. p. 204.

(Hiezu das Formulare Nr. 25.)

Invaliden. Behandlung derseben beim Eintritte in den Civil-Staatsdienst. Zu erstattende Anzeigen über solche, die sich in Civildiensten befinden, und Taxbehandlung derselben.

Se. Majestät haben mit der über einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes erflossenen a. h. Entschl. v. 14. Juni 1844 hinsichtlich der Behandlung jener real- oder halbinvaliden Leute, welche in Civil-Staats-Dienstleistung treten, folgende Grundsätze mit dem allerhöchsten Beifügen festzustellen geruht, daß hiernach schon vom Tage jener allerhöchsten Resulution vorgegangen werden soll:

I. Realinvalide Leute, welche was immer für eine landesfürstliche, ständische, städtische oder sonst öffentliche Anstellung erhalten, durch welche ihr Unterhalt für die ganze Dauer ihres Lebens gesichert ist, sollen mit förmlichen Abschieden ohne irgend einen Vorbehalt entlassen werden.

II. Wenn mit einer solchen Anstellung, welche ein realinvalider Mann erhält, für den Fall seiner späteren Untauglichkeit dazu entweder gar kein, oder ein erst nach Verlauf mehrerer Dienstjahre entstehender Anspruch auf eine Pension oder Provision verbunden ist, so soll er in den Invaliden-Vorbehaltsstand übersetzt werden.

III. Halbinvalide Leute hingegen, welche aus dem aktiven Truppenstande Civilanstellungen ohne sichere Aussicht auf Civilversorgung erhalten, sind vor der Hand auf diese Anstellungen zu beurlauben, und wenn sie ohne Schuld unversorgt entlassen werden, nach dem Rücktritte in ihren Truppenkörper ordnungsmäßig zu superarbitriren.

Werden sie noch halbinvalide befunden, so sind sie nach ihrer Verwendbarkeit zu solchen Militärdiensten zu übersetzen, zu welchen Halbinvaliden berufen

sind. Werden sie dagegen als realinvalide erkannt, so ist ihnen, da sie während der Beurlaubung nicht nur im Militärverbande geblieben sind, sondern auch den Staatsdienst fortgesetzt haben, ihrem für den Fall der Realinvalidität erworbenen Versorgungsanspruche gemäß, die systemmäßige Invalidengebühr ohne Rückersatz aus dem Civilärar vom Militär anzuweisen.

Von dieser mit k. k. Hfkmdkt. v. 6. Dezbr. 1844, Z. 47973, bekannt gegebenen a. h. Entschließung wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft, und zwar zur Vermeidung jeder unrichtigen Deutung des Absatzes I, in sofern er von Realinvaliden handelt, mit dem Beisatze verständigt, daß durch diese neue Bestimmung die Vorschrift der Hofkammer v. 2. Novbr. 1832, Z. 47388, wonach die nach einer kürzeren oder längeren im Invalidenstande zugebrachten Zeit aus demselben in Civildienste tretenden Individuen erst nach zehn im Civildienste zurückgelegten Jahren zur Erlangung einer Civilpension oder Provision fähig werden, vor dieser Zeit aber in den, bei ihrem Eintritte in Civildienste genossenen Invalidengehalt zurückzutreten haben, keineswegs aufgehoben sei.

V. Gub. Dkt. v. 7. Juni 1845, Z. 76348, b. P. G. S. p. 13.

Mit dem Erlasse v. 7. Jänner 1845, Z. 76348, sind die Grundsätze bekannt gegeben worden, welche Se. Maj. mit a. h Entschl. v. 14. Juni 1844, bezüglich der Behandlung jener real- oder halbinvaliden Militärmannschaft, die in Civil-Staatsdienstleistung übertritt, festzusetzen geruht haben.

Zur Beseitigung eines möglichen Zweifels hat die k. k. Hofkammer mit Dekrete v. 5. Dezbr. 1845, Z. 49058, bedeutet, daß in Folge herabgelangter weiterer a. h. Entschl. v. 2. Dezbr. 1845 der zweite Paragraph des *im Eingange* erwähnten a. h. vorgezeichneten Normals auch zeitliche, mit *täglicher* Bezahlung verbundene Anstellungen begreife und somit der Fortgenuß des Invalidengehaltes neben dem Bezuge der Gebühr für eine derlei zeitliche Anstellung nicht Statt finden dürfe. In soferne gleichwohl darauf untergebrachte Invaliden dermal noch in dem Fortgenusse des Invalidengehaltes stehen, haben Se. Majestät aus a. h. Gnade gestattet, sie für ihre Person darin zu belassen, woferne jedoch und in solange sie nicht mit Versorgung verbundene Anstellungen erhalten.

Zugleich geruhten Se. Majestät zu entscheiden, daß die Verwendung als Tagschreiber nicht als Anstellung gelten, und somit auch nicht die Einziehung der Invalidengebühr zur Folge haben könne.

Von dieser weitern a. h. Entschließung wird das k. k. rc. in die Kenntniß gesetzt.

V. Gub. Dkt. v. 23. Jänner 1846, Z. 79985, b. P. G. S. p. 44.

Zu Folge einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes sind in letzterer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß Patental-Invaliden in Staats-, ständischen, städtischen und sonstigen öffentlichen Diensten, ferner auch bei Eisenbahnen verwendet wurden, ohne daß die Anzeige davon gemacht worden wäre, was zur Folge hatte, daß dieselben nebst dem Civilverdienste auch die Patentalgehalte zum Nachtheile des Aerars fortbezogen, bis ihre Verwendung im Civildienste bekannt wurde.

Um künftigen Fällen dieser Art vorzubeugen, hat das k. k. Kreisamt in Folge Anordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei v. 4. Oktbr. d. J., Z. 32400, allen jenen Autoritäten, die zunächst in der Lage sind, sich von der Beschäftigung und dem Erwerbe der in ihrem Bezirke domizilirenden, hinsichtlich des Bezuges

des Patentalgehaltes an sie gewiesenen invaliden Soldaten zu überzeugen, zur Pflicht zu machen, daß sie, sobald sie von irgend einer Civilbedienstung eines Patental-Invaliden in Kenntniß kommen, mit welcher nach den bestehenden Vorschriften die Einstellung des Patentalgehaltes gesetzlich verbunden ist, diesen letzteren nicht weiter ausfolgen, sondern von der Bedienstung des Patental-Invaliden sogleich der betreffenden Invalidenhaus-Kommission die Mittheilung machen. B. Gub. Dkt. v. 29. Okt. 1847, Z. 63340, b. P. G. S. p. 485.

Ueber die Anfrage wegen Diensttaxbehandlung der Militärunteroffiziere und Gemeinen, welche vor der Wirksamkeit des neuen Taxgesetzes in Civildienste übertreten sind, und zu einer an und für sich taxpflichtigen Bedienstung aber erst nach Erscheinen dieses Gesetzes befördert wurden, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Dekrete v. 5. Juni l. J., Z. 4949, bedeutet, daß, wenn ein Militärist vom Unteroffizier abwärts, welcher vor dem 1. Novbr. 1840 eine mindere, an und für sich nicht taxpflichtige Civildienststelle bekleidet hatte, nach diesem Tage eine taxpflichtige Anstellung erhielt, derselbe die nach dem neuen Gesetze entfallende Diensttaxe von jenem Gehaltsgenusse zu entrichten habe, welcher nach Abzug des mit seiner frühern stabilen, nicht taxpflichtig gewesenen Dienststelle verbundenen Gehaltes entfällt.

Dadurch wird im Allgemeinen der Grundsatz, daß die Taxfreiheit nur dann der Taxzahlung gleich zu halten ist, wenn sich die erstere auf eine an und für sich taxpflichtige Anstellung bezog, nicht aufgehoben, weil es sich nur um die Militärindividuen der oben angedeuteten Kathegorie handelt, diesen aber der Anspruch auf die Taxfreiheit des Bezuges, den sie vor dem neuen Gesetze erlangt haben, durch das nachgefolgte neue Gesetz nicht mehr entzogen werden konnte.

K. G. V. Umlfsschrb. v. 27. Juni 1847, Z. 13153, b. P. G. S. p. 364.

Invaliden. Das Betteln ist den Invaliden durch die Vdg. v. 16. Juli 1759 verboten und sind hiernach die im Betteln betretenen Invaliden anzuhalten und wie Landstreicher (Vagabunden) zu behandeln. Obent.'s Hdbch. III. Bd. p. 102.

— Denselben sind die Patentalurkunden schleunigst zuzustellen. S. Patentalurkunden.

— Auf deren Patentalgehalte und Löhnungen ist die Exekutionsführung nicht zulässig.

Appel. Intim. v. 15. Juli 1839, Z. 12698, b. P. G. S. p. 740.

— S. Patentalinvaliden.

— S. Patentalgebühren der Invaliden.

Invalidenbenefizium geht durch die Verurtheilung zu **schwerer** Kerkerstrafe verloren.

Aus Anlaß eines Falles, daß Civilstrafgerichte in Strafurtheilen, in welchen Patental-Invaliden wegen eines Verbrechens zur Strafe des einfachen Kerkers verurtheilt wurden, auf den Verlust des Invalidenbenefiziums erkannt haben, findet das Justizministerium zu erklären, daß das Hofdekret v. 29. Juli 1835, Nr. 63 der J. G. S., zu Folge dessen der Verlust des Invalidenbenefiziums für die zur Zeit der Aburtheilung unter der Civilgerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden ist, durch den §. 26 des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, Nr. 117 des R. G. Bl. keineswegs außer Wirksamkeit gesetzt; vielmehr seitdem laut der Verordnung des Armee-Oberkommandos und der Ministerien des Innern und der Justiz v. 30. Juni

1853, Nr. 124 des R. G. Bl. auch auf jene Genüsse ausgedehnt worden ist, welche Invaliden oder überhaupt ausgediente Soldaten aus öffentlichen oder Privatstiftungen beziehen. — In den Strafurtheilen, wodurch wider den Verbrecher auf schwere Kerkerstrafe erkannt wird, ist übrigens der Verlust des Invalidenbenefiziums nicht besonders auszusprechen, nachdem er schon kraft des Gesetzes mit der Verurtheilung verbunden ist.

Die Civilstrafgerichte haben jedoch eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles, wodurch ein Patental-Invalide zu einer schweren Kerkerstrafe verurtheilt würde, unter Anschluß der dem Verurtheilten abzunehmenden Patentalurkunde, der Militärlandesstelle, in deren Bereiche derselbe seinen Wohnsitz hatte, mitzutheilen. Minist. Vdg. v. 13. Novbr. 1854, R. G. Bl. p. 1117.

Invalidenehen. Heiratskonsense an Patental- und Reservations-Invaliden, so wie auch an Militärurlauber, dürfen nur dann ertheilt werden, wenn sie sich über die Heiratsbewilligung von Seiten der Militärbehörde auszuweisen vermögen.

Aus Anlaß der von Patental- und Reservations-Invaliden bei dem k. k. Generalkommando häufig vorkommenden Gesuche um nachträgliche Heiratsbewilligung und Wiederverleihung des, durch die ohne Militärkonsens eingegangene Ehe verwirkten Invalidenbenefiziums, wird bei dem Umstande, wo die unterlassene Einholung des Heiratskonsenses von Seite des Militärs gewöhnlich den Wirthschaftsämtern zur Last fällt, welche bei Heiratsbewilligungen auf die Eigenschaft des Heiratswerbers als Militärinvaliden keine Rücksicht zu nehmen pflegen, auf Ansuchen des k. k. Generalkommando v. 14. l. M., Z. 6456 lit. R, den k. Kreisämtern aufgetragen, die dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere aber die Hfkzldkte. v. 20. April 1825 und v. 23. Jänner 1827, welche unterm 8. Mai 1825 und 6. Febr. 1827, Z. 24377 und 6809, bekannt gemacht worden sind, sämmtlichen Unterbehörden in die Erinnerung zu bringen, und dieselben zugleich zu verpflichten, daß sie unter strenger Verantwortung keinem Patental- oder Reservations-Invaliden die Heiratslizenz ertheilen, der sich über den erhaltenen Militärheiratskonsens, welcher im Wege der Invalidenhauskommission einzuholen ist, nicht gehörig auszuweisen vermag.

B. Gub. Vdg. v. 22. Oktbr. 1833, Z. 47997, b. P. G. S. p. 555.

Da der Hofkriegsrath wahrgenommen hat, daß nicht selten Militärurlaubern, dann mit Patental- und Reservations-Urkunden betheilten Invaliden von den Obrigkeiten Heiratsbewilligungen ertheilt werden, was den bestehenden Vorschriften geradezu entgegen ist, nach welchen die beurlaubte Militärmannschaft ohne Bewilligung der Militärbehörde keine giltige Ehe eingehen kann, so fand sich die k. k. vereinigte Hofkanzlei veranlaßt, die Landesstelle über Ansuchen des k. k. Hofkriegsrathes mit Dekrete v. 3. d. M., Z. 12402, anzuweisen, den 14. §. der mit Hfkzldkt. v. 5. Mai 1837, Z. 9817, Gub. Intim. v. 31. Mai 1837, Z. 22987 und 25685, bekannt gegebenen erläuternden Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft den untergeordneten Behörden in Erinnerung zu bringen, zugleich aber durch die Ordinariate zu verfügen, daß Militärurlauber und mit Patental- oder Reservationsurkunden versehene Invaliden nur dann getraut werden, wenn sie die Heiratsbewilligung der Militärbehörden nachzuweisen im Stande sind.

B. Gub. Dkt. v. 16. Mai 1841, Z. 25605, b. P. G. S. p. 205.

Invalidengehalt. S. Invaliden.

Invalidenhaus. Aufnahme der Realinvaliden in dasselbe. S. Invaliden.

Invalidenkonskribirung. S. Konskribirung.

Inventarien der in Gensdarmerielokalitäten befindlichen Einrichtungsstücke und Requisiten. S. Gensdarmerie.

— (Kirchen- und Pfarrbeilaß-). S. Benefizien (geistliche).

— Aufnahme derselben bei den, unter dem Patronate eines Privaten oder einer Dorfgemeinde stehenden Kirchen und Kapellen.

Aus Anlaß einer von einem Konsistorium gestellten Anfrage: ob die Gub. Vdg. v. 20. April 1837, Z. 15521, wegen Aufnahme der Inventarien bei den unter dem Patronate eines Privaten oder einer Dorfgemeinde stehenden Kirchen und Kapellen, auch

1. auf die in obrigkeitlichen Schlössern befindlichen Kirchen und öffentlichen Kapellen; dann

2. auf solche Kirchen und Kapellen, welche kein Vermögen besitzen, sondern lediglich von den Dorfgemeinden erhalten werden, und endlich

3. auf bloße Betkapellen, worin keine heiligen Messen gelesen werden, die aber doch mit einer inneren Einrichtung versehen sind, anzuwenden sei, wird dem k. Kreisamte zur Wissenschaft und weitern Amtshandlung Folgendes bedeutet:

Die Gub. Vdg. v. 20. April 1837, Z. 15521, stellt den Grundsatz auf, daß in Hinkunft das Vermögen der Kirchen und öffentlichen Kapellen, welche unter der Verwaltung der Gemeinden und Privaten stehen, gleich andern einer obrigkeitlichen Patronatsverwaltung stehenden Kirchen inventirt und verrechnet werden müsse, weil das oberste Aufsichts- und Schutzrecht über alle Kirchen und Kapellen im ganzen Lande dem Landesfürsten zusteht.

Nach der Tendenz dieser Verordnung lassen sich alle Zweifel und Anfragen beheben, denn zu 1 die Worte: das Vermögen der Kirchen und öffentlichen Kapellen, die unter der Verwaltung eines Privaten stehen, begreifen, da sie nicht unterscheiden, sondern allgemein lauten: alle in obrigkeitlichen Schlössern befindlichen Kirchen schlechterdings und ohne Ausnahme, die in den obrigkeitlichen Schlössern befindlichen Kapellen aber dann in sich, wenn sie öffentliche Kapellen, d. i. solche sind, in denen von Zeit zu Zeit außer der Schloßherrschaft und ihren Domestiken, auch Leute aus dem Orte oder Nachbarschaft dem Gottesdienste oder der h. Messe beiwohnen, zu welchen Stiftungen gemacht und Opfer gebracht werden. Eine Ausnahme findet bei solchen in den obrigkeitlichen Schlössern befindlichen Kapellen Statt, welche nicht für die Oeffentlichkeit, sondern nur allein für die Benützung des Besitzers eines derlei Schlosses und dessen Familie, Hausgesinde und sonstige Schloßbewohner, als Beamten u. s. w. bestimmt sind, um daselbst entweder einer heiligen Messe an einem bestimmten Tage oder andern kirchlichen Zeremonien, als einer in der Familie sich ergebenden Trauung oder Taufe u. s. w., beizuwohnen.

Zu 2. Alle Kirchen und Kapellen haben Vermögen, wenigstens das materielle im Inventar mit seinem Schätzungswerthe auszusetzende Gebäude, und einige wenn auch noch so wenige Geräthschaften und Utensilien, die auch einen Schätzungswerth haben und zu inventiren sind, und wenn sie gleich von

der Gemeinde oder einem Privaten angeschafft oder gewidmet sind, in dem Augenblicke der Widmung Kirchengut werden, welches, es mag einer Kirche oder einer öffentlichen unter einem obrigkeitlichen oder Gemeindepatronate stehenden Kapelle gehören, nach den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu behandeln ist.

Hiezu kommt noch, daß zu solchen Kirchen und Kapellen häufig Stiftungen errichtet werden, die der öffentlichen Aufsicht nicht entzogen werden dürfen.

Zu 3. Dieser eben angeführte Grund spricht auch für die Aufnahme der Inventarien von öffentlichen Betkapellen, denn es ist bekannt, daß zu solchen Kapellen häufig Opfer und Geschenke einkommen, die nicht verschwinden dürfen, sondern nach und nach den noch nicht fundirten Baufond bilden sollen.

V. Gub. Vdg. v. 22. April 1841, Z. 8364, b. P. G. S. p. 167.

Invigilirung. S. Beschreibungen.

Johann von Nepomuk. Das Fest dieses Heiligen ist unter die kirchlichen Normatage — zu Folge des den bestandenen Kreisämtern unterm 15. August 1835, Z. 6030, mitgetheilten Schreibens der bestandenen Polizeihofstelle v. 31. Juli 1835 — aufgenommen worden, an welchen die Abhaltung von Tanzmusiken und Tanzunterhaltungen untersagt ist.

V. Stth. Vdg. v. 28. Juni 1853, Z. 1420, b. R. S. p. 173.

Irre. Behandlung der ruhigen unheilbaren Irren.

Se. k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hfkzldkts. v. 13. Juni l. J., Z. 16116, mit a. h. Entschl. v. 9. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß es hinsichtlich der Behandlung der ruhigen unheilbaren Irren, noch ferner bei den dießfalls bestehenden Anordnungen und der bis jetzt gepflogenen Uebung zu verbleiben habe.

Wovon die k. k. Kreisämter zur Wissenschaft und Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt werden.

V. Gub. Dkt. v. 4. Juli 1836, Z. 31904, b. P. G. S. p. 670.

Irrenanstalt. Einsendung der Geisteskranken zur Zeit, da noch Hoffnung zur Heilung vorhanden ist, und Instruirung der dießfälligen Aufnahmsgesuche.

Die Irrenanstalt ist keineswegs eine bloße Verwahrungs-, sondern auch, und zwar ganz vorzüglich eine Heilanstalt. Dringend nothwendig ist es daher, daß derselben die Geisteskranken stets in jener Periode, wo noch Hoffnung zur Heilung vorhanden ist, zugesendet werden. In vielen Fällen wird jedoch dieser günstige Zeitpunkt versäumt, und die Aufnahme der Geisteskranken in die Irrenanstalt erst dann angesucht, wenn nach mehrjähriger Dauer der Geisteskrankheit schon alle Hoffnung zur Wiederherstellung verschwunden ist.

Derlei unheilbare Kranke fallen aber, da sie in der Regel wegen ihrer Armuth unentgeltlich in der Anstalt verpflegt werden müssen, dem Staate zur Last, sind für die menschliche Gesellschaft auf immer verloren, und ohne ihr Verschulden in ein Unglück gestürzt, das bei einem entsprechenden Vorgange hätte abgewendet werden können. Die Anstalt selbst muß dann mit derlei Kranken überfüllt, und auf diese Weise außer Stand gesetzt werden heilbare Kranke bei Zeiten aufnehmen zu können.

Unerläßlich nothwendig erscheint es sonach, diesem Uebelstande wenigstens einigermaßen abzuhelfen. In diesem Anbetrachte erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, die Dominien und Magistrate, so wie die Sanitäts-Individuen nachdrücklich anzuweisen, darauf zu sehen, und dahin zu wirken, daß die Geisteskranken vom Lande, bei denen ohnehin nur höchst selten eine zweckgemäße ärztliche Behandlung zu Hause Statt finden kann, möglichst bald nach dem Ausbruche der Krankheit der Irrenanstalt zur Heilung zu übergeben.

Da übrigens hervorgekommen ist, daß noch immer höchst mangelhaft instruirte Gesuche um Aufnahme von derlei Kranken in die Irrenanstalt bei der Krankenhausdirektion eingebracht werden, so sind den Dominien und Magistraten bei diesem Anlasse neuerlich die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen des §. 14, 15, 16 und 17 der Gub. Zirk. Vdg. v. 13. August 1829, Z. 34801, in Erinnerung zu bringen, und denselben deren genaue Befolgung unter sonst unnachsichtlich zu gewärtigender Ahndung nachdrücklichst zur Pflicht zu machen.

B. Gub. Vdg. v. 11. März 1833, Z. 8983. (P. G. S. p. 111.

Irrenanstalt. Entrichtung der Verpflegsbeträge für die im Prager Kranken-, Irren- und Gebärhause behandelten Personen.

Um alle jene Anstände für die Folge wirksam zu beseitigen, welche in einzelnen Fällen über die Anwendung jener Grundsätze vorgekommen sind, die hinsichtlich der Entrichtung der Verpflegsbeträge der im Prager allgemeinen Kranken- und Kurhause, welches letztere als eine Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses anzusehen ist, dann der im Irren- und Gebärhause aufgenommenen Personen zur Richtschnur zu dienen haben, werden in Folge des Hfkzldkts. v. 25. Juli l. J., Z. 3311, folgende Anordnungen hiemit bekannt gemacht.

I. Es hat noch ferner bei der durch die Zirk. Vdg. v. 8. Febr. 1822, Z. 5660, erfolgten letzten Bestimmung der Verpflegsgebühren in den eben erwähnten Prager Wohlthätigkeitsanstalten sein Verbleiben, gemäß welcher der tägliche Verpflegsbetrag wie bisher auch in Zukunft

a) für die Verpflegung in der ersten Klasse mit einem Gulden,
b) in der zweiten Klasse mit sechs und dreißig Kreuzern, und
c) in der dritten Klasse für Prager Einwohner mit zwölf Kreuzern, für Auswärtige aber mit zwanzig Kreuzern Conv. Münze, und zwar auf gleiche Weise für alle oben angeführten Anstalten zu bezahlen kommt.

II. Jene Weibspersonen, welche gegen Bezahlung nach der dritten Klasse im Gebärhause verpflegt werden, und weder ihren Namen, noch ihren Geburts- oder vorigen Aufenthaltsort nach den Statuten des Gebärhauses anzugeben schuldig sind, können nur für Auswärtige angesehen werden, und haben folglich die für diese bestimmte Verpflegsgebühr zu entrichten.

III. In sofern Innungen oder Gemeinden für ihre kranken Mitglieder, Gesellen, Jungen u. dgl. Pauschbeträge in das allg. Krankenhaus zu entrichten pflegen, sind diese Beträge jederzeit nach den über die hierwegen eingeleiteten besonderen Verhandlungen erfolgten Bestimmungen an das allg. Krankenhaus abzuführen.

IV. Jene Innungen, welche keine Pauschbeträge an das allg. Krankenhaus entrichten, sind verpflichtet, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiterinnen rc., die in das allg. Krankenhaus zur Heilung gebracht werden, die Ver-

pflegunsgebühr nach der für die prager Einwohner festgesetzten dritten Klasse zu bezahlen.

Solche zu einer Innung gehörige Individuen haben daher, wenn sie erkranken, und in das allg. Krankenhaus gebracht werden, schriftliche Anweisungen ihrer Innungsvorsteher mitzubringen, in welchen die Bezahlung nach der dritten Klasse für dieselben von Seite der Innung versichert werden muß. Derjenige Innungsvorsteher, welcher die Ausstellung dieser Anweisung für solche zur Innung gehörige Personen verweigern sollte, wird nicht nur zum Erlage der Verpflegsgebühr selbst verhalten, sondern noch insbesondere mit einer Geldstrafe von zwei Gulden Konv. Münze für jede Verweigerung belegt werden. Die Verpflichtung der Innungen für ihre in das allg. Krankenhaus zur Heilung gebrachten Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegsbeträge zu entrichten, hat Statt, die Innungen mögen in eine andere hier bestehende Krankenanstalt, wohin sie gewöhnlich ihre Kranken zu bringen pflegen, Pauschbeträge leisten oder nicht, und es mögen die zur Innung gehörigen, und in das allg. Krankenhaus gebrachten Individuen in oder außer den Häusern ihrer Arbeitsgeber wohnen; ja diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen in dem Gesellenbuche eingetragen sein oder nicht, indem diese Gesellenwanderungen nur den Innungen zum Vortheil gereichen, und es also billig ist, daß sie zu den durch die zufällige Erkrankung eines solchen zu ihrer Innung gehörigen Wanderers dem Krankenhause zuwachsenden Ausgaben wenigstens den gesetzlichen Beitrag leisten.

V. Jene einzelnen Künstler, Fabrikanten oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehören, sind verbunden, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zur Heilung in das allg. Krankenhaus gebracht werden, ebenfalls die Verpflegsgebühr nach der für die prager Einwohner bestimmten dritten Klasse zu bezahlen. Diese in das Krankenhaus kommenden Kranken, sie mögen in oder außer dem Hause des Arbeitgebers wohnen, haben daher die Anweisung ihrer Arbeitsgeber mitzubringen, worin von diesen die Bezahlung der Verpflegsgebühr für die Kranken versichert werden muß. Die Verweigerung der Ausstellung einer solchen Anweisung von dem Arbeitsgeber ziehet dieselben Folgen nach sich, die in dem §. IV. der gegenwärtigen Verordnung für die Anweisung verweigernden Innungsvorsteher bestimmt sind.

VI. Für die erkrankenden prager Dienstboten, die in das allg. Krankenhaus zur Heilung gebracht werden, ist von den Dienstboten in dem Falle, wenn nämlich die erkrankten Dienstboten in ihrem Dienste bleiben, für die Zeit, welche dieselben in dem Krankenhause zugebracht haben, bis zu ihrer Herstellung die Bezahlung nach der für die prager Einwohner geltenden dritten Klasse zu leisten. Sollte jedoch ein Diensthälter, um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Dienstboten während der Krankheit entlassen, so hat der Diensthälter bei Ueberbringung des kranken Dienstboten einen monatlichen Betrag der Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse in das Krankenhaus abzuführen.

Jeder Diensthälter ist daher verbunden, in der schriftlichen Anweisung, die der kranke Dienstbote in das allg. Krankenhaus mitzubringen hat, bestimmt auszudrücken, ob der erkrankte Dienstbote in seinem Dienste bleibt, oder von ihm

entlassen worden ist. Gegen jene Diensthälter, welche die Ausstellung der zur Aufnahme der Dienstboten in das allg. Krankenhaus erforderlichen Anweisung verweigern sollten, wird auf eben jene Art vorgegangen werden, wie es in dem §. IV. der gegenwärtigen Verordnung für die einer ähnlichen Weigerung sich schuldig machenden Innungsvorsteher vorgeschrieben ist. Mit derselben Behandlung und Strafe wird endlich auch gegen jene Diensthälter vorgegangen werden, welche, um sich der Bezahlung zu entziehen, einen kranken Dienstboten aus dem Dienste entlassen, ohne die Ueberbringung desselben in das allg. Krankenhaus zu veranlassen. Wenn ein Dienstgeber selbst zahlungsunvermögend ist, muß dieser Umstand in dem dann für den Dienstboten anzusuchenden pfarrlichen Meldzettel von dem Pfarrer und Armenvater besonders unter ihrer Dafürhaftung bestätigt werden.

VII. Die Verpflegsbeträge sind gleich bei dem Eintritte eines Kranken in das allg. Krankenhaus in der Regel für einen Monat, bei Wahnsinnigen aber für drei Monate, und bei Schwangeren wenigstens auf 14 Tage vorhinein und so fort, ohne eine Betreibung abzuwarten, jederzeit vorhinein zu entrichten; jedoch wird stets bei dem Austritte oder nach dem Tode der Verpflegten der Ueberrest an den vornhinein bezahlten Verpflegsgebühren allezeit zurück gezahlt.

Jeder eintretende Kranke und Irrsinnige ohne Unterschied der Verpflegsklasse hat ein Zeugniß von dem Eigenthümer oder Verwalter des Hauses, wo er wohnt, mitzubringen, in dem der Vor- und Geschlechtsname des Kranken, sein Alter, Geburtsort, Stand und persönliche Eigenschaft genau angeführt, und daß er wirklich in dem Hause des Ausstellers wohnhaft ist, bestätigt sein muß.

VIII. In das allg. Krankenhaus werden alle wahrhaft armen Kranken, welche von Prag gebürtig sind, oder sich schon durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, in dem Falle, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, die die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, und wenn sie nicht zu solchen Kategorien gehören, für welche nach dem §. IV., V. und VI. der gegenwärtigen Verordnung die Innungen oder einzelne, zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Professionisten oder endlich die Diensthälter die Verpflegsgebühren entrichten müssen, sobald sie mit den die Armuth bestätigenden Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter versehen sind, wie bisher unentgeltlich zur Verpflegung und Heilung übernommen.

Jedoch hat es bei jenen armen Kranken, die aus dem Armeninstitute, oder sonst aus einem öffentlichen Versorgungs- und Pfründnerfonde einen Genuß haben, bei der bisherigen gesetzlichen Beobachtung, vermöge welcher für die Dauer ihrer Verpflegung in dem allg. Krankenhause diesem jener Genuß zuzufallen hat, sein Verbleiben. Die Pfarrer und Armenväter sind dafür verantwortlich, daß sie zahlungsfähigen Kranken, oder solchen, für welche nach dem §. IV., V. und VI. der gegenwärtigen Verordnung die Verpflegsgebühren von Innungen, Fabrikanten, einzelnen Künstlern oder Professionisten, oder endlich von Diensthältern bezahlt werden müssen, keinen Meldzettel zur unentgeltlichen Verpflegung im allg. Krankenhause ausstellen; sondern sie haben solche Personen, die sich bei ihnen um Meldzettel melden sollten, an die k. k. Stadthauptmannschaft anzuweisen, welche zwar die hilfsbedürftigen Kranken unverzüglich in das allg. Krankenhaus abzugeben, in der auszustellenden Anweisung aber

zugleich denjenigen, welcher nach der gegenwärtigen Verordnung zur Bezahlung der Verpflegsgebühren verbunden ist, namhaft zu machen haben.

IX. Jene wahrhaft armen Personen, welche nicht von Prag gebürtig sind, sich nicht durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, und für welche nicht etwa nach den Bestimmungen des §. IV., V. und VI. eine Innung, ein Fabrikant, Künstler oder Professionist, der zu keiner Innung gehört, oder ein Diensthälter den Verpflegsbetrag zu leisten hat, werden zwar, wenn sie in Prag erkranken und mit Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter über die Unvermögenheit, einen Verpflegsbetrag zu entrichten, versehen sind, ebenfalls ohne Entrichtung einer Verpflegsgebühr in das allg. Krankenhaus zur Heilung und Verpflegung übernommen. Jedoch hat es bei der bisherigen Anordnung auch künftig sein Bewenden, daß die für solche Personen aufgelaufenen Verpflegsgebühren nach der dritten Klasse von den gesammten Unterthanen jener Kreise hereinzubringen sind, wo diese Personen geboren wurden, oder wo sie sich durch volle zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben. Bei der Einhebung dieser Kosten ist aber auch noch fernerhin die in dieser Hinsicht erflossene Vorschrift v. 18. Jänner 1827, Z. 2676 von Seite der k. Kreisämter zur genauesten Richtschnur zu nehmen.

X. Eine Ausnahme von diesen allg. Anordnungen findet nur Statt: a) bei den in das allg. Krankenhaus zur Heilung abgegebenen Arrestanten, wenn diese erst nach ihrer Verhaftung erkrankten; b) bei vermögenslosen, mit einer epidemischen Krankheit behafteten Individuen; c) bei armen, von der Wuth verdächtigen Hunden beschädigten Personen; d) bei vermögenslosen Lustseuchekranken aus dem Bauernstande; e) bei mittellosen mit der Lustseuche behafteten Schüblingen; f) bei den lustseuchekranken und von der Polizei ergriffenen Freudenmädchen, in sofern sie eingeborene oder denselben gleichzuhaltende Prager sind, und selbst die Heilkosten zu bestreiten nicht vermögen; endlich g) bei zahlungsunfähigen Ungarn, die in das allg. Kranken- und Kurhaus abgegeben werden.

XI. Für die in das allg. Krankenhaus angewiesenen Arrestanten hat, wenn sie nicht bereits zur Zeit ihrer Verhaftung krank waren, jener Fond, dem die Verpflegung dieser Arrestanten obliegt, die Kurkosten zu tragen, da letztere als Gerichtskosten anzusehen sind.

Bei epidemisch Kranken und bei den mit der Lustseuche behafteten Personen aus dem Bauernstande übernimmt der Staatsschatz im Falle der erwiesenen Zahlungsunfähigkeit zwei Drittheile der Kranken- oder Kurhausverpflegsgebühren, dagegen hat das letzte Drittel die Grundobrigkeit zu leisten. Die Kurkosten für mittellose, von der Wuth verdächtigen Hunden gebissene Individuen hat in der Regel der Hundseigenthümer zu berichtigen. Ist dieser jedoch nicht bekannt, oder selbst zahlungsunfähig, so werden zwei Drittheile der Kosten aus dem Staatsschatze vergütet, das letzte Drittel aber hat die Ortsgemeinde und die Grundobrigkeit gemeinschaftlich zu bezahlen. Für Schüblinge werden die Heilkosten ganz auf Rechnung des Staatsschatzes übernommen, wenn solche mit der Lustseuche behaftete, ganz mittellose Personen, die nach ihren Geburtsorten mittelst des Schubes befördert werden sollen, entweder Unterthanen fremder Dominien, oder aus anderen Provinzen gebürtig, oder Ausländer sind. Für die von der Polizei aufgegriffenen, an der Lustseuche erkrankten Freudenmädchen,

welche mittellos, von Prag gebürtig, oder den Pragern gleich zu achten sind, hat die Prager Stadtgemeinde die Verpflegskosten, und zwar ganz, zu tragen. Mittellose Ungarn sind dagegen, selbst wenn sie noch nicht volle zehn Jahr in Prag zugebracht haben sollten, unentgeltlich in das allg. Kranken- und Kurhaus aufzunehmen, weil arme Unterthanen aus den deutschen Provinzen bei ihrer Erkrankung in Ungarn gleichfalls in den dortigen Spitälern unentgeltlich verpflegt werden.

XII. Alle wahrhaft armen Irren ohne Rücksicht ihres Geburts- oder Aufenthaltsortes werden, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, die die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, und ihre Zahlungsunfähigkeit durch das Zeugniß ihres Pfarrbezirkes ordnungsgemäß nachweisen, auch fernerhin unentgeltlich zur Heilung und Verpflegung in das Irrenhaus aufgenommen. Nur bei mittellosen irrsinnigen Ungarn müssen die Verpflegsgebühren von den ungarischen Behörden entrichtet werden, weil in Ungarn keine Irrenanstalt besteht, folglich auch die Beobachtung der Reziprozität hier nicht Statt findet.

XIII. In dem Gebärhause werden endlich alle jene Schwangern unentgeltlich verpflegt, welche sich zur Aufnahme in die praktische Schule für angehende Hebammen und Geburtshelfer, dann zum Ammendienste in der Findelanstalt durch vier Monate freiwillig herbeilassen.

XIV. Alle außer der Hauptstadt wohnenden Personen, die im Erkrankungsfalle in das allg. Kranken- und Kurhaus, dann in die Irrenanstalt gebracht werden, müssen mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeiten über die Zeit des Aufenthaltes in ihrem Wohnorte, und über ihre Vermögensverhältnisse, sowie jene ihrer zahlungspflichtigen Verwandten versehen sein, und es muß in diesen Zeugnissen auch nicht nur der Vor- und Geschlechtsname des Kranken oder Irren, sein Alter, Stand und seine persönliche Eigenschaft, sondern auch dessen Geburts- und derjenige Ort, in dem er sich etwa durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, mit Anmerkung des Kreises, wo er liegt, der Pfarre und der Herrschaft, zu der er gehört, genau angeführt werden. Wenn ein solcher Kranke oder Irre mit unvollständigen, unrichtigen Anweisungen, oder wohl gar ohne Anweisung in die erwähnten Anstalten gesendet werden sollte, wird die Verpflegsgebühr ohne Weiteres der Obrigkeit jener Gemeinde, woher der Kranke gekommen ist, zur Last geschrieben und von ihr eingetrieben werden.

XV. Bei zahlungsfähigen Irrsinnigen muß in jenen Zeugnissen auch die Klasse, nach welcher dieselben in dem Irrenhause verpflegt werden sollen, angegeben, und eine von der Ortsobrigkeit bestätigte Haftungsurkunde, bei deren Abfassung die Bestimmungen der Vdg. v. 13. Aug. 1825, Z. 39656 zur genauen Nachachtung zu nehmen sind, zur Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Verpflegsgebühren in vierteljährigen Antizipatraten eingelegt werden.

Endlich ist bei Ueberlieferung von Wahnsinnigen überhaupt auch ein von einem Kreis- oder einem Stadtarzte, in deren Abgange aber von einem Privatheilarzte ausgestelltes Zeugniß über die bestimmte Gegenwart des Wahnsinnes, und die von dem behandelnden Arzte ausgefertigte Krankheitsgeschichte mitzubringen. Die letztere muß über das Alter und die Gesundheitsumstände des Kranken, die Entstehungsveranlassung des Irrsinnes, dessen Zufälle, Verlauf

und Dauer, so wie über die angewendeten Heilmittel einen genauen Aufschluß gewähren.

XVI. In allen Fällen jedoch, wo Irre in das Irrenhaus überbracht werden wollen, müssen sich die Ortsobrigkeiten stets vorläufig wegen deren Aufnahme an die Krankenhausdirektion verwenden, und ihrem dießfälligen Ansuchen die im §. XIV und XV dieser Verordnung angeführten Behelfe beischließen. Die Krankenhausdirektion bestimmt sodann, ob und wann die Aufnahme erfolgen könne. Für jeden Fall der Außerachtlassung dieser Vorschrift ist eine Geldstrafe von sechs Gulden C. M. festgesetzt.

XVII. Ohne Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse und Urkunden kann überhaupt die Aufnahme von Kranken und Irren in das allg. Kranken- und Kurhaus, so wie in das Irrenhaus nur dann veranlaßt werden, wenn die Kranken nicht ohne Gefahr abgewiesen und zur Beibringung der nöthigen Dokumente verhalten werden können; wenn bei Irren der Wahnsinn offenbar ist, und wegen deren Gemeinschädlichkeit Gefahr im Verzuge haftet.

XVIII. Unterstandslose Personen, die irgend wo in Prag krank oder wahnsinnig gefunden werden, sind durch die k. Stadthauptmannschaft in die eben erwähnten Anstalten anzuweisen. Diese hat zugleich den Geburts- oder jenen Ort, in welchen sich solche Personen etwa ununterbrochen durch zehn Jahre aufgehalten haben, so wie die Parteien, denen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung die Entrichtung der Verpflegsgebühren für diese Personen obliegt, zu erheben, und in den Anweisungen namhaft zu machen. Eben dieses ist auch von den Gerichtsbehörden, welche Kranke oder Wahnsinnige in das allg. Kranken- und Kurhaus, so wie in die Irrenanstalt überbringen lassen, auf das genaueste zu beobachten.

XIX. Die Leicheneinsegnungstaxen für die im allg. Kranken- und Kurhause, dann in der Irren- und Gebäranstalt verstorbenen Personen sind folgendermaßen festgesetzt.

a) Für eine stille Einsegnung mit drei und dreißig Kreuzern,
b) für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen, aber ohne Gesang, mit zwei Gulden vier Kreuzern,
c) für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen und Aufsatz, jedoch gleichfalls ohne Gesang, mit vier Gulden vier und zwanzig Kreuzern,
d) für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen, Aufsatz und Gesang, mit sieben Gulden neun Kreuzern, und,
e) für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen, Aufsatz, Gesang und Assistenten mit eilf Gulden vier und zwanzig Kreuzern Conv. Münze.

Die Gebühr für die Abholung eines Kranken in das allg. Krankenhaus in einem Tragbette oder Sessel ist:

a) von der Altstadt mit Einschluß der Judenstadt mit vierzig Kreuzern,
b) von der obern Neustadt mit dreißig Kreuzern,
c) von der untern Neustadt mit vierzig Kreuzern,
d) von der Kleinseite mit acht und vierzig Kreuzern, und
e) vom Hradschin mit einem Gulden C. M. bestimmt.

Diese Gebühr ist stets zu entrichten, wenn nicht die unentgeltliche Ab-

holung von den Pfarrbezirken oder der k. Stadthauptmannschaft ausdrücklich angesucht wird.

B. Gub. Kdm. v. 13. August 1829, Z. 34801, b. P. G. S. p. 510.

Irrenanstalt. Verfassung der Krankheitsgeschichte zum Behufe der Aufnahme von Geisteskranken dahin.

Nach einer Anzeige der Krankenhausdirektion wird zwar in Nachachtung des Absatzes 15 der Gub. Zirk. Vdg. v. 13. August 1829, Z. 34801, zum Behuf der Aufnahme von Geisteskranken in die Irrenanstalt, so wie bei ihrer Einlieferung in der Regel eine Krankheitsgeschichte eingesendet. Allein nur in den wenigsten Fällen entspricht diese dem beabsichtigten Zwecke.

Um diesem Uebelstande für die Folge einigermaßen zu begegnen, wird dem k. ꝛc. eine angemessene Anzahl von Exemplaren eines von dem Primärarzte der Irrenanstalt verfaßten Entwurfes zu einer solchen Krankheitsgeschichte zugestellt, welcher diejenigen Punkte andeutet und umfaßt, auf deren genaue Würdigung es bei der Abfassung dieser Krankheitsgeschichten wesentlich ankommt. Das k. ꝛc. hat sanach jenes Formulare den Sanitätsindividuen bekannt zu geben, und dieselben zu dessen genauer Beachtung anzuweisen.

Nicht selten werden übrigens auch Geisteskranke zum Behufe ihrer Aufnahme in die Irrenanstalt für gemeinschädlich erklärt, die sich bei ihrem Aufenthalte daselbst nicht als gemeinschädlich darstellen.

Durch die Aufnahme solcher Kranken wird aber bei den beschränkten Raumsverhältnissen jener Anstalt die Unterbringung heilbarer und in der That gemeinschädlicher Kranken selbst auf längere Zeit unmöglich gemacht und so die wohlthätige Wirksamkeit der Irrenanstalt beeinträchtigt.

In allen jenen Fällen, wo zur Geisteskrankheit sich Gemeinschädlichkeit gesellt, erscheint es eben deshalb nothwendig, daß letztere insbesonders begründet nachgewiesen werde. Es ist daher künftig dafür zu sorgen, daß die behauptete Gemeinschädlichkeit mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ämtlich erhoben, und auf eine ganz unzweideutige Weise sicher gestellt, so wie die dießfälligen Erhebungsakten der ärztlichen Krankheitsgeschichte beigelegt werden.

Endlich können die Geisteskranken nicht immer so gleich in die Irrenanstalt aufgenommen werden.

Unerläßlich nothwendig ist es daher, daß die Krankheitsgeschichte in derlei Fällen bis zum Tage der wirklich erfolgenden Einlieferung der Geisteskranken nach der in jenem Formulare gemachten Anmerkung fortgesetzt und ergänzt, diese Fortsetzung dem Kranken beigegeben und derselbe überhaupt, wo möglich von Individuen in die Anstalt begleitet werde, welche die etwa sonst noch nöthigen Aufklärungen und Aufschlüsse über den eingelieferten Geisteskranken zu geben im Stande sind. Hiernach ist das Nöthige zu veranlassen.

B. Gub. Vdg. v. 26. Juni 1840, Z. 32756, b. P. G. S. p. 335.

(Beilage.)

Krankheitsgeschichte

über den Gemüthszustand d . . . . alt . . . .
von . . . . im . . . . Kreise gebürtig . . . .
welche . . . . . . hiemit zur Aufnahme in die k. k. Irrenanstalt beantragt wird.

Der vorzüglichste und wesentlichste Zweck, zu welchem der Irrenarzt Krankengeschichten über die seiner Behandlung zukommenden Geisteskranken benöthigt, ist unstreitig der, daß er einerseits ein klares und deutliches Bild des betreffenden Individuums aus der Zeit vor dessen psychischer Erkrankung gewinne, andererseits aber eben so klar und deutlich entnehmen könne, wie sich die psychische Krankheit in dem Individuum gebildet habe, unter welchen Erscheinungen sie ausgebrochen, und wie sie bis zu der Zeit, wo der Irrenarzt die Behandlung übernimmt, fortgeschritten, zurückgegangen oder modifizirt worden sei. Damit nun ein solches doppeltes Bild, von dem gesunden sowohl, als von dem kranken Zustande entworfen werden könne, müssen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden.

A. Anamnestische Verhältnisse.

1. Lebens- und Gesundheitsverhältnisse, so wie Temperament und Gemüthsart der beiderseitigen Großeltern, wo dieß zu erheben möglich ist, der Eltern und Geschwister mit der besondern Berücksichtigung, ob bei diesem oder einem anderweitigen Familiengliede Geistesstörungen vorgekommen sind, *von* welcher Art und Dauer, endlich ob diese vorübergehend oder bleibend *bis zum* Tode waren.

2. Todesart der nächsten Familienglieder mit besonderer Berücksichtigung, ob von einem derselben Selbstmord versucht oder wirklich vollführt wurde, im letztern Falle die muthmaßliche Ursache.

3. Alter und Gesundheitszustand der Eltern zur Zeit der Zeugung, Einfluß von Gemüthsaffekten, Leidenschaften, Lebensweise, Glücksumstände, mechanische oder andere Schädlichkeiten auf das Befinden der Mutter während den Perioden der Schwangerschaft und Stillung, der Gesundheitszustand der Mutter während diesen Perioden überhaupt.

4. Ort und Verlauf der Geburt, nebst der Angabe, das wie vielste Kind der Kranke sei, Zahl, körperliches und psychisches Befinden der übrigen Geschwister, Todesart der bereits Verstorbenen.

5. Art der ersten Ernährung, im vorkommenden Falle Beschaffenheit der Amme oder der künstlichen Auffütterung, weitere Wartung und Pflege, Verlauf des Zahnens, Zeit des ersten Gehens und Sprechens.

6. Vorgekommene Kinderkrankheiten, insbesondere Leiden des Nervensystems, Fraisen, sowie Ausschlags-Krankheiten, Kopf-Ausschläge, Skropheln, endlich äußere, insbesondere Kopf-Verletzungen im zarten Kindesalter.

7. Körper- und Gemüthsbeschaffenheit des Kindes, Anlagen und Fähigkeiten, Art der Erziehung, ohne Einfluß auf Ausbildung der Körperkraft, des Verstandes, der Fantasie, der Gemüthssphäre, des religiösen Sinnes, Benehmen des Kindes in der Schule oder beim Unterrichte, nebst Berücksichtigung der Kleidung, Wohnung, Nahrung, Beschäftigung und Erholung, endlich Behandlung der Kinder von Seiten der Aeltern.

8. Eintritt der Pubertät, der Menstruen, Menstruationsstörungen, Bleichsucht, häufige Saamenergießungen, und etwa hierbei beobachtete nervöse Erscheinungen oder Störungen des allgemeinen Befindens mit vorübergehenden oder bleibenden Folgen.

9. Befriedigung oder Mißbrauch des Geschlechtstriebes, mit besonderer Rücksicht auf Onanie, deren Dauer und Grad, auf erlittene Ansteckung, ander-

weitige Ausschweifungen, außereheliche Schwängerung und Einfluß einer solchen auf das Gemüth.

10. Einfluß der Lektüre, böser Gesellschaft, böser Beispiele, oder klösterlicher Abgeschiedenheit, Unbekanntschaft mit der Welt u. s. w. auf den Kranken, sonstige, das psychische Wohlbefinden störende Einflüsse, als besondere ungewöhnliche Unglücksfälle u. s. w.

11. Zeit der Verheiratung, ob diese aus Neigung oder anderen Rücksichten Statt fand, Verhalten der Eheleute zu einander und zu den Kindern, Zahl und Gesundheitszustand dieser Letzteren nebst der Angabe, ob die Geburten schnell auf einander erfolgten, Verlauf der Schwangerschaften, des Geburtsaktes, des Wochenbettes bis zur Abstillung, und die hiebei beobachteten physischen oder psychischen Störungen.

12. Körperliches und geistiges Befinden im Mannesalter, mit besonderer Rücksicht auf vorhandene Neigungen und Leidenschaften, — vorgekommene typhöse und andere, besonders Nervenkrankheiten — Stand und Beschäftigungsweise, häusliche Verhältnisse, Stand und Wechsel der äußeren Glücksumstände, Gewohnheiten, Vergnügungen.

13. Angabe, wann die ersten Spuren der gegenwärtigen Geisteskrankheit beobachtet wurden, ob der Ausbruch plötzlich oder auf welche Veranlassung oder mit welchen Vorläufern derselbe Statt fand, erörterbare Ursachen, Zeit und Form der ausgebildeten Krankheit, Aufeinanderfolge, Wechsel und Periodizität der Krankheitserscheinungen, Art, Heftigkeit und Dauer der etwaigen Paroxysmen, Dauer der lichten Zwischenräume, Verlauf und Dauer der Krankheit bis zum Tage der Erhebung — Umänderung der ursprünglichen Form während dieser Dauer.

14. Handlungsweise des Kranken während der Krankheit, wobei besonders solche Handlungen, welche auf Gemeinschädlichkeit und Selbstmord Bezug haben, zu berücksichtigen sind und deren Glaubwürdigkeit durch ein amtliches Protokoll zu bestätigen ist.

15. Eingeleitete ärztliche Behandlung, deren Dauer und Erfolg, Berücksichtigung der Umstände, die eine Besserung oder Verschlimmerung, oder im Falle längerer Zwischenräume und scheinbarer Genesung eine Recidive zur Folge hatten.

B. Zu berücksichtigende Momente bei der Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes.

Obgleich dieser nach den bekannten Regeln des Krankenexamens auf dieselbe Weise wie bei anderen körperlichen Krankheiten zu erheben, und in anatomischer oder physiologischer Ordnung ausführlich anzugeben ist, so erscheint es dennoch nothwendig, bei psychischen Krankheiten auf nachstehende Punkte, welche einer besondern und sorgsamen Erörterung bedürfen, aufmerksam zu machen:

1. Aeußerer Gesichtsausdruck, Farbe des Gesichtes, Glanz der Augen, Stellung des Augapfels, Größe und Beweglichkeit der Pupillen, Schärfe des Gehörs, des Gesichts, des Geschmacksinnes oder Stumpfheit und sonstige Störungen derselben, insbesondere Täuschungen in diesen Organen, Störungen des Gemeingefühls.

2. Verhalten des Schlafes, Art der Träume, etwaige Erscheinungen von Somnambulismus.

3. Betragen und Aeußerungsweise der Kranken, Lebendigkeit, Schwung-Mannigfaltigkeit und Wechsel der Vorstellungen, Reihenfolge und Zusammenstellung derselben, Fülle und Zusammenhang der Rede, Lebhaftigkeit des Ausdrucks.

4. Verhalten und Betragen des (der) Kranken gegen Familienglieder, Freunde, Fremde, Aufmerksamkeit auf die Außenwelt (die Umgebung überhaupt), Theilnahme an den Haus- und Berufsgeschäften, Liebe zur Arbeit, Ordnung, Reinlichkeit.

5. Raschheit und Stärke der Muskelbewegung, Ausdauer bei Körperanstrengungen, abnorme Thätigkeit im Bewegungsapparate, als automatische Bewegungen, Zittern, Krämpfe, Konvulsionen, Lähmungen.

6. Vorherrschende Gemüthsstimmung, Neigungen, Affekte, Leidenschaften, Eigenheiten oder Grillen.

7. Bei Erhebungen des körperlichen Zustandes eine sorgsame Angabe der Temperatur des Kopfes nach den verschiedenen Gegenden, Art des Kopfschmerzes, inneres Wärmegefühl, eine sorgsame Erforschung der Beschaffenheit der Brust- und Unterleibsorgane, des Herzens, Karotiden- und Radialpulses, die Schilderung des allgemeinen Befindens in Bezug auf Ernährung und Kräftezustand überhaupt, alle übrigen Funktionen, Se- und Excretionen nach den bekannten Regeln eines gehörig durchgeführten Krankenexamens.

8. Meinung des gefertigten Arztes über die Krankheit.

N. N.
behandelnder oder zur Untersuchung und Erhebung
beauftragter oder aufgeforderter Arzt.

Gesehen von Seite des Dominiums . . . .
am . . . . . .

Anmerkung. Kann der Kranke nicht sogleich in die Anstalt eingeliefert werden, so hat der behandelnde und zur Beachtung aufgeforderte Arzt ein Tagebuch zu führen, darin die wichtigsten Erscheinungen, insbesondere Aenderungen des Krankheitsbildes, allenfalls fortgeführte Behandlung 2c. zu verzeichnen, und dem Kranken bei seiner Einlieferung beizugeben. Wünschenswerth erscheint es endlich, daß dem einzuliefernden Geisteskranken bei seiner Einsendung möglicherweise ein mit demselben verwandtes oder mit dessen Lebens- und Erkrankungs-Verhältnissen einigermaßen bekanntes Individuum beigegeben werde, damit durch dasselbe nöthigen Falls von den Anstaltsärzten auch nachträgliche Erhebungen gepflogen werden können.

Irrenanstalt. Einlieferung der Irrsinnigen in dieselbe. S. Irrsinnige, Wahnsinnige.

— Verpflegskosten-Einbringung für dahin unterbrachte mittellose Personen. S. Verpflegskosten.

— Abfassung der Reverse für die aus der Irrenanstalt entlassenen Geisteskranken. S. Reverse.

— Verpflegsgebühren für die dort untergebrachten armen Zunftsglieder haben die Zünfte nicht zu zahlen. S. Zünfte.

Irrenhaus. Ermächtigung der Landesstelle zur unentgeltlichen Aufnahme in dasselbe, und zur Abschreibung der uneinbringlichen Verpflegsgebühren.

In Gemäßheit des Hofkzldkts. v. 29. Dezbr. 1825, Z. 37988 wird die Landesstelle zur Abschreibung der uneinbringlichen Verpflegsgebühren, sowie zur unentgeltlichen Aufnahme jener Individuen in die Staatswohlthätigkeitsanstalten, welche nach den bestehenden Vorschriften hierauf einen vollkommenen giltigen Anspruch haben, gegen dem ermächtiget, daß bei der Ausmittelung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen unter Verantwortung der Landesstelle mit aller Strenge vorgegangen werde.

B. Gub. Dkt. v. 30. Jänner 1826, Z. 2655 u. 3461 b. P. G. S. p. 26. — S. Irrenanstalt.

Irrenhaus-Verwaltung. Verständigung derselben von der die Wahnsinnserklärung betreffenden Amtshandlung.

In Gemäßheit des Just. Hofdkts. v. 28. Aug. l. J. Z. 4647 wird dem rc. verordnet, jedesmal, wenn eine Person als wahn- oder blödsinnig erklärt wird, das Resultat der dießfälligen, über den Geisteszustand gepflogenen Amtshandlung, sowie den Namen des Vaters, Vormundes oder gerichtlich bestellten Kurators des irre- oder blödsinnigen Individuums der betreffenden Behörde, welche die Verwaltung des Irrenhauses oder der dießfälligen Anstalt, worin der Wahn- oder Blödsinnige untergebracht wird, zugewiesen ist, unverweilt bekannt zu geben, um sogleich entnehmen zu können, wem die Vormundschaft oder Kuratel anvertraut worden sei.

B. Appl. Erl. v. 16. Septbr. 1837, Z. 14772, b. P. G. S. p. 407.

Irren- und Krankenhaus-Verpflegskosten. Behufs Einbringung derselben ist stets ein politisches Erkenntniß zu schöpfen.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei Einbringung der Kranken- und Irrenhaus-Verpflegskosten aus einem unbeweglichen Gute des Verpflegten oder der sonst nach dem Gesetze zahlungspflichtigen Personen bisher ergeben haben, ist künftig behufs der Hereinbringung solcher Kosten für die zahlungspflichtigen Parteien, welche in dem Bezirke der k. k. Bezirkshauptmannschaft den ordentlichen Wohnsitz haben, auf Grundlage der erhaltenen Verpflegskostenausweise ein förmliches politisches Erkenntniß zu schöpfen und auszusprechen: daß N. N. schuldig sei, die für die Verpflegung in der Kranken- oder Irrenanstalt für die Zeit vom . . . . . . bis . . . . . . genossene Verpflegung aufgelaufenen Kosten in dem Betrage von . . . fl. . . kr. bei sonstiger Exekution binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Diese Erkenntnisse hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft den zahlungspflichtigen Parteien ordentlich zuzustellen und der k. k. Finanzprokurator das Duplikat mit dem Originale des Empfangscheines zu übersenden, um auf Grundlage desselben die etwa nöthige Exekution auf das unbewegliche Vermögen des Verpflichteten unter Berufung auf den §. 11 des kais. Pat. v. 28. Juni 1850 einleiten und durchführen zu können.

Von dieser Weisung wird die vorgesetzte k. k. Kreisregierung zum Benehmen bei Entscheidungen in zweiter Instanz verständigt.

B. Stth. Erl. v. 3. Jänner 1853, Z. 30069, b. L. G. Bl. II. Abth. p. 1. S. auch Kranken- und Irrenhaus-Verpflegskosten.

Irrsinnige. Rücksichtlich der Aufnahme derselben in die Irrenanstalt ist Nachstehendes vorgeschrieben:

1. Wegen der Aufnahme geisteskranker Individuen in die Irrenanstalt ist sich stets an die Armenversorgungsanstalten-Oberdirektion zu wenden, und sind die Unglücklichen nicht eher an jene Anstalt abzugeben, bis die Zustimmung der Armenversorgungsanstalten-Oberdirektion hiezu erfolgt ist.

2. Dem Einschreiten sind nachstehende Behelfe beizuschließen:

a) ein vom k. Kreisphysikus oder einem Stadtarzte, in deren Abgang von einem Privatheilarzte ausgestelltes Zeugniß über die bestimmte Gegenwart des Wahnsinnes;

b) eine von einem Heil- und in dessen Abgange von einem Wundarzte ausgefertigte Krankengeschichte, welche über das Alter und die bisherigen Gesundheitsumstände des Wahnsinnigen, die Entstehungsveranlassung seiner Gemüthskrankheit, deren Zufälle, Verlauf und Dauer, so wie über die angewendeten Heilmittel einen genauen Aufschluß gewähren muß; endlich

c) bei zahlungsfähigen Wahnsinnigen eine vom obrigkeitlichen Amte oder Magistrate bestätigte, nach dem mit der Gub. Vdg. v. 13. August 1825, Z. 39656, vorgezeichneten Entwurfe ausgefertigte Haftungsurkunde für die pünktliche Entrichtung der nach den verschiedenen Verpflegsklassen jeweilig festgesetzten Gebühren in vierteljährigen Antizipatraten; dagegen

d) wenn das wahnsinnige Individuum nach der a. h. Entschl. v. 28. Juni 1824 zur unentgeltlichen Verpflegung geeignet ist, ein von dem Ortsseelsorger ausgestelltes, und von dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate bestätigtes Zeugniß, daß weder der Wahnsinnige, noch auch dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie die Verpflegskosten zu entrichten vermögen.

3. Nur in jenen Fällen, wo der Wahnsinn offenbar ist, und wegen Gemeinschädlichkeit des Irren Gefahr im Verzuge haftet, kann die Ablieferung desselben in die Irrenanstatt ohne sogleiche Beibringung jener Behelfe veranlaßt werden. Jedoch müssen selbst in derlei Fällen die zur Aufnahme eines Wahnsinnigen in die Irrenanstalt nöthigen Behelfe längstens binnen acht Tagen nachgetragen werden.

4. Für den Fall der Außerachtlassung dieser Vorschrift wird in der Gub. Vdg. v. 13. Oktbr. 1810, Z. 32148, festgesetzte Geldstrafe von 15 fl. Wiener Währung oder 6 fl. C. M. zu Handen des weltlichen Stiftungsfondes unnachsichtlich eingehoben werden.

B. Gub. Vdg. v. 4. Dezbr. 1826, Z. 67128, b. P. G. S. p. 273.

— Einsendung derselben in die Irrenanstalt. S. Wahnsinnige.

— **Zunftglieder** (arme). Verpflegsgebühren für dieselben bei ihrer Unterbringung in der Irrenanstalt haben die Zünfte nicht zu zahlen. S. Zünfte.

Irrsinnigkeitserklärung. S. Irrenanstalt; auch Irrenhaus-Verwaltung.

Israeliten. Eidesformel der Rabbiner. S. Rabbiner.

— Taufen derselben. S. Juden.

— Religionsunterricht derselben an Gymnasien. S. Juden.

— Freigebung des Grieslerhandels an dieselben. S. Griesler.

Israeliten. S. Eid der Israeliten.
Israelitische Ehekonsense. Die Ausstellung derselben steht der Kreisbehörde zu. S. Ehekonsense für Israeliten.
— Eheleute, die zur christlichen Religion übertraten, sind behufs der Scheidung oder Ehetrennung nach den für Christen bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß israelitische Eheleute, nach erfolgtem Uebertritte beider zur katholischen Religion, die Trennung ihrer Ehe mittelst des Scheidebriefes begehrten, haben Se. k. k. apost. Majestät mittelst a. h. Entschl. v. 6. August 1853 in Erläuterung der bestehenden Gesetze zu bestimmen geruht, daß bei Ehen, welche von Personen israelitischen Glaubens nach den für Bekenner dieses Glaubens bestehenden Vorschriften geschlossen wurden, nach erfolgtem Uebertritte beider Ehegatten zur christlichen Religion, die Frage wegen Trennung der Ehe oder wegen Scheidung von Tisch und Bett nach den für jene christlichen Religionsverwandten, zu welchen die Eheleute übergetreten sind, bestehenden Vorschriften zu beurtheilen sind.

Minist. Erl. v. 8. August 1853, R. G. Bl. p. 971.

— Matriken. S. Matriken (jüdische).
— Privatlehrer. S. Lehrer (jüdische Privat-).
— Schüler. Religionsunterricht an Gymnasien. S. Gymnasial-Religionslehre.
— Volksschulen. Ueber solche sind abgesonderte Zustandstabellen zu verfassen. S. Volksschulen (israelitische).

Jubilirung. S. Beamte. Versetzung in den Ruhestand.
Juden. Denselben ist der Handel mit zum katholischen Gottesdienste dienenden Gegenständen untersagt.

Gemäß Hfkzldkt. v. 20. März l. J., Z. 5956, wird den Bekennern der israelitischen Religion für die Zukunft untersagt, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Kruzifixen, Bildern von Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauch beim katholischen Gottesdienste dienen, Handel mit Hausiren auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. zu treiben, oder in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen.

B. Gub. Kdm. v. 4. April 1828, Z. 15503, b. P. G. S. p. 111.

— Ankauf von Gebäuden und Gründen zum Zwecke der Schul- und Synagogenerrichtung. S. Judengemeinden.
— Behandlung derselben hinsichtlich des bücherlichen Besitzes einer christlichen Realität.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 21. Novbr. 1835 zu befehlen geruht, daß die Israeliten in denjenigen Provinzen, wo sie zu dem Besitze christlicher Realitäten nicht berechtigt sind, zu dem bücherlichen, eigenthümlichen Besitze derselben nicht anders gelangen und zugelassen werden können, als wenn die Originalurkunde, durch welche ihnen ausnahmsweise die Fähigkeit zur Erwerbung und zu dem eigenthümlichen Besitze solcher Realitäten verliehen wird, bücherlich eingetragen ist, wo sofort nur nach oder mit der gleichzeitigen bücherlichen Eintragung dieser Urkunde die Einverleibung der zur Eigenthumserwerbung und Besitzvorschreibung erforderlichen weitern gesetzmäßigen Urkunde über den Privatrechtstitel Statt findet.

Sollte dennoch ein Jude sich auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität einschleichen, so ist dessen Depossessionirung durch den Fiskus mit Aufrechthaltung der mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen einzuleiten.

Sobald die k. Kreisämter zur Kenntniß gelangen, daß sich ungeachtet dieser Verordnung ein Israelit dennoch auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität eingeschlichen hat, haben dieselben hierüber die Untersuchung unverzüglich zu pflegen, die Entscheidung in erster Instanz, ob der Jude aus dem Besitze zu setzen sei, zu schöpfen, sofort aber die Amtshandlung hinsichtlich der Exekution dieses Erkenntnisses dem Fiskus der Provinz zu übertragen.

Hfdkt. v. 23. Dezbr. 1835, Z. 33945, b. Gub. Dkt. v. 21. April 1836. Z. 2615, b. P. G. S. p. 568.

Juden. Bedingungen, unter welchen der Ankauf und Besitz der zum Fabriksbetriebe erforderlichen Realitäten den Juden gestattet worden ist.

Ueber ein von einem k. k. Kreisamte gemachtes Einschreiten um Bekanntgebung der bezüglich der mit dem Fabriksbetriebe sich beschäftigenden Juden dießfalls und zwar aus Anlaß einiger Fälle erflossenen, durch das k. k. Kommerz-Hfkamdkt. v. 14. Novbr. 1817, Z. 4687, der Landesstelle intimirten a. h. Entschl. v 3. desselben Monats und Jahres wird dem k. Kreisamte Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben:

Die Bewilligung zum Ankauf und Besitz der zum Fabriksbetrieb erforderlichen Realitäten kann nur unter nachstehenden Bedingungen ertheilt werden, nämlich: daß

1. die Fabriksinhaber gehalten sind, die Zahl und den Flächeninhalt der einzukaufenden Realitäten gehörig auszuweisen,

2. daß die Landesstelle sonach das Verhältniß derselben zu dem Fabriksbedarfe mit der größten Strenge beurtheile und bestimme,

3. daß die Realitäten einzig und allein zum Betriebe der Fabriken verwendet werden,

4. daß der Besitz derselben lediglich nur auf die Dauer des Fabriksbetriebes beschränkt bleibe,

5. daß den Besitzern zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde, wenn ihre Fabriken in Verfall gerathen sollten, oder sonst aufgelassen werden, diese Realitäten sogleich wieder an einen Christen zu verkaufen,

6. daß sie sich allen Steuern und Lasten, welche andere ansäßige Gewerbsleute zu tragen haben, unterziehen, durch den zeitweiligen Besitz aber kein Bürgerrecht acquiriren, und daß endlich

7. diese Bedingnisse, auf deren genauen Vollzug unter Verantwortlichkeit zu wachen ist, grundbücherlich einzuverleiben sind.

B. Gub. Vdg. v. 10. Novbr. 1842, Z. 60647, b. P. G. S. p. 665.

— Der Ankauf von Dominikal- und städtischen Gemeindegründen ist den Juden, wo immer, gestattet; ihre Gemeindezuständigkeit richtet sich sodann nach dem Ankaufsorte.

Aus Anlaß eines von Sr. k. k. Majestät bewilligten Ankaufes eines Baugrundes von Seite eines jüdischen Fabrikanten, geruhten a. h. Dieselben

zugleich zur Behebung des Zweifels, ob die Juden gemäß der letzten a. h. Entschl. v. 4. Juli 1841 nur an den Orten des ihnen gesetzlich gestatteten Aufenthaltes, oder wo immer Dominikal- und städtische, d. i. den Stadtgemeinden gehörige Grundstücke kaufen dürfen — mit der durch das Hfkzldkt. v. 13. Jänner l. J., Z. 1111, bekannt gegebenen a. h. Entschl. v. 8. Jänner l. J. zu bestimmen, daß der a. h. Entschl. v. 4. Juli 1841 die zweite dieser beiden Absichten zum Grunde liege.

Da jedoch mittlerweile auf Anregung eines k. Kreisamtes bei Auslegung des 6. Absatzes der a. h. Entschl. v. 4. Juli 1841 über die Fragen ein Bedenken erhoben wurde:

1. Ob Juden zum Ankaufe von Dominikal- und städtischen Grundstücken bloß in dem Bereiche ihres Schutzdominiums und ihrer Schutzstadt berechtigt sein, oder ob sie derlei Ankäufe auch außer diesem Bereiche schließen können?

2. Wie sich zu benehmen sei, wenn Juden sich in solchem Dominiengebiete ankaufen, wo früher noch keine Juden gewohnt haben; wohin nämlich in einem solchen Falle der Jude zu gehören habe?

3. Ob unter den städtischen Grundstücken, welche Juden ankaufen dürfen, bloß den Stadtgemeinden gehörige, oder auch städtische bürgerliche Grundstücke zu verstehen seien? —

so hat die Hofkanzlei mit Hfdkt. v. 4. Febr. l. J., Z. 1943, nachstehende Belehrung ertheilt:

1. Rücksichtlich der Punkte 1 und 3 wird das k. k. Gubernium auf die (Eingangs erwähnte) mit Hfkzldkt. v. 13. Jänner l. J., Z. 1111, bekannt gemachte a. h. Entschl. v. 8. Jänner l. J. verwiesen, gemäß welcher bereits entschieden ist, daß Juden wo immer Dominikal- und städtische, d. i. den Stadtgemeinden gehörige Grundstücke unter den vorgeschriebenen Modalitäten kaufen dürfen.

Zu 2 versteht es sich nach der richtigen Ansicht des Guberniums von selbst, daß Juden, welche sich in fremden Dominienbezirken ankaufen, fortan ihren Schutzdominien angehörig bleiben, so lange sie sich nicht im gesetzlichen Wege die Uebertragung ihres Familiennummers auf ein anderes Dominium erwirken oder eine Familienstelle auf einem derlei Dominium erhalten.

Hievon wird das rc. mit dem Bedeuten zur weiteren Verfügung verständigt, daß nach dem Inhalte des (Eingangs erwähnten) Hfkzldkts. v. 13. Jänner l. J., Z. 1111, die a. h. Entschl. v. 3. Novbr. 1817 (Hfdkt. v. 14. Novbr. 1817, Z. 4687), Z. 55250, mit welcher die Bedingungen festgesetzt wurden, unter welchen jüdischen Fabrikanten der Besitz christlicher Realitäten gestattet ist — fortan zu bestehen habe.

B. Gub. Dkt. v. 17. Septbr. 1842, Z. 4533 und 8196, b. P. G. S. p. 86. S. auch das b. Gub. Dkt. v. 21. April 1842, Z. 18200, b. P. G. S. p. 246 hinsichtlich der obrigkeitlichen Gründe, ferner b. Gub. Dkt. v. 21. Mai 1847, Z. 28705, b. P. G. S. p. 324.

Juden. Deren Besitzfähigkeitsbeschränkung ist neuerdings eingeführt.

Absatz I. Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung durch das Reichsgesetzblatt, bis zur bevorstehenden definitiven Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten, haben in jedem Kronlande die in demselben

vor und bis zum 1. Jänner 1848 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften provisorisch wieder in Wirksamkeit zu treten.

Absatz II. Auf diejenigen Fälle, in welchen Israeliten noch vor diesem Tage den rechtmäßigen Besitz unbeweglicher Güter bereits erworben, oder dort, wo der rechtmäßige Besitz unbeweglicher Güter nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben wird, doch das Gesuch um dieselbe bereits überreicht haben, finden diese Beschränkungen keine Anwendung. Auch stehen dieselben denjenigen Rechtsgeschäften über die Erwerbung des Eigenthums unbeweglicher Güter nicht entgegen, welche noch vor diesem Tage, vor einer öffentlichen Behörde, mittelst eines Notariatsaktes, oder sonst unter öffentlicher Beglaubigung geschlossen worden sind, wenn auch die Uebergabe in den Besitz noch nicht erfolgt, oder wo öffentliche Bücher bestehen, das Gesuch um die bücherliche Eintragung noch nicht überreicht worden sein sollte.

Kais. Vdg. v. 2. Oktbr. 1853, R. G. Bl. p. 1048.

Juden. Die bei der Robot- und Zehentablösung an die Obrigkeiten gelangten Rustikalgründe dürfen nicht an Juden hintangegeben werden.

Es ist die Anfrage vorgekommen, ob die bei Robot- und Zehentablösungen an die Obrigkeit gelangenden Rustikalgründe in die Dominikaleigenschaft übergehen, und sonach auch in Erbpacht, und an Juden hintangegeben werden können? Dießfalls wird nun dem k. k. Kreisamte aus Anlaß des eingelangten Hfkzldkts. v. 27. März l. J., Z. 8359, zur Wissenschaft und weiteren Verständigung der Unterbehörden bedeutet, daß derlei an die Obrigkeit übergehende unterthänige Grundstücke ihre Rustikaleigenschaft nicht verlieren, und daher auch nicht an Juden hintanzugeben sind.

Ob bei Wiederveräußerung oder Emphyteutisirung solcher Grundstücke von Seite der Obrigkeiten die bestehenden Emphyteutisirungs- und Veräußerungsvorschriften rücksichtlich der obrigkeitlichen Enzien zu beobachten seien, hierüber wird die weitere Weisung folgen.

B. Gub. Dkt. v. 10. April 1848, Z. 20320, b. P. G. S. p. 103.

— Bewilligungsertheilung zur Taufe und Namensveränderung.

Die k. k. Landesstelle hat beschlossen, daß in allen Fällen, wo der zu taufende Israelit bereits das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, es nicht ferner nothwendig ist, die Taufbewilligung des Landesguberniums einzuholen, sondern es genügt, daß das Konsistorium von dem vorgenommenen Taufakte das betreffende k. Kreisamt in die Kenntniß setze, daß hingegen in jenen Fällen, wo der israelitische Täufling das erwähnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, oder wenn derselbe zugleich eine Umänderung seines Familiennamens ansucht, auch ohne Rücksicht auf das Alter des Täuflings, wie bisher, die Bewilligung hiezu hierorts einzuholen sei.

B. Gub. Vdg. v. 8. Juni 1848, Z. 30819, b. P. G. S. p. 290.

— Die Trauung derselben steht nach den Bestimmungen der §§. 127 und 128 des bürgerlichen Gesetzbuches auch dem Rabbiner oder Religionslehrer der Hauptgemeinde des einen oder des anderen Brauttheiles, daher nicht bloß dem Kreisrabbiner allein zu.

B. Gub. Vdg. Dkt. v. 3. Jänner 1839, Z. 67887, b. P. G. B. p. 1.

Juden. Verfahren bei der Eidesablegung. S. Eid der Israeliten.

— ist gestattet Pulver zu erzeugen und zu verschleißen. S. Pulver- und Saliterhandel.

Judenbälle. S. Bälle.

Judenbegräbniß. Leichen dürfen nicht offen auf einem Brette, sondern müssen in einem Sarge zu Grabe getragen werden. Taxfreie Errichtung von Begräbnißstätten.

Die k. k. Hofkanzlei hat aus der vorgelegten Beschreibung jener Frieselepidemien, welche im Jahre 1824 und 1825 unter den Israeliten der Stadt Raudnitz geherrscht hat, ersehen, daß es dort unter den Juden herkömmliche Sitte sei, die Leichen offen auf einem Brette zu Grabe zu tragen.

Da dieses der Begräbnißordnung zuwider läuft, indem selber zu Folge eine jede Leiche in einem verschlossenen Sarge zur Erde gebracht werden soll, so werden die k. Kreisämter in Folge Hfkzldkts. v. 29. Mai l. J., Z. 15889, angewiesen, das Nöthige zur Abstellung dieses Unfugs, falls selber in den Kreisen bestehen sollte, zu verfügen.

B. Gub. Dkt. v. 17. Juni 1825, Z. 31557, b. P. G. S. p. 139.

Jeder Versammlung, die einen Rabbiner hat, ist erlaubt, eine eigene Begräbnißstätte oder einen sogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrschaft oder von der christlichen Gemeinde den Grund zu kaufen (Judenpatent §. 12). Die Taxe für die Errichtung solcher Begräbnißstätten ist durch das Hfkzldkt. v. 20. Febr. 1819, Z. 36693; b. Gub. Vdg. v. 5. Dezbr. 1819, Z. 55033, b. P. G. S. p. 185 aufgehoben worden.

Judenehen. Aufbietungen jüdischer Brautleute; — (Ehehimmelaufstellung), wann sie stattfinden darf.

Um allen Unordnungen, welche aus den vorzeitigen Aufbietungen der jüdischen Brautleute entstehen können, vorzubeugen, sind die jüdischen Aufbietungen vor der erfolgten Gubernial-Ehehimmelaufstellungsbewilligung nicht vorzunehmen, welches den k. Kreisämtern zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, diese Verordnung der sämmtlichen Judenschaft, insbesondere aber den Rabbinern und Religionsweisern, welche die Aufbietungen vorzunehmen pflegen, zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung kundmachen zu lassen.

Gub. Vdg. v. 20. Jänner 1820, Z. 37156, b. P. G. S. p. 59.

— Für die an jüdische Soldaten ertheilten Heiratsbewilligungen ist die bisher übliche Taxe von 25 fl. nicht mehr zu entrichten.

Mit dem Zirkl. Reskr. v. 6. Novbr. 1847, Nr. 3042, ist auf Grund der in Judensachen bestandenen Hoftaxordnung die Anordnung in Erinnerung gebracht worden, der zufolge vor Ertheilung von Heiratsbewilligungen an Soldaten jüdischer Religion dem Aerar zuvor die mit 25 fl. vorgeschriebene mindeste Taxe stets gehörig gesichert werden sollte. — Da jedoch vermöge des a. h. Patentes v. 20. Oktbr. v. J. sämmtliche Judensteuern v. 1. Novbr. 1848 angefangen, aufgehoben sind, so entfällt von diesem Zeitpunkte an auch die Taxe, welche für die Ertheilung von Heiratsbewilligungen an Soldaten jüdischer Religion bisher zu entrichten gewesen, woraus sich von selbst ergibt, daß nicht minder die Patental- und Reservationsinvaliden israelitischer Religion, falls sie etwa derselben Taxe unterzogen wurden, nun ebenfalls davon befreit sind.

Nur ist auf Grundlage des erwähnten Patentes, welches die Einbringung von Rückständen an derlei Steuern vorschreibt, darauf zu halten, daß in jenen Fällen, wo die Heiratsbewilligung noch vor dem 1. Novbr. 1848 erfolgte, die ebenfalls rückständige bezügliche Taxe noch hereingebracht werde, indem der taxpflichtige Moment, nicht jener der Gebührenentrichtung, sondern jener der ertheilten Heiratsbewilligung ist.

Minst. Erl. v. 23. März 1849, R. G. Bl. p. 237.

Judenehen. Belege, welche von den Israeliten bei Trauungsgesuchen beigebracht werden müssen.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Gesuche israelitischer Brautleute um die Ehelichungsbewilligung in Böhmen, wird einstweilen bis zur Eröffnung der dießfälligen definitiven Bestimmungen mit Genehmigung des h. Ministeriums des Innern v. 23. v. M., Z. 19504, nachstehende provisorische Norm erlassen:

In einem jeden solchen Gesuche muß

1. Mittelst der Geburtsscheine nachgewiesen werden, daß der Bräutigam nicht unter 22 Jahren, und die Braut nicht unter 18 Jahren im Alter sei.

Ferner haben sich die Brautleute

2. Mit den Zeugnissen über den genossenen Schulunterricht, sowie
3. mit dem Zeugnisse des Rabbiners über ihre genügenden Religionskenntnisse, und
4. Mit den Heimatsscheinen auszuweisen.

Endlich hat der Heiratswerber

5. einen legalen Ausweis über einen zur Erhaltung einer Familie genügenden Vermögensbesitz oder befugten hinreichenden Nahrungsbetrieb beizubringen.

Was die Unezions-Prüfungszeugnisse anbelangt, so erhält es von der Vorlage derselben vorläufig sein Abkommen.

Auch bleibt es nach §. 127 des bürg. G. B. Sache des trauenden Rabbiners oder Religionsweisers, sich die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen, daß den Brautleuten das Ehehinderniß der Verwandtschaft, der Schwägerschaft oder ein sonstiges Ehehinderniß nicht entgegenstehe, indem die politische Behörde bei einer Judenehe bloß die dabei unterlaufenden politischen Rücksichten interessiren, und die von ihr ertheilte Ehebewilligung nur beweiset, daß aus diesen Rücksichten kein Anstand gegen die Ehe obwalte, keineswegs aber den Rabbiner von der ihm unter seiner Verantwortung (§. 130 des allg. b. G. B.) auferlegten Verpflichtung entbindet, die vollkommene Gesetzmäßigkeit der einzugehenden Ehe mit den erforderlichen Zeugnissen sich ausweisen zu lassen.

B. Stth. Vrg. v. 5. Septbr. 1854, Z. 25043 b. N. S. p. 588.

— Von wem und unter welchen Bedingungen der erforderliche politische Ehekonsens zu ertheilen sei.

Um der Anwendung des §. 124 des allg bürgerl. Gesetzbuches keinem Zweifel Raum zu geben, findet das Ministerium des Innern unter Hinweisung auf die zur Sanktion dieses Paragraphes bestehenden Vorschriften, nämlich auf die §§. 129 und 130 des allg. b. G. B., auf das Hfdkt. v. 13. Jänner 1827, Z. 2250, der Just. G. S. und auf den §. 507 des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852 zu verordnen, daß die im §. 124 des allg. b. G. B. als Erforderniß

zur Schließung einer giltigen Judenehe vorgeschriebene Bewilligung, bis die hierzu durch den neuen politischen Organismus berufenen Behörden ins Leben getreten sein werden, bei der k. k. Distriktsbehörde zu erwirken ist, in deren Bereiche sich die Gemeinde befindet, welcher der Bräutigam angehört.

Bezüglich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens werden bis zur definitiven Regelung der dießfälligen Verhältnisse folgende provisorische Bestimmungen als Richtschnur vorgezeichnet.

1. Der politische Ehekonsens ist nur dann zu ertheilen:

a) wenn die Ehewerber den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder eines solchen erlaubten Nahrungszweiges nachweisen;

b) wenn der Bräutigam das vierundzwanzigste und die Braut das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und

c) wenn sich die Brautleute über ihr gutes sittliches Betragen mit einem Zeugnisse des Rabbiners und des Vorstehers der Ortsgemeinde ausweisen.

2. Von der sub b vorgeschriebenen Bedingung kann nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, und bezüglich des Bräutigams nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn derselbe von der Militärpflicht gesetzlich befreit ist, oder durch Erlag der vorgeschriebenen Taxe sich hievon befreit hat, oder wenn er von einer Assentirungskommission als zum Militärdienste für immer untauglich befunden worden ist.

3. Vor Ertheilung des politischen Ehekonsenses ist der Vorsteher der Ortsgemeinde, welcher der Bräutigam angehört, zu vernehmen.

4. Wird der politische Ehekonsens verweigert, so steht den Ehewerbern der Rekurs im vorgeschriebenen Instanzenzuge offen.

Findet die Distriktsbehörde den politischen Ehekonsens gegen die Erklärung des vorläufig einvernommenen Gemeindevorstehers zu ertheilen, so ist dieß vorerst demselben mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß, wenn er binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, den Rekurs nicht eingebracht haben sollte, der politische Ehekonsens als rechtskräftig den Ehewerbern zugestellt werden würde.

Trägt die Behörde an der Ertheilung des politischen Ehekonsenses kein Bedenken und hat der Ortsgemeindevorsteher seine Beistimmung hiezu erklärt, so ist der Konsens ohne weiters zuzustellen, und der Ortsgemeindevorsteher hievon zu verständigen. Ein Rekurs des Letzteren ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Minist. Vdg. v. 25. Juli 1853, R. G. Bl. p. 821.

Judenehebewilligungen. S. Ehekonsense.

Judengemeinden. Ankauf und Benützung der für Judengemeinden zur Herstellung der Synagogen oder Schulen erforderlichen Gebäude und Grundstücke.

Aus Anlaß eines besonderen Falles wurde bereits mit dem Hfkzld[t]. v. 3. Febr. 1814, Z. 1013, der Grundsatz aufgestellt, daß der Fall, wo eine Judengemeinde zur Herstellung einer Synagoge oder Schule ein Gebäude oder einen Grund an sich bringen will, nicht nach den für einzelne jüdische Familien in Beziehung auf die Erwerbung des Grundeigenthums bestehenden Vorschriften

beurtheilt werden könne, indem das Juden-Systemalpatent v. 3. August 1797, welches den Juden die freie Ausübung der väterlichen Religion einräumt, ihnen auch den Besitz jener Realitäten zugesteht, welche zu dieser Ausübung unumgänglich nothwendig sind, und nach dem Wortlaute der §§. 11 und 12 dieses Gesetzes jüdische Gemeinden dort, wo es die Ausübung ihres öffentlichen Gottesdienstes erfordert, daher auch berechtigt seien, Realitäten zu besitzen und zu erkaufen.

Nun sollen in Folge Hfkzldkts. v. 2. d. M., Z. 6338, ähnliche Fälle künftighin nach dem Inhalt des vorbemerkten Hfkzldkts und unter Beachtung der nachfolgenden, schon in dem a. h. Judenpatente v. 3. August 1797 begründeten Bedingungen behandelt werden, nämlich daß die jüdischen Gemeinden von den betreffenden Realitäten die Lasten tragen, und letztere zu keinem andern als dem angegebenen Zwecke benützt werden dürfen, falls jedoch die Synagoge oder die jüdische Schule wieder einmal aufgehoben werden sollte, an einen besitzfähigen Christen zurückverkauft werden müßten.

B. Gub. Dkt. v. 19. März 1841, Z. 12925, b. P. G. S. p. 123.

Judenmatriken. Ueber solche haben die Bezirksvikäre die Aufsicht zu führen. S. Bezirksvikäre.

Judentanzmusiken. S. Bälle der Juden.

Judicium delegatum militare mixtum (k. k. böhmisches), fungirt gegenwärtig unter dem Titel: Landesmilitärgericht.

B. Stth. Vdg. v. 10. Mai 1854, Z. 11122, b. N. S. p. 508.

— **Gemeinden** und einzelne jüdische Individuen unterstehen den Kreisrabbinern. S. Kreisrabbiner.

— **Hebammen.** S. Hebammen (jüdische).

— — Vornahme der Nothtaufen, wenn sie die Geburtshilfe bei christlichen Frauen leisten. S. Nothtaufe.

— **Matrikenangelegenheiten** genießen die Portobefreiung. S. Portofreie Korrespondenz; auch Matriken (jüdische).

— **Matrikenführer.** Eidesformel derselben. S. Eidesformel.

— **Privatlehrer.** S. Lehrer (jüdische).

— **Unterschrift.** S. Namen.

Jung- und Stechvieh. Transportirung desselben.

Im Nachhange zur h. o. Vdg. v. 15. Febr. 1856, Z. 6181, findet die Statthalterei zu bestimmen:

a) Die gegenwärtig in Gebrauch stehenden Transportwägen für das Jung- und Stechvieh, im gewöhnlichen Sprachgebrauche Kälberwägen genannt, sind nicht zu beanständen, und es ist nur darauf zu sehen, daß diese Wägen mit einer dichten Lage Streustroh versehen sein;

b) ebenso ist darauf zu sehen, daß die Wagenleiterstange, auf der die Kälber mit dem Halse zu ruhen kommen, mit Stroh umwunden sei;

c) was die Lage des transportirten Stech- und Jungviehes im innern Raume des Wagens, in dem sogenannten Kälberbett betrifft, so sind die Thiere so zu legen, daß jedes derselben mit dem rückwärtigen Theile des Körpers gegen die Mitte des Wagenkastenraumes zu liegen komme;

d) die Aufladung der Thiere in der vorgezeichneten Weise, die ihren guten Grund hat, und daher an und für sich nicht beanständet werden kann, muß doch ihr Maß in der Vorsorge finden, daß die Köpfe der Thiere nicht so weit über die Wagenleiterstangen herabhängen, um an die Räder zu streifen;

e) ist in derselben Weise und mit gleichen Fuhrwerken auch der Transport jenes Jung- und Stechviehes einzurichten, welches von den Händlern am Rossauer Markte erübrigt wird, oder mit der Nordbahn anlangt, und auf den St. Marxer Markt zum Verkaufe geführt oder überhaupt in Wien im lebenden Zustande verführt wird;

f) ist wachsamst darauf zu sehen, daß die Thiere nur neben- und niemals übereinander gelegt werden.

N. ö. Stth. Vdg. v. 1. Juli 1856, Z. 23244; Stub.'s Vdgs. Bl. Nr. 31/249.

Jünglinge unter dem Normalalter. Militärbefreiung derselben durch Erlag der Taxe. Einrechnung ins Kontingent. S. Militärbefreiung.

— unter dem militärpflichtigen Alter. Vorschriften bei Ertheilung von Auslandspässen an dieselben. S. Einschiffungsbewilligungen.

Jurisdiktion (civilgeistliche) in Bezug auf Reservemänner. S. Reservemannschaft.

Juveliere, konzessionirtes Gewerbe.

Formular Nr. 24 zu Seite 638.

Dominium . . . . .

Beschaffenheits-Consignation über nachbenannte Patental-Invaliden.

Charge	Vor- und Zuname	Regiment, bei welchem er gedient hat.	Stand	Ort und Datum des Absterbens.	Hinterlässe aus der											
					vor seinem Eintritte zum Militär				beim Regimente				in dem Invalidenstande			
					ihm bewilligten Ehe											
					Weib		Kinder		Weib		Kinder		Weib		Kinder	
					Namen	Alter	Namen	Alter	Namen	Alter	Namen	Alter	Namen	Alter	Namen	Alter

Anmerkung. Das von Seite 624 herbezogene Formular erscheint auf Seite 90.

K.

Käfer (Borken=). Verheerung der Wälder durch denselben. Maßregeln dagegen. S. Insekten.

Kaffeehäuser. Einhaltung der Polizeistunde. S. Polizeistunde.

— Gebühren für das längere Offenhalten derselben über die Polizeistunde in der Hauptstadt Prag und auf dem Lande. S. Bälle.

Kaffeesieder, konzessionirtes Gewerbe.

Kaffeesurrogate. Befugnißertheilung zur Kaffeesurrogat=Erzeugung.

Die allgemeine k. k. Hofkammer gestattet im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei über Antrag des k. k. Gubernium, daß die Ertheilung der Befugnisse zur Erzeugung von Kaffeesurrogaten, jedoch nach Analogie der mit dem Gubernialzirkulare v. 17. August 1822, Z. 40743, bekannt gemachten a. h. Entschl. v. 23. Juli 1822 (im 4. Bd. der P. G. S. p. 686) nur unter der Bedingung an die gewerbverleihenden Ortsbehörden überlassen werde, daß diesen letztern zur Pflicht gemacht wird, vor Ertheilung solcher Befugnisse das Gutachten über die Unschädlichkeit der betreffenden Erzeugnisse nicht von einzelnen Privat= oder öffentlich angestellten Aerzten, sondern von der medizinischen Fakultät in Prag einzuholen.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge Hfkmdkts. v. 10. April 1846, Z. 13707, zur Wissenschaft und entsprechenden Anweisung der Aemter und Magistrate verständigt.

B. Gub. Dkt. v. 25. April 1846, Z. 23362, b. P. G. S. p. 269.

Kaffeesurrogat=Erzeuger, konzessionirtes Gewerbe.

Kaiserlicher Adler. Denselben sollen Amtsdiener auf messingenem Schilde tragen. S. Adler.

— — Gebrauch desselben bei Fabrikssiegeln. S. Fabriken.

— — Denselben zu führen sind Privilegienbesitzer, Etablissements und Niederlagen nicht berechtigt. S. Adler.

— — S. Cimentirungsverfahren.

— — S. Gemeindesiegel.

Kälber unter 40 Pfund dürfen nicht geschlachtet werden.

Um der nachtheiligen Gewohnheit, daß oft die Kälber — bevor sie noch das zur Erzielung eines guten schmackhaften Fleisches und einer dauerhaften

Haut erforderliche Alter erreicht haben — den Fleischhauern zum Verkaufe dargeboten und geschlachtet werden, zu begegnen, wurde bereits mit der Gub. Vdg. v. 2. Juli 1795, Z. 15964, zur allgemeinen Richtschnur verordnet, daß in Hinkunft kein Kalb mehr geschlachtet werden soll, welches nicht wenigstens 40 Pfund an Gewicht hat; und diese Verordnung wurde nicht nur in dem die Strafen für Viktualtarenübertretungen normirenden Gub. Dkt. v. 4. März 1805 erneuert, sondern auch deren Republizirung unterm 12. April 1805, Z. 11564, den bestandenen Kreisämtern ausdrücklich aufgetragen.

Da hervorgekommen ist, daß diese Vorschrift nicht überall genau befolgt wird, und der durch dieselbe hintanzuhaltende — sowohl dem Fleischbedarf des Publikums, als auch jenen Gewerben, denen an guten Kalbfellen und Kalbleder gelegen ist — schädliche Mißbrauch noch immer fortdauert, so sehe ich mich veranlaßt, dieselbe neuerdings zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen kundzumachen, daß die Uebertreter derselben mit Konfiszirung des Fleisches oder nach Umständen einer angemessenen Geldstrafe zu Handen des Lokalarmenfondes belegt werden.

Die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschrift haben zunächst die Gemeindevorstände, und in Städten und Märkten auch die Polizeikommissäre und Marktrevisoren, dann die politischen Behörden und andere Staatssicherheitsorgane aufs strengste zu überwachen.

B. Stth. Kdm. v. 16. März 1852, Z. 4499, b. L. G. Bl. p. 213.

Kameralbehörden. Wie sich gegenüber denselben rücksichtlich der Gewerbsbefugnißertheilungen zu benehmen sei. S. Gewerbsbefugnißertheilungen.

Kameralfond. Die Auflegung der Amtsdrucksorten ist auf Kosten des Kameralfondes zu besorgen. S. Drucksorten.

Kameralgüter. Das Präsentationsrecht bei Besetzung der auf Kameralgütern erledigten geistlichen Pfründen hat die vorgesetzte Gefällenverwaltung auszuüben. S. Besetzung geistlicher Pfründen.

Kammerprokuratur. Einholung von Rechtsgutachten derselben.

Die k. k. Kammerprokuratur ist nach ihrer Bestimmung zur Rechtsvertretung und zur Rechtskonsultation nur dann berufen, wenn es sich ausschließlich oder nebst administrativen Verfügungen um eigentliche Rechtsfragen, mithin um die rechtsförmige Auslegung bestehender oder Abschließung neuer Verträge, um die Eingehung oder Ablassung von Rechtsstritten, um die Sicherstellung und Einbringung von Ersätzen, um die Schließung von Vergleichen, Prüfung von Hypotheken u. dgl. handelt.

Ich halte es gegenwärtig, nachdem die politischen Verwaltungsbehörden neu organisirt sind, für angemessen, zur Vermeidung überflüssiger Einvernehmungen der Kammerprokuratur, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die politischen Behörden, wenn sie in den obbemerkten Fällen, wo eine eigentliche Rechtsfrage zum Grunde liegt, eine Aeußerung der Kammerprokuratur einzuholen sich veranlaßt sehen, jedesmal das zu vollziehende Rechtsgeschäft oder den zu begutachtenden Rechtspunkt ausdrücklich und bestimmt zu bezeichnen, und sich nicht etwa auf die Abforderung eines Gutachtens im Allgemeinen zu beschränken haben.

Auch finde ich die Vorlegung von Geschäftsgegenständen an die Statthalterei im Wege der Kammerprokuratur abzustellen, indem ich mir vorbehalte, die Einvernehmung der letztern, da wo nöthig, selbst zu verfügen.

B. Stth. Vdg. v. 7. Mai 1850, Z. 19576, b. R. S. p. 6. S. auch Finanzprokuraturen.

Kaminfeger. S. Rauchfangkehrer.

Kammmacher, konzessionirtes Gewerbe.

Kanalräumer, konzessionirtes Gewerbe.

Kandidaten des geistlichen Standes. Militärbefreiung derselben. S. Militärbefreiung.

Kanonenschüsse als Feuersignal sind verboten. S. Anschlagen der Glocken.

Kanzleidiener. Personalzulage für aus dem alten in den neuen Organismus übernommene l. f. Kanzleidiener.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium hat das h. k. k. Ministerium des Innern laut eingelangten Erlasses v. 19. Juni 1856, Z. 13874, angeordnet, daß l. f. Kanzleidiener, welche schon vor Eintritt der neuen Organisirungen definitiv angestellt waren und im neuen Organismus mit einem mindern, als dem bis dahin genossenen Gehalte eingereiht wurden, im Sinne der a. h. Entschl. v. 14. Septbr. 1852 und 10. Jänner 1853 Anspruch auf eine den Gehaltsentgang ausgleichende Personalzulage haben, wofern sie unmittelbar aus der aktiven Dienstleistung im aufgelösten Organismus, oder noch vor Ablauf des ihnen etwa zugestandenen Begünstigungsjahres in den neuen Organismus übernommen wurden, sohin nicht etwa eine Quiescirung dazwischen liegt, und auch ihrer Anstellung in einem geringeren Gehalte kein Verschulden von ihrer Seite zu Grunde liegt.

Bei der Bemessung dieser Zulage ist die den Dienern nach den neuen Systemisirungen zukommende Amtskleidung nicht in Rechnung zu bringen, daher die Ergänzungszulage ohne eine auf den Bezug der Amtskleidung gegründete Schmälerung zu erfolgen sein wird.

B. Stth. Erl. v. 28. Juni 1856, Z. 6146.

Kanzleien (Gensdarmerie-). Beischaffung der Einrichtungsstücke. S. Gensdarmerie.

— S. Konskriptionskanzleien.

Kanzleierfordernisse. Verrechnung der Beischaffungskosten. S. Bezirksauslagenrechnung, Anschaffungen, auch Kanzleirechnung.

Kanzleigegenstände der Gensdarmerie. Tabellarische Uebersicht derselben. S. Gensdarmerie.

Kanzleilokalitäten (Gensdarmerie-) vom Flügelkommando abwärts. Reinigungs- und Beheizungskosten. S. Gensdarmerie.

Kanzleilokalitätsreinigung. Verrechnung der dießfälligen Kosten. S. Kanzleirechnung.

Kanzleipauschale. Welche Druckkosten hieraus zu bestreiten sind. S. Drucksorten; auch Pauschale.

— S. Verlagsgelder.

— der Bezirksbehörden. Verwendung desselben. S. Auslagen für Kommissionsreisen.

Kanzleirechnung. In derselben werden verrechnet: Diurnen, Kanzleierfordernisse Holz, Licht, Reinigung der Kanzleilokalitäten, Buchbinderarbeiten, Ausputzen der Oefen oder Ueberstellung derselben u. s. w. S. Pauschale; auch Bezirksauslagenrechnung.

Kapellen. Inventarsaufnahme über dieselben. S. Inventarien.

— Errichtung derselben. S. Capellen.

Kapellenvermögen, dessen Verwaltung den Gemeinden obliegt, wird von der Staatsverwaltung überwacht. S. Dorfgemeinden.

Kapitalien. S. Fundationskapitalien.

— der der Staatsaufsicht unterstehenden Fonde. Instruirung der Aufkündigungsgesuche. S. Aufkündigungen.

— (öffentliche) sind zum Ankauf von Staatsobligationen zu verwenden. S. Staatsobligationen.

— (Spitalfonds-): Anlegung und Aufkündigung derselben. S. Spitalfondskapitalien.

— (Stiftungs-). Anlegung derselben. S. Stiftung.

— — Elozirung derselben. S. Stiftungsverbindlichkeiten.

Kapitalselozirungen der Steuer- und Armenfonde.

Aus Anlaß eines speziellen Falles wurde den ꝛc. bedeutet, daß die Ertheilung der Bewilligung zur Elozirung von Steuerfondskapitalien in Gemäßheit des h. Hfkzldkts. v. 23. Juli 1840, Z. 20244 (b. P. G. S. Bd. 22 S. *616*), und §. 38 der politischen Amtsinstruktion v. 24. April 1850 in den Wirkungskreis der k. k. Bezirkshauptmannschaft gehöre, und diesemnach die Konsentirung oder Verweigerung hinsichtlich der Anlegung solcher Kapitalien lediglich von den k. k. Bezirkshauptmannschaften nach Maßgabe der bestehenden Gesetze auszugehen habe, wornach sich sofort in künftig vorkommenden Fällen zu benehmen sein wird.

Was dagegen die Elozirung der Armenfondskapitalien anbelangt, so bildet selbe dermal nach den Bestimmungen des provisorischen Gemeindegesetzes v. 17. März 1849, N. 170 S. 203 des R. G. Bl., einen Gegenstand des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinden, deren Vorständen die Beurtheilung ob und unter welchen Bedingungen, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, ein Armenfondskapital angelegt werden soll, allein zusteht; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften nach Weisung des §. 60 der obbezogenen Amtsinstruktion hierbei als überwachende Behörden einzuschreiten haben, wozu sie nicht nur gesetzlich berufen, sondern auch verpflichtet sind. B. Stth. Vdg. v. 16. Juni 1854, Z. 14517, b. R. S. p. 81.

Ueber das Verfahren bei dem Ansuchen um Verleihung eines öffentlichen Fondskapitals. S. Darlehen.

— (Gemeinde-) sind von dem Gemeindeausschusse zu veranlassen, und es steht den politischen Behörden hiebei bloß ein überwachender Einfluß zu.

Aus Anlaß eines speziellen Falles wurde den k. k. ꝛc. bedeutet, daß, nachdem die Gemeinden bei Anlegung der ihnen eigenthümlich gehörigen Kapitalien

vermöge der in dem §. 76 des provisorischen Gemeindegesetzes v. 17. März 1849 (Nr. 170, S. 203 des R. G. Bl.) ausgesprochenen Grundsätze, den vorläufigen Konsens der vorgesetzten politischen Behörden einzuholen nicht gehalten sind, die weitere Verfügung und Realisirung der Elozirung der Gemeindekassakapitalien ausschließend dem eigenen Ermessen des Gemeindeausschusses und Vorstandes überlassen werden muß, und der politischen Behörde eine beschränkende Einflußnahme auf derlei die Gemeindekassakapitalien betreffende Elozirungsakte zukomme, bezüglich welcher Kapitalsanlegungen den politischen Behörden und namentlich den k. k. Bezirkshauptmannschaften zu Folge des §. 72 der Amtsinstruktion v. 7. April 1850 lediglich die Ueberwachung und die sich überhaupt auf die Gemeindevermögensgebahrung beziehende Kontrole in der Art zusteht, daß selbe bei Entdeckung von etwaigen, das Gemeindebeste gefährdenden Ordnungswidrigkeiten die nöthige unverzügliche Abhilfe schaffen, zur Wahrung der Interessen der Gemeinden die erforderlichen Verfügungen treffen, und die geeigneten Maßregeln einleiten, wozu sie nicht nur gesetzlich berufen, sondern auch verpflichtet sind, — was sofort der k. k. Bezirkshauptmannschaft in künftigem Falle bei vorkommenden Eingaben der Gemeindevorstände um Bewilligung der Elozirung von Gemeindekassakapitalien zur Richtschnur zu dienen haben wird.

B. Stth. Vdg. v. 16. Juni 1854, Z. 14268, b. R. S. p. 80.

Kapitalselozirungen. S. Gemeindefonde.

Kapläne (Lokal-). Kreirung derselben. S. Benefizien (geistliche).

— (Defiziente Lokal-). S. Geistlichkeit, Lokalkapläne.

— (systemisirte). S. Geistlichkeit, Kapläne.

Kapseln werden als Munitionsgegenstand erklärt. S. Zündhütchen.

— Füllung derselben mit Knallsilber und Knallquecksilber. S. Knallpräparate.

Kapuziner haben gehörige Klosterhausrechnungen zu führen.

B. Gub. Vdg. v. 16. Jänner 1824, Z. 54095, b. P. G. S. p. 9.

Karenztaxe. S. Diensttaxe.

Karten- und alle andern Spiele sind in den Branntwein- und Kaffeesurrogatschänken verboten. S. Branntwein- und Surrogatkaffeeschänken.

— S. Paßkarten.

Kartenmaler, konzessionirtes Gewerbe.

Kartoffelfäule. Wenn den Bezirksbehörden Mittel zur Hintanhaltung der Kartoffelfäule von einem Privaten vorgeschlagen werden, haben dieselben hierüber keine allgemeinen Kundmachungen zu veranlassen, sondern solche Vorschläge jedesmal zur Prüfung durch die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft an die k. k. Statthalterei zu leiten.

B. Stth. Vdg. v. 13. Novbr. 1854, Z. 34957, b. R. S. p. 627.

Kartoffeln. Der Verkauf derselben am Felde ist verboten. S. Getreide am Felde.

Kasernen. Behandlung derselben bei der Militäreinquartierung. S. kais. Vdg. v. 15. Mai 1851, R. G. Bl. p. 391.

— S. Gemeindekasernen.

— (Gensdarmerie-). Ausmittlung derselben. S. Gensdarmerie.

Kasernen (Gensdarmerie-). Taxirung der über ein für die Gensdarmerie gemiethetes Haus abgefaßten Miethsverträge. S. Gensdarmerie.

— — Die Beleuchtungskosten der Stiegen, Gänge und sonstigen äußern Bestandtheile haben die Gemeinden zu tragen. S. Gensdarmerie.

— — Aufwaschen der Gänge, Stiegen und Fußböden in denselben. S. Gensdarmerie.

— — Beistellung des Wasserbedarfs für dieselben. S. Wasserbedarf.

— — dürfen nicht mit Militäreinquartierung belegt werden. S. Gensdarmerie.

Kassabeamte. S. Beamte (Kassa).

Kassageschäft (Steuer- und) des Bezirksamtes. S. A. h. Entschl. v. 14. Sept. 1852, §. 62—74, R. G. Bl. 1853, p. 81.

Kastrirung der Hengste. S. Stuten.

Kataster (Landesk.) Eintragung der Grundzertheilungen, Grundtausche und Einlösungen in denselben.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Vorstellung findet man dem k. k. Kreisamte nach gepflogenem Einvernehmen mit dem ständischen Ausschusse Folgendes zu verordnen:

Bisher sind bei Zertheilungen von Rustikal- und den denselben gleichgehaltenen freisäßlichen Gründen die Vormerkungen sowohl im josefinischen als auch in den Maria-Theresianischen Landeskataster vom Jahre 1757 auf Grundlage der Gub. Vdg. v. 2. April 1793 veranlaßt, und zu diesem Ende von den Dominien zweierlei Tabellen bezüglich des Fassionsbuches und des Rollarextraktes über den Grundbesitz vor und nach der Theilung verfaßt und sammt dem Rollarextrakt vorgelegt worden.

Die Evidenzhaltung des Josefinischen Katasters, der allein die Basis der Grundsteuer bildet, ist höchst nothwendig, und muß wie bis jetzt aufrecht erhalten werden, daher auch jede wie immer Namen habenden Aenderungen, als Grundzertheilungen, Grundtausche, Grundeinlösungen zum Straßenbau und andern öffentlichen Zwecken zur Vormerkung unter Beibringung der vorgeschriebenen Tabellen und Ausweise von Seiten der Dominien und Magistrate verläßlich angezeigt werden müssen.

Was jedoch die Vormerkung dieser Grundzertheilungen im Theresianischen Kataster, dann die Verfassung und Vorlegung der Tabellen nach der Rolla vom Jahre 1757 betrifft, so hat es, da die Nothwendigkeit der Evidenzhaltung des alten Theresianischen Katasters bezüglich der Eigenschaft der Gründe dadurch, daß mittelst a. h. Patents v. 7. Septbr. 1848 alle Unterschiede zwischen Dominikal- und Rustikalgründen aufgehoben sind, entfällt — und selbst bei strittigen Fragen über den einzelnen Grundbesitz immer nur die ursprünglichen Einbekenntnisse, dann Visitations- und Revisitationsakten den Weg der weitern Beweisführung durch Gedenkmänner bezeichnen, für die Zukunft bei Grundzertheilungen von der zu keinem Zwecke mehr dienenden Vormerkung im Landeskataster vom Jahre 1757, beziehungsweise von der Vorlage der auf das Landeskataster bezüglichen Tabellen abzukommen, wovon das k. k. Kreisamt mit dem Bemerken zur weitern Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt wird, daß unter Einem die erforderliche Mittheilung an

den ständischen Ausschuß zur entsprechenden Anweisung der ständischen Buchhaltung ergeht.

B. Gub. Vdg. v. 2. Febr. 1849, b. L. G. Bl. p. 13.

Katastralakten. Die Benützung derselben für k. k. Behörden ist nur im Amtslokale (des k. k. Steueramtes) und zwar nur unter solchen Umständen gestattet, daß dieselben vor Beschädigungen und Verlusten vollkommen sichergestellt sind.

Dkt. der k. k. Generaldirektion des Grundsteuerkatasters v. 11. Febr. 1853, Z. 4589/1584.

Katastralkosten. Verrechnung derselben. S. Bezirksauslagen.

Katastralmappen-Kopien. Gutächtliche Vorlegung der dießfälligen Gesuche an die Finanzlandesdirektion.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird angewiesen, Gesuche der Parteien oder Gemeinden, und ämtliche Ersuchen um Kopien von Katastralmappen oder Abschriften von Parzellen-Protokollen, falls die Ausfolgung derselben bezüglich der Person des Bittstellers oder aus sonstigen politischen Rücksichten keinem Anstande unterliegt, der k. k. Finanz-Landesdirektion stets unmittelbar gutächtlich vorzulegen.

B. Stth. Vdg. v. 31. Dezbr. 1854, Z. 32134, b. R. S. p. 9.

Katastraloperate. Ausfolgung derselben an Katastralbeamte zu Katastralzwecken.

Die k. k. Steuerämter sind verpflichtet, die Pflichtexemplare der Vermessungsoperate, u. z. sowohl die lithographirten Mappenabdrücke, als auch die Vermessungs-Protokolle von den betreffenden Gemeinden, an die Katastral-Schätzungs- und Vermessungsbeamten zum Gebrauche für Katastralzwecke gegen Empfangsschein unweigerlich auszufolgen, so wie dieselben über Requisition des Prager k. k. Katastralmappen-Archivs diesem Amte behufs der fraglichen Berichtigung einzusenden.

B. F. L. D. Vdg. v. 16. Novbr. 1853, b. R. S. II. Abth. p. 332.

Katastral-Steuerregulirungs- und landesfürstliche Steuerangelegenheiten. S. Portofreiheit.

— **Vermessungsbeamte.** Vorspannsvergütung für dieselben.

Auf Grund der von dem h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse v. 29. Juli v. J., Z. 13393, verfügten Regulirung der Vorspannsvergütung wird rücksichtlich der den Katastral-Vermessungsbeamten auf ihren vorzunehmenden Dienstreisen beizustellenden Vorspann und der von denselben dafür zu leistenden Vergütung Nachstehendes verordnet:

Die Landesleistungen sind nunmehr nur für eine Meile anzusetzen, und zwar:

a) an Vorspann für Fuhren mit höchstens 3 Personen, dann den gewöhnlichen Reiseeffekten oder Armaturen, dann von Lastfuhren von höchstens 5 Zentnern, pr. Meile 30 kr.;

b) an Vorspann für Fuhren mit 4, höchstens 5 Personen, und mit den gewöhnlichen Reiseeffekten oder Armaturen, dann bei Lastfuhren von mehr als 5 bis höchstens 10 Zentnern, pr. Meile 1 fl.;

c) für einen Boten, ohne Vergütung des Rückwegs, pr. Meile 15 kr., aufzunehmen.

In Fällen, wo:

1. ein Gebirgsweg eine Bergvorspann erfordert;

2. Elementar-Ereignisse, tiefer Sand oder Lehmboden in der Regenzeit eine starke Zugkraft unausweislich machen, endlich wenn

3. die Personen nicht in landesüblichen Fuhrwerken, sondern in schweren Reisewagen befördert werden, oder, in soferne es zulässig ist, eine stärkere Belastung an Personen oder Fracht selbst über die bestimmte Kathegorie von 1 fl. pr. Meile zu verführen wäre, ist gestattet, einen Zuschlag von 25 oder höchstens 50 % der Vorspannsvergütung gegen ordnungsmäßige Bestätigung der Nothwendigkeit anzusprechen und zu entrichten.

Rücksichtlich der Preise für die Wartwägen, welche zwar später nach den Kathegorien ad a und b eine Aenderung erfahren dürften, wird über Zustimmung der k. k. Generaldirektion des Grundsteuer-Katasters derzeit das bisherige Ausmaß, und zwar:

für einen ganzen Tag für 4 Pferde mit . . . . 3 fl. — kr.,
für einen halben . . . . 1 „ 30 „
dann für einen ganzen Tag für 2 Pferde . . . . . . 2 „ 30 „
und für einen halben . . . . 1 „ 15 „

beibehalten.

Serb. Stth. Vdg. v. 8. Juni 1856, Z. 8970, serb. L. R. Bl. II. Abth. 10. Stück Nr. 16.

Katecheten sind unmittelbare Aufseher der Schulbibliotheken. S. Bibliotheken. — S. Schulen (Mittel-); auch Religionslehrer.

Katholiken. Bei Anmeldung des Uebertrittes vom katholischen zu einem evangelischen Glaubensbekenntnisse haben sowohl der Anmelder, als auch die Zeugen dem katholischen Seelsorger ihre Namen, Stand, Alter und Wohnungsverhältnisse bei Vermeidung politischer Zwangsmaßregeln unweigerlich anzugeben.

B. Stth. Vdg. v. 24. Febr. 1854, Z. 1932, b. N. S. p. 108. S. auch Protestantisches Glaubensbekenntniß.

— Ausstellung der Reverse über die Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken. S. Reverse.

Katholische Bevölkerung. In Orten, wo solche die Mehrzahl bildet, soll die Feier der Sonn- und Feiertage durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb nicht gestört werden. S. Verordnung.

— **Geistlichkeit.** Führung der Trauungsbücher über gemischte Ehen. S. Trauungsbücher.

— **Kinder.** Die Erziehung derselben durch Akatholiken ist verboten.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird den Kreisämtern nach Inhalt des h. St. Hfkmdkts. v. 24. April l. J., Z. 1656, zur genauen Befolgung bedeutet, daß zu Folge wiederholter a. h. Entschließung katholische Kinder bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden darf.

Das k. Kreisamt hat dafür zu sorgen, daß diese a. h. Willensmeinung auf das Genaueste befolgt werde.

B. Gub. Dkt. v. 15. Mai 1830, Z. 19888, b. P. G. S. p. 370.

Katholische Kinder. Besuch akatholischer Schulen. S. Akatholische Schulen, auch Evangelische Lehranstalten.

— **Kirchen.** Zur Erbauung oder Reparatur derselben können Akatholiken nicht verhalten werden. S. Akatholiken.

— **Priester.** Vornahme von Trauungen und Nothtaufen bei Akatholiken. S. Nothtaufen und Trauungen der Akatholiken.

— **Religion.** Behandlung der israelitischen Eheleute nach Uebertritt zu derselben. S. Israelitische Eheleute.

— **Vereine** und **Brüderschaften.** Behandlung derselben.

In Folge a. h. Entschl. v. 27. Juni 1856 wird von dem k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht und der k. k. obersten Polizeibehörde, in Bezug auf die Behandlung der katholischen Vereine oder Brüderschaften Folgendes festgesetzt:

Auf Vereine von Katholiken, welche sich unter geistlicher Leitung und ohne dadurch eine Rechtsverbindlichkeit einzugehen, zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, findet das k. Pat. v. 26. Novbr. 1852 (Nr. 253 des R. G. Bl.) keine Anwendung.

Derlei Vereine unterliegen der Genehmigung und Oberleitung desjenigen Bischofs, in dessen Diözese sie ihren Sitz haben; nur ist der betreffende Landeschef sowohl von der erfolgten Genehmigung als auch von dem Gegenstande und der Organisation des Vereins sogleich in Kenntniß zu setzen.

Den geistlichen Leitern solcher Vereine bleibt es übrigens unbenommen, unter ihrer Verantwortung und nach Maßgabe der von ihnen genehmigten Vereinssatzungen, zur Führung der Vereinsgeschäfte auch weltliche Mitglieder zu bestellen, oder aus Wahlen der Vereinsmitglieder hervorgegangene weltliche Angestellte des Vereines als solche zu bestätigen.

Die volle Abhängigkeit eines solchen Vereins von dem eigenen inländischen Diözesanbischofe darf durch eine Verbindung mit ausländischen gleichartigen oder ähnlichen Vereinen nicht beeinträchtigt werden; hingegen wird gestattet, daß der Bischof unter seiner Aufsicht und Verantwortung Beziehungen inländischer kirchlicher Vereine zu derartigen ausländischen Vereinen in soweit genehmige, als solche etwa durch kirchliche Zwecke bedingt sein sollten.

Von jeder solchen Errichtung ist gleichfalls dem betreffenden Landeschef Mittheilung zu machen. Minist. Vdg. v. 28. Juni 1856, b. L. G. Bl. p. 236.

Kauf von Staatsobligationen. S. Staatsobligationen.

Kaufmann. S. Handelsbefugnisse.

Kaufleute. Die Benennung „lit. C Waaren" und „lit. C Waarenhandlung" ist aufgehoben.

Mit Aufhebung der Zollordnung v. 2. Juni 1788 hat, wie es sich von selbst versteht, auch die bloß auf dieses Gesetz gegründete und durch dasselbe allein verständliche Benennung lit. C Waaren, dann lit. C Waarenhandlungsbefugnisse von selbst aufgehört.

Es kann keine Rede davon sein, für Handlungsbefugnisse, die nach dem 1. April 1836 verliehen werden, diese jeder gesetzlichen Grundlage entbehrende Benennung wieder aufleben zu lassen.

Hfkzldkt. v. 22. Febr. 1837, Z. 4719, b. Gub. Dkt. v. 19. März 1837, Z. 11279, b. P. G. S. p. 93.

Kaufleuten ist als solchen der örtliche Verschleiß des inländischen Bieres, in sofern solcher als ein Ausfluß ihres Handelsgewerbsrechtes anzusehen ist, nicht gestattet (a. h. Entschl. v. 1. Oktbr. 1842, Hfkzldkt. v. 5. Oktbr. und 29. Novbr. 1842, Z. 31037 und 33797); diese gesetzliche Bestimmung ist aber der Verleihung eines eigenen Schankbefugnisses an einen Kaufmann, im Falle die gesetzlichen Erfordernisse zur Ertheilung einer derlei Konzession vorhanden sind, nicht hinderlich. Handelsminist. Erl. v. 14. August 1851, Z. 6208, b. Stth. Vdg. v. 19. August 1851, Z. 21995, b. R. S. p. 446.

Kaufleuten ist der Handel mit Branntweingeist nicht untersagt. S. Branntweingeist.

Kaution, welche für eine periodische Druckschrift erlegt wurde, kann beim Aufhören des Erscheinens derselben nur gegen Beibringung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, daß aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, dem Erleger zurückgestellt werden.
B. Stth. Vdg. v. 7. Septbr. 1852, Z. 6334, b. R. S. p. 222. S. auch kais. Pat. v. 27. Mai 1852, R. G. Bl. p. 608.

— Als solche können Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1834 und 1839 bei Versteigerungen nach dem Kurswerthe angenommen werden. S. Versteigerungen.

Kautionen. Annahme der Obligationen als Lieferungskautionen, ohne Vinkulirung derselben.

Zur Vermeidung der vielen Vinkulirungen und Devinkulirungen der Schuldverschreibungen und Abtheilungen der beiden Lottoanleihen von den Jahren 1834 und 1839 und der damit verbundenen Uebelstände fand sich die k. k. allg. Hofkammer vermöge Dekrets v. 7. Febr. l. J., Z. 2922, bewogen, zu gestatten, daß in Zukunft die vorgenannten Schuldverschreibungen und deren Abtheilungen auch auf die Dauer mehrerer Jahre ohne Vinkulirung als Kautionen für das Aerar für Lieferungen, Pachtungen, Leistungen u. s. w. angenommen werden können.

Damit aber dadurch die Sicherheit des Aerars nicht gefährdet werde, müssen dabei folgende Bedingungen beobachtet werden:

1. Muß der Kontrahent bei der Uebergabe der Lose und Losabtheilungen der Lottoanleihen von den Jahren 1834 und 1839 zugleich eine eigene oder in Beziehung auf die Lizitationsbedingnisse abgefaßte Widmungsurkunde ausstellen.

2. Hat die Uebernahme nur bei der, der Kameral- oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Kasse gegen einen dem Erleger auszustellenden Empfangschein Statt zu finden.

3. Müssen die übernommenen Papiere als Depositen verrechnet und unter der vorgeschriebenen mehrfachen Sperre sorgfältig aufbewahrt werden.

Auch muß bei den Skontrirungen auf das richtige Vorhandensein dieser Depositen die größte Aufmerksamkeit verwendet werden.

4. Kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgesetzten Stelle und gegen Einziehung des Empfangscheines erfolgen.

5. Ist die Behörde, welche diesen Auftrag ertheilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Kautionanten oder seine Erben nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation ertheilt werde.

6. Müssen die auf die Dauer mehrerer Jahre ohne Vinkulirung erlegten Staatsschuldverschreibungen und Abtheilungen der Lottoanleihen von den Jahren 1834 und 1839 in jene dem nach zu erweiternde Ausweise aufgenommen werden, welche in Folge der Hofkammer=Vdg. v. 20. Febr. 1836, Z. 1805, alle Vierteljahre über die auf die Dauer eines Jahres als Kaution ohne Vinkulirung erlegten, auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen zu erstatten sind, um zu verhindern, daß nicht bereits amortisirte, oder der Amortisirung nahestehende Papiere als Kautionen aufbewahrt werden.

In diesem Ausweise sind aber nur jedesmal die neuen, im Laufe des letzten Vierteljahres vorgefallenen Erläge aufzunehmen.

7. Ist außer diesem vorbemerkten erweiterten Ausweise auch noch ein weiterer Ausweis über die auf die Dauer von mehreren Jahren erlegten sämmtlichen Lose und Losabtheilungen der beiden Lottoanleihen von den Jahren 1834 und 1839 nach Ablauf eines jeden halben Jahres zu dem Ende vorzulegen, damit wegen der Untersuchung der erst nach ihrer Widmung als Kaution verlosten Lose und Losantheile gegen noch unverloste derlei Effekten und wegen Vermeidung einer allfälligen Amortisirung derselben das Erforderliche veranlaßt werden kann.

8. Hat dasselbe Verfahren endlich für diejenigen Lose und Losabtheilungen Statt zu finden, welche nach Ausgang der Kontraktsjahre noch auf eine weitere Zeitperiode für einen neuen Kontrakt als Kaution belassen werden wollen, wobei es sich von selbst versteht, daß in diesem Falle eine neue Widmungsurkunde ausgestellt werden muß und daß die wieder als Kaution gewidmeten Lose und deren Abtheilungen neuerdings in dem ad b vorgeschriebenen Ausweise aufgenommen werden müssen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat sich ferner vermöge Dekrets v. 2. d. M., Z. 6894, veranlaßt gefunden, diese allg. Verfügung auch bei Geschäftsleistungen mit politischen Fonden, Kommunen und Städten eintreten zu lassen.

Hievon wird dasselbe im Nachhang zu dem, mit der Vdg. v. 21. April 1836, Z. 13731, kundgemachten Hfkmdkts. v. 20. Febr. 1836, Z. 1805, zur genauesten Darnachachtung verständigt und angewiesen, die entsprechenden Verfügungen wegen Verlegung der angeordneten Ausweise zu treffen.

B. Gub. Dkt. v. 20. März 1848, Z. 13076 und 14552, b. P. G. S. p. 70. S. auch Versteigerungen.

Kautionen. Annahme der Partial=Hypothekaranweisungen als Kaution oder Vadium.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Partial=Hypothekaranweisungen als Kautionen und Vadien bei Lieferungs= und Leistungsverträgen angenommen werden können.

Bei Beantwortung dieser Frage sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Sind die Parzial=Hypothekaranweisungen zur Zeit des Erlages bereits verfallen, so kann kein Anstand obwalten, sie als Kaution oder Vadium anzunehmen, da sie als baares Geld zu betrachten sind. Dasselbe gilt für den Fall, als sie zur Zeit des Erlages zwar noch nicht verfallen sind, es jedoch mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß sie zu der Zeit, in welcher die Staatsverwaltung in die Lage kommen dürfte, sich ihres Pfandrechtes zu bedienen, bereits verfallen sein werden. Wenn jedoch der Zeitpunkt, in welchem das Pfandrecht

ausgeübt werden könnte, vor dem Verfallstage der Hypothekaranweisungen eintreten sollte, so können dieselben nicht im vollen Nominalwerthe angenommen, sondern es müssen die Zinsen von der Hypothekaranweisung für die Zeit vom Erlagstage bis zum nächsten Interessen=Behebungstermine oder bis zum Verfallstage der Hypothekaranweisung von dem Nominalbetrage abgezogen, und der hiernach auf die volle Kaution etwa noch fehlende Betrag baar hinterlegt oder auf andere Weise sichergestellt werden.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge Fin. Minist. Dkt. v. 23. August 1848, Z. 3327, mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, sich in vorkommenden Fällen auf die angedeutete Weise zu benehmen.

B. Gub. Dkt. v. 5. Septbr. 1848, Z. 47128, b. P. G. S. p. 517.

Kautionen bei Lieferungs= und andern derlei Verträgen, welche theils in Banknoten, theils in Partial=Hypothekaranweisungen erlegt werden. S. Versteigerungen.

— S. Bauführungen.

— S. Beamten=Dienstkautionen.

— für kleinere Subarendirungen. S. Certifikate.

— Erlag derselben bei periodischen Druckschriften. S. Minist. Erl. v. 14. August 1852, R. G. Bl. p. 729.

— bei Versteigerungen. S. Versteigerungen.

Kautions=Devinkulirung. S. Beamten=Dienstkautions=Devinkulirung.

Kavallerie. S. Einquartierung der Kavallerie.

— Die Beistellung solcher als Wachtposten für politische und kameralistische Zwecke ist nicht gestattet.

Vdg. des k. k. 1. Armeekommando v. 12. Mai 1851, b. Stth. Vdg. v. 26. Novbr. 1851, Z. 30214, b. R. S. p. 503. S. Militärwachtposten.

Kavalleriepferde der zur Steuerexekution verwendeten Mannschaft der Kavallerieregimenter. Bestreitung der Unterbringungs= und Verpflegsauslagen. S. Steuerexekution.

Kegelspiel (Billard=), wo der Lauf der Kegel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, ist ein verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

— S. Dienstboten.

— S. Gastgeber und Wirthe, auch Gasthäuser.

Kessel (Sied=) sind gehörig verzinnt und rein zu erhalten. S. Branntweinbrenner.

Kerzen. Der gewichtweise Verkauf derselben ist vorgeschrieben.

Das h. k. k. Handelsministerium hat über eine vorgekommene Anfrage hinsichtlich der Auslegung der den Kerzenverkauf betreffenden Normal=Vdg. v. 11. Juli 1851, Z. 3085 (Stth. Z. 19269), mit h. Dkt. v. 28. Juni d. J., Z. 2368, erklärt, daß zwar der gewichtsweise Verkauf von Kerzen ausschließlich nach der Gewichtseinheit des Wiener Pfundes, somit nur in ganzen, halben und Viertel=Pfunden und in Wiener Centnern zu geschehen habe, ohne daß jedoch der Kleinverkauf von Kerzen in einzelnen Stücken hiedurch verwehrt würde; daß aber Kerzen im Packete auch in Gewichtsgrößen unter oder über

einem Wiener Pfunde gepackt und zum Detailverkaufe gebracht werden können, unter der Bedingung, daß das wirkliche Gewicht der in einem solchen Packete enthaltenen Kerzen ohne Einrechnung der Emballage nach dem Wiener Gewichte in Pfunden und Lothen auf dem Umschlage des Packettes mit leicht leserlicher hinreichend großer Schrift gedruckt, ersichtlich gemacht werde.

Hiedurch ist nicht verwehrt, das Gewicht auch nach mehrfachen oder Theilen anderer Gewichtseinheiten anzugeben, jedoch hat dieß auf eine solche Weise zu geschehen, daß die Angabe nach dem Wiener Gewichte an Deutlichkeit und Bestimmtheit nicht verliere.

B. Stth. Vdg. v. 13. Juli 1852, Z. 15338, b. N. S. p. 198.

Kerzen (Stearin-, Milly-, Wachs- und argantitische). Gewichtsfestsetzung derselben.

Das k. k. Handelsministerium hat sich bestimmt gefunden, die mit dem Minist. Erl. v. 13. Septbr. l. J., Z. 1192 (Gub. Kdm. v. 25. Septbr. l. J., Z. 50633), angeordnete Verfügung, daß jeder Bund und jedes Packett Unschlittkerzen das volle Gewicht eines Pfundes von 32 Lothen enthalten müssen, auch auf die Stearin-, Milly-, argantischen und die Wachskerzen auszudehnen.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

B. Gub. Dkt. v. 5. Dezbr. 1848, Z. 64416, b. P. G. S. p. 681.

— Gebühren für das Brennen derselben bei Exequien auf dem Lande. S. Exequien.

— Beischaffung derselben für die k. k. Gensdarmerie-Flügelkanzlei. S. Gensdarmerie.

Keule. Anwendung derselben beim Ausbruche der Rinderpest. S. Rinderpest.

Kiefernspinner. S. Insekten.

Kienbaummotte. S. Insekten.

Kinder. Taufen derselben bei kalter Witterung. S. Geistlichkeit, Taufen.

— aus gemischten Ehen und von Personen verschiedener Religion. Taufen derselben. S. Taufen.

— (uneheliche). Eintragung derselben in die Geburtstabellen. S. Geburtstabellen.

— (katholische). Besuch akatholischer Schulen. S. Akatholische Schulen, auch Evangelische Lehranstalten.

— (katholische) dürfen von Akatholiken nicht erzogen werden. S. Katholische Kinder.

— (akatholische). Ertheilung des Religionsunterrichtes an dieselben bei dem Besuche katholischer Schulen. S. Akatholiken.

— In welchem Alter dieselben in die Schule ein- und wann aus derselben auszutreten haben. S. Schulbesuch.

— (blinde) sollen öffentliche Schulen besuchen. S. Blinde Kinder.

— nach vollendetem 12 Lebensjahre haben, wenn sie aus der Schule entlassen werden, die Wiederholungsschule zu besuchen. S. Wiederholungsschulen.

— Schulgeldzahlungsverpflichtung an den Lehrer ihres Aufenthaltsorts und an die Lehrer ihres Schulbezirkes. S. Schulbesuch und Schulgeldzahlung.

— der Religionsschwärmer. Erziehung derselben. S. Religionsschwärmer.

— Erwerbung der Zuständigkeit. S. Zuständigkeit.

Kinder (uneheliche). Deren Heimatszuständigkeit. S. Kais. Pat. v. 17. März 1849, §. 11 und 14, R. G. Bl. p. 205.

— zum Theaterdienste zu verwenden ist streng verboten. S. Theatervorstellung.

— (schulfähige) der Kleinhändler, Inhaber von Schaustücken und ähnlicher Individuen, dürfen die Eltern auf ihren Reisen nur bedingungsweise begleiten. S. Schulfähige Kinder.

— verstorbener Handelsbefugter haben keinen Anspruch auf Uebertragung des Handelsrechtes. S. Handelsbefugniß.

— Vor denselben sind Zündhölzchen gehörig zu verwahren. S. Zündhölzchen.

Kinderbewahranstalten. S. Lehrer der Kinderbewahranstalten.

Kinderspielereigeschirre. S. Eß- und Kinderspielereigeschirre.

Kinderspielzeug. Farbenwahl für dasselbe. S. Farben.

Kirchen (katholische). Zur Baubeitragsleistung können Akatholiken nicht verhalten werden. S. Akatholiken.

— (akatholische). Die Bauart derselben kann ähnlich der einer katholischen Kirche geführt werden. Dem Gesuche um die Bewilligung muß der Einkommensausweis beigelegt werden. Da die katholischen Weiber akatholischer Männer von der Beitragsleistung zu katholischen Kirchenbauten zur Gänze befreit sind, so haben sie dagegen, wenn sie auch Hälftebesitzer einer Realität sind, die ganzen auf die ganze Realität entfallenden Beiträge zum Bau einer akatholischen Kirche zu leisten.

Hfkzldkt. v. 9. März 1808.

— Die eigenmächtige Vornahme von Reparaturen an denselben ist verboten. S. Pfarrer, Lokalkapläne 2c.

— Bei solchen zu führende Inventarien. S. Inventarien.

— Sammlungen mittelst des Klingelbeutels.

Nach dem Inhalte des Hfkzldkts. v. 27. Jänner l. J., Z. 2314, haben Se. k. k. Majestät zu Folge a. h. Entschl. v. 19. Jänner l. J. die Anordnung v. 15. Juni 1785, daß Sammlungen mittelst des Klingelbeutels in den Kirchen nur vor der Predigt und insbesondere weder während des Hochamtes noch während einer stillen Messe vorgenommen werden dürfen, aufzuheben, und die Bestimmungen der Zeit, wann in den Kirchen mit dem Klingelbeutel gesammelt werden darf, den Ordinariaten zu überlassen befunden. Der gemeinschaftlich gefaßte Ordinariatsbeschluß fiel nun dahin aus, daß die mittelst des Klingelbeutels vorzunehmenden Sammlungen in den Kirchen bei dem Hochamte jedesmal gleich nach geendigter Predigt, vor und bei Anfang des Hochamtes bis zum Offertorium, dann wo es noch die Nothwendigkeit erheischt, wieder nach der heiligen Kommunion bis zum Ende des Hochamtes, bei stillen heiligen Messen aber von Beginn derselben bis zur Wandlung und wenn ja noch eine Abtheilung der versammelten Gläubigen auf diese Art um einen Beitrag anzugehen nothwendig wäre, nach der Kommunion bis zum Ende des heiligen Meßopfers vorgenommen werden sollen.

B. Gub. Dkt. v. 22. Mai 1834, Z. 22821, b. P. G. S. p. 429.

— Ueber die verlosten Staatsobligationen derselben sind Ausweise einzusenden. S. Staatsobligationen.

Kirchen. S. Präsentationsrecht, auch Patronatsrecht.

— Ausstellung der Leichen darin. S. Leichen.

— sind frei von der Militäreinquartierung. S. Einquartierung.

Kirchenapparamente. Beischaffung derselben von Seite des Patrons. S. Kircheneinrichtung.

— sind bei Kirchengeld-Abtretungsliquidationen mit vollständigem Inventar zu übergeben. S. Kirchenkassen-Abtretungsliquidationen.

Kirchenbaulichkeiten. Beitragsleistung zu denselben. Pflichten der Patronate und Gemeinden.

Es ist von mehreren Seiten die Frage angeregt worden, welchen Einfluß das Gesetz v. 7. Septbr. v. J. auf das Patronatsverhältniß ausübe. Hierüber hat das k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz mit dem Dkt. v. 10. d. M., Z. 3965, Nachstehendes bekannt gegeben.

Nach der historischen und rechtlichen Entwicklung des Patronatsverhältnisses steht dasselbe mit den durch das Gesetz v. 7. Septbr. aufgehobenen Verhältnissen in keiner Verbindung, sondern es beruht auf Stiftungen oder Verträgen und selbst bei den sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Grundobrigkeiten.

Es kann daher durch jenes Gesetz nicht als aufgehoben betrachtet werden.

Dagegen sind allerdings die durch besondere Gesetze den Grundobrigkeiten als solchen ohne Rücksicht, ob sie zugleich Kirchenpatrone seien, oder nicht — im erstern Falle noch insbesondere auferlegten Leistungen beim Baue und der Reparatur kirchlicher Gebäude ebenso wie in dieser Hinsicht den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen in soweit durch das Gesetz v. 7. Septbr. 1848 aufgehoben, daß der Unterschied in dem Betrage und der Art des Beitrages zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden wegfällt, und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Betrage und jener Leistung zu verhalten ist, welcher sie, bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten aus dem nach dem landesüblichen Maßstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft.

Indessen ist es unerläßlich, auch hinsichtlich des Kirchenpatronats den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen.

Die definitive Regelung wird Gegenstand einer besonderen Verhandlung sein. Bis dahin aber haben in jedem Falle einer Kirchenpatronatsbelastung die politischen Behörden vorerst im Wege des Vergleichs und freiwilligen Uebereinkommens die Vertheilung der Lasten nach einem gerechten Verhältnisse unter alle Kontribuenten zu versuchen.

Kommt diese Vertheilung nicht zu Stande, so sind alle mit größeren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen, und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren oder laufenden Auslagen dem Patrone aufzulegen.

B. Gub. Dkt. v. 19. Juni 1849, b. L. G. Bl. p. 80.

— Instruirung der dießfälligen Bauoperate.

Bei Gelegenheit eines von einer Landesstelle der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorgelegten mangelhaften Bauprojektes für eine Pfarrkirche hat sich der

k. k. Hofbaurath veranlaßt gefunden, um die Verfügung zu bitten, daß die der Genehmigung der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterlegt werdenden ähnlichen Bauoperate jederzeit in der Art zu instruiren seien, daß hieraus sowohl die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Neubaues, als auch die gewählte Stelle, wie nicht minder das Zureichende der Räumlichkeit des Kirchenschiffes entnommen werden könne.

Dieses setzt die Aufnahme und Vorlage der Grund-, Profil- und Aufrisse der etwa bestehenden Gotteshäuser, die Aufnahme und genaue detaillirte Beschreibung ihres Bauzustandes, wie nicht minder dort, wo auf einem anderen Platze gebaut werden soll, die Aufnahme des Situationsplanes, die Grundbeschaffenheit mittelst Vorlage des Sondirungsprofils der Anzahl der eingepfarrten Bevölkerung, nebst der Angabe der Zahl der zur Seelsorge bestimmten Priester voraus. In Bezug auf die Räumlichkeit wäre anzunehmen, daß bei dem Bestehen eines Priesters immer zwei Drittheile der Gesammtbevölkerung nebst einer 10prozentigen Vermehrung die Kirche wirklich besuchen, dann daß neun Personen auf die Wiener Flächenklafter gerechnet zu werden pflegen. Indem die vereinigte k. k. Hofkanzlei dieser Bitte zu willfahren befunden hat, trug dieselbe zugleich mit Dekret v. 18. Dezbr. 1840, Z. 37773, dem Gubernium auf, sich in Hinkunft in ähnlichen Fällen nach dem obigen Antrage des Hofbaurathes genau zu benehmen, und darauf zu sehen, daß die fraglichen Bauoperate jederzeit nur in der angegebenen Art verfaßt dahin gelangen.

B. Gub. Dkt. v. 18. Jänner 1841, Z. 1202, b. P. G. S. p. 14.

Kirchenbauten. Die hiezu verwendeten Fuhren sind mauthfrei. S. Mauthfreiheit.

Kirchenbeilaß-Inventarien. S. Benefizien.

Kircheneinrichtung und andere Erfordernisse. Beischaffung derselben von Seite des Patrons.

Se. k. k. Majestät haben mit Anlaß der bezüglich Tirols vorgekommenen Frage, ob der Patron einer Kirche zur Beischaffung der Kircheneinrichtung verbunden sei, mit der hierauf erfolgten a. h. Entschl. v. 30. Juli 1842 allergnädigst auszusprechen geruht, a. h. dieselben fänden sich durch die dießfällige Verhandlung nicht bestimmt, eine Vorschrift über die Verpflichtung des Patrons zur Anschaffung der Kircheneinrichtungen zu erlassen. Es habe in dieser Beziehung bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

Uebrigens sei es der a. h. Wille Sr. Majestät, daß auch in den Fällen, in denen das Patronatsrecht dem Staate oder einem öffentlichen Fonde zusteht, sich nach demjenigen, was dieser Uebung entspricht, benommen werde.

Ueber die weitere, zur Sprache gekommene Frage wegen der Verpflichtung des Patrons zur Beischaffung der Kirchenapparamente haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 11. Juli 1846 a. g. zu bestimmen geruht, daß die bezüglich der Kircheneinrichtungen unter dem 30. Juli 1842 erlassene, nicht bloß auf Tirol beschränkte a. h. Entschließung auch bezüglich der Kirchengeräthe zu gelten habe.

Hfkzldkt. v. 18. Juli 1846, Z. 23720, b. Gub. Dkt. v. 11. August 1846, Z. 46087, b. P. G. S. p. 470. S. auch Kirchenparamente.

Kirchenerfordernisse. Amtshandlungen der Kreisämter bei Reparaturen geistlicher Gebäude und Beischaffung der Kirchenerfordernisse.

Die Landesstelle hat aus den vorgekommenen Geschäftsverhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, daß seit einigen Jahren in allen jenen Fällen, wo zu irgend einer Kirchen- oder Pfarrbaulichkeit, Reparatur oder zur Anschaffung irgend eines Kirchengeräthes u. s. w. ein größerer, die Summe von 10 fl. C. M. übersteigender Betrag aus dem Kirchenvermögen verwendet werden soll, hiezu jedesmal die hierortige Bewilligung eingeholt wird.

Diese Uebung stellt sich als vorschriftswidrig dar, und ist zugleich mit dem Uebelstande verbunden, daß die Amtsgeschäfte unnützer Weise vervielfältigt, die Bauauslagen oft vergrößert und die Bauherstellungen sowohl als die übrigen nöthigen Anschaffungen verzögert werden.

Zur Abstellung dessen wird den k. Kreisämtern Folgendes zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bedeutet:

Das Kirchenvermögen wird zunächst ordentlicher Weise

a) auf Baulichkeiten, nämlich zur Ausbesserung der schadhaften oder baufälligen und Herstellung der zu Grunde gegangenen Kirchen- und Pfarrgebäude, dann

b) zur Anschaffung der Kirchengeräthe, Kirchenparamente und Kirchenerfordernisse u. dgl. in Anspruch genommen und verwendet.

ad a. Bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten haben die k. Kreisämter nach den bestehenden Verordnungen und Gesetzen die von den Patronatsämtern einlangenden Bauoperate, durch den Kreisingenieur genau und mit aller Strenge prüfen, und jene Bauobjekte, welche entbehrlich oder nicht unumgänglich nothwendig, sondern verschieblich sind, hievon ausscheiden zu lassen.

Stellt sich aber die Herstellung als nothwendig und dringend dar, so können die k. Kreisämter zu Folge der Gub. Vdg. v. 18. Mai 1798, Z. 11052, und 19. August 1798, Z. 27052, wenn nach dem Kostenüberschlage die Auslagen 100 fl. C. M. nicht übersteigen, und von Seite des Patronats auf die Verwendung derselben aus dem Kirchenvermögen angetragen wird, in sofern dadurch weder das Stammkapital angegriffen, noch den kurrenten Bedürfnissen ein Abbruch gemacht wird, die Bewilligung zum Baue im Einverständnisse mit dem Ordinariate selbst ertheilen.

Hiernach ist es von den Gub. Vdg. v. 29. Aug. 1783 und v. 4. August 1791, Z. 22548, denen zu Folge die k. Kreisämter alle 10 fl. übersteigenden Auslagen, sie mögen Baureparaturen oder andere Gegenstände betreffen, jederzeit hieher anzuzeigen gehalten waren, zur Gänze abgekommen.

Ueberdieß wurde durch die Hfkzldkt. v. 29. Jänner 1800, Z. 4235, und v. 7. Juli 1808, Z. 27818, den k. Kreisämtern der Wirkungskreis zur Bewilligung von Baulichkeiten bis zum Betrage von 100 fl. C. M. wiederholt in der Art zugestanden und bestätigt, daß in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und die sogleiche Herstellung unausweichlich ist, dieselben auch größere Beträge aus den Kirchenrenten nach vorläufiger Rücksprache mit dem Ordinariate anzuweisen ermächtigt sind, hievon jedoch die schleunige Anzeige der Landesstelle erstattet und von derselben sich die nachträgliche Ermächtigung erbeten werden müsse.

An diese gesetzlichen Normen werden die k. Kreisämter neuerdings verwiesen, und

ad b. in analoger Anwendung der mit dem Hfkzldkt. v. 29. Jänner 1800, Z. 42326, bekannt gemachten a. h. Entschl. v. 24. Jänner 1800, dann nach den Bestimmungen des Hfkzldkts. v. 7. Juli 1808, Z. 27818 und des über den hierortigen Antrag v. 15. Febr. 1827, Z. 7346, erflossenen Hfkzldkt. v. 1. März 1827, Z. 5401 und 13293, zugleich ermächtigt, auch auf sonstige Kirchenauslagen, namentlich auf Kirchengeräthschaften, Paramente, Chorinstrumente, Kirchenerfordernisse und was immer für Gegenstände, worauf das Kirchenvermögen ordentlicher Weise zu verwenden ist, den Aufwand bis zum Betrage von 100 fl. C. M. aus dem Kirchenvermögen im Einverständnisse mit dem Ordinariate vorausgesetzt, daß hiezu nicht das Stammvermögen, sondern bloß die kurrenten Einkünfte verwendet werden sollen, zu bewilligen.

B. Gub. Vdg. v. 20. Dezbr. 1833, Z. 56317, b. P. G. S. p. 629.

Kirchenerfordernisse. S. Deficientenpriester.

— S. Kircheneinrichtung.

— S. Kirchenapparamente.

Kirchenfeste. Die Abhaltung förmlicher Märkte an Kirchenfesten, *und* der Tanzmusiken bei Kreuzwegandachten ist verboten. S. Tanzmusiken.

Kirchenfonde. Verwaltung, Leitung und Anordnung derselben. S. Armen-, Kontributionsgeld- u. s. w. Fonde.

— Umschreibung, Kauf und Verkauf der Staatsobligationen. S. Staatsobligationen.

Kirchenfriedhöfe und Leichenkammern. Abgesonderte Einsendung der Ueberschläge bei Bauherstellungen derselben.

Bei dem Umstande, wo für die Bauherstellungen bei Kirchen, Friedhöfen und Leichenkammern verschiedene Konkurrenzen eintreten, und deren Kosten sonach, wenn sie nicht schon bei Verfassung des Ueberschlages für jedes Objekt einzeln ausgewiesen sind, mit vieler Mühe und Zeitverlust erst herausgezogen werden müssen, haben die k. Kreisämter ꝛc. die Kreisingenieure anzuweisen, in Zukunft bei derlei Gegenständen die Kosten für jedes Bauobjekt einzeln mittelst abgetheilter Ausmaße und Ueberschläge auszuweisen.

B. Gub. Vdg. v. 20. Juni 1822, Z. 29485, b. P. G. S. p. 462. S. auch Leichenkammer.

Kirchengebäude. Präliminarausweis-Verfassung der aus dem Religionsfonde zu bestreitenden Bauherstellungen und Vornahme der letzteren.

Das Ministerium des Innern hat mit Erl. v. 15. Mai 1848, Z. 13988, die Weisung herablangen lassen, künftighin für die genaue Einhaltung des Voranschlages in Religionsfonds-Bausachen Sorge zu tragen.

Bereits mit dem Gub. Dkt. v. 27. Novbr. 1847, Z. 68167, ist das k. k. Kreisamt zu diesem Ende an die möglichst umsichtige und genaue Verfassung der jährlichen Präliminar-Bauausweise erinnert worden.

Ein weiteres Bedingniß, um diesen Zweck zu erreichen, ist, daß auch die Präliminar-Bauarbeiten in jenem Jahre wirklich ausgeführt werden, für welches sie veranschlagt wurden, wie dem k. Kreisamte bereits mit dem hierortigen Erl. v. 9. Oktbr. 1843, Z. 34188, bedeutet wurde.

Das k. Kreisamt hat demnach die dießfälligen Bauverhandlungen möglichst zu beschleunigen, und sobald die definitive Bewilligung erfolgt ist, an die Ausführung handanlegen, und diese mit Beschleunigung ins Werk setzen zu lassen, da auch die Zahlungsanweisung aus der Dotation des laufenden Verwaltungsjahres effektuirt werden kann.

B. Gub. Dkt. v. 27. Mai 1848, Z. 29433, b. P. G. S. p. 255.

Kirchengebäude. Wirkungskreis der k. Kreisämter bei anzuweisenden Beträgen für die Baulichkeiten und sonstigen Anschaffungen derselben aus dem Kirchenvermögen. S. Kirchenerfordernisse.

Kirchengefäße (unbrauchbare). Verkauf derselben.

Das Landesgubernium sieht sich veranlaßt zu verordnen, daß die für das Sanctissimum bestimmten konsekrirten Gefäße, wenn sie ganz unbrauchbar geworden sind, nur außer dem Lizitationswege nach vorläufiger Anzeige an das betreffende Ordinariat unmittelbar an katholische Goldarbeiter zum Verschmelzen verkauft werden.

B. Gub. Vdg. v. 15. Mai 1847, Z. 26132, b. P. G. S. p. 299.

— Den Juden ist verboten, mit denselben zu handeln. S. Juden.

Kirchengründe genießen Grundsteuernachlässe bei Elementarbeschädigungen.

B. Gub. Vdg. v. 24. Juni 1819, Z. 27394, §. 1, b. P. G. S. p. 172.

— sind nur im Versteigerungswege zu verpachten. S. Verpachtung der Kirchengründe.

— Pachtverträge über dieselben. S. Pfarr- und Kirchengründe.

Kirchengrund-Verpachtungsbedingnisse. S. Verpachtung von Spital-Stiftung- 2c. Gründen.

Kircheninventarien. S. Kirchenkassen-Abtretungsliquidationen.

— Verfassung derselben über die, unter dem Patronate der Dörfer und Gemeinden stehenden, und in obrigkeitlichen Schlössern befindlichen Kapellen und Kirchen. S. Inventarien.

Kirchenkassen. Vornahme u. s. w. der Liquidationen derselben nach dem Absterben oder beim Austritt eines geistlichen Pfründners, und Vorlegung derselben mit den Früchtentheilungs-Protokollen.

Aus den einlangenden Interkalar-Operaten von erledigten geistlichen Pfründen hat man wahrgenommen, daß die Zirkl. Vdg. v. 12. März 1841, Z. 10701, bezüglich der Aufnahme der Liquidationsausweise über die Kirchen-, Armeninstituts-, Waisen- und Depositenkassen nach dem Ableben eines Pfründners bisher ganz außer Acht gelassen wird.

Das Gubernium findet sich demnach veranlaßt den k. 2c. die obenerwähnte Verordnung zur genauen Erfüllung und Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß in dem Falle, als bei einem oder dem andern erledigten geistlichen Beneficium die Mitsperre von derlei Institutskassen nicht bestehen, und nach den Ortsverhältnissen und sonstiger Beschaffenheit der bei diesen Kassen bestehenden Verwaltungs- und Verrechnungsweise diese Verordnung zur Einführung nicht füglich geeignet sein sollte, die Liquidationsausweise jedesmal bloß negativ einzubringen sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Ausweise nicht allein bei

Sterbe-, sondern auch in Austrittsfällen zu verfassen und mit den Früchtentheilungsprotokollen vorzulegen kommen.

B. Gub. Vdg. v. 20. April 1842, Z. 14739, b. P. G. S. p. 243.

Kirchenkassen. In solche sind den Benefizien gehörende, und wo keine Schulfondskassen bestehen, auch den Schulen gehörende Grundentlastungsobligationen zu hinterlegen. S. Grundentlastungs-Schuldverschreibungen.

Kirchenkassen-Abtretungsliquidationen. Bei Gelegenheit derselben sollen die Kirchenparamente gegen Inventur übergeben werden.

Mittelst der Gub. Vdg. v. 19. Febr. 1807, Z. 5157, wurde den k. Kreisämtern zur besondern Pflicht gemacht, bei sich ereignenden Kirchengeldabtretungsliquidationen darauf zu sehen, daß die Kirchenapparamente und übrigen Einrichtungen stets gegen ein vollständiges Inventar übergeben werden.

Ungeachtet dieser Anordnung hat die Landesstelle bei den sämmtlichen bisher noch eingelangten Kirchen-Abtretungsliquidationen die Bemerkung gemacht, daß von der erfolgten inventarischen Uebergabe der Kirchenpräziosen, Ornate und sonstigen Einrichtungen nie eine Erwähnung geschieht.

Da derlei Gegenstände auch zu dem Vermögen der Kirche gehören, von demselben unter der Amtsführung eines Rechnungslegers leicht etwas in Verlust und Abfall gerathen kann, überdieß aber jedem antretenden Rechnungsführer an der ordnungsmäßigen Uebergabe und Uebernahme des gesammten zur Kirche gehörigen Vermögens gelegen sein muß; so werden die k. Kreisämter angewiesen, in Zukunft bei Gelegenheit der Kirchengelder-Abtretungsliquidationen zugleich auch eine genaue Revision der Kirchenpräziosen, Einrichtungsstücke und Geräthschaften in Gegenwart des betreffenden Beneficiaten und des antretenden Rechnungsführers zu veranlassen, und jene Stücke, die durch die Schuld des abtretenden Rechnungsführers in Verlust gerathen sind, demselben zur Last zu legen, am Schlusse einer jeden Kirchenvermögens-Abtretungsliquidation aber die Bemerkung beizufügen, ob diese stückweise Revision der Kircheneffekten vorschriftsmäßig erfolgt ist, dann ob und welcher Ersatz sich für den abtretenden Rechnungsführer ergeben hat.

B. Gub. Vdg. v. 7. Juli 1831, Z. 24482, b. P. G. S. p. 302.

Kirchenparamente. Beitragspflicht der Patronate zur Beischaffung derselben.

Die k. k. Hofkm. hat in Folge Dkts. v. 5. Mai d. M. Z. 23398, die bestehende Uebung wahrgenommen, zur Bestreitung von Auslagen für Kirchenparamente bei Pfarrkirchen landesfürstlichen Patronates, den Staatsschatz, aus dem vermeintlichen Titel einer ihm dießfalls, vermöge der Patronatseigenschaft subsidiarisch obliegenden Beitragspflicht, mittelst Anweisung von Geldbeträgen in Anspruch zu nehmen.

Da jedoch eine Verpflichtung solcher Art weder aus dem Gesetze noch aus der Natur des Patronatsverhältnisses hergeleitet werden kann, so hat es von dem erwähnten Verfahren für die Zukunft abzukommen.

Dabei bleibt es jedoch noch unbenommen in einzelnen rücksichswürdigen Fällen ausnahmsweise wegen Zugestehung freiwilliger Patronatsbeiträge für Kirchenparamente unter gehöriger Nachweisung der motivirenden Sachverhältnisse und mit Beachtung der zunächst zu derlei Auslagen berufenen Subsidiar-

quellen bei der k. k. allg. Hofkm. einzuschreiten, welche sich für jeden Fall solcher Art die Entscheidung selbst vorbehalten hat.

B. Gub. Dkt. v. 29. Septbr. 1845, Z. 57952, b. P. G. S. p. 638.

S. auch Kircheneinrichtung.

Kirchenpatrone. Verpflichtung zur Baukonkurrenzleistung bei Patronatsbaulichkeiten. S. Kirchenbaulichkeiten.

Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten. Beitragsleistung der eingepfarrten und eingeschulten Gemeindeglieder.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 20. Juli l. J. a. g. zu genehmigen geruhet, daß in Böhmen zu den Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten, und bei Schulbauten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder in dem Maße beizutragen haben, als sie der Grundgebäude- oder Erwerbsteuer unterliegen.

Die Inwohner und Emphiteuten sind dazu gleichfalls beizuziehen; Erstere, insofern sie nicht etwa aus dem Armeninstitute betheilt werden, mit der Hälfte der letzten Klasse der Gebäudesteuer, und die Letzteren mit Rücksicht auf die nothwendige Ausgleichung der bei dem ständischen Kollegium zu ermittelnden Differenz zwischen dem Ordinarium und Extraordinarium, da das Letztere, welches entweder die Emphiteuten selbst oder die Obrigkeiten für sie entrichten, niedriger entfällt.

In der Hauptstadt Prag hat die Gebäude-Zinssteuer als Umlagsmaßstab in Anwendung zu kommen. Von der Verbindlichkeit der Leistung der Hand- und Zugarbeit, sohin auch von der Umlage der an ihre Stelle tretenden, nach obigem Maßstabe zu zahlenden Geldreluizion werden auszunehmen sein: die Besitzer von Dominikalkörpern, alle landesfürstlichen, städtischen und obrigkeitlichen Beamten, Seelsorger, Schullehrer, die gesetzlich von der Robot Befreiten und die aus dem Armeninstitute betheilten Armen. Bei dieser Ausnahme gilt jedoch die Beschränkung insofern die Ausgenommenen nicht außer ihrer ämtlichen Dotation ein der Grund- oder Haussteuer unterliegendes Reale besitzen, oder bei einem der Erwerbsteuer unterstehenden Gewerbe betheiligt sind.

Die Fuhr- und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu veranschlagen, und nach dem genehmigten Maßstabe zu repartiren; wogegen es den hiezu Verpflichteten ohnehin nach ihrer individuellen Konkurrenz freisteht, ihre Geldbeiträge entweder selbst, oder durch bedingte Naturalarbeiten wieder ins Verdienen zu bringen.

Durch diese Vorsicht wird die Norm aufrecht erhalten, daß der Unterthan ohne seine Zustimmung nicht gehalten werden soll, die ihm obliegende Naturalleistung im Gelde zu reluiren. Wenn übrigens die Robotschuldigen in einer andern Art der Vertheilung ihrer Schuldigkeit nachkommen wollen, und wenn zwischen ihnen kein Streit besteht, so ist auch die Nothwendigkeit nicht vorhanden, den Maßstab der Steuer, wie er hier bestimmt wird, in Anwendung zu bringen.

Von dieser a. h. Entschl. wird das k. ꝛc. in Folge Hofkzdkts. v. 24. Juni l. J., Z. 19665, zur weitern Verfügung und genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

B. Gub. Dkt. v. 30. Juli 1840, Z. 38010, b. P. G. S. p. 380.

Kirchenpräziosen. Die Uebergabe derselben ist bei Kirchenkassen-Abtretungsliquidationen zu veranlassen. S. Kirchenkassen-Abtretungsliquidationen.

Kirchenrealitäten. Bei Verpachtung derselben sind die Jagdbarkeiten vorzubehalten. S. Pfarr- und Kirchenrealitäten.

Kirchenrechnungen. Die Legung derselben mit dem Solarjahre ist vorgeschrieben.

Da bereits mit der a. h. Vorschrift vom 24. Septbr. 1774 die Legung der Kirchenrechnungen mit dem Solarjahre angeordnet worden ist, und dieses auch in den meisten Provinzen der Monarchie beobachtet wird, so hat die k. k. Hofkzl. gemäß Dkts v. 12. März l. J., Z. 6479, zum Behufe der entsprechenden Gleichförmigkeit anzuordnen befunden, daß solches auch in der Provinz Böhmen ohne Unterschied der Lokalitäten und Theile derselben zu geschehen habe, somit vom Jahre 1842 angefangen, die Kirchenrechnungen durchaus für das Solarjahr zu legen sind.

Zur Einbringung der, der Amtshandlung der k. k. Staatsbuchhaltung unterliegenden Kirchenrechnungen wird in Folge der, der Landesstelle ertheilten Ermächtigung als längster Termin der 28. Februar eines jeden Jahres bestimmt nach Verlauf dieser Frist treten die bereits bekannten Strafbestimmungen ein.

B. Gub. Dkt. v. 26. April 1841, Z. 18798, b. P. G. S. p. 177.

Kirchenrechnungsextrakte sind mit Ende April eines jeden Jahres an die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden.

B. Gub. Dkt. v. 15. Oktbr. 1841, Z. 51706, b. P. G. S. p. 472.

— sind den Verhandlungen wegen Erhebung einer Lokalie zur Pfarre beizuschließen. S. Pfründenerhebung.

Kirchenrechnungsführer. Gehaltsbezug derselben.

Es ist bei der Landesstelle die Anfrage gestellt worden, ob bei Messenstiftungen, wo schon mittelst der Stiftsbriefe einige Emolumente für die Kirchenrechnungsführer bemessen sind, dem Rechnungsführer der Gehalt oder das Emolument nach dem jedesmaligen Stiftsbriefe, oder nach dem Hofkdt. v. 29. Novbr. 1794 oder nach beiden zugleich gebühre.

Hierüber hat die Landesstelle Folgendes zu entscheiden befunden:

Da, wo den Kirchenrechnungsführern schon nach dem Stiftsbriefe ein Antheil an den Stiftungserträgnissen zugewendet ist, kann der Gehalt dieser Rechnungsführer nach der in dem eben erwähnten Hfdkt. v. 29. Novbr. 1794 bestimmten Ausmaß nicht mehr von der ganzen Einnahme einer solchen Stiftung, sondern lediglich nach Abschlag dieser Erträgnisse berechnet und bezogen werden, weil sonst das Kirchenvermögen doppelt in Anspruch genommen würde.

B. Gub. Dkt. v. 28. April 1826, Z. 19180. [illegible]

— Ausdehnung der denselben ertheilten Ermächtigung zur Verausgabung minderer Beträge bei Patronats- und Kirchenbauherstellungen.

Mit Gub. Dkt. v. 23. Febr. l. J., Z. 4615, ist in Erwägung des Umstandes, daß um den Betrag von 10 fl. W. W. sehr geringe Reparaturen vorgenommen werden können, und daß durch die unverzögerte Vornahme minderer Reparaturen selbst für die Folge bedeutendere Auslagen vermieden werden, den Rechnungsführern der unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Stiftungshäuser die Bewilligung ertheilt worden, nunmehr den Betrag von 10 fl. C. M. auf mindere Baulichkeiten verausgaben zu dürfen.

Da derselbe Grund dieser Bestimmung auch bei den Baulichkeiten der k. k. Patronats- und Kirchengebäude vorhanden ist; so wird die oben bei öffentlichen Stiftungshäusern auf mindere Baulichkeiten bewilligte Vorausgabung von 10 fl. C. M. auch auf Bauherstellungen minderer Art bei den k. k. Patronats- und Kirchengebäuden ausgedehnt.

B. Gub. Vdg. v. 17. Juli 1827, Z. 24069, b. P G. S. p. 349.

Kirchenrechnungsführer. S. Kirchenkassen-Abtretungsliquidationen.

Kirchenrechnungsgeschäfte dürfen von Vogteikommissären nicht geführt werden. S. Vogteikommissäre.

Kirchen- und Messenstiftungskapitalien. S. Stiftungskapitalien.

Kirchenvermögen. Gutachten des Bezirksvikärs bei Bauanträgen.

Die Anträge auf Bauten, bei welchen es sich um eine Konkurrenz aus dem Kirchenvermögen handelt, sind von nun an jederzeit mit dem Gutachten des betreffenden Bezirksvikärs zu versehen.

B. Gub. Vdg. v. 19. März 1840, Z. 11798, b. P. G. S. p. 115.

— Verwendung desselben zur Beischaffung der Kirchenerfordernisse. S. Kirchenerfordernisse.

— Zulage für Pfarrer aus demselben. S. Pfarrer.

— von den Dorfgemeinden verwaltetes, wird von der Staatsverwaltung überwacht. S. Dorfgemeinden.

— Bestreitung der Schulvisitationsgebühren bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 21. April l. J. zu verordnen geruht, daß in Böhmen, in jenen Fällen, wo das Vermögen einer Kirche zur Bestreitung der Schulvisitationsgebühren nicht hinreichend ist, dieselben aus dem Konkretalfonde der unter dem nämlichen Patronate stehenden Kirchen zu berichtigen sind, und daß erst dann, wenn auch dieser nicht ausreicht, der Schulfond in Anspruch genommen werden soll.

St. H. C. Dkt. v. 27. April 1832, Z. 1815. B. Gub. Dkt. v. 8. Juni 1832, Z. 19880, b. P. G. S. p. 260.

— Dasselbe darf von Pfarrern, Lokalkaplänen, Privatpatronen, zu Reparatursvornehmen an Pfarr- und Kirchengebäuden eigenmächtig nicht verwendet werden. S. Pfarrer, Lokalkapläne.

— Auf Rechnung desselben kann für Seelsorgerstationen das Reichs- und Landesgesetzblatt beigeschafft werden. S. Reichs- und Landesgesetzblatt.

— Auf Rechnung desselben werden die Kirchenerfordernisse zur Persolvirung von h. Messen den Deficientenpriestern verabfolgt. S. Deficientenpriester.

Kirchenvisitationen. Fuhrenleistungen für die Vikäre zu ihrer Weiterbeförderung bei Kirchenvisitationen. S. Vikäre,

Kirchenvogtei-Kommissäre. Aufstellung derselben.

Für die Provinz Innerösterreich bestehet die Vorschrift, vermöge welcher bei Pfarrkirchen l. f. Patronates, wozu auch die Patronate öffentlicher Fonds gezählt werden, bei welchen die Ausübung des Vogteirechtes eigentlich den Kreisämtern obliegen würde, bei der Unmöglichkeit, daß dieselben dieser Verbindlichkeit bei vielen oft entfernten Kirchen nicht in der Person der Kreiskom-

missäre nachkommen können, die Kreisämter sogenannte Vogteikommissäre aufstellen, welche in der Regel herrschaftliche Oberbeamte sind, denen dieser sie ehrende Auftrag aber nur als eine persönliche Verbindlichkeit und ohne daß eine Haftung darüber an den Herrschaftsinhaber überginge, auferlegt wird.

Da nun diese Meßregel auch in Böhmen zufolge Hfkzldkts. v. 15. Juni l. J., Z. 16915, und 18. Oktbr. l. J., Z. 24922, beobachtet werden soll; so erhalten die k. Kreisämter 2c. den Auftrag, die Oberbeamten, in deren Amtsbezirke sich derlei Kirchen befinden, wo die k. Kreisämter der Patronatsverbindlichkeit selbst nicht nachkommen können, zur Uebernahme dieser Verbindlichkeit gegen Führung des Titels eines Vogteikommissärs zu stimmen; wobei es sich von selbst versteht, daß ihnen hiefür keine Entschädigung zu Theil wird, und daß sie für die Verabsäumung ihrer dießfälligen Pflichten allerdings verantwortlich bleiben.

B. Gub. Dkt. v. 11. Dezbr. 1826, Z. 59871, b. P. G. S. p. 278.

Kirchenvogteikommissäre. S. Vogteikommissäre.

Kirchenwaldungen. S. Pfarr- und Kirchenwaldungen.

Kirchenwäsche. Beischaffung derselben. S. Apparamente.

Kirchensachen. Der Handel mit denselben ist den Juden nicht gestattet. S. Juden.

Kirchhöfe. S. Leichenhöfe.

Kirchsprengel. Bei Uebersiedelungen aus einem derselben an einen anderen hat man sich bei dem Ortsseelsorger zu melden. S. Anmeldung bei dem Ortspfarrer.

Kirchtage. An solchen ist das Betteln verboten. S. Bettelei.

Kirschner, konzessionirtes Gewerbe.

Klaftermaße (Holz-). S. Cimentirungsverfahren.

Klafterrahmen (Holz-). S. Cimentirungsverfahren.

Klassenhandel. S. Detailhandel.

Klassenhandlungen. Hiezu dürfen am Lande keine Handlungsbefugnisse, Arten oder einzelne Artikel, sondern nur für sogenannte gemischte Waarenhandlungen ertheilt werden.

Komerzhof-Kom. Erinnerung v. 19. Oktbr. 1816. B. Gub. Vdg. v. 31. Oktbr. 1816, Z. 47658. Nadherny's Samml. 1833 p. 565.

Kleidung. Beischaffung derselben für Schüblinge. S. Schüblinge.

Kleinhandel. S. Detailhandel.

Kleinhändler, welche die im Inlande erkauften Artikel im Auslande absetzen, unterliegen der Erwerbsteuerpflicht.

B. Stth. Vdg. v. 14. Septbr. 1851, Z. 13623, b. R. S. p. 447.

— dürfen ihre schulfähigen Kinder auf Reisen nicht mitnehmen. S. Schulfähige Kinder

Kleinkinderbewahranstalten sind bedingt gebäudesteuerfrei. S. Gebäudesteuer.

Kleinverschleiß mit Branntwein. S. Branntwein.

Klempner, konzessionirtes Gewerbe.

Klingelbeutel. S. Kirchen.

Klöster. Aufforderung derselben zur Bildung u. s. w. der Taubstummen. S. Taubstumme.

— Zehent-Eintreibung. S. Zehent.

Klöster. Ueber die verlosten Staatsobligationen derselben sind Ausweise einzusenden. S. Staatsobligationen.

Klostergrüfte. S. Grüfte (Familien=).

Klosterhausrechnungen. S. Kapuziner, auch Minoriten.

Knaben. S. Singknaben.

Knallpräparate. Erzeugung und Verkauf derselben.

1. Die Bereitung des Knallsilbers und des Knallquecksilbers, dann die Einfüllung desselben in die kupfernen Kapseln (Hütchen), welche beide Arbeiten von einander nicht zu trennen sind, hängt von der Bewilligung der Landesstelle ab, die diese Erlaubniß nur demjenigen zu ertheilen hat, der sich über die sich eigen gemachten chemischen Kenntnisse gehörig auszuweisen vermag, und der das zu dieser Fabrikation geeignete Lokale besitzt.

2. Die Erzeugung obiger Knallpräparate und das Füllen der Kapseln mit denselben hat in einem solchen Lokale zu geschehen, das aus einem leichten Materiale erbaut, und wenigstens 30 Klafter von jedem bewohnten oder unbewohnten Gebäude und von der Straße entfernt liegt. Die Uebertragung eines solchen schon bestehenden Laboratoriums an einen andern Ort darf ohne Genehmigung der Landesstelle nicht statt finden.

3. Dem Fabrikanten ist nur erlaubt 12 Loth Knallsilber oder Knallquecksilber zu bereiten, und er darf keine neue Quantität davon erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln (Hütchen) eingefüllt ist.

4. Der Fabrikant darf das mit diesen Ingredienzien gemischte Präparat, ohne daß dasselbe in die Kapseln eingefüllt ist, aus seinem Laboratorium nicht geben, und der Verkauf des Präparats bleibt bloß auf die gefüllten Kupferhütchen beschränkt, die ein Gegenstand des freien Verkehrs sind.

Hfkzldkt. v. 15. Mai 1828, Z. 11183, b. Gub. Kdm. v. 30. Mai 1828, Z. 24471, b. P. G. S. p. 231.

Knallsilber. S. Knallpräparate.

Knallwaarenerzeuger, konzessionirtes Gewerbe.

Knopfmacher, konzessionirtes Gewerbe.

Koch=, Eß= und Trinkgeschirre aus Packfong. Verfertigung und Verkauf derselben. S. Eß=, Koch= und Trinkgeschirre.

Kochgeschirre. Die Verfertigung derselben aus mit Blei versetztem Zinn ist verboten. S. Eß= und Kochgeschirre.

Kohlenmessen in Stübichen.

Da die Holzkohlen nach dem §. 5 der Kohlenmarktordnung vom 11. April 1816 unter keiner Bedingung anders, als nach dem Ausmaße in cimentirten Stübichen veräußert, und hiernach die Käufe abgeschlossen werden dürfen; so wird, um allen Uebervortheilungen möglichst vorzubeugen, nach erhaltener Bewilligung der h. Landesstelle v. 21. Juni d. J. noch die Art des Ausmaßes hiermit näher bestimmt:

Wenn der Stübich bis zur Hälfte mit Kohlen gefüllt ist, müssen die wegen ungleicher Größe und Gestalt der Kohlen sich ergebenden Höhlungen und Zwischenräume mit kleinern Kohlenkörpern genau ausgeglichen werden; dann sind die Kohlen von dem Wagen in den Stübich so lange mit der Krücke zu

scharren, bis der Stübich aufgehäuft, das ist mit dem sogenannten Gupf versehen ist.

Dieser Gupf muß die Höhe einer stehenden starken Hand erreichen, und die Kohlen den Rand des Stübichs nicht decken.

Die Bestimmung, ob das Ausmessen mit, oder ohne Gupf zu geschehen hat, bleibt immer dem wechselseitigen Einverständnisse des Käufers und Verkäufers überlassen. Haben sich aber die Parteien in Absicht der Art des Ausmaßes nicht einverstanden, so müssen die Kohlen jedesmal mit Gupf abgemessen werden.

Kdm. d. Mgstts. der k. k. Haupt- u. Residenzstadt Wien dto. 12. Juli 1827.

Kollektiveingaben. S. Petitionen.

Kommerzialbeschäftigung. Eine solche ist das Seilergewerbe. S. Seilergewerbe.

— Eine solche ist die Uhrmacherprofession. S. Uhrmacherprofession.

Kommerzialgewerbe. Ein solches ist die Lohgerberei. S. Lohgerberei.

— Ansuchungen um Verleihung der Kommercialgewerbs-Handelsbefugnisse. S. Handelsbefugnisse.

— Dießfällige Befugnißverleihung.

Das k. k. Handelsministerium hat sich überzeugt, daß der h. Minist. Vdg. v. 10. Septbr. 1848, Z. 1086, welche mit der Gub. Vdg. v. 29. Septbr. 1848, Z. 51980, allgemein kundgemacht, und in die P. G. S. Band XXX Seite 585 aufgenommen wurde, in den die Kommerzialgewerbe und die freien Beschäftigungen betreffenden Bestimmungen eine Anwendung gegeben worden ist, welche den bestehenden a. h. sanktionirten Gesetzen und Vorschriften entgegen ist, und zu den nachtheiligsten praktischen Folgen, einer Beschränkung der Gewerbsthätigkeit, einer monopolistischen Stellung einzelner Gewerbetreibenden, und zu einer Verminderung der Zahl und der Vorzüglichkeit der Arbeiter geführt hat.

Aus diesem Grunde hat das k. k. Handelsministerium laut h. Erl. v. 17. Jänner 1853, Z. 434, zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern verfügt:

1. Rücksichtlich der sogenannten Polizeigewerbe werden die Bestimmungen der Minist. Vdg. v. 10. Septbr. 1848, welche mit den älteren Vorschriften ohnehin im Einklange stehen, aufrecht erhalten, doch sind dieselben nicht so aufzufassen, als wenn hiedurch eine gänzliche Sistirung der Konzessionsertheilungen oder eine Fixirung der Anzahl der Gewerbeinhaber angeordnet wäre, es hat im Gegentheile die Befriedigung der lokalen Bedürfnisse das Hauptaugenmerk der Behörde zu sein.

2. Bei Kommerzialgewerben hat fortan nicht der Ortsbedarf, sondern die persönliche Befähigung des Gewerbesuchenden die Richtschnur der verleihenden Behörden zu bilden; eine Beschränkung auf den Ortsbedarf, oder eine Rücksicht auf den Vortheil bereits bestehender Unternehmungen ist nach den bestehenden Gesetzen nicht zuläßig.

Nur werden die Behörden zur Vermeidung einer leichtsinnigen und zersetzenden Konkurrenz strenge darauf zu sehen haben, daß nicht Leute ohne die nöthige Gewerbsbildung, und dort, wo die Gewerbe bereits stark besetzt sind, ohne die Mittel zur Sicherung ihrer Subsistenz sich zu den Gewerben zudrängen.

In ersterer Beziehung geben die Gewerbsgesetze ohnehin die Einosur, in letzterer haben die Behörden auch dort, wo nicht gesetzlich ein bestimmter Fondsausweis vorgeschrieben ist, auf den Besitz der zum Gewerbsbetriebe nöthigen Mittel, bestehen diese nun in Geld oder in den nöthigen Lokalitäten, Geräthschaften, Vorräthen oder dem Handwerkzeuge u. dgl., Rücksicht zu nehmen.

3. Die freien Beschäftigungen sind fortan den bestehenden Anordnungen gemäß gegen einfache vorläufige Anzeige an die Behörde gestattet, und eine Untersuchung der persönlichen Befähigung, des Ortsbedarfes u. dgl. hat — außer in den von den älteren Gesetzen bestimmten einzelnen Fällen — nicht Statt zu finden; doch wird den Behörden gestattet, bei jenen freien Beschäftigungen, welche weder eine besondere Befähigung, noch einen irgend erheblichen Fond erfordern, und eben darum nur allzuleicht ergriffen zu werden pflegen, wie namentlich beim Viktualienhandel dort, wo der Ortsbedarf bereits gedeckt ist, Bewerbern, welche weder durch besondere Kenntnisse, noch durch den Umfang ihrer Mittel als berücksichtigenswerth sich darstellen, die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Beschäftigung zu verweigern.

Ferner wurde der k. k. Kreisregierung als Rekursinstanz bedeutet, daß die in dem zweiten Absatze der obigen Verordnung angedeutete Rücksicht auf den Besitz der zum Gewerbsbetriebe nöthigen Mittel, ohne das durch die Gesetze den Parteien eingeräumte Recht des Rekurses zu berühren, doch keine solche sei, welche für sich allein, und besonders bei Personen, welche schon durch ihre gewerbliche Ausbildung genügende Bürgschaft für die Stabilität ihres Unternehmens darbieten, als eine grundhältige Einwendung gegen die Verleihung eines Gewerbrechtes zu betrachten wäre, daher Rekurse, welche keine weiteren Gründe gegen die Ertheilung eines Gewerbes, als jene Rücksicht geltend machen, ohne weiters zurückzuweisen sind.

B. Stth. Vdg. v. 5. Febr. 1853, Z. 1630, b. R. S. p. 459.

Kommerzialgewerbe. Aufhebung der Rekurse gegen zwei gleichlautende Urtheile.

Zur Herstellung einer entsprechenden Gleichförmigkeit in der Behandlung der Polizei- und Kommerzialgewerbe hat das Handelsministerium anzuordnen befunden, daß die zu Folge Hfkzldkt. v. 11. Mai 1832, Z. 9538, in dem Wirkungskreise für politische Behörden aufgeführte, bisher aber nur bei den Polizeigewerben befolgte Bestimmung, welcher gemäß gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz in Gewerbssachen kein weiterer Rekurszug mehr Statt findet, künftig auch bei den Kommerzialgewerben in Anwendung gebracht werde.

Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß diese Verfügung bloß provisorisch bis zur definitiven Einführung der in der Verhandlung begriffenen neuen Gewerbs- und Handelsordnung Geltung haben könne.

Minist. Erl. v. 27. Dezbr. 1848, R. G. Bl. 1849 p. 68.

Kommissäre. S. Kirchenvogtei-Kommissäre.

Kommissionen. Erklärung derselben bei landartigen Straßenbauten für offiziöse, und Verbot der Aufrechnung der Postgebühren bei denselben. S. Straßen.

Kommissionshandel mit Büchern. S. Buchdrucker; auch Buchhandel.

— S. Detailhandel.

Kommissionsreisen der politischen Beamten. Bestreitung der dießfälligen Auslagen. S. Auslagen.

— — — — bei Subarrendirungen. S. Subarrendirungen.

— der Steueramtsbeamten. S. Steuerämter.

— der Schuldistriktsaufseher. Diätenaufrechnung. S. Diäten der katholischen Geistlichkeit.

— der Superintendenten. Diätenaufrechnung. S. Superintendenten.

Komödianten. S. Schauspieler.

Kompagnien. S. Disziplinar-Kompagnien.

Kompromittirte (politisch-) Personen. Ueber dieselben sind Ausweise zu führen. S. Ausweise.

Konfiskation des Deserteur-Vermögens hat nicht mehr stattzufinden. S. Deserteure.

— S. Waffenkonfiskation.

Kongrua. Die Messenstiftungen sind in dieselbe nicht einzurechnen.

In der Berücksichtigung, daß der Errichtung der geistlichen Stiftungen nicht bloß die Verrichtung einer gottesdienstlichen Handlung, sondern auch die Absicht der Verbesserung der Einkünfte des Seelsorgers zu Grunde liegt, hat sich das h. Ministerium des Kultus und Unterrichtes durch mehrfache Anfragen zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß bei künftig zu errichtenden Messenstiftungen der Stiftsbezug in die Kongrua und in die Dotation der Mendikanten nicht einzurechnen sei.

Minist. Erl. v. 29. Dez. 1851, Z. 169/150; b. Stth. Erl. v. 7. Jänner 1852, Z. 250, b. N. S. p. 100. S. Pfarrer; auch Congrua.

Kongruaabgänge für Hilfspriester. S. Geistliche.

Kongruaberechnung der in Lokalien verwandelten Expossituren.

Bei Berechnung der Naturalienwerthe ist der Durchschnitt der in den letzten 10 Jahren bestandenen Preise zum Grunde zu legen.

B. Gub. Vdg. v. 28. Mai 1847, Z. 31984, b. P. G. S. p. 331.

Konkordat. Kais. Pat. v. 5. Novbr. 1855, R. G. Bl. p. 635.

Konkretal-Armenfonde. Behandlung der an die k. k. Steuerämter von den Gerichtsbehörden gelangenden Strafgelder und sonstigen Armeninstitutsbeiträge. S. Strafgelder.

Konkurrenz für Schulbauten. S. Kirchenbaulichkeiten; auch Baukonkurrenz.

— **-Ausmittlung** zu dem Baue von Schul- und Meßnergebäuden. S. Schul- und Meßnergebäude.

— — zu Straßenbauten, Rekurse gegen solche. S. Rekurse.

Konkurrenz (Bau-) bei landartigen Straßen. S. Straßen.

Konkurrenzbaubeiträge. S. Baukonkurrenz, auch Bauführungen.

— zu Wasserbauten. S. Wasserbau.

Konkurrenzbaubeiträge. Ausmittlung derselben bei Pfarrbauten. S. Pfarrbaulichkeiten; auch Geistlichen-Einkünfte.

Konkurrenzleistung zu Patronatsbauten. S. Kirchenbaulichkeiten.

— zum Schulbau. S. Schulbau; auch Baukonkurrenz.

Konkurrenzverhandlung (Schulbau-). S. Schulbau.

Konkursprüfungen (Pfarr-). S. Pfarrkonkursprüfungen.

Konsens. S. Aufenthaltskonsense.

— (Dienst-). S. Paßvormerkungen.

— S. Ehekonsense.

— (politischer). Ohne denselben geschlossene Ehen sind strafbar. S. Ehen.

— S. Lehrkonsense.

Konsistorial-Präses, -Räthe, -Sekretäre und -Kanzlisten. S. Diäten der Geistlichkeit.

Konsistorium. Dessen Zustimmung ist zur Ertheilung einer Zulage an den Pfarrer aus dem Kirchenvermögen erforderlich. S. Pfarrer.

— (evangelisches). S. Evangelische Geistliche.

Konskribirte. Das Alter derselben ist in den Widmungsrollen mit dem Geburtsjahre zu bezeichnen. S. Widmungsrolle.

Konskribirung der Beamten und ihrer Familien.

Die Beamten mit ihren Familien sind der einheimischen Bevölkerung ihres Anstellungsortes, und wenn sie dienstlos und pensionirt sind, der einheimischen Bevölkerung ihres gewählten bleibenden Aufenthaltsortes zuzuzählen.

Hfkzldkt. v. 23. Novbr. 1822, Z. 32971, b. Gub. Dkt. v. 5. Dezbr. 1822, Z. 61551, b. P. G. S. p. 864.

— der Invaliden und ihrer Familien.

Ueber die bei der Landesstelle vorgekommene Anfrage, wie die Invaliden und ihre Familien hinsichtlich der Konskribirung zu behandeln sind, hat die Landesstelle mit dem k. k. Generalkommando die Rücksprache gepflogen, und findet nunmehr den k. Kreisämtern ꝛc. ꝛc. Folgendes zu ihrer Richtschnur und weitern Belehrung der unterstehenden Aemter und Magistrate zu eröffnen.

Vor Allem muß unterschieden werden, ob die außer dem Invalidenhause lebenden Invaliden mit dem Dienstgratiale abgefertigte, oder mit Reservations- und Patentalurkunden entlassene Leute, dann ob sie In- oder Ausländer sind.

Wenn Inländer als Invaliden mit dem Dienstgratiale abgefertigt, oder wegen ihres Besitzes und wegen der zur eigenen Versorgung noch hinlänglichen Arbeitsfähigkeit mit Reservationsurkunden, oder endlich wegen Mangel an Raum in dem Invalidenhause, und wegen der anderweiten sicheren Unterkunft gegen Bezug des Invalidengehaltes mit Patentalurkunden nach Hause entlassen werden, so kehren sie in das Unterthansverhältniß zu ihrer rechtmäßigen Geburtsobrigkeit zurück, und werden im Falle der Verehelichung sammt ihren Angehörigen auf ihren Geburtsdominien, wie vor ihrer Widmung zum Militär, als einheimisch behandelt und konskribirt, und sind gehalten, sich zu dem zeitweiligen Aufenthalte auf einem anderen Dominium mit dem obrigkeitlichen Konsense, und zum

Behufe der häuslichen Niederlassung daselbst mit dem Entlaßscheine ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu versehen.

In Ermanglung dieser Erfordernisse ist nach dem Leibeigenschafts-Aufhebungspatente v. 1. Novbr. 1781 keine fremde Obrigkeit berechtigt, solche Familien aufzunehmen und ihnen den Aufenthalt zu gestatten, viel weniger aber befugt, die bloß zum zeitweiligen Aufenthalte mit dem obrigkeitlichen Konsense versehenen Familien als einheimisch anzusehen und als solche zu konskribiren, oder zur Rekrutenstellung auf eigene Rechnung beizuziehen.

An diese gesetzliche Ordnung ist sich um so genauer zu halten, als nur hiedurch die Anstände und Streitigkeiten vermieden werden können, welche sich über die Frage ergeben: welcher Obrigkeit und Gemeinde die Versorgung derlei Familien und besonders der Weiber und Kinder obliege, die entweder auf eine Militärversorgung keinen Anspruch haben, oder damit abgefertigt worden sind.

Haben sich jedoch Patental-Invaliden von dem Zeitpunkte, wo dieselben in die Patental-Versorgung übernommen worden sind, durch volle 10 Jahre in einem Orte aufgehalten, so sind dieselben sammt ihren Weibern und Kindern als in diesem Orte nationalisirt zu betrachten, selbst wenn sie sich ohne obrigkeitlichen Konsens ihres Geburtsortes dort aufgehalten haben, und ohne Bedenken der einheimischen Bevölkerung des Aufenthaltsortes zuzuzählen, weil in einem solchen Falle der zehnjährige Aufenthalt eines Patental-Invaliden an einem Orte das dortige Domizilrecht vermöge Hfkzldkt. v. 7. d. M., Z. 5825, ebenso, wie der zehnjährige Aufenthalt in dem österreichischen Staate von sich selbst das Staatsbürgerrecht gründet, und weil die in einem solchen Falle befindliche Lokalobrigkeit sich diesen Zuwachs an ihrer einheimischen Bevölkerung um so mehr gefallen lassen muß, als sie es sich nur selbst zuzuschreiben hat, Individuen den Aufenthalt gestattet zu haben, wozu ihnen der Konsens ihrer Geburtsobrigkeit gemangelt hat.

Ausländer, welche in k. k. österreichische Militärdienste getreten und als Invaliden abgefertigt worden sind, sollen in der Regel in ihr Vaterland zurückkehren. Finden sie jedoch auf irgend einem Dominium im Inlande Aufnahme und Versorgung, so treten sie sowohl im ledigen als verheirateten Stande in dessen Gerichtsbarkeit und müssen, so lange sie sich durch einen zehnjährigen Aufenthalt nicht nationalisirt oder sonst auf eine Art die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben, im ersten Falle, wenn sie ledig sind, für ihre Person, im letztern Falle, wenn sie nämlich verheiratet sind, nebst allen vor der Nationalisirung erzeugten Kindern nach Anordnung des Hfkzldkts. v. 17. Dezbr. 1817, Z. 29961, als fremd, die Gattin aber, wenn sie eine Inländerin ist, nebst jenen von ihren Kindern, welche sie vor ihrer Verehelichung mit dem Ausländer schon hatte, als inländig und zwar, entweder als einheimisch oder bloß zeitweilig anwesend und ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zugehörig konskribirt werden.

Sollten endlich derlei in österreichischen Militärdiensten invalid gewordene Ausländer mit Reservations- und Patentalurkunden entlassen und hiedurch der Versorgung von Seite des Staats theilhaft werden, so sind dieselben nebst ihren Angehörigen schon deswegen als Inländer anzusehen und zu behandeln, mithin von Seite desjenigen Dominiums, wo sie Aufnahme und Versorgung finden, als einheimisch zu konskribiren und zur Rekrutenstellung beizuziehen.

B. Gub. Dkt. v. 26. März 1822, Z. 13527, b. P. G. S. p. 232.

Konskribirung der Eisenbahnwachthäuser und Stationsplätze. S. Eisenbahn.
— der Postmeister. S. Postmeister.

Konskription. Gegenstände und Art der Vornahme derselben. Grundlage für die Volksaufnahme.

Die Volksaufnahme geschieht gemeindeweise. Nach den Bestimmungen des Konskr. Pat. v. J. 1804 wurden die einzelnen Länder behufs der Konskriptionsvornahme in eigene Bezirke (Konskriptionsbezirke, Werbbezirke) eingetheilt, deren jeder ursprünglich einem Linien-Infanterieregimente die nöthige Ergänzung liefern sollte.

Jeder dieser Konskriptionsbezirke trägt die Nummer des Regimentes, dem er zur Ergänzung zugetheilt ist. Die Bezirke zerfallen in Sektionen, die nach der Ordnung, welche die geographische Lage darbietet, nummerirt sind. Die zu einer Sektion gehörigen Ortschaften sind nach der alphabetischen Ordnung ihrer Namen mit Nummern belegt. Dadurch wird die nöthige Ordnung im Konskriptionsgeschäfte erhalten.

Aufstellung der Ortstafeln.

Am Ein- und Ausgange einer jeden Ortschaft müssen oberhalb des Thores oder auf einer dazu errichteten Säule Tafeln angebracht werden, welche den Namen des Ortes, der Gemeinde, des Bezirkes und Gerichtes, zu welchem er gehört, dann die Nummer der Ortschaft der Sektion und des Werbbezirkes in der deutschen und in der Landessprache enthalten. Diese Tafeln sind auf Kosten der Gemeinden fortwährend im leserlichen Stande zu erhalten (Konskr. Pat. §. 30). S. Ortstafeln.

Nummerirung der Häuser.

In jeder Ortschaft müssen alle dazu gehörigen Häuser ordentlich nummerirt sein, da die Bevölkerung nach den vorhandenen Wohngebäuden aufgenommen wird.

Der Nummerirung unterliegen alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt und eingerichtet sind, wenn sie auch nur für einige Zeit bewohnt werden; dagegen sind Kirchen, Wachstuben, Arbeitshäuser, wenn sie bloß der Arbeit wegen besucht werden u. dgl Gebäude, welche den in andern Häusern wohnenden Menschen nur zu einem zeitlichen Aufenthalte dienen, von der Nummerirung ausgeschlossen.

Nummerirung der Wohnparteien.

Wenn sich in einem Hause mehrere Wohnparteien befinden, so werden auch diese nummerirt, und zwar wird vom obersten Stockwerke angefangen und bis zum Erdgeschoße nach der fortlaufenden Zahlenreihe fortgeschritten; nur wenn der Hausbesitzer oder Miteigenthümer selbst im Hause wohnt, erhält er die erste Wohnparteiennummer.

Aufnahmsbogen.

Die Aufnahme der Bevölkerung geschieht durch Ausfüllung der eigens dazu vorgerichteten Tabellen, welche sich gegenwärtig auf folgende vier beschränken: 1. die Aufnahmsbögen; 2. die Fremdentabelle; 3. das Ortssummar; 4. die Ortsviehstandstabelle.

Einen eigenen Aufnahmsbogen erhält:

1. Jeder Verheiratete, mit oder ohne Kinder.
2. Witwer und Witwen, die Kinder haben.

3. Ledige und verwitwete kinderlose Personen.

4. Klöster, Spitäler, Akademien, Stiftungen, Erziehungshäuser, Waisenhäuser, Irrenhäuser, Gebärhäuser, Versorgungshäuser u. s. w. für alle darin in Gemeinschaft unter einem Vorstande lebenden Personen.

5. Kasernen, für die darin wohnenden kinderlosen Offiziersfrauen und Soldatenweiber; dann für jene Offiziers- und Soldatenkinder, deren Mütter gestorben sind, wenn sie nicht nach 1, 2, 3 ohnehin einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten.

Jedes unbewohnte nummerirte Gebäude behält seinen eigenen Bogen mit der Anmerkung: „Ist dermalen unbewohnt."

Fremdentabelle.

Die Aufnahmsbogen sind bloß zur Verzeichnung der einheimischen Bevölkerung bestimmt; die Fremden werden in einer eigenen Tabelle, der Fremdentabelle, aufgeführt.

Diese umfaßt alle diejenigen Personen, welche nicht zu den Einheimischen gehören, die aber auch nicht bloß durchreisend sind.

Ortsviehstandstabelle.

Mit der Bevölkerung zugleich wird auch der Viehstand erhoben, und zwar nach den Rubriken: Pferde, Maulthiere, Ochsen, Kühe und Schafe. Die Aufnahme geschieht bloß nach den Angaben der Eigenthümer.

Ortssummar.

Die Aufnahmsbogen werden nach den Nummern der Häuser und Wohnparteien zusammengelegt, und es wird sohin aus denselben das Ortssummar (die Ortsübersicht) angefertigt.

Aufbewahrung der Volkszählungsbücher.

Nach beendeter Verfassung der Ortsübersicht werden die durchgesehenen Aufnahmsbogen sammt der Fremdentabelle und dem Ortssummar in Buchform zusammengelegt und von dem Gemeindevorsteher zur Aufbewahrung an einem vor Feuer, Feuchtigkeit, Verschleppung und jeder Beschädigung und Verlust sicheren Orte übernommen. Die von militärischer Seite geführten Konskriptionsbücher werden bei den Werbbezirkskommanden hinterlegt.

Berichtigung der Volkszählung (Konskriptions-Revision).

Die Konskriptionsbücher müssen in steter Evidenz gehalten werden. Die während des Jahres sich ergebenden Veränderungen sind in einem besonderen Protokolle nach alphabetischer Ordnung vorzumerken, ohne sogleich in die Bücher eingetragen zu werden. Dieß geschieht bei den periodisch (in der Regel alle drei Jahre) vorzunehmenden Revisionen.

Sektions-Summarien, Bezirks-Summarien, Landestotalien.

Wenn die Aufnahme einer ganzen Sektion vollendet ist, hat der konskribirende Offizier das Sektions-Summarium auszuarbeiten, und sammt allen dazu gehörigen Eingaben an das Werbbezirkskommando einzusenden. Die Gemeindevorsteher liefern eine Abschrift ihres Ortssummars an das Bezirksamt ab.

Bestreitung der Konskriptionskosten.

Die Konskriptionskosten werden in der Regel aus dem Militärärar bestritten. Das Land hat nur dem konskribirenden Offizier und dessen Schreiber

die Unterkunft und zwei halbe Vorspannswagen gegen die gesetzmäßige Vergütung zu leisten (Hfkzldkt. v. 24. August 1818, Z. 13107).

Die Einquartierung hat wie die Militärbequartierung überhaupt zu geschehen; dasselbe hat von der Konskriptionskanzlei zu gelten, wenn sie nicht in dem Quartiere des Offiziers eingerichtet werden kann. Sollte die Aufnahme eines eigenen Lokales nothwendig sein, so sind die Kosten der Miethe, Beheizung und Beleuchtung von der betreffenden Gemeinde zu tragen. Was die Vorspann anbelangt, so sind die Konskriptionsakten sowohl militärischer als politischer Seits wo möglich mit einer gemeinschaftlichen Fuhre zu befördern. Diese Fuhren genießen die Befreiung von der Weg- und Brückenmauth, wobei jedoch jede sonstige Beiladung strenge untersagt ist, und die Vekturanten mit einem obrigkeitlichen Legitimationsscheine versehen sein müssen.

Stub.'s V. G. Kde. p. 308.

Konskription. S. Rekrutirung.

Konskriptionsbögen sind dem Militärentlassungsgesuche in Urschrift beizulegen. S. Militärentlassungsgesuche.

Konskriptionsgesetz für die Militärgränze.

Minist. Erl. v. 8. Febr. 1852, R. G. Bl. p. 409.

Konskriptionskanzleien. Naturalquartierbeigabe an Konskriptions-Revisoren und Kommandanten der Hauptwerbbezirks- und Konskriptionsdepots und Zinsvergütung für die Konskriptionskanzleien.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges haben über die Gebühr und Kostenbedeckung für die Naturalquartiere und die Kanzleien der Konskriptions-Revisoren und Kommandanten der Hauptwerbbezirks- und Konskriptionsdepots, dann bezüglich des Ausmaßes der Zinsvergütung für die Konskriptionskanzleien, Nachstehendes festzusetzen befunden.

Erstens. Als Regel hat zu gelten, daß dort, wo es ohne Delogirung der Truppen thunlich ist, zur Schonung des Staatsschatzes und zur Förderung des Konskriptions- und des Rekrutierungsgeschäftes selbst, die Konskriptions-Revisoren sammt ihren Kanzleien in Kasernen unterzubringen seien.

Zweitens. Wo dieß nicht thunlich ist, gelten folgende Bestimmungen, und zwar: den Konskriptions-Revisoren oder Hauptwerb- und Konskriptions-Depotkommandanten sollen in allen Kronländern die ihnen laut Ausweis A und C der Einquartierungsvorschrift v. 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 124 v. 15. Mai 1851, S. 391) nach ihrer Offizierscharge gebührenden Quartiere beigestellt werden.

Die Zinsvergütung hiefür leistet der Militärfond in den, in den Ausweisen G und H bezeichneten Kronländern nach dem daselbst vorgeschriebenen Ausmaße, in den übrigen Kronländern nach den für dieselben noch bestehenden Bestimmungen.

Drittens. Als Erforderniß für die Konskriptions- und Werbbezirks-Kanzleien sind in allen Kronländern zwei Zimmer, eine Kammer oder ein Vorzimmer, nämlich für die Kanzlei, in welcher wenigstens vier Schreibtische Platz finden sollen, für die zweckdienliche Aufbewahrung der fortwährend in Gebrauch

kommenden Akten, und zur Vornahme der außer der Rekrutierungszeit stattfindenden Assentirungen beizustellen.

Für diese Konskriptions-Kanzleilokalitäten wird in den betreffenden Kronländern mit Zugrundelegung der in den Ausweisen G und H für die Kanzlei und das Archiv des Regiments-Rechnungsführers bestimmten Ausmaße, in den übrigen Kronländern nach den für selbe noch bestehenden Bestimmungen, die Zinsvergütung ermittelt, und nach Genehmigung des Ministeriums des Innern aus dem Staatsschatze geleistet.

Wornach die Landes-Militärkommanden einverständlich mit den Statthaltereien die nöthigen weiteren Verfügungen zu treffen haben.

Kriegsminist. Vdg. v. 11. März 1852, R. G. Bl. p. 339.

Konskriptionskosten. Verrechnung derselben. S. Bezirksauslagenrechnung. — Bestreitung derselben. S. Konskription.

Konskriptionslisten. S. Rekrutirung.

Konskriptions-Revision. Amtsunterricht für die Gemeindevorsteher zur Vornahme derselben.

Mit dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern v. 17. Septbr. 1850, Z. 19777, ist behufs der im Kronlande Böhmen im Monate Oktober 1850 vorzunehmenden Konskriptions-Revision für die Gemeindevorsteher, welche statt der ehemaligen Dominikalämter und politischen Behörden bei diesem Geschäfte nach dem §. 129 des provisorischen Gemeindegesetzes v. 17. März v. J. mitzuwirken, und künftig die Konskriptionsbücher zu verwahren haben, ein Amtsunterricht anher gelangt, welcher hiemit veröffentlicht wird.

Amtsunterricht

für die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Gemeinderichter) über die nächste Volkszählungs-Berichtigung (Konskriptions-Revision).

Zweck der Volkszählung.

§. 1. Die Volkszählung (Volksaufnahme, Volksbeschreibung, Konskription) hat den Zweck, sowohl die Zahl der in jeder Gemeinde, in jedem Bezirke, Kreise und Lande wohnenden Einheimischen und Fremden, männlichen und weiblichen Geschlechtes, als auch ihr Alter, die Religion, den Stand, die Beschäftigung u. s. w. zu erfahren, damit nicht nur die Staatsverwaltung auf dieser verläßlichen Grundlage die Militärstellung im Verhältnisse zu der Bevölkerung einleiten und eine große Zahl wichtiger Anordnungen zweckmäßig treffen könne, sondern auch jede Orts-, Bezirks- und Kreisgemeinde und jedes Kronland gleichfalls seine Bevölkerung genau kenne.

Berichtigung (Revision) der Volkszählung.

§. 2. Die Volkszählung muß stets nach einigen Jahren wieder berichtigt werden, weil Veränderungen im Stande der Bevölkerung fortwährend eintreten. Eine solche Berichtigung (Revision) wird dermal auf der Grundlage der letzten im Jahre 1846 vorgenommenen stattfinden.

Von Seite des Militärs hat hiezu ein in diesem Geschäfte geübter Offizier mit einem Schreiber, von Seite der Civilbehörde der Gemeindevorsteher und wenn möglich ein Schreiber, das beigezogene Mitglied der Gensdarmerie,

dann derjenige, welcher die Geburts-, Trauungs- und Sterbfalls-Matriken führt, oder im Falle seiner Verhinderung eine andere verläßliche Person zu dieser Kommission mit den Matriken zu erscheinen.

Vorbereitung für die Volkszählungs-Berichtigung, Besichtigung der Hausnummern.

§. 3. Die erste Vorbereitung zu dieser Berichtigung der Volkszählung besteht darin, daß der Gemeindevorsteher selbst nachsieht, oder durch eine verläßliche Person nachsehen läßt, ob auf allen Häusern in der ganzen Gemeinde die Hausnummern und zwar sowohl über dem Eingange des Hauses, als im Innern desselben gut lesbar sind.

Was ist wegen Nummerirung der Häuser zu beobachten?

§. 4. Die Bevölkerung wird nämlich nach den vorhandenen Wohngebäuden aufgenommen, wozu die Nummerirung derselben die Hand bietet.

Die Nummerirung wird da, wo sie noch nicht besteht oder erneuert werden muß, auf folgende Art vorgenommen:

Die Nummer muß über dem Eingange des Hauses und auch zugleich innerhalb desselben angebracht werden.

Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt und eingerichtet sind, müssen nummerirt werden, folglich auch einzeln stehende Häuser, entfernte Waldhütten u. s. w., deßgleichen solche Gebäude, welche nur für einige Zeit unbewohnbar, oder nicht bewohnt sind.

Hingegen sind weder jene Gebäude zu nummeriren, welche zur menschlichen Unterkunft nicht bestimmt sind, noch solche, welche den in andern Häusern wohnenden Menschen nur zu einem zeitlichen Aufenthalte dienen, z. B. Kirchen, Wachstuben u. dgl., wenn sie von Niemand bewohnt, sondern bloß wegen der Arbeit besucht werden.

Geht ein Haus zu Grunde, so wird selbes so lange als unbewohnt geführt, als noch die Wahrscheinlichkeit zu dessen Wiedererbauung vorhanden ist; wenn aber diese verschwindet, so erhält das erste Haus, welches neu gebaut wird, die Nummer des zu Grunde gegangenen.

Sonst wird ein neues Haus mit jener Nummer bezeichnet, welche auf die letzte der in dem Orte befindlichen Häuser folgt, wenn auch das neue Gebäude zwischen anderen schon nummerirten aufgeführt wird; weil bei den Hausnummern keine Bruchtheile vorkommen dürfen.

Aus dieser Ursache muß auch, wenn mehrere Häuser zu einem einzigen verbaut werden, dieses Eine so lange die mehreren Nummern fortführen, bis eine neue Hausnummerirung erfolgt.

Die Nummerirung jedes Wohnhauses hat der Hausbesitzer auf eigene Kosten zu besorgen und wenn sie unleserlich wird, zu erneuern. Wird daher ein Wohngebäude bei der Begehung getroffen, dessen Nummer nicht gut lesbar ist, so ist der Eigenthümer desselben zu verhalten, die Nummer unverzüglich an das Haus anschreiben, oder mittelst der gewöhnlichen Nummertäfelchen anbringen zu lassen.

Sollte aber ein solches Gebäude gar nicht nummerirt sein, so hat der Gemeindevorsteher sogleich sich genau zu erkundigen, aus welchen Ursachen es bisher

noch gar keine Nummer erhielt, und sodann sowohl die Nummerirung zu veranlassen, als auch das Gebäude zur Steuerbehandlung anzuzeigen.

Ortstafeln.

§. 5. Am Eingange und am Ausgange eines jeden Ortes soll eine Ortstafel entweder an dem Thore oder auf einer eigens errichteten Säule aus Holz oder Stein von der Gemeinde angebracht sein.

Die Ortstafeln müssen künftig mindestens den Namen der Ortschaft, dann der Gemeinde, des Bezirkes und Gerichtes, zu welcher sie gehört, in der deutschen und in der Landessprache enthalten, und sind, wenn sie gar nicht bestünden, oder schon unlesbar geworden wären, auf Kosten der Gemeinde zu erneuern.

Dieses zu veranlassen ist daher eine weitere Vorkehrung zur Vorbereitung für die Volkszählung.

Kommissionszimmer für die Volkszählung.

§. 6. Endlich ist ein angemessen großes Zimmer auszumitteln, in welchem die Kommission ihre Arbeit, ungestört durch anderweitige Geschäftsbesorgungen, vorzunehmen haben würde, und welches Raum genug hat, daß auch mehrere Parteien auf einmal zugegen sein können.

Zusendung der Volkszählungsbücher an die Gemeinde.

§. 7. Zu der nächsten Berichtigung der letzten Volkszählung werden jeder Gemeinde die Konskriptionsbücher von der Bezirkshauptmannschaft zugestellt werden.

Diese wichtigen Schriften sind vom Gemeindevorsteher an einem vor Feuer, Feuchtigkeit, Verschleppung und jeder Beschädigung und Verlust sicheren Orte sehr sorgfältig aufzubewahren.

Sollten sie durch Unachtsamkeit verloren gehen, oder auch nur lückenhaft werden, so würden den Schuldtragenden die Kosten ihrer Wiederherstellung treffen.

Die Bezirkshauptmänner werden sich öfters von der Befolgung dieser Anordnung persönlich überzeugen.

Welche Tabellen werden bei der Volkszählung in jeder Ortschaft ausgefüllt?

§. 8. Ehe hier erörtert wird, wie der Gemeindevorsteher bei der Volkszählungsberichtigung mitzuwirken hat, ist es nothwendig, ihn mit den dabei vorkommenden Tabellen vertraut zu machen, was übrigens gar nicht schwer ist, weil die in denselben vorkommenden Ueberschriften ohnehin leicht zu verstehen sind.

Bei der Volksbeschreibung werden folgende Bogen angewendet:

1. Die Aufnahmsbogen (Familienbogen).
2. Der Aufnahmsbogen der einheimischen Elternlosen.
3. Die Fremdentabelle.
4. Das Ortssummar.
5. Die Ortsviehstandstabelle.

Aufnahmsbogen.

§. 9. Die Aufzeichnung der in jedem Hause wohnenden Menschen geschieht auf eigene, hiezu bestimmte Bogen. Dieser Bogen heißt der Aufnahms- oder

auch Familienbogen. Niemand darf bei der Aufzeichnung ausgelassen werden, selbst wenn er zeitlich abwesend wäre, so lange er noch nicht aus dem Gemeindeverbande getreten ist.

Die Vollständigkeit ist das erste Erforderniß einer Volkszählung.

Von dieser Aufzeichnung ist bloß das in den Monattabellen der Regimenter, Bataillons und Korps erscheinende Militär ausgenommen.

Auch diese Ausnahme ist bloß persönlich; ihre Frauen, Kinder, Dienstleute u. s. w. werden in die Bögen eingetragen und mit der Ziffer I in eine Rubrik ausgesetzt (ausgeworfen) und dabei in der Qualifikation bemerkt; z. B. Ehegattin des Hauptmanns N. N. vom Regimente N. N. Das Nämliche geschieht auch bei Weibern und Kindern der Soldaten.

Auch Militärpersonen, die bei keinem Regimente, Bataillon oder Korps im Stande vorkommen, als: Generäle, welche nicht Regimentsinhaber sind, das Platzpersonale, die Patentalinvaliden u. s. w. werden sammt ihren Kindern, wie alle anderen Einwohner in diese Bögen aufgenommen.

Erläuterung der einzelnen Spalten des Aufnahmsbogens.

§. 10. Der Aufnahmsbogen ist der wichtigste bei der Volkszählung; wird dieser wohl aufgefaßt, so erklären sich die übrigen Tabellen von selbst, daher dieser Bogen hier ausführlich erklärt wird.

Die Aufschrift des Aufnahmsbogens erhält die Jahreszahl, wann der Bogen zuerst eingetragen wird. Diese bleibt, so lange der Bogen dauert, unverändert stehen.

Land: z. B. Mähren;

Kreis: z. B. Brünner;

Statt: Herrschaft wird

Bezirk: gesetzt, z. B. Auspitzer.

Ort: Hier wird angesetzt: Stadt (Vorstadt, Dorf) und der Name des Ortes.

Statt: Pfarre wird

Gemeinde mit ihrem Namen gesetzt, weil es viele Ortschaften gibt, welche nicht selbst für sich eine Gemeinde bilden, sondern mit mehreren anderen Ortschaften zusammen.

Hausnummer wird durch den §. 4, dann Wohnparteinummer durch den §. 15 erklärt.

Name des Hausbesitzers. Dieser wird immer, er wohne in seinem Hause oder nicht, hier eingeschrieben, und wenn ein Haus mehrere Miteigenthümer hätte, so werden die Namen Aller angegeben.

Wohnt der Hausbesitzer oder der eine und andere Miteigenthümer nicht in dem nämlichen Hause, so wird bei seinem Namen angemerkt: Kommt hier oder im Orte N. N. Hausnummer . . . vor.

So wird auch hierher z. B. Schloß, Schulhaus, Pfarrhof, Spital u. s. w. mit der Anmerkung gesetzt: Landesfürstlich, dem N. N. der Gemeinde N. N. u. s. w. gehörig.

Wenn für ein Haus mehrere Aufnahmsbogen gebraucht werden, wird zur Abkürzung der Schreiberei bloß auf den ersten Bogen der Name des Besitzers ausgedrückt und statt dessen auf die folgenden nur: der Nämliche gesetzt.

Fortsetzung.

§. 11. Die Tauf- oder Vor- und die Zunamen, dann die Adelsbezeichnung (Fürst, Graf, Ritter, Edler) und das Prädikat (z. B. von Kronberg 2c.) der Bewohner werden so, wie sie nach der Landessprache geschrieben werden, eingetragen.

Bei einer Witwe ist der Name ihres verstorbenen Mannes und bei Kindern aus verschiedenen Ehen jener ihres leiblichen Vaters auszudrücken. Uneheliche Kinder werden mit dem Zunamen, der ihnen mit Geburtsregister beigelegt ist, in den Aufnahmsbogen ihrer Mutter eingetragen.

Ein Findling bekommt den von den Pflegeeltern ihm gegebenen Namen und wird in ihren Bogen aufgenommen. Der Zusatz: Unehelich, Findling bleibt weg.

Das Geburtsjahr wird sowohl bei dem männlichen als weiblichen Geschlechte eingetragen, und ist in zweifelhaften Fällen, und wenn dasselbe wegen der Militärpflicht wichtig werden kann, nach dem Tauf-, bezüglich Geburtsscheine und aus den Geburtsbüchern zu erheben.

Fortsetzung.

§. 12. In der Rubrik Qualifikation (persönliche Verhältnisse) wird angesetzt:

1. Die Würde, z. B. Geheimer Rath, Kammerherr, Doktor der Medizin, der Chirurgie, der Rechte u. s. w.; desgleichen: Dechant, oder Piarist, Franziskaner u. s. w.

2. Das Amt: Sekretär, Steuereinnehmer u. s. w.

3. Das Gewerbe und der Erwerb: z. B. Fabrikant, Bäcker, Müller u. s. w., Taglöhner, Bedienter u. s. w.

4. Die Religion.

5. Der Besitz ist zu bezeichnen mit z. B. Grundbesitzer, Hausbesitzer, Rentenbesitzer.

6. Sind alle sonstigen Personal-Umstände, welche in militärischer oder gemeindlicher Hinsicht von Wichtigkeit sind, erschöpfend aber kurz anzugeben, z. B. Stiefkind, Pflegekind u. s. w.

Fortsetzung.

§. 13. Die Rubriken: Geistliche, Adeliche, Beamte und Honorazioren, Gewerbsinhaber u. s. w., Bauern, ganz unanwendbar, sind leer zu lassen.

In die Rubrik: Landwehrmannschaft gehören Alle, welche bereits wirklich in das 2. Bataillon der Landwehr eingereiht sind. Die Rubriken des Nachwuchses erklären sich von selbst.

Die Rubrik: Zeitlich befreite ist leer zu lassen. Bei der Rubrik der stellungspflichtigen Altersklassen wird nur bemerkt, daß in ein bestimmtes Altersjahr immer derjenige aufzunehmen ist, welcher dasselbe in dem Sonnenjahre vollstreckte, welches dem Jahre der Volkszählung unmittelbar voranging, z. B. bei der Volkszählung im Jahre 1850 ist ein, an welchem Tage immer des Jahres 1832 geborner Jüngling in die Rubrik der 17jährigen einzustellen u. s. w.

Alle übrigen Rubriken bedürfen keiner weiteren Erörterung, als daß in der Rubrik Abwesende diejenigen Individuen einzutragen sind, welche auf längere Zeit von Hause entfernt sind, wie: Studirende, Handwerksburschen,

Dienstboten, auf weiten Reisen befindliche u. s. w. Diese Abwesenden werden so lange durch diese Rubriken in dem Bevölkerungsstande der Gemeinde aufgeführt, bis ihr Tod, ihre Auswanderung in das Ausland, oder ihr gesetzlicher Eintritt in den Verband einer andern Gemeinde amtlich erwiesen ist.

Dagegen ist Niemand, welcher nur zufällig zur Zeit der Zählung und auf kurze Zeit entfernt ist, als abwesend aufzuführen.

Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden nicht bekannt, so ist er in die Rubrik: Im Auslande einzutragen.

In die Rubrik Anmerkung kommt jede Veränderung eines Individuums zu setzen, die nicht auf dessen Qualifikation Bezug hat, z. B. gestorben, ausgewandert, eingewandert, übersiedelt, zum Militär assentirt, abwesend mit oder ohne Konsens u. s. w.

Wer auf einem eigenen Aufnahmsbogen zu verzeichnen ist.

§. 14. Einen eigenen Aufnahmsbogen hat bei der Volkszählung zu erhalten:

a) Jeder Verheiratete mit oder ohne Kinder.
b) Witwer und Witwen, die Kinder haben.
c) Jene ledigen und verwitweten kinderlosen Personen, welche Dienstleute halten, oder allein für sich wohnen, oder von eigenem Vermögen, Amte oder Gewerbe leben.

Hier ist zu bemerken, daß die lebenden Kinder, abwesend oder nicht, immer auf dem Bogen ihrer Eltern zu erscheinen haben. Desgleichen, daß auf jedem Aufnahmsbogen auch solche Anverwandte und Pflegekinder zu verzeichnen sind, welche diesen drei Sätzen zu Folge keinen eigenen Bogen für sich erhalten, und welche bei denen leben, die der Aufnahmsbogen betrifft, das ist: zu der nämlichen Haushaltung gehören.

d) Klöster, Spitäler, Stiftungen u. s. w. erhalten einen Bogen für alle darin in Gemeinschaft unter einem Vorsteher wohnende Menschen, mit Ausnahme jener, welchen nach obigen drei Sätzen ohnehin ein eigener Bogen zukommt.
e) Kasernen. Für die darin wohnenden kinderlosen Offiziersfrauen und derlei Soldatenweiber, dann für jene Offiziers- und Soldatenkinder, deren Mütter gestorben sind, wird nur ein Aufnahmsbogen bestimmt, jedoch mit Ausnahme jener, die nach obigen drei Sätzen ohnehin einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten.
f) Auch jedes unbewohnte Gebäude, welches nummerirt ist, erhält seinen eigenen Bogen mit der Bemerkung: „ist dermal unbewohnt."

Wie bei der Eintragung in den Aufnahmsbogen zu verfahren ist.

§. 15. Die Eintragung der auf einen solchen Bogen aufzuzeichnenden Menschen hat in folgender Ordnung zu geschehen. Nach einem Hausvater und dessen Ehefrau, oder nach einer Witwe folgen die Söhne nach dem Alter abwärts, sodann die Töchter, nach diesen die daselbst befindlichen Anverwandten männlichen und weiblichen Geschlechtes.

Zwischen den Söhnen und Töchtern und zwischen diesen und den Anverwandten ist immer ein Raum von drei oder vier Querlinien leer zu lassen, um die Kinder, welche etwa noch nachgeboren würden, nach der Ordnung eintragen zu können.

Wenn elternlose Geschwister gemeinschaftlich wohnen, so sind sie ebenfalls in der erwähnten Ordnung einzuschreiben, und statt: Sohn, Tochter, wird Bruder, Schwester gesetzt.

Bei Häusern, für welche nach obigen Grundsätzen mehrere Aufnahms-bogen erforderlich sind, werden diese Aufnahmsbögen nach Wohnparteien nummerirt.

Wenn die Besitzer oder Miteigenthümer in ihrem Hause wohnen, so erhalten sie die erste Wohnparteiennummer. Mit Nummerirung der übrigen Wohnparteien wird vom obersten Stockwerke bis zur ebenen Erde nach fortlaufender Zahlenreihe fortgefahren. Wenn die Einschreibung auf die andere Seite des Bogens fortgesetzt werden muß, so ist rechts unten vom Bogen das Wort „Umzuwenden" anzurücken, damit bei Verfassung der Uebersicht zugleich auf die zweite Seite gedacht werde.

Wenn ein Aufnahmsbogen aber nicht hinreicht, um alle dahin gehörigen Menschen darauf einzutragen, z. B. bei Klöstern, so wird der zweite, dritte u. s. w. Bogen mit der Bezeichnung: „Fortsetzung der Wohnparteiennummer" dazu genommen.

§. 16. Die Art der Ausfüllung der Rubriken auf dem Aufnahmsbogen für einheimische Elternlose ergibt sich von selbst.

Erläuterung der Fremdentabelle.

§. 17. Die Fremdentabellen, welche zur Schonung der Aufnahmsbogen eingeführt sind, bedürfen in Hinsicht ihrer Rubriken keine nähere Erläuterung, indem Alles, was bei dem Aufnahmsbogen gesagt wurde und dahin Bezug hat, auch für die Fremdenbogen gilt.

Gleich vorn wird die Haus- und Wohnparteiennummer, wo jeder Fremde, und zwar Jeder, welcher zur einheimischen Bevölkerung der Ortschaft nicht gehört, aber auch nicht bloß durchreisend ist, bei der Volkszählung vorgefunden wird, angezeigt, und so sind diese Personen, welche durch das Wechseln ihres Aufenthaltes die Aufnahmsbogen sehr bald unbrauchbar machen würden, nach der Ordnung, wie sie in dem Orte vorkommen, in die Fremdenbogen einzutragen. Oben auf diesem Bogen ist die Bogennummer angebracht, damit, wenn für eine Ortschaft mehrere derlei Bogen erforderlich werden, dieselben nach der Reihe nummerirt werden können.

Bloß Durchreisende, welche in der Gemeinde keinen längeren Aufenthalt haben, sind nicht in die Bogen aufzuzeichnen. Bei Ausländern muß immer in der Anmerkungsrubrik angegeben werden, seit wann sie sich in dem österreichischen Staate befinden. Das Ortssummar und der Konskriptionszettel wird weiter unten näher erörtert.

Ortsviehstandstabelle.

§. 18. Ueber die Ortsviehstandstabelle ist nur zu bemerken, daß die Häuser- und Wohnparteinummern der Vieheigenthümer von der Hausnummer 1, Wohnparteinummer 1 angefangen, nach der Ordnung neben ihrem Namen eingeschrieben werden, und jedes Haus oder jede Wohnpartei, welche kein Vieh hält, dazwischen auszubleiben hat. — Gehört das Vieh Mehreren gemeinschaftlich, so ist nur der Name des Hauptes der Haushaltung anzusetzen.

Kundmachung der Volkszählung oder deren Berichtigung (Revision).

§. 19. Nachdem die bei der Volkszählung in Anwendung kommenden Tabellen erläutert sind, wird auf das Weitere übergegangen, was der Gemeindevorsteher bei der Volkszählungsberichtigung zu beobachten hat. — So bald nämlich der Bezirkshauptmann den Gemeindevorstand verständigt, wenn dieses Geschäft vorgenommen werden wird, ist dessen Vornahme sogleich auf die ortsübliche Weise in der Gemeinde anzukündigen, dabei zu erinnern, daß

1. wer sich der Volkszählung oder ihrer Revision entzieht,
2. einen Auftrag der Volkszählungsbehörde oder Kommission nicht befolgt, oder
3. die von ihm verlangten Auskünfte wohl gar verweigert, oder
4. etwa in dieser Beziehung sich eine unwahre Angabe erlaubt, mit einer dem Armenfonde der Gemeinde zufallenden Geldbuße bis zehn Gulden C. M., oder wenn er selbe zu erlegen nicht im Stande ist, mit Arrest bis zur Dauer von acht Tagen belegt werden wird, worüber die Verfügung nach Maßgabe der Umstände dem Gemeindevorstande, der Volkszählungs-Kommission oder der Bezirksbehörde zusteht.

Weiteres Verfahren bei der Volkszählung oder ihrer Berichtigung.

§. 20. Bei der Volkszählung oder ihrer Berichtigung ist dann Folgendes zu thun: Der Gemeindevorstand bestellt in das Gemeindehaus oder in ein anderes hinlänglich geräumiges Gebäude die Hausbesitzer, oder wenn dieselben aus zureichenden Gründen zu erscheinen verhindert sind, deren Stellvertreter. Diese haben dafür zu haften, daß Jeder, der in ihrem Hause wohnt, konskribirt werde, auch über Alter Bescheid zu ertheilen. — Vor der Kommission haben immer mehrere Wohnparteien zugleich gegenwärtig zu sein, um allen Verheimlichungen vorzubeugen. Die Bestellung derselben muß von Hausnummer 1 angefangen und so geschehen, daß Niemand unnöthiger Weise seine Zeit zu versäumen verhalten wird.

Fortsetzung.

§. 21. Der konskribirende Offizier und der Gemeindevorsteher berichtigen, wenn es thunlich ist, zu gleicher Zeit, jedoch jeder für sich durch die Schreiber ihre abgesonderten Volkszählungsbögen. — Wo politischer Seits in der Gemeinde Niemand vorhanden ist, welcher dieses Geschäft besorgen könnte, übernimmt der konskribirende Offizier auch die Berichtigung der zweiten in der Gemeinde bleibenden Volkszählungsbögen.

Es wird bei diesem Geschäfte in der Art vorgegangen: Die von der letzten Volkszählungsberichtigung vorhandenen Bogen werden vom Hause Nr. 1 angefangen in Gegenwart des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verlesen und der Letztere befragt, ob und welche Aenderung seither vorgekommen ist. — Diese Aenderung wird dann in den Bogen aufgenommen. — Kinder z. B. die neugeboren worden sind, werden in die Aufnahmsbogen neu eingetragen.

Die Angaben über Personen, die inzwischen starben, werden durchgestrichen, doch so, daß das Geschriebene noch leicht lesbar bleibt, und in der Anmerkung wird gesetzt: gestorben. — Sind Personen, welche einen eigenen Aufnahmsbogen haben, weggezogen, so wird ihr Bogen herausgenommen und

zu den Bogen jenes Hauses gelegt, wo sie nun wohnen. — Personen, die in die Gemeinde kamen und noch keinen eigenen Bogen haben, werden nach der oben angegebenen Weise in einen neuen Bogen eingetragen und dieser Bogen zu den übrigen an die gehörige Stelle gelegt. — Sind nur Aenderungen in den persönlichen Verhältnissen vorzunehmen, z. B. ein Student ist Beamter geworden, so werden diese auf dem Bogen ausgeführt. — Der konskribirende Offizier, welcher übrigens alle bei der Volkszählungsberichtigung nothwendigen neuen Bogen mitbringt, wird jeden Anstand oder Zweifel des Gemeindevorstehers mit aller Bereitwilligkeit beheben, indem er mit seinem Schreiber ohnehin dasselbe vornimmt, was der Gemeindevorsteher mit seinem Schreiber auszuführen hat. — Dagegen ist aber auch der Gemeindevorsteher gehalten, die zur Förderung dieses Geschäftes von dem konskribirenden Offizier ertheilten Anordnungen mit aller Genauigkeit und Beschleunigung zur Ausführung bringen zu lassen.

Ortsübersicht (Ortssummar).

§. 22. Aus den Aufnahmsbogen, welche nach den Nummern der Häuser und Wohnparteien geordnet sind, wird die Ortsübersicht (Ortssummar) verfaßt, indem die in jeder Rubrik des Bogens stehenden Ziffern oder Ansätze zusammengezählt und die Summen in die betreffenden Rubriken der Uebersicht eingetragen werden. — Auf gleiche Art werden die jedem Volkszählungsbuche beiliegenden Fremdenbogen für sich Seite für Seite zusammengezählt und die herauskommende Summe mit dem Zusatze: Hiezu die Summe der Fremden zu den gleichnamigen Ueberschüssen der gesammten einheimischen Bevölkerung, über die abwesende einheimische hinzugeschlagen, wodurch sich die Hauptsumme der Ortsübersicht ergibt.

Wenn ein Ort so stark bevölkert ist, daß Ein Uebersichtsbogen nicht hinreicht, so werden Anstoßbogen dazu genommen, die Bogen nach der Reihe nummerirt, die Summe von einem zum andern Bogen übertragen, bis die Hauptsumme des ganzen Orts ausfällt. — Die Zusammenstellung dieser Ortsübersicht geschieht, wenn der Gemeindevorstand ein Exemplar der Aufnahmsbogen abgesondert verfaßte, gleichfalls abgesondert von den militärischen und abgesondert von den politischen Mitgliedern der Kommission, dann werden die Ergebnisse beider verglichen, und wenn sie nicht übereinstimmen, die Fehler aufgesucht und verbessert.

Volkszählungsbuch.

§. 23. Nach beendeter Verfassung der Ortsübersicht werden die durchgesehenen Aufnahmsbogen, welche nach den fortlaufenden Nummern der Häuser oder Wohnparteien geordnet sind, sammt den Fremdenbogen und der Ortsübersicht zwischen die dazu bestimmten zwei Deckelblätter gelegt, welche durch angebrachte Bänder an den vier Seiten zusammen gebunden werden.

Auf diese Art wird für jeden Ort das Volkszählungsbuch zweimal, nämlich ein Exemplar für die Militärbehörde, das andere für die Gemeinde gebildet, bei großen Ortschaften werden daraus mehrere Bände gemacht. — Auf dem oberen Deckelblatte wird ein kleines Titelblatt angebracht, welches den Namen des Ortes, des Bezirkes, des Kreises und des Landes enthält; auch wird, wenn die Ortschaft mehrere Bände enthält, 1. 2. Band u. s. w. darauf angemerkt. Die Gemeinde sendet eine Abschrift ihres Summars dem Bezirkshauptmanne zu.

Gebühren der Konskriptions-Offiziere und deren Schreiber.

§. 24. Dem Konskriptions-Offizier und dessen Schreiber gebührt nichts weiter als die Unterkunft und zwei halbe Vorspannswägen, welches alles er nach den für die Militär-Einquartierung und Militärvorspann bestehenden Vorschriften zu bezahlen hat.

B. Stth. Kdm. v. 20. Septbr. 1850, b. L. G. Bl. p. 306.

Konskriptions-Revisoren. Gebühr und Kostenbedeckung der Naturalquartiere für dieselben. S. Konskriptionskanzleien.

Kontrakte der Findelkinder-Verpflegsparteien sind zum Behufe der Erhebung der Findelverpflegsgebühren ämtlich und seelsorgerseits zu vidiren. S. Findlingsverpflegsgebühren.

— (Mieths-). Erneuerung derselben bei Gensdarmerie-Lokalitäten. S. Gensdarmerie.

— die über den Einkauf von auf dem Felde stehendem Getreide geschlossen werden, sind null und nichtig. S. Getreide.

— S. Schotterlieferungskontrakte.

— Verlängerung derselben bei Schotterlieferungen. S. Straßenschotter.

Kontribuenten. An solche sind die Interessen von Lieferungs- und Kriegsdarlehenskapitalien auszufolgen. S. Interessen.

Kontributionsgeldfonde. Verwaltung und Verrechnung derselben. S. Armen-Kontributionsgeld-Kirchenfonde ꝛc.

Kontributionsgetreide. Verwaltung desselben. Patent v. 9. Juni 1788, b. P. G. S. 1827, p. 500. S. den Anhang dieses Werkes.

— Verwaltung desselben durch die Gemeindeausschüsse.

Nach §. 36 der Uebergabs-Instruktion für die politischen Verwaltungsbehörden hat der Bezirkshauptmann zur unmittelbaren Verwaltung jedes Naturalkörnerfonds einen von den Gemeindevorständen sämmtlicher betheiligten Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß von wenigstens 6 Personen aufzustellen, welcher diese Verwaltung unter der Aufsicht und Kontrolle der Bezirkshauptmannschaft zu besorgen, und sich hiebei an die noch bestehenden Vorschriften bezüglich der Gebahrung mit dem Kommungetreide zu halten haben wird.

In dieser Bestimmung ist nirgends davon die Rede, daß der Bezirkshauptmann die Gegensperre bei den Schüttböden übernehmen soll, was auch ganz unpraktisch wäre. Es ist Sache des von der Gemeinde gewählten Ausschusses, diese Gegensperre unter sich einzuführen, da dieselbe zur unmittelbaren Verwaltung gehört. Ebenso liegt es dem gewählten Ausschusse ob, die Rechnung über den, seiner Verwaltung anvertrauten Körnerfond dem Bezirkshauptmanne zu legen, welcher damit nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren haben wird.

Kann oder will der Ausschuß die Verrechnung des Fonds selbst nicht besorgen, so muß er die Rechnungsführung einem hiezu geeigneten Individuum übertragen, und dasselbe für dieses Geschäft aus den Einkünften des Körnerfondes entlohnen.

B. Stth. Vdg. v. 14. Febr. 1850, Z. 2770, b. R. S. p. 75.

Kontributionsgetreide. Verfassung der Ausweise über die Aufmaßlung von Aufmaßlung.

Zur Erzielung einer für die Revision entsprechenden Gleichförmigkeit in Hinsicht der mit den Gesuchen um Bewilligung zur Abschreibung der Aufmaßlung von Aufmaßlung häufig einlangenden, größtentheils jedoch nicht zweckmäßig verfaßten Ausweise wird den k. Kreisämtern das von der Staatsbuchhaltung ausgefertigte Formular zur Mittheilung an die Dominien mit dem Auftrage zugestellt, daß die k. Kreisämter bei Vorlegung eines derlei Gegenstandes auf den, dem Endzwecke entsprechend abgefaßten Ausweis zu sehen haben werden. B. Gub. Vdg. v. 1. April 1830, Z. 10583, b. P. G. S. p. 209.

Ausweis

über die berechnete und von den Kontribuenten zur Schuldigkeit vorgeschriebene Aufmaß von Aufmaß.

Dorf N. N.	Kapital						Zinsen					
	Korn		Gerste		Hafer		Korn		Gerste		Hafer	
Nr. Konf. 1. Paul. Czak.	Mtz.	M.	Mtz.	M.	Mtz	M.	Mtz.	M.	Mtz.	M.	Mtz.	M.
Rest mit Ende Oktober 1814	6	—	9	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Anno 1815 erborgt	2	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	8	—	12	1	3
Zusammen . . .	8	—	12	—	19	—	—	8	—	12	1	3
Abfuhr	4	—	7	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Rest mit Ende Oktober 1815	4	—	5	—	10	—	—	8	—	12	1	3
Anno 1816 erborgt	2	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	6	—	13	1	2
Zusammen . . .	6	—	13	—	18	—	—	14	1	9	2	5
Abfuhr	6	—	9	—	12	—	—	8	—	—	—	—
Rest mit Ende Oktober 1816	—	—	4	—	6	—	—	6	1	9	2	5
Anno 1817 erborgt	4	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	4	—	10	—	12
Zusammen . . .	4	—	10	—	12	—	—	10	2	3	3	1
Abfuhr	2	—	9	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Rest mit Ende Oktober 1817	2	—	1	—	6	—	—	10	2	3	3	1
Anno 1818 erborgt	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	8
Zusammen . . .	2	—	1	—	8	—	—	12	2	4	3	9
Abfuhr	2	—	1	—	8	—	—	12	—	4	—	9
Rest mit Ende Oktober 1818	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—

Dorf N. N.	Kapital						Zinsen					
	Korn		Gerste		Hafer		Korn		Gerste		Hafer	
	Mtz.	M.	Mtz.	M.	Mtz.	M.	Mtz.	M.	Mtz.	M.	Mtz.	M.
Uebertrag . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—
Anno 1819 erborgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—
Abfuhr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rest mit Ende Oktober 1819	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—
Anno 1820 erborgt	6	—	8	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	10
Zusammen . . .	6	—	8	—	10	—	—	6	2	8	3	10
Abfuhr	2	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Rest mit Ende Oktober 1820	4	—	4	—	5	—	—	6	2	8	3	10
Anno 1821 erborgt	2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	9
Zusammen . . .	6	—	6	—	9	—	—	12	2	14	4	3
Abfuhr	2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Rest mit Ende Oktober 1821	4	—	4	—	5	—	—	12	2	14	4	3
Anno 1822 erborgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	5
Zusammen . . .	4	—	4	—	5	—	1	—	3	2	4	8
Abfuhr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rest mit Ende Oktober 1822	4	—	4	—	5	—	1	—	3	2	4	8
Anno 1823 erborgt	2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	9
Zusammen . .	6	—	6	—	9	—	1	6	3	8	5	1
Abfuhr	3	—	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Rest mit Ende Oktober 1823	3	—	3	—	—	—	1	6	3	8	5	1
Anno 1824 erborgt	3	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	2
Zusammen . . .	6	—	6	—	2	—	1	12	3	14	5	3
Abfuhr	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Rest mit Ende Oktober 1824	4	—	4	—	—	—	1	12	3	14	5	3

Dorf N. N.	Kapital						Zinsen					
	Korn		Gerste		Hafer		Korn		Gerste		Hafer	
	Mtz.	M.	Mtz.	M.	Mtz.	M.	Mtz.	M.	Mtz.	M.	Mtz.	M.
Uebertrag . . .	4	—	4	—	—	—	1	12	3	14	5	3
Anno 1825 erborgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—
Zusammen . . .	4	—	4	—	—	—	2	—	4	2	5	3
Abfuhr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Rest mit Ende Oktober 1825	4	—	4	—	—	—	2	—	4	2	2	3
Anno 1826 erborgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—
Zusammen . . .	4	—	4	—	—	—	2	4	4	6	2	3
Abfuhr	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	3
Rest mit Ende Oktober 1826	3	—	3	—	—	—	2	4	4	6	—	—
Anno 1827 erborgt	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Aufmaß	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	2
Zusammen . . .	5	—	5	—	2	—	2	9	4	11	—	2
Abfuhr	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Rest mit Ende Oktober 1827	3	—	3	—	—	—	2	9	4	11	—	—
Hiezu die nebenstehende gesetzliche Aufmaß mit	2	9	4	11	—	—						
Summe des liquiden Restes mit Ende Oktober 1827	5	9	7	11	—	—						
Dieser Rest mit dem laut Rechnung mit Ende Oktober 1827 ausgewiesenen Ausstand pr.	7	3	11	$7\frac{3}{16}$	3	$4\frac{9}{16}$						
verglichen, ergibt sich die von Aufmaß berechnete Aufmaß mit	1	10	3	$12\frac{3}{16}$	3	$4\frac{9}{16}$						

Kontributionsgetreide. Eintreibung der Ersätze. S. Exekution.

— Abnahme des Staubgeldes. S. Staubgeld.

— Verkauf des überschüssigen oder verdorbenen Getreides.

Wenn die Vorräthe dieses Fondes so sehr anwachsen, daß nach Bestreitung der dießfälligen Erfordernisse ein namhafter Ueberschuß verbleibt, oder wo sich der Wurm oder ein anderes dem Getreide schädliches Ungeziefer zeigen sollte, so ist der erstere und das letztere in marktgängigen Preisen (nicht im Lizitations-

wege) zu verkaufen, und der gelöste Geldbetrag zu Handen der Steuerkassa verzinsbar anzulegen.

Pat. v. 9. Juni 1788, §. 14; b. Gub. Dkt. v. 2. März 1821, Z. 1833, b. P. G. S. p. 127. S. auch b. Gub. Vdg. v. 18. Novbr. 1827, Z. 33315, §. 22, b. P. G. S. p. 523.

Kontributionsgetreide. Von dem lizitatorischen Verkaufe desselben ist die Feldverpflegsverwaltung zu verständigen. Pat. v. 9. Juni 1788.

Kontributionsgetreidefond. Theilnahme emphiteutischer Grundbesitzer an demselben. S. Emphiteuten.

— Deputatbezug der Aerzte aus demselben. S. Aerzte.

— **-Controllore.** Die Remunerationsgesuche derselben sind von der k. k. Staatsbuchhaltung zu prüfen, und nur dann zu berücksichtigen, wenn der einjährige Saamenbedarf des Fondes gedeckt ist, und die Theilnehmer desselben hiezu ihre Zustimmung geben.

B. Gub. Vdg. v. 7. Novbr. 1841, Z. 41950, b. P. G. S. p. 694.

— **-Schüttboden.** S. Schüttboden, auch Gemeindesparspeicher.

Kontributionsgetreide-Rechnungsführer. Bezug des Staubgeldes von denselben. S. Staubgeld.

— **-Rückstände.** Beschlagnahme der Ernte zur Deckung derselben. S. Ernte.

— **-Schüttböden.** Grundbücherliche Einlage und Zuschreibung der zur Aufbewahrung des Kontributionsgetreides hergestellten Schüttbodengebäude.

Die so zahlreich bestehenden, theils von den Unterthanen aus eigenen Mitteln, theils mit Beihilfe des Kontributionsfondes zur Aufbewahrung des Kontributionsfonds-Getreides hergestellten Schüttbödengebäude sind, bis auf wenige Ausnahmen, den Erbauern grundbücherlich nicht zugeschrieben, und es befinden sich die Institute des Kontributionsfondes lediglich im Naturalbesitze.

Wenn gleich dieser Naturalbesitz des Kontributionsfonds bis gegenwärtig unbeanständet blieb, weil dieser Fond ein unter der Staatsaufsicht und Schutz bestehendes öffentliches Institut ist, so kann doch die Sicherheit des Eigenthums der diesem Fonde gehörigen Gebäude, bezüglich der zu deren Aufführung verwendeten Grundstücke durch Bewirkung des Civilbesitzes, nämlich der grundbücherlichen Einlage und Zuschreibung, in jeder Beziehung eine für den Fond nur vortheilhafte Maßregel sein, weßwegen auch die k. k. Hofkanzlei mit dem Erl. v. 12. Septbr. 1838, Z. 50663, dieselbe einzuleiten, die Landesstelle aufgefordert hat.

Zu diesem Behufe wird jedoch eine Urkunde erfordert, welche die Erwerbung des Eigenthums des Grundes, worauf ein derlei Schüttboden aufgeführt worden ist, von Seite des Fondes rechtsförmig bewährt.

Wo sonach über die Erwerbung jenes Baugrundes Kauf- oder Tauschverträge, obrigkeitliche Schenkungsurkunden oder Konzessionen entweder in besondern Urkunden oder in ämtlichen Protokollen bestehen, müssen diese, nach vorläufiger Ergänzung der etwa abgehenden Förmlichkeiten zu einer einverleibungsfähigen Urkunde, zur grundbücherlichen Einlage gelangen. Bei Abgang derlei Urkunden wird deren Errichtung zwischen dem Grundüberlasser und dem Fonde erforderlich.

Sollten sich bezüglich der Person des Ueberlassers eines zum Baue des Kontributionsgetreide-Schüttbodens verwendeten Grundes bei Ausfertigung der Ueberlassungsurkunde Anstände ergeben, deren Beseitigung wegen dessen Absterben, unbekannten Aufenthalts oder aus andern Ursachen nicht zu erreichen ist, so wird der Abgang einer derlei Erwerbungsurkunde durch eine höhere Verfügung der bücherlichen Einlage supplirt, und eine derlei bücherliche Einlage zur Kenntniß der Interessenten durch Ediktalvorladungen und Aufstellung von Kuratoren gebracht. In diesen Urkunden ist jedoch als der Erwerber des Baugrundes, sonach als der Eigenthümer des hierauf errichteten Schüttbodengebäudes der betreffende Fond mit Aufzählung der bezüglichen Gemeinden anzuführen.

Die Grundbücher, in welche jene erste Einlage zu geschehen hat, sind nach der Eigenschaft des Baugrundes bezüglich der Versteuerung, nämlich, ob es ein Dominikal- oder Rustikalgrund ist, auch verschieden.

Die etwa wegen Abtrennung eines derlei Grundes von dem Komplexe einer gestifteten Wirthschaft, oder dessen Vertauschung, oder aber, bezüglich der administrativen Genehmigung bei Gemeindegründen sich ergebenden Anstände haben die Kreisämter von Fall zu Fall den bestehenden Gesetzen gemäß zu beheben.

Da sich übrigens die Modalitäten für jeden einzelnen Fall derlei bücherlicher Einlagen nicht genau bestimmen lassen, so ist jede einzelne Verhandlung in Betreff der bücherlichen Einlage eines solchen Fondsgebäudes wohl instruirt, mit einem kreisämtlichen Gutachten mittelst des k. Fiskalamtes an die Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

B. Gub. Vdg. v. 25. Febr. 1841, Z. 4283, b. P. G. S. p. 61.

Kontributionsgetreide-Schüttboden. Die Reparaturskosten desselben sind aus dem Fonde zu bestreiten. Pat. v. 9. Juni 1788.

— **-Skontrirung.** Den Bezirkshauptmannschaften wird bedeutet, sie haben eine willkürliche Gebarung mit den Körnerfonden nicht zu gestatten, sondern strenge darauf zu halten, daß sich hierbei nach den bis jetzt noch giltigen Vorschriften benommen werde. Vorzüglich haben sich die k. k. Bezirkshauptleute über den Stand der Körnervorräthe zeitweise durch Skontrirungen und nöthigenfalls Liquidirungen zu überzeugen.

B. Stth. Vdg. v. 31. Dezbr. 1852, Z. 31450, b. R. S. p. 78.

— **-Ueberwerfen.** Die Kosten hiefür sind nicht aus dem Fonde, sondern von den Fondstheilhabern zu bestreiten. Pat. v. 9. Juni 1788.

— **-Verkauf.** Die Lizitationskosten sind aus dem Fonde zu bestreiten.

Pat. v. 9. Juni 1788.

Kontrolle. S. Paßkontrolle.

Kontrollpflichtige Waaren. Deren Erzeugung und Bereitung im Gränzbezirke. S. Fabriksgerichtungen im Gränzbezirke.

— — S. Hausirhandel.

Konvoyanten. Hand-, Tag- und Zehrgelder derselben bei Vorführung der Rekruten vor die Superarbitrirungskommission. S. Hand-, Tag- und Zehrgelder.

— Hand-, Tag- und Zehrgelder derselben bei Vorführung der Rekruten vor die Assentirungskommission. S. Rekruten.

Konvoyirung der Schüblinge mittelst der Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.

Konzeptsfach. S. Beamten-Anstellung im Konzeptsfache.

Konzertations-Verhandlungen in Militär-Angelegenheiten. S. Militär-Angelegenheiten.

Konzertationsweg. Militär-Entlassung. S. Deserteure, dann Militär-Entlassung.

Konzessions-Ertheilung für Privateisenbahnbauten. S. Eisenbahn.

Kooperatoren. S. Diäten der katholischen Geistlichkeit.

— S. Geistlichkeit, Lokalkapläne.

— S. Pfarreinkünfte.

— -**Gehalte.** S. Geistlichkeit, Kooperatoren.

Kopfbögen. Feststellung der Bedeutung dieses Ausdruckes, und dießfällige Kostenbestreitung.

Nach dem Absatze IV ad 4 der Minist. Vdg. v. 11. Juni 1854 ist für die sogenannten „Kopfbögen", die zum Schreibpapiere gerechnet werden, der Papierpreis aus dem Pauschale, der Lohn für das Drucken oder Lithographiren aber aus dem Amtsverlage zu vergüten.

Da sich aber über die Gattung der Drucksorten, welche unter dem Ausdrucke „Kopfbögen" zu verstehen sind, mehrfache Zweifel erhoben, so wurde hierüber mit h. Finanzminist. Erl. v. 15. Jänner 1856, Z. 355, bedeutet, daß unter dem Ausdrucke „Kopfbögen" solche ämtliche Drucksorten zu verstehen sind, welche zum Manipulationsdienste verwendet werden, und bei dem Amtsgebrauche in den einzelnen Kolonnen noch mittelst Schrift auszufüllen sind, und daß sonach in Gemäßheit der erwähnten h. Minist. Vdg. v. 11. Juni 1854 die Kosten für das Papier zu dieser Gattung von Drucksorten aus dem Kanzleipauschale, die Auslagen für den Typen- und lithographischen Druck aber aus dem Amtsverlage zu berichtigen und zu verrechnen kommen.

B. Stth. Vdg. v. 26. Jänner 1856, Z. 3453.

Kopfpölster der Gensdarmerie. S. Gensdarmerie.

Kopien von Katastralmappen und Abschriften von Parzellenprotokollen. S. Katastralmappen-Kopien.

Körbe. S. Feuerlöschkörbe.

Korrespondenzen. Wann die Portofreiheit der Korrespondenzen der l. f. Behörden, Gemeinde-, Patronats- und Wirthschaftsämter eintrete.

I. Auf- und Abgabe der Korrespondenzen der l. f. Behörden.

Um die Amtshandlungen der Postämter bei der Uebernahme und Abgabe der offiziösen Korrespondenzen, soweit es mit Rücksicht auf die erforderliche Kontrolle thunlich ist, zu vereinfachen und den Gang der Postmanipulation auch in dieser Beziehung zu beschleunigen, findet man sich bestimmt, hiefür v. 1. Jänner 1851 an folgendes Verfahren vorzuzeichnen:

1. Die unrekommandirten ämtlichen Korrespondenzen sind in dem nach dem Formulare A zu führenden Aufgabsjournale von den Behörden nur der Stückzahl nach summarisch einzutragen, und die übernehmenden Postbediensteten haben nur die übernommene Gesammtzahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

2. Ueber jene ämtlichen Korrespondenzen, welche die Behörden rekommandirt aufgeben wollen, ist ein eigenes Aufgabsjournal in der bisher üblichen Form nämlich so zu führen, daß die einzelnen Stücke darin speziell mit Angabe der vollständigen Adresse verzeichnet werden.

Die Postbediensteten haben sich bezüglich der Korrespondenzen genau zu überzeugen, ob die überbrachten, zu rekommandirenden Stücke mit den in dem Journale eingesetzten Daten übereinstimmen, und dann erst den richtigen Empfang durch Beisetzung ihrer Unterschrift im Journale zu bestätigen.

Die Ausfertigung von Aufgabs- und Retourrecepissen für ämtliche Korrespondenzen hat nur bezüglich jener der Gerichtsbehörden, und zwar über ausdrückliches Verlangen blos in den Fällen Statt zu finden, in welchen die Ausfertigung derselben durch die Gerichtsgeschäftsordnung bedingt ist.

3. Die bei den Postämtern einlangenden officiosen Korrespondenzen sind von den Postbediensteten in die nach dem Formulare B zu führenden Abgabsjournale summarisch, jedoch unter Ausscheidung der rekommandirten und unrekommandirten Stücke einzutragen.

Die Amtsdiener haben die Zahl der ihnen übergebenen Stücke in Gegenwart des Postbediensteten mit ihrer Unterschrift im Journale zu bestätigen und dann dieselben sammt dem Journale zur Bestellung zu übernehmen.

Bei der Behörde, an welche die Korrespondenzen gerichtet sind, hat der betreffende Beamte derselben sich von dem Vorhandensein aller eingetragenen Stücke zu überzeugen und nach richtigem Befunde die Uebernahme durch seine Namensunterschrift im Abgabsjournale zu bestätigen, welches bis zum weiteren Gebrauche in dessen Verwahrung zu verbleiben hat.

4. Ueber die rekommandirt eingelangten Stücke sind wie bisher die Abgabsrecepisse auszufertigen, und entweder von den Amtsdienern, soferne dieselben hiezu bevollmächtigt sind, oder aber, wenn dies nicht der Fall ist, von dem hiezu bestimmten Beamten der betreffenden Behörde zu unterzeichnen.

Die Postbediensteten haben darüber zu wachen, daß die zu dem letzteren Behufe an die Amtsdiener ausgefolgten Abgabsrecepisse mit der Unterschrift des erwähnten Beamten versehen, immer rechtzeitig dem Postamte zurückgestellt werden.

3. Die Postaufgabsjournale sowohl für rekommandirte als für unrekommandirte Korrespondenzen haben die Behörden beizustellen und zu führen.

Die Abgabsjournale werden vor der Hand von der Postanstalt beigeschafft, und es sind die erforderlichen Vorräthe von Journalbögen von den Postämtern, sowie jede andere Drucksorte zu beziehen.

Minist. Vdg. v. 4. Oktbr. 1850, Z. 3536, b. N. S. p. 495.

Man findet sich bestimmt, die für die Gerichtsbehörden mit der Verordnung v. 21. März 1851, Z. 1060 — C (Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des österr. Handelsministeriums vom Jahre 1851, I. Bd. S. 188) bezüglich der Aufgabe ihrer ämtlichen Korrespondenzen vorgezeichnete Modalität auch auf alle übrigen Behörden auszudehnen.

Es wird daher allen Behörden freigestellt, auch die nicht zu rekommandirenden Korrespondenzen in das Postaufgabsjournal speziell mit Angabe der

vollständigen Adresse einzutragen. Der übernehmende Postbedienstete ist blos verpflichtet, die übernommene Gesammtzahl nach vorgenommener Ueberzählung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Im Uebrigen sind die ämtlichen Korrespondenzen in der Auf- und Abgabe bei den k. k. Postämtern genau nach der Verordnung v. 4. Oktbr. 1850, Z. 3536 — C (Verordnungsblatt für Posten, Eisenbahnbetrieb und Telegraphen. III. Bd. S. 186) zu behandeln.

Minist. Vdg. v. 16. Oktbr. 1851, Z. 4747 — C. h. Stth. Erlaß v. 5. Novbr. 1851, Z. 28555, b. N. S. p. 488.

II. Korrespondenz der Gemeindevorstände.

Zufolge des h. Erlasses des k. k. Handelsministeriums v. 16. August 1850, Z. 3354 e (R. G. Bl. v. Jahre 1850, CXVI. St.) sind die Korrespondenzen der Gemeindevorstände unter sich, und mit den Staatsbehörden in den ämtlichen Angelegenheiten des den Gemeinden übertragenen Wirkungskreises sowohl bei der Brief- als bei der Fahrpost unter der Bedingung portofrei, daß sie auf der Adresse mit dem Beisatze „ex offo im übertragenen Wirkungskreise" oder „ex offo in Staatsangelegenheiten" bezeichnet seien.

Nach den mit a. h. Entschließung v. 3. Jänner 1851 sanktionirten Grundsätzen über die Regulirung der Portofreiheiten (L. G. Bl. VI. St. Nr. 40 §. 13) sind die portofreien Sendungen auf der Adresse blos mit der Bezeichnung „Amtssache" oder „ex officio" zu versehen.

Durch diese letztere Bestimmung ist bei vielen k. k. Behörden und Gemeindevorständen die Meinung hervorgerufen worden, daß bereits gegenwärtig die bloße Bezeichnung „Amtssache" oder „ex officio" auch bei der an die Gemeinden in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises gerichteten Korrespondenzen und Sendungen genüge, um denselben die Portofreiheit zu sichern, und es wird deshalb die mit dem Erlasse vom 16. August als Bedingung der Portofreiheit aufgestellte Bezeichnung dieser Korrespondenzen sehr oft unterlassen.

Nachdem jedoch mit der oben erwähnten a. h. Entschließung bloß die Grundsätze genehmigt worden sind, welche bei der erst vorzunehmenden Regulirung der Portofreiheiten als maßgebend zu gelten haben, die Regulirung selbst aber bisher noch nicht erfolgt ist, so besteht die Anordnung des Erlasses vom 16. August 1850, Z. 3354 c noch immer in voller Kraft.

Demgemäß werden auch von den Postämtern die an die Gemeindevorstände von anderen Gemeindevorstehern oder von k. k. Behörden einlangenden ämtlichen Korrespondenzen und Sendungen, welche mit der Bezeichnung „im übertragenen Wirkungskreise" oder „in Staatsangelegenheiten" nicht versehen sind, mit Porto belastet, welches Verfahren zu überaus zahlreichen Portoreklamationen Anlaß gibt.

Um den gedachten Unzukömmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, hat sich das h. Ministerium des Innern über Ersuchen des k. k. Handelsministeriums veranlaßt gefunden, anzuordnen, daß nachdem, wie bereits oben erwähnt, die Bestimmung des h. Handelsministerial-Erlasses v. 16. August 1850 noch immer aufrecht besteht, sich derselben gemäß fortan zu benehmen sei.

Hievon wird die k. k. 2c. 2c. zu Folge h. Erlasses des Ministeriums des Innern v. 4. Jänner l. J., Z. 34226, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hievon die Gemeindevorsteher zur genauen Darnachachtung zu verständigen.

B. Stth. Vdg. v. 10. Jänner 1853, Z. 335, b. R. S. p. 490.

III. Erlaßzustellung der l. f. Behörden an Parteien über Konzessionen und Bewilligungen.

Nach der mit hierortigem Erlasse v. 17. Dezbr. 1851, Z. 31974, bekannt gegebenen Anordnung des h. k. k. Ministeriums sollen die politischen Behörden die Zustellung ihrer Erlässe an Parteien außer dem Amtsorte nur dann, wenn dieß durch besondere Gründe im öffentlichen Interesse geboten erscheint, durch die zuständige politische Behörde, sonst aber unmittelbar durch die Postanstalt veranlassen.

Durch diese unmittelbare Zustellung kann aber bei behördlichen Erlässen über Konzessionen und Bewilligungen, aus deren Anlaß die Parteien zu freiwilligen Beiträgen für die Lokalarmenanstalten aufgefordert werden sollen, häufig der Nachtheil herbeigeführt werden, daß die Partei einmal im Besitze des Befugniß- oder Bewilligungdekrets nicht mehr geneigt ist, der nachträglich an sie ergehenden Aufforderung des Gemeindevorstandes zur Beitragsleistung Gehör zu schenken, und daß so die Lokalarmen-Anstalten in einer, wenn auch nur zufälligen, doch nicht unergiebigen Quelle ihres Einkommens verkürzt werden können.

Um nun das mit der obigen Verordnung berücksichtigte Interesse des Postgefälls mit jenem der Lokalarmenanstalten gehörig zu kombiniren, wird hiemit verordnet, daß behördliche Erlässe der eben erwähnten Art den Parteien durch die Gemeindevorsteher zugestellt werden sollen. Doch ist die Sendung an die Gemeindevorsteher — in so fern eine zweckmäßige Postverbindung zwischen der Behörde und der Gemeinde besteht, durch die Post zu veranlassen, und jedenfalls als ein portopflichtiger Gegenstand zu behandeln, daher mit separatem Kouvert zu versehen.

Der Gemeindevorstand hat das Porto vorschußweise für die Partei aus Gemeindemitteln zu bezahlen, hierauf die Partei vorzuladen, und bei Aushändigung des behördlichen Erlasses von ihr den Ersatz des Vorschusses einzufordern, und die Partei zur Zahlung des Beitrages für die Lokalarmenanstalten zu vermögen.

Damit übrigens der Betrag dieser Beiträge nicht ganz in das Gutdünken der Gemeindevorsteher und der Parteien gestellt sei, werden die Bezirkshauptmannschaften dahin zu wirken haben, daß in jeder Gemeinde, je nach Lokalverhältnissen und nach den verschiedenen Arten solcher Kozessionen und Bewilligungen, ein Minimalbetrag festgesetzt, jedoch den Gemeindevorstehern der beste Eifer für die Erzielung höherer Beträge im Wege eindringlicher Vorstellungen empfohlen werde.

Auch werden die Bezirkshauptmannschaften über die hinausgegebenen Erlässe gemeindeweise Vormerkungen einzuführen und die Gemeindevorsteher in der Erfüllung ihrer dießfälligen Pflicht zu kontrolliren haben.

B. Stth. Vdg. v. 22. April 1853, Z. 3080, b. R. S. p. 492.

IV. Korrespondenz der Patronatsämter.

Das h. Ministerium des Kultus und Unterrichtes hat mit Erlaß vom 31. Oktbr. l. J., R. 6758 anher bedeutet, daß das k. k. Handelsministerium im Hinblick auf die privatrechtliche Natur des Patronatrechtes und die bestehen-

den Direktiven sich dahin ausgesprochen habe, daß die Korrespondenz der Patronatsämter mit den l. f. Behörden in Patronatsangelegenheiten, wie jede andere Privatkorrespondenz behandelt werden, und der Portozahlung unterliegen müsse.

Das h. Kultusministerium hat bei diesem Anlasse bemerkt, daß, da sich gegen diese Auffassung in der Richtung, in welcher das Ansinnen um Portofreiheit zunächst gestellt ward, mit Grund nichts erinnern läßt, und die vorliegende Frage gegenwärtig von einem andern Gesichtspunkte, namentlich von jenem der Mitwirkung des Patrons bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und seines administrativen Verhältnisses zu den politischen Behörden, bei dem hierüber insgemein geltenden Verfahren in Betracht kommen kann, die Anwendung des vom Handelsministerium festgehaltenen Princips der Portopflichtigkeit auch in faktischer Beziehung keinen Bedenken Raum geben könne, wodurch sich das Ministerium für Kultus und Unterricht bestimmt fände, auf eine Modificirung des gedachten Principes im Interesse des Dienstes und vom Gesichtspunkte der politischen Tutel hinzuwirken.

B. Stth. Vdg. v. 6. Dezbr. 1853, Z. 27896, b. R. S. p. 493.

V. Korrespondenzen der Wirthschaftsdirektionen.

Das k. k. Handelsministerium hat aus Anlaß eines speziellen Falles, wo von einer Wirthschaftsdirektion auf Grund des §. 7 der a. h. Entschl. v. 3. Jänner 1851 (L. G. Bl. p. 63) dann des h. Minist. Erl. v. 10. Aug. 1849 (R. G. Bl. Nr. 358), in ihren, das öffentliche Interesse betreffenden Korrespondenzen mit landesfürstlichen Behörden die Portofreiheit in Anspruch genommen wurde, bei dem Umstande, als der citirte §. 7 der a. h. Entschl. nur die Korrespondenz der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise für portofrei erklärt, die Wirthschaftsdirektion aber keine Gemeinde ist; dann daß der weiters angezogene Minist. Erl. v. 10. Aug. 1849 sich nur auf Korrespondenzen mit den Grundentlastungs-Kommissionen und ihren Leitern und nicht auf bezügliche Geldsendungen bezieht — mit h. Erl. v. 23. Aug. 1852, Z. 17107 P. verordnet, daß wenn die öffentlichen Organe des Staates an die Wirthschaftsdirektion eine Korrespondenz richten, welche in keiner Weise das Interesse der Güterdirektion, sondern ausschließlich das öffentliche Interesse betrifft, sie die Sendung entweder zu frankiren, oder an eine andere öffentliche Behörde, oder im übertragenen Wirkungskreise portofreie Gemeinde zu dem Zwecke zu richten haben, damit sie der Wirthschaftsdirektion portofrei zukomme.

In gleichem Sinne hat sich das h. k. k. Handelsministerium an das h. k. k. Kriegsministerium gewendet.

B. Stth. Vdg. v. 6. Septbr. 1852, Z. 20378, b. R. S. p. 489.

Korrespondenz. S. Amtskorrespondenz.

— der Steuerämter mit den Gemeindevorstehern. S. Steuerämter.

— in Angelegenheiten des Reichs- und Landesgesetzblattes genießt die Portobefreiung. S. Portofreie Korrespondenz.

— mit den von Offizieren befehligten Gensdarmerieabtheilungen, nämlich den Flügel- und Zugskommandanten. Dießfalls haben sich die untergeordneten politischen Behörden der Titulatur „Löblich" zu bedienen. S. Gensdarmerie.

— der böhmischen Stände in Katastral-, Steuer-, Regulirungs- und landesfürstlichen Steuerangelegenheiten genießt die Portofreiheit. S. Portofreiheit.

Korrespondenz in Angelegenheiten der Judenmatrikenführung. S. Portofreie Korrespondenz; auch Matriken (israelitische).

Körpermaß (Minimal-) bei der Aushebung und Vertheilung der zu der Heeresergänzung erforderlichen Rekruten.

Se. k. k. apostolische Majestät haben unterm 6. Dezbr. 1855 Allerhöchst zu befehlen geruht, daß bei Aushebung und Vertheilung der zur Heeresergänzung erforderlichen Rekruten die Annahme des Minimalkörpermaßes für die Ersatzmannschaft der verschiedenen Waffengattungen in Hinkunft nach folgenden Maßbestimmungen mit dem Bemerken durchgeführt werde, daß das mindeste Körpermaß für die erste und zweite Altersklasse der Militärpflichtigen mit sechzig Zoll (fünf Schuh) und für die übrigen höheren Altersklassen mit ein und sechzig Zoll einzuhalten ist. Für die Rekruten der Linieninfanterie, Jäger, Flottillenkorps, Marineinfanterie, Marineartillerie und das Matrosenkorps wird das Minimalmaß für die erste und zweite Altersklasse auf 60, von der dritten Klasse aufwärts auf 61 Zoll; für Ulanen, Husaren und das Fuhrwesenkorps auf 61 Zoll festgesetzt und sind für leichte Kavallerie, das Fuhrwesen, dann zu Fahrkanoniren und Fahrpionnieren keine größeren Rekruten als höchstens 65 Zoll zu nehmen. Die Fahrkannonire, Fahrpionniere und Rekruten des Sanitäts-Bataillons haben 62 Zoll, jene der Artilleriebedienungsmannschaft 63 Zoll zu messen; von den Artillerierekruten sind $^3/_4$ des Contingents dem Bedienungs-, $^1/_4$ dem Fahrdienste, desgleichen sind $^4/_5$ Theile des Pionnierrekruten-Contingents, der Bedienung und $^1/_5$ Theil den Fahrpionnieren zu widmen. Für Kürassiere, Dragoner, die Bedienungsmannschaft des Pionnierkorps, die Geniewaffe und die Beschäl- und Remontirungsbranche wird das Minimalmaß auf 64, für die Landesgensdarmerie auf 65 Zoll festgesetzt und es können bezüglich der Geniewaffe für den Mineurdienst geeignete Rekruten bis zu $^1/_5$ des Ersatzkontingentes auch mit dem Maße von 63 bis 65 Zoll angenommen werden Uebrigens hat künftig die Bezeichnung des Maßes in Schuh, Zoll und Strich wegzufallen und ist der Ausdruck „Maß in Wiener Zollen" anzuwenden, wobei für einen Strich $^1/_4$ Zoll substituirt wird, in der Art, daß für die Folge bei einem Manne von 5 Schuh 3 Zoll 2 Strich zu sagen sein wird: „mißt $63^1/_2$ Wiener Zoll". Bei Freiwilligen, welche unmittelbar aus der Bevölkerung in die Armee treten, hat diese nunmehr normirte Maßbestimmung gleichfalls Anwendung zu erhalten.

Vdn. des k. k. Armee-Oberkommando v. 26. Jänner 1856.

Stubs'. Vdgs. Bl. Nr. 4/44.

Körperschaften. Evidenz, Sicherstellung 2c. ihres Vermögens. S. Stiftungen.

Kost für das einquartirte Militär. S. Verpflegung.

Kosten. S. Cimentirungskosten.

Kostenüberschlag. Bei Verfassung desselben zu öffentlichen Bauten ist, so wie bei Verfassung der Bauvorausmaßen zu beobachten, daß die einzelnen Posten behufs der oft nothwendigen Beisetzung von Bemerkungen in einer angemessenen Entfernung angesetzt werden.

B. Gub. Vdg. v. 9. Febr. 1843, Z. 6739, b. P. G. S. p. 49.

Koth. S. Straßenkoth.

Kotzenhandel ist den Deckenmachern zu Prag gestattet. S. Deckenmacher.

Krämer. Verleihung der Befugnisse zum Leder-, Leinwand- und Zwirnhandel. S. Leder- und Leinwandausschnitt.

Krämerbefugniß. Verfahren bei der Verleihung desselben.

Nach den Grundsätzen, welche in dem am 20. Februar l. J. Hofzahl 259 erflossenen Kommerzhofkommissionsdekrete entwickelt worden sind, ist das Gewerbe des Krämers, das sich auf den Verkauf ganz gemeiner und geringer Artikel, nämlich der sogenannten kurzen- und Krämerwaaren beschränkt, von jenen der gemischten Waarenhandlungen, welche ein unbeschränktes Handlungsrecht mit allen nicht außer Handel gesetzten Waarenartikeln in sich fassen, wesentlich verschieden.

Der gemischte Waarenhändler, dem nach der bestehenden Handelsverfassung nicht allein im Orte seines Aufenthaltortes ein die verschiedenartigsten Bedürfnisse umfassender Waarenabsatz, sondern auch außerhalb desselben der ausgebreiteste Kommissions- und Speditionshandel zusteht, hat sich einem genauen Ausweise von Lehr- und mehrjährigen Servirjahren, bewährter Erfahrung im Handelsfache, und überhaupt aller jener persönlichen Eigenschaften zu unterziehen, welche die Gesetze vorschreiben.

Dagegen kann der geringfügige Handel, der gesetzlich dem Krämer zusteht, sich nicht weit außer dem Orte seines Standpunktes ausdehnen, und es bleibt ihm außer demselben höchstens der Besuch der Jahrmärkte, auf welchen während der Marktzeit nach den betreffenden Marktfreiheiten Jedermann Handel zu treiben gestattet ist, so wie jedem anderen Marktfieranten offen.

Deshalb wird von den Krämern zwar der Ausweis einiger Handlungskenntnisse, jedoch bei weitem nicht nach jenen Grundsätzen, wie von dem ordentlichen Handelsmanne, gefordert, und der erstere stehet in einer weit niedrigern Erwerbssteuerklasse als der letztere.

Dessen ungeachtet hat die Erfahrung bewährt, daß die Krämer selten in den Gränzen ihrer Befugnisse stehen bleiben, daß sich die Zahl der Krämer weit über die Bedürfnisse der örtlichen Verhältnisse, auf die sie doch nach der Natur und Wesenheit ihres Gewerbes beschränkt sein sollen, vermehrt hat, und daß durch eine solche Ueberzahl von Krämern manche kommerzielle Polizei- und Bankalrücksichten verletzt werden.

Da nun bei den gegenwärtigen, für den Handel überhaupt nicht günstigen Zeitverhältnissen der hoch besteuerte Handelsmann mit dem minder besteuerten Krämer die Konkurrenz, auf deren billige Handhabung zur Erhaltung des Handlungskredits geachtet werden muß, nicht auszuhalten vermöchte, wenn die Zahl der Krämer auch in solchen größeren Ortschaften, die mit einer hinreichenden, das Publikum mit allen Bedürfnissen, folglich auch mit Krämereiwaaren befriedigend versehenen Zahl gemischter Waarenhandlungen besetzt sind, ohn alle Rücksicht vermehrt, und nicht inner den Gränzen ihrer Befugnisse gehalten würde, da die unbeschränkte Vermehrung der Krämer für den Handel im Allgemeinen, und in größerer Ausdehnung nicht nothwendig erscheint, und da die Krämereien nach dem Geiste der bestehenden Verordnungen nicht in die Klasse jener unbeschränkten Handlungsbefugnisse gerechnet werden können, bei welchen die örtlichen Verhältnisse minder zu berücksichtigen sind; so ist es auch in der Natur der

Sache, wie in dem Geiste der bestehenden Verordnungen gegründet, daß die Krämereien auf kleinere Ortschaften, die nicht bereits mit eigenen gemischten Waarenhandlungen versehen, und von den größeren Ortschaften, wo sich solche befinden, zu weit entfernt sind, wo folglich solche Krämereien zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner dienen, beschränkt, und überhaupt selbst dort, wo sie noch in größeren Ortschaften bestehen, in die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse zurückgeführt würden.

Je weniger überhaupt strenge Ausweisung persönlicher Eigenschaften von Krämern gefordert wird, und je inniger die Hintanhaltung von Mißbräuchen aller Art bei Verleihung der Befugnisse mit dem wahren Interesse der bestehenden Handlungsverfassung zusammenhängt, desto nothwendiger erscheint es insbesondere, auch bei Ansuchen um Krämerbefugnisse in allen Fällen ohne Ausnahme nach gleichmäßigen festen Grundsätzen vorzugehen, um Unordnungen in dem bestehenden Handlungssysteme, so wie im Steuerwesen, und einseitige Begünstigungen zum Nachtheile des Handelskredits zu vermeiden.

Von diesen Grundsätzen werden die k. k. Kreisämter rc. zur *Wissenschaft* und Belehrung der Ortsobrigkeiten mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß übrigens von den Kreisämtern und Ortsbehörden strenge darüber zu wachen ist, daß in keinem Falle davon abgewichen werde und die Krämer überhaupt in den gesetzlichen Schranken, der ihren Befugnissen zugewiesenen und bekannt zu machenden Artikel, als: „seidene Garniturrenforze, Zopf-, Sammet-, Floret-, „Zwillich-, Frisolet-, Haraß- und leinerne Bänder, dann Langetten, aus Lein- „und Baumwollgarn gearbeitete Leilachborten, Fußsocken, baumwollenes Strick- „garn, Zwirn und zwirnene Hemdknöpfchen, seidene und zwirnene *Kanten*, „Blonden, seidene Points d'Espagne, gemeine zwirnene und leonische Spitzen „und leonische Borten, seidene Geldbeutel, Haarpuderpufferl, gemeine leinene „gestrickte Strümpfe, ordinäre papierene, messingene, hölzerne, dann weiße Kom- „positionsdosen, hölzerne, hörnerne, beinerne, geschmolzene, zwirnene, messingene, „metallene, tombackene Leibchen-, Hemd-, dann seidene und kameelhaarene „Knöpfe, Näh-, Spän-, dann Gabelnadeln und Häftchen, eiserne und messingene „Lichtputzen, Bleistifte, zinnerne, messingene, metallene und tombackene, dann „ordinäre stählerne und eiserne Schnallen, Spanischwachs, Oblaten, Haar- „kämme aller Gattungen, Fingerhüte, Brief- und Schreibtaschen von Leder und „Papier ohne Einrichtung, gemeine Taschen- oder Sack-, dann derlei Barbier-, „Feder- und Tafelmesser, Papier-, Schublad- und Aufsatzspiegeln, Kaffeemühlen, „messingene Nägel, Schlittenschellen und Dantes, beinerne Büchsen, Würfel „und dergleichen kleine Waare, zinnerne, messingene und tombackene Handringe, „gegossene messingene Leuchter und dergleichen Biegeleisen, in Kupfer, Messing, „Tomback und Zinn gefaßte falsche Geschmuckwaaren, hölzerne Tabakpfeifen- „köpfe und derlei Röhrchen, weiße Kompositions-, dann gelb- und weißmetallene „Löffelchen, messingene, tombackene und stählerne Uhrschlüssel, dann derlei ordi- „näre Uhrketten, Uhrbänder von Seide und Leder, Kinderspielwaaren von Mes- „sing, Zinn, Blech und Metall, dann hölzerne Maßstäbe, Zahnstocher, Sonnen- „ring- und Reiseuhren, blecherne, messingene, dann hölzerne Laternen, Handschuhe „aller Gattungen, Wäderln mit hölzernen und ordinären beinernen Gestellen „und papierenen und taffetenen Ueberzügen ohne Stickerei, Glaswachsperlen „und falsche Granaten" allenthalben verbleiben, wo dieselben sich nicht durch

besondere gesetzliche Bewilligungen auszuweisen vermögen, noch außerdem andere Artikel führen zu dürfen.

B. Gub. Dkt. v. 8. März 1822, Z. 10397, b. P. G. S. p. 152.

Krämerbefugnißerweiterung. Wünscht ein befugter Krämer die Bewilligung zum Handel mit Waaren zu erhalten, die nach den allgemeinen Vorschriften nicht in dem Begriffe der Krämerbefugnisse enthalten sind, so muß derselbe auch künftig um die besondere Bewilligung zu diesem Handelsbetriebe einschreiten, und es ist ihm die Führung solcher Waaren nur rücksichtlich derjenigen Gegegenstände gestattet, für die er namentlich die Bewilligung erhielt.

Hofdkt. v. 22. Febr. 1837, Z. 4719, b. Gub. Dkt. v. 19. März 1837, Z. 11279, b. P. G. S. p. 93.

Krämerei, dann **Ständchen-** und **Höklerbefugnisse.** Unterscheidung derselben von einander.

Die Krämerei wird entweder in offenen Gewölben oder Kramläden, oder auf Gassenständen betrieben. In Wien entstand hieraus ein eigene Abtheilung der sogenannten Ständchenbefugnisse, welche vermöge der Hofdekrete v. 27. Juni und 17. Septbr. 1817 von der eigentlichen Krämerei also unterschieden worden sind, daß erstere nur zum Verschleiße eigener, geringer, ausdrücklich benannter Artikel bei einem beweglichen Ständchen auf offenem Platze, und ohne Rücksicht auf Kenntnisse und persönliche Eigenschaften, oft auch an Weiber, und überhaupt an Personen verliehen werden, welchen ein anderer Erwerb mangelt; dagegen umfassen die Krämereien Handelsrechte geringerer Art, die sich auf den Verkauf weit zahlreicherer und bedeutenderer Waarengattungen erstrecken, in ordentlichen Gewölben ausgeübt werden, und bei deren Verleihung immerhin einige Kenntnisse und persönliche Eigenschaften vorausgesetzt werden.

In den übrigen Provinzen und Hauptstädten werden Krämer und Ständler zwar ebenfalls, aber nach anderen Merkmalen unterschieden; so versteht man in Prag unter Ständlern oder Standkrämern die Verkäufer von geringfügigen Kramwaaren, zwischen welchen, und den nach Krämerart legitimirten Handelsleuten bloß der Unterschied besteht, daß diese ihre Waaren in Verkaufsgewölben oder Kramläden, jene hingegen auf Ständen und Tischen in den Gässen und auf offenen Plätzen feil haben, wozu sie einer besonderen Bewilligung der Behörde bedürfen. Nicht die Objekte des Verschleißes, sondern nur der verschiedene Standort des Betriebes unterscheidet daher Krämer und Ständler, indem man diese Leute nicht verhalten mochte, ihren Kramverkehr in ordentliche Gewölbe zu verlegen, oder Kramläden zu miethen, weil sie bei ihrem oft unbedeutenden Handel die hohen Miethzinse nicht erschwingen, und diese auf den Preis ihrer geringfügigen Waaren nachtheilig einwirken würden.

Werden solche Befugnisse auf einzelne Krämerartikel verliehen, so sind sie nichts anderes, als spezielle Krämerbefugnisse, sie mögen in Gewölben oder auf Gassenständen betrieben werden, im Gegensatze zur unbeschränkten Krämerei, welche sich auf alle dem Kramverkehre zugewiesenen Verschleißobjekte erstreckt. Uebrigens werden bei Ertheilung der Krämerbefugnisse in den Provinzen weder Lehr- noch Servirjahre oder eine sonstige Handelsbildung, noch der Ausweis eines Fondes gefordert, auch können solche selbst an Weibspersonen ertheilt werden. Die Verkaufsstände auf offener Gasse werden endlich sowohl in Wien als anderwärts, nicht bloß Krämern, sondern auch verschiedenen Handwerkern zum

Verkaufe ihrer Erzeugnisse und den Höckelleuten eingeräumt, welch letztere sich von den Krämern und Ständlern darin unterscheiden, daß ihr Verkaufsgeschäft sich auf Eßwaaren beschränkt und meistens durch die bestehenden Markt- oder durch besondere Höcklerordnungen geregelt ist.

Kop. Gew. G. Kde. I. Bd. p. 155, §. 107.

Krämerei. S. Detailhandel.

Krämereibefugniß. Begriffsabgränzung desselben behufs dessen Ertheilung.

Der Begriff von der Krämerei war bis auf die neuesten Zeiten höchst unbestimmt und schwankend. In mehreren Provinzen gründete man den Unterschied zwischen ihr und dem förmlichen kaufmännischen Handel meistens bloß auf den Handelsfond, und ertheilte Krämerbefugnisse, oder, wie es in Böhmen hieß, Legitimationen zum Handel nach Krämerart, selbst auf alle Zweige des kaufmännischen Handels an Personen, welche den, für förmliche Kaufleute gesetzlich vorgeschriebenen Handelsfond nicht auszuweisen vermochten (Vdg. in Mähren v. 11. Septbr. 1773), und ihren Verschleiß bloß in Kramläden, oder auf *Kram*stellen in den Gassen und Plätzen ausübten. Nur in Mähren (Vdg. v. 21. April 1778) und in Niederösterreich (Vdg. v. 12. Juni 1789) hatte man früher schon dafür gesorgt, die Krämerei auf gewisse geringe Artikel des Verkaufes zu beschränken und hiedurch vom förmlichen Handel zu unterscheiden. Da endlich in Böhmen die Erwerbsteuer neuerlich öfters dadurch umgangen wurde, daß selbst Personen mit hinreichendem Fonde zum kaufmännischen Handel doch nur Legitimationen zur Krämerei nachsuchten, und sodann ihren Handel, gegen Bezahlung einer geringeren Erwerbsteuer, mit den verschiedenartigsten *Artikeln* in der nämlichen Ausdehnung, wie förmlich legitimirte Handelsleute, betrieben haben (Vdg. in Böhmen v. 2. April und 23. Juli 1812, und 31. Oktbr. 1816, §. 3), so wurden nunmehr die Gränzlinien zwischen dem kaufmännischen Handel und der Krämerei ebenfalls durch eine genaue Bezeichnung der Objekte festgesetzt, auf welche sich der Kramverkauf in der Regel zu beschränken hat, und in dieser Hinsicht ausdrücklich erklärt, daß, da der Unterschied zwischen beiden Gewerben nicht bloß im Fonde, sondern wesentlich in der Verschiedenheit der Waaren liegt, welche jedes derselben zu führen berechtigt ist (Vdg. in Böhmen v. 16. August 1811), die Licenzen zur Krämerei niemals auf die Gegenstände des ordentlichen kaufmännischen Handels, als Specerei-, Material-, Tuch- und Schnittwaaren u. s. w., oder auf dem Lande zu vermischten Waarenhandlungen (Vdg. in Böhmen v. 10. Febr. 1818), sondern bloß auf die üblichen geringfügigen Gegenstände des Krämerhandels verliehen werden sollen (Hofdekret für Böhmen v. 9. Septbr. 1812, und Vdg. v. 23. Juli 1812, §. 5, und 31. Oktbr. 1816, §. 3). Vermöge der neueren gesetzlichen Bestimmungen ist daher der Krämerhandel bloß auf den Verkauf ganz gemeiner und geringer Artikel, nämlich der sogenannten kurzen oder Krämereiwaaren, beschränkt, welche theils durch besondere Verordnungen bezeichnet, theils durch die Observanz den Krämern zugewiesen sind (Hofentscheidung für Böhmen v. 17. Mai 1808 und Vdg. v. 29. Mai 1813). Am umständlichsten finden sich diese Artikel in der n. ö. Vdg. v. 12. Jänner 1789 aufgezählt, welche durch Vdg. v. 23. August 1805 auf Mähren angewendet, und durch das Hfdkt. v. 20. Febr. 1822 auch auf die übrigen Provinzen mit dem Beisatze ausgedehnt worden ist, daß, wo sich die

Krämer durch die besonderen gesetzlichen Verfügungen ausweisen können, mehrere Artikel führen zu dürfen, sie auch dazu berechtigt bleiben sollen. Das Hfdkt. v. 20. Febr. 1822 befahl weiters, die Krämerbefugnisse bloß auf Ortschaften zu beschränken, in welchen sich keine gemischten Waarenhandlungen befinden, um der Vermehrung der Krämereien über das örtliche Bedürfniß und ihrem unbefugten Eingreifen in die Gewerbsrechte der höher besteuerten förmlichen Handelsleute zu begegnen. Allein neuerlich wurde erklärt: daß jener Anordnung keine so sehr beschränkende Anwendung gegeben werden könne, als ob die Verleihung neuer Krämereien bei rücksichtswürdigen Umständen gar nicht Statt finden dürfe, indem der Betrieb der Krämerei dem Bedürfnisse und der Bequemlichkeit des Publikums ebenso entspricht, als er den Nahrungsverdienst einer großen Anzahl von Menschen begründet, und außerdem die Begriffe von Lokalbedarf, der hier zum Grunde der Verleihung dienen soll, sehr schwankend und unverläßlich sind. Um so bedenklicher wäre es in den Hauptstädten, wo nur Klassenhandlungen bestehen, welchen die Führung von Krämerwaaren nicht zugewiesen ist, mit der Verleihung von Krämerbefugnissen allzustreng vorzugehen (Hfdkt. für Böhmen v. 3. Jänner 1827). Uebrigens steht den Krämern in Wien mit den ihnen zugewiesenen Artikeln auch der Handel im Großen zu (Vdg. v. 11. Jänner 1817); in andern Provinzen aber, besonders wo sie noch ausgedehntere Handelsrechte besitzen, sind sie bloß auf den Handel im Kleinen beschränkt (Privilegium des Grätzer Handelsstandes vom 30. August 1793, des Laibacher Handelsstandes v. 12. Septbr. 1799, §. 11).

Kop. Gew. G. Kde. I. Bd. p. 150, §. 104.

Krämereibefugniß. Erweiterung desselben zum Schnittwaarenhandel. S. Handelsbefugnisse.

Kranke. Einsendung und Aufnahme derselben in das Prager allgemeine Krankenhaus.

Nach einer Anzeige der Krankenhausdirektion hat sich schon mehrmals der Fall ereignet, daß mit unheilbaren, oder schwer und langsam heilbaren äußerlichen und innerlichen Krankheiten behaftete Individuen vom Lande, welche mittelst einer Fuhre in das allgemeine Krankenhaus gebracht worden sind, daselbst abgeladen wurden, und der Wagen sich sogleich wieder entfernte, bevor noch der Kranke ärztlicher Seits untersucht und über dessen Eignung zur Aufnahme in diese Anstalt abgesprochen werden konnte, wodurch der Uebelstand herbeigeführt worden ist, daß solche Individuen, welche zur ärztlichen Behandlung im allgemeinen Krankenhause nicht geeignet waren, so lange daselbst belassen werden mußten, bis ihre Abholung, welche sich gewöhnlich mehrere Wochen verzögerte, im ämtlichen Wege bewerkstelligt worden ist.

Durch die auf diese Weise abgedrungene, wenn auch nur zeitweilige Aufnahme solcher zur Behandlung im Krankenhause sich nicht eignenden Kranken, wird bei dem großen Andrange von Kranken in die Prager Krankenanstalt und deren beschränkten Raumsverhältnissen nicht selten die Aufnahme solcher Kranken, welche der Pflege in dem Krankenhause wirklich bedürfen, unmöglich gemacht.

Da übrigens die Prager Krankenanstalt eine Lokalanstalt, somit eigentlich für Prager Einwohner bestimmt ist, so können auch Auswärtige nur in soferne und in solange auf die Aufnahme in die Krankenanstalt Anspruch machen, so

lange hinlänglich Raum für dieselben vorhanden ist, ohne die Prager Einwohner zu beeinträchtigen.

Dieser Anspruch hat aber nach der Natur und der Bestimmung dieser Anstalt aufzuhören, sobald durch die Aufnahme von Fremden die Nothwendigkeit der Zurückweisung der nach Prag gehörigen Kranken herbeigeführt wird.

Um nun für die Zeit des großen Andranges von Kranken und bis die in der Verhandlung begriffene Erweiterung des Prager Krankenhauses bewerkstelligt sein wird, jede Beeinträchtigung der Prager und der der Pflege des Krankenhauses wirklich bedürftigen Kranken möglichst zu begegnen, sieht sich die Landesstelle veranlaßt, folgende Weisung zu erlassen:

1. Wegen der Aufnahme von Kranken vom Lande in das Prager allg. Krankenhaus ist sich stets vorläufig an die Krankenhausdirektion zu wenden, und diese Kranken nicht eher an jene Anstalt abzugeben, bis die Zustimmung der Krankenhausdirektion hiezu erfolgt ist.

2. Diesem Einschreiten ist jedoch jedesmal eine von einem Heil- und in dessen Abgange von einem Wundarzte ausgefertigte ausführliche Krankheitsgeschichte beizuschließen.

3. Ohne diese vorläufige Zustimmung können bloß folgende kranke Individuen vom Lande in die Prager Krankenanstalt ohne Anstand abgeliefert werden:

a) Alle mit einem syphilitischen Uebel Behafteten;
b) die von wuthverdächtigen oder einem wirklich tollen Hunde beschädigten Individuen;
c) Jene, bei denen es sich um eine wichtige chirurgische Operation handelt;
d) die vom Lande nach Prag gekommenen und daselbst zufällig erkrankten Individuen, und
e) die Glieder der Gemeinden von der nächsten Umgebung Prags.

Wovon die k. k. Kreisämter zur Verständigung der obrigkeitlichen Aemter und Magistrate mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt werden, daß die Krankenhausdirektion unter Einem angewiesen wird, sich nach dieser Weisung genau bei der Aufnahme der vom Lande dahin Kommenden zu benehmen.

B. Gub. Vdg. v. 16. Oktbr. 1834, Z. 48550, b. P. G. S. p. 635, auch b. Gub. Vdg. v. 22 Febr. 1844, Z. 9404, b. P. G. S. p. 180. S. auch Irrsinnige.

Kranke, fremdzuständige, zu Prag häuslich behandelte und mittellose. Rückvergütung der Krankenkosten an die Prager Stadtgemeinde. S. Krankenhausverpflegskosten.

— (arme). S. Arzneiverschreibungen.

— — Aufnahmserfordernisse derselben in das Teplitzer Civil-Badehospital. S. Teplitzer Civil-Badehospital.

— **Arme.** Bestätigung der Ortsvorsteher über die Anzahl der bei Behandlung derselben gemachten ärztlichen Besuche.

Die k. Kreisämter haben sämmtliche Aerzte und Wundärzte anzuweisen in Hinkunft bei Vorlegung der Liquidationen über die bei der Behandlung der armen Unterthanen ins Verdienen gebrachten Deserviten jedesmal die Anzahl der gemachten Krankenbesuche von den betreffenden Ortsvorstehern gehörig

bestätigen zu lassen, und letztere unter sonst zu gewärtigender eigener Verantwortung zu verhalten, mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit bei diesen Bestätigungen vorzugehen.

B. Gub. Vdg. v. 7. Septbr. 1821, Z. 42431, b. P. G. S. p. 482.

Krankenanstalt (Prager). Die eingehobenen Krankheitsverpflegskosten für die Prager Krankenanstalten sind, in sofern diese von Seite des k. Kreisamtes eingehoben werden, mittelst der weltlichen Stiftungshauptkassa an die Krankenhausdirektion einzusenden.

B. Gub. Vdg. v. 11. Juli 1834, b. P. G. S. p. 488. S. auch b. Gub. Vdg. v. 15. Jänner 1848, Z. 1415, b. P. G. S. p. 11.

— Vergütung der Verpflegsgebühren für die in derselben behandelten Invaliden. S. Spitäler, Patental-Invaliden, auch Invaliden.

Krankenanstalten. Untersuchung derselben. S. Apothekenuntersuchung.

— Stempelbefreiung der dießfälligen Uebergabsverträge mit weiblichen Klöstern. S. Stempelbefreiung.

Krankenaushilfen für Geistliche. Bestätigung der ärztlichen Zeugnisse. S. Geistliche.

Krankengeschichte der Irrsinnigen. S. Irrenanstalt.

Krankenhaus. Einsendung der Kranken dahin. S. Kranke, auch Irrsinnige.

— (Prager). Verpflegsgebührenerhöhung.

Das h. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 11. Febr. l. J., Z. 25467, die Verpflegsgebühren im Prager allg. Krankenhause für die erste Klasse auf den Betrag von 1 fl. 5 kr., sage Ein Gulden 5 kr., und für die zweite Klasse auf 45 kr. pr. Tag nach dem gestellten Antrage zu erhöhen befunden.

Hievon wird die Verlautbarung mit dem Beisatze veranlaßt, daß die Einhebung der erhöhten Gebühren mit dem 1. April l. J. Statt finden werde.

B. Stth. Kdm. v. 22. Febr. 1850, b. L. G. Bl. p. 61.

— — Entrichtung der Verpflegsbeträge für daselbst behandelte Personen. S. Irrenanstalt.

— Kostenvergütung aus dem Sicherheitsfonde. S. Krankenhaus-, Kur- und Verpflegskosten.

— Wohlthatsfuhren für die aus dem Krankenhause in ihre Heimat beförderten Rekonvaleszenten. S. Wohlthatsfuhren.

— **-Direktion** hat monatliche Liquidationen über die Krankenhausverpflegskosten zu legen. S. Krankenhausverpflegskosten.

Krankenhaus-, Kur- und Verpflegskosten für Individuen, welche von l. f. Polizeibehörden zur Heilung und Verpflegung in ein Krankenhaus abgegeben werden, sind aus dem öffentlichen Sicherheitsfonde zu bestreiten.

Nach dem vom h. Ministerium am 14. d. M., Z. 17865, bekannt gegebenen Erlasse der obersten Polizeibehörde vom 2. d. M., Z. 8150, ist der Grundsatz festzuhalten, nach welchem die Krankenhaus-, Kur- und Verpflegskosten für alle Individuen, welche entweder im krankhaften Zustande von der Polizei aufgegriffen werden, oder während ihrer polizeilichen Voruntersuchung erkrankten und

von einer l. f. Polizeibehörde zur Heilung und Verpflegung in ein Krankenhaus gegen Rückstellung der Person abgegeben werden, aus dem öffentlichen Sicherheitsfonde bestritten werden, falls deren Ersatz aus was immer für Ursachen nicht hereingebracht werden kann.

Hiernach ist sich auch in Bezug auf Syphilitische, dem Auslande angehörige Polizeiarrestanten zu benehmen, nachdem kein Grund vorhanden ist, hinsichtlich dieser Arrestanten von obiger Norm abzuweichen.

B. Stth. Vdg. v. 20. Juli 1853, Z. 17366, b. N. S. p. 150.

Krankenhausverpflegsgebühren. Liquidirung, Einhebung und Abfuhr derselben.

Die neue administrative Landeseintheilung und die neu organisirten politischen Behörden sind mit dem ersten Februar d. J. in Wirksamkeit getreten. Mit Rückblick auf die hiedurch geänderten Verhältnisse erscheint eine geeignete provisorische Vorsorge auch bezüglich der Art der Liquidirung, Einhebung und Abfuhr der Krankenhausverpflegsgebühren bis zur definitiven Regelung dieser Angelegenheit dringend geboten.

Um allen möglichen Verlegenheiten und Anständen bis dahin wirksam vorzubeugen, werden folgende Bestimmungen provisorisch festgesetzt:

1. Die Vorsteher und Verwaltungen der Krankenanstalten haben die Verpflegsgebühren auswärtiger Individuen, für welche diese Institute einen Ersatz ansprechen können, dieser aber nicht sogleich bei deren Entlassung geleistet worden ist, wie bisher alle Quartale mittelst der vorgeschriebenen Ausweise zu liquidiren.

2. Diese Ausweise sind abgesondert für jeden politischen Bezirk abzufassen, und gleich nach Ablauf des Quartals dem betreffenden Bezirkshauptmanne zur Amtshandlung zu übersenden, zugleich aber den vorgesetzten Kreisregierungen anzuzeigen, welchen Bezirkshauptmannschaften derlei Verpflegsgebühren und in welchem Gesammtbetrage zuliquidirt wurden.

3. Eine Ausnahme hat bloß bei den Jurisdizenten solcher Städte, die, wie Wien und Prag, entweder keinem Kreise angehören, oder keiner Bezirkshauptmannschaft unterstehen, dann bezüglich der Ausländer einzutreten. Die Kostenberechnungen für die ersteren sind stets unmittelbar den betreffenden Gemeindevorständen zur Realisirung mitzutheilen, jene für die letztern aber zu demselben Behufe den vorgesetzten Kreisregierungen vorzulegen.

4. Die Bezirkshauptmänner haben im Wege der betreffenden Gemeindevorstände gleich nach Einlangung jener Rückstandsausweise wegen Hereinbringung der liquidirten Verpflegsgebühren von den Verpflegten selbst oder ihren zahlungspflichtigen Verwandten in auf- und absteigender Linie, oder aber wegen Sicherstellung und Nachweisung ihrer Zahlungsunfähigkeit die Einleitung zu treffen, und die dießfalls nöthigen Verhandlungen mit der möglichsten Beschleunigung zu pflegen, die bezüglich der Jurisdiktionszuständigkeit etwa hervorkommenden Anstände aber im Korrespondenzwege mit den Institutsverwaltungen und Vorständen vorläufig auszutragen.

5. Zu diesen Amtshandlungen wird eine sechswöchentliche Frist, welche vom Tage der Einlangung der Rückstandsausweise zu berechnen ist, festgesetzt. Behufs der möglichen Einhaltung dieses Termins ist den Gemeindevorständen

für die von ihnen zu pflegende Verhandlung gleichfalls von den Bezirkshauptmännern eine angemessene Frist vorzuzeichnen.

6. Gleich nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist haben die Bezirkshauptmänner die eingehobenen Beträge an die betreffenden Institute abzusenden und die stattgefundene Berichtigung oder die Uneinbringlichkeit der zuliquidirten Verpflegskosten, oder die obwaltenden Anstände bei der vorgesetzten Kreisregierung unter Vorlage der Originalrestenverzeichnisse gehörig auszuweisen.

7. Sollten die festgesetzten Termine nicht genau eingehalten werden, so ist gegen die Schuldtragenden mit den geeigneten Zwangsmitteln vorzugehen, und bei erwiesener besonderer Fahrlässigkeit selbst eine angemessene Strafe zu verhängen.

8. Die Kreisregierungen haben den Vorgang bei diesen Amtshandlungen sorgfältigst zu überwachen, sich selbst die thunlichste Beschleunigung zur besonderen Aufgabe zu machen, und die wegen Zahlungsunvermögenheit uneinbringlichen Verpflegsgebühren möglichst bald im Wege einer gleichmäßigen Umlage auf alle direkten Steuern der neugebildeten Kreise zu bedecken.

9. Die Einhebung der aufgetheilten Beträge erfolgt durch die Steuerämter. Wo Gemeindekassen bestehen, sind die anrepartirten Beträge aus den Gemeindekassen vorschußweise zu berichtigen, und die eingehobenen Gebühren an die Vorstände und Verwaltungen der inländischen Krankenanstalten zu übermitteln.

10. Die für Prager Jurisdizenten in auswärtigen Krankenanstalten auflaufenden Kosten sind im Falle der nachgewiesenen Zahlungsunvermögenheit bloß durch Umlage auf alle direkten Steuern der Hauptstadt hereinzubringen, vorschußweise jedoch wie bisher aus der städtischen Kasse zu berichtigen, und in der ebenbezeichneten Weise an die erwähnten Institute abzuführen.

11. Nur die zu Handen der Prager, dann der Brünner und Olmützer Krankenanstalten eingehobenen Verpflegsbeträge dürfen nicht unmittelbar diesen Instituten, sondern die ersteren bloß im Wege der weltlichen Stiftungshauptkasse, die letzteren aber im Wege der Brünner Landeshauptkasse denselben übersendet werden.

12. Jede derlei Abfuhr ohne Unterschied hat mittelst des vorgeschriebenen Abfuhrscheines zu erfolgen, in welchem die Protokollsnummer und der Name des Restanten, dessen Verpflegszeit und der hiefür entfallende Geldbetrag ersichtlich zu machen ist.

13. Die Verhandlungen wegen Einhebung der Verpflegsgebühren für die in inländischen Krankenanstalten behandelten Ausländer so wie für die in ausländischen Krankenanstalten untergebrachten Inländer sind stets im Wege der vorgesetzten Kreisregierungen zu pflegen.

An diese sind alle hierauf Bezug nehmenden Eingaben und eingehobenen Geldbeträge zu leiten.

In diesem Wege wird auch den inländischen Krankeninstituten die von den Ausländern hereingebrachte Vergütung zukommen.

14. Die Anrepartirung der uneinbringlichen Krankenhausverpflegsgebühren auf die neugebildeten Kreise hat erst für die vom 1. Februar 1850 auflaufenden derlei Kosten zu gelten.

Dagegen sind die für frühere Perioden fälligen derlei Auslagen noch

durch Auftheilung auf alle direkten Steuern der vordem bestandenen Kreise zu berichtigen.

Die Einhebung kann aber auch in derlei Fällen im Wege der Bezirkshauptmannschaften und Steuerämter ohne Anstand Platz greifen.

B. Stth. Vdg. v. 22. März 1850, b. L. G. Bl. p. 96.

Krankenhausverpflegsgebühren. Bestreitung derselben für Handwerksburschen. S. Handwerksburschen.

Krankenhausverpflegskosten. Ueber solche hat die Prager Krankenhausdirektion monatliche Liquidationen zu legen.

B. Stth. Vdg. v. 21. Jänner 1853, Z. 827, b. N. S. p. 148.

— für in Prag häuslich behandelte arme Kranke. Vergütung derselben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 4. Mai 1854, Z. 5764, über die Ministerial-Berufung des Prager Stadtverordneten-Kollegiums v. 15. Novbr. 1853, Z. 71457, um die Rückvergütung der für fremdzuständige häuslich behandelte und mittellose Kranke bestrittenen Kosten, für Arzneien, Blutegel u. dgl. Folgendes anher eröffnet:

Die Ueberweisung dieser Kosten auf den Landesfond oder auf die Kreiskonkurrenz ist schon im Prinzipe unzuläßig, und die Berufung des Prager Magistrats, in soferne sie eine derartige Vergütung anstrebt, nicht begründet.

Andererseits ist es aber auch nicht zu verkennen, daß die Stadtgemeinde, welche für fremde mittellose Kranke die Arzneien, Bäder u. dgl. beistellt, giltige Ansprüche auf Ersatz der Kosten von denjenigen physischen oder moralischen Personen hat, die zur Erhaltung oder Unterstützung solcher Individuen verpflichtet sind.

Wenn es im Interesse der Staatsverwaltung liegt, daß mittellose Kranke in größeren Städten nicht hilflos ihrem Schicksal überlassen werden, so geht auch daraus die Verpflichtung der Erstern hervor, der Gemeinde, welche die Mittel zur Herstellung solcher Armen vorschießt, zur Geltendmachung des Ersatzes dafür behilflich zu sein.

Dieses hätte in der Weise zu geschehen, daß der Magistrat von Prag die dießfälligen, an arme Kranke verwendeten Kosten vierteljährig an die betreffenden Kreisbehörden unter Angabe der Zuständigkeitsgemeinde der behandelten Kranken liquidire, und daß dann diese Kosten durch die untersten Verwaltungsbehörden von der Zuständigkeitsgemeinde eingehoben und durch die Kreisbehörde der vorschießenden Kommune ersetzt werden.

B. Stth. Vdg. v. 10. Mai 1854, Z. 10951, b. N. S. p. 153.

— welche von den Parteien nach bereits aus dem Landesfonde an die betreffenden Krankenanstalten erfolgter Vergütung nachträglich eingezahlt werden, sind ad depositum zu nehmen, hierüber monatlich eigene Ausweise zu verfassen, und gleichzeitig mit den Ausweisen über die uneinbringlichen Verpflegskosten an die k. k. Provinzialstaatsbuchhaltung einzusenden.

B. Stth. Vdg. v. 9. Juni 1854, Z. 13272, b. N. S. p. 153.

— Ersatz derselben für die in Wien an der Lustseuche Behandelten. S. Lustseuche.

— Liquidirung, Einhebung und Abfuhr derselben. S. Krankenhausverpflegsgebühren.

Krankenhausverpflegskosten können nur auf Grund förmlicher Erkenntnisse im Exekutionswege eingetrieben werden.

B. Stth. Vdg. v. 3. Jänner 1853, Z. 30069, b. L. G. Bl. p. 1, II. Abth.

Die Krankenanstalt hat den Bezirksämtern individuelle Ausweise über aufgelaufene derlei Kosten zu übersenden, nach welchen das Bezirksamt diese Auslagen von den betreffenden Parteien entweder einhebt oder die Zahlungsunfähigkeit durch Armuthszeugnisse nachweist; das k. k. Kreisamt leitet bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit der Parteien die Abschreibung dieser Gebühr und Vergütung derselben aus dem Landesfonde ein.

B. Stth. Vdg. v. 29. Okt. 1853, Z. 27271, b. R. S. p. 151. S. die Vdg. 10. Mai 1854, p. 730 dieses Werkes.

Krankenverpflegskosten. Verrechnung derselben. S. Bezirksauslagen-Rechnung.

— S. Irren- und Krankenhausverpflegskosten.

Krankenwärter. Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen der in Verwendung gegen die Choleraepidemie verstorbenen Krankenwärter. S. Aerzte.

Krankes Vieh. Der Verkauf des Fleisches von solchem ist verboten. S. Fleisch.

Kranke Zunftgenossen. Deren Weiterbeförderung ist der Ortsbehörde im Vorhinein zu melden. S. Zünfte.

Krankheiten (epidemische Menschen- und Thier-). Erhebungsprotokolle und halbmonatliche Rapporte an den k. k. Statthalter.

Unerläßlich nothwendig ist es, daß der k. k. Statthalter in fortwährender genauer Kenntniß des Gesundheitszustandes der Menschen und Thiere erhalten, so in die Möglichkeit gesetzt werde, bei Ausbrüchen von Krankheiten der letzteren die geeigneten Verfügungen zu treffen und bemerkenswerthe Vorfälle in Nachachtung des h. Minist. Erl. v. 22. Juli 1851, Z. 15659, zur hochortigen Kenntniß zu bringen.

Die k. k. rc. rc. wird daher aufgefordert, die Einleitung zu treffen, daß über alle epidemischen Menschen- und Thierkrankheiten mit Rückblick auf die Bestimmungen des §. 4 bis 8 der Gub. Vdg. v. 31. Dezbr. 1829, Z. 55942, die vorgeschriebenen Erhebungsprotokolle und, in sofern Wochenrapporte nicht ausdrücklich vorgezeichnet werden, wenigstens halbmonatliche Rapporte gehörig abgefaßt, mit möglichster Beschleunigung anher gesendet, dem Gesundheitszustande der Menschen und Hausthiere fortan ein sorgfältiges Augenmerk gewidmet, alle demselben nachtheilige Momente sofort entfernt werden, und beim Ausbruche von Menschen- und Thierseuchen die geeigneten Maßregeln zur Tilgung oder Hintanhaltung der Weiterverbreitung derselben schleunigst in Ausführung kommen. Insbesondere aber ist auch dafür zu sorgen, daß in den Berichten über derlei Menschen- und Thierkrankheiten die Krankheitserscheinungen und Sektionsdaten möglichst genau angegeben werden, da diese Umstände behufs der Beurtheilung des Wesens und der Natur der Krankheitsausbrüche zu kennen nöthig sind.

B. Stth. Vdg. v. 25. Juli 1851, Z. 20037, b. R. S. p. 145.

— (epidemische). Verfassung und Vergütuug der Arznei-Liquidationen. S. Arznei- und Deserviten-Liquidationen.

— S. Pferdekrankheiten.

Krätze. Maßregeln gegen dieselbe, und Kostenbestreitung der Behandlung.

Das k. k. Generalkommando hat unterm 18. Juni l. J., Z. 5668, dem k. k. Landesgubernium eröffnet, daß noch immer eine auffallende große Anzahl von mit Krätze behafteter Mannschaft der hierländigen Truppenkörper sich vorfindet, und daß die Ergreifung der nachdrücklichsten Maßregeln, um diesem sich so leicht verbreitenden Uebel möglichst zu steuern, dringend nothwendig sei.

Die Quelle dieser Krankheit ist vor allem Unreinlichkeit des Körpers, und das um sich greifende Ueberhandnehmen der allgemein anerkannten Mittheilung durch Berührung mit andern damit Behafteten, oder mit Sachen, die Empfänglichkeit zur Aufnahme dieses Stoffes besitzen.

Indem das k. k. Generalkommando zur Hemmung des Entstehens und Verhinderung einer weitern Verbreitung der Krätze, welche aus den besagten Ursachen entsteht, an die Militärbehörden das Nöthige hinsichtlich der in den bestehenden Vorschriften gegründeten entsprechendsten Vorsichtsmaßregeln erlassen, und neuerlich die sämmtlichen hierländigen Truppen zur genauen Nachachtung derselben angewiesen hat, fügt es zugleich die Bemerkung bei, daß der Krankheitsstoff schon meistens mit dem neuen Zuwachse aus der Population mitgebracht werde, nicht minder durch die Mannschaft, welche gesund auf Kommando ging, mit diesem Uebel behaftet zurückgekehrt sei, den mitgebrachten Krankheitsstoff daher durch die Ansteckung von dem Bettzeuge überkommen haben möge.

Hievon werden die k. Kreisämter 2c. mit dem Auftrage verständigt, den sämmtlichen Dominien, Magistraten, Sanitätsindividuen, Ortsvorstehern und Polizeibeamten die gespannteste Aufmerksamkeit auf dieses ansteckende, durch Vernachlässigung oder durch verkehrte Behandlung oft das Leben gefährdende Uebel zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, und dieselben anzuweisen, ohne Verzug die nöthigen Nachforschungen in dieser Beziehung anzustellen, die allenfalls mit der Krätze Behafteten sofort der kunstgemäßen Heilung zu unterziehen, vorzüglich aber denselben nachdrücklichst einzuschärfen, daß kein mit diesem Ausschlage Behafteter der Assentirung zugeführt, und die marschirende Militärmannschaft stets mit frischem Stroh und reinem Bettzeuge versehen werde.

B. Gub. Vdg. v. 23. Juni 1831, Z. 25154, b. P. G. S. p. 292.

Das k. k. Generalkommando hat unterm 11. Septbr. l. J., Z. 6622, dem Landesgubernium eröffnet, daß laut der, von dem dirigirenden Herrn Stabsfeldarzte, kais. Rathe Dr. Hauer vorgelegten Relationen über die im heurigen Jahre vorgenommene Untersuchung der hierländigen Militärspitäler noch immer der größte Theil der erkrankten Mannschaft mit der Krätze behaftet gefunden worden sei.

Um diesem unter der Militärmannschaft so häufig vorkommenden Uebel wirksam zu begegnen, hat das Generalkommando zugleich an das Landesgubernium das Ansuchen gemacht, womit die hierländigen Kreisämter, Dominien, Ortsobrigkeiten, Seelsorger, Aerzte und Lehrer aufgefordert werden möchten, auf dieses durch Vernachlässigung oder durch verkehrte Behandlung sehr oft das Leben des Soldaten gefährdende Uebel, ebenso wie auf die Lustseuche, aufmerksam zu sein und dafür Sorge zu tragen, damit solche Kranke der zweckmäßigsten

ärztlichen Behandlung unterzogen werden, und der weitern Ansteckung möglichst vorgebeugt werde.

Dieses vom k. k. Generalkommando wiederholt zur Sprache gebrachte ungünstige Ergebniß gibt zu der gegründeten Besorgniß Anlaß, daß die zur Hintanhaltung der weitern Verbreitung der Krätze und zur gänzlichen Tilgung dieses Uebels den k. Kreisämtern mit der Gub. Vdg. v. 23. Juni 1831, Z. 25154, mitgetheilten Vorsichtsmaßregeln häufig ganz außer Acht gelassen oder wenigstens nicht genau genug befolgt werden.

Den k. Kreisämtern wird demnach wiederholt aufgetragen, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die mit der oben erwähnten Gub. Vdg. v. 23. Juni 1831 vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln auf das Genaueste befolgt jede Außerachtlassung oder minder genaue Befolgung derselben aber an dem Schuldtragenden nachdrücklichst geahndet werde.

Unter Einem werden auch die Konsistorien und Superintendenten aufgefordert, das Landvolk und die Schuljugend in dieser Beziehung durch die Geistlichkeit und die Schullehrer belehren zu lassen und dieselben anzuweisen, strenge darauf zu sehen, daß mit der Krätze behaftete Kinder den bestehenden Vorschriften gemäß zu dem Schulbesuche gar nicht zugelassen, und wenn solche unter den Schulkindern entdeckt werden sollten, diese sogleich der nöthigen Behandlung unterzogen und bis zu ihrer gänzlichen Heilung von dem Schulbesuche ausgeschlossen werden.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und weitern Veranlassung in die Kenntniß gesetzt werden.

B. Gub. Vdg. v. 21. Septbr. 1832, Z. 39472, b. P. G. S. p. 532.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Krätze in Bezug auf die Bedeckung der durch ihre ärztliche Behandlung erwachsenen Reise- und Medikamentenkosten den eigentlichen epidemischen Krankheiten gleich gehalten, und daher nach den für letztere bestehenden Direktiven stets der vorgeschriebene theilweise Ersatz der dießfälligen Kosten aus dem Kameralfonde bestritten wurde.

Da jedoch die Krätze als eine chronische, bloß kontagiöse Krankheit keineswegs den epidemischen Krankheiten beizuzählen ist, so erscheint es unzulässig, die Auslagen aus Anlaß der Behandlung dieser Krankheit auch nur theilweise dem Kameralfonde aufzubürden.

In sofern daher die mit dieser Krankheit Behafteten nicht in einem öffentlichen Krankenhause behandelt werden, in welchem Falle die Heil- und Verpflegskosten ohnehin nach den dießfalls bestehenden Direktiven einzubringen sind, werden die in der Frage stehenden Kosten gleich jenen aus Anlaß anderer sporadischer und chronischer Krankheiten zu bestreiten sein.

Hievon wird das k. Kreisamt in Folge des Hfkzldkts. v. 8. August l. J., H. Z. 24268, zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

B. Gub. Dkt. v. 23. August 1845, Z. 51250, b. P. G. S. p. 565.

Kreditsoperationen. S. Gemeinden.

Kreditspapiere. Verfälschung derselben. S. Falsifikate; auch Banknoten.

Kreisamt. Amtswirksamkeit und innere Einrichtung desselben. S. Verordnung.

Kreisämter. Einflußnahme derselben bei der Rekrutenstellung. S. Rekrutenstellung.

Kreisärzte. Pflichten derselben rücksichtlich der Untersuchung der Apotheken. S. Apothekenuntersuchung.

Kreisforstexaminatoren. Das Institut derselben ist bei dem Bestande der prov. Vdg. v. 16. Jänner 1850 (R. G. Bl. p. 640) aufgehoben, und es haben sich diese jeder Prüfung des Forstschutz- und technischen Hilfspersonals zu enthalten.
B. Stth. Vdg. v. 12. Oktbr. 1852, Z. 23912, b. R. S. p. 425.

Kreisingenieure haben die Baupläne zu öffentlichen Bauten unentgeltlich zu verfassen. S. Baupläne.

Kreismaurermeister. S. Maurermeister (Kreis-).

Kreisphysikus. Diätenbestreitung für denselben bei Reisen aus Anlaß der Epidemien. S. Diäten der Aerzte.

Kreisrabbiner. Demselben unterstehen die jüdischen Gemeinden und einzelne Individuen nach wie vor, und die neue politische Landeseintheilung nimmt keinen Einfluß auf die Gestaltung der Kultusgemeinden und die Religionsausübung der Kreisrabbiner.
B. Stth. Vdg. v. 6. Mai 1850, Z. 21881, b. R. S. p. 110.

— Instruktion für dieselben und Aenderung der Eidesformel. S. Rabbiner.

— Nach dem Hfdkte. v. 16. Juni 1840, Z. 16200, gehört die Ausstellung der Religions- und Blutverwandtschaftszeugnisse für jüdische Brautleute zu den Verpflichtungen der Kreisrabbiner, und nur in Orten, wo eigene Lokalrabbiner bestehen, dürfen diese solche Zeugnisse mit Giltigkeit ausfertigen.

Kreisstädte. In solchen kann ausnahmsweise das Befugniß zur Steindruckerei ertheilt werden. S. Buchdrucker.

Kreisvorsteherstellen (erledigte) sind nicht mehr im Konkurswege zu verlautbaren. S. Conkursausschreibung.

Kreisvorsteher. Reise- und Zehrungskostenvergütung für dieselben bei kommissionellen Reisen.

Der Herr Minister des Innern ist laut eingelangten h. Erl. v. 20. Juli 1856, Z. 6631/M. I., mit dem Herrn Finanzminister übereingekommen, daß den Kreisvorständen für die vorzunehmenden kommissionellen Bereisungen behufs der Untersuchung der Bezirksämter eine besondere Vergütung der Reise- und Zehrungskosten auf Grund von Partikularien unter der Voraussetzung zugestanden werde, daß diese Reisen außer der nach §. 20 des organischen Statuts für die Kreis- und Komitatsbehörden vom 19. Jänner 1853 den Kreisvorständen auferlegten Verpflichtung, im Laufe von drei Jahren alle Bezirke ihres Kreises selbst zu bereisen, liegen, und daher nicht aus dem Titel dieser Verpflichtung unternommen werden, weil die Kosten für Reisen dieser Art in dem systemisirten Reisepauschale ihre Bedeckung zu finden haben.

Belangend das Ausmaß der Vergütung für die in Frage stehenden Untersuchungsreisen, so ist dasselbe nach der h. Minist. Vdg. v. 3. Juli 1854 mit den der Kategorie der Kreisvorstände entsprechenden Taggeldern und mit den Meilengeldern nach der kompetenzmäßigen Anzahl der Pferde, gleich wie für alle im Amtsbezirke unternommenen gewöhnlichen Dienstreisen zu berechnen.

Hievon werden die Herren Kreisvorsteher zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß sich bei diesen gemeinschaftlich mit einem Justizbeamten und gleichzeitig auf denselben Kommissionsörtern

vorzunehmenden Kommissionen in Ansehung der Aufrechnung der Reisekosten nach §. 7 der erwähnten h. Minist. Vdg. zu benehmen sein wird.

B. Stth. Vdg. v. 22. Juli 1856, Z. 7262.

Kreisvorsteher bewilligt Reparaturen aus öffentlichen Fonden bis zum Betrage von 100 fl. S. Reparaturen.

Krepinmacher, konzessionirtes Gewerbe.

Kreuzandachten. Verbot der Abhaltung von Tanzmusiken zur Zeit derselben. S. Tanzmusiken.

Kreuzwege sind mit Bäumen zur Orientirung zu bepflanzen und hierauf Wegweiser anzubringen.

B. Gub. Vdg. v. 18. Febr. 1830, Z. 6565, b. P. G. S. p. 149.

Kriegsdarlehenskapitalien. Interessenerhebung von denselben. S. Interessen.

Krippen. Rücksichtlich der Errichtung und der Erhaltung derselben haben die politischen Behörden einflußreiche und bemittelte Personen zu gewinnen zu suchen.

B. Stth. Vdg. v. 25. Mai 1853, Z. 4611, b. R. S. p. 412.

Kronlehengüter. Bauführungen daselbst. S. Lehen.

Krügelspiel. Verbotenes Spiel. S. Glücksspiele.

Kuchenbäcker, konzessionirtes Gewerbe.

Kücheneinrichtung für die k. k. Gensdarmerie-Offiziere. S. Gensdarmerie.

Kuhpocken. S. Blattern.

— **-Impfung.** S. Schutzpocken-Impfung.

Kundmachungen (ämtliche), welche den Landeszeitungen zugesendet werden, sind portofrei. S. Portofreiheit.

Kunstblumenmacher, freie Beschäftigung.

Kunstdruck. S. Polytypen- und Kunstdruck.

Kunstgegenstände (unsittliche) dürfen nicht öffentlich veräußert werden. S. Druckschriften (verbotene).

Kunsthandlungen. Ueber solche sind periodische Verzeichnisse einzusenden. S. Verzeichnisse.

Kunsthandlungs-Befugnißertheilungen. Dieselben, so wie jede bezüglich dieser Befugnisse sich ergebende Aenderung ist der Polizeidirektion unverweilt mitzutheilen. S. Buch-, Kunst- ꝛc. Handlung.

Kunstreiter. S. Menageriebesitzer.

— S. Produktionsbewilligung.

Kunststraßen. S. Straßen (Kunst-).

Kunsttischler. Ertheilung des Gewerbsbefugnisses an dieselben. S. Tischler.

Kunstverständige. Diäten und Reisekosten für dieselben.

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium unterm 9. Jänner 1855, Z. 29541 (Vdgsbl. des Finanzminist. Nr. 6, Z. 1977—170 v. J. 1850, ddto. 10. Jänner 1855) bestimmt, daß die Sachverständigen, welche den politischen Amtshandlungen beigezogen werden, sofern sie dem Stande der landesfürstlichen Beamten angehören, oder nach ihrer Stellung die für die Letztern bestimmten normalmäßigen Diäten anzusprechen berechtigt sind, für solche Amtshandlungen die klassenmäßigen Diäten und bei Verrichtungen, für welche bestimmte Taxen bestehen, diese Taxen zu bewilligen sind; andern Sachverständigen aber haben die amtshandelnden Behörden nach der Analogie der Bestimmungen für die Gerichte (Civilprozeßordnung §. 217)

die Entlohnung mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse, die stattgehabte Mühewaltung, dann auf die künstlerische oder wissenschaftliche Bildung und auf den Stand der Sachverständigen in einem billigen Ausmaße von Fall zu Fall zu bestimmen.

Kunstverständige. S. Bauverständige.

Kupferarbeiter, konzessionirtes Gewerbe.

Kupferdrucker, konzessionirtes Gewerbe.

Kupferdruckerei-Befugniß. Verleihung desselben. S. Buchdrucker, Steindrucker.

— **-Befugnißertheilungen.** Dieselben, so wie jede bezüglich dieser Befugnisse sich ergebende Aenderung ist der Polizeidirektion unverweilt mitzutheilen. S. Buch-, Kunst- 2c. Handlung.

Kupferdruckpressen. Bewilligung derselben. S. Porzellain-Fabriken.

Kupferschmiede, konzessionirtes Gewerbe.

— S. Dachbesteigung.

Kuratelsverhängung. S. Blödsinnige; auch Irrenhaus.

Kuratpfründen. Annahme derselben von Seite der Domherrn. S. Domherrn.

Kurrentmessen (legirte). Gebühren für dieselben in Conv. Münze.

Nach dem Inhalte des Hfkzldkts. v. 6. Juni l. J. Z. 17739, haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 1. Juni l. J., allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die für legirte Kurrentmessen mit der Fin. Vdg. v. 29. Mai 1811 mit 30 kr. W. W. ausgesprochene Gebühr in allen Provinzen, für welche diese Verordnung erlassen worden ist, in Conv. Münze von nun an zu gelten habe.

Was jedoch die Manualmessen betrifft, so wurde es in Gemäßheit des erwähnten Hofkanzleidekrets bei der bisherigen Uebung belassen, indem es den Bischöfen nicht verwehrt werden kann, dießfalls Anordnungen zu treffen, falls sie es in kanonischer Beziehung nothwendig finden.

Wovon das 2c. zur Wissenschaft und künftigen Benehmung mit der Weisung verständigt wird, die allgemeine Verlautbarung dieses a. h. Normals durch die unterstehenden Dominien und Magistrate sogleich zu veranlassen.

B. Gub. Dkt. v. 30. Juni 1841, Z. 31655, b. P. G. S. p. 298.

Kurkostenbeiträge für Invaliden. S. Invaliden.

Kurkostenbestreitung für erkrankte Patental- und Reservations-Invaliden in ihrem Aufenthaltsorte. S. Invaliden (Patental- und Reservations-).

Kurkostenliquidationen. S. Aerzte; auch Arznei- und Deservitenliquidationen.

Kurorte. Die Lustfahrten der Kurgäste in Karlsbad und Teplitz sind mauthfrei.

S. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 22. Jänner 1833 den Kurgästen in Karlsbad und Teplitz bei Spazierfahrten die unbedingte Mauthfreiheit vom laufenden Verwaltungsjahre 1833 angefangen, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Wovon die k. 2c. zu Folge Hfkmdkts. v. 29. Jänner 1833, Z. 5349, zur weitern Verständigung des Karlsbader (Teplitzer) Magistrates mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt werden, daß die k. k. Kameral-Gefällenverwaltung

angewiesen wurde, bei der vorzunehmenden Verpachtung der Mauthstation Karlsbad (Teplitz) die a. h. bewilligte unbedingte Mauthbefreiung der Kurgäste bei Spazierfahrten, in die Lizitationsbedingnisse einzubeziehen.

B. Gub. Dkt. v. 10. Febr. 1833, Z. 5816, b. P. G. S. p. 60.

Kurorte. S. Bauführungen in den Kurorten.

Kurpfuschereien. S. Apothekergewerbsstörung.

Kurschmiede. Pflichten derselben hinsichtlich der an der Schankerseuche erkrankten Pferde auf dem Lande.

Das k. k. Generalkommando hat aus Anlaß eines einzelnen Falles das Ansuchen gemacht, womit alle im Lande befindlichen thierärztlichen Individuen und Schmiede angewiesen werden möchten, jedesmal, wenn sie von einem an der Schankerseuche erkrankten Pferde auf was immer für eine Art in die Kenntniß gelangen, den Fall den ihnen vorgesetzten Behörden zur ämtlichen Behandlung sogleich anzuzeigen, vor Allem aber sich durch Einwirkung der Ortsbehörden von dem wahren Aufenthaltsorte und Namen jener Landleute zu versichern, welche ihnen an dem bekannten bösen Uebel erkrankte Pferde zuführen.

Das k. xc. erhält demnach den Auftrag, dießfalls den im Kreise befindlichen ärztlichen und thierärztlichen Individuen und Schmieden die nöthige Weisung zu ertheilen, einen jeden solchen zu seiner Kenntniß gelangenden Erkrankungsfall aber ungesäumt anher anzuzeigen.

B. Gub. Vdg. v. 17. April 1841, Z. 19201, b. P. G. S. p. 162.

Kurschmiede, konzessionirtes Gewerbe.

Kur- und Verpflegskosten für Individuen, welche von landesfürstlichen Polizeibehörden zur Heilung und Verpflegung in ein Krankenhaus gegen Rückstellung der Person abgegeben werden. S. Krankenhaus-, Kur- und Verpflegskosten.

Druck von Friedrich Manz in Wien.

De la Haye

Astl, Heinrich

Alphabetische Sammlung aller politischen Gesetze des Kaiserthums Oesterreich mit Ausnahme der italienischen Provinzen

Bd.: 1

Wien 1858